This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

АН ЧТЬК О

919.47

יהוה

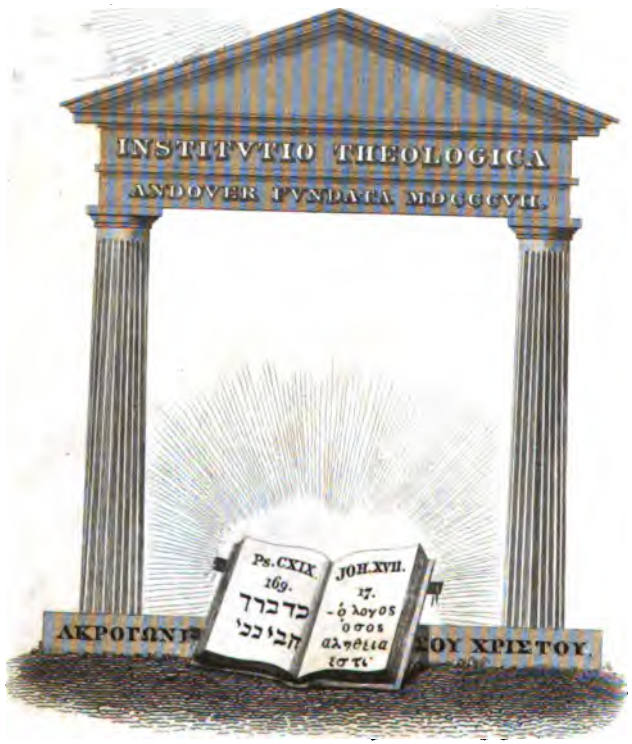
INSTITVTIO THEOLOGICA
ANDOVER FVNDATA MDCCCVII.
Ps. CXIX. 169.
כד ברך
חביכני
JOH. XVII. 17.
ὁ λογος
σος
ἀληθεια
ἐστι.
ΑΚΡΟΓΩΝΙΑ
ΟΥ ΧΡΙΣΤΟΥ.

518, Viedma.

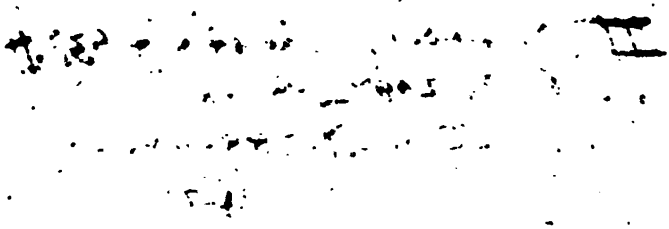

Kirchen=

und

Reformationsgeschichte

von

Norddeutschland

und den

Hannoverschen Staaten.

Von

Johann Karl Fürchtegott Schlegel,

Rath bei Königlichem Consistorio in Hannover.

Dritter Band.

Hannover,

im Verlage der Helwingschen Hof=Buchhandlung.

1832.

Neuere Kirchengeschichte der Hannoverschen Staaten

von

1650 bis zum Schlusse des Jahres 1830,

mit stetem Hinblick

auf die

allgemeine Kirchengeschichte.

Von

Johann Karl Fürchtegott Schlegel,

Rath bei Königlichem Consistorio in Hannover.

Hannover,

im Verlage der Helwingschen Hof-Buchhandlung.

1832.

Rec. ist dieser 3te Band im Theol. Lit. Bl.
zur allg. K. Ztg 1832. Augst. N. 94. S. 761–765.
Lob.

An

Seine Majestät

den

König von Großbritannien und von Hannover,

Wilhelm den Vierten,

&c. &c. &c.

meinen allergnädigsten König und Herrn.

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König,

Allergnädigſter Herr!

Hoch erhebend iſt das beſeligende Gefühl, ſich von einem erhabenen Monarchen beherrſcht zu wiſſen, der großgeſinnt und hochherzig mit ſeltener und ausgezeichnetſter Weisheit, Güte und Gerechtigkeit, ausgerüſtet mit allen hohen Regenten-Tugenden Millionen in allen Welttheilen beglückt, der das Staats-Ruder auch in den ſchwierigſten Verhältniſſen zum allgemeinen Wohl der Menſchheit ruhmvoll mit Sicherheit lenkt, und dadurch dem königlichen Diademe den ächten Glanz und die wahre Weihe ertheilt. Als einen ſolchen verehren Ew. Königlichen Majeſtät getreuen Hannoverſchen Unterthanen Allerhöchſtdieſelben, und finden einen Stolz darin, in hingebender Anhänglichkeit und Liebe keiner andern Nation Höchſtdero weitumfaſſenden Reiche hierin nachzuſtehen.

Erfreulich ist es mir, daß es mir durch die huldvolle Erlaubniß, dieses vaterländische Werk Ew. Königlichen Majestät widmen zu dürfen, vergönnt worden, diese devoten Gesinnungen in Uebereinstimmung mit allen getreuen Unterthanen unter dem heißesten Wunsche für die lange Fortdauer dieser glorreichen Regierung und des mit allen Segnungen zu überströmenden, im Wohlseyn zu erhaltenden Lebens laut aussprechen zu dürfen; der ich in tiefster Unterwürfigkeit bis zu meinem vielleicht nahen Lebensziele stets verbleibe

Eurer Königlichen Majestät

Hannover, den 1. Nov. 1831.

allerunterthänigsten Diener,

Johann Carl Wilhelm Gottlieb Schlegel.

Vorrede.

Aufgefordert von mehreren Freunden der vaterländischen Kirchengeschichte, welche, da alle Weltbegebenheiten mit einander verkettet sind, auch stets in die politische Geschichte eingreift, habe ich es unternommen, sie bis auf die jetzigen Zeiten, als bis zum Schlusse des Jahres 1830 fortzuführen, indem die Geschichte stets an Interesse gewinnet, je mehr sie sich der Gegenwart nähert, in der wir selbst befangen sind, die aber freilich nur durch die anschauende Kenntniß der Vergangenheit verstanden und gehörig gewürdigt werden kann. Die vorhergehende Kirchengeschichte ist daher nur als Einleitung der gegenwärtigen zu betrachten, und nur beide zusammen können ein vollendetes Ganze bilden.

Wenn diese neuere Kirchengeschichte auch nicht eine so große Weltbegebenheit vor Augen stellt als die Reformation, die bis jetzt einzig in ihrer Art ist; so bleibt sie doch reich an wichtigen

Ereignissen, und bietet einen fruchtbaren Stoff zu Betrachtungen dar, worin sie der frühern Geschichte wenigstens gleich steht. Die Particular-Geschichte eines einzelnen Landes muß aber nur als ein abgerissenes vereinzeltes Glied erscheinen, wenn man nicht den Blick auf das vollständige Ganze oder das Allgemeine hinrichtet; so wie denn die verschiedenen Particular-Geschichten nur allein die Richtigkeit der allgemeinen Umrisse bewähren, mit welchen sich die allgemeine Geschichte begnügt; in welchem Gesichtspuncte ich diese Kirchengeschichte zu behandeln gesucht habe. Ebendeshalb hat denn auch die Aufmerksamkeit auf Gegenstände hingelenkt werden müssen, welche die allgemeine Kirchengeschichte, wenn sie auch solche nicht gänzlich übergeht, doch nur leise berührt, um sich nicht in ein unermeßliches Meer zu verlieren.

Bei dem Reichthum des Stoffes habe ich mich auch hierin möglichst beschränken müssen, damit nicht diese Geschichte wider meine Absicht zu einem großen Werke erwachse. In dem ersten Abschnitte, als der Geschichte des Fürstenthums Lüneburg bis zum Aussterben dieser fürstlichen Linie, habe ich, da in der That in der christlichen Kirche nichts unwichtig erscheint, sie in allen einzelnen Eigenthümlichkeiten und den innern kirchlichen Einrichtungen, vorzüglich in Absicht des daraus hervorleuchtenden Geistes der Religiosität,

aber auch in Absicht ihrer zeitlichen Verhältnisse als Kirchen-Societät zu schildern gesucht; wobei auch das Augenmerk auf das allmählige Hinschwinden des Aberglaubens, und den nur allmählig sich ausbildenden Geist der Duldsamkeit hingelenkt werden mußte.

In dem fernern Abschnitte habe ich die Geschichte nur in ihren größern Hauptzügen hervorgehoben, um diese in ein desto helleres Licht zu stellen, ohne jedoch deshalb den Faden der Geschichte in seinen fortschreitenden Uebergängen abzureißen oder diese zu hemmen. In dem zweiten Abschnitte, als der Kirchengeschichte des Fürstenthums Calenberg bis zur Vereinigung mit dem Fürstenthum Lüneburg fällt unter andern die höchst merkwürdige Geschichte des zur katholischen Religion übergetretenen Herzogs Johann Friedrich, eines eben so weisen als gerechten Regenten, reich an Ereignissen, die bisher noch nicht gehörig dargelegt worden. Ferner entstehen unter der Regierung des hochherzigen und duldsamen Churfürsten Ernst August erneuerte Versuche einer Religions-Vereinigung unter Mitwirkung von Molan und Leibnitz, ernster als zuvor, wobei die Stadt Hannover gewissermaaßen der Mittelpunct der Verhandlungen ward.

Der dritte Abschnitt, als die Geschichte des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts, ist der

reichste an wichtigen und mannigfaltigen Begebenheiten. Der schon um Ende des vorhergehenden Jahrhunderts sich geäußerte Hang zur religiösen Schwärmerei zeigt sich fast ein halbes Säculum hindurch; demohnerachtet hebt der Geist höherer Bildung sich mächtig empor. In dem Fortschreiten entwickelt sich ein Kampf der Aufklärung, aber auch wohl der überhandnehmenden Freidenkerei mit den Gegnern derselben, bis die neu entstandenen philosophischen Schulen ein richtigeres Gleichgewicht dieses Kampfes veranlassen. Mitten unter diesen Bestrebungen erhebt sich die französische Revolution zum großen Nachtheil der Kirche. Ohnerachtet aller dieser Entgegenstrebungen gewann unter der glorreichen Regierung ihrer erhabenen Regenten das vaterländische Kirchen- und Schulwesen immer mehrere Ausbildung, und der Begriff einer edlen Duldsamkeit erreichte endlich seine letzte Vollendung. Doch diese wenigen hervorgehobenen Züge werfen nur ein schwaches Licht auf einen so höchst wichtigen Zeitpunct, dessen letztes Ziel mit den Augen noch nicht zu erspähen ist.

Wie die Religions- und Kirchengeschichte eine allgemeine Angelegenheit der Menschheit ist; so soll auch billig jeder nach seinem verschiedenen Standpuncte irgend eine Befriedigung darin finden, sey es auch, daß er sich von dem einen oder andern Gegenstande mehr angezogen fühlt; weshalb auch

verschiedenartige Rücksichten dabei eintreten. Deshalb habe ich denn auch in dem ersten Abschnitte vorzugsweise die Geistlichkeit des Vaterlandes hiebei in Augen gehabt, daher er denn auch verhältnißmäßig größer erscheint als die übrigen. Der zweite Abschnitt ist vielleicht für die allgemeine Kirchengeschichte der wichtigste, da er über mehrere Puncte derselben ein helleres Licht verbreitet. Mir und vielleicht auch mehrern Andern bleibt jedoch die neueste Zeitperiode die anziehendste; mir schon um deswillen, weil ich einen großen Theil der darin geschilderten Begebenheiten selbst mit erlebt habe, indem mir Ostern 1832, wenn ich diesen Zeitpunct erleben sollte, das Glück zu Theil wird, mein Consistorial-Dienst-Jubiläum feyern zu können; welcher Feier ich dieses Werk mit bestimmt habe.

Diese Geschichte ist fast lediglich aus authentischen archivalischen Acten und Urkunden geschöpft, wiewohl auch das Wenige, was andere Bücher darüber enthalten, nicht unbenutzt geblieben ist. Hiezu boten sich mir reichhaltige Quellen dar, nicht nur in der weit umfassenden Registratur des hiesigen Consistorii, sondern auch der Calenbergischen Landschaft, und ganz besonders in dem hiesigen Königlichen Archive, aus welchem mir die Einsicht mancher wichtigen Acten zu Theil geworden ist; wofür ich dem hohen Königlichen Cabinets-Ministerio den ehrerbietigsten Dank abstatte.

Eben deshalb dürfte denn auch diese Geschichte eine frischere Lebensfarbe an sich tragen, auch manchen bisher dunkel gebliebenen Zeitraum näher aufklären, und hin und wieder über die allgemeine Kirchengeschichte mehreres Licht verbreiten können.

Am Schlusse folgt die neuere Kirchengeschichte der Fürstenthümer Hildesheim, Osnabrück, Bremen und Verden, auch Ostfriesland in Anhängen als Skizzen, theils um nicht zu weitläuftig zu werden, theils aber, weil mir in Absicht ihrer die Quellen nicht in gleicher Maaße zugänglich gewesen sind; wiewohl besonders die von Hildesheim manches noch nicht öffentlich bekannt gemachte enthält. — Die Beilagen enthalten sämmtlich noch nicht im Druck erschienene wichtige Urkunden und Acten-Stücke.

Hoch steht das Ziel, was ich mir vor Augen gestellt habe, und wenn ich gleich dieses über meine Kräfte hinausgehende Ziel nicht erreichen kann; so werde ich meine Bestrebungen für hinlänglich belohnt erachten, wenn es mir gelungen seyn sollte, mich demselben nur anzunähern.

Der Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

Erster Abschnitt.

Kirchengeschichte des Fürstenthums Lüneburg nebst Zubehörungen von dem Jahre 1659 bis zum Jahre 1708.

Seite

Spuren der Kriegsverwüstung an den kirchlichen Gebäuden; Zernichtung der kirchlichen Geräthschaften und Bibliotheken; zerstörte Höfe und Dörfer 1

Solche Scenen des Fanatismus erblickte man noch späterhin in England, Frankreich, Polen und Ungarn; in Deutschland aber nur vorübergehend 3

Erschöpfte Kräfte des Landes, und dennoch steigender Luxus, der sich von den Hofhaltungen auf die untern Stände verbreitete; dadurch entstehende Armuth und vermehrte Bettelei 4

Abnehmende Religiosität, und Einfluß einiger freigeisterischen Schriften, besonders vom Auslande; Unwissenheit der untern Stände . 6

Unter der Regierung des Herzogs Christian Ludewig stand vorerst noch der Generalissimus Walter in Celle dem Kirchenwesen vor, der durch einen herausgegebenen Katechismus sich verdient machte . 9

Förmliche Einführung dieses Katechismus und einige sonstige kirchliche Verordnungen dieses Herzogs 11

Umwandlung des Klosters St. Michael zu Lüneburg in eine Ritter-Academie im Jahre 1655 13

Der 1659 erfolgte Tod der allgemein verehrten religiösen Mutter des Herzogs 14

Mängel der Lüneburgischen Kirchen-Verfassung, und deren theilweise Abstellung in Absicht der nicht hergebrachten Confirmation der Kinder, der verabsäumten Abnahme der Kirchen-Rechnungen, der zu ausgedehnten Rechte der Kirchen-Patrone und des Aufschlages an Essen und Trinken bei Visitationen ꝛc. 15

Das von 1659 bis 1662 herausgekommene verbesserte Lüneburgische Gesangbuch 18

Seite

Unterbliebene General-Visitation; der 1662 erfolgte Tod des Generalissimus Walter; Wichtigkeit dieser Stelle zumal bei der Beschaffenheit des dasigen Consistorii 20

Der gelehrte Professor Dr. Hildebrand in Helmstedt ward zu seinem Nachfolger ausersehen; Unterhandlung mit ihm, und die von ihm verlangten Abänderungen in der Verfassung und dem Titel, weshalb er den eines Ober-Superintendenten erhielt. 21

Sofortige gesetzliche Abänderungen in Absicht der Consistorial-Verfassung und einiger Kirchengebräuche, besonders auch des Exorcismus. Mancherlei Vorstellungen dagegen, auch von Lüneburgischer Landschaft 24

Die von dem Ober-Superintendenten sofort vorgenommenen wiederholten Special-Visitationen in seiner weitläuftigen Inspection und dabei getroffene Abänderungen. 27

Der 1665 erfolgte Tod des Herzogs Christian Ludewig und dadurch veranlaßte Streit seiner beiden ältesten Brüder über den Besitz des Fürstenthums Lüneburg, der nach vorgängig getroffener Ausgleichung dahin vermittelt ward, daß der Herzog Georg Wilhelm von Calenberg dazu gelangte 28

Der Herzog veranstaltete zur Abstellung der eingerissenen Unordnungen sofort eine General-Visitation, die dem Dr. Hildebrand unter dem Beistande der Beamten jedes Ortes übertragen ward, und zunächst im Fürstenthume Lüneburg in den Jahren 1667 bis 1669 vor sich ging 31

Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten von den Fürstlichen Nebenlinien zu Gifhorn und Harburg 34

Nur an den Garnison-Orten befanden sich fremde Religions-Verwandte 34

Anzahl und Umfang der Lüneburgischen Inspectionen 35

Die Special-Visitationen unterblieben häufig, weil sich die weltlichen Beamten nicht dazu geneigt fanden. 36

Synoden und Art ihrer Abhaltung 36

Verhältnißmäßig große Anzahl der Patronat-Pfarren und Wandelbarkeit der Patronate 37

Manche Patrone haben sich für das Wohl der Kirche wohlthätig gezeigt, besonders die von Mahrenholz 38

Patronat-Streitigkeiten vermindern sich, doch waren sie noch nicht gänzlich verschwunden. Einige damalige Vorfälle der Art. Anmaßungen einiger derselben 39

Geschicklichkeit der dasigen Prediger, und Universitäten, woselbst sie studirt. 42

Mehrentheils bei den Kirchen befindliche Bücher, deren die Prediger bei ihrem fernerem Studio sich vorzüglich bedienten. 44

Damalige sonderbahre Methoden der Predigten nach Jahrgängen.

Seite

Polemische waren in Abgang gekommen, dagegen neigten sie sich wohl zum Mysticismus. Auch die Strafpredigten blieben mehrentheils in den gehörigen Schranken 46

Den Predigern lagen zu viele Predigten und Betstunden ob, wodurch ihr Amt erschwert ward 50

Bei Predigern war der Fehler der Unmäßigkeit jetzt nur sehr selten anzutreffen; häufiger bei Küstern und Schullehrern, auch Gemeinden, wiewohl nicht in dem frühern Uebermaaß 51

Gegen Prediger fanden nur Beschwerden wegen Erhöhung der Accidenzien statt 52

Eine Hauptbeschwerde gegen manche Gemeinden und deren Mitglieder bestand in Lauheit gegen das Kirchenwesen, unterlassenen Kirchenbesuch und Enthaltung vom Abendmahle; dagegen angewandte nicht immer zweckmäßige Mittel 53

Der sonntägliche Vormittags-Gottesdienst ward nicht selten durch Jahrmärkte gestört, häufiger aber durch die Beichte vor dem Gottesdienst. Der Wochengottesdienst ward durchgängig selten besucht 57

Damalige vorzugsweise Wichtigkeit der Katechismus-Lehre und der Art ihrer Abhaltung 59

Der Absicht nach sollten auch die Alten, so wie die Knechte und Mägde gleich den Kindern in der Katechismus-Lehre examinirt werden; es erregte dieses aber nicht nur heftigen Widerspruch, sondern auch besorgliche Unruhen. Weder durch gütliche Versuche, noch durch Zwangsmittel ließ sich dieses bewerkstelligen 60

Kirchliche Ceremonien. Meßgewänder waren noch nicht gänzlich außer Gebrauch. Allgemeine Bemerkungen darüber 65

Mancherlei Schwierigkeiten bei Einführung des neuen Gesangbuches . 68

Kirchengebete, Litaney, Fürbitten, Einsegnung der Wöchnerinnen . . . 71

Taufe, Exorcismus, Abendmahl und Confirmation 72

Copulationen und Verlöbnisse, und dabei übliche Festlichkeiten, Bestattungen in den Kirchen und Amts-Kirchenbücher 74

Im Lüneburgischen war die Kirchenbuße nicht allgemein in Observanz; in Absicht der Gebräuche dabei herrschte die willkührlichste Verschiedenheit 76

Hebammen wollten sich nicht beeidigen lassen 79

Das Kirchenvermögen war im Verfall. Zur Kenntniß des Consistorii gelangten die Kirchen-Rechnungen überall nicht 80

Die unbeeidigten Juraten schalteten damit ganz willkührlich zum höchsten Verderben der Kirchen 81

Ihnen lag auch das Kirchenbau-Wesen ob, welches sich in sehr mangelhaftem Zustande befand 82

Kirchenstühle und Kirchengüter suchten die Inhaber erblich zu machen 84

Seite

Außerordentliche Einkünfte hatten Kirchen und geistliche Institute besonders nur bei Ehe-Dispensationen 85

Noch dürftiger waren die Armenfonds. Die Klingelbeutel gingen nur an Communion-Sonntagen herum, und erhielten dieses nur die auswärtigen Bettler 86

Das Schulwesen war sehr mangelhaft. Manche geringe Dorfschulen wurden wohl von Studirten versehen, sonst von Küstern, die zugleich Krüger oder Handwerker waren 87

Beschränkter Schulunterricht, kurze Schulzeit und schlechter Schulbesuch, wozu auch das Wochen-Schulgeld beitrug, welches zur Verbesserung des Schulwesens abgeschafft ward 89

Hexenwesen und Aberglaube war noch nicht gänzlich verschwunden, doch gewann dieses eine veränderte Gestalt. Gegen die sich noch vorfindenden Hexereien scheuete man sich wenigstens öffentlich zu verfahren 93

Desto häufiger waren die wunderthätigen Segensprecher und Segensprecherinnen, welches eine Uebergangs-Periode bildete. 96

Sonstiger gangbarer Aberglaube, als Böten, Wicken, Wahrsagen, Nachweisen 98

Die Hebammen waren häufig zu allerlei Aberglauben geneigt. 101

Beginnender öffentlicher Kampf gegen Aberglauben und Hexerei, der noch nicht als ganz beendigt betrachtet werden kann. 102

Visitation der weiblichen Klöster im Fürstenthume Lüneburg, als außer Wienhausen, jetzt Lüne, Ebstorf, Walsrode, Isenhagen und Medingen. Deren Rechte und Verfassung, bestehende damalige Einrichtungen. Sonstige dabei vorgekommene Umstände. Die meisten Abweichungen von den Ordens-Regeln fanden sich in dem Kloster Wienhausen 103

Visitation der männlichen Klöster 112

Allgemeine Bemerkung über das Resultat dieser Visitation 113

Collisionen des Ober-Superintendenten mit dem Hofprediger in Celle 113

Dem Herzog Georg Wilhelm fiel 1671 der Dannenbergische Antheil zu. Bisherige geistliche Verfassung in demselben, das Consistorium war abwechselnd in Dannenberg und Lüchow. Das Dannenbergische Consistorium ward aufgehoben, die Lüneburgische statt der Calenbergischen Kirchenordnung dort eingeführt, auch nebst sonstigen Veränderungen, und eine General-Visitation in diesem Districte angeordnet 114

Fremdartig erscheint Alles in diesem Districte; hülfsbedürftig die Geistlichkeit, und wenn auch nicht gänzlich verdienstlos, doch bisher von geringer Wirksamkeit 117

Rohe Gebräuche der in dasigem Districte sich aufhaltenden Wenden; Botarben, Niederkünfte der Ehefrauen, bestimmte Faulenztage,

Seite
unmäßiges Saufen und dadurch entstehende Armuth und sonstige Unsittlichkeiten 119
Heidenthum und Christenthum war hier mit einander verwebt, doch ersteres behauptete das Uebergewicht 122
Zu den heidnischen Gebräuchen gehörte das Hahnschlagen, die Aufzüge mit dem Kreuzbaum und dem Kronenbaum, Einweihung der Häuser, Ställe und Brunnen, Tagewählung 123
Hartnäckiges Beharren bei diesem Aberglauben 128
Vorgeschriebene Vorlesung der Hüneburgischen Kirchenordnung in den Kirchen 129
Ueberhäufter Gottesdienst in den dasigen kleinen Städten, desto seltener auf dem Lande. Eigenthümliche kirchliche Feste, die zugleich Haupttrinktage waren 129
Ihre besondern Gebräuche bei kirchlichen Handlungen, besonders beim Abendmale; Ueppigkeiten und Aberglaube bei Hochzeiten und Leichenbestattungen 131
Kirchenbücher wurden nicht geführt. Kirchenbuße war überall nicht üblich, statt dessen hatten sie unter sich ein Zuchtgericht und ein Sadpelgericht, welche Rohheit verrathen 135
Kirchen-Vermögen und geistliche Gebäude befanden sich in dürftigem Zustande, und für die Armen war nicht gesorgt 137
Schulen waren in diesem Districte auf dem Lande selten, und die vorhandenen wurden nicht besucht, Unwissenheit erreichte den höchsten Grad, und deswegen ward auch keine Kinderlehre gehalten 139
Hexerei war hier selten, doch nicht mancher sonstige Aberglaube, besonders das Viehhöten 141
Vorläufige Verbesserungs-Vorschläge des Ober-Superintendenten bei einem nicht so schnell zu hebenden Uebel 142
Dem Ober-Superintendenten Hildebrand ward 1673 auch die General-Visitation in der Grafschaft Hoya übertragen, deren Wirkungen wichtig waren 144
Geistliche Verfassung der Grafschaft Hoya und deren theilweise vermischten Grenzen und Verhältnissen, besonders in Harpstadt, Bassum und Seehausen 145
Kriegsverwüstungen in der Niedergrafschaft Hoya, vorzüglich der Stadt Nienburg 147
Erbauung des Schlosses und Vorwerks zu Stolzenau durch Abbruch mehrerer Hoyaischen Kirchen 147
Damals bestehende Klöster zu Bassum und Heiligenrode und deren Beschaffenheit; eingezogene Klöster zu Schinna und Rennedorf . . . 148
Außer Bassum finden sich im Hoyaischen keine Patronate, doch haben mehrere dasige adliche Familien sich gegen Kirchen wohlthätig gezeigt 151
Einige Eigenthümlichkeiten in der Grafschaft Hoya 152

Seite

Auch hier zeigte sich Unwissenheit und Aberglaube, doch nicht in der Allgemeinheit, wie in den andern Provinzen. 152
Zum Theil dürftige Einkünfte der Pfarren und seltsame Stolgebühren 154
Ungebührlichkeiten einiger Beamten gegen Prediger nebst Bemerkungen darüber 155
Verschiedenheiten in der Ober- und Nieder-Grafschaft Hoya. 156
Art und Weise des Gottesdienstes. Katechismuslehre war üblich, doch nur mit den Schulkindern. 157
Exorcismus, Gevatter, Abendmahl, Confirmation, Leichenbestattungen und dabei übliche Gastgebote, Einsegnung der Sechswöchnerinnen und Fürbitten, Danksagungen und allgemeines Gebet. 159
Die Kirchenbuße war an den wenigen Orten, wo sie noch üblich war, sehr ungleich 162
Der Geist der Absonderung und Hoffahrt bei kirchlichen Handlungen ging von dem Adel auch auf andere Stände über 163
Kirchen- und Armen-Vermögen befand sich bei manchen Mängeln der Administration doch in einem ziemlichen Zustande 165
Geistliche Gebäude waren einigermaßen im Stande, nicht aber die Kirchhöfe. Pfarr-Witwenhäuser fanden sich nur in der Nieder-Grafschaft; in der Ober-Grafschaft haben dagegen die Prediger-Witwen ein ganzes Gnadenjahr. 166
Mängel des dasigen Schulwesens, besonders die häufigen Donat-Schulen, auch Winkel-Schulen. 167
Die von dem Dr. Hildebrand nach beendigter General-Visitation in dem Kirchen- und Schulwesen vorgenommenen und bewirkten Verbesserungen 168
Mehrmalige Visitationen in den Klöstern Wienhausen und Isenhagen 172
Zustand des Kirchen- und Schulwesens im Allgemeinen. In Gefolg der General-Visitation zur Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens erlassene Verordnungen 174
Einige andere den Calenbergischen nachgebildete Verordnungen, als gegen Simonie und Eheverlöbniß-Constitution. 179
Die in Gefolg der General-Visitation erlassene Dannenbergische Schulordnung, auch Verordnung wegen des Kirchen- und Schulwesens der Stadt Celle und Umgegend. 183
Nachdem die Angelegenheit wegen des Exorcismus noch einmal zur Sprache gekommen war, starb 1691 Hildebrand, und folgte ihm Franciscus Eichfeld. 189
Ihm ward eine General-Visitation übertragen, auch die Confirmation der Kinder allgemein eingeführt, und das Kirchenwesen durch manche Verordnung verbessert. 190
Es zeigte sich bei dieser General-Visitation allenthalben ein verbesserter Zustand auch durch Abnahme des Aberglaubens, nur nicht in Absicht der Sittlichkeit 199

Seite
Neuester Zustand der Klöster bei dieser General-Visitation 201
Aufnahme der aus Frankreich vertriebenen Reformirten in Lüneburg und Celle 203
Nothstand gegen Ende des siebenzehnten Jahrhundertes in den Lüneburgischen Landen, auch sich äußernder Mysticismus, und dagegen erschienene Verordnungen 206
Der 1705 erfolgte Tod des Herzogs Georg Wilhelm, dessen Gebiet sich in den letztern Zeiten sehr erweitert hatte 213
Die von dem Churfürsten Georg Ludewig in diesem ihm angefallenen Lande vorgenommenen Veränderungen in der Administration, Aufhebung des Cellischen Consistorii und Vereinigung mit dem Hannoverschen 214
Vergebliche Vorstellungen der Lüneburgischen Landschaft gegen diese Vereinigung 215
Die hiedurch veranlaßte veränderte Einrichtung des hiesigen Consistorii, und Schluß dieses Abschnittes 218

Zweiter Abschnitt.

Kirchengeschichte des Fürstenthums Calenberg, Göttingen, nebst Zubehörungen, von dem Jahre 1650 bis zum Jahre 1708.

Sittlich-religiöser Zustand bei dem Beginnen dieses Zeitpunctes, den der Herzog Georg Wilhelm durch einige Verordnungen zu heben sucht 223
Bestand des damaligen Consistorii, unter dem sich noch der Generalissimus Gesinius fand 227
Künftige Besorgnisse wegen des 1651 vor sich gegangenen Uebertritts des Herzogs Johann Friedrich störten die Ruhe 228
Verlegung des Hergangs. Abmahnung des Herzogs Christian Ludewig von Celle in Uebereinstimmung mit Calenbergischer Regierung. Gegenseitige Religions-Veränderung mehrerer damaliger deutscher Fürsten, so wie der Königin Christine von Schweden 229
Auf Antrag der Calenbergischen Landschaft wird von den Herzögen der Oberstlieutenant Sittich von Görtz deshalb nach Italien gesandt, und ihm auf des letztern Verlangen der Professor Blume in Helmstedt zugeordnet 231
Sie eilen dorthin, doch zur Abwendung dieses Schrittes zu spät . . . 232
Der Herzog Johann Friedrich sendet seinen Cammerdiener Reichen deshalb mit Schreiben an seine Geschwister und Mutter 235
Dessen Zusammenkunft mit seinem Bruder Georg Wilhelm und Ernst August, welchemnächst die Abgesandten zurückreiseten 236
Unterhandlungen wegen des von dem Herzoge Johann Friedrich ver-

Seite
langten Privat-Religions-Exercitii in Celle. Verschiedene Ansichten der Lüneburgischen und Calenbergischen Landschaften, der Hofprediger, Hofräthe und Regierung in Hannover, Gutachten der Helmstedter Theologen 237
Der Herzog Johann Friedrich entschließt sich bei seiner Rückkehr nach Celle wegen des ihm daselbst verweigerten Religions-Exercitii zu einem auswärtigen Aufenthalte, und Unterhandlung wegen der deshalb erhöheten Subsidien 242
Professor Blume von Helmstedt tritt 1653 zu Regensburg zur katholischen Religion über und gelangt zu hohen Ehrenposten 243
Verhandlungen der Regierungen in Celle und Hannover mit dem Herzog Johann Friedrich 1656—1658, bei Gelegenheit seiner beabsichtigten Verehelichung, wegen der Religions-Verhältnisse bei seinem künftigen Regierungs-Antritt 244
Der Herzog Johann Friedrich trat 1665, nach beigelegten Streitigkeiten über die Wahl der Landestheile, die Regierung des Fürstenthums Calenberg an, dem das Fürstenthum Grubenhagen hinzugefügt ward 247
Nach angeordneten Regierungs-Angelegenheiten ward von der Calenbergischen Landschaft mit dem Herzoge wegen der Religions-Verhältnisse unterhandelt. Letzterer behielt sich die Schloßkirche zum katholischen Gottesdienste vor, auf der Neustadt ward eine Hofkirche erbauet, in die auch die Neustädter Gemeinde, da ihre Kirche zu klein war, eingewiesen ward 248
Zu dem Bau dieser Kirche, welcher als eine Landes-Angelegenheit betrachtet ward, concurrirten außer dem Herzoge die Landschaften, Klöster, Ritterschaft und Städte 250
Auch der katholische Gottesdienst und ein Hospitium für Capuziner ward eingerichtet, manche ausgezeichnete katholische Geistliche berufen, und ihnen der Weihbischof Maccioni von Maroceo vorgesetzt . . . 252
Neue Installation und Einrichtung des hiesigen Consistorii 258
Fernere Unterhandlungen der Calenbergischen Landschaft wegen des Religions-Reverses und Bestätigung der Privilegien, nach deren Beendigung 1671 die Huldigung vor sich ging 255
Das Personal des Consistorii ward, nachdem Wineker und der verdiente Gesenius gestorben waren, durch Jordan, Jani und den berühmten Molan vermehrt, welcher letztere unter dem praesidio des von Wietzendorf die Directorial-Geschäfte versah. Characteristik dieses ausgezeichneten Mannes 257
Der Herzog beabsichtigte die Abfassung einer neuen Kirchenordnung, und ordnete das Klosterwesen. Betrachtung über letztere in den hiesigen Landen, so wie im Allgemeinen 261
Der Herzog wollte nach dem Tode des Bischofs Maccioni den Consistorial-Rath Molan unter den vortheilhaftesten Bedingungen dazu er-

Seite

nennen, wenn er katholisch würde. Da er dieses aber ablehnte, ward auf des letztern Empfehlung Steno aus Jütland, ein duldsamer Mann dazu ernannt, und diesem eine ausgebreitete Diöces angewiesen 264

Zur Verhütung feindseliger Gesinnungen der verschiedenen Religions-Partheyen erließ der Herzog 1671 ein Toleranz-Edict, und duldete nicht die Ausübung der katholischen Religion außerhalb der Stadt 268

Der Herzog giebt seine Ansprüche an die Stadt Braunschweig gegen die von Heinrich dem Löwen aus dem gelobten Lande mitgebrachten Reliquien auf 268

Die Stadt Hannover kam jetzt in mehrere Aufnahme, bei vermehrtem Luxus sah man Wissenschaften und Künste emporblühen; Leibnitz ward dorthin berufen, und wohlthätige Verordnungen, besonders in Absicht der Ehe, erschienen 269

Aus den Dispensations-Gebühren erwuchs das wohlthätige Institut des Pfarrwitwen-Fiscus 271

Der Herzog Johann Friedrich starb 1679 auf einer Reise nach Italien in Augsburg, und sein Leichnam ward von dort abgeholt und auf das feierlichste bestattet 273

Der vielgeliebte Herzog Ernst August, Bischof von Osnabrück, ein Herr von ausgezeichneten Eigenschaften, trat die Regierung an, und verfuhr ohnerachtet einer Vorstellung des hiesigen geistlichen Ministerii mit den Katholiken mit Glimpf, doch die Schloßkirche ward wieder der evangelischen Hofgemeinde eingeräumt, und der Bischof, so wie die Capuziner verließen die Stadt 274

Veränderungen in Absicht des Personals des hiesigen Consistorii, Aufhebung des Osteröder Consistorii, ernannte Commission aus beiden Consistorien zu Hannover und Celle zu dem Ehescheidungs-Processe des Chur-Prinzen Georg Ludewig. Thätige Wirksamkeit des Consistorii 277

Nach der von dem Herzoge 1681 erlassenen Schulordnung, und zurückgelegter Reise nach Italien erledigte er die Gravamina der Calenbergischen Landschaft über die katholische Religions-Uebung in und außerhalb der Stadt unter Berufung auf die Grundsätze der Toleranz 280

Mißglückter Versuch bei der, der Geistlichkeit auferlegten Accise durch ein bestimmtes Quartal-Opfer einen Entschädigungs-Fond auszumitteln 285

Religiöse und duldsame Gesinnung des Herzogs auch gegen die Juden, und die ihnen 1687 in der Neustadt Hannover ertheilten Privilegien 289

Aufnahme der reformirten Flüchtlinge in Hameln unter den günstigsten Bedingungen 291

Seite

Des Herzogs beabsichtigte Vereinigung der Lutheraner und Reformirten, und deshalb von Molan und Leibnitz erfordertes Gutachten . . 292

Mehrere Fürsten, besonders der Churfürst von Sachsen, auch Gelehrte traten zur katholischen Kirche über, der Syncretismus breitete sich immer weiter aus, und von dem Churfürsten von Mainz ward 1660 der erste Vereinigungs-Versuch gemacht 293

Dem Kaiser Leopold lag diese Vereinigung sehr am Herzen, der sich hiezu des achtungswerthen Bischofs Christoph Rojas de Spinola, der unter andern Reisen auch 1676 nach Hannover kam, und mit Molan, Leibnitz und einer von dem Herzoge Ernst August ernannten Commission unterhandelte 297

Der Pabst Innocentius XI. widmete den von dem Bischofe nach Rom mitgebrachten Vorschlägen besondere Aufmerksamkeit und versah ihn zum weitern Betrieb dieser Angelegenheit mit Vollmacht . 300

In Deutschland ward dieses Project erst wieder 1682 aufgenommen, da der Bischof inzwischen die Religions-Unruhen in Ungarn hatte beilegen müssen 302

Vorarbeiten des Bischofs und Molans, mit welchen ersterer auch nach andern deutschen Höfen reisete, wo er nicht immer eine günstige Aufnahme fand, da auch sonst manche ungleiche Urtheile darüber entstanden 303

Günstige Hindernisse und Entgegenwirkungen, doch Spinola ließ sich dadurch von den fernern Unterhandlungen nicht abschrecken, zumal da er von dem Kaiser neue Vollmachten erhielt, von welchen Hannover der Central-Punct war 305

Durch Vermittelung der Churfürstin Sophie in Hannover gelangten Molans Reunions-Regeln an den Bischof Bossuet in Frankreich, der nun als Haupt-Agent, aber wegen seines abstoßenden Stolzes, nicht mit Glück auftrat 309

Dessen Verhandlung mit Molan, und auch mit Leibnitz, welcher ersterer zu mehrern gelehrten Abhandlungen dadurch veranlaßt ward, und welcher letztere die Verwerflichkeit des Tridentinischen Concils darlegte, bis man dieser Unterhandlung gegenseitig überdrüßig ward 309

Spinola beschäftigt sich inzwischen mit den Religions-Angelegenheiten von Ungarn, und als er eben das Reunionsgeschäft in Deutschland erneuert hatte, starb er 1695, da denn bald darauf sein mit kaiserlicher und päbstlicher Vollmacht versehener Nachfolger, Graf von Buchheim in Hannover und sonst die Unterhandlungen wieder angeknüpft 313

Von dem Kaiser ward deshalb Leibnitz nach Wien berufen, als jedoch der Tod des Pabstes Innocenz XII. die weitern Fortschritte vereitelte 314

Gegen Molan ward das Gerücht verbreitet, daß er zur katholischen

Seite

Religion überzutreten gesonnen sey, welches gänzlich widerlegt ward 316

Leibnitzen traf kein solcher Verdacht, während seiner Lebenszeit, sondern erst hundert Jahre nach seinem Tode, der aber leicht von ihm abzuwenden seyn dürfte 317

Durch den Tod des Kaisers Leopold, die Englische Thronfolge, den Ryswicker Frieden, und den Zurücktritt der Haupt-Agenten sank dieses Vereinigungs-Geschäft 320

Uebertritt der Enkelin des Herzogs Anton Ulrich zur katholischen Religion, und deshalb erforderte Gutachten, so wie auch sein eigner Uebertritt 322

Erneuerte Vereinigungs-Versuche der Lutheraner und Reformirten bei Gelegenheit der Verheirathung zweier Prinzessinnen aus dem Fürstlichen Hause Hannover mit dem Churfürsten Friedrich von Brandenburg, und dem Kron-Prinzen Friedrich Wilhelm von Preussen. Theilnahme einiger Fürsten und Gelehrten daran, besonders auch des Molan. Mancherlei Gutachten und Schriften darüber. Leibnitzen ward letztlich von dem Churfürsten Georg Ludewig alle Theilnahme daran untersagt 323

Heftige Schmähschriften erschienen gegen diese Vereinigungs-Versuche in Hamburg, und in Lüneburg ward wegen einer herausgekommenen Schrift der dasige Superintendent Wehrenberg zur Verantwortung gezogen 326

Wohlthätige Folgen dieser Vereinigungs-Versuche 328

Dem hohen Fürstenhause Braunschweig-Lüneburg, einem der ältesten Deutschlands, ward wegen seiner hohen Verdienste die Churwürde verliehen, womit 1692 ein Separat-Artikel wegen des katholischen Religions-Exercitii in Hannover und Celle verbunden ward 329

Subsidien der Calenbergischen und Grubenhagenschen Landschaft zu den Kosten wegen Erlangung der Churwürde. Widerspruch des Pabstes und dessen damalige Stellung in der Kirche 330

Pietistische Regungen in diesem merkwürdigen Zeitpuncte 332

Nach dem 1698 erfolgten Tode des Churfürsten Ernst August gelangte der Kronprinz Georg Ludewig zur Regierung. Anträge der Calenbergischen Landschaft wegen der Klöster. Erlangte Anwartschaft desselben auf den Englischen Thron 332

Kurz nach seiner Thronbesteigung fielen ihm die Lüneburgischen Lande zu, und ertheilte er den französischen reformirten Flüchtlingen, unter Unterstützung der Churfürstin Sophie die Erlaubniß zum französischen und deutschen Gottesdienste 334

Beschlossene Hülfsleistung der bedrängten Lutheraner in der Pfalz, und sonstige Verordnungen wegen des Armenwesens 336

Bestand des nunmehr mit dem Hannöverschen Consistorio vereinigten Cellischen, dem auch die Bücher-Censur in ausgedehnterer Maaße übertragen ward, dessen thätige Wirksamkeit 338

Seite

Des Herzogs beabsichtigte Vereinigung der Lutheraner und Reformirten, und deshalb von Molan und Leibnitz erfordertes Gutachten . . 292

Mehrere Fürsten, besonders der Churfürst von Sachsen, auch Gelehrte traten zur katholischen Kirche über, der Syncretismus breitete sich immer weiter aus, und von dem Churfürsten von Mainz ward 1660 der erste Vereinigungs-Versuch gemacht 293

Dem Kaiser Leopold lag diese Vereinigung sehr am Herzen, der sich hiezu des achtungswerthen Bischofs Christoph Rojas de Spinola, der unter andern Reisen auch 1676 nach Hannover kam, und mit Molan, Leibnitz und einer von dem Herzoge Ernst August ernannten Commission unterhandelte 297

Der Pabst Innocentius XI. widmete den von dem Bischofe nach Rom mitgebrachten Vorschlägen besondere Aufmerksamkeit und versah ihn zum weitern Betrieb dieser Angelegenheit mit Vollmacht . 300

In Deutschland ward dieses Project erst wieder 1682 aufgenommen, da der Bischof inzwischen die Religions-Unruhen in Ungarn hatte beilegen müssen 302

Vorarbeiten des Bischofs und Molans, mit welchen ersterer auch nach andern deutschen Höfen reisete, wo er nicht immer eine günstige Aufnahme fand, da auch sonst manche ungleiche Urtheile darüber entstanden 303

Günstige Hindernisse und Entgegenwirkungen, doch Spinola ließ sich dadurch von den fernern Unterhandlungen nicht abschrecken, zumal da er von dem Kaiser neue Vollmachten erhielt, von welchen Hannover der Central-Punct war 305

Durch Vermittelung der Churfürstin Sophie in Hannover gelangten Molans Reunions-Regeln an den Bischof Bossuet in Frankreich, der nun als Haupt-Agent, aber wegen seines abstoßenden Stolzes, nicht mit Glück auftrat 309

Dessen Verhandlung mit Molan, und auch mit Leibnitz, welcher erstere zu mehrern gelehrten Abhandlungen dadurch veranlaßt ward, und welcher letztere die Verwerflichkeit des Tridentinischen Concils darlegte, bis man dieser Unterhandlung gegenseitig überdrüßig ward 309

Spinola beschäftigt sich inzwischen mit den Religions-Angelegenheiten von Ungarn, und als er eben das Reunionsgeschäft in Deutschland erneuert hatte, starb er 1695, da denn bald darauf sein mit kaiserlicher und päbstlicher Vollmacht versehener Nachfolger, Graf von Buchheim in Hannover und sonst die Unterhandlungen wieder angeknüpft 313

Von dem Kaiser ward deshalb Leibnitz nach Wien berufen, als jedoch der Tod des Pabstes Innocenz XII. die weitern Fortschritte verzögerte 314

Gegen Molan ward das Gerücht verbreitet, daß er zur katholischen

Seite

Religion übertzutreten gesonnen sey, welches gänzlich widerlegt ward 316

Leibnitzen traf kein solcher Verdacht, während seiner Lebenszeit, sondern erst hundert Jahre nach seinem Tode, der aber leicht von ihm abzuwenden seyn dürfte 317

Durch den Tod des Kaisers Leopold, die Englische Thronfolge, den Ryßwicker Frieden, und den Zurücktritt der Haupt-Agenten sank dieses Vereinigungs-Geschäft 320

Uebertritt der Enkelin des Herzogs Anton Ulrich zur katholischen Religion, und deshalb erforderte Gutachten, so wie auch sein eigner Uebertritt 322

Erneuerte Vereinigungs-Versuche der Lutheraner und Reformirten bei Gelegenheit der Verheirathung zweier Prinzessinnen aus dem Fürstlichen Hause Hannover mit dem Churfürsten Friedrich von Brandenburg, und dem Kron-Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen. Theilnahme einiger Fürsten und Gelehrten daran, besonders auch des Molan. Mancherlei Gutachten und Schriften darüber. Leibnitzen ward letztlich von dem Churfürsten Georg Ludewig alle Theilnahme daran untersagt 323

Heftige Schmähschriften erschienen gegen diese Vereinigungs-Versuche in Hamburg, und in Lüneburg ward wegen einer herausgekommenen Schrift der dasige Superintendent Wehrenberg zur Verantwortung gezogen 326

Wohlthätige Folgen dieser Vereinigungs-Versuche 328

Dem hohen Fürstenhause Braunschweig-Lüneburg, einem der ältesten Deutschlands, ward wegen seiner hohen Verdienste die Churwürde verliehen, womit 1692 ein Separat-Artikel wegen des katholischen Religions-Exercitii in Hannover und Celle verbunden ward 329

Subsidien der Calenbergischen und Grubenhagenschen Landschaft zu den Kosten wegen Erlangung der Churwürde. Widerspruch des Pabstes und dessen damalige Stellung in der Kirche 330

Pietistische Regungen in diesem merkwürdigen Zeitpuncte 332

Nach dem 1698 erfolgten Tode des Churfürsten Ernst August gelangte der Kronprinz Georg Ludewig zur Regierung. Anträge der Calenbergischen Landschaft wegen der Klöster. Erlangte Anwartschaft desselben auf den Englischen Thron 332

Kurz nach seiner Thronbesteigung fielen ihm die Lüneburgischen Lande zu, und ertheilte er den französischen reformirten Flüchtlingen, unter Unterstützung der Churfürstin Sophie die Erlaubniß zum französischen und deutschen Gottesdienste 334

Beschlossene Hülfsleistung der bedrängten Lutheraner in der Pfalz, und sonstige Verordnungen wegen des Armenwesens 336

Bestand des nunmehr mit dem Hannöverschen Consistorio vereinigten Cellischen, dem auch die Bücher-Censur in ausgedehnterer Maaße übertragen ward, dessen thätige Wirksamkeit 338

Dritter Abschnitt.

Kirchengeschichte beider Fürstenthümer, Calenbergischen und Lüneburgischen Antheils von dem Jahre 1708 bis zum Schlusse des Jahres 1830.

Seite

Der Churfürst Georg Ludewig gelangte zu dem Besitz von Bremen, Verden und Wildeshausen. Er ward in das Churfürsten-Collegium eingeführt, desfallsige Subsidien von Calenbergischer Landschaft . . 343

Vorstellung der Calenbergischen Landschaft gegen das den Katholiken zugestandene freie Religions-Exercitium, welches demohngeachtet mit Hülfe des Grafen von Schönborn und Bischofs von Spiga zur Ausführung kam 344

Desfalls getroffene Einrichtungen und mehrere Beiträge katholischer Reichsstände zu dem Bau der Kirche. Dotation der Kirche zum Unterhalt der Geistlichkeit 346

Bestimmungen des den Katholiken in Hannover ertheilten Privilegii, welches aber auf die Stadt Celle nicht erstreckt ist; doch ward ein katholischer Privat-Gottesdienst dort geduldet, nicht aber in Hameln und Münder 347

Der zur katholischen Religion übergetretene Herzog Anton Ulrich von Braunschweig läßt 1710 vor den Thoren von Braunschweig mit Unzufriedenheit der Einwohner eine katholische Kirche erbauen; und auch in den hiesigen Landen ward manche Beschwerde durch die Reformirten veranlaßt 350

Verordnungen wegen der Juden 351

Die erlangte Churwürde gab zur Verbesserung des Justiz-Wesens Anlaß. Vermöge des damit verbundenen privilegii de non appellando ward ein Ober-Appellations-Gericht angeordnet 352

Die Prälatur bei der Calenbergischen Landschaft suchte die Ritterschaft und Städte zu einer einzubringenden Vorstellung zu bewegen, daß das Consistorium demselben nicht untergeordnet werde. Beschluß der Landschaft und Vorstellung des Consistorii 353

Beiträge der Landschaft zu den Unterhaltungs-Kosten des Ober-Appellations-Gerichtes. Dessen 1711 vor sich gegangene Installation; doch in Rücksicht des Consistorii blieb dessen Gerichtsbarkeit noch suspendirt 357

Sonstige Verbesserung des Justiz-Wesens, Beschränkung des fori der Geistlichkeit, und die der Lehre des Kirchen-Rechtes jetzt bevorstehende Veränderung 358

Veränderung in Absicht der Kirchen-Buße. Angeordnete neue Diöcesan-Verfassung im Fürstenthum Grubenhagen. Geistliche Verfassung auf dem Communion-Harze, und damit vorgegangenen Veränderungen 361

Seite

Manche damals getroffene wohlthätige Anordnungen des Consistorii . 363

Durch den Tod der Churfürstin Sophie und der Königin Anna gelangte der Churfürst Georg Ludewig 1714 zum Englischen Throne, dessen er sich würdig zeigte 364

Damaliger Religions-Zustand Englands 365

Reformations-Säcular-Feyer 1717 in tolerantem Geiste gefeiert . . 366

Der sich damals äußernde Hang zum Mysticismus, Schwärmerei und Pietismus, der zuweilen in Sectirwesen und Separatismus ausartete: Characteristik derselben, und Verordnung dagegen von 1708 und 1710 367

Separatistische Secte in Harburg, weshalb der dazu gehörende Pastor Römling abgesetzt, und der Doctor Matthäi aus der Stadt verwiesen ward 371

Diese Schwärmerei hatte auf dem Harze sehr überhand genommen, welches 1711 eine eigne härtere Verordnung veranlaßte 374

Dadurch veranlaßte Schmähschriften gegen Gesenii Katechismus und deren Verbot 374

Diese Schwärmerei hatte sich auch außer den hiesigen Landen in der ganzen evangelischen Kirche verbreitet 375

Leibnitzens und Molans Tod, zwei wichtige Verluste für Staat und Kirche 376

Damals zeigte sich zum erstenmale eine Ueberfüllung an Studirenden, besonders auch Theologen, weshalb 1722 Maturitäts-Prüfungen, wenn auch nicht unter diesem Namen, angeordnet wurden, mit der Vorschrift, zwei Jahre auf der Landes-Universität Helmstedt zu studiren 377

Nach dem 1727 erfolgten Tode des Königs Georg I. gelangte sein eben so einsichtsvoller als tapferer Sohn Georg II. zur Regierung. Ueber den Gebrauch der Personalien bei dem Absterben eines Fürsten. Ohnerachtet aller Unruhen seiner Regierung besuchte er sehr oft seine Hannoverschen Staaten 379

Gleich nach geordnetem Kloster-Wesen ward das Reformations-Jubiläum von 1730, und das Städtische von 1733 veranstaltet, und besonders ersteres auf das feierlichste 381

Der König nimmt sich der unglücklichen evangelischen Einwohner in Salzburg auf alle Weise an 384

Die damaligen Angriffe auf die christliche Religion in England und Frankreich hatten auf den König keinen Einfluß. Im religiösen Sinne erließ er eine Sabbaths-Ordnung für den Harz; schaffte die Weihnachts-Metten und ähnliche abergläubische Feierlichkeiten, die hier näher bezeichnet werden, ab; auch verbot er die Wertheimische Bibel 385

Seite
Einige Verordnungen wegen der geistlichen Rechts-Verhältnisse . . . 389
Damaliges Personal des Consistorii unter dem Vorsitz des mit einem hohen Range bekleideten Ober-Hof-Predigers Erythropel, als der geistlichen Räthe Lyser, hernächmals Böhmer in Celle, Mentzer, beliebter hiesiger Hofprediger, Guden, zuletzt in Celle, unermüdet in antiquarischen Nachforschungen, Erythropel der jüngere bei hiesiger Neustadt, ein gelehrter Theolog, König, ein geschätzter Hofprediger; und als weltliche Räthe Stamke, Tappen, später Consistorial-Director, Schilling, Volger, Grupen. Dessen und Tappens Verdienste 390
Das Consistorium sank nach Molans Tode in seinem Ansehen, welches vorzüglich daher rührte, weil es in Ansehung des großen Umfangs der Geschäfte zu schwach besetzt war, welchem Mangel abgeholfen ward. Sonstige mitwirkende Ursachen. Auch die Lüneburgische Landschaft suchte von neuem um Wiederherstellung des Cellischen Consistorii nach 394
Gleichzeitig erwarb sich das Consistorium wesentliche Verdienste durch eine zweckmäßige Umgestaltung des Kirchenrechnungs-Wesens, durch Ertheilung eines Rechnungs-Modells, der monitorum generalium, der bei dem Consistorio veranstalteten Superrevision, der vorgeschriebenen Aufstellung von Inventarien, und Erlassung eines Visitations-Directorii, und sonstigen angemessenen Vorschriften. Schwierigkeiten der Einführung der Rechnungs-Reform im Lüneburgischen 396
Auch auf Verbesserung des Kirchen-Bauwesens ward Rücksicht genommen. Mißglücktes Project wegen Errichtung einer allgemeinen Bau-Casse. Anstellung eines Bau-Revisors 399
Mißglücktes Project eines allgemeinen Stolgebühren-Reglements . . . 401
Errichtung der Universität zu Göttingen, wozu sich diese Stadt vorzüglich eignete. Die Fonds des dasigen Gymnasii nebst beträchtlichen Landschaftlichen Beiträgen wurden dazu verwandt, und den Landschaften nach Verhältniß ihrer Beiträge die Verleihung von Freitischen zugestanden. Sie ward mit Königlichen und Kaiserlichen Privilegien ausgestattet, 1734 eröffnet, und 1737 eingeweihet, auch gleich im ersten Beginnen die berühmtesten Gelehrten dorthin berufen, von Haller, von Mosheim 401
Zur Beförderung derselben wurden Concessionen zum katholischen und reformirten Gottesdienst dort ertheilt. Zur Bildung künftiger Prediger und Schullehrer wurden dort mehrere Veranstaltungen getroffen; ein Prediger-Collegium, hernachmals Prediger-Seminar. Sonstige desfallsige Anordnungen nach vollendeten Studien. Repetenten-Collegium, philologisches Seminar 406
Professor Gesner ward zum Inspector der gelehrten Schulen bestellt, und auch für die Verbesserung der Volks-Schulen zeigte sich jetzt das Consistorium besonders thätig 409

Seite

Auch zur Verbesserung des Volks-Schulwesens trat jetzt eine Haupt-Epoche ein, durch Erneuerung der Schul-Ordnung mit einigen hinzugefügten Vorschriften wegen erweiterter Schuljahre, besonders auch wegen der Sommer-Schule, nicht weniger durch die Aufgabe an die Superintendenten, jedesmal zwei Subjecte zu einem Schuldienste zu präsentiren, auch durch Ermunterung zum Bau der Schulhäuser, und durch Schuldienst-Verbesserungen, auch Schul-Visitationen und Schullehrer-Conferenzen 409

Der angeregte Mysticismus erstand immer von neuem in veränderter Gestalt. Betrachtungen über die Hauptgattungen der damaligen Schwärmerei und deren Behandlungsart 414

Besonders erhielt dieselbe durch den Grafen von Zinzendorf, wie allenthalben auch in den hiesigen Landen einen neuen Aufschwung . . . 417

Auf dem Harze hatten sich die schwärmerischen Brüderschaften sehr ausgebreitet, und ein boshafter Fanatiker in Zellerfeld ward zum Zuchthause verurtheilt 417

Man fand sich 1734 zu einer strengern Verordnung gegen die Separatisten veranlaßt; 1736 ward ein Herrnhuthisches Gesangbuch verboten, und 1740 fand sich das Consistorium bewogen, von den Superintendenten und Obrigkeiten über die Separatisten nähere Nachrichten einzuziehen, die sich an sehr vielen Orten vorfanden 418

Einige Sectirer in der Stadt Hannover 421

Declaratorische Verordnung vom 12ten October 1740 und ein sich darauf beziehendes Consistorial-Ausschreiben, worin man sich mit sonstigen zweckmäßigen Vorschriften über die theologia arcana und den sogenannten gereinigten Pietismus weiter verbreitet, worauf manche Separatisten das Land räumten, andere zur Kirche zurücktraten 422

Separatisten in Lohe Amts Nienburg von eigenthümlicher Art, wovon mehrere aus dem Lande verwiesen wurden 423

Schwärmerische Conventikel in der Stadt Göttingen im Jahre 1741, und im Lüneburgischen, wodurch die Verordnung von 1748 veranlaßt ward 425

Am ausdauerndsten und ausgebreitetsten waren sie unter Beitritt mehrerer angesehener Familien in der Stadt Celle über ein Jahrzehent hindurch 425

Mehrere derselben mußten in den Jahren 1748—1753 aus Celle, Harburg, den Inspectionen Ülzen und Hoya, auch der Stadt Hannover das Land räumen 429

Verschiedene Verfahrungsart gegen Emissarien, Proselytenmacher oder bloßer Anhänger, und Verschiedenheit der Ansichten hierüber 431

Verbesserung des alten Hannoverschen Gesangbuches durch die damaligen geistlichen Consistorial-Räthe Mentzer, Guden, Erythropel und König, unter Beirath der weltlichen Consistorial-Räthe, nachdem der Pastor Busch an der hiesigen Kreuzkirche vergeblich versucht hatte, statt dessen seine Lieder-Sammlung geltend zu machen. Dessen Publication 1740 und dessen Verlag 433

Herausgabe der Calenbergischen und Lüneburgischen Landes-Ordnungen, und dadurch veranlaßte Abänderung der Kirchen-Buße und intendirte Abschaffung der Lüneburgischen Kirchen-Ordnung 440

Den General-Superintendenten ward 1737 das ihnen verbliebene

Seite

Recht der General-Visitation bei Einführung eines neuen Superintendenten entzogen, mit Widerspruch von Mentzer und Guden . . 441

Wiedereinführung der Synoden im Lüneburgischen und Hoyaischen 1739, mit zweckmäßigen Vorschriften 442

Pfarr- Melioramenten- und Gnadenzeit-Verordnungen für Prediger-Witwen von 1738 443

Damaliger Personal-Bestand des Consistorii. An die Stelle der verstorbenen geistlichen und weltlichen Räthe Mentzer, König, Guden und Erythropel jun., auch Schilling, traten als geistliche: Hagemann und Götten, Plesken und Jacobi ein, und als weltliche: Hugo, Strube, Dr. Heiliger, Alemann, wovon besonders Götten, Jacobi und Heiliger sich mannigfaltige Verdienste um das Consistorium erworben haben 444

Das dringendste Bedürfniß zur Verbesserung des Schulwesens bestand in einer Bildungs- und Vorbereitungs-Anstalt der Elementar-Schullehrer, und auch dazu ward in den Jahren 1751 — 1754 Rath geschafft, durch den Patrioten Böttcher, unter Beistand von Götten und Anderer 447

Verbreitung der Freimaurerei in Deutschland und den hiesigen Landen 449

Mitten unter den Bedrängnissen des sich erhobenen, unsern Landen sehr verderblichen siebenjährigen Krieges bestieg nach dem 1760 erfolgten Tode des Königs Georg II. dessen Enkel Georg III. den Thron, ein Muster der Religiösität, dem mit vollem Herzen gehuldigt ward 451

Der Friede erfolgte 1763, die Wunden des Krieges wurden allmählig geheilt, und auch der fortschreitenden Geistes-Cultur ward er nicht besonders nachtheilig 453

Mitten unter den Schrecknissen des siebenjährigen Krieges, so wie auch nach Beendigung desselben erstanden deutsche Dichter, und bildeten sich einige Dichter-Vereine, die zur Geistes-Bildung und Reinigung des Geschmacks vieles beitrugen 454

Auch auf das Kirchenwesen blieb solches nicht ohne Einfluß, und schritt man sogleich zur Verbesserung des ältern Lüneburgischen Gesangbuches. Vergeblicher Widerspruch der Lüneburgischen Landschaft. Dessen Einführung in der Stadt und dem Fürstenthume Lüneburg und dem Lande Hadeln 457

Der von Jacobi angeregte Wunsch einer neuen Agende kam nicht zur Ausführung 460

Auf Antrag der Calenbergischen Landschaft wurden durch eine Verordnung 1769 mehrere Feiertage eingestellt, und durch sie und ein gleichzeitiges Consistorial-Ausschreiben auf die Vervollkommnung des Gottesdienstes Bedacht genommen vermittelst Einführung biblischer Vorlesungen, Bibellehren, und Erweiterung der Pericopen, welches mit allgemeiner Zufriedenheit aufgenommen ward 460

Auch ward manche Anordnung zur bessern Bildung künftiger Prediger und Schullehrer getroffen 463

Wie jetzt die Schullehrer gleich den Küstern durch eine Verordnung von 1770 der Gerichtsbarkeit der Untergerichte ausdrücklich entzogen wurden; so gingen auch manche Verbesserungen der Schuldienste vor sich durch das Böttchersche Legat und das Königliche Gnadengeschenk 464

Seite

In allen wissenschaftlichen Fächern erstanden jetzt ausgezeichnete Männer, und bildete sich in Göttingen ein jüngerer Dichter-Verein. 466

Ausgezeichnete Gelehrte eröffneten durch ihre Nachforschungen in den theologischen Wissenschaften eine neue Bahn 466

Die damals erschienenen Wolfenbüttelschen Fragmente, und die besonders durch Bahrt angeregte Auslegungsart blieb nicht ohne Einfluß auf die theologischen Systeme. 468

Die Kanzelberedsamkeit erhielt einen höhern Aufschwung. 469

Auch dem Erziehungs Wesen schien durch Basedow und andere eine große Veränderung bevorzustehen 470

Auch im Consistorio war jetzt ein öfterer Wechsel des Personals eingetreten. Dem Consistorial-Präsidenten von Hake folgte in gleicher Qualität von Wenkstern und von dem Busche. An die Stelle der verstorbenen geistlichen Räthe Hagemann und Ribow traten Chapuzeau, Lesemann und Schlegel. An die Stelle von Grupe trat als weltlicher Rath Dr. Falke, nachdem zuvor einige andere nur kurze Zeit darin verweilten 470

Es trat ein Mangel an theologischen Candidaten ein, der diesesmal aus dem Zeitgeist hervorzugehen schien 472

Wichtige Zeitereignisse auf Kirche und Staat. Das Werk des Febronius gegen den Papst. Des Kaisers Joseph II. unternommene kirchliche Reformen. Abschaffung des Jesuiten-Ordens und gleichzeitige Stiftung des Illuminaten-Ordens, gewaltsame Aufklärungssucht und gleichzeitiger abergläubischer Wunderglaube. Kampf der Aufklärungssucht und des Obscurantismus 473

Veränderungen in dem Personal des Consistorii. Nach dem von dem Busche erhielten die Staats-Cabinets-Minister Graf von Kielmannsegge und von Arnswaldt sen. das Präsidium, welches letzterer etwa dreißig Jahre hindurch führte. Nach Göttens und Lesemanns Tode trat Dr. Salfeld ein, zuerst als Mitarbeiter, sodann als Assessor und bald darauf als Consistorial-Rath, der sich während einer langen Dienstzeit manche Verdienste erwarb. Auch ward der berühmte Dr. Koppe darin berufen, von dem sich noch mehr hätte erwarten lassen, wäre er nicht so frühzeitig gestorben. In Alemanns Stelle trat Dr. Rieper und nach ihm Hartmann als weltliche Räthe ein 479

Große Verdienste von Koppe als Director des Schullehrer-Seminars, und dessen Nachfolgers im Directorio dieser Anstalt, Dr. Salfeld. . 481

Ein musterhafter Landes-Katechismus ward vom Consistorio ausgearbeitet, wobei Dr. Koppe unter Beirath der übrigen geistlichen Räthe das Hauptgeschäft übernahm. Dessen Publication und Einführung 482

Wegen Mangelhaftigkeit des Hannoverschen Gesangbuches ward auf höhern Beschluß vorerst nur ein Anhang zu demselben veranstaltet, dessen poetische Ausarbeitung mein seliger Vater unter Beirath seiner geistlichen Collegen übernahm. Dessen Publication und Einführung 484

Ebendemselben, dem Dr. Schlegel, ward auch die Verbesserung des Hannoverschen Gesangbuches selbst aufgetragen; doch ward er durch seinen 1793 erfolgten Tod an dessen Vollendung verhindert. 486

Fast gleichzeitig mit ihm starben der hochbejahrte Jacobi und Koppe in der Blüthe seines Lebens. In des erstern Stelle kam der

Seite

General-Superintendent Dahme von Clausthal, und in Schlegels Stelle Dr. Uhle bei der Aegidienkirche, ein origineller aber verdienstvoller Mann. An Koppens Stelle ward der Professor Leß von Göttingen hieher berufen, ein berühmter Theolog von mannigfaltigen Verdiensten. Wegen seiner schwächlichen Gesundheit wurden die beiden Hof-Capellane Rädtler und Hoppenstedt als Mitarbeiter im Consistorio ihm zur Seite gesetzt. Leß starb 1797, ihm folgte der gelehrte Abt Dr. Sextro von Helmstedt. Fast gleichzeitig mit ihm ward der berühmte Dr. Plank Consistorial-Rath, und trat auch der hiesige zweite Hofprediger Gericke ins Consistorium, und als weltliche Räthe nach einander Böhmer, Köster, Oldekop. 486

Fernere Veranstaltungen zur Verbesserung der zu geringen Schuldienste 490

Beförderung der Arbeits- und Industrie-Schulen 492

Schul-Anstalten der Stadt Hannover aller Art, der gelehrten und ungelehrten männlichen und weiblichen. 493

Kirchen- und Schulberichte. Vermehrte Arbeit der Superintendenten und aller Behörden. 497

Desfallsige Verkleinerung der Inspectionen. 498

Beginnen der französischen Revolution und deren Einfluß auf das Kirchenwesen und den innern Zustand der evangelischen und katholischen Kirche. Preußisches Religions-Edict, Preis-Aufgabe der diesseitigen Landes-Regierung, bedrängte Lage des Pabstes 498

Fast gleichzeitige Reform der Philosophie durch Kant, Fichte und Schilling. Verbot des Journals von Fichte und Niethhammer in den hiesigen Landen 502

Funfzigjährige Jubelfeier des hiesigen Schullehrer-Seminars. Die vom Dr. Salfeld herausgegebene Geschichte desselben und einer Zeitschrift zur Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens, nebst einigen wichtigen Ausschreiben wegen der Liturgie und Pastoral-Instruction 504

Das von dem Verfasser herausgegebene Hannoversche Kirchenrecht, und die zu seiner Zeit zum Besten des Kirchenwesens getroffene Einrichtung wegen der Kirchen-Anwaldschaft. 505

Einrichtung des academischen Ephorats und des examinis praevii zum Besten der Theologie studirenden Landeskinder. 506

Nach manchen annoch erlassenen wichtigen Verordnungen, und nach gehaltener Amts-Jubelfeier des Dr. Heiliger trat unmittelbar darauf im Junius 1803 die französische Occupation der hiesigen Landen ein 507

Das Consistorium jetzt ohne Chef und höhere Behörde mußte sich begnügen, den Kirchenstaat einigermaßen in Stand erhalten zu können. Doch zu eben der Zeit trat das höchst wohlthätige Waisen-Institut durch den Tod des Seniors Scholwin ins Leben, der sein ganzes Vermögen dazu bestimmt hatte. Auch konnten die armen Schullehrer durch das fortdauernd zur Zahlung gekommene Königliche Gnadengeschenk unterstützt werden. 509

Gleich in den ersten Jahren der Occupation waren mehrere Consistorial-Räthe gestorben, Dr. Heiliger, Dr. Dahme in Celle, und Dr. Uhle hieselbst. Da im Herbste 1805 die rechtmäßige Regierung wieder eingetreten war, so wurden Eggers und Dr. Holscher zu

Seite
geistlichen, auch Kaufmann und Zwicker zu weltlichen Consistorial-Räthen ernannt 512
Seit dem 27sten Januar bis October 1806 trat die Preußische Civil-Administration ein, welches manche schnell vorübergehende Arbeiten in geistlichen Angelegenheiten veranlaßte 513
Von da an bis zum August 1807 erfreuete man sich wieder der rechtmäßigen Regierung, welche Zeit zur Unterstützung der durch den Krieg vorzüglich gelittenen Geistlichen, und zu einigen neuen Anordnungen wegen der Pfarr-Melioramenten-Vergleiche und Kirchen- und Schulberichte benutzt ward 514
Im August 1807 entstand das Königreich Westphalen, zu welchem ein Theil der hiesigen Lande geschlagen ward. In der Stadt Göttingen ward für selbige ein Consistorium errichtet, an welches die dahin gehörigen Acten geschickt werden mußten. Die übrigen Landestheile blieben vorerst französisch. Dr. Salfeld und Dr. Trefurt setzten die Beiträge für das Kirchen- und Schulwesen unter verändertem Titel fort 515
Im März 1810 wurden auch diese übrig gebliebenen Theile der hiesigen Lande zum Westphälischen Königreiche geschlagen, eine neue Organisation veranstaltet, manche Districte aber überall keinen geistlichen Behörden untergeordnet 516
Das hiesige Consistorium ward nebst Entziehung der geistlichen Gerichtsbarkeit in seiner Wirksamkeit gelähmt, und mit vielen nutzlosen Arbeiten überladen 517
Zur unbeschreiblichen Freude der Geistlichkeit, so wie aller Unterthanen konnte sich 1813 in Gefolge der Schlacht bei Leipzig unser Vaterland seiner rechtmäßigen Regierung wieder erfreuen 520
Unhaltender Bestrebungen des Consistorii bedurfte es, die zerrüttete Ordnung wieder herzustellen, aber mit den frohesten Empfindungen konnte man unterm 24sten Julius 1814 das Friedensfest verkünden 520
Der erneuerte, aber durch die Schlacht bei Waterloo glücklich beendigte Kampf, der ebenfalls durch ein Dank- und Friedensfest gefeiert ward, entzog dem Kirchen- und Schulstande mehrere Mitglieder, daher es für die jungen Theologen einer Ermunterung bedurfte, sich zur Prüfung zu stellen 522
Dadurch bewirkte Veränderungen auf Staat und Kirche; Wiederherstellung des Jesuiten-Ordens 523
Während dieser Periode ging in dem Personal des Consistorii eine Veränderung vor. Der Präsident von Arnswaldt und die Consistorial-Räthe Dr. Falke, Oldekop und Eggers waren gestorben. Der Dr. Salfeld ward zum Director, und der Landrath von Pape zum Vice-Director bestellt, auch in Eggers Stelle Dr. Hoppenstedt angestellt 524
Die 1814 zu einem Königreiche erhobenen Hannoverschen Staaten erhielten einen großen Anwachs, wovon die Hessischen Aemter Freudenberg, Auburg, Uchte und Bovenden, so wie der übriggebliebene Theil des Fürstenthums Lauenburg, sofort dem hiesigen Consistorio überwiesen wurden. 1817 ward das evangelische Consistorium in Hildesheim mit dem hiesigen vereinigt; in Gefolge dessen der General-Superintendent Dr. Brackmann in das hiesige Consistorium eintrat. Auch ward der Amtmann Jochmus für die Hildesheimischen Judicialia zum Consistorial-Rath ernannt, so wie 1819 statt des verstorbenen Gericke der Probst Wyneken zu Uelzen 525

Seite

Anordnung des mit dem höchsten Enthusiasmus gefeierten Reformations-Jubelfestes im Jahre 1817, und dessen wichtige politische und religiöse Folgen durch einen Vorgang auf der Wartburg, und die bei diesem Feste angeschlagenen Theses von Harms. Beschränkung der academischen Freiheit; Abstellung des aufgekommenen Turnwesens, welches in den hiesigen Landen keinen Eingang gefunden hatte. Angeregter Streit des Rationalismus und Supernaturalismus 527

Neuere Anregung des Mysticismus, jedoch in veränderter Gestalt. Schwärmerische Secte in Isenbüttel. Ein solcher Hang äußerte sich in den hiesigen Landen an mehreren Orten, und ward durch die in Umlauf gebrachten kleinen Tractate verstärkt, besonders auch in Göttingen 531

Tod der Königin Sophie Charlotte, und bald darauf des Königs Georg III., 1820; Huldigung des Königs Georg IV. nach überstandener Krankheit, und dessen Religions-Revers 534

Es erfolgte 1819 eine Landständische Verfassung, und bald darauf eine veränderte Staats-Verfassung, die auch für das Kirchenwesen von wohlthätigem Erfolge gewesen ist 536

Das Consistorium erlitt einen Verlust durch den Tod der Consistorial-Räthe Zwicker und Wyneken; dagegen trat in des erstern Stelle der Rath Witte als Consistorial-Rath, und für letztern ward der Hof-Capellan Rupstein zum Consistorial-Assessor cum voto ernannt, auch der Hof-Capellan Leopold zum Consistorial-Mitarbeiter angestellt. Zur Uebernahme eines Theils der Geschäfte des Consistorial-Raths Witte ward, nachdem die angestellten Assessoren Niemeyer und hernachmals Ubbelohde wegen ihrer Kränklichkeit austraten, der Canzlei-Assessor Meyer angestellt. Als der Consistorial-Rath Brackmann in Alfeld starb, trat an dessen Stelle der Consistorial-Rath Dr. Brandis, zuvor Superintendent in Zellerfeld 538

Veränderungen in dem Secretariate des Consistorii. Anordnung eines Kirchen-Rechnungs-Revisions-Büreau's. Anstellung eines Bau-Revisors, eines Registrators und der Procuratoren. Aufhebung des Consistorial-Fiscus. Neue Consistorial-Sportel-Taxe, und Sportel-Ordnung für die Kirchen-Commissare. Büreau-Kosten des Consistorii. 540

Gegenwärtiges Verhältniß des Consistorii zu Königlichem Cabinets-Ministerio auch bei Besetzung der Pfarren. 542

Gleichstellung der verschiedenen christlichen Confessions-Verwandten und dadurch befestigte Staats-Toleranz; für das Fürstenthum Hildesheim angeordnete Commission wegen Regulirung der dasigen gemischten Parochien; Verordnung wegen religiöser Auferziehung der Kinder von Eltern gemischter Confession, verglichen mit denen in andern deutschen Staaten; Verhütung der Proselytenmacherei. . 543

Die von dem Könige Georg IV. bestätigte Bulle des Pabstes Leo XII. vom 26sten März 1824 wegen der Verhältnisse der Katholiken im Königreiche Hannover, und die auch von andern evangelischen Staaten mit dem Pabste abgeschlossenen Concordate 546

Die 1822 erneuerte Verordnung wegen der gottesdienstlichen Feier, und sonstige darauf abzweckende Ausschreiben. 547

Beabsichtigte Verbesserung des Hannoverschen Gesangbuches durch Dr. Hoppenstedt, und Einführung des Hannoverschen Landes-

Seite

Katechismus im Fürstenthume Hildesheim. Erstreckung des academischen Ephorats auf selbiges 548

Mangel theologischer Candidaten in den Jahren 1815 bis 1819. Verfügung des Andrangs zum theologischen Studio im Jahre 1828 durch angeordnete strengere Consistorial-Prüfungen 550

Einrichtung der Maturitäts-Prüfungen zum Zweck des Studirens, und Anordnung des Ober-Schul-Collegii nebst Bemerkungen über diese höchst wichtigen Veranstaltungen 550

Prediger-Seminarien, Prediger-Vereine, und die von Predigern veranstalteten Lesegesellschaften 553

Beschlossene Verbesserung der zu gering dotirten Pfarren nach einem festgesetzten Plane. Temporäre Zulagen an Prediger 554

Zur bessern Beachtung der Geistlichkeit und Verminderung der Ephoral-Geschäfte wurden mehrere zu große Inspectionen zertheilt, nebst manchen den Superintendenten deshalb obliegenden Geschäften . . . 556

Die im Jahre 1823 vorgenommene vortheilhafte Umgestaltung der Verwaltung des Kirchen-Vermögens und der Revision der Kirchen-Rechnungen 557

Anordnungen zur Verbesserung des Elementar-Schulwesens und beschlossene Verbesserung der dazu gehörenden Schulstellen 558

Uebersicht über die bisherigen kirchlichen Verbesserungen auch Verbesserung des Justiz-Wesens 559

Wünsche des Verfassers wegen annoch zu treffender kirchlicher Anordnungen 561

Anordnung des Säcularfestes im Jahre 1830 wegen Uebergabe der Augsburgischen Confession, und dessen anscheinend wichtige Folgen . 563

Erfolgter Tod des Königs Georg IV. im Jahre 1830 und Regierungs-Antritt des Königs Wilhelm IV. 564

Neueste Revolution in Frankreich von 1830, und deren Einfluß auf andere Staaten 565

Veränderungen in dem Personal des Consistorii. Tod des Consistorial-Directors Abtes Dr. Salfeld, und bald darauf auch seines Nachfolgers Dr. Hoppenstedt. Der Vice-Consistorial-Director von Pape ward Director und Dr. Plank und Dr. Sextro wurden Ober-Consistorial-Räthe. Kaufmann tritt wegen seiner schwächlichen Gesundheit aus. Zu Consistorial-Räthen wurden ernannt Schatzrath Eichhorn und Consistorial-Assessor Rupstein, und zum Consistorial-Assessor Hof-Capellan Leopold 568

Rückblick des Verfassers auf sich selbst und schließliche Wünsche 569

Inhalts-Anzeige der Anhänge.

I. Kirchengeschichte des Stifts Hildesheim von 1650 bis auf jetzige Zeit.

Unter den Bischöfen Ferdinand, Jodocus Edmund von Brabeck, Joseph Clemens von Baiern, Clemens August von Baiern, Friedrich Wilhelm von Westphal und Franz Egon von Fürstenberg bis zur Preußischen Besitznahme 573

Französische Besitznahme und Abtretung an die Krone Hannover . . . 573

Seite

II. Kirchengeschichte des Stiftes Osnabrück von 1650 bis jetzt.

Unter dem Bischof Franz Wilhelm, dem Bischof Ernst August, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, Bischof Carl von Lothringen, Bischof und Herzog von York und Albanien, Bischof Clement August Churfürst von Cöln 581

Unter der Regierung des Königs Georg III. und seines Sohnes Bischofs Friedrich Herzogs von York bis auf jetzige Zeit. 584

III. Kirchengeschichte der Herzogthümer Bremen und Verden von 1650 bis auf jetzige Zeit.

Unter Königlich Schwedischer Herrschaft 586
Unter Königlich Hannoverscher Herrschaft bis auf jetzige Zeit 590

IV. Kirchengeschichte von Ostfriesland von 1650 bis auf die jetzige Zeit.

Unter der Regierung der Grafen und Fürsten von Ostfriesland. . . . 595
Nach deren 1744 erfolgtem Aussterben unter Königlich Preußischer Regierung. 600
Unter Französischer Herrschaft, und Abtretung dieser Provinz an die Krone Hannover 604

Inhalts-Anzeige der Beilagen.

Beilage № I.

Rechtfertigung der Beamten zu Harburg vom 14ten Julius 1660 wegen des Aufwandes bei Kirchen- und Schul-Visitationen. 607

Beilage № II.

Verordnung des Herzogs Georg Wilhelm vom 7ten Julius 1667 wegen der im Fürstenthum Lüneburg vorzunehmenden General-Visitation, nebst den Interrogatoriis 608

Beilage № III.

Landesherrlicher Befehl vom 20sten Mai 1668 wegen Ersparung der Kosten dabei 617

Beilage № IV.

Rechnungen der Zehrungskosten von Meine und Gifhorn, nebst einem mißbilligenden Schreiben des Ober-Superintendenten Dr. Hildebrand vom 5ten Mai 1669. 618

Beilage № V.

Verzeichniß der Patronate im Fürstenthum Lüneburg, nebst historischen Zusätzen 624

Beilage № VI.

Verzeichniß der Bücher, welche von den Lüneburgischen Predigern zu der Zeit dieser General-Visitation benutzt wurden. 629

Seite

Beilage № VII.

Methoden des Predigens, wie sie sich damals vorfanden 634

Beilage № VIII.

Extracte aus den damaligen Special- und General-Protocollen wegen des zu der Zeit in dem Fürstenthum Lüneburg üblichen Aberglaubens, nebst vier Anhängen über gleichen Gegenstand aus den Grafschaften Hoya, Grubenhagen ꝛc. und den noch jetzt unter den Wenden in dem Dannenbergischen Districte obwaltenden Aberglauben. . 637

Beilage № IX.

Verordnung des Herzogs Georg Wilhelm vom 13ten Julius 1671 wegen der in dem angefallenen Dannenbergischen Districte vorzunehmenden General-Visitation, nebst Interrogatorien 651

Beilage № X.

Convention der Beamten und Prediger der Inspection Nienburg vom 6ten Julius 1658 über einige geistliche Angelegenheiten. 665

Beilage № XI.

Extract aus den General-Visitations-Protocollen von 1663 bis 1669 in Ansehung einiger darin vorkommenden merkwürdigen Umstände, die aber nicht in den Umkreis dieser Geschichte gehören 668

Beilage № XII.

Verordnung des Herzogs Georg Wilhelm vom 2ten Junius 1692 wegen einer von dem Ober-Superintendenten Eichfeld von neuem vorzunehmenden General-Visitation 671

Beilage № XIII.

Gutachten des Consistorii zu Hannover vom 20sten Mai 1706 wegen Vereinigung des Cellischen Consistorii mit dem Hannöverschen . . . 673

Beilage № XIV.

Schreiben des Herzogs Johann Friedrich de dato Rom vom 29sten December 1651 an den regierenden Herzog zu Celle wegen seines Uebertritts zur katholischen Religion 682

Beilage № XV.

Gutachten der theologischen Professoren in Helmstedt vom 22sten August 1652, ob dem Herzog Johann Friedrich ein katholischer Privat-Gottesdienst in dem Schlosse zu Celle zu gestatten sey 683

Beilage № XVI.

Religions-Revers des regierenden Herzogs Johann Friedrich de dato Hannover vom 23sten Mai 1671 689

Beilage № XVII.

Toleranz-Edict des Herzogs Johann Friedrich vom 7ten Sept. 1671 692

Beilage № XVIII.

Gesuch des geistlichen Ministerii der Stadt Hannover vom 3ten Jan. 1680 an den Herzog Ernst August, daß er die Capuziner nebst allen Päbstlichen Irsalen aus der Stadt entfernen möge 695

Seite

Beilage № XIX.

Antwort des Herzogs Ernst August vom 19ten Januar 1680 an das geistliche Ministerium in Hannover 698

Beilage № XX.

Landesherrliches Rescript vom 11ten December 1689 wegen Aufhebung der Canzlei zu Hannover und des damit verbundenen Unter-Consistorii 698

Beilage № XXI.

Rescript des Churfürsten Georg Ludewig von Hannover vom 15ten November 1706 an Leibnitz, sich nicht in die Religions-Angelegenheit seiner mit dem Kron-Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen sich verehlichten Tochter Sophie Dorothee zu mischen 699

Beilage № XXII.

Bericht des hiesigen Consistorii vom 10ten August 1713 an das Ober-Appellations-Gericht in Celle, daß demselben noch kein Landesherrlicher Befehl zugegangen sey, wodurch in Consistorial-Sachen eine Appellation an dasselbe gestattet seyn solle. 700

Beilage № XXIII.

Landesherrliches Rescript an die Geheimen Räthe zu Hannover vom 8ten — 19ten Februar 1715, worin dem Ober-Appellations-Gerichte die Cognoscirung einer Consistorial-Sache des von Ilten wider die Gemeine Gestorf extraordinarie aufgetragen worden . . 701

Beilage № XXIV.

Landesherrliches Rescript an das Consistorium vom 15ten — 26sten Februar 1715 über eben den Gegenstand 701

Beilage № XXV.

Landesherrliches Rescript vom 30sten März — 10ten April 1825, worin dem Ober-Hofprediger Erythropel der Rang vor den Hofräthen ertheilt wird 702

Beilage № XXVI.

Landesherrliches Rescript an die Calenbergische Landschaft vom 26sten Januar — 6ten Februar 1733 wegen der zu errichtenden Universität Göttingen 703

Beilage № XXVII.

Schreiben Königlichen Regierung an Calenbergische Landschaft vom 9ten November 1738, worin derselben die Zufriedenheit Sr. Königlichen Majestät über ihre Erbictungen in Absicht der zu errichtenden Universität Göttingen bezeugt wird 709

Beilage № XXVIII.

Erklärung Sr. Königlichen Majestät Georg IV. vom 28sten Februar 1821 in Absicht der Religion statt des bisher üblichen Religions-Reverses 711

Erſter Abſchnitt.

Kirchengeſchichte des Fürſtenthums Lüneburg nebſt Zubehörungen von dem Jahre 1650 bis zum Jahre 1708.

Die Braunschweig-Lüneburgischen Lande genossen jetzt nach endlich errungenem Westphälischen Religions-Frieden vorerst einen Zeitpunct der Ruhe, und auch die Spuren der Verwüstung, die dieser feindliche Geist der Zerstörung, der keine Schonung kennt, während eines mehr als 100jährigen Religionskrieges, — denn anders läßt sich der Zeitraum des verflossenen Jahrhunderts mit allen seinen wundervollen Ereignissen nicht bezeichnen, — auf eine schauderhafte Weise dem Auge darstellte, verschwanden allmählig, indem man wenigstens mit Eifer darüber aus war, die eingeäscherten oder niedergerissenen Kirchen, Pfarr- Schul- und Witwenhäuser allmählig wieder zu errichten und herzustellen, so weit es thunlich war; wiewohl die Trümmer sowohl als die wiederhergestellten Kirchen und sonstigen geistlichen Gebäude noch in spätern Jahren schmerzhafte Erinnerungen an Tilly, öfterer noch in diesen Landestheilen an die Dänen, hin und wieder auch wohl an die Schweden weckte.

Die Truppen aller Kriegführenden Mächte schienen gleichsam in ihrem Zerstörungseifer mit einander gewetteifert zu haben. Nur mit Unmuth erwähnte man z. B. noch nach 20, 30 und mehreren Jahren bei einer gehaltenen General-Visitation, daß zu Sehnde 1648 Kirche und Pfarrhaus von den Tillyschen Truppen, und daß die Kirche zu Pattensen im Amte Winsen, an der Luhe von den dänischen Völkern 1627 abgebrannt und jetzt erst wieder erbauet worden,

daß eben diese Dänen die Kirche zu Neetze in einen schauderhaften Pferdestall verwandelt, und die Kirchenstände erst von neuem darin errichtet worden; daß die Schweden die Kirche zu Wietzendorf eingeäschert. — So war auch im Jahre **1626** in Nienstedt Amts Herzberg die Kirche und das Pfarrhaus nebst andern Häusern abgebrannt, und von der Kirche nur das Mauerwerk stehen geblieben; weshalb vorerst in Förste ein Haus gekauft ward, um dort den Gottesdienst zu verrichten. Erst **1650**, als die Kirche zu Nienstedt einigermaaßen wieder hergestellt worden, bezog der Prediger auf Anweisung des noch ferner bestehenden Unter-Consistorii zu Osterode das Schulhaus zu Nienstedt, und der Schullehrer mußte nach Förste ziehen. — Doch wer kann wohl jetzt noch, nach Verlauf von zwei Jahrhunderten alle damals eingeäscherte oder verwüstete geistliche Gebäude aufzählen, wer die angstvolle Noth beschreiben, die dieses veranlaßte!

Wenn aber auch die kirchlichen Gebäude selbst nicht vernichtet wurden; so schleppten doch die Krieger verschiedentlich, wo sie konnten, die Kirchengefäße und Geräthschaften und sonstige Kostbarkeiten derselben, wie an vielen Orten, unter andern in Drennhausen wehmüthig geklagt ward, mit sich fort, selbst häufig die Meßgewänder, wie denn die Dänen das in Pattensen übrig gebliebene letzte Meßgewand in verkehrtem Religions-Eifer **1626** verbrannten. Auch die Bücher blieben nicht verschont, da von der schönen Kirchen-Bibliothek zu Wietzendorf, die über **100** Bände betrug, kaum ein paar einzelne zurückgeblieben waren.

Hin und wieder mußte indessen eine einzelne Kirche aus Mangel der Subsistenz mit einer andern Kirche verbunden werden; so z. B. die Kirchen zu Gartow und Restorf, welche erst in späteren Zeiten wieder getrennt sind. Wie viele verwüstete Höfe erblickte man aber nicht! Noch im Jahre **1696** wurden allein im Kirchspiel Dahlenburg **94** verwüstete Häuser gezählt. Mancher verödete Hof ward nicht wieder besetzt, und zuweilen auch wohl eine kleine zerstörte Dorfschaft überall nicht wiederhergestellt, deren Ländereien ein benachbarter Edelhof seinen Gütern zu deren Vergrößerung einzuverleiben suchte, wie es denn auch einzelne Beispiele giebt,

daß ein solcher verwüsteter Hof einer Pfarre oder Kirche beigelegt ward, um ihnen dadurch aufzuhelfen.

Glücklich mußte man sich indessen — so sehr auch der äußere Zustand der Kirche und des Landes zerrüttet worden — schätzen, wenn man sich durch das erlittene Unheil gegen ähnliche Religionskriege auf deutschem Boden gesichert halten konnte. — Mit innigstem Mitleiden nahm man selbst jetzt noch zu Zeiten diese Trauer-Scenen des Fanatismus wenigstens aus der Entfernung wahr. Am anhaltendsten waren sie in England unter der Regierung der Könige Jacob I. und II., und Karl I. und II., so wie des Protectors Cromwell, selbst noch unter Wilhelm III. fast bis zu dem Zeitpunct, als das fürstliche Haus Hannover zu dem Englischen Thron gelangte, wo das Christenthum zu einem Werkzeuge politischer Partheyungen herabgewürdigt ward, — ein Loos, wogegen alle kirchliche Spaltungen gering erschienen; weshalb denn von dort die Glaubensgenossen der verschiedensten Gattungen zu Rettung ihrer Gewissensfreiheit nach Nordamerika entflohen, um dort durch Anpflanzungen einen neuen blühenden Staat zu erschaffen; — am grausamsten vielleicht in Frankreich unter der gepriesenen Regierung des Königs Ludewig XIV., wo ganze Schaaren von französischen Flüchtlingen reformirter Religion, um den wüthenden Verfolgungen und Dragonaden zu entgehen, nach allen Richtungen sich zerstreuten, und besonders im Norden Deutschlands Schutz zu finden suchten; da fast gleichzeitig in Polen und Ungern ähnliche Religions-Bedrükkungen statt fanden.

Ganz frei, wenigstens von vorübergehenden Schreckniſſen der Art, sollte indessen der deutsche Boden nicht stets bleiben, so sehr man es auch damals wünschen und hoffen mochte. Als Ludewig XIV. in seinen ehrsüchtigen Vergrößerungs-Planen in die Pfalz feindselig einfiel; so ward der Schauplatz religiöser Grausamkeiten auch dorthin verpflanzt, wodurch die Pfälzer Reformirten nebst den sich dort so eben angesiedelten französischen Flüchtlingen zur Emigration genöthigt wurden. Noch weit später entstand eine neue Gattung protestantischer Emigranten in Salzburg; wo die daselbst entstandene evangelische Gemeinde fast unaufhörlich un-

ter harten Bedrückungen seufzte, bis ihr endlich auf Verwendung protestantischer Reichsfürsten fast gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts gleichsam als Gnade die Emigration unter harten Bedingungen verstattet ward.

Doch in dem Norden Deutschlands erlitt der durch Ströme Blutes erkämpfte Religionsfriede keine fernere Erschütterung, denn einzelne gegenseitige Neckereien und Bedrückungen, besonders in geistlichen Staaten gemischter Confession, wie in Hildesheim und Osnabrück, so wie Differenzen über das Normal-Jahr in Absicht einer einzelnen Kirche scheinen nach den großen und ernsten Scenen, die man erlebt hatte, kaum der Erwähnung werth zu seyn.

Die Kräfte der hiesigen Lande waren zwar, wie sich fast in ganz Deutschland erwarten ließ, in dem letzten Jahrhundert fast unaufhörlicher Zerrüttung auf das Aeußerste erschöpft, und die Quellen des Wohlstandes strömten in diesem durch seine Verfassung und den gutmüthigen Charakter seiner Bewohner sonst glücklichen Lande nicht so reichlich, wie in manchen benachbarten oder von der Natur mehr gesegneten deutschen Ländern, um diese Schwächung bald wieder ersetzen zu können. Dennoch hätte man dieses nach Verlauf von Jahren vielleicht übersehen können, wenn man seinen Blick nach Oben oder auf die höhern Stände richtend, in seinen Beobachtungen nur bei den äußern Wahrnehmungen stehen bleibt. Dem Verderben des Krieges folgte nicht lange nachher ein mit dem innern Wohlstande nicht im Verhältniß stehender Luxus fast auf dem Fuße nach, gleich als ob man wegen langjähriger Entbehrungen hierin eine Entschädigung hätte suchen wollen.

Die deutschen Fürsten gingen mehrentheils allgemein mit ihrem Beispiele hierin voran. Sie hatten durch den vorhergehenden Krieg und diesen Westphälischen Frieden ein lebhafteres Gefühl ihrer fast unbeschränkten Souveränität und Selbstständigkeit erlangt, und wollten nun auch durch eine glänzendere Hofhaltung und sonstigen Aufwand die Annehmlichkeiten derselben genießen. In Absicht des äußern Glanzes der Hofhaltung hatte der französische Hof schon länger als Vorbild gedient, dem in kleinerem Maaßstabe

mehr oder weniger deutsche Fürsten nachahmten. Konnte und durfte wohl ein einzelner deutscher Hof den übrigen von gleichem Range hierin gänzlich nachstehen? Wenn auch jetzt in den einheimischen Hofhaltungen ein größerer Luxus wie zuvor wahrzunehmen war, so erhielt dieser vielleicht noch einen besondern Anstrich durch die Vorliebe unsrer Landes-Fürsten für Italien, besonders aber Venedig, wohin sie öftere Reisen machten, und woselbst zu der Zeit bei großem Reichthum eine ungemessene Verschwendung Statt fand.

In angemessenen Schranken erhalten, hätte dieser vermehrte Aufwand zur schnellern Wiederaufnahme des Landes gereichen können, würde derselbe sich nur in der Sphäre der fürstlichen Höfe erhalten haben, und hätte er sich nicht von den Hofhaltungen aus mit allem seinen trügerischen Prunke auch über die Mittel-Classe der Bürger verbreitet, um auch die letzten Spuren einer frühern Einfachheit der Sitten, die denjenigen Städten, die nicht schon früher der Hauptsitz des deutschen Handels waren, etwa eigen geblieben waren, zu vertilgen. Hielt man doch sogar schon etwa nach 20 Jahren in der vom Kriege so hart bedrückten kleinen Stadt Lüchow eine eigne Kleider-Ordnung für nöthig, um der übertriebenen Prachtliebe Grenzen zu setzen; da es in dem 1671 abgehaltenen General-Visitations-Protocolle heißt: „Daß die „Leute nicht nur bei Hochzeiten, sondern auch sonst über „ihren Stand sich kleideten, und sogar die Handwerker mit „fliegenden Haaren (ohne Zweifel französische Frisuren) ein„hergingen."

Auch selbst dem Landmanne, so sehr er auch von der allgemeinen Noth niedergedrückt ward, blieb diese unsorgliche Verschwendung wenigstens bei außerordentlichen Gelegenheiten nicht fremd, da sich bei seinen Festen und Feierlichkeiten eine unmäßige Ueppigkeit zeigte, die den Ruin und die Zerrüttung des Haushaltes mancher einzelnen darunter beschleunigte. Dagegen zogen, um den Contrast noch stärker zu machen, Heere von Bettlern im Lande umher, die demselben zur wahren Plage wurden. Aus vielen Beispielen der Art, die ich anführen könnte, hebe ich, um dieses anschaulich zu machen, nur ein einziges aus. Bei der General-Visitation

von 1668 ward bey Harber, einem Dorfe in der Amtsvoigtei Ilten, von dem Amtsvoigt berichtet: „Daß wenn in „dem Freyen (so hieß dieser District mit mehrern andern „Dörfern) eine Hochzeit wäre, die Bettler bei 50, ja wohl „bei 100 kämen, welche die Hochzeitsleute drei oder vier Tage „frei speisen müssen, und mit solchem Ungestüm, daß sie oft „zulaufen, und den Gästen das Essen vom Tisch wegnehmen, „wodurch die Hochzeiten sehr beschwert werden, und wenn „sie sich voll saufen, raufen und schlagen sie sich unter einander." — Diese bei solchen Festen herbeigelockten Bettler stellen ein wahres Bild menschlicher Harpyen dar, zugleich zeigen sie auch, welches Uebermaaß von Bettlern statt fand, wie denn damals fast an allen Orten die äußerst gering aufgekommenen Klingelbeutel-Gelder, welche, außer einigen kleinen Armen-Häusern und Hospitälern, fast durchgängig die einzigen Armen-Fonds ausmachten, vorzüglich den auswärtigen Bettlern, Exulanten und Herumstreichern verabreicht und dadurch den einheimischen Nothleidenden entzogen wurden, die in dem Uebermaaß wohl als ein trauriger Nachlaß des Krieges zu betrachten waren, mit denen man sehr nachsichtig verfuhr; wiewohl auch die Lage mancher einzelnen darunter verzweiflungsvoll genug seyn mochte. Noch lange Zeit dauerte das Unwesen mit den bettelnden Landstreichern fort; deshalb ward denn noch im Jahre 1669 von dem Superintendenten in Harburg vorgeschlagen, daß der Abschnitt aus der Lüneburgischen Polizey-Ordnung von 1618 „von den Bettlern" aufs neue gedruckt, und an Kirchen und Pfarrhäusern öffentlich angeschlagen werden möge. Nach dieser Verordnung sollten die ausländischen Bettler aus dem Lande entfernt, den einheimischen aber, welche dessen bedürftig wären, und die ihre eigenen Gemeinden nicht ernähren und unterhalten könnten, „ein wohlkenntliches Zeichen an ihren Rock „oder Mantel geheftet, und dieses in ihren Kundschaften be„schrieben werden." Dadurch wurden sie privilegirte Bettler. Ließ sich aber nicht ein solcher Rock nebst Kundschaft auch auf andere übertragen oder vererben?

Aber auch in kirchlich religiöser Hinsicht trat jetzt ein Zeitpunct ein, in welchem sich eine veränderte Denkart all-

mählig entwickelte, oder auf eine Zeit lang hervortrat. Der religiöse Sinn, der zur Zeit der Reformation so schön sich erhob, war zwar noch nicht erloschen, doch zeigte er sich nicht mehr in der Lebendigkeit, die der erste Reformations-Eifer und der Widerstreit geweckt hatte, wo man Gut und Blut darauf setzte, die Predigt des Evangeliums zu hören, reinere Religions-Einsichten zu erlangen, und sich dadurch in allen Gefahren und Mühseligkeiten des Lebens, in Hoffnung einer glücklichern Zukunft zu stärken. Nicht unnatürlich kann es erscheinen, wenn der langwierige und grenzenlose Jammer des Kriegs hierin auch wohl eine Erschlaffung erzeugte, die ohnehin einer Ueberspannung zu folgen pflegt. Wie ließe sich aber jemals ein gleich wirksamer Hebel wieder erwarten? und so blieb bloß der Trost übrig, daß die langsamen Früchte sich oft am schönsten entfalten.

Es traten jetzt Zeit-Umstände hinzu, welche der Denkart allmählig eine veränderte Richtung ertheilten. — Endlich ward man in der protestantischen Kirche unter Mitwirkung des duldsamen Georg Calixt, Lehrers in Helmstedt, der ewigen theologischen Streitigkeiten müde, und auch die bloß in dem Umkreise der Universitäten verbliebenen Synkretistischen Streitigkeiten, welche gegen denselben und seine Anhänger sich erhoben hatten, verhallten allmählig. Zwar schien es, als wenn der Geist der Polemik nie von der Erde entweichen sollte, da er jetzt die katholische Kirche ergriff, die doch auf einem unerschütterlichen Grunde beruhen soll, indem der Streit zwischen den Jansenisten und Jesuiten in allerlei abwechselnden Formen ein halbes Jahrhundert hindurch dauerte, und die Zahl der Ketzereien sehr vermehrte, welchem Vorwurf selbst der von den Jansenisten verehrte Kirchen-Vater Augustin nicht entgehen konnte. Doch weder diese, noch die Synkretistischen Streitigkeiten konnten die allgemeine Aufmerksamkeit in gleichem Maaße fesseln, wie vormals der nunmehr beendigte, die Welt erschütternde Kampf der Protestanten gegen die katholische Kirche, und ersterer unter sich.

Der entfesselte Geist wandte sich jetzt fast gleichzeitig in Frankreich, England und Deutschland auf philosophische Gegenstände, worin sie eine freie Bahn brachen, um sich

unverwelkliche Lorbeeren zu erringen [1]). Einige dieser Schriftsteller strebten aber die Menschheit von dem Glauben zu entfesseln, der ihrer Meinung nach bisher so vieles Unheil angerichtet hatte, und ihre Angriffe waren nicht mehr, wie zuvor, etwa nur gegen einige Gebräuche und Lehren der katholischen Kirche, oder gegen die päbstliche Allgewalt gerichtet, sondern gegen das Christenthum selbst [2]). Diese feindseligen Angriffe waren zwar wohl in den hiesigen Landen, selbst in den höhern Ständen, wenig gekannt; doch in ihren Abstralungen erzeugten sie hin und wieder, wenn auch nicht eine unstete Zweifelsucht, doch wohl verschiedentlich eine religiöse Lauheit, die vielleicht jetzt stärker in die Augen fiel, weil man nicht mehr ein so hohes Gewicht auf äußere religiöse Formen legte, als zuvor; wiewohl die Erfahrung gelehrt hatte, daß sie auch mit diesen vereinigt seyn könne.

Auch bei dem Landmann zeigte sich nach dem Beispiele der in seiner Mitte lebenden Edelleute und Beamten hin und wieder eine Gleichgültigkeit, wenn auch nur ausnahmsweise eine Abneigung gegen die kirchlichen Veranstaltungen. Er bediente sich derselben, weil es in den Umkreis seiner Lebensweise und Gewohnheiten gehörte, wenigstens in so weit, um keinen öffentlichen Anstoß zu erwecken, nicht immer aber aus innerm Seelen-Bedürfniß.

Es darf dieses um so weniger befremden, da die letztere Generation während des Krieges, zu welcher Zeit die kirchlichen Institute größtentheils gelähmt waren, von denen der Landmann fast einzig seine geistige Bildung erhält und erwarten kann, gleichsam in der Verwilderung und größten

[1]) Ich nenne hier nur Descartes, Malebranche, Bayle, Locke, in England, Frankreich und Holland; von Pufendorf, Thomasius und ganz besonders Leibnitz in Deutschland.

[2]) In England war dieses am ergiebigsten, woselbst der traurige Religionszustand die Anzahl der Bestreiter des Christenthums wohl vermehren mochte. Frühzeitig zeichneten sich Cherbury, Thomas Hobbes, Schaftsbury, nicht weniger Toland, Collins hierin aus; etwas später Woolston, Tindal und andere. Ein bleibendere Andenken erhielt noch Benedict Spinoza in Holland, der von dem Judenthume sich trennte, ohne zum Christenthume überzutreten, und einen Pantheismus in neuer Gestalt auf die Bahn brachte.

Unwissenheit empor gewachsen war, welchem Uebel nicht so schnell wieder abgeholfen werden kann.

Es würde ungerecht seyn und zu Irrthümern führen, diese nicht ungegründete, vielmehr offen am Tage liegende Bemerkung, in der größten Allgemeinheit geltend machen zu wollen, da ein solches Urtheil stets nur nach dem Uebergewicht, und der vorherrschenden Gesinnung abgemessen werden kann. Besonders würde man auch dem Fürstenthum Lüneburg zu nahe treten, wenn man dieses uneingeschränkt auf dasselbe anwenden wollte, dessen Einwohner, wenn man den von den Wenden bewohnten Dannenberg-Lüchowischen Antheil, der sich damals noch nicht dabei befand, davon ausnimmt, vorzüglich in den einsamen Dörfern der Haide-Gegend durch einen gutmüthigen National-Character, so wie durch ihr Benehmen in den Vorgängen der Reformation vortheilhaft sich auszeichnen; nur kann es nicht unerwartet erscheinen, wenn ein so zügelloser Krieg, der Greuel mancher Art in seinem Gefolge hat, auch auf den bessern Theil der Einwohner nicht ohne allen Einfluß bleibt.

Wechselhaft wie die Zeit war jetzt die Regierung unserer Herzöge, da sie nicht selten, und zwar schon seit längern Jahren vermöge eines stipulirten Wahlrechtes des ältern Prinzen, oder sonst eingegangener Verträge, die Fürstenthümer selbst so wohl, als manche dazu gehörende Herrschaften und Pertinenzen gegen einander verwechselten und austauschten. Nur den liebenswürdigen Eigenschaften dieser Herzöge ist es zuzuschreiben, wenn sie dennoch die Liebe ihrer neuen, wie ihrer älteren Unterthanen zu erlangen wußten, da ein solcher Wechsel nicht leicht dahin führt, auch wegen der verschiedenen und abweichenden Regierungsweise für die zu vertauschenden Länder nachtheilig werden kann; wiewohl er auch zuweilen den Fürsten Anlaß gab, die Mängel einer frühern Regierung zu vermeiden.

So war denn der wegen mancher ausgezeichneten Eigenschaften verehrte Herzog Christian Ludewig, nachdem er seit **1641** das Fürstenthum Calenberg beherrscht hatte, **1648** nach Absterben des Herzogs Friedrich in Celle vermöge des ihm zustehenden Wahlrechtes zur Regierung des Fürstenthums

Celle gelangt, der jetzt seine Hauptsorge die Aufrechthaltung der evangelischen Lehre, und das Wohl des Kirchen-Staates seyn ließ; wie in Ansehung seiner beiden ersten Regierungs-Jahre in dieser neuen Sphäre seines fürstlichen Wirkens bereits früher geschildert ist.

Noch lebte in Celle der bereits in meiner Kirchen-Geschichte erwähnte Dr. Michael Walter, unter dem ihm beigelegten Titel eines Generalissimus, einer der gelehrtesten Theologen seiner Zeit. In seinem höhern Alter machte er sich durch seinen herausgegebenen Katechismus verdient, in welchem jeder Abschnitt durch kurze Fragen, und Antworten erläutert und wobei auf den Unterschied der Fähigkeiten Rücksicht genommen war. Er erwirkte ihm einen bleibendern Nachruhm, als seine frühern und spätern gelehrten Werke; wiewohl wenigstens eines darunter, die officina biblica, oder Einleitung in das alte und neue Testament, der Vergessenheit entgangen ist [3]).

3) Schröckh gedenkt derselben in seiner Kirchen-Geschichte seit der Reformation VIIIth. S.624 ehrenvoll. —Von seinen frühern gelehrten Werken sind schon einige in meiner Reformations-Geschichte, S. 555, Note 47 erwähnt, deren Titel mehr Gelehrsamkeit als Geschmack verrathen und mehrentheils wohl vergessen seyn möchten, da in keinem gelehrten Werke ihrer gedacht wird. Einige Jahre vor seinem Tode im Jahre 1658 beabsichtigte er noch folgendes Werk herauszugeben:

Introitus in sacrarium Psalterii
Enarratio aliquot Psalmorum Academica.
Specilegium Controversiarum illustrium de Nominibus Dei Jehovah Elohim.
Tractatus philologo-theologicus de Manna.
Dissertatio de propositione Zwinglii agnus et phase, cum praefatione, in qua proponitur heptas raritatum Psalterii.

Da aber dieses Werk achtzig gedruckte Bogen stark seyn sollte, und der Buchdrucker für jeden Bogen einen Thaler verlangte, wozu er sich nicht vermögend genug befand; so wandte er sich unterm 8ten August 1658 deshalb an den Herzog Christian Ludewig, mit dem Gesuche, die Kosten dazu herzuschießen, mit der Vorstellung, daß er dadurch einen großen fürstlichen Nachruhm sonderlich bei gelehrten Leuten erlangen werde. Die Acten ergeben aber nicht, ob der Herzog sich dazu bewogen fand. Der Tractat über das Manna möchte wohl in die Categorie seiner erwähnten frühern Schrift: sacra nuptialia fallen, worin die glänzende Hochzeitsfeier von Adam und Eva beschrieben ist.

Dieser Katechismus war schon früher, wenigstens bereits 1644 [4]) erschienen, doch konnte er wohl, so sehr man auch ein solches Bedürfniß fühlen mochte, ohne höhere Authorität keinen allgemeinen Eingang finden, da nach der Lüneburgischen Kirchen-Ordnung Cap. 5. §. 2 bei der in der Kirche zu haltenden Katechismuslehre, jedem Prediger es überlassen war, Luthers Katechismus zum Grunde zu legen, und ihn gehörig zu erläutern. Eingang mußte dieser Walterſche Katechismus indessen doch finden, denn im Jahre 1653 erschien er vielleicht in etwas veränderter Gestalt von neuem. Dem Herzog entgieng der Nutzen eines solchen Buches zu einem bessern gleichförmigern katechetischen Unterrichte nicht; daher führte er durch die Verordnung vom 25sten Mai 1658 [5]) diesen Katechismus in dem Fürstenthume Lüneburg, Celleschen und Grubenhagenschen Theils und dazu gehörenden Graf- und Herrschaften förmlich ein, mit der Vorschrift an die Superintendenten, die Prediger hierauf zu verweisen, auch bei den dreijährigen Visitationen und jährlichen Synoden auf dessen Befolgung zu achten, oder über die sich etwa vorfindenden Hindernisse zu berichten, wie denn auch der General-Superintendent bei den General-Visitationen seine Aufmerksamkeit darauf zu richten habe. Die Absicht dieser Verordnung deutet dahin, daß dieser Katechismus nicht nur zum Nutzen der Kinder, sondern auch der Erwachsenen gereichen solle, da die Prediger auch auf letztere dabei Rücksicht nehmen sollten; ohne jedoch ausdrücklich vorzuschreiben, daß letztere bei der Katechismuslehre mit zu examiniren seyen, wie auch in der Kirchen-Ordnung nicht geschehen ist. Um indessen dieser Vorschrift mehrern Nachdruck zu ertheilen, war

[4]) Der Titel war Dr. Mich. Walter: Die theure Beilage des Kleinen Catechismi Dr. Martins Luthers, von vornehmen Theologis in gewisse Stücke ordentlich verfasset. Lüneb. 1644. 12. conf. Bibliotheca Brunsvico-Lüneb. c. 17 p. 433.

[5]) Diese Verordnung ist nicht mit in den Landes-Ordnungen enthalten, jedoch besitze ich sie. Es wird dieser Katechismus darin ein neu publicirter Katechismus genannt, welches es in Ungewißheit läßt, ob darunter bloß ein neu herausgegebener, oder ein bereits vorgeschriebener zu verstehen sey.

darin auch den Beamten aufgegeben, diesen kirchlichen Katechisationen jedesmal mit beizuwohnen, oder wenigstens, wenn sie erhebliche Verhinderungen hätten, ihre Kinder und ihr Gesinde dazu zu schicken. Bei der Gelegenheit ward auch in selbiger den Eltern von neuem eingeschärft, ihre Kinder fleißig zur Schule zu schicken, da diese nicht eher zum Abendmal gelassen werden sollten, bis sie gehörig unterrichtet wären. Zur Beförderung dieser Angelegenheit wurden durch das Ausschreiben vom 6ten Aug. 1653 den sämmtlichen Beamten Exemplare dieses Walterschen Katechismus zur Vertheilung mitgetheilt, mit dem Andeuten, daß die übrigen Unterthanen denselben bei den Sternen in Lüneburg (einer Buchdruckerei) erhalten könnten.

Als demohngeachtet zu diesen kirchlichen Katechismus-Uebungen die Eingepfarrten mit ihren Kindern sich nicht fleißig einstellten: so ergieng unterm 14ten Juli 1654 [6]) ein Ausschreiben an alle Beamte, den Predigern hierunter allenfalls durch Zwangsmittel zu Hülfe zu kommen; wobei zugleich vorgeschrieben war, daß die Eltern ihre Kinder im Sommer wöchentlich wenigstens zweimal, als am Montag und Freitag, des Vormittags zur Schule senden sollten, damit sie das Erlernte nicht wieder vergäßen, da inzwischen das Viehhüten von dem Gesinde verrichtet werden solle. — Verordnungen, wie diese, die zugleich auf den Geist und die Gesinnungen der Unterthanen wirken sollen, sind nicht so gleich zu bewerkstelligen. Man mußte sich erst von dem allgemeinen Nutzen dieser Katechismuslehren, besonders auch des Schulunterrichts der Kinder auch während des Sommers innigst überzeugt halten, um sich geneigt zu fühlen, deshalb ohne Zwang aus innerm Antrieb kleine, zuweilen wohl größere Aufopferungen zu machen.

Noch in eben dem Jahre traf dieser Herzog nach Vernehmung des Consistorii durch die Verordnung vom 9ten Februar 1653 eine wichtige Abänderung der in der Lüneburg-

[6]) In allen diesen Verordnungen ward Walters Name nicht genannt, in letzterer von 1654 aber ausdrücklich angegeben, daß dieser Katechismus im abgewichenen Jahre im Druck erschienen sey.

gischen Kirchenordnung, Cap. 2. §. 4 dahin enthaltenen Vorschrift: Daß wenn jemand zu einer Pfarre berufen, oder von einem Patron präsentirt worden, er zuerst an dem Orte seiner Berufung die Probepredigt, oder wie man es jetzt nennt, die Aufstellungspredigt halten solle, und sodann, nach erhaltenem Consens der Gemeinde von dem Generalissimo und den andern Hof- und Stadtpredigern examinirt, ordinirt und eingeführt werden solle. Es erwuchs daraus der Nachtheil, daß wenn er sodann im Examen nicht tüchtig befunden ward, man ihn doch nunmehr zur Verhütung sonstiger Inconvenienzen nicht abweisen mochte, sondern mit seiner Ordination und Bestellung verfuhr. Nunmehr sollte er vorgängig examinirt werden, auch in so fern man über seine Predigergaben zweifelhaft wäre, eine Gastpredigt, und sodann erst eine Probepredigt vor der Gemeinde, zu der er vorgeschlagen worden, halten.

Ein hohes Verdienst um die Nachwelt erwarb sich der Herzog dadurch, daß er das Kloster St. Michael zu Lüneburg, über welches er sich das vermöge des Religionsfriedens ihm zugefallene Episcopalrecht vindicirte, wie die von ihm mit dem Abte Friedrich von Post errichtete Capitulation vom 6ten September 1655 [7]) ergiebt, noch in eben dem Jahre in eine Ritterschule für junge Edelleute oder eine Ritteracademie, wie sie wohl genannt ward, verwandelte, die der Aufsicht der zu Landhofmeistern ernannten dasigen Aebte untergeben ward, woneben noch ein Ausreuter (ruralium magister) welcher über die Oeconomia die Aufsicht haben sollte, angestellt ward. [8]) Bisher war ja noch nichts für die gelehrte Bildung junger Edelleute geschehen, die sie in frühern

[7]) Pfeffingers Historie des Braunschw. Lüneburgischen Hauses, 1 Th., S. 320. 325.

[8]) Conf. Bertram Kirchenhistorie der Stadt Lüneburg. Von dem Nachfolger in der Regierung, dem Herzog Georg Wilhelm ward 1673 diesen Landhofmeistern der Titel von Landschafts-Director ertheilt.

Zu den Stellen eines Abts und Ausreuters werden gegenwärtig von Lüneburgischer Landschaft zwei oder drei, auch wohl drei oder vier dem Landesherrn zur Confirmation präsentirt.

Zeiten nur allein in Dom- oder Klosterschulen hatten erlangen können, aber selten erlangten, da dieses ihren ritterlichen Neigungen nicht angemessen war, wenn sie nicht etwa dem geistlichen Stande sich widmeten; wozu aber jetzt nach veränderten Umständen das Bedürfniß dringender ward, da ihnen zwar nicht alle höhern Staatsbedienungen ausschließend zu Theil wurden, doch häufiger als zuvor. Dieser Ritter-Academie hat man in dem Fortgange der Zeit eine immer vollkommnere den jedesmaligen Umständen gemäße Einrichtung zu geben gesucht, und steht sie noch jetzt in schönstem Flor.

Im Jahre **1655** war ein Jahrhundert nach dem Religionsfrieden verflossen, und läßt es sich kaum bezweifeln, daß derselbe auch in diesem Lande in frommer Andacht kirchlich gefeiert sei, da dieses in den Stammverwandten Herzogthümern geschah, wiewohl sich keine Nachrichten darüber vorfinden, daß man ferner auch hier wie dort bei dem im Jahre **1658** erfolgten Tode des Kaisers Ferdinand und der Wahl des Kaisers Leopold kirchliche Gebete werde angeordnet haben.

In tiefe Trauer ward das Land versetzt durch den am 6ten Mai **1659** im neun und funfzigsten Lebensjahre erfolgten Tod der Mutter des regirenden Landesherrn, der Princessin Anne Eleonore von Hessen Darmstadt. — Gleich geliebt von ihrer Nachkommenschaft als dem ganzen Lande, zog sie sich nach manchen überstandenen Prüfungen in den vorhergehenden traurigen Zeiten, den Tod ihres edlen Gemals des Herzogs Georg so sehr zu Gemüthe, daß sie in ihrem achtzehnjährigen Witwenstande ein sieches Leben führte, in dem sie oft an körperlichen Beängstigungen litt, die ihr Ohnmachten und kurzen Athem zuzogen, und zuweilen eine melancholische Geistesstimmung bewirkten, wobei sie mit frommem Sinne nur in der Religion ihren Trost finden konnte. Nachdem sie einige Jahre in Hildesheim und Hannover gelebt hatte, nahm sie **1645** den Aufenthalt in ihrem Witwensitze zu Herzberg, woselbst sie oft durch einen Besuch ihrer Söhne erfreuet ward, denn ihre einzige noch lebende Tochter, die Königin Sophie Amalia von Dänemark

lebte zu entfernt von ihr, als daß sie diesen Wunsch ihres Herzens, sie noch einmal wieder zu sehen, hätte befriedigen können. Ihr leidender Zustand ward noch vermehrt, als 1658 ihre geliebte Schwester, die verwitwete Gräfin von Ostfriesland, durch den Tod ihr entrissen ward. Vergeblich hatte sie früher den Gesundbrunnen in Wildungen gebraucht, vergeblich war sie in den Jahren 1657 und 1658 zum Gebrauch des warmen Bades nach Ems gereiset, und sah sie in frommer Ergebung ihren Tod langsam heran nahen, da sie denn oft in ihren Lieblingsgebeten und Gesängen, als einem Gebete des Dr. Habermann von Vergebung der Sünden, und den sechs Lobpsalmen aus den Lobsprüchen des Paradiesgärtleins, die sie selbst sprach, oder durch ihre Hofprediger sich vorlesen ließ, ihren Trost suchte und fand. Die Armen verloren an ihr eine große Stütze, und ihre Umgebung und alle, die sie kannten, ein ermunterndes Muster der Frömmigkeit [9]).

Eifrig fuhr man inzwischen fort, den Mängeln, die sich in der Kirchenverfassung vorfanden, oder sich sonst hervorthaten, entgegen zu arbeiten. In der Lüneburgischen Kirchenordnung war der Gebrauch der Confirmation der Kinder nicht gleich wie in den benachbarten Ländern vorgeschrieben, sondern nur in dem Capitel 6 §. 33 angeordnet, daß die Eltern, die ihre Kinder zum ersten Male zur Beichte und Communion gehen lassen wollten, selbige nur acht bis vierzehn Tage zuvor zu ihrem Beichtvater ins Haus schicken sollten, um sich mit ihnen zu unterreden, und sie nöthigen Falls noch nothdürftig zu unterrichten. Daraus entstanden wesentliche Nachtheile. Nicht zu gedenken, daß die Feierlichkeit der Confirmation einen sehr wohlthätigen Einfluß auf das Gemüth der Kinder erlangen muß, wenn sie dazu gehörig benutzt wird, so entzog der Mangel dieses Gebrauches den Superintendenten alle Einwirkung auf die Zulassung

9) Ich habe alle diese bisher nicht bekannten Umstände aus den gedruckten Personalien derselben entnommen, die ich besitze, und durfte ich in einer Kirchengeschichte ein solches erhebendes Muster der Frömmigkeit nicht unberührt lassen.

der Kinder zum Abendmale, die Prediger fanden sich aber in ihrer eigenthümlichen Lage zu ihrer Gemeinde oft zu nachsichtig in Ansehung der Wünsche der Eltern. Es war zur Anzeige gekommen, daß die Kinder schon im zwölften oder dreizehnten Jahre ihres Alters zum Nachtmahl gelassen würden, die Eltern sie sodann, um sie zur Feldarbeit zu gebrauchen, aus der Schule nähmen, und sie hernachmals auch nur selten die Katechismuslehre in der Kirche besuchten, und sie daher, wie in der desfalls erlassenen Verordnung vom 30sten Mai 1658 angeführt wird, „das„jenige, was sie vorhin erlernt, bald wieder vergessen, und „das hochwürdige Abendmal mehr aus Gewohnheit, „als mit christlicher Wissenschaft und wahrer Herzensprüfung „nehmen." In dieser Verordnung ward daher vorgeschrieben, daß die Knaben nicht vor dem sechszehnten und die Mädchen nicht vor dem funfzehnten Jahre zum Abendmahl gelassen werden, und sie bis dahin im Sommer und Winter die Schule fleißig besuchen, sodann von dem Prediger geprüft, und nach der Zulassung zum Abendmahl ferner den Katechisationen in der Kirche beiwohnen sollten. Dadurch hoffte man diesem Uebel abzuhelfen.

Durch ein Landesherrliches Postscript von eben dem Tage ward auch sämmtlichen Beamten befohlen, die Kirchenrechnungen in Gemeinschaft mit den Superintendenten jährlich einzunehmen, dabei den Juraten in Beitreibung der Restanten behülflich zu seyn, und dahin zu sehen, daß die Rechnungen gehörig eingerichtet und mit Quitungen und Urkunden belegt würden. In der Lüneburgischen Kirchenordnung Capitel 4. §. 11 hatte man sich mit der Vorschrift begnügt, daß die Kirchenrechnungen bei jeder Special-Visitation eingenommen, und außerdem noch dem Generalissimo bei der General-Visitation vorgelegt, und von ihm eingenommen werden sollten. Da aber die Special-Visitationen wegen mancherlei Hindernisse oft auf längere Zeit ausgesetzt wurden, die General-Visitation aber ihrer Natur nach nur selten vor sich gehen kann; so war dadurch die Administration des Kirchenvermögens in großen Verfall und in Verwirrung gerathen. Bei einigen Patronatkirchen trug auch der Umstand

dazu bei, daß man den Kirchenpatronen, die man, wo sie es hergebracht, zur Kirchenrechnungs-Abnahme mit hinzuzog, zu nachgiebig es nachsah, die Rechnungen von ihren Patronat-Kirchen einseitig für sich selbst einzunehmen, indem man dafür halten mochte, daß sie dann demohngeachtet dem Generalissimo auf der General-Visitation vorgelegt werden müßten. Doch dieser konnte bei der Menge der bei dieser Gelegenheit ihm obliegenden Geschäfte wohl nicht eine so große Anzahl von Rechnungen auf einmal mit Muße durchsehen, und dürfte man auch wohl dabei nicht vorausgesehen haben, daß diese wohlthätige Veranstaltung, die General-Visitation, einmal ihr Ende finden könne [10]).

Selbst in dieser Lüneburgischen Kirchenordnung befand sich eine gesetzliche Bestimmung, die auch in der Folge bei besserer Administration sehr nachtheilig seyn mußte; indem darin neben der Erbauung und Erhaltung der Kirchengebäude auch der Bau und die Reparatur der Pfarr- und Küsterhäuser den Kirchenärarien zunächst auferlegt war, welcher Last sie selten gewachsen waren; wiewohl man in eben dieser Kirchenordnung den Kirchenärarien durch eine angeordnete Abgabe von Collateral-Erbschaften, Lösung der Kirchenstühle, und sonst aufzuhelfen gesucht hatte. Doch Alles dergleichen mochte ohnehin während der Kriegszeit unbeachtet bleiben [11]).

Ein besonders Hinderniß des Kirchenwesens bestand auch darin, daß bei allen vorgeschriebenen Veranstaltungen zur Aufrechthaltung desselben, als bei den Special- und General-Visitationen, Aufstellungen und Introductionen der Prediger ein so übermäßiger Aufschlag an Essen und Trinken,

[10]) Durch einige spätere Verordnungen und Ausschreiben vom 15ten Mai 1695 und 20sten December 1697 (Const. Lüneb. T. I., S. 500 und 501) ist ein solches Recht, in dessen Besitz einige Patrone sich befanden, aber freilich noch früher, ehe das Institut der General-Visitation sein Ende erreicht hatte, ihnen zugestanden, wiewohl die Landschaft nur auf deren Hinzuziehung angetragen hatte.

[11]) Auch noch jetzt finden sich bei der besten Administration die Lüneburgischen Kirchenärarien im Allgemeinen in einem viel dürftigern Zustande als im Calenbergischen.

und sonst dabei zu verabreichenden Verehrungen an Gelde gemacht ward, daß dieses den Kirchen-Intraden oder Gemeinden wegen der von ihnen zusammen zu bringenden Mittel zur Beschwerde gereichte; wogegen die Verordnung vom 28sten Junius 1660 gerichtet war. Sie fruchtete wenig, weil keine genauere Bestimmung darin enthalten war, wie es dabei gehalten werden solle. Merkwürdig ist, daß diese Verordnung dem Anscheine nach bloß an die Beamten erlassen ward, worin mehrere, als unter andern die Beamten von Medingen, Bodenteich und Harburg einen unverdienten Vorwurf zu finden glaubten, da die letztern [12]) anführten, daß sie mehrmals verordnet, daß nicht mehr als höchstens vier Schüsseln gereicht werden sollen, sie niemals bei den Visitationen Geschenke genommen, sie im Gegentheil den armen Knaben zur Ermunterung ihres Fleißes Geld und Katechismen aus ihren Mitteln gegeben.

Sehr thätig hatte sich der edle Herzog Christian Ludewig für das Wohl der Kirche gezeigt, und so ließ er es sich in seinen letzten Regierungsjahren besonders angelegen seyn, ein neues verbessertes Gesangbuch einzuführen, welches auch von dem verdienten Canzler Langenbeck möglichst befördert ward. Es kann in der That auch nichts wichtiger erscheinen, als Katechismen, Gebetbücher und ganz vorzüglich Gesangbücher, da sie auf die religiösen Gefühle von mehreren Generationen in weitem Umkreise hinwirken sollen. Was hat nicht oft ein kraftvoller Gesang Luthers zur Zeit der Reformation gewirkt, der dem Gedächtnisse eingeprägt, ein Hebel des sich empor hebenden Geistes ward, oder eine Stütze des Trostes für Bekümmerte und Verfolgte! Welchen tiefen Eindruck hat nicht oft in neuern Zeiten ein geistliches Lied von Gellert, Cramer, Klopstock und Schlegel erzeugt! Aber es können sich auch dadurch verderbliche Vorstellungsarten auf Generationen fortpflanzen; weshalb die Verbesserung der Gesangbücher zu den ausgezeichnetsten Verdiensten gehört.

Es ward dieses Geschäft 1659 bei dem hohen Alter

[12]) S. Beilage Nr. 1.

des Dr. Walter dem dasigen Hofprediger M. Horst, und zugleich dem Conrector M. Sonnemann in Celle, hernachmaligem Prediger in Einbeck, der sich schon durch mehrere poetische Versuche bekannt gemacht hatte, übertragen, da ersterer, welcher offenherzig bekannte, daß er eben so wenig Fähigkeit zur Poesie als Sinn dafür habe, besonders nur auf die Rechtgläubigkeit achten solle. Der M. Sonnemann benutzte dabei das Hannoversche Gesangbuch, welches ohnehin schon in der Hofkirche zu Celle gebraucht ward, nahm nach Gefallen aus selbigem Gesänge, änderte sie, und fügte andere hinzu.

So schnell dieses Alles zu Stande kam, so verursachte doch der Abdruck in der Sternschen Officin in Lüneburg einen längern Aufenthalt, besonders durch die Zweifel in Ansehung der Correctur. Es sollte nebst einem Gebet- und Evangelienbuch zuerst in Quart mit großen Lettern, und zwölf Kupfern verziert, erscheinen. Diese Kupfer wurden von dem Hofmaler in Celle entworfen, und von einem geschickten Kupferstecher in Hamburg Jeremias Falk gestochen. Doch diese beiden stimmten auch nicht mit einander überein, welches neue Communicationen verursachte.

Endlich war es 1662 vollendet, doch eignete es sich wegen seines theuren Preises von zwei Rthl. nicht zum allgemeinen Gebrauch, und sollte daher sogleich eine Octav-Ausgabe besorgt werden. Hiebei entstanden neue Schwierigkeiten, denn es hatten sich manche Kritiken erhoben, sowohl gegen die poetischen Verbesserungen, als gegen die Orthographie, die damals aus dem Uebergang von der alten zur neuern im Schwanken war, so wie gegen die Melodien. Sollten diese Kritiken benutzt, und nach dem Wunsche anderer noch mehrere Gesänge hinzugefügt werden; so würde die Quart-Ausgabe ganz außer Gebrauch gekommen seyn. Man beschloß daher mit Hinweglassung des Evangelienbuches ohne Einrückung sonstiger Gesänge dasselbe mit einigen Correcturen abdrucken, und die Melodien von dem Hof-Organisten Wetzniße verfertigen zu lassen.

Erst von dem Nachfolger in der Regierung Herzog Georg Wilhelm, ward solches durch das Edict vom 3ten

Januar 1667 zum allgemeinen Gebrauch vorgeschrieben und jeder Kirche ein Exemplar in Quart und in Octav übersandt, ersters für den Prediger, letzters für den Küster, mit der Anweisung, die errata in ersterem nach letzterem zu ändern, alle Sonntage einen Gesang von der Kanzel vorzulesen, und in den Schulen sie üben zu lassen. — Den Ankauf noch mehr zu erleichtern, ward sogleich noch eine Ausgabe in Duodez und halb Duodez veranstaltet.

Die öftern und langwierigen Krankheiten des hochbejahrten Generalissimus Dr. Walter veranlaßten es auch, daß eine General-Visitation, obgleich zuletzt in den Jahren 1648 und 1649 solche nach langer Unterbrechung nur in ein paar Aemtern geschehen war, nicht vorgenommen werden konnte, da doch dieses das einzige Mittel war, dem durch alle bisherigen Vorgänge zerrütteten Kirchenstaate einen Aufschwung zu geben; ja er war nicht einmal immer vermögend, in seiner weitläuftigen Special-Inspection von drei und zwanzig Pfarren die Special-Visitationen gehörig abzuhalten. Endlich erfolgte am 3ten Februar 1662 seine Auflösung, nicht ohne in dieser letzten langjährigen Laufbahn sich Verdienste erworben zu haben, gleich wie in seiner frühern in Ostfriesland. Denn noch lange erinnerte man sich bei mancher vorkommenden Gelegenheit, selbst auf dem Lande, mancher seiner Aeußerungen, die man oft im Munde führte.

In keinem andern protestantischen Kirchenstaate kann es eine gleich wichtige Stelle geben, als die eben erledigte des Generalissimus, der, da sich in Celle kein formirtes Consistorium fand, gleichsam das Oberhaupt aller eigentlichen geistlichen Angelegenheiten war, unter Beirath und Beistand der Geheimen-Räthe und übrigen Mitglieder des mit der dasigen Regierung verbundenen Consistorii. Dieses Consistorium fand sich durch diese Verbindung in einer ganz andern Stellung zum Staate, als die Consistorien zu Wolfenbüttel und Hannover. Letztere mußten in manchen wichtigern Angelegenheiten mit der Regierung Rücksprache nehmen; bei dem Celleschen, welches gewissermaßen beide Behörden in sich vereinigte, fiel dieses hinweg; es konnte

deshalb in manchen Fällen rascher und durchgreifender verfahren; doch war es wohl nicht immer zu vermeiden, daß das weltliche Interesse prävalirte, und möchte dieses vielleicht noch öfterer eingetreten seyn, wenn nicht dem Generalissimus ein so hohes Gewicht beigelegt gewesen wäre.

Der damals in öffentlichen Angelegenheiten in Brüssel sich aufhaltende Herzog Christian Ludewig richtete zur Wiederbesetzung dieser wichtigen Stelle sogleich sein Augenmerk auf den Professor der Theologie Dr. Joachim Hildebrand in Helmstedt, da er ihm wegen seiner Gelehrsamkeit und sonstigen Eigenschaften sehr gerühmt war, und er denselben auch einige Male mit Beifall hatte predigen hören. Seine Vorlesungen fanden dort häufigen Zuspruch, und hatte er auch bereits das Prorectorat geführt.

Er war gleich seinem Lehrer, dem ältern Georg Calixtus, ein zu freisinniger Denker, als daß er den damaligen Zeloten in der protestantischen Kirche durchgängig hätte beistimmen können; wie er denn nebst dem gleichzeitigen Amtsgenossen desselben Conrad Hornejus, vielleicht auch dem jüngern Friedrich Ulrich Calixt, der die Gesinnung, wiewohl nicht ganz den Geist seines Vaters besaß, dieser Parthei zur Ehre gereichte, zumal er in der historischen Theologie sehr bewandert war, und kein großes Gewicht auf die Formular-Theologie legte. Wie sehr der Ruf seiner Gelehrsamkeit verbreitet war, und fortdauernd blieb, läßt sich schon daraus abnehmen, daß späterhin der gelehrte Pabst Benedict XIV. in seinem Werke über die Messe, unter den protestantischen Theologen auch diesen Joachim Hildebrand anführt [13]). Wichtig für die Lüneburgischen Lande war der Besitz eines Mannes, der gleich dem Generalissimus Gesenius in Hannover und dem General-Superintendenten Joachim Lütkemann in Wolfenbüttel das praktische Christenthum zu befördern suchte [14]).

[13]) S. Schröckhs Kirchengeschichte seit der Reformation, 5ter Theil, S. 434. Conf. 8ter Theil. S. 244.

[14]) Für die Behauptung von Henke in seiner Kirchengeschichte, 4ter

Als er deshalb vorläufig erforscht ward, fand er sich in Betracht der Wichtigkeit seines künftigen Wirkungskreises im Allgemeinen dazu bereit, obgleich er das ruhige academische Leben, wo er sich durch die Bildung künftiger Geistlichen ebenfalls verdient machen konnte, vorgezogen haben würde, wenn er es nicht für seine Schuldigkeit erachtet hätte, dem höhern Rufe zu folgen. Bei den desfallsigen weitern Unterhandlungen, wozu er sich in Celle einfinden mußte, erklärte er alle seine Wünsche mit der ihm eigenen freimüthigen Offenheit. Zuvörderst nahm er Anstoß an dem Titel eines General-Superintendenten oder auch Generalissimi, weil solcher mehr dem Militair, als der Geistlichkeit angehörte; ferner: daß in den bisherigen Bestallungen auch der Concordienformel erwähnt werde, da solche doch von der Helmstedter Universität nicht angenommen sey, indessen wolle er wohl versichern, nicht dagegen zu lehren. Nicht weniger verlangte er die Ober-Inspection über alle Schulen, oder wenigstens, daß seine Theilnahme an der Oberaufsicht über das Schulwesen, und sein Verhältniß zu dem Schul-Inspector, der damals angestellt war, näher bestimmt werde; endlich auch, daß nicht ferner gegen den Pabst gebetet werde; so wie auch die Abschaffung des Exorcismus bei der Taufe, und so manches andere.

Da er über die Grenzen seiner Befugnisse im Consistorio eine nähere Auskunft sich erbat, ward ihm von dem Canzler eröffnet: daß in Sachen, welche contentiosae jurisdictionis (streitiger Gerichtsbarkeit) seyen, die dasigen Prediger hinzugezogen würden, aber in denen voluntariae jurisdictionis (freiwilliger Gerichtsbarkeit) nur allein der Superintendent (oder Generalissimus) als Mitglied des Consistorii. Dieses schien ihm nicht völlig befriedigend zu seyn, er trug vielmehr

Theil, S. 255, daß Dr. Hildebrand weil er vielleicht einige Gebräuche der katholischen Kirche im mildern Lichte betrachtete, deshalb in den Verdacht des Katholicismus gerathen sey; darüber habe ich aus den vielen Verhandlungen, die ich von ihm und über ihn in Händen gehabt, keinen bestätigenden Grund vorgefunden. Sein Eifer gegen Exorcismus ꝛc. möchte das Gegentheil verrathen.

sogleich darauf an: daß ein ordentlich formirtes Consistorium dort errichtet, wenigstens nichts in geistlichen Sachen beschlossen werde, wenn nicht die dasigen Geistlichen hinzugezogen, auch wöchentliche Sitzungen gehalten würden. Wenn dieses nicht seyn solle, so wünsche er lieber vom Consistorio sich ausgeschlossen zu sehen, und daß ihm dagegen die interna ecclesiae (die reingeistlichen Angelegenheiten) als Ober-Superintendenten allein überlassen würden. Wie man nun auf diesen letzten Vorschlag ohne eine gänzliche Abänderung der geistlichen Verfassung, zu der man sich nicht geneigt fand, nicht eingehen konnte; so ward ihm doch, nachdem er über die meisten Puncte zufrieden gestellt war, sein Platz im Consistorio zunächst den Geheimen-Räthen und vor den Hofräthen angewiesen, um ihn desto mehr zu ehren.

So ward derselbe dann unter dem ihm beigelegten Titel eines Ober-Superintendenten des Fürstenthums Lüneburg, und dem jetzt damit vereinigten Fürstenthum Grubenhagen und allen dazu gehörenden Graf- und Herrschaften, als Hoya, Diepholz u. s. w. dort hinberufen, nachdem er zuvor von dem Herzog Georg Wilhelm von Calenberg und dem Herzog August von Braunschweig Wolfenbüttel als Professor der gemeinschaftlichen Universität Helmstedt, wiewohl ungern, entlassen war.

Eine glücklichere Wahl hätte nicht getroffen werden können, da Dr. Hildebrand nicht nur ein Mann von großer Gelehrsamkeit, sondern auch von noch jugendlicher Kraft und ausgezeichneten Geisteseigenschaften war, der sich seiner neuen hohen Würde, die ihm wenigstens im gemeinen Leben den Titel der Magnificenz, hin und wieder auch wohl der Excellenz [15]) verlieh, nicht überhob, und nur einzig auf das Wohl des Kirchenstaates Bedacht nahm.

[15]) Ich habe einige Briefe an ihn mit dieser Titulatur gesehen, und möchte fast glauben, daß Magnificenz sein officieller Titel war, und daß ihm dagegen die Excellenz nur von Predigern aus Höflichkeit beigelegt ward. Das Prädicat Excellenz war erst neuerlich in den hiesigen Landen aufgekommen, und hatte wohl noch keine ganz feste Grenzbestimmung.
Anders war damals die Stufenfolge der Titulatur der An-

Von einem Manne von vorurtheilsfreier Einsicht und rascher Thätigkeit, der schon vor seiner Anstellung so manche Anforderung gemacht hatte, ließen sich vielfältige Veränderungen in der kirchlichen Verfassung, da ja selbst einige unter seinem Vorgänger vorgenommen waren, erwarten. Es würden deren ungleich mehrere erfolgt seyn, hätten nicht die Geheimen-Räthe ihm hierin zuweilen entgegen gewirkt; da es allerdings wohlthätig erscheinen kann, wenn die zu rasche Thätigkeit irgend ein Gegengewicht findet, damit nichts übereilt werde, was man hernach bedauern muß.

Er begann sogleich damit, auf fürstlichen Befehl einen Buß-, Fast- und Bettag wegen bevorstehender Gefahr vor den Türken auf den 3ten November **1663** auszuschreiben, wobei ein eignes Gebet gegen die Türken und Tartaren vorgeschrieben ward; denn auch solche Gefahren waren noch nicht gänzlich verschwunden. Ein Glück war es, daß die Türken den Zeitpunct des dreißigjährigen Krieges nicht wahrgenommen hatten, Deutschland zu beängstigen; was hätten sie zu der Zeit nicht ausrichten können!

Zur Beseitigung seiner gleich anfänglich angebrachten Desiderien erließ der Herzog unterm 27sten November **1663** eine Verordnung [16]), worin manche Veränderung in der bisherigen Verfassung getroffen wurde. Erstlich sollten die Kinder in Angesicht der Gemeinde in der Kirche gleich nach der Predigt getauft, die Gevattern aber schon zuvor dem Prediger angezeigt werden, wobei der Exorcismus wohl unterbleiben könne, und man auch nicht nöthig habe, dabei

reden in Briefen und Memorialen, als jetzt. Bei weltlichen Personen kam zuerst Hochedler und sodann Wohledler. Wohlehrwürdiger war das höchste, was ein Special-Superintendent erhielt. Desto freigebiger war man in den übrigen Zuthaten, besonders in Rücksicht der Gelehrsamkeit. Statt daß es jetzt heißt: Hochzuehrender, Hochzuverehrender, Hochverehrter, hieß es damals Großachtbarer, Großgelahrter ꝛc. In diesem Puncte hat nie eine fremde Nachahmung statt gefunden, als z. B. Monsieur, Sir etc. Bei der aufgedrungenen fremden Verfassung wollte man etwas ähnliches einführen, als z. B. Mein Herr Maire ꝛc. Es klang dieses den deutschen Ohren sehr hölzern, und ist man gern zu den geschnirkelten Anreden zurückgekehrt.

16) Const. Lüneb. Tom. 1. pag. 441.

der peccatorum actualium (der bereits vorhandenen Sünden) deren die Kinder sich noch nicht theilhaftig gemacht, zu gedenken. Ferner wolle man es zwar bei der Einsegnung der Kindbetterin, an den Orten, wo sie gebräuchlich, lassen, doch könne sie da, wo sie, wie in der Hofstadt und an etlichen andern Orten nie eingeführt gewesen, auch unterbleiben. Die Vorschrift, daß die Kinder, welche zum ersten Male zum Abendmahle gehen wollen, zuvor von ihrem Beichtvater examinirt werden sollen, ward wiederholt. Schullehrer sollten auf den Dörfern, wo sie fehlten, angestellt, und ihnen neben dem, was ihnen von den Einwohnern zu reichen sey, aus den dazu bestimmten Mitteln etwas zugewandt werden; während der Hauptpredigt am Sonntage sollten die Stadtkeller und Krüge geschlossen, und die Stadt gesperrt, auch nur die Noththüre zur Einlassung der in der Stadt Eingepfarrten geöffnet werden. Nach der Hauptpredigt sollte sogleich noch vor der Communion der Segen von der Kanzel gesprochen werden, damit außer den Communicanten die übrigen sich allenfalls entfernen können; auch das lange Orgeln eingestellt bleiben. Nach der Nachmittagspredigt sollen die lateinischen Collecten hinwegfallen, und mit deutschen Gesängen ersetzt werden. Damit eine Gleichheit in Absicht der von den Kanzeln und vor dem Altar zu verlesenden Evangelien und Episteln statt finde, solle nächstens eine Verordnung deshalb in Druck erscheinen. Da dasjenige, was in der Kirchenordnung wegen der Kirchenbuße vorgeschrieben sey, an vielen Orten nicht zur Observanz gebracht ist; so solle man sich damit begnügen, sie ohne Benennung des Namens von der Kanzel zu ermahnen. Endlich sollen auch bei dem Consistorio wöchentlich jedesmal auf den Donnerstag Sessionen gehalten werden, die geistlichen Mitglieder ebenfalls ihre Stimme dabei haben, und der Beschluß nach der Majorität gefaßt, und die Concepte von dem Ober-Superintendenten mit signirt, auch derselbe bei Besetzung der erledigten Pfarren stets mit zu Rathe gezogen werden; wie denn bei dem Examen der zu befördernden Candidaten allezeit zwei Geheime-Räthe mit gegenwärtig seyn sollen.

Es könnte auffallend erscheinen, daß in diese Verordnung

so viele heterogene Gegenstände zusammen gefaßt worden, die innere Organisation des Consistorii mit dem Exorcismus, die Einsegnung der Sechswöcherin, die Kirchenbuße ꝛc., wenn nicht dieses dadurch einen Aufschluß erhielte, daß durch dieselbe alle Desiderien des neu angestellten Ober-Superintendenten, so weit man für jetzt darin einging, beseitigt werden sollten.

Der Exorcismus war in der Lüneburgischen Kirchenordnung Seite 206 in folgender Form vorgeschrieben: Wenn der Prediger die Gevattern zuvor um die Namen des Kindes befragt hatte; sollte er sprechen: „Fahre aus du unreiner „Geist, und gebe Raum dem heiligen Geist." Darnach mache er dem Kinde ein Kreuz an die Stirn und Brust, und spreche: „Nimm das Zeichen des heiligen Kreuzes, „beide an der Stirn † und an der Brust." † — In der erwähnten Verordnung war nun der Punct wegen des Exorcismus derjenige, der die größte Sensation erregte, zumal da der Ober-Superintendent eilig darüber aus war, dieses sogleich allen Superintendenten zu eröffnen. Von allen Seiten kamen Vorstellungen dagegen ein, besonders von dem geistlichen Ministerio von Osterode, welches vorstellig machte, daß dadurch der Verdacht entstehe, als wenn man den Calvinismus einführen wolle; auf jeden Fall müßten die Gemeinden lange zuvor davon unterrichtet werden, daß dieses rathsam gefunden sey. Die fürstliche Landdrostei zu Osterode, welche nicht lange darauf einkam, beschränkte sich besonders darauf: Daß dieses im Fürstenthume Grubenhagen vieles Aufsehen erwecken müsse, weil die Aemter Catlenburg und Radolfshausen, auch das Dorf Rüdigershagen, theils an das Eichsfeld grenzen, wo die Communen der pabistischen Religion zugethan seyen, welche auf diesen Ritus hielten, theils aber an das Amt Plesse, welches der reformirten Religion zugethan sey, wo dieser Gebrauch verworfen werde. Eben so grenze das Amt Rotenkirchen an das Hildesheimsche Amt Hunnesrück, und bei dem Dorfe Rüdigershagen sey zu beachten, daß der Prediger seine Hauptpfarre zu Zauenrohde habe, welche von dem Churfürsten von Sachsen abhänge. Das Stift Walkenried grenze

an die Grafschaften Schwartzburg, Stollberg und Hohenstein, wo dieser Gebrauch noch üblich sey, und dergleichen mehr.

Der Prediger Johannes zu Herzberg äußerte sogar, daß wenn der Exorcismus abgeschafft würde, er ferner kein Kind mehr taufen, sondern die Taufe andern überlassen wolle. Eben so hielt auch die Geistlichkeit der Grafschaft Diepholz in einer Vorstellung vom 1sten März 1664 dieses ihrem Gewissen entgegen.

Es hieße in der That viel verlangen, wenn bei jeder Verordnung auf jede mögliche Mißdeutung und die Gesinnung der benachbarten Länder Rücksicht genommen werden sollte. Indessen veranlaßte doch dieses, daß noch vor Publication dieser Verordnung mehrere Superintendenten nach Celle berufen wurden, um mit ihnen darüber Rücksprache zu nehmen. Nachdem dieses geschehen und erledigt war, so ward durch die Verordnung vom 11ten April 1664 [17]) die Abschaffung des Exorcismus bestätigt. Die gesammte Lüneburgische Landschaft fand sich nunmehr bewogen, am 14ten Junius 1664 bei Fürstlicher Regierung mit einer Vorstellung einzukommen, wodurch sie sich, ohne gradezu dieser Abschaffung widersprechen zu wollen, in ihren Rechten gekränkt hielt, daß man ohne ihr Zuthun etwas in der Religion ändern wolle, welches sie dem Recesse von 1653 entgegen hielt.

Gleich in dem ersten Jahre seiner Anstellung begann er eine Visitation in seiner weitläuftigen aus 23 Pfarren bestehenden Inspection Celle anzustellen, und machte am 27sten Junius 1663 mit Großen Hehlen den Anfang, indem er sodann auch bei den andern bis gegen Ende October 1663 fortfuhr. Da er aber damit noch nicht hatte zu Ende kommen können, so begann er sie wieder 1664, bis sie bei allen Pfarren vollbracht war. Er wiederholte diese vollständige Visitation in den Jahren 1668 und 1670, auf solche Weise, daß diese wiederholten Visitationen in dieser Inspection die Stelle die General-Visitation vertrat, da sie auf alle Hauptgegenstände derselben mit gerichtet war. [18])

[17]) Const. Luneb. Tom. I. S. 445.

[18]) Von allen drei Jahren finden sich die Protocolle darüber in einem

Den Predigern und Curaten wurden Formulare zur Einrichtung der Kirchenrechnungen, woran es bisher ermangelte, ausgetheilt, wenigstens ward bei den hernachmaligen Visitationen hin und wieder angeführt, daß sie solche 1662 erhalten hätten, weshalb sich daher kaum zweifeln läßt, daß dieses allgemein geschehen sey.

Von allen Pfarren ließ man genaue Designationen der Einkünfte derselben, welche nicht nur von den Superintendenten, Beamten und Predigern unterschrieben seyn, sondern worüber auch alle Interessenten, die Patrone und Gemeinden befragt werden sollten, durch die Beamten einfordern, um solche in ein glaubhaftes authentisches Buch zu fassen, nicht nur um nähere Kenntniß davon zu erlangen, sondern auch, um sie sicher zu stellen. Wie die hernachmaligen General-Protocolle ergeben, so sind sie sämmtlich eingesandt, wiewohl an einigen Orten die Patrone diesem Vorhaben entgegen waren, wahrscheinlich aus Besorgniß, daß dasjenige, was sie den Predigern etwa freiwillig verabreichten, dadurch zur Pflicht werden möchte [19]). Da ungefähr um eben die Zeit die Fürstlichen Aemter, ob auf ausdrücklichen Befehl ist mir unbekannt, Amtslager-Bücher errichteten; so sind in einigen derselben diese Designationen mit aufgenommen.

Der edle Herzog Christian Ludewig folgte nach einem thätigen Leben schnell seiner geliebten Mutter nach, indem sein Tod in der Nähe von Celle am 15ten März 1665 erfolgte, bei dessen feierlicher Bestattung der Ober-Superintendent Dr. Hildebrand in einer gehaltenen Leichenrede die Empfindungen ausdrückte, die dieser Trauerfall in den Herzen aller Unterthanen erweckte. Da der verstorbene Herzog aus der

Folianten, und werde ich der merkwürdigsten Umstände daraus bei den nächsten General-Visitationen von 1667 bis 1669 Erwähnung thun.

19) Alles dieses ergiebt sich aus einem Berichte des Ober-Superintendenten Dr. Hildebrand, und aus den hernachmaligen General-Visitations-Protocollen; doch die darüber verhandelten Acten, so wie dieses authentische Buch sind nicht mehr vorhanden; es würde letzteres sonst bei spätern Streitigkeiten darüber von großer Wichtigkeit gewesen seyn.

Ehe mit seiner Gemahlin, der Princessin Dorothee von Holstein Gottorp, die später bei ihrer Wiedervermählung mit dem Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg zur reformirten Religion sich bekannte, keine Nachkommen hinterlassen hatte, so trat jetzt der Zeitpunct ein, dem man schon länger nicht ohne Besorgnisse entgegen gesehen hatte, und so blieb es noch unentschieden, welchem seiner Brüder das Fürstenthum Celle zu Theil werden dürfte, und von welchem Einfluß diese Religionsveränderung des einen derselben, des zur katholischen Kirche übergetretenen Herzogs Johann Friedrich auf die evangelische Kirchenverfassung dieser Lande seyn werde [20]), wiewohl man solche Erschütterungen nicht mehr zu befürchten hatte, als früherhin das Fürstenthum Calenberg, und besonders auch das Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel und die Hildesheimischen Lande in ähnlichen Fällen erduldet hatten.

Als der Herzog Georg Wilhelm von Calenberg, der sich bisher seiner Neigung nach oft in Italien aufhielt, die Nachricht von der Krankheit und dem wahrscheinlich heran nahenden Tode seines Bruders, des Herzogs Christian Ludewig in Venedig erhielt, eilte er schnell zurück; doch ehe er noch eintraf, war dieser Todesfall schon erfolgt, und hatte der Herzog Johann Friedrich, der sich damals wahrscheinlich wegen einer beabsichtigten Reise nach Italien in Düsseldorf aufhielt, ihm zuvorkommend von dem Fürstenthum Lüneburg bereits Besitz ergriffen. Beide strebten nach letzterem, welches auch in der That, nachdem das Fürstenthum Grubenhagen und die Grafschaften Hoya und Diepholz demselben beigelegt waren, und noch mancher Anwachs ihm bevorstand, an Umfang der Ländereien und innern Hülfsquellen die Calenbergisch-Göttingischen Länder übertraf. Zwischen beiden Herzoglichen Brüdern entstand hierüber ein Zwist, der besorglich und weit aussehend zu werden schien, indem der ältere Herzog Georg Wilhelm vermöge des in dem Testamente ihres Vaters, des Herzogs Georg festgesetzten Optionsrechtes

20) Die nähern Umstände werden in dem nächstfolgenden Abschnitt dargestellt werden.

sich zur Wahl berechtigt, der jüngere Herzog Johann Friedrich dieses aber bereits durch dessen frühere Wahl erledigt hielt. Endlich kam jedoch unter Vermittelung anderer deutscher und auch auswärtiger Mächte, als des Churfürsten von Cöln, Markgrafs von Brandenburg und der Könige von Frankreich und Schweden, und durch die Bemühungen der Braunschweig-Lüneburgischen Herzöge August und Ernst August, damaligen Bischofs von Osnabrück, nach vielfältig gepflogenen Unterhandlungen, und nach vorgängig vorgenommener gleichmäßigern Theilung, unterm 2ten September 1665 ein Vergleich dahin zu Stande, daß der Herzog Georg Wilhelm den Celleschen Theil, wozu die Grafschaften Hoya und Diepholz, so wie Walckenried und Schauen gehören sollten, erwählte, dem Herzog Johann Friedrich aber der andere Theil, als die Fürstenthümer Calenberg-Göttingen, wozu auch das Fürstenthum Grubenhagen zur Ausgleichung gelegt war, verblieb.

Was die Grafschaft Hoya anlangt, so hatte die Niedergrafschaft, welche unter der Inspection Nienburg stand, schon zuvor dem Celleschen Theile angehört, in der Obergrafschaft aber, wozu die Inspectionen Sulingen und Stolzenau gehörten, fand von 1648 an eine gemeinschaftliche Regierung der beiden fürstlichen Häuser Hannover und Celle statt. Eine solche ist aber mit manchen Schwierigkeiten verbunden, wenn die Mitregenten nicht eine gleiche Residenz und gemeinschaftliche Regierung haben. Daher entstand es denn, daß manche Prediger in geistlichen Angelegenheiten nach Hannoverscher, andere aber nach Celleser Ordnung sich richteten, oder daß Kirchenspiels-Gemeinden oder deren Mitglieder bald von dem Hannoverschen, bald von dem Celleschen Consistorio widersprechende Befehle auswirkten. Alles dieses war dadurch gehoben, und zwar um so glücklicher, da beide Grafschaften, nicht nur ihre gemeinschaftliche Landschaft, sondern auch sonst manches mit einander gemein haben. — Die Grafschaft Diepholz gehörte schon früher dem Celleschen Antheil an.

Mit Freuden huldigten dem neuen Regenten, dem Herzog Georg Wilhelm die Herzen aller Unterthanen, der durch die Schutzbündnisse und Allianzen, in die er früher und später

trat, nicht nur die Ruhe des Landes, sondern auch die Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens zu sichern suchte, und sich gleich nach seinem Regierungsantritte des evangelischen Kirchenwesens in seinen jetzigen Landen kräftigst annahm. Manches war zwar schon von seinem Vorgänger in der Regierung geschehen, um dasselbe zu vervollkommnen. Doch wie hätte wohl während seiner zwar thätigen, aber kurzen Regierung seit dem Westphälischen Frieden alles Erforderliche bereits bewerkstelligt werden können! War es ihm doch nicht einmal geglückt, das neue Gesangbuch, dessen Abfassung er seit **1659** betrieb, zum allgemeinen Gebrauch einführen zu können, welches dem Herzog Georg Wilhelm, der noch den Dr. Hildebrand dabei zu Rathe zog, im Jahre **1667** vorbehalten blieb.

Der ruhige Fortgang des Kirchenwesens während der letzten Regierung in diesem glücklichen Fürstenthume, welches zwar in seinem größern Theile von der Natur nicht so begünstigt ist, als manche verschwisterte Provinzen desselben glorreichen Regentenstammes, das jedoch in Absicht der Reformation durch den Beistand seiner edlen Fürsten, die sich gleich von dem ersten Beginnen derselben annahmen, vor andern Vorzüge genoß, hatte es möglich gemacht, eine äußere Ordnung in demselben einigermaßen wieder herzustellen, ohne stets an jene Zeit der Verwüstung durch schreiende Spuren derselben erinnert zu werden; doch wie läßt sich der gesunkene innere Geist der Religiösität so schnell wieder heben und beleben, wie allen Mängeln so fort vorbeugen, welche aus roher Unwissenheit und verabsäumten Schulunterricht entstehen? Man konnte nicht einmal alle Mängel und Bedürfnisse, alle Gebrechen des Kirchenwesens in ihrem ganzen Umfange genau kennen, denn seit **1646** und **1648** also etwa **20** Jahren, und in etlichen Districten seit **30** Jahren, waren keine General-Visitationen gehalten, auch an ein paar Orten überall noch nicht.

Dringend nothwendig war daher eine solche General-Visitation, die der vorige Herzog schon angeordnet haben würde, wenn ihn nicht der Tod übereilt hätte. Der jetzige Herzog Georg Wilhelm ließ es eins seiner ersten Regierungsgeschäfte

seyn; und übertrug solche dem Ober-Superintendenten Dr. Hildebrand, welcher solche in Beiseyn der zu jedem Kirchspiel gehörenden Specialsuperintendenten, Beamten, Prediger und sonstigen Kirchendiener, auch Gemeinden verrichten sollte; in welcher Absicht zugleich sehr ausführliche und umständliche Interrogatorien entworfen waren, in Ansehung derjenigen Puncte, worauf hiebei die Aufmerksamkeit gerichtet, und worüber Nachrichten eingezogen werden sollten. Diese Visitation ging auch auf die vielen weiblichen Klöster in diesem Fürstenthume; der männlichen Klöster zu Bardowiek, Ramelsloh und St. Michael zu Lüneburg war bei diesem Auftrag wenigstens keine ausdrückliche Erwähnung geschehen, weshalb man darüber in Zweifel gelassen wurde, daher sie denn auch für dasmal unterblieb. Neben dem schriftlichen Auftrage an den Ober-Superintendenten ward auch jedesmal an die Aemter desjenigen Districtes, wo sie gerade vor sich gehen sollte, ein Fürstlicher Befehl, erlassen, derselben, welche zur Absicht habe, die eingerissenen Unordnungen abzuschaffen, und alles wieder in guten Stand zu setzen, beizuwohnen, und zu cooperiren, weshalb denn in allen Angelegenheiten, welche keinem Zweifel unterworfen waren, das Erforderliche sogleich abgeändert oder angeordnet, alles übrige aber zur Entscheidung des Consistorii verstellt ward.

Der Ober-Superintendent beabsichtigte gleich seinem Vorgänger mit der Ober- und Untergrafschaft Hoya, als den Inspectionen Sulingen, Stolzenau und Nienburg, zu beginnen; wahrscheinlich weil die Obergrafschaft so eben erst ausschließend dem Fürstenthum Celle angefallen war, und man bis jetzt noch keine genaue Kenntniß von ihrer geistlichen Verfassung hatte. Es ward solches aber nicht beliebt, sondern zuerst sollte sie in dem Fürstenthum Lüneburg vorgenommen werden, und zwar nach dem Fürstlichen Befehle vom 7ten Juni **1667** mit den Aemtern Winsen an der Luhe, Ebstorf und Lüne beginnen [21]). So gieng sie denn in einigen

[21]) Die Beilage Nr. II. enthält diesen Fürstlichen Befehl, nebst den Interrogatoriis. Es wird unnöthig seyn, die nach und nach an

Zwischenräumen in den drei Jahren 1667, 1668 und 1669 vor sich, und zwar in folgender Ordnung: zuerst in den Inspectionen Lüne, Ebstorf, Bardowiek, von da zu den übrigen, als Fallersleben, Gifhorn, Burgdorf, Uelzen, Glöte, Schnakenburg, Ahlden, und zuletzt zu Harburg; nur ward wohl zuweilen ein einzelnes Kirchspiel, welches gerade auf dem Wege lag, zwischen durch genommen. In den Grafschaften Hoya unterblieben sie damals ganz. Dem immer zugleich an ein paar Aemter zu erlassenden Fürstlichen Befehle der Art, ward in der Folge noch ein Postscript hinzugefügt, als zuerst vom 26sten Mai 1668 an die Aemter Burgdorf, Gifhorn und Fallersleben [22]), zur möglichsten Ersparung der Kosten, da es zur Anzeige kam, welcher große Aufwand bei solchen Zusammenkünften, bei denen man damals nicht zu fasten pflegte, vor sich gehe. Wie nöthig dieses war, mögen ein paar Rechnungen an Zehrungskosten von Meine und Gifhorn, nebst dem Schreiben des Ober-Superintendenten, der sich mit diesem Aufwand unzufrieden bezeigte, ergeben [23]); wo jedesmal etwa 36 Personen an drei Tischen in ihren verschiedenen Abstuffungen, und zwar an ersterem Orte drei Tage gezehrt und wohl in Ueberfluß geschwelgt hatten, obgleich der Ober-Superintendent schon am ersten Tage sein Geschäft beendigte, und wieder von dannen zog.

Aus den darüber aufgenommenen Generalvisitations-

die andern Aemtern erlassenen Fürstlichen Befehle beizubringen, da sie gleichlautend sind.

22) Beilage Nr. III.

23) Beilage Nr. IV. Zu diesen Zehrungskosten kamen noch die Diäten, als außer dem Ober-Superintendenten, an die Beamten, vielleicht auch die dabei gegenwärtigen Special-Superintendenten, und den Schreiber des Ober-Superintendenten, wozu wenigstens bei ermangelndem Kirchenvermögen, eine Anlage bei der Gemeinde aufgebracht werden mußte. Doch die Diäten oder Verehrungen an Gelde, wie es in dem erwähnten Postscripte genannt wird, sind darin wenigstens den Beamten untersagt.

Wenn die Generalvisitation auf solche Weise eine kostbare Veranstaltung war; so zeigte sie sich doch sehr wichtig, und kann durch kein andres Mittel auf eine gleich umfassende Art ersetzt werden.

Protocollen, welche noch sämmtlich in einer Masse von Folianten vorhanden sind, geht ein sprechendes Bild des damaligen kirchlichen Zustandes hervor, welches ich in seinen charakteristischen Hauptzügen aufzufassen suchen werde, ohne dem Urtheile der Leser vorzugreifen. Es scheint mir dieses schon um deswillen wichtig, weil sich aus älteren Zeiten nur selten dazu Gelegenheit findet, diese lebendige Darstellung aber nicht durch ein Spiel der Phantasie ersetzt werden kann.

Zu dem Fürstenthum Lüneburg gehörten jetzt wiederum die Aemter Gifhorn und Harburg, die vordem besondern Nebenlinien angehört hatten, welche ihre geistlichen Angelegenheiten durch ihre angeordneten Consistorien, bestehend aus dem Superintendenten und aus ihrer Canzlei, oder einigen Räthen daraus, hatten versehen lassen. Der Superintendent zu Harburg, der einzige in dieser Herrschaft, mußte alle Prediger in derselben examiniren und ordiniren; daher es eine Stelle von großer Wichtigkeit war. Das Examen geschah, wie angeführt ward, in Beisein des Canzlers Drebber, und des Geheimen-Rathes Dr. Volckers, welcher auch zuweilen mit examinirte. Ersteres Amt war 1549, und letzteres 1642 nach Erlöschung dieser Fürstlichen Linien an das Fürstenthum Lüneburg zurück gefallen. Der Dannenbergische Landesantheil bestehend aus den Aemtern Dannenberg, Lüchow und Hitzacker war zur Zeit dieser General-Visitation noch davon getrennt, und befand sich im Besitz der Fürstlich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie. Dagegen gehörte das Amt Gumpe, bestehend aus neun Pfarren, damals zum Fürstenthum Lüneburg, und ist erst später an das Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel gelanget.

In dem eben bezeichneten Umfange des Fürstenthums Lüneburg befanden sich 176 Pfarren, wovon fast jede ein weit umfassendes Kirchspiel von mehreren eingepfarrten, und zumal in den Haidegegenden weit von einander entlegenen Dorfschaften ausmachten, wozu nicht selten auch Filiale oder combinirte Mutter-Kirchen gehörten. Sie gehörten sämmtlich der evangelisch Lutherischen Kirche an, ja es gab bei ihnen nicht einmal untermischte Einwohner einer andern Confession als etwa an den Garnison-Orten, wie auf dem Kalkberg bei

Lüneburg, wo unter der Garnison auch Papisten und Calvinisten sich befanden. Bei der Garnison auf dem Schloße zu Harburg fanden sich mehrere Reformirte, worunter auch der Oberste Fresen gehörte. Es kam dabei zur Anzeige, daß letzterer bei seinen Kindern einen Präceptor von gleicher Confession halte, der auch Soldaten der dasigen Garnison an sich zu ziehen suche. Der dasige Superintendent und Oberhauptmann ersuchten den Ober-Superintendenten ihm dieses zu verweisen, da auch schon der Garnisonprediger daselbst dieses, wiewohl zu scharf, von der Canzel gerügt hatte. Dieses war das einzige vorgekommene Mißverständniß der Art, nur daß eine Landgemeinde darum nachsuchte, eine katholische Ehefrau von dort zu entfernen, da sie auf die Lutherische Kirche schmähe; es ward ihr aber zu erkennen gegeben, daß dieses nicht geschehen könne, da sie mit einem dasigen Lutherischen Einwohner verheirathet sey, nur wolle man ihr andeuten, das Schmähen zu unterlassen. Wie sehr unterschied sich dieses Verfahren nicht von den frühern Zeiten!

Diese 176 Pfarren waren zwölf Inspectionen in ungleicher Vertheilung untergeordnet, als nach Maaßgabe ihres Umfanges in folgenden: 1) Uelzen von 28 Pfarren; 2) Burgdorf von 26; 3) Gifhorn von 24; 4) Celle von 23; 5) Bardowiek von 18; 6) Ahlden von 17; 7) Harburg von 11; 8) Fallersleben von 8; 9) Lüne von 7; 10) Ebstorf von 6; 11) Clötze von 4; und 12) Schnackenburg von 4. — Mehrere dieser Diöcesen befanden sich in der That sehr groß, zumal in Vergleichung mit den jetzigen, nicht aber in Verhältniß zu den vormaligen katholischen Archidiaconaten, in deren Stelle sie gewißermaßen getreten waren.

Es möchte vielleicht scheinen, daß die größern Inspectionen darunter die Kräfte eines einzigen Mannes überstiegen; doch hatten die Superintendenten damals in der That sehr wenige Geschäfte. Außer der Aufsicht über die Geistlichkeit ihres Districtes, und den Introductionen der Prediger, lagen ihnen, wenn sie nicht etwa von den Kirchen-Juraten bei einem etwa vorhabenden größern Bau angegangen, oder aber von dem Consistorio zu irgend einem Bericht aufgefordert wurden, eigentlich nur die alle drei Jahre zu haltenden

Special-Visitationen, bei welcher Gelegenheit auch die Kirchenrechnungen abgenommen werden sollten, und die jährlichen Synoden mit den Predigern ihrer Inspection ob.

Die Special-Visitationen gingen auch nicht immer so regelmäßig, wie in der Inspection Celle und einigen andern, besonders auch in Harburg vor sich, in welcher letztern sie so gar jährlich geschehen waren; dagegen waren in der Inspection Gifhorn die Kirchenrechnungen in 14 bis 15 Jahren nicht abgenommen, und nur selten Visitationen gehalten; doch dieses war nicht immer den Superintendenten zur Last zu legen, da sich hin und wieder die Beamten zu wenig geneigt fanden, sich der geistlichen Sachen anzunehmen. Die dringendsten Beschwerden fanden deshalb gegen das Amt Winsen an der Lühe statt, welches nicht einmal die in Kirchensachen erlassenen Fürstlichen Befehle zur Ausführung bringe, weshalb die gesammte Geistlichkeit des dasigen Amtes darauf antrug, dieses der Fürstlichen Regierung zur Anzeige zu bringen. Gegen das Amt Ebstorf beschwerte man sich, daß sie die Kinder nicht bei Strafe zur Kinderlehre und Schule hielte, und schlug vor, daß in diesem Falle die Beamten die Strafe erlegen sollten. Andre Aemter, als Eicklingen und Fallersleben, wollten die Steigerung der Pacht für die Kirchenländerei nicht zulassen, und am häufigsten verzögerten sie die Beitreibung der Kirchen-Restanten, und zwar, wie sie selbst zuweilen äußerten, weil sie sonst die herrschaftlichen Gefälle von den Leuten nicht erlangen könnten [24]).

Die jährlichen Synoden, welche dazu dienen sollten, die Prediger zum fernern gelehrten Studio zu ermuntern, gingen wohl in den meisten Inspectionen vor sich. In Lüne wurden sie jährlich am Dinstag nach Jubilate bei dem Superinten-

24) Es war wohl begreiflich, daß das Consistorium in einem solchen Falle auch gegen weltliche Personen unmittelbar einschritt, welches um so weniger bedenklich erscheinen konnte, da ja das Consistorium, die Regierung und Justizcanzlei in Celle eine Gesammt-Behörde ausmachte. Daher mag denn der Unterschied herrühren, welcher noch in einer neuern Verordnung vom 22sten Mai und 2ten Juni 1739 in Absicht der Befugnisse des Consistorii in den Calenbergischen und Lüneburgischen Provinzen gemacht ist. S. Hannoversches Kirchenrecht 1ster Thl. S. 137.

denten gehalten, wo denn der Respondent eine Predigt aus dem vorgegebenen Texte hielt, und vier Opponenten 14 Tage zuvor erwählt waren, um über eine theologische Materie nach dem Compendio von Hutter zu disputiren. In Ebstorf wurde sie jährlich auf den Tag der sieben Brüder gehalten, weil ihrer sieben waren, die dazu gehörten. In Fallersleben jedesmal auf Michael, auf gleiche Weise, wie in Lüne; nur brachte ein jeder am Schluße der Synode seine Beschwerden gegen die Gemeinde vor, worüber mit dem Beamten geredet werden sollte. So auch in Gifhorn. In Harburg hielt sie der sonst sehr thätige und ausgezeichnete Superintendent Walter nicht, und zwar, wie er zu seiner Entschuldigung anführt: „Die Prediger hätten ihre Weiber und den Küster mitgebracht, wo sie dann weidlich gezecht, und wäre allerlei Aergerliches beim Trunk passirt, da den andern Tag die ganze „Stadt das Maul davon voll gehabt. Darüber wäre es „verblieben, weil die Prediger und Küster von ihrer Gewohnheit nicht wollten ablassen. Wenn dieses abgestellt „werde, so sey er bereit, sie zu halten."

Unter den 176 Pfarren fand sich die unverhältnißmäßig große Anzahl von 64 Patronat-Pfarren, da nur allein in der Harburgischen Inspection, welche zuvor einen besondern Fürstlichen Landestheil ausgemacht, überall keine Patronat-Pfarre befindlich war [25]); so wie auch in der an das Brandenburgische grenzenden Inspection Clötze.

Wandelbar war nicht selten das Patronat, von einer adeligen Familie auf die andere übergehend; denn wie manches ansehnliche adliche Geschlecht war in damaligen unruhigen Zeiten nicht ausgestorben! Zu diesen gehört auch das Geschlecht der von Rautenberg, die früher sehr viele Besitzungen in den hiesigen Landen hatten. Ihnen gehörte das Patronat über Haimar und Rethmar, welchen erstern Ort

25) Außer dem Superintendenten zu Harburg gab es damals nur noch einen Stadtprediger und einen Schloßprediger zu Harburg, welche sämmtliche Stellen von dem Landesherrn abhingen. Ein Diaconat, worüber jetzt der Magistrat das Patronat hat, war noch nicht vorhanden.

sie von den Grafen von Stolberg und letztern von den Grafen von Nassau von der Sarbrückischen Linie erlangt hatten. Als aber das Geschlecht der von Rautenberg ausstarb, kam das Patronat über beide Kirchen an dessen Töchter Kinder, den Cammerrath von Elze und Geheimenrath von Almenschleben (Alvensleben). In spätern Zeiten ist es ein Patronat der von Hardenberg und endlich der von dem Bußche geworden.

Ueber die Pfarre zu Uetze sind vormals die von Uetze, sodann die von Salter, hierauf die von Veltheim und endlich die von Lüneburg Patrone gewesen. — Von dem damals erst kürzlich entstandenen Patronate über Marschacht ward folgende Auskunft ertheilt. Da diese Pfarre zwar auf dießseitigem Grund und Boden liegt, aber doch mehrere Sachsen-Lauenburgische Unterthanen eingepfarrt sind, so sey ihrem Fürsten eine alternirende Präsentation mit dießseits vorbehaltener Confirmation zugestanden. Da aber letztere damit unzufrieden gewesen, nur das halbe Patronat zu haben; so sey es von ihnen denen von Bülow verliehen, die es noch mit dießseitiger Landesherrschaft alternirend besitzen.

Das Patronat hat sich nicht selten, wie es seiner Bestimmung nach soll, für das Wohl der Kirche wohlthätig erwiesen, und so kam dieses auch hier verschiedentlich zur Sprache. So ist die Kirche zu Höver, worüber dem Landhofmeister und Abt zu St. Michael zu Lüneburg das Patronat zusteht, nachdem sie **1652** abgebrannt war, mit dessen Beihülfe wieder erbauet, und ist er auch der Gemeinde zur Anschaffung der Glocke behülflich gewesen, worauf er sein Wappen hat stechen lassen. Der von Grote, als Patron von Brese, erhält Prediger und Küster, Kirchen und Pfarrgebäude ganz aus seinen Mitteln. Es ist dieses zwar ursprünglich nur seine adlige Hauskirche; doch hat er den dasigen Hauswirthen, welche eigentlich nach Breselenz eingepfarrt sind, diese Kirche mit verstattet. Der Kirche zu Steberdorf hatte deren Patron, der von Oberg, einen silbernen Kelch und eine Patene geschenkt, und der Patron von Ribbesbüttel, ein von Mandelsloh, hatte eine Kothstelle zum Pfarr-Witwenthume hergegeben.

Vorzüglich verdienen die von Mahrenholz hier erwähnt zu werden, denen das Patronat über Großen-Schwülper und Adenbüttel zusteht. Gerhard von Mahrenholz, das Muster eines Patrons, wollte dem ersten Orte noch auf eine andere Art aufhelfen, indem er selbst ein schönes Armenhaus stiftete, in welchem er selbst als Wohlthäter der Armuth seinen Wohnsitz nahm. Da der Krieg ihn daraus vertrieb, starb er endlich in dem Armenhause in Braunschweig, dem er wahrscheinlich ebenfalls seine Wohlthaten hatte zufließen lassen. Ebenderselbe hat noch mehrere tausend Thaler zu wohlthätigen Anstalten vermacht, wovon unter andern die Schule zu Großen-Oesingen gestiftet und dotirt ist. Ein anderer dieser Familie hat die Kosten zur Kirchhofsmauer geschenkt. Dennoch hielt sich diese edle Familie in den Schranken des Patronates, und suchte sich nicht zur Verwirrung des Kirchen-Staates in das geistliche Regiment zu mischen.

. Die vielen Patronat-Streitigkeiten, die seit der Reformation Statt hatten, waren zwar noch nicht gänzlich verschwunden, doch hatten sie sich sehr vermindert. Ein früherer Vorfall der Art kam bei dieser General-Visitation in Münster zur Sprache. Der dasige Prediger zeigte nämlich an: daß, wie er vor 41 Jahren habe introducirt werden sollen, von der einen Seite der Superintendent M. Püster, und Amtmann Hagemann von Ebstorf, von der andern Seite aber der Prediger Bachmann bei dem Kloster St. Michael zu Lüneburg, und der Amtmann Griepenkerl von eben diesem Kloster angekommen seyen, die, nachdem sie sich einen halben Tag über die Introduction gestritten, unverrichteter Sache auseinander gezogen seyen. Erst im folgenden Jahre sey er von obbemeldeten Ebstorfer Visitatoren eingeführt.

Eine ähnliche Irrung war damals vor neun Jahren bei Einführung des Pastors Becker zu Plate vorgefallen. Als diese von dem Probste zu Uelzen, und dem von Fürstlicher Regierung dazu beauftragten Zöllner Pape zu Hitziger (Hitzacker) ohne Beiseyn des Patrons geschah, so habe dieser, Anton Dettlef von Plato mündlich und hernachmals durch einen Notar dagegen protestiren lassen, so wie denn auch hierauf die Lüneburgische Landschaft in ihren dem Herzog

Georg Wilhelm übergebenen Beschwerden diesen Vorgang mit aufnahm; und zwar, wiewohl wenigstens Prälatur und Ritterschaft in Ansehung der Patronat-Gerechtsame ein gleichmäßiges Interesse hatten, dem Anscheine nach mit Grund, da man auch sonst dem Patron von einer solchen Handlung, wenn er es verlangte, nicht auszuschließen pflegte.

Die gegenwärtige General-Visitation fand zu Steverdorf in der Inspection Burgdorf, worüber dem von Oberg das Patronat zusteht, einen Hauptanstoß. Die dasige Geistlichkeit, Juraten, so wie die Gemeinde nebst den Schulkindern waren dazu wegen Nähe der Oerter nach Edemissen vorgeladen, da eine solche Verbindung bei nahe gelegenen Oertern zur Abkürzung der Geschäfte wohl geschah. Allein die Juraten nebst der Gemeinde und den Kindern blieben aus, weil der von Oberg zu Schwichel, welcher seine Gerechtsame dadurch gekränkt hielt, daß seine Unterthanen an einen andern Ort citirt seyen, den Eingepfarrten bei 6 Rthlr. Strafe untersagt hatte, sich dort einzufinden. Er appellirte von dieser Citation an Fürstliche Regierung, und ließ durch den Notar Johann Pellen von Peine eine Protestation bei den Visitatoren einreichen. Allein der Amtmann von Meinersen, welcher dieses für einen Eingriff in die Fürstlichen Hoheits-Rechte hielt, ließ durch eben diesen Notar ein Instrumentum Reprotestationis zurückreichen, und drohete ebenfalls mit Strafe, da er die Verordnung vom Hofe vorerst erwarten wolle.

Der Pastor Petrus Steinmeier zu Steverdorf, der sich einfand, zeigte an: daß er vor etwa dreißig Jahren nebst den Juraten ebenfalls nach Edemissen gefordert sey, um vor dem Superintendenten Fadtschildt zu Burgdorf und dem Amtmann Holwedel zu Meinersen die Kirchenrechnungen abzulegen. Da aber der Patron solche bisher eingenommen; so sey er nebst den Juraten ausgeblieben; weshalb er ein hartes Schreiben von diesem Superintendenten unter Androhung Fürstlicher Ungnade erhalten habe. Die Patrone hätten dennoch die Kirchenrechnung wieder einnehmen wollen, doch der Superintendent Willichius habe hierunter nicht nachgegeben, und auch der jetzige Superintendent zu Burgdorf habe sie bei der Special-Visitation eingenommen, und würden sie nunmehr von

ihm und dem Amtmann zu Meinersen unterschrieben. — Durch diesen Vorgang scheu gemacht, sey er denn auch jetzt erschienen.

Diese Gemeinde ward hernachmals nach Siepershausen zu eben dieser General-Visitation vorgefordert, und zwar jeder Hauswirth bei 10 Rthlr. Strafe; woselbst sie denn auch erschienen, und dieses dadurch seine Erledigung fand.

Unbeachtet konnte es bei dieser General-Visitation nicht bleiben, daß der Landhofmeister und Abt zu Lüneburg bei mehrern seiner Patronat-Kirchen, und gleichsam nach seinem Beispiele einige andere Patrone, in der Umgegend derselben, deren Vorfahren vielleicht früher diese Landhofmeisterstelle bekleidet hatten, die Rechnungen ihrer Patronat-Kirchen ohne Hinzuziehung der Special-Visitatoren für sich einnahmen, wiewohl sie nicht anstanden, solche den Ober-Superintendenten bei der General-Visitation vorzulegen. Diese Anmaßung beschränkte sich jedoch eigentlich nur auf die Inspectionen Uelzen, Lüne und Ebstorf, da die übrigen Superintendenten vielleicht hierin wachsamer gewesen sind. Es waren auch wohl damals die Grenzen der Patronat- und Episcopal-Rechte noch nicht so genau bekannt; denn unter andern wollte bei der General-Visitation von Neetze der gegenwärtige Patron, Landhofmeister von Estorf, der sich die Disposition über die Kirchenstühle und einige sonstige geistliche Rechte anmaßte, zwar nicht in Abrede stellen, daß dieses in die Jura Episcopalia laufe, doch äußerte er: er thue dieses nomine Serenissimi; und der Patron von Emsen, der von Estorf zu Darmstädt, welcher sich verschiedene Episcopal-Rechte aneignete, behauptete: Daß seine Vorfahren von dem Bischof von Verden zu dessen Sprengel die Kirche gehört habe, die Episcopal-Rechte abgekauft hätten; gleich als ob der Patron zugleich den Bischof, oder den Landesherrn, dem dessen Rechte anheim gefallen sind, repräsentiren könne, oder sich diese Rechte ganz oder Theilweise abkaufen ließen. Dieses wird zur Bezeichnung der damaligen Verhältnisse über diesen Gegenstand hinreichen [26]).

[26]) Beilage Nr. V., extrahirtes Verzeichniß der Patronate in diesem

Zu rechtlich gesinnt waren übrigens die Patrone in diesem Fürstenthume, als daß jemals von Simonie hätte die Rede seyn können; dagegen kam es zur Anzeige, daß der Patron von Steinwedel, der damalige Abt des katholischen Klosters St. Michael zu Hildesheim, der sich übrigens überall nicht in das protestantische Kirchenwesen einmischte, sich von dem von ihm präsentirten Pastor Franke **30** Rthlr. an Gebühren dafür habe zahlen lassen, auch bereits geäußert habe, daß der zunächst zu präsentirende ihm **100** Rthlr. erlegen solle. Katholische Patrone nahmen es bei Besetzung einer protestantischen Pfarre nicht immer so genau, wenigstens nicht in diesem Stifte.

Auf allen **176** Pfarren des Fürstenthums Lüneburg in seinem damaligen Umfange war jetzt kein einziger Prediger, der nicht, wie es früher nicht immer der Fall war, auf einer, zuweilen auf mehrern protestantischen Universitäten studirt hätte, und schien selbst der verderbliche dreißigjährige Krieg keine Ausnahme veranlaßt zu haben, wie man es vielleicht hätte erwarten können. Alle diejenigen Geistlichen, die sich hervorzuthun suchten, studirten damals auf zwei, oder auch drei bis vier Universitäten; sie promovirten als Magister, welcher Titel zu der Zeit sehr geliebt ward; und gab es auch hier mehrere unter ihnen, die auf Gelehrsamkeit Anspruch machen konnten [27]). Man hätte vielleicht erwarten dürfen, daß fast alle, oder wenigstens der größte Theil auf der Landes-Universität Helmstedt studirt hätten. Es war dieses aber nicht der Fall, denn damals gab es weder einen Universitätszwang, noch ein Indigenatrecht, sondern es waren vielmehr viele Ausländer auf diesen Pfarren angestellt, wiewohl

Fürstenthum mit einigen Zusätzen, in so fern sie nicht bereits dargelegt sind.

27) Auf alle kann dieses natürlich nicht gezogen werden. So sagte der Ober-Superintendent bei Nienhagen: „Pastor Speng (daselbst) „sey ein einfältiger Mann, und wie er selbst gestand, tardi in„genii, meinte aber, daß er mit unverdroßenem Fleiß solches com„pensirt hätte; unterdessen ließ er seine Söhne Handwerke erler„nen, weil er merkte, daß sie weder Ingenia noch Lust hätten, zu „studiren."

es sich erwarten läßt, daß die größere Zahl aus Einheimischen bestand.

Es gab einige Pfarren, die sich von Vater auf Sohn und Enkel fast hundert Jahre hindurch gleichsam vererbt hatten. So stand Pastor Bockelmann zu Horst, dessen Vater, Großvater und Ektervater auch dort gestanden hatten. Letzterer war der erste lutherische Prediger dort gewesen, welches also fast einen Zeitraum von hundert und funfzig Jahren ausmachte. Es wird dadurch erklärlicher, daß dieses eine Patronatpfarre ist. So hatte denn auch Pastor Brinberger und seine Voreltern die Pfarre zu Natendorf schon zwei und neunzig Jahre inne, und mag dieses wohl öfters der Fall gewesen seyn, da es kein Gegenstand der Nachfrage war.

Eine nähere Angabe der Universitäten, wo sie studirt, mit Inbegriff derer, die sich nicht auf eine einzige Universität beschränkt, kann vielleicht ergeben, welche von den inländischen Theologen am meisten besucht waren. Von den damaligen Predigern dieses Fürstenthums haben nemlich studirt zu Helmstedt sechs und achtzig, zu Wittenberg drei und vierzig zu Rostock fünf und zwanzig, zu Jena ein und zwanzig, zu Königsberg eilf, zu Rinteln eilf, zu Leipzig sieben, zu Greifswalde fünf, zu Marburg zwei. Auf den Universitäten zu Altorf, Frankfurt an der Oder, Kiel, Straßburg, Copenhagen und Danzig nur immer Einer. Pastor Dornkeil, welcher 1667 zu Holdenstedt als Prediger eintrat, gab an, daß er zuerst in Helmstedt studirt, und sodann in Kiel, wo er der erste Student gewesen sey. Das Uebergewicht von ein und vierzig Universitäten gegen die Anzahl der Prediger ergiebt zugleich, daß viele auf mehreren Universitäten studirt haben.

Der Umstand, wo ein Prediger studirt habe, erschien damals nicht gleichgültig. In Ansehung des Rufes der Orthodoxie waren die protestantischen Universitäten abwechselnd im Steigen und Sinken. Wittenberg, welche bald nach Luthers Tode, wie bereits in der vorhergehenden Kirchengeschichte angeführt ist, in den Verdacht des Calvinismus und der Heterodoxie gerieth, war gegenwärtig nebst einigen

andern Sächsischen Universitäten der Wächter des Lutherischen Protestantismus; dagegen war Helmstedt, seitdem der duldsame Calixt dort gelehrt und viele Anhänger gefunden hatte, in den Verdacht der Abweichung von dem protestantischen Lehrbegriff oder auch des Syncretismus gerathen. Daher mag es denn wohl rühren, daß etwa nur die Hälfte der Prediger in Helmstedt eine Zeit lang studirt hatte.

Jeder Prediger ward bei dieser General-Visitation vorschriftmäßig befragt, welcher Bücher er sich zu seinem theologischen Studio vorzüglich bediene, und welche Methode er in Predigen befolge. — Es muß dabei bemerkt werden, daß nach einem sehr löblichen Gebrauch in dasigem Fürstenthume damals fast keine noch so armselige Kirche sich fand, bei welcher nicht wenigstens Osianders Bibel, etwas später auch die Weimarsche Bibel, welche der Herzog Ernst der Fromme von Gotha durch eine Gesellschaft gelehrter Männer hatte veranstalten lassen, und einige, oft mehrere theologische Werke zum Gebrauche der dabei angestellten Prediger als ein stehendes Inventar vorhanden waren; bei manchen in einer nicht unbeträchtlichen Anzahl. So hatte z. B. in Lüne, da der vorige Superintendent Busmann wenige Bücher gehabt, das dasige Kloster eine Bibliothek für 150 Thaler angekauft, die in der Sacristei aufbewahrt ward. Bei der Kirche zu Uelzen fand sich ebenfalls eine, vielleicht noch beträchtlichere Bibliothek, nebst einigen eigenhändigen Briefen Luthers; denn wie weit verbreitet finden sich die Spuren seiner Thätigkeit nicht vor! Es mußte dieses sehr zur Erleichterung der Prediger gereichen, da sie in damaligen Zeiten wohl selten im Stande waren, vieles Geld darauf zu verwenden. Soll dieses den wohlthätigen Zweck ganz erfüllen; so muß dieser Vorrath von Zeit zu Zeit auch durch neuere Werke ergänzt werden, damit man, wenn auch classische Werke, die in diesem wie in jedem Fache stets ihren Werth behaupten, aufgenommen werden, auch mit den Fortschritten der Wissenschaft sich bekannt machen könne; denn die meisten dieser Werke mochten vielleicht schon über funfzig Jahre bei den Kirchen sich befinden. Dahin ging denn auch wohl die freilich schwer auszuführende Absicht, da denn der Pastor

Arnold zu Uetze ausdrücklich anführte, daß ihm von dem edlen Herzog Christian Ludewig die sämmtlichen Werke von Chemnitz und Albrecht, welche dreißig Thaler gekostet, geschenkt worden. Auch hatte der damalige Superintendent Oldecop zu Ebstorf der dasigen Kirche die vier Theile von Martin Luther verehrt, weil er zu Martini introducirt war. Hin und wieder zeichnete sich ein Prediger, der vielleicht eigne Mittel besaß, hierin aus; denn so ward von dem Pastor von Echte zu Paese gesagt, daß er eine feine Büchersammlung habe, als den ganzen Augustin, drei Theile des Chrysostomus, des Georgii Postille, den Tremellium und andere, indem er so wohl Pontificios als die Calvinianos gebrauche. Viele Bücher führten sie an, die sie benutzten, der eine diese, der andere jene, besonders aber außer mehrern Postillen, die Werke des Backius, Baldovinus, Cridius oder Credius, des Chemnitz, Hermannus, Hunnius, Meisnerus, Weinrichius, vor allen aber des Diedericus und des Gerhardus [28]).

Die meisten Prediger gaben ihre Methode der Predigten nur im Allgemeinen, zuweilen aber mit gelehrten Worten dahin an, daß sie den Text erklärten und die moralischen Lehren daraus zögen. Viele hielten aber gewisse Jahrgänge von Predigten, nicht in dem Sinne, als wenn sie nach Verlauf von Jahren dieselben Predigten wieder gehalten hätten, sondern weil sie das ganze Jahr hindurch nur einen

28) In der Beilage № VI. füge ich ein aus allen diesen General-Visitations-Protocollen extrahirtes, alphabetisch zusammengestelltes Verzeichniß der Bücher, welcher sie sich damals bedient, hiebei, da es vielleicht irgend einen gelehrten Literator in dem Fache interessirt; wiewohl auch ihnen vielleicht wenige darunter bekannt seyn möchten, da ich wenigstens in des gelehrten Schröckhs Kirchengeschichte und andern höchstens nur ein paar derselben erwähnt gefunden habe, als, wie sich von selbst versteht, Arndt, Calixt und Musäus. Selten erhalten sich wissenschaftliche Compendien und Commentare auf die Dauer im Andenken; nicht gleich den Chroniken und Zeitgeschichten, die zuweilen in der Achtung steigen, je älter sie werden, welches für die Verfasser der ersten niederschlagend erscheinen kann, wenn sie sich nicht etwa damit trösten wollen, daß ihre Nachfolger, die sie verdrängen, sie benutzt haben, und daß auch diese auf gleiche Art wieder verdrängt werden dürften.

einzigen Gegenstand abhandelten. Es mußte wohl auf irgend einer Universität dieses empfohlen seyn, weil sich mehrere dieser Methode bedienten. Einer der gelehrtesten Geistlichen in diesem Fürstenthume war gewiß der Superintendent M. Scharfius zu Bardowiek, welcher sechszehn solche Jahrgänge, die er in Bardowiek gehalten, angiebt. Ich hebe hier nur einen einzigen Jahrgang aus, wiewohl andere vielleicht eben so merkwürdig sind, nemlich: „Evangelischer „Gewissenswecker und Bußposaune, da im exordio allezeit „ein casus conscientiae ex textu erörtert wird, und in der „Tractation hat der Gewissenswecker allemal drei Sünden, „die Bußposaune aber drei Motive, die uns zur Buße „bewegen sollen, zu betrachten vorgestellt." — Wenn die Bußposaune das ganze Jahr hindurch ertönt hatte; so konnte man wohl gegen Ende des Jahres davon mürbe seyn. — Der Pastor Harnisch zu Rethmar in der Inspection Burgdorf hielt seiner Angabe nach das eine Jahr Warnungs-Predigten, das andere Jahr Vermahnungs-Predigten, und das dritte Jahr Trost-Predigten. — Von dem Pastor Georg Timme zu Eldingen bemerkte der Ober-Superintendent in dem Protocolle, daß derselbe an Podagra und Chiragra krank sey, aber eine feine Predigt gehalten habe, über die Worte: Seyet nüchtern und wachet; doch fügt er hinzu: nur gefiel mir nicht: daß er viele Legenden auf die Kanzel brachte, unter andern: daß der Teufel ein Mal selber gepredigt, und die Leute zum Weinen gebracht habe. — Man könnte diesen wohl einen empfindsamen Teufel nennen. — Er war auch nicht der einzige, der dieses that; der Pastor Zacharias zu Eilte erklärte ja an jedem Sonntage das Leben und die Thaten desjenigen Heiligen, worauf der Sonntag fällt. Pastor Heskenius zu Jembcke zeigte an: daß er vor diesem in der Woche die Historie von der feurigen Schlange gepredigt, jetzt predige er aber den Katechismus. Von dem Pastor Wessel in Großen Hehlen ist in dem Protocolle hierüber folgendes enthalten: „Er habe jedes Evangelium „in acht Predigten abgetheilt. In der Predigt, die er in „meiner (des Ober-Superintendenten) Gegenwart hielt, strafte „er sehr die Kleiderpracht, die ich doch eben bei seinen

Bauern nicht bemerkte. — Wenn auch einige dieser Predigt-Methoden in den vorhandenen Geschichten der ältern Homiletik angeführt seyn sollten, wie insbesondere die Jahrgangs-Predigten; so wird man sie doch hier in der Anwendung, die davon gemacht worden, anschauender erblicken.

Zur nähern Bezeichnung sind noch einige andere Angaben der Art in der Beilage [29]) enthalten. Gelehrt mögen oft wohl diese Predigten gewesen seyn, und vielleicht gelehrter, als es für die Bauern, zumal in ihrem damaligen Zustande, sich eignete. Es mag auch keinen Zweifel leiden, daß sie manches zur Erbauung dienendes enthalten haben, da ja verschiedentlich solches bezeugt ward. Hin und wieder dürfte es aber ihnen an dem ächtern geläuterten Geschmack ermangelt haben, wie es der hohen Würde des Gegenstandes angemessen ist. Sehr abstechend mögen sie hierin mehrentheils wohl gegen die Muster der Beredsamkeit erscheinen, wodurch in damaliger Zeit in Frankreich unter der Herrschaft Ludewig XIV. einige berühmte katholische geistliche Redner, Bourdalour, Flechier, Fenelon und Bossuet und besonders auch Massillon, so wie in der reformirten Kirche Frankreichs Peter du Bosse, Johann Claude und etwas später vorzüglich Saurin, dessen Andenken sich bis jetzt erhalten hat, und in England mitten unter den Stürmen der Zeit Tillotson, Erzbischof von Canterbury sich hervorhoben, die allgemeine Bewunderung erregten, und in der Folge auch zur Bildung deutscher Kanzelredner beigetragen haben. Doch die Kunst der geistlichen Beredsamkeit steht zu hoch, als daß sie in ihrer höhern Vollkommenheit nicht stets als eine seltene Erscheinung betrachtet werden sollte, und wie manche andere mochten nicht auch in Frankreich an Legenden und kleinlichen Gegenständen den Schmuck der Beredsamkeit verschwenden.

Doch ohnerachtet dieser nicht gleich geschmackvollen Hülle dürfte doch auch wohl damals in manchen Kanzelreden dieser Lüneburgischen Prediger Arndts frommer Geist, von dem berühmten Spener von neuem belebt, hervorleuchten, zur Beförderung des praktischen Christenthums. Dieser Methode

[29]) S. Beilage № VII.

schien ja auch Dr. Hildebrand zugethan zu seyn, der gleichzeitig mit Spener eben so ernstlich als fortdauernd auf den katechetischen Unterricht des Landvolkes und der Schuljugend durch die Prediger drang, der damals gewiß segensreicher war, als die musterhafteste Predigt. Selbst noch als Oberhofprediger in Dresden hielt Spener, der allenthalben sich eine neue Bahn eröffnete, es nicht unter seiner Würde, sich wider das dortige Herkommen den kirchlichen Katechisationen selbst zu unterziehen, die auch bei Erwachsenen aus allen Ständen lebhafte Theilnahme fanden.

Polemischer Natur scheinen diesen Angaben nach diese Predigten nicht gewesen zu seyn, da sich überhaupt das Polemisiren nach dem Westphälischen Frieden, wonach man wenigstens nicht mehr um eigne Selbstständigkeit zu streiten brauchte, allmählig verlor, wenn nicht etwa besondere Veranlassungen diesen Geist wieder aufregten. Dagegen möchte aus manchen angeführten Thema's eine Hinneigung zum Mysticismus hervorgehen, wenn z. B. der bereits benannte Superintendent zu Bardowiek ein ganzes Jahr hindurch über die **Anthropologia mystica** (die mystische Lehre von dem Menschen) predigte, und in einem andern Jahre: „über den „unerschöpflichen Liebesstrohm der göttlichen Gnade, da er „in dem Exordio aus dem Text einen Spiegel menschlichen „Elendes, in der Tractation aber die Gnade Gottes dawider „vorstellte." Oder wenn der Nachmittagsprediger in Burgdorf, Diaconus Rohrius ein ganzes Jahr hindurch aus jeder Epistel, wie er anführte, die geistliche Seelencur entnahm. Dieser mystische Geist war ja von dem vormaligen General-Superintendenten Arndt in Celle in ehrwürdigem Sinne angeregt, und mochte Theilweise fortleben, vielleicht nicht immer in der Reinheit; wiewohl er in dem freigesinnten Ober-Superintendenten Hildebrand schwerlich einen Beförderer fand.

An Strafpredigten ermangelte es auch wohl nicht gänzlich, da ja solche in Lüneburgischer Kirchenordnung in dem Abschnitt der Kirchendisciplin bei Fehltritten, oder wenn es sonst nöthig erscheint, mit gehöriger Mäßigung vorgeschrieben sind; indem sich das so genannte geistliche Strafamt

aus den vormaligen Beichtcammern auf die protestantischen Kanzeln gedrängt hatte. Dieses findet auch bei den Gemeinden, da sie es pflichtmäßig erachten, selten Anstoß, wenn es nicht zu solchen Excessen ausartet, wie sie sonst wohl, besonders in Calenbergischen und Wolfenbüttelschen Landen üblich waren, wo die Leidenschaften durch den steten Widerstreit lebhafter angeregt waren. Es fanden damals eigentlich nur ein paar einzelne Beschwerden der Art in diesem Fürstenthume Statt, da die Gemeinde Winsen an der Aller sich über den Pastor M. Wagener beklagte, daß er sich aus Privataffecten mit unverantwortlichen Scheltworten gegen sie vernehmen lasse, wodurch alle Erbauung verschwinde. Noch ein paar andere Vorfälle dürfen hier erwähnt werden. Der Pastor Arnoldi zu Uetze hat einen, der ihm etwas schuldig geblieben war, von der Kanzel einen Betrüger gescholten. Zwei andere hatten einen guten Erfolg. Der Pastor in Wipshausen, als das Stehlen dort üblich ward, hat zuweilen so scharf gepredigt, daß die Leute das Gestohlne wieder brachten, und der Patronatprediger in H — b — n richtete seine Strafpredigt gegen den Edelmann des dasigen Ortes, oder Junker, wie es damals hieß, dem, obgleich er Bräutigam war, zwei seiner Mägde jede ein Kind verdankten, wenn man sich dieses Ausdruckes bedienen darf, womit sie in einer Woche zu gleicher Zeit niederkamen; auf welche Predigt er aber so gleich um Zulassung zum Abendmahl nachsuchte [30]). In einem Kirchenstaate von solchem Umfange können solche einzelne Unregelmäßigkeiten nicht einmal in Betracht kommen.

Den Superintendenten mochten als solchen damals nicht

[30]) Eine grobe Ungebührlichkeit ließ sich der Pastor Fischer zu Bissendorf zu Schulden kommen, indem er eine Frau mit der er in Streit gewesen war, und die er wieder zum Abendmahl zulassen mußte, im Beichtstuhl folgendermaaßen anredete: „Kommst „du einmal, du alter verlogener Sack." — Der Pastor zu Abenbüttel vergaß sich in seinem vielleicht gut gemeinten Eifer so weit, daß er denen Erwachsenen, die sich bei dem Examen in der Katechismuslehre im Winkel versteckten, Ohrfeigen ertheilte. — Solche einzelne Züge verbürgen die Treue der Darstellung, die ich mir zum heiligen Gesetz gemacht habe.

viele Geschäfte obliegen, desto mehrere den Predigern, wenn sie, wie es doch wohl mehrentheils der Fall war, mit der Vorbereitung auf ihre Predigt und ihren sonstigen Amtsverrichtungen es redlich meinten. Zwar lag ihnen, da in dem Fürstenthum Lüneburg die Confirmation der Kinder überall nicht eingeführt war, der Confirmandenunterricht nicht ob, wenn sie nicht, wie doch vielfältig geschah, dem Unterrichte der Kinder, ehe sie zum Abendmahle gehen wollten, freiwillig eine Zeit lang sich unterzogen. Auch die Schulvisitation, die sie nicht unterließen, konnte ihnen nicht sehr lästig fallen, da gewöhnlich nur eine Schule an dem Hauptorte war, und sie oft nur eine kurze Zeit im Winter gehalten ward. Dagegen gab es der Predigten und Andachtsfeier zu viele. So z. B. hielt in Burgdorf, einer kleinen Stadt, der Diaconus Morgens um fünf Uhr die Frühpredigt, um acht Uhr der Superintendent die Meßpredigt, und der Diaconus wiederum des Nachmittags eine Predigt über die Epistel. In der Woche hielt der Superintendent Montags Betstunde und predigte den Freitag, und der Diaconus die Mittwoche. Daher kam es denn auch wohl, daß, wie angeführt ward, die Leute in der Woche selten zum Gottesdienst kamen, und am Sonntage erst dann, wenn der Superintendent bereits auf der Kanzel stehe, und sogleich heraus liefen, wenn die Predigt zu Ende sey; weshalb ihnen angedrohet ward, daß künftig die Kirche während des Gottesdienstes verschlossen werden solle, damit sie nicht wieder heraus könnten. Fast eben so viele Gottesdienste waren in der Stadt Gifhorn. Beinahe eben so viel in Harburg, wo am Sonntage zwei Mal gepredigt ward, des Dienstags alternirend von dem Superintendenten und dem Diaconus über die Epistel, des Freitags wiederum von dem Superintendenten, auch nach der Predigt ihm die Katechismuslehre oblag. Außerdem ward auch wohl noch eine Betstunde gehalten, „wenn ein sonderlicher Casus vorfiel." Der Superintendent mußte also eine Woche um die andere immer drei Mal, sonst zwei Mal predigen.

An hohen Festen mußte der Prediger zu Rösche, einem Dorfe, am Sonnabend zuvor daselbst Beichte sitzen und

sodann nach Suhlendorf fahren, und dort des Nachts ein Uhr Beichte sitzen, und Morgens von vier bis sechs Uhr Gottesdienst halten; um acht Uhr ging sodann der Gottesdienst wieder in Rosche an, wo er auch am Sonntag Nachmittag predigte; den andern Sonntag Nachmittag saß er wieder zu Dalenburg Beichte, und hielt gegen Morgen den Gottesdienst, wo er wieder nach Rosche zum Gottesdienst eilen mußte.

Wenn aber auch dieses nicht, wie hier, durch Filiale oder verbundene Mutterkirchen erschwert ward; so hatte doch wenigstens jeder Landprediger am Sonntage Vormittags zu predigen, den Nachmittag einen Sermon und Katechismuslehre, den Montag Betstunde zu halten, und wiederum des Freitags zu predigen, nebst Katechismuslehre, wenn er letztere zu Stande bringen konnte. Dazu kamen die Apostel und sonstigen vielen Festtage, nebst den Fastenpredigten.

Einen Ort gab es, aber doch nur einen einzigen, zu Höber, wo weder Küster noch Schullehrer vorhanden war, und der Prediger alle diese drei Functionen zugleich versehen mußte. Sogar die Betglocke mußte er ziehen, wofür er von jedem eine Wurst erhielt. Deshalb konnte man es ihm auch wohl nicht verargen, wenn er, wie er angab, überall nur drei Jahrgänge von Predigten hatte, und zwar in dem Sinne, daß jede Predigt immer um das dritte Jahr wieder gehalten ward. Hatte doch auch der vormalige General-Superintendent Dr. Walther ihm gesagt, „dieses sey für eine so kleine Gemeinde genug." Auch in Hittfeld mußte der Diaconus wenigstens den Küsterdienst zugleich versehen.

Merkwürdig ist es, daß in Absicht ihres sittlichen Verhaltens die Schrecknisse und Verwirrungen des dreißigjährigen Krieges keinen herbern Nachklang nachgelassen hatten, da doch die größere Anzahl der Gemeinde-Mitglieder sich noch aus der Zeit herschrieb. Die im friedlichern Zustand verfeinerten Sitten behaupteten jetzt ihren Einfluß, und so schien sich aus den gebildetern Ständen das Uebermaß im Trinken allmählig zu verlieren, und so auch bei den Predigern. Nur bei ein paar Predigern ward dieses gerügt, ohne daß sie noch ein großes Aergerniß gegeben hatten. Häufig fand sich dieser frühere Nationalfehler bei Küstern und Schul-

lehrern, da es ein unglücklicher Umstand war, daß die Küster nicht selten zugleich auch Krüger waren. So ward unter andern der Küster in Altencelle ermahnt, den Branntwein und die Sackpfeife abzuschaffen, wenn er nicht etwa bei Hochzeiten als ein Spielmann aufwarten sollte. Dieser letzte Nachlaß war in der That wohl zu nachsichtig. — Auch mancher andere Küster war wohl, wie unter andern bei Eickenrode bemerkt ist, ein Künstler auf diesem damals bei den Landleuten sehr beliebten musikalischen Instrumente. War er zugleich Schulmeister; so hüpfte dann gewiß seine liebe Schuljugend zur Freude der Eltern fröhlich um ihn herum [31]).

Von keiner einzigen Gemeinde ward denn auch, außer den bereits bemerkten unbedeutenden Vorfällen, irgend eine Beschwerde gegen ihren Prediger vorgebracht, es sey denn wegen Erhöhung der Accidenzen. Dieses schien gleichsam ein unabwendliches Uebel. Die Bestimmung dieser Gebühren geschah zuerst in der Lüneburgischen Kirchenordnung von **1619**, also zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, und ist unverändert in die spätere von **1643** übergegangen. Ausdrücklich ward auch dabei angeführt, daß solches nur ein Minimum sey, wenn nicht einer aus freien Stücken ein mehreres zu geben geneigt seyn sollte. Die Lüneburgische Kirchenordnung ist hierin, wie in mehrern andern Puncten, dem Anscheine nach nie völlig zur Ausführung gekommen, und seit diesen funfzig Jahren hatte sich in der That der Geldwerth so verändert, daß die Geistlichen bei ihren sonstigen mehrentheils kärglichen Einnahmen mit diesen geringen Ansätzen nicht bestehen konnten. Es kam sodann auch das Beispiel dazu, wenn einem benachbarten Prediger in irgend einer Amtshandlung eine Erhöhung geglückt war. Nirgends provocirten die Gemeinden bei diesen Beschwerden auf die ihnen unbekannte Kirchenordnung, sondern beriefen sich nur darauf, daß die eine oder andere Erhöhung erst neuerlich

[31]) Sollte die Sackpfeife nicht noch jetzt einer elenden verstimmten Dorfgeige, wie man sie zuweilen auf den Dörfern hört, weit vorzuziehen seyn?

geschehen sey. Den Visitatoren schien es nöthig, hierin sehr nachsichtig mit den Predigern, deren hülfsbedürftige Umstände ihnen bekannt waren, zu verfahren, sie suchten vielmehr die Gemeinden in Güte zu beruhigen, und wenn dieses glückte, so war dieses gleichsam als eine neue Convention zu betrachten. Irgend eine Hülfe mußte ihnen geschafft werden, und wenn auch den nothdürftigsten Predigern wohl eine Zulage aus den Celliſchen Beneficialgeldern bewilligt ward, so konnte doch dadurch nicht allen geholfen werden.

Von mancherlei Art waren dagegen die Beschwerden der Prediger gegen ihre Gemeinden und deren Mitglieder, die sie aber nicht eigentlich als solche vorbrachten, sondern vielmehr nur auf die geschehene Nachfrage als Mängel in ihrem Kirchspiele und fromme Wünsche angaben.

Die Neigung zum Uebermaaß im Getränke zeigte sich wohl nicht mehr in der Allgemeinheit wie früher, doch fand sie, wenn gleich Säufer von Profession jetzt nur selten waren, leicht in jedem Volks-, Familien- und Erntefeste, wie auch am Fastelabende, eine Anreizung; selbst die sonntägliche Muße ward hierin leicht gefährlich. Es waren auch hin und wieder wohl zu viele Krüger im Dorfe, welche dieser Neigung Vorschub gaben. So waren in Müden an der Aller drei Krüge, und von Harber, einem kleinen Dorfe in der Amtsvoigtei Ilten, ward bemerkt, daß sich dort fünf Broihanskrüge und drei Branntweinskrüge befänden; da man sogar für jede Gattung des geistigen Getränkes eigne Krüge errichtet hatte. Als dieses dem Amtsvoigt vorstellig gemacht ward, äußerte er, daß dieser Ort in dem Freien läge, wo einem jeden das Krügern vergönnt sey. Diese bürgerliche Freiheit ward daher der Moralität nachtheilig; denn so hieß es auch von dem dasigen Küster: er sänge voce tremula [32]).

[32]) Sollte nicht vielleicht der dreißigjährige Krieg zur Vermehrung der Krüge Anlaß gegeben haben, um den Durst der durchziehenden Kriegsleute befriedigen zu können? — Diese Freiheit zeigte sich in Harber noch dadurch nachtheilig, daß am Pfingstmorgen die Dienstjungen, statt den Gottesdienst abzuwarten, auf dem Pfingstanger Wettrennen mit den Pferden anstellten.

Fast in jedem Kirchspiele gab es damals so genannte Epicureer oder Verächter des Gottesdienstes und Abendmahls, wie sie abwechselnd benannt wurden, die Jahre lang nicht zur Kirche und zum Abendmahle sich eingefunden hatten. Es befanden sich hierunter auch wohl Beamte, wie z. B. eben dieses von dem Amtsvoigt zu Herrmannsburg und seiner ganzen Familie angeführt ward. Wenn auch dieses hin und wieder aus einer unsittlichen Unregelmäßigkeit der Lebensart herrührt, so hatte es doch wohl mehrentheils seinen Grund in einer hin und wieder entstandenen Lauheit gegen das Kirchenwesen, indem der jetzige ungestörte Gang desselben nicht mehr das Anziehende gewährte, als die erste Umwälzung des bisher Bestandenen, wo der lebhafte Eifer, mit dem man den Kirchen zuströmte, sich gegenseitig einander mittheilte, gegenwärtig auch die Anreizung, die aus den polemischen Vorträgen oder persönlichen Ausfällen bei manchen entsteht, mehrentheils ganz hinwegfiel. In Absicht des Abendmahls fand man oft eine Entschuldigung darin, daß man mit andern in Feindschaft lebe, ohne irgend einen Versuch zu machen, sich zu versöhnen.

Aus Zweifelsucht, die noch nicht zu den niedern Classen gedrungen war, oder in der Absicht sich wegen besonderer religiöser Meinungen von der Kirchengemeinschaft zu trennen, geschah dieses gewiß höchst selten, und kam in allen diesen vielen Kirchspielen nur ein einziges Beispiel der Art vor.

In Winsen an der Aller fand sich ein solcher Epicureer, Christoph Könecke, der schon wegen seiner Verachtung des Gottesdienstes und Nachtmahls zu Harburg in der Karre hatte ziehen müssen, aber hernachmals dimittirt war, weil er die Meinung äußerte: Es werde kein Mensch verdammt, weil Gott alle zum ewigen Leben erschaffen habe. Als er deshalb von neuem von dem Amtsvoigt in Haft genommen ward, äußerte er auf die Frage, warum er nicht zur Kirche und zum Abendmahl komme, "daß der Magister (der dasige „Prediger) ihm das entzöge, was andere im heil. Abend„mahle empfingen; der Teufel habe es ihm gesagt, daß er „es nicht empfangen habe; er solle es nur bleiben lassen, es

„würde doch nichts helfen. Er habe es nicht gewußt, daß „man mit dem heil. Abendmahle könne Schelmerei thun, wie „er jetzt erfahren habe." — Die Ursache, warum er glaubte das Abendmahl nicht auf rechtmäßige Weise empfangen zu haben, lag bloß darin: daß angeblich der Prediger bei ihm die Einsetzungsworte etwas verändert hatte. — Alle Vorstellungen blieben bei ihm vergeblich, vielmehr ward von andern angegeben, daß er sich bereits im Fuhrenholze einen Baum ausersehen, woran er sich erhängen wolle; dieses mag wahrscheinlich auch sein Ende gewesen seyn. Es lagen demnach bei ihm nicht so wohl Freigeisterei als verkehrte Religionsbegriffe hiebei zum Grunde, und würde dieser unglückliche Mann vielleicht haben zurück geleitet werden können, wenn man nicht so schnell bei ihm zum Karrenschieben geschritten wäre.

Die Prediger schienen in Zweifel zu stehen, wie man mit solchen Personen zu verfahren habe. Manche glaubten bei fruchtlos gebliebenen Ermahnungen zu gerichtlichen Zwangsmitteln schreiten zu müssen, und verklagten dergleichen Verächter des Abendmahls bei dem Amte; wie denn der Prediger zu Heiligendorf anführte: daß, als Andreas Arend und seine Frau in fünf Viertel Jahren nicht zum Abendmahle gewesen seyen, ihnen aufgegeben sey, binnen drei Wochen zu communiciren; gleichsam binnen einer Präjudicialfrist, wie bei andern gerichtlichen Auflagen; nicht weniger auch der Prediger zu Meinersen: daß dort ein Epicureer sey, der weder zur Kirche, noch zum Abendmahle gehe, ohnerachtet er mit Gefängniß bestraft worden. Die Prediger klagten auch hin und wieder darüber, daß die Beamten hierin zu gelinde verführen. Schwerlich konnten auch wenigstens diejenigen Beamten Strenge gebrauchen, die selbst hierin kein besseres Beispiel gaben. — Einige Vorfälle ergaben auch, daß Strafen hiebei nicht immer wirksam waren.

Mehrere Prediger waren noch auf ein anderes Mittel gefallen, was noch häufiger gebraucht ward. Sie lasen nemlich am Grünen Donnerstage die Namen derer, die sich des Abendmahls enthielten, öffentlich von der Kanzel ab, als

z. B. in Esche, Müden an der Aller, Adenbüttel und andern Orten. Der Prediger zu Wahrenholz hatte einem dasigen Einwohner, der in fünf Jahren nicht zum Abendmahle gewesen war, androhen lassen, daß, wenn er sich nicht binnen vierzehn Tagen dazu einfinde, er nicht ehrlich begraben werden solle. — Konnte man aber wohl durch alle solche Zwangsmittel eine Sinnesänderung zu bewirken hoffen? — In dem General-Berichte des einsichtsvollen Ober-Superintendenten Dr. Hildebrand ist darüber eine Bemerkung enthalten. Da nemlich das Abendmahl oft nur aus Fahrlässigkeit unterbleibe, weil die Leute in der Meinung stehen, daß es hinreiche, wenn sie auf dem Todtenbette das Abendmahl empfiengen; so sey von den Visitatoren das Bedenken aufgeworfen, ob und wie man sie dazu zwingen solle, da doch derjenige, der es gezwungen nehme, kein würdiger Gast sey.

Zuweilen ward wohl ein solcher Vorwurf einer ganzen Gemeinde gemacht, daß sie fast gar nicht zur Kirche und zum Abendmahl sich einfinde, als zu Großen Hehlen, wo hinzugefügt war, daß die Leute bis zur Predigt auf dem Kirchhofe stehen blieben, und daß man die nachmittägliche Katechisation gleich nach der Vormittagspredigt angesetzt habe, weil sie gleich nach der Vormittagspredigt nach Celle gingen und sodann des Nachmittags nicht wieder kämen. Aehnliche und noch größere Beschwerden fanden gegen manche andere Gemeinden Statt, als zu Brelingen, Mellendorf, Salzhausen, Sülfeld, Adenbüttel, Jeimke, wo die Leute während des Gottesdienstes in den Krügen zubrachten, wiewohl den Krügern die Verabreichung des Getränkes während des Gottesdienstes verboten ward, oder wie zu Adenbüttel nicht ohne Zwang zur Kirche kamen. So klagte auch der Prediger auf der Blumenlage vor Celle über allgemeine Verabsäumung des Gottesdienstes. Als eine Nagelschmidtsfrau, welche in ein und einem halben Jahre nicht in der Kirche gewesen war, das Abendmahl von ihm verlangte, gab er ihr auf, acht Wochen zuvor zur Kirche zu kommen.

Sollte nicht zu vermuthen seyn, daß in einem solchen Falle dem Prediger ebenfalls einige Schuld beizumessen sey,

möge sie in dessen Altersschwäche, Mangel an Liebe, oder Unverständlichkeit seiner Sprache, in seinen zu gelehrten oder zu langen Vorträgen zu suchen seyn. So beklagte sich die Gemeinde Stederdorf, daß ihr Prediger oft in großer Kälte drei Stunden lang predige; wobei zu bemerken ist, daß er seine Predigten nicht concipirte. Irgend eine einzelne Gemeinde mochte aber vielleicht schon seit längerer Zeit zu verwildert seyn, um schnell eine bessere Ordnung wieder herstellen zu können, oder es mußten andere zufällige Umstände hinzu treten. Es bestand z. B. in Brese, Plate und Satemin in der Inspection Uelzen, welche an den Wendischen Landestheil grenzen, ein Theil der Einwohner aus Wenden, die noch Wendisch sprechen, und die deutsche Sprache nicht verstanden. Was konnte ihnen denn der Kirchenbesuch nutzen? Der Prediger zu Brese äußerte daher: „wenn er „nur einen Wendischen Katechismus hätte und Wendisch „verstände, so wolle er denselben gern mit ihnen vor„nehmen."

Hin und wieder machte man aber wohl die Anforderungen zu groß. Um dem religiösen Sinn eine lebhaftere Anregung zu geben, verlangte man, daß jeder im Jahre vier Mal communiciren solle, oder wenigstens drei Mal. Von mehrern geschah dieses auch, aber doch von den meisten nur zwei Mal. Der Prediger in Walsrode hielt sich ein Verzeichniß von den Communicanten, und ließ denjenigen, der ausblieb, holen, wobei er anführte: die meisten communicirten nur zwei Mal, wenige drei Mal, am allerwenigsten vier Mal.

Diese einzelnen mit Bedauern wahrzunehmenden Ausnahmen abgerechnet, muß jedoch, um eine richtige Ansicht zu gewinnen, hiebei ein Unterschied gemacht werden, unter dem Vormittagsgottesdienst am Sonntage, den Wochengottesdiensten, und endlich der Katechismuslehre am Sonntag Nachmittag oder auch am Freitag nach der Predigt. Von dem Morgengottesdienste am Sonntage bezeugen einige Prediger, daß er fleißig, die meisten aber, daß er ziemlich fleißig besucht werde, oder daß es, wie mehrere sich noch mäßiger ausdrückten, so hingehe. Es fanden sich hier nur zwei Hindernisse, die störend darauf einwirkten, die Jahr-

märkte am Sonntage, und die Abwartung der Beichte am Sonntage vor dem Vormittagsgottesdienste. Wenn an einem Orte auf den Sonntag ein Jahrmarkt einfiel, welches gewöhnlich vier Mal im Jahre geschah, so ward der Gottesdienst gänzlich dadurch gestört. Zu Winsen an der Luhe ward er wegen des vielen Tumultes sodann gänzlich eingestellt, und in diesem ganzen Amte waren alle Jahrmärkte an den Sonntagen. Aus gleicher Ursache ward er in Plate in der Inspection Uelzen eingestellt. Selbst wenn nur in der Nachbarschaft auf den Sonntag ein Jahrmarkt einfiel, war an kein Kirchengehen zu denken. Dieses ward bei Moisburg bemerkt, wenn in Buxtehude ein Jahrmarkt gehalten ward.

Weit störender war noch der andere Umstand, welcher sehr üblich geworden war. Die Bewohner der eingepfarrten Dörfer waren oft eine Stunde Weges von dem Kirchort entfernt, an welchem sich nicht einmal eine Kirchenuhr fand, oder vielleicht häufig im schlechten Stande war. Wenn nun viele sich zur Beichte einfanden, so verzögerte sich dadurch der Gottesdienst, welcher der Regel nach im Sommer um sieben Uhr und im Winter um acht Uhr anfangen sollte, oft bis gegen zehn Uhr; wodurch sie veranlaßt wurden so lange im Kruge zu warten, welches selten einen guten Erfolg hatte. Es ward deshalb die Anordnung getroffen, daß am Sonntage nur Schwangere und Kranke beichten sollten, alle übrigen am Sonnabend oder am Freitage, wo ohnedem Gottesdienst gehalten ward. „Die Visitatoren äußerten „hiebei nur das Bedenken, daß diejenigen, die des Freitags „gebeichtet, des Sonnabends nach der Stadt fahren, und sich „toll und voll saufen würden, mit der hinzugefügten Frage: „qua conscientia hi possunt admitti ad sacram coenam?" Bei einer Gelegenheit ward einem Prediger zu erkennen gegeben: daß sie sodann noch acht Tage mit der Communion warten müßten.

Der Wochengottesdienst ward durchgängig sehr nachlässig besucht und von den Außendörfern fanden sich gar keine, aus dem Kirchorte aber nur vier bis sechs Mannspersonen dazu ein; alle übrigen gingen ihrer Haus- und

Feldarbeit nach; oder mußten, wie in Meinersen Herrendienst verrichten. Auch selbst die Kinder erschienen dabei sehr sparsam, welche ebenfalls zur Hülfe im Haushalt nicht entbehrt werden mochten; so daß der Prediger oft in Zweifel blieb, ob er den Gottesdienst vor sich gehen lassen solle oder nicht. In Steinwedel hatte man, um ein fleißigeres Kirchengehen in der Woche zu bewirken, die Freitags-Predigt auf die Mittewoche verlegt, damit sodann bis zum Sonntag ein paar Tage dazwischen wären. Fast allgemein hatte man übrigens die Anordnung getroffen, daß aus jedem Hause des Kirchortes, oder wenn bei einem größern Kirchspiele die Gemeinde in Bauerschaften getheilt war, aus jedem Hause einer Bauerschaft wenigstens Ein Erwachsener nebst den Kindern sich zum Wochen-Gottesdienst einfinden sollte. Es schien aber nicht, als wenn dadurch dieses sehr befördert wäre, obgleich zuweilen, wie in Kirchboitzen, die Drohung hinzugefügt ward, daß sie sonst im Beichtstuhle gestraft oder gar abgewiesen werden sollten; denn manche, wie unter andern in Ilten, beriefen sich darauf, daß der verstorbene General-Superintendent Walter gesagt haben solle: In der Woche müsse man arbeiten, und den Sonntag in die Kirche gehen.

Die Katechismuslehre am Sonntage Nachmittags, und wo sie zu bewerkstelligen stand, auch am Freitage nach der Predigt, hielt man damals für einen der wesentlichsten Theile des Gottesdienstes, und zwar aus mancherlei sehr erheblichen Ursachen. Allenthalben fühlte man ja das dringende Bedürfniß, daß der Prediger bei dem noch mangelhaften Schulwesen des Volks-Unterrichtes sich selbst annehme. Auch in der katholischen Kirche konnte man dieses nicht verkennen; wenn aber auch in dieser dergleichen von oben herab vorgeschrieben ward, so war doch ihr Gottesdienst nicht darnach eingerichtet, um dieses bewerkstelligen zu können. — Die Prediger sollten deshalb diese Katechismuslehre jederzeit selbst halten, wie ihnen durch die Verordnung vom 25sten Mai 1653 zur Pflicht gemacht war, und nicht den Küstern oder Schullehrern überlassen, welche aber sich stets dazu einfinden müßten; denn sie sollten zugleich in Ermangelung der Schul-

Seminarien letztern zur Anweisung dienen, wie sie bei ihrem Schulunterricht hierin zu verfahren hätten.

Zur Gleichförmigkeit des katechetischen Unterrichtes sollte man sich Walters Ktechismus bedienen, der in dieser Absicht eingeführt war; welche jedoch nicht gänzlich erreicht ward, da sich manche Prediger auch wohl eines andern Katechismus bedienten, als z. B. Tatelbachs oder auch Schorarts, eines Probstes in Uelzen, besonders auch des Hannöverschen Katechismus, vielleicht weil sie zuvor daran gewohnt waren. Andere legten Luthers Katechismus zum Grunde, und fügten ihre eigenen Fragstücke hinzu. Dieses letztere sah man ungern, da, wie der Ober-Superintendent Hildebrand in einem Berichte vom 13ten September 1667 sich darüber ausdrückt, daraus die Folge entstehen könne, daß jeder Prediger einen eigenen Katechismus einführe, und seine Nachfolger wieder einen neuen; wie denn etliche Superintendenten bereits anfingen, neue Katechismen herauszugeben.

Wenn man sich bisher zuweilen damit begnügt hatte, in der Katechismuslehre auf dem Chore einige Kinder einander gegenüber zu stellen, die aus dem Katechismus einige Fragen und Antworten ablesen und hersagen mußten, oft in einem Tone, der jedes Ohr beleidigt, und daß sodann erst der Prediger einige Erläuterungen hinzufüge; so drang man jetzt darauf, daß ihnen der Verstand des Katechismus beigebracht werde, und man in dieser Absicht die Fragen oft umkehre, oder auch theile, und aus den Antworten wiederum Fragen entnehme, damit sie zum Nachdenken aufgefordert und ermuntert würden. Die Katechismuslehre fand sich nun auch bei dieser General-Visitation bereits allenthalben vor, nur überall nicht in Barum, so wie in Drennhausen und an einigen andern Oertern nur im Sommer. — Zugleich war in der eben erwähnten Verordnung den Predigern die Anweisung ertheilt, solche so einzurichten, daß sie sowohl den ältern Zuhörern als der Jugend nach ihren verschiedenen Fähigkeiten zum Nutzen gereiche. Dieses ließ sich auch wohl so verstehen: daß ein jeder seine Befriedigung darin finde. Die sämmtlichen Prediger mit Ausnahme einiger weniger

hatten sie aber so ausgelegt, daß Alte und Junge mit den Kindern gleichmäßig in der Katechismuslehre examinirt werden sollten; weshalb sie verlangten, daß sie sich sämmtlich dazu einfänden, und die Knechte und Mägde auf dem Chore bei den Kindern, die alten Leute aber in ihren Kirchenstühlen sodann gleichmäßig examinirt würden. Einige wenige Gemeinden ließen sich dieses, wenigstens eine Zeit lang, auf Zureden gefallen. So wurden sie z. B. in Großen-Hehlen in drei Haufen getheilt. „Vorn standen, wie es in dem „Protocolle heißt, die kleinen Kinder, in medio ordine die „größern und quasi — Candidati s. Coenae, in tertio „ordine die ledigen Personen, die noch unverheirathet „wären. — Der meiste Mangel war bei denen, die schon „zum Abendmal gewesen waren, aber nicht mehr in die „Schule gingen." — So auch in Wienhausen, wo es dadurch erzwungen ward, daß allezeit der Amtsvoigt oder dessen Schreiber dabei gegenwärtig war. Bald blieben diese aber aus, und schickten selbst ihr eignes Gesinde nicht mehr zu derselben.

Bei allen übrigen erregte dieses einen hartnäckigen fortgesetzten Widerspruch, und fast im ganzen Fürstenthume eine nachtheilige Gährung in den Gemüthern; da die großen und rüstigen Knechte und Mägde sich schämten bei den kleinen und zarten Kindern sich hinstellen zu müssen, von denen sie zuweilen, wenn sie es thaten, ausgelacht wurden, wie bei Rohde angemerkt ist. Sie sowohl als die alten Leute scheuten sich ihre Unwissenheit und Ungewandtheit öffentlich kund werden zu lassen. In den General-Visitations-Protocollen ist dieses oft auf das kräftigste dargelegt. Die gutmüthigen Leute zu Dalenburg, einer Patronat-Kirche des Klosters zu St. Michael zu Lüneburg, gestanden freimüthig ein, daß sie in ihrer Jugend niemals zur Schule gegangen seyen, und nicht so unterrichtet worden, wie es jetzt geschehe. Sie blieben daher aus Furcht schlecht zu bestehen, zurück, obgleich sie bei fünf Rthlr. Strafe dazu vorgeladen wurden. Gleiche Klage führten die Einwohner von Bienebüttel, von Barscamp ꝛc. In Thomasburg bestanden die Alten so schlecht, „daß ihre eignen Kinder sie zuweilen auslachten.

„Etliche der Alten waren aber so halsstarrig, daß sie nicht „antworten wollten.“ In Eldingen, Nienhagen ꝛc. gab man endlich darin nach, daß man die Hauswirthe verschonen wollte, nicht aber die übrigen. Vergeblich waren diese letztern von dem Amte zu Winsen an der Aller bestraft. In Ohrdorf und Zasenbeck droheten die Knechte und Mägde nach Mark Brandenburg, an deren Grenze diese Oerter liegen, zu laufen, wenn sie examinirt werden sollten. Eben so in Kirchwahlingen und Finkenwerder ꝛc., da selbst deren Beamte behaupteten, daß wenn man die Knechte und Mägde dazu anhalten wolle, sie alle weglaufen würden. Aus Alten-Celle und Horst, auch einigen andern Orten wollten sie in das benachbarte Hannöversche, woher sie zum Theil waren, hinziehen. In Bevensen waren die Mägde noch etwas nachgiebiger als die Knechte, und fanden sich zuweilen ein. In Moisburg war man besorgt, daß die dort sich aufhaltenden verschiedenen Handwerksleute, wenn sie examinirt werden sollten, wegwandern würden. In dem Städtlein Walsrode wollten die dasigen Bürger sich nicht einmal dazu verstehen, ihre Söhne und Töchter in der Katechismuslehre öffentlich examiniren zu lassen, und besorgte man, daß auch die Dorfleute sich darauf berufen würden. Wie manche Beispiele der Art ließen sich nicht noch hinzufügen! Dieser Geist der Widersetzlichkeit oder vielmehr falsche Ehrgeiz, woraus er entsprang, gieng zuweilen sogar auf die Schulkinder über, die von ungleichem Alter waren. Bei Bissendorf ist bemerkt, daß die Kinder, wenn sie über zwölf oder dreizehn Jahre alt sind, sich schämten vor dem Altar zur Katechismuslehre sich einzufinden; und an andern Orten, daß nur Knaben, und zuweilen wohl nur einige sich dazu gesellt. Unmöglich würde diesen Kindern solches eingefallen seyn, wenn nicht diese Anforderung eine allgemeine Bewegung der Gemüther unglücklicher Weise veranlaßt hätte.

Die Prediger glaubten um so mehr hierauf bestehen zu müssen, da sie sowohl bei Erwachsenen als Jungen die größte Unwissenheit wahrgenommen hatten. Der Prediger zu Egestorf sagte von den Kindern: „Die Gebete sagen sie „so geschwind und ohne Verstand her, daß sie manche Worte

„verschlucken;“ und der in Pattensen: „Die Worte des „Katechismus könnten sie noch wohl, nicht aber deren Ver„stand; daher, wenn die Frage auch nur mit einem einzigen „Worte verändert werde, sie überall nicht antworten könnten.“ Der Prediger von Süderburg erklärte daher: „daß er künftig „kein Kind zum Nachtmahl zulassen wolle, wenn es nicht „vier Jahre zuvor zu Katechismuslehre gekommen sey, und „es auch hernach abgewiesen werden solle, wenn es sich nicht „noch vier Jahre hinterher dazu einfinde.“ Manche Beispiele grober Unwissenheit wurden angeführt, als z. B. von dem Prediger in Steinhorst: „Ein Mägdlein sey zur Beichte „gekommen, die weder von Gott noch Christo etwas gewußt;“ und doch war dem dasigen Schullehrer ein gutes Zeugniß gegeben, aber wie wenig wurden die Schulen oft besucht. Nach der Anzeige des Predigers zu Blekede hatte ein Erwachsener, Hans Günter, nicht einmal gewußt, wie viele Götter es gäbe. Besonders klagte auch der Prediger zu Soltau über die große Unwissenheit der Alten im Christenthume. Wenn sie beichten sollten, sagten sie: „Heer, ick „wol ju bidden, yi möget mik wiesen, wo ick soll thom „Avenmahl gahn.“

Auf mancherlei Weise suchte man sie hieran zu gewöhnen und ihnen dieses angenehmer zu machen. In Pattensen wurden die Alten durch die Vorstellung dazu ermahnt: daß die Schriftgelehrten und Pharisäer, ja Christus selbst aus dem Katechismus im Evangelio sich haben befragen lassen; doch mochten sie wohl nicht nach der Ehre geizen, den Schriftgelehrten gleich gestellt zu werden. Uebrigens beschloß man ihnen nur die allerleichtesten Fragen bloß aus Luthers Katechismus vorzulegen, und wenn sie solche einigermaßen beantworteten, sie zu ihrer Ermunterung zu loben, oder sie mit Sanftmuth zurecht zu weisen. An einigen Orten versuchte man mit dem Examen der Kinder den Anfang zu machen, und dann erst zu den Alten überzugehen; oder an manchen andern in wechselnden Sonntagen zuerst die Alten, sodann die Knechte und Mägde, und am dritten die Kinder vorzunehmen; nicht weniger auch wohl, die Alten nur alle vier oder acht Sonntage allein ohne Beiseyn der Kinder zu

examiniren. Alles blieb vergeblich, denn wer an einem Sonntag befragt war, kam sodann nicht wieder zur Katechisation, um sich nicht noch einmal einer solchen Gefahr auszusetzen. Die Alten gingen, wie es bei Isenbüttel heißt: „unterdessen flentern, und die Weiber giengen auch nicht „hinein." — Endlich schritt man fast allgemein zu einem härtern Mittel. Man theilte die Kirchspiele nach Maaßgabe ihres Umfanges in zwei, drei oder vier, ja wie zu Winsen an der Aller, wohl in sieben Bauerschaften ein. Jeden Sonntag sollte sodann abwechselnd immer eine Bauerschaft zur Katechisation auf solche Weise sich einfinden, daß aus jedem Hause immer nur einer zurückbliebe. Dann und wann sollte dann unerwartet einmal der Voigt erscheinen, um wie es gleichsam auf militärische Weise genannt ward, Mannszählung zu halten, da dann diejenigen bestraft werden sollten, die ohne Ursache zurück geblieben wären. Hätte man es dadurch auch erzwingen können, so blieb dieses doch ein lückenhafter Unterricht, wodurch der Widerwille eher verstärkt als gehoben ward; da in der That etwas Hartes darin zu liegen scheint, bis zu seinem Tode, schon des Lebens müde und satt, nicht etwa in der Erkenntniß stets zu wachsen, aber fortdauernd als Katechumen behandelt zu werden.

Der einsichtsvolle Superintendent Walter zu Harburg schlug einen andern Weg ein, der, wenn er nicht vorschriftsmäßig war, doch einen glücklichen Erfolg hatte. Er befragte in dieser Katechismuslehre nur die Schulkinder, doch wußte er wahrscheinlich als ein geschickter Katechet sie so anziehend zu machen, daß Alte und Junge sich gern dazu einfanden, und gewiß auch als bloße Zuhörer dankbar manche Belehrung daraus entnahmen; und dieses glückte in einer Stadt, die noch vor kurzem die Residenzstadt einer Fürstlichen Linie gewesen war, und wo die Hofhaltung die ländliche Einfalt der Sitten vielleicht entfernt hatte. Der Superintendent rechtfertigte sich hierüber in seinem Bericht, indem er anführte: „daß wenn das unverheirathete Volk sollte gefragt „werden, würden die Leute kein Gesinde, noch Handwerks-Volk bekommen können." — Einige andere Prediger, die eben dieses versucht hatten, fanden sich

ebenfalls durch einen günstigen Erfolg belohnt. Es konnte ja für die Kinder ermunternd seyn, sich in Gegenwart ihrer Eltern examinirt zu sehen, um sie dadurch von ihrem Fleiße zu überzeugen, ohne selbst mit ihnen in Aemulation zu treten.

Wenn die beharrlich verfolgte Maaßregel wegen des katechetischen Examens der Alten und Erwachsenen mißglückte, wenigstens ihren Zweck verfehlte, ja sogar zuweilen für das Kirchenwesen von nachtheiliger Wirkung war, indem sie manche von der Kirche immer weiter entfernte; so läßt sich doch die wohlthätige Absicht nicht verkennen, und muß man dagegen dem Ober-Superintendenten in manchen andern getroffenen Anordnungen völlige Gerechtigkeit widerfahren lassen. — Wie schwer hält es, ein gesunkenes Menschengeschlecht wieder empor zu heben! Dieses läßt sich nicht so schnell, und gleichsam auf gewaltsame Weise bewerkstelligen.

Da diese General-Visitation in einem umfassenden Geiste, mehr als je zuvor, auf alle Gegenstände des Kirchenwesens gerichtet war, als auf die bisherige Art des Gottesdienstes, kirchliche Ceremonien, gottesdienstliche Religions-Handlungen, Administration des Kirchenvermögens, Zustand der geistlichen Gebäude, Kirchen-Disciplin, Schulwesen, ja selbst auf den etwa herrschenden Aberglauben; so wird auf alle diese Gegenstände annoch ein Blick zu werfen seyn, um zu einer vollkommenen Uebersicht, und zu einer richtigen Beurtheilung des damaligen Kirchen- und Schulwesens zu gelangen.

Wie sich schon aus der vorhergehenden Darstellung ergiebt, und sich aus der nachfolgenden noch mehr offenbaren wird; so herrschten in allen diesen Puncten die auffallendsten, ja hin und wieder wohl die willkührlichsten Abweichungen und Verschiedenheiten, gleich als ob nie eine allgemeine Kirchen-Ordnung ertheilt, oder gänzlich in Vergessenheit gerathen wäre, die doch erst **1643** erneuert, und von neuem publicirt worden.

Durch die bereits erwähnte Verordnung vom 27sten November **1663** waren einige dieser Abweichungen gewissermaßen authorisirt, indem man auf den Exorcismus nicht

ferner bestehen wollte, ohne ihn gradezu abzuschaffen, welches erst durch eine spätere Verordnung geschah, und der Gebrauch der Einsegnung der Sechswöchnerin so wie der Kirchenbuße bloß auf dem Herkommen beruhen blieb. Aber auch andere Vorschriften der Kirchen-Ordnung, die zur strengsten Pflicht gemacht waren, wurden verschiedentlich vernachlässigt. Es mag dieses durch die bisherigen Religionskriege und die so lange unterbliebene General-Visitation entstanden seyn. Bei den ohnehin nicht regelmäßig abgehaltenen Special-Visitationen, falls sie auch, wie öfters geschah, zwei Tage dauerten, wurden doch nur am ersten Tage die Kirchen-Rechnungen abgenommen, und am zweiten Tage ward die Kinderlehre gehalten, ohne auf alle übrigen Gegenstände die Aufmerksamkeit zu richten. Wenn demohnerachtet der kirchliche Zustand im Allgemeinen, wenigstens nicht in allen seinen Theilen zerrüttet erschien; so mag dieses dem guten Geiste der damaligen Geistlichkeit, der größtentheils gutmüthigen Denkungsart der Einwohner, und der fast unerwarteten Gelehrigkeit eines Theiles der Kinder zuzuschreiben seyn; wiewohl es nicht fehlen kann, daß dieser Mangel an Einheit und dieses eigenmächtige Verfahren Mängel und Mißbräuche erzeugt.

Als eine Reliquie der Vergangenheit fanden sich bei vielen Kirchen dieses Fürstenthums annoch Meßgewänder, und bei verschiedenen Kirchen mehrere vor. Es könnte auffallen, daß manche arme Landkirche einige oft kostbare Meßgewänder besaß, wenn man nicht zuweilen ein Verdienst darin gesucht hätte, ihnen solche zu schenken. So ist bei Betzendorf erwähnt, daß dort fünf Meßgewänder seyn, wovon zwei aus Lüneburg ihr verehrt worden. Zahlreicher würden sie noch anzutreffen gewesen seyn, wenn nicht, wie verschiedentlich dabei bemerkt ist, der habsüchtige Krieger sie als Beute mit fortgeschleppt, andere aber, wie auch hie und da der Fall war, in Altardecken verwandelt, einige aber ein Raub der Zeit geworden wären. Nicht an allen Orten, wo sie vorhanden waren, wurden sie ferner gebraucht, sondern während des ganzen Gottesdienstes nur zu Bienebüttel, St. Dionys und Gerdau; bloß aber bei der Communion in Harburg, Winsen

an der Luhe, Isenbüttel und Satemin; und wenigstens an Festtagen zu Barscamp und Hittfeld. — Haben sich doch in den protestantischen Klöstern, so wie auch in Bardowiek die horae canonicae zum Andenken an die ehemalige Kloster-Verfassung bis auf die neuern Zeiten erhalten; warum nicht auch diese unschuldigen Meßgewänder, wenn man einmal daran gewohnt war; weshalb man es auch da, wo man sie antraf, vorerst dabei ließ.

In den Königlich Preußischen Staaten erhielten sich die Meßgewänder länger, da zuerst König Friedrich Wilhelm I. in der Absicht, sich in den äußern Caerimonien den Reformirten mehr zu nähern, sie nebst den Chor-Hemden, der Absingung der Collecten und dem Anzünden der Lichter bei dem Abendmale, im Jahre 1736 abgeschafft wissen wollte, welches auch geschah; doch ein paar Jahre darauf verstattete der nachfolgende König Friedrich II. seinen Unterthanen alle Freiheit hierin, wovon mehrere Gemeinden Gebrauch machten [33]).

Auf der einen Seite konnte man in der Beibehaltung der Meßgewänder eine schonende Nachgiebigkeit gegen Katholiken in ganz unschädlichen äußern Gebräuchen erblicken, denen die Lutheraner in mancher Hinsicht näher standen als die Reformirten; auf der andern Seite schien man aber durch deren Abschaffung die zu wünschende Vereinigung der beiden protestantischen Glaubensgenossen dadurch zu befördern, daß man sich wenigstens im Aeußern ihnen mehr gleich stellte.

Ob man sich irgendwo da, wo die Geistlichkeit den Gebrauch der Meßgewande vor dem Altar beibehalten hatte, auch der in der katholischen Kirche üblichen weiblichen Genuflexion statt der männlichen Verbeugung bedient habe, scheint mir zweifelhaft, da ich es wenigstens nirgends angeführt gefunden habe, wiewohl man sie verschiedentlich noch jetzt auf dem Lande bei Communicanten, indem sie zum Altar treten, wahrnimmt. — Alles dieses könnte unbedeutend er-

33) Schröckhs Christliche Kirchen-Geschichte seit der Reformation VIII. Th. S. 240.

scheinen; doch in der That giebt es auch in den kirchlichen Gebräuchen keine Adiaphora oder gleichgültige Handlungen in dem Sinne, daß nicht der Eindruck, den sie hervorbringen, zumal bei der Hauptmasse des Volkes verschiedenartig seyn sollte, es müßte denn etwa der religiöse Sinn ganz in Lethargie versunken seyn.

Das neue Gesangbuch sollte zur Befriedigung eines allgemein gefühlten Bedürfnisses der damaligen Zeit dienen; in welcher Absicht es der gesammten Geistlichkeit des Fürstenthums zum Gebrauch und zur Einführung desselben durch die Superintendenten unentgeldlich übersandt und zugestellt, auch von ihr durchgängig in Anerkennung seines Werthes dankbar aufgenommen war. Wiewohl dasselbe, wie bereits bemerkt ist, schon **1662** herausgekommen war; so ward es doch erst bei dem Beginnen dieser General-Visitation, im Jahre **1667** förmlich eingeführt; doch bei der Versendung mochten Irrungen vorgefallen seyn, oder aber die erste Auflage nicht zureichen. Denn es fand sich in dem Fortgange dieser General-Visitation, daß einige Inspectionen, als Lüne, Ebstorf, und Bardowiek gänzlich dabei übergangen waren, oder daß manche Superintendenten zu wenige Exemplare erhalten hatten, um alle Kirchendiener damit versorgen zu können; welchem Mangel man möglichst bald abzuhelfen suchte.

Die Einführung desselben fand, so viele Mühe sich auch die Prediger deshalb gaben, manche Schwierigkeiten. Nicht als wenn sich die Bauern einer solchen Neuerung, wie es wohl sonst geschieht, entgegensetzten, denn dieses war nirgends der Fall; vielmehr bezeugten sie, wenn sie die neuen Gesänge vorlesen oder singen hörten, oft ihre Freude darüber; nur mochten sie es nicht auf ihre Kosten anschaffen. An vielen Orten ward angegeben, daß die Leute, ja wohl ganze Dorfschaften nicht bemittelt genug hiezu seyen. Da aber neben der Octav-Ausgabe noch eine wohlfeile Duodez-Ausgabe veranstaltet war, so ließ sich dieses, einzelne Ausnahmen abgerechnet, kaum gedenken, wenn hiebei nicht in Erwägung käme, daß damals ein Buch in einem bäuerschen Haushalt ein so ungewohnter Gegenstand war, daß jede auch nicht

sehr bedeutende Ausgabe dafür lästig erschien. Gleich anfänglich ward daher einmal den Einwohnern von Hohne angedrohet: es beim Landgerichte anzuzeigen, wenn sie es nicht kaufen würden. Es blieb aber bei dieser einzelnen Drohung, denn es trat hier noch ein anderes Bedenken ein, und zwar ein solches, welches in der Folge nie wieder eintreten wird, so lange die Welt besteht.

Fast alle ältern Hausleute dieses Fürstenthums, als die Generation, welche aus den Zeiten des Krieges sich herschrieb, konnten mit wenigen Ausnahmen, nicht lesen, und es schien doch unbillig, ihnen den Ankauf eines Buches anzumuthen, welches sie überall nicht gebrauchen konnten. Deshalb schafften es sich, wie unter andern bei Niendorf angemerkt ist, wohl die jüngern Knechte und Mägde an, nicht aber die ältern Hausleute. Man beschränkte sich in dieser Hinsicht nur darauf, daß diejenigen es anschaffen sollten, die lesen könnten, so wie auch solche, welche Kinder hätten, die lesen könnten, oder in der Schule lesen lernten. Einige, die noch mehr für ihr Geld erlangen wollten, kauften statt dessen, z. B. in Ilten, das Gosslarische Gesangbuch, worin außer diesen neuen Gesängen noch zweihundert mehrere sich befanden, welches zugleich den Beifall bezeugt, den diese Gesänge auch auswärts erlangt hatten, indem dieses Gesangbuch verschiedentlich andern zum Grunde gelegt ward. Doch auch selbst diejenigen, welche es gekauft hatten, mochten es nicht einmal in die Kirche mitbringen, weil sie sodann von den übrigen ausgelacht wurden, gleichsam als wenn sie sich wegen ihrer Wohlhabenheit oder bessern Kenntnisse über die andern erheben wollten, welches der Prediger zu Esche auf der Kanzel rügte.

Nicht selten wurden daher, wie z. B. in Ribbesbüttel die neuen Gesänge in der Kirche nur allein von dem Prediger und Küster, auch einigen aus dem adeligen Hofe gesungen. Die guten Kloster-Jungfrauen in Isenhagen, die ja in frühern Zeiten einen thätigen Antheil an dem Gottesdienst zu nehmen gewohnt waren, wollten mit ihrem Gesange darin nachhelfen; doch ganz mochte dieses nicht zur Zufriedenheit ausfallen, da der dasige Organist erklärte: daß er gern zu

ihrem Gesange die Orgel schlagen wolle, wenn sie nur den richtigen Ton treffen könnten. In dem Kloster Wienhausen waren jetzt die Kloster-Jungfrauen zu weltlich gesinnt, um dieses nur zu versuchen, und in der Kloster-Kirche zu Medingen mußte man sich, da die Gemeinde sehr klein war, damit begnügen, die neuen Gesänge bloß zu lesen; denn der alte Küster mochte nicht gern etwas Neues singen, und der dasige Organisten-Dienst war von Fürstlicher Regierung dem dasigen Kornschreiber zugelegt. Dieser mochte ihn aber nicht selbst verrichten, sondern überließ für zwei Sack Roggen dem Gärtner das Singen, welcher aber, wiewohl in der Idyllen-Welt Gärtner und Schäfer gewöhnlich als Künstler darin erscheinen, auch wohl nicht stark darin seyn mochte.

Hin und wieder hatten Prediger und Beamte einen Vorrath von Exemplaren des neuen Gesangbuches kommen lassen, um den Ankauf zu erleichtern, oder wohl einige davon zu vertheilen, und in Breese hatte der Junker sechs Exemplare in Duodez angeschafft, die jedesmal in der Kirche vor den Mannsständen hingelegt wurden, zum Gebrauche dieser sehr kleinen Gemeinde; doch alles dieses reichte nicht aus. Einige Prediger hatten daher ein paar große Tafeln in der Kirche angeschafft, worauf sie die Gesänge, die gesungen werden sollten, schreiben ließen; doch was konnte dieses denen nützen, die nicht lesen konnten, oder andern, die zu entfernt von diesen Tafeln standen. Andere lasen die Gesänge, die sie nach der Predigt, oder am nächsten Sonntage singen lassen wollten, von der Kanzel vor, und wiederholten dieses wohl am nächsten Sonntage. Wenigstens konnten die Leute aber dadurch die Melodien nicht erlernen, und schwerlich auch einen längern Gesang.

Man verfiel nun sehr bald fast allgemein auf das wirksamste Mittel, daß man die neuen Gesänge in den Schulen einüben ließ, wie ohnehin in dem Landesherrlichen Edicte von 1667 vorgeschrieben war, da denn, wenn man so weit damit kam, daß die Kinder sie in der Kirche singen konnten, auch manche Alte in den Gesang mit einfielen. Aber hier zeigten sich neue Schwierigkeiten. Die Küster und Schullehrer hatten zwar die alten Gesänge einigermaßen eingeübt, aber die

mehrsten darunter verstanden, wie sich der Prediger in Isenbüttel ausdrückt: weder musicam choralem noch figuralem. Ferner konnten die Singübungen in der Schule nur im Winter Statt haben, da im Sommer überall keine Schule gehalten, und selbst im Winter sehr sparsam besucht ward. Ersteres beseitigten die in der That hiebei sich unverdrossen zeigenden Prediger dadurch, daß sie den neuen Gesang den Küstern oder Schullehrern vorsangen, diese ihn wieder ihren Schulkindern, und die Kinder des Abends ihren Eltern vorlesen und vorsingen mußten. Diese Sing-Uebung zwischen Eltern und Kindern, woran gewiß auch Knecht und Magd, Altvater und Altmutter gern Theil nahmen, gewährte allen eine angenehme Unterhaltung in den langen Winterabenden, die zugleich als eine häusliche Abendbetstunde betrachtet werden konnte, wobei keiner einer Verspottung ausgesetzt war. — Durch Uebung hatten ja die ältern Leute mehrentheils nur die alten Gesänge erlernt, da sie das alte Gesangbuch selten besaßen. — Wenn aber auch die Schule einen Stillstand hatte; so stellten die Prediger entweder in der Kirche nach beendigtem Gottesdienste mit Alten und Jungen, oder in der Schule mit den Kindern allein, eine Singübung an, wozu sich die Kinder, die sich hierin gelehrig zeigten, gern einfanden; und die, welche das Gesangbuch nicht hatten, mußten die Gesänge von andern abschreiben; bis es den Predigern, die sämmtlich mehr oder weniger Kenntniß von der Musik besaßen, endlich glückte, daß sie die meisten Gesänge eingeübt hatten, und manche Kinder über sechszig Gesänge singen konnten.

Bei den Kirchengebeten fand sich nichts zu erinnern, nur ward die Litaney, welche nach Vorschrift der Kirchenordnung alle Woche, wenigstens alle vierzehn Tage ein Mal gesungen werden sollte, jetzt nur dann und wann entweder am Sonntage oder Freitage gesungen, oder auch wohl nur abgelesen. In Gerdau ward sie alle Neumonde gesungen. Sollte dieses letztere nicht etwa auf einen ursprünglichen Aberglauben hindeuten, wenn dieser auch damals schon wieder in Vergessenheit gerathen war? Bei den General-Visitationen ward stets nach diesem Punkt gefragt, da die

Liturgie fast nirgends gleichförmig geblieben war. Die in der Lüneburgischen Kirchenordnung enthaltene dürfte auch, wenn gleich damals noch, doch den spätern Zeiten nicht angemessen erscheinen, und möchte sie wohl bei dem bloßen Vorlesen ihren Zweck am ersten verfehlen, welches auch wohl nicht in der ursprünglichen Absicht lag.

Die Fürbitten und Danksagungen, als für Schwangere und Kranke, oder die glückliche Geburt eines Kindes, welche in der Kirchenordnung Capitel 5 §. 12 bis 14, auf Begehren nachgelassen waren, und auch wohl auf andere Gegenstände ausgedehnt wurden, waren, wenn gleich, wenigstens die Fürbitten früherhin geschahen, jetzt in diesem Fürstenthume allenthalben abgekommen, indem man vielleicht bei veränderter Denkart keinen Werth darauf legte, oder die etwanigen Gebühren dafür ersparen wollte. Gern schienen die Geistlichen es indessen zu sehen, wenn dieser fromme Gebrauch wieder hergestellt werde; deshalb wurden die Leute in Kackerbeck dazu ermahnt, mit dem Andeuten, daß es ihnen ganz anheim gestellt bleiben sollte, was sie dafür geben wollten. — Ingleichen waren die Einsegnungen der Kindbetterinnen nirgends mehr gebräuchlich, als nur allein in Eddesse, und in Kackerbeck. An diesem letztern Ort hatte der Prediger zuvor die Frauen nach ihrer Niederkunft allemal vor der Kirchenthüre eingesegnet, gleich als ob sie nicht eher die Kirche betreten dürften; jetzt aber verrichtete er die Einsegnung vor dem Altar, womit die Leute auch friedlich waren.

Die Abschaffung des Exorcismus bei der Taufe war zwar durch die Verordnung vom 11ten April 1664 von neuem bestätigt; doch fand er sich noch in mehrern Kirchspielen in Gebrauch; in Höber war er sogar von neuem wieder eingeführt, und in Plate wollte der Patron der von Plato in Hitzacker die Abstellung desselben nicht zugeben, vielleicht weil die Lüneburgische Landschaft, wiewohl vergeblich, dagegen Vorstellungen eingebracht hatte [54]). In Soltau

[54]) Außer den eben erwähnten fand sich der Gebrauch noch in nachfolgenden Kirchspielen vor, als in Reinstorf, Uetze, Medingen,

war zwar der Exorcismus abgeschafft, es kam aber zur Anzeige, daß die Handauflegung bei der Taufe niemals dort üblich gewesen sey, weshalb aber der Prediger bei Verrichtung derselben auf die Kirchen-Ordnung verwiesen ward.

Wie fast alle solche kirchliche Handlungen, so gab auch diese zuweilen zu Ueppigkeiten Anlaß. Als in Dibberse die Taufen am Sonntag Nachmittag geschahen; so ward angeordnet, daß sie vorschriftmäßig am Sonntag-Morgen geschehen sollten, da sie sonst, wie es daselbst ausgedrückt ist: „während „der Kinderlehre fressen und saufen würden." — Bei den Taufen in Walsrode waren bisher übermäßig viele Frauen mit gegangen, die denn oft berauscht zur Kirche gekommen waren; deshalb ward beliebt, daß künftig nur drei Paare zugelassen werden sollten.

Bei dem Abendmahle fand sich die Trink-Röhre am Kelche an den mehrsten Orten abgeschafft, an einigen erst neuerlich; nur in der Inspection Uelzen und an einigen andern Orten, als Nahrendorf und Römstedt war dieser Gebrauch noch beibehalten, der aus der Besorgniß, daß von dem geweiheten Weine nicht etwas verschüttet werde, entstanden war, und früher auch bei Katholiken, ehe ihnen der Kelch entzogen ward, herrschend war [56]).

Da die Kinder wegen der im Fürstenthume Lüneburg nicht vorgeschriebenen öffentlichen Confirmation oft sehr jung ohne gehörige Einsicht zum Abendmahl sich einfanden; so ward beschlossen, daß kein Kind vor dem funfzehnten Jahre zum Abendmahle gelassen werden solle, wenn es sich nicht besonders auszeichne, und daß sie ferner zuvor etwa sieben Wochen von dem Prediger in seinem Hause unterrichtet werden sollten. — In der ganzen Inspection Harburg nahm jedoch der thätige Superintendent Walter, der für das Wohl seiner Inspection sehr besorgt war, bei den jährlich an jedem

Bevensen, Alten-Medingen, Römstedt, Satemin und Gerdau, ferner in Altenwerder, Finkenwerder und Sinstorf. In Brese wußte es der Prediger nicht, weil er in vielen Jahren kein Kind getauft hatte.

[56]) Hannöversches Kirchen-Recht, 3 Thl., S. 91.

Orte verrichteten Kirchen-Visitationen jedesmal die Confirmation der Kinder vor, wozu er jedoch keines unter dreizehn Jahren zuließ. Es kann seyn, daß dieses dort zur Zeit der eigenen Landesherrschaft schon üblich war, indessen hatte doch auch der Prediger zu Meinersen es eingeführt, daß er am grünen Donnerstage die Kinder confirmirte, ohne daß dagegen etwas erinnert ward; wiewohl es nicht füglich jedem Prediger gestattet werden kann, in seiner Kirche einen abgesonderten Ritus einzuführen, wenn nicht alle Einheit und Uebereinstimmung verschwinden soll. — Warum mochte man wohl den Kindern im Fürstenthum Lüneburg im Allgemeinen einen Gebrauch nicht gönnen, der wenigstens nicht gemißbilligt werden kann, und welcher durch die Gemeinschaftlichkeit der Feier bei der ersten Zulassung zum Abendmahl den Eindruck sehr erhöhet. — Doch der Ober-Superintendent Hildebrand, der schon so manche Veränderung bewirkt hatte, mochte wohl nicht zu viele Neuerungen auf einmal vornehmen, und besorgte vielleicht, daß er von der Lüneburgischen Landschaft auch hierin, wie bei der Abschaffung des Exorcismus einen Widerstand finden werde; Besorgnisse, welche die besten Vorsätze oft hemmen können.

Vorschriftmäßig sollte die Copulation in der Kirche im Angesicht der Gemeinde geschehen, um diese Handlung desto feierlicher zu machen; doch in Beedenbostel geschah sie bei den Außendörfern in den Häusern, wahrscheinlich wegen ihrer Entlegenheit. An mehrern Orten erschienen die Braupaare aber erst des Nachmittags um drei oder vier Uhr in der Kirche, wie unter andern in Winsen an der Luhe und Salzhausen; es ward jedoch mit Beziehung auf die Fürstliche Polizei-Ordnung [36]), der dieses entgegen sey, angeordnet, daß sie Vormittags vor eilf Uhr in der Kirche sich dazu einfinden sollten; wahrscheinlich um sich versichert zu halten, daß sie sich nicht schon zuvor zu gütlich thäten. Die Hochzeiten wurden bisher mehrentheils am Donnerstag gehalten;

36) In der Policei-Ordnung von 1618 habe ich diese Vorschrift nicht finden können, und ist vielleicht eine andere Verordnung darunter gemeint.

sie wurden aber allgemein auf den Dienstag verlegt, damit wegen der langen Dauer solcher Festlichkeiten der sonntägliche Gottesdienst nicht gestört werde, wie unter andern bei Walsrode bemerkt ist.

Verlöbnisse und Hochzeiten geben den häufigsten Anlaß zu ländlichen Ueppigkeiten. Dieses ist bei Hanstedt stark ausgedrückt: „Bei Verlöbnissen tractirt sowohl der Bräutigam „als die Braut ihre Freunde in ihren Häusern des Abends; „wenn sie voll und voll sind, zieht der Bräutigam mit seinen „Freunden in das Braut-Haus, bei dem Untergang der „Sonne, wo sie bis zum andern Tage in Fressen und Saufen „zubringen. — Auch bei Hochzeiten stellen sich die Hauswirthe bei dem Bräutigam ein, ehe er zur Kirche geht, so „daß sie ihn entweder gar nicht begleiten können, oder sich „in der Kirche an den Stühlen halten müssen." — Ganz in dem Uebermaaße war es wohl nicht allenthalben, aber doch auf ähnliche Art. — Damit bei der Hochzeitschwelgerei doch wenigstens einige Ordnung herrsche; so war es in Lehrte hergebracht, daß der Prediger bei dem obern Tische, und der Küster bei dem untern Tische das Tischgebet halte. Bei solchen Freudenfesten darf man wohl einige Nachsicht hegen, wenn man nicht in den gehörigen Schranken bleibt, wie bei Finkenwerder angeführt wird.

In den Kirchen gestattete man nur dem Superintendenten, Prediger, Junker und Beamten ein freies Begräbniß; sonst mußte dieses aber bei den Visitatoren nachgesucht und bezahlt werden, da dieses zumal bei kleinen Landkirchen leicht nachtheilig fallen konnte.

Wiewohl in Lüneburgischer Kirchen-Ordnung Cap. 3, §. 13 ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die Prediger Tauf-, Copulations- und Todten-Register nebst einem Communion-Buch führen sollten; so fanden sie sich doch fast nirgends vor; oder man hatte erst so eben damit den Anfang gemacht. Der Prediger zu Brese schrieb die Getauften in einen kleinen Calender, und dieses mochte für seine kleine Gemeinde wohl hinreichen, da nur sechs Kinder im Kirchspiele sich befanden, und er in mehren Jahren keine Taufe verrichtet hatte. An Todten-Register war überall nicht zu denken. Vielleicht

glaubte man, daß mit dem Tode doch hienieden alles aus sey, ohne zu bedenken, welche Irrungen in den Familien-Verhältnissen aus dem Mangel derselben entspringen können. Es ward ihnen die Führung dieser Bücher zur Pflicht gemacht, doch mit den Todtenregistern schien dieses nicht sogleich Eingang zu finden.

Die Kirchendisciplin ist in der Lüneburgischen Kirchenordnung nur in allgemeinen Umrissen angegeben, ohne nach dem Grade der Vergehungen gewisse Abstufungen in Absicht der dabei anzuwendenden Gebräuche zu bestimmen; und in der bereits erwähnten Verordnung vom 27sten November 1663 war vorgeschrieben, daß, da die Kirchenbuße in diesem Fürstenthume nicht allgemein zur Observanz gebracht sey, man sich bis zu einer anderweiten Verordnung damit begnügen solle, diejenigen, die wegen ihrer Vergehungen derselben unterworfen seyen, ohne Benennung ihrer Namen von der Kanzel zu straken, um davon Gelegenheit zu nehmen, andere für ähnliche Aergernisse zu warnen, und zu ermahnen. Hierin mag denn wohl der Grund liegen, daß bei dieser General-Visitation die Kirchendisciplin ein wandelbares Bild der auffallendsten Verschiedenheit aller Art darbot, da nicht einmal bei benachbarten Kirchspielen irgend eine Gleichheit anzutreffen war.

An sehr vielen, fast wohl an den meisten Orten begnügte man sich zufolge dieser neuern Verordnung mit einer Rüge von der Kanzel ohne Namenbenennung; doch geschah diese auch wohl von den Predigern, wie wenigstens der zu Radegast ausdrücklich anführt, auf solche Art, daß die Leute es wohl merkten, wen er meine. Wo dieses letztere aber auch unterblieb, so ward es der Gemeinde doch dadurch offenbar, daß nach einem fast allgemeinen Gebrauche der Büßende an eben dem Sonntage, wo diese Rüge vorfiel, zuletzt zur Communion hinzu treten mußte; weshalb denn in dieser unterlassenen Namensbenennung keine besondere Schonung zu finden ist. Verschiedene Prediger nannten daher auch den Uebertreter jedesmal mit Namen, andere nur bei schwerern Vergehungen.

An mehrern andern Orten, ja in ganzen weitläuftigen

Inſpectionen, als in den Inſpectionen Wardowiek, Ahlden, Uelzen war die Kirchenbuße überall nicht oder höchſtens nur ausnahmsweiſe an einzelnen Orten üblich; doch auch in den übrigen Inſpectionen, als Celle, Burgdorf ꝛc. gab es doch immer einzelne Ausnahmen, wo dieſelbe unterblieb. So ſagte unter andern der Prediger zu Schnakenburg: daß er es mit der Kirchenbuße einmal habe verſuchen wollen; da aber bei des Amtmanns Knecht und Magd ein ſolcher Fall eingetreten ſey, habe er es nicht durchſetzen können. Die Soldaten in den feſten Schlöſſern auf dem Kalkberg bei Lüneburg und in Harburg waren derſelben nie unterzogen, und in den Kloſterkirchen als z. B. Kloſter Medingen fiel ſie auch hinweg, da man die frommen Kloſter-Jungfrauen wohl nicht dadurch ärgern mochte.

An manchen Orten hatte man dieſen Gebrauch erſt neuerlich abgeſchafft, da es ſchien, daß man der erwähnten Verordnung wohl die Deutung gegeben habe, als wenn dieſe Abſicht dabei zu Grunde liege. Einigen Anſchein gewann dieſes durch die Angabe des Predigers zu Wietzendorf: „Vordem ſey die Kirchenbuße dort üblich geweſen; „doch ſey ſie, als ihm von Fürſtlicher Regierung ein Befehl „mit eigenhändiger Unterſchrift des Canzlers Langenbeck zu„gegangen, damit inne zu halten, unterblieben.“

Uebrigens fanden ſich auch häufige Abweichungen in Anſehung der Vergehungen, bei welchen ſie zur Anwendung gebracht ward, und der Gebräuche, die dabei beobachtet wurden. Eheleute, die zu früh mit einander vertrauet geworden waren, wurden durchgängig verſchont. Andere Prediger, die ſich mit der bloßen Kanzelrüge begnügten, beſchränkten dieſe nur auf die gelindern Verletzungen des Geſetzes der Keuſchheit, und übergingen alle ſchwerere Vergehungen der Art mit Stillſchweigen. Einige hingegen nannten die Uebertreter in dieſem letztern Falle mit Namen. Verſchiedene Prediger dehnten die Kirchenbuße auch auf andere Uebertreter aus, als in Wathlingen, Eſche, Langlingen, Ochſendorf, Niendorf ꝛc. auf Diebe, in Sprakenſehl auf Diebe und Todtſchläger; in Müden an der Aller mußte jemand Kirchenbuße thun, der ein Kind aus Verſehn

todt geschossen hatte; in Haimar alle, die zur Haft gewesen waren; in Brese einer, der seine Mutter geschlagen hatte; in Harburg alle Säufer, wiewohl man es mit diesen nicht so strenge nehmen durfte, wenn nicht die Kirche des Sonntags leer stehn sollte; in Beedenbostel auch der Verächter des Abendmahls, obgleich dieses schwerlich der rechte Weg seyn dürfte, sie zurück zu leiten; in Brelingen und andern Orten bei jeder Art der Vergehungen.

Eben so abweichend waren die Gebräuche bei der wirklichen Abstattung der Kirchenbuße. In Bergen in der Inspection Celle mußten in diesem Falle weibliche Personen bei dem Taufstein sitzen, männliche bei dem Altar; am häufigsten lag es ihnen ob, während der Predigt oder der Communion vor dem Altar zu knieen, oder aber, wie in Dalenburg, an einem sichtbaren Orte (loco conspicuo) zu stehen, in schlimmen Fällen in Hittfeld auf der Treppe der Kanzel sitzen, oder in Salzhausen hinter der Kirchenthüre stehen. In Isernhagen waren die Frauenspersonen gehalten dabei Tücher um den Kopf zu binden. Es ward dabei wohl, wie in Barscamp, ein Bußpsalm gesungen; oder wie in Eddesse: Erbarme dich meiner, o Herr Gott! wo denn nach Vorlesung des Formulars aus der Kirchenordnung die Gemeinde ermahnt ward, den Büßenden dieses nicht ferner vorzuwerfen. Der Prediger in Bodenteich hatte sich einen eignen gelindern Ritus ausgedacht. Die beiden ersten Male mußten sie zu dem Prediger ins Haus, und das dritte Mal in dessen Beichtstuhl zu einer Privat-Admonition kommen, und wurden dann in das Kirchengebet eingeschlossen, ohne Benennung des Namens; desto strenger verfuhr der Prediger in Altenwerder freilich in einem schlimmern Vergehen der Unkeuschheit. Der Büßende mußte mitten in der Kirche auf einem Sack sitzen, und ward öffentlich von der Kanzel genannt, worauf er vor dem Altar knieend absolvirt ward. Die vormalige Fürstlich Harburgsche Linie hatte es eingeführt, daß neben der Kirchenbuße noch eine Geldstrafe an die Kirche von einem bis zwei Thaler erlegt werden mußte; welches sonst nirgends gebräuchlich war. Als in Heiligendorf einer Namens Lippel Kirchenbuße thun sollte,

ließ er sich zu dem Ausruf verleiten: der Teufel habe ihn in dieses verfluchte Land geführt; welches er öffentlich zu revociren, und der Gemeinde abzubitten angehalten ward. — Er durfte nur ein oder ein paar Kirchspiele weiter gehen, wo keine Kirchenbuße üblich war; so hätte er keinen Anlaß zu einer solchen Schmähung gefunden.

In dieser Verwirrung konnte es nicht immer bleiben, da doch eine solche Verschiedenheit in einem Lande gleicher Herrschaft auffallend, und in der That ungerecht erscheint; doch die Prediger gingen nicht gern von der Gewohnheit ab, die sie entweder nach eigner Willkühr selbst eingeführt oder vorgefunden hatten.

Es könnte auffallend erscheinen, daß die Hebammen mit in den Umkreis des Kirchenwesens gezogen waren; dieses war aber wegen der von ihnen zu verrichtenden Nothtaufe geschehen. Sie fanden sich fast an allen Orten vor, nur nicht an den ganz kleinen, wie Brese, wo die Geburten nur zu den höchst seltenen Erscheinungen gehörten [37]). Sie waren sämmtlich an jedem Orte von den Frauen erwählt, wie es die Vorschrift der Kirchenordnung mit sich brachte. Dann sollten sie aber von den Predigern in Absicht der Nothtaufe unterrichtet, und von den Beamten beeidigt werden. Dieses letztere war, etwa eine einzelne Ausnahme abgerechnet, nirgends geschehen, und weigerten sie sich sämmtlich dessen, da, wie bei Hollenstedt angeführt war, bei diesem Dienst nichts vermacht sey; weshalb sie ihr Geschäft gänzlich aufgeben wollten. Man durfte in damaliger Zeit nicht erwarten, daß diese Personen von Aberglauben frei waren, wovon in der Folge noch einige Beispiele vorkommen werden. Doch waren sie übrigens alle von gutem Rufe. In Eimke hatte eine damals bereits neunzigjährige Predigerwitwe während ihres zwei und funfzig jährigen Witwenstandes sich diesem Geschäfte unterzogen.

37) Als Eigenheit von Egestorf in der Inspection Bardowiek ward bei der Gelegenheit angeführt, daß dort fast immer Zwillinge zur Welt kämen.

Jetzt müssen noch zwei Gegenstände berührt werden, die Administration des Kirchen- und Armenvermögens, und das Schulwesen, die beide einen höchst traurigen Anblick gewährten.

Begreiflich ist es wohl, daß während der Reformation bei deren wechselnden Ereignissen, und bei den so häufigen, oft mißverstandenen Predigten gegen gute Werke, das Vermögen der Kirchen, welches dem Kirchenwesen zu einer wohlthätigen Stütze dienen kann, ohngeachtet aller vorsorglichen Vorschriften der Kirchenordnung, sich nicht sehr empor hob, daß es aber durch den letztern verderblichen Krieg noch tiefer herab sank, und zwar nicht nur durch die Zerstörungen und Räubereien, die er nach sich zog, wie schon im Eingange bemerkt ist, sondern auch durch die gelähmte Administration. Wie mochte man es z. B. unter diesen Unruhen wohl wagen, ein verfallenes Gebäude wieder herzustellen, da man kaum wußte, welche Unfälle der nächste Augenblick herbeiführen werde? Mißbräuche aller Art schlichen sich ein, und willkührliche Abweichungen, welche die kirchliche Verfassung aus ihren Fugen zu reißen schienen, erzeugten Nachtheile, welche kaum mehr heilbar waren, wie unter andern schon bei den Patronatkirchen angeführt ist.

Ein Mangel in der ursprünglichen Verfassung war es, daß nach Lüneburgischer Kirchenordnung die Kirchenrechnungen nie an das Consistorium gelangten, sondern man sich, wie bereits angeführt ist, auf die Vorschrift beschränkt hatte, daß sie alle drei Jahre bei der Special-Visitation von den Visitatoren abgenommen, und alle zehn Jahr bei der General-Visitation dem Generalissimo vorgelegt werden sollten, welchem gleichsam die Oberrevision statt des Consistorii zustand. Von den Angelegenheiten des Kirchen-, Rechnungs- und Bauwesens erlangte daher das Consistorium nur selten, und mehrentheils nur durch die Berichte des Generalissimus Kenntniß. Wenn nun aber, wie bisher, durch Zeitumstände oder sonstige Verhältnisse die General-Visitation lange Zeit hindurch unterblieb, oder bei der Menge der daselbst vorkommenden Geschäfte bei der Gelegenheit die Kirchenrechnungen nicht sorgfältig geprüft werden konnten, die Visitatoren aber

die Special-Visitation und Kirchenrechnungs-Abnahme verabsäumten, wie um so öfter und leichter geschah, da die weltlichen Beamten sich selten dazu geneigt fanden; so war das Kirchenrechnungs-Wesen lediglich der Willkühr unwissender Kirchenjuraten überlassen, die wie kleine Dorf- und Fleckendespoten unumschränkt und eigenmächtig darin verfuhren.

Der einsichtsvolle Ober-Superintendent Dr. Hildebrand suchte kurz nach Antritt seines Amtes diesem Mangel dadurch abzuhelfen, daß er in seiner weitläuftigen Inspection Celle vorschriftmäßig alle drei Jahre Kirchen-Visitation und Kirchenrechnungs-Abnahme veranstaltete; und der thätige Superintendent Walter in der Inspection Harburg alle Jahre. So befand es sich aber nicht in allen Inspectionen; so z. B. waren in der ganzen Inspection Gifhorn die Kirchenrechnungen in vierzehn bis funfzehn Jahren nicht abgenommen, in Großen Schwülper in fünf und dreißig Jahren nicht; wie auch in manchen andern, in Pattensen z. B. in acht Jahren nicht, und in Gatemin wußte man von keiner Rechnung weiter etwas.

Der bestehenden Ordnung nach sollten die Juraten von dem Prediger dem Superintendenten praesentirt, von diesem confirmirt, und von der Ortsobrigkeit beeidigt werden. In Walsrode geschah nun auch eine solche Beeidigung von dem Amtmann auf dem Kirchhofe in Gegenwart der Gemeinde; sonst aber fast nirgends; weshalb sie auch der Ober-Superintendent statt Juraten iniurati nannte. Wie war nun deren Rechnungsführung beschaffen? Fast nirgends fand man Verschreibungen und Quitungen vor, indem sie vorschützten, daß die Leute nicht schreiben könnten, und daß jene durch die Kirchenrechnungen, welche durch die Visitatoren und Juraten beglaubigt würden, überflüssig wären, wie unter andern bei Natendorf, Großen Oesingen, Meinersen, Eistorf, Hollenstedt und andern Orten ausdrücklich angeführt ward. Die unbeeidigten Juraten sollten also für sich selbst zeugen, und durch ihre Kirchenrechnungen, die von den Visitatoren ohne Beibringung der Verschreibungen und Quitungen nicht einmal bekräftigt werden konnten. War man

damals aber noch ehrlich genug gesinnt, dieses für zureichende Beweise anzunehmen; so dachte man dabei doch nicht auf die Zukunft, und wie mußte es werden, wenn in vielen Jahren keine Rechnungen abgenommen wurden?

Das größte Uebel bestand in der ungeheuren Anschwellung der Restanten, da z. B. bei Isenbüttel und andern Oertern angeführt ward, die Kirchenrechnung bestehe aus lauter Restanten; indem die Juraten theils sich oft wenig geneigt fanden, andere Mitglieder der Gemeinde, mit denen sie in naher Verbindung standen, hart anzugreifen, theils in Beitreibung derselben keine Amtshülfe fanden, wie z. B. bei Meine und andern Orten geäußert ward. In letzterer Hinsicht hatte man ihnen hin und wieder, gewissermaßen aus Noth, ein eigenmächtiges Pfandrecht beigelegt; als z. B. in den Aemtern Lüne, Ebstorf, durchgängig in der Inspection Bardowiek, in Kirchboitzen und sonst. Wie konnte man wohl das Wohl der Unterthanen so auf das Spiel setzen, diesen Juraten ein solches Recht einzuräumen? Von den obern Behörden schien dieses auch nicht gebilligt zu werden; wenigstens ward bei Müden an der Aller bemerkt, daß der Canzler Langenbeck den dortigen Juraten dieses Recht abgesprochen habe. — In ersterer Hinsicht ward ihnen wohl auferlegt, die Kirchengefälle selbst zu bezahlen, wenn sie nicht gegen die Debitoren, die sich nicht binnen einer von der Kanzel angekündigten Frist einfänden, klagbar würden. Aber auch dieses konnte nicht gegen Verluste schützen, wenn dieses auch, wiewohl selten geschah, zur Ausführung gebracht ward. Dieser Termin ward gewöhnlich auf Simon Judae angesetzt, wo denn die Juraten auf Kosten der Kirche eine Mahlzeit ausrichteten, und mit den Kirchendebitoren zusammen schmausten oder zechten. Selbst bei der kleinen Capellenrechnung von Dolge, Kirchspiels Haimar, ward bei einer solchen Angelegenheit ein ganzes Faß Bier verzecht. Wenn sich dadurch auch einige Schuldner angelockt sahen; so ward auf andere Weise den Einkünften der Aerarien wieder etwas entzogen.

So war denn diesen Juraten auch das geistliche Bauwesen fast gänzlich überlassen, weshalb die Prediger oft

bitterlich klagten, daß sie nicht die geringste Reparation ihrer Pfarrhäuser erlangen könnten, wenn dieses erstern nicht gefiel; denn nur bei größern Bauten brauchten dieselben sich an die Superintendenten zu wenden. Daß auch letztere zu einem mit mancherlei Beschwerden zumal bei mangelhaftem Kirchenvermögen verbundenen Geschäfte noch weniger geneigt sich zeigten, läßt sich leicht erwarten. So ward von den Capellen zu Wülfel und Latzen angeführt, daß sie aussähen, wie Schweineställe, zu Wahrenholz war damals ein Kirchenbau und zu Großen Oesingen ein Thurmbau vor; beide konnten nicht vor sich gehen, weil vorgeschützt ward, daß kein Kalk zu erlangen stehe, da grade zu der Zeit das Schloß in Celle erbauet, und dazu aller Kalk verbraucht werde. Statt der in der Kirchenordnung enthaltenen Vorschriften wegen der Verpflichtung zur Unterhaltung der geistlichen Gebäude hatte man willkührliche Regeln aufgestellt. So mußte in Ilten, wenn etwas gebauet ward, die Gemeinde die Unkosten bestreiten; wenn dagegen etwas geflickt ward, die Kirche, wobei sich letztere recht gut stand. In Ebstorf war das Kirchengebäude in drei Theile getheilt. Das hohe Chor ward von dem Amte in Bau und Besserung erhalten, das Klosterchor von den Jungfrauen, und der untere Theil von der Gemeinde.

An Pfarrwitwenhäusern fehlte es noch in sehr vielen Kirchspielen. Von dem Ober-Superintendenten Hildebrand ward in einem Berichte vom 13ten September 1667 angeführt: daß die vorige Fürstliche Regierung verschiedenen Kirchen in der Inspection Celle zu dieser Absicht Gelder verehrt habe, welche die Prediger unter sich hätten, ohne daß Witwenhäuser erbauet worden, ob mit oder ohne Schuld derselben muß dahin gestellt bleiben.

Kirchenuhren befanden sich bei weitem nicht bei allen Kirchen, so z. B. mußte in Nienhagen der Prediger in seinem Hause eine Uhr halten, wofür er von der Kirche eine Vergütung erhielt. Da, wo sie aber waren, verstand man es selten, sie gehörig aufzuziehen, und in Ordnung zu halten; deshalb entschlossen in Ebstorf sich die Kloster-Jungfrauen dazu. — Eben so verhielt es sich mit den Orgeln, die auch

mehrentheils sehr klein waren; nur in der schönen Kirche zu Harburg befand sich eine von zwei und dreißig Stimmen, sonst höchstens zu eilf bis zwölf Stimmen.

In Lüneburgischer Kirchenordnung waren zur Aufrechthaltung des Kirchenvermögens zwei Vorschriften zur strengsten Pflicht gemacht, daß nemlich die Kirchenstühle bei jeder Veränderung von neuem gelöst, und die Kirchengüter nie und zu keiner Zeit zu Erbe gemacht werden sollten; und doch waren beide gänzlich vernachlässigt und außer Gang gekommen.

Die Kirchenstühle wurden sämmtlich für erblich gehalten, und nur erst in wenigen Kirchspielen war so eben erst die Lösung derselben von neuem wieder eingeführt, zuweilen durch gewaltsame Mittel, als in Winsen an der Luhe, durch die Drohung, daß im entgegengesetzten Falle die Stühle vernagelt werden sollten. Noch bei der damaligen General-Visitation widersetzte man sich dem auf das hartnäckigste, indem man an den meisten Orten vorschützte, daß sie von der Gemeinde erbaut worden, obgleich in der Kirchenordnung die Lösung derselben gar nicht von diesem Umstand abhängig gemacht ist. Aber auch dann weigerte man sich dessen, wenn die Kirche sie erbaut hatte, weil es bisher unterblieben war, da sie lieber der Kirche die Baukosten wieder erstatten wollten. Der Ober-Superintendent Hildebrand traf indessen die Auskunft, daß, wenn die Gemeinde sie erbaut, sie wenigstens nach dem Tode der Inhaber wieder gelöst und recognoscirt werden müßten, und daß keiner eher copulirt werden solle, als bis er für seine Frau den Kirchenstuhl gelöst, von welcher Maaßregel sich ein wirksamer Erfolg hoffen ließ.

Eben so verhielt es sich mit den Kirchengütern, welche die Inhaber für erblich hielten, oder aber erblich zu machen suchten, da höchst wahrscheinlich während des dreißigjährigen Krieges und seitdem nur selten irgendwo eine Veränderung damit vor sich gegangen war. Sie fanden hierin leicht eine Unterstützung bei den Kirchenjuraten, Gutsherren und Beamten. Erstere wandten stets ein, daß die Zeiten zu einer Steigerung des Zinses zu schlecht sich befänden; letztere aber äußerten oft unverholen, als z. B. bei Bröckel und Heiligendorf; daß

sie sonst die andern Abgaben nicht von ihnen erlangen würden, wie denn zu Langlingen bei ihrer Weigerung in dem Protocolle hinzugefügt ist: quibus et nobilis et praefectus favebant. In der ganzen Amtsvoigtei Ilten war die Kirchenländerei in der Absicht unter Contribution gesetzt. Wenn der Ober-Superintendent mit der verlangten Steigerung nicht durchdringen konnte, so begnügte er sich mit einer aufgelegten Beweinkaufung derselben. Doch diese war, wenn man sich auch dazu verstand, keine glückliche Maaßregel, da in spätern Zeiten oft ein Argument für die Erblichkeit daraus entlehnt ward.

Außerordentliche Einkünfte, wodurch diese Verluste hätten ersetzt werden können, fielen jetzt bei Kirchen und geistlichen Instituten selten vor. In Isernhagen suchte man zur Verbesserung derselben aus den Hochzeits-Ueppigkeiten einen Vortheil zu ziehen. „Es ist allda," wie es in dem Protocolle heißt, „wenn ein Mägdlein copulirt wird, der „Gebrauch, daß sie einen großen Flitterkranz aufsetzt, welchen „der Küster verwahrt, und wird für einen Tag sechs oder „sieben Groschen und für zwei Tage zwölf oder vierzehn „Groschen bezahlt. Auch befinden sich bei der Kirche Becken „(Schüsseln) und Teller, welche bei Hochzeiten verliehen „werden, vordem auch eine Brauerpfanne zum Bierbrauen." Ein solcher Handel der Kirche, der auf ähnliche Art auch sonst wo statt hatte, erscheint jedoch für sie unschicklich, wiewohl manche darunter sich bis auf die neuesten Zeiten erhalten haben, da das Gefühl der Schicklichkeit durch das Herkommen sich abstumpft.

Die damals sehr hohen Dispensations- oder Strafgelder bei Ehen in verbotenen Graden gaben zuweilen Anlaß den geistlichen Instituten etwas zuzuwenden. So heißt es bei Hattorf: „Da ein von Schulenburg mit einer von „Wense in zu naher Verwandtschaft sich verheirathet, da sie „consobrini (Geschwisterkinder) waren; so habe er 400 „Thaler Strafe geben müssen, die der Schule zu Hattorf „beigelegt worden." Ingleichen bei Tostedt: Junker Barleven hat deswegen, daß er seine Verwandtin, des Ober-Commissärs Schwester-Tochter freien möge, pro Dispensa-

„tione auf Erkenntniß des Fürstlichen Consistorii in Celle „vor zwei Jahren 50 Thaler geben müssen, davon 25 „Thaler der Landesfürst und 25 Thaler die Kirche zu „Tostedt empfangen hat.“ — Diese Dispensations-Gebühren sind in neuern Zeiten sehr herabgesunken; damals konnten sie aber im Allgemeinen wohl nicht zu hoch erscheinen, da das Andenken noch nicht gänzlich erloschen war, welche ansehnliche Summen für eine solche Dispensation an die päbstliche Curie hatten erlegt werden müssen.

Zu dem Armenfond war hauptsächlich der Klingelbeutel bestimmt; mit diesem ward aber in der Kirche nur dann Umgang gehalten, wenn Communion war, welches nicht an allen Orten gleich war, entweder alle Quartale, oder alle vier oder sechs Wochen; wahrscheinlich weil man vorzüglich auf die Milde der Communicanten dabei rechnete. Demohngeachtet brachte er gewöhnlich sehr wenig ein, da es z. B. bei Hankensbüttel heißt: Es seyen zuweilen viele unter den Communicanten, die keinen Flitter in den Klingelbeutel geben. In Precelle hatte man ihn ganz abgeschafft, weil die Leute gar nichts darin geben wollten, und wurden sie ermahnt, ihn wieder in Gang zu bringen. Auch dieses Wenige verblieb nicht immer den Armen. Zu Berkum nahm dieses alle sechs Wochen, wenn Communion ist, der Prediger als Opfer zu sich, und nur was am Charfreitage gesammelt ward, überließ er den Armen. In Dalenburg gingen zwei Juraten mit dem Klingelbeutel herum, einer bei den Männern, der andere bei den Frauen, und gab jeder Hauswirth wenigstens einen Sechsling. Dieses wurde in drei Theile getheilt, den einen bekam der Prediger, der andere war für Wachs (ohne Zweifel zu den Altarlichtern) bestimmt, und der dritte ward zur Kirchenrechnung gebracht. Die Armen erhielten also nichts davon.

Mehrentheils erhielten diese Klingelbeutel-Gelder auch nur ausländische Bettler, da bei Sprackensehl noch der Grund hinzugefügt ward: „weil Pastor an der Straße „wohne,“ wo wahrscheinlich der Anlauf derselben häufig seyn mochte. Die Lüneburgische Kirchenordnung Capitel 13 §. 37 enthielt zwar eine ähnliche Vorschrift, aber es ging doch

diese nur auf die Exulanten, oder, wie es wörtlich heißt, die vertriebenen Prediger und Schüler, die zur Zeit der Reformation, so wie zur Zeit dieses furchtbaren Krieges allenthalben herumirrten, für welche die Klingelbeutel-Gelder bestimmt seyn sollten, nicht aber für eigentliche Vagabonden. Indessen war darin die Sammlung nicht blos auf die Communionsonntage beschränkt: doch die Vorschriften der Kirchenordnung beobachtete man ja überall nicht mehr. In der Inspection Harburg hatte man versucht, den Klingelbeutel alle Sonntage einzuführen, welches aber manchen Widerstand verursachte.

In nicht viel bessern Zustande befand sich das Schulwesen in diesem Fürstenthume, wodurch doch nur allein eine glücklichere Zukunft vorbereitet werden konnte. Zwar hatte der einsichtsvolle Ober-Superintendent Hildebrand seit seinem Amtsantritt in der Inspection Celle, und der thätige Superintendent Walter in der Inspection Harburg, in welcher ohnehin von der vormaligen besondern Fürstlichen Linie auf eine bessere Schulordnung gehalten war, sich dessen möglichst angenommen, und war es letzterm geglückt, zu allen Schulen seiner Inspection Academiker als Lehrer zu erhalten, und ersterm wenigstens einige, wiewohl es damit allein noch nicht ausgerichtet war.

Bei der Reformation trachtete man zu den Schuldiensten auch auf dem Lande vorzüglich nach Academikern, weil man noch hin und wieder selbst in diesen Schulen auf einen gelehrten Unterricht Bedacht nahm. Dieser Traum war längst verschwunden, nur versteht es sich, daß man noch immer in den größern und kleinern Städten darauf hielt, und ist es daher begreiflich, daß sich bei den Schulen zu Winsen an der Luhe, Bardowiek, Walsrode, Uelzen, Burgdorf, Gifhorn, Fallersleben und Harburg studirte Schullehrer befanden. Aber auch selbst auf bloßen Dorfschulen, ja sogar einigen Nebenschuldiensten als z. B. Anderten, Kirchspiels Ilten, hatte man verschiedentlich solche Schullehrer erlangt, die in Helmstedt, Jena, Rinteln, Kiel und Straßburg studirt hatten, gewiß nicht in der Absicht, um dort eine gelehrte Erziehung zu bewirken; aber wo sollte man bei dem

Mangel aller Vorbereitungs-Anstalten für Schullehrer sonst taugliche Subjecte finden.

Auffallend möchte es nur erscheinen, wie sich Studirte zur Annahme der mehrentheils sehr dürftigen Schuldienste verstehen konnten, wo der Schullehrer von jedem Kinde, wenn es wirklich zur Schule kam, ein wöchentliches Schulgeld etwa von einem Deut, nebst einem oder ein paar guten Groschen Einspringsgeld, wie das Antrittsgeld genannt ward, nebst sonstigen geringen Emolumenten erhielt, wozu auch die Aufsetzung der Gevatterbriefe gehörte, worin sie mit den Küstern rivalisirten, wenn beide Stellen getrennt waren [38]). Daneben blieb dieses dürftige Schulgeld oft lange rückständig, wenigstens wenn es nicht wochenweise bezahlt ward, oder etwas mehr betrug. So klagte der Schullehrer in Fallersleben, daß er vor dreißig Jahren Kinder informirt hätte, die schon wieder Kinder hätten, ihm aber das Schulgeld von dreißig Jahren her noch schuldig wären.

Man darf indessen wohl annehmen, daß unter diesen Academikern mancher verunglückte Student sich befand, oder daß sich zu viele auf das Studium der Theologie warfen, als daß sie alle mit Pfarren hätten versorgt werden können, und sie daher aus Noth zu einem solchen Schuldienst greifen mußten.

Etwa bei zwanzig Dorfschulen standen solche Studirte, zu welchen auch wohl der Schullehrer auf der Vorbrücke zu Meinerding, der vormalige Canonicus und Cellarius des Stiftes Hameln Wilhelm Dacke, welcher sein Canonicat für 200 Thaler verkauft hatte, zu rechnen seyn möchte. Was konnte dieses für mehr als 200 Schuldienste ausrichten, deren man noch weit mehrere rechnen müßte, wären nicht die Schuldienste auf den Außendörfern damals sehr selten gewesen, wenn nicht etwa einige, wie die des Kirchspiels Scharmstedt für sich und ohne Vorwissen des Predigers einen Lehrer auf ein viertel Jahr annahmen, welches ihnen

38) In Bergen, Inspection Celle, ward der Schullehrer, ein Academiker, hierüber mit dem Küster uneinig, und ward dem letztern ein Gevatterbrief um den andern bewilligt.

aber untersagt ward. Die meisten Schullehrer waren nicht nur zugleich Küster, sondern hatten auch noch ein anderes Gewerbe, besonders als Krüger, aber auch als Schneider, Tischler, Glaser, oder auch wohl als Ackerleute, welches nicht gänzlich verhindert werden konnte, da es ihnen sonst an Lebensunterhalt ermangelt haben würde. Die häufigste aber nachtheiligste Verbindung war wohl die mit Krugnahrung oder Bierschank, da sich jedes andere ruhige Handwerk noch eher dulden ließ. Dieses zog denn aber das Uebel nach sich, daß, wenn sie sonstige Geschäfte hatten, sie es den Kindern selbst überließen, sich einander zu überhören, wie bei Herrmannsburg, Elding und andern Orten bemerkt ist; oder daß sie, wie in Ramelsloh den Schulunterricht ihrer Frau überließen. Zuweilen mochte sich aber wohl ein Knabe darunter befinden, der dieses eben so gut verrichten konnte, als der Schullehrer, denn so war zu Molzen ein junger Bursche Schullehrer, der noch nicht zum Abendmahle gewesen war, aber doch ziemlich gut informirte. Manche andere Nebenbeschäftigungen, die sie vielleicht aus Noth ergriffen, würdigten sie in den Augen der Leute herab; so heißt es von dem Schullehrer zu Thönsen, Kirchspiels Molzen: daß er des Sommers die Kälber hüte, und des Winters Schule halte.

Was konnte man nun von solchen Schullehrern erwarten, so treu sie es auch mehrentheils meinten. Der Ober-Superintendent Hildebrand wandte daher scherzweise auf die Schullehrer der Inspection Ebstorf das Sprichwort an: „Kupfergeld, kupferne Seelenmessen." Wo etwa in einem Orte oder Außendorfe noch kein Schulhaus vorhanden war, sondern eine Reiheschule bestand, konnte der Prediger bei der Ungewißheit, wo er die Schule jedesmal finden sollte, nicht einmal Schul-Visitationen halten, wie bei Nienhagen angeführt ist.

Die Schullehrer begnügten sich mehrentheils damit, die Kinder lesen und beten und den Katechismus zu lehren, letztern aber blos den Worten nach, indem sie die Erklärung desselben, oder wie man es damals ausdrückte, den Verstand desselben dem Prediger in der Katechismuslehre überließen.

Schreiben konnten sie nicht immer, und Rechnen selten, wenigstens nicht mit der Feder, da sie wohl hin und wieder, wie der zu Isenbüttel mit Zahl-Pfenningen zu rechnen oder Rechnen zu lehren versuchten. Doch Schreiben und Rechnen ward, wie öfters bemerkt ist, auch selten von den Eltern verlangt. Die Eintheilungen, die bei manchen großen Schulen getroffen waren, zeigten schon die Mangelhaftigkeit des Schulwesens; als in Sülfeld und Ilten ꝛc. gehörten zur ersten Classe die, welche Lesen und Luthers Katechismus lernten, in die zweite, welche daneben die Fragstücke auswendig lernten, und in die dritte, welche den Verstand wissen sollten; da man die Verstandes-Uebungen sehr spät verschob; ja, manche wollten letzteres nicht einmal, sondern nahmen sie, wie bei Salzhausen angeführt ist, deshalb lieber ihre Kinder aus der Schule; denn auch sie waren ja in ihrer Jugend mehrentheils mit solchen Verstandes-Uebungen verschont geblieben. — Nach einer solchen Classification richtete sich zuweilen das Schulgeld. In Plate mußten die, welche blos in der Fibel lesen, wöchentlich einen Deut, die im Katechismus lesen, 1 ßl. und die Schreiben lernen, 1 ggl. bezahlen.

Das Haupt-Hinderniß bestand in dem schlechten Schulbesuch, da die Eltern sich nicht entschließen konnten, ihre Kinder, welche sie sonst im Hauswesen gebrauchen konnten, in die Schule zu schicken, und Schulgeld für sie zu bezahlen, so gering es auch an sich war. Früher wollte man auch auf den Schulbesuch während des Sommers halten, wenigstens nach der Verordnung vom 14ten Juli 1654 zwei Tage in der Woche, damit die Kinder im Sommer nicht vergessen möchten, was sie im Winter erlernt hätten; doch dieses stand nicht zu erlangen. Bei Müden an der Oerze findet sich im Protocoll bemerkt: „der Amtsvoigt habe die „Leute zwingen wollen, die Kinder auch des Sommers zur „Schule zu schicken; da dieses aber vor das Landgericht ge„kommen, habe der vorige Großvoigt gesagt: man solle es „bleiben lassen, man könnte es nicht practiciren.“ Jetzt begnügte man sich daher, wenn die Kinder im Sommer nur des Freitags zum Sermon und der Katechismuslehre sich einfanden.

Dieſes würde noch hingegangen ſeyn, wenn man nur die Kinder bis dahin, daß ſie zum Abendmahl zugelaſſen werden konnten, ſtets den Winter über ordentlich zur Schule geſandt hätte; dieſes unterblieb aber faſt durchgängig.

In Lüneburgiſcher Kirchen-Ordnung, welche ohnehin vorzüglich nur gelehrte Schulen in Augen hatte, waren überall keine gewiſſe Schuljahre beſtimmt. Der Ober-Superintendent Hildebrand wollte in Beziehung auf die Verordnung vom 30ſten Mai 1658, wonach die Mädchen erſt im funfzehnten und die Knaben im ſechszehnten Jahre zum Abendmahl gelaſſen werden ſollten, anfänglich darauf halten, daß ſie bis zum funfzehnten Jahre zur Schule gingen, bis jetzt war ſolches aber noch nirgends durchgeſetzt, und der Anfang ſo wohl als das Ende der Schulzeit war an allen Orten verſchieden. An einigen Orten ſchickte man ſie vom fünften, ſechsten, neunten, zehnten, ja wohl, wie z. B. in Himbergen, erſt vom zwölften an in die Schule; dagegen man ſie an andern Orten, wie in Müden an der Oerze, Obershagen ꝛc. im zehnten und eilften Jahre wieder herausnahm. Wie ward ferner nicht noch jedes Jahr verkürzt, da die Kinder zur Winter-Schule ſich ſelten ſchon um Michael einfanden, ſondern zumal in Maſtjahren erſt Martini oder Weihnachten, in Iſenbüttel höchſtens von Weihnachten bis Faſtel-Abend; ſo daß ſie das ganze Jahr nicht einmal ein viertel Jahr zur Schule gingen, ſondern zuweilen nur vier, ſechs bis acht Wochen. In der ganzen Inſpection Bardowiek gingen ſie faſt gar nicht zur Schule, und die Einwohner des Fleckens Bardowiek hatten deshalb noch eine beſondere Entſchuldigung. Sie ſchützten vor, daß ſie zuvor von dem daſigen Capitel freie Schule gehabt, und daneben noch die Armenkinder von dem Capitel Tuch zur Kleidung, Bücher und Papier erhalten hätten. Von dem Capitel ward aber angeführt, daß dieſes nur freiwillige Verehrungen geweſen ſeyen.

Ein Hauptgrund dieſes mangelhaften Schulbeſuches lag auch in der bisherigen Art der Entrichtung des Schulgeldes, da für jedes Kind wöchentlich ein geringes Schulgeld entrichtet ward, wenn es wirklich zur Schule ging.

Dadurch wurden die Eltern angereizt, ihre Kinder von der Schule zurückzuhalten, oder wenn sie mehrere schulfähige Kinder hatten, sie alle Woche wechselsweise zur Schule zu schicken, so daß der Schullehrer auch für mehrere Kinder einer Familie nur einfaches Schulgeld erhielt, bei den Kindern aber der Unterricht stets zerrissen ward, und sie nichts Zusammenhängendes lernten.

Merkwürdig ist es, daß die Kinder bei diesem schlechten Zustande des Schulwesens hin und wieder wenigstens noch so viel lernten, daß sie, wie bereits bei der Katechismuslehre bemerkt ist, über ihre unwissendern Eltern sich erheben konnten; welches wohl der Gelehrigkeit der Kinder, dem unverdrossenen Fleiße der Schullehrer und der katechetischen Geschicklichkeit der Prediger zuzuschreiben seyn möchte. — So durfte es indessen nicht bleiben, wenn nicht allmählig eine gänzliche Verwilderung entstehen sollte. Der Ober-Superintendent Hildebrand ließ anfänglich in seinem ersten Amtseifer in Rethmar von der Kanzel bekannt machen, daß diejenigen, welche ihre Kinder nicht zur Schule schickten, das doppelte Schulgeld geben sollten. Ein solches Extrem ließ sich indessen wohl nicht durchführen. Bei der jetzigen General-Visitation verfiel er auf ein glücklicheres Mittel. Das wöchentliche Schulgeld ward gänzlich abgeschafft, und für das Winter-Halbjahr ein Schulgeld von 18 Mgr. festgesetzt, welches bezahlt werden sollte, die Eltern möchten ihre Kinder zur Schule schicken oder nicht. Dieses konnte den Zweck nicht gänzlich verfehlen; denn ganz umsonst wollte man doch diesen halben Thaler nicht ausgeben.

Manches andere schlug er bei der Gelegenheit zur Verbesserung der Schuldienste vor, als z. B. daß auch diejenigen Hauswirthe, die keine Kinder hatten, den übrigen hiebei zu Hülfe kommen, und auch ein gewisses Schulgeld entrichten sollten, daß ferner für arme Schulkinder das Schulgeld aus dem Kirchen- oder Armen-Aerar erfolgen möge u. s. w., welches aber nicht sogleich zur Ausführung kam.

Bei diesem sich noch vorgefundenen mangelhaften Zustande des Schulunterrichtes, bei der Verwilderung, in welcher die vorhergehende Generation während des dreißigjähri-

gen Krieges aufgewachsen war, ließ sich nicht erwarten, daß das Hexen-Unwesen und der sonst damit in Verbindung stehende Aberglaube, welcher kurz vor diesem Kriege seine höchste Höhe erreicht hatte, gänzlich verschwunden wäre. Gleich einer finstern Wolke umschattete er vielmehr auch dieses Fürstenthum in einem Umfange, wie man es kaum ahnen mochte. Demohngeachtet zeigten sich allenthalben Spuren, daß das Reich der Finsterniß allmählig seine überwiegende Gewalt verliere, und daß, gleichsam als Uebergangs-Periode zur Herrschaft der Vernunft, auch selbst dieser Aberglaube, so wie die Verfahrungsart in Ansehung desselben allmählig eine andere Gestaltung gewinne.

Bei allen denen, die eine höhere Bildung genossen hatten, besonders den Predigern, aber auch den Beamten und andern, die zu dieser Classe zu rechnen sind, keimten allmählig Zweifel gegen dieses abergläubische Treiben und Wesen auf, und diese Zweifel gingen bei immer mehr sich empor hebender Vernunft nicht selten in entschiedenen Unglauben daran über. Die Prediger versuchten wohl diejenigen, welche einem solchen Aberglauben ergeben waren, durch vernünftige Vorstellungen davon abzumahnen, und zuweilen mit Glück; die Beamten unterließen es, entweder aus eigener Ueberzeugung, oder aus Scheu vor der Kritik und dem Spott der Aufgeklärtern, einen förmlichen inquisitorischen Proceß gegen die unglücklichen Anhänger dieses Aberglaubens einzuleiten, wiewohl dieser Hexen-Proceß noch nicht gesetzlich abgestellt war, und sie sich von diesem ausgebreiteten Zweig ihrer Gerichtsbarkeit, wenigstnes nicht öffentlich und ausdrücklich gänzlich lossagen mochten. — Zu tief war auch dieser Aberglaube von der frühesten Jugend an in den Gemüthern gewurzelt, als daß nicht zuweilen auch selbst bei diesen gebildetern Classen die Vernunft von der Phantasie überwältigt wäre, um dasjenige, was sie öffentlich selbst bestritten, insgeheim als eine übernatürliche Wirkung zu betrachten, was doch entweder ganz natürlich, oder aber Betrug war.

Dieser Zwiespalt des öffentlichen Lebens und des geheimen Waltens hatte auch die Wirkung, daß der Aberglaube mehrentheils im Verborgenen sein Wesen trieb, ohne an

helles Licht zu treten; deshalb beschränkten sich auch bei dieser General-Visitation sehr viele, wenn auch nicht die meisten Prediger mit der allgemeinen Anzeige, daß in ihrem oder einem benachbarten Kirchspiele manche Personen wegen Hexerei in Verdacht seyen, und manche Gerüchte umherliefen von Segensprechern, Wickern und Wahrsagen u. s. w., daß sie aber, weil es nicht öffentlich geschähe, keine völlige Gewißheit darüber erlangt, noch weniger solches erweisen könnten. Doch von andern wurden sehr viele besondere Thatumstände und Vorfälle zur Sprache gebracht, die es bekundeten, wie allgemein der Aberglaube aller Art verbreitet sey, und darf man, um dieses historisch nachzuweisen, sich nicht entziehen, von jeder Gattung desselben wenigstens einige Beispiele auszuheben, die zur nähern Characteristik der damaligen Zeit und dieses gangbaren Gebrechens derselben dienen können.

Auch selbst an eigentlichen Hexereien, wie sie die Vorzeit gesehen, fehlte es jetzt noch nicht gänzlich. So gab der Pastor Wagener zu Winsen an der Aller bei der Visitation von **1668** an: „Anne Heine sey ums achte Jahr nicht zum „Nachtmal gelassen, weil sie eine überwiesene et juratis „testibus convincirte Hexe sey, die Leute zu Tode gezaubert. „Sie sey arm und bettelte, wenn ihr aber die Leute nicht „genug geben, so bezaubere sie ihnen ihr Vieh."

Einige Jahre darauf bei der Visitation von **1671** zeigte eben der Prediger an: daß die erwähnte Anne Heine nunmehr zur Privat-Communion gelassen sey. — Sie zur öffentlichen Communion zuzulassen, mochte wohl wegen der übrigen Einwohner bedenklich seyn. — Es scheint daher, daß die dasige Geistlichkeit jetzt hierin gelindere Gesinnung hegte, als die Obrigkeit, denn der Amtsvoigt Stubenrauch hatte mehrere Zeugen abhören lassen, welche bekräftigten, daß sie eine Hexe sey. — „Vor weniger Zeit sey sie," wie hinzugefügt ward, „nach Süd-Winsen gekommen, um dort ihre „Hexerei zu treiben, sie sey aber brav abgeprügelt."

Von eben diesem Prediger ward angegeben: „daß der „Schullehrer Olwes hohe Anfechtungen vom Teufel „habe, daß er sich ihm ergeben sollte. Er sey ermahnt, „fleißig zu beten, ja und beleibe nicht mit dem Teufel in

„ein Diſputat ſich einzulaſſen, auch die Einſamkeit zu fliehen, „nicht müſſig alle Zeit etwas um die Hand zu haben, und „einen Arzt zu Rathe zu ziehen.“ — Dieſe letztere Ermahnung war wohl die nöthigſte.

In dem wechſelnden Benehmen des Predigers iſt es nur zu ſichtbar, wie ſeine von Aberglauben befangene Phantaſie mit einer vorurtheilsfreiern Vernunft im Kampfe und Widerſtreite ſtand.

Die Angabe des Predigers zu Salzhauſen gieng dahin: „Zwei Frauen wären wegen Hexerei in Verdacht, die „eine auch überführt. Sie heiße Eliſabeth Hütebrugs zu „Gödenſtorf. Iſt einmal einem andern im Stall gegangen, „und hat ihm die Schaafe abgeſchoren, welche auch hernach„mals alle geſtorben ſind. Sey auch verdächtig, daß ſie „einem Mann einen Sohn umgebracht. Die andere heiße „Margarethe Gerbes von Garrelſtorf, welche einſtens ihrem „Nachbar die Kühe gemolken, die auch ſofort geſtorben ſeyen. „Heinrich Palm habe es dieſer Frau in die Augen geſagt, „daß ſie eine Hexe ſey, aber dabei wäre es geblieben.“

„Die dritte Hexe heiße Margarethe Meyer von Oldorf. „Als der Mann ſie geſchlagen, und hernach in Wolpers „Nacht durch ein Holz gegangen ſey, da habe er ein großes „Geſchrei gehört, und eine Frau geſehen, um welche etzliche „getanzt. Darauf ſey ihm der Teufel begegnet, habe ihn „zur Rede geſtellt, warum er ſeine Buterin geſchlagen, ihn „darauf beim Kopfe erwiſcht und den Arm zerbrochen. Die „Frau ſey todt, der Mann lebe noch.“ — Man möchte hier wohl fragen, wer eigentlich der Beſeſſene ſey, der Mann oder die Frau?

Der Paſtor Struß zu Adenbüttel berichtete: daß er im Anfange ſeines Dienſtes von einem böſen Weibe behext ſey, ſo daß ſo wohl ſein Kind als ſeine Pferde geſtorben wären.

In Rethem, Inſpection Ahlden, ging die Angabe des Predigers dahin: daß vor ſechs Jahren eine Sache im Fürſtlichen Conſiſtorio geweſen ſey, da in einer Geſellſchaft der Teufel leibhaftig hinter einem andern Kerl geſtanden; der Ausſager hat es aber hernachmals geläugnet. — Der An-

geben möchte wohl ein Missionär seyn, der aber bei der gerichtlichen Untersuchung in Angst gerieth, und deshalb seine Aussage zurücknahm; es dürfte sonst wohl zu erwarten gewesen seyn, daß, wenn die ganze Gesellschaft den Teufel gesehen hätte, sie mit Angstgeschrei aus einander gelaufen seyn würde.

In Stellichte führte der Prediger an: „die Hexen „hätten einstens seinen Brunnen vergiftet, worau sie krank „gelegen hätten, auch einmal das Essen wollen vergiften." — Wenn man alle bösartige Menschen in Hexen verwandeln will, so wird es wohl nie an Hexen fehlen.

In Altenwerder ward angegeben: „Vor Jahren sey „ein Kerl im Kirchspiele gewesen, welcher eine bekannte Frau „auf einem Bock reiten gesehen, die ihn auf dem Deiche ge„ängstigt. Er habe hernach auf sie bekannt, aber es nicht „erweisen können, worüber er des Landes verwiesen sey." — Hier kam, wie jetzt öfters, der Angeber schlimmer weg, als die Hexe, wiewohl die weltlichen Gerichte solchen Denunciationen wenigstens das Gehör nicht versagten.

Diese Beispiele, wiewohl nicht grade die schlimmsten der Art, werden hinreichen, da man ungern, und nur mit Bedauern bei diesem Gegenstande verweilt [39]).

Eine weit häufigere Erscheinung als das eigentliche Hexenwesen war damals das Segensprechen, und diese Verwandlung der Hexen in Segenspreherinnen gab diesem Aberglauben schon ein milderes Ansehen, welches ein allmähliges Fortschreiten zu erkennen gab, denn, wiewohl man dadurch ebenfalls übernatürliche Wirkungen hervorbringen wollte, so sollten es doch ursprünglich nur wohlthätige seyn, und zwar durch Hülfe Gottes, und nicht des Teufels, daher die Segensformel stets den Schluß hatte: im Namen des Vaters, des Sohnes und heiligen Geistes. Fast in allen Kirchspielen fanden sich Segensprecher und Segenspreherinnen, und werden

39) Wer das damalige Hexen-Unwesen und alle Arten des Aberglaubens noch in einem weitern Umfang kennen lernen will, den verweise ich auf die Beilage № VIII, wo außer den angeführten Beispielen mehrere andere in einem getreuen Auszuge zu finden sind.

ich nur einige Beispiele ausheben, bei denen die Segensformel aufbewahrt ist.

Bei der Visitation von Bissendorf im Jahre 1668 ward angezeigt: Es sey im Kirchspiele ein Segensprecher, welcher eine am Orte grassirende Krankheit, das Fähr genannt, welche alle Glieder lähme, segnen könne. — Der Segensprecher, ein junger Knecht, ward vorgefordert, und mußte auf Verlangen seinen Spruch hersagen, wie folgt:

Fähr gegen Fähr
Dat Eicken Fähr, dat Stacken Fähr
Dat Killen Fähr, dat Schwillen-Fähr
Dat theende Fähr, dat witte Fähr
Dat Rode Fähr, dat blave (blaue) Fähr
Im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes.

Während dessen, daß er diese Worte spreche, bediene er sich dazu eines Messers, mit welchem, wenn nur etwas damit getödtet sey, der Patient an seinen kranken Gliedern auf- und abgestrichen werde.

Je unsinniger die Worte und Gebräuche waren, worin sie gewöhnlich unübertrefflich sind, desto mehreren Eindruck machten sie auf einfältige, abergläubische Leute. Hatte der starke Glaube des Kranken, oder auch der Zufall einmal eine Heilung bewirkt; so erlangte der Segensprecher desto mehr Zutrauen zu seiner geheimen Kunst; wobei ihm, wenn es nicht glückte, doch noch immer ein Ausweg offen blieb. Auch dieser Segensprecher sollte mehrern geholfen haben, nur nicht denen, die es verspotteten, da letztern sodann die Krankheit wieder zugewiesen sey. — Demohnerachtet aber mußte er angeloben, daß er sich dieses Segnens Zeit seines Lebens nicht wieder bedienen wolle; denn der aufgeklärte Ober-Superintendent Hildebrand konnte unmöglich dergleichen dulden.

Zwei Frauen in Handorf, Inspection Burgdorf, wurden auch wegen Segensprechen zur Verantwortung gezogen. Die eine bekannte: Wenn sie das heilige Dinck vertreiben wolle, nehme sie ein Messer, halte es ins Feuer, lege es hernach den andern auf den Kopf und spreche:

Heilige Dinck schame di
für (Füer) und Staal dat jage di

schamstu di Dallen nicht,
so jage ick di morgen noch mehr
Im Namen des Vaters ꝛc.

Ingleichen auch diesen Reim:

Ick ging vor de hilge Kerkhofsdöhr
Ick schla mine Hand dafór
Herut Qualster, und spinn
Du schast basten (bersten) oder dat Beist
Im Namen des Vaters ꝛc.

Große Dichtergaben verriethen diese Segensprecher und Segensprecherin nicht; es waren keine Nordische Nornen. Der einzige vernünftige Segenspruch, welcher bei der Gelegenheit vorkam, ist der, dessen sich eine Segensprecherin in Baetzendorf bediente, und welcher dahin ging:

Gott gebe, daß das Unglück, das ich besinde
Gleich dem Staub in der Sonne verschwinde
In Namen des Vaters ꝛc.

Als bloßer frommer Wunsch betrachtet, läßt sich dagegen wohl nichts erinnern.

Ein Aberglaube erzeugt den andern, und ihr Gebiet ist gleich dem der Vernunft unbegrenzt. Welchen Stoff zu inquisitorischen Processen würden etwa funfzig Jahre früher diese General-Visitations-Protocolle dargeboten haben, wo man fast alles dergleichen ohne Unterschied mit dem Namen der Hexerei belegte, doch jetzt ging es ohne Feuer und Schwerdt ab.

Eine besondere Gattung des Aberglaubens ist das Böten, welches aber nicht so häufig zur Sprache kam. So ward bei Himberg angegeben: „Es sind etzliche, welche „das Vieh zu böten pflegen, indem sie es dreimal anblasen, „im Namen des Vaters, Sohns und h. Geistes. Auch bin„den sie kleine Bündlein zusammen, die sie, wenn sie zum „Nachtmal gehen, hinter dem Altar fallen lassen. Der Küster, „welcher eines aufgemacht, hat darin Haare von allerlei „Vieh gefunden und Salz."

Das Böten scheint hienach ein Segensprechen des Viehes zu seyn. Letzteres mochte wohl ein Zaubermittel seyn, wel-

ches auch sonst vorkam, aber in Verbindung mit dieser religiösen Handlung noch widerwärtiger erscheint.

Häufiger waren Wicker, Wahrsager, Propheten, Nachweiser und Wunderärzte, wovon noch einige Beispiele anzuführen sind.

Solche fanden sich auch in Großen-Schwülper vor, wobei folgendes bemerkt ist: „Wenn einer etwas gestolen, pfle„gen ihrer etzliche ein Sieb zu nehmen, und eine Scheere, „die sie geerbt, stecken die Scheere in den Rand, und heben „das Sieb auf, halten es auf den Fingern, nennen alsdann „einen mit Namen, den sie in Verdacht halten und fragen: „Hat der es gethan. Der andere spricht: Nein! Wenn „aber der genannt wird, der es gethan, läuft das Sieb um, „die Mägde brauchen es auch, wenn sie erforschen wollen, ob „sie der Knecht haben wolle oder nicht." — Severe hoc prohibitum, ist in dem Protocolle hinzugefügt.

In Leiferde befand sich nebst Wickern und Wahrsagern auch eine Wunder-Doctorin, indem daselbst angeführt ist: „Es sollen Etzliche Wicker und Wahrsager consuliren. — „Pastor berichtet, daß vor sechs Jahren einem Manne, Blick„wedel genannt, ein Weib die guten Hollen beigebracht. Als „er aber vermerckt, daß das Weib sie ihm angebracht, hat „er sie aufs Blut geschlagen, und ist also der guten Hollen „los geworden."

Es ist mir unbekannt, was die guten Hollen sind, die durch Zauberei beigebracht, aber durch Schläge, als ein Entzauberungsmittel curirt waren. Zu welchen Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten verleitete nicht der Aberglaube, welcher das Gebot der christlichen Menschenliebe auf solche Art vernichtet, daß man glauben möchte, unter lauter bösartigen Wesen sich aufzuhalten, und um so mehr mit Besorgnissen erfüllen könnte, weil dieses Unwesen mehrentheils im Verborgenen umherschlich.

Es ward indessen hierauf beschlossen, daß jeder, der, wenn er krank sey, die Segensprecher um Rath frage, Kirchenbuße thun solle.

Bessern Lohn fand ein Wunderarzt in Hollenstedt, Amts Harburg, von welchem der dasige Prediger aussagte: „Von

„verdächtigen Personen wisse er nicht, als Hans Meyer von „Helfensbostel, welcher allerlei Krankheiten curirt, wenn sie „nur nicht natürlich sind. Weiset auch nach, ist ihm aber „solches von dem Herrn Landhauptmann (von Moisburg) „bei 100 Rthlr. Strafe verboten. Der Herr Oberhaupt„mann (von Harburg) hat es wollen hinberichten nach Zelle, „hat aber besorgt nichts auszurichten. Der Kerl soll „auch sonderlich Glück haben, die Unsinnigen zu curiren." — Welche Krankheiten unter denen verstanden werden, die nicht natürlich sind, ist nicht näher angegeben.

„Dieser Hans Meyer, welcher auch Nachweiser ist, ward „vorgefordert, und ist ihm scharf zugeredet, da er es zwar „gestehen müssen, hat aber angelobt, es ins künftige nicht „mehr zu thun, hat seinen Taufbund mit Christo müssen „erneuern, wozu er aber ungern ja gesagt. Es hat dieser „Kerl weit und breit viel Anlaufens. Hat ihn auch vor „Jahren Graf Königsmark, welchem viel Silbergeschirr ge„stolen, um Rath gefragt, welchem er auch wieder dabei ge„holfen. Soll vordem ein blutarmer Kerl gewe„sen seyn, anitzo aber ist er so begütert, daß er „wohl über hundert Ochsen in der Weide hat." — Er muß seinen Vortheil besser verstanden haben, als viele seines Gleichen, da es wohl ein seltner Fall ist, daß diese Dorf-Propheten und Wunder-Aerzte reich geworden und geblieben sind.

Von diesem berühmten Nachweiser ward auch von dem Prediger in Finkenwerder angegeben: daß er Menschen und Vieh durch Hexerei curire, und ebenfalls auch von dem Prediger in Tostedt, der bei der Angabe, daß Segensprechen und Böten daselbst gemein sey, sich darüber beklagt: daß Hans Meyer, ein Segensprecher im Kirchspiel Hollenstedt vielen Anhang habe, dadurch viele seiner Eingepfarrten verderbt würden. Diesen letztern ertheilt er übrigens kein vortheilhaftes Zeugniß, indem er hinzufügt: „Sie sollen vordem „ein üppiges Volk gewesen, und mit Messern an einander „gegangen seyn, worüber mehrere ums Leben gekommen. Es „ist aber das Messer-Zucken bei zehn Rthlr. Strafe ver„boten."

Die Hebammen scheinen vermöge ihres Berufes nicht selten zu solchem Aberglauben aller Art sich hin zu neigen; welchem Uebel schon die Lüneburgische Kirchen-Ordnung Cap. 6 §. 8 in der Vorschrift vorzubeugen sucht: „daß sie „in der Noth bei den Frauen keine Abgötterei und aber„gläubische verbotene Mittel gebrauchen sollten." Auch jetzt kamen mehrere Beispiele der Art vor.

So ward bei Ilten angegeben: „Vor eilf Jahren sey „dort eine Hebamme gewesen, welche einstens bei der Taufe „eine Stecknadel in das Taufwasser geworfen, worauf das „Kind große Schmerzen im Leibe empfunden, und kurze Zeit „darauf gestorben sey."

Zu Handorf, Oldendorf, Egestorf kommen noch andere Beispiele von abergläubischen Hebammen vor.

Selbst in dem Saufen setzte man zuweilen einen Aberglauben; so wird bei Plate angeführt; „Weil sie einen son„derlichen Aberglauben gehabt, indem sie an gewissen Tagen „gesoffen, und vermeint, daß sie dadurch einen sonderlichen „Gottesdienst verrichteten; so ist ihnen angedeutet, solches „ins künftige einzustellen." — Diese Art des Aberglaubens verräth einen wendischen Ursprung, wie denn in Plate viele Wenden sich aufhielten.

Von einer Gattung des Aberglaubens, dem Goldmachen, war in diesen General-Visitations-Protocollen überall nicht die Rede; diese war wohl zu vornehm und kostbar für Landleute, und blieb den höhern Ständen vorbehalten.

Der Ober-Superintendent Dr. Hildebrand hat in seinem General-Visitations-Berichte über die Inspection Bardowiek wegen der vorgekommenen Hexereien und Segensprechungen angefragt: ob nicht den Beamten aufzugeben sey, darüber Nachforschungen anzustellen, damit nicht das Uebel weiter um sich reiße; doch es ergiebt sich nicht, ob eine Antwort darauf erfolgt sey, und war es vielleicht das Beste, dieses wenigstens gerichtlich beruhen zu lassen.

Man würde übrigens dem Fürstenthume Lüneburg unrecht thun, wenn man glauben wollte, daß das Unwesen der Hexerei vorzugsweise vor andern Ländern in demselben im Gange gewesen sey, da vielmehr diese getreue Darstellung

ergiebt, daß dasselbe hier schon in der Abnahme und einer Umwandlung begriffen war. — Auch in andern Landestheilen fand sich dieses mehr oder weniger vor. So ward unter andern in dem Fürstenthume Grubenhagen noch gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in der Stadt Osterode von einem dasigen Bürger seine eigne Frau als Hexe denunciirt, und fast gleichzeitig in dem Jahre 1697 in Eimbeck von einer Ehefrau und Tochter ihr Ehemann und Vater, welches an beiden Orten vieles Aufsehn erregte [40]), nur fanden sich die Obrigkeiten hier nicht mehr so willfährig, darin einzugehen, wie in manchen andern deutschen Ländern. So wurden z. B. um die Zeit im Holsteinischen noch viele Hexen und erst 1692 die letzte verbrannt. *

In den meisten protestantischen Ländern bestand es noch ferner; worüber mancher aufgeklärte Katholik insgeheim seufzte; wie denn schon etwas früher der Jesuit Friedrich Spee seine Stimme gegen die Grausamkeit der Hexenprocesse, wiewohl vergeblich erhob. Am kühnsten ward der Teufelswahn zu der Zeit von einem Prediger in Amsterdam, Balthasar Becker in seiner bezauberten Welt, und andern Werken, die unglaubliches Aufsehen erregten, bestritten, aber welche Aergernisse erregten dieselben nicht, die ihm auch den Verlust seines Amtes zuzogen; wiewohl sie nicht wirkungslos blieben. — Wenn aber auch der bereits früher erwähnte berühmte Thomasius endlich den Triumph erlebte, durch seine Mitwirkung die Hexen-Verfolgungen und Hexen-Processe verschwinden zu sehen; so war damit noch nicht jeder Aberglaube getilgt. — Auch in der katholischen Kirche ward etwas später, besonders von dem 1740 erwählten gelehrten Pabste Benedict XIV. gegen die gröbern Ausbrüche des Aberglaubens gekämpft.

Mit Wehmuth muß man es übrigens erblicken, daß das

40) Die nähern Umstände habe ich aus den mir mitgetheilten Inquisitions-Acten in der Beilage № VIII. in einem der letzten Anhänge näher angedeutet. — Daß dieses Uebel dem Communion-Harz nicht fremd gewesen sey, läßt sich leicht denken, da die Gebirg-Bewohner am leichtesten sich dazu hinneigen, und diese Communion-Herrschaft die Fortschritte der Aufklärung erschwerte.

* Noch 1749 wurde in Würzburg gemäß richterlicher Sentenz eine Hexe lebendig verbrannt; dieß geschah im Kantonglarus, sogar noch 1783!!

Christenthum auch in seiner veredelten Gestalt es noch nicht vermocht hatte, die Bande des Aberglaubens zu lösen, worin ein großer Theil der Menschheit sich fortdauernd gefesselt befand, und wann wird endlich der Tag erscheinen, wo es siegreich dieses furchtbare Phantom gänzlich verscheucht?

Es sey mir vergönnt, den Blick gegenwärtig wieder auf angenehmere Gegenstände zu richten, auf die zugleich unternommene General-Visitation der weiblichen Klöster. Sie begann mit Ausnahme von Wienhausen, welches schon, als in der Nachbarschaft von Celle, **1663** visitirt war, am **30**sten Julius **1667** zuerst im Kloster Lüne im Beiseyn des dasigen Amtmanns und Superintendenten, auf folgende Weise. Nach beendigtem Gottesdienste und in der Kirche gehaltener Katechismuslehre, traten die Visitatoren auf das Chor zu den Kloster-Jungfrauen, wo der Ober-Superintendent Dr. Hildebrand vor dem Altar in einer Anrede an die Domina von Post und die Kloster-Jungfrauen ihnen ihre Verpflichtungen vorhielt, und sodann mit den Lehrkindern des Klosters ein Examen anstellte. Die Domina führte sodann die Visitatoren in ein besonderes Gemach, um die vorgeschriebenen Fragen, über die sie jedoch einiges Befremden bezeugte, zu beantworten, und faßte diese Antworten, da sie nicht sogleich protocollirt werden konnten, hernachmals auch schriftlich ab. Auf ähnliche Art ging sie in diesem und den beiden folgenden Jahren **1668** und **1669** in den übrigen Klöstern Ebstorf, Walsrode, Isenhagen und Medingen, so wie es der Fortgang der Visitation in den verschiedenen Inspectionen des Fürstenthums mit sich brachte, vor sich.

Der ruhige Fortgang der Reformation in diesem Fürstenthume und der milde Character der Landesherren, die solche von oben herab leiteten, das neue Kirchenwesen nach einem festen Plan anordneten, und auch die Klöster in ihren Schutz und in ihre Obhut nahmen, zeigte sich auch darin, daß man den obbenannten weiblichen Klöstern ohne Ausnahme die Aufnahme der Kloster-Jungfrauen lediglich überlassen [41]), und

[41]) Daß dieses auch noch jetzt eintrete, ergiebt der neue hannöversche Staats-Calender, nur bei Walsrode ist dieses nicht besonders be-

sich nur die Landesherrliche Confirmation vorbehalten hatte, so wie bei dem Regierungs-Antritt die Besetzung einer Stelle in jedem dieser Klöster [42]). Dieses letztere Recht ist in der Kloster-Ordnung, welche der Lüneburgischen Kirchen-Ordnung angehängt ist, nicht ausdrücklich angeführt, doch ward solches damals einmüthig als herkömmlich bezeugt; nur der nachzusuchenden Confirmation bei einer bloßen Kloster-Jungfrau ward überall nicht gedacht, und ist vielmehr aus den Antworten zu entnehmen, daß solches vielleicht mit Ausnahme der Stelle einer Domina und Priorin damals unterblieb. Die Domina ertheilte vielmehr lediglich für sich, oder wie bei Lüne, Walsrode und Wienhausen bemerkt ist, auch mit Zuziehung des Convents Exspectanzen, da denn bei Erledigung einer Stelle die Beanwarteten der Ordnung nach eintraten.

In keinem dieser sechs weiblichen Klöster war damals die Aufnahme bloß auf adliche Jungfrauen beschränkt; nur erst weit später ward auf Antrag der Lüneburgischen Landschaft besonders der Ritterschaft, unterm 22sten Januar 1701 verordnet; daß in den Klöstern Lüne, Ebstorf und Walsrode bloß Töchter adlicher Landsassen aufgenommen werden sollen; welches aber auf die drei andern Klöster Isenhagen, Medingen und Wienhausen nicht ausgedehnt ist. Wenn auch damals, wie nicht besonders angeführt ist, in selbigen die überwiegende Anzahl adelich seyn mochte, so war dieses indessen noch nicht Gesetz.

Bei der mit den Kloster-Gütern bei der Reformation vorgenommenen Veränderung verblieben den Kloster-Jungfrauen nur mäßige Einkünfte, außer dem freien Aufenthalte mehrentheils aus dem Unterhalte an Essen und Trinken bestehend. Deshalb war denn im Kloster Medingen vorgeschrieben, daß jede derselben daneben ein Capital zur Leib-

merkt, und kann es daher seyn, daß bei letzterm späterhin eine Veränderung hierunter eingetreten sey,

42) Vermöge des juris primariarum precum, welches dem Kaiser in den Inmediat-Stiften zukam, und welches sich mehrere deutsche Reichsfürsten nach diesem Beispiele in ihren Mediat-Stiftern und Klöstern zueigneten.

rente besitzen müsse. Im Kloster Wienhausen, eines der am stärksten besetzten, welches damals sechs und zwanzig eingekleidete Jungfrauen hatte, mußte jede bei der Einkleidung hundert Fl. erlegen, welches mit den Neben-Ausgaben auf hundert Rthlr. kam. Die Hälfte davon fiel dem Kloster zu dessen Besten anheim, die andere Hälfte ward unter die Kloster-Jungfrauen vertheilt. Die Verlassenschaft der Kloster-Jungfrauen fiel nach ihrem Tode ihren Verwandten zu, oder denjenigen, denen sie solche im Testamente vermachten; nur im Kloster Medingen beschränkte sich dieses auf das mitgebrachte Leibrenten-Capital, welches ihren Erben verblieb, das übrige fiel dem Kloster zu. In Lüne war etwas Bettgewand ausgenommen, welches bei dem Kloster verblieb; und in Ebstorf ward von den Erben eine Discretion an das Kloster gegeben. Es wich alles dieses von den katholischen Klöstern ab, worin die Verlassenschaft der Mönche und Nonnen einzig den Klöstern zufiel.

Die Einkleidung geschah von der Domina ohne alle Ceremonien nur blos mit einer Ermahnung zu allen christlichen Tugenden, oder durch Vorlesung der klösterlichen Verpflichtungen. Zu diesen gehörte auch der eheloſe Stand; doch brauchten sie die Gefühle der Zärtlichkeit und Liebe nicht ferner gewaltsam zu unterdrücken, wenn ein edler Mann, ihrer Liebe werth, mit Einstimmung ihrer Eltern um ihre Hand sich bewarb. Nicht selten schien ein solcher Fall einzutreten, und vielleicht um so häufiger, weil zu der Zeit wohl nicht so viele Exspectanzen ertheilt wurden, daß die Beanwarteten erst im herangerückten Alter zu einem solchen Kloster-Platz gelangten. Sie resignirten ihre Stelle in diesem Falle blos der Domina und der Versammlung, ohne daß dabei der in der Kloster-Ordnung vorgeschriebenen Landesherrlichen Bestätigung der Resignation gedacht wird; vielmehr sah man dieses zum Besten der andern Exspectivirten sehr gern. Dagegen konnte keine Kloster-Jungfrau ihre Kloster-Stelle an einen andern abtreten oder wohl gar verkaufen, wie bei Walsrode ausdrücklich bemerkt ist, da dieses zum Nachtheil der Beanwarteten gereichen würde.

Eine der ersten vorgeschriebenen Visitationsfragen, welche

an die Vorsteher der weiblichen Klöster gerichtet war, ging dahin: ob sie bei der Landschaft repräsentirt würden, und durch wen? die auffallend erscheinen konnte, da man doch wohl annehmen durfte, daß diese Fragen, wo nicht von der Regierung entworfen, doch genehmigt waren, und dieser solches besser und zuverlässiger bekannt seyn mußte als den unschuldigen Nonnen. Veranlaßt war sie wahrscheinlich durch die Vorschrift der Kloster-Ordnung (Mem. I. S. 412.), daß Klöster und Stifter die Landtage mit besuchen, und sich demjenigen unterwerfen sollen, was jedesmal darauf bewilligt, und in vim provincialium sanctionum verabschiedet worden; doch dieses ist, wenn es jemals die Absicht war, in Ansehung der weiblichen Klöster nicht zur Ausführung gekommen. Durch wen hätte auch eine solche Repräsentation geschehen sollen, da bei keinem derselben besondere Kloster-Pröbste mehr angestellt waren, denen solches wohl zugefallen seyn würde.

Eben so auffallend war die Antwort der Domina von Post zu Lüne: „Was die Vertretung bei der Landschaft an„lange; so führe der Abt zu St. Michael zu Lüneburg, der „Landhofmeister, als der vornehmste Prälat für die Klöster „im Lande, das Wort, und die Ritterschaft nehme sich der„selben an. Ihre gravamina würden durch sie vorgebracht."

Zutreffend ist diese Antwort auf keine Weise; denn wenigstens die beiden männlichen Klöster Bardowiek und Ramelsloh repräsentirten sich selbst aus ihren eignen Mitteln. Schwebte der Domina, wie kaum glaublich, vielleicht im dunkeln Andenken, daß die Aebte des Klosters St. Michael zu Lüneburg in frühern Zeiten selbst das Amt eines Probstes bei dem Kloster zu Lüne verwaltet hatten? Doch standen wenigstens seit dem Jahre 1374 besondere Pröbste bei diesem Kloster, und konnte man sich also hierauf nicht ferner berufen; am wenigsten auch in Ansehung der übrigen weiblichen Klöster; bei welchen ein solches Verhältniß nie eingetreten war. Wie konnte aber die Lüneburgische Ritterschaft, die einer ganz andern Curie in der Landschaft angehörte, diese weiblichen Klöster repräsentiren, die damals, wie schon angeführt ist, nicht ausschließend dem Adel angehörten. — Sollte ihr vielleicht hiebei das Bild der vormaligen alten Ritterzeit

in dunkler Sage vor Augen getreten seyn, in welcher jeder ächte Ritter sich verpflichtet hielt, ihrem Geschlechte im Zustande der Hülflosigkeit Beistand zu leisten; doch diese Sage trat ja jetzt fast in einen weit entfernten Mythenkreis zurück, da ja bei der Neige dieser Zeit das Ritterthum zuweilen selbst mit dem Klosterwesen in Opposition gerieth, und übrigens gegenwärtig auch von einem Beistande in ganz anderm Sinne hier die Rede war.

Vielleicht hätte die Domina des Klosters Ebstorf einen gleich scheinbaren Grund für diese Angabe anführen können, wenn eine spätere Einrichtung, wie es nicht scheint, damals schon bestanden hätte. Selbige mußte nämlich die Rechnungen über Kloster-Vermögen, welches sie allein verwaltet, am Schlusse jeden Jahres dem Abte des Klosters St. Michael zu Lüneburg, als Landesherrlichem Commissario vorlegen, welcher nach vorgängiger Durchsicht und Monitur sie nebst der Domina zugleich unterschrieb. Doch dieses geschah von ihm nicht als Abt, sondern als Landesherrlichem Commissario. Dagegen begnügte sich die Domina mit der Anzeige: daß sie nicht zum Landtage kämen, daß sie aber zu Gott beteten, daß alles zum Besten des Landes eingerichtet werde. Mit dieser Antwort stimmten alle übrigen Klöster überein; wie z. B. die Domina Dorothee Elisabeth von der Knesebeck zu Isenhagen sich ausdrückte: „zu den Landtägen „würden sie nicht gefordert, nur daß wir solches dem lieben „Gott in unserm Gebete fleißig vortragen, daß alles zu un„serm und des ganzen Landes Aufnahme geschehen möge;" auf gleichmäßige Art die Domina Magdalene von Klenk zu Walsrode ꝛc., welches nur eine geistliche Theilnahme verrieth, ohne jenem angesehenen Prälaten die Ehre zuzueignen, die Kloster-Jungfrauen des ganzen Fürstenthums zu repräsentiren; wozu wohl eben so wenig ein gesetzlicher als historischer Grund vorhanden seyn möchte.

Wie nach den Rechten und Berechtigungen der Klöster, so ward auch nach deren äußern und innern Einrichtungen bei dieser Visitation geforscht. Die Kleidertracht fand sich bei allen vorschriftsmäßig schwartz mit weißen Tüchern auf dem Kopfe. — So ward in Ebstorf angegeben: Sie

trügen schwarze ehrbare Kleider; „Kappen und Kreutze seyen längst abgeschafft;" und in Walsrode: „Kleinodien und Edel„steine seyen dort nicht zu finden, und werde auch nicht geduldet, „daß sie gekräußte Haare tragen. Auch Kappen und Kreutze „würden dort nicht mehr getragen, sondern schwarze Röcke und weiße Schleier auf dem Haupte." Hier hatte man also die weißen Tücher in Schleier verwandelt. Etwas mehrerer Schmuck fand sich auch in Lüne vor, wo angezeigt ward: „sie trügen schwarze Kleider und weiße Schleier und „Hauben, auch sey es allezeit gebräuchlich gewesen, um die „Hände Zierrathen zu tragen." Ueber solche geringe Abweichungen von der Klosterordnung sah man hinweg, wenn es nur nicht so weit ging, wie in Wienhausen, wovon hernach Erwähnung geschehen wird.

Zu den klösterlichen Einrichtungen gehörte vormals auch die gemeinschaftliche Speisung, so wie der Aufenthalt und die zurückgezogene Lebensweise innerhalb des Klosters; beiden stand eine Umwandlung bevor.

Die gemeinschaftliche Speisung hatte nur allein noch in den Klöstern Lüne und Ebstorf statt, wo denn während der Mahlzeit aus der Bibel oder einem sonstigen geistlichen Buche etwas vorgelesen ward. Eine der dasigen Kloster-Jungfrauen führte die Aufsicht über die Küche, eine andere über den Keller, und wenn einige ihrer Verwandten sie besuchten, wurden sie ohne Aufwand gastfreundlich bewirthet. Diese gemeinschaftliche Speisung war in Isenhagen in den Kriegszeiten von selbst hinweggefallen, da jeder zu den Seinigen ging, und ward hernachmals nicht wieder eingeführt. In Walsrode war dieses schon seit vierzig Jahren aufgehoben, und so auch in den übrigen Klöstern. Sie erhielten dafür ein Aequivalent an Victualien und Gelde, wofür sie sich selbst unterhalten mußten. — Doch eine Abweichung von den Ordensregeln in einem so zusammenhängenden Systeme zieht leicht eine andere nach sich. Nach der Klosterordnung sollte nur die Domina gemeinschaftliche Klostermägde wählen. Wo aber die gemeinschaftliche Speisung aufgehoben war, mußten sich die Kloster-Jungfrauen selbst ihre Mägde halten, wie z. B. in Walsrode. In Wienhausen wohnten wahrscheinlich wegen

des durch Ueberfüllung des Klosters entstandenen Mangels an Platz, immer drei Jungfrauen zusammen auf einer Stube, davon die eine die vornehmste war, welche die andern aus gutem Willen aufnahm, welche drei eine gemeinschaftliche Magd hielten. Bei dieser Menge der Mägde und Berathschlagungen, die auch sonst leicht Unordnungen und Unfrieden erweckten, konnten die Klosterthüren nicht mehr so streng verschlossen bleiben, wie vordem, sondern wie bei Walsrode angegeben ward, war die Verschließung der Pforte nicht mehr gebräuchlich, sondern jeder hatte freien Zutritt. — Das Sprachhaus in den Klöstern, jene Erfindung der Vorzeit, welche den Nonnen ein Mittel darbot, mit der Außenwelt in einiger, wenn auch sehr geringer, Verbindung zu bleiben, war fast allenthalben verfallen, oder gänzlich eingegangen; wo es aber noch in einem unvollkommnen Zustande sich vorfand, wie in Lüne und Ebstorf, diente es nur noch dazu, die an das Kloster abgesandte Boten zu vernehmen, oder den Andrang der Bettler zu verhüten.

Da nach der Klosterordnung jeder Kloster-Jungfrau zum Besuch ihrer Verwandten jährlich nur ein Urlaub von acht bis vierzehn Tagen ertheilt werden sollte, aber überall nicht zu Gastereien und Tänzen, so hatte man diesen Urlaub in Walsrode bereits auf zwölf Wochen im Jahre ausgedehnt, und versagte es ihnen auch nicht, den Hochzeiten und Gastereien der Ihrigen beizuwohnen.

Fleißig warteten sie übrigens vorschriftmäßig den Gottesdienst ab; sie communicirten in der Regel alle Quartal, wiewohl dieses nur zweimal im Jahre vorgeschrieben war, und die in Lüne glaubten sich entschuldigen zu müssen, daß solches die letztern Jahre durch zufällige Umstände nur drei Mal im Jahre geschehen sey. Sie sangen ihre horae zwei Mal im Tage regelmäßig, wenn man sie ferner so nennen kann, da sie nicht mehr lateinisch singen durften, und damit auch die Kenntniß der lateinischen Sprache in den weiblichen Klöstern verschwunden war; in Lüne bereits des Morgens um fünf Uhr, in den übrigen mehrentheils Morgens um sechs oder sieben Uhr, und des Nachmittags um drei oder vier Uhr.

Der Unterricht und die Erziehung der im Kloſter aufgenommenen Lehrlinge war eine angemeſſene Beſchäftigung der frommen Kloſter-Jungfrauen, wodurch ſie ſich auch andern nützlich machen konnten. Deshalb war denn in der Kloſterordnung (Memb. IV.) vorgeſchrieben, daß in jedem Kloſter, jedoch damit deren Intraden nicht zu ſehr erſchöpft würden, jedesmal nicht über ſechs und nicht länger als auf drei Jahre gegen ein geringes Koſtgeld von zehn Thaler aufgenommen werden ſollten.

Nachdem die gemeinſchaftliche Speiſung wegfiel, blieb dieſes auch hierauf nicht ohne Einfluß. Wo ſie noch Statt hatte, als in Lüne und Ebſtorf, fanden ſich über zehn Lehrkinder, und nahm man es auch mit dem Koſtgeld nicht immer genau, ſondern nahm auch gutgeartete Landkinder auf; dagegen ward in Walsrode angegeben: „Mit den „Lehrkindern habe es, ſeitdem die gemeinſchaftliche Speiſung „aufgehört, kein Geſetz, und kann jede Jungfrau nach Belieben welche zu ſich nehmen. An Koſtgeld hat zwar jedes „Kind zehn Thaler geben müſſen, nach der Veränderung „komme es höher, und hat es kein Geſetz mehr, wie lange „ſie im Kloſter bleiben dürfen.“ Da ſie dadurch nur Lehrlinge einer einzelnen Jungfrau wurden, ſo konnte auch der Zweck eines guten Unterrichts nicht mehr völlig erreicht werden, und war deren Aufnahme vielmehr nur als eine Beihülfe zum Unterhalte der Kloſter-Jungfrauen zu betrachten.

In der Kloſterordnung war die Haltung der Capitel unterſagt; ſtatt deſſen beſprach ſich die Domina, wenn es erforderlich ſchien, mit den älteſten Jungfrauen. Die Kloſterdiſciplin beſchränkte ſich darin blos auf einen Verweis, und wenn dieſer wiederholt fruchtlos blieb, mit Entfernung aus dem Kloſter.

Demungeachtet fanden dieſe ſämmtlichen Klöſter ſich in einem guten Zuſtande, nur bezeigte man ſich nicht ganz mit dem Kloſter Wienhauſen zufrieden. Der Prediger hatte ſich bereits darüber beſchwert, daß ſie in der Woche nicht fleißig zur Kirche kämen, und die horas nicht ordentlich hielten, da es wohl nicht ſehr einladend erſcheinen mochte,

in den frühen Morgenstunden das Lager zu verlassen, um das Chor der leeren Kirche zu betreten. Die dasige Domina und Priorin, beide ehrwürdige Jungfrauen über siebenzig Jahre alt, welche die Visitatoren zum Essen eingeladen hatten, um sich über die vorgeschriebenen Fragen vernehmen zu lassen, berichteten: „daß etzliche zuweilen mit weit entblößtem Halse „gingen und güldene Armbänder trügen, auch seidene Röcke, „welches letztere doch nur den adlichen Jungfrauen vergönnt „sey;" — wie allerdings in der Klosterordnung gegründet war.

„Das Sprachhaus stehe fast immer offen, und jeder „könne zu den Jungfrauen unangemeldet auf das Kloster „kommen, darüber ehemals ein böses Gerücht mit einer von „Welßen und dem Kriegs-Secretär erschollen sey." — Es ward zwar angeführt, daß sie das Kloster nicht so strenge verschließen könnten, da sie ihre Mägde oft ausschicken müßten; doch der Ober-Superintendent Dr. Hildebrand fügte in dem Protocolle hinzu: eo non obstante dixi, claustrum claudendum.

„Die Kloster-Jungfrauen verreisten oft auf ein halbes „Jahr;" welches ihnen bei Verlust der Klosterplätze untersagt ward.

„Es falle auch oft Zank und Zwietracht unter ihnen „vor, und ertheilten sie der Domina zuweilen widersetzliche „Antworten, welches sie als eine alte Person, die keine „Zwangsmittel habe, ertragen müsse."

Die Domina mochte indessen durch ihr hohes Alter wohl etwas zu mürrisch gestimmt seyn, und manches in einem zu ungünstigen Lichte betrachten; denn sie erklärte doch, wie auch die Priorin, daß sie den Kloster-Jungfrauen wegen ihres sittlichen Lebenswandels ein gutes Zeugniß geben müsse, weshalb ihnen mancher vornehmer Leute Kinder zur Erziehung anvertraut würden.

Als der Ober-Superintendent Dr. Hildebrand in Gegenwart des Amtsvoigts und Predigers auf dem Chore den Jungfrauen die nöthigen Erinnerungen ertheilte, bezeigten sie sich bereitwillig solche zu befolgen, baten aber zugleich dem ganzen Orden nicht beizumessen, was etwa die eine oder

andere versehen habe. — Bei einer einige Jahre darauf abgehaltenen Visitation fand man auch dort weder Kleiderpracht noch sonst den geringsten Mangel.

Wenn man die früheste Einrichtung dieser Klöster ins Auge faßt, so ging wohl der Hauptzweck dahin: in der Abgeschiedenheit von dem Getümmel der Welt sein Leben einer frommen Andacht zu weihen, und eine anständige Versorgung zu finden war nur Nebenzweck; doch in dem Fortgange konnten sich diese Institute nicht fortdauernd in dieser höhern Sphäre erhalten, der Nebenzweck trat vielmehr immer mehr als Hauptzweck hervor, und die abzuhaltenden horae und sonstigen Beschäftigungen schlichen nur noch als Schattengestalten der Vorzeit einher, bis auch sie allmählig verschwinden sollten.

Die beiden männlichen Klöster Bardowiek und Ramelsloh hatte man bei der Reformation ohne wesentliche Veränderungen bestehen lassen, nur daß sie sich nicht ferner des dasigen Schulwesens annahmen, obgleich das männliche Kloster St. Michaelis in Lüneburg in eine nützliche Schulanstalt verwandelt war. Auch in dem Kloster Loccum des Fürstenthums Calenberg erhielt sich nach der Reformation eine höhere Lehranstalt, die in spätern Zeiten unter mehrerer Ausbildung wesentlichen Nutzen gestiftet hat, da auch in damaliger General-Visitation von Landesberg unter andern erwähnt wird, daß der dasige Pastor Mündemann Präceptor in der Conventualen-Schule zu Loccum gewesen sey.

Die jetzige General-Visitation ging zwar nicht auf die Klöster Bardowiek und Ramelsloh; doch ward bei Ramelsloh angeführt: „die Canonici halten am Sonnabend ihre „horas. Erstlich fängt der Schulmeister an, darauf singen „sie einen lateinischen Psalm, dann wird etwas de tempore „gesungen, und zuletzt das Magnificat. Sie haben ver„schiedene Canonicats-Bücher, welche fast nirgends zu nutzen.“ Auf ähnliche Art war es in Bardowiek. Uebrigens repräsentirten sie ihre Klöster bei der Landschaft, und läßt sich bei dem wenigen Zusammenhange, den sie mit dem Kirchen-Staate hatten, wohl nicht annehmen, daß diese Repräsentation auf die gesammte Geistlichkeit sich erstrecken solle.

Mit unermüdeter Thätigkeit hatte der Ober-Superintendent Dr. Hildebrand das große Werk einer General-Visitation im Fürstenthume Lüneburg im September 1669 endlich vollbracht, und dabei manche Anordnungen getroffen, die ihre wohlthätige Wirkungen nicht gänzlich verfehlen konnten. Wenn man einen Rückblick auf den vorgefundenen Zustand wirft, so wird freilich derjenige, der sich einen ethischen Staat erträumt, sich sehr getäuscht finden; doch ließ sich dieser wohl damals erwarten? und steht er wohl jemals in seiner ganzen Reinheit zu erlangen? Wenn man die Anforderungen nicht zu hoch stellt, dann wird man schon zufrieden seyn müssen, wenn sich nur eine Annäherung zu demselbeu zeigt, und können sodann wohl einzelne Flecken nachsichtsvoll übersehen werden. Es hält sehr schwer, den sittlich-religiösen Zustand verschiedener Zeitperioden mit einander zu vergleichen, da sich in dem einen diese und in einem andern jene Mängel oder auch edlere Gemüths-Eigenschaften mehr hervorheben, nicht weniger auch der Charakter der Religiosität in dem Fortschreiten in seiner äußern Wahrnehmung zuweilen eine etwas veränderte Gestalt gewinnt. Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, wird das so eben dargelegte getreue Gemählde desselben nicht völlig niederschlagend erscheinen. Wenn in dem vergangenen Jahrhunderte der Reformation sich im Allgemeinen ein regerer religiöser Eifer zeigte; so ward solcher doch hin und wieder verdunkelt durch die Erbitterung der Gemüther, Verfolgungssucht und die Zerrüttungen, welche dadurch hervorgerufen wurden. Jetzt, nachdem die Leidenschaften besänftigt waren, verlor man den Hauptzweck der kirchlichen Veranstaltungen weniger aus den Augen, man suchte vorzüglich einen sittlichern Lebenswandel und bessere Einsichten möglichst zu befördern, und glückte dieses nicht selten.

Bei einem so kraftvollen und feurigen Manne, wie Dr. Hildebrand war, konnten nicht immer alle Collisionen mit den übrigen Mitgliedern des geistlichen Ministerii gänzlich vermieden werden. So beschwerte sich denn der Hofprediger Horst in Celle über ihn, daß er ihn unter seine Botmäßigkeit zu ziehen suche, ihm auch keine eigentliche Gemeinde

gestatte, da er ihm zwar die Beichte und Communion bei den Hofleuten nicht versagen wolle, dagegen aber die Taufe bei ihren Kindern; so wie er ihn denn auch bei der Ordination der Prediger als Beistand mit hinzuzuziehen suche. Es ward indessen von dem einsichtsvollen und unparteiischen Herzog Georg Wilhelm den Geheimen-Räthen unterm 17ten Mai 1669 aufgetragen, sie gütlich zu vergleichen, welches ihnen ohne Zweifel sehr bald glückte.

Jetzt stand dem Fürstenthume Lüneburg eine wichtige Veränderung bevor. In dem Jahre 1569 hatte sich eine besondere Fürstliche Nebenlinie gebildet, indem dem Sohne des Herzogs Ernst des Bekenners, dem Herzog Heinrich mit dem Zunamen Probus, vermöge eines Erbvertrages vom 13ten September 1569 Stadt und Amt Dannenberg, nebst Scharnebeck überlassen ward, wozu 1591 die Aemter Lüchow und Hitzacker nebst Warpke hinzu kamen. Als dessen Sohn, Herzog August der Jüngere 1634 zur Regierung des Fürstenthums Wolfenbüttel gelangte, so blieben sie vorerst bei diesem Fürstenthume, bis dessen Sohn, Herzog Rudolf August vermöge des Celler Tractates vom 6ten Mai 1671 diesen Dannenbergischen Antheil an den Herzog Georg Wilhelm von Celle gegen Entsagung der Ansprüche des letztern an die Stadt Braunschweig und die darin befindlichen Stifter, so wie auf das Stift Walckenried abtrat.

Während dieses langen Zeitraums von etwa hundert Jahren hatte dieser Dannenbergische Antheil nebst dazu gehörenden Aemtern seine eigne geistliche Verfassung und sein eignes Consistorium. Zur Zeit der Trennung 1569 und so lange diese Fürstliche Linie in Dannenberg residirte, war Canzlei und Consistorium in Dannenberg. Der Hofprediger und Oberprediger in Dannenberg hatte die Ober-Inspection über die dazu gehörigen Kirchen, und auch über einige in dem Amte Lüchow, da er dem Probste zu Lüchow vorgezogen ward, wiewohl letzterer in dem Consistorio nebst einem weltlichen Rathe seinen Sitz hatte, welche die geistlichen Sachen und Eheprocesse schlichteten, und sonst das nöthige anordneten. Von dem Herzog August dem Jüngern ward 1638, und

zwar, wie eine Dannenbergische Chronik erwähnt, wegen einer in Dannenberg wüthenden Pest, welche auch alle Kirchen- und Schuldiener hinraffte, das Consistorium nach Lüchow verlegt, und ernannte er hernachmals den Probst Johann Haspelmacher zu Lüchow, Abt zu Marienthal, aus besonderer Zuneigung zum General-Superintendenten [43]). Damit er als solcher doch wenigstens einen Superintendenten unter sich habe, ward der Prediger zu Hitzacker **1650** zum Superintendenten ernannt und letzterm zwei Pfarren untergeben. Indessen ward doch entweder **1652**, oder nach andern Nachrichten **1653**, vielleicht weil doch Dannenberg als die Residenz betrachtet ward, Canzlei und Consistorium wieder dorthin verlegt, und zwar in das dasige Schloß. Der Licenciat, Rath Bulenius war weltlicher Consistorialis, und ward von ihnen gemeinschaftlich in geistlichen Sachen cognoscirt, auch die Pfarren besetzt. Der General-Superintendent und Abt Haspelmacher in Lüchow nahm unter Hinzuziehung der übrigen Prediger in Lüchow das Examen und die Ordination der anzustellenden Prediger vor, die dann von ihm introducirt wurden. Unter der Regierung des Herzogs Rudolph August ward indessen das Examen und die Ordination an das Consistorium zu Wolfenbüttel gezogen, und zuweilen von dorther ein unmittelbarer Befehl erlassen, wiewohl es nicht schien, als wenn früher das Dannenbergische Consistorium dem Wolfenbüttelschen Consistorio hätte untergeordnet werden sollen; nur richtete man sich seit der Verbindung mit diesem Fürstenthume nach der Wolfenbüttelschen Kirchenordnung.

Als dieser Dannenbergische Antheil an das Fürstenthum Lüneburg zurückfiel, faßte er zwei und zwanzig Pfarren unter sich, also noch einmal so viele, als der vormalige Harburgische, und der frühere Gifhornische Antheil ausgemacht hatte. Zufällig waren jetzt alle drei Superintendenturen darin vacant; Lüchow durch den kürzlich erfolgten Tod

43) Dieser Probst war mit des Herzogs natürlicher Tochter Eva von Lüneburg vermählt.

des General-Superintendenten, Abtes Haspelmacher; zu Dannenberg war der allgemein beliebte Superintendent Schweißinger wegen des Verdachtes, worin er mit einer adlichen bereits verstorbenen Frau gerathen war, von dem Consistorio zu Wolfenbüttel einstweilen suspendirt, und der Proceß ward jetzt in Celle fortgesetzt; und in Hitzacker war der Superintendent August Konerus schon seit einem Jahre gestorben, und das dasige Superintendenten-Haus nebst dem zweiten Pfarrhause abgebrannt.

Auch in dieser Hinsicht schien der gegenwärtige Zeitpunct günstig, um in der dasigen geistlichen Verfassung mit der bereits geschehenen Aufhebung des dasigen Consistorii einige wichtige Veränderungen vorzunehmen. Vor allen Dingen schien es aber erforderlich, von diesem angefallenen neuen Landestheile, von dem man schon so viel Nachtheiliges im voraus durch das Gerücht gehört hatte, eine nähere Kenntniß zu erlangen, weshalb von dem Herzog Georg Wilhelm von Celle mittelst Rescriptes vom 13ten Julius 1771 dem Ober-Superintendenten Dr. Hildebrand eine in diesem Landestheile, als in den Aemtern Dannenberg, Lüchow, Hitzacker, Wustrow und Scharnebeck vorzunehmende General-Visitation aufgetragen, dem dabei eröffnet ward: daß, da von dem Herzog August von Wolfenbüttel die Lüneburgische Kirchenordnung in diesen Aemtern nicht verstattet, sondern die Wolfenbüttelsche eingeführt worden, die erstere in gedachten Aemtern wieder zur Observanz gebracht, und deshalb Capitelweise Sonntags von der Kanzel vorgelesen werden solle. Die angestellten Geistlichen könnten in ihren Aemtern bleiben, wenn sie ihnen gewachsen seyen, und habe man zur Absicht die erledigten Stellen forderſamst zu besetzen. Vorzüglich sey dahin zu sehen, die unvernünftigen Gewohnheiten und das gottlose Leben der in den Aemtern Lüchow und Wustrow angesessenen Wenden abzustellen. Wegen des Schulwesens wolle man zuerst dessen Bericht erwarten. Ein gleichmäßiges Landesherrliches Rescript ward an eben dem Tage an die sämmtlichen Beamten jenes Districtes erlassen; mit dem Auftrage, dem Ober-Superintendenten darin Beistand

zu leisten; in welcher Absicht denn besondere Interrogatoria dazu abgefaßt waren, und zwar um so umständlicher, damit nichts dabei übersehen werde [44]).

Kaum hatte der Ober-Superintendent Hildebrand seit der weitläuftigen General-Visitation im ganzen Fürstenthum Lüneburg ein Jahr der Ruhe genossen, als er mit diesem schwierigen Auftrage in gleicher Absicht unterm 4ten August 1671 in einen Landestheil zog, wo alles fremdartig und abweichend erschien. Hier gab es keine einzige Patronatkirche, die in dem sonstigen Fürstenthume Lüneburg so häufig vorkommen, obgleich hier mehrere Edelleute dort ihren Sitz hatten, worunter wenigstens einige früher einen Anspruch darauf gemacht haben mochten. Es fand sich darin kein einziges Kloster weder männliches noch weibliches, wiewohl besonders durch letztere im Fürstenthum Lüneburg vielen Familien geholfen ward. Manche in der Lüneburgischen Kirchenordnung vorgeschriebene Einkünfte der Geistlichkeit, namentlich die vorgeschriebenen Pröven an Schinken und Schultern von Schweinen, die im Lüneburgischen an so vielen Orten zu ihrer bessern Subsistenz gereichen, waren hier ganz unbekannt und nirgends gebräuchlich [45]).

Sehr dürftig befanden sich auch die Einkünfte der meisten Pfarren. In Zebelin, einem der armseligsten Orte dieses Districtes wurden sonst statt des Beichtgeldes zwei Eier, und für eine Fürbitte und Danksagung etwas Grütze und Brodt gegeben. Damnatz und Quickborn waren im Kriege gänzlich verwüstet, und boten auch damals vereint kaum den nothdürftigsten Lebensunterhalt dar. — Doch nicht nur diese, sondern die meisten Prediger mußten sich sehr kümmerlich behelfen, und wenn sie wegen Armuth keine Dienstboten halten konnten, gleich andern Bauern ihren Acker selbst pflügen, oder, wenn es ihnen angesagt wird, ihr Vieh hüten; wie denn Dr. Hildebrand anführt, daß diese Ansage

[44]) Diese Interrogatoria nebst Landesherrlichen Rescripten befinden sich in der Beilage № IX.

[45]) Auch in der vormaligen Inspection Fallersleben sind dergleichen nicht hergebracht.

einem Prediger grade auf den Sonntag geschehen sey; weshalb er den Gottesdienst habe einstellen müssen. Von allen Seiten vernahm man hierüber die wehmüthigsten Klagen. Aus Mitleiden hatte ihnen zwar ihre vorige Landesherrschaft von den Ländereien verwüsteter Höfe etwas zugewandt, doch diese wohlthätige Absicht war zum Theil vereitelt, da diejenigen, welche diese Ländereien ihren adlichen Höfen einverleibt, oder sich sonst zugeeignet hatten, ihnen nichts davon zukommen lassen wollten. Die Ehefrau des Predigers in Clenze klagte unter Thränen, daß sie lieber wie zuvor bei Edelleuten dienen wolle, als ferner solche Noth erdulden. Aehnliche und vielleicht noch dringendere Beschwerden wurden von den Schullehrern, Küstern und Organisten vorgebracht. Sogar den Küstern fehlte es nicht selten an einer Wohnung, und für die Organisten wollten diese Leute, die dafür keinen Sinn hatten, und auch fast allenthalben ohne Thurmuhren in Gottes Tag hinein lebten, überall nichts ausgeben.

Diese traurige Lage lähmte die thätige Wirksamkeit der Geistlichkeit, da es sonst fast unbegreiflich gewesen seyn würde, warum sie nicht kräftiger den vielen Mißbräuchen entgegen wirkten, da doch nicht alles blos von oben herab erwartet werden darf, und jeder Dienst-Officiant selbst thätig mit eingreifen muß, wenn das Ganze zum Bessern gedeihen soll. Diese Prediger erhielten ja mit wenigen Ausnahmen von dem Dr. Hildebrand ein vortheilhaftes Zeugniß. Zu diesen Ausnahmen gehörte ein unwürdiger aber bereits heimlich entwichener Prediger zu Wustrow, so wie die zu Reibrau und Barmdorf, welche nicht in gutem Gerüchte standen [46]).

[46]) Letzterm macht Dr. Hildebrand den Vorwurf, daß er dem Trunk und Taback ergeben sey. Dieser Vorwurf zeigt, daß der Rauchtaback damals noch zu den seltenen Genüssen gehörte, und dieser aus Amerika überkommene Gebrauch nur langsam in Europa, und besonders auch in Norddeutschland Eingang fand. Dr. Hildebrand schien dieser Sitte besonders abgeneigt, und besorgte auch bei Hochzeiten von der offenen Pfeife stets Feuersgefahr. — — Wenn die Visitatoren dieses jetzt bei den Predigern rügen wollten, so würden sie viel zu thun finden. — Dr. Hildebrand

Wiewohl solche Ausnahmen, von denen sich nichts Gutes erwarten ließ, im Verhältniß zu dem nicht großen District sehr unangenehm auffallen; so hätte man doch von den übrigen Predigern, die kein solcher Vorwurf traf, ohnerachtet ihrer gedrückten Lage ein Mehreres hierin erwarten dürfen; doch hatten sie in der That einen sehr harten und schwierigen Stand, da dieser ganze Landstrich der Sitz der noch in völliger Barbarei sich befindenden Wenden war, besonders im Amte Lüchow, wo es ganze Wendische Kirchspiele gab, als besonders Bülitz. So ist das ganze Revier, Drawey genannt, Wendisch; und Bülitz macht den Ober-Drawey aus. Dergleichen Kirchspiele giebt es noch mehrere, als z. B. Krummasel, Küsten ꝛc. In manchen sonstigen Kirchspielen, so wie in den übrigen Aemtern Dannenberg, Hitzacker, Wustrow und Scharnebeck fand sich wohl ein Gemisch von mehrern Völkerstämmen vor, doch hatten sicherlich die Wenden allenthalben das Uebergewicht.

Diese Wenden waren von gesunder und kräftiger Natur, zeigten sich aber in ihrem Verhalten eben so roh als träge, die Männer sowohl als die Weiber; wie sich außer den hernachmals anzuführenden Umständen aus einigen Beispielen ergeben wird. Sie haben einen Gebrauch, den sie Botarßen [47]) nennen. Wenn einer von ihnen zu dem Herrndienst zu spät kam, so ward er gebotarßet, das heißt: sie nahmen denjenigen, der zuletzt kam, bei den Füßen und dem Kopfe, und stießen ihn mit dem Hintersten an die Erde oder Wand. — So roh dieser Gebrauch war; so hatte doch wohl der Dienstherr oder derjenige, den er zur Aufsicht über die Dienste bestellte, kein Interesse dabei, ihn abzustellen.

ging aber hierin nicht so weit, als der 1691 erwählte Pabst Innocentius XII., welcher dem Clerus verbot, Perrücken zu tragen, und eine Prise Taback in der Kirche zu nehmen, wahrscheinlich weil dieses Kennzeichen des damaligen Modetons waren, dem der Clerus nicht fröhnen sollte. Schröckhs Kirchengeschichte seit der Reformation, Thl. 6, S. 399.

47) Die letzte Sylbe dieses sonderbaren Ausdrucks erklärt sich von selbst; die erstere wird wohl von dem Boden oder der Erde, worauf er gestoßen ward, herkommen.

Die Wendischen Weiber bedienten sich bei ihrer Niederkunft keiner Hebammen, sondern halfen sich unter einander, oder sich selbst. Bei Bülitz ward angeführt: daß eine Frau einen Scheffel Rocken nach dem Felde getragen, und dort unter einem Baume einen Jungen bekommen habe. Einen oder ein paar Tage nach ihrer Niederkunft gingen sie wieder herum, und nach acht Tagen fanden sie sich wieder in der Kirche zur Einsegnung ein, damit sie sodann wieder die Feldarbeit vornehmen können; deshalb ward denn von den Predigern gefragt, ob sie selbige nach acht Tagen salva honestate wieder einsegnen könnten. — Von einer Nothtaufe hat man nie ein Beispiel dort gehört, wodurch sich eben dieses bestätigt.

Sie hatten ferner auch außer den Sonntagen und häufigen Festen ihre bestimmten Faulenztage, an welchen sie sich entweder gewisser oder auch aller Arbeit enthielten, wie noch weiter vorkommen wird, welches zu ihrem bürgerlichen und sittlichen Verderben gereichte.

Besonders hatten sie sich dem Saufen in einem solchen Uebermaaße ergeben, daß sie wohl von keinem Volke der Erde hierin übertroffen werden können. Die guten Lüneburger, welche nur bei außerordentlichen Gelegenheiten dazu angereizt wurden, erscheinen gegen sie sehr nüchtern, denn bei jenen geschah es vorschriftmäßig und methodisch, da sie jeden kirchlichen und weltlichen Anlaß ergriffen, und dieses mit zu ihrer Weise, Gott zu dienen, gehörte. Alle ihre Feste, von welcher Art sie auch seyn mochten, waren Sauffeste, und wurden dabei auch wohl Schafe oder Rinder mit besondern Ceremonien geschlachtet, wie von den Wenden in Rosche bemerkt ist. So heißt es bei Breselenz: „Die hohen Feste „würden sehr mit Fressen und Saufen entheiligt. Halten „auch Gildefest, Himmelfahrtsfest, Johannisbier und Vitus„bier;" und bei Zebelin: „Beim Pfingstbier und an der „Himmelfahrt saufen sie brav darauf los." Bei der Kirmeß versteht sich solches von selbst, wie bei Woltersdorf bemerkt ist. Wer mag aber alles dieses ausheben, da es ohnehin bei ihren abergläubischen Gebräuchen und kirchlichen Handlungen nicht ganz unberührt bleiben kann. Es war dieses

ein Hauptmittel sie zu ihrer Verpflichtung anzuhalten. So wird bei Trebel erwähnt: „der Voigt habe alle Jahre, wenn „sie ihr Korn für die Instanderhaltung des Dammes ge„bracht, zwei Tonnen Landbier zum Besten gegeben. Dazu „bringen sie noch vier bis fünf Tonnen zusammen, und „saufen, bis der Kopf ihnen auf den Tisch gebracht wird. — „Pastor klagt sehr über Schwelgen und Saufen, weil auch „zwei Krüge im Kirchorte wären." — Diese Neigung war allen Wendischen Orten gemein, nur nicht immer der Anlaß dazu. Fand sich ein solcher nicht sogleich; so stellten sie ein Collatienbier an, wozu ein jeder seinen Beitrag geben mußte, und welches in der Bauerstube vertrunken ward. Diese Bauerstube ist, wie bei Krummasel angeführt wird, ein locus publicus, worin niemand wohnt, und worin sie ihre Sauffeste jeder Art halten. Wer diesen Beitrag versagte, ward auf den Todesfall nicht zu Grabe geleitet, oder wenn er sich nicht dazu einfand, ward er gepfändet und gestraft. In Bülitz, einem ihrer Hauptsitze, hatten sie auf solche Weise ihr Bauernholz versoffen, Grummade genannt, wozu doch auch die Geistlichkeit berechtigt war. An sich arm, waren sie dadurch so herunter gekommen, daß sie sich oft nicht einmal Kleider anschaffen konnten, und aus diesem Grunde sich auch vom Abendmahle zurück hielten, wie bei mehrern Orten bemerkt ist.

Diese Untugenden zogen wiederum andere nach sich. Es fielen bei diesen Saufgelagen Raufereien, Schimpfwörter, Fluchen und unsittliche Reden vor. Vergehungen der Unzucht waren nicht ganz selten, und selbst bei der Stadt Lüchow war angeführt: „Die Weiber liefen von den „Männern, und die Männer von den Weibern." Auch für die Todten beweisen sie keine besondere Achtung. Wenn ich auch den einzelnen Umstand kaum anführen mag, daß sie sonst in Schnega die Leichen auf den Kirchhof fuhren, und sie gleichsam in besoffenem Muthe in das offene Grab ohne Sarg warfen; so fanden sich doch an vielen Orten die Kirchhöfe offen und unbefriedigt, so daß Pferde und anderes Vieh die Gräber zerwühlten, oder machten sie Fahrwege darüber.

Diese Kirchhöfe fanden sich ohnedem bei den Kirchen, die nur eine Kirchthür hatten, leicht beengt, da keiner an der Seite der Kirche, die keinen Eingang hatte, begraben werden wollte.

Die Noth, worin sie sich selbst durch ihre Ueppigkeit versetzten, und der sie zu entsagen sich nicht stark genug fühlten, reizte sie hin und wieder zum Stehlen, wie an mehrern Orten gerügt ward. Alle diese Fehler entsprangen zum Theil aus ihrem unbezähmten Triebe zur Berauschung; würde dieser gehoben, so hoffte man auch den übrigen mit Erfolg entgegen arbeiten zu können. Dieser ließ sich aber schwerlich besiegen, so lange sie bei ihren heidnischen Gebräuchen und ihrem Aberglauben verblieben, womit er innigst verwebt war. Letzteres ließ sich aber nicht erwarten, so lange ihre Kinder gleich ihnen ferner in der Verwilderung empor wuchsen, unbekümmert um deren Schulunterricht.

Die Biertonne war bisher ihr Abgott. So armselig sie indessen mehrentheils auch waren, oder durch Saufen sich machten; so sehr sie auch mit Frohndiensten belastet seyn mochten, so schienen sie doch, wie alle Wilde oder Halbwilde in ihren Festen eine fröhliche Natur zu verrathen, sie tanzten und sprangen wie die wilden Ziegen herum, wenn nicht die rohen Ausbrüche der Freude zuweilen als ein hergebrachter Gebrauch blos mechanisch beobachtet wurden. Daß diese Characteristik nicht mit zu grellen Farben entworfen sey, dürfte vielleicht der Erfolg ergeben.

Wenn die angeführten Excesse vielleicht Unwillen erregen, wiewohl sie eher Mitleiden verdienen; so muß es Erstaunen erwecken, noch jetzt, nachdem bereits beinahe vor tausend Jahren das Christenthum in Norddeutschland eingeführt war, mitten in demselben, als in diesem Landestheile, heidnische Gebräuche — denn als solche konnten sie nur erscheinen, — vorzufinden, an welchen die Einwohner unverrückt fest hingen; und die es zweifelhaft lassen konnten, ob man überall ein christliches Land betrete, oder ob auch die Reformation hieher jemals gedrungen sey; so seltsam war das Heidenthum und Christenthum mit einander verwebt, daß selbst die christlichen Handlungen ein heidnisches Ansehen gewannen.

Die dem Anscheine nach rein heidnischen Gebräuche müssen zuvor näher angedeutet werden, um den mit den christlichen Handlungen verbundenen Aberglauben gehörig würdigen zu können. So ward gleich zuerst bei der Visitation der Stadt Dannenberg als Wendischer Mißbrauch das Hahnschlagen angeführt. „An etlichen Orten werde ein „Hahn gejagt und geschlagen, bis er ganz müde sey. Hernach kochten sie ihn, und essen zusammen davon, und unter „dem Essen dürfte keiner aus dem Dorfe gehen." — Sollte dieser Gebrauch vielleicht noch aus den Zeiten sich herschreiben, wo die Wenden stets in hartnäckigem Kriege mit den Christen sich befanden? Dann dürfte er vielleicht auf die Wachsamkeit hindeuten, deren Symbol der Hahn ist, das Verweilen im Dorfe aber darauf, daß man sich zur Zeit der Gefahr nicht zerstreue; — wenn nicht etwa diese Auslegung für den rohen Zustand der Wenden zu künstlich ist. Schwer ist es, dergleichen zu entziffern, da, wenn sie auch ihr Wesen nicht ganz im Verborgenen treiben konnten, sie sich doch darüber nicht mittheilten, und unter sich stets Wendisch sprachen, da es ihnen nur verboten war, in Gegenwart der Prediger und Beamten Wendisch zu sprechen, wie bei Lüchow angeführt ward.

Allgemeiner war das Unwesen, was sie mit zwei Bäumen trieben, der Kreuzbaum und der Kronenbaum genannt.

Der Kreuzbaum besteht aus einer starken hohen Eiche, die gehörig zubereitet am Himmelfahrtsfeste errichtet wird, auf dessen Spitze ein Kreuz gesetzt wird, und über dem Kreuze ein hölzener Hahn, wovon er Kreuzbaum heißt. Bei Bülitz ward Nachfolgendes darüber angeführt: „Wenn „der Kreuzbaum, darauf der Hahn steht, umgefallen ist, „darf er vor Himmelfahrt nicht wieder aufgerichtet werden, „weil sie sagen, daß ihre Stedte es nicht leiden wolle. Die „Stedte, wie etliche sagen, soll ein Mann oder Weib seyn; „Pastor vermuthet, sie verstehen darunter einen genium, „der sich an der Stedte des Kreuzbaumes solle aufhalten. „Wenn nun Himmelfahrt kömmt, so erwählen sie einen „andern Kreuzbaum im Holze, da denn die ganze Dorfschaft

„sich versammelt, und ein jeder Hauswirth gewisse Hiebe „hat. Der Baum muß grade und risch seyn. Nachdem er „nun gehauen, legen sie ihn auf einen Wagen, bedecken ihn „mit ihren Kleidern, und fahren ihn an die Stedte, wo der „vorige gestanden. Hernach kömmt ein alter Wendischer „Zimmermann, der behauet ihn vierkantig. Er wird auch „kreuzweise durchbohrt, und mit Blöcken (Pflöcken) bestochen, „so daß einer kann oben ansteigen. Hierauf wird ein „großes Saufffest angestellt, und mit großen Freveln und „Saufen celebrirt, und gehen an die neun und zehn Tonnen „Bier darauf. Sie sagen, wenn sie dieses nicht thäten, so „wollte ihnen kein Vieh gedeihen."

Bei andern wird dessen auf ähnliche Art gedacht, nur wird bei Breselenz noch hinzu gefügt: daß sie denselben auf gewisse Art einweiheten. Sie stiegen nämlich die Säule, wie hier der Kreuzbaum genannt ist, hinan, und gießen von oben Bier herunter, und salben gleichsam das Kreuz ein, welches oben auf der Säule stehe, und über dem Kreuz noch ein Hahn. Ferner berichtete der Prediger zu Predöhl: „daß „sie eine Dorfstange, die sie einen Kronenbaum [48] (Kreuz„baum) nennen, aufrichteten, darauf ein Hahn und Kreuz „stehet, weihen sie mit Bier ein, und jagen das Vieh darum, „meinen, so würde es gesegnet. Gehen auch zu gewissen „Zeiten mit einem brennenden Wachslicht herum, sagen auch „was dazu, weil aber die Wendische Sprache unkundig, weiß „man es nicht, was es ist. Ein alter Mann soll allezeit „vor der Stange niederknien, und seine Andacht vornemlich „an Bettagen verrichten." In einigen Nebenumständen mochte dieses wohl an verschiedenen Orten einige Modificationen erleiden.

Mannigfaltig sind die Auslegungen, die man vormals davon gemacht hat, ohne vielleicht in das Innere zu dringen. Der Prediger zu Breselenz glaubte, es bedeute dieses den gekreuzigten Jesum und Petrum. Dann könnte er sich wohl aus katholischen Zeiten herschreiben, wo Petrus oder dessen

48) Dieses muß nach der Beschreibung ein bloßer Schreibfehler seyn und muß statt Kronenbaum, Kreuzbaum heißen.

Nachfolger an der Spitze steht. Der vormalige Abt Haspelmacher zu Lüchow hat dagegen, wie bei Krummasel bemerkt ward, gemeint: daß wie der Wind den Hahn umdreht, also bedeute derselbe die unbeständigen Wenden im Glauben, das Kreuz aber die, so beständig an Christum glauben. Der Ober-Superintendent Dr. Hildebrand führt aber in seinem Berichte an: „Einige geben an, daß dieses „noch von Carolo Magno herrühre, der dieses zum Zeichen „des Wendischen Christenthums angeordnet habe, da dann „der Kirchenhahn andeuten solle, daß sie geistliche Seelen-„wächter hätten. Der Kreuzbaum sey also ein Beweis ihres „christlichen Glaubens gewesen, jetzt diene er aber zum Aber-„glauben." — Hiegegen möchte sich aber der Zweifel auf-werfen lassen, ob es zur Zeit des Kaisers Carl des Großen schon Wendische Christen gab; welches der Geschichte entgegen seyn dürfte. — Merkwürdig erscheint es immer, daß hier, wie bei dem Hahnenjagen der Hahn eine so wichtige Rolle spielt.

Der Kronenbaum dagegen ist ein Ellernbaum, der abgezweigt und ganz weiß abgeschält wird, so daß nur der grüne Poll oben stehen bleibt, welcher einem Kranze oder einer Krone ähnlich sieht, und auch nach der Errichtung mit Kränzen behangen wird. Merkwürdig ist davon die Beschreibung, die bei Bülitz vorkömmt. „Ein anderes aber ist der Kronenbaum, „den das Dorf Bülitz auf Johannitag aufrichtet. Erstlich „wird auf Johanni Abends ein Baum gehauen in dem „Markischen Holz (oder dem Holze in der Mark) und wird „abgezweiget bis oben an den Poll. Sie nehmen am „Johannistage das vordere Stell (Gestell) vom Wagen, und „dieß thun die alten wie die jungen Weiber allein, und „spannen sich davor, legen den Stammende auf das Theil „des Wagens, ziehen ihn also durch Dreck und Morast bis „an den Leib dem Dorfe zu, und müßen etliche hinter her-„gehen, und den Poll hinten halten, daß er nicht beschädelt „wird. Wenn sie nun vor das Dorf kommen, fangen sie „in Wendischer Sprache ein Freudengeschrei an; darauf wird „der alte Kronenbaum umgeworfen, und an dessen Statt der „neue aufgerichtet. Den alten Kronenbaum muß ein Köthner „annehmen, und dafür den alten Weibern zwei Schillinge zu

„versaufen geben. Hiebei werden zwölf Tonnen versoffen.“ Aehnlich ist die Beschreibung von Rebenstorf, nur mit Hinzufügung mehrerer der Errichtung folgenden Umstände; als: „Das eine Dorf feiert Mariae Himmelfahrt, das andere den „Jacobitag, das dritte hält Kirmeß auf Johanni, da sie denn den „Kronen-Baum aufrichten, und mit Kränzen behängen. Soll „ein sehr großer Baum seyn; die Aufrichtung geschieht mit „Leibes- und Lebensgefahr; saufen sich dabei toll und voll, „gehen um den Baum, und tanzen dabei die ganze Nacht „durch, meinen, wenn sie es nicht thäten, gedeihe ihr Vieh „nicht. Auch muß sich der Schulze glatt anziehen, und ein „Handtuch um den Leib binden, nehmen ein brennend Licht „in die Hand, gehen ums Vieh, und weihen dasselbe ein. „Sie sagen, der Kronen-Baum sey einmal umgefallen, und „habe den Bullen todt geschlagen, welches sie für ein großes „Unglück schätzten.“ — Der Ober-Superintendent äußert in „seiner Relation bei dieser Gelegenheit: „sie springen um den „Kronen-Baum, wie die Kinder Israel um den Götzen.“ [49])

Von diesem Kronen-Baum hat man bisher keine Auslegung zu machen gewußt, da er in seinen Emblemen keinen Stoff dazu darbietet. Will man ihn einen Fetisch nennen; so ist man damit noch nicht weiter gerückt, da doch diesem Fetisch eine ursprüngliche Idee zum Grunde liegen muß, um so mehr, da man durch das Christenthum schon höhere, wenn auch nicht ganz reine Begriffe von der Gottheit erlangt hatte; wiewohl dieses Licht, „zu erleuchten die Heiden,“ zumal bei der Volksmasse durch Wahn und Aberglauben oft sehr verdunkelt ward.

Eine andere Gattung der heidnisch scheinenden Gebräuche bestand in Einweihung der Ställe und Häuser, da sie solche, wie bei Bülitz bemerkt ist, an allen Ecken mit Brantewein und Bier begießen, indem sie sagten, die Stedte (der genius) wolle das haben, sonst bekäme das Vieh Schaden. Der Brantewein war hier wohl etwas Eigenthümliches, denn

[49]) Ich bediene mich gern bei solcher Beschreibung der eigenthümlichen Worte, da man sonst solche Abentheuerlichkeiten für eine Uebertreibung halten könnte.

in Krummasel und Schnega, wo dessen ebenfalls Erwähnung geschieht [50]), begnügte man sich blos mit Bier. Bei letzterm Orte, wo auch einer Brunnen-Reinigung gedacht wird, heißt es: „Alle Quartal begießen sie alle vier Ecken im Hause „und Ställen, was übrig bleibt, das saufen sie aus. Sagen „wenn sie es nicht thäten, wolle ihnen kein Vieh gedeihen. — „Wenn sie einen Brunnen reinigen, gießen sie Bier hinein, „und das erste Wasser, welches sich wieder in dem Brunnen „findet, gießen sie zum Bier, und saufen also frisch darauf „los." Nach einer Angabe bei Küsten wird auch die Bierstelle, wo sie gemeinschaftlich trinken, mit Bier besprengt.

Diese Einweihungen geschahen doch nicht, wie sonst gewöhnlich, durch Priesters Hand; und auch die Einweihungs-Mittel waren von seltner Art, die aber freilich ihnen die liebsten und werthesten waren, und wozu sie ihre Neigung stets hinzog.

Ein ganz allgemeiner Gebrauch war bei ihnen die Tageswählung oder, wie es bei der Stadt Lüchow genannt wird, die Haltung den Samstage (wahrscheinlich Dies Saturni); denn es hält in der That schwer für jeden solchen Gebrauch einen treffenden Ausdruck zu finden. Hienach darf keine Wendische Frau am Donnerstag spinnen, wie aller Orten gemeldet ward. An den meisten Orten auch am Sonnabend nicht, wie auch am letztern Tage keinen Mist fahren, als z. B. in Predöhl, Küsten ꝛc. So heißt es bei Krummasel: „Auf eine Tageswählung halten sie viel. Des „Donnerstags spinnen sie nicht, arbeiten sie auch nicht mit „dem Spann, wie auch des Sonnabends nicht, wiewohl sie „den Donnerstag höher halten." Auch bei Schnega: „Etzliche

50) Wenn nicht jeder solcher Gebräuche bei allen Wendischen Kirchspielen angeführt ist, so kann dieses nicht als ein Zeichen angesehen werden, daß solcher dort nicht statt habe. Der Ober-Superintendent Dr. Hildebrand äußerte, daß manche Prediger sich nicht offen darüber auslassen mögen, aus Scheu, daß es ihnen zum Vorwurf gereiche, dergleichen, was sie nicht immer hindern konnten, zu dulden. Auch mochte der Protocollist es wohl überdrüssig werden, immer dasselbe zu wiederholen. Auch der Ober-Superintendent Dr. Hildebrand bezeichnet es in seinem Berichte als einen allgemeinen Wendischen Gebrauch.

„haben Gewiße Tage erwählt, an denen sie aus sonderbarer „Andacht nicht arbeiten, sondern zu Kruge gehen. Am „Donnerstag spinnen sie nicht." — Irgendwo ist dabei angeführt, daß dieses sonst ihrem Viehe Schaden thue; auf welche Weise ist nicht wohl begreiflich; wiewohl es sehr fruchtlos ist, bei einem Aberglauben nach vernünftigen oder auch nur scheinbaren Gründen zu forschen. Dieser Gebrauch scheint vielmehr durch den Geist der Trägheit erfunden zu seyn.

Man hat auch sonst in dem Heidenthume glückliche oder unglückliche Tage, an welchen man dieses oder jenes vornehmen und unterlassen muß, selbst auch bei den alten Römern, nirgends sonst aber so häufig stets wiederkehrende Faulenztage.

Es ist nicht ein aufgeklärtes Heidenthum, was sich in allen diesen Gebräuchen zeigt, sondern in der That ein sehr stupides und stumpfsinniges, wobei das Bier immer eine wichtige Rolle spielt, so daß man kaum begreifen kann, wie diese nicht übermäßig fruchtbare Gegend ihre Bedürfnisse, ja ihre zügellose Verschwendung von Bier befriedigen konnte, noch mehr, wie bei ihrer Armuth dieses angeschafft werden konnte.

Unbegreiflich ist es fast, wie bei gleichen Mitteln zur Beförderung mehrerer Aufklärung dieser Wendische Stamm auf einer so niedrigen Stuffe stehen blieb, wenn rund umher seine Nachbaren, mit denen er in Berührung stand, sich schon merklich über ihn erhoben hatten, und er auch in sich nicht eine ganz abgeschlossene Volks-Kaste ausmachte, wie z. B. in Indien die verachteten Parias, die mit den edlen Braminen, wiewohl in demselben Landstriche lebend, nie in nähere Berührung kommen; oder die in den Europäischen Staaten als ein ewiges Räthsel erscheinenden, und gleichsam aus der menschlichen Gesellschaft verstoßenen Zigeuner. Bei der großen Bildsamkeit der menschlichen Natur zeigt sich hin und wieder dagegen ein tief eingewurzelter Starrsinn, der alle fremde Einwirkung von sich abwehrt; so auch bei diesen Wenden, die noch jetzt nach Jahrhunderten durch ihre Gebräuche und ihren Aberglauben von den übrigen Völkerstämmen, mit denen

sie untermischt leben, sich, wenn gleich nicht mehr in so hohem Maaße, unterscheiden.

Ehe man das Kirchenwesen in diesem Landtheile ins Auge faßt, muß noch bemerkt werden, daß man sich wohl zur Verbesserung desselben von der vorgeschriebenen Vorlesung der Lüneburgischen Kirchen-Ordnung zu günstige Folgen versprochen hatte. Die Prediger, welche sich dadurch in Verlegenheit gesetzt sahen, verlangten noch eine nähere Anweisung, ob dieses auf alle Capitel ohne Unterschied gehen solle, worunter doch mehrere befindlich wären, die den Landmann gar nichts angingen, und überall für diese Gegend kein Interesse haben konnten, z. B. wie das Consistorium bestellt worden, und das Examen und die Ordination der Candidaten vor sich gehen solle, so wie von den Klöstern, Patronat-Rechten u. s. w., die man hier gar nicht kannte. Doch auch davon abgesehen, so möchte es doch wohl für die meisten Einwohner, besonders die Wenden, ein unverständliches Buch gewesen seyn, und würden sie, die ohnehin nicht gern lange in der Kirche verweilten, um die edle Zeit für den Krug nicht zu versäumen, schwerlich darin zu erhalten gewesen seyn. Es ist nicht bekannt, was auf diese Anfrage erfolgt sey, und ist es möglich, daß diese Vorlesung ganz unterblieb.

In den drei kleinen Städten Dannenberg, Lüchow und Hitzacker war ebenfalls wie in den Lüneburgischen kleinen Städten der gewöhnliche Gottesdienst wohl nur zu häufig, als des Sonntags dreimal, in der Woche zweimal, und außerdem noch eine Betstunde. Dieses ward oft noch vermehrt, durch die große Anzahl von Capellen, die dieser District enthielt. Die Stadt Lüchow selbst ist mit Hospitälern und Capellen umgeben, von welchen letztern Colborn die wichtigste ist [51]), in welcher alternirend von dem Probst und Archidiaconus gepredigt wird. Bei der Kirche zu Predöhl fanden sich allein zehn Capellen, da denn der allmählige Verfall aller dieser Capellen dem Lande ein verändertes Ansehen ge-

51) Nach dem General-Visitations-Protocolle von 1693 war die Capelle zu Colborn 1479 von Balduin von Knesebeck fundirt, und von dem Pabst Sixtus IV. diese Fundation bestätigt.

währt. — In den Land-Kirchen war dagegen in der Woche gar kein Gottesdienst, gewöhnlich auch des Sonntags nur einmal, selbst in der kleinen Stadt Wustrow, wenn in dieser nicht etwa Communion war. Zuweilen ward aber der Gottesdienst durch die Märkte, die auch hier allezeit am Sonntage waren, gestört und unterbrochen. Man bediente sich dabei an allen diesen Orten sehr verschiedener Gesangbücher, als des Lutherschen Gesangbuches, am häufigsten des alten Lüneburgischen, in der Stadt Lüchow des Hannöverschen, und in Clenze des Brandenburgischen. Sehr viel konnte wohl nicht darauf ankommen, welches Gesangbuch man gebrauche, denn die Landgemeinden sangen doch selten und sparsam mit, am wenigsten die in der Unwissenheit lebenden Wenden. Katechismuslehre war höchstens nur in den kleinen Städten, und doch auch dort nicht immer.

Die Apostel tage wurden allgemein gefeiert und hielten sie solche höher als die Sonntage, da, wie sie sagten, solche seltener kämen. Daneben hat fast jedes Kirchspiel noch einen besondern Festtag, den sie für den höchsten halten. In Krummasel war es Mariä Geburt; in Bergen Marien Magdalenen Tag; „weil, wie hinzugefügt ist, einstens „an demselben Tage das Wetter in einen Heu-Haufen geschlagen, der an den Tag zusammengebracht war. Nun „meinen sie, Maria Magdalene sey eine Rächerin, und wenn „sie den Tag nicht feierten, würden sie wieder gestraft. „In Ribnau war es eben der Tag aus einem ähnlichen Aberglauben, weil an dem für unglücklich gehaltenen Tage vor alten Zeiten ihr Korn abgehagelt worden. In Küsten hatten sie mehrere, als Mariä Himmelfahrt, Johannis und andere. In Trebel war es Lichtmesse, an welchem Tage sie sechszehn brennende Lichter in die Kirche bringen, damit ihr Vieh gut gedeihe. Es ist dabei hinzugefügt: „Sie haben die „Lichter wieder mitnehmen, Pastor sie aber nicht fahren „lassen wollen". — Lichtmeß ist das festum purificationis Mariae, von dem Pabst Gelasius I. 492 eingeführt, welches auf den 2ten Februar fällt. Die Lichter spielen auf die Worte des Hohenpriesters Simon an: „Ein Licht, zu erleuchten die Heiden;" doch durch diese Lichter ward bei den

Wenden in ihrem Glauben kein Licht des Geistes angezündet. — Es versteht sich von selbst, daß sowohl die Apostel-tage, als auch ihre besondern kirchlichen Feste Faulenztage und Haupt-Trinkfeste waren. So äußerte der Prediger zu Krummasel bei dieser Gelegenheit: „Die Wenden sollen öffent-„lich sagen, daß wenn sie ihren erwählten Tag nicht feierten, „das ist fressen und saufen, hätten sie und ihr Vieh kein „Glück. Pastor meint, daß an die zweihundert Tonnen „Bier in dem Aberglauben versoffen würden."

Bei der Taufe war, mit Ausnahme von vier einzelnen Kirchspielen der Exorcismus gebräuchlich, dann folgt ein Kindtaufs-Mahl von zwei Tagen, bei Vermögsamern auch wohl von drei Tagen. — Das Meßgewand ward beson-ders bei der Communion noch an verschiedenen Orten gebraucht, jedoch an den wenigsten, da, wie bei Nebenstorf bemerkt ist, die Leute es verspotteten; welches doch wohl nicht als ein Beweis mehrerer Aufklärung gelten konnte, wodurch sich dieses Kirchspiel auf keine Weise vor andern auszeichnete. Dagegen aber verlangten sie ganz allgemein bei der Communion drei brennende Lichter auf dem Altar, wobei sie einen besondern Aberglauben haben mußten. Das Wachs zu dem mittelsten Altar-Lichte ward zu Wustrow und in mehrern Wendischen Orten am Petri Pauli Tage von den Frauen, den jüngern und ältern präparirt und weich gemacht, und sodann von dem Kirchen-Vorsteher und Küster verfertigt, wobei wenigstens vierzehn Tonnen Bier ausge-soffen wurden. Dr. Hildebrand fügt in seiner Relation hin-zu: „Dieses besoffene Mittellicht soll besondere Kraft haben. „Einige zünden daran ein Licht an, und umgehen damit die „Ställe und das Vieh." — In Krummasel brannten bei der Communion fünf Lichter auf dem Altar, weil die zu diesem Kirchspiel gehörigen fünf Dörfer dieses im Pabstthum angelobt hätten. Wie konnten sie wohl ein solches Gelübde, wenn es je geschehen seyn sollte, ferner für verbindlich erach-ten? In Bülitz fanden sie sich an gewissen Sonn- und Fest-tagen bei Hunderten zur Beichte ein, weshalb der Prediger immer zehn auf einmal absolvirte; welches der Ober-Super-intendent mißbilligend eine vielköpfige Absolution nannte.

Einige Jahrzehnte später war man in der protestantischen Kirche nicht ferner durchgängig gegen die allgemeine Beichte und Absolution, wenigstens ward sie, nachdem Johann Caspar Schade in Berlin Zweifel gegen die Privat-Beichte als eines Ueberbleibsels aus der ältern Kirche erhoben hatte, 1698 in Berlin, und 1706 in Aurich gestattet; doch dieses war jetzt noch nicht der Fall. — Wustrow ist der einzige Ort, wo eine Confirmation der Kinder Statt hatte, welche von dem Abte zu Lüchow an dem Sonntage Quasimodo geniti geschah. An den übrigen Orten gingen sie fast durchgängig ohne vorgängiges Examen zum erstenmale zur Beichte und zum Abendmahl. Fürbitten geschahen sehr selten für Kranke, für Wöchnerinnen nie, da unter andern bei Krummasel angeführt wird: „Selten wird für Schwan„gere und Kranke gebetet, weil sie meinen, es sey ihnen „schimpflich, sie werfen's einander vor, und sagen: du hast es „so gemacht, daß du für dich in der Kirche mußt bitten lassen, „sie heißen es abkanzeln." Auf ähnliche Art war die Angabe in Rebenstorf, und in Clenze meinten sie, daß dieses blos den Vornehmen zustehe. Der öffentliche Kirchgang der Sechswöchnerin war allgemein üblich, von den Wendischen Frauen oft sehr frühzeitig, wie bereits bemerkt ist.

Bei Copulationen und Hochzeiten gingen, wie fast allenthenthalben, die meisten Ueppigkeiten und Ausschweifungen vor sich. Wenn auch diese Festlichkeiten in den kleinen Städten gewöhnlich nur drei Tage dauerten, so waren doch auf dem Lande acht bis neun Tage dazu bestimmt; denn wenn auch die Copulation erst am Dienstag vor sich ging, so fingen doch die Schmausereien schon ein paar Tage früher an. Freilich kamen die Hochzeitsgäste ihnen dabei zu Hülfe, aber was half dieses; es ward ja alles verzehrt. So berichtete der Prediger zu Wustrow: daß die Hochzeitsgäste statt der Verehrung ein ganzes oder halbes Rind, ein paar Hamel oder eine Tonne Bier mitbrachten, und auf einen Wagen lüden, worüber sie Betten legten, worauf sie die Hochzeit über ruhen wollten, und nicht eher wieder von dannen gingen, bis alles aufgefressen sey, da das Fressen und Saufen Tag und Nacht fortgehe, und wenn der eine aufhöre, der andere anfange.

Die Brautleute kamen gewöhnlich unter sehr weniger Begleitung, mehrentheils in einem unnüchternen Zustande zur Kirche, da unterdessen die übrigen zurückgebliebenen Gäste das angefangene Werk des Trinkens fortsetzten. Wo aber die Begleitung zur Kirche stark war, ging es noch unordentlicher her. So heißt es bei Bülitz: „Hochzeitsgäste gehen „fleißig mit zur Kirche. Pastor berichtet auch, daß Braut „und Bräutigam mit Büchsen und Röhren (Feuerröhren) zur „Kirche begleitet würden, wie auch wieder heraus, und geben „alsdann salve auf dem Kirchhof, daß es mögte knallen, „worüber unlängst in der Nachbarschaft einer erschossen, und „drei beschädigt sind."

Wie mit allen kirchlichen Handlungen Aberglaube verbunden war, so blieb auch diese nicht ganz davon frei. Bei Clenze ist angeführt: „Pastor habe auf einer Hochzeit gese„hen, daß eine Frau im Hochzeitshause vier brennende Lich„ter zwischen den Fingern gehabt. Vor der Thürschwelle „habe eine Art [52]) gelegen, mit Stroh bedeckt, worüber die „Braut geführt worden, so wie ferner in allen Stuben, „Kammern und Ställen, insonderheit um den Heerd. Dieses „solle bedeuten, daß sie gutes Glück haben werde."

Wenn ein Bräutigam oder eine Braut anderswoher in ein Dorf einfreiet, so muß von selbigen der ganzen Dorfschaft ein Pegnitz spendirt werden, bestehend aus fünf bis sechs Tonnen Bier, welches sie ihr Bauerrecht nennen; damit sie sich gleichsam in ihre Gemeinschaft hinein trinken. Bei Krummasel wird hinzugefügt: „Braut und Bräutigam „tanzten bei diesem Pegnitz-Bier um die Bauern-Stube „herum, wie auch um die dabei stehende Stange (wahrscheinlich den Kronen-Baum)."

So bald einer von ihnen starb, so durfte, so lange die Leiche über der Erde steht, keiner in dem ganzen Dorfe mehr arbeiten. Deshalb ging denn die Beerdigung sogleich

52) Dieser Ausdruck ist so undeutlich geschrieben, daß ich zweifelhaft bin, ob es Art, Ant (oder Ente) oder etwas ähnliches heißen soll. Art sieht es am ähnlichsten, obwohl ich mir nichts darunter denken kann.

am andern Tage vor sich, wie bei Lüchow, Predöhl und sonst bemerkt ist, bei Küsten mit dem Zusatz: am andern Morgen nach dem Hahnen-Geschrei gegen Mittag, und ward dieses dem Prediger zuweilen nur eine Stunde zuvor angedeutet. Wie mancher Wende mag in diesem Aberglauben lebendig begraben seyn; dergleichen ward aber wohl wenig beachtet. An manchen Orten kamen noch andere heidnische Gebräuche dabei vor, als in Küsten: „Sie haben, wenn ein „Todter im Hause gewesen, eine ledige Tonne umgekehrt, und „darauf ein brennendes Licht, ein Glas Bier und eine Sem„mel gesetzt, damit die Seele noch einmal davon essen und „trinken möge." In Krummasel geschah solches auf ganz gleiche Weise, aber erst nach der Beerdigung, wobei hinzugefügt ist: „weil aber der Selige ausbleibt; so kömmt wohl „ein Bauer-Reckel, und frißt und säuft alles aus." War es doch, als wenn man den Wendischen Leichnam mit einer leeren Tonne vergleichen wollte.

In Woltersdorf, wo Kirche und Kirchhof in freiem Felde liegen, ward der Leichnam auf einen Wagen gesetzt; „da denn einer eine Hand voll Stroh angesteckt, und den „Pferden vorgeworfen hat, darüber sie gehen müssen. Auch „haben sich zwei Weiber auf jeder Seite auf den Wagen „gesetzt, und Laken um den Kopf hangend, jämmerlich ge„schrien. Erst der damalige Pastor Rodewald hat dieses „abgeschafft, und mußten sie die Todten mit Gesang und Geläute hintragen. — In allen diesen Gebräuchen läßt sich keine Ahnung von Christenthum finden, obgleich diese Wenden sich Christen nannten. [53])

Merkwürdig waren diese Gebräuche in Clenze. Dreimal ward bei jedem Todesfall geläutet, zuerst wenn er starb, zum zweitenmale, wenn er in den Sarg gelegt, und zum drittenmale, wenn er beerdigt ward, jedesmal drei Pulse. Pastor und Küster singen beim Grabe; sie waren wahrscheinlich die einzigen, welche singen konnten. — Wenn sie die

[53]) Ersterer Gebrauch findet sich nur bei den rohesten Wilden vor. S. mein Werk über den Geist der Religiösität aller Zeiten und Völker. 1 Th. S. 84 ff.

Todten beerdigen, so gehen sie zuvor in ihre „Bauernstube „und beten auf Wendisch. Wenn der Todte ausgetragen „wird, machen sie die Hausthüre zu, und werfen ihm seinen „warmen Biertopf hinten nach, auch gießen sie den „Todten Bier auf den Kopf, Leib und Füße. Ist aber „einer geizig gewesen, dann ziehen sie mit dem Sarg unter „der Haus-Schwelle durch, damit er nichts von seinem Gute „soll mit wegreißen." — Eine würdige Symbolik der Todtenfeier bei den Wenden, deren höchstes Kleinod auf der Welt Bier war, und Geld in so fern, um Bier und Eßwaaren dafür anzuschaffen!

Bei der Beerdigungs-Feier wurden ein paar Tonnen Bier verschenkt, Folge-Bier genannt. Bei Predöhl ist bemerkt: daß dieses habe abgeschafft werden sollen, worauf aber ein altes Weib gesagt: „wenn dieses sollte abgeschafft „werden; so würde es übel stehen, und nicht gut werden." Eine solche unbestimmte Andeutung ist bei allen in Unwissenheit Lebenden stets von hohem Gewicht. Hiezu kömmt denn noch ein sogenanntes vier Wochen-Bier; welches bei Bülitz folgendermaßen beschrieben ist: Vier Wochen nach der Beerdigung seyen nach der Predigt die Personalien verlesen, da denn von den Freunden geopfert, und fünf Wachslichter beim Altar angezündet worden; darnach ist das vier Wochen-Mahl angegangen, wobei toll gefressen und gesoffen sey, der Prediger habe dieses aber abgeschafft. — Mit diesem vier Wochen-Mahl war aber alles mit dem Todten abgethan, das Andenken erloschen, wenn auch seine Gebeine keinen Schutz gegen die Anfälle des Viehes fanden, und Witwer und Witwen dachten wieder an das Freien.

Ueber alle kirchlichen Handlungen, als Taufen, Copulationen und Bestattungen wurden von den Predigern keine Amts-Register gehalten, oder hatten sie doch solche hin und wieder so eben erst angefangen. Selbst in der Stadt Lüchow hatte man sie zwar schon 1648 angefangen, aber wieder damit aufgehört, mit der Anzeige: weil die Kirche in Kriegszeiten neunmal ausgeplündert worden; so seyen sie um alle ihre Urkunden gekommen.

Kirchen-Buße ist dort überall nicht üblich, ob gleich sie

den Wenden in ihrem rohen Zustande vor andern hätte dienlich seyn können. Zwar hatten sie statt dessen ein Sitten-Gericht, welches wieder zu Unsittlichkeit führte. Es trug auch diesen Namen nicht, sondern war vielmehr ein doppeltes Gericht, ein Zuchtgericht und ein Caspel-Gericht, welches der Ober-Superintendent Dr. Hildebrand auf folgende Weise darstellt.

Wenn an den Kirchen-Gebäuden etwas zu bauen oder zu bessern ist, so haben sie von dem Probste zu Lächow oder an dessen Statt von dem Prediger bestätigten Zuchtmeister, wovon der eine ein Herrenmann, der andere ein Junkermann war (wahrscheinlich für die Herrschaftlichen Unterthanen und die Gerichtspflichtigen des Edelmanns) die Macht, die Leute zu jener Arbeit anzustrengen, oder wenn sie nicht beisteuern wollten, zu strafen, oder bei verweigerter Strafe zu pfänden. Nach vollendeter Arbeit legten sie ein paar Tonnen Bier auf, und wenn einer unter ihnen den andern gescholten, oder ehrenrürig angegriffen hatte, droheten die Zuchtmeister den Verbrecher ins Wasser zu tragen, wenn er sich nicht mit einer halben und ganzen Tonne Bier lösen würde, wobei, wie hinzugefügt ist, manche Exorbitantien vorfielen.

Das Caspelrecht bestand darin, daß sie jährlich auf Michael zusammen kamen, zur Abrechnung mit dem Oldermann wegen der Bau-Kosten und anderer Expensen, welche zum Besten der Gemeinde verwandt worden, da denn ein jeder sein Contingent nach Verhältniß seiner Stelle bezahlen mußte; blieb etwas übrig, so vertranken sie es. Der Oldermann kündigte ihnen finitis sacris die Zusammenkunft an.

Hat nun der eine oder der andere etwas peccirt z. B. an Sonn- oder Apostel-tagen eine Feldarbeit verrichtet, so ward er nach Maaßgabe seines Vergehens oder Vermögens zu einer Strafe von einer viertel, halben oder ganzen Tonne Bier verurtheilt. Blieb er aber aus; so ward ein lebendiges Pfand von ihm genommen, ein Ochse, Pferd oder Kuh, woran sich der Krüger, bei dem sie tapfer darauf los tranken, halten mußte, da sie ihm weiter nichts zugestanden.

Kam er aber, und brachte die Strafe nicht, so zogen sie ihm den Rock aus, streckten ihn queer über den Tisch,

und jeder giebt ihm mit dem Drösch-Flegel oder der dicken Faust einen Schlag auf den Rücken, und ließen sie ihn dann laufen, wenn er es nach ausgestandener Strafe noch konnte, wo sodann jeder sein Bier selbst bezahlte. Zu dieser Strafe kam es selten, da ein jeder lieber Geld anschaffte, woher er es auch nehmen mochte, als daß er sich dieser Strafe unterzog. Berief er sich aber auf die Obrigkeit; so ließen sie ihn zwar zufrieden, doch hielten sie ihn hernach für einen etc.

Aehnliche Einrichtungen fanden auch an einigen Orten der Inspection Uelzen vormals statt, als zu Rosche und Suhlendorf, weil sich ohne Zweifel dort ebenfalls Wenden befanden.

Die Zuchtmeister bestraften auch, wiewohl nur selten, die Sabbats-Vergehungen, mit einer halben oder viertel Tonne Bier, auf andere Vergehungen schienen sie nicht zu achten; besonders nicht auf diejenigen, worauf vorzüglich die Kirchenbuße geht. Merkwürdig scheint es aber, daß dieselben von der Geistlichkeit förmlich bestätigt wurden, und doch die Landesherrschaft von den erkannten Strafen nichts erhielt. So heißt es bei Trebel: „Wenn einer am Sonntag arbeitet, „muß er Landbier geben. Serenissimus bekömmt „nichts. Wenn sie anfangen zu saufen, wird geklopft und „dabei gesagt: Wer beim Landbier Streit erwecke: soll „meinem Herrn fünf Mark und eine Tonne Landbier geben." — Nur diese letztere Geldstrafe eignete man also der Landesherrschaft zu.

Ohnerachtet dieses Zucht- und Strafrechtes stand es doch mit dem Kirchen-Vermögen in diesem Landestheil sehr dürftig und schlecht. Nur allein die Kirchen von Bachow, Dannenberg und Hitzacker hatten einige Einkünfte, wiewohl auch sie um mehrere Legate und Capitale gekommen waren. Bei manchen andern bestand das Vermögen nur aus einigen Restanten, und die Kirchen zu Witzeize, Treblin und Gülden waren blutarm, und besaßen, wie es in der Relation heißt, nicht einen Flitter. An ein Einkommen von Kirchen-Stühlen war nicht zu denken. In Zebelin hatte man gar keine Kirchen-Stühle, sondern die Leute saßen auf Blöcken, und nicht einmal der Prediger hatte einen Kirchen-Stuhl. Nur allein

zu Krummasel fand eine Lösung der Kirchen-Stühle, und zwar mit Biere statt, aber nicht zum Besten der Kirche; vielmehr ward angeführt: „Wenn ein neuer Besitzer kömmt, „muß er den Stuhl bei der Gemeinde mit einer halben „Tonne Bier redimiren; die Kirche bekömmt aber nichts."

Bei der Stadt Dannenberg kam folgender Umstand vor, der bemerkenswerth scheint: „der Hofprediger Kramberge „habe der Kirche zu Dannenberg eine schöne Bibliothek ge„schenkt, die noch im Kasten uneröffnet stehe, weil man sich „vor der Pest fürchte. Es solle viel davon gekommen seyn." — Wahrscheinlich geschah diese Schenkung zur Zeit der Pest, welche 1638 die Veranlassung gegeben hatte, Canzlei und Consistorium von Dannenberg nach Lüchow zu verlegen; und dann hatte diese Bibliothek schon drei und dreißig Jahre in diesen Kasten geruhet, und durfte es nicht zu verwundern seyn, wenn etwas davon gekommen war.

Nicht viel besser befand es sich mit den geistlichen Gebäuden. Selbst in Lüchow, woselbst doch der Kirchen-Jurat Baumeister bei dasigem Fürstlichen Schlosse war, fanden sich, mit Ausnahme der Kirche, die Gebäude der Geistlichkeit in einem sehr verfallenen Zustande, aus Mangel an Mitteln, sie gehörig in Stand zu setzen. — In Küsten mußte sich der Prediger mit seiner ganzen Familie in einem einzigen Zimmer behelfen, und von noch schlechterer Beschaffenheit waren die Küster- und Schulhäuser. — Die Kirche und der Kirchenthurm in Wustrow droheten den Einsturz, und nicht viel besser war es mit den Kirchen zu Witzeitze und Treblin. — Fast bei keiner Kirche in diesem District fand sich ein Witwen-Haus. Zur Erbauung eines Witwen-Hauses in der Stadt Lüchow waren von dem Herzog zu Wolfenbüttel vor dem Antritt der damals daselbst stehenden Prediger zwei und vierzig Bäume bewilligt und verabfolgt; es ließ sich aber nicht ausfindig machen, wo sie hin-gekommen waren. An ein paar andern Orten, als zu Hitzacker und Wustrow fanden sich kleine Witwenhäuser ohne irgend eine Zubehörung.

Für die Armen war fast gar nicht gesorgt. In den Klingelbeutel, mit dem ohnehin nur alle Quartale bei der

Communion Umgang gehalten ward, wollte keiner etwas geben, und mochte ihn daher keiner herumtragen, um sich nicht lächerlich zu machen. In der Stadt Dannenberg war deshalb der Gebrauch eingeführt, daß denjenigen, welche in den Klingelbeutel nichts gaben, das Haupt Johannis des Täufers, zu dessen Ehre die Kirche erbaut ist, auf der Schüssel vorgesetzt ward, in welche die Communicanten opferten. Warum dieses zur Opfer-Schale bestimmt war, dürfte nicht leicht ausfindig zu machen seyn; doch mußte dieses wohl etwas eigenthümliches in diesem Districte seyn, da auch in der Kirche zu Lüchow ein solcher Johannis-Kopf sich befand, worin alle Quartal, zwar nicht für die Armen; aber für die Kirche gesammelt ward. — Auch selbst das, was in dem Klingelbeutel einkam, verblieb nicht immer den Armen; in Schnega theilten sich die Prediger, Juraten und Küster darin, und in Woltersdorf, einem der ansehnlichsten Orte, ward es zur Ausbesserung der Kirche verwandt; wobei hinzugefügt ist: „bringt jedesmal 4 ßl. auch wohl einen halben „Rthlr. auf; je nachdem die Junker darin kommen, wel„ches doch gar selten geschieht“.[54]) — Wenn auch ausländische Bettler keine besondere Anlockung finden mochten, in diese armselige Gegend zu kommen; so mochte es doch wohl bei der üppigen Lebensart an inländischen Bettlern nicht fehlen. — Nur der Caland in Lüchow hatte beträchtliche Intraden; die, wenn sie besser verwaltet gewesen wären, noch wohlthätiger hätten werden können; indessen erhielt doch fast jede Pfarre in dasiger Inspection aus diesem Caland eine Unterstützung.

Den traurigsten Anblick gewährte das Schulwesen in diesem Landestheile. Auf dem Lande waren fast nirgends Schulen, auf den Nebendörfern überall nicht, auch nicht einmal in allen Kirchorten z. B. in Ribrau. Wo sie sich aber befanden, wurden sie nicht besucht; wozu sie allerlei Vor-

54) Bei den Streitigkeiten über den Klingelbeutel, die in neuern Zeiten hie und da statt gefunden haben, ist wohl das Geschichtliche über diesen Gegenstand aus den Augen gelassen. Schwer hält es oft einen solchen Gebrauch einzuführen, eben so schwer aber ihn in der Folge wieder abzustellen.

wände hervorsuchten. „So wollte unter andern in Krum„mesel Hans Brüling seinen Sohn nicht zur Schule schicken, „weil er heirathen sollte und ihn die andern auslachen wür„den. Auf Befragen gab er an, daß er vierzehn Jahre alt „sey. Ein anderer wollte sein Kind nicht zur Schule schicken, „weil es noch unmündig, und erst neun Jahr alt sey.“ — Doch ich will mich auf die Schilderung des Ober-Superintendenten Dr. Hildebrand in seiner deshalb erstatteten Relation hiebei beschränken. Selbiger führt an: er habe die Unwissenheit so groß gefunden, daß viele nicht einmal das Vaterunser recht hätten beten können, noch weniger ein Tisch- Morgen- oder Abend-Gebet. Die Katechismus-Fragen Luthers wären ihnen ganz unbekannt. Viele wüßten nicht einmal, wer sie erschaffen habe, und wie viele Götter wären, warum sie zur Beichte gingen, und was sie im Abendmahl empfingen.

Die Prediger hätten sich wegen des unterlassenen katechetischen Examens damit entschuldigt, daß sie sich dazu außer Stande hielten, da die Kinder nicht einmal in der Schule, zu der sie fast gar nicht geschickt würden, den Katechismus erlernten. — Die Eltern hätten sich wegen Zurückhaltung ihrer Kinder auch von der Schule mit Armuth entschuldigt, obgleich sie zu ihrem Saufen Geld finden könnten; theils auch, daß sie ihre Kinder zum Viehhüten und im Haushalt nicht entbehren könnten; theils wegen ihrer weiten Entlegenheit von der Schule; andere weil sie es für unnöthig hielten. Ja, viele glaubten Gott einen Dienst damit zu thun, wenn sie ihre Kinder nichts lernen ließen, indem sie sagten, unsre Voreltern haben auch nicht beten können, und doch mehr Brodt gehabt als wir, mein Sohn soll kein Doctor werden.

Indessen wollte der Ober-Superintendent weder die Prediger noch die Schullehrer von aller Schuld frei sprechen. In dem übrigen Fürstenthum Lüneburg hielten die Prediger doch Katechismuslehren, wenngleich die Kinder selten zur Schule geschickt würden, und mögen oft nur Abneigung und Mangel an katechetischen Gaben sie davon zurückhalten. Die Schullehrer dagegen gingen nur ihrer Nahrung nach, und fragten nichts nach der Schule, weil sie ihnen beinahe nichts

aufbringe, als daß sie nur frei säßen. — Die Obrigkeiten aber wollten immer erst einen Special-Befehl vom Hofe haben, ehe sie die Eltern durch Zwangsmittel dazu anstrengten.

Der Schul-Inspector, der professor eloquentiae M. Schrader in Helmstedt, habe zwar in den Stadt-Schulen zu Dannenberg, Lüchow, Hitzacker und Wustrow Gesenii Katechismus eingeführt, aber dem Land-Volke habe er höchstens in den Kirchen Luthers Katechismus vorlesen lassen.

So weit der Ober-Superintendent. Auf solche Weise wuchsen denn die Kinder gleichsam in der Wildniß auf, wenn nicht ein barmherziger Prediger sie, ehe sie zum Abendmahle gingen, in den Fasten ein paar Wochen lang unterrichtete. Was ließ sich aber davon für die Zukunft erwarten?

Hexereien waren bei allen dem in diesem Landestheile nur eine seltene Erscheinung, wiewohl nicht ganz unbekannt. So war in Langendorf die Hoßmännsche deshalb vor Gericht angeklagt; in der Stadt Lüchow befand sich eine Planeten-Leserin, die aber vor Ankunft der Visitatoren weiter gezogen war; in dem Kirchspiele Pudöhl sollte sich ein Schneider befinden, der ein Pactum mit dem Teufel gemacht hatte; in Rebenstorf war einer wegen Hexerei von der Beichte abgewiesen, der darauf nach Magdeburg gezogen war; in Bälitz mußte eine Wittwe, obgleich die Kirchen-Buße dort überall nicht gebräuchlich war, solche leisten, weil sie durch allerlei abergläubische Mittel, die, wie es daselbst heißt, vor züchtigen Ohren nicht zu melden sind, einen Knecht zur ehelichen Liebe zu bewegen gesucht hatte. Bei Witfeitze und Tretin ward angegeben: daß die Leute sich gegenseitig in Verdacht hielten, wenn ein Unglück vorgefallen war; welche Wirkung der Aberglauben leicht hervorbringt.

Von Wickern, Wahrsagern und Segensprechern, welche in dem übrigen Fürstenthume Lüneburg so zahlreich sind, kam hier überall nichts vor; vielleicht weil das Wendische Fürstenthum den christlichen Aberglauben verdrängt und gleichsam verschlungen hatte; nur das Vieh-Böten war ganz allgemein; und ist auch bei Bälitz die gewöhnliche Formel dahin bemerkt:

Twe Ogen hefft Dik verfein

Dre Ogen schöllt Dick wedder
Gut sein, im Namen des Vaters ꝛc.

Nicht erfreulich mochte dem Ober-Superintendenten Dr. Hildebrand diese Wallfahrt in einen Landestheil gewesen seyn, wo sich von allen Seiten nur Mängel und große Unvollkommenheiten den Augen darstellten, und wo man zweifelhaft seyn konnte, ob man ein christliches Land betrete. Er schloß seinen Bericht darüber mit manchen vorläufigen Verbesserungs-Vorschlägen. So gab er anheim, auf die vacante Probstei zu Lüchow einen solchen Prediger zu bestellen, der es dem reformirten Prediger auf dem Schlosse zu Lüchow, wahrscheinlich bei der doch lebenden Fürstlichen Witwe des Herzogs August, quoad eruditionem et dona oomeiomandi gleich thue. Sonst seyen in Lüchow drei Prediger gewesen, der Probst, Archidiaconus und Diaconus. Da aber alle drei keine sonderliche Einnahme hätten, so sey es am gerathensten, das Diaconat eingehen zu lassen, da ja der vorige Diaconus aus Mangel an Einnahme die Stelle verlassen und in Hamburg eine Winkelschule angelegt habe, bis er jetzt ins Hannöversche befördert worden, zugleich rieth er, die Superintendentur zu Hitzacker, die nur zwei schlechte Landpfarren unter sich habe, einzuziehen, und solche der Inspection Dannenberg zuzulegen; zu welcher nur vier Kirchen gehörten, da die zu Lüchow, zu welcher sechszehn Pfarren gehörten, keiner Erweiterung bedürfe.

Das Colloquium bei der Versetzung der Prediger sey bisher nur mit ausländischen Predigern angestellt gewesen, die zu Celle nicht examinirt worden, er halte sich aber versichert, daß, wenn solches auch von den einländischen Predigern erfordert würde, nicht halb so viele Prediger um Beförderung nachsuchen würden.

Manche sonstige Vorschläge fügte er diesen noch hinzu, als: daß die Confirmation der Kinder eingeführt, und die Kirchenbuße in diesem Landestheile in Gang gebracht werde; daß in den entlegenen Haidedörfern Schulen angelegt würden, und in den städtischen Schulen Knaben und Mädchen getrennt würden, wie er es denn auch für unnöthig hielt, daß ein Professor eloquentiae über solche Donatschulen die Aufsicht

führe. Von diesen Vorschlägen kamen manche, wenn auch nicht alle, in der Folge zur Ausführung.

Ein so tief gewurzelter Aberglaube, wie er sich bei den Wenden vorfand, läßt sich übrigens nicht auf einmal mit Gewalt ausrotten; vielmehr wird er dann nur sein Wesen desto verborgener treiben, oder in anderer Gestalt wieder hervortreten. Es kam zwar bei der Visitation von Rosche und Suhlendorf in der Inspection Ulzen, wo ebenfalls Wenden sich aufhalten, ein deshalb gemachter Versuch zur Sprache. Nachdem des Junkers Otto von Estorf Väter den Wenden in Zeindorf die Gilden und das Erwürgen des Bockes untersagt, hätten sie sehr lamentirt, ein großes Unglück befürchtend. Die Schafe seyen auch hinkend geworden, weshalb sie nochmals bei ihm angehalten, ihnen dieses zu gestatten; als er jedoch dabei verblieben, wären die Schafe bald wieder geheilt gewesen, indem sie ihn, aus Vorliebe für ihr Herkommen, dadurch wohl nur zu täuschen gesucht. — Konnte derselbe aber wohl erwarten, durch die Abstellung dieses Gebrauchs, der unter allen ihren sonstigen vielleicht der unschuldigste war, sie von ihrem heidnischen Aberglauben zu heilen? — Einen sichereren Weg schlug der Pastor Prätorius zu Suhlendorf ein. Als in einer dazu gehörenden Capelle zu Dalbeck mit einem Marienbilde starke Abgötterei getrieben ward, indem, wenn Menschen oder Vieh erkrankten, die Gesunden sich vor dem Bilde betend niederwarfen, ihm auch ein Stück Leinwand verehrten. Der Prediger versteckte einstweilen das Bild in der Capelle, und da es bei einer Reparatur derselben wieder aufgefunden ward, fand sich der Kopf abgefault, und es übrigens stark von Würmern zerfressen. Dadurch, so wie zugleich durch seine dagegen gerichteten Predigten verschwand dieser Gebrauch.

Eine gründliche Heilung ist nur dann zu erwarten, wenn man auf die Quelle des Aberglaubens zurückgeht, und die Unwissenheit, die demselben zum Grunde liegt, durch bessern Unterricht, besonders Schulunterricht zu heben und zu verbannen sucht. Dieses war der große Zweck, den sich Dr. Hildebrand vor Augen gesetzt hatte, wie der Erfolg

lehren wird, wenn er sich auch augenblicklich vorzüglich nur auf die bloße Beobachtung ihres damaligen Zustandes zu beschränken schien [55]).

Nachdem die Dannenbergische General-Visitation im Jahre 1671 vollendet war, übertrug der edle Herzog Georg Wilhelm dem Ober-Superintendenten Dr. Hildebrand im Jahre 1673 auch die General-Visitation in den ansehnlichen, zum Theil volkreichen und fruchtbaren Gebieten der vormaligen kriegerischen Grafen von Hoya, wozu jetzt auch die Herrschaften Alt- und Neu-Bruchhausen gehörten, die um so nöthiger schien, da die Obergrafschaft Hoya erst 1665 ausschließend dieser Fürstlichen Linie zugefallen, und wegen der bisherigen ungewissen Herrschaft sich fast gänzlich selbst überlassen geblieben war, in der Untergrafschaft aber seit dem Westphälischen Frieden, und schon etwas früher keine General-Visitation statt gehabt hatte, welche zur Aufrechthaltung des Kirchen- und Schulwesens als ein vorzüglich kräftiges Hülfsmittel erschien, wodurch alle verborgene Mängel desselben ans Licht gezogen wurden.

Manche Prediger mochten den Hergang schon aus der Ferne beachten, wenn sie in andern verwandten Provinzen vorging, und aus Scheu vor derselben im Stillen manche dort verlangte Abänderungen treffen, weshalb sich denn bei dieser später unternommenen General-Visitation, wenigstens in der Untergrafschaft Hoya manches besser fand, als in dem Fürstenthum Lüneburg, wo sie begann. Bei deren vorgängiger Abkündigung von der Kanzel fand sich mancher sogleich zum Abendmahle ein, der sich lange dessen enthalten hatte; Eltern sandten schnell ihre Kinder noch zuvor zur Schule und Katechisation; in Streit befangene Prediger und Küster söhnten sich aus, und rückständige Kirchenrechnungen wurden schnell abgenommen.

Sie ging in der Ober-Grafschaft noch im Jahre 1673 und in der Nieder-Grafschaft Hoya in einigen Zwischenräumen

55) Wie sich jetzt der Aberglaube der Wenden in diesem Districte gestaltet hat, davon sind in dem letzten Anhange der Beilage № VIII. einige Beispiele angeführt.

in den Jahren 1674 und 1675 von sich. Erstere bestand aus zwei geistlichen Inspectionen zu Sulingen und Stolzenau, wovon die zu Sulingen die Aemter Ehrenburg, Harpstedt, Sieke und Siedenburg und das Stift Bassum; und die Inspection Stolzenau, die Aemter Stolzenau, Steierberg und Diepenau nebst einer Pfarre des Amtes Ehrenburg in sich faßte, und zusammen 27 Kirchspiele enthielt. Die Nieder-Grafschaft Hoya stand unter der einzigen großen Inspection Nienburg, welche die Aemter Nienburg, Linhenau, Hoya und Alt-Bruchhausen in sich faßte, bestehend aus 22 Kirchspielen; beide Grafschaften zusammen also aus 49 Kirchspielen, die also über ein Viertel des ganzen Fürstenthums Lüneburg ausmachten.

In der Ober-Grafschaft Hoya veranlaßten die angrenzenden Länder manche Abweichungen in der kirchlichen Verfassung. So grenzte das Amt Harpstedt, welches nach Aussterben der Edlen von Bruchhausen an die Grafen von Oldenburg gelangte, und in geistlichen Angelegenheiten von den Superintendenten von Oldenburg und Delmenhorst abhängig war, an das Oldenburgische und Bremensche.

Nach dem Tode des Grafen Anton Günter von Oldenburg fiel es den beiden Fürstlichen Linien Wolfenbüttel und Celle zu, doch ward es, da der ersteren nur ein Drittheil davon zukam, 1667 vermöge einer getroffenen Uebereinkunft der zu Celle ganz überlassen. — In dem Kirchspiele Harpstedt, wozu auch mehrere Einwohner aus den Bremenschen Landen gehörten, war 1628 in dem damaligen Kriege die Kirche zerstört, weshalb der letzt verstorbene Graf von Oldenburg dem verschuldeten Kirchenarar 200 Thaler verehrte. Doch bei einer in dem Jahre 1663 entstandenen Feuersbrunst wurden auch die Pfarr- und Schulgebäude ein Raub der Flammen.

Die verwirrtesten Grenzen waren in dem Kirchspiel Bassum. Das Stift selbst nebst der Kirche und dem Kirchhofe liegt ganz auf Hoyaischem Grund und Boden, und gehörte jetzt also zu Fürstlich Celliſchem Territorio, auch ein Theil der Eingepfarrten, welche in den Aemtern Harpstedt und Syke angesessen sind, aber doch der größere Theil derselben zu dem Gebiete der Grafen von Teklenburg und

des Teklenburgischen Amtes Freudenberg. Deshalb ward denn auch in der dasigen Kirche so wohl für die diesseitige Landesherrschaft, als für die Grafen von Teklenburg gebetet. Letztere machten zwar selbst an den Grund und Boden des Stiftes und der Stiftskirche einigen Anspruch, und hatten deshalb bei dem Reichscammergericht in Speier einen Proceß anhängig gemacht, dessen Entscheidung noch nicht erfolgt war, indem sie zugleich vorwandten, daß sie die Visitation nur in Rücksicht der Uebermacht der Herzöge hätten geschehen lassen. Da indessen die diesseitige Landesherrschaft in dem Besitz der kirchlichen Hoheitsrechte war, so richteten sich Prediger und Schullehrer nach den Cellischen Verordnungen, und gebrauchten den Cellischen Katechismus, wie zuvor den Wolfenbüttelschen von Sötefleisch; demohngeachtet suchte der Drost von Teklenburg zu verhindern, daß ohne sein Zuthun etwas vorgenommen werde. Dadurch zerfiel denn alle kirchliche Ordnung und Disciplin, so wie das Schulwesen, da es bei allen Anordnungen wegen der vielen eingepfarrten Freudenberger stets an der Execution ermangelte. Durch diesen fast anarchischen Zustand fand sich der Ober-Superintendent zu dem Antrag bewogen, daß von Celle aus hierüber mit dem Grafen von Teklenburg unterhandelt werden möge. Die Klosterrechnungen legt der Stifts-Amtmann nur allein der dasigen Aebtissin ab, die dasigen Kirchenrechnungen aber wurden von der Aebtissin, der Dechantin, dem Drosten von Freudenberg und dem ältesten Stiftsprediger abgenommen. Der Drost von Freudenberg wollte aber dieselben gleich nach der Aebtissin, vor der Dechantin unterschreiben, welches das Stift nicht zugab. Auch glaubte der Drost von Syke, daß er solche ebenfalls Namens des Landesherrn mit unterschreiben müsse, wiewohl solches bisher nicht geschehen war [56]).

Eben so verwickelt waren die Verhältnisse bei der Pfarre zu Seehausen [57]), worüber dem Magistrate zu Bremen die

[56]) Auch Nordwohlde war ein solches Grenzkirchspiel, worin mehrere Freudenbergische Unterthanen eingepfarrt sind.

[57]) Hannoversches Kirchenrecht, 1ster Thl., S. 65.

Territorial-Rechte, der diesseitigen Landesherrschaft aber die Patronat- und Episcopal-Rechte, nebst Einnahme der Huldigung von dem Prediger zustanden. Ersterer ließ jedoch mit Vorbehalt seiner Rechte die damalige General-Visitation daselbst vor sich gehen [56]).

In der Nieder-Grafschaft Hoya kamen einige Zerstörungen des Krieges zur Sprache, gleichwie bei Harpstedt. So war die Kirche zu Drakenburg damals ganz ruinirt, und zum Pferdestall gebraucht, zugleich auch ausgeplündert, und aller ihrer Documente und Briefschaften verlustig geworden. Eine gleiche Plünderung hatte die Kirche zu Bücken erfahren, wobei auch alle dasigen prächtigen Meßgewänder mit fortgeschleppt worden. Merkwürdig erscheint es, daß nach diesem Kriege in dem kurzen Zeitraume von nicht viel über zwanzig Jahren die Einwohner in dieser Provinz wiederum so zugenommen hatten, daß sich fast alle Kirchen zu klein fanden. Nur der Stadt Nienburg, der wichtigsten in der Nieder-Grafschaft, war dieses Loos noch nicht zu Theil geworden, da viele Häuser dort wüste und leer standen, vormals wohl **400**, jetzt aber doch noch etwa **300**. Unendlich viel hatte diese Stadt in dem dreißigjährigen Kriege gelitten, da sie **1627** von den Kaiserlichen Truppen, und nachdem diese **1631** daraus vertrieben worden, **1639** wiederum von den Schwedischen Truppen eingenommen worden, die sie bis zum Friedensschlusse im Besitz behielten. Die langsame Wiederaufnahme derselben ist auch wohl dem Umstande zuzuschreiben, daß sie nach Aussterben des Grafen-Stammes nicht ferner Residenzstadt war, in der alle Landesherrliche Behörden nebst dem Hoyaischen Consistorio sich befanden. Nächst Nienburg war Hoya der wichtigste Ort in der Nieder-Grafschaft, welcher damals noch als Stadt galt.

In der Ober-Grafschaft Hoya war Stolzenau der einzige bedeutende Ort, welcher als Stadt gelten konnte, dar-

[56]) Auch von dem Hoyaischen Kloster Heiligenrode ab soll man in fünf Herren Länder sehen können, als in die Lüneburgischen, Tetlenburgischen, vormals Schwedischen, Oldenburgischen und Bremenschen Lande.

in auch ein Gräfliches Residenz-Schloß befindlich war. Nach der Angabe bei gegenwärtiger General-Visitation sollen zum Aufbau des dasigen Schlosses die Kirchen von Holzhausen, Schinna und Leeste abgebrochen seyn, um die Materialien dazu zu gebrauchen. Der Kirche bei dem Kloster Nenndorf soll ein gleiches Loos bestimmt gewesen seyn, welches aber eine beherzte Nonne in diesem Kloster durch eine Fürbitte bei dem Grafen verhindert hat; dennoch traf dieses Schicksal späterhin das Kloster selbst, welches die Gräfin eingezogen, und die Klostergebäude zum Bau des Vorwerkes zu Stolzenau verwandt hat. Diese Art des Bauens konnte wenigstens nicht für das Land als zuträglich erachtet werden. Der Ober-Superintendent fügt in seiner Relation darüber hinzu: „Ich muß aber bekennen, daß aus „Kirchen Gräfliche Vorwerke zu bauen, wenn sichs so ver„hält, keine geringe Sünde sey, so dem Gräflichen Stamm„hause wohl nicht zuträglich mag gewesen seyn." Er scheint fast darauf hinzuspielen, daß solches seitdem gänzlich erloschen sey. — Nachdem auch im Kriege das Pfarrgebäude in Holzhausen abgebrannt worden, so ist dasselbe nach Stolzenau verlegt. — Außer diesen benannten Oertern gab es in beiden Grafschaften zahlreiche Flecken.

In der Ober-Grafschaft fanden sich noch zwei bestehende und zwei eingezogene Klöster, von welchen erstern Bassum das wichtigste ist. Dasselbe war damals mit eilf adlichen Jungfrauen besetzt, der Aebtissin als deren Haupt, der Dechantin und neun Jungfrauen. Zwei darunter hatten sich jedoch so eben verheirathet, und waren deren Stellen noch ledig. Das Capitel besetzt dieselben, und ertheilt Exspectanzen. Bei dem Eintritt werden nach damaliger Angabe 200 Thaler bezahlt, wovon die Aebtissin einen doppelten Antheil erhält, die übrigen Gelder aber zu gleichen Theilen gehen. In dem Novizenjahre darf die Jungfrau das Kloster nicht verlassen, auch keine Betstunde versäumen. Die Einkleidung geschieht von der Aebtissin in Gegenwart der ganzen Versammlung, und zweier adelicher Zeugen, die eidlich bekräftigen müssen, daß die Jungfrau von altem adelichen untadelhaften Geschlechte sey; ein Gebrauch, der

sonst bei den Lüneburgischen adlichen Klöstern nicht vorkam. Bei ihrer Einkleidung wird ihr ein Korb voll Brodt gereicht, als Andeutung, daß sie von dem Kloster ihren Unterhalt haben solle. Die Jungfrauen können auf ihre Stellen resigniren, von dem Verkauf derselben ist aber nie etwas vorgekommen. Zu dem Landtage sind sie ihrer Angabe nach nie berufen worden. Die Jungfrauen halten zwei Betstunden Morgens acht Uhr und Nachmittags zwei Uhr, worin nicht gesungen, sondern nur aus der Bibel oder aus Gebetbüchern vorgelesen wird. Lehrkinder finden sich überall nicht in dem Kloster. Jede Jungfrau speiset für sich allein, und zum Theil haben sie auch auf dem Kloster ihre eignen Häuser. In dem letzten Kriege, dessen verzehrende Fußstapfen man allenthalben wahrnimmt, sollen viele Urkunden verloren gegangen, demohnerachtet aber deren Inhalt noch in Observanz seyn. Vordem haben vier Canonicate zu dem Stifte gehört, welche von der Aebtissin vergeben wurden.

Das zweite noch vorhandene Kloster in der Ober-Grafschaft befand sich zu Heiligenrode, nach der Meinung des Predigers vormals zum Benedictiner Orden gehörig, welches seine Richtigkeit hat; doch wie schnell war das Andenken an die Vorzeit erloschen, daß selbst der Klosterprediger sich hierüber nur zweifelhaft äußerte. Im Andenken war es indessen noch, daß zur Zeit des Pabstthums häufig dahin gewallfahrtet ward.

Dieses Kloster bestand damals nur noch aus vier Mitgliedern, theils adlichen, theils unadlichen, als der Aebtissin, die jedesmal nur Vicedomina genannt wird, welche zwar investirt, aber bereits zwei Jahre abwesend gewesen war, demohngeachtet aber ihre Klosterhebungen erhielt. — Wie sehr war solches nicht von seiner vormaligen Größe herabgesunken, da es vor der Reformation aus einer Aebtissin, vier und zwanzig Conventualinnen und sechs Laienschwestern bestand; doch ein Theil der Klostergüter war zur Verbesserung der dasigen Pfarre verwandt [59]), und die übrigen nebst dem

[59]) S. meine Kirchen- und Reformationsgeschichte, I. 213. 214. II. 115. Nach dem General-Visitations-Protocolle von 1696 sollen

dazu gehörenden Zehnten waren zum Besten der Fürstlichen Cammer, jährlich für mehr als 1000 Thaler verpachtet, wozeben der Pachtmann jeder Kloster-Jungfrau, die für ihre eigne Wirthschaft zu sorgen hatte, jährlich ein Deputat an Gelde und Naturalien entrichten mußte. Ohnerachtet mehrerer Fürstlichen Ermahnungen entzogen sie sich ihrer Obliegenheit die horas zu singen und die Betstunden abzuwarten, und hielten auch keine Lehrkinder ferner, so daß kaum ein Schatten des vormaligen Klosterlebens übrig blieb, nur daß sie ohne Probejahr mittelst einer Predigt auf dem Chor eingekleidet wurden.

Außerdem befanden sich zwei säcularisirte Klöster in dieser Ober-Grafschaft, daß eine in Schinna, welches ein männliches Kloster von fünf Mönchen gewesen seyn soll. Aus den Klostergütern erhielt der dasige Prediger noch einige Gefälle, die seine beste Einnahme ausmachen. Die Kirche hat keine Einkünfte, sondern ist alles, was ihr gehörte, mit den Kloster-Intraden an das Amt gezogen, deshalb wird denn auch die Kirche von den Klostergütern im Stand erhalten, dagegen die Pfarrwohnung und Küsterei von der Gemeinde.

So war denn auch zu Rennborf vordem ein adliches Jungfrauen-Kloster Benedictiner-Ordens, von Simon, Domprobst zu Minden im Jahre 1200 zu Ehren St. Martini gestiftet, welches schon frühzeitig seinen Untergang fand. Wegen dieses Klosters erhält der dasige Prediger beträchtliche Revenüen von dem Amte.

In der Nieder-Grafschaft Hoya war überall kein Kloster befindlich, als das bereits bei Lebzeiten der Grafen von Hoya eingegangene Kloster zu Bücken [60]), woselbst die Fürstliche Decanie an einen darauf wohnenden Verwalter zu etwa 3000 Thaler verpachtet war.

Uebrigens befindet sich in der ganzen Ober- und

die Klostereinkünfte bereits von dem Herzoge Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel, dem es nebst der Ober-Grafschaft gehörte, eingezogen seyn.

[60]) S. meine Kirchen- und Reformationsgeschichte, II. 411.

Nieder-Grafschaft Hoya überall kein anderes Patronat, als dasjenige, welches dem Stifte Bassum über die dasigen Prediger- und Küsterstellen zustand, und ist dieses Gegenstandes in der Hoyaischen Kirchenordnung gar nicht einmal gedacht. Die adliche von Staffhorstsche Familie in Hoya, von der man zweifelhaft war, ob sie ihren Namen von dem Dorfe Staffhorst, woselbst ihr viele Meier angehörten, habe, oder das Dorf von dieser Familie, hatte zwar vormals das Patronat über die dasige Kirche sich zueignen wollen, es war ihr aber dieses nicht gelungen.

Wiewohl die vorigen Anlockungen zu Vermächtnissen und Schenkungen an geistliche Institute jetzt hinwegfielen, so hatten doch sich manche adliche Familien hierin wohlthätig gezeigt. So hatten die von Haßberg und von Reden einige Legate der Kirche von Liebenau verehrt, wofür Wand und Schuhe zur Bekleidung der Armen gekauft werden sollten. Nicht weniger hatte der Junker von Marettig ein Armenhaus in Drackenburg für zwei Arme erbauet und nebst dem Rudolph von Bothmer, der in dieses Geschlecht eingeheirathet, und dadurch deren Güter ererbt hatte, laut eines Recesses vom 4ten Februar **1659** der dasigen Kirche und Schule ꝛc. vieles zugewandt, so wie auch die von Drebber und einige andere. — Gern werden solche Verdienste, die in ihren wohlthätigen Wirkungen nach fortleben, der Vergessenheit entrissen, zumal da sie durch die veränderte Denkart, welche die Reformation bewirkte, einen höhern innern Werth erlangen. — Eine andere Gattung der Zuflüsse der geistlichen Institute war ja schon lange hinweggefallen, wie z. B. von dem Kloster Heiligenrode und von der zur Ehre der Jungfrau Maria erbaueten Kirche zu Wechold in der Nieder-Grafschaft erwähnt wird, daß zuvor viele Wallfahrten aus fremden Landen dahin angestellt gewesen, welches nicht ohne Gewinn für sie bleiben konnte.

Man hätte vielleicht erwarten dürfen, daß der Dr. Hildebrand bei dieser letzten General-Visitation in den Grafschaften Hoya erheiterter sich fühlen dürfte, nachdem er zuvor mit traurendem Herzen den Dannenbergischen Antheil durchzogen hatte; doch es geht aus seinem Berichte und

seinen Aeußerungen eine Niedergeschlagenheit des Geistes hervor, daß er nirgends einen solchen Zustand vorfand, wie sein lebhafter Eifer für das Beste des Kirchenwesens es ihn wünschen ließ. Schwer fällt es demjenigen, der ein höheres Ideal von einem wahrhaft christlichen Staate in seinem Herzen hegt, ein solches Gefühl der Wehmuth zu unterdrücken. Doch in welchem Erdstriche wird man, ich muß es nochmals wiederholen, dieses ins Leben getreten finden, und wie konnte man dieses schon in jenem Zeitpuncte erwarten, nach einem fast anderthalb hundertjährigen Religionskriege, dessen Ende so furchtbar war. Es trat noch hinzu, daß es ihn schmerzte, auf alle seine vorigen Visitations-Berichte noch keine allgemeine Verfügungen erlassen zu sehen, wie er in Antrag gebracht hatte. Nicht mit Unrecht mochte man vielleicht damit Anstand nehmen, bis erst die General-Visitation in allen ihren Theilen vollendet sey. — Doch auch manche einzelne Angelegenheit schien bei dem Cellischen Consistorio einen langsamen Gang zu nehmen, ehe sie beendigt ward, welches gewiß nicht an dem guten Willen der Mitglieder desselben lag, sondern an dessen Organisation, und in der Verbindung desselben mit der Regierung und weltlichen Justiz, da ein einziges Collegium so vielen Zweigen der Administration nicht immer so schnell vorkommen konnte.

Der Zustand des Kirchen- und Schulwesens in diesen Grafschaften Hoya war denen im Fürstenthum Lüneburg (mit Ausnahme des Dannenbergischen Districtes) ähnlich, und hatte vielleicht, da alle Prediger ein vortheilhaftes Zeugniß erhielten, hin und wieder noch einige Vorzüge, weshalb ich mich darauf beschränken darf, nur die auffallendsten Züge, so wie die besondern Eigenthümlichkeiten, besonders aber die abweichenden Verschiedenheiten in beiden Grafschaften hervorzuheben.

Leider zeigte sich auch hier bei einigen alten Leuten eine Unwissenheit, die, wenn man auf die jetzigen Zeiten hinblickt, fast unglaublich erscheint. So wußte man unter andern in Wechold nicht, ob Knechte und Mägde selig würden, weil es nicht in dem Katechismus stehe. Am

meisten fand sich der Ober-Superintendent durch die Antwort eines alten Bauern empört, der auf die an ihn gerichtete Frage: „ob nicht, da doch alles, was lebe, sterblich sey, „Gott auch sterben müsse?" erwiederte: „Ja Herr, he is „wol old, endlich motte ok wol dran;" weshalb er in seinem Berichte bei dieser Gelegenheit mit Unwillen äußert: daß, wenn es so fort gehe, kaum ein Schatten vom Christenthum übrig bleiben werde. — Auch hier traf man Spuren von Hexerei, Segensprechen und Aberglauben vor, wovon ich mich hier nur mit zwei Beispielen begnüge, die unter andern hier zur Sprache kamen. Der Amtmann von Ehrenburg hat nemlich bei einer zu Sulingen verrichteten Commission berichtet: daß vor etlichen Jahren ein Mädchen in Liebenau begraben sey, die kurz vorher, ehe sie ins Grab gesenkt ward, an den Sarg klopfte, wie er selbst gehört habe, dennoch sey sie mit Bewilligung der Mutter begraben, weil dieselbe es für Spukerei hielt. — Unerhört ist es, daß der Aberglaube alle mütterlichen Gefühle ersticken konnte. Aber warum verhinderte dieses nicht der Amtmann, der es selbst mit anhörte? Obgleich er dort keine Jurisdiction hatte, so war doch dieses Menschenpflicht. Oder glaubte auch er an diese Spukerei? — In Schmalförden hatte ein Ehemann, Namens Heinrich, die Wasserprobe mit seiner Ehefrau versucht. Welche grausame Opfer werden diesem Moloch, dem Aberglauben, dargebracht, der die heiligsten Bande der Natur zerreißt! [61]) Doch beides, Unwissenheit und Aberglaube zeigte sich doch hier wenigstens nicht in der Allgemeinheit, wie im Lüneburgischen, worauf es doch bei einer solchen Beurtheilung vorzüglich ankommt.

Geistliche Amtsbücher waren auch hier im ersten Beginnen, und wurden die vorhandenen als ein Privateigenthum der Prediger, oder deren Erben betrachtet, die sie mit sich nahmen, weshalb man in Liebenau beschloß, der Witwe eines Predigers für deren Herausgabe eine Discretion zuzubilligen;

61) Was sonst darüber vorgekommen, ist dem Extracte aus dem Lüneburgischen in der Beilage № VIII. als Anhang hinzugefügt.

welches schon allein auf einen unvollkommenen gesellschaftlichen Zustand hindeutet.

Neben einigen einträglichern Pfarren gab es manche dürftige, auf der die Prediger Noth litten; weshalb der thätige Ober-Superintendent für sie um eine Zulage aus den Klostergütern sich verwandte. So ward von dem Prediger in Wietzen, welcher doch ehemals Schloßprediger gewesen war, geklagt: daß er nicht so viel von seiner Pfarre habe, um sich Licht anschaffen zu können, da er vielmehr bei Thran studiren müsse, indem die dasigen Einwohner ganz verarmt seyen, und auch deshalb keine Bademutter hielten, welche, wenn gleich größtentheils unbeeidigt, doch sonst an den meisten Orten sich fanden, und in Asendorf ihrer sogar zwölf, also mehr, als selbst eine bedeutende Stadt bedarf. — Sonderbare geistliche Accidenzen hatten verschiedentlich statt. In Heiligenlohe ward statt des Beichtgeldes von jedem Hauswirthe ein Himbten, und von den übrigen ein halber Himbten Hafer gegeben, doch ward beschlossen, das Beichtgeld wieder herzustellen. Ebendaselbst erhielt der Küster als Präben gefüllte Gänsebrüste, wovon das Fett abgenommen ward, damit ihm die Stimme nicht vergehe. An mehrern Orten, als in Bassum und Nordwohlde war es üblich, für die Leichenpredigt eines Erwachsenen ein Schaf und ein Brodt, in Schmalförden aber bei der Bestattung einer Mannsperson einen Hahn, und einer Frauensperson ein Huhn nebst einem Brodte zu geben, und in Nenndorf ward bei der Leichenpredigt ein Ei oder ein Pfennig geopfert. An vielen Orten der Nieder-Grafschaft ward bei der Copulation neben dem Gelde ein Schnupftuch verabreicht, und dergleichen mehr. Vergeblich würde es seyn, über den ersten Ursprung solcher Sonderbarkeiten nachzuforschen, der sich in die Dunkelheit der Vorzeit verliert. — Im Allgemeinen ward bemerkt, daß im Hoyaischen an Accidenzen mehrentheils nur ein Grote gegeben werde, wo man sonst im Lüneburgischen einen Mariengroschen entrichte; welches wohl von der Nachbarschaft von Bremen herrührt, nach welchen man sich auch in dem dort eigenthümlichen Gewichte und Maaße richtete.

Bei dieser gegenwärtigen General-Visitation war kein einziger Vorfall zur Sprache gekommen, wo man Grund gehabt hätte, gegen Prediger, wegen Ueberschreitung der Grenzen des Strafamtes, Beschwerde zu führen, dagegen mehrere, wo weltliche Stände, besonders Beamte, die sich damals in ihrem Dünkel als unumschränkte Herrscher in ihrem Amts-Bezirke zu betrachten schienen, und von deren Willkührlichkeit in Erkennung von Strafen schon mehrere Beispiele angeführt sind, Ungebührlichkeiten gegen Prediger erlaubten, wodurch das Ansehen dieses ehrwürdigen Standes geschmälert werden konnte. Als z. B. der Prediger in Steierberg aus einer Uebereilung einen Soldaten ohne Erlaubniß des Hauptmanns von Stolzenau getrauet hatte, drohete letzterer den Prediger auf einen Esel setzen zu lassen, welches nur auf Verwendung Anderer unterblieb. — So fiel auch der Amtmann Leseberg in Stolzenau auf die Anklage eines Bauern mit gewaffneter Mannschaft in den Pfarrhof zu Warmsen, um einen von dem Prediger M. Clodius auf der Grenze seines Landes umgehauenen Baum ihm wieder mit Gewalt abzuführen; welches einen langwierigen Proceß bei dem Consistorio nach sich zog. — Solche und ähnliche Auftritte konnten vielleicht Besorgnisse erwecken, als wenn der vormals in einer höhern Sphäre obwaltende Kampf zwischen der geistlichen und weltlichen Macht, der Jahrhunderte lang die Aufmerksamkeit der ganzen Welt auf sich gezogen hatte, wenigstens in einer niedern Sphäre wieder aufleben könne; doch der große Luther hatte diesen höhern Kampf der ältern Kirche auf deutschem Boden auf ewig verbannt, und damit er auch nicht in der neuen Kirche jemals wieder auflebe, Unterwürfigkeit gegen die weltliche Obrigkeit geprediget, wiewohl gewiß nicht in dem Sinne, daß sich die Geistlichkeit von jedem Officianten weltlicher Behörden, die ihr nicht vorgesetzt sind, unterdrücken lassen solle. Doch hiegegen schützt ja jetzt das Consistorium, die Landesregierung und der Landesherr selbst, der an der Spitze des Kirchenstaates in gleichem Maaße wie des weltlichen steht, ohne Vorliebe für den einen oder andern, mit gleicher Gerechtigkeit sie umfassend.

Die auffallenden Abweichungen in den kirchlichen Einrichtungen der Ober- und Nieder-Grafschaft Hoya lassen sich nur dadurch erklären, daß nach Aussterben des Grafenstammes die Nieder-Grafschaft stets der Fürstlich Cellischen Linie angehört hatte, dagegen in der Ober-Grafschaft bis zum Jahre 1648 ein häufiger Wechsel der Herrschaft, und von da an bis 1665 eine nie vortheilhaft wirkende Gemeinherrschaft der beiden Fürstenhäuser Hannover und Celle statt gefunden hatte, dadurch aber fast ein anarchischer Zustand herbei geführt war. Man wußte in letzterer kaum, nach welcher Kirchenordnung man sich richten sollte, da sich neben der Lüneburgischen, öfterer noch ohne dieselbe, bei vielen Kirchen, als zu Sulingen, Neuenkirchen, Brinkum, Leese und wahrscheinlich noch bei mehrern die Hoyaische Kirchenordnung vorfand, nach der man sich richtete; weshalb der damalige Superintendent zu Sulingen auf förmliche Einführung der Lüneburgischen Kirchenordnung antrug, die auch, obgleich solches nicht erforderlich war, 1674 wirklich vor sich ging [62]).

Nirgends gebrauchte man auch bei den dasigen Kirchen und Schulen den Cellischen Katechismus, sonderu mehrentheils den von Sötefleisch, an einigen auch den von Gesenius. Jede Veränderung hatte wenigstens anfänglich einige Schwierigkeit, da z. B. in Barrien die Alten den Katechismus von Sötefleisch, die Jungen aber den Cellischen gebrauchten, und dieses bei der Katechismuslehre leicht Verwirrung veranlaßte. [63]). Das neue Cellische Gesangbuch war als ein allgemeines Bedürfniß der Zeit in den Kirchen beider Grafschaften bereits eingeführt, nur nicht allenthalben in häufigem Gebrauche.

62) Hannoversches Kirchenrecht, I. S. 491.

63) In der Nieder-Grafschaft Hoya fand sich nur allein bei der Kirche zu Eitzendorf neben der Cellischen auch die Hoyaische Kirchenordnung, jedoch nur gleichsam als ein Andenken der Vorzeit; auf welchen geringfügigen Umstand Rathlef in seiner Geschichte der Kirchenordnungen der Grafschaft Hoya wohl ein zu hohes Gewicht legt. S. Hannoversches Kirchenrecht, I. S. 54.

Die Wochengottesdienste waren in dieser Grafschaft seltner als im Lüneburgischen. Im Amte Bruchhausen wurden weder besondere Bettage noch Hagelfeier gehalten, wie im Amte Hoya. Auch in der Ober-Grafschaft wurden die Quatember-Bußtage nur in der Inspection Sulingen gefeiert. Dagegen waren in der Inspection Stolzenau dieselben abgeschafft. Die Apostelntage wurden in beiden Grafschaften nur mit wenigen Ausnahmen auf den fälligen Tag gefeiert. Daneben hatten einige Orte, als Balge und Eistrup noch ihre besondere Feste am Maria Magdalenen und Alle Heiligentage. Nirgends fand sich Gleichheit. — Nicht allenthalben fanden sich Orgeln zur Begleitung des Gesanges; selbst von der kleinen Stadt Hoya wird angeführt: Das Singen verrichtete der Cantor, und der Küster singt blos das Amen, worin er wohl auf solche Weise besondere Fertigkeit erlangen mußte. Auch hier ward über den ungleichen Anfang des Gottesdienstes, nachlässige Abwartung desselben, und Sabbaths-Uebertretungen verschiedentlich geklagt.

So hatte man z. B. in Bilsen grade die Sonntage zur Verhandlung der Stadtsachen angesetzt. In Landesbergen begannen daher die Bauern die Entheiligung des Sabbaths selbst nach ihrem Bauernrechte zu strafen, welches vielleicht wirksamer seyn mag als Fürstliche Mandate, aber leicht einer Ausartung ausgesetzt ist, wie man im Dannenbergischen gesehen hat. Der Ober-Superintendent verbreitet sich in seiner Relation über diesen Gegenstand weitläuftig, aber, wie es scheint, vorzüglich in der Absicht, um hiebei das Augenmerk auf die Residenzstadt Celle zu lenken, wonach sich das Land richte, wo an Sonntagen zu seinem Aergerniß nicht nur Holz und Säcke zur Mühle gefahren, sondern auch sonstige Herrendienste verrichtet würden, indem er in dieser Beziehung hinzufügt: „Was mag Gott dazu denken? Doch was „Gott denkt, hat er längst offenbart. So spricht der Herr, „höret des Herrn Wort, ihr Könige in Juda und ganz „Juda, und alle Einwohner zu Jerusalem hütet euch, und „tragt und fahrt keine Last (kein Holz oder Mühlensäcke) „am Sabbat, werdet ihr hierin nicht hören, daß ihr meinen

„Sabbat heiliget, und keine Last (oder Holz ꝛc.) traget oder „fahrt am Sabbat, so will ich ein Feuer unter euren Thoren „anstecken, das niemand löschen soll. Ich hoffe aber, die „christliche Obrigkeit werde hierin gebührend Einsehen thun, „und nach dem klaren Buchstaben des göttlichen Wortes, „auch Fürstl. Kirchen- und Policei-Ordnung solch ärgerli„ches Holzfahren, Mühlenfahren und sonntäglichen Herren„dienst sowohl hier in der Stadt, als im ganzen Lande ein„stellen und abschaffen“ — Vielleicht glaubte er, daß seine Vorstellungen mehrern Eindruck machen würden, wenn er sie mit Sprüchen aus dem alten Testamente durchwebte. Hatte doch auch Dr. Basilius in Wolfenbüttel zuweilen mehr dadurch ausgerichtet als durch bloße Vernunftgründe.

Ein merklicher Vorzug vor dem Lüneburgischen bestand in dieser ganzen Grafschaft darin, daß durchgängig am Sonntage Nachmittags statt der Predigt die so höchst nöthige Katechismuslehre gehalten, wiewohl nicht allenthalben fleißig besucht, und auch im Amte Syke während des Winters, wie man angab, wegen der Kürze der Tage, eingestellt ward. Man beschränkte sich in dem dabei vorzunehmenden Examen, mit wenigen Ausnahmen, blos auf die in der Kirche versammelten Schulkinder, ohne auf eine stürmisch dadurch zu bewirkende Aufklärung der Alten bestehen zu wollen; obgleich der Ober-Superintendent von dieser Idee nicht gänzlich sich trennen und wenigstens die Knechte und Mägde dem Examen unterziehen wollte. Derselbe bemerkte auch bei dieser Gelegenheit, daß es manchen Predigern an katechetischen Gaben ermangle, und schlägt daher vor, daß jeder anzustellende Prediger bei der Prüfung und Ordination zugleich ein Specimen catecheticum ableiste, und eidlich angelobe, das Studium des Katechismus eifrig zu treiben, auch keinen Schullehrer anzunehmen, der nicht gehörige Fähigkeiten darin besitze; welches damals nur von den Predigern und Superintendenten abhing, ohne Zuthun oder Bestätigung des Consistorii.

Der bessere Zustand in der Nieder-Grafschaft in Absicht der Katechismuslehre und der sonstigen Kirchen- und Schul-Sachen ist hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß auf

Fürstlichen Befehl im Jahre 1658 zu Balge die sämmtlichen Beamten und Prediger der Inspection Nienburg convocirt worden, die sich auf Vorschrift des Land-Drosten von Klenk und des verdienten Superintendenten Baldovius über einen gemeinsamen Beschluß hierüber vereinigt hatten [64]).

Der Exorcismus bei der Taufe war in der Ober-Grafschaft zum Theil noch üblich, nicht aber in der Nieder-Grafschaft, in welcher nur allein der Prediger in Asendorf ihn eigenmächtig wieder eingeführt hatte, welches aber Tadel fand. In der Nachbarschaft, als in der Grafschaft Oldenburg und den Bremenschen Stifts-Ländern war er überall nicht mehr üblich.

Man hielt darauf, nicht mehr als drei Gevattern bei der Taufe zuzulassen, indessen wurden, wie unter andern in Sulingen und Lavelsloh mehrere gebeten, die aber nicht mit in der Kirche erschienen, und Tisch-Gevatter hießen, welches aber von dem Consistorio in Celle verboten ward. Als aber der Großvoigt, dem dieses Verbot nicht bekannt war, einem Manne in Lavelsloh, welche vier Gevatter gebeten hatte, die Strafe erließ, so wurden von der Zeit an wohl funfzehn und mehrere Gevatter genommen; indem auch die etwa aus der Mark Brandenburg in den hiesigen Landen eingepfarrten Einwohner sich hierin nicht beschränken lassen wollten, da der Churfürst von Brandenburg in seinen Landen mehrere Gevatter zuließ. — Bei der Allgemeinheit dieses Gebrauchs würden die Einwohner eines ganzen Kirchspiels durch Gevatterschaft mit einander verkettet werden, und dieses seinen Werth verlieren. Wie wird auch der Gevatter der Absicht gemäß auf die religiöse Auferziehung so vieler Taufpathen achten können? Wenn man aber auch dieses hiebei nicht in Augen hatte; so waren es doch die vielen damit verbundenen Ausgaben.

Bei dem Abendmahle geschah durchgängig die Consecration bei brennenden Altar-Lichtern ohne Meßgewand, welches letztere gänzlich außer Gebrauch gekommen war. Nicht so schnell ging diese gänzliche Abschaffung im Fürstenthume

64) S. Beilage № X.

Lüneburg vor sich, da die Meßgewänder in Bergen, Beedenbostel, Müden an der Aller und Wienhausen ꝛc. noch längere Zeit wenigstens an Festtagen angelegt wurden. Doch wie sie allmählig abgenutzt wurden, mochte man solche kostbare Anzüge nicht von neuem aus den oft dürftigen Kirchen-Mitteln anschaffen, noch weniger wurden aber neue geschenkt. An den meisten Orten hatte man von dem daran befindlichen Silber-Bleche kleine Abendmahl-Kelche oder Patenen zu Oblaten verfertigen lassen.

Sie communicirten größtentheils nur ein- oder zweimal im Jahre; doch der Dr. Hildebrand, welcher bei aller Freisinnigkeit zur Beförderung der Religiösität zuweilen auf Anforderungen bestand, die nicht durchzusetzen waren, behauptete, daß Luther dieses wenigstens viermal im Jahre verlange; wiewohl es mehr auf den innern Geist einer Handlung, als der öftern Wiederholung derselben ankommen dürfte, die keinen Maaßstab der Frömmigkeit abgeben kann.

In Liebenau hatte man eigenmächtig beschlossen, daß wer nicht zwei- bis dreimal communicire, nicht mit allen Ceremonien begraben werden sollte. In Landesbergen war es gebräuchlich, am Neujahrstage diejenigen von der Canzel zu nennen, die sich häufig zur Communion eingefunden hatten, und für sie zu beten, die andern aber mit Stillschweigen zu übergehen. — Dieser Gebrauch ist wenigstens dem in einigen Kirchspielen des Fürstenthums Lüneburg vorzuziehen, nach welchem diejenigen, die sich nicht dazu eingefunden hatten, am grünen Donnerstage von der Kanzel benannt wurden. Der Dr. Hildebrand schien selbst zweifelhaft, welcher Mittel man sich dazu bedienen dürfe, indem er in seinem Berichte die Frage aufwirft: an homines sunt cogendi ad sacram coenam et usum s. coenae? si non cogendi, qua ratione scandalum vertendum ab ecclesia?

In der Ober-Grafschaft war die Confirmation der Kinder nach Wolfenbüttler und Hannöverscher Weise eingeführt, da sie aber der Superintendent mehrentheils selbst bei der Visitation verrichtete; so geschah sie oft einige Jahre später oder früher als die Zulassung zum Nachtmahl, welches der Ober-Superintendent nicht billigen konnte, da hierdurch dieser

Handlung das Feierliche benommen wird. In der Nieder-Grafschaft war die Confirmation nicht üblich, doch die Prediger ertheilten den Kindern vor der Zulassung zum Abendmahle einen kurzen Unterricht.

In der ganzen Grafschaft war der oft mit so nachtheiligen Folgen verbundene unsittliche Gebrauch eingerissen, daß die Brautleute nach der Verlobung wie Eheleute mit einander lebten. Uebrigens fanden an mehrern Orten der Ober-Grafschaft, als zu Schmalförden, Bassum, Nenndorf und Lavelsloh bei der Copulation die schon bei dem Lüneburgischen erwähnten tumultuarischen Auftritte selbst mit Schießgewehren statt.

Bei den Beerdigungen hatte man in Ansehung der Leichenpredigten eine gewisse Gradation; die von der Kanzel gehaltenen wurden am höchsten geachtet, dann folgten die vor dem Altar, und endlich die beim Grabe gehaltenen. Letztere mehrentheils nur für Kinder, doch in Herrmansburg erachteten sie diese höher, und zwar, wie hinzugefügt ist: „viel „leicht darum, daß der Todte zuhören solle, sintemal sie das Grab nicht eher zuwerfen;" welches in der That sehr sinnliche Begriffe verräth. — An einigen Orten, als in Sulingen, Varrel, Magelsen und Bilsen hielt man auch den todtgebornen Kindern Leichenreden. Dagegen wurden letztere in Lohe auf einem besondern Platze auf dem Kirchhofe begraben, welches aber abgestellt ward. — Die dichterische Phantasie hat ihnen ja zuweilen auch einen eignen Platz im Himmel angewiesen. In Scholen herrschte der Gebrauch, daß, wenn die Leiche in die Erde gesenkt war, dem Prediger ein Spade vorgesetzt ward, womit er dreimal Erde in das Grab warf, indem er sprach: „Mensch, du bist Erde, und sollst „wieder zur Erde werden, von der du genommen bist." — Ein schöner Gebrauch, wenn diese Worte mit einem Spruche vereinigt werden, der des Menschen Geist zur Unsterblichkeit empor richtet. — Bei Gelegenheit dieser General-Visitation ward ein an mehrern Orten der Nieder-Grafschaft üblicher höchst verderblicher Gebrauch abgestellt, die den Knechten und Mägden obliegende Todtenwache vor der Bestattung, wo bei mitternächtlichen Trinkgelagen ein ärgerliches Unwesen getrie-

ben ward, der die Todten aus ihrem Todtenschlummer hätte erwecken müssen, wenn dieses möglich wäre.

Daß auch in diesem Landestheile bei allen diesen kirchlichen Handlungen ohnerachtet aller Mandate üppige Gastmahle, selbst bei Bestattungen oft zu funfzig Personen vor sich gingen, braucht kaum erwähnt zu werden.

Die ärgerlichsten Excesse gingen hierin in den kleinen Städten; Stolzenau, Hoya und Vilsen vor. In Leeste und Weihe wollten nach abgeschafften Trauermahlen die Leute sich nicht ferner zu Leichenbegängnissen einfinden; so sehr hatte das Sinnliche das Uebergewicht.

Die Einsegnung der Sechswöchnerin geschah nur in der kleinsten Hälfte der Kirchspiele, und auch dann ward gegen die Vorschrift der Kirchen-Ordnung das neu geborne Kind nicht mitgebracht, welches doch dieser Handlung eine höhere Theilnahme würde erweckt haben.

Fürbitten und Danksagungen fanden so wohl in der Ober- als Nieder-Grafschaft eben so selten statt, als im Lüneburgischen, doch in Wietzen ließ derjenige, der auf Reisen ging, für sich beten. Da nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung jede wichtige Begebenheit dadurch eine religiöse Beziehung erhalten soll; so erscheint die erste Unterlassung dieses Gebrauchs nicht bedeutungslos, da sodann die nachfolgenden der Gewohnheit nachgehen.

Auch das allgemeine Kirchen-Gebet war in den Herzoglichen Landen nicht durchgängig übereinstimmend. Als der Bischof von Osnabrück, Herzog Ernst August vernommen hatte, daß in Nienburg in dem allgemeinen Kirchen-Gebete nur für die jungen Prinzen, nicht aber für die Prinzessin gebetet werde; so ward dieses in der Unter-Grafschaft Hoya abgeändert, wodurch aber hierin ein Unterschied mit der Ober-Grafschaft Hoya und dem Fürstenthum Lüneburg entstand; weshalb von dem Ober-Superintendenten darauf angetragen ward, dieses allgemein einzuführen, da ja ein solches Kirchen-Gebet nicht als eine eventuelle Huldigung zubetrachten ist.

Die Kirchen-Buße war auch hier nur in wenigen Kirchspielen üblich, und dann sehr ungleich, mehrentheils sehr ge-

linde ohne Namen-Nennung; aber im Amte Sieke wenigstens in den schwersten Fällen zugleich mit dem Halseisen an dem auf dem Kirchhofe stehenden Pfahl verbunden, wodurch sie gänzlich den Character einer kirchlichen Strafe verlor. In Steierberg mußten die Verlobten, welche zu früh mit einander vertraut geworden waren, bei der Proclamation mit Namen-Nennung, Kirchen-Buße thun, welches doch wenig angemessen schien. In Stolzenau, wo sie längst außer Gebrauch war, mußte außerordentlich einmal jemand, der seine Eltern geschlagen, und in Steyerberg ein Dieb Kirchen-Buße thun, welcher letztere aus Aerger hierüber sich im Gefängnisse strangulirte. Soldaten waren, wie bei Nienburg bemerkt ist, gänzlich davon ausgenommen, und von Angesehenen kam nie ein Beispiel vor. An mehrern Orten, als zu Harpstedt und Leeste und noch sonst hatte man angefangen sich mit Gelde abzukaufen; oder man enthielt sich, um ihr zu entgehen, des Abendmahls. Bei diesem ungleichen Zustande wäre es vielleicht besser gewesen, die Kirchen-Buße, welche überall in der evangelischen Kirche kein Glück gehabt hat, und wenigstens so, wie sie beschaffen war, dem Sittenverderben im Allgemeinen nicht entgegen steuerte, ganz abzuschaffen; doch hiezu schien der Ober-Superintendent nicht geneigt zu seyn.

Der Geist der Absonderung und Hoffahrt schien übrigens in der Kirche immer mehr überhand zu nehmen, indem man die Vorzüge des Standes, die nur den Staats-Verhältnissen angehören, auch in der Kirche geltend zu machen suchte, der sie fremd sind, wie man auch selbst in den frühern Zeiten der ältern Kirche nur in den Aufopferungen ein Verdienst setzte, die man zum Besten derselben darbrachte.

Die Edelleute pflegten, wie bei Drackenburg und Hoya bemerkt ist, zum Aufenthalt des Gottesdienstes vor der Predigt zu communiciren, wenn die übrigen nach der Predigt communicirten. Sie wollten sich nicht gleich andern proclamiren lassen; und als der Prediger zu Lohe deshalb bei dem Statthalter von Schenk anfragte, ertheilte er ihm den Rath, bei ihnen die Proclamation in ein Gebet zu verwandeln, etwa so: „Es wäre eine vornehme adlige Ehe vor, die „in kurzem solle abgehandelt werden; Gott möge Glück dazu

„geben! Die Personen wären aber nicht zu nennen.“ — Schwerlich konnte dieses dem eigentlichen Zwecke entsprechen, und ein so geheimnißvolles Gebet auch andern wenig erbaulich seyn. — Die Prediger gestatteten ihnen und andern Angesehenen es gern, sich im Hause copuliren zu lassen, da sie für eine Haustrauung ansehnlichere Gebühren erhielten. — Auch die stille Beerdigung ward bei dem Adel immer allgemeiner, da sie die entbehrte Feierlichkeit der Begleitung der Gemeinde und Schule oft durch mehrmaliges langes Geläute zu ersetzen suchten. Das Recht der stillen Beerdigung ward dem Lüneburgischen Adel jedoch erst mittelst Regierungs-Ausschreibens vom 10ten August 1696 und dem Hoyaischen Adel durch das Landesherrliche Rescript vom 18ten Februar 1713, aber unbeschadet der Gebühren der Kirche und Geistlichkeit förmlich gestattet [65]). — So ward den adligen Landsassen und angesehenen herrschaftlichen Dienern an den Orten, wo mehrere Prediger standen, durch die Verordnung vom 4ten Juni 1668 [66]) die Wahl des Predigers überlassen, der eine Leichenrede bei einem Todesfalle der Ihrigen verrichten sollte, wenn nur derjenige, den die Ordnung traf, befriedigt ward.

Alles dieses ward ihnen von den Gemeinden gern gegönnt; nicht aber, wenn sie sich da, wo sie ihren Wohnsitz hatten, große Priechen in der Kirche erbauen ließen, ohne sich doch zu einer verhältnißmäßigen Concurrenz zur Unterhaltung der geistlichen Gebäude verstehen zu wollen, wie zuweilen, auch selbst in dem Städtchen Hoya vorkam, und zeigte man dem Edelmann hierunter nicht immer die Nachgiebigkeit, die man vielleicht dem vormaligen geharnischten Burgritter, als einem Wesen gleichsam fremdartiger Natur zugestanden haben würde.

Befremden kann es nicht, wenn ein solcher Absonderungs-Geist, wo er einmal zum Vorschein kömmt, auch auf andere Stände übergeht, ja auch selbst in die untere Sphäre dringt. So entzog sich in Hoya die Ehefrau des Land-

[65]) Const. Lunch. Tom. 1, p. 1125. 1126.

[66]) Ibid. p. 923.

Syndicus der Einsegnung, und alle, die sich mehr als andere dünkten, folgten ihr nach. — Es entstand sogar oft bei Leichen-Begängnissen ein Präcedenzstreit zwischen den Schulknaben, indem die Kinder der Flecken-Bürger sich höher dünkten als die Bauersöhne, die zu demselben Kirchspiele gehöreten, als z. B. zu Bruchhausen, Sudwalde und Asendorf; doch ward beschlossen, daß sie unter einander nach ihrer Größe gehen sollten.

Der Ober-Superintendent fragte wegen aller solcher Hoffärtigkeiten an: an hujus fastui contra agenda indulgeri porro debeat? — Einige Jahre später, im Jahre 1693, entstand auch zwischen dem Prediger zu Schwarmstedt und dem Amtsvoigt zu Essel ein ärgerlicher Präcedenz-Streit, der dem dasigen Herkommen nach für den dasigen Prediger entschieden ward; also auch die Geistlichen blieben von dieser Rangsucht nicht frei, so sehr dieses ihrem Berufe entgegen zu seyn schien, wie konnte man es dann von weltlichen Personen erwarten?

In der Grafschaft Hoya befanden sich verhältnißmäßig mehrere bemittelte Kirchen-Aerarien, welches wohl dem Umstand mit zuzuschreiben ist, daß dort der Regel nach jährlich unter Abnahme der Kirchen-Rechnungen Visitation gehalten ward, und Inventarien errichtet waren; dennoch war die Administration der Kirchen-Güter, die auch wohl unter Contribution gesetzt wurden, nicht von allen Mängeln frei, es zeigte sich hier eben die Tendenz, die inne habenden Kirchen-Güter, so wie die Kirchen-Stühle erblich zu machen. Den mehrentheils unbeeidigten, oft nachlässigen Juraten war verschiedentlich das Pfandrecht überlassen, als zu Nordwohlde, Leeste, Liebenau, Eistrup, Hoya, Magelsen, Hoyerhagen, Bücken und Wilsen. In Heiligenlohe hatte man zwei geborne Juraten, und zwei erwählte, die erstern hielt man höher, und gehörte dazu der Amtmann wegen eines dortigen Hofes. Bei mehrern Kirchen der Unter-Grafschaft hatte man außer den Juraten noch zwölf Kirchen-Vorsteher zum Beistand der Juraten, welche der Kirche zur Last gereichten; denn so bald etwas gebauet ward, mußten sie alle auf Unkosten der Kirche gespeist werden. Uebrigens war es dem Armen-

Wesen vortheilhaft, daß in dieser ganzen Grafschaft bereits in den mehrsten Kirchen der Klingelbeutel alle Sonntage umging, welches der Ober-Superintendent nach und nach allgemein einzuführen suchte. In Borstel hatten sie zwar überall noch keinen Klingelbeutel, doch der Amtmann wollte der Gemeinde einen verehren. Häufig ward es indessen verabsäumt, über diese Armen-Gelder Rechnung zu führen, wodurch es doch am leichtesten verhütet werden konnte, daß nicht die auswärtigen Bettler den größten Theil davon hinnahmen.

Die geistlichen Gebäude waren einigermaßen in baulichem Stande, aber nicht immer die Kirchhöfe. So sagt der Ober-Superintendent in seinem Berichte von dem Kirchhofe in Heiligenrode: „Er sähe aus wie Adams-Acker, davon „Gott sagt: Dorn und Distel soll er Dir tragen! Es geht „auch des Pacht-Amtmanns Vieh täglich darauf, weil er „offen ist; es liegt gleichwohl die erste Aebtissin da begraben, „sammt vielen Kloster-Jungfern und Predigern. Jam profana haec sunt omnia."

Ein wesentlicher Unterschied der Ober- und Unter-Grafschaft Hoya zeigte sich in Absicht der Pfarr-Witwen-Häuser. In der Untergrafschaft befanden sich fast in allen Kirchspielen, der Lüneburgischen Kirchen-Ordnung gemäß, Witwenhäuser nebst sonstigen Zubehörungen; in der Ober-Grafschaft aber kein einziges, dagegen genossen die Prediger-Witwen statt dessen ein ganzes Gnadenjahr. Es gründete sich dieses auf die Hoyaische Kirchen-Ordnung S. 197, wo dieses den Witwen auf solche Art zugestanden ist, daß sie dagegen jemanden bestellen sollen, der die Amts-Geschäfte in der Gnadenzeit versieht. Gewöhnlich ward aber ohne Anordnung einer Vicarie sogleich wieder ein Prediger angestellt, der denn ein ganzes Jahr umsonst dienen mußte, wenn ihm nicht etwa, wie in Sulingen, die Accidenzen zugebilligt wurden, daher die Prediger es ein ungnädiges Gnadenjahr nannten. Der Genuß der Gnadenzeit erstreckte sich in Absicht der Gail und Gaare im Lande oft noch auf mehrere Jahre hinaus, welches manche Irrungen veranlaßte. Schlimmer war es noch in den letzten Zeiten in der Inspection Stolzenau, wo man die Lüneburgische Kirchen-Ordnung in Absicht

der halbjährigen Gnadenzeit, nicht aber wegen der allenthalben zu erbauenden Witwenhäuser eingeführt hatte. Dieses Gnadenjahr, so vortheilhaft es auch den Witwen gesetzt war, konnte auch denselben nicht zur Entschädigung eines lebenslänglichen Witwenthums dienen; dringend suchte man daher darum nach, daß auch in diesem Puncte die Lüneburgische Kirchen-Ordnung dort zur Anwendung komme.

Das Schulwesen fand sich auch hier fast eben so mangelhaft als allenthalben. In den Flecken waren nach damaliger Weise wenigstens Donat-Schulen, als in der Ober-Grafschaft zu Sulingen, Bassum, Stolzenau und Steyerberg, und in der Unter-Grafschaft zu Liebenau, Hoya, Bücken, Vissen ꝛc. In der Stadt Nienburg war eine eigentliche lateinische Schule mit mehrern Lehrern, die einzige Schule im ganzen Fürstenthume Lüneburg nebst Anbehörungen, bei welcher die Lehrer von der Regierung oder dem Consistorio in Celle bestellt wurden, da dieses sonst, auf dem Lande von den Superintendenten und Beamten, und in den Städten von den Magistraten geschah. — Selbst auf den Dörfern fanden sich hin und wieder studirte Schullehrer, als z. B. in Lohe, Balge, Wietzen, Neu-Bruchhausen, Barrien und Sieke, Lavelsloh u. s. w., gewiß aber nicht in der Absicht, um alle Dorfschulen in Donatschulen zu verwandeln, von welcher Inteniton man längst zurückgekommen war, aber weil man damals für den ersten Unterricht nicht besser sorgen konnte. Allenthalben ließ sich indessen dieses nicht bewerkstelligen, und so fand sich noch zuweilen ein ehemaliger Handwerker unter den Schullehrern, z. B., wie es auffallen kann, in Staffhorst ein gewesener nicht ungeschickter Grobschmidt. Am nachläßigsten und am häufigsten unterbrochen war der Schulbesuch da, wo dem Schullehrer Wochengeld entrichtet ward. Wenn, wie bei Hassel und Wechold bemerkt ist, in der Woche ein Festtag, etwa ein Apostelntag einfiel, so ward für die ganze Woche nichts bezahlt, und so entzogen denn die zwölf Apostel zuweilen dem armen Schullehrer das Schulgeld. In Magelsen war es eingeführt, daß der Schullehrer bei jeder Visitation ein Verzeichniß der fleißigen und unfleißigen Kinder übergeben mußte, welches in der Kirche

vorgelesen ward, um die Eltern der fleißigen Kinder zu loben, die andern zu strafen. Nicht undienlich erschienen solche Mittel; doch die erweckte Ueberzeugung von dem wesentlichen Nutzen des Schulunterrichtes muß hierin mehr als alles übrige bewirken, um eines stets unangenehmen Zwanges entübrigt seyn zu können, den indessen der Ober-Superintendent bis jetzt noch nicht für überflüssig hielt. Zugleich nahm er darauf Bedacht, die vielen Winkelschulen, die nicht nur in Städten und Flecken, sondern selbst auch auf dem Lande entstanden, um die jungen Kinder nicht zur weit entlegenen Schule über Feld schicken zu müssen, aufzuheben, die freilich als ein schadhafter Krebs der öffentlichen Schulanstalten zu betrachten sind, und nur dann wohlthätig werden können, wenn sie für die kleinsten Kinder bis zu den eigentlichen Schuljahren bestimmt würden. Ferner suchte er auch an volkreichen Orten die Knaben- und Mädchen-Schulen von einander zu trennen, welches, wo es zu bewerkstelligen stand, gewiß nicht unzweckmäßig erschien. — Das Schulwesen lag ihm stets vorzüglich am Herzen, deshalb pflegte er sich des Motto zu bedienen: Scholas tollere sey solem e mundo tollere. Die Schulsonne darf nie untergehen, damit nicht wieder Finsterniß in das Land eindringe.

Mit unermüdlichem Eifer hatte der würdige Ober-Superintendent Dr. Hildebrand bereits fünf Jahre seines Lebens auf diese mühsame und weitläuftige General-Visitationen in allen Theilen dieses jetzt aus mannigfaltigen Provinzen und Anbehörungen zusammengesetzten Fürstenthums verwandt; woneben viele andere Gegenstände seine Thätigkeit in Anspruch nahmen; seine Prediger-Geschäfte, und noch häufigere Consistorial-Geschäfte, Examina und Ordinationen; seine Special-Visitationen in seiner weitläuftigen Inspection [67]), die ein Muster aller übrigen war; die jährlich mit den Predigern derselben, worunter sich auch sein Sohn als Pastor primarius zu Winsen an der Aller befand, zu ihrer Fortbildung gehaltenen Synoden. Durch alle diese Bemühungen

67) Sie war noch 1681 durch das dem Fürstenthum Celle überlassene Kirchspiel Nieder-Stöcken vermehrt.

glückte es ihm, auf Geistlichkeit und Gemeinden wohlthätig zu wirken, und manchem wesentlichen Mangel abzuhelfen, wenn er auch nicht in jeder Hinsicht seine Wünsche erreicht sah. Endlich drang er auch, was ihm am schwierigsten fiel, damit durch, daß neben den Schulkindern auch alle unverheirathete jungen Leute unter zwanzig Jahren, wenn sie auch schon zum Abendmahle zugelassen waren, auf dem Chor zum katechetischen Examen sich einstellen mußten; wiewohl nicht immer ohne Zwang. Denn hin und wieder mußten die Vehm-Geschwornen [68]) die Ausbleibenden aufzeichnen, um die ärgsten darunter dem Landgerichte zur Wroge zu melden. Zuweilen als zu Esche war ihnen auch wohl angedrohet, die Kinder sonst nicht zum Abendmahle zuzulassen. Ein leichteres Mittel ohne Zwang erfand der Prediger zu Müden an der Aller. Als sich einmal fast kein Kind zum katechetischen Examen eingestellt hatte, examinirte er die Alten, welches letztere bewog von nun an ihre Kinder fleißig dahin zu senden, um dessen entübrigt zu seyn.

Einen fleißigern Schulbesuch im Winter hatte er durch den geltend gemachten Grundsatz bewirkt, daß für die Schulkinder, sie möchten zur Schule kommen, oder nicht, dennoch das Schulgeld bezahlt werden sollte. Die Sommer-Schule ebenfalls in Gang zu bringen, fiel ihm unmöglich. Sie stand vielmehr dann ganz verlassen, wenn nicht etwa an einem Orte ein paar noch kleine Kinder sich dazu einfanden. In Alten-Celle ward das Verhältniß der Sommer- und Winter-Schulen von dem Schullehrer so angegeben, daß er im Sommer fünf und im Winter acht und achtzig Schulkinder habe. In Wienhausen hatte der studirte Schullehrer im Winter achtzig bis neunzig Kinder, im Sommer aber kaum zehn, und so durchgängig auf ähnliche Art. Indessen pflegten doch die lernbegierigen Kinder im Sommer ihren Katechismus mit ins Feld zu nehmen; deswegen ward denn auch der Gemeinde Bergen angedeutet: „sie sollten bei der „feinen Gewohnheit bleiben, ihre Katechismus-Bücher mit

68) Mit diesem Ausdruck, der an die ehemaligen Vehm-Gerichte erinnert, wurden damals häufig die Amts-Geschwornen bezeichnet.

„ins Feld zu nehmen, oder gestraft werden“ denn mit solchen Drohungen war man nur zu bereit. — Aus Mangel an Schulen mußte man es dulden, daß in weit entlegenen Dörfern die Bauern, wenn sie es nur zuvor ihrem Prediger anzeigten, auf den Winter einen Schullehrer annahmen, den sie im Sommer wieder entließen. — Zur Abstellung dieses letztern Mangels nahm Dr. Hildebrand, wie der hernachmalige Erfolg lehrt, auf die Vermehrung der Schulen sorgfältig Bedacht, wie um so eher geschehen konnte, da die Errichtung ganz neuer Kirchen, einige Fälle abgerechnet, besonders wenn in Kriegszeiten nothgedrungene Combinationen geschahen, nicht ferner erforderlich schien, und dem Capellen-Wesen der Zeitgeist entgegen zu wirken begann [69]).

Des oberwähnten Mittels wollte er sich auch einmal zur Erreichung seines Wunsches, daß man häufiger communiciren sollte, bedienen, indem er der Gemeinde Esche (oder Eschede) andeuten ließ, daß sie nach Fürstlicher Kirchen-Ordnung jährlich, wo nicht viermal, doch wenigstens dreimal zum Abendmahle gehen, oder gewärtigen solle, daß sie dennoch das Beichtgeld erlegen müsse. Doch bei diesem einzigen Versuche, der auch gewiß nicht zur Ausführung kam, ließ er es bewenden; da er dieses wohl selbst als einen Mißgriff anerkennen mußte, der bei feurigen Gemüthern im Eifer für die gute Sache leicht einmal eintritt.

Er setzte es, wenigstens in seiner Inspection, endlich durch, daß die Kirchen-Stühle vorschriftsmäßig gelöst wurden, nur die versuchte Steigerung des Zinses für Kirchen-Güter glückte ihm selten, da es mit einer solchen Maaßregel fast schon zu spät war. Zur Conservation der Kirchen-Güter hielt er darauf, daß die Prediger Kirchen-Inventarien, verbunden mit einer Geschichte ihrer Kirche errichten mußten [70]),

[69]) Demohnerachtet ward zu der Zeit, 1686, von dem Drosten von Stechinelli auf dessen adligem Wohnsitze zu Wieckenberg ein Wagen-Schauer in eine Capelle verwandelt, die seitdem mehrere Besitzer gehabt, und jetzt dem Oberappellations-Präsidenten von Beulwitz gehört.

[70]) Aus dem Zeitpuncte finden sich noch mehrere Inventarien vor, doch ist die Geschichte darin gewöhnlich sehr unvollkommen.

die er von Zeit zu Zeit vervollständigen ließ, und wovon er ein doppeltes Exemplar in einer eigenen Registratur aufbewahrte [71]). — Diese Errichtung von Inventarien erweckte aber bei den Bauern manche Besorgnisse, und hielt sie von freiwilligen Gaben zurück.

Uebrigens konnte er nicht alle Beschwerden gegen Prediger wegen erhöheter Accidenzen entfernen. — So war es bei Beerdigungen ein allgemein eingerissener Gebrauch, daß die Prediger sich bei der Leichen-Procession, für den Umgang um die Kirche besonders bezahlen ließen, da außerdem der Umgang nicht erfolgte. — Diese Forderung gehört in die Kategorie eines Predigers zu Bergen bei der Taufe, der einen halben Rthlr. über das Taufgebühr verlangte, wenn er einem Kinde mehr als einen Namen geben sollte, wovon er aber abstehen mußte; oder wenn der Prediger zu Hattorf, Inspection Fallersleben für jede Taufe drei, und für jede Hochzeit sechs Mahlzeiten oder deren Vergütung verlangte, da früher, ehe man sich hierin beschränkte, so viele vorgefallen waren. — Man darf indessen ihm solches nicht hoch anrechnen, denn letzterer hatte nur ein Einkommen von achtzig Rthlr., und die ohnehin dürftigen Accidenzen gingen oft so langsam ein, daß nach der Angabe des Predigers zu Darrigstorf, die zuweilen bereits etwas herangewachsenen Kinder ihr eignes Taufgebühr überbrachten.

So eigneten sich auch die Prediger die Miethgelder der Witwenhäuser, wenn keine Witwe vorhanden war, wider die Vorschrift der Kirchen-Ordnung, wonach sie zur künftigen Reparation dieser Häuser, oder zum Besten der Kirchen aufgesammelt werden sollten, zu, welches ihnen aber untersagt, und dieses Verbot durch ein späteres Regierungs-Ausschreiben vom 10ten September 1695 bestätigt ward [72]).

Ein allmähliges Fortschreiten zu mehrerer Geistes-Bil-

[71]) Die Kirchen des Fürstenthums Lüneburg, besonders der Inspection Celle, hatten, wie diese Inventarien ergeben, ein eigenes Einkommen von den ihnen beigelegten Immenstöcken, welches mehrentheils in Abgang gekommen ist.

[72]) Const. Luneb. T. 1. S. 1002 und 1007.

dung möchten wie überhaupt auch darin zu finden seyn, daß bei den spätern Visitationen besonders in der Inspection Celle der Aberglaube sich nicht mehr in dem Uebermaaß vorfand, als in den frühern, da sich schwerlich annehmen läßt, daß der aufmerksame Dr. Hildebrand es überdrüssig ward, hienach ferner zu forschen [73]).

Da der Ober-Superintendent die Special-Visitation auch auf die in seiner Inspection befindlichen Klöster Wienhausen und Isenhagen erstreckte, so gieng sie in ihnen mehrmals, und ohne Zweifel häufiger als in andern Klöstern vor sich, da sie von den übrigen Special-Superintendenten bei ihnen wohl nicht ferner vorgenommen ward. In dem Kloster Wienhausen geschah sie aber **1681, 1684, 1688** und **1691**. Bei der erstern Visitation beschwerte sich wiederum die Domina über den weltlichen Sinn einiger Kloster-Jungfrauen. Da auch Dr. Hildebrand schon zuvor vernommen hatte, daß sie, wie es in dem Protocolle heißt, „gleich andern Hofdamen sich brüsteten," so veranlaßte ihn dieses in einer Anrede auf dem Chore von den Eigenschaften einer Kloster-Jungfrau zu reden. Bei der zweiten Visitation von **1684** schien hierin eine vortheilhafte Veränderung vor sich gegangen zu seyn, denn auch selbst die zuvor zu weltliche von B. war jetzt nach Angabe der Domina geistlicher gesinnt, aber krank; nur die Kloster-Jungfrau Türkin lebte nicht klösterlich eingezogen, sondern erhielt sehr häufige Besuche aus der Stadt Celle; demohngeachtet hielt der Ober-Superintendent einen Sermon über **1** Corinth. **7** vom jungfräulichen Stande. Nachdem **1686** an die Stelle der verstorbenen Domina von Wals, eine Jungfrau aus dem Stifte Hildesheim, von Garmers, oder von Garmsen von dem Großvoigt und Ober-Superintendenten als Domina in dem Kloster Wienhausen eingeführt war, die demselben sehr gut vorstand,

73) Das Wenige, was in den spätern Visitationen von 1674 bis 1691 hierüber vorkömmt, habe ich nur um der Vollständigkeit willen als zweiten Anhang der Beilage № VIII hinzugefügt. Die Beilage № XI hingegen ergiebt einige bei der General-Visitation vorgekommene merkwürdige Umstände, die nicht zu dem Umkreis dieser Geschichte gehören.

so entstand hierüber überall keine Beschwerde mehr. Die Anzahl der Kloster-Jungfrauen befand sich zwischen vier und zwanzig und sechs und zwanzig, doch hielten sich in den letztern Zeiten auch wohl Witwen und Unverheirathete gegen ein Kostgeld dort auf. In dem Protocolle vom 19ten Junius 1688 hatte er bei mehrern Kloster-Jungfrauen in lateinischer Sprache, die ihnen jetzt fremd war, eine kurze Bezeichnung hinzugefügt, als: jam satis honesta vivit, proba satis, und bei der erwähnten kränklichen von M. dominatus cupida erat. Mit Bedauern bemerkte er unter ihnen die Tochter seines eignen Schwiegersohnes, des Probstes zu Uelzen, welche blöden Verstandes war.

Die Lehrkinder waren bei der ersten Visitation in Wienhausen aus Scheu wegen des Examens bis auf sechs nach alle abgereist. Ihre Anzahl verminderte sich schnell, denn bei der zweiten Visitation befanden sich nur noch acht dort, und bei der dritten waren sie bis auf zwei herabgesunken. Um dieses weniger auffallend zu machen, hatten sie die Kinder des dasigen Predigers und der sonstigen Honoratioren daselbst eingeladen sich bei dem Examen mit auf das Chor zu stellen, doch sie bestanden jedesmal sehr gut. Bei der letzten Visitation von 1691 war von Lehrkindern gar nicht weiter die Rede, und verschwand dadurch eine sehr nützliche Klosterbeschäftigung.

Alles Sonstige, was bei diesen Kloster-Visitationen in Wienhausen vorkam, betraf nur weltliche Gegenstände, wobei sie sich ihrer Angabe nach, des Rathes des Land-Syndicus und des Landrathes Havekost bedienten.

Im Kloster Isenhagen ging die Visitation 1684 und 1688 vor sich; das erste Mal befanden sich dort die Domina von Knesebeck nebst vierzehn Kloster-Jungfrauen und das letztere Mal die Domina Barta Sophie von Grote, welche der Hofrichter von Spörke eingeführt hatte, nebst zwölf Kloster-Jungfrauen, worunter sieben von Adel waren. Ueber sechszehn war ihre Zahl niemals gekommen. Lehrkinder waren dreizehn bis vierzehn dort, die jedesmal bei der Prüfung sehr gut bestanden.

In beiden Klöstern mußten die Jungfrauen für ihre

eigne Beköstigung sorgen; in Isenhagen erhielt in dieser Absicht das Kloster von dem Landdrosten von Harthausen, welcher das dasige Amt zu einer hohen Summe angenommen hatte, jährlich 1000 Thaler an Geld oder Geldeswerth, als an Korn, Bier, Heringen, Stockfisch, Butter, Käse, nebst Schweinen, Schafen und Ochsen ꝛc., welche dazu verwandt wurden.

Die Domina in Isenhagen hatte die alte Cellische Kanzel für 27 Thaler erstanden, und sie für die dasige Kirche in Stand setzen, auch, wie es in dem Protocolle heißt, mit Gold und köstlichen Farben anstreichen lassen, so daß sie ganz neu erschien, welches ihr über 70 Thaler an Kosten verursacht hatte.

Während des ganzen bisher geschilderten Zeitraums herrschte Frieden in diesen Landen, denn auf sie hatten die kriegerischen Unruhen, welche Deutschland seit dem Westphälischen Frieden beunruhigten, keinen Einfluß; nur allein der Angriff Hollands im Jahre 1672 durch den König Ludwig XIV., wobei die Herzöge Georg Wilhelm von Celle und Ernst August von Calenberg die Reichsarmeen commandirten, veranlaßten Durchzüge und Einquartirungen der in diesem Kriege mit verwickelten Schweden, und wurden bei einem neuen Einfall der Franzosen in Deutschland im Jahre 1688 die Prediger aufgefordert die Leute zur Buße und zum Gebete zu ermuntern.

Auch in der Kirche herrschte Friede, denn obgleich einige fremde Confessions-Verwandte in den hiesigen Landen sich aufhielten; so fielen doch keine Collisionen mit ihnen vor, vielmehr waren einige Katholiken zu Beamten befördert, als der Amtsvoigt Tornemann zu Eicklingen und der Drost von Stechinelli zu Bissendorf [74]), welche im Jahre 1690 bereit waren, den Special-Visitationen in ihren Aemtern mit beizuwohnen, wie der Ober-Superintendent um der Execution willen wünschte; allein der Geheimerath von Bernstorf in

[74]) Ich bin zweifelhaft, ob es eben der Stechinelli war, dem die Capelle zu Wieckenberg gehörte, in welcher doch von dem Prediger zu Winsen an der Aller evangelischer Gottesdienst gehalten ward.

Celle hatte dieses untersagt, ohne Zweifel weil die Visitationen nicht nur die temporalia, sondern auch die spiritualia beträfen, und mußte statt dessen der Hof-Amtmann Plümcke von Celle eintreten. Doch einige Jahre darauf ließ man den Amtsvoigt Tornemann zu den Visitationen neben dem Hof-Amtmann zu, und schien der gehäßige Geist gegen Katholiken verschwunden zu seyn. — Der Zustand der Kirche war, wie er sich aus diesen General-Visitationen selbst in den bessern Theilen dieser Lande ergiebt, um es malerisch auszudrücken, ein christliches Stillleben, ohne Kampf von außen und von innen, ohne Haß und Verfolgungssucht gegen anders Glaubende, mit denen man nur selten in Berührung kam, auch wohl mit einiger Nachsicht und Schonung gegen Irrende und Fehlende, indessen annoch zu unvollkommen, um in dieser stillen Ruhe schön zu erscheinen, da, nicht zu gedenken, daß im Kirchenstaate auch wohl ein harmonischer Einklang in seinen verschiedenen Theilen vermißt ward, bei einer großen Anzahl, wenn auch nicht bei der Mehrzahl der Mitglieder der Kirche sich eine religiöse Lauheit zeigte, verschiedentlich untermischt mit Unwissenheit und Aberglauben, auch nur zu häufig hingerissen zur Unsittlichkeit. — Das Anziehende in diesem Gemählde ist vorzüglich das Streben des edlern Theils, dem ganz besonders dieser Dr. Hildebrand hinzu zu zählen ist, das Kirchenwesen von den Schlacken der Zeit zu reinigen, und dasselbe in stetem Fortschreiten allmählich zur Vervollkommnung zu erheben; doch noch fern lag dieses Ziel, welches derselbe in Augen hatte oder haben mußte.

Der edle Herzog, so wie die Cellische Regierung suchte diesen Zweck durch manche Verordnung nach und nach zu befördern. Durch die Verordnung vom 27sten September 1672 [76]) sollten alle Störungen des Gottesdienstes entfernt werden. Deshalb ward den Gastwirthen untersagt, vor beendigtem Vormittagsgottesdienst Getränke zu verabreichen, auch den Apotheken, mit Ausnahme an Kranke. Aus eben der Ursache sollten keine Leichenbegängnisse am Sonntage

[76]) Const. Lüneb. Tom. I. S. 446.

angestellt werden; nur auf die Jahrmärkte ward dieses nicht ausdrücklich erstreckt, vielleicht wegen der größern Concurrenz beim Verkaufe.

Zu diesen Störungen des Gottesdienstes gehörten vorzüglich auch die auf Begehren der Beamten so häufigen Abkündigungen von der Kanzel in weltlichen Angelegenheiten, die der Würde des Gottesdienstes nicht angemessen sind. Diesem Unwesen ward mit Ausnahme der Verordnungen, bei welchen solches ausdrücklich vorgeschrieben war, durch einige Verordnungen und Ausschreiben [76]) ein Maaß und Ziel gesetzt.

Die zu häufigen Wochengottesdienste, die aus Mangel an Zuhörern häufig in Betstunden verwandelt oder ganz eingegangen waren, mochte man, da sie in Lüneburgischer Kirchenordnung Seite 37 vorgeschrieben sind, nicht ganz aufgeben, und ward denn Haltung durch das Regierungs-Ausschreiben vom 23sten Januar 1691 [77]) von neuem auf solche Art vorgeschrieben, daß dabei ein trostreicher Spruch oder eine biblische Historie zum Grunde gelegt werden solle; aber dieses vermochte sie nicht aufrecht zu erhalten.

Von mehrerer Wichtigkeit waren die Verordnungen vom 26sten November 1678 und 31sten Mai 1684 [78]) wegen der regelmäßig zu haltenden Kinderlehre, wozu sich die Alten und Kinder, wenn diese auch schon zum Abendmahle zugelassen worden, erstere zu ihrer Erbauung, letztere zum Examen stellen sollten. Bis zu welchem Alter die letztern war nicht bestimmt, und so hielt man in einigen Kirchspielen darauf, daß dieses bis zur Verheirathung einträte, in andern bis zum zwanzigsten Jahre; jedoch mit Ausnahme des Militär-Ausschusses.

In dem begleitenden Regierungs-Ausschreiben von eben dem Tage war den Superintendenten aufgegeben, in ihren Inspectionen zuweilen den Katechismuslehren beizuwohnen,

[76]) Const. Lüneb. Tom. I. S. 927. 929. 933.

[77]) Ibid. S. 459.

[78]) Ibid. S. 1046 bis 1050.

um die Prediger zu beachten, ob sie den gehörigen Fleiß dabei anwendeten, und nöthigen Falls ihnen nähere Anweisung über die katechetische Methode zu ertheilen.

Wie man besonders dadurch der religiösen Unwissenheit entgegen zu wirken suchte; so hoffte man ohne Zweifel auch, daß eben dadurch auch der allgemein verbreitete Aberglaube, der mit der religiösen Unwissenheit mehrentheils Hand in Hand geht, indem er sehr oft aus irrigen Religionsbegriffen entsteht, allmählich in die Dunkelheit der Nacht zurücksinken werde, aus der er hervorgegangen ist. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtete ihn auch die unterm 19ten April 1681 [79]) erlassene Verordnung, die besonders auch den damals gangbarsten Aberglauben ins Auge faßt, nach welchem man durch Anrufung des Namens Gottes oder der Dreieinigkeit übernatürliche Wirkungen hervor zu bringen sucht, wenn gleich in guter Absicht. Sie war daher gegen alle Gattungen von Zaubereien, durch Wahrsagen, Zeichendeuten, Segensprechen, die Crystallseherei, den Gebrauch der Siebe, Erbbücher, Erbschlüssel, das Scheerenlaufen und Käsefressen gerichtet; und wie vieles der Art hätte nicht noch hinzugefügt werden können, da das Reich des Aberglaubens fast unermeßlich ist. Zwar ward in derselben der noch in der Lüneburgischen Polizei-Ordnung von 1618 vorkommenden Strafe des Verbrennens nicht weiter gedacht, und sie also stillschweigend abgeschaft; doch nach Befinden der Umstände eine willkührliche Leibes- oder wohl gar Lebensstrafe darauf gesetzt.

Durch eine fast gleichzeitige Verordnung vom 15ten Februar 1682 [80]) ward der in den Dannenbergischen Aemtern unter den Wenden übliche Gebrauch, die Särge auf den Kirchhöfen vor der Beerdigung zu eröffnen, die Todten zu beschauen, und zurecht zu legen, wodurch leicht epidemische Krankheiten entstehen können, bei Strafe von zehn Lübischen

79) Const. Lüneb. Cap. 4. pag. 1852.

80) Sie ist in der neuern Sammlung der Landes-Constitutionen nicht enthalten.

Gulden verboten. — Es scheint nicht, als wenn gegen die sonstigen heidnischen Mißbräuche der Wenden, über welche der Herzog bei Erkennung der General-Visitation in diesem Districte sich so ereiferte, und die sich in der That noch ärger befanden, als sie ihm früher geschildert waren, besondere Verordnungen erlassen wären; vielleicht begnügte man sich mit einzelnen den Beamten und Superintendenten ertheilten Instructionen; denn unmöglich läßt sich annehmen, daß man sie ganz stillschweigend auf sich beruhen ließ.

Außerdem ward aber noch ein Mangel in diesem bisher vernachlässigten Dannenbergischen Districte gehoben, indem durch die Verordnung vom 20sten Junius 1678 [81]) befohlen ward, sofort zur Erbauung der darin mangelnden Pfarrwitwenhäuser zu schreiten, (wozu der Landesherr das erforderliche Holz, wenn es von den dasigen Gemeinden und Edelleuten nicht zu erlangen stände, auf Ersuchen zu bewilligen sich bereit erklärte), und zugleich Vorschläge einzubringen, wie ihnen in Gemäßheit der Kirchenordnung die erforderlichen Ländereien beigelegt werden könnten. Auffallend ist es, warum diese Verordnung nicht zugleich auf die Ober-Grafschaft Hoya erstreckt ward, da sich aus der daselbst 1673 gehaltenen General-Visitation ergeben hatte, daß in derselben überall kein Pfarrwitwenhaus sich befand. Vielleicht war man noch nicht einverstanden darüber, wie es mit dem statt dessen den Pfarrwitwen verliehenen ganzen Gnadenjahre künftig zu halten sey.

Verordnungen allein reichen jedoch zur Bekämpfung der Unwissenheit und des Aberglaubens nicht hin, sondern bedarf es ganz vorzüglich dazu einer Belehrung von einsichtsvollen Predigern und Schullehrern. Wie nun zur steten Fortbildung der Prediger die Synoden von vorzüglicher Wichtigkeit gehalten wurden, die durch den Krieg und sonstige Hindernisse in Abgang gekommen waren, so ward deren regelmäßige Haltung durch die Verordnung vom 15ten September 1684 [82]) von neuem vorgeschrieben, und zugleich

[81]) Const. Lüneb. Tom. I. pag. 1003.

[82]) Ibid. Tom. I. pag. 736.

zu deren Erleichterung die Mittel zu den damit verbundenen Kosten angewiesen. Die General-Visitation hatte ja ergeben, daß mehrere Prediger in ihrer Methode zu predigen auf Abwege gerathen waren, und daß es andern an katechetischen Gaben ermangle, welchen Mängeln dadurch abgeholfen werden konnte. Diese Synoden geben zugleich einen leichten Anlaß, die Prediger dem Kreise ihrer häuslichen Sorgen von Zeit zu Zeit zu entreißen, um ihnen eine höhere Richtung und neuen Aufschwung zu ertheilen.

Alle diese bisherigen Verordnungen waren in Folge der General-Visitation und dessen, was darin vorgekommen war, ergangen. Einige andere entstanden aber aus der Achtung, welche der Herzog Georg Wilhelm für die weise Regierung des Herzogs Johann Friedrich in Hannover, bei dem er sich zuweilen aufhielt, hegte, woselbst er manche nützliche Verordnung vorfand, auf die er auch gern in seinen Landen Rücksicht nahm. Zu diesen gehört die ohne besondere Veranlassung der Calenbergischen nachgebildete Verordnung vom 18ten Februar 1688 [83]) gegen Simonie, wonach jeder Candidat vor der Ordination den Simonieeid, und zwar nach vorgängiger Warnung wegen des Meineides, und sogar jeder Prediger, welcher bereits im Amte stand, noch hinterher leisten sollte. Wenn der Patron einer Pfarre zur Recognition mehr als für eine gute Pfarre vier Thaler, für eine mittelmäßige drei Thaler und für eine schlechte zwei Thaler fordern und erheben würde; so sollte er für dasmal seines Patronatrechtes verlustig werden. Zugleich wurden darin die Gebühren für das Examen, die Ordination und Bestallung bestimmt, damit die Unbestimmtheit nicht einen Anschein der Simonie gewinne, mit der Vorschrift: daß man bei Besetzung der Predigerstellen besonders auf Erudition, Tugend und Geschicklichkeit sehen solle. Der Herzog beruft sich zwar in dieser Verordnung auf die Lüneburgische Kirchenordnung,

83) Const. Lüneb. Tom. I. pag. 924. Der Herzog sagt darin ausdrücklich, daß er bei seinem letzten Aufenthalte in Hannover die Calenbergische kennen gelernt. Die Warnung vor dem Meineide ist später hinweggefallen, da man bei einem Geistlichen voraussetzen kann, daß er sie kenne.

doch das (Capitel 2. §. 3) darin enthaltene Verbot der Simonie ist nur ganz allgemein, ohne nähere Bestimmung und ohne Erforderung eines Simonieeides, der auch, wie man aus dieser Verordnung ersieht, dort bisher nicht üblich gewesen war.

Der Herzog Johann Friedrich von Calenberg dagegen war ein zu eifriger Katholik, als daß er nicht den Zerrüttungen hätte entgegen wirken sollen, welche die Simonie in der ältern Kirche verursacht hatte, ein Uebel, das weder der Papst Gregor VII. (früher wie der jetzige Ober-Superintendent, Hildebrand genannt), noch manche andere ausgezeichnete Päbste nach ihm, so sehr sie auch dagegen eiferten, zu entfernen vermochten. In dieses katholischen Herzogs Verordnung ward aber, da sie für beide Religionstheile gelten sollte, noch ein Erwerbsmittel hinzugefügt, welches die Katholiken bei der Ehelosigkeit der Geistlichen nicht kannten, die Ehe. — Auffallend kann es erscheinen, daß in der Lüneburgischen Simonie-Verordnung der Ehe nicht gedacht ist, doch in der hinzugefügten Eidesformel ist sie mit aufgeführt. — In jeder später entworfenen Eidesformel ward dieses mehr detaillirt und auf alle mögliche Gattungen des Handels und Wandels, auch Vertauschens u. s. w. ausgedehnt, daß dadurch bei fremden Religionspartheien ein Verdacht entstehen könnte, der doch unserer Kirche mit wenigen Ausnahmen fremd ist.

Zu den Verordnungen, welche gleichsam vorahnend die künftige Vereinigung der Lüneburgischen und Calenbergischen Lande, von dem Herzog den Calenbergischen nachgebildet wurden, gehört auch die Eheverlöbniß-Constitution vom 12ten November 1678 [84]), zu welcher wohl näherer Anlaß vorhanden seyn mochte. Sie stimmt mit jener in Ansehung der elterlichen Einwilligung überein, wiewohl sie in Absicht der vorgeschriebenen Formalitäten in einigen Puncten von ihr

[84]) Da sie in den gedruckten Landes-Constitutionen nicht mit enthalten ist; so habe ich sie in dem Hannoverschen Kirchenrechte, 3. Thl. S. 497 abdrucken lassen.

abweicht. Es sollten zwei bis drei Zeugen dabei zugegen seyn, und auf dem Lande auch der Prediger.

Diese Lüneburgische Eheverlöbniß-Constitution sollte zur Entfernung der leichtsinnigen Verbindungen und zur Aufrechthaltung der Sittlichkeit in dem gegenseitigen Verhältnisse beider Geschlechter gereichen, die auch auf dem Lande nur zu häufig verschwand, welches dem Umstande mit zuzuschreiben ist, daß Verlobte sich schon als Eheleute betrachteten, und daß die gemeinschaftlichen Spinnstuben, so unschuldig dieser Gebrauch an sich erscheint, oft zu Zügellosigkeiten Anlaß gaben. So wird in dem spätern General-Visitations-Protocolle von Bissendorf von 1708 angeführt: „Seitdem die ärgerlichen „Spinnstuben abgeschafft worden, sind Gottlob die Excesse „contra sextum nicht mehr so häufig als vor diesem." — Wenn diese Spinnstuben in neuern Zeiten zuweilen Schutz gefunden haben, so kömmt es doch dabei wohl auf die besondern Local- und Zeitverhältnisse an, damals mochte auch wohl die dort statt findende Unterhaltung zur Beförderung des Aberglaubens gereichen, von welchem die stets geschäftige Einbildungskraft erfüllt war. Wie manche zu der Zeit übliche Gebräuche besonders bei den Wenden sind nicht bereits angeführt, die wenigstens zur Unsittlichkeit führen konnten, und möchte dazu auch der zu rechnen seyn, welcher bei der General-Visitation von 1696 bei Heiligenrode zur Sprache kam. Zu Ostern wurden nemlich unter starkem Trinken die Maigrafen und Maigräfinnen erwählt, und jene von den Mädchen und diese von den jungen Mannspersonen empor gehoben, und alles, was sie spendirten, und andere zuschossen, ward zu Pfingsten verpraßt. Manches Anstößige mochte dabei vorfallen, denn der Amtmann erklärte, „daß er dieses ärgerliche Unwesen nicht länger dulden „wolle." — Hart mag dieses dünken; doch ein schwieriges Problem mag es in der That seyn, die sparsamen Freuden des Landmanns nicht zu beengen, und doch die Ausbrüche der Rohigkeit und Unsittlichkeit in dem damaligen Zustande ganz davon zu entfernen. — Die Klagen über Unsittlichkeit kamen aber zu häufig vor, als daß ich bei Gelegenheit dieser Verordnung, die auf deren Verminderung abzweckt, indem

sie auf die Heiligkeit der ehelichen Verbindung hinweiset, die nicht mit Unbedachtsamkeit eingegangen werden darf, dieses ganz mit Stillschweigen hätte übergehen dürfen.

Nach Lüneburgischer Kirchenordnung, Capitel 14. §. 6, durfte auch selbst mit gegenseitiger Uebereinstimmung kein Verlöbniß ohne Zuthun des Consistorii wieder aufgehoben werden, daher es sich in manchen Inspectionen lange und selbst bis in die neuern Zeiten erhalten hat, daß für den Wankelmuth ein zu bestimmendes Strafgeld, etwa von zwei Thaler zu milden Zwecken deshalb erlegt werden mußte.

Als eine Additional-Verordnung von jener kann die vom 16ten November 1687 [85]) betrachtet werden, worin vorgeschrieben war, daß wenn Verwandte sich zu heirathen gedenken, sie zunächst bei ihrem Beichtvater sich erkundigen sollen, ob die Ehe zulässig sey, und dieser, wenn er darüber zweifelhaft wäre, deshalb an Königliches Consistorium Bericht erstatten solle. Nicht weniger ward durch eine andere Verordnung vom 9ten Januar 1690 [86]) untersagt, sich nur einmal proclamiren zu lassen, und die Copulation am Sonntage vorzunehmen. Auch diese Verordnung verdankt ihren Ursprung jenem General-Visitations-Protocolle, da einige eheliche Verbindungen in zu naher Verwandtschaft zur Anzeige gekommen waren, welches hernachmals unangenehme Vorgänge nach sich zog.

Die ergiebigste Quelle wohlthätiger Verordnungen im Fürstenthum Lüneburg war indessen die gehaltene General-Visitation, welche die Aufmerksamkeit auf das zerrüttete und mangelhafte Schulwesen gerichtet hatte, da es auffallen muß, daß seit der Kirchenordnung noch keine Schulordnung erschienen war, obgleich auch selbst seit dem Westphälischen Frieden schon eine geraume Zeit verflossen war, und man in dem Fürstenthum Calenberg schon längst darauf Bedacht genommen hatte. — Was konnten aber die wenigen Vorschriften der Lüneburgischen Kirchenordnung jetzt noch nützen,

[85]) Const. Lüneb. Tom. I. pag. 1119.

[86]) Ibid. pag. 1123.

die nur auf eigentliche gelehrte Schulen Rücksicht nehmen, und worin der erst anzulegenden deutschen Dorfschulen kaum mit ein paar Worten Erwähnung geschieht. — Ehe man sich nicht des in Verfall gerathenen Schulwesens, wodurch erst eine neue und bessere Generation gebildet werden sollte, annahm, stand ja auch ein verbessertes Kirchenwesen nicht zu erlangen.

Schwer lag dem Dr. Hildebrand, der gleich bei Antritt seines Amtes in Celle, als daselbst noch ein Schul-Inspector angestellt war, jene Angelegenheit mit warmem Eifer umfaßte, diese Sorge auf dem Herzen; doch früher konnte er nicht dazu schreiten, ehe nicht die General-Visitation in allen ihren Theilen vollendet war, und zu den sonstigen Hindernissen kam auch die öftere Abwesenheit des Herzogs hinzu, während welcher er hierin nichts unternehmen konnte. — Bei der Allgemeinheit des Bedürfnisses wünschte er gewiß auch eine allgemeine Verordnung, die hierbei zur sichern Stütze diene; doch besorgte man vielleicht wegen der in dieser Absicht erforderlichen Rücksprache oder auch Berathung mit sämmtlichen Landständen einen zu langen Aufenthalt, und beschloß deshalb, vorerst sich hiebei auf den Dannenbergischen District zu beschränken, in welchem dieses Bedürfniß verhältnißmäßig am dringensten war, indem das Schulwesen gänzlich danieder lag, und ein großer Theil der Bewohner erst wieder dem Heidenthume, in welches er versunken war, entrissen werden mußte.

Deshalb übertrug denn der edle Herzog Georg Wilhelm, dem der traurige Zustand dieses ihm zugefallenen Landestheils so anstößig war, im Jahre 1687 dem Ober-Superintendenten Dr. Joachim Hildebrand zu Celle bei Einführung des Probstes Schröter zu Lüchow, und des Superintendenten Friccius zu Dannenberg, unter Berathung derselben, so wie unter Hinzuziehung des Rathes und Oberhauptmanns Georg Wilhelm Schenk von Winterstädt zu Dannenberg und der Landräthe Georg Gebhard von Dannenberg und Joachim Friedrich von dem Knesebeck den Entwurf einer Schulordnung für die Dannenbergischen Aemter Lüchow, Dannenberg, Hitzacker, Wustrow und Scharnbeck.

Wer die Seele dieser Commission war, welche, wenn man die eingeführten Ephoren mit hinzuzählen will, aus drei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern und Landräthen bestand, darf wohl nicht gefragt werden, da keiner von allen so genau mit den Mängeln und Bedürfnissen dieses Districtes bekannt seyn konnte, und so viele Erfahrungen in diesem Fache sich erworben hatte, als der Ober-Superintendent; indessen mußte doch die Zuordnung von weltlichen Personen und Landräthen sehr vortheilhaft erscheinen, um Einseitigkeit zu verhüten, und alles abzuwenden, was dem Lande hätte nachtheilig werden können.

Es waren hiebei manche Hindernisse zu beseitigen. In den Nebendörfern der dasigen mehrentheils sehr ausgedehnten Kirchspiele, befanden sich bisher überall keine Schulen, sondern nur am Kirchorte, die der Küster versah; diese letztere konnte aber unmöglich alle Schulfähige Kinder des gesammten Kirchspiels fassen; wie denn auch den kleinern Kindern in den weit entlegenen eingepfarrten Dörfern nicht anzumuthen war, oft Meilen weit und nicht ohne Gefahr, zu dieser Schule sich einzufinden.

Es ward daher beschlossen, daß der Schule am Kirchorte nur die nahe gelegenen Dorfschaften verbleiben, von den entferntern Dorfschaften aber immer mehrere ihrer Lage nach zu einer Schule zusammengelegt werden sollten, und zwar ohne Rücksicht der Kirchspiele wozu sie gehörten, da entgegengesetzten Falls hieraus manche Schwierigkeiten entstanden seyn würden. Jeder Schul-District sollte gehalten seyn, ein Schulhaus zu erbauen, und im Stande zu erhalten, oder vorzugsweise die gemeinen Bauerstuben dazu zu aptiren. Die letztern fanden sich ja, wie bereits erwähnt ist, fast in jedem Dorfe vor, und führte dieses mit den wenigsten Kosten am schnellsten zum Ziel. Dadurch wurden zugleich indirect die mit diesen Bauernstuben bisher verbunden gewesenen Mißbräuche abgestellt, wie gewiß sehr wichtig erschien.

Ein anderes Hinderniß hatte bisher in dem entrichteten Wochen-Schulgelde bestanden, so wie darin, daß es den Hauswirthen, welche mehrere Schulfähige Kinder hatten, zu schwer fiel, für jedes einzelne Kind das Schulgeld aufzu-

bringen. Es ward demnach bestimmt, daß ein jähriges in zwei Terminen, als zu Bartholomäi und Fastnacht zu erlegendes Schulgeld bezahlt werden solle, und zwar ohne Unterschied ob sie nur eines oder mehrere Kinder hätten, und ob sie dieselben zur Schule schicken würden oder nicht; so wie denn die Schulzeit vom sechsten Jahre an bis dahin, daß sie ihrer Erkenntniß nach zum Abendmahle gelassen werden könnten, festgesetzt ward. Für den Küster sollte es in zwölf Gutegroschen, und für den Dorfschullehrer, welcher sonst weniger Emolumente hatte als jener, in sechszehn Gutegroschen, und außerdem für den Unterricht im Rechnen in sechs Gutegroschen bestehen; und daneben auch dem einen so wohl als dem andern von jedem seiner Schule angehörigen Schulkinde ein Hausbackenbrodt von acht Pfund auf Bartholomäi verabreicht werden, dem Küster gleichsam zum Ersatz für die ihm entzogenen Dörfer und zu seiner Ermunterung; woneben auch den Dorfschullehrern die unentbehrlichsten Gemeinheitsrechte und Freiheit von gemeinen Lasten zugesichert wurden, nebst der nöthigen Feurung aus denen zum Schul-Districte gehörigen Bauern-Holzungen, oder in deren Ermangelung einem Holzgelde von jedem Schulkinde zu einem Gutengroschen.

Der schwierigste Gegenstand war bisher die Sommer-Schule gewesen, und so ward denn auch dieser durch die sehr angemessene Anordnung gehoben, daß die kleinern Kinder, welche bei der Arbeit entbehrlich wären, im Sommer gleich wie im Winter zur Schule, die Erwachsenen aber im Sommer wenigstens an regnigten Tagen, oder wenn sie sonst bei der Arbeit entbehrlich wären, sonst wenigstens am Sonntage oder Freitage zu einer mit ihnen vorzunehmenden Repetition sich einfinden sollten. Die Winterschule solle übrigens um Michael ihren Anfang nehmen und bis zu Ostern dauern. Auf die Beobachtung aller dieser Puncte sollten die Prediger, welche die Schule gehörig zu visitiren haben würden, so wie auch Superintendenten und Obrigkeiten, halten und achten.

Dieses sind die Hauptbestimmungen dieser mit so vieler Umsicht abgefaßten, und in ihren Folgen höchst wohlthätigen

Dannenbergischen Schulordnung vom 17sten Januar 1687, die nicht nur vom Consistorio, sondern auch von dem Landesherrn unterm 18ten August 1687 bestätigt ward [87]), mit einer hinzugefügten Declaration so wohl wegen der Execution, als auch wegen der Contributionsfreiheit der Schullehrer für das etwa daneben zu treibende Handwerk. Letzteres war nur vorsorglich hinzugefügt, da schon in der Verordnnng selbst vorgeschrieben war, daß so viel als möglich, keine Handwerker zu Schullehrern angestellt werden sollten.

Der Ober-Superintendent Hildebrand mochte bei diesem letztern Geschäfte wohl zu der Ueberzeugung gelangt seyn, daß eine allgemeine Verordnung für das ganze Fürstenthum nebst Zubehörungen, zur Regulirung des Kirchen- und Schulwesens jetzt nicht zu erlangen stehe; deshalb beschränkte er sich auf seinen eignen Umkreis, die Stadt Celle und Umgegend, wozu seine Special-Inspection gehörte; und dieser Wunsch ward ihm durch die Verordnung vom 22sten März 1689 [88]) gewährt; die gleich der bei dem Antritte seines Amtes unterm 27sten November 1663 erlassenen Verordnung, in neun und dreißig Artikeln manche dem Anscheine nach heterogene Gegenstände umfaßt [89]), als Resultate der General-Visitation, worunter manche in der Folge auf das ganze Fürstenthum angewandt werden konnten, welche Absicht selbst am Schlusse dieser Verordnung zu erkennen gegeben ward.

In dieser in mancher Hinsicht merkwürdigen Verordnung ward mit Aufhebung der zum Verderben des Schulwesens gereichenden Winkelschulen dem Magistrat zu Celle zwar das

87) Const. Lüneb. Tom. I. pag. 1027 bis 1046. In dem angehängten Verzeichnisse sind ohne Zweifel manche bestimmte Schul-Districte schon im Voraus mit aufgenommen, ehe noch die Schulen existirten.

88) Const. Lüneb. Tom. I. pag. 448 bis 459.

89) Die ältere Gesetzgebung des Fürstenthums Lüneburg könnte zuweilen auffallend erscheinen, wenn sie nicht durch die Kirchengeschichte einen nähern Aufschluß erhielte.

Patronat über die städtischen Schulen gelassen, doch wurden sie unter Aufsicht des Ober-Superintendenten gestellt, der sie jährlich visitiren sollte. So bald die Schulen über sechzig bis siebenzig Kinder enthielten, sollten sie getheilt, und die Kinder, welche studiren wollten und Fähigkeit dazu zeigten, von ihm in die lateinische Schule verwiesen, und mit Stipendien unterstützt werden; — denn noch suchte man das Studiren nicht zu erschweren.

Selbst für Arme sollten von denen zur Beförderung stehenden Candidaten zu ihrer Uebung Katechismuslehren gehalten werden, und wollte man darauf Bedacht nehmen, den zu weitläuftigen Waltherschen Katechismus abzukürzen. Kein Kind sollte übrigens zum Abendmahle und zur Confirmation, die man nun wenigstens dem Ober-Superintendenten zugestand, gelassen werden, wenn es nicht vorgängig geprüft und tüchtig befunden wäre.

Manche schon früher getroffenen kirchlichen Anordnungen wurden wiederholt, als wegen Anstellung fähiger Schullehrer, des ihnen zu entrichtenden Schulgeldes, und deren Befreiung von öffentlichen Lasten, welche mehrentheils mit Dannenbergischer Schulordnung übereinstimmen. Einige Mißbräuche wurden abgeschafft, als der Gebrauch der Röhre bei dem Abendmahle, der dort noch üblich seyn mußte, und daß die Zuhörer während der Consecration die Kirche verließen; mit Hinzufügung verschiedener liturgischer Vorschriften, ohne doch den Predigern alle Freiheit hierunter benehmen zu wollen.

Eine, wiewohl temporäre, Vorschrift verdient noch erwähnt zu werden: daß die Fürbitte für die um der Religion willen Verfolgten in das allgemeine Gebet aufgenommen werde, da ja um die Zeit viele durch Fanatismus aus Frankreich Vertriebene in den hiesigen Landen Schutz suchten.

Bei dieser Anordnung des Kirchenwesens in der Stadt Celle ward noch durch eine besondere Verordnung vom 3ten April 1689 [90]) der dort übliche Gebrauch abgestellt, wonach

[90]) Const. Lüneb. Tom. I. pag. 1120.

die stillen Beerdigungen des Abends unter pomphaften Processionen und Glocken-Geläute vorgenommen waren, welches starkes Zusammenlaufen und sonstige Aergernisse veranlaßt hatte.

Diese beiden wichtigen Verordnungen für den Dannenbergischen District und die Stadt und Umgegend von Celle waren fast der letzte Act der wohlthätigen Wirksamkeit des jetzigen Ober-Superintendenten, in welcher er, wie es schien, in dem Geheimen-Rath von Bernstorf, der sich des Kirchen-Wesens besonders annahm, eine getreue Stütze fand; nur sollte die Angelegenheit wegen des Exorcismus, womit seine Laufbahn begann, nochmals zur Sprache kommen. Wiewohl man sich an die Abstellung desselben, nachdem die Gemüther erst wieder beruhigt waren, sehr schnell gewöhnte, und sogar der Magistrat zu Nienburg etwa zehn Jahre darauf eine Beschwerde gegen den dasigen Superintendenten einbrachte, daß er den Exorcismus wieder einzuführen suche, welches ihm sofort untersagt ward; so kam es doch im Jahre **1691** wiederum zur Anzeige, daß solches in den Inspectionen, Sulingen, Nienburg, Dannenberg und Lüchow, so wie an einigen Oertern der Inspection Burgdorf und Bardowiek, sich fortdauernd erhalten habe oder wieder eingeführt sey. Man hielt indessen dafür, daß dieser Gebrauch, obgleich an sich unschädlich, doch um der Gleichheit willen allgemein abzustellen sey. Es ward daher durch das Regierungs-Ausschreiben, vom 9ten Julius **1691** [91]) von den Superintendenten dieser Inspectionen Bericht erfordert, warum dieses nicht gleich wie in andern Aemtern geschehen sey. — Wie schwer die gänzliche Abstellung zu bewerkstelligen war, zeigt die nachfolgende General-Visitation, wo derselbe sich noch in den Inspectionen Bardowiek, Lüchow, Dannenberg und Fallersleben, und sonst hin und wieder vorfand; und einige Prediger wenigstens den halben Exorcismus, wie sie es nannten, beibehielten in Aussprechung der Worte: „Fahre aus du unreiner Geist" und nur die Schlußworte hinweg ließen.

91) Const. Luneb. Tom. 1. S. 445.

Schon weit früher als im Fürstenthum Lüneburg hatten Dr. Basilius Sattler in Wolfenbüttel und andere aufgeklärte Theologen den Exorcismus für ein Adiaphoron (oder eine gleichgültige kirchliche Handlung) erklärt, und auch ohne Verordnung einzelne Versuche gemacht, ihn bei der Taufe hinweg zu lassen, doch fast nie ohne daß solches Sensation erregte. In Absicht des Erfolgs war dieses auch in der That auf keine Weise gleichgültig. — Seitdem man aufhörte bei der Taufe die Teufel oder Teufelchen aus den Leibern der Kinder zu bannen, verschwand allmählig der Teufel in seinen Erscheinungen, oder vielmehr der Glaube an die Teufeleien der Hexen und Zauberer, wiewohl dieses nicht als die einzige Ursache dieses Verschwindens betrachtet werden kann. Die Abschaffung des Exorcismus verrieth schon eine freie Denkungsart, und diese mußte sich auch allmählig auf das Hexenwesen wenden, zumal nachdem man von mehrern Seiten auch in den höhern Regionen diesen Glauben kraftvoll zu bestreiten begann.

Nachdem der Ober-Superintendent Dr. Hildebrand beinahe volle dreißig Jahre hindurch dem Besten des Lüneburgischen Kirchen-Staates alle seine Kräfte mit redlichem Eifer gewidmet, starb er am 19ten October 1691, und ein ehrenvolles Andenken an seine Verdienste folgte ihm nach [82]),

[82]) In von Einem de vita et scriptis Joachimi Hildebrandi (1742) werden von demselben, der besonders in der Kirchen-Geschichte sich einen hohen Ruhm erworben hatte, acht und siebenzig Dissertationen, Tractate und Werke, welche er theils als Professor, theils als Ober-Superintendent herausgegeben, angeführt. Nur eine einzige Streitschrift ist darunter vorhanden. Da er nämlich von dem Jesuiten Caspar Sevenstern in Hildesheim in einer unter dem Titel Martins-Gans herausgegebenen Schrift hämisch angegriffen war; so setzte er ihm, um ihm mit gleicher Münze zu zahlen, eine Schrift entgegen mit dem Titel: „P. Casp. „Sevensternii herausgegebene Martins-Gans, so viel davon D. „Joachimi Hildebranden, Ober-Superintendenten zu Celle, an„geht, zerlegt und zerschnitten, und weil so übel gerathen und „übel gebraten, dem Autori wieder zugeschickt. Celle.“ — Außer seinen gelehrten Werken, Heirathen und Kindern erfährt man jedoch darin nichts über sein geistiges Wirken, und hoffe ich dieses ergänzt zu haben. — Dieser von Einem hat auch des Abtes Molan Leben beschrieben.

nie befleckt durch Neid und Schmähsucht, glücklicher hierin, als jener Dr. Basilius, dessen Ehrenrettung ich erst seit länger als einem Jahrhundert nach seinem Tode gegen ungerechte Beschuldigungen unternehmen zu müssen geglaubt habe.

Während seiner Zeit war Deutschland in manche Kriege verwickelt, an welchen stets die Lüneburgischen Lande Theil hatten; denn kaum war durch den Nimwegischen Frieden von 1676 der Krieg zwischen Frankreich und Holland beendigt, als aus eben diesem Kriege wieder neue Feindseligkeiten mit Frankreich entstanden, und zuletzt ein äußerst verderblicher Krieg zwischen dem Kaiser und den Türken sich erhob. Sogar zum Succurs der Republik Venedig wider ihren Erbfeind hatte der Herzog, in Gemeinschaft mit seinem Bruder dem Herzoge Ernst August im Jahre 1682 Truppen unter Anführung des Grafen von Waldeck übersandt. Alles dieses hatte aber, wie schon früher bemerkt ist, auf den Lüneburgischen Kirchen-Staat wenigen Einfluß; nur wurden besonders in diesem letzten Kriege viele Feldprediger ernannt, die entweder in Ungarn ihren Tod fanden, oder nach ihrer Rückkehr mit einer Pfarre versorgt werden mußten.

Bald nach dem Tode des Dr. Hildebrand ernannte der Herzog Georg Wilhelm unterm 28sten December 1691 den Franciscus Eichfeld zum Ober-Superintendenten, der schon seit 1663 als Archidiaconus in Celle sich allgemeine Liebe erworben hatte, die ihm auch ferner zu Theil blieb, so wohl wegen seines religiösen Characters, als auch wegen seiner thätigen Sorgsamkeit für das Wohl der Kirche; nur befand er sich schon in herangerückten Jahren, als er zu diesem so einflußreichen Ehrenposten gelangte [93]).

Zwei Gegenstände zogen zunächst die Aufmerksamkeit des edlen Herzogs Georg Wilhelm auf sich, als erstlich, daß die General-Visitation, die das letzte Mal sich so nützlich bewährt hatte, von neuem vor sich gehe, da seit der letztern schon über zwanzig Jahre verflossen waren. Nach der Lüne-

93) Rethmeyer in seiner Braunschweig-Lünebnrgischen Chronik 3 Th. S. 1692 führt an: daß er, wie die Worte lauten, ein vortrefflicher Mathematicus und sonderbarer Graecus gewesen sey.

burgischen Kirchen-Ordnung sollte sie alle zehn Jahre vor sich gehen; dieses war aber in der That zu häufig, da, der Kosten nicht zu gedenken, die sie veranlaßte, bei dem jetzigen Umfange des Reichs eine Reihe von wenigstens sechs Jahren darüber hinging, ehe sie ganz vollendet werden konnte, wiewohl doch der Ober-Superintendent nicht ausschließend jenem Gegenstande sich zu widmen vermochte, auch zur Beachtung der Fortschritte der Zwischenraum nicht zu kurz seyn durfte.

Durch den speciellen Befehl des Herzogs vom 2ten Junius 1692 [94]) ward sie daher dem Ober-Superintendenten Eichfeld unter Hinzuziehung der Beamten und derer, welche sonst dazu gehören, ganz in der vorigen Maaße, und zwar zuerst in der Inspection Bardowiek aufgetragen, und dieser Befehl auch in den nächsten Jahren für die andern Inspectionen erneuert, bis sie im Jahre 1699 ihr Ende erreichte. Demgemäß begann sie auch sogleich, und erstreckte sich diesmal auch auf die Aemter Westen und Thedinghausen, welches erstere zum Stift Verden gehört hatte. Beide waren 1648 an Schweden abgetreten, aber durch den zu Celle 1679 geschlossenen Frieden nebst der Voigtei Dörverden an das Haus Braunschweig Lüneburg gelangt; welchemnächst sie durch den 1681 geschlossenen Vergleich der Fürstlich Cellischen Linie überlassen wurden.

Der zweite Gegenstand war, daß die Dannenbergische Schul-Ordnung von 1687, die sich als ein schönes Denkmal des vorigen Ober-Superintendenten so wohlthätig erwies, auch auf die übrigen Theile seines Reichs ausgedehnt werde, wozu sich die Kirchen- und Schul-Ordnung für die Stadt Celle und deren Umgebung nicht auf gleiche Art eignete. Dieses geschah durch die Regierungs-Ausschreiben vom 11ten Julius 1692 und vom 5ten November 1696 [95]) zuerst in Ansehung einiger, zuletzt fast aller Puncte, deshalb

[94]) Beilage № XII. In einem zugleich erlassenen Post-Scripto ward ihm, wie früher, die möglichste Beschränkung der Kosten empfohlen.

[95]) Const. Luneb. T. 1. 1051. 1062.

glaubte man sich entübrigt halten zu können, daneben noch eine allgemeine Schul-Ordnung zu erlassen, zumal da man durch einige besondere Ausschreiben [96]) von neuem es einschärfte, daß nur im Nothfalle Handwerker zu Schullehrern angestellt, und auf den fleißigen Schulbesuch ernstlich gehalten werden solle.

Noch während diese neue General-Visitation vor sich ging, zeigte sich die schon früher auf das Kirchenwesen sich gewandte Gesetzgebung, die überall in diesem Zeitpuncte im Lüneburgischen ergiebig war, sehr thätig, und ward fast kein Mangel übersehen, der bei der frühern und jetzigen General-Visitation zur Sprache kam, wenn auch die Verordnung erst nach Jahren erfolgte.

Die wichtigste Verbesserung unter allen war, daß der bereits in der Stadt Celle eingeführte, ersprießliche kirchliche Gebrauch der Confirmation der Kinder, auf die er oft einen unauslöschlichen Eindruck hinterläßt, durch die Verordnungen und Ausschreiben vom 13ten Julius und 7ten October 1693 [97]) jetzt allgemein eingeführt, und vorerst den Superintendenten bei der zu verrichtenden Visitation überlassen ward. Doch da nicht an allen Orten jährlich Visitation vor sich ging: so konnten sie an den Orten, wo sie vor sich ging, die Kinder auch aus benachbarten Kirchspielen dorthin berufen, oder sie auch in gewissen Fällen den Predigern übertragen. — Die von den Kindern bei dieser Gelegenheit abzulegende öffentliche Rechenschaft von ihren Religionskenntnissen machte einen sorgfältigern Confirmanden-Unterricht erforderlich. Uebrigens sollte auch nach sonstigen Verordnungen mit Alten und Jungen nöthigenfalls bei der Beichte eine kurze Prüfung angestellt, keiner aber aus dem Grunde einer Feindseligkeit ohne höhere Anweisung abgewiesen, auch kein Beichtkind eines andern Predigers ohne Communication mit demselben angenommen, auch nur im Nothfall Privat-Communion verstattet werden, und jeder Prediger um des

96) Ibid. 930. 1060.

97) Ibid. S. 1053. 1056. 1059.

Beispiels willen in seiner Kirche bei öffentlichem Gottesdienste communiciren [98]).

Bei manchen sonstigen zweckmäßigen Vorschriften wegen Haltung und Abwartung des Gottesdienstes, besonders wegen der nur für schwächliche Personen beschränkten Zulassung zur Beichte vor dem sonntäglichen Gottesdienste, war von der Cellischen Regierung ein Punct übersehen, worin manche Lüneburgische Prediger fehlen mochten, — die übermäßige Länge der Predigten. Dieser ward von dem Consistorio zu Hannover sogleich bei der Regierungs-Veränderung aufgenommen, indem durch das ins Lüneburgische erlassene Consistorial-Ausschreiben vom 7ten November 1707 verordnet ward, daß die Predigt am Sonntage nicht länger als drei viertel Stunden und in der Woche eine halbe Stunde dauern solle, und daß man sich dabei des langen Paraphrasirens, wodurch oft der Text nur verdunkelt werde, enthalten solle, so wie der Controvers-Predigten, da die Unterscheidungslehren nur mit Behutsamkeit und Mäßigung vorzutragen seyen. [99]) Diese letztere Vorschrift war in der That für die Lüneburgischen Prediger überflüssig.

Endlich ward nun auch der so lange gedauerte Zwiespalt zwischen beiden Religions-Theilen in Absicht des Kalenders mehrentheils gänzlich gehoben, wozu auch der berühmte Leibnitz thätig mitgewirkt haben soll. Die katholische Parthei bediente sich des Gregorianischen Kalenders, die protestantische des ältern oder Julianischen. Nach diesem letztern hatte man alle vier Jahre einen ganzen Tag eingeschaltet, also beinahe jedesmal drei viertel Stunden zu viel zugelegt, und sich dadurch von der eigentlichen Länge des Sonnenjahrs so weit entfernt, daß nach einer Berechnung der Mathematiker, besonders des Erhard Weigel in Jena, eilf Tage ausfallen müßten, um dieses wieder ins Gleiche zu bringen.

98) Const. Luneb. T. 1. S. 478. 479. 482. 484. 485. 487. 490. 492. 941. 950. 951. — Das Ausschreiben vom 30sten October 1693, worauf ich mich zugleich beziehe, findet sich nicht in der Sammlung der Landes-Constitutionen.

99) Const. Luneb. T. 1. S. 460. 944. 954.

Dieser auf solche Weise verbesserte Julianische Kalender, welcher mit dem Gregorianischen sehr nahe übereinstimmte, ward nun durch einen allgemeinen Beschluß der evangelischen Reichsstände eingeführt, und sollte von dem Jahre **1700** an eine neue Zeitrechnung beginnen, und in demselben der Monat Februar mit dem 18ten schließen. Dieses ward auch in diesem Fürstenthume durch die Verordnung vom 8ten December **1699** [100]) bewerkstelligt, und der Eintritt des Osterfestes für die Zukunft danach bestimmt. Von diesem merkwürdigen und verkürzten Jahre ließ sich allenfalls ein neuer Zeitpunct auch in kirchlicher Hinsicht bestimmen, da die Umwälzungen, welche die Reformation und die darauf folgenden Religionskriege veranlaßt hatten, nunmehr in ihren härtesten Aeußerungen verschwanden; doch die menschliche Denkungsart leidet keine schroffe Abschnitte, da in der Vergangenheit stets die Keime der Zukunft liegen, und diese sich auch in dem Ausgange des siebenzehnten Jahrhunderts schon merklich hervorgehoben hatten.

Noch kurz vor dem Tode des Herzogs Georg Wilhelm erschien auch unterm 8ten Februar **1704** [101]) ein neues Sabbaths-Mandat, worin die vorigen wegen untersagter Verabreichung des Getränks während des Gottesdienstes erneuert wurden, mit dem Hinzufügen, daß an Sonn- und Festtagen in den Kellern, Schenken und Krügen kein Gast, auch selbst des Nachmittags länger geduldet werde, als im Winter bis sechs und im Sommer bis sieben Uhr, und überhaupt bei gebührender Ahndung keiner sich dem Uebermaaße im Getränke ergeben solle. Diese letztere Vorschrift mochte noch immer nöthig erscheinen, wenn gleich der Hang hiezu seit dem ersten Zeitpuncte dieser Geschichte sich merklich vermindert hatte.

Einzig auf diese Gegenstände beschränkte sich diese Verordnung, da darin nicht näher angeführt ist, in welchem Maaße man sich der weltlichen Geschäfte enthalten solle. Die

[100]) Const. Luneb. S. 463.

[101]) Ibid. T. S. 465—470.

Prediger gingen in ihren Anforderungen oft zu weit; so z. B. ereiferten sie sich, wenn die Mägde am Sonntag Abend für sich Flachs zubereiteten, oder an einem andern Orte, daß die Köther am Sonntage ihre Feldfrüchte einfuhren, weil sie, die keine eigne Pferde hatten, nur an dem Tage von den bespannten Einwohnern Pferde erhalten konnten. Sie gaben dadurch zu erkennen, daß sie keine Anhänger des Coccejus in Holland seyen, der dafür hielt, daß das Mosaische Sabbaths-Gesetz, und die an diesem Tage vorgeschriebene Muße blos die Juden verpflichte, die Sonntagsfeier aber eine freiwillige Veranstaltung der Christen sey. Vielleicht wollte man daher dieses dem Gewissen eines jeden überlassen.

Noch weniger berührt diese Verordnung das Verfahren mit Verächtern des Gottesdienstes und Abendmahls, da es in der That sehr schwer war, darüber etwas Ersprießliches zu verordnen. In der Regel waren die weltlichen Beamten hierin zu härtern Maaßregeln geneigt als die Geistlichen. So sollten bei dieser letztern General-Visitation in Bardowiek und Winsen an der Luhe einige derselben sofort ins Gefängniß abgeführt werden, welches nur auf Verwendung des Ober-Superintendenten Eichfeld unterblieb. — In Wittingen hatte der Amtmann den Joachim Wolters, der in eilf Jahren nicht zum Abendmahl gewesen war, schon sechs Wochen in Ketten und Banden liegen gehabt; doch bei der General-Visitation von 1697 ward er mit einer scharfen Ermahnung daraus entlassen.

Eine nähere Bestimmung wegen der zu feiernden Festtage ist in der Sabbaths-Ordnung eben so wenig enthalten, wiewohl sich aus der letzten General-Visitation hervorgab, daß diese einer Gleichstellung, und vielleicht auch hin und wieder einer Verminderung bedurft hätten. So z. B. wurden die Quatember im Gerichte Gartow überall nicht gefeiert, obgleich sie in den Inspectionen Dannenberg und Lüchow üblich waren. Die Apostel-Tage waren in Fallersleben, Heiligendorf und Rhode ebenfalls nicht gebräuchlich; da sie anderwärts auf den Tag, auf den sie fielen, gefeiert, und besonders heilig gehalten, verschiedentlich aber mit dem Sonntags- oder Feiertags-Gottesdienste verbunden wurden. —

Doch dieses blieb in den hiesigen Landen einer spätern Zeit vorbehalten: wie denn auch in der katholischen Kirche, wiewohl erst in den Jahren 1749 bis 1752 der berühmte Pabst Benedict XIV. die katholischen Festtage in mehrern Ländern, als Sicilien, Florenz und in den Oesterreichischen Staaten ꝛc. verminderte, damit nicht zu viele Tage der Arbeit entzogen und nur zu oft in den Schenken zugebracht würden; welches in Wien beinahe einen Aufstand erregte.

Noch immer waren die sonntäglichen Jahrmärkte hin und wieder ein Hinderniß des Gottesdienstes, welches in dieser letzten General-Visitation, besonders in der Nieder-Grafschaft Hoya, aber auch sonst im Lüneburgischen, besonders in der Inspection Bardowiek vorgekommen war; deshalb ward durch ein an die Beamten derselben erlassenes Ausschreiben vom 19ten September 1695 die Verlegung derselben mit Vorschlagung anderer Tage vorgeschrieben; welches durch die Hannoversche Regierung unterm 25sten Junius 1710 generalisirt ward [102]).

Bei der Kirchen-Buße, die wieder allgemeiner in Gang gebracht war, fielen allmählig die zuvor üblich gewesenen strengern Gebräuche immer mehr hinweg, so wie denn auch die Unzuchtsbrüche, als die weltliche Strafe in solchen Vergehungen, bereits durch das Edict vom 29sten Junius 1688 [103]) gemildert waren. Zuweilen gefiel es indessen einigen Predigern, ein strengeres Straf-Exempel aufzustellen, deren Willkühr hierin aber sogleich nach erfolgter Regierungs-Veränderung von dem Hannöverschen Consistorio durch das Ausschreiben vom 2ten Mai 1707 [104 a]) Einhalt gethan ward, wonach überall keine Kirchen-Buße ohne Verfügung des Consistorii abgestattet werden sollte, und in den geringern Fällen wenigstens auf Anweisung des Superintendenten.

[102]) Const. Luneb. T. 1. S. 463—470. Das Ausschreiben vom 19ten September 1698 findet sich nicht mit in der Sammlung der Landes-Constitutionen.

[103]) Ibid. Cap. IV. S. 1200.

[104 a]) Ibid. T. 1. S. 493.

Zur bessern Administration des Kirchen-Vermögens, die um so nöthiger war, da viele Kirchen in diesem Fürstenthume überall kein Vermögen mehr hatten, auch wohl tief verschuldet waren, wurden besonders durch die Verordnung vom 28sten November 1704 sehr zweckmäßige Vorschriften ertheilt [104 b]). Die Juraten sollten nicht unbemittelt seyn, und nicht ohne Beeidigung angestellt werden, und dieses bei den jetzigen sofort bei der nächsten Visitation geschehen. Zu den Kirchen-Geldern sollte ein wohlverwahrter Kasten angeschafft werden, wozu so wohl die Prediger als die Juraten die Schlüssel hätten. Wenn nach zuvor geschehener öffentlicher Abkündigung die Debitoren sich nicht einfänden, so sollten die currenten Einnahmen sofort von der Obrigkeit Gebührenfrei beigetrieben, und wegen der ältern Rückstände angemessene Termine gesetzt werden. Das Pfandrecht war schon den Juraten mehrentheils wieder genommen, da es ihnen nur aus Convenienz der Beamten überlassen war. Die in gehöriger Form aufzustellenden Kirchen- und Armen-Rechnungen sollten bei jeder ohne großen Aufwand vorzunehmenden Visitation und erstere im Beisein des Kirchen-Patrons monirt und abgenommen werden.

Die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Erhöhung des Zinses für Kirchen-Güter ward zur Pflicht gemacht, wiewohl die Ausführung schwer fiel, da keiner den Besitzer zu überbieten pflegte, und mancher gemachte Versuch mißglückte. So mußten 1697 bei der General-Visitation von Bevensen, die Inhaber der Kirchen-Länderei angeloben, bei jeder General-Visitation zur Recognition einen Rthlr. zu erlegen. Schwerlich mochte man wohl bei dieser Bedingung ahnen, daß die damalige General-Visitation die letzte seyn, und dieses wichtige Institut damit gänzlich erlöschen solle.

Auch die Lösung der Kirchen-Stühle ward durch die Verordnung vom 16ten Februar 1693 und das Ausschreiben vom 8ten Julius e. a. [105]) nachdrücklich vorgeschrieben,

[104 b]) Const. Luneb. S. 502–509.

[105]) Ibid. T. 1. S. 498. wie auch Wagners Sammlung der neuesten Verordnungen. S. 97.

und sollte sie, wenn die Inhaber die Stühle auf eigne Kosten erbauet, nur in einem leidlichen Gebühr bestehen. Dieses war endlich von Wirksamkeit, wie die letzte General-Visitation ergiebt, und schreibt sich diese Einnahme eigentlich erst von dem Zeitpuncte an.

Bei dem bisherigen traurigen Zustande der Kirchen-Aerarien konnte fast kein Bau oder Reparation eines geistlichen Gebäudes unternommen werden, ohne stets bei dem Consistorio um Collecten im Lande nachzusuchen, die so häufig kamen, daß sie einer Auflage an die Unterthanen gleich zu achten waren. — Wie saumselig man oft in solchen Angelegenheiten verfuhr, mag unter vielen ein Beispiel ergeben. Als die während des dreißigjährigen Krieges in Bohndorf, Kirchspiels Alten-Medingen, geborstene Glocke nach Medingen gebracht ward, stand sie über funfzig Jahre vor dem dasigen Amthause, ohne daß etwas damit geschah. Unvernünftig ging man oft mit diesen Glocken um; so ward in Schwarme, welches zuvor wie das ganze Amt Westen Schwedisch war, der Tod der alten Königin von Dänemark so unbarmherzig beläutet, daß endlich die Glocke bersten mußte. Die erweiterten Bedürfnisse der Prediger veranlaßten auch manche Bau-Anlagen, da dieselben schon seit einiger Zeit stets darum anhielten, daß sie Schornsteine auf ihren Häusern erhielten, da sie nicht mehr in einem solchen Rauchneste wohnen mochten, wie zuweilen die Pfarre genannt ward.

Durch mehrere wiederholte Verordnungen ward daher vorgeschrieben, daß Prediger und Juraten bei eigner Verantwortlichkeit jede geringe Schadhaftigkeit zeitig beachten, und die Visitatoren bei jeder Visitation die Gebäude selbst in Augenschein nehmen und bei allen wichtigen Bauen unter Einsendung eines Kosten-Anschlages gutachtlichen Bericht an das Consistorium erstatten sollten. [106])

Zu den besondern Einkünften der Lüneburgischen Kirchen gehörte auch, daß fast alle um die Stadt Lüneburg herum belegene Kirchen ein oder ein und ein halb Plaustrum (oder Ladung) Salz von dem dasigen Salzwerke erhielten.

[106]) Const. Luneb. T. 1. S. 931. 942. 946.

Während dessen, daß die Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten sich so thätig zeigte, erreichte auch diese letzte General-Visitation ihr Ende.

Nirgends fand der Ober-Superintendent Eichfeld dadurch sich veranlaßt, über das Leben oder die Amtsführung der Prediger Beschwerde zu führen, daher es fast scheint, daß dieser höchst wichtige Stand sich hier vortheilhafter darstellte, als in manchen andern protestantischen Ländern. Hatte doch der berühmte Spener, einer der wichtigsten Männer in der neuern evangelischen Kirchen-Geschichte, in seiner 1675 herausgegebenen Schrift, pia desideria genannt, dargelegt, daß alle Stände der evangelischen Kirche, und besonders auch der geistliche Stand einer Reformation bedürfen, da vielen darunter der wahre lebendige Glaube fehle, um in Segen zu wirken, und sowohl ihr Leben als ihr Unterricht, die Art zu predigen und zu katechisiren verbessert werden müsse, damit die Religion zu einer Angelegenheit des Herzens gemacht werde. Daß dieses nicht völlig grundlos war, ergiebt sich schon dadurch, daß diese mit der ihm eigenen Sanftmuth vorgetragene Ansicht allenthalben gut aufgenommen ward, so manche Widersacher er auch sonst hatte.

Das Resultat dieser neuen General-Visitation ergab sich auch in so fern günstig, daß die Kinder, und zwar nicht einzig in der Inspection Celle, in ihren Kenntnissen viel besser befunden wurden, als in frühern Zeiten, selbige auch jetzt wenigstens im Winter die Schule fleißig besuchten, welches selbst auf die Alten nicht ohne Rückwirkung bleiben konnte.

Diesem Umstand ist es wohl zuzuschreiben, daß der Aberglaube sich auffallend vermindert, wenn auch nicht gänzlich verschwunden fand. [107])

Erfreuen darf man sich, daß dieses Phantom der Finsterniß allmählig zu verschwinden begann, wiewohl erst nach einem Zeitraum von fast zwei Jahrhunderten nach der Reformation, obgleich auch noch vor derselben manche Stimmen

[107]) Die Ausbeute ist zu gering, als daß es der Mühe werth seyn könnte, sie, wie zuvor, in einer Beilage näher anzudeuten.

aufgeklärter Denker sich dagegen erhoben. Wer hätte es aber damals ahnen mögen, daß noch gegen die Neige des achtzehnten Jahrhunderts (1774), der Pater Johann Peter Gaßner aus der Schweiz dasselbe wieder in das Leben hätte rufen können, der das im Großen trieb, was die erwähnten ländlichen Beschwörer und Exorcisten in einer beschränkten Sphäre verrichteten, und bei der ihm zuströmenden Menge aus allen Confessionen eine Unzahl von Teufeln und Teufelchen trotz kaiserlicher Befehle austrieb, bis sein 1779 erfolgter Tod diesem Unwesen ein Ende machte; und doch blieb er nicht der letzte in dieser Kunst; ich darf nur an den fast gleichzeitigen Schröpfer erinnern, der als ein gemeiner Betrüger erschien und endete.

Wenn jetzt in Absicht des Kirchen- und Schulwesens alles bei weitem besser erschien als zuvor, so mag Einiges dem milden Character des jetzigen Ober-Superintendenten Eichfeld zuzurechnen seyn, da sonst die Umwandlung fast zu plötzlich erscheint. Bei aller Einsicht und Gelehrsamkeit scheint ihm doch der rege Forschungstrieb seines Vorgängers zu mangeln, der die characteristischen Züge in jeder Provinz aufzufassen suchte, und manche geniale Versuche machte, die Gemeinden ihrer Unwissenheit zu entreißen, und aus den Fesseln des Aberglaubens, dem er in seinem Keime nachzuspüren suchte, zu befreien, und zu einem höhern Standpuncte der Cultur zu erheben. Wie interessant würde es nicht z. B. gewesen seyn, in diesen neuern Visitations-Protocollen wahrzunehmen, wie weit die Wenden in dem Dannenbergischen Districte von ihren heidnischen Gebräuchen in diesem Zeitraume von etwa zwanzig Jahren zurückgebracht wären; doch dieser geschieht überall keine Erwähnung, wiewohl selbst jetzt noch manche Spuren davon sich vorfinden. [108] —

Der jetzige Ober-Superintendent richtete dagegen seine Aufmerksamkeit neben den gewöhnlichen Gegenständen hauptsächlich auf die Besitzungen, Gerechtsame und Einkünfte der

[108] In dem letzten Anhange der Beilage № VIII habe ich den Aberglauben der vormaligen Wenden in seiner jetzigen Gestalt näher dargelegt.

Kirchen und gesammten Geistlichkeit, und hierin haben diese neuern General-Visitations-Protocolle bis jetzt einen bleibenden Werth behalten. [109])

Wenn gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts das Fortschreiten in Kenntniß und Einsicht sich immer allgemeiner hervorhob; so gewährte doch der Zustand der Sittlichkeit nicht einen gleich günstigen Anblick, worüber von den Predigern manche bittere Klage geführt ward, die wohl nicht blos und durchgehends in einer zu trüben Ansicht derselben ihren Grund hat, wiewohl manche darunter nach dem jetzt immer mehr überhand nehmenden Hang zum Pietismus selbst die unschuldigen Freuden der Welt als sträflich betrachten mochten. Bessere Einsichten und Sittlichkeit halten ja, wie noch die neuesten Zeiten gelehrt haben, nicht immer gleichen Schritt, und entsprießen oft auf demselben Boden sehr ungleichartige Früchte.

In den weiblichen Klöstern des Fürstenthums und der Grafschaft Hoya, in welchen ebenfalls die General-Visitation vor sich ging, bestand fast noch alles auf die vorige Weise, nur daß sich der klösterliche Anschein immer mehr verlor. Bei Lüne ward jetzt ausdrücklich bemerkt, daß es zur Aufnahme der Kloster-Jungfrauen einer Landesherrlichen Confirmation bedürfe, und hatten noch Horae, wiewohl in deutscher Sprache Morgens und Nachmittags statt; und in Heiligenrode, wo sich die kleine Anzahl der Kloster-Jungfrauen, die aber oft verreisten, wiederum um eine vermehrt hatte, waren sie in eine Morgen-Betstunde ohne Gesang verwandelt, so wie wahrscheinlich auch in Ebstorf; bei den übrigen war nicht weiter davon die Rede.

Nur allein in Lüne war noch die gemeinschaftliche Speisung unter gewöhnlichen Vorlesungen üblich; denn auch in Ebstorf hatte sie aufgehört. In Medingen suchte die Domina Catharine von Priggen aus einem Lüneburgischen

109) Mit Recht ward daher in dem Consistorial-Ausschreiben vom 10ten April 1739 §. 6 (Const. Luneb. T. 1. S. 997) bei Differenzen über Pfarr-Accidenzen auf diese General-Visitations-Protocolle verwiesen, um solche zu berücksichtigen.

Patricier-Geschlecht, aus welchem dieses Kloster stets zu zwei Drittel besetzt ward, nebst einigen andern sie wieder in Gang zu bringen, aber die Priorin und die übrigen setzten sich entgegen, weshalb man von Celle aus eine Entscheidung erwartete. [110])

In Lüne fanden sich noch vierzehn Lehrlinge, und auch in Isenhagen und Walsrode, welchem erstern die Domina von Grote noch vorstand, und in welchem letztern damals Dorothee Margarethe von Stolzenberg Domina war, wenigstens noch einige, die alle bei der Prüfung sehr gut bestanden, wie der Ober-Superintendent in seinem gehaltenen Sermon öffentlich erwähnte; in den übrigen ward hieran nicht ferner gedacht.

In Ebstorf bedauerte die Domina Catharine von Appeln es herzlich, daß die Kleiderpracht bei den Conventualinnen nicht gänzlich könne vermieden werden, da alle Jahre ein Fürstliches Hoflager dort gehalten werde, wobei auch die Hof-Cavalliere sich häufig einfänden. In Medingen konnte die Domina nicht ohne Wehmuth das Unglück zur Anzeige bringen, welches ihr Kloster so eben erlebt hatte, indem eine Conventualin, Namens Grötzen, von einem Kinde im Kloster entbunden sey, die aber gleich nach ihrer Genesung herausgejagt werden solle.

Gegen den Lebenswandel der übrigen in diesem so wie in den gesammten weiblichen Klöstern fand sich nichts zu erinnern, und zeugt es in der That sehr vortheilhaft für den sittlichen Zustand derselben, daß dieses seit der Reformation der einzige Fall der Art war, der zur Sprache kam.

Von dem Kloster Bassum, welches früher so manche Anstände veranlaßte, erfährt man nichts weiter, als daß der Ober-Superintendent von der Abtissin Sophie Amalie von Marschall auf das herrlichste bewirthet sey.

In Absicht der Lüneburgischen Klöster wurden gleich nach beendigter General-Visitation **1702, 1703** und **1704** [111])

110) Gleich bei dem Regierungs-Wechsel erfolgte sie durch die Verordnung vom 26sten April 1706 gegen die gemeinschaftliche Speisung.

111) Const. Luneb. T. 1. S. 776 – 778.

einige Verordnungen erlassen. In den Stiftern Bardowiek und Ramelsloh sollten nach den Verordnungen vom 14ten Julius 1702 die Canonicate nur einmal und zwar wenigstens innerhalb der nächsten drei Jahre nach der Investitur resignirt werden können. Es erhellet nicht deutlich daraus, worin eigentlich der bisherige Mißbrauch bestanden habe, nur liegt am Tage, daß durch wiederholte Resignationen ein Canonicat den Beanwarteten ganz entzogen werden konnte.

Bei den weiblichen Klöstern schien, wie der Erfolg zuweilen gezeigt hat, die Kleidertracht kein unbedeutender Gegenstand zu seyn. Die Kloster-Jungfrauen sollten daher zufolge der Verordnung vom 26sten April 1702 [112]) sich ihrem geistlichen Stande gemäß, den man ihnen doch ferner zueignete, in und außer dem Kloster dadurch von andern weltlichen Ständen unterscheiden, daß sie nur einer anständigen schwarzen oder sonst dunkeln Kleidung sich bedienten, „ohne „sich," wie es darin heißt, „durch viele Spitzen, bunte „Bänder, hohe Aufsätze auf den Köpfen, oder andere neue „gegen ihren Stand laufende Moden den Weltlichen gleich „stellen, wo nicht gar in solcher Eitelkeit dieselben über„treffen zu wollen."

Da ferner bisher eine übermäßige Menge von Exspectanzen ertheilt und die Exspectivirten nicht immer ihrer Ordnung nach, in der sie auf einander folgen, aufgenommen wurden; so ward zur Verhütung aller dadurch entstandenen Unannehmlichkeiten vorgeschrieben: daß nie mehr als zwölf, wovon ein Drittel Ausländer seyn können, zu expectiviren seyen, aber nie kleine Kinder unter sieben Jahren, und daß diese in Gegenwart der Priorin und der beiden ältesten Conventualinnen in ein zu verfertigendes Buch eingetragen werden sollen.

Zwei wichtige religiöse Ereignisse sollten in diesem Fürstenthume das siebenzehnte Jahrhundert beschließen.

Seit dem Westphälischen Frieden war der deutsche Boden von offenen Religions-Feindseligkeiten frei, besonders im Norden desselben, wenn gleich nicht alle mit den deutschen

[112]) Const. Lüneb. Tom. I. pag. 779 — 781.

verwandte Länder, als z. B. Ungarn und Siebenbürgen. Nicht ohne Folgen für die deutschen, und auch die hiesigen Lande, blieben jedoch die fanatischen Verfolgungen der Protestanten in Frankreich, wodurch seit einer langen Reihe von Jahren Tausende unter den blutigsten Greueln hingeopfert waren, bis endlich Heinrich IV., gerechter als seine Vorgänger in der Regierung, durch das Edict von Nantes diesen Hinrichtungen und Mordscenen ein Ende gemacht hatte. Doch es war dieses nicht von langer Dauer, denn unter der so gepriesenen Regierung des Königs Ludwig XIV. begannen 1681 diese Bedrückungen, wie bereits im Eingange dieses Abschnittes angedeutet ist, von neuem, und kannten keine Grenzen mehr, als derselbe das Toleranzedict von Nantes am 22sten October 1685 wieder aufhob, und zwar mit wenigem Gewinn für die katholische Kirche, denn über funfzehnhundert reformirte Kirchen wurden niedergerissen, und entstanden statt deren nur sechzig neue katholische Kirchen; und doch suchte der als aufgeklärt geltende Bischof Bossuet, der schon lange bemühet gewesen war, durch seine Schriften die Protestanten in den Schooß der katholischen Kirche zurück zu leiten, diesen Widerruf des Edictes von Nantes unter dem Vorwande zu rechtfertigen, daß die Protestanten ihren ursprünglichen Lehrbegriff verändert hätten. Doch keine gleisnerische Beredsamkeit vermag diesen Schandfleck aus der französischen Geschichte zu vertilgen. In Frankreich war bis zur Französischen Revolution an eigentlichen Frieden für sie nicht zu denken, nachdem einmal das Loosungszeichen der Bedrückung gegeben war. Tausende fanden unter harter Verfolgung ihren Tod, oder Galeeren-Sclaverei ward ihr Loos. Doch hundert Tausende der nützlichsten protestantischen Mitbürger entflohen mit den Ihrigen aus Frankreich, um in andern protestantischen Ländern Schutz zu suchen nnd zu finden; und wo konnte dieses besser geschehen, als in Deutschland, wo dieser furchtbare Vulcan religiöser Zwietracht bereits ausgetobt hatte, und endlich durch das Uebermaaß der Noth dem Anscheine nach auf immer gedämpft war, wenn sich nicht etwa hin und wieder neue Brennstoffe erzeugen sollten.

Eine solche Freistatt konnte im Norden Deutschlands, besonders in Brandenburg unter der duldsamen Herrschaft des Churfürsten Friedrich Wilhelm, so wie auch in den hiesigen Landen bei den friedfertigen Gesinnungen der Unterthanen keine Hindernisse finden, eben so wenig, wie in der Pfalz, wo der Churfürst Carl Ludewig schon früher gegen alle Religionspartheien sich duldsam gezeigt hatte. Nicht eine so günstige Aufnahme fanden diese Flüchtlinge in Churſachsen, und in Leipzig gestattete man ihnen nicht einmal eine eingeschränkte Religionsübung [113]). Am hartnäckigsten widersetzte sich Hamburg, welche Stadt stets ein Hauptsitz protestantischer Orthodoxie war, ihrer Aufnahme, bis erst nach manchen Kämpfen 1785 den Reformirten dort ein Privatgottesdienst verstattet ward.

So feindselig sich auch in frühern Zeiten in den hiesigen Landen wie allenthalben Lutheraner und Reformirte entgegen standen, zumal unter der Regierung des Herzogs Julius; so hatte sich doch dieser unnatürliche Haß durch den Westphälischen Frieden sehr gemildert, da ein Hauptgrund desselben dadurch gehoben war. Diese gegenseitige Gehässigkeit hatte vorzüglich durch die Besorgniß stets neue Nahrung erlangt, daß um der Reformirten willen, die man bisher katholischer Seits den Augsburgischen Confessions-Verwandten nicht gleich gestellt hatte, eine friedliche Uebereinkunft erschwert werde, welche nun verschwand, nachdem jetzt ihnen allen durch diesen Frieden eine freie Religionsübung zugesichert war, gleich den Katholiken. Wenn gleich unter den Gelehrten beider protestantischen Confessionen der Streit zuweilen erneuert ward; so verschwand doch unter beiden Religionspartheien selbst diese feindselige Stimmung nach und nach fast ganz, als einige ausgezeichnete Schriftsteller sowohl im Auslande, als in Deutschland, zu denen auch der

113) Eben so wenig war dieses mit den aus Piemont vertriebenen Waldensern, die für Reformirte geachtet wurden, in Würtemberg der Fall. Merkwürdig ist es, daß wenige Jahre darauf, 1703 Rußland das erste große Beispiel der Toleranz geben sollte, indem Peter der Große in seinem neu erschaffenen Petersburg allen christlichen Confessionen und Secten freie Religionsübung gestattete, fast zu frühzeitig und unvorbereitet für Rußland.

damals in Hannover lebende berühmte Leibnitz gehörte, für die bisher neue Lehre der Toleranz kraftvoll ihre Stimme erhoben, die endlich auch zu den Thronen der Fürsten drang, und von da aus sich wieder allgemeiner verbreitete.

Bei einem neuen Ausbruch der Feindseligkeiten in Frankreich, nahmen die von dort entflohenen Reformirten zunächst ihr Absehen auf die Stadt Lüneburg, welche in Absicht ihrer zum Handel günstigen Lage ihren Wünschen zu entsprechen schien, und der Herzog Georg Wilhelm nahm sie nach seinen liberalen Gesinnungen um so bereitwilliger auf, da er vorzüglich darauf Bedacht nahm, sein Land mehr zu bevölkern, welches noch nicht allenthalben und in allen Städten gelungen war, und diese Flüchtlinge größtentheils aus geschickten Manufacturisten, Handelsleuten, Künstlern und Handwerkern bestanden, die dem Lande zum großen Vortheil gereichen konnten.

Er verlieh ihnen daher nicht nur eine allgemeine Protection, sondern gestand ihnen auch zu ihrer Aufnahme in der Stadt Lüneburg durch die Verordnung vom 6ten August 1684 [114]) sehr milde Bedingungen zu, mit der Gestattung einer freien Religionsübung und der ihnen vergönnten Errichtung einer eignen Schule. Sie sollten ihm zwei Personen zu Predigern vorschlagen, die er in den ersten beiden Jahren selbst salariren wollte. — Bei dem dasigen Magistrate sollte ihnen das Bürgerrecht unendgeldlich ausgemittelt werden, so wie der ungehinderte Betrieb eines jeden Gewerbes, dem man möglichst Vorschub thun wollte, indem man ihnen selbst die Contributionsfreiheit vorerst auf zwanzig Jahre angedeihen ließ, und dergleichen mehr; so daß diese Verordnung als eines der schönsten Denkmale Fürstlicher Freigebigkeit zu betrachten ist, ohne doch den Rechten der ältern Bürger dadurch zu nahe zu treten.

Schon etwas früher hatten sich auch in der Stadt Celle reformirte Flüchtlinge eingefunden, zu welchen ein auswärtiger reformirter Prediger kam, und in des Trompeters Anton Franken Hause vor dem Wester Celler Thore predigte

[114]) Const. Lüneb. Cap. IV. pag. 521.

und das Abendmahl administrirte. Die dasige Regierung fand es aber bedenklich, dieses in Abwesenheit des Herzogs geschehen zu lassen, und beauftragte daher unterm 12ten April 1675 den Burgvoigt Hans Georg Schäfer, diesen Prediger sofort von dort wegzuweisen. — Als aber diese reformirten Flüchtlinge sich sehr vermehrten; so hatten sie entweder mit ausdrücklicher oder stillschweigender höhern Genehmigung einen reformirten Prediger, la Forest genannt, angenommen. Zwischen diesem und dem dasigen Hofprediger M. Binder gab es, wie es bei der Neuheit dieser Verhältnisse wohl nicht fehlen konnte, anfänglich einige Mißverständnisse. — So hatte sich der dortige Engliche Gesandte Ms. Cresset von diesem la Forest copuliren lassen. Auf die Beschwerde des Hofpredigers ward diesem letztern durch den Oberhofmarschall zu erkennen gegeben, daß einem Gesandten als einer freien Person dieses zustehe; indessen ward dem Hofprediger dieses sowohl vom Fürstlichen Hofe als auch von dem Gesandten selbst vergütet. Da aber der Kammerdiener Lescours 1695 eben dieses sich herausnehmen wollte, ward ihm dieses von der Regierung untersagt.

Dergleichen Irrungen wurden jedoch gehoben, als der Herzog Georg Wilhelm durch das Edict vom 12ten August 1699 diesen französischen Flüchtlingen, denen durch den letzten mit der Krone Frankreich getroffenen Friedensschluß alle Hoffnung zur Zurückkehr in ihr Vaterland benommen war, unter gewissen festgesetzten Bestimmungen, die nach den bisherigen Erfahrungen etwas enger begrenzt waren, als in Lüneburg, die Fortsetzung ihrer Religionsübung gestattete. Hienach durften sie in einer Vorstadt von Celle ein gottesdienstliches Gebäude errichten, welches aber nicht die äußere Gestalt einer Kirche haben sollte. Ihre Prediger sollten sich der Proselytenmacherei, so wie in ihren Predigten der Bestreitung der Lutherischen Lehrsätze enthalten, oder dergleichen Gegenstände nur mit Bescheidenheit erwähnen, da ja eben dieses bereits früher den Lutherischen Predigern aufgegeben war. Die Ministerial-Handlungen verblieben den Lutherischen Predigern, wenn nicht die reformirten Prediger zu deren Verrichtung jedesmal eine besondere Erlaubniß erhielten, auf

jeden Fall auch die Stolgebühren. Uebrigens sollten sie in den dazu geeigneten Sachen unter dem dasigen Consistorio stehen [115]).

Es scheint, als wenn das siebenzehnte Jahrhundert fast in eben dem Nothstande endigen sollte, als das vorhergehende, wenn auch nicht in gleich ungünstigen politischen Verhältnissen. Der so hartnäckige als verderbliche Krieg in Ungarn, woran auch die hiesigen Lande lebhaften Antheil nahmen, hatte eine Unzahl von fremden und einheimischen verabschiedeten Soldaten, deren Noth zu lindern die Menschenpflicht gebietet, so wie ganze Haufen von betrügerischen Bettlern mit falschen Pässen und Attestaten, auf zudringliche Erpressungen und Raub ausgehend, ja auch Mordbrenner und verbrecherische Vagabonden aus dem untern Deutschland herbeigezogen, welche die hiesigen Lande überschwemmten, und dieselbe auszuplündern und zu verheeren droheten, so manche Verordnung auch dagegen erschien [116]).

Daneben war auch durch Mißwachs und verderbliche Korn-Speculationen eine große Theurung im Lande entstanden, Hungersnoth ankündigend, die auch eine Getraide-Sperre nöthig machte [117]). Die Noth war so groß, daß eine beinahe gleichzeitige Verordnung [118]), welche Ueberfluß und Schwelgerei bei Verlöbnissen, Hochzeiten und Taufen und dergleichen untersagte, fast unnöthig erschien, da jeder Prediger bei den in jenen Jahren gehaltenen General-Visitationen bezeugte, daß es bei der gegenwärtigen Theurung keinem einfalle, dergleichen auszurichten, da jeder nur für seine tägliche Nahrung sorgen müsse, welches nicht einmal nach dem dreißigjährigen Kriege in gleichem Maaße der Fall war.

115) Const. Lüneb. Tom. I. pag. 1144 seq. Conf. Hannoversches Kirchenrecht, 2r Thl., S. 159 seq., woselbst die einzelnen Bedingungen noch genauer angegeben sind.

116) Const. Lüneb. Cap. IV. pag. 998. 1010 — 1015.

117) Ibid. Cap. IV. pag. 286 — 298.

118) Ibid. Cap. IV. pag. 149.

Alles dieses mußte eine Niedergeschlagenheit des Gemüthes bewirken, die bei dem Anblick so mancher Unsittlichkeiten in höhern und niedern Ständen, wohl den Hang zu einer mystischen Frömmelei erzeugen konnte, zumal wenn diesem Hange von dem einen oder andern Prediger Nahrung gegeben ward.

Daß manche Prediger sich damals dazu hinneigten, ergeben schon die Bücher, deren sich einige darunter hauptsächlich bedienten, so wie auch ihre Predigten. Zu erstern gehörten unter andern: Albrechts evangelische Schatzkammer, Otto's Tugendweg und Lasterstieg, Schrievers Seelenschatz, Schriveri Nova Creatura, Gebhardi Schola pietatis, und dergleichen, deren Titel schon ihren Inhalt verräth. Eben diese Bewandniß hat es mit den Thema's der Predigten, wovon ich, um dieses anschaulicher zu machen, einige von denen, die sich am meisten hierin auszeichnen, anführen darf. Vor allen gehört zu diesen der damals zu Großen Schwülper stehende gelehrte Prediger Wigeleben, welcher auf mehreren Universitäten studirt, und sich hernachmals zur Erlernung der Orientalischen Sprachen mehrere Jahre bei dem Lic. Edzardi in Hamburg, der, wie er hinzufügt, die Juden zu bekehren, nnd alle Ketzereien von Hamburg abzuwenden strebe [119]), aufgehalten hatte, und, wie es früher Sitte war, gewisse Jahrgänge von Predigten hielt. Ein ganzer Jahrgang bestand „in einem heilsamen „und ersprießlichen Seelenrath, wie man seine Seele soll „retten in dem Sodom dieser Welt. Dabei haben wir (wie „seine Worte lauten) Achtung zu geben 1) auf ein cave, „habe acht und hüte dich; 2) auf ein sine, laß ab und „bessere dich; 3) auf ein perge, fahre fort und säume dich."

119) In Henckens Kirchengeschichte, 4r Thl., S. 319 wird angeführt, daß Esra Edzardi, der Vater, ein Privat-Gelehrter in Hamburg, durch Unterweisungen in der Hebräischen Sprache, und eifriger Bekehrung der Juden, indem er manchen gelehrten Rabbiner zum Proselyten machte, vieles Aufsehen erregt, es auch bewirkt habe, daß der aus Polen vertriebene Socinianer Lubieniezki sich von dort entfernen müssen. Ohne Zweifel ist es derselbe, dessen der Prediger in Großen Schwülper damals erwähnte.

In einem Jahrgange hat er Tugendpredigten, und in dem nächstfolgenden Lasterpredigten gehalten; ferner Himmels- und Höllenpredigten; auch über das verstockte von Christo zur Buße gelockte Jerusalem, und dieses hat er vorgestellt 1) accedendo, 2) aspiciendo, 3) lacrymando, 4) praemonendo und 5) reformando, und dergleichen mehr, und bei dem lacrymando wird er ohne Zweifel selbst viele Thränen vergossen haben. Manches Aehnliche ließe sich noch von ihm anführen, z. B. sagte er, daß er ex Genesi alle Straferempel vorgestellt, die darin zu finden, ex Exodo die zehn Plagen Egyptens, und in den Wochenpredigten die acht Seligkeiten aus Matthäus 5. — Der Prediger zu Adenbüttel gab an: „daß er einige Jahre seiner Gemeinde „scholam pietatis eröffnet, und zwar veranlaßt durch den „Schwarm der sogenannten Pietisterei [120]), weshalb ich ein „ganzes Jahr zugebracht mit der Auslegung des dicti „1 Tim. 4, und daraus gezeigt der Gottseligkeit Noth„wendigkeit und Nutzbarkeit; nun halte ich mich auf in der „Erklärung des güldenen A. B. C., da ich allemal loco „textus ein dictum nehme ex sacra scriptura, das sich „dazu schickt, welches wird gebührend applicirt." — Diese Prediger waren nicht die einzigen der Art, doch machten sie gewiß nur eine geringe Anzahl aus.

Aber nicht bloß durch dasige Prediger ward dieses befördert, sondern auch durch die aus ihrem Vaterlande vertriebenen Sectirer, als schon früher die Socinianer aus Polen, oder von andern Orten her die Mennoniten, Quäker, und wie sie sonst heißen mögen, oder auch die zuerst in Frankreich zurück gebliebenen, und zuletzt entflohenen Reformirten, die durch stete Verfolgung und steten Widerstand in Schwärmerei verfallen waren, und allenthalben herumirrten; welche alle mehrentheils in Ostfriesland eine sichere Zuflucht

120) Kein anderer Prediger in diesem Fürstenthume erwähnt etwas von einem solchen; Schwarme sollten vielleicht von dem benachbarten Wolfenbüttelschen einige dahin gelangt seyn? — Glaublicher ist es, daß diese Schwärme nur in seiner Einbildungskraft lebten, oder daß er sie durch sein güldenes A. B. C. selbst erschuf.

fanden, wo der Graf Christian Eberhard sie in Schutz nahm, aber in ihren Durchzügen und Streifereien den Saamen ihrer Lehren ausstreueten; wenn sie sich auch daselbst nicht niederließen oder niederlassen durften. — Damals konnte es der erst 1694 gestifteten Universität Halle, die durch manche ausgezeichnete Männer die wahre Aufklärung beförderte, nicht beigemessen werden, wie wohl später geschah, daß sie durch die von dem dasigen Professor Hermann Frank errichteten wohlthätigen Stiftungen eines Waisenhauses und eines Pädagogii diesen Hang befördere, wogegen so manche andere Universitäten eiferten.

Grade zu der Zeit wurden die Schriften des berühmten Jacob Böhme, eines sich selbst gebildeten originellen Denkers, der mit schwärmerischem Geiste die Tiefen der unerforschlichen Geheimnisse der Gottheit und der Natur durch innere Erleuchtung zu ergründen suchte, wodurch er zuweilen sich selbst und Andere täuschte, vielfältig verbreitet; dessen Schriften sich noch jetzt in Andenken erhalten haben, wenn dagegen die Werke anderer Fanatiker, die demselben nachfolgten, ihn aber noch zu übertreffen suchten, als des Quirin Kuhlmann und Johann Georg Gichtel längst vergessen sind. Wie nun in diesem Gebiete eines immer ein anderes nach sich zieht; so mochten auch die Lehren des Chiliasmus und ähnlicher Art aus ihrer Vergessenheit wieder hervorgerufen seyn. Den Eintritt dieses tausendjährigen Reiches hatten ja mehrere Anhänger dieser Lehre in das siebenzehnte Jahrhundert gesetzt, welches jetzt seinem Ende nahete. Doch die vergebliche Erwartung hielt dieselben, wie schon früher, nicht ab, sodann ein nächstfolgendes Jahrhundert dazu auszuersehen.

Bei dem sich äußernden Hange zum Mysticismus konnten solche Lehren leicht Empfänglichkeit vorfinden, zumal wenn derselbe in den darauf gerichteten Predigten Nahrung fand. Deshalb ward denn von Fürstlicher Regierung unterm 7ten Januar 1698 [121]) eine von dem Consistorio abgefaßte Instruction von eben dem Tage den Superintendenten zur Nachachtung der Geistlichkeit mitgetheilt, welche besonders

[121]) Const. Lüneb. Tom. I. pag. 935 — 941.

…chtet war, daß die heilige Schrift nicht aus einer …leuchtung ausgelegt, und dergleichen Lehrmeinungen …on der Kanzel, noch in der Schule vorgetragen werden …Nur uneigentlich wird diese Instruction eine Ver…ordnung genannt, die es nicht war und seyn sollte. Wie konnte es auch wohl jedem Prediger gestattet werden, seine eignen innern Erleuchtungen seiner Gemeinde vorzutragen, die, vielleicht als Erzeugnisse einer fruchtbaren oder überspannten Einbildungskraft, von den ungebildeten Zuhörern unrichtig aufgefaßt, zu immer größern Irrthümern hätten verleiten müssen. So ward denn der gelehrte Superintendent Wilhelm Petersen in der Stadt Lüneburg, der sich durch ein verfaßtes von Leibnitz herausgegebenes lateinisches Gedicht: **Uranias, de operibus Dei magnis** vortheilhaft bekannt gemacht hat, und schon früher als Prediger in Hannover mit seinen andern Amtsgenossen wegen verweigerter Annahme des Beichtgeldes in Streit gerathen war, nachdem er den Chiliasmus oder seine phantastischen Offenbarungen über die Wiederbringung aller Dinge von der Kanzel verbreitete, und wider das Verbot nicht davon abstand, **1692** nach vorgängiger Untersuchung seines Dienstes entsetzt; welchemnächst er sich auf sein Landgut Thymen zurückzog, und nebst seiner Ehefrau, fernerer göttlicher Eingebungen harrend, die Wunder der bei sich aufhaltenden jungen Fräulein Rosemunde von Asseburg verbreitete, durch welche sie andere junge Personen ihres Geschlechts zu ähnlichen Entzückungen verleitete [122]).

122) Bertrams Kirchenhistorie der Stadt Lüneburg, Seite 262 — 264. Schröckhs christliche Kirchengeschichte seit der Reformation, VIII., Seite 302. Conf. Henkens Kirchengeschichte, 4r Theil. Leibnitz, der mit Achtung von diesem Petersen spricht, bezeugt, daß derselbe dieses sonst schätzbare Fräulein, der auch die Churfürstin Sophie die Achtung nicht versagte, nicht zu diesen Visionen verleitet habe, welche sie von Jugend auf gehabt, da sie oft die ihr vorgelegten Fragen mit Einsicht, auch oft auf eine überraschende Art mit Erhabenheit beantwortete. Sie ist von da nach Berlin und zuletzt zu einer Gräfin gegangen, die eine Andächtlerin war. Vid. Feder selecta specimina Commercii Epist. Leibnitiani, pag. 70. 71. 77. Unerwarteter mußte es erscheinen, wenn etwa funfzig Jahre später der gelehrte Schwede Emanuel von Swedenborg sich ähnlichen Visionen hingab, die um so mehr Aufsehen erregten, je ehrwürdiger sein Charakter war.

Es läßt sich aber nicht annehmen, daß wirklich bereits in den Lüneburgischen Landen abgesonderte Secten der Art vorhanden gewesen seyen; es müßte ja dieses bei der General-Visitation vorgekommen seyn, wo nichts dergleichen unbeachtet bleiben konnte.

Diese Instruction sollte diesem Uebel, welches einer spätern Zeit vorbehalten blieb, nur vorbeugen, und schien dieses noch durch einige gleichzeitige gesetzliche Anordnungen verstärkt zu werden. So sollte keiner im Lande bei strenger Ahndung eigenmächtig Gesangbücher in Druck geben, oder ohne Erlaubniß des Consistorii neue Gesänge darin einrücken [123]). Wie dadurch am schnellsten solche Gesinnungen sich verbreiten können, so war es auch schon in jener Instruction untersagt, daß jemand in Religions-Sachen ohne Censur des Consistorii etwas drucken lasse.

Manches Gute würde der edle Herzog Georg Wilhelm auch in Kirchen-Sachen annoch veranstaltet haben, wäre er noch länger leben geblieben, denn der Ober-Superintendent Eichfeld äußerte in einem Berichte vom 16ten Mai 1707, daß man vorgehabt habe, die Lüneburgische Kirchen-Ordnung zu revidiren, und diejenigen Puncte heraus zu lassen, welche außer Gebrauch gekommen seyen, nur durch dessen Tod sey dieses behindert, der in Wienhausen am 28sten August 1705 im zwei und achtzigsten Jahre seines Alters, und sieben und funfzigsten Jahre seiner abwechselnden Regierung in den Fürstenthümern Calenberg und Lüneburg erfolgte, nachdem er alle seine Fürstlichen Brüder, selbst den jüngsten, den Churfürsten Ernst August von Hannover überlebt, und auch am 22sten Januar 1699 sein funfzigjähriges Regierungs-Jubiläum gefeiert hatte. Am 9ten October erfolgte seine feierliche Beisetzung in Celle, wobei dessen Hofprediger, der Consistorialis Binder eine Leichen-Rede hielt.

Unter ihm hatte das Fürstenthum Lüneburg eine beträchtlich erweiterte Ausdehnung erlangt, durch den Anfall des Dannenbergischen Antheils, der alleinigen Herrschaft in den beiden Grafschaften Hoya, da er jedoch 1682 bei Ver-

123) Const. Luneb. T. 1. S. 462.

mählung seiner einzigen Tochter aus seiner Ehe mit dem in den Fürsten-Stand erhobenen Fräulein Eleonore d'Obreuse aus Frankreich, der Princessin Sophie Dorothee mit dem damaligen Erbprinzen Georg Ludewig von Hannover die sechs Aemter Harpstedt, Barenburg, Diepenau, Stolzenau, Steyerberg und Siedenburg, derselben sammt der Landeshoheit als Heirathsgut mitgab; wie ihm denn noch letzlich im Jahre **1689** das Herzogthum Sachsen-Lauenburg nach dem Tode des letzten Herzogs desselben, Julius Franz, vermöge der Verträge zufiel. Auch der mit ihm so nahe verwandte Stamm Fürstlich Calenbergischer Linie war inzwischen zu hohen Ehren gelangt, da ihm **1692** die Churwürde ertheilt war.

Der damalige Churfürst Georg Ludwig in Hannover, dem nunmehr in Ermangelung sonstiger Leibes-Erben des verewigten Herzogs die gesammten Lüneburgischen Lande nebst Zubehörungen mit Ausnahme des Amtes Campe, welches wiederum an die Fürstlich Wolfenbüttelsche Linie gelangte, zufielen, ließ sogleich durch das Hannöversche Consistorium eine allgemeine Landes-Trauer unter täglichem Trauer-Geläute mit Einstellung der Instrumental-Musik anordnen, welche Trauer in den Herzen der Unterthanen fordauerte, nachdem die öffentliche Trauer am **16**ten October **1705** ihr Ende fand.

Es zog dieses einige veränderte Regierungs-Einrichtungen in Absicht dieser angefallenen Lande überhaupt so wohl, als auch in Kirchen-Angelegenheiten nach sich, welche zu Vereinfachung der Verwaltung gereichten; deren Darlegung in diesem Abschnitte der Geschichte einen Platz finden wird, um nicht in dem folgenden auf diesen Gegenstand zurückkommen zu müssen.

Nach dem Beschlusse des Churfürsten Georg Ludewig sollten in Celle nur einzig die Justiz-Canzlei und das Hofgericht bleiben, und erstere sich ausschließend blos mit Justiz-Sachen beschäftigen, dagegen die Staats-, Lehns-, Landes-, Policei-, Cammer-, Forst-, Jagd- und Kriegs-Sachen, welche bisher die Regierung in Celle, die mit der Justiz-Canzlei ein gemeinschaftliches Collegium ausmachte, versehen hatte, an die in Hannover dazu bestellten Collegia gelangen. Mit den Consistorial-Sachen war dieses bisher fast gleichmäßig der

Fall gewesen, nur daß zu diesen der Ober-Superintendent nebst einigen dortigen Geistlichen hinzugezogen ward, und es denn die Benennung eines Consistorii erhielt. Mit Aufhebung dieses sogenannten Consistorii sollten auch solche an das Consistorium in Hannover gelangen. Vorläufig wurden daher, da die 1682 dem Fürstenthum Calenberg überlassenen sechs Aemter der Ober-Grafschaft Hoya zu dem Consistorial-Bezirke des letztern gehörten, demselben auf Churfürstlichen Befehl vom 19ten November 1705 auch die sämmtlichen übrigen Aemter beider Grafschaften Hoya, und unterm 15ten December 1705 das ganze Fürstenthum Lüneburg in Consistorial-Sachen überwiesen. Nur sollten die in Celle bereits angefangenen Processe dort beendigt, aber keine neue daselbst angefangen werden; ferner sollte auch wegen der bereits präsentirten und examinirten Subjecte die Introduction in Celle verfügt, alles übrige aber bis zu wirklicher Ueberweisung vorerst unentschieden bleiben.

Diese Transferirung ging jedoch nicht sogleich vor sich. Da sich dieser Erb-Anfall lange voraus sehen ließ, so hatte die Lüneburgische Landschaft bei dem Vorgänger in der Regierung, dem Churfürsten Ernst August eine Resolution vom 2ten Julius 1693 erwirkt, wodurch ihr das Versprechen ertheilt war, daß die beiden Justiz-Collegien, die Canzlei und das Hofgericht dort verbleiben sollten. Da des Consistorii in dieser Resolution überall keiner besonderen Erwähnung geschehen war, so stellte gedachte Landschaft bei dem Landesherrn vor, daß das Cellische Consistorium der dasigen Justiz-Canzlei incorporirt gewesen, und dessen Beibehaltung daher unter jenes Versprechen mit zu ziehen sey, daß ferner die weite Entfernung des Consistorii in Hannover den Lüneburgischen Landen zur Beschwerde gereichen würde, und endlich auch dadurch leicht eine Irrung in Ansehung der verschiedenen Kirchen-Ordnungen beider Lande entstehen könne. Durch das von dem Churfürsten Georg Ludewig unterm 1sten Februar 1706 erlassene Rescript [124]) ward aber gedachter

[124]) Alle angezogene Landesherrliche Erlasse und Befehle sind in des Abtes Dr. Salfeld Sammlung zur Geschichte des Consistorii in

Landschaft zu erkennen gegeben, daß erstere Angabe unerfindlich sey, da nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung das Consistorium keinen Theil der Canzlei ausgemacht habe, sondern ein besonderes Gericht gewesen sey, und habe seyn sollen, wenn gleich einige Mitglieder der Canzlei daran Theil genommen, und beide ein gemeinschaftliches Local inne gehabt; wie denn sonst eben so wenig die daselbst versehenen Regierungs- und Cammer-Geschäfte davon würden getrennt werden mögen; alle übrigen Besorgnisse theils unerheblich, theils leicht zu verhüten seyn; weshalb es bei dem gefaßten Beschlusse sein Verbleiben behalte.

Die Lüneburgische Landschaft beruhigte sich indessen hiebei noch nicht gänzlich, und brachte in Vorschlag, daß die Ehe-Sachen und die unwichtigern Sachen von denen, welche die Episcopal-Rechte betreffen, getrennt, und erstere beide ferner in Celle verhandelt werden mögen. — Hierüber war vorgängig von dem Landesherrn das Gutachten des Hannoverschen Consistorii erfordert, welches aber gänzlich gegen die Landschaft ausfiel, indem gezeigt ward, daß manche geringfügige Gegenstände schon von den Kirchen-Visitatoren erledigt würden, daß aber von allem demjenigen, was an das Consistorium gelange, um des Zusammenhanges mit dem Ganzen willen im eigentlichen Sinne nichts für geringfügig erachtet werden könne, und in Ehesachen sehr oft casus conscientiae vorkämen, die temporalia, welche die Ehe betreffen, als die pacta dotalia, der Aufwand bei Hochzeiten und dergleichen ohnedem davon geschieden, und gleich den Vergehungen gegen das Sabbaths-Mandat den weltlichen Gerichten überlassen seyn. Der protestantische Landesherr cognoscire die Ehesachen nicht als dominus territorii, sondern als summus Episcopus, zu deren Competenz sie zuvor gehört. Wolle man daher die Ehesachen vom Consistorio trennen, so müsse man auch alles, was damit zusammenhinge, davon trennen, welches große Verwirrung veranlassen dürfte. — Uebrigens werde, wenn die Partheien weit entfernt wären, stets eine

Hannover bereits S. 183—191 abgedruckt, und darf daher der nochmalige Abdruck überflüssig erscheinen.

vorgängige Commission auf die Kirchen-Visitatoren erkannt. [125]) — Auch dieser Vorschlag der Landschaft fand daher bei dem Landesherrn keinen Beifall.

Das Consistorium in Hannover sah sich anfänglich noch in seiner Thätigkeit in Absicht dieser hinzugekommenen Landestheile gehemmt, da es ihm noch an allen frühern Acten ermangelte, deren Trennung von den übrigen Cellischen Regierungs-Acten einen nicht unbeträchtlichen Aufenthalt verursachte, um so mehr, da verschiedene damit beauftragte Cellische Secretaire nach und nach zu andern Stellen nach Hannover berufen wurden. Doch endlich ward im Jahre 1706 der hiesige Consistorial-Secretair Römling zur Empfangnahme derselben dort hingesandt, der über zwei Tausend Acten-Fascikel erhielt, obgleich die abgethanen Ehesachen, und die noch pendenten Sachen, die der Justiz-Canzlei noch ferner überlassen waren, und wohl auch später nicht alle hieher gelangt sind, davon ausgeschieden wurden; denn jetzt war es schon in der Ordnung, daß alles zu Acten erwuchs, was früher blos durch die Relations-Protocolle kurz abgethan ward.

Auch die damalige Cellische Justiz-Canzlei schien sich ungern von diesen geistlichen Sachen zu trennen, und behielt wenigstens als Andenken an eine frühere Zeit die Befugniß bei, Concessionen zur Privat-Copulation und stillen Beisetzung der Todten innerhalb der Ringmauern der Stadt Celle zu ertheilen, welches ihr, wiewohl es sich nicht auf eine Landesherrliche Verwilligung gründete, von dem hiesigen Consistorio nicht streitig gemacht ward. [126]) Zur Gleichstellung aller Provinzen fielen die von dem Consistorio im Lüneburgischen erkannten Strafgelder, nicht ferner, wie zuvor, der Herrschaftlichen Cammer, sondern dem Consistorio anheim. [127]) Späterhin ward von dem Könige Georg I. auf Ansuchen der

[125]) Dieses Gutachten rührt von dem berühmten Abt Dr. Gerhard Molanus, damaligem Consistorial-Director her; und da dieses in manchem Betracht wichtige Acten-Stück noch nicht im Druck erschienen ist, so erfolgt es in der Beilage № XIII.

[126]) S. Hannöversches Kirchen-Recht 1. Thl. S. 434,

[127]) Consistorial-Kundebuch Tom. V. S. 104.

Lüneburgischen Landes-Stände die Lüneburgische Kirchen-Ordnung ausdrücklich dahin bestätigt, daß die im Lüneburgischen vorkommenden Sachen ferner nach deren Inhalt entschieden werden sollten. [128])

Der verdiente Ober-Superintendent Eichfeld in Celle sollte jedoch durch diese Veränderung nicht leiden. Er ward zum Consistorial-Rath des Hannöverschen Consistorii ernannt, und in dieser Eigenschaft am 15ten Mai 1706 in selbiges eingeführt, und ihm wegen seines hohen Alters, langer Dienstzeit, und seiner wichtigen Stellung in dem aufgehobenen Consistorio der Sitz zunächst nach dem Consistorial-Director Molanus angewiesen, ihm auch der Abgang an Accidenzen für Examina vergütet; so wie denn auch den übrigen Hannöverschen Consistorial-Räthen, die mit ihm um drei Räthe vermehrt wurden, wegen der dadurch vermehrten Arbeit ihr Salär erhöhet ward. [129])

Nachdem dieser Ober-Superintendent nicht ohne Verdienste für das Wohl der Kirche am 16ten Mai 1707 gestorben war, [130]) erloschen diese bis dahin beibehaltene Ober-Superintendentur, welche sich über das ganze Fürstenthum Lüneburg nebst Zubehörungen erstreckte, von selbst, und beschloß man, gleichwie im Fürstenthum Calenberg daraus zwei General-Superintendenturen zu errichten, wovon die eine ihren Sitz in Celle behalten, und die andere in Harburg haben sollte.

Letzterer Ort, welcher früher zur Residenz einer Fürstlichen Neben-Linie gedient hatte, ward um deswillen dazu ausersehen, weil er bei weitem für den volkreichsten Ort vor allen übrigen, in welchen im Fürstenthum Lüneburg Super-

128) Consistorial-Acten wegen der Kirchen-Ordnung, besonders der Zellischen. — Im Jahre 1733 kam es zwar von neuem zur Erwägung, ob es nicht rathsam sey, dieselbe abzuschaffen; doch auf das Gutachten des Consistorial-Rathes Menzer, der deshalb von dem Superintendenten Leukfeld Bericht erfordert, blieb es dabei, und ist sie daher noch jetzt in Gültigkeit.

129) Consistorial-Kundebuch Tom. V. S. 101.

130) Es bezeugt dieses auch die im Druck erschienene von dem Pastor Lindenberg ihm gehaltene Leichen-Rede, mit vielen angehängten Gedichten.

intendenturen angeordnet waren, befunden ward, deſſen Lage ſich dazu eignete, wie auch nicht unbedeutende Einkünfte mit der Stelle verbunden ſind, welche dadurch noch erhöhet wurden, daß von dem Churfürſten Georg Ludewig dem jedesmaligen General-Superintendenten daſelbſt eine Beſoldung aus der Kloſter-Caſſe von Hundert Rthlr. unterm 10ten März 1708 beigelegt ward.

Der General-Superintendentur zu Celle ſollten ſieben Special-Superintendenturen, als Celle, Uelzen, Ebſtorf, Giſhorn, Burgdorf, Walsrode und Lüne; der Harburgiſchen ſechs, als Harburg, Lüchow, Bardowiek, Dannenberg, Fallersleben und Clötze untergeordnet werden.

Zu erſterer ward unterm 4ten September 1707 der Calenbergiſche General-Superintendent Dr. Polycarp Lyſer zu Wunſtorf befördert, der ſchon 1697 zum wirklichen Conſiſtorial-Rath ernannt war, und nunmehr verfaſſungsmäßig darin ſeinen Sitz behielt. [131]) Die General-Superintendentur Harburg dagegen ward dem daſelbſt als Superintendenten ſtehenden Guſtav Molanus verliehen, der früher Prediger in Celle, und darauf Feld-Superintendent in Ungern, und zuletzt Superintendent in Burgdorf geweſen war, und jetzt auch zugleich als wirklicher Conſiſtorial-Rath Sitz und Stimme im Conſiſtorio erhielt, [132]) wiewohl letzterer wegen weiter Entfernung an den Seſſionen nicht Theil nahm.

Da man beiden neuen General-Superintendenten nachgelaſſen hatte, wenn die eine oder andere Inſpection ihnen

[131]) Ihm folgte als General-Superintendent in Celle 1726 der Conſiſtorial-Rath und General-Superintendent Philipp Ludewig Böhmer in Wunſtorf; 1755 der Conſiſtorial-Rath und Göttingiſche General-Superintendent auch Special-Superintendent zu Nonnenberg, Dr. Heinrich Philipp Guden; 1743 der bisherige Prediger und Conſiſtorial-Rath in Stade, Dr. Meinhard Pleſken; 1758 M. Johann Friedrich Jacobi, zuvor Prediger an der Marktkirche in Hannover, der ſich durch manche erbauliche Schriften ſehr verdient gemacht hat; 1792 Georg Chriſtian Dahme, zuvor General-Superintendent in Clausthal, 1805 Johann Conrad Eggers, und 1815 Dr. Auguſt Ludewig Hoppenſtedt, auch hernachmals Abt zu Loccum, beide General-Superintendenten in Harburg und 1830 Superintendent Schuſter zu Lüne.

[132]) Späterhin haben nur einige ſeiner Nachfolger den Titel als Conſiſtorial-Rath gehabt, als 1710 der General-Superintendent

In einem Jahrgange hat er Tugendpredigten, und in dem nächstfolgenden Laſterpredigten gehalten; ferner Himmels- und Höllenpredigten; auch über das verſtockte von Chriſto zur Buße gelockte Jeruſalem, und dieſes hat er vorgeſtellt 1) accedendo, 2) aspiciendo, 3) lacrymando, 4) praemonendo und 5) reformando, und dergleichen mehr, und bei dem lacrymando wird er ohne Zweifel ſelbſt viele Thränen vergoſſen haben. Manches Aehnliche ließe ſich noch von ihm anführen, z. B. ſagte er, daß er ex Genesi alle Straferempel vorgeſtellt, die darin zu finden, ex Exodo die zehn Plagen Egyptens, und in den Wochenpredigten die acht Seligkeiten aus Matthäus 5. — Der Prediger zu Adenbüttel gab an: „daß er einige Jahre ſeiner Gemeinde „scholam pietatis eröffnet, und zwar veranlaßt durch den „Schwarm der ſogenannten Pietiſterei [120]), weshalb ich ein „ganzes Jahr zugebracht mit der Auslegung des dicti „1 Tim. 4, und daraus gezeigt der Gottſeligkeit Noth„wendigkeit und Nutzbarkeit; nun halte ich mich auf in der „Erklärung des güldenen A. B. C., da ich allemal loco „textus ein dictum nehme ex sacra scriptura, das ſich „dazu ſchickt, welches wird gebührend applicirt." — Dieſe Prediger waren nicht die einzigen der Art, doch machten ſie gewiß nur eine geringe Anzahl aus.

Aber nicht bloß durch daſige Prediger ward dieſes befördert, ſondern auch durch die aus ihrem Vaterlande vertriebenen Sectirer, als ſchon früher die Socinianer aus Polen, oder von andern Orten her die Mennoniten, Quäker, und wie ſie ſonſt heißen mögen, oder auch die zuerſt in Frankreich zurück gebliebenen, und zuletzt entflohenen Reformirten, die durch ſtete Verfolgung und ſteten Widerſtand in Schwärmerei verfallen waren, und allenthalben herumirrten; welche alle mehrentheils in Oſtfriesland eine ſichere Zuflucht

[120]) Kein anderer Prediger in dieſem Fürſtenthume erwähnt etwas von einem ſolchen; Schwarme ſollten vielleicht von dem benachbarten Wolfenbüttelſchen einige dahin gelangt ſeyn? — Glaublicher iſt es, daß dieſe Schwärme nur in ſeiner Einbildungskraft lebten, oder daß er ſie durch ſein güldenes A. B. C. ſelbſt erſchuf.

fanden, wo der Graf Christian Eberhard sie in Schutz nahm, aber in ihren Durchzügen und Streifereien den Saamen ihrer Lehren ausstreueten; wenn sie sich auch daselbst nicht niederließen oder niederlassen durften. — Damals konnte es der erst 1694 gestifteten Universität Halle, die durch manche ausgezeichnete Männer die wahre Aufklärung beförderte, nicht beigemessen werden, wie wohl später geschah, daß sie durch die von dem dasigen Professor Hermann Frank errichteten wohlthätigen Stiftungen eines Waisenhauses und eines Pädagogii diesen Hang befördere, wogegen so manche andere Universitäten eiferten.

Grade zu der Zeit wurden die Schriften des berühmten Jacob Böhme, eines sich selbst gebildeten originellen Denkers, der mit schwärmerischem Geiste die Tiefen der unerforschlichen Geheimnisse der Gottheit und der Natur durch innere Erleuchtung zu ergründen suchte, wodurch er zuweilen sich selbst und Andere täuschte, vielfältig verbreitet; dessen Schriften sich noch jetzt in Andenken erhalten haben, wenn dagegen die Werke anderer Fanatiker, die demselben nachfolgten, ihn aber noch zu übertreffen suchten, als des Quirin Kuhlmann und Johann Georg Gichtel längst vergessen sind. Wie nun in diesem Gebiete eines immer ein anderes nach sich zieht; so mochten auch die Lehren des Chiliasmus und ähnlicher Art aus ihrer Vergessenheit wieder hervorgerufen seyn. Den Eintritt dieses tausendjährigen Reiches hatten ja mehrere Anhänger dieser Lehre in das siebenzehnte Jahrhundert gesetzt, welches jetzt seinem Ende nahete. Doch die vergebliche Erwartung hielt dieselben, wie schon früher, nicht ab, sodann ein nächstfolgendes Jahrhundert dazu auszuersehen.

Bei dem sich äußernden Hange zum Mysticismus konnten solche Lehren leicht Empfänglichkeit vorfinden, zumal wenn derselbe in den darauf gerichteten Predigten Nahrung fand. Deshalb ward denn von Fürstlicher Regierung unterm 7ten Januar 1698 [121]) eine von dem Consistorio abgefaßte Instruction von eben dem Tage den Superintendenten zur Nachachtung der Geistlichkeit mitgetheilt, welche besonders

[121]) Const. Lüneb. Tom. I. pag. 935 — 941.

dagegen gerichtet war, daß die heilige Schrift nicht aus einer innern Erleuchtung ausgelegt, und dergleichen Lehrmeinungen weder von der Kanzel, noch in der Schule vorgetragen werden sollen. Nur uneigentlich wird diese Instruction eine Verordnung genannt, die es nicht war und seyn sollte. Wie konnte es auch wohl jedem Prediger gestattet werden, seine eignen innern Erleuchtungen seiner Gemeinde vorzutragen, die, vielleicht als Erzeugnisse einer fruchtbaren oder überspannten Einbildungskraft, von den ungebildeten Zuhörern unrichtig aufgefaßt, zu immer größern Irrthümern hätten verleiten müssen. So ward denn der gelehrte Superintendent Wilhelm Petersen in der Stadt Lüneburg, der sich durch ein verfaßtes von Leibnitz herausgegebenes lateinisches Gedicht: **Uranias, de operibus Dei magnis** vortheilhaft bekannt gemacht hat, und schon früher als Prediger in Hannover mit seinen andern Amtsgenossen wegen verweigerter Annahme des Beichtgeldes in Streit gerathen war, nachdem er den Chiliasmus oder seine phantastischen Offenbarungen über die Wiederbringung aller Dinge von der Kanzel verbreitete, und wider das Verbot nicht davon abstand, **1692** nach vorgängiger Untersuchung seines Dienstes entsetzt; welchemnächst er sich auf sein Landgut Thymen zurückzog, und nebst seiner Ehefrau, fernerer göttlicher Eingebungen harrend, die Wunder der bei sich aufhaltenden jungen Fräulein Rosemunde von Asseburg verbreitete, durch welche sie andere junge Personen ihres Geschlechts zu ähnlichen Entzückungen verleitete [122]).

[122]) Bertrams Kirchenhistorie der Stadt Lüneburg, Seite 262 — 264. Schröckhs christliche Kirchengeschichte seit der Reformation, VIII., Seite 302. Conf. Henkens Kirchengeschichte, 4r Theil. Leibnitz, der mit Achtung von diesem Petersen spricht, bezeugt, daß derselbe dieses sonst schätzbare Fräulein, der auch die Churfürstin Sophie die Achtung nicht versagte, nicht zu diesen Visionen verleitet habe, welche sie von Jugend auf gehabt, da sie oft die ihr vorgelegten Fragen mit Einsicht, auch oft auf eine überraschende Art mit Erhabenheit beantwortete. Sie ist von da nach Berlin und zuletzt zu einer Gräfin gegangen, die eine Andächtlerin war. Vid. Feder selecta specimina Commercii Epist. Leibnitiani, pag. 70. 71. 77. Unerwarteter mußte es erscheinen, wenn etwa funfzig Jahre später der gelehrte Schwede Emanuel von Swedenborg sich ähnlichen Visionen hingab, die um so mehr Aufsehen erregten, je ehrwürdiger sein Charakter war.

Es läßt sich aber nicht annehmen, daß wirklich bereits in den Lüneburgischen Landen abgesonderte Secten der Art vorhanden gewesen seyen; es müßte ja dieses bei der General-Visitation vorgekommen seyn, wo nichts dergleichen unbeachtet bleiben konnte.

Diese Instruction sollte diesem Uebel, welches einer spätern Zeit vorbehalten blieb, nur vorbeugen, und schien dieses noch durch einige gleichzeitige gesetzliche Anordnungen verstärkt zu werden. So sollte keiner im Lande bei strenger Ahndung eigenmächtig Gesangbücher in Druck geben, oder ohne Erlaubniß des Consistorii neue Gesänge darin einrücken [123]). Wie dadurch am schnellsten solche Gesinnungen sich verbreiten können, so war es auch schon in jener Instruction untersagt, daß jemand in Religions-Sachen ohne Censur des Consistorii etwas drucken lasse.

Manches Gute würde der edle Herzog Georg Wilhelm auch in Kirchen-Sachen annoch veranstaltet haben, wäre er noch länger leben geblieben, denn der Ober-Superintendent Eichfeld äußerte in einem Berichte vom 16ten Mai 1707, daß man vorgehabt habe, die Lüneburgische Kirchen-Ordnung zu revidiren, und diejenigen Puncte heraus zu lassen, welche außer Gebrauch gekommen seyen, nur durch dessen Tod sey dieses behindert, der in Wienhausen am 28sten August 1705 im zwei und achtzigsten Jahre seines Alters, und sieben und funfzigsten Jahre seiner abwechselnden Regierung in den Fürstenthümern Calenberg und Lüneburg erfolgte, nachdem er alle seine Fürstlichen Brüder, selbst den jüngsten, den Churfürsten Ernst August von Hannover überlebt, und auch am 22sten Januar 1699 sein funfzigjähriges Regierungs-Jubiläum gefeiert hatte. Am 9ten October erfolgte seine feierliche Beisetzung in Celle, wobei dessen Hofprediger, der Consistorialis Binder eine Leichen-Rede hielt.

Unter ihm hatte das Fürstenthum Lüneburg eine beträchtlich erweiterte Ausdehnung erlangt, durch den Anfall des Dannenbergischen Antheils, der alleinigen Herrschaft in den beiden Grafschaften Hoya, da er jedoch 1682 bei Ver-

123) Const. Luneb. T. 1. S. 462.

mählung seiner einzigen Tochter aus seiner Ehe mit dem in den Fürsten-Stand erhobenen Fräulein Eleonore d'Obreuse aus Frankreich, der Princessin Sophie Dorothee mit dem damaligen Erbprinzen Georg Ludewig von Hannover die sechs Aemter Harpstedt, Barenburg, Diepenau, Stolzenau, Steyerberg und Siedenburg, derselben sammt der Landeshoheit als Heirathsgut mitgab; wie ihm denn noch letzlich im Jahre **1689** das Herzogthum Sachsen-Lauenburg nach dem Tode des letzten Herzogs desselben, Julius Franz, vermöge der Verträge zufiel. Auch der mit ihm so nahe verwandte Stamm Fürstlich Calenbergischer Linie war inzwischen zu hohen Ehren gelangt, da ihm **1692** die Churwürde ertheilt war.

Der damalige Churfürst Georg Ludwig in Hannover, dem nunmehr in Ermangelung sonstiger Leibes-Erben des verewigten Herzogs die gesammten Lüneburgischen Lande nebst Zubehörungen mit Ausnahme des Amtes Campe, welches wiederum an die Fürstlich Wolfenbüttelsche Linie gelangte, zufielen, ließ sogleich durch das Hannöversche Consistorium eine allgemeine Landes-Trauer unter täglichem Trauer-Geläute mit Einstellung der Instrumental-Musik anordnen, welche Trauer in den Herzen der Unterthanen fordauerte, nachdem die öffentliche Trauer am 16ten October **1705** ihr Ende fand.

Es zog dieses einige veränderte Regierungs-Einrichtungen in Absicht dieser angefallenen Lande überhaupt so wohl, als auch in Kirchen-Angelegenheiten nach sich, welche zu Vereinfachung der Verwaltung gereichten; deren Darlegung in diesem Abschnitte der Geschichte einen Platz finden wird, um nicht in dem folgenden auf diesen Gegenstand zurückkommen zu müssen.

Nach dem Beschlusse des Churfürsten Georg Ludewig sollten in Celle nur einzig die Justiz-Canzlei und das Hofgericht bleiben, und erstere sich ausschließend blos mit Justiz-Sachen beschäftigen, dagegen die Staats-, Lehns-, Landes-, Policei-, Cammer-, Forst-, Jagd- und Kriegs-Sachen, welche bisher die Regierung in Celle, die mit der Justiz-Canzlei ein gemeinschaftliches Collegium ausmachte, versehen hatte, an die in Hannover dazu bestellten Collegia gelangen. Mit den Consistorial-Sachen war dieses bisher fast gleichmäßig der

Fall gewesen, nur daß zu diesen der Ober-Superintendent nebst einigen dortigen Geistlichen hinzugezogen ward, und es denn die Benennung eines Consistorii erhielt. Mit Aufhebung dieses sogenannten Consistorii sollten auch solche an das Consistorium in Hannover gelangen. Vorläufig wurden daher, da die 1682 dem Fürstenthum Calenberg überlassenen sechs Aemter der Ober-Grafschaft Hoya zu dem Consistorial-Bezirke des letztern gehörten, demselben auf Churfürstlichen Befehl vom 19ten November 1705 auch die sämmtlichen übrigen Aemter beider Grafschaften Hoya, und unterm 15ten December 1705 das ganze Fürstenthum Lüneburg in Consistorial-Sachen überwiesen. Nur sollten die in Celle bereits angefangenen Processe dort beendigt, aber keine neue daselbst angefangen werden; ferner sollte auch wegen der bereits präsentirten und examinirten Subjecte die Introduction in Celle verfügt, alles übrige aber bis zu wirklicher Ueberweisung vorerst unentschieden bleiben.

Diese Transferirung ging jedoch nicht sogleich vor sich. Da sich dieser Erb-Anfall lange voraus sehen ließ, so hatte die Lüneburgische Landschaft bei dem Vorgänger in der Regierung, dem Churfürsten Ernst August eine Resolution vom 2ten Julius 1693 erwirkt, wodurch ihr das Versprechen ertheilt war, daß die beiden Justiz-Collegien, die Canzlei und das Hofgericht dort verbleiben sollten. Da des Consistorii in dieser Resolution überall keiner besonderen Erwähnung geschehen war, so stellte gedachte Landschaft bei dem Landesherrn vor, daß das Cellische Consistorium der dasigen Justiz-Canzlei incorporirt gewesen, und dessen Beibehaltung daher unter jenes Versprechen mit zu ziehen sey, daß ferner die weite Entfernung des Consistorii in Hannover den Lüneburgischen Landen zur Beschwerde gereichen würde, und endlich auch dadurch leicht eine Irrung in Ansehung der verschiedenen Kirchen-Ordnungen beider Lande entstehen könne. Durch das von dem Churfürsten Georg Ludewig unterm 1sten Februar 1706 erlassene Rescript [124]) ward aber gedachter

[124]) Alle angezogene Landesherrliche Erlasse und Befehle sind in des Abtes Dr. Salfeld Sammlung zur Geschichte des Consistorii in

Landschaft zu erkennen gegeben, daß erstere Angabe unerfindlich sey, da nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung das Consistorium keinen Theil der Canzlei ausgemacht habe, sondern ein besonderes Gericht gewesen sey, und habe seyn sollen, wenn gleich einige Mitglieder der Canzlei daran Theil genommen, und beide ein gemeinschaftliches Local inne gehabt; wie denn sonst eben so wenig die daselbst versehenen Regierungs- und Cammer-Geschäfte davon würden getrennt werden mögen; alle übrigen Besorgnisse theils unerheblich, theils leicht zu verhüten seyn; weshalb es bei dem gefaßten Beschlusse sein Verbleiben behalte.

Die Lüneburgische Landschaft beruhigte sich indessen hiebei noch nicht gänzlich, und brachte in Vorschlag, daß die Ehe-Sachen und die unwichtigern Sachen von denen, welche die Episcopal-Rechte betreffen, getrennt, und erstere beide ferner in Celle verhandelt werden mögen. — Hierüber war vorgängig von dem Landesherrn das Gutachten des Hannoverschen Consistorii erfordert, welches aber gänzlich gegen die Landschaft ausfiel, indem gezeigt ward, daß manche geringfügige Gegenstände schon von den Kirchen-Visitatoren erledigt würden, daß aber von allem demjenigen, was an das Consistorium gelange, um des Zusammenhanges mit dem Ganzen willen im eigentlichen Sinne nichts für geringfügig erachtet werden könne, und in Ehesachen sehr oft casus conscientiae vorkämen, die temporalia, welche die Ehe betreffen, als die pacta dotalia, der Aufwand bei Hochzeiten und dergleichen ohnedem davon geschieden, und gleich den Vergehungen gegen das Sabbaths-Mandat den weltlichen Gerichten überlassen seyn. Der protestantische Landesherr cognoscire die Ehesachen nicht als dominus territorii, sondern als summus Episcopus, zu deren Competenz sie zuvor gehört. Wolle man daher die Ehesachen vom Consistorio trennen, so müsse man auch alles, was damit zusammenhinge, davon trennen, welches große Verwirrung veranlassen dürfte. — Uebrigens werde, wenn die Partheien weit entfernt wären, stets eine

Hannover bereits S. 183—191 abgedruckt, und darf daher der nochmalige Abdruck überflüssig erscheinen.

vorgängige Commission auf die Kirchen-Visitatoren erkannt. [125]) — Auch dieser Vorschlag der Landschaft fand daher bei dem Landesherrn keinen Beifall.

Das Consistorium in Hannover sah sich anfänglich noch in seiner Thätigkeit in Absicht dieser hinzugekommenen Landestheile gehemmt, da es ihm noch an allen frühern Acten ermangelte, deren Trennung von den übrigen Cellischen Regierungs-Acten einen nicht unbeträchtlichen Aufenthalt verursachte, um so mehr, da verschiedene damit beauftragte Cellische Secretaire nach und nach zu andern Stellen nach Hannover berufen wurden. Doch endlich ward im Jahre 1706 der hiesige Consistorial-Secretair Römling zur Empfangnahme derselben dort hingesandt, der über zwei Tausend Acten-Fascikel erhielt, obgleich die abgethanen Ehesachen, und die noch pendenten Sachen, die der Justiz-Canzlei noch ferner überlassen waren, und wohl auch später nicht alle hieher gelangt sind, davon ausgeschieden wurden; denn jetzt war es schon in der Ordnung, daß alles zu Acten erwuchs, was früher blos durch die Relations-Protocolle kurz abgethan ward.

Auch die damalige Cellische Justiz-Canzlei schien sich ungern von diesen geistlichen Sachen zu trennen, und behielt wenigstens als Andenken an eine frühere Zeit die Befugniß bei, Concessionen zur Privat-Copulation und stillen Beisetzung der Todten innerhalb der Ringmauern der Stadt Celle zu ertheilen, welches ihr, wiewohl es sich nicht auf eine Landesherrliche Verwilligung gründete, von dem hiesigen Consistorio nicht streitig gemacht ward. [126]) Zur Gleichstellung aller Provinzen fielen die von dem Consistorio im Lüneburgischen erkannten Strafgelder, nicht ferner, wie zuvor, der Herrschaftlichen Cammer, sondern dem Consistorio anheim. [127]) Späterhin ward von dem Könige Georg I. auf Ansuchen der

[125]) Dieses Gutachten rührt von dem berühmten Abt Dr. Gerhard Molanus, damaligem Consistorial-Director her; und da dieses in manchem Betracht wichtige Acten-Stück noch nicht im Druck erschienen ist, so erfolgt es in der Beilage № XIII.

[126]) S. Hannöversches Kirchen-Recht 1. Thl. S. 434.

[127]) Consistorial-Kundebuch Tom. V. S. 104.

Lüneburgischen Landes-Stände die Lüneburgische Kirchen-Ordnung ausdrücklich dahin bestätigt, daß die im Lüneburgischen vorkommenden Sachen ferner nach deren Inhalt entschieden werden sollten. [128])

Der verdiente Ober-Superintendent Eichfeld in Celle sollte jedoch durch diese Veränderung nicht leiden. Er ward zum Consistorial-Rath des Hannöverschen Consistorii ernannt, und in dieser Eigenschaft am 15ten Mai 1706 in selbiges eingeführt, und ihm wegen seines hohen Alters, langer Dienstzeit, und seiner wichtigen Stellung in dem aufgehobenen Consistorio der Sitz zunächst nach dem Consistorial-Director Molanus angewiesen, ihm auch der Abgang an Accidenzen für Examina vergütet; so wie denn auch den übrigen Hannöverschen Consistorial-Räthen, die mit ihm um drei Räthe vermehrt wurden, wegen der dadurch vermehrten Arbeit ihr Salär erhöhet ward. [129])

Nachdem dieser Ober-Superintendent nicht ohne Verdienste für das Wohl der Kirche am 16ten Mai 1707 gestorben war, [130]) erloschen diese bis dahin beibehaltene Ober-Superintendentur, welche sich über das ganze Fürstenthum Lüneburg nebst Zubehörungen erstreckte, von selbst, und beschloß man, gleichwie im Fürstenthum Calenberg daraus zwei General-Superintendenturen zu errichten, wovon die eine ihren Sitz in Celle behalten, und die andere in Harburg haben sollte.

Letzterer Ort, welcher früher zur Residenz einer Fürstlichen Neben-Linie gedient hatte, ward um deswillen dazu ausersehen, weil er bei weitem für den volkreichsten Ort vor allen übrigen, in welchen im Fürstenthum Lüneburg Super-

128) Consistorial-Acten wegen der Kirchen-Ordnung, besonders der Zellischen. — Im Jahre 1733 kam es zwar von neuem zur Erwägung, ob es nicht rathsam sey, dieselbe abzuschaffen; doch auf das Gutachten des Consistorial-Rathes Menzer, der deshalb von dem Superintendenten Leukfeld Bericht erfordert, blieb es dabei, und ist sie daher noch jetzt in Gültigkeit.

129) Consistorial-Kundebuch Tom. V. S. 101.

130) Es bezeugt dieses auch die im Druck erschienene von dem Pastor Lindenberg ihm gehaltene Leichen-Rede, mit vielen angehängten Gedichten.

intendenturen angeordnet waren, befunden ward, deſſen Lage ſich dazu eignete, wie auch nicht unbedeutende Einkünfte mit der Stelle verbunden ſind, welche dadurch noch erhöhet wurden, daß von dem Churfürſten Georg Ludewig dem jedesmaligen General-Superintendenten daſelbſt eine Beſoldung aus der Kloſter-Caſſe von Hundert Rthlr. unterm 10ten März 1708 beigelegt ward.

Der General-Superintendentur zu Celle ſollten ſieben Special-Superintendenturen, als Celle, Uelzen, Ebſtorf, Giſhorn, Burgdorf, Walsrode und Lüne; der Harburgiſchen ſechs, als Harburg, Lüchow, Bardowiek, Dannenberg, Fallersleben und Clötze untergeordnet werden.

Zu erſterer ward unterm 4ten September 1707 der Calenbergiſche General-Superintendent Dr. Polycarp Lyſer zu Wunſtorf befördert, der ſchon 1697 zum wirklichen Conſiſtorial-Rath ernannt war, und nunmehr verfaſſungsmäßig darin ſeinen Sitz behielt. [131]) Die General-Superintendentur Harburg dagegen ward dem daſelbſt als Superintendenten ſtehenden Guſtav Molanus verliehen, der früher Prediger in Celle, und darauf Feld-Superintendent in Ungern, und zuletzt Superintendent in Burgdorf geweſen war, und jetzt auch zugleich als wirklicher Conſiſtorial-Rath Sitz und Stimme im Conſiſtorio erhielt, [132]) wiewohl letzterer wegen weiter Entfernung an den Seſſionen nicht Theil nahm.

Da man beiden neuen General-Superintendenten nachgelaſſen hatte, wenn die eine oder andere Inſpection ihnen

[131]) Ihm folgte als General-Superintendent in Celle 1726 der Conſiſtorial-Rath und General-Superintendent Philipp Ludewig Böhmer in Wunſtorf; 1755 der Conſiſtorial-Rath und Göttingiſche General-Superintendent auch Special-Superintendent zu Nonnenberg, Dr. Heinrich Philipp Guden; 1743 der bisherige Prediger und Conſiſtorial-Rath in Stade, Dr. Meinhard Pleſken; 1758 M. Johann Friedrich Jacobi, zuvor Prediger an der Marktkirche in Hannover, der ſich durch manche erbauliche Schriften ſehr verdient gemacht hat; 1792 Georg Chriſtian Dahme, zuvor General-Superintendent in Clausthal, 1805 Johann Conrad Eggers, und 1815 Dr. Auguſt Ludewig Hoppenſtedt, auch hernachmals Abt zu Loccum, beide General-Superintendenten in Harburg und 1830 Superintendent Schuſter zu Lüne.

[132]) Späterhin haben nur einige ſeiner Nachfolger den Titel als Conſiſtorial-Rath gehabt, als 1710 der General-Superintendent

näher liege, einen Austausch zu treffen, so beabsichtigte man der Harburgischen General-Superintendentur die näher liegende Inspection Ebstorf gegen die näher nach Celle liegende Inspection Fallersleben zu vertauschen, es kam aber nicht dazu.

Bei der Einführung des General-Superintendenten Lyser in Celle behauptete der dasige Magistrat, daß dessen Vorgänger von dem Rathe als Patron, nach ihrer Introduction, von demselben data arrha dazu angenommen und bestellt seyen; nachdem ihm aber von dem Consistorio unterm 30sten April 1708 ausführlich der Ungrund dieser Behauptung dargelegt war, stand derselbe von dieser Forderung ab.

Ueber die zuvor zum Fürstenthum Lüneburg gehörigen Grafschaften Hoya ist erst später 1743 eine eigne General-Superintendentur angeordnet, die stets einem Consistorial-Rath beigelegt ward. [133])

Hiemit endigt sich die kirchliche Geschichte des Fürstenthums Lüneburg als einer besondern Herrschaft, und wird sie meiner Absicht nach ein treffendes Bild des damaligen Zustandes vor Augen stellen, der bei allen Mängeln doch ein allmähliges Fortschreiten verräth; ein Zustand, der sich auch in andern Provinzen auf ähnliche, wenn auch nicht auf gleiche Weise hervorthat.

In dem dritten Abschnitt, als der Kirchen-Geschichte beider Fürstenthümer Calenberg und Lüneburg nebst Zubehörungen, die mit dem Zeitpunct anhebt, womit dieser erste Abschnitt schließt, werden die Eigenthümlichkeiten jeder Provinz bei der gemeinschaftlichen Behandlung berücksichtigt werden.

Benthem, vormals Probst zu Uelzen, und 1748 Dr. Magnus Crusius, vormals Professor der Theologie in Göttingen: ihm gingen noch voran 1724 Cruse, auch 1747 Müller, und ihm folgten 1755 Wahrendorf, Dr. Förtsch, Eggers, Dr. Hoppenstedt und Dr. Karl August Moritz Schlegel, mein Bruder, zuvor Superintendent in Göttingen, durch mehrere gelehrte Schriften bekannt, und der jetzige Gottlieb Christian Breiger. Seit dem Jahre 1751 fiel auch die Besoldung aus der Kloster-Casse von Hundert Rthlr. hinweg.

133) 1743 König, 1746 Hagemann, 1759 Götten, 1762 Ribow, 1775 Lesemann, 1781 Dr. Johann Adolph Schlegel, meinem seligen Vater; 1788 Dr. Koppe, 1791 Dr. Leß, 1793 Dr. Uhle, 1798 Dr. Sexto, und gegenwärtig dem Consistorial-Rath Dr. Holscher.

Zweiter Abschnitt.

Kirchengeschichte des Fürstenthums Calenberg-Göttingen nebst Zubehörungen von dem Jahre 1650 bis zum Jahre 1708.

Das Jahr 1650, in welchem der allgemein verehrte Herzog Georg Wilhelm bereits seit zwei Jahren in dem Calenbergisch-Göttingischen Landestheile die Regierung führte, von der man sich eine glückliche Zukunft versprach, erschien diesen Landen als eine aus schweren Gewitterwolken heiter hervorbrechende Sonne, die ihre erquickenden Stralen auf die durch den vorgängigen Sturm verwüsteten Gefilde wirft.

Sollen auch hier die vorgängigen Zerstörungen, die Verwilderung einer zahlreichen Menschenclasse mit allen ihren traurigen Folgen, wie der vorige Abschnitt im Fürstenthum Lüneburg sie darstellt, von neuem geschildert werden, um solche schmerzhaften Gefühle wieder aufzuregen?

Es zerreißt das Herz, die Unglück verkündenden Zerstörungen zu schauen, welche die Religion des Friedens und der Liebe in verkehrtem Menschenwahne auf Erden angerichtet hat. Wodurch konnte man sich bewogen fühlen, die Abtrünnigen, wie man diejenigen gern nannte, die sich, dem Evangelio anhangend, von Menschenwahn frei zu erhalten suchten, gewaltsam dem Pabste wieder zuzuführen, um die er sich wenig zu bekümmern schien? Oder lag dieses in der erst später aufgekommenen Idee einer dem römischen Kaiser zustehenden Ober-Schutzherrschaft der Kirche? Mußte er aber in dieser letztern Eigenschaft sich nicht auch als Ober-Schutzherrn der leidenden Menschheit gegen die Grausamkeit der von ihrem hohen Ziele abweichenden Kirche betrachten, und als solcher der in Frankreich schon in frühern Zeiten wie späterhin mit allen Qualen Verfolgten, die kein anderer Vorwurf traf, als daß sie Gott und Christum auf

ihre Weise, und nach ihrer Ueberzeugung verehrten, oder in Spanien der des Unglaubens oder Irrthums Angeklagten gegen die Schrecknisse der Inquisition sich annehmen, welche die Gesetze der Menschlichkeit in blindem Eifer mit Füßen trat?

Doch nur selten darf sich die Geschichte einen Rückblick erlauben; sie muß mit der stets forteilenden Zeit gleichen Schritt halten. — Einer wiederholten Schilderung der Art wird man sich gern enthalten dürfen, da alles dieses in den Lüneburgischen Landen mit allen Einzelnheiten getreu dargelegt ist, und der Zustand beiderseitiger Länder hierin sich wenigstens ähnlich sah.

Die Calenbergischen Lande genossen indessen darin einen Vorzug, daß der in denselben von den frühesten Zeiten übliche Gebrauch der Confirmation der Kinder, und des dadurch nothwendig werdenden vorgängigen Confirmanden-Unterrichtes, das Versinken in gänzliche religiöse Unwissenheit leichter verhütete; und daß ferner hier in Absicht des Schulunterrichtes frühzeitiger eine nothdürftige Hülfe eintrat.

Doch es waren nicht blos die Nachwehen eines mörderischen, die Ordnung der Dinge gänzlich umwälzenden Krieges, die jetzt Deutschland drückten; von Frankreich aus sollten bald neue Uebel einbrechen. Die während eines langen Zeitraums stets erneuerten Kriege des eroberungssüchtigen Königs Ludewig XIV., bei welchen aber die Religions-Verschiedenheit der Reichsstände kein ferneres Hinderniß politischer Verbindungen abgab, indem das hiesige Fürstenhaus es fast stets mit dem Kaiser hielt, verhinderten es, daß man sich schnell wieder empor heben, und hierauf seine Hauptaufmerksamkeit richten konnte. Verderblicher noch ward der Anblick steter Intriguen und des Sittenverderbens, welches jetzt der französische Hof in einem verführerischen Beispiele darbot, das mehr oder minder trotz der politischen Feindseligkeit auch an manchen andern deutschen Höfen Nachahmung fand, von welchem Einfluß besonders gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, auch der hiesige, der damals einer der glänzendsten Deutschlands war, nicht ganz frei blieb. — Doch dieser letztere Hof war damals, nebst einigen andern deutschen Höfen, nicht nur der Sitz französischer Galanterie,

sondern zugleich auch einer feinern Geistesbildung, mitunter auch wohl einer ernstern Gelehrsamkeit, besonders auch unter dem Schutze der geistvollen Churfürstin Sophie, Gemahlin des Churfürsten Ernst August, gleich verehrt von dem berühmten Leibnitz, von dem Bischof Bossuet in Frankreich, und dem Bischof Burnet von Salisbury und andern; und warum sollte nicht neben diesen auch der Abt Molan von Loccum genannt werden? Doch das Verderbliche findet leichter in weiterm Umkreise Nachahmung als das Gute und höher Liegende; welches alles nicht gänzlich übersehen werden darf, da es gleich wie auf die politische, auch auf die kirchliche Geschichte stets von Einwirkung ist.

Bereits unterm 11ten März 1650 ward ein allgemeiner Landtag [1]) gehalten; doch man war in demselben zu sehr mit dem Justizwesen beschäftigt, um auf das Kirchenwesen ebenfalls Bedacht nehmen zu können, nur beschloß man eine allgemeine Kloster-Visitation, mit der einige Räthe und Landstände beauftragt werden sollten; denn dem Consistorio waren die Klostersachen in diesem Fürstenthume bereits entnommen.

Einsichtsvoll begann dieser Herzog, welcher bereits 1649 den gewöhnlichen Religionsrevers ausgestellt hatte, die Reform des gesunkenen Kirchenwesens mit Wiederbelebung des während des Krieges gänzlich in Verfall gerathenen Schulwesens, welches gewissermaßen die Grundsäule des Kirchenwesens und das Fundament eines wohl geordneten Staates überhaupt ist, indem er, wie schon in der ältern Geschichte angedeutet ist, bereits unterm 9ten October 1650 eine Schulordnung erließ, die erste der Art in diesem Fürstenthume, da die in der Calenbergischen Kirchenordnung nur vorzüglich auf gelehrte Schulen ihr Augenmerk nimmt, und auch für diese nicht ferner anwendbar war. Sie machte zwar nach damaligen Zeitumständen keine hohen Anforderungen, doch ertheilte sie nähere Vorschriften über die Schuljahre, die Sommerschule, das Schulgeld, die Schul-Visitation, die Schuldisciplin und Kinderlehre, und gab dadurch einen

[1]) Const. Cal. Cap. VIII. pag. 99.

sichern Stützpunct, woran man sich hiebei halten konnte. Der alle Sonntage Nachmittags zu haltenden Kinderlehre sollten zwar Alte und Junge beiwohnen, doch sollte sie nur außer der Schuljugend mit den jungen Leuten angestellt werden, und ward dadurch der heftige Zwiespalt vermieden, der in dem Fürstenthum Lüneburg die zu strenge Anforderung veranlaßte, daß auch die Alten derselben unterzogen werden sollten.

Er beschränkte sich jedoch nicht ausschließend auf das Schulwesen, sondern veranlaßte vielmehr das Consistorium durch ein Ausschreiben vom 9ten October **1652** die Pastoral-Synoden wieder in Gang zu bringen, die während des Krieges ganz abgekommen waren, aber in dem damaligen Zeitpuncte, wo das gelehrte Studium von manchen Predigern sehr vernachlässigt war, von besonderer Wichtigkeit erschienen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß sie gleich nach dieser Zeit gehalten wurden, doch blieben sie, woran es auch immer liegen mochte, von keiner Dauer.

Von sonstigen Verordnungen sind von ihm, dessen Gesetzgebung bei dem folgenden Regierungswechsel besonders in seinen letztern Lebensjahren so ergiebig ward, nur wenige bekannt, als besonders nur wegen der durch ein Consistorial-Ausschreiben vom 16ten October **1655** auf den 20sten Trinitatis Sonntag angeordneten Feier zum dankbaren Andenken des am 25sten September **1555** errungenen Religionsfriedens, der eigentlich erst nach einem Jahrhundert in Wirksamkeit trat; ferner wegen Befreiung der geistlichen Güter von Steuern, mit Ausnahme der Patrimonialgüter der Prediger; wegen Herabsetzung der vier Quatember-Bußtage auf drei; nicht weniger hat er Antheil genommen an der Verordnung des Fürstlichen Gesammthauses vom 6ten November **1661** zur Abstellung des Penalismus der Universität Helmstedt, die jetzt, obgleich manche ehrenwerthe Männer auch im theologischen Fache dort standen, nicht mehr in ihrem vorigen Glanze blühete, wie er denn letztlich unterm 27sten November **1663** eine Klosterordnung erlassen hat. [2]).

[2]) Const. Cal. Tom. I. pag. 842. Das Ausschreiben vom 16ten

Es würde vielleicht noch mehr hierin von ihm zu erwarten gewesen seyn, wenn ihn nicht seine Neigung zum öftern nach Italien, woselbst er, so wie in andern fremden Ländern, schon in seinen jüngern Jahren, gleich mehreren Prinzen des Hauses zur Erlangung einer vielseitigen Ausbildung sich mehrmals aufgehalten, gezogen hätte; doch er hinterließ in seiner Abwesenheit ein wohlgeordnetes Consistorium, dem er die Administration des Kirchenwesens vertrauungsvoll überlassen konnte. Wahrscheinlich stand der Canzler Dr. Kiep noch in einer Verbindung mit demselben, wenn ihn nicht etwa seine sonstigen vielen Geschäfte behinderten, bis er **1661** in Ruhestand gesetzt ward. Ob sodann, da auch der Vice-Canzler Dr. Engelbrecht seit geraumer Zeit gestorben war, der Geheime-Rath von Bülow, gleichwie über andere Collegien, auch über das Consistorium das Präsidium führte [3]), darüber ermangelt es an authentischen Nachrichten. Doch neben dem schon länger darin befindlichen sehr verdienstvollen Dr. Justus Gesenius befand sich bereits der **1642** zum geistlichen Consistorial-Rath ernannte Consistorial-Secretär Johann Friedrich Stisser darin, welchem letztern, nachdem die Superintendentur von Pattensen nach Neustadt Hannover verlegt war, diese zugleich verliehen ward. Auch trat der schon früher zum zweiten Hofprediger berufene bisherige Prediger zu Hameln, Lic. Friedrich Winecker, der sich durch verschiedene katechetische Schriften bekannt gemacht hat, darin ein. In der ersten Zeit lebte auch wohl noch der bereits erwähnte Consistorial-Rath Brandanus Dätrius, welche zusammen nebst einigen weltlichen Räthen damals das Consistorium ausmachen mochten [4]).

October 1655 besitze ich originaliter und das Ausschreiben vom 17ten November 1651 abschriftlich. Die übrigen Verordnungen siehe in Willichs chronologischem Verzeichnisse, S. 6 und 7.

[3]) Dieses wird von Spittler in seiner Geschichte des Fürstenthums Hannover, 2r Thl., S. 235, Note t behauptet.

[4]) Ueber die Geschichte des Consistoriums in diesem Zeitpuncte herrscht einige Dunkelheit, die auch durch Dr. Salfelds Sammlung zur Geschichte des Consistorii nicht näher aufgeklärt worden. Zu bedauern ist es, wenn die stillen Verdienste mancher achtungswerthen Männer auf solche Weise in Vergessenheit gestellt werden müssen.

Alles dieses schien einen ruhigen Fortgang des Kirchenwesens zu versprechen, und durfte man sich der frohen Hoffnung überlassen, daß die tiefen Wunden, welche der dreißigjährige Krieg den hiesigen Landen auch in Absicht des Kirchen- und Schulwesens geschlagen, nach und nach geheilt werden würden, wenn diese heitern Aussichten nicht zuweilen durch die Besorgnisse getrübt worden wären, welche der 1651 in Italien vor sich gegangene Uebertritt des Herzogs Johann Friedrich zur katholischen Religion, besonders bei einem etwa bevorstehenden Regierungswechsel, erweckte [6]); ein Vorfall, welcher kurz nach Abschluß des Westphälischen Friedens das gesammte Braunschweig-Lüneburgische Fürstenhaus, so wie dessen Landschaften und Unterthanen mit Unruhe erfüllte, und diese heitere Sorglosigkeit störte. — Der Gegenstand ist zu wichtig, und doch in seinem eigentlichen Zusammenhange zu wenig bekannt, um nicht einige Augenblicke dabei verweilen zu müssen.

Es hatte sich ein Gerücht verbreitet, daß derselbe, als der jüngere Bruder der beiden in Celle und Hannover regierenden Herzöge, ein Herr von ausgezeichneten Eigenschaften, der sich auf Reisen vielseitig ausgebildet hatte, und sich jetzt von neuem in Italien aufhielt, geneigt sey zur katholischen Religion überzutreten [6]).

[5]) Conf. den vorigen Abschnitt im Eingange.

[6]) Von allen mir bekannten ältern und neuern Schriftstellern ist dieser Vorgang sehr entstellt, als z. B. Mosheim, Henke, Schröckh, Rethmeier, Spittler, Venturini, und andern. Mosheim führt in seiner Kirchengeschichte nach Schlegels Uebersetzung, 4ter Theil, Seite 138 an: daß die Schuld dem ihm mitgegebenen Reiseprediger Heinrich Julius Blume beizumessen sey, der in einer veranstalteten Disputation mit den Jesuiten nicht mehr zu antworten gewußt habe, und gegen eine Pension selbst katholisch geworden sey. Andere glauben, daß er durch den Wunder übenden Pater Joseph von Assisi dazu vermocht worden.

Deshalb erfreuet es mich, daß ich alles dieses aus den mir zur Einsicht verstatteten, in Königlichem Archive darüber vorhandenen authentischen Acten, die bisher noch nie benutzt zu seyn scheinen, zu berichtigen im Stande bin, und wird es mir erlaubt seyn, zur Widerlegung gleichsam verjährter Vorurtheile, umständlicher bei einem Gegenstande zu verweilen, der an sich schon ein lebhaftes Interesse erwecket, und nicht ohne wichtige Folgen blieb.

Der Herzog Christian Ludewig in Celle fand sich da durch bewogen, in seinem und seines Bruders des Herzogs Georg Wilhelm in Hannover Namen unterm 24sten Februar 1651 ein dringendes brüderliches Abmahnungsschreiben an ihn zu erlassen, mit der Aeußerung: wie man vernommen, daß er mit dem Pabst und den Cardinälen, auch Jesuiten viele Zusammenkünfte habe, dieses aber bei ihnen jene Besorgnisse erwecke, zumal da jetzt einige Beispiele der Art bereits vorgekommen seyen. Es ward ihm zugleich vorstellig gemacht, daß das ganze Fürstliche Haus, nicht weniger auch sein Vater sich um die evangelische Lehre während der Reformation und bei dem Westphälischen Frieden große Verdienste erworben habe, er von Jugend auf in derselben erzogen worden, dieses auch seiner Mutter und allen seinen Angehörigen, so wie auch den Landständen und Unterthanen zur besondern Betrübniß gereichen werde, und es dahin stehe, ob nicht demnächst bei sich ereignendem Falle nach dem väterlichen Testamente in Absicht seiner Succession dadurch ein Anstand entstehen könne; weshalb er sich nicht zu sehr auf die von dem päbstlichen Hofe ihm etwa geschehenden Versprechungen verlassen möge. Alles, was ihm etwa vorgespiegelt werde, könne leicht durch die gelehrten Theologen in den hiesigen Landen in seinem Ungrund dargestellt werden. Das sicherste Mittel solchen Anlockungen auszuweichen sey, sich von dort zu entfernen, und ins Vaterland je eher je lieber zurückzukehren, woselbst ohnehin seine Gegenwart wegen mancher Berathschlagungen gewünscht werde.

Da derselbe hierin nicht einseitig handeln mochte, so ward dieses Schreiben vielleicht in Abwesenheit seines Bruders von der Fürstlichen Cellischen Regierung an die Calenbergische Regierung unterm 25sten Februar 1651 mit der Anfrage übersandt: ob dabei etwas zu erinnern sey, oder ob solches zurückzuhalten, da der Herzog Johann Friedrich von Rom bereits nach Venedig wieder zurückgekehrt seyn solle; indem er hiebei stets die möglichste Schonung zeigte. Von letzterer ward aber unterm 5ten März d. J. erwiedert, daß man nur etwas weniges hinzugefügt habe, und der Meinung sey, daß es wohl abgehen könne.

Wenn in diesem Schreiben auf einige ähnliche Beispiele hingedeutet wird, so hatte man wahrscheinlich den Landgrafen Friedrich von Hessen-Darmstadt, vielleicht auch den Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfelds [7]), den Pfalzgrafen von Sulzbach und einige andere im Auge, die entweder zur katholischen Religion bereits übergetreten waren, oder doch jetzt damit umgingen. Zu ihnen gehört auch als merkwürdigstes Beispiel die geistvolle Königin Christine von Schweden, die Tochter des Königs Gustav Adolph, der für das Wohl der protestantischen Kirche sein Leben geopfert hatte, welche nach ehrenvoller Beendigung des dreißigjährigen Krieges, um der katholischen Religion willen, dem Throne entsagte, um ihr Leben in Rom zu beschließen, zwar nicht in völliger Zurückgezogenheit, denn ihr Uebertritt, so wie ihre Ankunft in Rom wurden dort mit verschwenderischen Lustbarkeiten gefeiert; obgleich die Freude über ihren dasigen Aufenthalt wegen einiger zwischen ihr und dem Pabste Innocentius XII. ausgebrochenen Mißhelligkeiten über die Quartiersfreiheit nicht dauernd blieb.

Die freudige Hoffnung, die dieses vielleicht bei dem katholischen Theile erregte, ward dadurch etwas gemindert, daß fast gleichzeitig zwei Erzbischöfe von Cöln, wiewohl ohne Erfolg, es versuchten sich von dem päbstlichen Stuhle loszureißen. — Solche gegenseitige Abweichungen und Trennungen, die fortdauern werden, so lange ein Zwiespalt in der Kirche statt hat, können, so sehr sie auch hervorgehoben zu werden pflegen, das Wohl einer Kirche nicht leicht gefährden, und gleichen sich mehrentheils gegen einander aus; nur müssen sie in dem damaligen Zeitpuncte sehr auffallend erscheinen, nachdem man so eben erst die Waffen zur Vertheidigung des Glaubens gegenseitig aus den Händen gelegt hatte, dessen nähere Bezeichnung auch in dieser Hinsicht zur Würdigung des vorseyenden Ereignisses nothwendig erschien.

7) Er soll mit Leibnitz darüber correspondirt haben. S. Leibnitzens System der Theologie, wo in der Vorrede des französischen Uebersetzers einige Briefe, ohne das Datum anzuführen, Stellenweise mitgetheilt sind, deren Authenticität auf sich beruhen bleiben mag.

Der Herzog Johann Friedrich scheint jedoch, wie sich aus seinen hernachmaligen Aeußerungen abnehmen läßt, dieses brüderliche Schreiben nicht erhalten zu haben, sey es nun, daß es dennoch nicht abgesandt ist, oder daß es ihn verfehlte. Da indessen diese Gerüchte immer zunahmen, und von allen Seiten her eindrangen; so glaubte die Calenbergische Landschaft, die sich in Aufrechthaltung der evangelischen Lehre stets eifrig erwiesen hatte, nicht länger unthätig bleiben zu dürfen. Sie wandte sich unterm 20sten Auguft 1651 mit einer Supplik an den Herzog Georg Wilhelm von Calenberg, indem sie anführte, daß sie wegen bloßer Gerüchte ihn nicht habe behelligen mögen; nachdem man aber wegen des beabsichtigten Uebertritts des Herzogs Johann Friedrich zur katholischen Religion neuerlich sicherere Nachricht erhalten habe, so daß daran wohl nicht mehr zu zweifeln sey; so erheische es ihre Pflicht, nicht länger zu schweigen. Indem sie an die Verdienste des Herzogs Ernst des Bekenners um die evangelische Religion, und an die testamentarische Disposition des Herzogs Georg erinnerte, deutete sie darauf hin, welcher Zwiespalt demnächst bei einem Todesfalle der Herzöge daraus entstehen könne, mit der Anheimgabe, ob nicht beide regierende Herzöge und deren Fürstliche Mutter zu bewirken suchen wollen, daß der Herzog Johann Friedrich, in so fern noch res integra sey, zurückkehre, da Gefahr im Verzuge sey.

Diese Supplik blieb nicht ohne Erfolg, denn die regierenden Herzöge beschlossen, einen Vertrauten nach Italien zu senden, um ihn wo möglich zur Zurückkehr zu vermögen. Hiezu war der Oberst-Lieutenant Georg Sittig, genannt von Görtz [8]), ausersehen, weil der Herzog Johann Friedrich ihm besonders zugethan war. Bereitwillig nahm dieser den Auftrag an, nur hegte er dabei zwei Wünsche, als: daß ihm ein Schreiben von des Herzogs Mutter mitgegeben werde, worin sie ihn auf solche Weise von diesem Schritte abmahne, wie ihr Herz es ihr eingebe; ferner daß ihm, damit es nicht

[8]) In einigen Fürstlichen Schreiben ward er auch alter Kriegsrath und Ober-Cammerjunker benannt, und mochte er wohl noch mehrere Bedienungen haben.

blos das Ansehen einer politischen Mission gewinne, ein geschickter Theologe zugeordnet werde. Diesem Ansuchen ward gewillfahrt, beide Herzöge schrieben in dieser Absicht bereits unterm 28sten August 1651 an dessen Mutter in Herzberg, und zu seinem Begleiter ward der Professor in Helmstädt, Heinrich Julius Blume ausersehen, mit der Eröffnung sich mit den Jesuiten in keine theologische Disputationen einzulassen, sondern nur auf Verlangen des Herzogs Johann Friedrich seinen Religions-Zweifeln zu begegnen.

Dieser Sittich von Görtz ward in einer unterm 11ten September 1651 ihm ertheilten schriftlichen Instruction angewiesen: es sich anfänglich nicht merken zu lassen, in welcher Absicht er übersandt sey; deshalb auch den Professor Blume vorerst in Padua zurückzulassen, und hernachmals nur so einzuführen, als wenn er nur zufällig mit ihm gereist sey, gelegentlich aber dem Herzog die bereits in dem ersten Schreiben enthaltenen, und hier noch weiter ausgeführten Vorhaltungen zu thun, ohne sich in theologische Streitigkeiten mit ihm einzulassen, vorzüglich aber, in so fern noch res integra sey, ihn zur Zurückkunft zu vermögen; wobei zugleich angedeutet war, daß wenn der Herzog etwa seinen Aufenthalt in Wien nehmen wolle, man zwar dagegen nichts haben könne, aber auch in diesem Falle vorerst seine Rückkehr wünsche, damit er hiezu stattlich ausgerüstet werden könne, um desto ehrenvoller am kaiserlichen Hofe zu erscheinen [9]).

Mit mehrerer Vorsicht, doch zugleich auch nachsichtsvoller Schonung und Gewissenhaftigkeit ist wohl nicht leicht eine Angelegenheit der Art behandelt; deshalb ist sie aber auch so ansprechend.

Mit dieser Instruction und den erforderlichen Creditiven und Vollmachten, auch kurzen Briefen der beiden Herzöge und ihrer Mutter vom 26sten August d. J., also noch von frühern Dato, als letztere aufgefordert worden, sich ausfüh-

9) Die Reisen der großen Herren waren damals sehr kostbar durch den großen Comitat, wie jetzt in gleichem Maaße nur selten geschieht.

licher darüber gegen ihn auszulassen, eilten sie nach Venedig, doch erfuhren sie von dessen dort zurückgelassenen Secretär Fischer, daß der Herzog mit seinem in Rom angenommenen Cammerdiener Reichau und sonstiger weniger Begleitung bereits vor einiger Zeit abgereist sey, welcher letztere ihm gemeldet, daß der Graf Rantzau von Wien ab, woselbst er vielleicht (da er dieses Vorhaben lebhaft zu befördern schien) mit dem Kaiser hierüber unterhandelt, ihn unterwegs eingeholt, und ersterer nach einer gemachten Reise in dessen Begleitung wieder in Rom eingetroffen sey, wo er einen Pallast auf sechs Monate gemiethet, einen größern Hofstaat angenommen, und sich täglich, nebst diesem Grafen, mit dem gelehrten päbstlichen Bibliothekar, Lucas Holstenius, auch dem Pater Olivar über die Religion unterhalte, übrigens fleißig die Jesuiten predigen höre, auch mit vieler Geduld das scharf disciplinirte Leben verschiedener dasiger geistlicher Orden ansehe. Unverzüglich folgten die Abgeordneten ihm nach Rom, woselbst sie, wie in Venedig, noch im November eintrafen, aber sogleich von eben gedachtem Reichau und noch sonst erfuhren, daß der Herzog schon vor einigen Monaten in Beiseyn des Grafen von Rantzau zu Assisi sein katholisches Glaubensbekenntniß abgelegt habe, daß er von da nach Frescata gegangen, um seine Devotion zu verrichten, und sodann zu Rom am Feste der Heimsuchung Mariä das Sacrament der Firmung empfangen haben, wobei der Cardinal Colonna, der Protector der deutschen Nation Gevatter gewesen, der ihm mit einem Officio in Gold gebunden, mit einem Pater Noster und Solto Loppa von klarem Golde mit Corallen besetzt, von beträchtlichem Werthe, beschenkt; daß er auch so eben im Begriff stehe, benannten Reichau mit einer ausführlichen Declaration an seine Mutter und Brüder abzusenden, um ihnen seinen gefaßten Entschluß zu notificiren, gegen welche er fernerhin gleich zärtliche Gesinnungen hegte. Bei ihrer Ankunft unterblieb jedoch diese Absendung vorerst. — Was ließ sich deshalb noch in Hinsicht ihres erhaltenen Auftrages erwarten, da der Herzog, der jetzt in seinem sechs und zwanzigsten Jahre stand, stets viele Festigkeit des Characters gezeigt hatte?

Von dem Herzoge wurden sie indessen liebreich aufgenommen, und äußerte er, als sie ihm den Auftrag, den sie von seiner Mutter und seinen Brüdern erhalten, eröffneten: daß eine solche Mission ihm nicht unerwartet komme, er habe aber, da sie nicht eher als jetzt erfolgt sey, geglaubt, diese Veränderung werde wohl nicht in besondere Consideration gekommen seyn. Es wundere ihn, wenn man sie nicht eher erfahren haben sollte, da er dieses schon vor einiger Zeit Sr. kaiserlichen Majestät berichtet habe. — Alle Folgen dieses Schrittes, als daß es vielleicht seiner verehrten Mutter und seinen Fürstlichen Geschwistern zur Betrübniß gereichen werde; so auch, daß etwa seine Succession dadurch zweifelhaft gemacht werden könne, habe er wohl erwogen, doch alles dieses nicht von solcher Wichtigkeit befunden, um das Zeitliche dem Ewigen vorzuziehen. Durch das väterliche Testament könne dieses nicht gehemmt werden, da durch den General-Friedensschluß zu Münster jedem die Religion frei gestellt werde, und es dahin stehe, ob das väterliche Testament gültig sey, da es wider das Herkommen von dem Kaiser nicht bestätigt worden. Er sey zur Zurückkehr bereit, wenn man ihm wegen der Religion keine Einrede mache, und wenigstens in einem Gemache des Schlosses das freie Religions-Exercitium gestatten wolle.

Alles dieses geht aus den Berichten des Abgesandten von Görtz vom 24sten und 29sten November 1651 hervor, und fügte er in einem Berichte vom 20sten December d. J. noch hinzu: der Herzog habe Hoffnung, durch das Absterben des Marquis de grana zum Cardinalat zu gelangen, wenn er sich nur entschließen könne, eine Reise zum Kaiser deshalb zu machen, doch glaube man, daß derselbe dem Landgrafen Friedrich von Hessen und dem Grafen von Auersberg deshalb schon Zusage gethan habe. Mit dem Professor Blume habe er sich oft in Gegenwart des Grafen von Rantzau über die Religion unterhalten, in der er sich sehr bewandert zeige. Letzterer, der Graf, sey so eben nach Frankreich abgereist, wo dessen Schwester sich als Religiöse einzukleiden gedenke.

Jetzt säumte der Herzog Johann Friedrich nicht länger von Rom aus ein Schreiben vom 29sten December 1651

an seine Brüder, die regierenden Herzöge, über diese Angelegenheit zu erlassen, worin er bei Gott bezeugt, daß er nach fleißiger Nachforschung und eifrigem Gebet nur die Beförderung seiner Seligkeit dadurch gesucht habe, da er, wie er näher anführt, eine große Beruhigung in der katholischen Kirche finde, dagegen die bisherige große Uneinigkeit und Zerspaltung zum Ruin des Vaterlandes und der deutschen Nation gereiche. Wiewohl er voraussähe, daß er deshalb besonders von den Theologen werde verunglimpft werden, wie es dem Markgrafen von Brandenburg von den Dänischen Theologen widerfahren sey; so wünsche er doch dieses abgewandt zu sehen, und werde er übrigens dem Vaterlande mit Liebe und Affection zugethan bleiben [10]).

Mit diesem Briefe, und ohne Zweifel mit ähnlichen an seine Mutter und Schwester, die Königin von Dänemark, sandte er den bereits mehrmals erwähnten Reichow ab. Die versprochene Declaration erfolgte doch nicht zugleich mit, da er in einem Postscripte solche nachzusenden versprach. —, Wozu sollte dieselbe jetzt noch dienen? — Die Aufrichtigkeit seiner Versicherung lag am Tage, da ja der Herzog keinen Schritt zur Erlangung weltlicher Vortheile, die er vielleicht dadurch hätte erlangen können, unternahm.

Gleich auf die ersten Berichte gab der Herzog Christian Ludewig unterm 24sten December 1651 dem Sittich von Görtz mit brüderlichem Zartgefühl auf: daß er, da sein Bruder zur katholischen Religion bereits übergetreten sey, von dem väterlichen Testamente nichts weiter erwähnen möge; doch auch dieses kam zu spät. Indessen sah dieser Abgesandte wohl ein, daß ihr längerer Aufenthalt in Italien ohne Nutzen seyn werde; deshalb suchte er in einem Berichte vom 3ten Januar 1652 um ihre baldige Zurückberufung nach, indem keine Hoffnung vorhanden sey, daß der Herzog, der schon länger zur katholischen Religion sich bekannt,

10) S. Beilage № 14. Durch dieses Schreiben wird es wahrscheinlich, daß er das frühere Schreiben der regierenden Herzöge vom 24sten Februar 1651 nicht erhalten habe, da er sich sonst wohl darauf bezogen, und es eben so unbefangen beantwortet haben würde.

wieder davon zurücktreten werde, obgleich er oft sich mit ihnen über die Religion unterhalte. Die beiden regierenden Herzöge könnten sich, wie er hinzufügte, damit trösten, daß jetzt mehrere andere Fürstliche Personen zur katholischen Religion übergetreten seyen, und der Pfalzgraf von Sulzbach nächstens seine Profession in Cöln thun werde. — Von dem Kaiser sey der Landgraf Friedrich von Hessen-Darmstadt zum Cardinal benannt. Da indessen das ganze Cardinal-Collegium dem Herzog Johann Friedrich sehr wohl wolle; so sey es möglich, daß der Pabst ihm eine sonstige Cardinal-Stelle conferiren werde.

Da die Vorliebe, welche die Herzöge Georg Wilhelm von Hannover und dessen jüngster Bruder, Herzog Ernst August für Italien hegten, sie wieder dort hingezogen hatte; ward zwischen ihnen und dem Herzog Johann Friedrich eine Zusammenkunft in Perugia auf den 20sten Februar 1652 verabredet. Der Pabst, Innocentius X., der den Herzog kurz zuvor mit vielem Wohlwollen aufnahm, erließ sogleich, als er diese Zusammenkunft erfuhr, an den Gouverneur der Stadt und Provinz Perugia, Monsignor Spinola die Ordre, den glänzendsten Empfang derselben zu veranstalten. Zugleich wünschte er, vielleicht aus Besorgniß, daß der Herzog wieder abtrünnig gemacht werden könne, daß Lucas Holstenius, sein Bibliothekar, derselben mit beiwohnen möge; welches der Herzog anfänglich abzulehnen suchte, wiewohl vergeblich. Dieser hochbejahrte Mann ließ sich in einer Sänfte nachtragen, unter dem Vorwande ihm dort aufzuwarten; mit welchem denn auch dort verschiedene Gespräche wegen der Religion vorfielen. Uebrigens ließ es sich der Perugianische Adel angelegen seyn, diesen hohen Fürsten auf Italienische Weise durch Fürstliche Tractamente den Aufenthalt angenehm zu machen. Am 26sten Februar reisten die Fürstlichen drei Brüder hierauf gemeinschaftlich nach Assisi, um daselbst des in Italien berühmten Mönchs Frat. Giosepe exstatische Actionen in Augenschein zu nehmen, von welchem sie, wie der Berichtserstatter hinzufügt, wenig contentirt worden; von da ab reisten sie gemeinschaftlich nach Fuligno, worauf Herzog Johann Friedrich sich von seinen

Fürstlichen Brüdern trennte, und vorerst nach Rom zurückkehrte, um ihnen bald zu folgen, oder nach Wien zu reisen. Alles dieses ist in dem letzten Bericht des Sittich von Görtz aus Venedig vom 8ten März 1652 an den Herzog Christian Ludewig in Celle, mit Beibehaltung einiger eigenthümlichen Ausdrücke enthalten, indem derselbe, da er das Zurückberufungs-Rescript des Herzogs Christian Ludewig vom 1sten Februar 1652 vielleicht noch nicht erhalten hatte, hinzufügt: daß sie von dem Herzog Johann Friedrich auf ihr Ansuchen ihre Entlassung erhalten hätten, und baldigst zurückreisen würden, wo sodann Professor Blume eine nähere Relation abstatten könne. — Wahrscheinlich wollte der von Görtz sich nicht gern mit den gelehrten theologischen Gegenständen befassen, und dieses seinem Gefährten überlassen.

Dem Sittich von Görtz ward bei seiner Zurückkehr die Zufriedenheit mit Ausrichtung seines Auftrages, wenn gleich solcher fruchtlos gewesen, bezeugt; und er sowohl als der Professor Blume wegen ihrer annoch zu fordernden Kosten befriedigt.

Jetzt kam die Frage in Erwägung, ob und wie weit dem Herzog Johann Friedrich das in Celle verlangte Privat-Religions-Exercitium zu gestatten sey, welches alle Landes-Behörden der verschiedenen Braunschweig-Lüneburgischen Fürstenthümer auf das eifrigste in Bewegung setzte. Von der Fürstlichen Regierung zu Celle wurden deshalb die theologischen Professoren zu Helmstädt, als Georg Calixt, Balthasar Cellarius und Gerhardus Titius [11]) nach Braunschweig berufen, um ein Gutachten darüber abzugeben, ob der Herzog Christian Ludewig vermöge des väterlichen Testamentes und brüderlichen Erbvertrages ohngeachtet seiner der Landschaft ausgestellten Reversalen demselben und seiner Dienerschaft entweder mittelst eines ausdrücklichen Consenses oder aber einer wissentlichen Toleranz und Connivenz ein Privat-Exercitium der päbstlichen Religion gestatten könne, und ob

[11]) Ohne Zweifel ward der Professor Blume nicht mit berufen, weil er auf den am 17ten Junius 1653 begonnenen Reichstag von unserem Fürstenhause nebst andern abgesandt war.

dieſes gegen andere evangeliſche Churfürſten und Fürſten, auch Stände, ferner die Poſterität, Landſchaft und Unterthanen, endlich wegen ſeines chriſtlichen Gewiſſens und Reputation zu verantworten ſtehe.

In der Abſicht ward ihnen das Teſtament des Herzogs Georg vom 20ſten März 1641, und der Erbvertrag der Herzöge Chriſtian Ludewig und Georg Wilhelm vom 10ten Juni 1646 mitgetheilt. In erſterm war es in dem §. 3 und 4 deſſen Söhnen und Töchtern und deren Nachkommen zur Pflicht gemacht, nicht von der evangeliſchen Lehre zurückzutreten, und zugleich angeordnet, daß ſie bei ihrem Regierungs-Antritt der Landſchaft die gewöhnlichen Reverſe ausſtellen, und keine andere als der evangeliſchen Religion Zugethane in Dienſt nehmen ſollten. In dem erwähnten Erbvertrage haben aber die beiden Herzöge für ſich und ihre Nachkommen ſich verpflichtet, bei der evangeliſchen Lehre zu verharren, auch nicht geſchehen zu laſſen, daß in der Kirche und Schule etwas Abweichendes gelehrt, vorgetragen und introducirt werden ſolle. Die Paciſcenten wollten nach dem §. 25 nicht nur ſelbſt das väterliche Teſtament und dieſen Vertrag eidlich bekräftigen, ſondern ſollte dieſes auch von den Herzögen Johann Friedrich und Ernſt Auguſt, ſo bald ſie das achtzehnte Jahr erreicht, geſchehen. Ehe dieſes geſchehe, ſollen ſie zu keiner Regierung und Hebung gelangen [12]).

Ehe noch dieſes Gutachten eingegangen war, erlangte die Calenbergiſche Landſchaft bei Fürſtlicher Regierung in Hannover am 5ten Junius 1652 eine Audienz, ob auf eignes Anſuchen, oder dazu berufen, bleibt ungewiß, um ſich außer einigen andern Gegenſtänden vorzüglich über dieſes Begehren des Herzogs Johann Friedrich zu berathſchlagen, wo der Land-Syndicus Dr. Engelbrechten in Gegenwart mehrerer Landſtände [13]) nach dem darüber aufgenommenen Pro-

[12]) Rethmeyers Braunſchweig-Lüneburgiſche Chronik, 3. Theil, S. 1653 und 1671.

[13]) Gegenwärtig waren: der Abt zu Loccum, Joachim Böttcher,

tocolle vortrug: Man habe vernommen, daß die Lüneburgische Landschaft in Celle gewesen und den Herzog Christian Ludewig ersucht habe, es zu bewerkstelligen, daß der Herzog Johann Friedrich sich in diesem Fürstenthum aufhalten, und dort das gewünschte freie Religions-Exercitium haben möge; worauf ihr gute Vertröstung geschehen sey, doch hätte sie keine gewisse Nachricht darüber erlangt.

Der Canzler gab hierauf zu erkennen: daß hierüber noch unterhandelt werde, aber noch nichts beschlossen sey. Die beiden regierenden Herzöge haben sich dahin verglichen, daß der Herzog Johann Friedrich seinen Aufenthalt in Celle, der Herzog Ernst August aber in Hannover haben möge, und dabei werde es wohl sein Verbleiben behalten. Nachdem der Land-Syndicus sich außerhalb des Sessions-Zimmers mit den übrigen Landständen ferner berathen hatte, gab er bei seinem Wiedervortritt an: wie man dafür halte, daß erst das Gutachten der Theologen in Helmstedt abzuwarten sey. Sollte dieses bejahend ausfallen, und diese Sache sodann von der politischen Seite betrachtet werden; so habe man sich vorzüglich angelegen seyn zu lassen, den Herzog zu vermögen in die hiesigen Lande zurückzukehren, und sodann zu versuchen ihn gütlich zu disponiren sein Begehren fallen zu lassen; auf den Fall aber, daß er nicht dafür zu gewinnen sey, müsse man sich seine fernere gutachtliche Meinung hierüber vorbehalten.

Nur in dem Wunsche zur Zurückkehr stimmten also beide Landschaften überein, nicht aber in der ihm zu erweisenden Nachgiebigkeit, wie bei der Neuheit einer solchen Forderung damals noch nicht zu erwarten war.

Die Fürstliche Regierung begnügte sich doch nicht blos mit Vernehmung der Landschaft, sondern ließ sogleich nach deren Abgang die in der Absicht aus dem Consistorio berufenen Hofprediger vor. Der älteste, als der Generalissimus Gesenius äußerte sich nach seinem sanften und duldsamen Character dahin: „Es wäre freilich besser, wenn man dessen

Erich von Lenthe, Berghauptmann von Hardenberg, für die Stadt Hameln Dr. Lappe, und der Land-Syndicus von Engelbrechten.

„Umgang haben könnte; müsse man aber dieses zur Vermei„dung eines größeren Uebels zulassen; so könnte man darin „dispensiren; nur müsse sich der Herzog sodann reversiren „ein Mehreres nicht zu begehren, als man ihm concedirt, „und per tolerantiam verstattet habe." Er unterstützte dieses mit mehreren Gründen, als: Wenn man durch Verweigerung der Religions-Uebung den Herzog aus dem Lande entferne, so werde er seiner jetzigen Umgebung nicht entzogen, in seiner Meinung bestärkt, und ihm vielleicht dieses Land verhaßt werden. Auch werde man sich eine üble Nachrede zuziehen, wenn man das jus hospitii propter religionem verweigere, welches den Herzog, wenn er zur Regierung komme, veranlassen könne, das jus talionis zu gebrauchen. Bei dieser Meinung berücksichtige er jedoch nicht den Erb-Vertrag und dessen etwanige Bekräftigung durch einen Eid. Als der Marschall ihm eröffnete: daß dieser Eid nur dahin gehe, daß man das Testament in seiner Haupt-Disposition befolgen wolle, in den Neben-Puncten aber, welche die Fundamental-Verfassung nicht beträfen, freie Hand behalte; so ward er noch mehr in seiner Meinung bestärkt.

Sehr abweichend hievon war die Meinung des zweiten Hofpredigers Winecker dahin: Wenn Sr. F. G. das Religions-Exercitium erst hätten, so werde es schwer seyn, dieses in Schranken zu halten. Wiewohl auch an andern Orten Katholiken geduldet würden, so sey es doch nicht gut zu heißen, sie von neuem aufzunehmen. Werde dieses dem Herzog Johann Friedrich vergönnt; so könne vielleicht der Herzog Ernst August diesem Beispiele nachfolgen. — Hierin legten sich wohl nur die damals allgemein herrschenden Besorgnisse an den Tag.

Nunmehr stimmten alle Mitglieder der Regierung einzeln hierüber ab. Der Dr. Bruning pflichtete lediglich dem Generalissimo bei, in so fern die Helmstedter Theologen es nicht gegen das Gewissen hielten; auch der Cammer-Präsident, daß es im gleichen Falle am sichersten sey, ihm die Religions-Uebung zuzugestehen. Der Canzler hielt dieses gegen die Fundamental-Gesetze des Herzogthums, und sey es daher nur in äußerster Nothwendigkeit nachzulassen. Der

Marschall fand diesen Fall in dem Testamente und Erb-Vertrage nicht bestimmt, und stimmte daher dem Cammer-Präsidenten bei. Der von Bülow war ebenfalls in Zweifel, ob ein solcher Fall in dem Testamente genüglich ausgedrückt, und ein nicht ausgedrückter, zu beachten sey.

Endlich waren auch die übrigen Hofräthe [14]) am gleichen Tage zur Abgabe ihrer Ansicht hierüber eingeladen, in deren Namen der Hofrath Denicke zu erkennen gab: daß sie ein votum curiale dahin abgefaßt: „daß es also zu halten, „wie es im Fürstlichen Hause gebräuchlich, daß nämlich der „Herzog Christian Ludewig zuvor seine Gedanken hierüber „eröffnen müsse, weil ihn diese Sache zunächst angehe" — An beiden Seiten seyen Gründe von Wichtigkeit vorhanden, am überwiegendsten jedoch wohl für die Negative. Sollte letztere angenommen werden, so halte man dafür, daß sie dem Herzog Johann Friedrich nicht sogleich zu melden, sondern zu versuchen sey, ihn erst zur Zurückkehr zu bewegen, um ihn sodann durch die eine oder andere Remonstration davon abzubringen. Auf die Entgegnung des Canzlers, daß er das Religions-Exercitium zur Bedingung der Rückkehr mache; fügte jener hinzu: daß derselbe sich wohl eine dilatorische Antwort werde gefallen lassen. Wenn er erst hier sey, werde sich das Weitere finden. Die hier kurz angedeuteten oft weitläuftig ausgeführten Abstimmungen werden ergeben, wie verschieden die menschlichen Ansichten, auch die einsichtsvoller Männer über eben denselben Gegenstand oft sind.

Das von den Theologen in Helmstedt unterm 11ten Junius 1652 erstattete Gutachten fiel verneinend aus; indessen befriedigte dieses noch nicht, da es nur kurz abgefaßt war, und verlangte man daher nicht nur die Hinzufügung der Gründe, sondern auch eine bestimmte Beantwortung der Frage, ob ihm nicht ein katholischer Privat-Gottesdienst in einem Gemache des Schlosses zu gestatten sey, in welcher Gestalt es denn anderweit unterm 22sten August 1652 ein-

[14]) Es erschienen nachfolgende Hofräthe: Denicke, Otto Biermann, Westerholz.

gereicht ward, [15]) indem man in Ansehung des letzten Punctes anführte, daß dadurch zwar nicht die Papisterey in den Kirchen des Landes eingeführt, doch eine pabistische Kirche errichtet werde, welches in gleicher Maaße gegen das Gewissen laufe. Wenn am Schlusse dieses Gutachtens geäußert wird, daß, wie sie vernommen, auch die Fürstlichen Räthe und Consistorien mit ihnen hierin einstimmig seyen; so schien dieses wenigstens, wie bereits angeführt ist, nicht mit der Lüneburgischen Landschaft der Fall gewesen zu seyn.

Da man es von allen Seiten vorzüglich auf dieses Gutachten hatte ankommen lassen; so verblieb es dabei. Das Resultat desselben kann in so fern auffallend erscheinen, als der berühmte Georg Calixtus an der Spitze derer stand, die es ausstellten, dessen duldsame Gesinnungen die syncretistische Schule, wenn auch nicht absichtlich bildete, doch veranlaßte, Es kann dasselbe zur Widerlegung der ihm beigemessenen zu großen Nachgiebigkeit dienen, wenn er nicht etwa von den beiden andern Theologen überstimmt ward, da er sodann doch wohl sein Gutachten abgesondert erstattet haben würde.

Der Herzog Johann Friedrich verstand sich demohnerachtet endlich im Herbst **1653** zu der so vielfach gewünschten Zurückkehr, da auch vielleicht die zu seinem Unterhalte bestimmten Subsidien-Gelder bei der weiten Entfernung unter damaligen Verhältnissen nicht immer pünctlich eingehen mochten, in Ansehung derer er jetzt mit dem Herzoge Christian Ludewig in persönliche Unterhandlung trat. Da er sich wegen der ihm in Celle nicht zugestandenen katholischen Religions-Uebung genöthigt hielt im Auslande zu verweilen; so verlangte er außer dem ihm zukommenden jährlichen Deputat wegen der dadurch vermehrten Kosten eine Vergütung in Ansehung dessen, was ihm zukommen würde, wenn er sich bei dem Fürstlichen Hofstaat aufhalte [16])

[15]) Es ist dasselbe in der Beilage № XV. enthalten, und in mancher Hinsicht merkwürdig.

[16]) Nach dem väterlichen Testamente vom 20sten März 1641 §. 15, sollte der Nichtregierende, wenn er sich bei dem Regierenden aufzuhalten gemeint, außer dem Geld-Deputat ad Zehntausend Rthlr. mit Futter und Mehl seinem Stande nach unweigerlich

Wiewohl nun der Herzog Christian Ludewig eine solche Anforderung nicht mit dem Herkommen übereinstimmend hielt; so fand er sich doch zur Vermeidung aller etwanigen Erörterungen über die dem väterlichen Testamente und dem brüderlichen Erbvertrage ermangelnde kaiserliche Bestätigung, besonders aber auch aus brüderlicher Zuneigung gern hiezu bereit; nur konnten sie über die Summe nicht sogleich einig werden. Als daher der Herzog Johann Friedrich noch vor völligem Abschluß der Verhandlungen gegen Ende des Jahres 1653 Celle verließ, um auf dem Reichstage zu Regensburg Sr. Kaiserlichen Majestät einen Besuch abzustatten; [17]) so meldete der Herzog Christian Ludewig alles dieses unterm 15ten December 1653 Sr. Fürstlichen Mutter, damit sie ihm deshalb zureden möge, auch der Fürstlichen Regierung in Hannover, um seinem abwesenden Bruder Georg Wilhelm dieses zu hinterbringen. — Ohne Zweifel kam eine Vereinigung darüber zu Stande, da der Herzog Johann Friedrich sich hernachmals dann und wann in Celle aufhielt, ohne daß das brüderliche gute Vernehmen dadurch gestört wäre.

Ganz unerwartet berichtete jetzt die Fürstliche Regierung in Hannover unterm 29sten December 1653 dem Herzog Georg Wilhelm, wie von dem Dr. Heinrich Speyermann in Regensburg zur Anzeige gebracht worden, daß der Professor Blume so eben daselbst in Gegenwart aller Abgesandten des Fürstlichen Hauses öffentlich zur katholischen Religion sich bekannt, und zur Maynzischen Hofstadt sich begeben habe, auch deshalb um seinen Abschied nachsuche. Dieser Vorgang mußte um so unangenehmer auffallen, da, nicht zu gedenken, daß er grade früherhin dazu ausersehen war, dem Herzog Johann Friedrich seine Religions-Zweifel zu benehmen [18]),

versehen, ihm auch sonst aller mögliche Vorschub gethan und geleistet werden. — Dem Herkommen nach ward ihm sodann auch für seine Dienerschaft vieles gut gethan

17) Rethmeyers Braunschweig-Lüneburgische Chronik III., S. 1704.

18) Es ergiebt sich daraus, daß er nicht sowohl, wie verschiedentlich angegeben ist, der Verführer des Herzogs, sondern vielmehr der Verführte, wenn auch nicht des Herzogs, mit dem er wohl in den

er jetzt mit Andern zum Reichstage nach Regensburg abgesandt und deshalb die arcana des Fürstlichen Hauses ihm anvertrauet worden. Man war deshalb der Meinung, ihn nicht eher von seinem Eide zu entbinden, bis der Herzog zur Residenz zurückgekehrt sey. — Dr. Speyermann hatte hinzugefügt, daß er mit dem Herzoge Johann Friedrich nach Rom zu gehen wünsche. Dieser Wunsch ward jedoch vereitelt, da dieser Herzog vor seinem Regierungs-Antritt nicht wieder nach Italien ging. Er ward späterhin in den Freiherrn-Stand erhoben, bei mancherlei Höfen in Staatsangelegenheiten gebraucht, und war zuletzt K. Böhmischer Ober-Appellations-Rath, der mit Leibnitz häufig in Correspondenz war [19]).

Der besorgliche Hinblick auf die Zukunft in Rücksicht dieser Religions-Veränderung, der wenigstens bei ängstlichen Gemüthern vorherrschte, ward einige Jahre später bei Gelegenheit eines andern Vorgangs etwas erheitert. Der Herzog Johann Friedrich hatte im Jahre **1655** und wiederholend im Jahre **1656** zu erkennen gegeben, daß er wohl gewillt sey sich zu vermählen, wenn er von den Landschaften durch Anweisung der erforderlichen Mittel hiezu in den Stand gesetzt werde. Mit Uebereinkunft der regierenden Herzöge fand deshalb im October **1656** in Celle eine Conferenz der Calenbergischen Regierung mit der zu Celle statt, wobei allerlei Puncte als wegen künftiger Vererbung des ihm ausgesetzten Deputats, so wie der Zulage, der Aussteuer künftiger Prinzessinnen u. s. w. zur Frage kamen, deren Erörterung überflüssig erschien, nachdem angeführt ward, daß er jetzt einzig für seine etwa zu hinterlassende Witwe ein Dotalitium oder Witthum, am liebsten durch Ausweisung gewisser Aemter, verlange. Die Calenbergische Regierung erstattete hierüber unterm 9ten November **1656** dem Herzoge einen

letzten Zeiten in keiner Verbindung stand, sondern vielmehr der Jesuiten oder Katholiken war.

19) S. Feders Selecta specimina Commercii Leibnitiani. (1805) Daß dieses eben derselbe sey, dürfte außer Zweifel beruhen, wiewohl er Federn unbekannt ist. Er wird hier nur als Hannoveraner angegeben, mit dem Vornamen Heinrich Julius der mit Leibnitz in öfterer Correspondenz war.

Bericht ab, und äußerte darin zugleich, daß die Verheirathung der Prinzen in dem väterlichen Testamente vorausgesetzt zu seyn scheine, die Aussetzung eines Witthums eine nothwendige Folge davon sey, wenn nicht das hohe Ansehen des Fürstlichen Hauses verletzt werden solle. Wenn aber auch sonstige Zweifel eintreten könnten, so ersuche sie doch um eine Vollmacht, um mit der Cellischen Regierung ferner hierüber zu einem zu fassenden Beschlusse communiciren zu können. — Dieser Antrag stimmte auch mit der Ansicht des Generalissimus Gesenius bei dem frühern Vorgange überein, der es für eine Gewissenspflicht der Prinzen, die zu einem Fürstenthume berufen seyen, erklärte, auf die Art für die Posterität zu sorgen.

Diese Angelegenheit blieb indessen bis zum Jahre 1658 beruhen, wahrscheinlich weil der Herzog Johann Friedrich inzwischen verreist war, und dieses nicht weiter betrieb. Als er aber 1658 bei der damals vorseyenden Vermählung seines jüngern Bruders, des Herzogs Ernst August den deshalb errichteten Witthums-Vertrag mit unterzeichnen sollte; so brachte er diesen Gegenstand wieder in Anregung. Wie die regierenden Herzöge gern bereit sich fanden, seine Wünsche in Ansehung des Witthums zu erfüllen, so beabsichtigte man doch bei der Gelegenheit auf den Fall seines künftigen Regierungs-Antritts alle Religions-Angelegenheiten für die Zukunft gehörig zu reguliren. Es ward deshalb in Celle vom October bis December 1658 eine Conferenz der Calenbergischen Regierung mit der Cellischen veranstaltet, wobei auch Deputirte des Herzogs Johann Friedrich erschienen, und in wiederholten Sessionen mehrere schon zuvor ausgehobene Puncte zur Berathung kamen.

Der Herzog Johann Friedrich glaubte anfänglich, daß, da die Religion mit Staats-Bedienungen nichts zu thun habe, wohl die Hälfte der Angestellten katholisch seyn könnte, damit auch er eine Assecuration habe, so gut wie das Land. Als ihm aber vorstellig gemacht ward, daß allerdings hierbei auch Fälle eintreten könnten, die mit der Religion in Verbindung ständen, dieses auch denen der Landschaft ertheilten Reversen entgegen sey, und mancherlei Mißverstände und

Unfriede daraus erwachsen dürfte: so stand er von dieser Forderung ab, und ging seine Final-Erklärung dahin: Er wolle alle Staats-Bedienungen im Civil- und Militair-Stande so lassen, wie er sie vorfinden werde, ohne Katholiken darin einzuführen. Da er indessen ein katholischer Landesherr sey, so müsse wenigstens der zukünftige Commandant auf dem Schlosse und in der Residenz katholisch seyn. Er wolle es auch dabei lassen, daß der Hof-Marschall der Augsburgischen Confession zugethan sey, und hoffe er, daß es ihm nicht erschwert werde, zu der übrigen Hof-Dienerschaft nach Gefallen auch Katholiken ansetzen zu können. Er behalte es sich vor, ein Privat-Religions-Exercitium für seine Person, seine künftige etwa katholische Gemahlin, Kinder und Hofstaat einzurichten, so wie die Freiheit seines Gewissens in Absicht der Erziehung seiner Kinder, übrigens beabsichtige er kein Simultaneum einzuführen. Mit den zu eröffnenden Lehnen wolle er sowohl Katholiken als Protestanten versehen, und alles dieses solle auf beständig gelten.

Von Seiten der regierenden Herzöge war man jedoch mit dieser Erklärung noch nicht völlig einverstanden. Man wollte nicht zugestehen, daß der Commandant, da er die Arcana des Fürstlichen Hauses erfahre, katholisch sey, und verlangte, daß neben dem Hof-Marschall wenigstens der Ober-Forst- und Jägermeister evangelisch sey, und zwar aus dem etwas auffallend scheinenden Grunde, weil er oft mit den Bauern reden müsse, und daß bei den übrigen Hofbedienten eine Gleichheit in der Religion statt finde. Auch in Absicht der Lehne wollte man einen Unterschied gemacht wissen. Nicht nur die Geistlichen, sondern auch die Adligen und Patricier-Lehne sollten blos Evangelischen zu Theil werden; mit den Bürger- und Bauern-Lehnen aber seyen beide Theile in gleichen Verhältnissen zu providiren, wobei aber den bereits Expectivirten der Vorzug zu lassen seyn würde.

Der Herzog Johann Friedrich sah jedoch, da man mit seiner Final-Erklärung nicht gänzlich einverstanden war, die Unterhandlungen vorerst als abgebrochen an, mit dem Vorbehalte, sie künftig wieder fortzusetzen, welches aber nicht erfolgte, da er wahrscheinlich von seiner vorhabenden Vermäh-

lung jetzt abstand. Doch hatte dieses die gegenseitige Harmonie zwischen diesen Fürstlichen Brüdern im geringsten nicht gestört.

Auf Befehl des Herzogs Georg Wilhelm ward der Ausschuß der Calenbergischen Landschaft am 22sten December 1658 zur Regierung berufen, und ihm das bisherige Resultat dieser Verhandlung eröffnet, um sich nach genommener Rücksprache mit der Cellischen Landschaft wegen etwaniger Fortsetzung derselben darüber zu erklären. Diese Erklärung erfolgte jedoch nicht, da die Lüneburgische Landschaft mit ihrer Erwiederung zögerte.

Die Haupt-Besorgnisse waren dadurch indessen gehoben, da man sich wenigstens versichert halten durfte, daß der Herzog Johann Friedrich das Zugestandene bei seinem Regierungs-Antritte nicht wieder zurücknehmen werde, aus welchem Gesichtspuncte es auch der Landschaft vorgestellt ward [20]).

Als nun dieser Fall durch den am 15ten März 1665 erfolgten Tod des Herzogs Christian Ludewig von Celle wirklich eintrat: so ward die dadurch angeregte gespannte Erwartung noch länger in Zweifel erhalten, und das Aengstliche einer solchen Ungewißheit dadurch noch gesteigert, daß die beiden Fürstlichen Brüder, die Herzöge Georg Wilhelm und Johann Friedrich, die nebst den übrigen Brüdern bisher stets durch ihre gegenseitige brüderliche Zuneigung sich auszeichneten, über die Wahl der Landestheile, und deren Adäquation in Uneinigkeiten geriethen, die aber, wie bereits in dem vorhergehenden Abschnitte angeführt ist, endlich durch fremde Vermittelung auswärtiger Mächte, besonders aber des jüngern Bruders beider Herzöge, des Herzogs Ernst August, Bischofs von Osnabrück, mittelst eines Vergleiches friedlich beigelegt wurden, nach welchem dem Herzoge Johann Friedrich die Calenbergisch-Göttingischen Lande, welchen das Fürstenthum Grubenhagen zur Ausgleichung hinzugefügt ward, zufielen.

20) Als der Erbprinz Friedrich von Hessen-Cassel 1749 zur katholischen Religion übertrat; so wurden auf den Fall seines Regierungs-Antritts zum Besten der Protestanten seine Befugnisse durch einen Revers viel enger beschränkt, als hier. — Doch in beiden Fällen waren es nur vorübergehende Erscheinungen.

Nachdem dieser edle Herzog, welcher durch seine ausgezeichneten Geistes-Gaben, die Energie und zugleich Leutseligkeit seines Charakters, die ihm eigne Wohlredenheit und äußere Anmuth seiner Gestalt leicht die Herzen für sich gewinnen konnte, im September **1665** die Regierung der letztern Lande antrat, schauete man auf ihn und die künftigen Ereignisse erwartungsvoll hin, denn er, der bisher häufig in Italien oder sonst im Auslande gelebt, in den Zwischenzeiten sich aber in Celle aufgehalten hatte, war seinen jetzigen Unterthanen nur noch wenig bekannt, und seit vollendeter Reformation war keine fremde Religionsparthei in den hiesigen Landen begünstigt. Dieses schien jetzt bevorzustehen; weshalb die stets wachsame Calenbergische Landschaft den abgehenden Herzog Georg Wilhelm ersuchte, bei Feststellung des Religions-Punctes behülflich zu seyn.

Da der Herzog Johann Friedrich, welcher schon im November **1665** einen Landtag hielt, wegen seiner Regierungs-Behörde das Nöthigste angeordnet hatte, indem der sehr verdiente Staatsmann, der Geheime-Cammerrath und Canzler Heinrich Langenbeck in letzterer Eigenschaft ihm von Celle ab gefolgt, und der von Gladebeck als Großvoigt bestätigt war, so konnte die Anordnung der Religions-Angelegenheit nicht länger ausgesetzt bleiben.

Die Calenbergische Landschaft trug daher **1666** auf die Ausstellung eines Religions-Reverses nebst Confirmation ihrer Privilegien an, da es bisher üblich gewesen sey, diese dem abzustattenden Huldigungs-Eid vorausgehen zu lassen: wobei sie zugleich ersuchte, in Absicht der evangelischen Religion alles im vorigen Zustande zu lassen, besonders auch in Absicht der Einrichtung des Consistorii, der Schloß-Capelle, der Stifter und Klöster, der Stadt- und Dorf-Kirchen und der herrschaftlichen Bediente; wie denn auch der Wunsch geäußert ward, daß wenn eine Consistorial-Rath-Stelle vacant werde, bei deren Wiederbesetzung das Gutachten sowohl des Consistorii als des großen Ausschusses der Landschaft erfordert werden möge.

Der Herzog verstand sich zur Ausstellung der Reversalen, wenn dasjenige herausbliebe, was seine eigne Person

betreffe; alles übrige könne nach der Huldigung berichtigt werden. Zugleich ließ er der Landschaft vortragen: Er könne die Schloß-Capelle behuf des katholischen Gottesdienstes nicht entbehren, man möge vielmehr den Coetum aulicum (die Hofgemeinde) anderswohin verlegen.

Stände, welche schon bei der ersten Verhandlung über den Religions-Revers erklärt hatten, daß sie ihrem Landesherrn sein Religions-Exercitium gern gönnen wollten, in der Voraussetzung, daß sonst weder ein öffentliches Exercitium der katholischen Religion gestattet, und auch kein Simultaneum eingeführt werde, suchten zwar dringend darum nach, daß ihnen die Schloßkirche gelassen werde, indem sie vielmehr vorschlugen, die St. Gallen-Capelle zu dem Römisch-katholischen Gottesdienst zubereiten zu lassen; allein dieses stand nicht zu erlangen, wovon man die Schuld dem Canzler Langenbeck beimaß, da derselbe, obgleich der evangelischen Religion zugethan, seinem jetzigen Landesherrn zu sehr ergeben war, als daß er nicht dessen Wünsche zu erfüllen gesucht haben sollte.

Die früherhin ihm als Prinzen nicht zugestandene Ausübung seiner Religion in Celle, konnte ihm jetzt als Regenten in seinem eignen Lande, für sich und diejenigen, welche in seiner Umgebung der katholischen Religion zugethan waren, worunter viele Ausländer sich befanden, mit Recht und Billigkeit nicht ferner versagt werden, und so ward denn die bisherige Schloßkirche zur Abhaltung des katholischen Gottesdienstes bestimmt, und zugleich beliebt, eine evangelische Kirche auf dem Juden-Teiche der hiesigen Neustadt Hannover zu erbauen, wozu der Landesherr zweitausend Rthlr. nebst Holz, Steinen und Fuhren verwilligen wollte. Die Landstände erklärten dagegen, daß, wenn diese Kirche eigentlich Hofkirche seyn, und die bisherigen zwei Hofprediger dabei bestellt, auch diese Mitglieder des Consistorii bleiben sollten, sie zu deren Erbauung ein Ansehnliches hergeben wollten. Ginge aber die Absicht dahin, daß sie eigentlich und primario (zunächst) nur für die Einwohner der Neustadt gelten solle; so könnten sie sich nicht dazu verstehen.

Es fand sich nemlich, daß die bisherige Neustädter St.

Marienkirche für die zahlreiche Gemeinde, welche durch den von dem Patrioten Johann Duve vorgenommenen Anbau sehr angewachsen war, nicht mehr zureichte. Beide Zwecke ließen sich bei dieser neuen Kirche vereinigen, womit man auch einverstanden war. Nur ward in der Folge deshalb beschlossen, daß die Hofleute Freistände darin haben sollten, von den Einwohnern der Neustadt aber nur diejenigen, die in der Marienkirche eigne Stände gehabt hätten, da die übrigen eine Miethe dafür erlegen sollten.

Die Direction des Baues übernahm vermöge eines mit ihm abgeschlossenen Contractes der eben genannte Johann Duve, wogegen er sich funfzig Manns- und funfzig Frauensstände erblich ausbedang, indem er versprach dieses für **12000** Thaler zu bewerkstelligen, doch da von Seiten der Landesherrschaft ein sehr erweiterter Riß mitgetheilt ward; so mußte auch dieser Contract geändert werden. Weit über den ersten Anschlag beliefen sich jetzt die Kosten für diese stattliche Kirche nebst schönem Thurm, wozu auch die Steine der abgebrochenen St. Gallenkirche auf der Burgstraße mit verbraucht waren. Die Calenbergische Landschaft, welche außer dem, was der Landesherr dazu verehrt hatte, anfänglich nur **7000** Thaler verwilligte, verwandte über **17,000** Thaler hiezu. Der Bau dieser Kirche ward als eine gemeinschaftliche Angelegenheit der gesammten Braunschweig-Lüneburgischen Lande und deren verschiedenen Landesherrschaften betrachtet; und so hatte der Herzog Georg Wilhelm noch einen Zuschuß von **1000** Thaler dazu hergegeben, einen gleichmäßigen die Wolfenbüttelsche Landschaft, auch eben so viel die inländischen Klöster. Die Lüneburgische Landschaft ward zu verschiedenen Malen und letzlich **1672** dazu aufgefordert, es scheint aber nicht, daß sie etwas dazu beigetragen habe. Zu den Kirchenfenstern war von den Fürstlichen Ministern und Secretarien, so wie von den Klöstern, großen und kleinen Städten ein Beitrag [21]) geleistet; so auch von der Ritterschaft, wogegen

[21]) Von den großen Städten, die sich immer bei Steuern etwas hart gehalten, betrug er nur fünf Thaler, von den kleinen Städten doch wenigstens vierzig Thaler. Jene fünf Thaler erfolgten dem An-

es jedem Ritter frei stand, sein Wappen in ein Fenster brennen oder setzen zu lassen. Im Ganzen betrugen diese Beiträge 479 Thaler 21 Groschen. Daneben ging die Einsammlung einer Collecte in auswärtigen Staaten namentlich in Dänemark und Lübeck vor sich; wodurch ein früherer aber seitdem abgekommener Gebrauch wieder ins Andenken gerufen ward. Außerdem soll der Altar aus der bisherigen Schloßkirche hieher versetzt seyn, und die Witwe des Canzlers Langenbeck den Predigerstuhl darin geschenkt haben [22]).

So viel auch von allen Seiten geschehen war, so ward doch dieses alles zum Bau verwandt; doch ließ es die Calenbergische Landschaft nicht dabei bewenden. Als der von Oynhausen zu Erlangung der Contributionsfreiheit für sein Rittergut Welsede nach getroffener Uebereinkunft 1000 Thaler erlegt hatte; so schenkte sie 1670 diese Summe mit Genehmigung des Herzogs dieser Kirche pro dote, oder wie es genannt ward, ad fabricam, um das Kirchengebäude davon zu erhalten, welches Capital bei der Landschaft zinsbar belegt ward [23]). — Da der größere Theil der Kosten indessen von Calenbergischer Landschaft gestanden ist; so erwarb sie sich dadurch ein Mitaufsichtsrecht über das Vermögen dieser Kirche, weshalb bei jedesmaliger Rechnungs-Abnahme der Land-Syndicus hinzugezogen wird.

Bis zu vollendetem Baue bedienten sich die Hofleute zu

scheine nach blos von der Stadt Hannover, da die andern großen Städte Göttingen, Nordheim, Hameln sich nicht dazu geneigt fanden.

22) Diesen Umstand habe ich in den mir geneigtest zur Einsicht verstatteten Landschaftlichen Acten nicht angetroffen, doch wird er von Rethmeier in der Braunschweig-Lüneburgischen Chronik, III., S. 1706, und gewiß glaublich angeführt; wobei nur zu bemerken ist, daß der Canzler Langenbeck am 28sten October 1669 starb.

23) Demohnerachtet gerieth diese Kirche hernachmals in Schulden. Zur Tilgung derselben wurden ihr daher auf Befehl des Königs Georg I. durch zwei Ausschreiben Königl. Cammer vom 5ten Januar 1715 und 24sten März 1719, vom 1sten Januar 1718 bis dahin 1720 die Strafgelder zuerkannt, welche die Uebertreter der Sabbatsordnung erlegen. Ihr jetziger guter Zustand kann aber unmöglich hieraus abgeleitet werden; sondern flossen ihr ohne Zweifel sonstige Vermächtnisse und Schenkungen zu.

ihrem Gottesdienste eines Saales in dem Conerdingschen Hause [24]). Endlich ward denn diese Kirche, welche die St. Johanniskirche genannt ward, am 10ten April 1670 von dem Hofprediger Dr. Gesenius feierlich eingeweihet, da denn die vorige Neustädter Marienkirche in ein Neustädter Schulgebäude verwandelt ist.

Während dessen, daß man mit diesem Bau sich beschäftigte, war man gleich thätig in Einrichtung des katholischen Gottesdienstes und alles dessen, was dazu erforderlich schien. Hiezu bedurfte die bisherige evangelische Schloßkirche noch einiger Veränderungen. Außer dem Hauptaltar wurden zu beiden Seiten der Kirche noch zwei Meßaltäre gesetzt, und die unter dem Chor befindliche Clause ward mit dem vierten Altar versehen.

Von mehrern Seiten her, besonders von dem Churfürsten von Mainz, und einem Stifte in Hildesheim wurden dem Herzog anzustellende katholische Geistliche empfohlen [25]), gleich als ob man dieses auswärts nicht eilig genug erwarten könne, und fand sich dieses bald in Ordnung, da sodann, wenigstens anfänglich, abwechselnd in deutscher, französischer und italienischer Sprache in dieser Kirche gepredigt seyn soll. Zugleich ward den Capuzinern ein Hospitium auf der Leinstraße zunächst an der Kirche erbauet, woraus sie verdeckt auf das Chor kommen konnten, um ihre täglichen und nächtlichen horas abhalten zu können. Doch diese Einrichtung konnte nicht so schnell vollendet werden, so daß die Capuziner erst 1668 in ihre Function eintraten [26]). — Sie nahmen gleichsam nur dasjenige wieder in Besitz, was ihnen bei der Reformation entzogen war, doch mochten sie ihren Vorgängern, den Minoriten, sehr unähnlich seyn, an

[24]) So wird dieses Haus in den Landschaftlichen Acten genannt. In andern Nachrichten heißt es das Stackemannsche, hernachmals Prieserſche Haus auf der Osterstraße an der Ecke des großen Wolfshorns. Wahrscheinlich ist dasselbe Haus darunter gemeint, und hat nur in der Folge verschiedene Besitzer gehabt.

[25]) Im Königlichen Archive findet sich eine kleine Acte darüber.

[26]) Rethmeyers Braunschweig-Lüneburgische Chronik, III., S. 1706.

deren Predigten vormals der gute katholische Probst Busch ein so großes Aergerniß nahm [27]). Wie hätte auch der einsichtsvolle Herzog Johann Friedrich eine solche Umgebung um sich sehen mögen. Unter ihnen befand sich vielmehr P. Denis, hernachmals Gardian der Capuziner in Hildesheim, ein genauer Freund Leibnitzens, der friedfertig gesinnt späterhin ein Werk: Via pacis (Weg des Friedens) herausgab, welches Leibnitz dem Bischof Bossuet von Meaux in Frankreich überschickte, und welches bei Katholiken wie bei Protestanten Beifall fand [28]).

Kein deutscher benachbarter Bischof konnte jetzt die geistliche Gerichtsbarkeit in diesen Landen ausüben; deshalb ernannte der Pabst Clemens IX. im Jahre 1667 dort einen päbstlichen Vicar oder Weihbischof, wozu er einen Italiener ausersah, den Valerio Maccioni oder Machioni (Episcopus Marrocoensis), welches auffallend erscheinen mußte, da die guten Hannoveraner es sich wohl nie hatten träumen lassen, dem Bischof von Marocco untergeordnet zu werden. In so weit war dieses in der Ordnung, da es ohne Zweifel mit Einwilligung des Herzogs geschah, nicht aber, wenn einige Zeit darauf dessen Diöces auch über andere nördliche Länder erstreckt ward, ohne Vorwissen ihrer Regenten evangelischer Religion [29]).

Das hiesige Consistorium war bei dem Antritt seiner Regierung vorerst in seiner thätigen Wirksamkeit gelähmt, gleich wie vormals das Consistorium zu Wolfenbüttel bei dem Tode des Herzogs Friedrich Ulrich, bis erst die verschiedenen Fürstlichen Linien sich in die angefallenen Lande getheilt hatten; welches auch dieses Mal nicht sogleich erfolgte; und wozu wohl noch die Religions-Veränderung hinzukam. Es mußte dasselbe erst erwarten, ob es ganz in der vorigen Maaße unverändert werde bestätigt werden, worauf die Landschaft angetragen hatte. Wiewohl nun die

27) S. meine Kirchen- und Reformationsgeschichte, I., S. 345.

28) Oeuvres posthumes de Bossuet, I. pag. 377.

29) Vid. le Bret de missione Septentrionali.

weltlichen Obergerichte sogleich nach dem Regierungs-Antritt des Herzogs Johann Friedrich bestätigt wurden; so trat dieses doch bei dem Consistorio nicht gleichzeitig ein, da dieser Herzog in dem Rescripte vom 12ten Januar 1666, wodurch die Wiedereröffnung und Bestätigung des Consistorii beschlossen ward, selbst äußert: „daß wegen verschiedener erheblichen „vorgefallenen verhinderlichen Ursachen diesem Werke bisher „habe Anstand gegeben werden müssen." — Vielleicht hatten die katholischen Geistlichen einige Bedenklichkeiten erhoben, die erst beseitigt werden mußten.

Nach diesem Landesherrlichen Rescripte ward nun der Canzler Heinrich Langenbeck, als Präsident und Director statt des Landesherrn ihm zugeordnet, und sollten die bisherigen Consistorial-Räthe ferner ihren Sitz darin behalten, als, nachdem die Consistorial-Räthe Wineker, Stisser und Brandanus bereits früher gestorben waren, der Generalissimus Dr. Gesenius, der Abt von Bursfelde David Denecke, und Johann Reck, Doctor der Rechte; wobei zugleich die baldige Anstellung noch eines geistlichen Rathes zugesagt, und der Wirkungskreis desselben überall nicht verändert ward.

Nachdem vor einer Fürstlichen Deputation die Beeidigung derselben vor sich gegangen war, erließ das Consistorium sogleich unterm 18ten Januar 1666 ein allgemeines Ausschreiben in seinem Bezirke, um dieses allgemein bekannt zu machen, nicht weniger in gleicher Absicht unterm 24sten d. M. ein Rescript und Postscript an die Regierung zu Osterode und an den Superintendenten daselbst [30]), welche beide zusammen, wie schon in meiner ältern Kirchengeschichte ausgeführt ist [31]), eine geistliche Unter-Instanz in dem Fürstenthum Grubenhagen ausmachten. Das angeführte Consistorial-Rescript ergiebt, wie manche Pfarr-Vacanzen allein in dem Grubenhagenschen Districte entstanden waren, und da man die Sollicitanten um diese Stellen noch gar nicht kannte, indem dieser Landestheil bisher zum Fürsten-

[30]) Diese sämmtlichen Rescripte sind in Dr. Salfelds Sammlung zur Geschichte des Consistorii abgedruckt, S. 179 — 183.

[31]) S. meine Kirchen- und Reformationsgeschichte, 2r Thl., S. 406.

thum Lüneburg gehört hatte; so wurden sie alle auf einen gewissen Tag zu einer Probepredigt vorbeschieden. Wie manche Veränderung mochte nicht auch in dieser Zwischenzeit in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen vorgefallen seyn, welche die Thätigkeit des Consistorii in Anspruch nahm.

In Absicht des Harzes ward keine solche Verfügung erlassen, da derselbe nicht ausschließend dem Herzog Johann Friedrich zugehörte, sondern auch andere Fürstliche Linien daran Theil nahmen, und er daher seine eigenthümliche Verfassung behielt. Zu der Zeit hatte sich in Clausthal eine besondere geistliche Behörde gebildet, welche aus dem Berghauptmann, dem dasigen Pastor Primarius und einem Bergschreiber bestand, welche aber nur eine untergeordnete und eingeschränkte geistliche Aufsicht führte [32]).

Noch immer war diesem Herzoge die Huldigung nicht geleistet, nachdem schon mehrere Jahre nach seinem Regierungs-Antritt verflossen waren, denn noch hatte man sich über die Abfassung des Religions-Reverses nicht vereinigen können, worüber von der Landschaft fortdauernd unterhandelt ward, über welche Unterhandlungen mit stets veränderten Entwürfen Jahre verflossen. — Auch hatte die Landschaft über die nachgesuchte Confirmation ihrer Privilegien von dem Herzoge noch keine bestimmte schriftliche Erklärung erhalten. Als daher ein landschaftliches Mitglied durch mündliche Aeußerungen, vielleicht des Canzlers Langenbeck, vernahm: daß der Herzog keinen Anstand nehme diejenigen Privilegien zu confirmiren, welche sie von den Fürsten Wolfenbüttelscher Linie erlangt hätten, daß aber dieses in Ansehung derjenigen Reversalen, Diplome und Landtagsabschiede Schwierigkeit finden werde, welche von des Herzogs Vater und Bruder ertheilt oder während ihrer Regierung abgefaßt wären; so

32) In der Clausthaler Inspections-Registratur findet sich noch ein Original-Decret vom 11ten April 1681 von dieser Behörde, wegen einer von dem Superintendenten Jordan im Harz-Distrikte zu unternehmenden Reise, zur Prüfung der Einwohner im Christenthum, wozu die Kosten aus dasigem Kirchenärario verwilligt wurden.

erbat sich die Landschaft von den Juristen-Facultäten zu Gießen und Jena über nachfolgende Fragen sich ein Gutachten: ob der Herzog de jure verbunden sey, die Landschaftlichen Privilegien, welche die Landschaft von den vorigen Landesherren Wolfenbüttelscher und Cellischer Linie erhalten hätten, zu confirmiren? ferner, ob es in dessen mero arbitrio stehe, die Confirmation pro lubitu sowohl in materialibus als formalibus einzurichten, einige Landtagsabschiede zu confirmiren, und einige zu omittiren ꝛc.; und endlich, ob die Landschaft schuldig sey, ehe und bevor diese Confirmation geschehen, eine Huldigung abzustatten; wobei die Landschaft versprach, diese Gutachten geheim zu halten. Diese Responsa fielen insgesammt für die Intention der Landschaft aus.

Was den Religions-Revers anlangt; so verlangten die Stände letztlich: eine Clausel möge darin inserirt werden, „daß es nach dem Instrumento pacis (dem Westphälischen „Friedensschluß) gehalten, und das testamentum paternum „observirt werden." Zu ersterm wollte sich der Herzog verstehen, nicht aber zu letzterm. Doch beschloß er, diese Clausel der Confirmation der Privilegien einzurücken, wahrscheinlich damit der Religions-Revers nicht eine nochmalige Veränderung erleide. Stände bezeigten sich damit zufrieden, doch wünschten sie zuvor den Entwurf dieser Clausel zu sehen; und so kam man zuletzt überein, daß es statt nach dem Instrumento pacis heißen solle, und dem Instrumento etc.

Endlich kam diese Bestätigung sowohl, als der Religions-Revers im Jahre 1671 zu Stande, da der Herzog letztern unterm 23sten Mai 1671 auf eine genügendere Art ausstellte, als er anfänglich beabsichtigte; wiewohl auch damit die Stände noch nicht völlig befriedigt waren [35]).

[35]) Dieser Revers ist in der Beilage № XVI. enthalten. Nach sorgfältiger Vergleichung mit den vorhergehenden kommen keine wesentliche Abänderungen darin vor, als etwa noch folgende. In dem dritten Abschnitte, wo von einer Aenderung der evangelischen Religion die Rede ist, fehlt die Einschaltung: welches Gott der allmächtige gnädig verhüten und abwenden wolle. Ferner fehlt bei den darauf folgenden Worten: bei der christlichen Lehre der Zusatz, reine christliche Lehre. Dagegen ist hinzugefügt: vor den Worten: corpore Doctrinae, in Gottes

Jetzt stand der Erbhuldigung nichts weiter im Wege, und ging solche vor sich; weshalb denn auch das Consistorium von dem Herzoge durch ein Rescript vom 29sten April 1671 aufgefordert ward, daß, wie billig, von den sämmtlichen Predigern der Erbhuldigungs-Eid eingenommen werde, in welcher Absicht vom Consistorio ein inhäsives Ausschreiben unterm 20sten Mai 1671 erlassen wurde [34]).

Die Calenbergische Landschaft hatte noch in eben dem Jahre 1666 bei dem Herzoge darauf angetragen, daß wenn eine Consistorial-Rathsstelle erledigt werde, ihr Gutachten zur Wiederbesetzung derselben erfordert werden möge. Dieses ward nicht beachtet; dagegen ging des Herzogs Zusage, das Personal des Consistorii noch zu vermehren, sehr bald in Erfüllung, und behielt er diesen Vorsatz während der ganzen Dauer seiner kurzen Regierung bei. In die Stelle des verstorbenen zweiten Hofpredigers Winecker ward 1667 der M. Theodor Jordan, Prediger auf der Blumenlage vor Celle, der sich durch mehrere gelehrte Tractate bekannt gemacht hat, zum zweiten Hofprediger und Consistorial-Rath nach Hannover berufen, wo seine Predigten vielen Beifall fanden [35]). Nachdem im Jahre 1673 der sehr verdiente Generalissimus Justus Gesenius im zwei und siebenzigsten Lebensjahre starb, der sich durch seinen sanften duldsamen Character allgemeine Liebe, so wie durch seine katechetischen Schriften besondere Verdienste um dieses Land erworben hatte, gelangte in eben dem Jahre M. Barthold Jani, Calenbergischer General-Superintendent in Wunstorf als

Wort; und bei dem Worte beharren: deren (der reinen christlichen Lehre) publicum exercitium sowohl öffentlich auf dem Lande, in Städten und Dörfern, auch sonsten bei denen von Adel Ansitzen ungehindert zu führen befugt und mächtig. Vielleicht schöpfte man daraus den Verdacht, daß ein Privat-Exercitium der katholischen Religion nicht verwehrt seyn sollte. — Doch wie leicht lassen sich solche Folgerungen machen, wenn man darauf ausgeht!

34) Consistorial-Kundebuch, Tom. II., S. 375. 377.

35) Unter der folgenden Regierung ward er 1680 als Pastor Primarius und Superintendent nach Clausthal versetzt, indem er zugleich Consistorial-Rath blieb.

Rath ins Consistorium, da mit Gesenius der Titel eines Generalissimus aufhörte [36]).

Fast um eben die Zeit, oder ein paar Jahre früher ward statt des 1669 verstorbenen Canzlers Langenbeck dem Geheimen Cammerrath Hieronimus von Wietzendorf das Präsidium im Consistorio übertragen. Da aber dieser allen seinen vielen Geschäften nicht vorkommen konnte, so ward unterm 1sten Januar 1674 der aus Hameln gebürtige Professor der Mathematik und hernachmals auch der Theologie zu Rinteln, der auch dort den Titel eines Consistorial-Rathes erhalten hatte, Dr Gerhard Wolter Molanus, einer der ausgezeichnetsten Männer der damaligen Zeit, der in der Folge immer berühmter ward, und 1677 als Abt zu Loccum und in eben dem Jahre auch als Schatzrath die Landesherrliche Bestätigung erhielt, in das Consistorium berufen, um in Justus Gesenius Stelle als erster Consistorial-Rath unter dem erwähnten Präsidenten das Directorium im Consistorio zu führen. Er war ein Schüler des berühmten Georg Calixt in Helmstedt, von dem er den duldsamen Geist ererbt hat, und zeichnete sich durch Gelehrsamkeit nicht nur in der Theologie, sondern in mehrern andern wissenschaftlichen Fächern aus. Wer darf wohl daran zweifeln, wenn der in allen Wissenschaften hervorragende Leibnitz, der dessen oft in seinen Briefen gedenkt, ihn einen unvergleichlichen Theologen nennt, wie denn aus eben diesen Briefen hervorgeht, daß derselbe mit vielen auswärtigen Gelehrten in Verbindung stand [37]).

[36]) Wenn Spittler in seiner Geschichte des Fürstenthums Hannover, 2r Thl., S. 200 den Dr. Herrmann Barkhausen als Hofprediger und Consistorial-Rath dem Dr. Gesenius sogleich folgen läßt; so ist dieses ein Irrthum, da er erst in der nächstfolgenden Regierung 1680 diese Stelle erhielt, und wahrscheinlich der Abt Denicke inzwischen die Oberhofpredigerstelle bis dahin versehen hatte. S. Barings Hannoversche Kirchen- und Schulhistorie, S. 114 und Salfeld's Sammlung zur Geschichte des Consistorii zu Hannover, S. 133.

[37]) In epistolis Leibnitii a Kortholto schreibt er in epist. LVII. ad Fabricium: Quum primum Hannoveram divino beneficio salvus redii, ab incomparabili Theologo Abbate Molano

Außerdem schien er mit dem Studio des durch Carpzow, Brunnemann und andere neu gebildeten protestantischen Kirchenrechtes, dem freilich des anfänglichen Widerstrebens ohnerachtet das canonische Recht zum Grunde gelegt war, und deren Werke durch den etwas später aufgetretenen freisinnigen Justus Henning Böhmer in Halle noch nicht verdunkelt waren, sehr vertraut zu seyn; wie ohne Zweifel in seiner jetzigen Stellung nöthig seyn mochte.

Eifrig wachte er ja über die Aufrechthaltung der Episcopalrechte und die Gerechtsame des Consistorii, wie sich denn fast in allen Consistorial-Acten der damaligen Zeit, in wichtigen Angelegenheiten Spuren seiner Thätigkeit vorfinden; so auch in denen des Landschaftlichen Archives, da er mit unermüdlicher Thätigkeit weitläuftige gelehrte Deductionen schrieb, und die wichtigsten Verhandlungen selbst abfaßte, so daß er damals als die Seele des Consistorii, so wie der Landschaft betrachtet werden konnte.

Es ward ihm in der Folge, und vielleicht nicht ganz mit Unrecht wohl Herrschsucht zugeschrieben, wie bei jedem leicht der Fall ist, der, wenn er etwas Gutes zu bewirken sucht, über manche Rücksichten sich hinwegsetzt. Billiger drückt sich einer der nachfolgenden Consistorial-Präsidenten, der Geheime Rath von Hacke in einem Aufsatze über die Competenz des Consistorii darüber aus, indem er äußert: daß er die Wirksamkeit des Consistorii zu sehr auszudehnen gesucht habe, und da man in diesen Grundsätzen auch nach ihm fortgefahren, dadurch in einen zu weit umfassenden Geschäftskreis gerathen sey, dem man nach seiner Verfassung

nostro accepi praeclaram commentationem Tuam de controversiis, quae Evangelicis Reformatisque intercedunt. Ferner in epist. CLIII. ad Kortholtum: Nuper doctissimus Boehmerus, Politices et eloquentiae Prof. Helmstadiensis epistolam meam ad summe Rev. Virum Gerardum Molanum, Abbatem Luccensem, avunculum suum edidit, in qua rogatus sententiam de libro Pufendorfii dixi, quem is de officiis inscribit. — Der in diesem Briefe erwähnte Professor Böhmer ward 1722 Molans Nachfolger als Abt zu Loccum. — Solche Lobsprüche ließen sich aus vielen Briefen ausheben.

kaum vorzustehen vermöge, wenn man nicht Gefahr laufen wolle die wesentlichste Pflicht, die Beförderung der reinen Lehre und Sittlichkeit zuweilen hintanzusetzen, — Indessen kam es doch unter damaligen Verhältnissen ganz besonders darauf an, daß das Consistorium fest stehe, und mit gehöriger Energie verfahren könne, die dasselbe auch dadurch bewies, daß es allen von der katholischen Geistlichkeit versuchten Eingriffen gehörigen Widerstand leistete.

Fand man, daß, wie der von Hacke äußert, das Personal des Consistorii nicht allen Geschäftszweigen, die doch mehrentheils innigst mit einander verwebt sind, gewachsen sey; so konnte ja dasselbe, ohne dessen Wirksamkeit auf irgend eine Weise zu lähmen, vermehrt werden, wie schon von diesem Herzoge und in der Folge noch mehr geschah. — Doch bei allem Diensteifer, von dem Gerhard Molan sich beseelt fühlte, bei der Geisteskraft, der er sich bewußt war, verband er doch mit diesen Eigenschaften zugleich Gesinnungen der Toleranz, die sich in der Folge noch immer mehr offenbarten, wodurch er sich nicht nur das Vertrauen des Herzogs und der Regierung erwarb [38]), sondern wodurch auch alle damals so leicht entstehende Collisionen vermieden wurden.

[38]) Er konnte sich der Gunst des Herzogs Johann Friedrich, des Churfürsten Ernst August und des Königs Georg I. unter welchen seine acht und vierzigjährige Dienstzeit im Consistorio fällt, erfreuen; doch der Günstling der Fürsten und auch wohl der Fürstinnen, da ihm auch die Churfürstin Sophie gewogen zu seyn schien, brauchte deshalb nicht ein Hofschmeichler zu seyn, wie ihn der Abt Hencke in seinem Religions-Eifer einmal benennt. Dagegen ist in Weidemanns Geschichte des Klosters Lockum an ihm neben großen Lobsprüchen der Fehler des Ehrgeizes, und in seinen letzten Jahren des Geizes gerügt. In Ansehung des erstern ist wohl das Beispiel nicht glücklich gewählt, daß er sich noch bei Lebzeiten ein schönes Begräbniß-Monument in der Klosterkirche habe setzen lassen, welches noch jetzt eine Hauptzierde derselben ist. Mit dem letztern Fehler stimmt der Umstand nicht ganz überein, daß er wenigstens alle seine gelehrten Liebhabereien befriedigte, wie er als unverheiratheter Mann in seiner Stellung wohl konnte, indem ebendaselbst angeführt wird, daß er eine Bücherſammlung, die nach seinem Tode für die Königliche Bibliothek angekauft ist, und ein Münz-Cabinet hinterließ, wovon erstere zu 12,000 Rthlr. und letzteres über 50,000 Rthlr. geschätzt ist, indem er über das Museum, worin sie aufbewahrt waren, die Inschrift setzen ließ: Fructus sancti coelibatus.

Außer den bereits benannten Consistorial-Räthen setzte der Herzog hernachmals noch zwei weltliche Räthe an, als 1675 den Canzlei-Secretair Lic. Christoph Weselow, und 1679 den Dr. Heinrich Eberhard von Anderten, welcher letztere aber gleich in dem folgenden Jahre starb.

Kaum war das Consistorium wieder hergestellt, als es bereits 1668 vielleicht auf Anrathen des Dr. Justus Gesenius und auf fernern Betrieb des Dr. Gerhard Molanus den Beschluß faßte, für diese Lande eine neue Kirchen-Ordnung abzufassen, mit Berücksichtigung der Lüneburgischen Kirchen-Ordnung und der neuen Braunschweigischen Kirchen-Ordnung; welches in der That als ein höchst dringendes Bedürfniß erschien. Etwa hundert Jahre waren seit der ersten Erlassung der Kirchen-Ordnung verflossen; sie war abgefaßt, ehe noch die Reformation als völlig beendigt betrachtet werden konnte, und seitdem hatte sich sowohl die politische, so wie besonders auch die Kirchen-Verfassung wesentlich verändert, so daß diese Kirchen-Ordnung als eine Reliquie des Alterthums vor Augen stand, die nur in wenigen Puncten noch einige Anwendung finden konnte. Schon war der Entwurf dazu vollendet, oder doch seiner Vollendung nahe, und doch unterblieb die Ausführung, vielleicht weil ein solches Vorhaben unter damaligen Zeitumständen zu ominös und bedenklich erscheinen mochte.

Nachdem der edle Herzog die Consistorial-Angelegenheit in Ordnung gebracht, wandte er zunächst seine Aufmerksamkeit auf das Kloster-Wesen, und erließ in dem Jahr 1670 und 1671 einige Verordnungen zur bessern Aufsicht über die Kloster-Forsten, und besserer Verwendung der Kloster-Einkünfte, indem der Mißbrauch eingerissen war, daß die Kloster-Meyer bei jedem Dienst, den sie leisteten, von dem Kloster gespeist wurden, wiewohl solches zuweilen den Werth des Dienstes überwog, welches abgeändert ward. [39])

In ihrem äußern Bestande befanden sich die Klöster in diesem Landes-Theile noch wohl mehrentheils so, wie seit

[39]) Const. Cal. T. 1. S. 646. 647.

der Reformation, wenigstens in dem Fürstenthum Calenberg, dagegen in dem Fürstenthum Göttingen alle protestantischen Klöster, so viele ihrer auch waren, als Fredelsloh, Hilwartshausen, Höckelheim, Mariengarten, Marienstein, Nordheim, Weende und Wiebrechtshausen, eingezogen und säcularisirt waren, auch selbst die vormals so berühmte Abtei Bursfelde, nur einzig mit Beibehaltung der Abtstelle in diesem Kloster, welche letztere nur als eine Ehren-Auszeichnung verliehen wird. Der Grund einer so auffallenden Verschiedenheit in beiden Fürstenthümern, die doch wenigstens seit der Reformation stets unter denselben Herrschern standen, ist noch nicht hinlänglich aufgeklärt. — Sollte vielleicht die Streithorstische Parthei unter dem Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel, oder auch die Verwüstung des dreißigjährigen Krieges dazu mitgewirkt haben? Denn so äußert der Herzog August von Wolfenbüttel in seiner neuen Kloster-Ordnung vom Jahre 1655: daß die Klöster durch diesen Krieg dergestalt in Unordnung, Abgang der Güter, Schulden und Verderben gerathen seyen, daß ihre Rettung fast nicht in Menschenkräften zu stehen scheine. — Nur allein das katholische berühmte Petersstift in Nörten ist in Beziehung auf das demselben zur Seite stehende Normal-Jahr 1624 diesem Schicksale entgangen, wie dasselbe bei dem schnellen Fortgange der Reformation in dieser Gegend vorzüglich wohl dem Umstande zu verdanken ist, daß der Churfürst von Mainz über den Flecken Nörten und einen Theil des Gerichtes Hardenberg, wiewohl diesseits nicht zugestandene Hoheits-Ansprüche machte. [40])

In ihrer innern Verfassung waren die protestantischen Klöster des Fürstenthums Calenberg denen im Lüneburgischen mehrentheils gleich, und verloren sich hier die characteristischen Kennzeichen ihres ersten Ursprungs, oder das eigentlich Klösterliche vielleicht noch früher; denn schon unter der Regierung des Herzogs Friedrich Ulrich, also schon ehe in Hanno-

[40]) Johann Wolf diplomatische Geschichte des Peters Stiftes zu Nörten.

Hannöverisches Kirchen-Recht, II. Thl., S. 30–75, woselbst die Streitigkeiten mit diesem Stifte über das Normal-Jahr in Ansehung der Ausübung des geistlichen Amtes näher dargelegt sind.

wer ein Consistorium angeordnet ward, wurden sie dessen Aufsicht, die demselben nach der Kirchen-Ordnung des Herzogs Julius zustand, entzogen, ohne Zweifel weil man sie nunmehr als bloße weltliche Institute betrachtete, wie schon die angeführten Verordnungen und einige frühere es ergeben.

Zwar sollte noch nach der neuen Kloster-Ordnung des Herzogs Georg Wilhelm vom 27sten November 1663 zur Einführung der Kloster-Jungfrauen, oder zur Untersuchung der Kloster-Sitten und Verwaltung der Kloster-Güter, so oft es nöthig befunden wurde, ein Consistorial-Rath hinzugezogen werden.[41]) doch unter der jetzigen Regierung eines katholischen Landesherrn unterblieb dieses, und hernachmals war man dessen entwöhnt, da, nachdem schon das Fürstenthum Lüneburg mit dem Calenbergischen vereinigt war, das Consistorium in einem 1706 auf Erfordern an den Landesherrn erstatteten Gutachten äußert, daß dasselbe schon vorlängst mit der Aufsicht über die Klöster nichts weiter zu thun habe.

Nachdem nun die Klöster, die bisher von ihrem ersten Beginnen an einen so wesentlichen Theil dieser Kirchen-Geschichte ausgemacht haben, blos den Character weltlicher Institute erhielten; so muß ich sie fernerhin, als nunmehr nicht mehr dazu gehörig, davon ausscheiden, wenn nicht etwa eines derselben in anderer Beziehung einer Erwähnung bedarf. Ich kann mich jedoch von ihnen nicht gänzlich lossagen, ohne noch eine allgemeine Bemerkung hinzuzufügen.

In dem dargelegten Zustande der Klöster im Fürstenthum Lüneburg sowohl, als hier zeigt sich ein Ringen des fortschreitenden Zeitalters mit der Vergangenheit, die einen zu hohen Werth auf ein abgesondertes in Andachts-Uebungen vollbrachtes Leben setzte.[42]) Doch nur mit Bedauern kann man es wahrnehmen, wenn die mit den weiblichen Klöstern verbunden gewesenen

41) Hannöversches Kirchen-Recht. 1. Thl. S. 97.

42) Eben deshalb können die protestantischen Klöster dem Beobachter der Menschheit nicht mehr den fesselnden Anblick darbieten, auch weniger den reichen Stoff für die dichterische Phantasie, wie ehemals.

weiblichen Erziehungs-Institute allmählig gänzlich verschwanden, da ihnen diese doch eine höhere und unter gehöriger Leitung wohlthätigere Richtung ertheilen, die sie über bloße Versorgungs-Anstalten erhoben. — Doch nicht selten findet das Nützliche auch mit dem entbehrlich Scheinenden zugleich seinen Untergang.

Durch die Reformation ist in Absicht des Kloster-Wesens nur das gezeitigt, was vielleicht auch andern Klöstern in der Folge mehr oder weniger bevorsteht, da sie in der jetzigen Zeit nicht mehr den Nutzen gewähren können, den man ihnen bei der ersten Gründung der christlichen Kirche verdankt. Die in dem Fortgange des Zeitalters begonnenen Stürme gegen die katholischen Klöster unter der Regierung des Kaisers Joseph II. und bei der ersten Erscheinung der französischen Revolution, noch mehr aber die 1802 geschehene Säcularisation vieler derselben, besonders auch der höhern Stifter in Deutschland, — die geistliche Schöpfung Kaisers Carl des Großen, auf die er mit solcher Zufriedenheit hinblickte, — alles dieses zeigt, wie sehr die Denkungsart sich im allgemeinen hierin geändert habe, und daß keine menschliche Schöpfung von ewiger Dauer seyn kann.

Wohlthätig blieben diese Klöster noch immer den hiesigen Landen, da alle deren Einkünfte, die nicht einzelnen Klosterpersonen verliehen waren, lediglich zu milden Zwecken verwandt wurden, sowohl von den jetzigen Regenten, als deren Nachfolgern. Wie würde man so vieles Wohlthätige bewirken können, hätte nicht die fromme Vorwelt mit mancher Aufopferung diesen Instituten ansehnliche Schätze zugewandt.

Der hiesige Bischof Maccioni genoß nicht lange seine hiesige hohe Würde, da er nach seinem im Jahre 1676 erfolgten Tode, von manchen Einwohnern wegen seines humanen Characters betrauert, in hiesiger Schloßkirche beigesetzt ward. Der Herzog Johann Friedrich, der Verdienste bei allen Religions-Partheien hochschätzte, erklärte sich geneigt, den Consistorial-Director Molan, wenn er zu seiner Religion sich bekennen würde, zu seinem Bischof machen zu wollen, mit einem dieser hohen Würde angemessenen Gehalte und

daneben einem Geschenke von 100,000 Rthlr.: noch erhöhet in Betracht des damaligen Geldwerthes. Diesem Wunsche des Herzogs konnte nur dessen Zuneigung und Vertrauen zu seiner Gelehrsamkeit und seinem duldsamen Character zum Grunde liegen, denn die katholische Kirche konnte keinen andern Gewinn dadurch erwarten, als der etwa aus des Uebertretenden persönlichem Ansehen hervorging, da doch sodann den Landes-Verträgen nach, dem hiesigen Consistorio sogleich ein anderer evangelisch gesinnter Director hätte vorgesetzt werden müssen. Doch Molan, welcher zu der Zeit noch nicht Abt war, lehnte, und wie er hinzufügt, zum Verdruß seiner Erben, dieses Anerbieten ab, ohne dadurch aus der Gunst des Herzogs zu fallen. Vielmehr ertheilte er ihm im Jahre darauf 1677 als Abt zu Loccum die Confirmation, die er dem General-Superintendenten und Wolfenbüttelschen Hofprediger Christoph Hartkenius wegen seiner als ein canonisches Impediment angesehenen Verheirathung versagte, da die vorhergehenden evangelischen Aebte zur Verheirathung stets die Erlaubniß des Landesherrn und des Conventes erhalten hatten, Molan aber stets unverehelicht blieb [43]). Auch berücksichtigte er Molans Empfehlung bei der Wahl eines neuen Bischofs, die auf Niclas Steno aus Jütland fiel [44]), der

[43]) Diese Erlaubniß ist auch hernachgehends für erforderlich erachtet: nur ward es nicht mehr für ein Impediment gehalten, wenn ein verehelichter Abt erwählt ward. Merkwürdig ist diese Reliquie eines frühern Zustandes, die bei unsern sonstigen männlichen Klöstern nicht sich vorfindet.

[44]) In einer im Königlichen Archive befindlichen Abhandlung des Gerhard Molan, mit der Ueberschrift: Explicationes eorum, quae ex epistola irenica ab Augustanae Confessionis socio ad Serenissimum Brunsvicensium et Lüneburgensium, Dominum Antonium Ulricum perscripta, sub censura vocavit, Doctissimus quidam Catholicae ecclesiae Theologus Hannoverae mense Mart. 1710, kömmt nachfolgende merkwürdige Stelle vor:

Sed et improbus fuerim, si de benevolentia ecclesiae erga me velim dubitare, cum causas habeam gravissimas, suum erga me favorem et benevolentiam impense laudandi, utpote quae mihi ante hos XXX annos per Principem, cui tunc serviebam, Catholicum offeret Episcopatum, Idemque princeps optimus νῦν ἐν ἀγίοις, si suus esse velim Episcopus, annuum salarium, splendido huic muneri proportio-

erst kürzlich zur römischen Kirche übergetreten war, da er sich schon als vormaliger Arzt in der gelehrten Welt bekannt gemacht, auch von Molan als ein Mann von verträglichem Character geschildert ward; hernachmals Steoni, Episcopus Titiopolis genannt; welchem von dem Pabst Innocenz XI. das Vicariat über ganz Nieder-Sachsen, und später auch Dänemark übertragen ward. Dieser ausgedehnte Sprengel, der in Ansehung des Umfangs nur mit dem der ehemaligen Erzbischöfe in Bremen verglichen werden kann, fiel ihm fast zu beschwerlich, zumal da ein solches Vicariat in evangelischen Staaten eigne Rücksichten erfordert; weshalb späterhin 1680 ein Theil desselben, als die Städte und Diöcesen von Halberstadt, Bremen, Magdeburg, Schweden und die sämmtlichen Mecklenburgischen Lande dem Bischof von Münster und Paderborn, übertragen ward.

Auch Leibnitz war mit diesem, wie mit dem vorigen Bischof befreundet, und rühmt seine Gelehrsamkeit, Urtheilskraft und Bescheidenheit, welche wichtige Zeugnisse sehr vortheilhaft für ihn sprechen [45]).

natum, insuperque donativum centum Mille Imperialium, quod posterius uti fidem superat, ita longe tamen verissimum essé, noverat tum temporis tota aula, novitque adhuc, etiamnum in Italia superstes, Serenissima Incomparabilis illius Principis Conjux, sexus sui singulare ornamentum, cumque id illaesa mea conscientia recta (quam erroneam arbitratus Heres meus optimus) impetrare non possem, nihilo tamen secius, non constanter dumtaxat ad finem usque vitae me amavit, sed et me suasore Episcopum sibi elegit, Nostrae quidem confessionis desertorem. Sed quod vitam et mores inque moralibus dogmatisandi peritiam attinet, cum B. Thoma a Kempis, suique similibus comparandum, qui et ipse ut spero, in coelis jam cum Deo regnat. — Diese Aeußerung über sich ist um so unzweifelhafter, da er sie gegen den Herzog Anton Ulrich von Wolfenbüttel vorbrachte, dem dieses bekannt seyn, oder es leicht werden konnte.

[45]) Leibnitz äußert sich in einem ungedruckten in Königlichem Archive befindlichen Briefe an Bossuet vom Mai 1679 über ihn: Nous avons icy M. Stenoni, Eveque de Titionopolis, fort connu déjas du temps passé pour les descouvertes, qu'il a faites dans l'Anatomie, maintenant il s'applique à la controverse, ou il fait paroitre beaucoup de jugement et de moderation. Conf. Barings Hannöversche Kirchen-Historie. S. 84 sqq. Rethmeyers Br. Lüneb. Chronik. III, S. 1705. 1706, welche dieses nur mangelhaft angeben.

Die Katholiken, von welchen sich nach und nach eine kleine Gemeinde bildete, erfreueten sich ihres neuen Besitzes in Hannover und hielten, wie sich erwarten ließ, jährlich am Frohnleichnamsfeste Processionen mit Fackeln und Lichtern aus der Schloßkirche über die Leinstraße durch das Hospitium der Capuziner über den Schloßplatz und von da wieder in die Kirche. — Zu fremd war jetzt ein solcher Anblick, als daß er nicht Anstoß und Reibungen hätte veranlassen sollen, vorzüglich von Ausländern, denen man ohnehin nicht günstig war, da es noch zu früh an der Zeit war, um dergleichen mit friedlicher Gesinnung zu ertragen. Durch dieses und alles, was sonst in weltlichen und kirchlichen Angelegenheiten vorging, wurden gegenseitige Spannungen nicht selten von neuem angeregt; zumal wenn man wahrnahm, daß gegenseitig einer zu der andern Confession übertrat, welches nicht selten der Fall seyn mochte.

Wie von beiden Theilen jetzt wiederum von den Kanzeln nicht nur polemisirt, sondern auch gegen einander geschmähet ward, man sogar einander aus dem Grunde aus geselligen Zirkeln ausschloß, oder sich gegenseitig in der Nahrung und Handthierung Abbruch that; alles dieses ist in dem merkwürdigen Toleranz-Edicte des Herzogs Johann Friedrich vom 7ten September 1671 [46]) mit starken Farben hervorgehoben, gerügt und untersagt, ohne aber dem Polemisiren von den Kanzeln, wenn es mit Bescheidenheit und ohne Schmähsucht geschehe, gänzlich Einhalt thun zu wollen.

Der Herzog ging selbst in seinem Verfahren diesen

Vid. le Bret dissertatio de Missione Septentrionali et Vicariatu Hanoverano. 1792. Ueber die angeblich gemachte Entdeckung dieses Vicariats, welches doch auch zuvor nicht unbekannt war, Doch dergleichen machte zu einer Zeit vieles Aufsehen, als die Berliner Monatsschriftsteller auf solche Entdeckungen ausgingen, um sodann die Alarm-Glocke anzuschlagen.

S. mein Hannöversches Kirchen-Recht, 2 Thl., S. 92, meine Anmerkung hierüber.

46) S. Beilage № XVII, welches wichtige Actenstück bisher von keinem historischen Schriftsteller benutzt ist, wie in der That merkwürdig erscheint. In den Acten der Calenbergischen Landschaft findet es sich vor.

Grundsätzen der Toleranz nach, indem er nach seiner Gerechtigkeitsliebe keinen der Religion wegen zurücksetzte oder kränkte. Schwerlich hatten die Vornehmen und Hohen, welche aus ehrsüchtigen und gewinnsüchtigen Absichten zur katholischen Religion übertraten, davon einen Gewinn zu erwarten, und am wenigsten nahm er sie gegen die Verfassung in die Regierung mit auf. Nur den Armen konnte der Uebertritt, wenn sie sich dazu entschlossen, durch die Milde der katholischen Geistlichkeit und sonstiger angesehenen Katholiken vortheilhaft werden. Die beiden Classen waren es aber wohl, aus welchen die meisten Proselyten hervorgingen, nicht die Mittelclasse der Bürger. Eben so wenig duldete der Herzog, daß die katholischen Geistlichen, deren Religionsübung auf die Stadt selbst und eigentlich nur auf die Hofhaltung beschränkt war, außerhalb der Stadt Amtsverrichtungen vornehmen durften; oder daß die katholische Religion im ganzen Lande weiter ausgebreitet werde. Als z. B. der Freiherr von Knigge in der Capelle zu Bredenbeck durch einen katholischen Priester predigen und Kinder taufen ließ; ward ihm dieses sogleich auf Antrag der Landstände untersagt.

Uebrigens war er dem Anscheine nach selbst eifrig katholisch und blieb es, weshalb er sich **1671** für seine Ansprüche an die endlich durch gemeinschaftliche Hülfe nun gänzlich unterworfene Stadt Braunschweig, durch den Schatz von Reliquien, die der Herzog Heinrich der Löwe aus dem gelobten Lande mitgebracht, und **1172** dem Stifte St. Blasii verehrt hatte, von dem Herzog Rudolph August von Wolfenbüttel abfinden ließ, der stets ein merkwürdiges Ueberbleibsel des Alterthums bleibt, wenn man auch die damit verbundenen Kostbarkeiten an Gold, Silber, Perlen und Edelsteinen, so wie ihre innere Heiligkeit nicht mit in Anschlag bringen will. Gleichzeitig wurden ihm von dem Herzog Georg Wilhelm in Celle für seinen Beistand gegen die Stadt Braunschweig die drei Dörfer im Freien Döhren, Wülfel und Latzen abgetreten; worauf wegen gänzlicher Beilegung der Feindseligkeiten mit dieser Stadt mittelst des Consistorial-Ausschreibens vom 17ten Junius **1673** eine kirchliche Dank-

sagung unter Absingung des Te Deum angeordnet ward.

Es war dieses ein merkwürdiger Zeitpunct für die Stadt Hannover, die jetzt immer mehr in Aufnahme kam. Italiener, Franzosen und Deutsche lebten hier durch einander, die sich im gewöhnlichen Verkehr schwerlich recht mit einander verständigen konnten, wenn nicht etwa die aus dem Felde zurückkehrenden Hannoverschen Soldaten einige Kenntniß dieser fremden Sprachen mit sich brachten; denn in dem Jahre 1668 überschickte der Herzog den Venetianern aus alter Bekanntschaft Hülfstruppen gegen die Türken, und in dem Jahre 1671 ergriff er in dem Kriege Frankreichs gegen Holland die Parthei Frankreichs und Schwedens gegen die kaiserliche Parthei, welcher letztern die übrigen Fürsten dieses Hauses beitraten. — Religion und deren Spaltungen hatte jetzt auf Krieges- und Friedensbündnisse wenigen Einfluß, wie es bei dem sonst intoleranten Frankreich zu keiner Zeit der Fall gewesen war.

Hoher Wohlstand war in Hannover herrschend, und vieles Geld im Umlauf, zumal da der Herzog ansehnliche Subsidien von Frankreich erhielt, die ihn in den Stand setzten, seine Truppen beträchtlich zu vermehren. Der Herzog und seine Umgebung waren an ausländischen Luxus, und ausländische Künste und Lustbarkeiten gewohnt, und mußte den Ausländern etwas Aehnliches auch hier gewährt werden, wenn sie diesen Aufenthalt angenehm finden sollten. Ein munteres Leben trat ein, eine Hofcapelle von Virtuosen ward angenommen, und Schauspiele, Opern, vielleicht auch Maskeraden wurden gegeben; welches alles den guten Hannoverschen Bürgern einen ganz neuen und seltsamen Anblick gewährte, die dergleichen außer etwa den Schulkomödien der Vorzeit noch nie in ihren Ringmauern gesehen hatten, und mit solchen Annehmlichkeiten, als Erzeugnissen einer feinern Geistesbildung und des Ueberflusses völlig unbekannt waren.

Wie dieses Gefallen erregen mochte, so fühlte man sich doch auch gedrungen, in dem Herzoge, gegen den anfänglich so manche Vorurtheile hervorgetreten waren, ohnerachtet

seines abweichenden Glaubens, einen einsichtsvollen und Gerechtigkeit liebenden Regenten zu verehren. Er, der als Beschützer der Wissenschaften es nicht verschmähet hatte, als Rector Manificentissimus der Julius-Universität vorzustehen, wußte große Geistesgaben und Verdienste zu schätzen, und berief deshalb den berühmten Leibnitz, der schon in seinen jugendlichen Jahren durch manche Schriften sich hohen Ruhm erworben hatte, und deshalb von dem einsichtsvollen Churfürsten von Mainz, Johann Philipp von Schönborn 1668 in seinen Staatsdienst genommen war, dessen eminentes Genie gewiß aber unserm Herzoge nicht entging, 1676 nach Hannover, um die Geschichte des Landes zu schreiben, welchem höchst schwierigen Geschäfte er sich, ohnerachtet sein thätiger Geist über alle wissenschaftlichen Gegenstände sich fortdauernd verbreitete, mit Eifer unterzog; wie er denn auch in der Folge den Grund zu der hiesigen Königlichen Bibliothek legte, und die Zierde und der Stolz Hannovers ward.

Des Herzogs Gesetze beurkunden jene Geistes-Eigenschaften. Gleich sein erstes Gesetz war eine Eheverlobungs-Constitution vom 19ten December 1672 [47]), worin alle heimliche Verlöbnisse ohne Vorwissen der Eltern und Vormünder untersagt waren, mit sonstigen angemessenen Bestimmungen, welches um so wichtiger erschien, je unvollkommener die Vorschriften der Calenbergischen Kirchenordnung hierin sind, da schon die frühere Geschichte ergiebt, zu welchen Willkührlichkeiten in dem Verfahren dieses Anlaß gab, und welche Mißverhältnisse nicht selten daraus entstanden; weshalb diese Verordnung ein wahres Bedürfniß der Zeit war. Weise Ehegesetze erscheinen ja stets als die Grundlage des Familienglücks und des Staatswohls. Es zog dieses einige Consistorial-Ausschreiben nach sich, worin bestimmt ward, daß die Soldaten nicht ohne militairischen Consens, zugleich auch wo sie copulirt werden sollten [48]).

[47]) S. Hannoversches Kirchenrecht, 3r Thl., Beilage № IX., wo sie abgedruckt ist.

[48]) Ausschreiben vom 20sten December 1673 und 3ten Februar 1674. S. Consistorial-Kundebuch, Tom. II., S. 548. 549.

Diese Constitution fand, gleich der nicht weniger wichtigen Verordnung vom 6ten Mai 1675 [49]) gegen Simonie sogleich Nachahmung bei dem Herzog Georg Wilhelm von Celle, wie bereits erwähnt ist.

Die Ehe-Angelegenheiten und Beerdigungen gaben noch zu mehrern wichtigen Verordnungen Anlaß. Es war jetzt dahin gekommen, daß man aus Hoffahrt die Proclamation und öffentliche Copulation für verkleinerlich hielt, und daß man auch bei Ehen in der Verwandtschaft keine bestimmte Grenzen mehr anerkennen wollte. Es ward daher verordnet, daß es zwar in Ansehung der dem Adel in dem Gandersheimischen Landtags-Abschiede hierunter ertheilten Vergünstigung verbleiben, übrigens aber jeder zweimal proclamirt werden, auch die Dispensation zur Haus-Copulation und stillen Beerdigung nur gegen eine bestimmte ansehnliche Taxe ertheilt werden solle, die Ehen in der Verwandtschaft aber in allen in dem Mosaischen Gesetze verbotenen und den gleichen Fällen überall nicht weiter zuzulassen seyn; daß endlich von Taxgebühren nur der Landesherr selbst, oder in dessen Abwesenheit, das Consistorium dispensiren könne [50]), welche Abwesenheit damals nicht selten eintrat, da ihn zuweilen die Kriegs-Angelegenheiten Deutschlands dazu nöthigten, und er außerdem während seiner Regierung noch zwei Reisen nach Italien, als im Julius 1667 und im September 1671 unternahm, um unter drückenden Regierungs-Sorgen seinem Geiste neue Kraft zu verleihen.

Alle diese Verordnungen gaben zu einem sehr wohlthätigen Institute Anlaß, welches dem damaligen Consistorio zur Ehre gereicht. Von frühern Zeiten her waren die Dispensationen zur Ehe in der Verwandtschaft mit Ausnahme der auf- und absteigenden Linie unbegrenzt ertheilt, mehrentheils gegen ein ansehnliches Gebühr, welches den Consistorial-Räthen selbst zufiel. Letztere ließen sich gegenwärtig die

[49]) Const. Cal., Tom. I., pag. 797.

[50]) Verordnungen vom 15ten April und 7ten October 1675, auch vom 1sten August 1679. Const. Cal., Tom. I., pag. 926 bis 931.

durch den Herzog Johann Friedrich vorgeschriebene Beschränkung in der Dispensation gern gefallen, wonach nur die sonst in den canonischen Rechten verbotenen Grade übrig blieben, wofür nur ein geringer Ansatz üblich war; wiewohl sie dadurch einen beträchtlichen Theil ihrer Einnahme verloren.

Jetzt kamen nun nach den erwähnten Verordnungen neue Dispensationen zur Haus-Copulation und zur stillen Beerdigung hinzu. Die dafür zu erlegenden Gebühren verlangten die Consistorial-Räthe sich nicht gleich den Dispensations-Gebühren wegen zu naher Verwandtschaft zuzueignen, sondern hatten selbst darauf angetragen, daß sie ad pios usus verwandt werden mögen, welches denn auch in der Herzoglichen Verordnung mit aufgenommen ist. Anfänglich wurden sie an Exulanten, Conversos, Abgebrannte, oder sonst nothleidende Prediger und Schullehrer und deren Witwen nach Gutfinden vertheilt, doch, da ohnerachtet dieser Vertheilung bereits unter der nachfolgenden Regierung des Churfürsten Ernst August ein beträchtlicher zinsbar zu belegender Fond sich gesammelt hatte; so ward er vorzugsweise zur Unterstützung hülfsbedürftiger Predigerwitwen bestimmt; woraus nach und nach das wohlthätige Institut des Pfarrwitwenfiscus erwachsen ist, dessen segensreiche Folgen sich über das ganze damalige Land erstreckten, und zu mancher verlassenen Witwe Trost gereicht, ihre Thränen gestillt, und ihren Kummer gelindert hat, und als ein ewiges Denkmal der uneigennützigen und edelmüthigen Stifter desselben bestehen wird. — Bei größerm Anwachs dieses Fonds ward ein nicht unbeträchtliches Capital davon getrennt, welches nur für die ärmsten Witwen bestimmt seyn sollte, zumal, da ein Legat hinzukam, welches ausdrücklich diese Bestimmung festsetzte, und zwar nur bei einem ausdrücklichen Bekenntniß der Armuth, welche Clausel nur die damalige Zeit entschuldigen kann.

Auf das Obige beschränken sich die Verordnungen dieses Herzogs in geistlichen Angelegenheiten; alles Uebrige, was sonst darin verfügt ward, besteht nur in Ausschreiben der ihm untergeordneten Landesbehörden.

So ward 1676 die Schulordnung von 1650 unter modificirten Straf-Bestimmungen erneuert, auch untersagt, daß die Kirchenbuße von den Predigern, die ihr nicht geneigt waren, eigenmächtig eingestellt werde. Zur Eludirung derselben, so wie auch der Schulgesetze, sollte keiner von einem auswärtigen Orte zur Communion und Confirmation zugelassen werden, nebst einigen andern weniger wichtigen Anordnungen [50]).

Was würde sich von diesem edlen Herzog auch in kirchlichen Angelegenheiten sonst nicht noch haben erwarten lassen, wäre er nicht öfters aus seinem Reiche entfernt gewesen, und hätte er ein längeres Leben genossen. Doch im Jahre 1679 ergriff ihn von neuem die Sehnsucht nach Italien, dem Lande seines Herzens, und vergeblich versuchte die Calenbergische Landschaft durch eine Vorstellung diesen Entschluß wankend zu machen. Nachdem seine edle Gemahlin, die Pfalzgräfin am Rhein und Herzogin von Baiern Benedicte Henriette Philippine mit den beiden Princessinnen inzwischen nach Frankreich abgereist waren, und er schon seine Reise angetreten hatte, überfiel ihn in Augsburg eine Krankheit, welche am 18ten December 1679 sein Leben im vier und funfzigsten Jahre endete, ohne Hinterlassung von männlichen Nachkommen; worauf sogleich in allen Kirchen die Todesanzeige unter einer angemessenen Danksagung [51]) verkündiget ward. Zur Abholung seines Leichnams von

[50]) Const. Cal. Tom. I. pag. 439. 440. 862. Item Consistorial-Kundebuch, 1r Thl., S. 471. 473. Ich übergehe hier eine Instruction der Fürstlichen Cammer vom 10ten Januar 1676 wegen der Forstwrogen der Diener der Prediger, so wie der Küster und Schullehrer, welches in der Folge viele Zweifel verursacht hat. Vid. Const. Cal. Tom. I., pag. 843.

[51]) In der gedruckten Danksagung hätte sich wohl mehreres von diesem edlen und in manchem Betracht ausgezeichneten Fürsten sagen lassen, als darin enthalten ist, da doch wohl die Religionsverschiedenheit hierauf keinen Einfluß haben konnte. — Die Nachwelt hat ihm Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn er auch von seinen Zeitgenossen zuweilen verkannt seyn sollte, indem er keiner Religions-Parthei vielleicht gänzlich in ihren Anforderungen genügte.

Augsburg hieher ward von der Regierung und Ritterschaft Hans Curdt von Hardenberg, Jobst Friedrich von Rheden zu Hüpede und Hans Hermann von Mengershausen zu Hülsede deputirt, und die Anordnung getroffen, daß sie an der Grenze des Fürstenthums von der ganzen Ritterschaft in Empfang genommen, und nach Calenberg geleitet werde, daß ferner ihre Durchführung in allen Städten und Dörfern mit Geläute, und in den größern Städten unter Stellung des Militairs unter's Gewehr vor sich gehe. In Hannover ward sodann am 21sten April 1680 eine solenne Todtenfeier von dem Herzog Ernst August mit solcher äußern Pracht veranstaltet, daß sie alles übertraf, was man in diesem Fürstenhause bei ähnlicher Gelegenheit jemals gesehen hatte, um seine durch die Religions-Veränderung unerschüttert gebliebene brüderliche Liebe, die er ihm auch bei mancher frühern Verwittelung bewiesen, vielleicht auch seinen Geist der Duldsamkeit dadurch an den Tag zu legen, der sich in dem Fortgange seiner Regierung immer mehr offenbarte. Zahlreiche Trauer- und Gedächtnißreden erschienen in deutscher, lateinischer, italienischer und französischer Sprache, worin seine ruhmwürdigen Eigenschaften und Tugenden hervorgehoben waren [52]),

Welche Niedergeschlagenheit dieser Tod bei den Katholiken erweckte, läßt sich leicht erachten, da die jetzt folgende Regierung eines protestantischen Landesherrn eine Veränderung hierin erwarten ließ.

Ihm folgte in der Regierung sein jüngerer Bruder, der eben erwähnte Herzog Ernst August, der, nachdem der Bischof von Osnabrück, der Cardinal Franz Wilhelm von Wartenberg am 21sten November 1665 gestorben war, vermöge der ihm verliehenen Anwartschaft das Bisthum sogleich in Besitz nehmen ließ, und in der Hauptstadt desselben am

52) Es war darunter auch ein französisches Gedicht von Leibnitz begriffen à son Altesse Serenissime Sophie née Princesse Electorale Duchesse de Brunsv. et Lünebourg. Sur la mort du grand Prince Jean Frederic Duc de Br. et Lüneb. à Hannover. 1680.

20sten September 1662 in Begleitung seines Hofstaates von Hannover ab seinen feierlichen Einzug hielt, und in Iburg seine Residenz nahm, woselbst er sich in seinen frühern und spätern Verhältnissen allgemeine Liebe erwarb. Besonders waren auch die Hannoveraner schon von frühern Zeiten her mit vollen Herzen ihm ergeben, da er bis zu seinem Regierungs-Antritt in Osnabrück mit seiner Gemahlin, der Princessin Sophie, Pfalzgräfin beim Rhein und Herzogin von Baiern, des Churfürsten Friedrich V. zu Pfalz Tochter, die von dem Geschick zu künftigen hohen Ehren bestimmt war, welche sie durch ihre edle Eigenschaften verdiente, seine Residenz in der Stadt Hannover hatte.

Dieser Herr, der durch seine Studien und Reisen eine vielseitige Ausbildung erlangt hatte, und dem schon in seiner Jugend von der Universität Marburg während seines dasigen Studien-Aufenthaltes, nach der Sitte der damaligen Zeit das officium eines Rectoris Magnificentissimi angetragen ward, mit dessen Annahme er sie beehrte, war von einnehmender äußern Gestalt, besaß hohe Geisteseigenschaften, wie sie der jetzige Zustand Deutschlands erforderte, die in manchen schwierigen Angelegenheiten des Reiches, so wie bei persönlichen Unterhandlungen mit der ihm eignen Beredsamkeit in hellem Lichte hervorglänzten; so wie er denn schon als Bischof in dem Kriege des Reiches gegen Frankreich, welcher 1675 durch den Tractat von Nimwegen beendigt ward, so wie auch sonst, eine ausgezeichnete Tapferkeit und Standhaftigkeit der Gesinnung an den Tag legte [53]).

Da ihm jetzt in seinem funfzigsten Lebensjahre die Hannoverschen Lande zufielen, so erhielt er dadurch noch einen größern Wirkungskreis, in welchem sich alle diese Eigenschaften noch schöner entfalten konnten. Mit einem regen Eifer für das Wohl seiner eignen Kirche, und stets gleicher Gerechtigkeitsliebe, verband er zugleich einen Geist der

53) Noch jetzt sah man, doch jetzt vielleicht zum letzten Male, gepanzerte Bischöfe, da viele auf ihn geschlagene Medaillen ihn im Harnisch darstellten, zugleich aber, um gleichsam den Contrast des scheidenden Zeitalters zu bezeichnen, in einer Allongen-Perüke.

Duldsamkeit, der grade diesen Landen jetzt vorzüglich nöthig schien, wenn nicht der Religionshaß wieder angeregt werden sollte, um manche Unbill zu erzeugen.

Noch ehe der neue Regent seinen Einzug in Hannover gehalten hatte, beeilte sich das geistliche Stadt-Ministerium daselbst ihm ein Gratulationsschreiben vom 3ten Januar 1680 nach Osnabrück zu übersenden, worin er zugleich um Gottes Barmherzigkeit und der Wunden Jesus willen ersucht ward, die Capuziner nebst allen päbstlichen Irsalen aus der Stadt zu entfernen, indem dadurch der evangelischen Religion in der Stadt und der Umgegend grosser Nachtheil zugefügt sey. — Von dem Herzoge ward aber demselben erwiedert, daß man sich den Glückwunsch angenehm seyn lasse; übrigens aber die Capuziner um des Anstandes willen nicht sogleich entlassen werden könnten, ehe noch der Leichnam seines Bruders zur Erde bestattet sey; wiewohl er dasjenige nicht unbeachtet lassen werde, was der evangelischen Religion zuträglich sey [54]).

Die Schloßkirche in Hannover, welche der vorige Herzog zu seiner Religionsfeier sich vorbehalten hatte, konnte jetzt freilich, nachdem diese Bestimmung hinwegfiel, der protestantischen Hofgemeinde nicht länger vorenthalten werden; es ward daher den Capuzinern der fernere Gebrauch derselben untersagt, und hielt der Hof-Capellan an der Neustädter Kirche Lic. David Rupert Erythropel am 27sten Junius 1680 wiederum die erste evangelische Predigt darin.

Der Bischof Steno ging bald nach des Herzogs Johann Friedrich Tode als päbstlicher Vicar des Nordens nach Hamburg, hernachmals wahrscheinlich zu dem zur katholischen Religion übergegangenen Herzog Christian Ludewig von Mecklenburg Schwerin, von welchem er viele Beweise der Achtung erhielt [55]). — Auch die Capuziner oder Barfüßer,

[54]) Diese merkwürdigen Acten-Stücke befinden sich im Königlichen Archive. S. Beilagen XVIII. und XIX.

[55]) Dieses behauptet wenigstens le Bret in der angeführten Dissertation.

die sich nun außer Wirksamkeit gesetzt sahen, wichen bald alle aus Hannover, wodurch die daselbst verbliebene kleine katholische Gemeinde in eine eigne Lage gerieth. Sie hatte keine Kirche mehr, und verblieb ihnen nur ihr Kirchhof vor dem Aegidienthore, der den Katholiken am 21sten April 1673 eingeräumt war. Doch stillschweigend ward es geduldet, wenn sie auf Mittel Bedacht nahmen, dort ihre Andacht nach ihrem Ritus verrichten zu können, welche Nachsicht zuweilen wohl weiter ausgedehnt werden mochte.

Der Herzog traf erst etwas später mit seinem ganzen Hofstaat in Hannover ein, woselbst er nach ausgestelltem gewöhnlichen Religions-Revers am 12ten October 1680 die Erbhuldigung einnahm; wobei sein Ober-Hofprediger Lic. Herrmann Barkhausen die Erbhuldigungs-Predigt in der Jacobi oder Markt-Kirche in Hannover hielt.

Diesen seinen Osnabrückischen Hofprediger hatte er von dort mit nach Hannover genommen, der in eben dieser Qualität hieselbst dem Abt Denicke folgte, und zugleich als Consistorial-Rath in das Consistorium eintrat, dagegen der bisherige Hofprediger Theodor Jordan mit Beibehaltung seines Titels als Consistorial-Rath zum Pastor Primarius nach Clausthal befördert, und ihm zugleich ein Theil der Grubenhagenschen General-Superintendentur zu Osterrode, als über die Bergstädte beigelegt ward

Während seiner Regierung fielen noch mehrere Veränderungen im Consistorio vor. Schon im Jahre 1679 ward David Rupert Erythropel, der Sohn eines Predigers an der hiesigen Aegidien-Kirche, nachdem er einige gelehrte Reisen in Deutschland und England gemacht hatte, Hof-Capellan an der hiesigen Neustädter Kirche, 1685 Consistorial-Assessor sine voto und 1689 wirklicher Consistorial-Rath, und begleitete er den Herzog während des Krieges nach dem Rhein. Im Jahre 1689 ward der Osteröder Consistorial-Rath und General-Superintendent Lic. Christian Friedrich Knorre hiesiger Consistorial-Rath, wenn dieses nicht etwa blos eine Ehren-Auszeichnung war, denn unterm 11ten December 1689 ward die Osteröder Canzlei, und damit zugleich das dasige Unter-Consistorium aufgehoben, und alle dahin gehörige

verwiesen [56]). Auch ward der an hiesiger stehende Prediger Lic. Herrmann Billerbeck Capellan, 1697 Consistorial-Assessor sine voto, im Jahre 1698 der Ober-Hofprediger Barkhausen Hofprediger und Consistorial-Rath. Als weltliche Consistorial-Räthe traten 1680 der hernachmalige Hofrath Lic. Burchard Spilcker, 1683 Johann Hattorf, und 1694 Heinrich Christoph Hattorf, endlich auch 1695 der Leibmedicus Dr. Westhoff in das Consistorium [57]); welche Behörde sich in der ihr angewiesenen wichtigen Sphäre sehr thätig erwies; woran Molan, der jetzt schon Abt zu Lockum, und etwa von 1683 an Consistorial-Director war, wesentlichen Antheil hatte.

In den Zeitpunct dieses auf solche Weise zusammengesetzten Consistorii fällt der durch gegenseitige Mißverständnisse und Intriguen anderer, die oft die zärtlichsten Bande unwiederbringlich zerstören, herbeigeführte Ehescheidungs-Proceß des Chur-Prinzen Georg Ludewig in Hannover, eines noch jugendlichen Fürsten von hohen Eigenschaften und feuriger Gemüthsart, der schon frühzeitig Lorbeern der Tapferkeit eingerndtet hatte, und dem das Glück von allen Seiten zulächelte, und seiner Gemahlinn, der wegen ihrer Schönheit und Geistesgaben bewunderten Princessinn Sophie Dorothee, Tochter des Herzogs Georg Wilhelm von Celle; einer der merkwürdigsten Processe der Art, der wohl jemals an eine geistliche Behörde gelangt ist, welcher wenigstens in Absicht der erwählten Verfahrungsart in diese Kirchen-Geschichte gehört. Durch eine Uebereinkunft des erwähnten Chur-Prinzen und dessen Vaters, des Churfürsten Ernst August, so wie des Vaters der Chur-Princessinn, Herzogs Georg Wilhelm von Celle, ward aus beiderseitigen Consistorien, ein eignes Ehe-Gericht in Hannover, unter dem Präsidio des Hannöverschen

56) S. Beilage № XX.

57) Hannöversches Kirchenrecht 2. Thl. S. 216. Barings Hannöversche Kirchen-Historie S. 68. 108. 114 sqq. Rethmeyers Chronik III. S. 1739 sqq. Salfelds Sammlung zur Geschichte des Consistorii S. 132–134.

Geheimen-Rathes von dem Bußsche errichtet, aus nachfolgenden Mitgliedern bestehend: als hannöverischer Seits aus dem Consistorial-Director Abt Gerhard Molan, dem geistlichen Consistorial-Rath Erythropel, und den briden weltlichen Consistorial-Räthen Spilcker und Hattorf; Cellischer Seits aus dem Ober-Superintendenten Eichfeld, den Hofräthen Püchler und Heldberg und dem Superintendenten Molan in Harburg. Nach gegenseitigen kurzen Schriftsätzen, und einer an die Chur-Princessinn, die sich damals in Lauenau aufhielt, zum Versuche einer gütlichen Wiedervereinigung fruchtlos abgesandten Deputation, erfolgte unterm 28sten December 1694 das Ehescheidungs-Erkenntniß aus dem Grunde der verweigerten Zurückkehr, mit dem in solchen Fällen üblichen Schlusse wegen der Wiedervermählung.

Da sie hierauf mit ihrem Hofstaate ihren Aufenthalt auf dem Schlosse in Ahlden unweit Celle nahm, wovon sie auch den Namen der Princessinn von Ahlden erhielt; so beschloß sie dort ihr einsames Leben am 13ten November 1726 im sechszigsten Jahre ihres Alters, und ward ihr Leichnam in der Fürstlichen Familien-Gruft in Celle beigesetzt. Wiewohl ihr Lebenspfad nur selten mit Blumen bestreut war; so ist sie doch noch jetzt daselbst in achtungsvollem, und wegen ihrer Wohlthätigkeit in dankbarem Andenken. Wer wird nicht gern einer unglücklichen Princessinn, die ihr Schicksal mit Standhaftigkeit ertrug, eine Thräne der Wehmuth zollen!

Eben dieses Consistorium ertheilte gleich anfänglich unter andern durch verschiedene Ausschreiben den Predigern Vorschriften wegen vorsichtiger Ausübung des Straf-Amtes, und untersagte ihnen zugleich, nie eigenmächtig irgend ein Mitglied der Gemeinde wegen Privat-Streitigkeiten, oder angeklagter aber nicht überwiesener Vergehungen vom Abendmahl abzuweisen, nur mit Ausnahme nachfolgender Fälle, wenn jemand trunken zum Beichtstuhle käme, oder notorische Vergehungen nicht bereue, auch in großer Unwissenheit befunden werde; da früherhin die Prediger in diesem Fürstenthume ihren richtigen Standpunct zuweilen verfehlt hatten, wie auch wohl noch zuweilen geschehen mochte. Zugleich ward ihnen vorgeschrieben, um des guten Beispiels willen

in ihrer eigenen Kirche zu communiciren, und keine Studiosen ohne vorgängige Prüfung predigen zu lassen. Nicht weniger wurden ihnen und den Visitatoren wegen der Copulation, der Dispensation zur Ehe in der Trauerzeit, und der Sicherstellung der Kirchen-Capitalien und sonst manche nöthige Vorschriften ertheilt [58]).

Es läßt sich jedoch die wohlthätige Wirksamkeit des Consistorii nicht einzig aus den erlassenen Ausschreiben abnehmen, sondern vorzüglich aus andern Verhandlungen, die eine stete Aufmerksamkeit auf das Wohl der Kirche und dadurch auch des Staates bewähren.

Noch selbst vor Einnehmung der Erbhuldigung richtete dieser neue Regent, wie es sich für einen bisherigen Bischof eignete, zunächst seine Aufmerksamkeit auf das Kirchen- und Schulwesen, und erließ die noch jetzt geltende Verordnung vom 9ten October **1681** [59]), womit er zuerst seine jetzige Laufbahn bezeichnete. Es war dieses im Grunde keine ganz neue Schul-Ordnung, sondern nur mit wenigen Abänderungen eine erneuerte des Herzogs Johann Friedrich vom 14ten December **1676**, indem es bisher wahrscheinlich noch nicht geglückt war, sie völlig zur Observanz zu bringen. Wiewohl sie damals noch den Zeitbedürfnissen entsprach, so hätte man doch bei der vorgeschrittenen Zeit vielleicht noch etwas mehr davon erwarten dürfen, hätte man sich nicht begnügt, die eben erwähnte, und dadurch auch die ältere vom 9ten October **1650** von neuem einzuschärfen. Doch wie war dieses gleich bei dem Regierungs-Antritt möglich? so mußte denn das, was vorerst nur geschah, dankbar erkannt werden [60]).

Gleich nachdem die ersten dringendsten Regierungs-Geschäfte erledigt waren, reiste er noch gegen Ende ebendesselben Jahres **1680** und zwar mit seiner ganzen Familie und ei-

[58]) S. die Consistorial-Ausschreiben vom 15ten Februar und 28sten Junius 1686, 25sten August 1687, 13ten Februar 1690 und 29sten October 1696.

[59]) Const. Cal. Tom. 1, p. 863.

[60]) S. hannöversches Kirchen-Recht III. S. 398 ff.

nem großen Gefolge nach Italien, woselbst er sich ein paar Monate in Venedig aufhielt [61]), gleichsam um von diesem seinem Lieblings-Lande Abschied zu nehmen, denn seit seiner Rückkehr bis zu seinem Lebens-Ende bestürmten ihn unaufhörliche Regierungs-Geschäfte, nicht immer unter günstigen Zeit-Umständen. So hatte sich in den Jahren **1681** und **1682** eine ansteckende Seuche von dem Orient her über hiesige Lande bis zum Harz hingezogen, die nur durch seine vorsorglichen Veranstaltungen endlich gehemmt ward [62]).

Kaum war der Herzog aus Italien zurückgekehrt, so überreichten ihm **1681** die Calenbergischen Landstände ihre Gravamina in zahlreicher Menge, wie jetzt gleichsam bei dem Regierungs-Antritt üblich geworden war: welches ein schlimmeres Ansehen gewinnen würde, wenn nicht eine große Anzahl darunter nur anheim gegebene Wünsche, (desideria) nicht eigentliche Beschwerden (gravamina) waren. Ein Hauptpunct betraf die Aufrechthaltung der Evangelischen Religion in den hiesigen Landen, indem angeführt ward, daß die Gleichheit der Religion die Gemüther der Unterthanen unter sich und mit dem Landesherrn enger verbinde, dagegen aus der Verschiedenheit derselben große Unruhen und Zwiespalt entstehen. Sie zeigten dabei beschwerend an, daß die Katholiken in Hannover auf der Neustadt in der Blauen Duvenstraße ein Haus gemiethet, welches sie mit errichteten Altären förmlich zur Kirche zubereitet hätten, in welchem sie sich zu gesetzten Zeiten bei vielen Hunderten zur Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes versammelten. Auch auf der Altstadt befänden sich mehrere Häuser, in welchen vor errichteten Altären katholischer Privat-Gottesdienst gehalten werde. Daneben hätten sie eine öffentliche Schule und Seminar, hielten öffentliche Kinderlehre, und hätten eine eigne Druckerei. Diese Licenz erstreckte sich auch auf andere große Städte, als Hameln und Göttingen, auch blieben selbst kleine Städte nicht davon frei. So habe vor einiger Zeit in Münden der

61) Rethmeyers Braunschweig-Lüneburgische Chronik III. S. 1729.

62) S. die ausführlichen Personalien bei seinem Tode.

Capitain-Lieutenant Guthmann von einem Geistlichen aus dem Eichsfelde in seinem Hause vor mehr als dreißig Personen Messe lesen und Sacra administriren lassen. Dergleichen habe selbst unter der Regierung des Herzogs Johann Friedrich keiner im Lande sich unternehmen dürfen. Als z. B. zu dessen Zeiten der Freiherr von Knigge in der Capelle zu Bredenbeck durch einen katholischen Priester nicht etwa Messe lesen, sondern nur predigen und Kinder taufen lassen; habe benannter Herzog auf Beschwerde der Landstände dieses ihm ernstlich verwiesen, und bei ansehnlicher Geld-Strafe untersagt. Landstände wollten zwar den Katholiken in Nothfällen nicht allen geistlichen Beistand versagt wissen, wenn solches incognito geschehe, und ihre Geistlichen dabei in weltlicher Kleidung erschienen; doch ein öffentliches Religions-Exercitium gereiche zur Betrübniß der evangelischen Clerisey und der Unterthanen, und sey auch dieses Simultaneum den Rechten des Landes und dem Westphälischen Friedens-Schlusse entgegen.

Als auf die Gravamina, wiewohl manche darunter befindlich waren, die erst einer weitern Erwägung bedurften, keine Antwort erfolgte, wurden sie im Jahre 1682 erneuert, nnd das oben dargelegte wegen der katholischen Religions-Uebung ganz in gleicher Maaße. Der Abt Molan, der sie abgefaßt, hatte zugleich, jedoch blos zur Benachrichtigung der Landschaft, noch einige Noten hinzugefügt. In diesen führt er an: daß sich ein päbstlicher Schullehrer auf der Neustadt Hannover niedergelassen, welches wegen des Verbotes der Winkel-Schulen nicht einmal von einem evangelischen Schullehrer geschehen dürfe; daß ferner zwei Jesuiten daselbst den katholischen Gottesdienst versähen, die von dem Bischofe von Münster salarirt würden, welcher die evangelischen Edelleute im Stifte Paderborn äußerst drücke, und die im Stifte Münster nöthige, daß sie bei ihren Kindern katholische Präceptoren nehmen, oder sie in die dasige Jesuiten-Schule schicken müßten.

Diesen erneuerten Beschwerden waren dieses mal noch drei Wünsche hinzugefügt, die sich auf geistliche Angelegenheiten beziehen, als 1) daß das Consistorium auf die Art

und Weise wieder eingerichtet werde, wie es vormals in Wolfenbüttel sich befunden hätte, als die beiden Fürstenthümer Wolfenbüttel und Calenberg combinirt gewesen.

Was hierunter zu verstehen sey, ergeben die bereits erwähnten Noten Molans. Vorzüglich wünschte er, daß dem Consistorio keine weltliche Person als Präsident vorgesetzt werde; sodann, daß demselben die Klöster und Kloster-Sachen nicht ferner entzogen würden, und endlich, daß wieder General-Consistoria, an denen auch Mitglieder der Landschaft vormals Theil hatten, gehalten werden mögen. — Ueber den ersten Punct, der ihm am meisten am Herzen lag, äußerte er unter andern: das Consistorium könne für kein geistliches Gericht gelten, wenn ihm ein weltlicher Präsident vorgesetzt werde. Dieses sey zur Ungunst von Gesenius durch den von Bülow [63]), ferner durch den Canzler Langenbeck, welcher die Clerisey auf türkische Weise behandelt, und letzlich durch den von Wietzendorf geschehen, mit welchem letztern er sich zufrieden bezeigte. Zu wünschen sey jedoch, daß nach dessen etwanigem Tode dieses Officium cessire. Ganz etwas anders sey es, wenn der Fürst, wie wohl früher geschehen, dem Consistorio selbst vorstehe, da dieses in der Qualität eines S. Episcopi geschehe. Gern hätte er auch die geistlichen Reservat-Rechte der Regierung mehr beschränkt gesehen.

2) Der in diesen Beschwerden geäußerte zweite Wunsch ging dahin: daß, da die Conventualen bis zur Abtragung der Kloster-Schulden beschränkt worden, gegenwärtig deren Anzahl wieder vermehrt werde, welcher Wunsch [64]) jedoch eigentlich nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn er nur auf Conventualinnen beschränkt wird; und 3) daß zur Visitation

[63]) Diesen habe ich sonst nirgends als Consistorial-Präsidenten angeführt gefunden; indessen konnte dieses doch dem Molan am besten bekannt seyn.

[64]) Dieses Gesuch ward von Calenbergischer Landschaft bei dem nachfolgenden Regenten Georg I. im Jahre 1718 nochmals erneuert; worauf ihr erwiedert ward, daß auf solche Art darauf werde Bedacht genommen werden, womit sie zufrieden seyn solle. Hernachmals scheint die Landschaft diesen Gegenstand beruhen gelassen zu haben.

der Universität Helmstedt nicht nur wie bisher die Wolfenbüttelsche Landschaft hinzugezogen werde, sondern auch die Calenbergische.

Von dem Herzoge erfolgte unterm 29sten August 1683 auf alle Gravamina eine Antwort, und zwar in Absicht des Hauptpunctes dahin ad 1, „Obwohl Erstlich in Pcto religionis gegen das nach Absterben Dero freundlich geliebten „Herrn Bruders und nächsten Vorfahren in der Regierung „dieses Fürstenthums, Hertzogen Johann Friedrich Hochseligen Andenkens Durchl, allhie in Dero Residence in Privat-Häusern noch getriebene exercitium der Römisch-katholischen Religion, um dadurch die im Reiche schädliche opinion einer sonderbaren Animosität wider solche Religion „nicht zu erwecken, so gar rigorose nicht procedirt worden; „Sr. Durchlaucht auch darunter auf die christliche tolerance „und Charität reflectire, Sie dennoch dem Werke solche „Maaße zu geben nicht unterlassen werde, daß Dero Unterthanen daraus keine Aergerniß entstehen, weniger eine Verleitung zu befahren seyn solle."

Auf die übrigen erwähnten Wünsche ward erwiedert: daß der Zustand der Klöster es jetzt nicht leide, die Conventualen-Stellen zu vermehren. Auch könne der Herzog es zwar wohl geschehen lassen, daß von Calenbergischer Landschaft einer der Visitation der Universität Helmstedt mit beiwohne. Als aber 1637 solches versucht worden; so sey deren Admission von der Wolfenbüttelschen Landesherrschaft und Landschaft dificultirt. — Ueber den Wunsch in Absicht des Consistorii war gänzlich hinweggegangen, da sich in der That bei dessen Unbestimmtheit nichts darauf erwiedern ließ. Sonach mußte man sich denn damit beruhigen.

Die ehrsüchtigen stets erneuerten Kriege des Königs Ludewig XIV. von Frankreich, oder die feindlichen Einfälle der Türken, die 1683 selbst bis vor Wien vordrangen, nöthigte übrigens den Herzog hülfleistend mit seinen Truppen beizutreten, bald in den Niederlanden oder am Rhein, bald in Ungarn oder Venedig, welche Truppen er zuweilen am Rhein selbst siegreich anführte, und wobei auch einige seiner Prinzen ein Commando hatten. Zum allgemeinen Leidwesen

fanden 1690 zwei derselben nach abgelegten mehreren Beweisen der Tapferkeit auf dem Felde der Ehre bei dieser Gelegenheit ihren Tod, als der Herzog Carl Philipp in Albanien, und der Herzog Friedrich August in Siebenbürgen; welche Todesfälle die herzogliche Familie tief erschütterten, um so mehr, da besonders ersterer ein Lieblingssohn des Herzogs gewesen seyn soll. Deshalb ward denn deren Andenken durch rührende Danksagungen in allen Kirchen des Landes gefeiert. Nur der im Jahre 1697 unter Vermittelung Schwedens mit der Krone Frankreich zu Ryswick geschlossene Friede verschaffte hierin einige Ruhe, deren der Herzog aber leider kaum ein Jahr genoß. Seiner großen Thätigkeit und Geisteskraft ist es zuzuschreiben, wenn demohnerachtet manches Ersprießliche auch im Kirchen-Wesen geschah.

Ein in Hannover gehaltener und am 15ten October 1686 vollzogener Landtag [65]) war von ihm veranstaltet, der vorzüglich zur Bestreitung der großen Landeslasten die Einführung einer allgemeinen Consumtions-Accise oder Licentes, mit Abstellung der bisherigen kaum mehr durch Execution beizutreibenden Contribution vorerst nur zu einem Versuche zur Absicht hatte, welcher Accise sich so wohl die Landesherrschaft, nur mit Ausnahme der Hofliverey und der Bekleidung der Miliz, unterziehen wollte, sondern auch der Adel unbeschadet seiner sonstigen Immunitäten und Privilegien diesem Beispiele gemäß unterwerfen sollte. — In Ansehung der Geistlichkeit kam man indessen dabei in nicht geringe Verlegenheit; um der Consequenz willen und zur Verhütung des Unterschleifes schien es unthunlich, sie von dieser Abgabe zu befreien, und doch sah man ein, daß sie dieselbe bei ihren mehrentheils sehr geringen Einkünften nicht würde ertragen können, wenn sie nicht noch mehr verarmen sollte. Man mußte daher auf Mittel der Entschädigung denken, und deshalb faßte man endlich einen in der That sehr merkwürdigen, und fast zu spitzfindig ausgedachten Beschluß, bei dem nichts so auffallend erscheint, als daß der einsichtsvolle Abt Gerhard Molan ihm nicht widersprach, da den übrigen Mit-

[65]) Const. Cal. cap. VIII. p. 113.

gliedern der Prälatur dieses eben nicht anzurechnen ist; wiewohl sich demselben, wenn man über dessen Ausführbarkeit hinweg sah, wohl ein Anschein der Rechtmäßigkeit oder auch Billigkeit geben ließ.

Statt des bisher üblichen oft nur sehr geringen Quartal-Opfers, wobei zuweilen sogar, wie angeführt ist, falsche Münze gegeben ward, sollte nunmehr auf dem Lande eine allgemeine genau bestimmte Abgabe eingeführt werden. Hienach sollte es zwar den Freisassen und andern Leuten von Condition anheim gestellt bleiben, was sie den Kirchen- und Schuldienern dieserhalb zuwenden wollten, die andern Einwohner aber sollten in verschiedene Classen gebracht, und den Vollmeiern, Halbmeiern, Köthern, Brinksitzern, deren Frauen, Kindern, Knechten und Mägden ein alle Quartale zu erlegendes verhältnißmäßiges Quantum angesetzt werden [66]), welches durch die Vögte mit Hinzuziehung der Küster alle Quartale einzufordern wäre.

Dasjenige, was an jedem Orte aufgebracht wird, sollte aber nicht der dasigen Geistlichkeit zu Gute kommen, sondern der aus dem ganzen Lande aufkommende Betrag einen Entschädigungs-Fond bilden, welcher jährlich von einer aus dem Geheimen-Rathe, dem Consistorio und der Landschaft zusammengesetzten Commission zu vertheilen wäre. Diese Vertheilung sollte aber nicht nach Willkühr geschehen, sondern sollte jedem Prediger und jeder Prediger-Witwe auf dem Lande, so weit diese Abgabe zureichen würde, dasjenige jährlich davon verabreicht werden, was von ihnen das ganze Jahr über zu ihrer Nothdurft und Haushaltung an Accisen erlegt worden, mit Ausschluß dessen, was zum Luxus und Ueberfluß consumirt worden, und mit Anrechnung dessen, was, wenn sie dienstpflichtige Güter hätten, wegen der aufgehobenen Contribution ihnen zum Vortheil gereichen dürfte. — Die Schullehrer auf dem Lande sollten keinen Ersatz für die

66) Auch die Taxe hat etwas Auffallendes. Für einen Knecht sollte alle Quartal 10 Pfenning und für eine Magd 6 Pfenning erlegt werden; für die Kinder unter achtzehn Jahren eben so viel, für die Kinder der Köther und Brinsitzer aber, wenn sie keine Dienste thun, ein Drittel weniger.

Accise erhalten, weil man dafür hielt, daß da nach der Schul-Ordnung von 1681 für jedes Kind von sechs bis zwölf Jahren, sie kämen zur Schule oder nicht, das gewöhnliche Schulgeld entrichtet werden sollte, sie die Accise wohl ertragen könnten; wobei man nicht zu beachten schien, daß sie auf dieses Schulgeld schon längst vor Einführung der Accise ein Anrecht hatten, daß ferner dieses Schulgeld gewöhnlich äußerst gering ist und selten gehörig einkömmt. — Den Küstern, welche doch bei der Einsammlung des Opfers Hülfe leisten mußten, sollte nur dann von diesem Quartal-Opfer etwas zugewandt werden, wenn sie nicht zugleich Schule hielten, auch kein Handwerk oder andere Nahrung trieben.

Was die Prediger, Kirchen- und Schuldiener in großen und kleinen Städten anlangt, so war man, wie es ebenfalls unerwartet erscheinen muß, der Meinung, daß sie wegen ihrer vielen dingpflichtigen Häuser und Güter, die wohl schwerlich nachzuweisen seyn möchten, bei dem Abgang der Contribution durch die Accise gewinnen würden. Wo dieses aber nicht der Fall wäre, sollten die Magistrate dafür sorgen, daß ihnen, so wie es die Gelegenheit mit sich brächte, von den Eingepfarrten eine Genugthuung zu Theil werde.

Wie von Seiten des Magistrats der Stadt Göttingen angeführt ward, daß, da das dasige Pädagogium nicht von dem Magistrat, sondern von der Landesherrschaft abhange, ersterer auch nicht für die Entschädigung der dabei angestellten Personen sorgen könne; so ward von Seiten der Stadt Hannover vorgeschlagen, die Dispensationen zur Privat-Trauung und stillen Beerdigung aufzuheben, da alsdann die Geistlichkeit die Accise gewiß gern übernehmen werde, weil man ohne Zweifel darauf rechnete, daß das Opfer in diesem Falle sodann reichlicher ausfallen werde. Dieses ward aus vielen Ursachen unthunlich befunden, doch kam man überein, daß ehe den Predigern und Schuldienern, nach gewissen mit Genehmigung des Consistorii von dem Magistrate festzusetzenden Classen etwas gereicht würde, einstweilen mit diesen Dispensationen inne gehalten werden möge. Von Seiten der Stadt Münder ward verlangt, bei der Classification denjenigen, die

liegende Gründe besitzen und Nahrung treiben, einen höhern Beitrag aufzuerlegen, als denjenigen, die von ihrer Besoldung leben.

Auch den Armen-Häusern und Hospitälern wollte man zur Vermeidung des Unterschleifes keine Licent-Freiheit zugestehen, künftig aber ihn wieder erstatten; woher solches aber zu nehmen sey, sollte erst die Zukunft ergeben.

Welche zahlreiche Receptions- und Rechnungs-Büreaus hätten der zu ernennenden Commission zugeordnet werden müssen, wenn alle diese Verhältnisse, wofern es ja möglich war, hätten ausgemittelt und darnach eine Repartition getroffen werden sollen. Demohnerachtet ward in Gemäßheit dieses Landtags-Abschiedes wegen Einführung dieses fixirten Quartal-Opfers unterm 17ten Januar 1687 eine Verordnung erlassen, nachdem zuvor durch ein Consistorial-Ausschreiben das sonst gewöhnliche Quartal-Opfer oder der Umgang, und zwar schon auf den Weihnachts-Termin 1686 abgeschafft und eingestellt war. Nach dieser Verordnung sollte mit Eintreibung des Taxtes oder Anlage, wie es benannt ward, für den erwähnten Weihnachts-Termin 1686 der Anfang gemacht, und so alle Quartale fortgefahren, die aufkommenden Gelder vorerst bis zu weiterer Verordnung bei den Aemtern, Gerichten und Klöstern aufbewahrt, und darüber alle Quartal ein Register an die Geheime-Canzlei eingesandt, auch von den Küstern denen Superintendenten und von diesen dem Consistorio davon Nachricht ertheilt werden.

Diese Einrichtung hatte jedoch keinen Bestand, vielmehr ward sie schon in dem nächstfolgenden Jahre durch die Verordnung vom 22sten December 1688, und zwar wegen der vielen dabei vorgefallenen Verdrießlichkeiten wieder aufgehoben und dabei angeführt, daß wegen Wiedereinführung des alten ordinairen Opfers bereits die erforderlichen Consistorial-Ausschreiben erlassen worden, mit der Andeutung, daß man auf andere Entschädigungsmittel Bedacht nehmen werde, und der Aufgabe, die rückständigen Rechnungen darüber sofort einzusenden, und die Gelder zur Auszahlung parat zu halten. [67])

[67]) Ich habe beide in den Gesetzsammlungen nicht mit aufgenommene

Was mit diesen Geldern geschehen sey, ist nicht bekannt, doch schien es fast unmöglich, sie, ohne mannigfaltige Beschwerden zu veranlassen, zu vertheilen, und so haben wahrscheinlich die Geistlichen durch dieses Project ein zweijähriges gewöhnliches Quartal-Opfer eingebüßt, und doch daneben den Licent bezahlt. — Dieser Vorgang ist in seinen Folgen zu wichtig, um nicht einen Augenblick dabei zu verweilen. Es war dieses der erste Versuch seit der Reformation, in Absicht der den Geistlichen verliehenen Immunitäten eine Abänderung zu treffen, und die Verhandlungen ergeben, mit welcher Bedenklichkeit man dabei zu Werke ging; doch diese vermindert sich, wenn einmal die Bahn gebrochen ist, bei jedem hernachmaligen Versuche. Da der Licent blieb, so gestand man hierauf den Geistlichen eine Befreiung vom Licente oder die Wiedererstattung desselben unter gewissen Einschränkungen zu. Doch als zur Deckung der Schulden des siebenjährigen Krieges der Licent nicht nur erhöhet, sondern daneben noch ein Fixum von allen Personen, die das vierzehnte Jahr erreicht hätten, eingeführt ist, so ward letzteres **1766** für die Geistlichen geringer angesetzt, doch nur auf kurze Zeit, da sie durch die Verordnung vom 4ten August **1775** allen übrigen Personen gleich gesetzt wurden. Als in der letztern Zeit die Exemtions-Angelegenheit überhaupt eine gewaltsame Erschütterung erlitt; so hörte auch die Licent-Befreiung der Geistlichkeit auf, nur ward wohl den Geistlichen, welche schon im Genusse dieser Freiheit gewesen waren, ein Licent-Aequivalent auf ihre Dienstzeit verwilligt [68]).

Der Herzog erließ in seinem religiösen Sinn unterm 3ten December **1686** eine Sabbaths-Ordnung [69]), doch

Verordnungen in dem Hannöverschen Kirchen-Rechte, 5 Thl. S. 539—544 abdrucken lassen. Conf. ibid. S. 152 und 317 sqq.

[68]) Diese wenigen Andeutungen, womit ich der Geschichte vorgeeilt bin, werden hinreichen, um nicht nöthig zu haben, auf diesen Gegenstand wieder zurückzukommen, da es meine Absicht nicht ist, eine neuere Geschichte der Immunitäten der Geistlichkeit hier mitzutheilen.

[69]) Ich habe sie nicht selbst gesehen, doch in Willichs Chronologischem Repertorio der Verordnungen wird sie S. 14 aufgeführt.

zeigte er daneben bei jeder Gelegenheit eine liberale und duldsame Gesinnung, wie man sie von einem Fürsten erwarten konnte, der einem Bisthume gemischter Religion vorgestanden hatte und noch vorstand. Diese bewies er auch gegen die Juden. Fast auf allen Landtagen hatte die Calenbergische Landschaft früherhin sich gegen deren Aufnahme erklärt; doch von den Herzögen Georg Wilhelm, Johann Friedrich und Ernst August waren die Landtags-Abschiede nur in so fern bestätigt, als dieses in jetzigen und künftigen Zeiten ausführbar sey; und dieses schien in Ansehung der Juden jetzt nicht mehr rathsam, denn der Landesherr hatte die Absicht, in die jetzt erweiterte und ausgebaucte Neustadt Hannover begüterte Einwohner zu ziehen, wovon auch bemittelte Juden nicht auszuschließen waren. — Die Denkungs-Art hatte sich im Allgemeinen hierin sehr geändert; allenthalben nahm man in den hiesigen Landen Juden auf, und verstattete ihnen Handel und Wandel, weshalb der Herzog sich genöthigt sah, durch das Edict vom 7ten Februar 1687 vorzuschreiben, daß solches wenigstens nicht ohne Schutz- und Geleits-Briefe geschehe, deren Ertheilung lediglich von dem Landesherrn abhange. Noch in eben dem Jahre 1687 und wiederholend unterm 9ten October 1697 ertheilte er ihnen das Privilegium: sich zur Leitung ihres Gottesdienstes, der Kirchen-Disciplin und des Ceremonial-Wesens eines eigenen zu erwählenden Land-Rabbiners zu bedienen, dem wichtige Rechte zustehen sollten, als in Absicht des jüdischen Gottesdienstes und der jüdischen Gebräuche, des Schulbanns oder der Excommunication, so wie in Privat-Streitigkeiten der Juden unter sich das Recht einer Cognition und schiedsrichterlichen Spruches, der Vorschläge zu Vormündern und Güter-Pflegern u. s. w. Diesem Land-Rabbiner in Hannover haben sich auch die Juden im Lüneburgischen, Hoyaischen und Diepholzischen zu unterwerfen. Wie sie auf dieses Privilegium einen hohen Werth setzen, so ist dieses auch von den nachfolgenden Regenten bestätigt [69]).

[69]) Const. Cal. Cap. IV. p. 416.
Conf. Hannöversches Kirchen-Recht, 2 Thl. S. 184 und 192.

Sehr bereitwillig nahm der Herzog Ernst August die französischen Flüchtlinge reformirter Religion, mehrentheils Manufacturisten und Handwerker, in Hameln auf, welches zum Handel sehr gut gelegen ist, und ertheilte ihnen unterm 1sten August 1690 ein Privilegium unter noch günstigern Bedingungen, als solches von dem Herzog Georg Wilhelm in Celle, etwas früher oder später in Lüneburg und Celle geschah, und zwar in einer solchen Ausdehnung, daß er hierin gewiß von keinem andern deutschen Landesherrn übertroffen ward. Zu ihrer völlig freien und öffentlichen Religions-Uebung ward ihnen, bis dahin, daß sie ihre eigne Kirche erbauet, eine Lutherische Kirche angewiesen, und zur Erbauung ihrer Kirche und Schule, auch ihres Armen-Hauses ward ihnen das Bau-Holz, und daneben noch ein Capital von tausend Rthlr. für die Armen geschenkt. Jede Amts-Handlung konnte ihr Prediger öffentlich verrichten, nur verlangte man, daß sie zur Vermeidung alles Anstoßes die hiesigen Festtage mit feierten. Zehn Freijahre waren ihnen zugestanden, und es zu ihrer Wahl verstellt, ob sie in Zünfte eintreten, oder ohne solchen Eintritt mit so vielen Gesellen und Lehrjungen, als sie gebrauchen, arbeiten, und übrigens auch das Bürgerrecht erlangen wollten, Zu allen Dignitäten, Aemtern, Civil- und Militair-Bedienungen sollten sie fähig erachtet, und befördert werden können, nur mit Ausnahme solcher Magistratsstellen, bei denen es den Stadt-Statuten entgegen ist. Ohne Concurrenz des Consistorii sollten sie ihren eigenen Kirchen-Rath, so wie in Handlungs- und

auch 198 sqq. Jung. Tract. de Jure recipiendi Jud. cap. 4 §. 11 und 12.

Boehmer de potestate Rabbini Provincialis in terris Brunsvico Luneburgicis.

Strube, Rechtliche Bedenken, 3ter Band Bed. 80.

Bei einer unter nachfolgender Regierung 1712 vorgenommenen Zählung befand sich eine Anzahl von siebenzig vergleiteten Juden-Familien im Lande, welche nicht hoch zu seyn scheint, wenn man nicht annimmt, daß diese Familien zahlreich gewesen sind. — Es ergiebt sich dieses aus den Acten der Calenbergischen Landschaft in dem Jahrgange 1716. So viele unter ihnen sich auch seitdem zum Christenthume bekannt, so dürfte doch jetzt ihre Anzahl verhältnißmäßig weit höher sich belaufen.

Civil-Sachen unter sich ihr eignes Colonie-Gericht haben u. s. w. [70]). —

Es läßt sich leicht erachten, wie sehr dieses ansprach, und daß dadurch Hameln bald in mehrere Aufnahme kam.

Da alle diese Vorgänge und Einrichtungen, aus denen sich das Fortschreiten des Zeitalters zur aufgeklärten Duldsamkeit offenbarte, von so glücklichem Erfolge waren, und ohnehin der Herzog mit einer reformirten Gemahlin in musterhafter Vereinigung lebte; so mochte dieses wohl in dem Herzoge den Wunsch erregen, diesen schon so lange gedauerten Religions-Zwiespalt, wodurch manche traurige Auftritte veranlaßt waren, gehoben zu sehen; weshalb er von zwei wichtigen Männern im Staate, dem Abte Molanus und dem berühmten Leibnitz ein unpartheiisches Urtheil erforderte über den Nutzen, welchen die evangelisch-lutherische Kirche aus der Vereinigung mit den Reformirten zu erwarten habe [71]). Es fiel dieses aber nicht günstig aus, da darin ausgeführt war, daß, so löblich und nützlich die gegenseitige Toleranz und Union auch in der Theorie erscheine, so schlimme Erfolge habe sie gewöhnlich in der Praxis, daß selbst die Gemäßigtsten eine Scheu dagegen trügen, wie das Casselsche Colloquium zum Beispiel diene, wovon die Rinteler Professoren sich das güldene Zeitalter (aurea saecula et ecclesiae halcyonia) versprochen, aber das Gegentheil erfahren hätten. — Wenn auch eine solche Angelegenheit in damaliger Zeit noch nicht vorbereitet genug war; so gereicht doch diesem Fürsten

[70]) Hannöversches Kirchen-Recht 2 Thl. S. 145 sqq.

[71]) Hannöversches Kirchen-Recht Thl. 2, S. 141.
Conf. Leibnitii epist. a Christian. Kortholt (edit.) T. 1 pag. 164 et von Praun Bibliotheca Brunsvico-Luneb. Wolfenbutteli 1744, pag. 439. In Leibnitzens Briefen ist dieses Gutachten abgedruckt, jedoch ohne Datum. Wenn nun gleich darin nur angeführt wird, daß es auf hohen Befehl abgegeben sey, so muß ich doch dafürhalten, daß es von dem Herzoge Ernst August erfordert worden, da bei Molan hinzugefügt ist: Abt zu Loccum und der Director der Kirchen im Churfürstenthume Braunschweig-Lüneburg; früher auch von Aufnahme der Reformirten im Fürstenthume Calenberg die Rede war. Wäre es aber unter der nachfolgenden Regierung erstattet, so hätte er sich wahrscheinlich Director des Königl. Consistorii genannt.

ein solcher Wunsch zur Ehre, und kann es auch nicht anders als nützlich betrachtet werden, einen solchen Gegenstand unter günstigen Umständen, wenigstens zur Sprache zu bringen; wiewohl es zweifelhaft erscheinen kann, ob eine unzeitige Vereinigung der Kirche vortheilhaft gewesen wäre, da die Verschiedenheit der Confessionen stets zu neuen Untersuchungen Anlaß gab, die den theologischen Wissenschaften einen höhern Aufschwung ertheilten.

Es war jetzt, wie schon diese Vorgänge zeigen, in der That ein merkwürdiger Zeitpunct in der christlichen Kirche eingetreten, welcher der katholischen Parthei Hoffnungen zu einer günstigern Lage in Absicht ihrer Kirche einflößte. Man war endlich wohl zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine gewaltsame Vereinigung der Protestanten mit den Katholiken in dem Reiche der Unmöglichkeit liege; denn die blutigen Religionskriege in Deutschland hatten ja hierin gänzlich ihren Zweck verfehlt; und was nutzten wohl die selbst von den Päbsten nicht immer gebilligten grausamen Verfolgungen der Reformirten in Frankreich, als daß Tausende ein Opfer dieser Barbarei wurden, und alle diejenigen, welche durch Flucht der Verfolgung entrinnen konnten, in andern Staaten mit offenen Armen aufgenommen wurden, um zu ihrem schnellern Emporblühen beizutragen, statt daß Frankreich theilweise entvölkert, oder doch vieler nützlichen Mitbürger beraubt ward. Man mußte daher zur Erreichung dieses Zweckes auf andere Mittel Bedacht nehmen, durch einige Nachgiebigkeit in Absicht der zu machenden Anforderungen, anscheinende Annäherung und Ueberredung; wozu die jetzigen Zeitumstände sehr geeignet schienen.

Es ist bereits erwähnt, daß fast gleich nach dem Westphälischen Frieden, schon vor und bald nach dem Herzoge Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg, mehrere Fürsten zur katholischen Religion zurücktraten. Zu ihnen kann auch der Pfalzgraf Christian August gezählt werden, der diesen Schritt **1665** unternahm, so wie der jüngste Sohn des Herzogs Ernst August, der Herzog Maximilian, der **1692** in Wien die katholische Religion annahm, und in dem kaiserlichen Militair-Dienste die höchsten Ehrenposten erlangte.

Die größte Aufmerksamkeit mußte es aber erregen, wenn noch vor dem Ausgange des siebenzehnten Jahrhunderts, im Jahr 1697 von dem Churfürsten Friedrich August von Sachsen, als er König von Polen ward, so wie von diesem gesammten Fürsten-Hause, in welchem man bisher eine der kräftigsten Stützen der Reformation von ihrem ersten Beginnen erblickt hatte, ein Gleiches geschah; welches nur mit dem Uebertritt der Königinn Christine von Schweden verglichen werden kann. Doch nicht blos Fürsten, sondern auch gelehrte Protestanten sah man zur katholischen Kirche übergehen, sey es aus Ueberzeugung, Ueberredung, oder weil ihr Kunstsinn in dem katholischen Gottesdienste mehrere Nahrung zu finden glaubte; deren Beispiel gleich anlockend war, wie das der Fürsten. Nicht gleicher Vorgänge konnte man sich protestantischer Seits rühmen; denn wenn auch ja einmal ein solcher Fall bei Katholiken bevorstand, so ward er doch gewöhnlich hintertrieben, durch Mittel, deren sich die protestantische Kirche nach ihren Grundsätzen nie bedienen kann.

Mit dem Fortgange der Zeit hatten sich die Gesinnungen der protestantischen Kirche, wenigstens in einem Theile derselben, merklich verändert. — Wer wird den herrlichen Geist der Religiösität verkennen wollen, der sich in dem ersten Jahrhunderte der Reformation offenbarte; doch nur zu oft verfiel man, um sich rein zu erhalten von allen Abartungen, die im Gefolge derselben hervortraten, in eine herzlose Streitsucht über theologische Spitzfindigkeiten, in ein hartnäckiges Bestehen in Ansehung alles dessen, was man in zu weitem Umfange zur Rechtgläubigkeit rechnete, und in eine Härte der Verfahrungsweise gegen alle, welche auch in unbedeutenden Gegenständen davon abwichen. Jetzt trat, da der menschliche Geist nur zu geneigt ist, in Extreme überzugehen, an deren Stelle hin und wieder Synkretismus, wenn nicht gar Indifferentismus, späterhin auch wohl Mysticismus. Mit dem Ausdruck Synkretismus bezeichnete man eine zu nachgiebige Verschmelzung verschiedenartiger religiöser Ansichten, um der Erhaltung der Einigkeit willen, welche von dem eigentlichen Geiste ächter Duldsamkeit sehr verschieden ist. Der ehrwürdige ältere Georg Calixt, Professor in Helmstedt,

welcher gleichsam als versöhnender Vermittler zwischen allen streitenden Theilen auftrat, ist nicht eigentlich als Stifter der Syncretischen Parthei zu betrachten, wenn er gleich den ersten Anlaß dazu gab; doch seine Nachfolger, worunter selbst sein Sohn Friedrich Ulrich Calixt gehört, schritten hierin immer weiter, und manche darunter wollten jetzt den Unterschied beider Kirchen für gering achten. Etwas später ward dieses von dem gelehrten Professor Johann Fabricius in Helmstedt, der mit Leibnitz in enger gelehrter Verbindung stand, in einem eignen Werke ausgeführt, wodurch er aber genöthigt ward, um seine Entlassung nachzusuchen [72]).

Aus allen diesen Vorgängen konnten wohl die Katholiken die Hoffnung schöpfen, daß jetzt ein günstiger Zeitpunct zur Gegen-Reformation eingetreten sey. Um diese noch mehr vorzubereiten, hatten mehrere ausgezeichnete katholische Schriftsteller sich bestrebt, das katholische Glaubens-System in der den Protestanten einnehmendsten Gestalt der Welt vor Augen zu legen, worin sich in der Folge besonders der berühmte Bossuet auszeichnete.

Von dem ehrwürdigen Churfürsten von Mainz Johann Philipp, aus dem gräflichen Hause Schönborn, ward im Jahre **1660** der erste merkwürdige Vereinigungs-Versuch unternommen, und in dieser Absicht ein von Wallendorf nach Rom zum Pabste gesandt, welcher letztere sich auch hiezu nicht abgeneigt zeigte, da auch die Churfürsten von Cöln und Trier dem ersteren hierunter Beistand leisten wollten, nicht weniger Frankreich und Spanien sich dazu hinneigten. Seine Vorschläge gingen dahin: daß ein Synodus von vier und zwanzig Personen beiderseitiger Religion, die Augsburgische Confession und das päbstliche Breviarium von Artikel zu

[72]) In welcher vielfältigen Correspondenz er mit Leibnitz stand, ergeben die von Kortholt herausgegebenen Briefe des Letztern. — Der Titel des angeführten Werkes, welches ihm seine Entlassung zuzog, hieß: Declaratio Helmst. Theol. de discrimine exili Lutheranam inter et Romanam ecclesiam, transituque ad Romanos ritus non illicito.

Es ward ihm hierauf die Aufsicht über die Schulen übertragen, und machte er sich zuletzt durch seine Historia Bibliothecae Fabricianae berühmt.

Artikel nach der heiligen Schrift prüfen solle. Die Messe solle in deutscher Sprache verlesen, und dabei erwogen werden, ob man sich hierüber nicht vereinigen könne. Die Evangelischen sollten künftig reformirte Katholische heißen, und der Pabst solle Oberster Priester seyn, und als solcher zu seinem Geheimen-Rath auch qualificirte reformirte Katholische annehmen. Beide Religions-Genossen sollen das Abendmahl in beiderlei Gestalt genießen. Die Ohren-Beichte könne nach der Vereinigung wohl aufgehoben werden. Vierzehn Tage vor Ostern können die Gesunden sich wohl des Fleischessens enthalten; und bei den Wallfahrten sollten deutsche Lieder gesungen, und statt der Messe Betstunden gehalten werden. Es solle einem jeden frei stehen, ob er an das Fegefeuer glauben wolle oder nicht. Die reformirten Katholischen, sie seyen Fürsten oder Grafen, sollen einen Bischof im Lande haben, welcher Präsident über alle Geistliche sey, und sich in schwierigen Fällen des Rathes des Pabstes bedienen könne, ohne daß dieses ihrer hohen Obrigkeit nachtheilig seyn solle. Den Priestern und Bischöfen solle der Ehestand erlaubt seyn, nur nicht den Mönchen. Die Calvinisten bleiben, wenn sie nicht einigen Lehren entsagen, von diesem Vereine ausgeschlossen, nicht aber die Griechen. Die Bibel solle allein Richter in Religionsstreitigkeiten seyn, und zwar nach dem Text der siebenzig Dolmetscher, da dem Pabste darin kein Richter-Amt zustehen solle [73]).

Unbekannt ist es, was damals deshalb weiter unternommen ward, doch ließ sich wohl voraussehen, daß Katholiken auf diese Vorschläge, die gewissermaßen den Grund ihres Glaubens untergruben, nicht eingehen konnten, da solche

[73]) Ich habe diese bisher unbekannten Vorschläge aus den in hiesigem Königl. Archive mir zur Einsicht vorgelegten Acten entnommen. Da ich die sämmtlichen in mehreren Convoluten bestehenden, in diesem Archive vorhandenen authentischen Acten über die erneuerten Vereinigungs-Versuche zur Einsicht erlangt, so glaube ich auch den ganzen Hergang dabei richtiger darstellen zu können, als es bisher von irgend einem Kirchen-Schriftsteller geschehen ist. Conf. Schröckhs christl. Kirchen-Geschichte seit der Reformation VII. S. 95.

liberale Bedingungen nie sonst zuvor und später den Protestanten zugestanden sind.

Ganz konnte man aber diesen Lieblings-Gedanken nicht aufgeben; besonders lag es dem Kaiser Leopold, einem friedliebenden Herrn, schwer auf dem Herzen, welche große Uebel der christlichen Kirche und dem Staate durch die aus der Verschiedenheit der Religion erwachsene Trennung der Gemüther zugezogen seyen, und hatte er vielfältig darüber nachgedacht, wie dieser Zwiespalt zu heben sey. Zu der Zeit, etwa 1676 hielt sich Christoph Rojas oder Roras mit dem Zunamen de Spinola, zum Franziscaner-Orden der strengen Observanz gehörig, der in seinen jüngern Jahren die Theologie in Spanien gelehrt hatte, sodann aber von dem Könige Philipp IV. von Spanien in seinen Angelegenheiten nach Deutschland, als nach Wien, Regensburg und andern Orten gesandt war, am kaiserlichen Hofe auf. Diesen behielt der Kaiser wegen seiner Kenntnisse und seines liebenswürdigen Characters nach dem Tode seines Königs bei sich, ernannte ihn zum Bischof von Thiana in Croatien, und in der Folge, etwa 1686 zum Bischof von Wienerisch Neustadt [74]), und richtete wegen eines erneuernden Vereinigungs-Versuches sein Absehen auf ihn. Er schien sich in manchem Betracht zu einem solchen Geschäfte zu eignen, da er bereits durch seinen Geschäfts-Betrieb mit vielen der angesehensten Deutschen in Verbindung stand, und jetzt im Auftrage des Kaisers an deutschen Höfen die Gesinnungen der Protestanten erforscht hatte, wobei er zuweilen unter dem Titel eines Barons reiste; wie er denn auch der deutschen Sprache kundig war. Er war weit davon entfernt, Proselyten zu machen, in dem

[74]) Er wird deshalb auch wohl episcopus Tianensis oder Neostadensis genannt, von andern mit dem Zusatz von Croatien. Es ist ungewiß, ob er ein Spanier oder Niederländer von Geburt war. Seine Vorfahren sollen Grafen von Kollonitz gewesen seyn, welches noch auf ein anderes Vaterland hindeutet. Auch in Italien giebt es ein angesehenes Geschlecht von Spinola. Einige damalige protestantische Schriftsteller nennen ihn gleichsam spottweise einen Croaten. — Es darf noch hiebei bemerkt werden, daß das Bisthum Wienerisch Neustadt nebst dem zu Passau, nach dem Wunsche des Kaiserlichen Hofes 1722 zur Verkleinerung des Erzstiftes Salzburg zu Erzbisthümern erhoben wurden.

Sinne, wie man es gewöhnlich nimmt; dagegen hatte aber die Idee, den Kirchenfrieden bewirken zu wollen, seine Seele so eingenommen, daß er ihr sein ganzes Leben opferte, ohne Mühseligkeiten und Hindernisse zu achten, und dadurch ward er in der That achtungswerth. — Seine Zuversicht setzte er hiebei auf die Worte der Augsburgischen Confession: daß Fürsten und Staaten einem freien und legitimen Concilio sich nicht entgegen setzen würden, in dem Vertrauen, daß deren Nachkommen, die sich zu dieser Confession bekannten, hierin gleiche Gesinnung zeigen würden.

Da jetzt ein Theil der Braunschweig-Lüneburgischen Lande von einem einsichtsvollen katholischen Fürsten, dem Herzog Johann Friedrich beherrscht ward; so schien es angemessen, zunächst sich deshalb an ihn zu wenden, um sich seines Rathes zu bedienen, vorzüglich auch in der Hinsicht, weil die Braunschweig-Lüneburgischen Theologen stets mehrere Mäßigkeit gezeigt hatten, als manche andere, besonders die Sächsischen. Diesem Herzoge eröffnete nun erwähnter Bischof insgeheim den Wunsch des Kaisers, und deutete zugleich an, daß sein erster protestantischer Geistlicher, Gerhard Molan ihm die Hoffnung des Erfolgs einflöße. Man kam überein, daß er, damit die Reformirten sich nicht gänzlich vernachlässigt sähen, mit dem Churfürsten Carl Ludolph von der Pfalz und seinem ersten Theologen Johann Ludewig Fabricius Rücksprache nehmen, übrigens auch noch mit mehreren Theologen an andern Höfen hierüber unterhandeln möge.

Wiewohl die ersten Anfänge seiner Unternehmungen noch nicht völlig in Gewißheit gesetzt sind, so erhellt doch aus den vorhandenen Nachrichten, daß er sich **1676** eine Zeitlang in dieser Absicht in Heidelberg am Pfälzischen Hofe aufhielt [75]).

[75]) Nach einigen sich vorfindenden Nachrichten soll er 1678 von neuem in der Pfalz gewesen seyn, ohne etwas Besonderes auszurichten; so große Hoffnungen man auch hierin auf den Churfürsten Carl Ludolph von der Pfalz gesetzt hatte. Im Jahre 1679 soll er deshalb einen Versuch in Wolfenbüttel gemacht haben, da er den jüngern Calixt für sich gewann; ferner 1681 in Ungarn und 1682 in Würtemberg. — Gänzlich unbekannt ist es aber, ob er auch

Nachdem er nun dem Kaiser von seiner Mission Bericht erstattet hatte, ward er mit einem Briefe desselben an den Nachfolger des inzwischen verstorbenen Herzogs Johann Friedrich, den Herzog Ernst August zurückgesandt, in dem man um so mehr hierin ein Vertrauen setzen durfte, da er der dort zurückgebliebenen katholischen Gemeinde eine milde Duldsamkeit hatte angedeihen lassen, und er außerdem sich geneigt gezeigt, eine Vereinigung der Lutheraner und Reformirten zu bewirken. Außerdem traten in Hannover manche begünstigende Umstände ein. Ein einsichtsvoller protestantischer Geistlicher, der Abt Molan, stand an der Spitze des Consistorii, und der protestantischen Geistlichkeit des Landes, der sich schon das vorigemal hiezu geneigt gezeigt, und dessen Gesinnungen man aus seiner genauen Verbindung mit Leibnitz im voraus glaubte abnehmen zu können. Wer blickte aber nicht jetzt bei jeder wichtigen Angelegenheit auf Leibnitz hin, der mit den ausgezeichnetsten Gelehrten sowohl als hohen Standespersonen der verschiedensten Nationen mit der ihm eignen Offenheit und unermüdeten Thätigkeit in Briefwechsel stand, und der auch hiebei von großem Einfluß seyn konnte.

Der Herzog ernannte nun zu der fernern Unterhandlung mit dem Bischof zwei Theologen an seinem Hofe, den Abt Molan und seinen geliebten Hofprediger Consistorial-Rath Lic. Herrmann Barckhausen, und zwei Professoren auf der Universität zu Helmstedt, die deshalb hieher berufen wurden, als Calixt der Jüngere, und Meyer, welche längere Zeit sich darüber berathschlagten; da jedoch Calixt dem Anscheine nach nicht ganz mit den übrigen übereinstimmte. Diese übergaben nun dem Bischof ihre schriftlichen Vorschläge, um dieselben zu ermäßigen. Sie hatten darin geäußert, daß zuletzt diese Angelegenheit zu einem freien Concilio gebracht werden müsse, auf gleiche Weise, wie die Sache der Griechen, welche, nachdem sie auf dem Lugdunensischen Concilio entschieden worden, von neuem aber im Florentinischen Concilio wieder aufgenommen sey, wenn vorgängig von dem Pabste Einiges nachgegeben

an den zu der Zeit vorseyenden Vereinigungs-Versuchen in Straßburg Theil genommen habe.

werde, wie in ihrem Responso näher angegeben war, wahrscheinlich vorzüglich die Verstattung eines vollständigen Genusses des Abendmahls, und der Ehe des Clerus, gegen Anerkennung der Hoheit des Pabstes, welche Zugeständnisse wohl schon in den Propositionen des Bischofs lagen. [76]).

Spinola zeigte auf seiner Rückreise diesen Aufsatz auch andern berühmten protestantischen Theologen vor, und nachdem derselbe ihre Zustimmung erhalten hatte, und auch von dem Kaiser gebilligt war, eilte er damit nach Rom, wo jetzt der Pabst Innocentus XI. den Pabststuhl inne hatte, der sich durch seinen Eifer für das Beste der Kirche einen großen Ruhm erwarb. Dieser schenkte diesem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit, und ertheilte einigen Cardinälen und andern Geistlichen den Auftrag mit dem Bischof hierüber zu confe-

[76]) Die Propositionen des Bischofs, und die Vorschläge dieser Theologen befinden sich nicht in den Archivalischen Acten, und kann man deren Tendenz nur aus den sonstigen schriftlichen Nachrichten und Aufsätzen entnehmen. Dem Acten-Convolute unter der Aufschrift: Acta Reunionis ecclesiasticae inter Pontificios et Lutheranos a Christophoro Roxas de Spinola ab 1676—1695 et deinde ab ejus successore Comite de Buchain tentatae in Germania et Hungaria, Autographae Leibnitii, Molani, Christophori insignia, secundum annorum seriem disposita liegt eine schätzbare Notiz von Leibnitz über den Hergang der Sache vor, die sich auch in andern Convoluten unter der Aufschrift findet: Leibnitii Relatio de Christophori Roja Hispani conatibus circa uniendam religionem christianam. Doch auch darin sind die ersten Vorschläge dieses Bischofs nicht angeführt. Nach einigen damaligen Schriftstellern gingen sie dahin: Das Tridentinische Concil solle bis zu einem neuen allgemeinen Concil suspendirt werden. Damit aber beide Theile auf diesem neuen Concilio erscheinen könnten, worin die Protestanten nicht als Angeklagte, sondern als Mitstimmende und Mitrichter auftreten sollten: so müsse der Pabst vorgängig erklären, daß die Protestanten nicht mehr für Ketzer zu achten seyen, und letztere, daß sie den Pabst nicht ferner als Anti-Christ betrachten wollten. Molan gedachte das Primat des Pabstes nur als eine menschliche Anordnung anzuerkennen, und gelten zu lassen, wie aus einem spätern Briefe Leibnitzens ad Fabricium vom 8ten April 1698 in Kortholt Epistolis Leibnitii Tom. 1 № XI hervorgeht, in den Worten: Dominus Abbas Molanus, quantum ex colloquiis intellexi, mecum sentit; agnosco et ego Romanae sedis praerogativas humani esse juris; etsi ipsum directorium in Ecclesia, quod ipsi ob humanas rationes delatum est, juris sit divini. — Doch in diesen Präliminar-Artikeln mochte diese Distinction wohl noch nicht hervorgehoben seyn.

riren, und darauf Bedacht zu nehmen, wie diese Angelegenheit am besten zu leiten sey.

Hier fand man bei näherer Erwägung, daß die Sache nicht ohne Beispiel sey, wie schon von den Griechen angeführt worden, wiewohl der Auctorität des Tridentinischen Concils dadurch etwas werde entzogen werden, nur könne der Pabst wegen des jetzigen Bruchs der Französischen Kirche mit ihm über die Regalien, wobei man alle Handlungen des besten Pabstes in ein nachtheiliges Licht zu stellen suche, ehe dieser Sturm vorüber gegangen sey, nichts zugestehen, indessen sey doch den Protestanten dazu Hoffnung zu ertheilen. Vorzüglich sey der Bischof mit der Authorität des Pabstes zu versehen, damit er desto kräftiger handeln könne, denn einige protestantische Theologen hatten sich deshalb nicht hierauf einlassen wollen, weil Spinola nur von dem Kaiser, nicht aber von dem Pabste zu dieser Unterhandlung Vollmacht habe [77]).

Von dem Pabste ließ sich damals wohl nicht mehr erwarten, indem er ja die Einheit seiner eignen Kirche nicht zu erhalten vermochte, wie schon der angeführte Bruch mit Frankreich ergiebt. Doch größere Verlegenheiten erwuchsen ihm noch dadurch, daß der Streit der Jesuiten mit den Jansenisten, nachdem der Pabst die zu laxen moralischen Grundsätze der ersten verworfen hatte, nunmehr zu seiner höchsten Höhe gelangte.

Nachdem dieser Bischof mit einem päbstlichen Briefe nach Wien zurückkehrte, erlitt doch diese Angelenheit in Deutschland einen längern Aufschub, da damals die Religions-Angelegenheiten in Ungarn in der höchsten Verwirrung waren, und er dazu gebraucht ward, die Gemüther dort zu beruhigen. Eifrig ward dieses Geschäft aber wenigstens von dem Jahre **1682** auch in Deutschland von ihm wieder betrieben, als in welchem Jahre er in Brandenburg deshalb in lebhafter Unterhandlung stand. Im Jahre **1683**, wo

77) Alles dieses äußert Leibnitz in einem Aufsatze über diese Angelegenheit, der hierin wohl als eine zuverlässige Quelle zu betrachten ist, wenn er auch darin nicht immer die chronologische Ordnung beobachtet.

nicht schon etwas früher, hielt er sich wieder in Hannover auf, wo Molan sein Project oder seine Unions-Artikel einer Censur unterzog, und zugleich unterm 30sten März 1683, unter Mitunterschrift des Hofpredigers Barkhausen einen Aufsatz verfertigte über die Behandlungs-Art dieser Reunion [78]). Er bestand aus achtzehn Artikeln, worin die Möglichkeit der Vereinigung gezeigt ward, wenn man sich von beiden Seiten mit Offenheit ohne zweideutige Worte hierüber auslasse. Die Hindernisse seyen theils wichtig, theils unwichtig; zu den ersten gehören auch diejenigen, wenn sie gleich nicht gegen das Fundament des Glaubens anstoßen, doch auf das Practische führen, z. B. die Communion in beiderlei Gestalt, die Privat-Messen, die Justification, das Cölibat der Geistlichkeit, die protestantische Ordination, und die geistliche Gerichtsbarkeit der Fürsten und Reichsstände. Von geringerer Bedeutung seyen diejenigen, die keine wesentlichen Glaubens-Artikel betreffen, mit welchen man sich zur Erleichterung der Union zunächst zu beschäftigen habe. Das Primat des Pabstes werde zugestanden werden können, und auch bei den Protestanten sey eine hierarchische Verfassung einzuführen. Manche Puncte seyen einem generellen Concil vorzubehalten, und werde der Kaiser die Reichsstände beider Religions-Partheien zu einem Convent zu berufen haben; welches alles noch weiter ausgeführt war.

Wie der Bischof Spinola in dem Fortgange mehrere hierauf abzweckende Aufsätze verfertigte [79]), so auch der in dieser Angelegenheit unermüdliche Molan, welcher in eben

78) Die Ueberschrift ist: Methodus reducendae Unionis Ecclesiasticae inter Romanenses et Protestantes, ex speciali mandato Serenissimi Principis ac Domini Ernesti Augusti, Episcopi Osnabrugensis et Brunsvicensium ac Luneburgensium Ducis Domini sui Clementissimi a duobus Ser. Celsitudinis suae Theologis conscripta. Wenn irgendwo angeführt ist, daß derselbe auch von den beiden Helmstedter Theologen unterschrieben sey, so geht dieses wohl nur auf den frühern Aufsatz, womit das Unternehmen zuerst begann.

79) Der eine derselben führte den Titel: Media, quibus nonnulli Protestantes mutuas Christianorum Condemnationes auferri posse existimant.

dem Jahre 1683 unter eben der Mitunterschrift auch noch Unions-Artikel abfaßte, die hernachmals wahrscheinlich unter dem Titel: Regulae unionis cet. mit einigen Abänderungen erschienen.

Leibnitz, der Liebling von allen Fürsten und der hochgefeierte von allen Gelehrten der damaligen Zeit, nahm keinen unmittelbaren Antheil an diesen Verhandlungen, wiewohl Molan selten etwas hierin unternahm, ohne mit ihm zuvor darüber Rücksprache zu nehmen; desto thätiger war er aber in seinem Briefwechsel mit den berühmtesten Theologen beider Religionspartheien. Wie er schon früher mit Paul Pellison in Frankreich hierüber in Briefwechsel stand, so geschah dieses auch jetzt mit den berühmtesten protestantischen Theologen, als Fabricius, Alberti, Spener, besonders auch von Seckendorf; wie es überall ein schönes Zeichen der Zeit war, daß die Republik der Gelehrten damals in engerer Verbindung mit einander stand, als sonst zu irgend einer Zeit.

Mit jenen Aufsätzen reiste nun der Bischof Spinola unter einem kaiserlichen Empfehlungs-Schreiben in Deutschland herum, zunächst wohl nach Dresden am Churſächsischen Hofe, woselbst er nach einem von dorther eingegangenen Briefe viele Achtung sich erwarb, und besonders mit Carpzov unterhandelte; demohngeachtet fiel das Gutachten des Sächsischen Kirchenrathes dahin aus: daß es nicht rathsam sey, sich mit dem Bischof einzulassen, bis er sich von Seiten der ganzen katholischen Kirche legitimirt habe, da sodann die Sache mit der ganzen evangelischen Kirche im allgemeinen zu verhandeln sey. — Von da ging er wahrscheinlich noch im November 1683 nach Churpfalz, um von den neuen Churfürsten zu erlangen, was er von den vorigen vergeblich gehofft hatte.

Welche außerordentliche Sensation dieses in ganz Deutschland erregte, ergiebt sich unter andern daraus, daß die Landgräfin von Hessen-Darmstadt Elisabeth Dorothee in dem Monate October 1683 an den Churfürsten von Sachsen, und die Fürstlichen Häuser Sachsen-Gotha, Sachsen-Eisenach, Brandenburg, Anspach, Würtemberg, Durlach und die drei

Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Häuser Schreiben erließ, des Inhaltes: da ein sogenannter Bischof von Thina bei einigen Höfen sowohl, als Collegiis theologicis auf Universitäten und sonst auch bei Privat-Theologen mit Vereinigungs-Vorschlägen in Beziehung auf einen erhaltenen Kaiserlichen Auftrag gleichsam von Haus zu Haus herumgehe, und aus solchen Privat-Erklärungen nur Zwiespalt und Verwirrung entstehen könne, so wünsche man zu vernehmen, wie man sich dabei zu verhalten habe, um sich in eintretendem Falle danach conformiren zu können. Daneben verlangte sie von dem Grafen von Kirchberg Nachricht, unter welchen Ceremonien der Bischof bei dem Hofe zu Eisenach aufgenommen sey.

Von dem Churfürsten von Sachsen Johann Georg ward ihr hierauf unterm 22sten November 1683 das von seinem Kirchenrathe hierüber erforderte rechtliche Bedenken mitgetheilt. Der Herzog Ernst August von Hannover erwiederte ihr unterm 7ten December d. J.: daß dieser Vorschlag wegen seines heilsamen Zweckes nicht sogleich von der Hand zu weisen sey. Es sey von diesem Bischof und einigen Theologen des Fürstlichen Hauses darüber communicirt und endlich ein Methodus projectirt; dieser aber, obgleich er ganz unverfängliche Dinge und Vorschläge enthalte, könne vorerst nicht mitgetheilt werden, da dergleichen nicht immer, wie es gemeint, aufgenommen werde, zumal von präoccupirten und Alles zum schädlichen Syncretismus ausdeutenden Theologen. — Herzog Georg Wilhelm von Celle hingegen benachrichtigte dieselbe unterm 15ten December 1683, daß er verreist gewesen, als der Bischof sich dort eingefunden, da aber letzterer jetzt wegen einer ihm zugestoßenen Unpäßlichkeit in Hannover sich länger aufhalten müsse; so habe er einige seiner Theologen dorthin gesandt, um mit ihnen darüber zu unterhandeln. Ohne Zweifel war darunter der Ober-Superintendent Dr. Hildebrand, der schon einige Jahre früher selbst Unterhandlungen mit Spinola gepflogen, worüber er eine Schrift herausgegeben hat [80]), auch damit umging,

[80]) Joachimi Hildebrandi Relatio de colloquio suo cum Episcopo Thinensi. Cellae 1678. 1679.

eine Abhandlung über den eigentlichen Begriff eines Ketzers herauszugeben. Nicht weniger antwortete der Herzog Rudolph August von Wolfenbüttel, daß er seiner Seits mit besagtem Bischof keine besondere Communication habe pflegen lassen.

Der Markgraf Friedrich Magnus von Durlach zeigte unterm 12ten Januar 1684 an: daß der Bischof noch zur Zeit daselbst nicht gewesen sey, und man auch von Würtenberg keine zuverlässige Nachricht erhalten und nur vernommen habe, daß er mit Vertröstungen, wie mit andern Churfürsten und Fürsten darüber communicirt werden solle, entlassen sey. — Eben diesem Markgrafen theilte gedachte Landgräfin fast gleichzeitig das Project dieses inzwischen bei ihr sich eingefundenen Bischofs mit.

Von dem Herzog Friedrich Carl, des Administrators des Herzogthums Würtemberg ward ihr unterm 25sten Januar 1682 dasjenige übersandt, was mit seinen Theologen darüber verhandelt worden, als dem Probst zu Stuttgard und dem Canzler zu Tübingen, Christian Wölflein und Johann Adam Osiander, welches dahin ging, daß sie sich ohne Communication mit den andern evangelischen Reichsständen nicht auf sein Project einlassen könnten, welches manches Heterodoxe enthalte.

In die größte Thätigkeit wurden jetzt alle Cabinette der evangelischen Fürsten in Deutschland gesetzt, die fortdauernd sehr lebhaft über diesen Gegenstand, der ihre Aufmerksamkeit auf das höchste spannte, gegenseitig mit einander in Briefwechsel und Berathung standen.

Da man gleich anfänglich, wie auch in dem eben erwähnten Schreiben des Herzogs Ernst August angeführt ist, beschlossen hatte, diese Vorschläge nicht öffentlich bekannt zu machen, sondern nur denjenigen mitzutheilen, mit denen man in Unterhandlung trat; so wurden dadurch, der Absicht gemäß, ungleiche Urtheile doch nicht verhütet, vielmehr ihnen irrig manches beigemessen, was gar nicht in ihnen lag. Ein solches verfälschtes Exemplar mochte auch wohl dem berühmten protestantischen Theologen von Seckendorf zugekommen seyn, weshalb Leibnitz, an den er sich deshalb gewandt, in einem

ungedruckten Briefe ihm deren Tendenz näher auseinander setzte, um das Wahre daraus zu erkennen [81]).

So sehr auch Leibnitz diese Angelegenheit in Schutz nahm, und zu befördern suchte, so trauete er doch schon anfänglich dem Erfolge dieses Unternehmens nicht. Bereits unterm 5ten Januar 1684 empfahl er von Zellerfeld aus, woselbst er sich wegen seiner ausgezeichneten Bergwerkskunde oft längere Zeit hindurch aufhielt, dem Abt Molan die größte Vorsicht bei diesem Geschäfte, da sowohl Katholiken, als Protestanten große Nachtheile von dieser Union besorgten. In einem ungedruckten Briefe an den erwähnten von Seckendorf vom April 1684 äußerte er: daß weder die jetzigen Zeiten, noch die Persönlichkeit des Bischofs ihm Hoffnung erwecke, und wider das beabsichtigte Concil erhöben sich so viele Hinderniſſe, daß sie beide es wohl nie erleben würden [82]).

[81]) Die Stelle scheint mir zu merkwürdig, um sie hier nicht mitzutheilen:

Methodus eorum paucis huc redit: Nullam spem reunionis esse praesenti rerum statu, nisi Pontifex ante omnia sive in antecessum irrevocabiliter declaret, Protestantes uti posse communione sub utraque specie, abstinere missis privatis, retinere sententiam suam de satisfactione operum per meritum Christi fide applicatum, Pastores eorum secum reconciliatos a se agnosci, jura denique Episcopalia (quae scilicet a spirituali Munere Episcopi sunt diversa, adeo Pace Westphalica concessa), penes Principes mansura esse. His positis putant ipsi vicissim protestantes agnoscere posse protestantes Pontificis primatum non ordinis tantum, sed et aliquo modo jurisdictionis, protestantium pastôres ratione utrimque maxime acceptabili a Pontifice confirmandos et Superintendentes pro Episcopis, alios pro re nata pro presbyteris habendos. Ob dissensus autem superfuturos de mutua condemnatione abstinendum. Ut vero hi quoque quoad licet tollantur, habendum concilium universale, in quo et Protestantium Superintendentibus tamquam Episcopis jus suffragii sit, futurum, inque eo decidendas esse controversias, quas finiri magis necessarium videtur. Atque ita composita Methodus Pricipi oblata, ab hoc autem Episcopo communicata est.

[82]) Die Stelle lautet so: De Episcopi Thiniensis negotio sentio et ipse, nec tempora, nec personam satis spei facere; und von dem beabsichtigten Concil: sed mihi et circa praeliminaria, quae ille praeparandis animis defiderabat, tot et tantae

Was er gegen den Bischof zu erinnern fand, deutet er nicht an, da er ihn doch bei andern Gelegenheiten gelobt; vielleicht ging dieses bloß auf seinen kränklichen Gesundheits-Zustand, oder auf seinen Mangel an Energie; doch dieser war in der That in einer sehr üblen Lage; denn den Katholiken schien er viel zu nachgiebig, und den Protestanten zu wenig, weshalb manche nach einer gewöhnlichen Redensart von ihm äußerten, daß er sich zwischen zwei Stühle niedersetze. Sein Charakter hat sonst nirgends einen Tadel gefunden, und durch sein einnehmendes Wesen gewann er selbst die für sich, die seinem Unternehmen abhold waren, wie z. B. den berühmten Spener.

Da es bei diesen Unterhandlungen wohl zur Sprache gekommen war, daß beiden Religionstheilen ihre eigenthümlichen Gebräuche gelassen werden könnten, wenn man sich nur dem Pabste in gewisser Maaße unterwerfe, bis Alles auf einem Concil ausgeglichen sey; so hatte dagegen die Facultät Gießen am 15ten April 1684 ein Gutachten dahin abgegeben: daß durch solche Vereinigungen, wo jeder seine eignen Meinungen behalte, kein Friede zu hoffen sey, vielmehr sie schädliche Folgen habe.

Ueberall ward damals sehr ungleich hierüber geurtheilt. Einige, doch wohl der kleinere Theil der Protestanten, glaubten durch diese Vereinigung das goldne Zeitalter wieder aufleben zu sehen. Andere, wozu auch der sonst so milde denkende Spener gehörte, erblickten darin eine unter Blumen verborgene Schlange, auf das Verderben der Protestanten spähend. In einem Gutachten äußert letzterer, daß ja alles, was jetzt zugestanden werde, durch ein künftiges allgemeines Concil wieder umgestoßen werden könne, da man sodann gleichsam gefangen sey. Andere hielten dafür, daß dieses darauf abzwecke, die Protestanten unter sich uneins zu machen, wodurch ein verderbliches Babel entstehen werde. — Habe man den Pabst als kirchliches Oberhaupt anerkannt,

occurrere difficultates, ut nobis certe viventibus nihil tale sperari videatur.

so könne er alles widerrufen, was der Bischof Spinola zugestanden habe.

Doch alle diese Hindernisse, und der seinen Erwartungen nicht entsprechende Erfolg schreckten diesen Bischof nicht ab, unermüdet reisete er von einem deutschen protestantischen Hofe zum andern, außer den bereits erwähnten, zu dem Anhaltschen, auch andern, und an jedem gab es weitläuftige Unterhandlungen mit den Theologen, oft Deductionen und Gegen-Deductionen, Rathschläge und Gutachten [83]), und in einige derselben ward Molan mit hineingezogen z. B. in die am Sächsischen Hofe [84]). Es zog dieses oft hinterher einen Briefwechsel dieses Bischofs mit diesen Theologen, und eine Rücksprache mit Molan und Leibnitz in Hannover nach sich, welche Stadt gleichsam der Central-Punct dieser Verhandlungen in Deutschland war, und blieb. In gleicher Lebhaftigkeit dauerte dieses bis zu Ende des Jahres **1685** fort; nur scheint es, daß nachdem Spinola **1686** sein neues Bisthum der Wiener-Neustadt erhielt, er sich vorerst diesem Bisthum widmete, und dadurch dieses Geschäft zwar nicht gänzlich unterbrochen ward, doch nur einen langsamen Fortgang hatte, indem von dem Zeitpuncte an nur einzelne Briefe von ihm sich vorfinden.

Der Kaiser Leopold konnte sich indessen von seinem Lieblings-Wunsche einer Vereinigung aller christlichen Religionspartheien nicht trennen, und nachdem er dem Bischof Spinola von Wienerisch Neustadt unterm **20**sten März **1691** deshalb von neuem eine Vollmacht ertheilt hatte; so wurden von letzterm die Unterhandlungen darüber nicht nur in Ungarn, sondern auch mit den protestantischen Höfen

[83]) Als Beispiel führe ich hier nur an: Censura Theologorum Anhaltinorum Georg Baumleri et Johann Soehsii. Dessau 22sten September 1683. In Würtenberg erschienen mehrere der Art.

[84]) Molani Solutio problematis de possibilitate reunionis cum Romana ecclesia et responsio ad Opiniones aulae Saxoniae; welche Abhandlung ich nur angeführt, nicht aber in den Acten vorgefunden habe.

Deutschlands von neuem lebhaft wieder angeknüpft und erneuert.

Ein zufälliger Umstand gab aber Anlaß, daß diese Unterhandlungen eine andere Richtung erhielten. Da die Pfalzgräfin Louise, welche in Frankreich zur katholischen Religion übergetreten, und zur Aebtissin von Moubuisson ernannt war, hierüber mit ihrer Schwester, der einsichtsvollen Churfürstin Sophie in Hannover, die sie vorgeblich, wiewohl fruchtlos zu gleichem Schritt zu vermögen suchte, in Briefwechsel stand; so theilte letztere ihr Molans Reunions-Regeln mit, und diese wieder dem berühmten Bischof Bossuet, mit dem sie in steter Verbindung war.

Letzterer, welcher bisher diesen deutschen Reunions-Versuchen keine Aufmerksamkeit widmete, wiewohl Leibnitz dann und wann einmal früher an ihn geschrieben hatte, trat nun als Haupt-Agent dieser Unterhandlungen auf, denn er konnte bei seinen hohen Eigenschaften nie eine untergeordnete Rolle spielen; und von dem Augenblicke an verschwanden gewissermaßen die Vereinigungs-Hoffnungen, so thätig auch Bossuet dieser Angelegenheit sich annahm, denn dieser stolze Prälat besaß nicht die Nachgiebigkeit, und die toleranten Gesinnungen des Bischofs Spinola. Er hatte ja schon **1671**, um die Reformirten in Frankreich zum Zurücktritt zu vermögen, ein katholisches Glaubens-System in der gefälligsten Form [85]) herausgegeben, welches außerordentlichen Beifall erlangte, und glaubte er, jeder anders Denkende müßte sich schon dadurch für überwunden erachten, da er auf die Infallibilität der Kirche beharrte.

Es entspann sich jetzt eine doppelte Haupt-Verhandlung, die eine zwischen ihm und Molan, und die andere zwischen ihm und Leibnitz, die beide gleich merkwürdig sind. Erstere gab zu mehrern Abhandlungen Anlaß. Molans Reunions-Regeln [86]) achtete Bossuet anfänglich wenig, da er sie nicht

[85]) Exposition de la doctrine de l'Eglise Catholique.

[86]) Regulae circa Christianorum omnium reunionem, tam a Sacra Scriptura, quam ab universali Ecclesia, et Augustana Confessione praescriptae, et a nonnullis, iisque professoribus, zelo pacis collectae, cunctorum Christianorum correctioni ac pietati subjectae.

von Folgen hielt, wie er in einem Briefe an Madam von Brinon vom 29sten September 1691 äußert. Im December eben dieses Jahres wurden ihm von Leibnitz durch eben diese Mittelsperson, Molans von neuem ausgearbeitete Privat-Gedanken [87]) hierüber mitgetheilt. Hierin theilt derselbe nach vorgängigen Postulaten, die man sich gegenseitig zugestehen müsse, die Streitpunkte in drei Hauptclassen ein, als: 1) solche, wo ein Mißverstand zum Grunde liege. 2) diejenigen, die von beiden Kirchen von einigen bejahet, von andern verneint werden, und endlich rechnet er 3) zu diese solche, worin sich beide Kirchen gradezu widersprechen; welches Alles durch Beispiel erläutert wird, da denn die letztern, wenn man sich nicht darüber vereinigen könne, durch ein generelles Concil geschlichtet werden müßten. Diesen Privat-Gedanken setzte Bossuet eine weitläuftige Beantwortung entgegen [88]); doch Molan blieb die Replik nicht schuldig, die aber erst im August 1693 erschien [89]). Diese

[87]) Cogitationes privatae de Methodo reunionis Ecclesiae Protestantium cum Ecclesia Romano — Catholica, a Theologo quodam Augustanae Confessioni sincere addicto, citra cujusvis praejudicium, in cartam conjunctae, et Superiorum suorum consensu privatim communicatae cum Illustrissimo ac Reverendissimo D. D. Jacobo Benigno S. R. E. Meldensi Episcopo longe dignissimo, Praelato non minus eruditionis laude conspicuo, hac fine, ut in timore Dei examinentur, publici autem juris nondum fiant.

[88]) Sie führt den Titel: de Scripto, cui Titulus: Cogitationes privatae cet. Episcopi Meldensis sententia. Diese Abhandlung ist später, 1701 auf Verlangen des Pabstes Clemens XI. nachmals von ihm unter der Aufschrift de professoribus Confessionis Augustanae ad repetandam unitatem Catholicam disponendis umgearbeitet, weil dieser Pabst es damals vor hatte, einen deutschen protestantischen Fürsten, angeblich von Sachsen-Gotha in den Schoß der ältern Kirche zurückzuleiten.

[89]) Diese Abhandlung heißt: Explicatio ulterior Methodi reunionis Ecclesiasticae, occasione eorum instituta, quae Illustrissimo et Reverendissimo D. Jacobo Benigno Episcopo Meldensi moderate non minus quam erudite ad eandem annotare placuit. — Alle diese Actenstücke sind in den Oeuvres posthumes de Bossuet, Tom. I. abgedruckt; ob aber in der Uebersetzung ganz unverändert, mag dahin gestellt bleiben, da Bossuet wenigstens in einem Briefe an Leibnitz, S. 381 schreibt: Je demande Pardon à M. l'Abbé Molanus de la liberté, que j'ai prise d'abréger un peu son Ecrit.

letztere blieb von Bossuet unbeantwortet; aus welchem Grunde ist nicht deutlich genug von dem Herausgeber seiner Werke erklärt, wahrscheinlich weil er nicht gesonnen war, in Vereinigungs-Vorschläge weiter einzugehen, die bisher nicht polemisch, sondern, wie man es damals nannte, Methodo Irenico, durch friedfertige Unterhandlungen, Ausgleichungen und gegenseitige Verständigungen behandelt waren, welche Behandlungsart sich freilich nicht mit einer entgegengesetzten unwandelbaren Untrüglichkeit verträgt.

Lebhafter war die Verhandlung zwischen Leibnitz und Bossuet theils unmittelbar, theils durch Mittelspersonen, aber noch unfruchtbarer. Beide ertheilen sich darin in dem feinsten Hoftone die ausgesuchtesten Lobsprüche, ohne daneben im geringsten von ihren Behauptungen abzuweichen. Leibnitz beschränkt sich darin hauptsächlich darauf, mit der ihm eignen Kraft des Geistes und vieler Beredsamkeit das Tridentinische Concil als verwerflich darzustellen, welches er für kein ökumenisches hielt, sondern vielmehr nur für eine Synode der Italienischen Nation, worin man der Form nach auch andere mit aufgenommen, und in welchem der Papst eine absolute Gewalt ausgeübt. In diesem Concil sey Vieles erst als Stimme der Kirche anerkannt, welches man zuvor nicht dafür annahm, und deshalb sey es ein Haupthinderniß der Vereinigung. In Frankreich sey dieses Concil nie anerkannt, und auch von dem größern Theile des katholischen Deutschlands nicht. Wenn man gleich jetzt, wie Bossuet erwiederte, die darin enthaltenen Doctrinen in Frankreich annehme, so geschehe dieses doch nicht in Kraft dieses Concils. — Wie man nun den Calixtinern in Böhmen in dem Baseler Concil das Abendmahl in zweifacher Gestalt zugestanden habe, welches ihnen in dem Constanzer Concil versagt worden; so sey es jetzt endlich wohl an der Zeit, zum Besten der großen Menge der Protestanten ein ähnliches und größeres Opfer zu bringen.

Was würde aber wohl, wenn auch das Tridentinische Concil unberücksichtigt bleiben sollte, von einem neuen Concil nach Bossuets Grundsätzen zu erwarten seyn, da er in einem ungedruckten Briefe vom 6ten October 1685 den Zweifel

äußert: wie man wohl zu solchem protestantische Geistliche zulassen könne, die man für Laien und nicht für rechtmäßig ordinirte, und also für unfähig achte, in geistlichen Sachen zu urtheilen? Sie müßten sich vielmehr auf Discretion ergeben, und erwarten, was man ihnen in Glaubenssachen zugestehen werde. Sonst bleibe nichts übrig, als sich gegenseitig so gut als möglich zu dulden und zu ertragen.

Solche harte Aeußerungen wagte er jetzt wenigstens gegen Leibnitz nicht; doch wollte er, daß man auch bei den gegenwärtigen Unterhandlungen die frühern Reconciliations-Versuche zur Zeit der Reformation zum Grunde lege, und glaubte er nur dazu sich verstehen zu können, daß man den Protestanten den Kelch im Abendmahl verstatte, ihre Prediger und Superintendenten zu Priestern und Bischöfen erhebe, und ihnen ihre Frauen bei ihrer Lebenszeit lasse, wenn sich nur ihre Nachfolger dazu verstehen würden, sich nach der Disciplin der Kirche zu richten.

Himmelweit waren sie also auseinander. Bossuet nahm in dem Fortgange einen höhern und anmaßenden Ton gegen Leibnitz an [90]), und dieser setzte ihm gleichen Stolz und gleiche Energie entgegen, ohne sich durch Spitzfindigkeiten irre machen zu lassen. Was konnte ein solcher Briefwechsel ferner nützen, der nicht zu gegenseitiger Zufriedenheit gereichte? und ward er immer seltener, bis er endlich noch vor Bossuets im Jahre 1704 erfolgtem Tode etwa 1701 gänzlich aufhörte.

Selbst einsichtsvolle Katholiken hatten die Hoffnung eines glücklichen Ausgangs dieser Angelegenheit gänzlich aufgegeben; so der Baron von Blum, welcher schon aus dem Vorgange

[90]) Leibnitz äußert in einem Briefe an Burnet: Mais après la Mort de Mr. Pelisson l'Evêque de Meaux voulant continuer la correspondence, prénoit un ton trop décisif, et vouloit pousser les choses trop loin, en avançant des doctrines, que je ne pouvois point laisser, sans trahir ma conscience et la verité, ce qui fit que je lui respondis avec vigueur et fermeté, et pris un ton aussi haut que lui, pour lui montres, tout grand controversiste, qu'il étoit, que je connoissois trop bien ses finesses pour en être surpris. Leibnitz Opp. omn. V. P. I., pag. 271.

des Uebertritts des Herzogs Johann Friedrich von Hannover bekannt ist. Dieser schrieb bereits unterm 23sten Februar 1692 an den Landgrafen Ernst von Hessen Rheinfels: daß die bisherigen Vereinigungs-Entwürfe nicht von der Art seyen, daß sie von dem einen oder andern Theile angenommen werden würden. Die Katholiken könnten von dem Tridentinischen Concil nicht abstehen. Wenn auch jetzt einige Doctoren diesem Concil milde Auslegungen zu geben suchten, so geschähe doch dieses nur, um den Protestanten den Weg zu erleichtern. Ohnehin machten jetzt die Mißhelligkeiten zwischen Frankreich und dem Pabst die Vereinigung unmöglich. Sollte Frankreich prävaliren, so würde Deutschland, wenn deren Churfürsten und Fürsten nicht besser zusammenhielten, mit der Zeit keine andere Behandlung zu erwarten haben, als die Hugenotten in Frankreich [91]). Eine merkwürdige Aeußerung eines Katholiken gegen einen Katholiken.

Während dieser Verhandlungen mit Bossuet war das ursprüngliche Project des Bischofs Spinola fast ganz vergessen, wiewohl auch er zuweilen an Bossuet schrieb, und auch sonst nicht unthätig war, da er vielmehr während dieser Zeit seine Haupt-Aufmerksamkeit auf die Ungerschen Religions-Angelegenheiten richtete, wohin er mit kaiserlichen Empfehlungs-Schreiben zum öftern und zuletzt 1694 reisete; bis er endlich am 12ten März 1695 sein Leben endete [92]), verkannt von einem großen Theile seiner Zeitgenossen, wie von der Nachwelt, welches er bei seinen redlichen Bestrebungen, die in den letzten zwanzig Jahren lediglich dem Kirchenfrieden gewidmet waren, nicht verdiente.

Leibnitz wollte jedoch, so wenig auch seine Verhandlung mit Bossuet nach Wunsche ausgefallen war, diesen Plan noch

91) S. Febers Selecta specimina Commercii epistolici Leibnitiani, pag. 33.

92) Man besitzt mehrere zum Theil unvollendete Manuscripte über das Leben dieses Bischofs, die aber, so viel es bekannt ist, gar nicht, oder wenigstens nicht vollständig im Druck erschienen, als von Hanneson und Christiani, die ihre Nachrichten aus dem Darmstädtischen oder Churpfälzischen Archive entnommen zu haben scheinen. Später von einem Namens Busch, welches aber blos chronologische Collectaneen sind.

nicht gänzlich fallen lassen; er schrieb deshalb unterm 17ten Julius 1698 an den Abt Molan, daß Spinola's Nachfolger, dem Episcopo Neostadensi, Grafen von Buchheim über die Lage dieser Angelegenheit Nachricht zu ertheilen sey. Ob dieser etwas der Art gethan, ist unbekannt; doch bedurfte es dessen wohl nicht einmal, da der Kaiser Leopold ohnehin ganz von diesem Wunsche erfüllt war. Der Graf von Buchheim, der nach Leibnitzens Urtheile, seinen Eigenschaften nach, diesem Geschäfte völlig gewachsen war, ward deshalb von dem Kaiser Leopold mit neuer Vollmacht versehen, und ohne Zweifel auch von dem Pabste Innocenz XII. Nachdem er die Angelegenheiten seines Bisthums geordnet hatte, ging er mit diesen Vollmachten ausgerüstet, insgeheim an den Churfürstlich Hannoverschen Hof, unter Begleitung einiger Theologen vom Franciscaner-Orden, woselbst von dem damaligen Churfürsten Georg Ludewig der Abt Molan unter Zuordnung einiger politischer Räthe angewiesen ward, mit ihm darüber zu unterhandeln, und vorgängig einen Aufsatz über die Behandlungsart dieses Gegenstandes zu entwerfen, als wenn gleichsam diese Angelegenheit ganz von neuem beginnen sollte.

In Gefolg dessen ward mit dem Pabste von dem neuen Bischof viel unterhandelt, und ließ sich, wie Leibnitz sich äußert, jetzt ein besserer Fortgang hoffen, da manche Distinctionen ope divina entfernt worden. Wahrscheinlich glaubte der Kaiser Leopold dieser Sache mehr Nachdruck geben zu können, wenn er Wien zum Hauptsitz seiner Verhandlungen mache; weshalb er unterm 17ten Mai 1700 ein Schreiben an den Churfürsten Georg Ludewig in Hannover dahin erließ: „Da ich aus dem Berichte des Bischofs „von Neustadt Grafen von Buchheim, welcher vor zwei „Jahren nach Hannover und umliegenden in Glaubenssachen „conföderirten Orten, mit seinem und des Pabstes Vorwissen „abgereist sey, vernommen, daß der Geheime-Justiz-Rath „Leibnitz mit Zuziehung des Abtes von Loccum das hoch„wichtige vor vielen Jahren angefangene Geschäft der „Römischkatholischen und protestirenden Religions-Reunion „zu tractiren, sich eifrig angelegen seyn lasse, und weil ich

„aus allem ersehen können, daß obgedachter Geheimer-Justiz-
„Rath Leibnitz als ein wohlerfahrner discret und qualificirter
„Mann, zu Facilitirung dieses Werkes höchst tauglich sey;
„so sähe ich gern, daß zur Vollziehung dieses Werkes den
„von Ew. Liebden obgedachten Bischof gethanen Sincerationen
„zu Folge obgedachter Leibnitz zu fernerer Conferentie durch
„ausdrücklichen Befehl möchte anhero gesandt werden, oft-
„gedachte gute intentiones zu gewünschtem Effect bringen,
„oder wenigst auf die beste und möglichste Art befördern
„helfen."

Was Leibnitz, der sogleich nach Wien gesandt ward, dort ausgerichtet habe, ist nicht bekannt; doch schien der Kaiser Leopold sehr mit ihm zufrieden zu seyn, wie er dem Churfürsten Georg Ludewig in einem Handschreiben mit folgenden Worten zu erkennen gab: „daß Ew. Liebden auf
„mein Ansuchen dem Geheimen Justiz-Rath Leibnitz erlauben
„wollen, sich in dem bewußten negotio ferner gebrauchen zu
„lassen; solches gereicht mir zu sonderbarem Wohlgefallen.
„Und nachdemmalen mir derselbe darin durch seine ver-
„nünftigen Gedanken, ohngesparten Fleiß und beiwohnende
„ohngemeine Wissenschaft ein sattsames Vergnügen gegeben,
„und sich dem Vertrauen, welches man auf seine mir ge-
„rühmte stattliche Qualitäten gesetzt, aller Dings gemäß
„bezeigt: so habe ich Ew. Liebden darvon Freund Oheimb-
„und gnädiglichst Nachricht ertheilen, und mich anbei auf
„den von ihm mündlich abstattenden Bericht beziehen wollen,
„nicht zweifelnd, daß Ew. Liebden auch ihn darob schöpfende
„Satisfaction gegen ihn und sonst verspüren lassen
„werden."

Kaum war Leibnitz zurückgekehrt, so meldete besagter Bischof Graf von Buchheim: daß nach vielfältig hierüber in Rom gepflogenen Deliberationen, dennoch wegen der Krankheit des Pabstes (Innocenz XII.) keine Resolution darauf erfolgt sey; weshalb er sich an den Nuncius ex Marchionibus d'Avia gewandt, um bei dem neu zu erwählenden Pabst dieses zu betreiben. — Es schien ein Unsegen hierauf zu ruhen, daß man, sobald deshalb neue Hoffnungen geschöpft wurden, solche sogleich wieder vereitelt sah.

Daneben erndteten die Haupt-Agenten wenigen Dank ein, wie man schon bei Spinola gesehen. Um die Zeit, daß der Graf von Buchheim mit Molan hierüber wieder in Unterhandlung getreten war, sprengte der Abt Specht im Braunschweigischen das Gerücht aus, daß der Abt Molan von Loccum vorhabe nach Rom zu reisen, um dort sein katholisches Glaubensbekenntniß abzulegen, und sich von neuem taufen zu lassen; worauf sodann die Abtei Loccum zu einem Fürstlichen Stift erhoben werden sollte. Der hochbejahrte leichtgläubige Professor Friedrich Ulrich Calixt in Helmstedt verbreitete solches weiter, so daß es auch zu dem Herzog Rudolph August in Wolfenbüttel gelangte, der durch den Superintendenten Engelbrecht hierüber von Molan Erkundigung einziehen ließ. Statt aller Rechtfertigung überschickte letzterer an Engelbrecht einen Auszug aus seinem vor einiger Zeit errichteten Testamente, welches zugleich sein Glaubensbekenntniß enthielt [93]), und zur gänzlichen Wider-

[93]) Ich darf eine hierauf sich beziehende sehr merkwürdige Stelle aus diesem Testamente hier ausheben:

„Gleichwohl kann ich nicht läugnen, daß mir lebenslang der „Römischen Kirche Praxis in vielen Stücken, absonderlich denen „zumal hart lautenden formulis invocandi sanctos et mortuos, „seltsame Verehrung der Bilder, ärgerliche Veneration der con„secrirten Hostiae außer dem Gebrauche des Sacramentes, und „mehr als barbarische Verfolgung derjenigen Christen, so in „Glaubenssachen mit ihnen nicht allerdings einstimmig, in der „unehrbaren Revocation und nicht Haltung dessen, was man „sogenannten Ketzern geschworen, oder sonst heilig gesprochen „hat, nebst der Tyrannisirung des Gewissens, und verschiedenen „irrigen Lehren, absonderlich vom Gebrauche des heil. Abendmahls „unter einerlei Gestalt mir dermaßen mißgefallen, daß, wenn „außer angeregten Mißbräuchen und beraubter Lehre vom Abend„mahl in der Römischen Kirche nichts zu tadeln vorfiele, ich jedoch „jetzt erwähnter Dinge halber, zu der Römisch-Katholischen „Religion, wozu ich von hoher Hand, auch durch „Offerirung eines Bisthums, und anderer überaus „großer Nutzbarkeiten mehrmals sollicitirt worden, „mich ohnmöglich hätte bekennen können. Ja, ich muß bekennen, „daß die Revocation des sogenannten Edictes von Nantes, sammt „darauf erfolgten letztern grausamen, und in der Christenheit so „zu sagen (das heidnische Königreich Japan gleichwohl ausge„nommen) in der ganzen Welt nie erhörten Verfolgung der Re„formirten in Frankreich, nachdem nicht nur der Französische „Clerus solche veranlaßt, Pabst Innocentius XI. in seinem „Briefe an Ludovicum XIV. König in Frankreich, dieselbe

legung diente, indem er nur beiläufig bemerkte, wie wenig Staatskunde das Vorgeben mit Lockum verrathe; wodurch sich dieser Herzog völlig zufrieden erklärte, und ihm dieses bezeugen ließ. Er hielt es auch für nöthig, sich deshalb gegen die theologische Facultät zu Helmstedt zu vertheidigen, welches auf eine unzweideutige Art in einem lateinischen Schreiben an die drei dasigen Theologen Fabricius, Schmidt und Wiedenburg gerichtet war [94]). Da indessen dieses Gerücht sich weiter verbreitet, so erschien auch eine Widerlegung desselben in einer öffentlichen Druckschrift [95]).

Glücklicher war hierin Leibnitz, den, ob er gleich in die-

„aprobirt, und in der ganzen Römischen Kirche kein Bischof, „Professor oder Priester, so viel mir wissend, selbiger öffentlich „widersprochen, mich in der Evangelischen Religion weit mehr „befestigt, als alle die unsrigen und Reformirten Theologen wider „die päbstlichen Irrthümer, Misbräuche, publicirte und von mir „gelesene Scripta polemica, sogar, daß ich von der Zeit an den „lieben Gott herzlich gedanket, daß er mich in einer solchen „Kirche lassen gebohren werden, darin nicht allein zu finden alles, „was man zur Erlangung der ewigen Seligkeit glauben, thun „und lassen müsse: solcher, in welcher man überdem die h. Sacra„mente nach Christi Einsetzung administriret, auch den Schein „aller Abgötterei, Aberglaubens, Untreu und Verfolgung unschul„diger Neben-Christen sammt dem Gewissenszwang meidet, hasset „und verwirft."

Dieses Testament, welches sich in von Einem Leben des Abtes Gerhard Wolter Molans, (1734) und in mehrern andern gelehrten Werken abgedruckt findet, enthält wohl das unwiderleglichste Zeugniß des Gegentheils. Er läßt darin mehr sein Gefühl als seine Gelehrsamkeit sprechen, und leuchtet zugleich eine edle Gesinnung daraus hervor, tief ergriffen von der Verfolgung der Reformirten in Frankreich, ein unvertilgbarer Fleck in ihrer Geschichte.

94) An Calixt war sie nicht mit gerichtet. Es mußte ihm ohne Zweifel empfindlich fallen, daß gerade er, der wenigstens anfänglich in diesen Verhandlungen weit nachgiebiger sich zeigte als Molan, jetzt auf solche Ausspähungen ausging; gleichwie in neueren Zeiten die Berliner Monats-Schriftsteller in Ansehung Lavater und Anderer.

95) Der Titel der Schrift ist: Nugae venales, sive Refutatio Calumniae vel Nugarum cujusdam Nugivenduli de facta ad Romanam ecclesiam Apostasia Gerardi Abbatis Luccensis. Nach einem vorgefundenen Briefe scheint es, daß der damalige Professor Just. Christoph Böhmer, hernachmaliger Nachfolger Molans in Lockum der Verfasser sey.

ſer Angelegenheit eben ſo thätig war, und in einem noch ausgedehntern Wirkungskreiſe, nie ein ſolcher Verdacht traf, der erſt hundert Jahre nach ſeinem Tode durch ein in Frankreich bekannt gemachtes Manuſcript deſſelben, welches man Leibnitzens theologiſches Syſtem nannte [96]), ohne hinlänglichen Grund gegen ihn erhoben ward. Dieſe getreu dargelegte Geſchichte, ſo wie ſeine gedruckten Briefe an Boſſuet und Andere können ſchon zur Widerlegung dieſes Vorgebens dienen. Der Herausgeber von Boſſuets nachgelaſſenen Werken erblickt in ihm ein Haupt-Hinderniß, daß die Religions-Vereinigung nicht zu Stande gekommen ſey, wie er denn nach ſeiner Anſicht von falſchen Begriffen der Toleranz erfüllt geweſen ſey [97]). Warum ſollte er dieſes, wenn er ſich zur katholiſchen Kirche bekannt hätte, bei ſeiner ſonſtigen Offenheit nicht auch während ſeines Lebens öffentlich bekannt

96) Mit vielem Aufheben iſt im Jahre 1819 in Frankreich ein in hieſiger Königlichen Bibliothek vorgefundenes Manuſcript bekannt gemacht, dem man auf dem Umſchlage die Aufſchrift gegeben hatte: Leibnitii Systema Theologicum. Es iſt 1820 von Doller, ehemaligem Profeſſor der Aeſthetik in Heidelberg, in deutſcher Ueberſetzung in Mainz herausgegeben. Wer kann wohl behaupten, daß dieſes ſein eignes Glaubens-Bekenntniß enthalte? ward doch damals von Boſſuet und andern ein katholiſches Religions-Syſtem in der gefälligſten Form aufgeſtellt! konnte er nicht bei ſeiner vielſeitigen Thätigkeit ebenfalls einen Verſuch der Art machen? — Auf andere Weiſe iſt bereits 1827 dieſe Anſchuldigung von dem Hofrath Gottlieb Ernſt Schulze in Göttingen in der Schrift widerlegt: „Ueber die Entdeckung daß Leibnitz ein „Katholik geweſen ſey.“

97) Der Herausgeber von den Oeuvres postumes de Bossuet charakteriſirt ihn in der Vorrede folgendermaßen: M. de Leibnitz plus Philosophe que Théologien plus habile à formes des doutes, qu'à les resoudre, ne semble s'appliquer qua mettre des obstacles insurmontables à la paix: imbu du faux principe de la tolérance, qui n'est propre qu'à tout troubler dans la Religion, il s'obstine à ne point admettre le principe solide et lumineux de l'infalibilité de l'Eglise, qui repond à tout, et qui peut seul empêcher que les questions ne soient interminables. C'est contre ce principe qu'il accumule les objections, et qu'il fait jouer tous les ressorts de son esprit, pour leur donner une apparence de verité.

Und bald darauf: Nous ne pouvons nous empêcher d'accuser M. de Leibnitz d'en être la cause, et d'avoir traversé la conciliation, si bien commencée entre Messieurs Bossuet et Molanus, par ses disputes à contre-temps etc.

haben [98])? Auch von seinen Zeitgenossen wurden zwar manche ungleiche Urtheile über ihn gefällt; jedoch keine, die dieses Vorgeben begünstigen [99]). Er wird gewiß nicht ge-

[98]) Leibnitz äußert in einem Briefe an Madame de Brinon: Vous me ſerez, Madame, la justice de croire que je ne ménage rien quand il s'agit de l'interêt de Dieu, et je ne ferais pas scrupule de confesser devant les hommes ce que je juge important à mon salut, ou à celui des autres; outre que je suis dans un pays où la juste moderation en matière de Religion est à son souverain degré, au delà de ce que j'ai pu remarqué par tout-ailleurs, et où la Declaration qu'on peut faire en ces matières ne fait tort à personne. Ie ne suis pas homme à trahir la verité pour quelque avantage, et je me fie assez à la Providence pour ne pas apprehender les suites d'une profession, sincère de mes sentiments. Leibnitii Opp. omn. Tom V. p. 551.

[99]) Der Landgraf Ernſt von Heſſen-Rheinfels, mit dem Leibnitz ſtets in Verbindung war, fügt in einem Briefe von ihm an den Churfürſten Philipp von der Pfalz, worin er Leibnitzen in anderer Hinſicht empfiehlt, mittelſt einer Nachſchrift hinzu: „E. H. laſſen „ſich zwar, bitte ich Sie, nicht merken, er iſt zwar in foro externo nicht Katholiſch, aber ſonſten in controversiis fidei wohl „erfahren, et non procul a regno Dei, und gewiß nicht vor die „Proteſtirende Partie, gegen die unſrige, ſondern vielmehr ſolcher „wohl zugethan." — Dieſes entnahm er wahrſcheinlich blos aus ſeinen liberalen Geſinnungen, und ſollte zur Verſtärkung der Empfehlung dienen; denn ganz anders, doch vielleicht eben ſo wenig zutreffend, fiel Ebendeſſelben Urtheil in einem ſpätern Aufſatze de trifolio Lutherano (als von Leibnitz, von Seckendorf und Ludolphi) über ihn aus, dahin: „daß Leibnitz durch ſein vie„les raffiniren wohl zum Indifferentismus gerathen ſey." und in eben demſelben Aufſatze bald darauf: „der gute Herr Leibnitz" „(es ſey nun mit ſeiner Religion beſchaffen, wie es wolle) iſt ein„mal ein nicht geringer, ſondern vielmehr ein großer Weltmann „und gewaltiger Politicus, der die Großheit des Hauſes Braun„ſchweig und ſeinen Herrn dergeſtalt et in eo gradu idolatrirt, „daß wenn er nicht alleine ein Churfürſtenthumb, ſondern auch „eine himbliſche Septentrionaliſche Monarchiam machen, und „zum wenigſtens die temporalitaet der beyden Biſchoffthümber „von Hildesheim und Osnabrück, und vielleicht (l'Appetit venant „toujours en mangeant) noch mehrere dazu bekommen könnte, „ſo würde eß, um dazu zu gelangen, an allerley, und zwar theiß „wunderſeltzamen Vorſchlägen, die Religion nach dem Politiſchen „zu accommodiren, nicht ermangeln ꝛc." — Wer kann ſo etwas von dem ehrwürdigen Verfaſſer der Theodicee denken, der ſich ſtets dagegen verwahrte, daß er ſich nicht zum Indifferentismus hinneige, welcher nach ſeiner Aeußerung mehr von den Katholiken als Proteſtanten befördert werde. — Wie oft wird nicht die Geſinnung großer Männer verkannt, da Leibnitz nicht der Einzige der Art iſt.

ahnet haben, daß man sich noch hundert Jahre nach seinem Tode hierüber streiten würde, wiewohl dieser Umstand an und für sich gleichgültig erscheinen kann, wenn es nicht einen so weltberühmten Mann beträfe, welcher in so manchem Betracht der Geschichte angehört.

Höchst illegal erscheint es übrigens, erst lange nach dem Tode eines Mannes und aller seiner Zeitgenossen, die ihn kannten, mit solchen Anschuldigungen hervorzutreten, ohne wenigstens alles dasjenige zu prüfen, was sonst zu deren Widerlegung dienen kann. Pflicht der Nachwelt ist es wenigstens, die Vertheidigung zu übernehmen, so weit sie es vermag, wie in gegenwärtigem Falle nicht schwer fallen möchte. Molan war in dieser Rücksicht besser daran, da er sich sogleich selbst rechtfertigen konnte.

Bald nach dem Absterben des Pabstes Innocenz XII. wandte sich 1701 der zur Erlangung des Kirchen-Friedens unermüdete Kaiser Leopold an dessen Nachfolger Pabst Clemens XI., worin er ihn lebhaft aufforderte, sich dieses Geschäftes gleich seinen Vorgängern anzunehmen, mit der Anzeige, daß der Neustädter Bischof, Graf von Buchheim mehrere deutsche Höfe deshalb bereiset, und mit ihnen unterhandelt habe. Der Pabst konnte ihn wohl nicht damit enthören, doch war er wohl zu sehr mit den Jansenistischen Streitigkeiten beschäftigt, um sich thätig dieser Sache anzunehmen.

Der Eifer in Betrieb dieser Angelegenheit schien allmählig zu erschlaffen, da auch die Haupt-Agenten, wenn sie auch die mancherlei erfahrnen Unannehmlichkeiten nicht achten wollten, seit so geraumer Zeit nicht viel weiter gekommen waren, als bei dem ersten Beginnen. Molan erklärte in einer Schrift, daß er nach dem am 5ten Mai 1705 erfolgten Tode des Kaisers Leopold die Unterhandlungen hierüber gänzlich abgebrochen habe, und auch nicht willens sey, sie wieder anzuknüpfen. Dieser Kaiser war ja die erste Triebfeder dieses Unternehmens und die kräftigste Stütze desselben gewesen. Auch Leibnitz äußert in einem Briefe von Braun-

Vid. Feder Selecta Specimina Commerc. epist. Leibnitiani p. 47. 48.

schweig aus vom 9ten Februar 1708 an den Herzog, daß in den herausgekommenen Schriften das Hauptwerk nicht recht angegriffen werde, und beide Religions-Theile sich noch gegenseitig verdammen. Er mochte sich also auch wenig geneigt fühlen, ohne höhern Beistand diese Angelegenheit mit dem Grafen von Buchheim und Andern weiter zu betreiben [100]).

Von dem Churfürsten Georg Ludewig von Hannover aber konnte jetzt, nachdem diesem hohen Regentenstamme bereits die Succession auf den Englischen Thron zugesichert war, nicht ferner befördert werden, ohne in England Verdacht zu erwecken, als wenn man die Katholiken begünstigen wolle, welches unter der letztvorhergehenden Regierung so große Unruhen verursacht, und den vormaligen Herrscher des Throns verlustig gemacht hatte. — Welche Hoffnungen eines günstigen Erfolges konnte auch wohl der unterm 30sten October 1697 abgeschlossene Ryswicker Friede erwecken, worin festgesetzt war, daß an den Orten der Pfalz am Rhein, welche an das deutsche Reich zurückgegeben wurden, die katholische Religion in dem Zustande verbleiben sollte, wie sie sich damals befand, da man doch von Seiten Frankreichs während des Krieges die evangelische Lehre daraus zu verdrängen gesucht hatte. — Noch weniger ließ sich späterhin erwarten, unter der Regierung der sonst edelgesinnten Maria Theresia, wo die Protestanten in Oesterreich und Ungarn unter Bedrückungen seufzten, selbst zu einer Zeit, als bereits der König Friedrich der Große von Preußen die Toleranz in einem Umfange auszuüben begann, den man noch nirgends erblickt hatte.

Ein späterer Vorgang zeigt, daß Molan, welcher eine Vereinigung mit den Katholiken aus Liebe zum Frieden zu befördern gesucht, später aber von jeder Theilnahme an dieser Unterhandlung sich losgesagt hatte, ohne eine solche für möglich gehaltene Ausgleichung den Uebertritt zur katholischen Kirche keineswegs für gleichgültig hielt, oder zu erleichtern suchte. Der Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfen-

100) Leibnitz starb 1716 und der Graf von Buchheim 1718.

büttel forderte bei der 1705 vorseyenden Vermählung seiner Enkelin Elisabeth Christina mit dem Könige Karl III. von Spanien, hernachmaligem Kaiser Karl VI. wegen des von ihr verlangten Uebertritts zur katholischen Religion von mehrern angesehenen Theologen ein Gutachten, so auch von Molan. Dieser letzte ertheilte gegen das von einigen Helmstedter Theologen, angeblich von Fabricius abgefaßte beistimmende Bedenken [101]), ein abrathendes, indem er ausführte, daß ein solcher Schritt, wenn er auch nur mit zweifelhaftem Gewissen geschehe, sündlich sey [102]). Sie trat indessen, da diese Vermählung aus politischen Gründen sehr gewünscht ward, 1707 zur katholischen Religion über.

Dieser Herzog konnte wohl zu den durch Gelehrsamkeit sich auszeichnenden Fürsten gezählt werden, die in diesem Zeitalter nicht selten waren, wie z. B. auch der Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels. So studirte ja auch die Churfürstin Sophie von Hannover nicht nur Leibnitzens Theodicee, sondern unterhielt sich auch gern und geistreich mit Letzterm über solche philosophische Gegenstände [103]). — Doch fand sich gedachter Herzog Anton Ulrich, und zwar nach mehrjähriger Erwägung und vielfältigem Schriftwechsel 1710 zu eben dem Schritt als seine Enkelin in seinem hohen Alter bewogen; wobei er zugleich unterm 27sten März 1710 der Landschaft einen Revers ausstellte, daß dieses auf das Land von keinem Einfluß seyn sollte. — Wie ungern man solches von beiden Fürstlichen Personen in diesem Lande sah,

[101]) Die Helmstedter Facultät hat hernachmals die Aechtheit dieses Bedenkens nicht anerkennen wollen.

[102]) Conf. die Briefe Molans und Leibnitzens in Salfelds und Trefurts Beiträgen des Kirchen- und Schulwesens 1sten Bandes 1stes Heft 1808, S. 103 sqq. Der Abt Henke stellt in seiner sonst interessanten Kirchen-Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts auch diese Handlung Molans, wie sein ganzes Verfahren in ein nachtheiliges Licht.

[103]) Manche dieser Fürsten, so wie auch der Herzog Anton Ulrich haben auch mehrere Werke herausgegeben. Von Praun Bibliotheca Brunsv. Luneb. enthält ein eignes Capitel X. mit der Ueberschrift Bibliotheca purpurata, quorum ipsi Duces Brunsv. Luneb. sunt Autores.

ergiebt sich daraus, daß einige Wolfenbüttelsche Prediger sich weigerten, die zur Ehre der Königin von Spanien verordnete Danksagung von der Kanzel abzulesen, und daß das geistliche Ministerium der Stadt Braunschweig diesem Herzoge unterm 18ten März 1710 eine Vorstellung wider die vorhabende Religions-Veränderung überreichte, wiewohl vergeblich [104]).

Bei seinem am 27sten März 1714 im 81sten Jahre erfolgten Tode hielt dagegen der Pabst Clemens XI. zu seinem Andenken im versammelten Cardinals-Collegio eine Rede [105]); wiewohl es merkwürdig erscheint, daß ihm von demselben auf sein Begehren nicht einmal der Kelch im Abendmahle gestattet ward, welches man doch bei den Reunions-Versuchen stets für das unbedenklichste hielt.

Da man bisher so angelegentlich nach einer Religions-Vereinigung der Katholiken und Protestanten gestrebt hatte, so läßt sich wohl erwarten, daß die näher liegende Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen, der Lutheraner und Reformirten ebenfalls werde versucht seyn; doch fand dieses damals nicht geringere Schwierigkeit.

Ein von dem Churfürsten Ernst August von Hannover vergeblich unternommener Versuch der Art ist schon früher angeführt. Einige Jahre nach der 1684 vor sich gegangenen Verheirathung seiner Tochter, der Princessin Sophie Charlotte an den Churfürsten Friedrich von Brandenburg ward dieser Plan von dem Berliner Hofe aufgenommen, woran auch diese einsichtsvolle Princessin Theil genommen haben soll. In einem, in Beziehung auf den ersten Entwurf der Berliner, vielleicht den des D. Strimesius, von Molan und Leibnitz verfertigten Aufsatz, werden die zwischen ihnen obwaltenden Controversen in vier Classen getheilt, als 1) die sich beigemessenen Irrthümer, die kein Theil an sich kommen läßt; 2) die Streitigkeiten, die nur verbales sind, und auf verschiedene Deutungen der Worte hinauslaufen; 3) andere, die zwar nicht verbales, sondern reales sind,

[104]) von Praun loc. cit. pag. 447. 448.

[105]) Rethmeyers Braunschweig-Lüneburgische Chronik III S. 1572.

worüber aber verschiedene Meinungen salva unione actuali statt finden können, und 4) endlich solche, die zwar das Fundament nicht aufheben, und in der Theorie compatibel sind, aber in der Praxis wegen Präoccupation der Gemüther die Union verhindern, und worin also auf ein Temperament gedacht werden müsse. — Wahrscheinlich rührte dieser Aufsatz, wie aus den Distinctionen abzunehmen, von Molan her, der in einem noch besonders aufgestellten Gutachten dafür hielt, daß eine virtualis unio möglich sey, da die Abweichungen nicht auf das Fundament der Lehre gingen. Diese bestehe in einer förmlich eingeführten gegenseitigen Toleranz. Man werde aber auf Mittel zu denken haben, daß auch eine actualis unio (eine wirkliche Vereinigung) zu bewerkstelligen sey, auf solche Weise, daß ein evangelischer Christ (ein Lutheraner) zum Altar der Reformirten treten könne, und umgekehrt; weshalb einige Erklärungen wegen des Abendmahls hinzugefügt werden. — Wie er schon in den Verhandlungen mit den Katholiken geäußert hatte, daß eine große Anzahl von Controversen in Wortstreitigkeiten beständen, und nur die geringere Zahl real sey; so mochte er dieses hier um so mehr dafür halten.

Es zog dieses jetzt und noch später eine Menge Schriften und Gegenschriften nach sich [106]), wovon wohl das Gutachten der beiden Helmstedter Theologen Johann Fabricius und Andreas Schmidt vom 28sten Januar 1698 eine der wichtigsten war, welches dahin ging: daß die Lehre der Reformirten in fundamentalibus (in den Grund-Artikeln) mit der unsrigen übereinkomme, daß aber die übrigen Streitpuncte von der Beschaffenheit seyen, daß zwar wohl Gelehrte darüber verhandeln und disputiren mögen, dieses keinem aber, der es nicht weiß, oder anderer Meinung ist, sonst aber christlich lebt, und den andern wegen der verschiedenen Meinungen nicht freventlich verdammt, an seiner Seligkeit hindern oder Schaden bringen werde.

106) Auch von weltlichen Gelehrten erschienen dergleichen als Samuel de Pufendorf jus feciale divinum sive de consensu et dissensu Protestantium, exercitatio posthuma 1695, von einigen geschätzt, von andern angefeindet.

Späterhin verband sich in diesem Vereinigungs-Versuche beider protestirenden Kirchen der Herzog Anton Ulrich von Braunschweig mit dem Könige von Preußen, und schlug vor, daß Preußischer Seits der dasige Bischof Ursinus und Braunschweigischer Seits der Abt Molan dabei die Direction haben möge [107]); weshalb auch letzterer **1705** einen Entwurf übersandte.

Beide waren ganz von diesem Gegenstande eingenommen. Der König von Preußen hielt dafür, daß die Partheinamen, Lutherisch und Reformirt, abgeschafft würden, und man sich künftig allein Evangelisch nenne, daß man sich ferner in Absicht der Liturgie und Hierarchie nach der Englischen Kirche richte. Nicht zur Belohnung, aber zur Ermunterung spendete er goldene Medaillen an die angesehensten Mitarbeiter aus, wovon dem Molan eine funfzig Ducaten an Werth zu Theil ward. Man kam aber überein, sich deshalb nicht an den Churfürsten von Sachsen zu wenden, da man von ihm, der erst kürzlich zur katholischen Religion übergetreten war, keinen Vorschub erwarten könne, wodurch die dasigen Zeloten in ihrem Eifer bestärkt worden; doch gewann der Herzog Anton Ulrich für diese Angelegenheit den Herzog von Sachsen-Gotha, von dem Dr. Buddeus in Jena ausersehen ward, deshalb mit dem Abt Schmidt zu Helmstedt zu unterhandeln. Bei dem Landgrafen von Hessen wollte es ihm nicht in gleicher Maaße glücken. Leibnitz machte den Unterhändler zwischen diesem Fürsten, dem Bischof Ursinus und andern Gelehrten [108]).

Noch lebhaftern Antheil nahm Leibnitz daran, als am 14ten November **1706** die Vermählung der Tochter des Churfürsten Georg Ludewig von Hannover, Sophie Dorothee mit dem Kron-Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen, die beide einer verschiedenen evangelischen Kirche angehörten,

107) Leibnitii Epistolae von Kortholt, wo in dem 57sten Briefe einer wahrscheinlich frühern blos Preußischen Commission über diesen Gegenstand, von welcher aber mit Molan conferirt werden sollte, Erwähnung geschieht.

108) S. Feders Selecta Specimina Commercii epistolici Leibnitiani S. 18—33.

vor sich ging. Doch von dem Churfürsten Georg Ludewig ward ihm mittelst Rescripts vom 15ten November 1706 [109]) untersagt, sich in die Religions-Angelegenheit seiner Tochter ferner zu mischen, da der König von Preußen sich schon hierüber genügend erklärt habe, mit der Aufgabe, der Vereinigungs-Angelegenheit der Lutheraner und Reformirten sich künftig gänzlich zu enthalten.

So sehr man auch diese Angelegenheit geheim zu halten gesucht hatte, damit nicht Zeloten angeregt werden möchten, sich dagegen zu erheben; so konnte doch dieses nicht gänzlich verhütet werden. — Auffallend mußte es freilich erscheinen, wenn während aller dieser friedlichen Unterhandlungen der Professor Seb. Edzard in Hamburg die heftigsten Schmähschriften gegen die Reformirten in Druck erscheinen ließ; wodnrch sich sogar das corpus Evangelicorum [110]) genöthigt fand, mehrmals dazwischen zu treten, als letztlich mittelst eines Rescripts von Regensburg den 17ten März 1708 an den Magistrat zu Hamburg, worin es demselben das Mißfallen über diesen Edzard zu erkennen gab, und daß er sich nicht an die früher ihm ertheilten Weisungen gekehrt, da doch dieses dem Westphälischen Frieden durchaus entgegen sey, weshalb ihm denn zu untersagen sey, ohne Censur etwas in Druck zu geben.

In diese Streitigkeit ward auch der Superintendent Wehrenberg zu Lüneburg verwickelt. Es war 1703 ohne Angabe des Druckortes und des Verfassers eine Schrift erschienen unter dem Titel: „Wohlgemeinte Gedanken von der „Vereinigung der christlichen Religionen," die den damaligen hierauf gerichteten Versuchen lebhaft entgegen zu wirken suchte. Da der Magistrat zu Lüneburg in Erfahrung brachte, daß sie in der dasigen Kelpschen Buchdruckerei erschienen sey,

109) S. Beilage № XXI.

110) Es wäre zu wünschen, daß durch eine documentirte Geschichte dargelegt werde, was das corpus evangelicorum in Deutschland gewirkt. Wiewohl sie manche Religions-Beschwerde zu mindern gesucht; so möchte doch das Resultat ihrer Wirksamkeit nicht weit umfassend erscheinen.

so leitete er deshalb eine förmliche Untersuchung ein, woraus sich ergab, daß derselben das Manuscript von der Hoffmannschen Buchhandlung in Celle zum Druck gesandt sey, und von dem Superintendenten Wehrenberg herrühre. Hart verwies er es ihr, daß sie dieses Werk ohne dessen Censur gedruckt, und berichtete er sogleich darüber an das Consistorium in Celle, mit der Angabe: daß diese Schrift wider das Instrumentum pacis laufe, zur Verbitterung der Reichsstände gereiche, und auch dem Churfürstlichen und Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg wegen der Englischen Thronfolge präjudicirlich seyn könne. Zur Rechtfertigung dieser Behauptung hob derselbe in beigefügten Bemerkungen einige Stellen daraus auf eine grellere Weise hervor, als sie darin enthalten sind, als: daß diese Versuche als eine Conspiration gegen die Katholiken zu betrachten seyen; daß allen drei Religions-Partheien der Vorwurf gemacht werde, als wenn sie den Westphälischen Frieden nicht hielten, indem immer die herrschende Kirche die andern zu verschlingen suche; daß es Tadel verdiene, wenn die Lutherischen Prediger in Brandenburg um der Reformirten willen die Chorhemden nicht ablegen wollen, u. s. w.

Wiewohl nun ein Mitglied des Consistorii der Meinung war, daß der Magistrat aus einer Mücke einen Elephanten mache, so kamen doch die übrigen darin überein: daß, wenn auch nichts Gefährliches in der Schrift enthalten sey, der Verfasser doch besser gethan haben würde, sie nicht in Druck zu geben.

Der zur Verantwortung gezogene Superintendent Wehrenberg gab an, daß er diese Schrift dem Amtmann Mohr in Medingen auf Verlangen mitgetheilt, der sie ohne sein Vorwissen zum Druck befördert habe. Ihm sowohl als dem Amtmann ward es vom Consistorio verwiesen, daß sie diese Schrift ohne Censur drucken lassen; und dem Magistrate zu Lüneburg ward zu erkennen gegeben, daß man diese Schrift, da sie ohne Censur heraus gekommen, habe confisciren lassen, und daß derselbe künftig von den dasigen Druckereien die Manuscripte vor deren Abdruck sich einreichen zu lassen habe, um die theologica dem Ober-Superintendenten, und die politica der Regierung zur Censur einzusenden. Wiewohl der

Magistrat der Meinung war, daß ihm von den in Lüneburg herauskommenden Schriften die Censur gebühre, so blieb es doch dabei. Von dieser confiscirten Schrift ist noch ein ziemlicher Vorrath in der Consistorial-Registratur befindlich.

Solche Vorgänge konnten diese Vereinigungs-Versuche nicht befördern, und nahmen sie denn auch bald ein Ende, da es in der That schien, als wenn es damit noch zu früh an der Zeit sey. Sie waren indessen eine merkwürdige Erscheinung, die nicht ohne wohlthätigen Erfolg blieb. Denn, wenn auch der Syncretismus selbst nicht gebilligt werden konnte, so hatten doch die hieraus hervorgegangenen irenischen Vereinigungs-Versuche bewirkt, daß sich der Geist der Duldsamkeit allmählig mehr ausbilde und entwickele, damit wenigstens die verschiedenen Religions-Partheien friedlicher neben einander leben können.

Seitdem hat sich keine gleich günstige Gelegenheit zu einer Vereinigung der Katholiken und Protestanten dargeboten, man müßte denn einen spätern Zeitpunct gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts dahin rechnen wollen, als Febronius mit Aufwand vieler Gelehrsamkeit die päbstliche Macht in engere Grenzen zurückzuleiten suchte, und fast gleichzeitig der Kaiser Joseph II. in seinen Staaten die Kirche zu reformiren begann, nicht weniger auch der König Friedrich der Große von Preußen die Toleranz in höchster Maaße beförderte; doch alles dieses war höchstens nur als eine Vorbereitung zu einem Versuche, nicht aber als ein eigentlicher Versuch zu betrachten. — In neuern Zeiten sind die Systeme beider Kirchen, besonders der Protestanten, philosophischer ausgebildet; es steht aber dahin, ob dieses eine Vereinigung erleichtere, die daher schwerlich jemals zu erwarten ist, wenn nicht ganz unerwartete Umstände eintreten. — Dagegen haben sich die beiden protestantischen Kirchen in dem Fortgange der Zeit immer mehr angenähert, und hin und wieder vereinigt, ohne daß es solcher weitläuftiger Verhandlungen bedurft hätte [111]).

111) Bei den Katholiken ist zwar zuweilen durch den Uebertritt des einen

Unser hohes Fürstenhaus, welches jetzt durch die eingeführte Primogenitur gegen fernere Zersplitterung gesichert war, sollte noch zu höherm Glanze sich emporheben, worauf es gerechte Ansprüche machen konnte. Kein Regenten-Haus in Europa kann in dem Alterthume seiner hohen Ahnen das hiesige übertreffen. Seit Herzog Heinrich dem Löwen, dem neuern Stamm-Vater desselben, dessen Nachkommen zuweilen den Kaiserthron geziert, waren damals bereits über fünfhundert Jahre verflossen, und jener entsproß aus dem erlauchten Welfenstamme, dessen angesehene Ahnen sich in das höchste Alterthum verlieren, und in ihren Nebenzweigen noch in andern Italienischen Fürstenhäusern fortleben, als Este, Modena, Ferrara und Reggio [112]). Eben dieses erhabene Fürstenhaus hatte sich von alten Zeiten her oftmals hohe Verdienste um das deutsche Reich und um den Kaiserthron erworben, und bei keinem aus demselben entsprossenen konnte dieses in größerem Grade eintreten, als bei dem jetzigen Herzoge Ernst August, der dem Kaiser Leopold in allen seinen Kriegen Beistand leistete, wodurch zwei seiner Söhne ein Opfer ihrer kriegerischen Tapferkeit wurden. Auf gleiche Weise fühlte sich dieser Kaiser gegen ihn auch dadurch verpflichtet, daß er in seinem Lieblingsplane wegen der Religions-Vereinigung in ihm eine kräftige Stütze fand. Es kann daher nicht auffallen, wenn von den Churfürsten bei der 1689 vor sich gegangenen Zusammenkunft zur Wahl eines Römischen Königs, eine neu zu erschaffende Churwürde für erwähntes Fürstenhaus in Vorschlag gebracht ward, welches jedoch, wiewohl der Kaiser sich dazu nicht abgeneigt zeigte, erst 1692 völlig zu Stande kam, indem sich der Herzog Georg Wilhelm damit einverstanden erklärte, daß diese Chur-Würde zwar auf das Fürstenhaus Celle nebst Anhörungen mit erstreckt, aber

oder andern Protestanten eine solche Hoffnung von neuem aufgelebt; doch dieses kann dabei gar nicht in Betrachtung kommen.

112) S. die ausführlichen Personalia des Herzogs Ernst August, welche nach dessen Tode in den Kirchen der hiesigen Lande vorgelesen werden mußten, und eine weitläuftige Abhandlung ausmachen. Vorzüglich aber Eichhorn Urgeschichte des erlauchten Hauses der Welfen. 1816.

dem Herzog Ernst August und seinen Descendenten zu Theil werde.

In Gemäßheit dessen ward zwischen dem Kaiser und ihm unterm 22sten März 1692 ein Vertrag darüber abgeschlossen, worin sie sich zur gegenseitigen Hülfleistung anheischig machten. Vermöge eines geheimen Separat-Artikels zu diesem Vertrage vom 7ten April 1692 gelobte der Herzog Ernst August auch an: daß in Hannover, wie auch in Celle, wenn er oder seine Nachkommen daselbst residiren würden, eine freie katholische Religions-Uebung gestattet, und den dasigen Katholiken auch die Erbauung einer Kirche und Schule auf eigne Kosten zugestanden, auch ein eigner Beerdigungs-Platz vergönnt werden solle; jedoch unter gewissen Einschränkungen, welche besonders auch dahin gehen, daß so wenig öffentliche Processionen, außer bei Beerdigungen, als auch die Stiftung von Klöstern und Einnehmung geistlicher Ordensleute statt haben solle [113]).

Die bisher in Hannover geduldeten Katholiken konnten sich doch nicht sogleich dieser erweiterten Rechte erfreuen, da die wirkliche Ausführung dieses Tractates und die Einführung in das Churfürsten-Collegium sich wegen mancherlei Hinderniße, besonders wegen der entstandenen Irrungen über das dieser neuen Chur zu verleihende Erz-Amt sich noch verzögerte, und erst in den Jahren 1708 und 1710 unter den nachfolgenden Regenten vor sich ging, wonach denn auch die Ausführung dieses Neben-Tractates, der früher gar nicht zur öffentlichen Kunde kam, vorerst Anstand hatte.

Der Herzog Ernst August zeigte der Calenbergischen Landschaft unterm 4ten Junius 1692 an, daß ihm die Churwürde verliehen sey, und verlangte wegen der vielen dabei vorfallenden Kosten von ihr ein subsidium von hundert tausend Rthlr., welche Summe dieselbe ihm in einem Gratulations-Schreiben vom 6ten Julius 1692 als ein donum gratuitum zusagte, mit der Aeußerung, daß sie, damit nicht

113) In dem hannöverschen Kirchen-Rechte habe ich diesen Separat-Artikel, so wie er von beiden Seiten etwas abweichend vollzogen ist, S. 533 bis 537 abdrucken lassen.

das Land durch die schnelle Aufbringung zu sehr gedrückt werde, hiezu die in der Land-Renterei vorräthigen Gelder verwenden, das Uebrige aber deshalb aufleihen wolle; und fügte den Wunsch hinzu, daß durch diese neue Würde in ihren Privilegien nichts verrückt werden möge.

Es kam bei dieser Deliberation zur Sprache, daß wenn der Churfürst ein Oberapellations-Gericht anordnen sollte, hierüber mit der Landschaft zu conferiren seyn werde,

Auch die Grubenhagensche Landschaft, die damals noch abgesondert war, ward in gleicher Absicht zu einem dono gratuito von sechszehn tausend Rthlr. aufgefordert, und wird sich ohne Zweifel gleich bereitwillig hiezu gezeigt haben.

Gleich unbeachtet blieb es übrigens, wenn der Pabst Clemens XI. den Beschluß des Reichs wegen dieser Churwürde, worüber nur er allein glaubte disponiren zu können, ehe er noch gänzlich zur Ausführung gekommen war, zu annulliren versuchte, als wenn er einige Jahre später, 1701, die von den Churfürsten von Brandenburg sich zugeeignete Königswürde nicht anerkennen wollte. — Die Stellung der Päbste, wiewohl es damals unter ihnen einige ausgezeichnete gab, die wenigstens manche Mängel in der päbstlichen Oeconomie, so wie den Nepotismus abstellten, hatte sich in den letzten Zeiten sehr verändert. Mehrere Länder, besonders Frankreich, aber auch Spanien und Portugal suchten sich von dem Pabste unabhängiger zu machen, und wenigstens einige Gegenstände seiner Herrschaft zu entziehen. Wenn dieses nun gleich in Deutschland nicht offen geschah; so konnte doch nicht einmal von dem Pabste eine Diöcesen-Veränderung vorgenommen, oder etwa der Abt zu Fulda von ihm zum Bischofe erhoben werden, ohne daß ein Widerspruch erfolgte, und bei der eben erwähnten wichtigen Veränderung fiel es den Reichsständen gar nicht ein, den Pabst zu Rathe ziehen zu müssen. — Doch auch in anderer Hinsicht mußte dieses Benehmen des Pabstes unerwartet erscheinen, da ja der Herzog Ernst August sowohl bei der beabsichtigten Religions-Vereinigung der Katholiken und Protestanten, welche des Pabstes Vorgänger ihrer Seits zu befördern gesucht hatten, und die auch ihm nicht gleichgültig seyn konnte, nicht weni-

ger in Absicht der Duldung der Katholiken in Hannover und des ihnen gegenwärtig zugestandenen Religions-Exercitii sich so bereitwillig gezeigt hatte; doch werden, wenn es auf Behauptung angeblicher päbstlicher Prärogative ankömmt, dergleichen Verdienste leicht übersehen.

Der jetzige Churfürst Ernst August hatte während seiner fast zwanzigjährigen Regierung so manche Veränderung in dem politischen und religiösen Zustande Deutschlands erlebt, daß sie eine der wichtigsten Zeitpuncte der Geschichte einnimmt, und noch jetzt am Abend seines Lebens sah er die ersten Regungen eines schwärmerischen, zuweilen fanatischen Geistes sich erheben, der vielleicht im Gegensatze des vorhergegangenen Syncretismus und der irenischen Versuche zwar wohl nicht entstand, aber doch vielleicht befördert ward, um sich gegen alle Versuche eines Indifferentismus in der Religion zu sichern, und nur in religiösen Gefühlen Nahrung für den Geist zu suchen, welches aber leicht auf andere Abwege führt; doch es waren jetzt nur die ersten Anfänge, und muß dieses dem nächsten Abschnitte vorbehalten bleiben.

Er verfiel in den letzten Jahren nach so manchen Anstrengungen in eine körperliche Schwäche, und nachdem der Herzog Georg Wilhelm in brüderlicher Liebe so eben zu seinem Beistande herbeigeeilt war, gab er am 23sten Januar 1698 zum allgemeinen Bedauern seinen Geist auf. Bei seiner feierlichen Bestattung hielten die hiesigen Consistorial-Räthe, die Hofprediger David Rupert Erythropel und Hermann Bilderbeck Leichen-Reden, und auch der Consistorial-Rath Dr. Polycarp Leyser feierte sein Andenken in einer Inscription und einem Carmen.

Ihm folgte als Churfürst sein Sohn der Kronprinz Georg Ludewig, der schon in seiner frühern Jugend in mehreren Feldzügen Proben der Tapferkeit abgelegt hatte. Gleich nach seinem Regierungs-Antritt und geleisteter Huldigung erneuerten 1699 die Calenbergischen Landstände ihr Gesuch, daß, da die Einkünfte der Calenbergischen Klöster sich verbessert, auch die Zahl der Conventualinnen vermehrt werden möge; weshalb der Churfürst versprach, in jedem Kloster noch eine neue Stelle zu errichten. Nicht weniger suchten sie

auch darum nach, daß auch die Klöster im Fürstenthume Göttingen wieder mit einem Convent besetzt werden möchten. Von Churfürstlicher Regierung ward aber unterm 8ten October **1700** hierauf erwiedert: daß drei derselben an die Universität Helmstedt gelegt worden; übrigens aber die mehrsten Göttingschen Klöster Mönchs-Klöster gewesen seyen, und es auch dort jetzt an den nöthigen Gebäuden hiezu ermangele. — Die Landstände, welche hiebei vorzüglich das von einer adligen Matrone, deren Name in Vergessenheit gerathen ist, gestiftete Kloster Hilvartshausen, nicht weniger Fredelsloh in Augen hatten, beschlossen, ohne weitere Instanz den Zeitpunct abzuwarten, bis die Kloster-Casse im Stande sey, zu den nöthigen Gebäuden Rath zu schaffen [114]).

Der jetzige, große Hoffnungen erweckende Regent war vom Schicksale bestimmt, zu einer großen Erweiterung seiner Herrschaft und zu den höchsten Ehrenstuffen zu gelangen. Kaum waren die ersten Jahre seiner Regierung verflossen, als durch den Religions-Zwiespalt in England ihm die Anwartschaft auf den Thron eines mächtigen, weit ausgedehnten Reiches, auf Groß-Britanien, zu Theil ward, welches unter dem glorreichen Scepter der George und des Königs Wilhelm **IV.** zu höherm Glanz empor blühen sollte. Nachdem das Haus Stuart wegen der Religions-Bedrückungen des Throns verlustig ward, und der jetzt folgende König Wilhelm von Oranien ebenfalls ohne Erben **1700** gestorben war; so ward **1701** durch einen Parlements-Schluß die edle Churfürstin Sophie von Hannover als Enkelin des Königs Jacob **I.**, die, wenn sie auch dem Throne nicht am nächsten stand, vor andern, die nicht der protestantischen Religion zugethan waren, den Vorzug erlangte, zur Kron-Erbin von Groß-Britanien erklärt, sobald der Thron durch den Tod der dem Könige Wilhelm **III.** folgenden Königin Anne, Tochter des unglücklichen Königs Jacob **II.**, vormals verehelicht an

114) Lange ist es mir ein Problem geblieben, warum im Fürstenthum Göttingen alle Klöster aufgehoben, im Fürstenthum Calenberg aber bestehen geblieben sind, da doch beide Fürstenthümer seit der Reformation gemeinschaftliche Regenten hatten. Diesen Zweifel erhielt dadurch einigen Aufschluß.

Prinzen Georg von Dänemark in Ermangelung von Leibes-Erben erledigt seyn würde, welches dem Churfürsten, da der Königin einziger Sohn, Prinz Wilhelm von Gloceſter, bereits vor ihrer Thronbeſteigung geſtorben war, auch ſeine Mutter, die Churfürſtin Sophie jetzt ſchon in einem hohen Alter ſtand, eine glänzende Ausſicht eröffnete.

Kaum waren wieder ein paar Jahre verfloſſen, ſo ſchied auch am 28ſten Auguſt 1705 ſeines Vaters älterer Bruder, der hochbejahrte Herzog Georg Wilhelm aus dem irdiſchen Leben, ohne männliche Leibes-Erben, wodurch ihm das ganze Fürſtenthum Lüneburg mit allen ſeinen Zubehörungen zufiel, und er nun Regent beider bisher getrennt geweſenen Fürſtenthümer ward.

So ſehr ſich der Churfürſt durch alle dieſe Umſtände erhoben ſah, ſo ermangelte es ihm doch nicht an manchen ihm ſchmerzlichen Trauerfällen. Faſt gleichzeitig mit ſeinem Oheim, dem Herzog Georg Wilhelm von Celle, ſtarb auch 1704 der Herzog Rudolph Auguſt von Wolfenbüttel, und 1705 des Churfürſten Schweſter, die Königin Sophie Charlotte von Preußen, und in eben dem Jahre auch der Kaiſer Leopold, an welchem dieſes Fürſtenhaus ſtets eine treue Stütze gefunden hatte. Für jeden dieſer Todesfälle ward eine kirchliche Dankſagung angeordnet; für den Herzog Georg Wilhelm und den Kaiſer mit einem mehrwöchigen Trauer-Geläute, unter Einſtellung der Inſtrumental-Muſik.

Der Churfürſt Georg Ludewig bezeichnete ſeine neue Regenten-Bahn gleich anfänglich mit einer Handlung der Wohlthätigkeit, um das Elend zu mildern, welches der Fanatismus fremder Mächte ſchonungslos herbeigeführt hatte. Wie konnte ſie ſchöner beginnen? Ohngefähr eilf tauſend proteſtantiſche Flüchtlinge aus Piemont und Frankreich hatten ſich anfänglich nach der Schweiz gerettet, ſie konnten aber dort ihre fernere Subſiſtenz nicht finden; wer ſollte ſich ihrer nicht erbarmen? Auf das wehmüthige Geſuch ihrer Abgeordneten, und auf die bewegliche Empfehlung des Königs von England, des Churfürſten von Brandenburg und der General-Staaten, ward zu ihrer Unterſtützung durch das Edict vom 18ten März 1699 in den hieſigen Landen eine General-

Collecte bewilligt, und vom Consistorio deshalb alle Gemeinden zur christlichen Freigebigkeit aufgefordert.

Doch der Churfürst begnügte sich damit nicht. Sein Vorgänger in der Regierung der Churfürst Ernst August hatte diesen reformirten Flüchtlingen bereits eine Freistatt in Hameln bewilligt, und da sich gleichzeitig mit ihnen viele derselben in Hannover eingefunden hatten; so richtete dessen edle Gemahlin, die Churfürstin Sophie, die sich zur reformirten Religion bekannte, auch in Hannover einen reformirten Gottesdienst ein, indem sie ihren Hof-Cavalier Estienne de Maxuel, der früher Theologie studirt, auf sein eignes Anerbieten, nach abgelegter Probepredigt und vorgängiger Ordination, zu ihrem Hofprediger annahm, damit die Flüchtlinge, denen eine zwanzigjährige Freiheit von Abgaben zugestanden war, sich seines Amtes bedienen könnten.

Kaum hatte der Churfürst Georg August den Thron bestiegen, so ward schon im Jahre **1699** eine französische Kirche auf dem Brande erbauet [115]), bei welcher als Nachfolger jenes inzwischen verstorbenen Maxuel, der mit andern Reformirten aus Frankreich entflohene de la Bergerie, ein Gelehrter, der seine Studien in Heidelberg vollendete, und hernachmals als Brandenburgischer Feldprediger vom dasigen Hofe der Churfürstin Sophie empfohlen war, als Prediger angestellt ward. Ihm folgte **1744** der gelehrte David Clement, und letzterm wiederum Mr. Armand, beliebt durch seine Predigten und seinen Character, nach dessen Tode aber unter der jetzigen Regierung diese Kirche einging, indem die übrig gebliebenen sechs Mitglieder dieser Gemeinde, die früher nicht unzahlreich war, sich mit der deutsch-reformirten Gemeinde verbanden.

Neben den französischen reformirten Flüchtlingen hatten sich auch deutsche Reformirte in Hannover eingefunden, welche anfänglich dem französischen Gottesdienste beiwohnten; doch ward ihnen unterm 30sten October **1702** ebenfalls gestattet, eine Kirche und ein Schulhaus auf ihre Kosten zu

[115]) S. Barings Hannoversche Kirchenhistorie, S. 191. 198. 201.

errichten, und dazu Prediger, Cantoren, Schullehrer und Küster zu erwählen und zu salariren. Sie erkauften in der Absicht den Hof der Oberhofmeisterin de la Chevallerie auf dem Brande, dem Archive gegenüber, und wurden die darauf errichteten geistlichen Gebäude, welchen jedoch nicht das äußere Ansehen einer Kirche ertheilt ward, mittelst eines Landesherrlichen Privilegiums vom 9ten Junius 1704 bis dahin, daß diese Bestimmung verbleibe, von allen Abgaben befreiet. Vor Vollendung des Baues hielten sie wegen eines entstandenen unerheblichen Mißverständnisses mit dem französischen Theile der Gemeinde ihren Gottesdienst in dem Cortingschen Hause auf dem Brande durch einen angenommenen eignen Prediger, Johann Georg Rhodius. Hülfreich unterstützte sie aber die Churfürstin Sophie in Absicht des Unterhaltes der Prediger. Ihrem Kirchenrath ward die Kirchendisciplin und die Verwaltung ihres geistlichen Fonds überlassen. — Uebrigens aber wurden ihre Verhältnisse zu der Lutherischen Kirche auf eine glimpfliche Art näher bestimmt [116]), wenn auch nicht mit völlig gleichem Rechte, doch auf ähnliche Art wie in Celle. — Die hiesige reformirte Kirche steht in einem Synodal-Verbande mit den reformirten Kirchen zu Celle, Hameln, Braunschweig und Bückeburg, und mit der später hinzugekommenen zu Göttingen und Münden [117]).

Mit welchen Augen würde Herzog Julius in Wolfenbüttel dieses betrachtet haben, der, so milde gesinnt er auch sonst war, keine Reformirten in seinem Lande dulden wollte; doch wie sehr hatten sich nicht die Umstände der Zeit verändert, um jetzt duldsamern Gesinnungen Eingang zu verschaffen?

Kaum war man diesen armen reformirten Flüchtlingen zu Hülfe gekommen, so sah sich auch der Churfürst Georg Ludewig veranlaßt, durch ein Edict vom 20sten April 1708 den bedrängten Lutheranern in der Pfalz durch eine bewilligte

116) Hannoversches Kirchenrecht, 2r Thl., S. 152.

117) S. Hannoversches Kirchenrecht, 2r Thl., S. 170 ff.

Collecte in den hiesigen Landen zu Hülfe zu kommen, zu deren Einsammlung der Pfarrer und Inspector List zu Windheim abgesandt war, da die Lutheraner besonders im Ober-Amte Germersheim, nach beendigtem Kriege mit Frankreich durch einen von den Reformirten abgeschlossenen Vergleich um ihr ganzes Kirchenvermögen gekommen waren, und deren Geistliche nur von fremder Unterstützung leben mußten, auch die Einwohner selbst verarmt waren [114]). Höher stiegen noch die Bedrängnisse, welche die Reformirten in diesem Landestheil besonders in Heidelberg von ihrem zur katholischen Religion übergetretenen Landesherrn auf Instigation der Katholiken oder auch der Jesuiten, denen man jedoch zuweilen zu freigebig dergleichen allein beimessen will, erlitten, noch vermehrt durch die Mißverhältnisse beider evangelischen Religionspartheien, welches mehrmals die Intervention deutscher protestantischer Landesherrn, und auch des unsrigen nöthig machte [115]).

Manche wichtige Verordnung erfolgte sogleich auf des Churfürsten Regierungs-Antritt. Er bestimmte die Berechnung des Osterfestes nach dem verbesserten Julianischen Calender. Hienach sollten im Jahre 1700 im Monat Februar eilf Tage ausfallen. Welche große Verwirrung dieses anfänglich verursachte, läßt sich schon daraus abnehmen, daß nach einer Berechnung der Calenbergischen Landschaft deshalb blos an

114) Es folgte noch manches Schreiben, von der geistlichen Behörde zu Heidelberg nach, welche sich unterschrieb: „Chur-Pfalz Ev. „Lutherschs Consistorium, so nicht einen Groschen Einkommens „hat die Schreibmaterialien bloß zu bestreiten, sondern die drei „Consistoriales alles selbsten schreiben müssen, die zwei ersten „siebenzehn Jahre dieß mühselige Amt, ohne den geringsten davon „ziehenden Sold, der dritte zehn Jahr ohne solchen selbiges ver„walten."

115) Einige Jahre später ward von dem hiesigen Hofe der Gesandschaftsrath Johann von Reck zur Vermittelung der Religions-Verhältnisse dort hingesandt. S. Henk-ns Kirchengeschichte des achtzehnten Jahrhunderts, 1r Thl., S. 203, welcher die Pfälzischen Religionszwistigkeiten ausführlich vorträgt. Unrichtig aber ist es, wenn er Seite 199 anführt, daß als Repressalie die Kirche zu Celle eine Zeitlang geschlossen worden, denn damals war noch keine katholische Kirche dort befindlich.

Licent die Summe von 6666 Thaler 24 Groschen ausfiel, die nicht wieder zu erlangen stand.

Ferner gab er der Wohlthätigkeit durch zweckmäßige Armen-Ordnungen eine angemessenere Richtung, damit Vielen geholfen werden könne, ohne die überhand genommene Bettelei von In- und Ausländern ferner dulden zu wollen, da die ins Land gezogenen Vagabonden die Kirchendiebstähle häufig gemacht hatten [116]). Auch ausgesetzten Fündlingen und Zigeunerkindern wollte er durch eigne Mittel aus der Kloster-Casse zu Hülfe kommen [117]).

Der Churfürst hatte beschlossen, daß den geistlichen Angelegenheiten beider Herzogthümer nur eine geistliche Behörde vorstehen sollte, wiewohl mit einiger Berücksichtigung ihrer beiderseitigen verschiedenen Verfassungen und Rechte. Deshalb ward denn das Cellische mit dasiger Regierung verbunden gewesene Consistorium aufgehoben, das Consistorium in Hannover dagegen mit einigen Mitgliedern vermehrt, wie schon im ersten Abschnitte näher dargelegt ist. Es bestand dasselbe damals als 1705 aus dem Consistorial-Director Molan, dem Cellischen Ober-Superintendenten Eichfeld, und aus den geistlichen Consistorial-Räthen, den Hofpredigern Rupert Erythropel, und Herrmann Billerbeck; und bald darauf an des 1707 verstorbenen Eichfeld Stelle aus dem zum General-Superintendenten in Celle ernannten bisherigen Calenbergischen General-Superintendenten zu Wunstorf Dr. Polycarpus Lyser, so wie nach des Hofpredigers Billerbeck Tode, aus den ihm 1706 als Hofprediger folgenden Levin Burghardt Langschmidt [118]), und 1708 aus dem Calenbergischen General-Superintendenten zu Wunstorf Philipp

[116]) Durch das Consistorial-Ausschreiben vom 4ten Mai 1703 wurden gegen solche Kirchendiebstäle Vorkehrungen getroffen. Ich besitze es nur in Abschrift.

[117]) Const. Cal. Tom. I., pag. 414. 943 — 976.

[118]) Von ihm finden sich mehrere Nachrichten in der von Strubberg herausgegebenen Meierschen Kirchengeschichte der Stadt Hannover, S. 273 — 276.

Ludewig Böhmer, endlich auch, ebenfalls 1708, vom General-Superintendenten Gustav Molan zu Harburg, welcher aber wegen seiner weiten Entfernung an den Sitzungen keinen Antheil nahm, und 1710 starb; so wie aus den weltlichen Consistorial-Räthen Lic. Burchard Spilker und Hattorf.

Diesem Consistorio ward auch durch das Edict vom 6ten Mai 1705 [118]) die Censur über alle theologische, philosophische und philologische Schriften, auch Leichenpredigten und Gedichte, übertragen, wozu vielleicht einige mystische Schriften Anlaß gaben, da in dem Eingange des Edicts von einigen erschienenen ungeräumten (ungereimten) und bedenklichen Scriptis die Rede ist, da sich jetzt in den Calenbergischen Landen eben so wie in den Lüneburgischen religiöse Schwärmereien zu regen begannen; denn kaum läßt sich denken, daß den ireniſchen Schriften dadurch habe Einhalt geschehen sollen; denn solche, wodurch das Corpus Evangelicorum gegen Edzard in Hamburg in Bewegung gesetzt ward, waren bei dem friedlichen religiösen Sinne der Hannoveraner kaum zu erwarten. Oder sollten vielleicht einige politische Schriften, worüber sich die Geheime-Raths-Stube selbst die Censur vorbehielt, bei der bevorstehenden Thronfolge in England Bedenklichkeiten erregt haben? [120])

Eine große Sphäre der Wirksamkeit war jetzt dem Consistorio angewiesen. Es war bisher geglückt, einen

119) Const. Cal. Cap. IV., pag. 1010.

120) Diese Vermuthungen haben einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit. In beiden Fürstenthümern war jetzt der Mysticismus eingedrungen, und zog manche Schriften nach sich. — Selbst unter den theologischen Streitschriften kam manches vor, welches auf die Engelische Thronfolge von Einfluß seyn konnte. Es war dieses unter andern in einer Streitigkeit der Cellischen Regierung und Consistorii mit dem Magistrate zu Lüneburg über eine in Druck erschienene Schrift des dasigen Superintendenten Wehrberg zur Sprache gekommen, wie von der Hannoverschen Regierung wohl um so weniger unbeobachtet bleiben konnte, da man die Vereinigung beider Fürstenthümer damals in jedem Augenblicke erwarten konnte, wie sie denn damals wirklich auch sogleich erfolgte.

etwas beſſern Schulbeſuch und Schulunterricht zu bewirken, und dadurch den Aberglauben, wo nicht zu verbannen, doch zu mindern, wie der erſte Abſchnitt ergiebt; — es war geglückt, duldſamere Geſinnungen zu erwecken, wie der zweite Abſchnitt zeigt; doch es lag noch ein weites Feld der Thätigkeit offen, um dem hohen Ziele der Vervollkommnung näher zu rücken; und vorreſt hatte man noch einen Kampf mit der Schwärmerei zu beſtehen.

Dritter Abschnitt.

Kirchen-Geschichte beider Fürstenthümer, Calenbergischen und Lüneburgischen Antheils von 1708 bis zum Schlusse des Jahres 1830.

Ein günstiges Geschick waltete jetzt über die hiesigen Lande, die durch die Vereinigung beider Herzogthümer nebst Zubehörungen, wozu seit 1689 das Herzogthum Sachsen Lauenburg gehörte, zu einem ansehnlichen Reiche erwachsen waren, welches ihnen ein höheres politisches Gewicht verschaffte, und eine große Sphäre der Wirksamkeit darbot, wobei sich zum Wohl derselben in weltlicher und geistlicher Hinsicht manches Wohlthätige ausrichten und bewerkstelligen ließ, wozu es früher, zumal bei zwei abgesonderten glänzenden Hofhaltungen zuweilen an hinlänglichen Mitteln gebrach. Dieses setzte denn auch den Churfürsten Georg Ludewig in den Stand, die Herzogthümer Bremen und Verden von dem Könige von Dännemark, der es in dem Kriege gegen Schweden in Besitz genommen hatte, 1715 gegen Erlegung einer hohen Geldsumme zu erkaufen; wozu noch 1719 durch den Stockholmer Friedensschluß das Amt Wildeshausen hinzu kam.

So siegreich auch der neu erwählte Kaiser Joseph I. in dem Spanischen Successionskriege war, so konnte doch derselbe, und eben so wenig der Nordische Krieg gegen den König Carl XII. von Schweden, auch wegen der Polnischen Krone während seiner kurzen Regierungszeit beendigt werden, sondern geschah dieses erst nach dessen 1711 erfolgtem Tode unter der Regierung seines Bruders, des Kaisers Carl VI. An beiden nahmen die hiesigen Lande Theil, und der Churfürst übernahm verschiedentlich selbst das Commando am Rhein, weshalb für seine Erhaltung und das Kriegesglück Kirchengebete angeordnet wurden.

Noch während des Laufes dieser kriegerischen Unruhen

ging endlich 1708 nach Beseitigung aller obwaltenden Hindernisse die Einführung des Churfürsten Georg Ludewig in das Churfürsten-Collegium zu Regensburg durch seinen Gesandten von Limpach vor sich, und erfolgte zwei Jahre darauf auch die Belehnung mit dem Erzschatzmeister-Amte, welches ebenfalls manche Schwierigkeiten verursacht hatte. Zu den Kosten dieser Einführung ward auf das unterm 28sten September 1708 geäußerte Begehren des Churfürsten von Calenbergischer Landschaft wiederum ein Extraordinarium von 60,000 Thaler bewilligt, und ein nochmaliges Gratulations-Schreiben vom 7ten November 1708 deshalb erlassen; denn das ganze Land fand sich durch die erhöhete Würde ihres Landesherrn hoch geehrt.

Von dem bei Verleihung der Churwürde mit dem Kaiser Leopold abgeschlossenen Separat-Artikel vom 7ten April 1692 war bisher öffentlich nichts ruchtbar geworden, wiewohl die Katholiken in Hannover ohne Zweifel heimlich davon Kunde erlangt hatten, die sehnsuchtsvoll dem Zeitpuncte entgegen sahen, in welchem vermöge desselben ihr Religions-Exercitium in einer zu erbauenden Kirche und Schule einen öffentlichen Charakter erhielt.

Als es unterm 31sten October 1709 bei Calenbergischer Landschaft zur Berathschlagung kam, daß einige Jesuiten sich mit dem Concept eines Neben-Tractates zwischen dem Kaiser und dem verstorbenen Herzoge herum trügen, wonach den Katholiken ein liberum et publicum exercitium religionis verstattet werden solle; so erregte dieses eine lebhafte Sensation bei der Prälatur, welche es für nöthig erachtete, daß die Geheimte-Räthe, Namens der evangelischen Kirche, wie sie sich ausdrückte, per vulnera Christi anzuflehen seyn möchten, dieses abzuwenden, indem sie aus dem Gandersheimschen Landtagsabschiede, den Religions-Reversen und sonstigen Verhandlungen alles dasjenige hervorhoben, was dem entgegen stand. Könne es aber nicht weiter verhütet werden, so müsse man nur dahin streben, daß keine Ordensleute, besonders aber keine Jesuiten, die, wie sie äußerte, als Proditores totius Europae auf Verleitung der Lutheraner ausgingen, zur Verrichtung des Gottesdienstes

zugelassen würden. Auch selbst der Herzog Johann Friedrich habe keine Jesuiten in seinem Lande zugelassen, und auch, um anzudeuten, daß die katholische Religion in den hiesigen Landen nicht etablirt sey, sondern nur so lange er lebe in der Schloß-Capelle exercirt werden solle, vor dem Eingange des Capuziner-Klosters bei dem Schlosse die Inschrift mit großen Buchstaben setzen lassen: **Hospitium Capucinorum**, ohne es Kloster nennen zu wollen.

Als es der Prälatur auch glückte, die andern Mitstände zum Beitritt zu bewegen; so ward von den Landschaftlichen Deputirten unterm 2ten November **1709** dem Churfürsten Georg Ludewig deshalb eine Vorstellung überreicht, worin alles dieses noch weiter ausgeführt, und zugleich der verfälschte Katechismus Canisii beigefügt war, dessen sich die hiesigen Katholiken bei ihren Katechisationen bedienten, der voller Schmähungen gegen die Lutherische Lehre sey, daraus man abnehmen könne, welche Verleitungen dadurch entstehen würden. — Dieses Memorial war von Molan, als erstem Landstande eigenhändig abgefaßt, gleich wie die früher erwähnten Gravamina. — Dem Anscheine nach erfolgte jedoch keine Antwort hierauf, sondern ward mit der Ausführung dieses Privilegiums fortgefahren.

Auf Anmahnung des Kaisers Joseph ward die Regulirung dieser Angelegenheit dem in Hamburg sich aufhaltenden kaiserlichen Commissario und Abgesandten am Niedersächsischen Kreise, Grafen von Schönborn, und dem Churpfälzischen in Hannover damals anwesenden Minister, Bischof von Spiga aufgetragen. Während der Unterhandlung hierüber und bis Neujahr **1711**, da die neue Ordnung ihren Anfang nehmen sollte, ward es einigen Ordensleuten zugestanden, den katholischen Gottesdienst zu verrichten, und selbigen alle Freiheiten auch von Abgaben gestattet. Von dem gedachten Zeitpuncte an aber sollte die bis dahin geduldete katholische Capelle sogleich cessiren.

Zu der zu erbauenden Kirche und Schule ward der auf der Neustadt belegene Windheimische Hof erkauft [1]),

[1]) Die orthodoxe Altstadt Hannover hielt sich von allen kirchlichen

und dieser Ankauf von dem Landesherrn unter dem Vorbehalte der dem Churhause Hannover über diesen Hof zustehenden Landesherrlichen Rechte genehmigt, so daß die katholische Kirche jedesmal einen Lehnträger zu stellen, und bei jedesmaliger Veränderung desselben eine Recognition von fünf Thaler zu erlegen hat.

Mit freigebiger Milde leisteten sowohl der Kaiser, als auch andere Reichsstände, Stifter und Klöster beträchtliche Beiträge zu dem Ankauf des Platzes und Erbauung dieser Kirche, zusammen von **36440** Gulden, und ward von dem bischöflichen Consistorio zu Regensburg auf Anweisung des Pabstes Clemens **XI.** unterm **15**ten September **1710** in dasiger Diöces eine Collecte dazu ausgeschrieben [2]), wodurch man in den Stand gesetzt war, nebst den sonst erforderlichen Gebäuden, diese schöne Kirche, die noch jetzt durch ihre großartige Bauart, und innere Verzierung sich auszeichnet, zu errichten. Nach deren Vollendung und Regulirung ihrer sonstigen Verhältnisse ward sie von dem Bischofe von Spiga eingeweihet, der, aus dem Venetianischen gebürtig, früher Agostino Steffani hieß, und als ordinirter Abbe' Steffani als Capellmeister nach Hannover berufen, demnächst aber, bereits wissenschaftlich gebildet, auf das Staatsrecht sich gelegt haben, und in der Angelegenheit der Churwürde gebraucht, sodann aber von dem Pabste Innocenz **XI.** zum Bischofe von Spiga ernannt seyn soll [3]).

So ansehnlich auch die zu diesem Zwecke zusammen gekommenen Beiträge waren, so waren sie doch größten Theils auf diesen Bau verwandt, und reichte der Ueberrest wenigstens zum Unterhalte der Geistlichkeit nicht hin. Un-

Gebäuden und Synagogen fremder Religionspartheien frei; nur unter der Regierung des Herzogs Johann Friedrich konnte sie dieses in Ansehung der Schloßkirche, die doch auch zur Altstadt gehörte, nicht abwenden.

[2]) Fabri Europäische Staats-Canzlei, 17ter Theil, S. 179 — 181.

[3]) Ich kann diese Angabe wegen der frühern Verhältnisse des Bischofs von Spiga, deren auch von Spilcker in der Beschreibung von Hannover, S. 429 gedenkt, nicht verbürgen, die ich aus den mir mitgetheilten Acten nicht ersehen habe.

möglich konnte man aber dieses begonnene Werk sinken lassen, und so entschloß sich der Kaiser 12000 Gulden, und der Graf von Schönborn nebst den Edlen von Glendorf zusammen ebenfalls 12000 Gulden, überhaupt also 24000 Gulden in dieser Absicht bei der Wiener Stadtbank auf ewige Zeiten zu belegen, wobei sie sich nur eine anderweite Bestimmung darüber vorbehielten, wenn jemals dieser Zweck vereitelt werden könnte, und zugleich einige Messen sich ausbedungen. Da indessen außer dem Cantor und Schullehrer drei katholische Priester davon unterhalten werden sollten; so reichte auch dieses in der Folge nicht hin, weshalb die Kaiserin Maria Theresia in frommen Sinne einen beträchtlichen jährlichen Zuschuß, welcher ebenfalls aus der Wiener Bank erfolgen sollte, verwilligte, wobei es dankbar zu erkennen ist, daß sie auch auf Unterstützung der katholischen Armen Bedacht nahm [4]).

Das ihnen ertheilte Privilegium ist wohl das liberalste, was jemals, wenigstens in damaliger Zeit ertheilt war, da man dasjenige, was man einmal ausgelobt hatte, nicht durch beschwerende Bedingungen verkümmern mochte, nur bevorwortete man, daß dieses nicht auf andere Katholiken im Lande ausgedehnt werde.

Ordensleute sollten nicht bei der Kirche angestellt werden, sondern nur weltliche Priester und Schulmeister, welche von dem Kaiserlichen Hofe ernannt, und auf Präsentation der Vorsteher von dem Geheimen-Raths-Collegio confirmirt werden, und sollten ihnen eben die Freiheiten und Vorrechte zustehen, als den evangelischen Geistlichen. Die Zahl der Priester war anfänglich auf zwei gesetzt, hernachmals aber noch mit einem dritten vermehrt, welcher letztere aber in neuern Zeiten wieder hinweg gefallen ist. Ein Seminar sollten sie nicht errichten können, da es ohnehin in der Nähe nicht daran ermangelte.

[4]) Dieser Fond soll auch durch ein Vermächtniß des Hannoverschen Drosten in Lemförde Chevalier de Cinquilles mit 1000 Thaler vermehrt seyn. S. von Spilcker Beschreibung von Hannover, S. 432.

Sie sollten sich eines öffentlichen Geläutes bedienen können, jedoch nur mit einer Glocke von der Größe und dem Gewichte, wie sie damals in der Schloßkirche war.

Wenn man auch nicht grade auf den Gebrauch des ächten von der ganzen römisch-katholischen Kirche abprobirten Katechismus des Petri Canisii bestehen wollte; so sollte doch aber dieser verfälschte, mit Schmähungen auf die evangelische Kirche angefüllte, nicht gebraucht werden.

Messen und Processionen sollten außer der Kirche nicht statt finden, als erstere nur bei Kranken, und letztere nur bei Beerdigungen, doch nur auf evangelische Weise.

Mit zarter Schonung der Gewissensfreiheit verwies man sie in Ansehung der Glaubens-Artikel, der kirchlichen Einrichtungen und Gewissensfälle an ihre geistlichen Obern. Von dem Pabste Clemens XI. war der Bischof von Spiga deshalb zum Hannoverschen Vicar oder Weihbischof ernannt, dessen Sprengel sich auch über andere nördliche Länder erstrecken sollte. In spätern Zeiten wurden sie jedoch deshalb an den Bischof von Hildesheim verwiesen. — Dagegen hatte man sich von Seiten der Landesherrschaft sowohl die geistliche als weltliche Gerichtsbarkeit vorbehalten; deshalb sollten sich denn auch die Katholiken, denen alle bürgerlichen Rechte zugestanden wurden, in Ehesachen, wenn beide Theile katholisch wären, an das Geheime-Raths-Collegium, und bei gemischten Ehen an das Consistorium wenden.

Alles Uebrige in diesem Privilegio betrifft die Bestimmungen wegen der zu verrichtenden Amtshandlungen, und religiösen Auferziehung der Kinder, zur Vermeidung aller Collisionen mit der evangelischen Geistlichkeit, der dadurch kein Grund zur Beschwerde gegeben werden sollte. Auch hierin offenbart sich ein liberaler Sinn, so daß beide Religionstheile damit zufrieden seyn konnten. In der That entstanden auch unter ihnen selbst in der Folge selten Reibungen, wenn nicht etwa die Persönlichkeit des einen oder andern dazu einen vorübergehenden Anlaß gab: eben so wenig unter den Gemeinden und deren Mitgliedern selbst, die schon durch das längere Zusammenleben zu mehrerer Verträglichkeit gestimmt waren; weshalb es denn jetzt nicht

einmal ferner eines Toleranz-Edictes bedurfte, wie unter dem Herzoge Johann Friedrich [5]).

Von Seiten des Kaiserlichen Hofes erwartete man vielleicht, daß auch in Celle zu gleicher Zeit das katholische freie Religions-Exercitium werde eingeführt werden, da von dem Kaiser Leopold der bekannte Separat-Artikel vom 22sten März 1692 dahin gestellt war, daß in Hannover und Celle, und zwar am ersten Orte von nun an, an dem andern aber nach Absterben des Herzogs Georg Wilhelm dieses vor sich gehen solle [6]); allein der Churfürst Ernst August hatte den seiner Seits unterm 7ten April 1692 ausgestellten Artikel nur darauf beschränkt, daß dieses zu Hannover wie auch in Celle, wenn er oder seine Nachkommen allda residiren würden, geschehen solle. Der jetzige Churfürst Georg Ludewig fand sich nun auch nicht bewogen, dieses über die Grenzen des Vertrages weiter auszudehnen. Da er nun nicht gesonnen war, dort zu residiren, und also die festgestellte Bedingung nicht eintrat, so ward den Katholiken in Celle durch ein von ihm an den Geheimen-Rath und Großvoigt von Bülow unterm 1sten October 1710 erlassenes Rescript nur bewilligt, daß sie bis auf weitere Verordnung den Gottesdienst wie bisher in aller Stille in dem Hause halten mögen, welches der Oberste und Stallmeister Bucco von dem Hofrath und Residenten Klinckgrefen erkauft, so ermeldeter Oberster in hiesigen Diensten bleiben, und ihm das Haus gehören werde, und von dem Geheimen-Rath von Bülow ward dem Burgvoigt von Celle unterm 7ten October 1710 aufgegeben, sie bei solchem ihren Gottesdienste, nach dem Inhalte des erwähnten Landesherrlichen Rescriptes zu schützen. Auch nach dem Tode des Obersten Bucco ist ihnen fernerhin eine stillschweigende Duldung angediehen [7]).

[5]) S. Hannoversches Kirchenrecht, 2r Thl., S. 89 — 116 und 533 — 563, wo alle einzelnen Bestimmungen unter Abdruckung der Urkunden näher dargelegt sind.

[6]) Auf die Weise ist dieser Vertrag in Fabri europäischer Staats-Canzlei enthalten.

[7]) S. Hannoversches Kirchenrecht, 2r Thl., S. 117 ff. auch 564, 565, wo diese Rescripte abgedruckt sind.

Seit jenem Separat-Artikel wurden auch an andern Orten der hiesigen Lande Versuche gemacht, den katholischen Gottesdienst einzuführen, welches aber nicht glückte. So war von dem Churfürsten dem General-Feldzeugmeister du Mont, hernachmaligem Gouverneur in Hameln, und seiner hernachmaligen Witwe vergönnt, einen katholischen Geistlichen zur Verrichtung des Gottesdienstes bei sich zu haben. Da aber dieser Geistliche seine Befugnisse weiter auszudehnen suchte, so ward demselben nach dem Tode dieser Witwe vermöge des Landesherrlichen Rescriptes vom 10ten December 1705 der Aufenthalt daselbst nicht ferner verstattet, wiewohl der Bischof von Hildesheim deshalb mit einer Intercession sich für ihn verwandt hatte [8]).

So hatte auch im Jahre 1710 ein römisch-katholischer Bürger in Münder, Lambert Schmidt, in seinem dasigen Hause zwei Mönche aus dem Kloster Harstelle im Paderbornischen aufgenommen, die daselbst Messe lasen, und mehrern Personen aus der Stadt und Garnison das Abendmahl administrirten; doch der Churfürst gab dem dasigen Magistrate unterm 10ten Julius 1710 auf, dieses nicht ferner zu dulden, und den benannten Bürger in eine Geldstrafe zu nehmen. — Hätte sich der Churfürst hierin nicht strenge gezeigt; so würde dieses ohne Zweifel noch weiter um sich gegriffen haben [9]).

Während dessen, daß dieses in den hiesigen Landen vor sich ging, schritt der zur katholischen Religion übergetretene Herzog Anton Ulrich von Wolfenbüttel ebenfalls im Jahre 1710 zur Erbauung einer katholischen Kirche vor dem Magni- und Steinthore in Braunschweig [10]), welches wohl mehrern Anlaß zur Unzufriedenheit gab, da die Verhältnisse hier nicht gleich waren. Deshalb fand sich denn auch der

[8]) Ibid. S. 29.

[9]) Zu Nörten, Goldenstedt und Wildeshausen fand schon früher und zum Theil von dem Normaljahre her ein katholischer Gottesdienst statt, Ibid. S. 30 — 87 und 123 ff.

[10]) S. Ribbentrops Beschreibung der Stadt Braunschweig, 1r Theil, S. 88.

Herzog Anton Ulrich bewogen, in der 1710 von neuem herausgegebenen Braunschweigschen Kirchenordnung Capitel 5 zu verordnen: „daß die Prediger von den herben Expressionen, „so dero Zeit den Reformatoribus ex justo dolore in die „Feder gefallen, bevorab da in den Reichs-Constitutionen „und dem Friedens Instrumento de anno 1648 dergleichen „Anzüglichkeiten verboten, gänzlich abstrahiren sollen." [11])

Ganz ohne alle gegenseitige Beschwerde ging es aber anfänglich auch in Ansehung der Reformirten in den hiesigen Landen nicht ab. Der reformirte Prediger Schmucker in Celle hatte 1710 eine Frauensperson der Lutherischen Gemeinde unter dem Versprechen der Ehe bewogen, zur reformirten Religion sich zu bekennen, weshalb auf die Anzeige des Consistorii und des geistlichen Ministerii zu Celle von dem Churfürsten Georg Ludewig dem Geheimen-Rath Fabricius in Celle aufgegeben ward, ihm dieses nachdrücklich zu verweisen, und ihm anzudeuten, daß wenn künftig jemand von der Evangelisch-Lutherischen Religion zur reformirten übertreten wollte, ihn nicht anzunehmen, wenn er nicht von dort entfernt, und die den Reformirten ertheilte Concession wieder aufgehoben werden solle. — Auch die hiesigen reformirten Prediger und Vorsteher suchten 1717 darum nach, daß in Ansehung der Amtshandlungen und Stolgebühren eine günstigere Bestimmung für sie getroffen werde; doch ward ihrem Gesuche nicht gewillfahrt [12]).

Den Juden wollte man die bereits verliehenen Rechte nicht gänzlich wieder entziehen, und wurden daher die frühern Privilegien wegen des Land-Rabbiners in Hannover unterm 18ten December 1716 zwar von neuem bestätigt, doch, da man wahrnahm, daß in Gefolg seiner schiedsrichterlichen Erkenntnisse fast gar keine Strafgelder an die Landesherrliche Rent-Cammer mehr eingingen, ihnen aufgegeben, sich strenge danach zu halten. In dem Zeitraume von 1709 bis 1718 ergingen auch sonst manche Verordnungen in Ansehung ihrer. Unvergleitete Juden sollten überall nicht

[11]) Hannoversches Kirchenrecht, 2r Thl., S. 25.

[12]) Const. Lüneb. T. I., pag. 1148. Const. Cal. T. I., pag. 1024.

geduldet werden; nach Ablauf der Zeit, worauf die Schutzbriefe gestellt waren, sollte man darauf Bedacht nehmen, wie man sie vermindern könne, und liegende Gründe sollten sie überall nicht im Lande an sich bringen.

Bei allen vielfältigen Verhandlungen, und Landesherrlichen Verfügungen in Absicht fremder Religionspartheien, ließ doch der Churfürst das Wohl der Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht aus den Augen. Er erließ unterm 19ten Mai 1710 eine Sabbaths-Verordnung zur gehörigen Abwartung und Abhaltung des Gottesdienstes, die erste förmliche der Art, wenigstens in dem Calenbergischen Landes-Antheile. Es wurden darin alle auch sonst erlaubte Handlungen mit Strafe belegt, die der Feier der gottesdienstlichen Tage entgegen liefen; mit geschärfter Strafe aber, wenn es an sich unsittliche oder unerlaubte Handlungen waren, welche jetzt als förmliche Policeistrafen zu betrachten, und den weltlichen Obrigkeiten überlassen waren. Die Verordnung erschien indessen in manchen Puncten zu streng, um nicht sogleich einiger Milderungen durch Declarationen zu bedürfen. So ließ man den Mahlmühlen den Fortgang, wenn es Noth that, und erforderte auch nur, daß die Meß- und Handelsfuhren während des Gottesdienstes still lägen, da man ihnen verschiedentlich auf den Heerstraßen die Pferde ausgespannt, und solche nicht ohne Pfandgeld zurückgegeben hatte. Daneben ward aber endlich auch vorgeschrieben, daß an Sonn- und Festtagen keine Jahrmärkte gehalten, sondern solche auf den nächsten Werktag verlegt werden sollten, wodurch bisher so manche Störung entstanden war [13]).

Die dem Fürstlichen Hause Hannover zu Theil gewordene Churwürde ward noch in anderer Hinsicht ein Segen des Landes. Zwar waren demselben bereits früher beschränkte Appellations-Privilegia auf bestimmte Summen ertheilt, doch waren übrigens die Appellationen von den höhern Landesgerichten an die Reichsgerichte zu Speier oder Wetzlar gegangen, wovon nur allein das Consistorium eine Ausnahme machte, da vermöge des Religions- und West-

13) Const. Cal. Tom. I., pag. 416 — 425.

phälischen Friedensschlusses bei allen evangelischen Reichs-Ständen in geistlichen Sachen keine Berufung an die Reichs-Gerichte statt fand, als allenfalls nur aus dem Grunde der Nichtigkeit, (ex capite nullitatis); welches letztere freilich zuweilen durch erzwungene Nichtigkeiten gemißbraucht doch nicht zugestanden ward. Dergleichen Appellationen an die Reichsgerichte waren nicht nur mit großen Kosten verbunden, sondern fanden auch wegen des daselbst eingeführten schwerfälligen Geschäfts-Ganges nur einen sehr langsamen Fortgang, und zuweilen überall keinen Ausgang; welches Alles zum Druck und zur Beschwerde der Unterthanen gereichte.

Wie nun mit der Churwürde auch das Privilegium de non appellando verbunden ist, so nahm der Churfürst sogleich nach erlangter Churwürde darauf Bedacht, ein Ober-Appellations-Gericht für die hiesigen Lande anzuordnen, welches Privilegium erst später im Jahre 1716 von dem Kaiser Carl VI. förmlich bestätigt ward.

Ehe solches bewerkstelligt werden konnte, gingen einstweilen die Appellationen an das hiesige Geheime-Raths-Collegium; inzwischen sollte die Verfassung und Proceß-Ordnung dieses Gerichtes auf das sorgfältigste vorbereitet werden, wozu dem Geheimen-Rath und Vice-Canzler Wiepart Ludewig Fabrice und dem Geheimen-Justiz-Rath Paul von Püchler der Auftrag ertheilt ward. Der von ihnen unter Berathung des Geheimen Raths von Bernstorf sorgfältig ausgearbeitete Entwurf ward den sämmtlichen Ober-Gerichten und Landschaften zur Prüfung mitgetheilt.

Als das Project der Ober-Appellations-Gerichtsordnung 1709 der Calenbergischen Landschaft mitgetheilt war; so fiel dasjenige, was darin wegen der Appellation vom Consistorio vorkam, der Prälatur, wozu außer dem Abt Molan auch der Consistorial-Rath Böhmer für das Stift Wunstorf gehörte, sehr unangenehm auf, weshalb sie auf alle Weise die Ritterschaft und Städte zu bewegen suchte, sich mit ihr zu einer deshalb zu machenden Vorstellung zu vereinigen, in welcher Absicht sie sich zu einer weitläuftigen Deduction veranlaßt fand, die von Molan abgefaßt war.

Hierin war ausgeführt, daß bei der römischen Kirche

alle geistlichen Sachen in audientiis episcopalibus verhandelt wären. Als durch den Passauischen Vertrag den evangelischen Mächten das Episcopal-Recht zugefallen sey; so hätten sie anfänglich unförmliche geistliche Gerichte angeordnet, die oft nur aus einer Person bestanden, da die Herzogin Elisabeth im Fürstenthum Calenberg durch Corvin, und Herzog Ernst im Cellischen durch Urbanum Rheginm alle geistlichen Angelegenheiten hätten versehen lassen. Als dieses nicht mehr zugereichet, wären Consistoria angeordnet, die aber durch die weltlichen Räthe verschiedentlich so beengt worden, daß sie gleich wie im Cellischen, nur als Appendices der Canzleien zu betrachten gewesen seyn [14]). Churfachsen habe aber zuerst das Beispiel gegeben, ein Consistorium formatum einzurichten, da man denn daselbst von einem Unter-Consistorio nur an das Ober-Consistorium habe appelliren können. Wie nun das Ober-Appellations-Gericht nur ein Surrogat der Reichsgerichte sey, an letztere aber in geistlichen Sachen keine Appellation statt gefunden, so könne diese Befugniß auch jenem nicht beigelegt werden, welches zur Schmälerung der Episcopal-Rechte, und zur Benachtheiligung der Geistlichkeit gereichen würde. Wenn auch zuweilen von Consistorial-Entscheidungen der Recurs an den Landesherrn genommen sey, wie zur Zeit des Herzogs Johann Friedrich ein paar Mal geschehen wäre; so habe doch dieser die Acten von einer ernannten Commission revidiren lassen, oder sie an eine unpartheiische Facultät verschickt. Da das Ober-Appellations-Gericht nur mit weltlichen Personen besetzt werde, so könnten diese nicht in geistlichen Angelegenheiten richten, ja es dürfte auch die evangelische Religion dadurch gefährdet werden, wenn etwa einmal mehrere katholische Ober-Appellations-Räthe angesetzt würden. Man bediente sich sogar des Ausdrucks: Es werde der evangelischen Religion in pcto matrimonii dadurch das Messer an die Gurgel gesetzt.

So weitläuftig man sich auch über alles dieses ver-

14) Meine frühere Kirchengeschichte ergiebt, in wie weit diese Angaben gegründet seyen.

breitete; so glückte es der Prälatur doch nicht, die Ritterschaft und Städte zum Beitritt zu bewegen, sondern vereinigte man sich nur zu dem Antrage, daß das Project der Ober-Appellations-Gerichtsordnung dem Consistorio zu ihren Erinnerungen mitgetheilt werden möge, gleich wie dieses auch bei den Canzleien und Hofgerichten geschehen sey, mit dem Hinzufügen: daß bei dem Ober-Appellations-Gerichte keine andere Personen angestellt werden möchten, als solche, welche der evangelischen Religion zugethan seyen.

Ohne Zweifel ging dieses auch dem gemäß vor sich, denn das Consistorium trug in einer unterm 24sten Julius 1710 unmittelbar an den Landesherrn gerichteten Vorstellung darauf an, daß alle Appellationen in Consistorial-Sachen für unzulässig erklärt werden möchten [15]). In dem Projecte der Ober-Appellations-Gerichtsordnung war zwar der Grundsatz festgestellt, daß in rein geistlichen Sachen und denen, welche die Aufsicht über die Schule betreffen, überall keine Appellation vom Consistorio statt haben solle; dagegen war sie in weltlichen Angelegenheiten und sogenannten gemischtgeistlichen Sachen darin zugelassen [16]). Man war in

15) Von Bülows Verfassung des Ober-Appellations-Gerichtes, 1. Thl., S. 12. — Auch bei der Calenbergischen Landschaft kam es nach dem Protocolle vom 7ten December 1711 zur Anzeige, daß sich das Consistorium an den Landesherrn mit einer Vorstellung deshalb gewandt, und welcher Gründe man sich zur Unterstützung bedient habe.

16) Die betreffende Stelle in der Ober-Appellations-Gerichtsordnung, Part. II., Tit. 1. §. 3, deren Uebereinstimmung mit dem Projecte ich auf sich beruhen lassen muß, geht wörtlich dahin: „Sollte „denn auch in Dingen, welche nicht curam religionis, constitutionem et destitutionem ministrorum ecclesiae, ritus „ecclesiasticos, inspectionem scholarum, und was davon „dependirt, secularia, und die causas, die mixti fori insgemein „genannt werden, betreffen, als da sind die Ehesachen, Hebungen „der Intraden der Kirchen, Schulen und anderer locorum „piorum, wie auch, wenn in civilibus eine actio personalis „gegen eine zu dem clero gehörige Person angestellt worden, und „dergleichen, jemand durch die Erkenntnisse des Consistorii sich „beschwert achten, mögen nicht weniger solche Sachen durch „ordentliche Appellationes an unser Ober-Appellations-Gericht „gebracht und angenommen werden."

Was hierauf folgt, betrifft die schnelle Erledigung einiger Consistorial-Sachen, besonders der Ehesachen, und daß nöthigen

dieser letzten Bestimmung wegen der gemischtgeistlichen Sachen den Beispielen anderer evangelischer Staaten, als des Tribunals zu Wismar, Ober-Appellations-Gerichtes zu Dresden, der Hofgerichte in Mecklenburg, in der Pfalz und in Hessen gefolgt. Diese letztere Gattung der Sachen, welche als halb geistlich und halb weltlich betrachtet wurden, erweckten den Hauptanstoß, da das Consistorium diese zwitterhafte Doppel-Natur derselben nicht anerkannte, am wenigsten in Rücksicht der Appellabilität, indem, wie besonders in Ehesachen, deren Entscheidung zum Theil aus der heiligen Schrift zu entnehmen sey, welches nur der geistlichen Behörde zukomme. Es gab zugleich anheim, statt dessen lieber ein Ober-Consistorium anzuordnen.

Als der Calenbergischen Landschaft die Erinnerungen der Justiz-Canzleien oder Hofgerichte über diese projectirte Gerichtsordnung mitgetheilt waren, so fand sie sich im Jahre 1711 zu einigen monitis darüber veranlaßt, und das erste ging dahin: daß es in causis ecclesiasticis mit der Appellation bei dem Herkommen verbleiben möge, wie es in Speier und Wetzlar gewesen sey, und in so fern trat jetzt die Landschaft, wiewohl dem Anscheine nach nicht mit Zustimmung aller Mitstände, dem Consistorio hierin bei. Es blieb indessen diese Sache vorerst unerledigt, da keine Landesherrliche Entscheidung erfolgte.

Es sollte dieses Ober-Appellations-Gericht nach Celle gelegt werden, gleichsam zur Entschädigung der seit Ver-

Falls von dem Ober-Appellations-Gerichte die Consistorial-Acten an eine theologische Facultät verschickt werden könnten, wodurch wohl dem Einwand begegnet werden sollte, daß das Ober-Appellations-Gericht nicht mit theologischen Mitgliedern besetzt sey. Dann folgt noch ein Zusatz dahin: „Sollte auch jemand „bei den in curam religionis, Constitution und Destitution der „ministrorum ecclesiae, Inspection der Schulen, Aufrichtung „guter Satzungen u. s. w. laufenden Sachen ein Recht zu haben „vermeinen, und es würde solches angefochten, so hat nicht „weniger desfalls Appellatio statt.“ — Aus dieser etwas dunkeln Stelle ist das remedium extrajudicialis appellationis entstanden, dessen man sich bediente, wodurch solche Beschwerden auf das schnellste gehemmt wurden. — Es scheint fast, als wenn diese Zusätze nicht in dem ursprünglichen Entwurfe befindlich gewesen, sonst würde in der Vorstellung der Landschaft und des Consistorii dessen Erwähnung geschehen seyn.

einigung beider Fürstenthümer von dort verlegten Landesherrlichen Behörden, und die Wahl des Ortes war auch in der Hinsicht sehr glücklich, weil er ohngefähr in dem Mittelpuncte der damaligen Hannoverschen Staaten lag. — Auf die Art, wie dasselbe constituirt werden sollte, bedurfte es ansehnlicher Geldmittel; weshalb denn auch die Landschaften zu einem jährlichen Beitrage zu den Unterhaltungskosten aufgefordert wurden, da denn die Calenbergische jährlich 6000 Thaler, welche Quote 1712 auf 6600 Thaler erhöhet ward, gleichmäßig mit der Lüneburgischen ad 6600 Thaler, die Grubenhagensche 1250 Thaler, die Hoyaische 1900 Thaler und Diepholz 450 Thaler bewilligte [17]). Dagegen verlieh der Landesherr der Calenbergischen Landschaft das Präsentations-Recht auf zwei Ober-Appellations-Raths-Stellen, als eine auf der adligen und eine auf der bürgerlichen Bank, und den übrigen Landschaften verhältnißmäßig. Bei Calenbergischer Landschaft kam es bei der Gelegenheit vor, daß die Ritterschaft die adlichen, dagegen die Prälatur und Städte die bürgerlichen Stellen besetzen sollten; es kam dieses aber nicht zu Stande.

Dieses Ober-Appellations-Gericht ward dann am 14ten October 1711 feierlich installirt, und unter Vorsitz eines Präsidenten und Vice-Präsidenten, wozu zuerst obgedachter von Fabrice und von Hedemann ausersehen waren, fortdauernd mit Mitgliedern besetzt, die durch ihre ausgezeichnete Gelehrsamkeit und unpartheiische Gerechtigkeitsliebe dieser neuen obersten Gerichtsbehörde weit und breit selbst im Auslande einen hohen Ruf verschafften, und worunter manche von Zeit zu Zeit ihr Andenken durch gelehrte juristische Werke, die überall in Deutschland benutzt werden, verewigt haben.

Da zur Zeit der Installation die Ober-Appellations-Gerichtsordnung noch nicht publicirt war, die um der

17) Der Bremensche und Verdensche Beitrag betrug 10634 Thaler 27 Groschen 5 Pfennig. — Gegenwärtig beträgt der jährliche Landständische Beitrag zu den Unterhaltungskosten des Ober-Appellations-Gerichtes 58,486 Thaler 16 Gutegroschen Conventions-Münze.

etwanigen Verbesserung willen erst am 13ten Julius 1713 emanirte; so blieb das Consistorium noch in Ungewißheit, ob und wie weit es dem Ober-Appellations-Gerichte unterworfen sey. Als daher letzteres im Jahre 1713 dem Consistorio einige Erlasse zufertigte, sandte dieses selbige unterm 10ten August 1713 [18]) unerbrochen mit dem Anführen zurück, daß ihm noch kein Landesherrlicher Befehl zugegangen sey, daß in Consistorial-Sachen eine Appellation gestattet seyn solle.

Es veranlaßte dieses noch im Jahre 1715 in einem Processe des Geheimen-Raths von Ilten wider die Gemeinde Gestorf, wegen des dortigen Pfarrhaus Baues zwei Landesherrliche Rescripte an die Geheimen-Räthe und das Consistorium, wodurch die Appellation in dieser Sache dem Ober-Appellations-Gerichte nur extraordinarie aufgetragen ward [19]). Noch etwas später blieb die Appellation in dergleichen und sonstigen geistlichen Sachen vorerst suspendirt, wie der Erfolg zeigt. Wer mochte es dem damaligen Consistorio wohl verargen, wenn es sich in seinem in Aufrechthaltung der Religiosität und Sittlichkeit so wichtigen Wirkungskreise nicht beengt zu sehen wünschte. Es ging ja nicht auf Erweiterung seiner Gerechtsame aus, sondern nur auf Erhaltung derselben; vorzüglich aber besorgte dasselbe, daß Ehesachen, welche bisher als eine Gewissens-Angelegenheit betrachtet waren, nicht dadurch die Natur eines weltlichen Handels erhielten. Indessen konnte es auch dem Staate vielleicht wichtig erscheinen, diese Behörde nicht gänzlich zu isoliren und unabhängig zu machen, und so hatte dieser Gegenstand allerdings mannigfaltige Seiten.

Die Gerichts-Verfassung und Proceß-Ordnung erlitt überhaupt in den hiesigen Landen zu der Zeit eine wohlthätige Reform durch das ausführliche allgemeine Justiz-Reglement von $^{9}/_{20}$ December 1718 nebst angehängter neuer Taxe, da eine gute Gerichts-Pflege einer der wichtigsten Grundpfeiler des Staates ist.

[18]) S. Beilage № XXII.

[19]) S. Beilagen № XXIII und XXIV.

Für das Consistorium und die Geistlichkeit erfolgten um die Zeit noch einige sonstige Beschränkungen in Absicht der Gerichtsbarkeit. So ward die Geistlichkeit in Ansehung der Deichsachen, als wegen Erhaltung und Reparation der Deiche durch die Verordnung vom 23sten Junius 1711 der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, ohne an das Consistorium appelliren zu können, wahrscheinlich wegen der bei diesen Sachen erforderlichen Eile. Ferner ward durch die an das Consistorium erlassene Verordnung vom 29sten Julius 1712 vorgeschrieben, daß die Justiz-Canzleien und Hofgerichte die Geistlichen zur Ablegung eines Zeugnisses in Civil- oder Criminal-Sachen, oder zur Erlangung einer sonstigen Benachrichtigung unmittelbar vorladen können, welches zuvor nicht der Fall war, da vielmehr die Zeugen-Verhöre der Geistlichen nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes, wonach sie die Erlaubniß des Bischofs hiezu bedürfen, von dem Consistorio auf Ersuchen des weltlichen Gerichts verfügt wurden. Da das beiläufige Anführen in dieser Verordnung, daß ja dieses auch von den Orts-Obrigkeiten geschehe, nicht mit zu dem dispositiven Theile derselben gehört, und man auch wohl dafür halten mochte, daß die Gleichheit dadurch verrückt werde, indem doch die Unter-Gerichte die Canzleisässigen Personen nur durch Requisition der höhern Gerichte vorladen können; so weigerten sich die Superintendenten und andern Geistlichen, der Orts-Obrigkeit auf unmittelbare Vorladung sich zu stellen; doch ward durch eine anderweite Verordnung vom 11ten Januar 1718 diese Befugniß auch auf die Unter-Gerichte erstreckt [20]); wiewohl dieses selten beobachtet wird, und man dem gewöhnlichen Rechtsgange folgt, zumal da dieses ja nicht bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten vorgeschrieben ist.

Wie der damalige Zeitpunct der geistlichen Gerichtsbarkeit in jeder Hinsicht ungünstig schien, so stand auch dem Kirchenrechte selbst jetzt eine große Umwälzung bevor, die ja auch in manchen andern Wissenschaften jetzt begann. Das

20) Const. Cal. Tom. I. pag. 846 — 849. Const. Lüneb. Tom. I. pag. 1009 — 1012.

Consistorium hatte sich in vorkommenden geistlichen Sachen zunächst an die Kirchenordnungen und das canonische Recht gehalten, übrigens aber von geistlichen Rechtslehrern Brunnemann, Dedekind, und ganz vorzüglich den Benedict Carpzov berücksichtigt, welcher letztere besonders in großem Ansehen stand. Das Consistorium äußert in einem Gutachten vom 8ten August 1712 wegen der Appellation in Consistorial-Sachen an das Ober-Appellations-Gericht: „Der vortreffliche „Jurist Benedict Carpzov, welcher in seiner Jurisprudentia „Consistoriali das Glück und die Ehre gehabt, wie der „Kaiser Justinian die Jura Civilia durch sein corpus juris „civilis, also durch seine Jurisprudentiam Consistorialem „Jura principum Protestantium Ecclesiastica sive Epis„copalia in eine Form zu bringen ꝛc. Man richtete sich „darnach fast in ganz Deutschland bei den formirten Con„sistoriis utriusque Religionis."

Gegen diesen orthodoxen Carpzov, der dem Episcopal-System anhing, welches wenigstens einen historischen Grund für sich hat, stand jetzt der hochberühmte Territorialist Johann Henning Böhmer in Halle auf, mit dem keiner in Absicht der Gelehrsamkeit einen Wettkampf beginnen konnte, der als ein kirchenrechtlicher Freidenker erschien, manche neue Lehre aufbrachte, die Rechte der Consistorien zu beengen, die Patronatrechte zu erweitern suchte u. s. w., und dadurch das Ansehen Carpzovs schwächte [21]), auch manchem Consistorial-Rath geheime Seufzer auspreßte [22]). Wie es der

[21]) Der berühmte Thomasius, ebenfalls ein Territorialist, sagt in seinen gemischten philosophischen und juristischen Händeln 1725, 3r Thl., S. 26: „Carpzovii definitiones juris Ecclesiastici, „und Dedekenii Consilia theologica, wie auch das heilige jus „canonicum selbst hat nicht so viele Auctorität, als vor dreißig „und mehrern Jahren."
Conf. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 1. Tit. 2. §. 81.

[22]) So schreibt noch 1718 ein hiesiger Consistorial-Rath in einem aufgestellten Gutachten: „Quid de hoc jure Episcopali scri„pserit Boehmerus Halensis dudum est, quod cum cura legi, „nec semel exclamavi: o mihi praeteritos referet si „Jupiter annos, ut librum illum, quo in odium totius „cleri, ipsorumque Consistoriorum pejus nunquam prodiit,

Gang der menschlichen Dinge ist, so ward auch in neuern Zeiten sein System wieder durch das auf einer juristischen Fiction beruhende Collegial-System verdrängt; wiewohl dergleichen Systeme nur auf Speculationen beruhen, und wenigen practischen Einfluß haben.

Das Consistorium war indessen auch in administrativer Hinsicht damals sehr thätig; es hatte ja auch noch der Abt Gerhard Molan darin den Vorsitz. Schon früher, etwa in dem Jahre 1700, ward eine neue Censur-Ordnung publicirt, worin die Kirchenbuße nach den Graden der Vergehung genau bestimmt war, nur in dem schlimmern Falle sehr strenge. Ohne Zweifel geschah dieses in der wohlmeinenden Absicht, der sich verbreitenden Sittenlosigkeit einen Zügel zu setzen. Wie sich aber überhaupt bezweifeln läßt, ob dieses Mittel, so wie es gestaltet war, in die evangelische Kirchen-Verfassung hätte aufgenommen werden sollen; so stand jener Zweck nicht füglich dadurch zu erreichen, um so weniger, da es leicht Anstoß erwecken konnte, wenn dieselbe in größern Städten und den höhern Ständen der Natur der Sache nach allmählich ganz hinwegfiel, wie sie überall einem höhern Cultur-Zustande nicht angemessen erscheint. Man mußte also sehr bald dazu schreiten, sie in der Regel in eine Geldbuße zu verwandeln, die den Armen erlassen werden mußte, den Bemittelten aber nicht zu hoch angesetzt werden durfte, um sie nicht vom Abendmahl abzuhalten.

Als nun nach Errichtung des Ober-Appellations-Gerichts die Gerichts-Verfassung auch aller übrigen höhern Behörden eine Reform erlitt; so beschloß man, für Erlassung der Kirchenbuße eine höhere Geldstrafe, wohl bis zu zwölf Thaler anzusetzen, welche halb den Kirchen und Armen, halb aber dem Pfarr-Witwen-Fiscus des Consistorii zu Theil werden sollte, um die bei dem Consistorio, auf dessen Bedürfnisse man wohl vorzüglich hiebei Rücksicht nahm, anzustellenden Procuratoren daraus zu salariren. Da dieses aber von Ostern 1724 bis Johannis 1725 nur 24 Thaler

„refutare possim a libris scribendis alias per naturam „alienissimus.“

aufgebracht hatte, welches längst nicht zu diesen Salarien hinreichte, so fiel dieses sammt den Procuratoren von selbst wieder hinweg. Anfänglich ward dieses Geld den Kirchen-Aerarien vorzüglich zum Kirchen-Ornat gewidmet, später zur Anschaffung von Bibeln für arme Kinder bestimmt, Ausnahmsweise in neuern Zeiten auch wohl zu einiger Beihülfe der errichteten Schullehrer-Witwen-Cassen. Doch diese Veranstaltung, welche man um des nachtheiligen Aufsehens willen ungern förmlich aufheben mag, ohne es durch etwas angemesseneres zu ersetzen, hat bisher gekrankt, und ist in den meisten Inspectionen von selbst entschlummert.

Nachdem bereits **1689** die geistliche Unter-Instanz in Osterode aufgehoben, und der dabei angestellte General-Superintendent Knorre **1704** gestorben war, so ward bald darauf die Diöcesan-Verfassung des Fürstenthums Grubenhagen gänzlich verändert, indem **1708** dasselbe in drei Special-Inspectionen getheilt ward, Clausthal, Osterode und Einbeck; denn unmöglich konnte jetzt, nachdem diese geistliche Unter-Instanz hinwegfiel, der einzige General-Superintendent diesem ganzen Fürstenthum genügen, wenn er demselben gehörig vorstehen wollte. — Der zu Clausthal ward als General-Superintendent den beiden übrigen vorgesetzt, und die Inspection Einbeck ward dem dasigen Stiftsprediger Dr. Heinrich Philipp Guden verliehen, der bald als Superintendent in Zellerfeld, und späterhin als Consistorial-Rath angestellt ward.

Wie das Fürstenthum Grubenhagen bisher seine eigenthümliche geistliche Verfassung gehabt hatte; so trat dieses noch in höherm Maaße bei dem Communion-Harze, als in den vier Berg-Städten Zellerfeld, Lautenthal, Wildemann und Grund ein, über welche ein Superintendent zu Zellerfeld gesetzt war. Das Directorium über diesen Communion-Harz stand jährlich abwechselnd der Fürstlich-Calenbergischen und der Fürstlich-Wolfenbüttelschen Linie zu. Derjenige, den die Reihe traf, veranstaltete in dem Jahre General- Kirchen- und Schul-Visitation in diesem Districte. Dießseits ward dazu der Consistorial-Director Abt Molan, oder ein sonstiger geistlicher Consistorial-Rath, als etwa Barckhausen oder

Knorre, nebst der Berghauptmannschaft zu Clausthal; jenseitig gewöhnlich der im dasigen Consistorio stehende Abt zu Riddagshausen, nebst der Wolfenbüttelschen Berghauptmannschaft, und zwar von beiden Seiten unter Hinzuziehung des Communion-Superintendenten zu Zellerfeld beauftragt. Diese verfügten sich dann nach diesen vier Städten, und wenn sie in den Kirchen und Schulen die gehörigen Prüfungen vorgenommen hatten, forderten sie an jedem Orte Richter und Rath, die Geistlichkeit, Schullehrer und Gemeinden auf, ihre etwanigen Beschwerden vorzubringen, worüber Beschlüsse gefaßt wurden, wobei auch wohl Ehe-Sachen vorkamen. — Zur Ersparung der bedeutenden Kosten, die dieses veranlaßte, kam man bereits **1667** überein, diese General- Kirchen- und Schul-Visitation nur immer um das dritte Jahr und zwar abwechselnd zu halten, da in der Zwischenzeit der Communion-Superintendent zu Zellerfeld für sich Visitationen anstellen sollte. — So sorgfältig man nun auch von beiden Seiten eine solche General-Visitation durch vorgängig entworfene Deliberations-Puncte vorbereitete; so lag doch ein Mangel darin, daß die bei derselben gefaßten Beschlüsse selten zum Effect kamen, da das eine Directorium die Beschlüsse des andern nicht berücksichtigte. Fürstlich Wolfenbüttelscher Seits ward deshalb **1707** vorgeschlagen, künftig diese General-Visitationen gemeinschaftlich zu halten. Wiewohl nun dieses dießseits genehmigt ward; so nahm man doch jenseits **1709**, und dießseits **1718** eine einseitige Visitation vor, worauf sie vorerst unterblieben. Es ward zwar dießseits dieser Gegenstand **1733** und ebenfalls wieder **1751** aufgenommen, aber ohne dieses wieder in Gang zu bringen, als nur dießseits noch einmal **1758**, da man sich wahrscheinlich mit den Special-Visitationen des Communion-Superintendenten zu Zellerfeld begnügte. — Später, als laut Patents vom **20**sten Junius **1789** ward der Communion-Harz dem Chur-Hause gänzlich überlassen, wie unter den dargelegten Umständen auch in geistlicher Hinsicht nicht anders als wünschenswerth erscheinen konnte.

Manche auf das Beste des Kirchen- und Schulwesens abzweckende Verfügung ward von dem damaligen Consistorio

erlassen, unter andern ein sehr ausführliches Ausschreiben vom 10ten Februar 1710, worin die Prediger verpflichtet wurden, die öffentlichen Katechismuslehren selbst zu halten, die Eingepfarrten zu deren fleißiger Besuchung zu ermuntern, die Filialisten nach einer Reihefolge deshalb zur Mutterkirche zu berufen, die Filial-Schulen fleißig, und die entlegenern wenigstens alle Quartal zu visitiren; die Superintendenten aber wurden aufgefordert, bei der Visitation besonders auf das katechetische Examen zu achten, denn noch immer fand sich große Unwissenheit im Christenthume vor. Hierüber sowohl, als über die Kirchen-Rechnungs-Abnahme finden sich darin sehr genaue Vorschriften.

Im Jahre 1714 folgten schnell auf einander mehrere Todesfälle Fürstlicher Personen, welche in den hiesigen Landen allgemeine Theilnahme erweckten, und auch kirchliche Trauerfeierlichkeiten nach sich zogen. Im März starb der Herzog Anton Ulrich von Wolfenbüttel, von dem schon öfterer in dieser Geschichte die Rede gewesen ist, am 9ten Junius die hochverehrte Churfürstin Sophie von Hannover, die zum Englischen Throne bestimmt war, und am 12ten August die Königin Anna von Groß-Britanien, wodurch der Churfürst Georg Ludewig, unter dem Namen Georg I. zum Englischen Throne gelangte. Er eilte, sobald es nur möglich zu machen stand, nach England, und ward in London am 20sten October 1714, und zwar, wie es in dem deshalb gehaltenen Dankgebete heißt, mit allgemeinem Frohlocken, auf das feierlichste gekrönt. Er erlangte dieses Reich in dem Zeitpuncte seiner durch Vereinigung von England und Schottland, und beiderseitigen Parlemente festbegründeten Größe, und zeigte sich der Krone eines so großen Reichs, das unter seiner und seiner Nachkommen Regierung immer mehr emporblühete, durch die Großartigkeit seiner Politik, womit er dem ehrsüchtigen und verderblichen Vorhaben Ludewigs XIV. bisher entgegen gewirkt hatte, würdig. Eben dieses bewieß er auch durch seine unerschütterliche Standhaftigkeit bei den von den Anhängern des Prätendenten des Englischen Thrones stets von neuem angeregten Unruhen, die fast seine ganze Regierungs-Zeit fortdauerten.

Auf den Religionszustand des nunmehr verschwisterten Königreichs Groß-Britaniens wird man hier einen Blick werfen dürfen. Wiewohl unsern Landen und Norddeutschland die christliche Religion aus England, Schottland und Irland zugeführt ist; so kam man doch in der Folge hierin in keine weitere Berührung, auch nicht bei der Reformation, daher sich in Großbritanien alles verschiedenartig gestaltet hat, indem es wohl kein Land giebt, in welchem sich die christliche Religion in so mancherlei von einander abweichenden äußern Formen darstellt. — Die bischöfliche Kirche, die herrschende in England und Irland, ist mehrentheils den Lehren Calvins zugethan, doch gleicht sie in ihrer hierarchischen Verfassung der katholischen Kirche; indem sie auch die kirchliche Gewalt ihrer Bischöfe in ununterbrochener Reihefolge von den Aposteln ableitet. Bei den Presbyterianern und Puritanern, der herrschenden Kirche in Schottland, besteht mit Entfernung des bischöflichen Systems, eine republicanische Verfassung, worin die Independenten noch weiter gehen. Außerdem finden sich dort neben Katholiken, Lutheranern und Reformirten, eine Menge Secten, als besonders Baptisten, Quäker, Herrenhuther, Methodisten und andere, welche dort alle eine liberale Duldung finden, nur vormals nicht stets die Katholiken. — Noch ist hier aber zu bemerken, daß gerade um die damalige Zeit, als etwa nach Anfang des achtzehnten Jahrhunderts bis über die Mitte desselben hinaus, in England eine zweite oder jüngere Classe von Freidenkern entstand, als die bereits im Eingange dieses Theils erwähnten Collins, Woolston und Tindal, so wie hernachmals auch Morgan, Chubbs, Mandeville, hervorragender aber Lord Bollingbrocke und David Hume. Wie sich erstere mehrentheils damit begnügen, die aus den Weissagungen und Wundern auch aus dem Geschichtlichen entlehnte Beweise für das Christenthum in Zweifel zu ziehen; so gingen letztere beide wohl weiter, und suchten den Glauben an Religion überhaupt wankend zu machen, von welchen besonders Hume durch seinen Scharfsinn am gefährlichsten ward. — Das Englische Kirchenwesen blieb nun, wie sich bei der völligen Trennung dieser Reiche, ohngeachtet dieser gemeinschaftlichen Herrschaft, von selbst versteht, hier ohne

allen Einfluß. Von den Werken der benannten Freidenker läßt sich dieses wohl nicht behaupten, da die Englische Literatur jetzt auch in Hannover bekannter zu werden begann; nur sind diese Werke mehrentheils zu gelehrt, um allgemeinern Eingang finden zu können. Doch durfte dieses hier wohl nicht unerwähnt bleiben. — Dieses Uebel verbreitete sich etwas später von einer andern Seite her, fast unaufhaltsam.

Die Hannoveraner begleiteten den König Georg I. stets mit ihren Wünschen, daß ihm daselbst die religiösen Partheiungen, besonders die Machinationen der Katholiken, als Anhänger des Prätendenten nicht nachtheilig werden mögen. Er dagegen entzog sich durch diese glanzvollere Sphäre seiner Wirksamkeit nicht seinen deutschen Regierungs-Angelegenheiten, und eben so wenig auch seinen deutschen Unterthanen. Sehr häufig, wenn auch nicht jährlich, beglückte er die Hannoveraner mit seiner Gegenwart, wie die vom Consistorio ausgeschriebenen kirchlichen Fürbitten zur glücklichen Her- und Rückreise ergeben [23]). Zum ersten Male trat dieses im Sommer 1716 ein, wo er bis gegen Ausgang des Januars 1717 in Hannover verweilte.

In diesem erwähnten Jahre 1717 ward auf dessen Verordnung die zweite Säcular-Feier von dem ersten Beginnen der Reformation am 31sten October nach einem vorgeschriebenen Gottesdienste in allen Kirchen des Landes feierlich begangen, und zwar dieses mal zum ersten male mit einem durch die Besorgnisse über den Fortbestand der evangelischen Kirche nicht niedergedrückten Geiste, vielmehr mit frohem Herzen, da sich die segensreichen Folgen dieses Ereignisses durch die fortschreitende Geistes-Entwickelung, die jetzt nicht mehr in enge Schranken gehalten ward, immer mehr offenbarten. Ein wichtiger Abschnitt in der Geschichte der Menschheit ist der Zeitraum eines Jahrhundertes; was mochte man von dem zukünftigen ahnen, wenn diese Feier wiederkehren würde?

23) Ich besitze dergleichen von den Jahren 1714, 1717, 1719, 1720, 1723, 1724, 1725, 1726, 1727; diese letzte Fürbitte ward jedoch nicht erhört, da er unterweges starb.

Es sollte dieses mal ein wahres Freudenfest seyn, und eben deswegen alles dasjenige davon entfernt bleiben, was eine Erbitterung der Gemüther bei den mit Liberalität recipirten Katholiken erzeugen könnte. In gleicher Absicht ward es auch durch ein besonderes Ausschreiben vom 18ten November 1717 untersagt, die Jubel-Predigten, Orationen u. s. w., in welche leicht in wohlmeinendem Eifer zu herbe Ausdrücke einfließen, ohne Censur drucken zu lassen. — Die Hoffnung zu einer Vereinigung der verschiedenen christlichen Religions-Partheien, womit man sich bisher so lebhaft beschäftigt hatte, war schon längst gänzlich verschwunden, aber doch das Gute von den gescheiterten Vereinigungs-Projecten zurückgeblieben, daß man wenigstens eine äußere Verträglichkeit nicht ferner zu stören wünschte.

Jetzt, und schon etwas früher nahm der Geist der Religiösität eine veränderte Richtung, und äußerte sich, wiewohl nicht allgemein, und vorerst auch nicht überwiegend, ein Hang zum Mysticismus, zur Schwärmerei und zum Pietismus, der zuweilen gar in Sectir-Wesen und Fanatismus ausartete. Im Fürstenthum Lüneburg begann dieses schon etwas früher, wie dieses nebst den mitwirkenden Ursachen schon in dem ersten Abschnitt dieser Geschichte vorgetragen ist; in dem Fürstenthum Calenberg äußerte sich ein solcher Hang etwa mit dem Beginnen des achtzehnten Jahrhunderts bemerkbarer.

Von Seiten der Regierung und des Consistorii ward eine solche Schwärmerei auf keine Weise befördert, doch bleibt eine angemessene Verfahrungs-Art hiebei eine schwierige Aufgabe, die oft erst die Erfahrung an die Hand geben muß. Ihrer ersten Entstehung liegt die edle Absicht zum Grunde, sein Leben mit regem Eifer ganz einer christlichen Frömmigkeit zu widmen, und kann sie auch bei andern den wohlthätigen Erfolg haben, das practische Christenthum mehr zu heben, und allgemeiner zu verbreiten. Doch nach den Eigenthümlichkeiten der menschlichen Natur vereinigen sich nicht selten Auswüchse damit, welche der evangelischen Kirche nicht anders als nachtheilig fallen können. Aus einer eingebildeten Vollkommenheit, und dem daraus erzeugten Dünkel trennen sich deren Anhänger gern von dem öffentlichen Gottesdienst

und dem Gebrauch der Sacramente, und beschränken sich auf ihre geheimen Conventikel, in welchen sich aus Mangel hinlänglicher gelehrter Kenntnisse oft die seltsamsten Lehr-Meinungen entspinnen. Wie nun eine solche Geringschätzung der kirchlichen Institute und Gebräuche auch auf die Mitglieder der Kirche, wenn sie keine innere Geisteskraft besitzen, von nachtheiligem Einfluß seyn kann; so werden doch zu strenge Maaßregeln gegen Schwärmer fast immer ihren Zweck verfehlen und sie zum Fanatismus gewaltsam hintreiben; wie denn auch zugleich darauf zu sehen ist, daß mit den Ausartungen nicht zugleich das damit verbundene Gute vertilgt werde.

Hierauf scheint denn die von dem König Georg I. früher als Churfürst publicirte Verordnung vom 20sten Februar 1703 [24]) gerichtet zu seyn, wonach, da, wie darin geäußert wird, das Beispiel hiebei verführerisch und ansteckend ist, allen Obrigkeiten anbefohlen ward, auf eine solche Schwärmerei, wie sie oben angedeutet ist, genau zu achten, und bei sich hervorthuendem Verdacht davon den Superintendenten der Inspection Nachricht zu geben, und an das Consistorium darüber zu berichten; auf dessen Vortrag deshalb weitere Verordnung ergehen solle. — Damit jedoch diese Verordnung keine Mißdeutungen erleide, und der fromme Rechtgläubige nicht mit Schwärmern verwechselt werde; so bezeichnete das Consistorium in einem ausführlichen Ausschreiben vom 15ten März 1703 [25]) die characteristischen Kennzeichen der hierunter verstandenen Fanatiker und Pietisten noch genauer, und setzte solche vorzüglich in einer Herabwürdigung der Obrigkeiten und obrigkeitlichen Anordnungen in Kirchen-Sachen, des evangelischen Predigtamtes und der Clerisei, der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen, der Enthaltung des Kirchen-Besuches, des Genusses des Abendmahls in solchen, in Verwerfung der Kindertaufe und Beichte, in dem Gebrauche mystischer Ausdrücke vom innerlichen Lichte,

[24]) Const. Cal. I. 1057.

[25]) Const. Cal. I. 1059—1064.

Offenbarungen und Ueberzeugungen, in der eingebildeten Anmaaßung einer vollendeten Vollkommenheit, Verachtung aller sogenannten Unwiedergebornen, und der an sich erlaubten Ergötzlichkeiten, in der Haltung geheimer Conventikel, worin sie Betstunden halten, und die Schrift auslegen wollen; so wie auch darin, daß sie, wie es wörtlich darin heißt: „die Weiblein gefangen führen, die mit Sünden beladen sind, und mit „mancherlei Lüsten fahren;" daß sie einen übelverstandenen Chiliasmus befördern, oder sich aller weltlichen Arbeit enthalten u. s. w. Alle diese und andere Puncte, welche eine genaue Kenntniß und den weiten Umfang dieses damaligen Uebels verrathen, werden sehr zutreffend beschrieben, nicht aber als wenn sie alle zusammen sich vereinigen müßten, da es ja verschiedene Gattungen giebt, und sie nicht einerlei Meinungen unter sich hegen. — Den Geistlichen wird darin zugleich aufgegeben: von solchen, bei denen weder Privat-Erinnerungen noch öffentliche Widerlegungen etwas ausrichten, zumal wenn sie Jünger an sich zu ziehen suchen, ohne Ansehen der Person, aber ohne Aufsehen dem Consistorio Nachricht zu ertheilen, damit dieses dem Landesherrn davon berichten könne.

Wenn diese Separatisten und Schwärmer auch nicht geflissentlich als eigentliche Sectirer Jünger an sich ziehen; so finden sich doch diese leicht von selbst, da eine solche religiöse Schwärmerei sich sehr leicht weiter ausbreitet. Der Glaube oder Dünkel, zu dem auserwähltern oder erleuchtetern Theile der Menschheit zu gehören, wozu man durch diesen Beitritt sehr leicht gelangen kann, das Geheimnißvolle bei den Zusammenkünften in Conventikeln, die dadurch entstehende offene Zutraulichkeit beider Geschlechter, so wie endlich auch die anscheinende Aufhebung der Scheidewand, welche die verschiedenen Stände nach den bestehenden Verhältnissen sonst leicht von einander trennt, die für die Geringern schmeichelhaft, und für die Höhern zu Zeiten wohlthuend ist, hat an und für sich etwas anziehendes, so wie das Beispiel Anderer etwas anlockendes, wozu auch edle Gemüther sich am ehesten hinneigen.

Man könnte vielleicht dafür halten, daß eine solche

religiöse Schwärmerei, wenn gleich nicht für die Kirche, doch wenigstens für den Staat völlig unschädlich erscheine, und doch ist solches, wie die Erfahrung lehrt, nicht immer der Fall. — Wenn solche auch nicht immer so weit führt, daß deren Anhänger, wie in dem characteristischen Kennzeichen ausgehoben ist, sich allen obrigkeitlichen Anordnungen entziehen oder entgegen setzen, oder aber, sich bloß ihren schwärmerischen Gefühlen hingebend, sich einer Unthätigkeit in weltlichen Geschäften und Angelegenheiten überlassen, oder daß ihre erträumten Meinungen und Visionen sonstige Verirrungen veranlassen, welches Alles vielleicht nur zu den seltenern Fällen gehört; so erzeugt doch der Dünkel zu den Auserwählten des Herrn zu gehören, eine Geringschätzung wo nicht Verachtung der sogenannten Kinder der Welt, aus welchem Gesichtspuncte sie die anders Denkenden betrachten, die sich bei den Ungebildeten oder auch Leidenschaftlichen dieser Secte nicht selten in den härtesten und abstoßendsten Ausdrücken an den Tag legt. Nichts reizt aber so sehr zur gegenseitigen Erbitterung als eine solche Ueberhebung aus einer sich ausschließend zugeeigneten innern Heiligkeit, oder eine unchristliche Absonderung von denen, die sich ihnen gleich dünken, aber in den Augen jener Heiligen als Zöllner und Sünder erscheinen, wodurch alle Bande der Liebe und Verträglichkeit gelöset und zerrissen werden, in den Familien sowohl als in den sonstigen bürgerlichen Verhältnissen, wodurch gegenseitiger Haß und Verfolgungssucht erzeugt wird, fast noch in höherm Grade, als durch die Trennung der verschiedenen Religions-Partheien.

Sollte aber auch eine solche religiöse Schwärmerei mit dem Geiste der Liebe vereinigt seyn, so wird die Verwirrung dadurch nicht immer vermindert; sie wird sodann darauf ausgehen, alle Mitchristen zu Proselyten zu machen, und in der weitern Verbreitung immer mehr der Ausartung ausgesetzt werden, bei dem Mißlingen aber Kaltsinn und Unzufriedenheit zurücklassen.

Wenn auch die religiöse Schwärmerei nicht stets zu dieser äußersten Grenze gelanget; so kann sie es doch, und hat sie es auch zuweilen, weshalb der Staat wohl Ursache hat,

auf dergleichen Erscheinungen aufmerksam zu seyn, ohne deshalb in die Geistes und Gewissensfreiheit gewaltsam eingreifen zu wollen. Den äußern Handlungen läßt sich gebieten, nicht aber den innern Gesinnungen, die ein Heiligthum des Herzens sind, in welches man nicht gewaltsam eindringen darf, wenn man nicht die allgemein verabscheuete Inquisition wieder aufleben lassen will. — Dieses mag zur Erläuterung jener Charakteristik dienen, an der Molan Antheil zu haben scheint. Es zeigt dieses aber zugleich, wie schwierig das Verfahren hiebei sey.

Nachdem die Lüneburgischen Lande schon einige Jahre mit den Calenbergischen vereinigt waren; so ward die erwähnte **1703** erlassene Verordnung nebst Ausschreiben, im Jahre **1710** wörtlich nur mit verändertem Dato, auch in dieses Fürstenthum nebst Zubehörungen erlassen [25]). Wiewohl in demselben schon früher als im Jahre **1698** eine Instruction erschienen war, wie man sich bei Neuerungen in der Lehre, vorgegebenen Visionen und sonstigen Schwärmereien zu verhalten habe; so mochte dieses doch, da es auch nicht einmal eine eigentliche Verordnung war, nicht ferner zureichen, da diese Schwärmereien sich auch dort immer weiter verbreiteten und in Separatismus ausarteten.

So fand man in der Stadt Harburg eine aus etwa zwölf Familien bestehende separatistische Secte, die mit den Separatisten in Hamburg und Altona in Verbindung stand, deren Haupt der Land-, Stadt- und Garnison-Physicus Doctor Matthäi in Harburg war, und die durch den Beitritt des dasigen Garnison-Predigers Römling noch mehr in ihrer Gesinnung bestärkt ward. Einen bedenklichern Character erlangt eine solche Schwärmerei, wenn sie von einem Prediger, der ihr entgegen wirken soll, befördert wird; wovon schon ein Beispiel in dem ersten Abschnitte dieses Werkes von einem Prediger der Stadt Lüneburg vorkömmt. Es ward daher gegen den Pastor Römling eine Untersuchung eingeleitet.

Als nun die eben erwähnte Verordnung vom 6ten Au-

[25]) Const. Luneb. I. 1181. 1182 sqq.

gust 1710 dort publicirt ward, brachte sie eine Wirkung hervor, die der Absicht derselben gänzlich entgegen war. Einige Lehrburschen machten sich sogleich auf, und warfen dem zu dieser Secte gehörenden Glaser Schmidt die Fenster mit Steinen ein, welches noch mehrere Unruhen veranlaßte. Der dasige Magistrat zog zwar die Urheber sogleich zur Strafe, und vernahm auch darüber mehrere Bürger, und die Anhänger dieser Secte. Letztere nannten diejenigen, welche die Steinigung vorgenommen hatten, Teufels-Christen, dagegen einige Bürger verlangten, daß die Separatisten aus den Innungen gestoßen würden, weil sie keine Kirchen-Gemeinschaft mit ihnen haben wollten. In banger Besorgniß noch schlimmerer Folgen berichtete der Magistrat sogleich an das Consistorium, und dieses gab dem dasigen General-Superintendenten Bentheim auf, durch zweckmäßige Vorstellungen mit sanftmüthigem Geiste sowohl den Pastor Römling als die übrigen Mitglieder dieser Secte zurückzuleiten.

Es glückte ihm aber dieses nicht, der Pastor Römling ward endlich abgesetzt, und verbreitete diese fanatischen Schwärmereien in Bremen, von wo aus er aber noch auf seine Glaubensgenossen in Harburg durch die von ihm herausgegebenen Schriften ferner wirkte, und diese erklärten, lieber die Stadt verlassen, als sich mit dasiger Kirchen-Gemeinde vereinigen zu wollen. Der General-Superintendent zeigte zugleich berichtlich an, wie es nichts nützen könne, daß er seine Predigten auf diesen Gegenstand richte, da keiner von ihnen in der Kirche erscheine, dagegen er die Absicht zu erkennen gab, einige Hirten-Briefe drucken zu lassen, die sie mit mehrerer Muße in Ueberlegung nehmen könnten. Ferner sandte er einen weitläuftigen Aufsatz des bereits erwähnten Doctor Matthäi ein, dessen Schilderungen aller Kränkungen und Verfolgungen, die diese Schwärmer von andern Bewohnern der Stadt erdulden müssen, wodurch sie nicht selten bei Tage und Nacht in Lebensgefahr gesetzt worden, man das Mitleiden nicht versagen kann. Er gab darin zu verstehen, daß solcher Unfug von denjenigen nicht gehörig gesteuert werde, denen dieses obliege, indem sie wohl geäußert: „man „könne es einer Gemeinde nicht verdenken, wenn sie ihre

„Religion maintenire; er selbst habe nur durch Hülfe der „Garnison gegen Gewaltthätigkeiten einigen Schutz gefunden."

Uebrigens leuchtet aus diesem Aufsatze eben so wohl geistlicher Stolz, als eine gänzliche Ergebung in alle Schicksale hervor, welche ihr Bekenntniß ihnen zuziehen werde. So erwiederte er dem General-Superintendenten, dem er die Gründe seiner Trennung angeben sollte: „daß er „bei einer Gemeinde, die sich mit Gesetzen und weltlicher „Macht in ihren beliebten Lehrsätzen und Kirchen-Gepränge „einmal festgesetzt, für seine prätendirte Wahrheit wenig oder „gar kein Gehör zu hoffen habe." — Sie hielten sich nur „zu der wahren allgemeinen Kirche oder Gemeinde, deren in „den Himmel angeschriebenen Erstgebohrnen, welche der heilige Geist aus allem Volk auf Erden beruset, sammlet, erleuchtet, heiliget ꝛc." — Ist sie denn jetzt verachtet, und „muß sich von den drei herrschenden Partheien der äußern „Christenheit aller Orten verfolgen lassen; so ists ihnen nicht „fremde, denn Christus hat es ihnen vorlängst kund gethan ꝛc." — „Diese Leute werden niemand mit dem „Schwerdte tödten, oder gefangen nehmen, vielweniger sich „gegen ihre Obrigkeit auflehnen; es ist solches ihrer Lehre „und Leben ganz entgegen. Die Protestirenden müßten sich „wohl zu jenen Zeiten bloß geben, ob sie alleine ihrem einigen Schutzherrn im Himmel die Ehre gönnten, oder dem „Degen und ihrer Menge trauten, als sie die Freiheit ihrer „Religion mit Gewalt maintenirten; aber bei denen, die dem „leidenden Lamme im Glauben nachfolgen, wird man sich „dergleichen nicht zu befahren haben, wenn ihrer gleich viele „hundert Tausende wären." — Am weitläuftigsten verbreitete er sich darüber, daß es unerlaubt sey, mit Unwürdigen und Ruchlosen das Abendmahl zu genießen; weshalb er sich auf den berühmten Kirchen-Lehrer Chrysostomus und auch Luthern berufet. Er schließt mit den Worten: „der Herr „erbarme sich aller, die Ihn in seinen Gliedern verfolgen, „und gebe ihnen erleuchtete Augen ihres Verstandes, daß sie „bei Zeiten erkennen, was zu ihrem Frieden dient!"

Man mochte wohl einsehen, daß, so lange dieser Wortführer an der Spitze dieser Secte stand, die Ruhe und Ord-

nung nicht wieder herzustellen stehe, und so ward er 1712 aus der Stadt Harburg verwiesen.

In den Bergstädten auf dem Harz, besonders in Clausthal hatte diese weit um sich gegriffene Schwärmerei eine gänzliche Spaltung verursacht, da deren Anhänger die Meinung bekannten: „daß sie den dortigen öffentlichen Gottes„dienst nicht für einen christlichen und Gott wohlgefälligen „Dienst halten könnten, daß Christus in demselben nicht sey, „noch darin durch das Wort und die Sacramente wirke;" einige darunter auch wohl auf Entzückungen und Offenbarungen harrten. — Gegen sie war die Verordnung vom 15ten März 1711 [16]) gerichtet, die einen strafendern Character an sich trug, als alle vorhergehenden; vielleicht in Berücksichtigung der heftigern Gemüthsart dieser Bergbewohner. Vermöge derselben sollte keiner ferner im Lande geduldet werden, der sich muthwilliger und halsstarriger Weise dem öffentlichen Gottesdienste und dem Gebrauche des Abendmahls unter irgend einem Vorwande entziehen wolle; diejenigen, die in denen zur Haltung des Gottesdienstes angestellten Privat-Versammlungen sich finden lassen würden, sollten von der Obrigkeit in Arrest gezogen, und davon berichtet werden; wobei es zwar jeder Familie gestattet sey, für sich Betstunden zu halten, nicht aber, daß deshalb mehrere Familien oder Nachbarn zusammen kämen, oder sich dabei verbotener oder verdächtiger Bücher bedienten. — Der Erfolg wird lehren, in wie weit durch alle jene Verordnungen dieses Uebel gehoben ward.

Die vielen Schmähschriften, die zu der Zeit gegen Gesenius Katechismus erschienen, der sich schon, da er zuerst 1631 herauskam, fast ein ganzes Jahrhundert hindurch so nützlich bewährt hatte, und in den hiesigen Landen als ein symbolisches Buch betrachtet ward, auch im Auslande zu einem Ansehen gelangte, wie es nur selten einem Buche der Art zu Theil geworden ist, dürften wahrscheinlich von diesen Sectirern herrühren, die am schnellsten ihre Anhänger zu vermehren hoffen konnten, wenn sie Lehrbücher der Kirche ver-

[16]) Const. Cal. T. 1. S. 1665.

dächtig machten und verkleinerten. Gegen diese Schriften war das Königl. Edict vom 20sten März 1724 [27]) gerichtet, welches auf die Entdeckung der Verfasser eine aus der Rent-Cammer auszuzahlende Belohnung von hundert Rthlr. ausgelobt. Ohnerachtet dieser Lästerungen, wie sie in dem Edicte benannt werden, erhielt sich dieser Katechismus, und in einigen Gegenden der hiesigen Lande bis auf die neuesten Zeiten.

Die damalige Hinneigung zum Pietismus und zur Schwärmerei war nicht etwa eine Eigenthümlichkeit der hiesigen Lande, sondern äußerte sie sich allgemein in dem ganzen evangelischen Deutschland. Auf manchen Universitäten entstanden darüber Streitigkeiten, auch sonst in Städten besonders in Hamburg, welche letztere früherhin stets ein religiöser Kampfplatz war. Wie manche Verordnung erschien nicht gegen sie in andern deutschen Ländern, und selbst im Auslande, in Dänemark und Schweden. Wie dieselben wohl eigentlich aus der evangelisch Lutherischen Kirche hervorgingen; so gehörten dagegen die Methodisten, die sich am meisten in England ausbreiteten, der reformirten Kirche an. In der katholischen Kirche hatte sich diese Neigung schon etwas früher, wenn auch auf verschiedene Weise, bei den Jansenisten offenbart [28]).

Mitten unter diesen schwärmerischen Bewegungen, die

27) Const. Cal. I. 881.

28) Schon in den ersten Zeiten der christlichen Kirche fanden sich sehr oft einzelne Schwärmer, die sich in Einöden einem ascetischen Leben widmeten, da das Beispiel hierin ansteckend war. Wenn auch nicht jede Secte darunter zu begreifen ist, so möchten doch wohl einige derselben diesen Character an sich tragen, als die Montanisten, aus dem zweiten Jahrhundert, welche es ihren Mitgliedern zur Pflicht machten, die volle Hälfte des Jahres über zu fasten; die Novatianer aus dem dritten Jahrhundert, welche darauf bestanden, daß ein einmaliger Abfall vom Christenthum aus Furcht vor zeitlichen Uebeln, eine beständige Ausschließung nach sich ziehen müsse; und andere.

In den jetzigen Zeiten hat man zuweilen eine philosophische Classification der Mystiker und Schwärmer versucht, die aber nicht immer auf das practische Leben anwendbar ist; wie sich denn auch bloß daraus eben so wenig die Entstehung dieses Uebels, als die Abwendung desselben ergiebt.

den hiesigen Kirchen-Staat beunruhigten, erlitt derselbe einen großen Verlust durch den am 7ten September 1722 erfolgten Tod des Consistorial-Directors und Abtes Gerhard Wolter Molan, nachdem der durch Freundschaft, Achtung und gleichmäßige Bestrebung in Ansehung der Religions-Vereinigung mit ihm eng verbundene hochberühmte Leibnitz, die Zierde der hiesigen Lande und der gelehrten Welt, ihm schon sechs Jahre voran gegangen war. Beim Hinscheiden durfte er sich dem Bewußtseyn überlassen, daß er während seiner acht und vierzigjährigen Dienstzeit im hiesigen Consistorio so manches Ersprießliche für das Kirchen-Wesen bewirkt, und auch die Grundsätze der Toleranz mehr verbreitet habe, so strenge er auch auf die Rechte der evangelischen Kirche bei jeder Gelegenheit hielt; welches beides in anscheinendem Contrast mit einander zu stehen schien. — Dennoch beurtheilt er sich selbst in seinem bekannten Testamente mit vieler Bescheidenheit, indem es seinen Unwillen erregte, daß sein Verdienst in öffentlichen Schriften oft überschätzt werde, doch eben dieses zeigt einen Character wahrer Größe. — Leibnitzens Verdienste sind in den hiesigen Landen noch nach Verlauf eines Jahrhunderts durch ein schönes in der Stadt Hannover errichtetes Monument hochgeehrt worden; mögen auch die des Molan durch dieses Werk der Vergessenheit entrissen werden, die in ihren Nachwirkungen ja noch fortleben [29]).

Unmittelbar nach seinem Tode ward auf Ansuchen der Calenbergischen Landstände die bisher verfügt gewesene Suspension der Appellationen vom Consistorio an das Ober-Appellations-Gericht mittelst Rescriptes vom 19ten October 1722 [30]) wieder aufgehoben, da man wohl diesen hochbe-

[29]) Des von Einem Leben des Abtes Gerhard Molanus (1734) ist lesenswerth; doch schreibt er ihm einige Verdienste zu, die ihm nicht zukommen, als die Herausgabe des hannöverschen Gesangbuches, und des Visitations-Directorii, die beide erst länger nach seinem Tode erschienen sind; dagegen hätten die ihm eigenthümlichen Verdienste darin mehr hervorgehoben werden können; welches ich zu ergänzen gesucht habe.

[30]) In einer andern Nachricht wird als Datum dieses Rescriptes der 29ste September angegeben; vielleicht geschah dieses in zwei besondern Rescripten, als etwa an das Consistorium und an das Ober-Appellations-Gericht.

bejahrten acht und achtzigjährigen Greis, der in der Ehre des Consistorii seine eigne suchte, aus zarter Rücksicht bei seinen Lebzeiten dadurch nicht hatte kränken mögen. — Durch diese Aufhebung konnte das Ansehen des Consistorii an sich nicht vermindert werden, wiewohl dessen Stellung zum Staate sich etwas veränderte, da dasselbe frühерhin von dem Landesherrn allein unmittelbar lediglich abhing, jetzt aber nicht ferner in denjenigen Sachen, welche in Rechtsverhältnisse einschlagen.

Wie Molan manche seiner Lieblings-Plane vereitelt sah, so mußte er den sich verbreitenden Secten-Geist und Separatismus nach seiner eigenthümlichen Denkart schmerzlich empfinden. Auch erlebte er nicht eine unmittelbar auf ihn folgende Veränderung in Absicht des Studien-Wesens, die er vielleicht hatte vorbereiten helfen.

Eine merkwürdige Erscheinung nemlich war es, daß man jetzt zum erstenmale nöthig fand, gegen das zu häufige Studiren, besonders auch im theologischen Fache, Vorkehrungen zu treffen, da es zuvor, wenigstens während des dreißigjährigen Krieges und bald darauf, an Candidaten ermangelte, und daher die Pfarren sehr häufig mit Ausländern besetzt wurden.

Diese Ueberfüllung zeugt stets für einen ruhigen und friedlichen Zustand des Staates, da es schon ein altes Sprüchwort ist, daß im Frieden die Wissenschaften gedeihen, in steten Unruhen des Krieges aber sich nicht so leicht jemand einem unsichern, wenigstens weit aussehenden Erwerbe widmen mag, wozu eine ungestörte Muße erforderlich ist. Auf das Indigenat ward bei Besetzung der Pfarren um so weniger gehalten, da in dem Gandersheimischen Landtags-Abschiede von 1601 §. 38 nur allein vorgeschrieben war, daß den Landes-Kindern vor den Ausländern ein Vorzug angedeihen möge, und weiter konnte man damals auch wohl nicht gehen. Jetzt, bei dieser Ueberfüllung folgte es gleichsam von selbst, daß man zunächst auf die Beförderung der Landeskinder Rücksicht nahm; da denn auch durch die allmählig, und letztlich durch den Westphälischen Frieden von den Reichsständen erlangten unbeschränkten Hoheitsrechte, die ein-

zelnen Staaten Deutschlands immer strenger von einander geschieden wurden.

Begreiflich ist es, daß unter dieser übermäßigen Anzahl von Candidaten auch nicht wenige ungeschickte sich befanden, mit welchen dem Staate und der Kirche nicht gedient seyn konnte. Das Edict vom 25sten November 1722 und einige sich darauf beziehende Ausschreiben [31]) zweckten demnach darauf ab, die Eltern und Vormünder abzumahnen, die Kinder, bei denen sich keine Fähigkeiten zeigten, und denen es an hinlänglichen Mitteln fehlte, studiren zu lassen, um lieber frühzeitig ein anderes Gewerbe zu ergreifen, ohne jedoch die Kinder aus einer ärmern und geringern Classe ganz vom Studiren ausschließen zu wollen, wenn man bei ihnen außerordentliche Fähigkeiten wahrnehmen sollte, wie es nicht selten der Fall ist, da zuweilen die berühmtesten Gelehrten aus diesen untern Classen hervorgegangen sind. In der Absicht wurden in den Städten Lüneburg, Celle, Hannover, Göttingen, Stade und Ratzeburg Examens-Commissionen angeordnet, zu welchen bei denen, welche eine Privat-Erziehung genossen, die Rectoren, bei den Schülern dieser aber Andere hinzuzuziehen seyen. Von diesen Commissarien sollten die jungen Leute, die sich dem Studiren widmen würden, zum ersten male im vierzehnten Jahre, zu welcher Zeit sich ihre Anlagen schon äußern müssen, geprüft, und wenn sie keine Fähigkeiten zeigten, abgewiesen, und ihnen die Hoffnung zu einer künftigen Unterstützung und Beförderung versagt; die wohl Bestandenen aber nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre von neuem examinirt werden. In beiden Malen ist die ihnen ertheilte Censur mit Berücksichtigung ihres Lebenswandels in ein Buch einzutragen, um daraus ein Zeugniß ertheilen zu können, welches ihnen, so fern es vortheilhaft ist, zwar kein eigentliches Anrecht, aber doch Hoffnung zu Stipendien verleiht. — Es waren dieses wahre Maturitäts-Prüfungen im eigentlichen Sinne, wie man sie in neuern Zeiten nennt, wenn sie auch damals diesen Namen noch nicht führten.

31) Const. Cal. T. 1. S. 875—881. Const. Luneb. T. 1. S. 1066 sqq.

Zugleich ward von dem Consistorio den Ephoren aufgegeben, diejenigen Candidaten, welche zum Predigt-Amte nicht die gehörigen Gaben besitzen, mit Küster- und Schuldiensten zu versehen, wenn sie solche annehmen wollen; weshalb denn auch unterm 13ten August 1726 Verzeichnisse der Candidaten nach vorgängiger Prüfung derselben von ihnen erfordert wurden.

Die Vorsorge für die Studirenden erstreckte sich auch auf die Universitäten. Bisher hatte man keine Rücksicht darauf genommen, wie lange und auf welcher Universität die Theologen studirt hatten, da, wie in dem ersten Abschnitte dargelegt ist, dieses äußerst verschieden war, und zwar oft auf den entferntesten Universitäten, und nicht immer am häufigsten auf der Universität Helmstedt. Jetzt sollten sie nach dem Edict vom 20sten October 1728, wenn sie befördert werden wollten, wenigstens zwei Jahre auf der Landes-Universität zu Helmstedt studirt haben.

Der König Georg I. ertheilte den Hannoveranern stets neue Beweise seiner Liebe durch eine wiederholte Reise hieher; so in dem Jahre 1723, woselbst er von hieraus ein Edict vom 20sten September [32]) wegen Berechnung des Osterfestes in Gemäßheit des von dem Corpore Evangelicorum gefaßten Beschlußes erließ; so auch in den nachfolgenden Jahren 1724, 1725, 1726 und 1727. Auf dieser letzten Reise hieher gab er, unterweges erkrankt, am 22sten Junius 1727 [33]) in Osnabrück seinen Geist auf, nach einer neun und zwanzigjährigen thätigen und segensreichen Regierung.

Bisher war es in den hiesigen Landen stets üblich gewesen, bei dem Tode eines regierenden Herzogs, die in Druck gegebenen Personalia desselben von allen Kanzeln ablesen zu lassen. Dieser Gebrauch fiel jetzt zum erstenmale hinweg. Vielleicht hatten die letzten bei dem Tode des Churfürsten Ernst August 1698 abgefaßten dem vorhabenden Zwecke

[32]) Const. Cal. T. 1. 426. Const. Cell. T. 1. 472.

[33]) Irrig wird als Todestag gewöhnlich der 23ste Junius angegeben; er erfolgte aber in der Nacht vom 21sten und 22sten Junius nach zwölf Uhr.

nicht ganz zugesagt. Sie enthielten zehn Folio-Bogen, die kaum in anderthalb Stunden vorgelesen werden konnten. Unter Anführung mancher wichtiger Ereignisse ließ man sich darin auf eine mehr als siebenhundert Jahre zurückgehende Erörterung über den ersten Ursprung unsers erhabenen Regenten-Stammes ein, die, so interessant sie an sich ist, doch zu einem Gegenstande einer Kanzel-Abkündigung sich nicht eignet. In mancher Hinsicht ist das Abkommen dieses Gebrauchs zu bedauern. Sie wurden gewöhnlich unter Beirath von einem oder anderm Staats-Beamten von den Hofpredigern abgefaßt, und konnten daher so manchen schönen Zug aus dem Familien-Leben der Regenten mit aufnehmen, der sonst der allgemeinen Kenntniß entgeht, wodurch die Unterthanen vertrauter mit ihren Ereignissen werden; wie denn auch der Geschichtsschreiber manches daraus entnehmen kann. — Statt dessen ward jetzt die Landestrauer auf eine feierliche Weise angeordnet, Das Trauer-Geläute dauerte hiernach ein viertel und die Einstellung der Instrumental-Musik und des Orgelspielens ein halbes Jahr [34]).

Sein edler Sohn, der König Georg II., der schon in seiner frühern Jugend Proben der Tapferkeit abgelegt, und auch noch in seinem höhern Alter dazu Gelegenheit fand, indem er in dem Oesterreichischen Erbfolgekriege von 1740 bis 1748, an dem auch die hannöverschen Staaten Theil nahmen, 1743 selbst das Heer anführte, behauptete während seiner langjährigen Regierung stets den hohen Standpunct, auf welchem er als Monarch eines mächtigen Reichs stand, obgleich mit dem Fortgange seiner Herrschaft die politischen Verhältnisse immer verwickelter wurden, und nach Beendigung jenes Oesterreichischen Erbfolgekrieges sehr bald, als 1756, der sogenannte siebenjährige Krieg folgte, der seine Hannöverschen Staaten sehr hart, wiewohl nicht unglorreich traf; wie denn auch selbst in England durch erneuerte Un-

[34]) Unterm 10ten December 1737 ward die Trauerfeierlichkeit der Gemahlin des Königs Georg II., Caroline Markgräfin von Brandenburg, auf gleiche Art angeordnet. Bei dem Tode des Königs Georg II. dauerte dagegen letzteres nur ein viertel Jahr.

ternehmungen des Prätendenten 1745 bald besiegte Unruhen entstanden.

Alles dieses hielt ihn jedoch nicht ab, seine Hannöverschen Staaten gleich oft wie sein Vorgänger in der Regierung, und zuweilen auch auf längere Zeit zu besuchen [35]), und was ließ sich nicht von seinem wissenschaftlich gebildeten Geiste und hohem königlichen Sinne für die innere Administration derselben und die Beförderung nützlicher Veranstaltungen zu deren Besten hoffen? Diese Erwartung ward nicht getäuscht; vielmehr trat jetzt auch in kirchlicher Hinsicht ein wichtiger Zeitpunct ein.

Zunächst und gleich in dem ersten Beginnen seiner Regierung richtete er sein Augenmerk auf die in ihrer äußern Verfassung in Unordnung gerathenen Klöster des Fürstenthums Lüneburg, von welchen eine solche Ueberzahl Anwartschaften ertheilt waren, daß ein großer Theil der Exspectanten schwerlich hoffen konnte, jemals darin einzutreten, und zur Hebung zu gelangen; wobei auch die Vorschriften unbeachtet geblieben waren, wie fern und in welchem Verhältnisse jedes dieser Klöster für den Adel, oder die Lüneburgischen Patricier, auch für den angesehenen Bürgerstand bestimmt war. Es wurden die deshalb sowohl, als wegen Einsendung der Inventarien über den klösterlichen Güter-Bestand erlassenen Verordnungen unter angemessenen Vorschriften erneuert [36]).

35) Nach den gedruckten Fürbitten und Danksagungen, auch desfallsigen Ausschreiben, die ich besitze, hat der König Georg II. seine Hannöverschen Staaten in nachfolgenden Jahren mit seiner Gegenwart erfreuet, 1729 auf zwei Monate, 1732, 1735 auf vier Monate, 1736 auf ein halbes Jahr, 1741, 1743, wo er im Junius zur Armee am Rhein abging, und im November nach England zurückkehrte, 1745 auf vier Monate, 1748, 1750 auf sieben Monate, 1752 auf ein halbes Jahr und zuletzt 1755, da er während des siebenjährigen Krieges hier nicht anwesend war.

36) Const. Luneb. T. 1. S. 800–816. Die Vorschriften, daß in den Klöstern Ebstorf, Lüne, Medingen und Wienhausen nie mehr als zwölf, und in Isenhagen nie mehr als acht Exspectanzen ertheilt werden sollten, hatte man so ausgelegt, als wenn jede Aebtissin so viele ernennen dürfe; woraus, wenn die Aebtissinnen zufällig schnell auf einander folgten, eine große Ueberzahl von Beanwarteten entstehen mußte. Sie alle waren mit Ausnahme von

Wie 1717 bereits ein Jubiläum wegen des ersten Beginnens der Reformation gefeiert war, so ward jetzt auf den 25sten Junius 1730 das Säcularfest wegen der von den evangelischen Reichsständen auf dem Reichstage zu Augsburg übergebenen Confession, wodurch die evangelische Kirche zuerst eine Selbständigkeit erhielt, auf das feierlichste angeordnet, und mit frohem Herzen gefeiert, als im vergangenen Jahrhunderte, wo man sich unter den Schrecknissen des dreißigjährigen Krieges im Fürstenthum Calenberg darauf beschränkte, mit Hinweglassung des Wortes Jubelfest am Johannistage nur eine Danksagung von der Kanzel ablesen zu lassen. Gegenwärtig waren drei hohe Festtage auf den 25sten, 26sten und 27sten Junius dazu angesetzt, nachdem zwei Sonntage zuvor das Fest angekündigt, und es am Johannistage feierlich eingeläutet war. Es ward dabei zugleich durch ein Consistorial-Ausschreiben allen Predigern ein besorgter Abdruck der Augsburgischen Confession mitgetheilt, um solche den Gemeinden von der Kanzel vorzulesen. Noch nie zuvor war dieses oder irgend ein anderes Fest auf gleiche Art verherrlicht.

An allen drei Festtagen sollte in den Kirchen, bei welchem zwei Prediger stehen, Vormittags und Nachmittags über vorgeschriebene Texte gepredigt, und nach dem Nachmittags-Sermon ein Abschnitt aus der Augsburgischen Confession verlesen werden, als am ersten Festtage die Vorrede nebst den 21 ersten Artikeln, am zweiten Festtage auf gleiche Art der 22ste bis 26ste Artikel, und am dritten Festtage die letzten Artikel; auf dem Lande aber, und wo nur ein Prediger steht, auf gleiche Weise, jedoch ohne Nachmittags-Sermon; welches zur Absicht hatte, die Gemeinden mit dem Inhalte dieses Glaubensbekenntnisses, welcher ihnen mehrentheils fremd ist, genauer bekannt zu machen. Daneben war den Predigern in ihren Vorträgen

Wienhausen, Isenhagen und Medingen dem Adel gewidmet; Wienhausen dagegen ganz, Isenhagen aber zu 1/3 dem angesehenen Bürgerstande und Medingen den Lüneburgischen Patriciern, mit Ausnahme 1/3 für den Adel und den Bürgerstand.

Sanftmuth und Mäßigung mit Vermeidung aller Anzüglichkeiten empfohlen, wie jetzt um so nöthiger erschien, da man auch die andern Confessions-Verwandten mit liberalem Geiste aufgenommen hatte.

Als das Jahr 1733, wo vor zwei Jahrhunderten zuerst die Reformation in der Stadt Hannover Eingang gefunden hatte, eintrat, nahm das Consistorium mit der Landes-Regierung über die Feier eines besondern Reformations-Jubilái der Stadt Hannover, welches von selbiger ohnerachtet des erst kürzlich vorgewesenen allgemeinen Reformations-Säcularfestes sehnlich gewünscht ward, und ihr wohl zu gönnen war, Rücksprache. Königliche Landes-Regierung zog zuvörderst von dem Magistrate, und dieser von dem geistlichen Stadt-Ministerio Erkundigungen ein, wie es im vorigen Jahrhunderte dabei gehalten sey. Es waren darüber keine gewisse Nachrichten vorhanden, doch ergab sich so viel, daß am 14ten September 1633 ein solches Fest gefeiert sey, da ein Jahrhundert zuvor die katholischen Geistlichen nebst einigen Mitgliedern des Rathes ausgezogen, und sonst manche merkwürdige Umstände vorgefallen waren. Da aber diesmal dieser Tag auf einen Montag fiel; so wurde vorgeschlagen, den Sonntag zuvor dieses Fest zu feiern, welches von Königlicher Landes-Regierung genehmigt ward. Der gemachten Anordnung zu Folge ward daher dieses Fest acht Tage zuvor nach einem vorgeschriebenen Formulare angekündigt, und am vorhergehenden Tage zu zwei Malen feierlich eingeläutet. Am herranbrechenden Morgen war um drei Uhr von dem Jacobi- und Georgienthurme Instrumental-Musik, sodann ward um vier Uhr, wie bei hohen Festen, geläutet, und der Verabredung gemäß in allen Kirchen zu gleicher Zeit Frühpredigt über einen selbst gewählten Text gehalten, bei dem folgenden Gottesdienste aber der Vorschrift nach über die gewöhnlichen Evangelien und Episteln gepredigt. Alle Kirchen waren besonders ausgeschmückt, und wurden in der Jacobi-Georgienkirche, so wie in der Egidienkirche, unter Begleitung von Musik, dazu besonders verfertigte Cantaten abgesungen. Nachmittags um vier Uhr ward wiederum eine Stunde von allen Thürmen geläutet, und hernach, unter

Musik von allen Thürmen, ein Danklied gesungen. Auch ist diese Gelegenheit zu einer Collecte für die äußerst dürftigen Salzburger Emigranten benutzt, welche außerdem, was für die Armen im Klingelbeutel gesammelt worden, in allen Stadtkirchen zusammen 395 Thaler betrug.

Der Director M. Elend hatte den Tag darauf einen actum oratorium auf hiesiger Altstädter Schule, jedoch ohne vorgängige Rücksprache mit dem geistlichen Ministerio, angeordnet; und ist die Feier dieses Festes mit sonstigen vielen Freudenzeichen in Ruhe und Frieden begangen [37]).

Heilig war dem Könige Glaubens- und Gewissensfreiheit, und schmerzte ihn deren Verletzung, wenn er sie auch in entfernten Staaten wahrnahm. Als die evangelischen Einwohner des Erzstiftes Salzburg von ihrem engherzigen und unduldsamen Erzbischof Franz Anton Eleutherius, Freiherrn von Firmian hart bedrückt wurden, und ihnen sogar die Emigration erschwert ward, welche doch selbst in dem Westphälischen Friedensschlusse gestattet war, indem sie bloß deshalb als Aufrührer behandelt wurden, weil sie sich wider den Befehl ihres Herrschers zu einem andern Glauben bekannten, so konnte unser König dieses nicht ruhig mit ansehen. Er verwandte sich in Verbindung mit einigen andern evangelischen Staaten 1732 ihrenthalben bei dem Kaiser Carl VI. durch seinen dasigen Gesandten Freiherrn von Diede zum Fürstenstein [38]), der ob er gleich selbst eifrig katholisch war, doch das Verfahren des Erzbischofs mißbilligte; welches wenigstens so viel bewirkte, daß ihnen die Emigration etwas erleichtert ward. Zu solchen furchtbaren Extremen konnte es daher nicht leicht in Deutschland kommen, als

37) S. meinen Aufsatz in dem Hannoverschen Magazin von 1828, № 32, über die in den Braunschweig-Lüneburgischen, auch Wolfenbüttelschen Landen seit dem Beginnen der Reformation gefeierten Reformations-Jubiläen.

Auf. die Beschreibung dieser Feier in M. David Meiers kurzen Nachrichten von der Reformation der Altstadt Hannover, herausgegeben von Strubberg 1731. — Barings Hannoversche Kirchen- und Schulhistorie, S. 209 bis 262.

38) Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, 3r. Theil, S. 1067 ff.

etwas früher in Frankreich unter der Herrschaft des gepriesenen Ludewig des Vierzehnten. — Wie es den Einwohnern Hannovers zur Ehre gereicht, daß sie sich bei ihren Reformationsfreuden freiwillig des Elendes ihrer Confessions-Verwandten aus Salzburg angenommen hatten; so war auch schon etwas früher durch das Consistorial-Ausschreiben vom 16ten Mai 1732 eine Haus-Collecte zu ihrem Besten veranstaltet, wie denn durch ein anderes an die General-Superintendenten und geistlichen Ministeria erlassenes Ausschreiben vom 29sten Mai 1733 auf Befehl des Königs bekannt gemacht ward, daß in den Städten der hiesigen Lande ein Theil der Salzburgischen und Berchtolsgadischen Emigranten aufgenommen werden solle, mit der Aufgabe, da, wo sie sich einfinden, sie nicht nur zur Kirche und Schule zuzulassen, sondern auch durch zu veranstaltende Betstunden ihre Gemüther aufzurichten. Menschenfreundlich war es in der That gedacht, ihnen nicht nur irdische Hülfe, sondern auch geistlichen Trost angedeihen zu lassen.

Ob gleich um die Zeit, und schon etwas früher, in England kühne Angriffe auf die christliche Religion, durch manche berühmte Schriftsteller, besonders Bollingbrocke und Hume, erfolgt waren, so sollte doch dem Christenthume und überhaupt der Religion eine größere Gefahr drohen. Schon seit geraumer Zeit hatte sich der Geist der Spötterei über diese Gegenstände in Frankreich in einer Fluth von Schriften ergossen, die um so empörender erschienen, da blinde Verfolgungswuth und Irreligiosität auf eine seltsame Weise sich hier verbanden. Die meisten dieser Schriften würden wohl bald in der Nacht der Vergessenheit versunken seyn, hätte nicht Voltaire mit seinem eminenten Genie sein Zeitalter beherrscht, und dadurch diesem Geiste einen besondern Glanz verliehen. — Auf gleiches Ziel hin strebten, wenn auch nicht immer mit gleichem Erfolg, mit ihm la Mettrie, d'Argens, und die sogenannten Encyklopedisten d'Alembert, Diderot, Helvetius und andere, die alle mit ausgezeichneten Geistes-Eigenschaften ausgerüstet waren, und allenthalben einen großen Anhang fanden.

Doch auf den religiösen Sinn unsers Königs hatte

alles dieses keinen Einfluß; wiewohl der König Friedrich der Große von Preußen hierin ein verführerisches Beyspiel gab, sehr ungleich dem König Ludewig XV. von Frankreich, der zuweilen die Confiscation oder das Verbrennen einer solchen freigeisterischen Schrift betrieb, die sodann nur desto mehr gelesen ward, übrigens aber in den von seinen Vorfahren in der Regierung eingeleiteten gewaltsamen Maaßregeln gegen die Protestanten um so unbedenklicher fortfuhr, da man ihn glaubend gemacht hatte, daß es keine Protestanten mehr in Frankreich gäbe; bis Voltaire durch sein Aufheben über das schreiende Verfahren gegen den reformirten Bürger Calas, zuerst einen Schatten von Toleranz hervorrief.

Ohnerachtet der vielen politischen Angelegenheiten, worin Georg II. verwickelt war, ohnerachtet der Unruhen, welche die Anhänger der Stuarts [39]) noch zuweilen erregten, nahm er sich getreulich der kirchlichen Veranstaltungen in den hiesigen Landen an, und erließ er manche dahin abzweckende Verfügung. So erließ er unterm 20sten Julius 1735 [40]) eine besondere Sabbats-Feier-Ordnung für den Harz, welche sich zwar nicht wesentlich von der allgemeinen Sabbats-Ordnung vom 19ten Mai 1710 unterscheidet, aber doch wohl nöthig seyn mochte, da die Harzbewohner sich stets als eine abgesonderte Genossenschaft betrachtet haben, und nur dasjenige vorzüglich wirksam bei ihnen ist, was für sie besonders ergeht.

Hieher möchte auch wohl die durch das Edict vom 17ten December 1734 [41]) geschehene Abstellung der Weihnachts-Metten, des Johann-Marienfestes, Pfingstbiers, Oster- und Johannisfeuers auch anderer abergläubischer und ärgerlicher

[39]) Der König Georg IV. hat großmüthig dem letzten Stuart 1807 ein schönes Monument in Rom setzen lassen, nachdem dieses Regentengeschlecht ein Jahrhundert hindurch in der Verbannung herumgeirrt, und nur gleichsam als Märtyrer der katholischen Kirche bei dem Pabste Aufnahme und Schutz gefunden hatte, in Frankreich nur bei beginnenden neuen Feindseligkeiten mit England.

[40]) Const. Cal. Tom. I. pag. 482.

[41]) Const. Cal. Tom. I. p. 429 — 432. Const. Luneb. Tom. I., p. 475 — 478.

Mißbräuche zu rechnen seyen. Zur Würdigung dieser Verordnung und der dabei gehegten wohlthätigen Absicht werden die erwähnten Gebräuche und die damit verbundenen Mißbräuche, wie sie damals bestunden, noch näher zu bezeichnen seyen [42]).

Als eine Reliquie aus dem Pabstthume waren nach Gleichheit der vormaligen Vigilien, die Weihnachts-Metten, wiewohl sie nirgends in den Kirchenordnungen vorgeschrieben sind, in den hiesigen Landen an vielen Orten gebräuchlich, wo denn die Nacht vor dem ersten Weihnachts-Festtage, entweder mit Gottesdienste, oder auch bloß mit Musik und Gesang in der Kirche gefeiert ward; welches denn diejenigen, die sich dazu einfanden, nicht nur zur Abwartung des Gottesdienstes am Feste unfähig, sondern auch zu mancherlei großen Unordnungen, und zu dem verderblichsten heidnischen Aberglauben Anlaß gab.

Hin und wieder ward nicht nur auf den Gassen und in den Krügen das Knecht Ruprecht Spiel getrieben, sondern ward auch wohl in der Kirche der Schatten, den das Licht verursachte, beobachtet. Diejenigen, bei denen er ungestaltete Glieder hervorbrachte, mußten der gemeinen Meinung nach sterben, oder es stand ihnen sonst ein Unglück bevor. — Wer unter dem Gottesdienste eine Kleinigkeit unbemerkt stahl, konnte das ganze Jahr hindurch sicher stehlen, ohne betroffen zu werden. — Wer während des Gottesdienstes in der Nacht unter seinem Tische den Boden rein fegte, und dann nach einiger Zeit ein Korn darunter fand, glaubte sicher zu seyn, daß die Art des Korns in dem Jahre am besten gerathen werde. — Einige setzten auch wohl Salzhäufchen während des Gottesdienstes, und wenn eines davon naß ward, oder zerging; so sollte diejenige Person, die es vorstellte, sterben müssen. — Wie sie auch wohl in der Kirche Hering und Rothwurst aßen; so glaubten sie, die Ueberbleibsel, welche durch die Predigt in der Nacht einge-

42) Das Nachfolgende ist aus den verhandelten Acten, wegen Abstellung der Christmetten, entnommen.

t seyn sollten, als Arzenei für Menschen und Vieh brauchen zu können; und dergleichen mehr.

Wo diese Christmetten nicht mehr üblich waren, fand sich dagegen wohl das sogenannte Pfingstbier vor, wo mit Auflegung von Fässern Bier das ganze Fest hindurch geschwärmt ward, oder das Johannis-Marienfest, wozu die jungen Leute Haus bei Haus eingeladen wurden, um die ganze Nacht hindurch zu schwärmen, nicht weniger das Oster- und Johannisfeuer, an welchem die ganze Nacht unter Schwelgerei zugebracht ward.

Das sogenannte Osterfeuer war ein sehr allgemeiner Gebrauch, der sich aus dem grauesten Alterthum herschreibt, dessen Ursprung aber nicht völlig gewiß ist. Einige halten dafür, daß er aus der jüdischen Religion zu uns übergekommen sey; indem nämlich König Josia, nachdem ihm von dem Hohenpriester Hiskia das göttliche Gesetzbuch zugestellt war, alle Werkzeuge der Abgötterei und des Aberglaubens verbrennen ließ, zu dessen Andenken ein jährliches Osterfeuer unterhalten wird, welches, da Karl der Große in Sachsen zur Beförderung der christlichen Religion eine ähnliche Handlung vornahm, hierauf übertragen worden. Andere leiten es von der heidnischen Reinigungs-Feierlichkeit oder der Lustration ab [43]), welches auf sich beruhen bleiben mag.

Alle diese und ähnliche sich vorfindende, mancherlei Mißbräuche veranlassende Feierlichkeiten wurden nun auf Antrag des Consistorii durch jene Verordnung abgestellt, und den Obrigkeiten aufgegeben, strenge hierauf zu halten, doch mit Beibehaltung der in den Kirchenordnungen vorgeschriebenen Frühpredigten.

Fast um eben die Zeit, **1735** erschien zu Wertheim in Franken eine deutsche Uebersetzung der Bibel unter dem

[43]) Barings Beschreibung der Lauensteinschen Saale, 2r Thl., S. 81 bis 100.

Nach ähnlichen Auslegungen könnte man es ja auch zu einer protestantischen Feierlichkeit machen, um das Andenken an die von Luthern vorgenommene Verbrennung der päbstlichen Bullen und Decretalen dadurch zu feiern.

Titel: „Die göttlichen Schriften vor denen Zeiten Messiä Jesus," die durch ihre freie und unvorsichtige Behandlung großen Anstoß erweckte, und fast ganz Deutschland in Bewegung setzte. Auf Antrag des Reichs-Fiscals ward sie von dem Kaiser Karl VI. unterm 15ten Januar 1737 im deutschen Reiche verboten, so wie auch auf dessen Requisition ebenfalls in den hiesigen Landen noch besonders durch das Edict vom 9ten Mai 1737 [44]), mit der Aufgabe an die Buchhandlungen, alle vorräthigen Exemplare an die Geheime-Raths-Stube einzuliefern. Der Verfasser, Johann Lorenz Schmidt, Lehrer des Grafen von Wertheim ward von dem Kaiser zur Verantwortung gezogen, und in Haft genommen. Nachdem er wieder in Freiheit gesetzt war, ging er unter dem angenommenen Namen Schröder nach Hamburg, und von dort als Pagen-Hofmeister nach Wolfenbüttel, wo er 1750 starb [45]).

Wie während der Regierung des jetzigen Königs noch manche andere wichtige Verfügungen in Absicht des Kirchen- so wie des Prediger- und Schulwesens getroffen wurden, die in dem Fortgange dieser Geschichte angedeutet werden sollen, so erfolgten auch von ihm einige Verordnungen, die Consistorial-Gerichtsbarkeit und geistlichen Rechts-Verhältnisse betreffend.

Noch immer stand das Verhältniß des Consistorii zu Königlichem Ober-Appellations-Gerichte nicht völlig fest, und deshalb fand sich auch der Landesherr veranlaßt, durch ein Rescript vom 6ten September 1736 [46]) zu bestimmen, daß alle Sachen, welche die An- und Absetzung der Kirchen- und Schuldiener betreffen, auch nicht unter dem Vorwande einer Nullitäts-Klage oder sonst indirect an Königliches Ober-Appellations-Gericht gelangen dürfen. Seitdem hat keine Differenz hierüber ferner obgewaltet, vielmehr hat zwischen

[44]) Const. Cal. T. I., p. 1075. Const. Luneb. I. p. 1196.

[45]) S. Schröckhs Kirchengeschichte seit der Reformation, 7r Band, S. 598 sqq.

[46]) Const. Cal. Cap. 2. p. 186. Const. Luneb. Cap. 2. p. 291.

beiden Landes-Behörden in Ansehung der Grenzen beiderseitiger Befugnisse ein schönes Einverständniß geherrscht.

Durch eine andere auf vorgängiges Gutachten dieses höchsten Gerichtes erlassene Verordnung vom 2ten Junius 1739 [47]) ward vorgeschrieben, in wie weit das Consistorium bei denen der Regel nach vor die weltlichen Gerichte gehörenden Klagen der Geistlichkeit gegen weltliche Personen, nach Verschiedenheit der Provinzen einschreiten dürfe, wodurch die bisher ausgeübte Consistorial-Jurisdiction ebenfalls eine wesentliche Veränderung erlitt, da eine Veränderung leicht auch die andere nach sich zieht; wiewohl diese einen regelmäßigern Gang der Justiz bezweckte.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die nach vorgängiger Communication mit den Landschaften erlassene Eheverlöbniß-Constitution vom 5ten Januar 1733 [48]), wodurch die wegen der frühern nicht durchgängig mit einander übereinstimmenden Verordnungen beider Provinzen entstandenen Zweifel gehoben wurden, indem zwar nach selbigen den sonst unschuldigen verführten weiblichen Personen eine Rechtshülfe angedeihen sollte, jedoch ohne die elterlichen und vormundschaftlichen Rechte zu verletzen.

In dem hiesigen Consistorio war während der Regierung des Königs Georg I., und der jetzt begonnenen seines Nachfolgers manche wesentliche Veränderung vorgegangen.

Nach Molans Tode ward die Stelle eines Consistorial-Directors nicht wieder besetzt, sondern versah der vorsitzende älteste Consistorial-Rath, der Ober-Hofprediger David Rupert Erythropel bis zu seinem am 22sten December 1732 erfolgten Tode die Directorial-Geschäfte. Mit ihm hörte der Titel eines Ober-Hofpredigers auf, und hießen seine Nachfolger bloß Hofprediger. Ihm war gleich seinem Vorgänger, dem Ober-Hofprediger Barckhausen ein hoher Rang unmittelbar vor den Hofräthen, von dem Könige in Anerkennung seiner

47) Hannoversches Kirchenrecht, 1r Theil, Beilage № VI.

48) Const. Cal. I. 940. Const. Luneb. I. 1136.

Verdienste im Jahre 1725 verliehen [49]). Zu der Zeit fanden sich neben ihm noch folgende geistliche Räthe im Consistorio: 1) Dr. Polycarp Lyser, der Nachfolger von Eichfeld in Celle; bis zu seinem 1725 erfolgten Tode. 2) Philipp Ludewig Böhmer in Wunstorf, welcher an die Stelle von Lyser nach Celle befördert ward, bis zu dessen 1735 eingetretenem Tode. 3) Dr. Balthasar Mentzer, welcher 1722 als Hofprediger in seines Vorgängers Langschmidt Stelle trat. Früher war er Prediger bei der deutschen Lutherischen Kirche in London, wo er mit mehrern dasigen Gelehrten in Verbindung stand, und auch einige Schriften herausgab. Da er die zu Göttingen neu angelegte Academie durch eine Gedächtnißrede einweihen half, so erhielt er bei der Gelegenheit die Doctorwürde, und starb hernachmals 1741 [50]). 4) Dr. Heinrich Philipp Guden, früher, wie bereits angeführt ist, Superintendent in Zellerfeld, seit 1722 Professor der Theologie in Göttingen und dasiger General-Superintendent, wo er zwar 1723 zum wirklichen Consistorial-Rath mit Sitz und Stimme ernannt ward [51]), jedoch wegen der weiten Entfernung unter Dispensation von der persönlichen Ueberkunft. 1734 ward er Superintendent in Nonnenberg und 1735 Böhmers Nachfolger in Celle. Von Wunstorf aus wird er gleich Böhmern alle Woche einmal den Consistorial-Sitzungen beigewohnt haben. Unermüdet war er in antiquarischen Nachforschungen, und bei seinem 1742 erfolgten Tode fanden sich unter seinem Nachlaß eine Menge Manuscripte, Excerpte und Collectionen über geistliche Angelegenheiten vor, die in Folianten gebunden in dem Auctions-Catalog seiner Bücher mit aufgenommen waren. Es ward indessen dieses bedenklich gefunden, und mußte die Witwe gegen eine Gratification sie herausgeben, um sie in der Consistorial-Registratur aufzubewahren, woselbst sie sich,

[49]) S. Beilage № XXV.

[50]) S. Barings Hannoversche Kirchenhistorie, S. 120 bis 125.

[51]) S. Salfelds Sammlung zur Geschichte des Consistorii, S. 136.

wenigstens zum Theil, noch befinden [52]). 5) Dr. David Wilhelm Erythropel, seit 1710 Hof-Capellan, und 1717 erster Prediger und Superintendent auf hiesiger Neustadt, trat im August 1732 als Rath ins Consistorium. Es ward ihm dabei zur Bedingung gemacht, daß sein und seines Vaters Votum, wenn sie gleicher Meinung wären, nur für eine Stimme gerechnet werden solle. Da aber sein Vater wenige Monate nach seinem Eintritt starb, so fiel dieses von selbst hinweg. Er hatte nicht nur in Helmstedt studirt, sondern auch in Holland, England und letzlich in Ober-Sachsen mehrere Universitäten bereiset, und dadurch sich eine große theologische Gelehrsamkeit erworben [53]). Er starb erst gegen Ende der jetzigen Regierung, 1757, nachdem er fünf und zwanzig Jahre im Consistorio gestanden hatte. Endlich 6) Heinrich Eberhard König, welcher 1724 Hof-Capellan an der Schloßkirche, und 1733 nach des Ober-Hofpredigers Erythropel Tode zweiter Hofprediger und Consistorial-Rath ward, nachdem er schon das Jahr zuvor Zutritt im Consistorio sine voto erlangt hatte. Im Jahre 1742 ward er nach Mentzers Tode erster Hofprediger; und, wie seine Predigten stets vielen Beifall erhielten, so besteht auch eines seiner Hauptverdienste in der Theilnahme an der Herausgabe des Hannoverschen Gesangbuches, dessen hernachmals Erwähnung geschehen wird. In schwächlichen Gesundheitsumständen starb er bereits 1746 [54]).

Während eben dieses Zeitraums standen nachfolgende weltliche Räthe im Consistorio: 1) der Geheime-Secretair und hernachmalige Hofrath Heinrich Julius Stamke von 1712 bis 1722. 2) der Calenbergische Land-Syndicus, Hofgerichts-Assessor und Burgemeister der Altstadt Hannover

[52]) So sehr sein unermüdeter Fleiß darin anzuerkennen ist, so sind sie doch, so weit ich sie gesehen, nicht von der Art, daß ich bei dieser Geschichte davon irgend einen Gebrauch hätte machen können, sondern nach Art der ältern Antiquare, die auch unbedeutende Umstände zu Gegenständen weitläuftiger Nachforschung machen.

[53]) Conf. Baring loc. cit., pag. 155 — 159.

[54]) Ibid. pag. 125 — 131.

Johann Peter Lappen, welcher 1719 Consistorial-Rath, mit Niederlegung seiner Hofgerichts-Assessors- und Burgemeister-Stelle, und 1735 zur Belohnung seiner Verdienste Consistorial-Director ward; ein eben so einsichtsvoller als thätiger Mann, wovon sich allenthalben Spuren in den ältern Acten vorfinden, von dem regsten Eifer zur Beförderung wohlthätiger öffentlicher Anstalten, welcher sich auch auf dessen edle Gattin, gebohrne Schild vererbte, die beide gemeinschaftlich 1754, wo er starb, dem damals so eben entstandenen hiesigen Schullehrer-Seminario 3000 Thaler und dem Moringschen Waisen-Institute 3000 Thaler vermachten. Verdienste dürfen nie in Vergessenheit gerathen, wenn auch ein Jahrhundert verflossen ist, und darf dieser würdige Mann den bereits früher erwähnten verdienten Mitgliedern der Consistorien der hiesigen Lande zugezählt werden. Neben ihm standen im Consistorio 3) Hofgerichts-Assessor Johann Friedrich Schilling von 1722 bis 1735. 4) der Burgemeister der Altstadt Otto Heinrich Volger von 1722—1725. Die Dienstzeit beider, besonders des letztern, war in diesem Collegio nicht von langer Dauer, desto länger aber die der beiden nachfolgenden, als 5) der Titulär-Hofrath von Bode, ein Mann von Gewicht und Einfluß während seiner vierzigjährigen Dienstzeit von 1725 bis 1762, und endlich 6) der Rath und Burgemeister Christian Grupe von 1734 bis 1767. Er war ein Mann von großer und in der That seltener Gelehrsamkeit und Belesenheit, unermüdlich in antiquarischen Nachforschungen, wovon manche im Druck erschienen sind, manche sich aber noch in Manuscripten in der Magistrats-Registratur befinden, die zum Theil von zu großem Umfange sind, um in jetzigen Zeiten zum Druck sich zu eignen, wiewohl sie auch so nicht ganz unbenutzt bleiben. Mit seinen gelehrten Studien verband er, wie es selten sich trifft, eine rastlose Thätigkeit im practischen Leben, die bei einem kraftvollen Character, dem zuweilen wohl Herschsucht zugeschrieben ward, der Stadt durch eine beträchtliche Erweiterung derselben am Stein- und Egidienthore und sonstige Anlagen sehr wohlthätig ward, besonders auch durch die 1746 vor sich gegangene so nöthige Errichtung einer neuen Kirche für die Garten-Gemeinde vor

dem Egidienthore, die er in dem doppelten Verhältnisse, in dem er zur Stadt und zum Consistorio stand, am leichtesten befördern konnte. Ein solcher Mann konnte in keiner Rücksicht dem Consistorio unwichtig seyn, wie er denn auch Böttchers Vorhaben zur Veranstaltung eines Schullehrer-Seminars unterstützte [55]).

Bei diesem dargelegten Personal, welches zwar in dem beregten Zeitraume, doch nicht immer gleichzeitig zusammen im Consistorio sich befand, wird es auffallend erscheinen, daß nach dem Tode des Consistorial-Directors Molan das Consistorium in dem hohen Ansehen, worin es bisher stand, anfänglich etwas herabsank. Der Grund davon kann nicht einzig in dem Umstande gesucht werden, daß die Stelle eines Consistorial-Directors unbesetzt blieb, oder auch darin, daß die Gerichtsbarkeit des Consistorii jetzt durch das angeordnete Ober-Appellations-Gericht sich etwas beschränkt fand; wiewohl beides in den Augen Anderer nicht ganz gleichgültig erscheinen mochte. Die Hauptursache dürfte wohl darin zu suchen seyn, daß der Umfang der Geschäfte seit der Verbindung beider Fürstenthümer Calenberg und Celle, denen jetzt in geistlichen Angelegenheiten das hiesige Consistorium allein vorstand, für dessen damaliges Personal zu groß war, welches, so wie der mangelhafte Zustand der Registratur, die aus mehrern andern von Wolfenbüttel, Hannover und Celle zusammengesetzt war, wohl einige Verabsäumungen veranlaßte; wie aus damaligen Rescripten der Landes-Regierung und des Ober-Appellations-Gerichtes sich ergiebt. Deshalb ward denn 1733 das Consistorium noch mit einem geistlichen und weltlichen Rathe, und bald darauf 1738 noch mit einem weltlichen Rathe vermehrt [56]); so daß von dem Zeitpuncte an

[55]) In des Stadt Gerichts-Directors Dr. Iffland Notizen über das Leben und die Amtsführung des Burgemeisters der Altstadt und Consistorial-Rathes Christian Ulrich Grupe in Spangenbergs neuem vaterländischen Archiv finden sich sonstige Nachrichten über ihn von 1830, 1stes Heft.

[56]) Auch das übrige Personal ward um die Zeit und etwas später vermehrt. Außer den zwei Secretariis ordinariis wurden seit 1728 und später auch supernumeräre und extraordinäre angesetzt. In eben dem Jahre 1728 auch neben den Canzellisten ein Revisor.

regelmäßig vier geistliche und vier weltliche Räthe im Consistorio sich befanden, um alle Beschwerden der Art zu entfernen.

Es trat hinzu, daß bald nach Molans Tode Schmähungen wegen willkührlicher und unregelmäßiger Besetzung der Pfarren in Umlauf gebracht wurden, die wahrscheinlich von sich zurückgesetzt glaubenden Candidaten herrührten. Es war ja damals, wie schon bemerkt worden, eine so große Anzahl von Candidaten vorhanden, daß sie unmöglich alle, und noch dazu alle nach ihren Wünschen befördert werden konnten. Um desto schneller zu einem Dienst zu gelangen, hatten sich sogar, als der König Georg II. nur so eben den Thron bestiegen hatte, mehrere geistliche und weltliche Sollicitanten mit ihren Suppliken unmittelbar nach London gewandt, bis dieses durch das Edict vom 8ten November 1727 untersagt, und in Beziehung hierauf, der Geistlichkeit durch das Consistorial-Ausschreiben vom 11ten December 1727 [57]) bekannt gemacht ward, in welchem die Superintendenten zugleich aufgefordert wurden, zur Verminderung der Candidaten der Theologie das bereits erwähnte frühere Edict vom 25sten November 1722 wegen des Studirens genau zu befolgen.

Nepotismus, das vormals zuweilen eingetretene Gebrechen des Pabstthums in einem verderbten Zustande, kann nicht wohl eintreten, wo die Vorschläge zur Besetzung der Dienste nicht von einem Einzigen, sondern wie bei dem Consistorio, von einem ganzen Collegio abhängen, welches sie noch dazu an die höhere Staatsbehörde einbringen muß. — Gegen unerlaubte Geschenke in dieser Hinsicht sichert aber der abzuleistende Simonieeid, und machte es das Consistorium um eben die Zeit noch besonders den Superintendenten zur Pflicht, bei Besetzung der Küster- und Schuldienste nie mehr

Im Jahre 1722 ward zuerst ein eigner Bote beim Consistorio angestellt, da sonst dasselbe mit dem Hofgerichte einen gemeinschaftlichen Boten hatte.

57) Const. Cal. I., pag. 813 — 816. Const. Luneb. I., pag. 965. 966.

als das festgesetzte Gebühr, und von Sollicitanten überall keine Geschenke zur Beförderung ihrer Gesuche anzunehmen [58]). Wer konnte es daher wohl wagen, bei den damaligen verdienstvollen Männern, die ich geschildert, auch nur entfernt einen solchen Gedanken zu hegen?

Fast um eben die Zeit suchte auch die Lüneburgische Landschaft von neuem um Wiederherstellung eines eignen Consistorii nach, erhielt aber unterm 1sten Februar 1732 eine abschlägliche Antwort. — Von verschiedenen Seiten her hatte daher damals das Consistorium mancherlei Anfechtungen zu bestehen.

Auf die in Umlauf gebrachten ungünstigen Urtheile [59]) wirft es ein nachtheiliges Licht, daß dieses grade in einem Zeitpuncte vor sich ging, als sich das Consistorium durch wesentliche Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens, und deshalb zu veranstaltende Einrichtungen neue Verdienste und den Dank der Nachwelt erwarb.

Eine solche höchst wichtige Umgestaltung traf jetzt das Kirchen-Rechnungs-Wesen, wie um so nöthiger erschien, wenn nicht das Kirchenvermögen, ein heilig zu bewahrendes Vermächtniß der Vorwelt zum Besten der Nachwelt, nach und nach immer mehr in Verfall gerathen sollte, da in dessen Verwaltung zu große Willkühr statt fand, und die Aufsicht und Controlle über dieselbe zu mangelhaft war. — Jeder Rechnungsführer erwählte nach Gutdünken eine eigne Form zu diesen Rechnungen, welches die Nachsicht erschwerte; die Revision und Monitur war ganz allein den Kirchen-Commissarien überlassen, wozu es den Superintendenten zuweilen an den deshalb erforderlichen Rechtseinsichten und den mit sonstigen Geschäften überladenen Beamten auch wohl an gehörigem Eifer und Trieb dazu ermangelte, ohne daß das Consistorium unmittelbar davon Kenntniß nahm. Sie hatten dazu keine sichere Richtschnur, und waren die Monita

58) Const. Cal. I., pag. 815. 821. Const. Luneb. I. 966. 976.

59) Der Unwille Anderer über solche Verläumdungen gab sich in den damals erschienenen Lobgedichten auf das Consistorium zu erkennen.

in den verschiedenen Inspectionen nicht selten sich einander entgegen laufend. Diese Revision ward auch nur bei den Kirchen-Visitationen vorgenommen, welche im Fürstenthum Lüneburg nur immer ums dritte Jahr eintrat, in der Calenbergischen Provinz aber, wo sie eigentlich jährlich geschehen sollte, doch mitunter durch zufällige Umstände aufgeschoben ward.

Nachdem diese Angelegenheit schon einige Jahre vorbereitet war, ward gleich nach dem Regierungs-Antritte des Königs Georg II. auf dessen Befehl das von dem Consistorio mit Genehmigung der Regierung entworfene Rechnungs-Modell, nach welchem unter den gehörigen Rubriken die Einnahme und Ausgabe, mit Absonderung beständiger und unbeständiger, statt zuvor von Michael zu Michael, nunmehr vom 1sten Januar bis 1sten Januar berechnet werden sollte; und ferner die mit solcher Sorgfalt und Einsicht abgefaßten generellen Monita, daß sich noch jetzt nach einem Jahrhundert nichts wesentliches dabei zu erinnern findet, vorerst unterm 28sten August 1727 in den Fürstenthümern, Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, welches letztere sich schon seit längerer Zeit nach Calenbergischer Verfassung richtete, und in den dazu gehörenden Grafschaften Diepholz, Hohnstein und Spiegelberg, den Visitatoren mitgetheilt, um sich selbst darnach zu richten, auch die Kirchen-Rechnungsführer deshalb gehörig zu instruiren, welche künftig stets beeidigt werden und Caution stellen sollten, für welche Rechnungsführung, die in Ermangelung sonstiger tüchtiger Subjecte die Prediger übernehmen sollten, ihnen dagegen ein fester Gehalt auszusetzen sey [60]).

Die künftig mit den commissarischen Monitis ordnungsmäßig einzusendenden Kirchenrechnungen sollten nun auch im Consistorio revidirt werden, wozu seit dem Jahre 1727 der Revisor Johann Schmidt angestellt war, dem durch das Consistorial-Ausschreiben vom 18ten November 1729 aus den Kirchenärarien nach Verhältniß ihres Vermögens Revisions-Gebühren zugebilligt wurden.

[60]) Const. Cal. I., pag. 444 — 576.

In dem Fürstenthum Lüneburg und der Grafschaft Hoya ward diese Umformung des Kirchen-Rechnungs-Wesens erst durch das Consistorial-Ausschreiben vom 9ten September 1734 [61]) eingeführt, da man die generellen Monita nach Maaßgabe der Lüneburgischen Verfassung in manchen Puncten erst etwas abgeändert hatte, indem die Lüneburgische Landschaft bei jeder Gelegenheit genau hierauf achtete. — Wie sehr dieses der Fall war, zeigen einige andere Vorgänge der damaligen Zeit. So hatten einige Prediger im Lüneburgischen, besonders in der Inspection Walsrode statt des Walterschen Katechismus den Geseniusschen eingeführt, weil sie ihn vorzüglicher hielten; es mußte dieses aber auf Antrag der Lüneburgischen Landschaft durch das Consistorial-Ausschreiben vom 5ten Julius 1731 wieder abgestellt werden. Nicht weniger protestirte sie dagegen, daß man sich bei Berechnung der Gnadenzeit der Prediger-Witwen nach den Calenbergischen Principien richtete, bis sie sich endlich selbst überzeugte, daß diese den Witwen viel vortheilhafter seyen [62]). — So sehr nun auch bei dieser Rechnungs-Reform die Lüneburgische Verfassung berücksichtigt war; so machten doch die Rechnungsführer in dieser Provinz dagegen manche Difficultäten, weshalb das Consistorium sich genöthigt sah, durch das Consistorial-Ausschreiben vom 30sten Junius 1736 [63]) anzuordnen, das nöthigen Falls der Consistorial-Revisor Schmidt die erste Rechnung bei jeder Lüneburgischen Kirche einrichten solle.

Damit man auch eine gehörige Uebersicht von dem Vermögens-Bestande einer jeden Kirche und Capelle erlange; so ward unterm 15ten Februar 1734 vorgeschrieben, von jeder derselben ein corpus bonorum oder Inventarium nach einem vorgeschriebenen Formulare zu verfertigen und einzusenden [64]).

[61]) Const. Luneb. I., pag. 587 — 726.

[62]) Vid. Ausschreiben vom 15ten Februar 1731 und Const. Luneb. I., pag. 1012 — 1014.

[63]) Const. Luneb. I., pag. 732.

[64]) Const. Cal. I., p. 578—585. Const. Luneb. I., p. 580—587.

Um alles dieses noch mehr zu befördern, ward den Visitatoren unterm 6ten April 1734 ein eignes ausführliches Visitations-Directorium ertheilt, welches unter möglichster Beschränkung der Visitations-Kosten, außer dem Kirchen-Rechnungs-Wesen auch auf die Amtsführung der Kirchen- und Schuldiener gerichtet war [65]).

Ferner wurden auch um die Zeit manche sonstige nützliche, darauf abzweckende Vorschriften ertheilt; als daß bei der Kirchen-Visitation auch auf das Armenwesen zu achten sey; daß die Kirchen-Commissarien nicht selbst Kirchen- oder Capellengelder in Verzinsung nehmen, und übrigens für deren sichere Verwahrung sorgen sollten [66]). Späterhin, aber auch noch von dem Könige Georg II., wurden, ohne Zweifel auf Antrag des Consistorii, alle zur Sicherstellung der Kirchengelder vorgeschriebenen Maaßregeln durch die Verordnung vom 6ten April 1752 bei eigner Verantwortlichkeit der Kirchen-Commissarien erneuert, besonders auch, wenn sie einseitig und ohne gehörige Sicherheit solche ausleihen würden; welche Verordnung verschiedentlich wichtige Folgen nach sich gezogen hat.

Für die Erhaltung des Kirchen-Vermögens kann wohl nichts wichtiger seyn, als daß das Kirchen-Bauwesen, so wie die Obliegenheiten zu den aufzubringenden Baukosten gehörig regulirt und bestimmt werden, da nichts so tief darin eingreift, dennoch aber nicht alle kirchlichen Lasten auf die Gemeinden gewälzt werden mögen, und auch dafür ward jetzt gesorgt. Auf Antrag des Consistorii und nach vorgängiger Communication mit Calenbergischer Landschaft ward durch die Verordnung vom 15ten December 1733 [67]) bestimmt: daß nur die Kirchen- und Capellengebäude aus eignen Mitteln erbauet und reparirt, dagegen zu den Pfarr-,

[65]) Const. Cal. I., p. 588 — 614. Const. Luneb. I., p. 738 — 767.

[66]) Const. Cal. I. p. 585 — 587. Const. Luneb. I., 441. 727. 734.

[67]) Const. Cal. I., p. 821.

Pfarrwitwen-, Küster-, Schul- und Organistenhäusern und dazu gehörigen Haushaltungs-Gebäuden, die Bau- und Reparationskosten von den Gemeinden nach dem Fuße der Contribution aufgebracht werden sollten. Auf ähnliche Weise ward dieses unterm 20sten August 1735 [68]) wegen der Kloster-Pfarren bestimmt.

Nicht auf gleich günstige Art für die Kirchen konnte dieses im Fürstenthum Lüneburg und Anbehörungen wegen der in Lüneburgischer Kirchen-Ordnung enthaltenen abweichenden Bestimmungen verfügt werden, wonach mit Ausnahme der von den Gemeinden zu erhaltenden Pfarr-Witwen- und Schul-Häuser, die Bau-Kosten aller übrigen geistlichen Gebäude zunächst aus den Kirchen-Mitteln, so weit sie zureichen, zu bestreiten sind. Um indessen den Aerarien auch in dieser Provinz zu Hülfe zu kommen, sorgte man durch das Edict vom 6ten November 1735 [69]) für die Verbesserung ihrer Intraden durch Anordnung einiger besondern Einkünfte, besonders durch eine bereits in Lüneburgischer Kirchen-Ordnung vorgeschriebene, jetzt aber weiter ausgedehnte Abgabe der Centesimae von den Collateral-Erbschaften. Doch diese Nothhülfe konnte in dieser Provinz das nicht ersetzen, was ihnen durch die häufig vorkommenden Bau-Kosten abging, und noch jetzt seufzen manche Gemeinden über diese ursprünglich ihnen vortheilhaft scheinende Bestimmung, da nicht selten die Aerarien dadurch so erschöpft sind, daß die Gemeinden nicht nur alle Bau-Kosten jeder Art, sondern auch die Kosten aller sonstigen kirchlichen Bedürfnisse aufzubringen und zu bestreiten haben.

Hiedurch ward man auf ein Project zu einer zu errichtenden allgemeinen Bau-Casse geleitet, welches durch die vom Consistorio veranlaßte Verordnung vom 12ten October 1740, so wie durch die Ausschreiben vom 6ten October 1741 [70]) und 1sten Junius 1742 vorbereitet ward. Hie-

[68]) Const. Cal. I. 694.

[69]) Const. Luneb. I. 728.

[70]) Const. Luneb. I. 906—1001.

nach sollte von allen vermögsamen herrschaftlichen Kirchen der entbehrliche Ueberschuß nicht ferner belegt, sondern zu diesem Zwecke aufbewahrt werden, um von dem Consistorio zu den nöthigen Bauten der unvermögsamen Kirchen Assignationen darauf ertheilen zu können. Sehr bald sah man indessen ein, daß sodann keine Kirche bemittelt bleiben, und die größte Verwirrung in dem Kirchen-Rechnungswesen entstehen würde; weshalb diese Einrichtung, ehe sie noch völlig zu Stande kam, auf Landesherrlichen Befehl durch das Consistorial-Ausschreiben vom 21sten October 1746 wieder aufgehoben ward. — Indessen sollten doch ferner bei jedem Bau geistlicher Gebäude Riß und Anschlag eingesandt werden, mit deren Revision der bereits 1735 angestellte Secretair Arenhold beauftragt ward, dem späterhin nach Art der Revisions-Gebühren unterm 12ten Junius 1755 Bau-Expeditions-Gebühren aus den Kirchen-Aerarien zugebilligt wurden.

Wie ein Project leicht das andere nach sich zieht; so geschah dieses auch hier. Nach dem Wunsche der Landes-Regierung suchte man bereits durch das Consistorial-Ausschreiben vom 13ten Junius 1727 ein allgemeines Reglement wegen des Betrages der Stolgebühren vorzubereiten, doch da sich dabei unüberwindliche Schwierigkeiten zeigten, so beschränkte man sich 1733 und 1739 darauf, das Jahr 1700 in dieser Hinsicht zum Normal-Jahr zu erklären, und darüber Nachrichten einzuziehen. Aber auch dieses war von keinem Erfolge. Auch solche mißglückte Versuche können von Nutzen seyn, wenn nur, so bald man deren Unausführbarkeit wahrnimmt, bei Zeiten eingelenkt wird.

Alles dieses, und dasjenige, was demnächst wegen des Schulwesens hinzugefügt werden wird, ergiebt, welche achtungswerthe Thätigkeit das Consistorium, damals in so mancher Beziehung an den Tag legte, da sich zumal durch das verbesserte Kirchen-Rechnungswesen die Consistorial-Geschäfte außerordentlich häuften.

Jetzt rückt ein Zeitpunct heran, der für unser Land und überhaupt für Geistes-Cultur von den segensreichsten Folgen ward, und worauf die Nachwelt mit dankbarer Erinnerung

hinblickt, — Die Stiftung der Universität Göttingen, wozu zunächst auch die erlangte Churwürde Anlaß gab, indem in einem Landesherrlichen Reſcripte vom 26ſten Januar und 6ten Februar 1738 [71]) an Calenbergiſche Landſchaft geäußert ward, daß ſolches nach dem rühmlichen Beiſpiele anderer Churfürſten des Reiches geſchehe; wiewohl dieſe Würde, wie Helmſtedt zeigt, hiezu nicht gerade nöthig war. Welche wichtige Folge hatte die Churwürde bisher nicht ſchon gehabt, die ruhige Exiſtenz der Katholiken in Hannover, das Ober-Apellations-Gericht, und jetzt die Univerſität. — Wenn aber auch dieſer Umſtand die nächſte Anregung hiezu gegeben haben mochte, ſo traten doch andere höchſt wichtige Bewegungs-Gründe hinzu, dieſen Beſchluß auszuführen, wie bereits in dem erwähnten Königlichen Reſcripte angedeutet wird. Welche große Vortheile gewährt es nicht dem Staate, wenn er die Studien der künftigen Staats- und Kirchen-Diener durch zu wählende ausgezeichnete Lehrer, die jedem Lande zum Nutzen und zur Zierde gereichen, und durch die ſonſt zu treffenden Anordnungen und Veranſtaltungen ſelbſt zu leiten im Stande iſt; welche Beruhigung gewährt es nicht den Landes-Bewohnern, wenn ſie ihre den Studien gewidmeten Söhne nicht ſo weit von ſich zu entfernen brauchen, daß dadurch jede Einwirkung und jeder Beiſtand erſchwert, wo nicht unmöglich gemacht wird; welche Quellen des Wohlſtandes wachſen dem Staate dadurch nicht zu, wenn die ſtudirenden Inländer ihr Geld nicht im Auslande verzehren, und dem Lande entziehen, und dagegen ſtudirende Ausländer nicht unbedeutende Geld-Summen im hieſigen Lande in Circulation bringen!

Zwar ſtand dem Fürſtlichen geſammten Hauſe Braunſchweig nach Erlöſchung des mittlern Fürſtlichen Stammes durch den 1591 erfolgten Tod des Herzogs Friedrich Ulrich die gemeinſchaftliche Curatel über die Univerſität Helmſtedt zu [72]); doch dieſes genügte dem Könige Georg II. nicht,

[71]) S. Beilage № XXVI.

[72]) Das Anrecht an der Univerſität Helmſtedt hat der König erſt 1745 dem Fürſtlichen Hauſe Braunſchweig-Wolfenbüttel überlaſſen.

indem er vielmehr seine deutschen Staaten mit einer eignen höhern Bildungs-Anstalt, ganz seinen Wünschen und Anforderungen entsprechend, zu beglücken beabsichtigte, welche noch nach einem höhern Maaßstabe angelegt werden sollte, als die Universität Helmstedt, die ihren blühendsten Zeitpunct schon überlebt zu haben schien. Sehr ersprießlich war der Entschluß, und großartig die Ausführung, wobei er sich des Beistandes des einsichtsvollen Geheimen-Raths Gerlach Adolf von Münchhausen bediente, der sich deshalb unsterbliche Verdienste erwarb.

Die uralte, aber in dem dreißigjährigen Kriege herabgesunkene Stadt Göttingen, ward dazu ausersehen, welche sich ihrer Lage nach sowohl als wegen der fruchtbaren und anmuthigen Gegend ganz besonders dazu eignete. Es befand sich ja auch dort bereits ein Pädagogium, welches zugleich ein sich auszeichnendes höheres Gymnasium war, und auch oft mit dem Namen einer Universität bezeichnet ward, bei welchem auch Professoren standen; wie denn unter andern auch der hernachmalige Consistorial-Rath Suden bei demselben als Professor angestellt war. Der Wohlstand dieser Stadt und der Umgegend konnte sich nun auf mancherlei Art wieder heben, letztere besonders durch leichten Absatz ihrer Producte.

Diese Anlage erforderte jedoch große Geld-Mittel, und ward der Fond dieses Gymnasii, welches 1586 aus dem dasigen Pauliner Kloster erwachsen war, mit dazu bestimmt, außerdem aber beträchtliche Summen zur ersten Einrichtung und zur fernern Unterhaltung aus herrschaftlichen Cassen verwilligt, und daneben die sämmtlichen Landschaften zu einem Beitrage zu beiden Zwecken aufgefordert. Es bedurfte deshalb wohl nicht einmal des angeführten Motivs, daß die Wolfenbüttelsche Landschaft die Universität Helmstedt mit 100,000 Goldgulden dotirt, da es vor Augen liegt, daß durch das Schul- und Universitäts-Wesen die Landes-Wohlfahrt befördert wird.

Von Calenbergischer Landschaft konnte man solches um so eher erwarten, da sie bereits früher beträchtliche Summen für das dasige Gymnasium verwilligt hatte [73]). Auf das

[73]) So hatte sie 1704 hiezu 4000 Rthlr. verwilligt, 1706 wiederum

bereits mehrmals erwähnte eigenhändige Reſcript des Königs bewilligte ſie mit den lebhafteſten Freudensbezeugungen über dieſen wohlthätigen Beſchluß, ſowohl den von ihr geforderten Beitrag zu der erſten Einrichtung, als den jährlichen Zuſchuß zu den Unterhaltungs-Koſten von 6000 Rthlr.; worauf ihr von Königlicher Landes-Regierung unterm 9ten November 1733 [74]) die Zufriedenheit des Königs mit ihrer Erklärung bezeugt ward, mit dem Hinzufügen, daß ſie dadurch ein unvergeßliches Andenken der Nachwelt verdiene.

Bei den übrigen Landſchaften mochte dieſes auf ähnliche Art vor ſich gegangen ſeyn, und ward ihnen allen nach dem Verhältniſſe ihrer Beiträge die Verleihung von Freitiſchen in Göttingen zugeſtanden; als der Calenbergiſchen Landſchaft von funfzehn Stellen, welche 1741 noch mit drei Stellen vermehrt wurden, der Celliſchen Landſchaft von ſechs, der Bremenſchen von fünf, der Grubenhagenſchen von drei, der Hoyaiſchen von zwei, der Lauenburgiſchen von einer; und für die Kloſter-Caſſe behielt man ſich zehn bevor.

Nachdem gegen die aus der Rent-Cammer erlegten anſehnlichen Koſten das kaiſerliche Privilegium hiezu vom 13ten Januar 1733 erlangt war, und zwar in eben der Maaße, wie es früher der Julius-Univerſität zu Helmſtedt und andern Univerſitäten ertheilt war [75]); ſo ward noch in eben dem Jahre der einſichtsvolle Conſiſtorial-Rath Zappe von der Regierung nach Göttingen geſandt, um dort die nöthigen Einrichtungen vorzubereiten, beſonders auch wegen der zu

8000 Rthlr., 1707 wiederum 5000 Rthlr., beſonders um die Pauliner Kirche zu den Betſtunden für die Scholaren einzurichten, und 1710 abermals 8000 Rthlr. als Beitrag zu dem Gehalte der Profeſſoren der Univerſität Göttingen, wie ſie genannt ward.

[74]) S. Beilage № XXVII, da dieſes Reſcript in ſtetem Andenken zu bleiben verdient. Zu den bereits angeführten Bewegungsgründen gehört auch der, daß unter den unbemittelten Landeskindern ſich oft trefliche Ingenia finden, die auf einer Landes-Univerſität leichter ſich einer Unterſtützung erfreuen können. — Gegenwärtig beträgt der jährliche Landſtändiſche Beitrag zu den Unterhaltungs-Koſten dieſer Univerſität 24,000 Rthlr. Convent. Münze.

[75]) Const. Cal. T. 1. 701. Const. Luneb. I. 817.

veranstaltenden Bauten [76]), welches so eifrig betrieben ward, daß nunmehr nichts weiter im Wege stand.

Schon im folgenden Jahre **1734** ward die Universität eröffnet, und durch das Consistorial-Ausschreiben vom 8ten September **1735** vorgeschrieben, daß in allen Kirchen bei dem öffentlichen Gottesdienste in dem allgemeinen Kirchen-Gebete künftig auch eine Fürbitte für die Universität Göttingen geschehe.

Von dem Könige ward sie unterm 7ten December **1736** [77]) mit den ausgezeichnetsten Privilegien ausgestattet, wozu auch die Verleihung der Gerichtsbarkeit jeder Gattung (**Jurisdictio omni moda**) über die Universitäts-Verwandten gehöret, und zwar so, daß von ihren Erkenntnissen an kein weltliches oder geistliches Gericht, sondern nur an das Geheime-Raths-Collegium appellirt werden kann [78]). Endlich ward sie dann auch nach dem Namen ihres Stifters, **Georgia Augusta am 17ten September 1737** auf das feierlichste eingeweihet [79]).

Aus den verschiedensten Ländern Europens wurden berühmte Männer dort hingezogen, da das Gebiet der Wissenschaften nicht in enge Grenzen beschränkt werden kann. Zu ihnen gehörte gleich in dem ersten Beginnen der hochverehrte Albrecht von Haller in der Blüthe seines Ruhms, ein Mann, wie ihn nicht jedes Jahrhundert erzeugt, groß und ausgezeichnet in manchen wissenschaftlichen Fächern, in seinen Ansichten der Natur, wie in seinen freimüthigen Ansichten der Staatskunst, der sich jedoch späterhin auf seine Schweizer-Gebirge wieder zurückzog, von denen er sich nicht trennen konnte. Auch Johann Lorenz von Mosheim, hernachmals

[76]) Es ergiebt sich dieses aus einem Schreiben der Regierung an die Calenbergische Landschaft vom 8ten Julius 1733.

[77]) **Const. Cal. I. 713. Const. Luneb. 1. 833.**

[78]) Hannöversches Kirchen-Recht **I. 396.**

[79]) S. Pütters Versuch einer academischen Gelehrten-Geschichte der Georg Augustus-Universität zu Göttingen, 2 Thl. Fortgesetzt von dem Professor Saalfeld. 3 Theil,

Canzler der Universität, prangte unter diesen berühmten Namen, gleich groß in der Kirchen-Geschichte, Sittenlehre und Canzel-Beredsamkeit, der mit andern helldenkenden Theologen dem damaligen Hange zum Pietismus entgegen arbeitete, der den Geist lähmt, ohne ihn zu einer höhern Stuffe der Vollkommenheit zu erheben. So begann denn diese Universität mit ihren ältern Schwestern einen edlen Wettstreit, und schmückte das königliche Diadem mit einem neuen herrlichen Edelsteine, dessen stralender Glanz stets sich erhöhete.

Außer allen möglichen wissenschaftlichen Instituten, die zur Zierde einer Universität gereichen, ward auch zum Besten derselben eine Privat-Römischkatholische Religions-Uebung mittelst des königlichen Rescriptes vom 9ten April 1747 vergünstigungsweise auf den Fuß zugestanden, wie sie Gesandten Evangelischer Mächte an ganz katholischen Höfen erlaubt ist, ohne jedoch außer den Universitäts-Verwandten andere dortige Katholiken davon ausschließen zu wollen, die sich nach und nach schon früher dort niedergelassen hatten, und die nach dem spätern siebenjährigen Kriege sich noch vermehrten. Am Sonntage Misericordias 1747 ward von dem katholischen Pater Jordan der Anfang mit Haltung des katholischen Gottesdienstes daselbst gemacht, wozu sich nicht nur katholische Studenten, sondern auch einige Bürger, besonders aber Soldaten, Invaliden und Handwerker dieser Confession einfanden. Der Göttingische Kaufmann del Angelo erlangte 1750 auch die Concession zur Errichtung eines gottesdienstlichen Gebäudes zu diesem Zweck; es kam jedoch dieses damals so wenig, als 1765, wo man es von neuem begann, zu Stande, sondern erst 1787, da an milden Beiträgen 5000 Rthlr. zusammen gekommen waren, womit aber die Kosten nicht ganz haben bestritten werden können. — Fast gleichzeitig ward mit Genehmigung des Königs Georg II. zum Besten der Universität, auch ein evangelisch-reformirter Gottesdienst dort eingerichtet, ein Platz zur Kirche angekauft, und dieselbe erbauet, jedoch eine förmliche Gnaden-Vergünstigung erst unterm 8ten October 1753 ertheilt. Aus einem Vandenhöckschen Vermächtnisse fiel dieser Kirche ein Vermö-

gen von 16000 Rthlr. dazu, außer hernachmaligen Zuschüssen [80]).

Nicht nur diese Religions-Concessionen, sondern die Stiftung der Universität selbst gehört wenigstens Theilweise zu dem Umkreise dieser Geschichte, in so fern sie auf die theologischen Lehrmeinungen und die Richtung des Geistes in der evangelischen Kirche von Einfluß ist, und auf die Bildung künftiger Prediger und Schullehrer abzweckt. Ersters geschieht durch die Lehrvorträge und herausgegebenen Werke der theologischen Professoren, und so weit es seyn kann, durch die Winke und Mittheilungen im persönlichen Umgange, die oft um so tiefer wirken, da man weniger zurückhaltend dabei ist, als in öffentlichen Vorlesungen. Zur Beförderung des letzten Zweckes waren noch besondere Institute dort errichtet, die im Lauf der Zeit zuweilen eine Veränderung und Verbesserung erlitten.

So ward denn gleich anfänglich, um den Theologie Studirenden Gelegenheit zur Uebung im Predigen und Katechisiren zu verschaffen, aus einer Anzahl derselben ein eigenes Prediger-Collegium gebildet, welche der Reihe nach am Sonntage Nachmittags in der Universitäts-Kirche predigen und katechisiren, so wie am Mittewoch Nachmittags die Kinder in der mit dem dasigen Waisenhause verbundenen Armen-Schule unterrichten sollten, um sodann von den übrigen Mitgliedern dieses Collegii, und zuletzt von den anwesenden Professoren der Theologie censiert zu werden. Dieses Prediger-Collegium ward 1778 in ein Prediger-Seminar verwandelt, worin die studirenden Theologen am Schlusse der academischen Jahre unter Direction des jedesmaligen Univresitäts-Predigers Uebung in öffentlichen Vorträgen erheilten [81]).

Damit es ihnen nach Verlassung der Universität nicht an Gelegenheit zu solchen Uebungen ermangle, so ward durch

[80]) Hannöversches Kirchen-Recht 2 Theil S. 184 und 167. Conf Pütters Gelehrten Geschichte von Gottingen.

[81]) Pütters Gelehrten Geschichte der Universität Göttingen I Theil 228. 2 Theil 244.

das Edict vom 27sten September 1735 und das sich darauf beziehende Consistorial-Ausschreiben vom 16ten März 1736 [82]) vorgeschrieben, daß die Superintendenten und Senioren der geistlichen Ministerien ihnen nach vorgängiger Prüfung ihres Lebenswandels und Geschicklichkeit, die Erlaubniß zum Predigen mittelst eines Attestes ertheilen sollten. Da sie bisher vom Consistorio nur einmal examinirt worden, so sollte dieses jetzt zweimal geschehen; nach dem 25sten Jahre sollten sie tentirt, und drei Jahre darauf rigorose examinirt werden. In der Zwischenzeit sollten sie von den Superintendenten oder Senioren unter Hinzuziehung von zwei Predigern nochmals geprüft, und das Protocoll darüber an das Consistorium eingesandt werden. Dieses letztere ist, wenn es überall in Stand kam, nicht von Dauer gewesen; da dieses vielleicht nicht hinreichend organisirt war. An allen Orten, wo es thunlich wäre, sollten Seminarien auf solche Weise errichtet werden, daß ihnen Gelegenheit verschafft werde, in Beisein der Prediger in Armen- und Waisen-Häusern zu katechisiren, oder Kranke und Delinquenten zu besuchen; welche letztere Vorschrift durch das Consistorial-Ausschreiben vom 14ten März 1748 erneuert ward.

Ferner ward etwas später, 1765 ein Repetenten-Collegium in Göttingen errichtet, welches aus einigen studirenden Theologen und den ihnen vorgesetzten Inspectoren bestand, um sie zum Dienste der Kirche und zu academischen Lehrämtern vorzubereiten; welches Repetenten-Collegium später noch eine erweiterte Form erhalten hat [83])

Endlich ward gleich anfänglich ein philologisches Seminar dort errichtet, worin studirende Theologen in Humanioribus, den schönen Wissenschaften und allen einem Schulmanne erforderlichen Kenntnissen, unter Inspection und Leitung des Professors der Eloquenz unterwiesen werden sollten, welche Stelle damals Johann Matthias Gesner bekleidete, der das Studium des Alterthums eben so sehr mit Gründ-

[82]) Const. Cal. I. 888—900. Const. Luneb. I. 1077—1090.

[83]) Pütter loc. cit.

lichkeit als Geschmack beförderte. — Der Zweck dieser Veranstaltung ging anfänglich nur dahin, brauchbare Hauslehrer und Schullehrer zu bilden; doch der 1763 nach Gesner eintretende würdige Nachfolger desselben, der berühmte Professor (hernachmalige Geheime-Justiz-Rath) Christian Gottlieb Heyne steckte das Ziel höher. Es sollte hiedurch Gelegenheit verschafft werden zur Erlangung classischer Gelehrsamkeit, und dieses ist merkwürdig gelungen [84]).

Der eben erwähnte Gesner ward für das Schulwesen noch in anderer Hinsicht sehr wichtig, indem er zum Inspector aller gelehrten Schulen in den größern Städten ernannt wurde. Unter Leitung der Landes-Regierung und des Consistorii ward besonders nach den Vorschlägen des Consistorial-Directors Tappen und Consistorial-Raths Guden eine von dem Rector Buttstedt verfaßte, und von Gesner revidirte Schul-Ordnung für alle größere Städte unterm 13ten August 1737 publicirt [85]), die auf eine bessere Verfassung der eigentlich gelehrten oder höhern Schulen, und Einführung und Erhaltung einer gleichförmigen Lehrart abzweckte, damit die jungen Studirenden so vorbereitet auf die Academie kommen möchten, daß sie in den sogenannten höhern Wissenschaften bessere Fortschritte machen könnten; da denn bei Besetzung der Schuldienste des gedachten Professors Gutachten über die Eigenschaften der Seminaristen jedesmal erfordert werden sollte. — Wenn diese Gymnasien-Einrichtung auch nicht von Bestand blieb, so war es doch höchst wichtig, diesen Gegenstand in Anregung gebracht zu haben.

Wie in der moralischen Weltordnung alles merkwürdig in einander greift, und in innigem Zusammenhange mit einander steht, und sonach die Stiftung der Universität Göttingen die Verbesserung der gelehrten Schulen und Gymnasien veranlaßt hatte; so ward man fast unwillkührlich von der

84) Pütter loc. cit. 1. Thl. S. 248. 2 Thl. S. 273.

85) Sie ist in Octav besonders gedruckt. Willich glaubt in seinem Auszuge aus den Landes-Gesetzen, 3ter Band S. 161 Anmerkung, daß sie nicht zur Observanz gekommen: ich möchte vielmehr dafür halten, daß sie schnell in Vergessenheit gerathen sey.

beabsichtigten Gelehrten-Bildung auch auf die Volks-Bildung geleitet, und richtete das Consistorium jetzt gleichzeitig seine Hauptaufmerksamkeit auch auf die ungelehrten Bürger- und Volks-Schulen, um sie, so weit es die Umstände damals zuließen, aus ihrem sehr mangelhaften Zustande auf einen höhern Standpunct zu erheben, der den Bedürfnissen der Zeit entspräche. So trat denn in den hiesigen Landen in diesem Zeitpuncte für das Schulwesen in jeder Beziehung eine der wichtigsten Epochen ein, die man vorzüglich dem Consistorial-Director Lappen und seinen damaligen Collegen verdankt, wozu sich indessen der König Georg II. und dessen Staats-Ministerium stets bereitwillig fand, damit die fortschreitende Cultur nicht in unzusammenhängenden, disharmonischen oder gar sich widerstreitenden Bruchstücken erscheine.

Zuförderst fand man nöthig, in dem Calenbergischen Landestheile durch die Königliche Verordnung vom 10ten December 1734 [86]) die frühere Calenbergische Schul-Ordnung vom 9ten October 1681 zu erneuern, und mit Inseririrung derselben in allen ihren Clauseln, darin das Alter der Schulpflichtigkeit, welches in der frühern Verordnung nur vom sechsten bis zwölften Jahre bestimmt war, jetzt bis zum vollendeten vierzehnten Jahre zu erstrecken [87]), welches um so wichtiger erscheint, da in der Regel erst in diesen beiden letztern Jahren, als dem dreizehnten und vierzehnten, eine höhere Reife des Verstandes einzutreten pflegt, und sie daher für den Elementar-Schulunterricht die wichtigsten bleiben; und wenn auch Ausnahmsweise der Geist sich früher entwickelt, so ist doch der kindliche Geist noch zu unstät, um bleibende Eindrücke anzunehmen. Den Häuslingen und Unvermögenden ward es aus Milde nachgelassen, in den beiden letzten hinzugekommenen Jahren nur die Hälfte des ohnehin geringen Schulgeldes zu entrichten. — Unter ganz beson-

86) Const. Cal. I. 882.

87) Das Fürstenthum Calenberg war nicht das einzige protestantische Land, wo eine so kurze Schulzeit gesetzlich vorgeschrieben war; dieses war unter andern auch in Ostfriesland der Fall. S. Wiarda Ostfriesische Geschichte 6 Band. S. 138.

dern Umständen sollte jedoch in diesen beiden letzten Jahren eine vom Consistorio zu ertheilende Dispensation nicht so wohl von der Schulpflichtigkeit als vielmehr zur Zulassung zur Confirmation statt finden können, dagegen den Superintendenten nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 31sten August 1736 nur ein Nachlaß von zwei bis drei Monaten an dem Confirmations-Alter unter Voraussetzung der gehörigen Fähigkeit der Kinder zugestanden ward.

Wiewohl nun in der ältern Calenbergischen Verordnung von 1681 das Schreiben und Rechnen nicht namentlich unter den gewöhnlichen Gegenständen des Unterrichtes mit aufgeführt war, ohne jedoch dieses davon ausschließen zu wollen; so fand man es jedoch nicht nöthig, hierüber in der neuern Verordnung etwas zu verfügen, da diesem Mangel schon durch das gleichzeitige Visitations-Directorium von 1734 Tit. 2 §. 1 abgeholfen war.

In den Lüneburgischen Schul-Ordnungen war zwar gleichmäßig das sechste Jahr zum Anfang der Schulpflichtigkeit bestimmt, aber der terminus ad quem unbestimmt gelassen, bis dahin, daß sie tüchtig befunden würden. Zum Ueberfluß ward aber durch die Consistorial-Ausschreiben vom 31sten August 1736 auch dort das vierzehnte Jahr dafür angenommen; auch auf Antrag der Lüneburgischen Landschaft der den Superintendenten erlaubte Erlaß am Confirmations-Alter von zwei bis drei Monaten unterm 2ten März 1751 ebenfalls auf diese Provinz erstreckt, ohne es als nothwendige Folge zu betrachten, daß sie sodann sofort aus der Schule entlassen werden müßten [88]). — Uebrigens war in den Lüneburgischen Schul-Ordnungen das Rechnen und Schreiben ausdrücklich unter die Lehrgegenstände aufgenommen, wiewohl dieses zuweilen unterbleiben mochte, und deshalb dieses jetzt erneuert ward.

Ein vorzügliches Augenmerk war jetzt auf die Haltung der Sommer-Schule gerichtet, da eine solche Unterbrechung des Unterrichts gleich nachtheilig für die Kinder als für die

[88]) Const. Luneb. I. 1102. 1169. Hannoversches Kirchen-Recht 3 Theil S. 133.

sodann geschäftlosen Schullehrer war. Letztere wurden daher verpflichtet, im Sommer wie im Winter täglich Schule zu halten für diejenigen Kinder, die keines Nachlasses bedürfen; die übrigen Kinder aber, welche im Sommer, besonders in dem Quartal von Johanni bis Michael bei der Feld- und Hausarbeit nicht füglich entbehrt werden können, wenigstens am Sonntage und einem Wochentage ein paar Stunden Unterricht zu ertheilen, zu deren Abwartung die Kinder strenge angehalten werden sollten.

In Verlegenheit war man indessen noch immer, woher man tüchtige Schullehrer nehmen sollte, da zu den geringen Schuldiensten sich kein Studirter verstand, und man dabei der Handwerker, wenn sie nur ein ruhiges Handwerk trieben, nicht ganz entbehren konnte [89]). — Bisher war die Besetzung dieser, so wie der Küster- und Organisten-Dienste lediglich den Superintendenten allein überlassen worden; gegenwärtig ward nun verordnet, daß sie auf jeden solchen Dienst dem Consistorio zwei Subjecte unter Beifügung der Proben ihrer Geschicklichkeit präsentiren, und von diesem die Bestätigung erhalten sollten; welcher Verschrift sie sich fügen mußten, so viele Unzufriedenheit solches auch anfänglich erweckte. Dem Patron über einem solchen Dienst ward es zwar vorerst noch nachgelassen, nur ein Subject dem Superintendenten zu präsentiren, aber sonst sollte es auf gleiche Art damit gehalten werden [90]).

Uebrigens sollte man möglichst darauf Bedacht nehmen, angemessene und bequeme Schul-Districte zu bestimmen, auch da, wo es noch an Schul-Häusern ermangelte, solche zu errichten, nicht weniger auch zu erwägen, woher die Bau-Kosten zu nehmen seyen, und ob nicht irgend ein Bemittelter zu einer so wohlthätigen Absicht einen Beitrag zu leisten sich geneigt finden sollte. Da indessen hierauf nicht sicher zu

89) Wie sie zum Theil damals noch beschaffen waren, habe ich in meiner Geschichte des Schulwesens vor dem kleinen Werke über Schulpflichtkeit näher dargelegt, so wie in dem ersten Abschnitte dieses Werkes.

90) Const. Cal. I. 830. 832. 838. Const. Lunéb. I. 988. 990- 993.

rechtmäßig war, so ward noch unter der damaligen Regierung, als unterm 11ten März 1750 die von der Witwe des Cammerdieners Mustapha zu erlegende Strafe von 1000 Rthlr. zu milden Zwecken, und zwar zur Erbauung von Schul-Häusern im Fürstenthum Lüneburg gewidmet, und davon auf Antrag einer Gemeinde zu dirsem Zweck ein Bau-Douceur von 50 Rthlr., selten mehr oder weniger unter der Bedingung bewilligt, daß sie dabei Hand- und Spann-Dienste leiste, das Schul-Haus künftig in Bau und Besserung erhalte, auch wohl dem Schul-Dienste etwas Land zum Garten beilege — Dieser Fond muß in der Folge noch andere Zuflüsse gehabt haben, denn sehr viel ist nach und nach dadurch geleistet, und nicht nur im Lüneburgischen, sondern auch in andern Provinzen. — So ward es denn dadurch in dem Fortgange der Zeit möglich, die sogenanuten Reihe-Schulen, wo der Schullehrer statt eigner Wohnung die Schule der Reihe nach in den Häusern eines Dorfes hält, wo nicht ganz zu entfernen, doch sehr zu vermindern, womit eine gute Schuleinrichtung nicht bestehen kann.

Zugleich wurden die Visitatoren ermuntert, Vorschläge zur Verbesserung der Schuldienste einzubringen, besonders durch Ausweisungen aus den Gemeinheiten, und durch Ausmittelung anderer Emolumente an Feuerung oder sonst. Viel ließ sich auf diesem Wege nicht erwarten, wenn auch dann und wann einmal ein kleines Grundstück ausgewiesen ward, doch kann man ihnen wohl aus den Kirchen- und Capellen-Aerarien durch eine Beihülfe oder Verpachtung ihrer Ländere zu einem geringen Preise zu Hülfe [91]).

Zu fernerer Ausbildung der Schullehrer mußte man sich vorerst mit den Vorschriften begnügen, daß sie den Sonntäglichen Katechisationen der Prediger beiwohnen, und diese die Schulen regelmäßig visitiren sollten, die Orts-Schulen wöchentlich, die Filial-Schulen, so oft es thunlich sey, um sich von dem fleißigen Besuch der Schulen und der darin zu

91) S. Geschichte der neuesten Schuldienst-Verbesserungen in dem 1sten Stück des Hannöverschen Magazins von 1792.

beobachtenden Ordnung selbst zu überzeugen, auch ihren Unterricht beobachten zu können. Die Schullehrer sollten alle Monate vor ihren Predigern erscheinen, um Rechenschaft von ihrem Schulunterricht abzulegen, wobei ihnen die etwa nöthigen Anweisungen ertheilt werden konnten. Die Prediger sollten alle Quartale hierüber Bericht an ihre Superintendenten, und diese wiederum halbjährig an das Consistorium erstatten; doch ward es den Predigern durch das Ausschreiben vom 16ten October 1764 [92]) nachgelassen, zwei Quartale in Eins zu ziehen. Für einen zureichenden Religions-Unterricht der Kinder war schon durch einen den Predigern auferlegten halbjährigen Confirmanden-Unterricht als Vorbereitung der Confirmation gesorgt.

So war denn jetzt in der That Alles geschehen, was unter damaligen Umständen geschehen konnte, und strebte man mit starken Fortschritten in allen Beziehungen einer höhern Ausbildung entgegen. Demohngeachtet hatte man bis jetzt noch nicht vermocht, den sich im Ausgange des vorigen Jahrhunderts erhebenden Hang zum Mysticismus, der nicht selten in Separatismus ausartete, gänzlich zu entfernen, da er stets von neuem in veränderter Gestalt sich erhob. — Eine solche Erscheinung ist mit der fortschreitenden Bildung nicht gradezu im Widerspruch; sie offenbart doch eine selbstständige Kraft der Seele, und ein Nachdenken über dasjenige, was zum Heil der Menschheit gereicht, wenn auch nicht auf dem richtigen Wege. — Nur das Verharren in einem abgesonderten und unzugänglichen Separatismus muß ein Rückschreiten in der Cultur veranlassen, da dadurch der Zugang zu einem freien Umlauf der Ideen versperrt wird, ja dieser wohl gar sündlich erscheint.

Religiöse Schwärmer hat es zu allen Zeiten und unter allen Himmelstrichen gegeben, im Norden sowohl als im Süden, da das Clima nicht gegen Schwärmerei sichert, wenn gleich äußere Umstände dieselbe verstärken oder ihr eine veränderte Richtung geben können. — Eine solche Schwärmerei ist, wie schon früher geäußert worden, keine ausschließende

92) Const. Cal. I. 921 — 926. Const. Lunob. I. 1099 — 1117.

Eigenthümlichkeit der protestantischen Kirche, doch ist sie schon um deswillen in ihr leichter anzutreffen, weil der Protestant angeleitet wird, selbst über die Religion nachzudenken, und in den Quellen derselben eigne Nachforschungen anzustellen, ohne stets die gehörigen Einsichten und Vorkenntnisse zu besitzen, oder sich bei den gemachten willkührlichen Auslegungen und aufgestoßenen Zweifeln an diejenigen zu wenden, die sie berichtigen und lösen könnten; zumal da diese religiöse Erhebung des Geistes zuweilen einen gefährlichen Dünkel erzeugt, der sehr leicht eine Anreizung findet, die Gewissen anderer Gleichgesinnter beherrschen zu wollen. Gebricht es aber hiezu an innerer Kraft; so finden die Einflüsterungen Anderer, die angeblich einer höhern Heiligkeit nachstreben, desto leichtern Eingang, je edler die Anlagen des Gemüthes sind, da es an sich etwas sehr einschmeichelndes hat, sich ganz religiösen Gefühlen hinzugeben, die aber leicht auf Abwege gerathen, wenn sie nicht von der Vernunft beherrscht werden, oder gar den Wahn erzeugen, die Vernunft als einen Menschenfeind bekämpfen zu müssen. Eine gefährlichere Richtung erhalten sie durch gewaltsamen Widerstreit, wo sie leicht in Fanatismus ausarten, da sie sonst durch anhaltende Ueberspannung wieder erschlaffen, oder wenigstens in ihrem Uebermaaß wieder erlöschen.

Mancherlei Gattungen von Schwärmereien haben von Zeit zu Zeit auch in der protestantischen Kirche sich erhoben: gleich nach der Reformation und fast bis zum dreißigjährigen Kriege waren es Schwenkenfelder, Wiedertäufer und Mennoniten; jetzt bestanden die Hauptgattungen in Pietisten und Herrenhuthern, hin und wieder unter mancherlei Modificationen, welche beide nach der Behauptung des berühmten Kant [92]) sich eigentlich einander entgegen stehen. Beide erwarten zwar eine moralische Umwandlung durch übernatürliche Gnade; doch diesen übernatürlichen Einfluß wollen die Pietisten durch den Kampf mit dem Bösen erlangen, die Herrenhuther aber durch eine Vereinigung mit dem guten Geiste. Dieser scharfsinnigen Bemerkung, wenn sie auch zu grell ausgedrückt seyn

92) In seiner Abhandlung über den Streit der Facultäten, S. 84 ff.

sollte, liegt wohl etwas wahres zum Grunde, nur daß hin und wieder Vermischungen dabei eintreten. Ich möchte hinzufügen: daß bei dem Pietismus Furcht Gottes die Haupttriebfeder sey, und bei der Herrenhuterei eine versinnlichte göttliche Liebe. Beide sind als Geschwister zu betrachten, doch der ältere Bruder, der Pietismus zeichnet sich durch mehrern Ernst aus vor seiner jüngern Schwester, der Herrenhutherei, die sich mehr einzuschmeicheln versteht, ohngeachtet der strengen Beobachtung ihrer Normen; daher sie den erstern immer mehr verdrängte.

Die Pietisten gingen ursprünglich nicht darauf aus, sich gänzlich von der evangelischen Kirche zu trennen, wiewohl sie durch Umstände leicht dahin gebracht werden können, wenn Sectirer ihre Stimmung benutzen, um ihnen eine Abneigung gegen die kirchlichen Veranstaltungen beizubringen; oder aber ein zu heftiger und unvorsichtiger Widerstand sie dazu nöthigt. Auch die Herrenhuther behielten anfänglich den Lutherschen Lehrbegriff bei; doch bildeten sie einen eignen Cötus, der sich einer höhern Heiligkeit widmen sollte.

Ganz unbeachtet können dergleichen Schwärmereien vom Staate nicht bleiben, so bald sie auf Separatismus und zugleich auf Sectengeist ausgehen, und doch sind sie schwer zu behandeln. Die Waffen der Vernunft werden leicht entkräftet, wenn der Gegner sich statt dessen bloß auf seine religiösen Gefühle und das innere Licht der Seele beruft. Auch obrigkeitliche Maaßregeln verfehlen leicht ihr Ziel, indem sie oft den Schwärmer zum Märtyrer erheben, worin er zuweilen seine befriedigendste Belohnung findet. — Nur gegen Beunruhigungen und Ruhe störende Angriffe, gegen Untergrabung der bürgerlichen Ordnung und des obrigkeitlichen Ansehens muß die Kirche und der Staat sicher gestellt werden, und würde man es ihnen nicht verargen können, diesen mit Strenge entgegen zu wirken, was auch sonst der Erfolg davon seyn mag. — Geht man weiter; so steht zu besorgen, daß mit den Verirrungen des menschlichen Geistes zugleich dessen edlere Anlagen und Gefühle erlöschen, der Geist in seiner thätigen Aufstrebung gehemmt, und, was schädlicher ist als alle Schwärmerei, eine Erstorbenheit

ächter Religiosität an deren Stelle trete. — Greifen solche Auswüchse so weit um sich, daß sie Gesetze erheischen; so wird vorzüglich eine weise und behutsame Anwendung und Ausführung derselben erforderlich, wenn nicht noch größere Uebel dadurch entstehen sollen; wobei die Grenze oft schwer zu finden ist.

Mit so vielem Ernste man auch bereits im Anfange dieses Jahrhunderts der überhand nehmenden fanatischen Schwärmerei Einhalt zu thun gesucht hatte, so strenge Maaßregeln besonders in der wegen des einseitigen Harzes ergangenen Verordnung vom 15ten Mai 1711 vorgeschrieben waren; so war dieses Uebel doch bei weitem nicht dadurch getilgt, vielmehr erhielt solches späterhin, und vorzüglich um die Zeit neues Leben, als der berühmte, mit manchen ausgezeichneten Eigenschaften begabte Graf Nicolaus Ludewig von Zinzendorf, welcher 1700 gebohren war, aber doch erst 1727 ganz seinem geistlichen Berufe sich widmete, auch 1734 in Schweden förmlich in den geistlichen Stand trat, seine Lehren zu verbreiten anfing, und nach allen Gegenden hin unermüdet thätige Emissarien aussandte, die jeden sich vorfindenden Funken von Schwärmerei anzufachen und für sich zu benutzen verstanden.

Bei der Proselytenmacherei, die dieser Secte so eigen ist, bei dem genauen Zusammenhange der einzelnen Brüderschaften und der Anhänglichkeit einzelner Mitglieder derselben unter sich, breiteten sich diese Grundsätze auch in den hiesigen und manchen benachbarten Landen, nicht weniger in einem großen Theile von Europa, Asien und Amerika mit unglaublicher Schnelligkeit aus. Anfänglich erschienen sie nur selten unter dem Sectennamen der Herrenhuter, Zinzendorfer oder Mährischen Brüder; doch alle pietistisch gesinnten Schwärmer nahmen mit einigem Unterschiede immer mehr und mehr von ihren Grundsätzen auf, und wurden allmählig mit ihnen in genauere Vereinigung gesetzt, daher keine so schnelle Ausbreitung möglich gewesen wäre, wenn nicht der Pietismus ihnen den Weg bereitet hätte.

Vorzüglich hatten sich auf dem Harze besondere Socie-

täten und Brüderschaften gebildet, zur Uebung eines nach ihrem Dünkel eingerichteten Gottesdienstes in zahlreichen Privat-Versammlungen, welche auch wohl ein Liebesmal hielten. Ihre Kinder hielten sie von der Kirche und Schule ab, und war die Meinung unter ihnen gangbar, daß obrigkeitliche Gesetze und Anordnungen, nur den Unbekehrten und Ruchlosen gegeben, sie aber nicht daran gebunden seyen. Dabei waren sie Verführern in die Hände gefallen, die ihnen nach vorgegebenen Offenbarungen große und schleunige Veränderungen im geistlichen und weltlichen Regimente verhießen, und dabei den Satz: „daß man aller menschlichen „Ordnung mit Aufopferung von Gut und Blut entgegen „streben müsse," mit Worten und Werken vertheidigten, auch ihnen sonst schädliche Bücher und Schriften zuführten.

Ein in der That wüthender und zugleich auch boshafter Schwärmer der Art war Johann Christian Schnaedler aus Zellerfeld, ein Jünger des berüchtigten Tuchtfels, der zum öftern den Harz besuchte. Er glaubte sich zum Apostel berufen, und gab vor, daß Gott der Vater ihm oft in sichtbarer Gestalt erscheine; erlaubte sich aber dabei die heftigsten und ausgelassensten Schmähungen gegen die evangelische Kirche, deren Einrichtungen und Glaubensartikel, so wie auch deren Lehren. In dieser Rücksicht ward er denn endlich **1736**, nachdem er schon Viele verführt, und manches Aergerniß gegeben hatte, in das Zuchthaus nach Celle gebracht, wo er bis zu seinem Ende fortfuhr, allen denen, welche zur Zuchthaus-Kirche gingen, die fürchterlichsten Lästerungen aus seinem Gefängnisse zuzurufen.

Durch die Verordnung vom 18ten Junius 1734 [95]) wurden solche abtrünnige Schwärmer daher aufgefordert, von diesen irrigen Grundsätzen abzustehen, mit der Aufgabe an die Geistlichen, deshalb alle glimpfliche Wege zu versuchen. Zugleich aber ward jene früher bloß auf den Harz gehende Verordnung vom 15ten Mai 1711 auf das ganze Land

[95]) Const. Cal. I., pag. 1067. Const. Luneb. I., pag. 1189.

ausgedehnt, und dahin näher declarirt: 1) daß diejenigen, die sich fernerhin aus fanatischem Eigensinn von der Kirche trennen, sie verachten, der Obrigkeit den Gehorsam versagen, oder Andern eine dem schuldigen Gehorsam gegen die Obrigkeit zuwider laufende Meinung beibringen würden, im Lande nicht ferner geduldet werden sollten; 2) daß man zwar nicht die Absicht habe, ihnen die Hausandacht mit ihrer Familie und mit einem oder andern zu ihnen kommenden Freunde zu untersagen, sondern vielmehr sie dazu ermahne, jedoch wegen der dabei leicht entstehenden Mißbräuche, oder der Besorgniß, daß Emissarien sich dabei einschleichen mögen, die Zusammenkünfte mehreren Familien zu dieser Absicht verbiete, und daß Alle, die solche veranlassen, oder Emissarien herbergen, verhaftet, so wie auch 3) alle Emissarien, die Andere zu verführen suchen, in Arrest gezogen werden sollen; und von allen diesen Vorgängen zu fernerer Verordnung an die Regierung zu berichten sey.

Man suchte um diese Zeit ein damals in Herrenhut, unter dem Titel: „Sammlung geist- und leiblicher Lieder, „eine große Anzahl der kernvollsten alten und erwecklichsten „neuen Gesänge ꝛc." herausgegebenes Gesangbuch, unter dessen Vorrede der Graf von Zinzendorf benannt ist, in den hiesigen Landen zu verbreiten. Wegen der darin vorkommenden Irrlehren ward jedoch der Verkauf desselben auf Antrag des Consistorii durch das Edict vom 21sten April 1736 [94]) in den hiesigen Landen verboten bei Strafe der Confiscation und sonstiger Ahndung.

Der Geist dieses Gesangbuchs ergiebt sich schon aus einigen von dem Consistorio damals ausgehobenen Versen, als № 366 V. 1:

O selig ist, wer einwerts kehrt
ganz sanft ins reine Lebenslicht
und daraus heiliglich ernährt,
die Liebe, daß ihr nichts gebricht.

und № 734, V. 8:

Gebähr o Weißheit, doch bald viele reine Geister

[94]) Const. Cal. I., pag. 1073. Const. Luneb. I., pag. 1186.

durch deine Liebe aus, damit die große Macht
der Reiche dieser Welt, und ihrer Ordensmeister
Hinfalle und vergeh für jener Macht und Pracht.

auch № 712 V. 12:

Auf, und dem Mann, dem Herrn euch hingegeben
Dem Mann, der sich in unser Fleisch verkleidt
Und leert sich aus von seiner Göttlichkeit
Umb in Maria menschlich auf zu leben
Habt ihr bisher nicht gnugsam nachgedacht,
So thu't, als wärt ihr aus dem Traum erwacht.

Wiewohl fast alle ältere Gesangbücher nicht frei von Spuren des Pietismus sind, besonders in dem Spiele mit den Wunden Christi, oder aber in manchen Aeußerungen von dem Unflath von Sünden, welcher durch das Bad der Wiedergeburt abgewaschen werden soll u. s. w.; so unterscheiden sich doch die Herrenhuter Lieder merklich davon, welche auf einen einwerts gekehrten Sinn und geheimnißvolle Gefühle hindeuten. Ein Gesang- und Liederbuch der Art ist am ersten dazu geeignet, einen solchen Geist und solche Gesinnungen weiter zu verbreiten, da poetische Bilder in der Hülle der Dichtkunst, wenn diese auch an sich von keinem Werthe ist, sich dem Gemüthe tief einprägen, und der Einbildungskraft sich bemächtigen, ein solches Buch auch in Jedermanns Hand ist, ja, bei der geringern Classe es oft das einzige Buch ist, was sie besitzt, und woraus sie ihre religiösen Empfindungen einathmet.

Selbst in der eben erwähnten, 1734 gegen sie ergangenen Verordnung glaubten sie öffentlichen Schutz zu finden, da es in derselben nach dem Artikel 2 denen, welche im Hause mit ihrer Familie und Hausgesinde Betstunden halten wollen, gestattet ist, hiezu Nachbarn und gute Freunde zuzulassen, und dieses zur Haltung geheimer Conventikel den Vorwand darbot.

Als solches 1740 hin und wieder zur Anzeige kam, erließ das Consistorium unterm 29sten Julius 1740 ein allgemeines Ausschreiben, worin es vorgängig die Nachtheile einer solchen nicht selten auf Hochmuth, Einbildung und Heuchelei sich gründenden Absonderung, dagegen aber die

Vortheile desjenigen freien Religions-Exercitiums, welches ein Jeder in den hiesigen Landen öffentlich und in seinem Hause genießt, kurz darlegt, übrigens aber von allen Superintendenten und Obrigkeiten eine mit gehöriger Vorsicht einzuziehende Nachricht verlangt, was für pietistische und fanatische Lehrsätze an jedem Orte im Umlauf gehen, und verbreitet werden; ob diejenigen die solchen zugethan sind, Andere zu verführen suchen, sich gänzlich absondern, Conventikel halten; welche Bücher sie dabei gebrauchen, und wie solche Personen bisher behandelt worden.

Nach eingegangenen Berichten, und auf die von dem Consistorio ferner angestellten Untersuchungen, fanden sich dergleichen Schwärmer in Hannover, Celle, Einbeck, Harburg, Dieckhorst Cellischer Inspection, in dem Kloster Heiligenrode Sulinger Inspection, in dem Kirchspiel Lohe Nienburger Inspection, auf dem einseitigen und Communion-Harze, und sonst verschiedentlich vor.

In Hannover waren besonders zwei Männer in Verbreitung solcher Lehren thätig, Johann Daniel Heinrich Schubart, hernachmaliger Obervoigt im Amte Uslar, der einen Emissar aus Herrenhut, deren damals mehrere das Land durchstrichen, beherbergte, welcher behauptete: daß das Abendmahl nur unter lauter wiedergebohrnen gläubigen Seelen, und und bei einem wiedergebornen Prediger genossen werden dürfe, und wenn man dessen nicht gewiß sey, besser thue, sich dessen zu enthalten; wie es ohnedem genug sey, Christi Leib und Blut ohne ein Sacramentalisches Essen und Trinken im Glauben zu empfangen, nach dem Lehrsatze des bekannten Tuchtfeld in der Herrenhuter Gemeine. — Der Andere, welcher sich vorzüglich Anhang zu verschaffen wußte, war ein gewesener Garde-Musquetier, Röbking, welcher läugnete, daß die Bibel, so wie sie Luther übersetzt habe, Gottes Wort sey und angab: das Wort Gottes sey ein innerliches Wort, welches den Menschen durch eine unmittelbare Offenbarung kund werde, und jeder ehrbare Mensch, er sey Heide, Jude oder Türke, könne in seiner Religion selig werden. — Conventikel fanden sich jedoch daselbst nur bei solchen Personen vor, welche sich nicht von dem öffentlichen

Gottesdienste entfernten, sondern nur eine solche Art der Erbauung für eine nothwendige Pflicht des Christenthums hielten, die sie nach jener Verordnung von 1734 für erlaubt achteten, denen außer mehrern Personen auch ein Prediger Schmidt [95]) beiwohnte.

Um den deshalb zu besorgenden Mißbrauch zu verhüten, ward durch die Verordnung vom 12ten October 1740 [96]) jene frühere dahin declarirt: daß man es zwar gern sähe, wenn Hausväter und Hausmütter sich durch Andachtsübungen in ihren Häusern zu erbauen suchten; dagegen aber allen Unterthanen bei willkührlicher Strafe verboten sey, entweder nach zuvor genommener Abrede, oder als von ohngefähr am Sonntage oder Werktage aus verschiedenen Häusern oder Familien zusammen zu kommen, in der Absicht, um eine Art von Gottesdienst mit Singen, Beten und andern Betrachtungen anzustellen. Das Consistorium erließ zugleich unterm 31sten October 1740 ein Ausschreiben [97]), worin es in der dritten Section die schon vorhin in dem Ausschreiben vom 15ten März 1703 angegebenen characteristischen Kennzeichen der fanatischen Schwärmer und Separatisten wiederholt, sich aber in der ersten Section über die so genannten theologia arcana, deren Bestandtheile und Tendenz, und in der zweiten über die Mängel des von Einigen verbreiteten so genannten gereinigten Pietismus noch weiter ausließ, und zugleich die in jenem ältern Ausschreiben ertheilten Vorschriften wegen Behandlung derselben erneuert, und nochmals einschärft: Alles mit solcher Ausführlichkeit, daß es wie eine Abhandlung über diesen Gegenstand zu betrachten ist.

Diese Verordnung hatte den Erfolg, daß die Privat-Conventikel seltner wurden, viele Fanatiker, unter andern jener Röbking, zur evangelischen Kirche zurücktraten, Einige, unter andern der gedachte Obervoigt Schubart, als gegen sie

[95]) Ohne Zweifel war es der damals an der Egidienkirche stehende Prediger dieses Namens, welcher 1741 starb. S. Barings Hannoversche Kirchenhistorie, S. 53.

[96]) Const. Luneb. I., pag. 1200.

[97]) Const. Luneb. I., pag. 1202.

nach jener Verordnung verfahren ward, sich wenigstens äußerlich zur evangelischen Kirche hielten, um die hiesigen Lande nicht räumen zu müssen.

Andere aber verließen freiwillig die hiesigen Lande, und nur Wenige, besonders auf dem einseitigen Harz, in Harburg und Lohe verblieben hartnäckig bei ihren Meinungen. Auf dem Harz wurden sie endlich, aber erst später, durch die geschickte Behandlung des Consistorial-Rathes und General-Superintendenten Eggers dahin vermocht, daß sie sich wenigstens nicht ganz vom äußerlichen Gottesdienste ausschlossen. In Harburg mußten aber deshalb der Glaser Franz Rudolph Schmidt, der Tuchmacher Müller, und Glaser Hans Joachim Hesse, als die eigentlichen Anführer, nach vielen vergeblichen Versuchen, sie auf andere Meinung zu bringen, 1742 aus den hiesigen Landen verwiesen werden; welches jedoch bei ersterm und letzterm wegen hohen Alters und Kränklichkeit derselben nicht zur Ausführung gebracht werden konnte.

Die Separatisten, welche sich um das Jahr 1740 in dem Kirchspiel Lohe im Hoyaischen in ziemlich großer Anzahl vorfanden, und die ihren angenommenen Lehrsätzen zum Theil schon länger unwandelbar anhingen, unterschieden sich wesentlich von allen übrigen; und stellten ein Ereigniß vor Augen, welches um so merkwürdiger erschien, da es sich in einer Land-Gemeinde zutrug, bei der, so viel bekannt war, sich nie ein Emissär von irgend einer Secte eingefunden hatte. — Mit Unrecht würde man sie zu Schwärmern und Fanatikern rechnen, da es vielmehr Naturalisten waren, die nur einige christliche Lehren beibehielten. Sie verwarfen die Bibel nicht, nahmen jedoch nur dasjenige daraus an, was sie zu verstehen glaubten. Der äußerliche Gottesdienst, so wie die Taufe und das Abendmahl, wie es jetzt üblich war und bestand, verwarfen sie, da sie die beiden letztern nur für Einrichtungen einer vormaligen Zeit, die nicht weiter anwendbar seyen, hielten.

Sie führten übrigens ein anständiges Leben, nur daß sie ihre Grundsätze in Gesprächen zu verbreiten suchten, die daher weit um sich griffen, und bei Allen, die sie annahmen, die tiefsten Wurzeln faßten, und zwar um so unerschütterlicher,

da 1724 einer von ihnen, Namens Nordbrock, der auf Zureden zum Schein sich zum Abendmahle eingefunden hatte, zufälliger Weise kurz darauf verstarb. Die Beachtung dieses zufälligen Umstandes, und der Einfluß, den er erlangte, schien doch von Schwärmerei nicht frei zu seyn, da beides, Naturalismus und Schwärmerei, sich wohl vereint denken lassen. — Der merkwürdigste unter allen war Johann Just Müller, eigentlich Rettinghausen zu Buchhorst, der lange nur vom Tagelohne gelebt hatte, aber durch eigne Industrie zu mehrerem Wohlstande gelangte. Er war ein Mann von vielen Geistesfähigkeiten, dem zuerst nur einige Zweifel gegen das Abendmahl nach der Lutherschen Lehre aufgestoßen waren, der aber, als er durch harte und unzweckmäßige Behandlung eines dasigen Predigers zurückgeschreckt war, sich zuerst trennte, und bei weiterm Nachdenken sich sein eignes System bildete, welches alle übrigen, mit denen er umging, und bei denen er fast für ein Orakel galt, unverändert annahmen. Wie er durch eignes Nachdenken auf diese Meinungen gerathen war; so communicirte er jedoch in der Folge der Zeit auch wohl mit andern Separatisten, als einem Postschreiber Többesing in Osnabrück und Schirmer im Bremen.

Als Jahre lang durch verschiedene Superintendenten und den dasigen Prediger vergebliche Versuche gemacht waren, sie von ihrer Meinung zurückzubringen, und ihr Anhang immer größer zu werden schien, mußten endlich 1747 drei von ihnen, als gedachter Rettinghausen, Jobst Heinrich Nordbrock zu Lohe, so wie der Schneider Johann Diedrich Cordes, weil er allenthalben, wo er arbeitete, seine Grundsätze verbreitete, das Land räumen; und als die Hoffnung, dadurch und durch fortgesetzte Vorstellungen alle übrigen zu gewinnen fehlschlug, abermals drei, als Hans Henning Munting zu Buchhorst, Cord Heinrich Müller zu Lohe, und Wilhelm Cordes zu Mühlenhalenbeck, welcher letztere, als er einige Zeit darauf wieder zurückkehrte, in Verhaft kam, und sodann wieder emigriren mußte.

Da nun einigen Andern nur noch eine kurze Bedenkfrist gestattet ward, und übrigens alle glimpflichen Mittel, sie zu gewinnen, angewandt wurden, inzwischen auch Rettinghausen,

ihr vormaliges Haupt, der von Einigen als ihr erwählter Bischof angegeben ward, zu Wittmund in Ostfriesland verstorben war; so sind die übrigen, so wie auch die Frauen der Ausgewanderten nach und nach wieder zur Kirche zurückgekehrt, und ist auch 1751 dem emigrirten Nordbrock, als er sich wegen seiner Religionsmeinungen befriedigend erklärte, auf sein Ansuchen die Zurückkehr von der Landes-Regierung verstattet worden.

So viel Ernst nun auch hiedurch gezeigt ward; so ließ jedoch dieses Uebel, wenn man es so nennen darf, noch nicht gänzlich nach, wiewohl aus Vorsorge durch das Consistorial-Ausschreiben vom 10ten September 1744 vorgeschrieben ward, daß kein Prediger einen Fremden, welche Würden er auch haben möge, ohne besondere Concession des Superintendenten predigen lassen dürfe, bei welcher Concession mit großer Behutsamkeit zu verfahren sey, damit sie keinem zu Theil werde, der des Separatismus, des Pietismus oder fanatischer Irrthümer verdächtig wäre.

Fernerhin wurden, da man in der Stadt Hannover selbst solches genauer beachtete, dann und wann dergleichen Zusammenkünfte in der dabei gelegenen Garten-Gemeinde und Hainholz gehalten. — Auch die Stadt Göttingen, ob sie gleich jetzt schon der Musensitz war, blieb nicht davon frei. Noch nach jener Verordnung, als im Jahre 1741, hat eines Invaliden Gruelmann Ehefrau gebohrne Münch, welche den Conventikeln bei einem dort studirenden Grafen von Reuß, und bei einem dasigen Barbier, Thomas Bolte, und auch an andern Orten in einer auf innern Antrieb unternommenen Reise beigewohnt hatte, den Gottesdienst in der Albani- und Johanniskirche dadurch gestört, daß sie während der Predigt öffentlich Buße predigte, bis der Candidat, welcher predigte, sie überschrie, und sie hernachmals durch gefängliche Haft von ähnlichen Unternehmungen abgehalten ward.

Besonders hat hernachmals, wie auch schon früherhin die Secte der sogenannten Mährischen Brüder und Herrenhuter, die den Lehrsätzen des Grafen von Zinzendorf anhingen, an verschiedenen Orten der hiesigen Lande, vorzüglich im Lüneburgischen und in der Stadt Celle selbst Eingang

gefunden; welches die Veranlassung zu der unterm 22sten November 1748 gegen sie ergangenen, und zwar der letzten Verordnung der Art gab, nach welcher gegen selbige eben so, wie gegen sonstige Separatisten und Fanatiker verfahren, daneben aber die bei selbigen sich findenden Bücher an das Consistorium eingesandt werden, und die Obrigkeiten dahin sehen sollten, daß bei den häuslichen Andachtsübungen dergleichen Personen sich nicht einschlichen.

Die Umgegend von Celle war ebenfalls von diesen Schwärmereien angesteckt, welche sich von einer Gegend zur andern verpflanzten, so daß das damalige thätige Consistorium fast nie hierüber zur Ruhe kommen konnte. Unter andern hielt sich zu Diekhorst bei Celle 1740 eine verwitwete Gräfin von Dhona auf, die auf einer Reise nach Schwaben, wo sie ein Jahr lang verweilte, Herrenhutische Grundsätze eingesogen hatte, mit ihren Hausgenossen fleißig in dem goldnen Schatzkästlein des Jacob Böhme, und in Jacob Brill's Schriften las, auch sich gänzlich von der evangelischen Kirche trennte, ohne jedoch ihre Grundsätze weiter verbreiten zu wollen. — Nirgends schien aber die Herrenhuterei weiter um sich zu greifen, und tiefere Wurzeln zu fassen, als in der Stadt Celle selbst, wozu manche zufällige Umstände mitwirkten.

Der seit 1738 sich dort aufhaltende Lackirer Johann Jürgen Busch, der von Berlin, woselbst 1737 der Graf von Zinzendorf sich zum Bischof der Mährischen Brüder hatte ordiniren lassen, daselbst ankam, hatte den ersten Grund dazu gelegt. Er nahm unmittelbare Erleuchtungen an, und war ein Anhänger des boshaften Fanatikers Schnaedler, der in dem Cellischen Zuchthause starb, und war er der erste, der dort Conventikel hielt, das Herrenhuter Gesangbuch einführte, und von Oldesloe, oder nach der Herrenhuter Sprache von Pilgerruhe im Holsteinischen Herrenhuter nach Celle brachte.

Sehr eifrig wirkte mit ihm ein zu gleicher Zeit sich dort eingefundener Holländischer Saamenhändler Van der Wall aus Zwoll, welcher mit der dasigen Enthusiastin Namens Cronen, die in einem dasigen angesehenen Hause diente, und mit Verwerfung des Wortes Gottes und besonders der Taufe

Erscheinungen vorgab, zusammenhing, und mit seine Irrthümer in dieser Stadt verbreitete, aber er sich zu keiner Religion bekennen wollte, nebst der das Consilium abeundi bekam, die aber daselbst viele Verführte zurückließen.

Nach Erlassung der Verordnung von 1740 schien ein Ruhestand dort einzutreten, doch war solcher nur anscheinend. Noch immer wurden insgeheim in dem Hause des Schlächters Casten Meyer, welcher 1744 nach Herrenhaag, einem der vier Orte in der Wetterau, wo die Zinzendorfsche so genannte Mährische Brüder-Gemeine sich aufhielt, eine Wanderschaft vorgenommen hatte, und bei dem Schneider Friedrich Wolff, welcher vielfältig zu den Herrenhutern nach Biesterfeld gereiset war, und sich vor Celle in einem Garten aufhielt, wo solches desto versteckter geschehen konnte, geheime Zusammenkünfte gehalten.

Neuen Anwachs und Nahrung erhielten sie bald durch den Perückenmacher Carrier, dem Bruder eines Studiosi oder Herrenhutschen Predigers in Herrenhaag, welcher durch seinen unermüdeten Eifer in Fortpflanzung seiner Grundsätze gar bald ein hohes Ansehen unter ihnen erlangte, mehrere Herrenhutsche Schriften, als die Pensilvanischen und Berlinischen Reden, das neue Testament von Zinzendorf, den Herrenhutschen Katechismus, die Lieder-Sammlungen, und vorzüglich den zwölften Anhang zu ihrem Gesangbuche, welcher die anstößigsten Gesänge enthielt [98]), unter ihnen austheilte, und immer von neuem Emissarien zuführte, unter ihnen auch einen Prediger der Mährischen Brüder, Namens Weiblinger, und einen Bischof aus Grönland Namens Reck.

98) Unter andern kömmt in diesem Gesangbuche folgendes Lied vor:
Seiten-Hölchen, Seiten-Hölchen, Seiten-Hölchen
du bist mein
Allerliebstes Seiten-Hölchen!
ich wünsch mich ganz hinein
ach mein Seiten-Hölchen!
du bist meinem Seelchen
doch das liebste Plätzelein.
Seiten-Schrein!
Leib und Seele fährt in dich hinein!

Nicht weniger trug auch die Nachbarschaft von Bergen dazu bei, diesen Hang zu vermehren. Da dieser Ort zur Passage von Holstein und Frankfurt sehr gelegen war; so bedienten sich dessen die Emissarien der Herrenhuther, seitdem sie zu Oldesloe im Holsteinischen freies Religions-Exercitium genossen, zumal da sie in Bergen an der Pastorin Scharf, welche hernachmals mit ihrer Tochter nach Herrenhuth zog, eine eifrige Anhängerin hatten.

Dieses verschaffte denn auch der Cellischen Brüderschaft die Bekanntschaft des Georg Krüger, eines Schloß- und Garnison-Präceptors in Glückstadt, eines Erzschwärmers und Proselytenmachers, der in unsern Landen sich als solcher sehr wichtig machte. Er pflegte alle Sonnabende von Glückstadt eine Fußwanderschaft auf einige Tage in diesem Werbungs-Geschäfte zu unternehmen, und von Zeit zu Zeit unter andern Vorwänden eine Reise zu der Herrenhuther-Gemeinde in die Wetterau zu machen, bis er wegen seiner häufigen Abwesenheiten endlich in Glückstadt dimittirt ward. Er begleitete die in Holstein Verführten bei ihrem Abzuge nach der Brüder-Gemeinde in der Wetterau, und schwärmte in unsern Landen als ein Herrenhutscher Apostel umher, erschien bald in Celle, bald in Uelzen und bald in Burgdorf, wo er allenthalben Anhänger fand, unter dem Character eines Studenten, Candidaten oder Predigers in Treptau in Pommern.

Die Begünstigung, welche die Anhänger dieser Secte von zwei angesehenen Familien in Celle, dem Hofrath von Bilderbeck und Obersten von Schneen nebst Töchtern erhielt; der Glaube, in dem sie standen, daß ein dasiger deutsch-reformirter Prediger, Namens Kühner, ihnen insgeheim zugethan sey, verschaffte ihnen mehrern Anwachs, bis sich solches endlich durch eine im Februar 1748 in Casten Meyer Hause gehaltene große Versammlung, wo, wie schon zuvor am Weihnachts-Feste 1747 mit Absingung Herrenhutscher Lieder, von gedachtem Krüger aus Glückstadt eine förmliche Predigt gehalten war, offenbarte. Es ergab sich aus der angestellten Untersuchung, daß bei dem Schneider Wolf, der vorzüglich das Proponenten-Amt hatte, zuweilen an vierzig Personen zum Gottesdienst versammelt gewesen seyen, daß ein Consta-

bei Knoop schon vor einigen Jahren seine Tochter nach Herrenhaag zur Erziehung gesandt habe, und manche unter ihnen Wanderschaften nach Weissenfeld und Marienborn unternommen hätten. Bei ihren ungewissen und zweideutigen Aussagen hielt es schwer, ganz hinter die Wahrheit zu kommen, wenn sie sich nicht dadurch verrathen hätten, daß sie, als die Geistlichen sie von ihren Meinungen abzubringen suchten, auch wohl dagegen predigten, oder in vereinter Zahl zur reformirten Kirche hinausgingen, und endlich auch ein Briefwechsel des Carrier aus Herrenhaag an viele dasige Brüder aufgefangen wäre, der ein völliges Licht hierüber verbreitete.

Viele traten auf oft wiederholte ernstliche Vorstellungen und Bekehrungen zurück; doch der Constabel Knoop mußte, da er sich erklärte, nicht davon abzulassen, so wie auch der Schneider Wolf, von dem solches eben so wenig zu erwarten war, 1749 das Land räumen. Manchen Andern, die sich hartnäckig, oder wenn man will, standhaft bezeigten, ward solches ebenfalls angedrohet. Hiezu entschloß sich ein Fräulein Eleonore Sophie Henriette von Schneen, und zwar mit Aufopferung ihrer Expectanz auf eine Klosterstelle in Wienhausen. Ihre Schwester Georgine Cathrine von Schneen, welche ebenfalls dessen verdächtig war, entschloß sich jedoch, als sie 1755 in das Kloster Wülfinghausen aufgenommen werden sollte, zur Ausstellung eines von ihr desfalls verlangten Reverses.

In Harburg mußte eben der Perückenmacher Carrier, der sich schon von Celle, wo er bereits viele zur Herrenhutherei verführt hatte, dorthin begab, und sich der Ableistung des Bürger-Eides weigerte, übrigens aber bei der in Harburg wegen der vorhergehenden Auftritte, auch der Nachbarschaft von Altona, wo diese Secte vorzüglich stark war, zu erwartenden Empfänglichkeit ähnliche Versuche machte, nach jährigem Aufenthalte, 1748 Stadt und Land räumen.

Gleiches Schicksal hatte 1750 aus eben der Ursache ein Glaser in Harburg, Johann Ludewig Werner, der sich die Verbreitung seiner Grundsätze angelegen sehn ließ, nachdem zuvor mit ihm alle möglichen Versuche angestellt, und ihm mehrmals Bedenkzeiten gelassen waren, und mußte er seine Frau und Kinder, die ihm nicht folgen

wollten, zurücklassen. Wie manche Familien-Bande wurde nicht, wie wohl bei jeder Religions-Spaltung, dadurch zerrissen. — Uebrigens kamen auch wohl einige gottesfürchtige Leute, die mit jenem Carrier in einiger Verbindung standen, unschuldiger Weise in den Verdacht der Herrenhuterei.

Ein unglückliches Ende nahm ein Anderer dieser Secte in Zellerfeld, Johann Christian Marquard, welcher durch vernünftige Vorstellungen schon so weit gebracht war, die Kirche wieder zu besuchen, nachher aber eine Reise zu einem fanatischen Bergrath Bierbrauer zu Ilsenburg im Wernigerödischen machte, von dort schwermüthig und verwirrt zurückkehrte, und im hitzigen Fieber verstarb.

Ungefähr um gleiche Zeit mußte ein Müller Künegold zu Holren in der Inspection Uelzen, welcher sich von der Kirche trennte, und mit einigen Anhängern das Abendmahl ohne Zuziehung eines Geistlichen auf der Mühle genoß, bei hartnäckiger Weigerung der Wiedervereinigung Mühle, Frau und Kinder verlassen, zumal da auch dort dieses Uebel um sich griff, und ein Anhänger von Künegold, der dimittirte Musquetier Döhring ein paarmal auf öffentlichem Markte in Uelzen dem zugelaufenen Volke Buße gepredigt hatte, wiewohl sich davon kein Nutzen erwarten ließ, und dieses nur zur Geringschätzung der dasigen drei Prediger gereichen konnte.

Eben dieses Loos ward auch dem zu Eitzendorf in der Inspection Hoya sich aufhaltenden Herrmann Christoph von Heimbruch von Barste zu Theil, der zu Fischbeck im Hessischen und Pyrmont, welches schon frühzeitig dazu ausersehen zu seyn schien, Herrnhuter Emissarien in die Hände gefallen war, und hernachmals einige Reisen nach Marienborn und andern Brüder-Gemeinden machte, auch, nachdem Versuche, ihn von diesen Grundsätzen abzubringen, fruchtlos waren, 1749 das Land mit Hinterlassung seiner Frau und Kinder, mit denen er deshalb in Unfrieden lebte, verließ. Zwar ward er 1750 auf eine ausgestellte Erklärung, daß er davon gänzlich abstehen wolle, wieder aufgenommen; doch da sich bald äußerte, wie wenig ernstlich seine Aenderung gemeint sey, mußte er bald von neuem emigriren, worauf er sich hernachmals an verschiedenen Orten als ein sehr eifriger Emissär

erwies. Wie mancher nützliche Mitbürger ging nicht dadurch für den Staat verloren!

Bei dieser bewiesenen Aufmerksamkeit und Strenge verloren sich die Anhänger derselben an allen Orten immer mehr und mehr, wiewohl zu Zeiten Emissarien von neuem herumschwärmten. So trieben zwei Söhne eines Schullehrers zu Rebenstorf bei Lüchow, Georg Ludewig und Hartwig Diedrich Schulze, — wovon der älteste in Salzwedel auf die Schule gegangen war, hernachmals in Marienborn Kinder informirte, auch in Amsterdam gewesen war; der jüngste aber, welcher einen großen Hang zur Melancholie hatte, bis dahin, daß er von seinem Bruder zur Herrenhuterei verleitet war, bei andern diente, — mit Proselytenmachen viel Unwesen im Lande, bis sie 1753 zu Hannover mit Bedrohung des Werkhauses aus dem Lande verwiesen wurden; seitdem aber im Brandenburgischen, Mecklenburgischen und Holländischen herumschwärmten, dann und wann auch wohl wieder im Hannoverschen, zu Burgdorf, Uelzen und Nienburg auf kurze Zeit sich sehen ließen.

Die Verfahrungsart hiebei wird sich schon aus obiger Erzählung ergeben. In Ansehung der Behandlung machte man billig einen Unterschied unter fremden Emissarien, die Andere zu verführen suchten, und einheimischen Anhängern, und bei diesen wieder unter solchen, die bereits wirklich übergetreten waren, oder solchen die sich nur der Herrenhuterei geneigt erklärten. Die Emissarien wurden sofort aus dem Lande verwiesen, bei letztern schritt man nur im äußersten Falle, wenn alle wiederholten Versuche vergeblich blieben, sie zurück zu leiten, zur Landes-Verweisung, vorzüglich wohl in der Besorgniß, daß auch sie der Proselytenmacherei sich ergeben würden, die damals mit wenigen Ausnahmen Allen eigen zu seyn schien.

Anfänglich schien man zweifelhaft, wie es in Ansehung der Beerdigung derer, welche ohnerachtet aller gethanen Vorstellungen als Separatisten starben, zu halten sey. Zwar ward nach Inhalt eines im Jahre 1736 an den General-Superintendenten zu Harburg erlassenen Consistorial-Rescriptes dessen Vorschlag genehmigt, den Separatisten unter andern

Vorstellungen auch anzudeuten, daß, wofern sie nicht zurücktreten würden, sie an einem abgesonderten Ort beerdigt werden sollten, nach dem Grundsatz, daß, weil sie sich während ihres Lebens von der Gemeinde absondern wollen, man sie auch nicht nach ihrem Tode mit selbiger in Gemeinschaft setzen wolle. Dieses kam jedoch nicht zur Ausübung, sondern gewann vielmehr, als späterhin der Separatist Otto Butt in Lohe starb, und dieses anderweit zur Anfrage kam, nach dem Consistorial-Rescripte vom 21sten März 1742 die Meinung die Oberhand: daß ihnen, in Ermangelung eines ausdrücklichen Gesetzes darüber eine anständige Bestattung bei andern Mitgliedern der Gemeinde nicht zu versagen sey. Diesem gemäß verfuhr man auch späterhin mit Billigung der Landes-Regierung bei einer andern Gelegenheit, als nemlich der emigrirte Separatist Cord Heinrich Müller oder Lüers zu Lohe heimlich zurückgekehrt, und bei seiner Ehefrau verstorben war, nach Inhalt des Consistorial-Rescriptes vom 22sten December 1749 an den Superintendenten zu Nienburg.

Es kam auch 1754 im Consistorio zur Frage, ob Herrenhuter für bloße Schismatiker oder für wirkliche haeretici (Ketzer) zu achten seyen, und ob diejenigen, die sich noch nicht durch wirklichen Uebertritt zur Herrenhuter Gemeinde, und eine förmliche Aufnahme darin, von unserer Kirche getrennt, sondern nur ihnen und ihren Lehren nicht abgeneigt sich gezeigt, bis dahin, daß sie sich gänzlich davon absagen würden, vom Abendmahle auszuschließen seyen; doch die Meinung, daß sie als haeretici zu betrachten seyen, weil ihre Lehre die Hauptgründe des evangelischen Glaubens angriffe, und daß auch letztere so lange vom Abendmahle, welches eine Gemeinschaft des Glaubens voraussetze, auszuschließen seyen, gewann die Mehrheit der Stimmen.

Ueber ein halbes Jahrhundert hatten diese schwärmerischen Bewegungen und Anstände in den hiesigen Landen gedauert, hin und wieder selbst durch die härtern Maaßregeln gegen sie, wozu sich manche weltliche Obrigkeiten geneigt fanden, noch weiter ausgebreitet, wiewohl sie nicht selten ihren Zweck verfehlen, in der Ueberzeugung, daß sie dadurch als ächte Nachfolger Christi sein Kreuz auf sich nehmen.

Nicht ohne Beimischung von Wehmuth habe ich mich zu dieser ausführlichen aber getreuen Darstellung bewogen gefunden, da nur vorgekommene Beispiele den Geist der damaligen Zeit kenntlich machen können. Die Wahrhaftigkeit der Geschichte erfordert es, die Namen nicht zu unterdrücken, da, wenn auch einige angesehene und achtbare Familien darunter begriffen sind, es ja keiner zur Unehre gereicht, wenn Mitglieder derselben mit sonst redlichen Gesinnungen, gleich andern Edlen von den Lehren und Grundsätzen des in mancher Hinsicht liebenswürdigen Grafen von Zinzendorf und anderer ähnlicher Sectenstifter sich angezogen gefühlt [99]).

So thätig das Consistorium unter der glorreichen Regierung Georg II. in Umwandlung des Kirchen-, Rechnungs- und Schulwesens, und in seinen Maaßregeln in Absicht der überhand genommenen Schwärmerei sich zeigte, so sehr zeichnete es sich auch in andern auf die Bahn gebrachten wichtigen Gegenständen aus, besonders in Verbesserung des Hannoverschen Gesangbuches. Das bisherige Hannoversche Gesangbuch, welches außer den Gebeten nur 359 Gesänge enthielt, war zu der Zeit des berühmten Dr. Gesenius ohne Zweifel mit dessen und vielleicht auch anderer geistlicher Consistorial-Räthe Beihülfe verfertigt, und in dem Calenbergischen Landestheil eingeführt, auch der Försterschen Buchhandlung in Hannover über dessen Verlag ein Privilegium ertheilt, welches unterm 12ten März 1694 erneuert ward. Als aber in Rinteln und Lemgo ein Nachdruck mit Einrückung mehrerer anderer Gesänge veranstaltet war; so fand dieses auch in den hiesigen Landen vielen Absatz, wodurch denn auch die eingerückten Gesänge daselbst in Gebrauch kamen. Das Consistorium sah sich veranlaßt, den Gebrauch eines andern Gesangbuches als des eigentlich Hannoverschen in den hiesigen Landen durch das Ausschreiben vom 26sten September 1709 zu untersagen. Jenes Privilegium war noch unter der Regierung des Herzogs Johann

99) Die dargelegten Umstände sind getreue nur möglichst abgekürzte Auszüge aus vielen Convoluten von Acten. Diese werden hinreichen, wenn auch vielleicht nicht alle mir zugekommen seyn sollten.

Friedrich von Zeit zu Zeit erneuert; als aber im Jahre 1734 eine neue Auflage desselben veranstaltet werden sollte, wünschte das Consistorium diesem Vorhaben durch ein verbessertes Gesangbuch zuvor zu kommen, da das ältere den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr völlig entsprach, theils weil die Anzahl der Lieder darin zu beschränkt war, um über alle religiöse Gegenstände darin eine Befriedigung zu finden, theils weil eine strengere Auswahl oder auch eine Abänderung mancher darin vorkommender Ausdrücke nöthig schien.

Bei der Landes-Regierung, an die sich das Consistorium deshalb wandte, fand dasselbe ein bereitwilliges Gehör; nur wäre die vom Consistorio beabsichtigte Ausführung gleich anfänglich fast vereitelt. Es stand nämlich damals an hiesiger Kreuz-Kirche der Pastor Peter Busch, ein ausgezeichneter Gelehrter in allen theologischen Wissenschaften sowohl, als in ältern und neuern Sprachen, auch ein rüstiger Schriftsteller, der schon früher im Jahre 1719 für die Nieder-Sächsischen Lande ein Gesangbuch von funfzehn hundert aus andern Sammlungen entnommenen Liedern besorgt hatte, welches im Stifte Hildesheim, unter dem Titel: „Vollständiges Hildesheimisches Gesangbuch" von dem dasigen Consistorio eingeführt ward [100]). Nachdem er nach Hannover befördert war, verfertigte er eine ähnliche Lieder-Sammlung, bei der er das bisherige Hannöversche Gesangbuch zum Grunde legte, mit vielen Liedern aus den besten andern Sammlungen vermehrt, systematisch geordnet, und jedes Lied mit einer Summarie versehen. Als er nun dieses Vorhaben des Consistorii vernahm, wandte er sich mit dem Gesuche an die Landes-Regierung, daß sein verfertiges Werk jetzt als Hannoversches Gesangbuch förmlich eingeführt werde, welche diesem Vorhaben nicht abgeneigt schien, vorgängig jedoch das Gutachten des Consistorii hierüber erforderte.

Dieses fiel nicht vortheilhaft dafür aus, indem das Consistorium der Regierung eine ganze Collection der daraus aus-

[100]) S. Strubbergs Reformation der Altstadt Hannover. S. 297. Conf. Baring Hannoversche Kirchen-Historie S. 75—78, dessen Lebensbeschreibung findet sich im achten Bande Actorum Historico Ecclesiasticorum S. 898 sqq.

gehobenen Stellen übersandte, die demselben entweder nicht orthodox, oder sonst anstößig erschienen, woraus nur einige wenige hier angeführt zu werden brauchen, um dieses Urtheil zu bewähren; als in den Summarien hatte ein Lied über die Vorsorge Gottes die Ueberschrift:

Die nach der Sonne gerichtete Sonnen-Blume.

und ein Trostlied:

Der reiche Wirth und nimmer satte Gast.

In den Liedern selbst kamen unter andern folgende Stellen vor:

№ 37. Daß mein Herz im Sprunge steh,
und jeder Sprung im Himmel geh.

Auf die Verkündigung Mariae:

№ 6. des Himmels-Thau fiel auf ein Feld
das noch bisher kein Mann bestellt.

Vom Leiden Christi:

№ 6. Jesum brennet Gottes Zorn
wie Feuer erhitzte Töpfe.

№ 17. Jesus ward herum gejagt
wie man das Wild im Walde plagt.

№ 59 sind die fünf Wunden Jesu verglichen, mit fünf Kellern voll Wein, fünf Tischen mit Speisen, fünf Apotheken ꝛc.

In einem Abend-Gesange:

Wirf mir den Purpur zu
den du mit Blut beflecket
daß er bei meiner Ruh
mich als ein Schlaf-Rock decket.

und dergleichen mehr.

Die Königliche Regierung überzeugte sich dadurch, daß es bedenklich sey, diese Sammlung als Hannöversches Gesangbuch förmlich einzuführen. Da indessen dieselbe doch in anderer Hinsicht nicht ohne Werth war; so ward ihm gestattet, solche als Haus- und Privat-Gesangbuch zu drucken, nur nicht seinem Wunsche gemäß mit dem Zusatz Hannöverschen, da der Landmann, der den Zusatz Privat- oder öffentliches Gesangbuch nicht unterscheiden möchte, dadurch

verleitet werden könne, diese Sammlung für das neu einzuführende Hannöversche Gesangbuch zu halten. Der Pastor Busch suchte zwar seine Lieder-Sammlung in der Kreuzkirche oder in den von ihm in der Marktkirche zu haltenden Betstunden unvermerkt einzuführen; indem er verschiedentlich ein Lied oder Gebet mit der Ankündigung daraus vorlas: „Ew. „Christliche Liebe schlage nach in dem neuen Gesangbuche „№ ꝛc." z. aber auch dieses ward ihm untersagt.

Anfänglich schien es der Regierung genügend, wenn bloß ein Anhang zum Gesangbuche verfertigt werde, der mit № 360 anfange, um desto eher damit zu Stande zu kommen, und damit es den Unterthanen weniger kostbar falle. Auf die Vorstellung des Consistorii, daß auch in dem alten Gesangbuche mehrere die Andacht störende Ausdrücke abzuändern seyn würden, und daß die Verlagshandlung sich zu einem sehr mäßigen Preise erboten habe, stand man indessen davon ab. Als ein Neben-Grund ward noch angeführt, daß die Gemeinde-Mitglieder nicht so viele Bücher zur Kirche zu tragen brauchten, indem sie die Bibel und den Katechismus mitzubringen pflegten, und außerdem denn noch zwei Gesangbücher, wovon der Anhang stärker gewesen seyn würde als das eigentliche Gesangbuch.

Nachdem auch im Jahre 1738 der König dieses Unternehmen, welches ihm zum Wohlgefallen gereichte, genehmigt hatte; so waren, wie schon früher, die geistlichen Consistorial-Räthe Mentzer, Guden, Erythropel und König auch ferner mit diesem Werke eifrig beschäftigt, da dem letztern die Auswahl der Lieder überlassen war, die sie einer gemeinschaftlichen Kritik unterwarfen; aber es verfloß doch darüber noch einige Zeit, weil manche Unterbrechungen eintraten. Die Landes-Regierung konnte es dem Consistorio nicht wiederholend genug empfehlen, alle fanatischen Ausdrücke daraus zu entfernen und zu vermeiden, wozu sich in den Vorgängen der damaligen Zeit ein dringender Anlaß fand, und die Verfasser waren bei diesem Geschäfte um so bedenklicher, da die evangelische Kirche im In- und Auslande auf dieses Unternehmen gespannt war, und noch kürzlich die Einführung eines neuen Gesangbuches in Nordhausen einen Aufstand erregt

hatte, weil einige Lieder Luthers daraus hinweggelassen waren, an welche die Gemeinde gewöhnt war.

Der Landes-Regierung schien es nicht genügend, daß diese Angelegenheit blos den geistlichen Räthen überlassen bliebe, sondern hielt sie dafür, daß, zumal da der König auf diesen Gegenstand seine besondere Aufmerksamkeit richte, und wegen dessen Ausführung das gesammte Consistorium verantwortlich mache, auch die weltlichen Räthe daran Theil nehmen sollten. Dieses war auch gleich vom Anfange an geschehen, indessen fand man sich doch dadurch in dem Berichte vom 14ten August 1739 zu einer Bevorwortung veranlaßt, dahin: „und ob zwar von uns, den weltlichen Räthen, hoffentlich nicht wird gefordert werden, daß wir in „die problemata theologica hineingehen, und alle apices „controversiarum theologicarum beurtheilen sollen; so werden dennoch auch wir, so viel an uns ist, alle Attention auf „dieses Werk richten, und Sorge tragen, daß es ohne Anstoß „erscheinen möge."

Endlich im Anfange des Jahres 1740 war das Werk vollendet. Obgleich die Anzahl der Lieder anfänglich nur auf neunhundert gesetzt war, so übertraf es jedoch noch diese Anzahl. Mit der Förstersche Buchhandlung ward dahin ein Vertrag geschlossen, daß sie das Exemplar in kleinem Format mit dem angehängten Gebetbuche nur zu 9 Mgr. verkaufen durfte, da das vorige kleine 6 Mgr. gekostet hatte; nur die Exemplare in großem Format, worauf der erste Accord nicht mit ging, wollte sie nicht unter einem Gulden verabfolgen; doch ward der Preis auf 18 Mgr. herabgesetzt, mit der Aufgabe, den Preis beider auf den Titel mit zu setzen, damit gar keine Vertheuerung statt finde. Außerdem mußte sie sich anheischig machen, jährlich hundert Freiexemplare an das Consistorium zur Vertheilung an die Armen zu liefern. Auch bei dem Druck beobachtete man alle Vorsicht, indem der Corrector, Setzer und Drucker besonders beeidigt wurden, und doch waren dadurch nicht alle Druckfehler vermieden, worunter einige sehr auffallend waren, da z. B. statt seufzen gesetzt war saufen. Als die Verlagshandlung wegen der gröbsten Druckfehler dreizehn Blätter umdrucken

mußte, so machte sie deshalb eine Entschädigungsforderung an den Corrector, Conrector Kahle, welche aber unbillig befunden ward.

Aus dem ältern Gesangbuche waren nur einige wenige Lieder ganz weggeblieben, als z. B. in dulci jubilo etc., alle übrigen nebst den aus den besten Liederbüchern entnommenen waren verbessert, wobei man doch vorzüglich nur auf Orthodoxie, und die Entfernung anstößiger Ausdrücke Bedacht genommen hatte. Ohne Zweifel hatte es Vorzüge vor dem etwa hundert Jahre früher erschienenen neuen Lüneburgischen Gesangbuche, indessen ließ doch wohl der darin herrschende poetische Geist in demselben noch mehr Wünsche übrig; da die deutsche Dichtkunst erst etwa zwanzig Jahre später einen höhern Aufschwung nahm und sich ein gereinigterer Geschmack zeigte.

Zur Schonung der Unterthanen hatte man die Absicht, dieses Gesangbuch erst nach und nach in Gang zu bringen, wenn der größere Theil der Gemeinden sich solches angeschafft, ohne ihnen dieses aufzuerlegen. In der Stadt Hannover war solches sehr bald der Fall, und auch hin und wieder auf dem Lande, da ja jährlich hundert Exemplare an Arme vertheilt wurden. Desto auffallender mußte es erscheinen, daß einige Prediger zuweilen gerade einige Gesänge aus dem alten Gesangbuche singen ließen, die in dem neuen Gesangbuche absichtlich hinweggelassen waren, welches Unordnung veranlaßte, da sodann diejenigen nicht mitsingen konnten, die das neue Gesangbuch sich angeschaft hatten, wogegen das Consistorial-Ausschreiben vom 9ten März 1741 gerichtet war.

Dieses Gesangbuch fand einen so außerordentlichen Beifall, daß schon im Verlauf der beiden ersten Jahre zehn Auflagen hatten besorgt werden müssen, zwei in großem Format und acht in kleinem Format, letztere jedesmal in fünf tausend Exemplaren, und erstere in 2500 bestehend, welches zusammen 45,000 Exemplare ausmachte, und doch klagten die hiesigen Buchbinder fortdauernd, daß sie nicht genug Exemplare von der Verlagshandlung erhielten, um allen Anforderungen zu genügen, da ein großer Theil Exemplare ins

Ausland gegangen war, als nach Leipzig, Berlin, nach der Braunschweigischen Messe u. s. w.; weshalb ihr denn auch untersagt ward, vorerst dasselbe nicht ferner außerhalb Landes zu verschicken, welches Verbot mehrmals erneuert werden mußte.

Auf Ansuchen der Calenbergischen Landschaft ward indessen 1745 von dem Könige beschlossen, den Verlag des neuen Hannoverschen Gesangbuches nach Ablauf der Jahre, worauf das der Försterschen Buchhandlung ertheilte Privilegium gestellt war, also 1750, dem Waisenhause in Moringen zu überlassen. Bis dahin waren über hunderttausend Exemplare abgesetzt. So rasch konnte es nicht stets vorwärts gehen, da der größere Theil der Einwohner in den Landestheilen, wofür es bestimmt war, schon versorgt war, und ein solches Buch sich gewöhnlich in einer Familie vererbt, doch war bereits 1822 die drei und funfzigste Auflage von dem kleinen Format dieses Gesangbuches erschienen, dessen Druck die hiesige Landschaftliche Druckerei besorgt und zwar mit stehenden Lettern, welches den Vortheil gewährt, daß nicht bei jeder neuen Auflage eine so mühsame Correctur nöthig ist.

Dieses Gesangbuch war nur in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, so wie in den Grafschaften Diepholz und Spiegelberg formell eingeführt. Mit der Grafschaft Hoya hatte es dagegen in Absicht des Gesangbuches eine besondere Bewandniß. Gleich nach Vereinigung des Cellischen Consistorii mit dem hiesigen im Jahre 1709, kam das ältere Hannöversche Gesangbuch in dieser Grafschaft von selbst in Gang, nur mit Ausnahme weniger Parochien, in welchen das ältere Cellische Gesangbuch in Gebrauch blieb. Unter diesen fand sich auch Bassum, wo jede neue Einrichtung wegen der eingepfarrten Hessen Schwierigkeit fand, und nur von den dasigen Stiftspersonen ward auf dem Chor das Hannöversche Gesangbuch gebraucht.

Wiewohl nun die Hoyaische Landschaft unterm 9ten December 1762 darauf antrug, daß das neue Hannöversche Gesangbuch in dieser Grafschaft förmlich eingeführt werde; so fand dieses zwar kein Bedenken, es ward jedoch die Aus-

führung vorerst verschoben, bis die Anstände in Bassum gehoben seyn würden.

Während der Regierung des Königs Georg II. erfolgte noch manche auch für das Kirchenwesen ersprießliche Anordnung. Gleich nach Stiftung der Universität Göttingen geschah ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Justizwesens und der Landes-Administration durch eine unter öffentlicher Authorität veranstaltete Sammlung der Landes-Constitutionen, da man bisher nur höchst unvollkommene Sammlungen besaß, als im Calenbergischen von 1708 und 1711, und im Lüneburgischen von 1698 bis 1700, zu welcher letztern, die nur allein eine öffentliche Authorität hatte, 1716 und 1719 noch einige Supplemente hinzukamen. Beide Sammlungen enthielten nur eine verhältnißmäßig sehr geringe Anzahl von Verordnungen, und die darin fehlenden ließen sich oft kaum in den öffentlichen Archiven auffinden. Unter Oberaufsicht der Regierung ward hiezu dem Consistorial-Director und Land-Syndicus Tappen, dem Land-Syndicus Christoph Lorenz Bilderbeck, und dem Justiz-Rath und Amts-Advokaten Johann Nicolaus Baring, der nöthige Auftrag ertheilt. Die Calenbergische Sammlung erschien 1739, und die Lüneburgische 1741 bis 1744. Die Mitwirkung des Consistorial-Directors Tappen ward dadurch sehr wohlthätig, daß es möglich ward, den geistlichen Verordnungen, welche bei der Sammlung den ersten Theil ausmachten, eine größere Vollständigkeit zu ertheilen.

Schon kurz zuvor, 1733, hatte man im Consistorio nochmals in Erwägung gezogen, ob es nicht rathsam sey, die Lüneburgische Kirchen-Ordnung ganz abzuschaffen, allein auf das Gutachten des Consistorial-Rath Menzer, der mit dem sehr erfahrnen Superintendenten Leuckfeld darüber Rücksprache nahm, unterblieb solches. Bei Veranstaltung dieser Landes-Constitutionen ward 1743 jedoch ein neuer Abdruck beider Kirchen-Ordnungen besorgt, um, wenn sie vergriffen waren, die Kirchen damit versehen zu können.

Die Herausgabe dieser Constitutionen hatte Anlaß gegeben, manche bestehende oder auch in Abgang gekommene kirchliche Einrichtungen von neuem zu prüfen, um sich bei Auf-

nahme der Verordnungen darnach zu richten. Dieses betraf zunächst die Kirchen-Buße, die in vorgeschriebener Maaße der damaligen Zeit nicht mehr angemessen schien. Man hatte vor, sie in der Form abzuändern, so daß mit Abstellung aller sonst üblichen härtern Gebräuche sie nur mit einzuholender Genehmigung des Consistorii da abgestattet werde, wo sie noch üblich war. Der Druck dieser abgeänderten Censur-Ordnung fand indessen Bedenklichkeit, da die Königliche Regierung dafür hielt, daß bei jeder statt der Kirchen-Buße zu erkennenden Geldstrafe mit derselben zu communiciren sey, welchem Verlangen das Consistorium aber starke Gründe entgegenstellte; worauf diese Angelegenheit beruhen blieb.

Von der Berechtigung eines General-Superintendenten in Ansehung der General-Visitation war jetzt nichts mehr übrig geblieben, als daß derselbe bei Einführung eines Special-Superintendenten in dessen Diöces eine General-Visitation mit ihm gemeinschaftlich vornahm; welches **1737** zur Ersparung der dadurch den Kirchen verursachten Kosten, von dem Consistorio jedoch mit Widerspruch der General-Superintendenten Mentzer und Guden abgestellt ward. Letztere hatten sich von der theologischen und juristischen Facultät zu Leipzig ein theologisches Bedenken erbeten, welches günstig für sie ausfiel; doch scheint es nicht, als wenn sie davon fernern Gebrauch gemacht hätten. Indessen ward doch dem Professor Dr. Feuerlein, bei Uebertragung der Göttingschen General-Superintendentur unterm **22**sten Julius **1738** in seiner Instruction §. **6** zur Pflicht gemacht, auf besondern Auftrag des Consistorii eine solche General-Visitation in dem ersten Jahre eines neuen Superintendenten, wobei er sich in den Grenzen einer Special-Visitation zu halten habe, vorzunehmen. — Nur in der Grafschaft Hoya hatte sich dieses etwas länger erhalten, da von dem Consistorial-Rath König als Hoyaischem General-Superintendenten **1744** bei allen Kirchen der Grafschaft Hoya unter Hinzuziehung der Kirchen-Visitatoren jeden Orts eine General-Visitation gehalten ward, da auch die darüber verhandelten Acten ergeben, daß dieses schon einmal nicht lange zuvor geschehen sey; jedoch ist die Veranlassung unbekannt. — Wie zuvor die Consi-

storial-Ausschreiben den Special-Superintendenten nur durch die General-Superintendenten zugefertigt zu werden pflegten; so fiel dieses jetzt auch hinweg.

Endlich waren auch die im Fürstenthum Lüneburg vorgeschriebenen Synoden, die früher zuweilen der vormalige Geist der Polemik zersprengt haben mochte, nach Verbindung desselben mit dem Fürstenthum Calenberg, wo sie überall nicht üblich waren, mit Ausnahme der Inspectionen Gifhorn, Bardowieck und Lüne gänzlich in Abgang gekommen; indessen schienen sie doch um so mehr von Nutzen zu seyn, da im Lüneburgischen die Prediger nicht gleich wie im Calenbergischen bei einer Versetzung von neuem geprüft wurden, und dem Consistorio sich also keine Gelegenheit darbot, mit ihren Fähigkeiten sich genauer bekannt zu machen, und ohnehin die Weitläuftigkeit der daßgen Inspectionen eine genaue Aufsicht nicht zuließ. — Auf Antrag der Lüneburgischen Landschaft und nach vorgängiger Communication mit derselben sind daher die Synoden in Gemäßheit der Vorschläge des Consistorii durch die Verordnung vom 24sten November 1739 [101]) in dem Fürstenthum Lüneburg und der dazu gehörenden Grafschaft Hoya wieder eingeführt. Es war zwar anfänglich die Absicht des Consistorii darauf gerichtet, die Synoden zu gleicher Zeit im Calenbergischen und Grubenhagenschen einzuführen, jedoch nahm man vorerst damit Anstand, um zuvor den Erfolg im Lüneburgischen abzuwarten. — Sehr zweckmäßige Vorschriften waren in dieser Verordnung zur Abhaltung derselben ertheilt. Alle zwei Jahre sollten sie in jeder Inspection gehalten werden; würde jedoch dieselbe aus mehr als funfzehn Pfarren bestehen, so sollte sie getheilt, und jährlich mit einem Theil gehalten werden. Mit Vermeidung alles desjenigen, was bei der Special-Visitation oder sonst vorkömmt, so wie auch aller unnöthigen Controverse sollten jedesmal von den Superintendenten die Gegenstände zum Colloquio oder zur Disputation aufgegeben, und jedesmal vier Predigern die Sprüche zu den Predigten bekannt gemacht werden, die sie den Super-

[101]) Const. Luneb. I., pag. 766.

intendenten zur Censur einzureichen haben, welche sodann dem Consistorio mit dem Synodal-Protocolle einzusenden sind, nebst sonstigen zweckmäßigen Vorschriften, wozu auch die gehört: daß in jeder Inspection einer oder einige Prediger von der Synode zurückbleiben müssen, um inzwischen die vorfallenden Amtshandlungen für alle übrigen zu verrichten. Zugleich war den Superintendenten in der dabei von dem Consistorio erlassenen Instruction zu erkennen gegeben, alte verdiente Prediger, die nicht mehr in allen Theilen der Gelehrsamkeit geübt seyen, nicht zu Disputationen aufzufordern, damit daraus nicht eine Kränkung erwachse. — Ganz wollte es mit diesen Synoden nicht glücken, wiewohl sie von Zeit zu Zeit durch neuere Ausschreiben, als 1764 und 1802 wieder angeregt wurden. Kriegsbegebenheiten und sonstige drückende Zeitverhältnisse veranlaßten eine Unterbrechung, und dann hielt es schwer, sie wieder in Gang zu bringen, zumal da die Geschäfte der Superintendenten in neuern Zeiten sich sehr vermehrt haben.

Endlich nahm man denn auch, vielleicht auf eben die Veranlassung, 1738 darauf Bedacht, die vielen Irrungen, die bei Auseinandersetzung der Prediger bei dem Antritt einer Pfarre mit ihren Vorgängern oder deren Erben, so wie wegen der Gnadenzeit der Witwe, vorfielen, durch eigne Verordnungen zu heben [102]), welche um so nöthiger erschienen, da dieses bisher auf schwankenden in beiden Landestheilen abweichenden Principien beruhete, und besonders auch die Prediger-Witwen im Lüneburgschen in Absicht der Gnadenzeit sehr beschränkt waren, ohne sie durch bessere Witwenthümer, wie man nach Lüneburgischer Kirchenordnung zur Absicht gehabt zu haben scheint, zu entschädigen. Beides zeigte sich sehr wohlthätig, wenn gleich noch manches hierin zu reguliren übrig blieb.

Auf solche Weise entwickelte sich der Kirchenstaat in den hiesigen Landen in immer mehrerer Vollkommenheit, und das Consistorium konnte sich des Bewußtseyns erfreuen, dazu

[102]) Const. Cal. I., p. 851 — 851. Const. Luneb. I., p. 1012 — 1026.

mitgewirkt zu haben. Während der langjährigen Regierung des Königs Georg II. fielen in demselben, wie wohl zu erwarten war, mehrere Veränderungen vor. Wie manche würdige Männer hatten nicht schon seit seiner ersten Entstehung darin gestanden, und wie manche sollten noch nachfolgen. Möge der innere Geist des Collegii, dessen hoher Beruf die Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit, so wie der ächten und wahren Geistesbildung ist, nie aussterben, wenn auch einzelne Mitglieder hinscheiden, die durch andere wieder ersetzt werden müssen, wenn auch nicht immer von gleichen Fähigkeiten, doch wenigstens mit gleich regem Eifer für das Gute. Von den bereits benannten geistlichen Consistorial-Räthen waren die beiden Hofprediger Dr. Mentzer und König in den Jahren 1741 und 1746 gestorben, ferner Dr. Guden in Celle 1742, und Dr. David Wilhelm Erythropel, erster Prediger auf hiesiger Neustadt 1757. An deren Stelle traten, und zwar zugleich auch als Hofprediger Laurentius Hagemann, der früher bei hiesiger Marktkirche stand, und sich durch mehrere Schriften bekannt gemacht hat, und ein beliebter Prediger war [103]). Ebenfalls zugleich als Hofprediger Dr. Gabriel Wilhelm Götten, der schon früher in den Städten Hildesheim, Celle und Lüneburg Prediger gewesen war, und durch vielseitige vorzüglich auf das Praktische gerichtete Gelehrsamkeit sich auszeichnete, und außer andern gelehrten Werken die erstern Theile des jetzt lebenden gelehrten Europa herausgab, welches durch Rathlef und Strodtmann fortgesetzt ist, und zu seiner Zeit vieles Aufsehen erregte. Durch seine unermüdete Thätigkeit, seine persönliche Würde, Festigkeit des Characters und der Grundsätze im Denken und Handeln ward er ein einflußreicher Mann von hohem Gewicht, dessen Verdienste um Kirchen- und Schulwesen, besonders für das Schullehrer-Seminar nie verkannt werden dürften [104]). Wenn er gleich

[103]) S. Barings Hannoversche Kirchenhistorie, S. 44. 131. Strubberg von den evangelischen Predigern der Stadt Hannover, S. 183 — 186. Strodtmann, Geschichte jetzt lebender Gelehrten, S. 301 — 331.

[104]) S. dessen interessante Lebensbeschreibung von dem Abt Dr. Sal-

durch seine ernste Feierlichkeit die Geistlichkeit nicht zutrauungsvoll an sich zog, so hatte er doch auf ihre Fortbildung großen Einfluß. An Dr. Gudens Stelle kam 1748 als General-Superintendent in Celle Dr. Meinhard Mesken, früher Consistorial-Rath in Stade, dessen Hieherberufung schon für seine Verdienste zeugen dürfte [105]). Nach dessen 1757 eingetretenem Tode folgte ihm in eben der Stelle Dr. Johann Friedrich Jacobi, ein Mann von dem liebenswürdigsten Character, der mit ausgezeichneter Gelehrsamkeit eine schöne fast patriarchalische Einfalt der Sitten verband, die alle Herzen gewann. Schon als Docent in Göttingen, so wie in seinen hernachmaligen Prediger-Aemtern in Osterode und Hannover hat er sich Achtung und Liebe erworben, und noch jetzt werden seine Beiträge zur Pastoral-Theologie, die er nebst andern mehreren Schriften herausgab [106]), wegen der darin niedergelegten praktischen Erfahrungen sehr geschätzt. Ein Mann von solchem Character muß für ein Collegium, dessen höchster Zweck das Wohl der Menschheit ist, stets von hoher Wichtigkeit seyn. An Dr. Erythropels Stelle kam 1759 zugleich als Prediger und Superintendent auf der Neustadt zu Hannover Dr. Georg Heinrich Ribow, früher Ober-Hofprediger und Consistorial-Rath zu Quedlinburg, sodann Professor, Prediger und Superintendent in Göttingen, ein gelehrter Theolog, der sich auch dem Studio der Patristik oder der Kirchenväter ergeben haben soll, welches in neuern Zeiten in der evangelischen Kirche wohl zu den Seltenheiten gehört. Er hat Institutiones theologiae dogmaticae herausgegeben, und sein Werk: „Beweis, daß die geoffenbarte „Religion nicht könne aus der Vernunft erwiesen werden"

feld in dessen Beiträgen für das Kirchen- und Schulwesen, 4ter Band, 3tes Heft, S. 301 sqq.

105) Von ihm ist mir nichts näheres bekannt geworden.

106) S. Pütters Gelehrten Geschichte der Georg August Universität, 1r Thl., S. 110. Schröckhs christliche Kirchengeschichte seit der Reformation, 8r Thl., S. 148, auch Lebens-Nachrichten desselben, Zelle 1792.

hat Beifall gefunden [107]). Bei diesem abstracten Studio zog ihn das Practische weniger an.

Von den bereits erwähnten weltlichen Consistorial-Räthen starb der Hofgerichts-Assessor Schilling 1737. An dessen Stelle trat der Archivar Philipp Conrad Hugo 1738 ein, und starb 1758. Von beiden finden sich manche Spuren ihrer Thätigkeit in den Acten vor. Noch vor des letztern Tode trat 1753 Dr. Ernst Anton Heiliger zuerst als Auditor in das Consistorium, und ward 1755 zum Consistorial-Rath ernannt; zuletzt mit dem Titel von Geheimen-Justiz-Rath. Er besaß eine große literarische Gelehrsamkeit und außerordentliche Kunde der Landesgeschichte, in welchem Fache er eine in der That merkwürdige Bücher-Sammlung, die manche Seltenheiten enthielt, hinterließ. Es glückte ihm 1803 sein Consistorial-Jubiläum feiern zu können, und da er stets ein lebhaftes Interesse für alle Consistorial-Angelegenheiten hegte, und dabei das glücklichste Gedächtniß besaß, so war er als eine lebende Kunde aller wichtigen Ereignisse und Vorgänge, die in ältern und neuern Zeiten im Consistorio vorgekommen waren, zu betrachten, wodurch er bei jeder Gelegenheit demselben sehr nützlich ward. Als ein besonders Verdienst ist es ihm anzurechnen, daß er Kundebücher für das Consistorium besorgte, und daß er, da die Registratur bei ihrem großen Umfange nicht in Ordnung sich befand, alle generellen Gegenstände, wichtige Präjudize und Verfügungen absonderte, und in verschlossenen Schränken aufbewahrte; womit er sich oft selbst in einsamen Stunden beschäftigte [108]).

Einige Jahre später als Dr. Heiliger, 1755, trat, wiewohl nur auf kurze Zeit, der Archivar Julius Melchior Strube, und nach ihm 1759 auch der Hofgerichts-Assessor

[107]) S. Pütters Gelehrten Geschichte der Georg August Universität, 2r Thl., S. 27. Schröckhs Kirchengeschichte seit der Reformation, 8r Theil, S. 33.

[108]) Mehrere Lebensumstände desselben finden sich in des Abtes Dr. Salfelds Sammlung zur Geschichte des Consistorii und zur Biographie des Geheimen-Justiz-Rathes Dr. Heiliger, welches bei dessen Jubelfeier erschien.

und Burgemeister der hiesigen Altstadt Wilhelm August Alemann in das Consistorium ein, der sich manche Verdienste um die hiesige Stadt erwarb, und dem dieselbe die nützliche Anstalt des Werkhauses verdankt. Einen großen Verlust erlitt auch das Consistorium durch den 1754 erfolgten Tod des Consistorial-Directors Tappen, der in seiner fünf und dreißig jährigen Dienstzeit in dieser Wirkungs-Sphäre so viel Gutes und Nützliches geschafft hat, die ihm einen gerechten Anspruch auf ein dankbares Andenken verliehen. Der König Georg II. beschloß nach dessen Ableben, zur Erhöhung des Ansehens des Consistorii, demselben nunmehr wieder einen Präsidenten vorzusetzen in der Person des Hofrichters Levin Adolph Freiherr von Hacke, der, wiewohl er 1755 wirklicher Geheimer Rath und 1770 Großvoigt und Premier-Minister ward, doch das Präsidium bis zu seinem am 25sten April 1771 erfolgten Tode führte, und ohnerachtet seiner sonstigen wichtigen Staats-Aemter stets ein lebhaftes Interesse an den Consistorial-Angelegenheiten nahm.

So viele Verdienste man sich auch in dieser letztern Zeit um die Verbesserung des Schulwesens erworben hatte, so mangelte doch noch ein Haupterforderniß, um dieses zu vollenden, eine Veranstaltung zur Bildung tüchtiger Elementar-Schullehrer, und zur Vorbereitung zu ihrem wichtigen Berufe, ohne welche auch die besten und zweckmäßigsten Schuleinrichtungen ihre gehörige Wirkung verfehlen.

Manche Schullehrer von guten Anlagen bildeten sich zwar bisher unter Anleitung einsichtsvollen Prediger nach und nach von selbst; doch dieses darf nicht allgemein erwartet werden, und selten glückt dieses auf eine zureichende und vollkommene Weise. Je weniger Achtung dieser ehrwürdige Stand, der in seiner hohen Wichtigkeit nicht immer gehörig gewürdigt ward, zum Theil auch wegen der vielen ungebildeten, zuweilen auch unfähigen und unwürdigen Mitglieder, die er in sich faßte, genoß; je weniger mochten sich Candidaten des Predigt-Amtes zu deren Annahme entschließen, wie bisher noch immer nicht ganz selten geschehen war, und nach der Absicht des Consistorii wenigstens fortdauernd geschehen sollte, wenn sie zur Erfüllung des hohen Berufes eines

Predigers nicht die gehörigen Kenntnisse und Fähigkeiten besäßen, womit doch den Schulen auch nicht immer geholfen war. Bei dieser Selbstbildung ungelehrter Schullehrer, welche doch mehrentheils nach manchen mißglückten Versuchen nur langsam vor sich gehet, und dieser Untermischung mit verunglückten Halbgelehrten kann auch nie eine harmonische Einheit in dem Schulunterrichte eines ganzen Landes bewirkt werden, die dem Staate sehr wichtig erscheinen muß, wenn nicht Theilweise Unwissenheit und Verwilderung oder auch ein verkrüppelter Pietismus, Theilweise aber unreife Afterâufklärung aus den Schulen hervorgehen soll, welches beides ihm gleich nachtheilig erscheint.

Allen diesen Mängeln kann nur durch eine zweckmäßige Vorbereitungs-Anstalt der Schullehrer vorgebeugt werden, und auch hiezu ward in diesem Zeitraume Rath geschafft, indem ein edler und wahrhaft gottesfürchtiger Mann, der Kaufmann Ernst Christoph Böttcher in Hannover [109]), durch religiöse Auferziehung und mancherlei Schicksale auf die Idee geleitet ward, der Abhelfung dieses Landes-Bedürfnisses einen großen Theil seines beträchtlichen Vermögens zu widmen. Eine höhere Reife erhielt die wirkliche Ausführung derselben durch die Leitung und den Rath des einsichtsvollen Consistorial-Raths Götten, dem er solche mitgetheilt hatte.

Dieser patriotisch-gesinnte Böttcher, dem das Vaterland gern ein dankbares Andenken widmet, schenkte zu diesem Zweck drei selbst erbauete Häuser auf der Egidien-Neustadt hieselbst, damit darin eine Freischule gehalten, und bei derselben ein geschickter von ihm selbst salarirter Candidat zum Unterricht angestellt werde, dem auch angehende Schullehrer beiwohnen könnten, um unter Anleitung in der Methodik ihre Kräfte darin selbst zu üben. In dieser beschränkten Maaße ward dieses Institut bereits 1751 eröffnet, von Königlicher Landes-Regierung authorisirt, und

109) Eine sehr anziehende und wahrhaft rührende Biographie desselben ist in Satfels Beiträgen des Kirchen- und Schulwesens, 4r Bd., 1s Heft, S. 271 sqq., enthalten.

unter Oberaufsicht des Consistorii gestellt. Klein war der erste Anfang des Instituts, doch außer den fortdauernden Zuschüssen von Böttcher ward schon im Jahre 1754 der Fond durch ein ansehnliches Vermächtniß des verstorbenen Consistorial-Directors Tappan, und durch einen Beitrag der Calenbergischen Landschaft vermehrt, wozu von Zeit zu Zeit beträchtliche Schenkungen hinzukamen, als vorzüglich, und zwar zu wiederholten Malen von Seiten des höchst verehrten Königs Georg III. und anderer hoher Wohlthäter, die es gestatteten, den Plan zu erweitern, bis es endlich zu der Größe gelangte, wodurch es sich so überaus wohlthätig für das ganze Land zeigte. Es wurden Inspectoren und Lehrer dabei angestellt, die unter der Curatel eines Mitgliedes des Consistorii, als zuerst des Consistorial-Rathes Götten standen, der sich dieses Institutes mit fortdauerndem Eifer annahm. Es bedarf hier keiner Schilderung der Verfassung und zweckmäßigen Einrichtungen dieses Institutes, da dieselbe schon in andern Werken vollständig enthalten ist [110]), nur muß noch bemerkt werden, daß auch gleich anfänglich zur fernern Ausbildung der bereits angestellten Schullehrer, in so fern sie nöthig erscheint, der Aufenthalt in den Sommer-Monaten in selbiger verstattet ward, da inzwischen benachbarte Schullehrer deren Schule mit versehen müssen.

Wie alles dieses auf eine sich hervorhebende lebhafte Regsamkeit des Geistes hindeutet, so beschränkte sich diese nicht etwa bloß auf die hiesigen Lande, sondern gab sich auch außer denselben vielfältig kund. Um eben die Zeit ward auch die Freimaurerei von England aus in weitem Umkreise verbreitet; wodurch ein Ausschreiben des hiesigen Consistorii vom 14ten Januar 1745 bewirkt ward, welches den Predigern den Eintritt in diese Gesellschaft untersagte [111]), so wie dieses gleichzeitig in Danzig geschah.

110) S. des Abtes Dr. Salfelds Geschichte des Königlichen Schul-Seminarii, und dessen Beiträge zum Kirchen- und Schulwesen, worin alles dieses auf das befriedigendste ausgeführt ist.

111) Als Grund dieses Verbots war angeführt: daß dieses Anstoß bei der ihm anvertraueten Gemeine erwirken könne; daß man sich nicht

Als Anlaß zu diesem Ausschreiben ward angeführt: wie man vernommen, daß ein gewisser Prediger in diese Gesellschaft eingetreten sey. Doch den Anlaß zu einem generellen Ausschreiben mochte doch wohl nicht bloß aus der Handlung eines einzelnen Predigers entnommen seyn. In dem Zeitraume von etwa zwölf bis funfzehn Jahren vor dem siebenjährigen Kriege waren etwa dreißig neue deutsche Logen entstanden, und unter ihnen mehrere in den hiesigen Landen, und deren Nachbarschaft, als in den Städten Hannover, Celle, Göttingen, Braunschweig, Hamburg, Berlin, Leipzig, Frankfurt am Main u. s. w. Ja, auch in ganz katholischen Ländern fand sie Eingang, und zwar auch in solchen, in welchen sich die religiöse Cultur noch nicht zu einer höhern Stuffe erhoben hatte. Dadurch fand sich der Pabst Clemens XII. im Jahre 1738 veranlaßt, ein nachdrückliches Verbot dagegen zu erlassen, welches nach ihm von den Pabst Benedict XIV. im Jahre 1751 wiederholt ward. In Portugal wurden sogar die Ketzer-Gerichte gegen sie in Thätigkeit gesetzt; doch alles dieses konnte ihren Fortgang nicht hemmen.

einer Societät eidlich verpflichten dürfe, deren leges et statuta man nicht kenne, und wenn angegeben werde, das vornehmste Absehen der Societät bestehe in einem vinculo caritatis, so enthalte die heilige Schrift ein so starkes vinculum caritatis, daß man keines andern bedürfe. — Ich lasse den Werth dieser Gründe auf sich beruhen; doch ließe sich gegen diese letztere Bemerkung wohl anführen: daß der Antrieb zu einer Tugend, und die Verbindung zur Ausübung derselben bei denen durch die Societät dargebotenen Gelegenheiten wohl nicht einerlei sey.

Uebrigens steht ja einem jeden der Rücktritt zu jeder Zeit frei, wenn er glauben sollte, auf die Zeugnisse achtungswerther Männer, die ihn vielleicht dazu vermogt, zu vieles Gewicht gelegt zu haben. Der zuerst angeführte Grund bleibt daher wohl der wichtigste, wenn eine solche Besorgniß wirklich sollte eintreten können.

Die Freimaurerei hat auch in dem Fortgange der Zeit unter dem Schutze der Könige von England in den hiesigen Landen ganz vorzüglich Aufnahme gefunden. Zwar gehörte der König Georg III., der ihr ebenfalls Schutz angedeihen ließ, nicht persönlich zu diesem Vereine, wie dagegen damals viele Regenten, besonders auch der König Friedrich der Große von Preußen; doch war dieses bei dessen Vater der Fall, von dem die älteste Loge in Hannover Friedrich zum weißen Pferde den Namen führt; so wie wiederum bei dessen Sohne, dem König Georg IV., der ihr besonderer Protector ward.

In den letzten Jahren der glorreichen Regierung des Königs Georg II. verdunkelte sich der Horizont, unsern Landen Unheil verkündend, nachdem so eben erst am 20sten Sonntage nach Trinitatis 1755 ein Freudenfest zum Andenken des vor 200 Jahren zu Augsburg geschlossenen Religionsfriedens gefeiert war, wozu durch das Consistorial-Ausschreiben vom 26sten August 1755 eine ausführliche Instruction mit der Anweisung ertheilt ward, alles was zur Erbitterung gereichen könne, in diesem Friedensfeste zu vermeiden. Es brach gleich darauf der so genannte siebenjährige Krieg aus, worin unser König in Verbindung mit dem Könige Friedrich dem Großen von Preußen gegen Frankreich stand. Anfänglich fiel derselbe unglücklich für unser Land aus, bis der berühmte Herzog Ferdinand von Braunschweig das Commando über die hiesigen Truppen übernahm, welches ihm wenigstens zu Zeiten eine Befreiung von feindlicher Besatzung verschaffte. Vom Consistorio erfolgte seitdem öffentlich nichts als Ausschreiben, die sich darauf bezogen; so im Jahre 1757 wegen der Fürbitte für die Truppen im Felde, sodann wegen eines deshalb angeordneten Bußtages, wegen Einsendung aller entbehrlichen Kirchengelder, wegen Einsammlung von Brand-Collecten für verschiedene Prediger, wegen einer zu veranstaltenden Becken-Collecte in den Städten zum Besten der Armen bei eingetretener Theuerung, und endlich ein sehr ausführliches wegen eines vorsichtigen, weisen und religiösen Benehmens der Prediger während des Krieges, mit der Ermahnung, ihre Gemeinden auf keinen Fall zu verlassen, endlich auch wegen darzuleihender Kirchengelder an die Landschaft zur Bestreitung der Landesbedürfnisse; im Jahre 1758, unterm 23sten März d. J. wegen Anordnung eines Dankfestes für gänzliche Befreiung des ganzen Landes aus feindlicher Gewalt auf den Sonntag Jubilate mit allen bei hohen Festen üblichen Solennitäten, in eben dem und den beiden folgenden Jahren wegen Dankgebete für einzelne Siege, als bei Crefeld und Minden, und noch dem 6ten Mai 1760 wegen des bisherigen glücklichen Fortganges der gerechten Waffen, so wie wegen vorgeschriebener Haus-Collecten für verarmte Unterthanen. — Die Noth und

Bedrängniſſe des Landes laſſen ſich wohl nicht wahrer bezeichnen, als durch alle dieſe Ausſchreiben. Mögten ſie doch die letzten der Art geblieben ſeyn.

Unter allen dieſen Unruhen erfolgte unerwartet und plötzlich am 25ſten October 1760 der Tod des ſo raſtlos thätigen Königs Georg II., unter deſſen langer Regierung das Kirchen- und Schulweſen eine ſchönere Geſtalt gewonnen, und für eine höhere Geiſtes-Cultur ſo viel Erſprießliches geſchehen war. Durch die auf drei Monate angeordnete übliche Landestrauer ward die durch die Zeitumſtände erzeugte Niedergeſchlagenheit nur noch erhöhet; denn der Krieg konnte noch nicht als beendigt betrachtet werden.

Doch jetzt beſtieg deſſen Enkel der König Georg III. den Thron, in voller Jugendkraft, der mit ſeiner edelgeſinnten und geiſtreichen Gemahlin Sophie Charlotte, Herzogin von Mecklenburg Strelitz, mit der er ſich bald nach ſeiner Thronbeſteigung verband, auf ſeinem erhabenen Standpuncte ein Muſter ächter Religioſität und aller königlichen Tugenden ſeinen Unterthanen vor Augen ſtellte, welches ſie zu immer höherer Verehrung aufforderte, je ſtralender dieſe hohen Eigenſchaften in dem Fortgange der Zeit ſich entfalteten, und je länger ſie ſeines milden und gerechten Scepters ſich erfreueten. — Liebenswürdig zeigte er ſich in ſeinem Familienleben, unermüdet thätig und unerſchütterlich ſtandhaft, und weiſe als Herrſcher von Millionen der verſchiedenſten Zonen. Was ließ ſich nicht gleich anfänglich von ihm erwarten, und wie ward dieſes nicht erfüllt, und noch übertroffen?

Mit willigem Herzen ward ihm von der geſammten Geiſtlichkeit und von allen Unterthanen die Huldigung geleiſtet, die damals und zwar jetzt zum erſten Male auch von dem Clero minori, den Küſtern und Schullehrern ꝛc. eingenommen ward, wie zuvor noch nie geſchehen war, welche bisherige Unterlaſſung faſt die geringe Achtung zu verrathen ſcheint, in der ſie früher ſtanden, wie aber jetzt, nachdem man mit ihrer Bildung ſo eifrig beſchäftigt war, nicht mehr ſtatt finden konnte.

Der Krieg hatte noch in den erſten Jahren ſeinen Fortgang, und erfolgten wieder mehrere Conſiſtorial-Aus-

schreiben wegen anzuordnender Haus-Collecten, in denen von der feindlichen Ueberziehung frei gebliebenen Landestheilen für die durch den Krieg verarmten, welches um so billiger erschien, da grade andere Landestheile durch die höhere Ausbringung ihrer eingeerndteten Früchte durch den Krieg sehr gewonnen hatten. Diese Collecte sollte dieses Mal an den Geheimen-Canzlei-Secretair Hugo, so wie das letzte Mal zuvor an den Geheimen-Canzlei-Secretair Duve eingesandt werden. Auch in dem Jahre 1762 ward eine ähnliche veranstaltet, und nachdem der König einen ansehnlichen Beitrag aus der öffentlichen Casse landesväterlich verwilligt hatte, wegen der Vertheilung zweckmäßige Vorschriften ertheilt, als daß es nicht zur Tilgung der Commüne-Schulden verwandt, sondern den einzelnen bedürftigen Personen zu Gute kommen, auch nicht wegen rückständiger Gefälle vorenthalten werden solle. Dem Consistorio ward eine Summe Geldes besonders zugesandt, um damit den Predigern und Schuldienern zu Hülfe zu kommen. Die fernern Ausschreiben des Jahres 1762 betrafen die Danksagung wegen Eroberung der Stadt Cassel, ferner wegen der Friedens-Präliminarien, und endlich unterm 10ten December wegen des auf den heil. drei Königstag 1763 angeordneten feierlichen Dankfestes für den endlich erfolgten heiß ersehnten Frieden. Alle Consistorial-Anordnungen, die kurz darauf erfolgten, tragen noch die Spuren eines schreckhaften Krieges an sich, sie betrafen die Beiträge der Geistlichkeit zu den Krieges-Steuern, die Umsetzung der schlechten Münze bei den Kirchen, die Entrichtung der Stolgebühren und Kirchengefälle in unverrufener Münze, die Wiederherstellung der Synoden u. s. w.

Verderblich ward dieser Krieg denjenigen Theilen der hiesigen Lande, die er traf, den übrigen durch die hernachmaligen Contributionen und das allgemeine Sinken des Wohlstandes. Für die geistige Cultur war er nicht auf ähnliche Art zerstörend, als der dreißigjährige Krieg; er hatte ja nicht gleiche Veranlassung, die dazu anreizen konnte, und war seitdem auch selbst im Kriegswesen ein humanerer Geist eingetreten. Wenn auch wieder einmal eine Schule in Stillstand gerieth, oder auch die Aufsicht über die kirchlichen

Angelegenheiten nicht immer gleich strenge geführt werden konnte, so war doch dieses mehrentheils bald wieder gehoben [112]). — Am verderblichsten ward er der neu gestifteten Universität Göttingen, nicht als wenn der Feind nicht die gebührende Achtsamkeit für die wissenschaftlichen Institute gehegt hätte, wodurch er sich im Gegentheil auszeichnete; vielmehr nur weil viele Studenten von Göttingen, welche Stadt sehr häufig im Kriegs-Zustande sich befand, sich entfernten, und inzwischen es an einem neuen Zuwachs ermangelte welches jedoch nach hergestelltem Frieden sehr schnell wieder ersetzt ward.

Die Fortschritte des menschlichen Geistes konnten jetzt durch ein solches Ereigniß nicht mehr gehemmt werden [113]). Etwa zehn bis funfzehn Jahre vor dem siebenjährigen Kriege erwachten in Deutschland nach manchen vorgängigen bereits dargelegten Fortschritten in manchen andern wissenschaftlichen Fächern auch die schönen Wissenschaften und Künste, und besonders strebte auch die Dichtkunst in jugendlicher Kraft von neuem empor, ohne daß der Fortgang dieses Strebens durch jenen verderblichen Krieg gestört ward. Einige wenige Jünger der deutschen Dichtkunst waren diesem Zeitpunct bereits vorausgeeilt, Hagedorn aus Hamburg, der sich in der lyrischen Dichtkunst nach der Weise der Alten glücklich versuchte; Haller, dessen malerische Dichtung die schöne schweizerische Natur athmet, in der er lebte. Auch Gottsched, der um die Reinigung der deutschen Sprache einiges Verdienst hat, dessen Schule aber, obgleich er sich gern zum Gesetzgeber des deutschen Parnasses aufgeworfen hätte, wenig verdienstliches aufzuweisen hat.

112) Wahrscheinlich fielen um die Zeit, wenn nicht schon früher, die angeordneten Maturitäts-Prüfungen hinweg.

113) Die Fortschritte der menschlichen Cultur dürfen der Kirchengeschichte nicht fremd bleiben, bei dem innigen Zusammenhange, worin sie mit derselben stehen; deshalb werden mir diese Andeutungen erlaubt seyn, und nicht als eine Abschweifung betrachtet werden können, da man dadurch nur einen richtigen Standpunct zur Beurtheilung derselben erhält.

Um diese Zeit entstanden fast gleichzeitig drei besondere Dichter-Vereine. Zuerst ein kleiner in der Schweiz unter Bodmer und Breitinger, die sich mit scharfer Kritik gegen Gottsched auflehnten, denen man es aber zu verdanken hat, daß man damals mit den geistigen Schätzen des Auslandes näher bekannt ward, und auch manche ältere deutsche Dichter wieder aus ihrer Vergessenheit hervorgezogen wurden. — Kurz darauf bildete sich ein anderer Verein in Leipzig, woselbst sich auf eine merkwürdige Weise mehrere ausgezeichnete und talentvolle junge Männer zusammen fanden, die noch jetzt in ehrenvollem Andenken stehen. Wer kennt nicht den Namen Klopstock, des Sängers der Messiade und mancher kühnen Oden und schönen Lieder, womit er in heiliger Begeisterung uns zu hoher Andacht und zur Feier der Gottheit emporhebt; mit Recht der Stolz der Deutschen, wie Milton der Britten. Wer muß nicht das emsige Streben seiner höhern Jahre ehren, die deutsche Sprache zu veredeln, und deutschen Sinn und deutsches Selbstgefühl zu wecken. — Wer kennt nicht den Namen Gellerts [114]), dessen frommes und sanftes Gemüth, dessen Streben zu höherer Ausbildung der Sittlichkeit sowohl in Dichtungen als Lehrvorträgen noch in mancher schönen Wirksamkeit fortlebt. Wie manche standen ihnen zur Seite, die in feiner Kritik geübt, in jeder Gattung der Dichtung sich versuchten, deren Namen ich nur zu nennen brauche, Rabener, Gärtner, der Stifter des Vereins, Andreas Cramer, dem man auch eine feurige Ode auf Luthern verdankt, Ebert, bekannt durch die unübertreffliche Verdeutschung von Youngs Nachtgedanken, Gieseke, Arnold Schmidt, Zachariä. — Warum sollte ich aber unter ihnen den nicht nennen, dessen Andenken ich, so lange ich athme, stets feiern werde, meinen verewigten Vater, Johann Adolf Schlegel, der sich mit seinem ältern Bruder, Johann Elias Schlegel, einem frühzeitig verstorbenen dramatischen Dichter, in diesem Vereine so glücklich fühlte, und unablässig in religiöser, sittlicher

[114]) Ich verehre in ihm zugleich den vertrautesten Freund meines seligen Vaters, und meinen Gevatter, von dem ich den Namen Fürchtegott erhielt.

und ästhetischer Hinsicht nach höherer Vollkommenheit strebte. Einige unter ihnen, als Klopstock, Gellert, Cramer und Schlegel bewirkten auch in der Folge eine Veredlung der Kirchengesänge, eben so entfernt von Dogmatismus als Pietismus.

Auch außer diesem Vereine thaten sich noch Andere im Wetteifer mit ihnen hervor, z. B. von Kleist der ältere, der Sänger des Frühlings, der im siebenjährigen Kriege als tapferer Preußischer Officier auf dem Schlachtfelde sein Leben verlor; Ramler, den man wohl den deutschen Horaz genannt hat, wenn er lobpreisend die Thaten Friedrichs des Großen zu verherrlichen suchte; ferner der hierin mit ihnen wetteifernde Gleim, der mit Utz, Jacobi und Andern einen Dichter-Verein in Halle bildete. Vor allen Andern aber ragte der berühmte Lessing hervor, der mit kraftvollem, stets regem Geiste in der Kunst und Wissenschaft ein neues Leben verbreitete, und dem die Deutschen in ihrer hernachmaligen fortschreitenden Bildung unendlich viel zu verdanken haben. Gleiches Verdienst um die Deutschen in Belebung des Sinnes für die bildende Kunst hat der berühmte Winkelmann, dessen Genie sich schon damals zu entwickeln begann, den aber die Liebe zur Kunst bald aus seinem Vaterlande entfernte, um in Rom sich ihr ganz zu weihen, von wo aus er durch seine geistvollen Schriften auf die Deutschen wie auf andere Nationen zur Ausbildung des Geschmacks, — im Geiste Lessingen verwandt, — lebhaft mitwirkte, bis er meuchelmörderisch dem Leben entrissen ward.

Ohnerachtet dieser Regsamkeit des Geistes, die hier nur mit leichten Umrissen angedeutet ist, herrschte damals noch eine größere Einfalt der Sitten, verbunden mit ächter Religiösität. In ungestörtem Glauben überließ man sich mit genügsamem Geiste heiter einem frohen Lebensgenusse im edlen Sinne des Wortes, nicht verschmähend irgend eine geistige Gabe, wodurch derselbe erhöhet werden konnte: Eigenschaften, die aus den damaligen Dichtungen hervorgehen, und die man jetzt zu partheiisch nur dem Mittelalter zuschreiben möchte.

Während der Drangsale des damaligen Krieges fuhr

man auch in stiller Wirksamkeit fort, auf die Verbesserung des Gottesdienstes Bedacht zu nehmen, und zwar nicht nur von Seiten des Consistorii als auch anderer Behörden; denn kein Krieg sollte fernerhin hier auf deutschem Boden die Barbarei des frühern Religions-Krieges wieder herbeiführen, die auch der wildeste Krieger jetzt in seinem Herzen verabscheuete.

So ward denn die Abfassung eines neuen Lüneburgischen Gesangbuches, und zwar zuerst von Lüneburgischer Landschaft unterm 29sten October 1763 bei der Königlichen Regierung in Anregung gebracht. Sie war darin noch weiter vorgeschritten, indem sie sich von einem angesehenen Theologen, wie es aus den Acten erscheint, von dem General-Superintendenten Wahrendorf in Harburg, ein Project hiezu hatte abfassen lassen, welches sie der Königlichen Regierung zur Approbation vorlegte. Letztere fand sich bewogen, das Consistorium unter Mittheilung dieses Entwurfs darüber zu vernehmen, welches aber manche wesentliche Puncte dabei zu erinnern fand, und zugleich auf Erfordern die Grundsätze darlegte, nach welchen solches zu verfertigen seyn werde. Als die Regierung mit diesen einverstanden war; so ertheilte sie dem Consistorio und ausdrücklich den vier geistlichen Räthen in selbigem, als Götten, Ribow, Jacobi und dem erst kürzlich eingetretenen Chapuzeau, dessen hernachmals Erwähnung geschehen wird, den Auftrag, danach zu verfahren, und sodann das Gesangbuch zum Druck zu befördern; welche Angelegenheit vorzüglich auch dem edlen Jacobi als General-Superintendenten des Fürstenthums Lüneburg sehr am Herzen lag.

Wie man bei dem 1696 herausgekommenen ältern Zellischen Gesangbuche einige Gleichheit mit dem damaligen ältern Hannöverschen Gesangbuche zu erlangen gesucht hatte; so beschloß man jetzt auch, dem neu zu verfertigenden Zellischen Gesangbuche das neue Hannöversche zum Grunde zu legen, welches die Arbeit nicht nur erleichterte, sondern wobei man zugleich die Absicht hegte, daß wenn etwa jemand aus einer Provinz in die andere auf eine Zeitlang versetzt würde, er es dennoch in der Kirche gebrauchen könne, welcher Zweck

sich durch doppelte Nummern der Gesänge erreichen ließ. Indessen sollte doch wenigstens ein solcher Unterschied darin angebracht werden, daß es nicht als ein Abdruck des Hannöverschen Gesangbuches erscheine; besonders auch zur Verhütung jeder Collision der beiden verschiedenen Verlagshandlungen, als des Moringschen Waisenhauses und der Sternschen Officin in Lüneburg, welchen Neben-Umstand man bei dieser höchst wichtigen Angelegenheit nachsichtsvoll berücksichtigen zu müssen glaubte.

Mit großem Bedacht ging man dabei zu Werke, und erhielt dieses neue Lünaburgische Gesangbuch nicht nur noch einmal so viele Gesänge als das ältere Lüneburgische, sondern wurden auch die aus dem Hannoverschen aufgenommenen Gesänge, hin und wieder, ohne daß es zu sehr auffiel, in manchen Ausdrücken und Wendungen abgeändert, so daß es dadurch nicht nur vor dem ältern Lüneburgischen, sondern im Einzelnen auch vor dem neuern Hannöverschen Vorzüge erhielt, wobei sich besonders Götten thätig gezeigt hatte.

Als man noch in dieser Arbeit begriffen, und bereits der Druck der ersten Bogen begonnen war, kam die Lüneburgische Landschaft bei dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte gegen das Consistorium mit einem ausführlichen Appellations-Libell wegen beeinträchtigter Rechte ein, und erwirkte ein Rescriptum inhibitorium, vorerst mit dem Drucke nicht weiter zu verfahren, mit der Aufgabe, sich darauf vernehmen zu lassen. Die weltlichen Consistorial-Räthe, namentlich Grupe und Dr. Heiliger waren nicht einig über die Frage, welche Rechte der Lüneburgischen Landschaft hiebei zuständen, indem sich der erstere, wiewohl nicht unbeschränkt, auf die Seite der Landschaft neigte; doch stimmten alle Consistorial-Räthe, geistliche und weltliche darin überein: daß das Consistorium nicht befugt sey, sich mit der Landschaft in eine gerichtliche Verhandlung einzulassen, ob und welche Concurrenz der Landschaft bei der Gesetzgebung in geistlichen Angelegenheiten zustehe, da dieses lediglich von des Königs Majestät abhange; welches in einem Berichte an das Königliche Ober-Appellations-Gericht vom 21sten Januar 1766 gehörig dargelegt ward. Es ist dem Anscheine nach dem Consistorio

nicht zur Kenntniß gekommen, was etwa weiter in der Sache erging; doch hatte der Druck des Gesangbuchs ohne fernere Störung den Fortgang.

Durch das Consistorial-Ausschreiben vom 18ten Julius 1766 ward bereits vorläufig bekannt gemacht, daß solches künftig im Lüneburgischen ausschließend zum Gebrauch dienen solle, um danach seine Maaßregeln treffen zu können, und durch ein anderweites Ausschreiben vom 27sten October 1767 ward solches auf Befehl des Königs in dem Fürstenthum Lüneburg förmlich eingeführt, und zwar auf gleiche Weise wie das Hannoversche nach und nach, je nachdem es allgemeiner verbreitet wäre. Bei den neuen Melodien, die es enthielt, hatte man eben die Maaßregeln getroffen, wie bei den ältern Lüneburgischen, daß die Melodien erst in den Schulen eingeübt werden mußten. Auch von diesem neuen Gesangbuche hatte der Verleger Frei-Exemplare für die Armen zu liefern, die auf Kosten der Kirchen- und Armen-Aerarien gebunden wurden.

Der Magistrat zu Lüneburg hatte das 1696 verbesserte Lüneburgische Gesangbuch in dasiger Stadt nicht eingeführt, sondern es bei dem frühern sehr unvollkommenen bewenden lassen, angeblich zur Aufrechthaltung ihrer Stadt-Gerechtsame. Als gegenwärtig die Königliche Regierung hievon Anzeige erhielt, äußerte dieselbe in einem Rescripte vom 15ten October 1764: „daß sie (die Stadt) dergleichen in dem vorlie„genden Falle nicht thun werde; und in der That würde sie, „wenn sie gleich die ihr zukommenden Jura eines Consi„storii inferioris geltend machen könnte, dennoch nicht befugt „seyn, die Annehmung eines von dem Landesherrn und dessen „Landes-Consistorio verordneten neuen Gesang-Buches zu ver„wegern.“ — Es geschah ein solcher Widerspruch auch bei diesem neuen Gesangbuche nicht.

Dieses Gesangbuch ist nur allein in dem Fürstenthum Lüneburg förmlich eingeführt. Früher ist bereits erwähnt, daß der von der Hoyaischen Landschaft 1762 nachgesuchten Einführung des neuen Hannöverschen Gesangbuches vorerst Anstand gegeben sey, bis die Anstände mit Bassum gehoben seyn würden. Dieses geschah erst mit Uebereinstimmung des

Rintelschen Consistorii 1784 auf solche Weise, daß dieses Hannöversche Gesangbuch dort gebraucht werden solle. Inzwischen war aber in den übrigen Theilen der Grafschaft Hoya bereits das neue Lüneburgische Gesangbuch in Gang gekommen; weshalb denn weder das eine noch das andere dort förmlich eingeführt ist. — Dagegen ist dieses neue Lüneburgische Gesangbuch im Lande Hadeln auf Antrag der dasigen Landstände unterm 7ten März 1777 eingeführt, nur mit Veränderung des Titels dahin: „Vermehrtes Lüneburgi„sches auch des Landes Hadeln Gesangbuch."

Gern hätte der Consistorial-Rath Jacobi auch eine neue Kirchen-Agende bewirkt, die in der That nothwendig schien; aber es glückte dieses damals nicht, da nicht alle Mitglieder des Consistorii in Ansehung der dabei zu beobachtenden Grundsätze völlig einverstanden waren. So oft auch dieser Gegenstand hernachmals angeregt ward, so ist doch dieses bislang theils aus Hindernissen der Zeit, theils wegen anderer bearbeiteten wichtigen Gegenstände unterblieben. — Wie lange hat es nicht gedauert, ehe man in den Preußischen Staaten, wo man sich zu jeder Verbesserung sehr geneigt fand, eine neue Liturgie erhielt, die dort wegen der beschränkten Freiheit der Prediger, hierin eine Aenderung vorzunehmen, sehr nöthig seyn mochte, und doch war man mit der zuerst erschienenen nicht durchgängig zufrieden.

Wenn auch nicht jeder Wunsch der Art sofort zur Ausführung kommen konnte; so erlebte doch die evangelische Kirche der hiesigen Lande unter der langen und weisen Regierung des jetzigen Königs, dem in seinem religiösen Sinn das Wohl derselben so sehr am Herzen lag, daß er auch in den unruhigsten Zeiten seinen Blick nicht davon abwandte, vielmehr jeder dahin abzweckende Vorschlag, Gehör und Unterstützung fand, einen höchst glücklichen Zeitpunct.

Als von der Calenbergischen Landschaft darauf angetragen ward, daß, gleichwie in einigen benachbarten Staaten einige überflüßige Feiertage eingestellt werden möchten, wodurch die Unterthanen zu sehr von ihrem Gewerbe zurückgehalten, und auch wohl zum Müssiggange verleitet würden, so ward von dem Könige nach eingeforderten gutachtlichen Vor-

schlägen der Consistorien, und vorgängiger Communication mit sämmtlichen Landschaften solches durch die auf dessen gesammte deutsche Staaten gehende Verordnung vom 24sten März 1769 [115]) beschlossen und bewerkstelligt. Hiernach ward der dritte Festtag der drei hohen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, jedoch unbeschadet der Sonntagsfeier, wenn der dritte Weihnachtstag auf einen Sonntag fällt, ferner die an den mehrsten Orten der hiesigen Lande damals ohnehin nicht mehr üblichen Apostelntage auf solche Weise gänzlich eingestellt, daß die auf letztere fallenden biblischen Texte in der Wochenpredigt der nächsten oder unmittelbar vorhergehenden Woche erklärt werden sollen. Zugleich ward auch die Feier mehrerer kleinen Feste, als der Verkündigung, der Reinigung und der Heimsuchung Mariä, Johannis des Täufers, Michaelis und der Erscheinung Christi oder der heiligen drei Könige auf Sonntage verlegt; endlich auch die Bußtage auf drei beschränkt, als an der Mittewoche in der vollen Woche vor Weihnachten, am stillen Freitage und an der Quatember-Mittewoche vor Michael. Dagegen ward aber, wie ohnehin schon an vielen Orten geschah, und auch schon zuvor in der Altstadt Hannover üblich war, ein jährliches Reformations-Gedächtnißfest auf den 20sten Sonntag nach Trinitatis durchgängig angeordnet.

Nach dem gegenwärtigen Geiste der Zeit konnte, wie auch in dieser Verordnung angedeutet ist, die gottesdienstliche Feier nicht durch überhäufte Feste gewinnen, sondern durch Veredelung und Vervollkommnung des Gottesdienstes selbst, und dahin zweckte das zugleich erlassene Consistorial-Ausschreiben vom 10ten November 1769 ab. Hienach wurden, um die Zuhörer mit der Bibel, vorzüglich mit dem neuen Testamente, jedoch ohne gänzliche Ausschließung des alten Testamentes, nach und nach bekannt zu machen, biblische Vorlesungen, welche ohne bedeutende Verlängerung des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen Vor- und Nachmittags

[115]) Nur auf dem Harz, welcher immer seine abgesonderte Verfassung gehabt, hat diese Universal-Verordnung keine Gültigkeit.

zwischen dem Lob- und Haupt-Gesange geschehen sollten, eingeführt, wie solche schon in der Englischen, Sächsischen, Wolfenbüttelschen Kirche gebräuchlich waren, und deshalb zweckmäßige Vorschriften ertheilt. In gleicher Absicht sollten auch an einem Wochentage Bibellehren oder Katechisationen über die lehrreichsten Stellen der Bibel, zumal solcher, darin die in dem Katechismus nicht hinlänglich erklärten Hauptwahrheiten enthalten sind, gehalten werden. Auch in einzuführenden Wochen-Betstunden und Vespern sollte ein Abschnitt der Bibel vorgelesen und erläutert werden.

Endlich wurden auch die von alten Zeiten her eingeführten Pericopen oder Predigt-Texte, woraus nicht alle Lehren ohne Zwang entlehnt werden konnten, erweitert, mit Vorbehalt einer ferner vorzunehmenden Abänderung.

Die Einziehung dieser Feste sollte jedoch Keinem zufällig zum Nachtheil gereichen, und auch deshalb wurden zweckmäßige Vorkehrungen getroffen, und unter andern vorgeschrieben, daß die Unterthanen, welche zu ungemessenen Diensten pflichtig seyn, an diesen Tagen mit Hand- und Spanndiensten verschont bleiben sollten.

Da in andern Ländern eine solche Veränderung oft große Unruhen veranlaßt hat; so ging man dabei mit großer Vorsicht zu Werke, und ward deshalb durch das Ausschreiben vom 28sten April 1769 den Predigern aufgegeben, einige Monate vor dem ersten Advent 1769, wo sie ihren Anfang nehmen sollte, die Gemeinden in ihren Vorträgen darauf vorzubereiten, weshalb sie unter andern auf Luthers Schrift an den deutschen Adel von 1520 verwiesen wurden, worin er die Verlegung solcher Festtage auf Sonntage bereits angerathen hatte, da die Reformatoren sie anfänglich nur deshalb beibehielten, um nicht zu viel auf einmal zu verändern. — Bei sehr Wenigen erregte daher diese Verringerung der Festtage, und zwar auch nur anfänglich, einiges Mißvergnügen, da man sich sehr bald darin fand; dagegen wurden die übrigen gottesdienstlichen Anordnungen, die zur Erbauung gereichten, allgemein mit Freuden aufgenommen; wie denn auch in Absicht einiger wahrgenommener Mängel durch das Consistorial-Ausschreiben vom 10ten April

1772 noch mehrere zweckmäßige Vorschriften hinzugefügt wurden, als: daß die Local-Umstände und Bedürfnisse dabei zu berücksichtigen seyn; daß in Eingängen zu den Vorlesungen nur der kurze Haupt-Inhalt hervorgehoben, und wo dieses, wie bei den Sprichwörtern Salomons, nicht thunlich sey, einige wichtige Folgerungen daraus abgeleitet werden sollten; daß ferner von den Predigern die Eingänge (oder Praefamina) stets selbst abgefaßt werden mögen, wenn sie auch durch einen Andern Vorlesungen halten ließen; und für die ärmsten Kinder die Bibeln aus den Armen-Aerarien anzuschaffen seyen, u. s. w. [116]).

Die bereits verbesserten Calenbergischen und Lüneburgischen Gesangbücher trugen wesentlich zur Verbesserung des Gottesdienstes bei. Doch dergleichen Verbesserungen reichen allein noch nicht zu, wenn nicht diejenigen, die den Gottesdienst verrichten sollen, in diesem Geiste mitwirken. Für deren wissenschaftliche Bildung war gesorgt, und in eben der Absicht war durch das Edict vom 20sten September 1771 namentlich auch für Theologen ein triennium academicum vorgeschrieben, und zugleich empfohlen, daß sie mit gründlichen Schul-Kenntnissen versehen die Academie beziehen sollten. Auf den sittlichen Lebenswandel der Prediger ward strenge geachtet, und fand sich wohl nur selten bei irgend einem etwas zu erinnern. Durch den veränderten Zeitgeist waren die polemischen Predigten, so wie die sogenannten Strafpredigten allmählig in Abgang gekommen, und der erwachte gereinigte Geschmack hob auch die Kanzelberedsamkeit; denn dieses war ja der Grund, weshalb Frankreich schon ein Jahrhundert früher so manche Muster der Beredsamkeit aufstellen konnte. Welcher Geistliche konnte wohl Klopstocks Messiade, oder die dichterischen geistlichen Erzeugnisse eines Gellert, Cramer, Schlegel u. s. w. lesen, ohne sich höher gehoben zu fühlen, und dieses auch in seinen Vorträgen zu

116) Die erwähnten beiden Ausschreiben enthalten viele vortreffliche Vorschriften, die ihren Verfassern Göttern und Jacobi zur Ehre gereichen, und gewiß von großem Nutzen gewesen sind; doch würde es zu weit führen, sie hier alle einzeln aufzuführen.

offenbaren. Dichterischer Geist und dichterische Bilder können nie als unpopulär betrachtet werden, da sie Jeden ansprechen, den Ungebildeten wie den Gebildeten, und sie nur dazu dienen sollen, den belehrenden Vorträgen ein höheres Leben einzuathmen. Was haben nicht von jeher die Davidschen Psalme gewirkt, und was wirken sie nicht noch; und werden es noch nach Jahrtausenden thun [117]).

Auch die Verbesserung des Schulwesens blieb damals nicht unbeachtet. Für gute Schuleinrichtungen und für bessere Bildung der Schullehrer durch Errichtung eines Seminars war bereits gesorgt, und konnte beiden, so wie es die Umstände erheischten, leicht nachgeholfen werden. Es geschah dieses durch die Vorschrift in dem Postscripte zu dem Ausschreiben vom 16ten October 1764, daß, in so weit es zu vermeiden sey, nicht gar zu jugendlich unmannbare Subjecte zu Schullehrern präsentirt würden, denen es, wenn sie auch die gehörigen Kenntnisse besäßen, nur zu leicht an dem erforderlichen Ansehen bei den erwachsenern Kindern ermangele, wiewohl man ein eigentliches canonisches Alter gleich wie bei den Predigern, bei ihnen nicht festsetzen mochte. — Es ward ferner in der angeführten Universal-Verordnung vom 11ten April 1769 den Predigern zur Pflicht gemacht, alle Sonntage mit allen Schullehrern ihres Kirchspiels Conferenzen zu halten, um ihnen die nöthigen Bemerkungen über die Methode ihres Unterrichtes, und was sich sonst bei ihrem Unterricht zu erinnern gefunden, liebreich mitzutheilen. Nicht ohne Nutzen blieb es auch, daß Götten die musterhaften „Grundsätze der Anweisung künftiger Lehrmeister in deutschen „Schulen," die schon seit zwanzig Jahren zum Theil befolgt und von Zeit zu Zeit verbessert waren, 1771 in Druck gab, damit sie jeder Schullehrer selbst studiren und beherzigen konnte.

Man hielt es jetzt, nachdem die Schullehrer eine bessere

117) Eine gelungene poetische Bearbeitung der Psalme hat man von Minna Witte, Tochter des hiesigen Consistorial-Raths Witte nach der ihr eignen Dichtergabe zu erwarten, wovon sie mir gefällig einige mitgetheilt hat.

Bildung erhielten, für angemessen, durch die Königliche Verordnung vom 1sten Mai 1770 zu bestimmen, daß jeder Schullehrer, der aus dem Unterrichte seine Hauptbeschäftigung mache, gleich den Küstern in allen Personal-Klagen unter dem Consistorio stehen sollte, und sie auf solche Weise der Gerichtsbarkeit der Untergerichte, die sich solche verschiedentlich angemaßt, zu entziehen, womit man es bisher, so lange noch hin und wieder Handwerker und Tagelöhner zu Schullehrern angenommen werden mußten, nicht so genau genommen hatte; woraus aber manche Inconvenienzen entstanden waren.

Der Hauptmangel bestand jetzt noch in der dürftigen Einkünften sehr vieler Schuldienste, da der Eifer und die Thätigkeit des geschicktesten Schullehrers erlahmt, wenn er stets mit Nahrungssorgen kämpfen soll. Schon gegenwärtig konnte deshalb wenigstens etwas geschehen. Der patriotische Kaufmann Böttcher hatte außer den Summen, die er auf das Schullehrer-Seminar verwandte, zu diesem Zwecke noch ein besonderes Legat vermacht, wovon die Zinsen nach einem getroffenen Vergleiche jährlich 100 Thaler betrugen. Diese sollten jedes Mal einer Gemeinde im Calenbergischen oder Lüneburgischen Geschenksweise ausgezahlt werden, wenn sie ihren Schuldienst, dessen Einkünfte überall nur jährlich aus 30 bis 40 Thaler beständen, auf eine oder die andere Weise, durch Ausrodung und Anweisung von Ländereien, Wiesen, Holztheilen, Gärten u. s. w. auf solche Art bleibend verbessern würde, daß der Ertrag dieser Verbesserung jährlich auf 10 Thaler anzuschlagen wäre. Durch das Consistorial-Ausschreiben vom 11ten April 1769 ward dieses in Erfüllung gesetzt, und ist schon mancher Schuldienst auf die Art verbessert. Dieses konnte indessen der Natur der Sache nach nur langsam vor sich gehen, da man damals in dem hiesigen Consistorial-Bezirke über 700 Schullehrer rechnete, die jährlich nicht über 30 Thaler einzunehmen haben. Der König entschloß sich daher aus eigner Bewegung unterm 25sten November 1774, jährlich eine um Ostern aus der Rent-Cammer auszuzahlende Summe von 1000 Thaler zur Unterstützung der am meisten bedürftigen Schullehrer auszusetzen, wovon dem hiesigen Consistorio 800 Thaler, dem

Johann David Michaelis, academischer Lehrer in Göttingen, zuletzt unter dem Titel von Geheimen-Justiz-Rath und Ritter, der mit philosophischen Geiste in allen orientalischen Alterthümern eingeweiht war. Nicht weniger der unermüdet thätige Johann Salomo Semmler, Professor in Halle, Schüler des gelehrten Baumgarten daselbst, der reich an neuen Ideen seinen historischen Nachforschungen keine Grenzen setzte; der scharfsinnige Teller, Ober-Consistorial-Rath in Berlin; so wie der geniale von Herder, zuletzt Präsident des Ober-Consistorium zu Waimar, von vielseitiger Bildung, der seine ersten Blicke auf die älteste Urkunde des Menschengeschlechtes warf, doch später in allen Gebieten des menschlichen Wissens der Humanität huldigte; nebst einigen andern, wenn auch nicht von gleichem Rufe. Es konnte nicht fehlen, daß dieses nicht hätte eine Veränderung in dem bisherigen dogmatischen Systeme bewirken sollen.

Nachdem diese Bahn einmal eröffnet war, fuhren andere in gewagten Versuchen einer willkührlichen, wenigstens zu raschen Auslegungsweise der Bibel und biblischen Lehren mit lebhaftem Eifer fort, welches dahin führen konnte, das Christenthum in Deismus zu verwandeln; welches Streben in der allgemeinen deutschen Bibliothek nicht selten einen Stützpunct fand, die durch den zu leichten gegen anders denkende fast verhöhnenden Ton, den sie anstimmte, zumal auf jugendliche Gemüther desto gefährlicher wirkte. Einer der berühmtesten Gelehrten und Schriftsteller, der sich durch seine kühne, ja ungebundene Auslegungsweise auszeichnete, war Carl Friedrich Bahrt, ein Mann von glänzenden Talenten und Beredsamkeit, dessen persönliches Betragen aber manchen Anstoß erweckte. Alle dergleichen Bestrebungen hinterließen einen erschütternden oft bleibenden Eindruck.

Je seltener bisher ein directer Angriff auf die christliche Religion aus Deutschland hervorgegangen war, je außerordentlicher war die Sensation, welche die von Lessing damals herausgegebenen sogenannten Wolfenbüttelschen Fragmente erregten, denen eine solche Tendenz zum Grunde zu liegen schien; eine Sensation die noch erhöhet ward durch die zweifelhafte Dunkelheit über den Ursprung dieser Schrift und

ihrer Verfasser. Als solcher ward späterhin Hermann Samuel Reimarus angegeben, ein sehr schätzbarer Gelehrter und Professor an dem Gymnasio zu Hamburg, welche Stadt stets ein Hauptsitz der Lutherischen Orthodoxie gewesen war [120]). Von manchen achtungswerthen Gelehrten erfolgten Widerlegungen, von welchen ich nur einen Hannoveraner, Johann Daniel Schumann, Director des Gymnasii in Hannover nenne [121]). Doch die gelehrten Gegenschriften wurden nicht so häufig gelesen, als die Fragmente selbst, und so ward Mancher in seinem Glauben wankend gemacht. Bei der Gährung, die es verursachte, vernahm man unter den verschiedensten Ständen darüber Streitigkeiten, denn dergleichen Gegenstände waren noch nicht ganz aus den gesellschaftlichen Unterhaltungen verbannt.

Bei den dadurch angeregten Streitigkeiten offenbarte die theologische Facultät in Göttingen einen liberalen Geist, wiewohl sie, ohne die Fortschritte des menschlichen Geistes hemmen zu wollen, diese Verfahrungsart nicht begünstigte. Eben so wenig ließ sich das hiesige Consistorium von jeder Neuerung vorschnell hinreißen. — Als Gegengewicht gegen solche Unternehmungen suchten einige würdige Männer durch ihre musterhafte Kanzelreden das practische Christenthum mehr hervor zu heben, nicht ohne segensreichen Erfolg. Ich nenne hier nur die noch jetzt berühmten Redner, Spalding, Jerusalem, Zollikofer, und die fast gleichzeitigen, Koppe, Reinhard, Ammon, Namen die alle zu ihrer Bezeichnung keines weitern Zusatzes bedürfen. Wie viele ließen sich noch in verschiedenen Gattungen hinzufügen, und wie manche vortreffliche Predigt verdiente es, durch den Druck dem größern Publico bekannt zu werden. — Auch seitdem hat man sich vorzüglich in dem evangelischen Theile Deutschlandes hierauf beflissen, und dadurch gezeigt, daß der Deutsche auch hierin keiner

120) Dieses allein schon konnte ihn abhalten, diese Fragmente unter seinem eignen Namen herauszugeben, wenn er überall deren Herausgabe beabsichtigt haben sollte, wie es zweifelhaft ist.

121) Dessen Werk führt den Titel: „Ueber die Evidenz der Beweise für die Wahrheit der christlichen Religion."

Nation nachstehe, auch nicht den bereits erwähnten berühmten französischen Kanzelrednern einer frühern Zeit [122]), die wenigstens am innern Gehalte durch sie übertroffen werden. — Es ist auch kaum zu besorgen, daß die deutsche Kanzelberedsamkeit wieder von ihrer Höhe herabsinke, da auf die Ausbildung derselben auf allen Universitäten und auch in Göttingen ein besonderes Absehen gerichtet, und dadurch wenigstens die erste Anregung ertheilt wird.

Auch dem Erziehungswesen schien jetzt eine wichtige Veränderung bevorzustehen durch die Schriften und practischen Bemühungen von Basedow, Salzmann, Campe und andern, wobei wohl einige Ideen des berühmten und genialen Jean Jacques Rousseau in seinem Emil mit benutzt wurden. So vieles Aufsehen dieses erregte, und so sehr man dieses beachtete; so gewann es doch nicht sofort eine wesentliche Einwirkung auf die seminarische Methode und die öffentlichen Erziehungs-Anstalten in den hiesigen Landen, wenn auch mancher Privat-Mann von den Philanthropien, wie die neuern Erziehungs-Institute benannt wurden, für seine eignen Kinder Gebrauch machte.

Im Consistorio waren inzwischen manche Veränderungen vorgefallen. Nach dem 1771 erfolgten Tode des Premier-Ministers von Hacke erhielt der bisherige Präsident des Ober-Appellations-Gerichtes, der Geheime Rath Detlef Alexander von Wenkstern das Präsidium, welches er aber schon im folgenden Jahre, 1772 an den Geheimen Rath Ernst August Wilhelm von dem Bußsche abtrat, welcher sich die Aufrechthaltung des Kirchenwesens sehr angelegen seyn ließ, der damals aufkommenden Neologie aber, wie man sie nannte, nicht geneigt war.

Von den bereits benannten geistlichen Consistorial-Räthen war 1762 Dr. Hagemann und 1774 Dr. Ribow gestorben. An des erstern Stelle kam als Hofprediger und Consistorial-Rath Dr. Christoph Heinrich Chapuzeau [123]), zuvor

[122]) Note 47 dieses Theils, erster Abschnitt.

[123]) Ueber ihn und seine Verdienste um das Kloster Loccum findet sich Einiges in Kösters Geschichte des Klosters Loccum, S. 99.

General-Superintendent zu Clausthal. Als er aber 1770 zum Abt von Loccum erwählt ward, so blieb er zwar Consistorial-Rath, doch ward statt seiner Wilhelm Lesemann, Prediger an der Kreuzkirche, zum Hofprediger und zugleich zum Consistorial-Rath ernannt, ein Mann von Einsicht, nicht ohne Beifall im Predigen. In Dr. Ribow Stelle trat 1775 mein seliger Vater, Dr. Johann Adolph Schlegel als erster Prediger der hiesigen Neustadt und Consistorial-Rath. Zuvor ward er 1759 Jacobi's Nachfolger an hiesiger Marktkirche, durch den Ruf seiner Kanzelberedsamkeit, verbunden mit einer vorzüglichen Gabe der Declamation, aus der er sich ein eignes Studium machte. Wie ihn der regste Sinn zur Beförderung der Religiosität beseelte, so lag er auch mit lebhaftem Pflichtgefühl und unermüdetem Diensteifer in allen Lebensverhältnissen den angestrengtesten Berufsgeschäften ob. Mit besonderer Vorliebe sorgte er für seine eigne Special-Inspection, und unterstützte gern jedes Gesuch um Erbauung und Ausbesserung von Kirchen und andern geistlichen Gebäuden, obgleich ihm dadurch vermehrte Arbeiten zuwuchsen. Seine Erholung fand er in der Dichtkunst, besonders der geistlichen, und in dem Studium der Aesthetik. In der gelehrten Welt hat er sich durch seine herausgegebenen Predigten, und zuvor durch mehrere Schriften, besonders in der Theologie und Aesthetik, so wie durch seine Gedichte und geistlichen Gesänge bekannt gemacht [124]).

Von den benannten weltlichen Consistorial-Räthen war 1767 der gelehrte Grupe gestorben. Einige andere um die Zeit eingetretene weltliche Räthe, als Heinrich Ludewig Werkmeister, Dr. Justinus Ferdinand Friedrich von Pestel, und der gelehrte hiesige Bibliothekar und Historiograph Dr. Johann Heinrich Jung, standen nur wenige Jahre im Consistorio, erstere beide, weil sie sehr bald zu Ober-Appel-

124) Ich enthalte mich, ein mehreres über ihn zu sagen, so manches ich auch noch hinzufügen könnte und möchte; doch in Schlichtegrolls Nekrolog vom Jahre 1793 findet sich eine kurze Lebensbeschreibung von ihm, S. 71 — 121, wiewohl in mancher Beziehung dessen Verdienste noch mehr hätten hervorgehoben werden können, als es darin geschehen ist.

lations-Räthen befördert wurden, letzterer, weil er sich ganz dem gelehrten Studio widmen wollte. Doch statt der beiden letztern trat Dr. Ernst Friedrich Hector Falcke 1773 als Auditor und 1776 als Consistorial-Rath in das Consistorium, der sich durch Studien und Reisen vielseitig gebildet hatte, ein Mann von ausgezeichneter Geschicklichkeit, Einsicht und großer Geschäftsthätigkeit, der wegen des großen Umfangs der juristischen Geschäfte im Consistorio sich ausschließend denselben widmen konnte, da er damals kein anderes Amt bekleidete. Doch blieb es ihm 1784 nach Alemanns Tode, der sich nebst Heiliger damals noch im Consistorio befand, unbenommen, die Burgemeister-Stelle der hiesigen Altstadt anzunehmen, worunter bei seinem schnellen Ueberblick und seiner raschen Ausführung seine weitläuftigen Consistorial-Geschäfte nie gelitten haben. Er erhielt später den Titel von Geheimen Justiz-Rath.

Merkwürdig erscheint es, daß wie man im Jahre 1722 sich genöthigt gesehen hatte, wegen einer Ueberfüllung der Candidaten der Theologie Vorkehrung zu treffen, das zu häufige Studiren der Theologie zu beschränken, jetzt nach Verlauf von funfzig Jahren sich ein solcher Mangel daran fand, daß man bewogen ward, eine Aufforderung zur Ermunterung zu diesem Studio zu erlassen, worauf das Consistorial-Ausschreiben vom 6ten Februar 1776 abzweckt, worin es ungern bemerkt wird, daß auch selbst Prediger nur selten ihre Söhne diesem Stande widmen. Es ist darin leise angedeutet, daß, wenn sie ihre theologischen Studien nicht ganz vernachlässigt haben, sie das Examen nicht zu scheuen brauchen, indem ja bei allen übrigen gelehrten Ständen zur Beförderung Prüfungen statt finden. Freilich mochte man jetzt wohl mehr von einem Candidaten der Theologie verlangen als in frühern Zeiten. Doch hierin mochte wohl nicht der einzige Grund dieser Seltenheit liegen, auch nicht in der in diesem Ausschreiben widerlegten geltenden Meinung, daß sie in diesem Stande nicht so leicht zeitlichen Vortheil, und oft erst spät einen hinlänglichen Unterhalt fänden, da in Vergleichung mit andern weltlichen Ständen grade das Gegentheil darin dargethan wird. Eine Aeußerung

in diesem Ausschreiben dürfte nicht zu übersehen seyn, da sie auf den damaligen Geist der Zeit hinzudeuten scheint, in den Worten: „wenn sie wegen der heutigen Verachtung der „Religion den Dienst derselben fliehen sollten; so ist ihnen „bemerklich zu machen, daß sie aus solcher Furcht sogar „deren Bekenntniß oft würden vermeiden müssen."

Der Pietismus hatte sich nach und nach verloren, wenn er sich nicht etwa noch in einem unbemerkten Winkel verbarg; dagegen neigte man sich verschiedentlich zu einem Kaltsinn gegen die kirchlichen Veranstaltungen hin, welches wohl in diesem Ausschreiben zu stark ausgedrückt seyn möchte. Eben diese Tendenz mochte denn auch wohl Anlaß zu einer neuen Sabbats-Ordnung vom 17ten Junius 1777 geben.

In gegenwärtigem Zeitpuncte drängten sich so manche bedeutungsvolle Ereignisse zusammen, die eine Umwandlung in Absicht der Kirchen- und Staatsverhältnisse zu verkünden schienen, und nicht ohne Einfluß auf die Richtung des Geistes des Zeitalters bleiben konnten.

Das päbstliche Ansehen war durch ein 1763 erschienenes Werk über die päbstliche Gewalt des freimüthigen Febronius oder vielmehr des Weihbischofs Nicolaus von Hontheim in Trier, welches Werk in ganz Europa unglaubliches Aufsehen erregte, und allen weltlichen Regenten sehr willkommen erschien, erschüttert, der dem Pabste anrieth, sich mancher unrechtmäßigen Rechte zu begeben, um eine Wiedervereinigung möglich zu machen; denn der ersterm abgenöthigte Widerruf blieb wirkungslos.

Eine Hauptstütze der päpstlichen Macht fing an wankend zu werden. Der bereits seit drittehalb Jahrhunderten bestehende Jesuiten-Orden hatte sich durch die Intriguen, wozu ihn Herrschsucht und auch wohl Habsucht verleitete, fast allenthalben verhaßt gemacht, und konnte jetzt eben so wenig als vormals der Tempelritter-Orden, nachdem sie den weltlichen Herrschern Gefahr zu drohen schienen, seinem Untergange entgehen. Bereits waren die Jesuiten 1759 aus Portugal, 1764 aus Frankreich, und 1767 aus Spanien, Neapel und Sicilien vertrieben, und vergeblich suchte der Pabst Clemens XIII.

sie zu erhalten und ihre Fortdauer zu retten. Als nach ihm der gelehrte und einsichtsvolle Cardinal Antonio Ganganelli unter dem Namen Clemens XIV. den Pabststuhl bestieg, mußte er endlich dem Andringen aller katholischen Höfe nachgeben. Er hob 1773 durch die Bulle: Dominus ac redemtor noster den Jesuiten-Orden auf, indem er ihren Mitgliedern nur nachließ, daß sie in andere Orden treten, oder als Weltgeistliche gottesdienstliche Handlungen verrichten konnten. Oeffentlichen Schutz fanden sie nur noch bei dem König von Preußen, Friedrich dem Großen, in Schlesien und bei der Kaiserin Catharina II. in Rußland; bei ersterm jedoch nicht auf die Dauer, auch hatten sie ja kein anerkanntes Oberhaupt mehr. Weit folgenreicher war diese Aufhebung als die des Tempelritter-Ordens [125]).

Entbehrlich war dem Pabst übrigens eine solche Stütze noch nicht, da selbst in der katholischen Kirche die päbstlichen Anmaßungen nicht mehr mit den Augen betrachtet wurden, wie vormals. So suchten die vier deutschen Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cölln und Salzburg sich unabhängiger von dem Pabste zu machen, indem sie die ihnen in dieser Qualität zustehenden eigenthümlichen Rechte geltend machen wollten, welches sie freilich etwa tausend Jahre früher hätten thun sollen. Es entstanden angesehene Mitglieder der katholischen Kirche von freierer Denkungsart, z. B. der Freiherr Karl Theodor von Dalberg, damals noch Statthalter in Erfurt, der später zu der höchsten Ehrenstuffe in der Kirche gelangte, fast gleichzeitig mit ihm von Wessemberg. — Auch in manchen katholischen Diöcesen versuchte man hin und wieder liturgische Verbesserungen.

125) Beide Aufhebungen haben verschiedenes mit einander gemein. Dem Pabst Clemens V. ward, als er 1312 den Tempelritter-Orden aufhob, von dem sterbenden Großmeister Molai nach Jahresfrist sein Tod im voraus angekündigt; der Pabst Clemens XIV. soll ihn sich binnen gleicher Frist selbst vorausgesagt haben, und bei beiden erfolgte er binnen dieser Zeit. — Beide Orden lebten insgeheim noch fort, ersterer in einem geheimen Orden, doch bei ihm blieb es eine eitle Hoffnung, daß er jemals verjüngt gleich dem Phönix aus der Asche öffentlich wieder erstehen könne, womit letzterer sich wohl mit mehrerem Rechte tröstete.

Als der Kaiser Joseph II., ein Herr von hohen Geistes-Eigenschaften 1765 die Regierung, wenn auch gleich anfänglich in Gemeinschaft mit seiner Mutter Maria Theresia, antrat, reformirte er die katholische Kirche in seinen Staaten fast zu rasch und gewaltsam, und hob in dieser Absicht viele Klöster auf, und auch der von dem Pabste Pius VI. 1782 in Wien ihm abgestattete Besuch konnte dieses nicht abwehren, so auffallend auch ein solcher Schritt von Seiten des Pabstes erschien; bis späterhin sein Tod alle seine gewiß wohlgemeinten Plane, wenn auch nicht in allen nachwirkenden Folgen, vereitelte.

Die weltlichen Verhältnisse standen nicht fester. In eben dem Jahre 1773, als der Jesuiten-Orden aufgehoben ward, ging die merkwürdige Theilung von Polen vor sich, in ihren Folgen in Absicht des Glaubens an die Unerschütterlichkeit der Throne für ganz Europa höchst wichtig. Vorzüglich aber zog der Krieg zwischen England und den Nord-Amerikanischen Colonien, nachdem letztere sich 1776 zum Freistaat erklärten, die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf sich, und erlangte einen großen Einfluß auf die Denkart vieler Nationen, besonders Frankreichs.

In eben dem verhältnißvollen Jahre 1776 ward von Adam Weishaupt in Ingolstadt, einem in der That achtungswerthen und edelgesinnten Mann, von seltenen Geistes-Eigenschaften, der Illuminaten-Bund gestiftet, dessen weitumfassender Plan, an dessen Entwerfung und Ausführung, wenigstens auf eine Zeitlang, der berühmte von Knigge Theil nahm, der aber in seinem ganzen Umfange nie zur Reife gekommen ist. Sein Zweck schien die Verbreitung einer höhern Aufklärung zu seyn, weshalb ihm auch manche edle und einsichtsvolle Männer zuströmten; doch höchst bedenklich erschien er in seiner Verfassung, da er alle Mitglieder desselben, ohne daß sie sich wenigstens in den untern Graden sämmtlich unter einander kennen lernten, von der Leitung unbekannter Obern, als deren blinde Werkzeuge abhängig machte, daher er wohl als der Jesuitismus auf das vermeinte Gute angewandt, betrachtet werden konnte. Ein solcher Orden, so gut er auch gemeint gewesen seyn mochte,

konnte und durfte nicht bestehen, und deswegen nahm er auch kaum zehn Jahre nach seiner Entstehung, noch vor Ausbruch der französischen Revolution, 1785 ein für manche seiner Mitglieder trauriges Ende, indem zuerst von der Baierschen Regierung ein Edict vom 2ten März 1785 gegen sie erschien.

Doch auch manche andere angesehene Männer, von weit ausgebreitetem Rufe, die vielleicht nicht zu diesem Orden gehörten, wirkten doch sehr bald nach dessen Entstehung in dessem Geiste mit. — Die Irenischen Versuche, welche den Ausgang des siebenzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts bezeichnen, waren auch bei den Protestanten fast spurenlos verschwunden, und mit ihnen der versöhnende und vermittelnde Geist, der sich mit der gewaltsamen, alles mit sich fortreißenden Aufklärungssucht nicht verträgt. Die Besorgniß, in der Aufklärung zurückschreiten zu können, war zu einer gespensterartigen Furcht ausgeartet. In manchen Schriften und Journalen zog man gegen dieses selbst erschaffene Phantom mit Waffen zu Felde, die selbst als ein Uebel betrachtet werden konnten. Allenthalben glaubte man Machinationen der Jesuiten auch nach Aufhebung des Ordens zu erspähen, und versuchte es, den sonderbaren Glauben geltend zu machen, daß man ein Werkzeug der Jesuiten seyn könne, ohne es selbst zu wissen, und es zu ahnen. Allenthalben witterte man geheimen Katholicismus, wodurch manche angesehene protestantische Theologen, unter andern der Ober-Hofprediger Stark in Darmstadt, und selbst der redliche und geniale Lavater, nebst andern in ein zweideutiges Licht gestellt wurden, ohne daß Gegen-Erklärungen und Protestationen etwas halfen, indem solche Anschuldigungen so lange und so oft wiederholt wurden, bis sie irgendwo Glauben fanden. Waren die Angeschuldigten auch nicht von aller Schwärmerei frei, so konnte doch dieses nicht für gleichbedeutend geachtet werden. War nicht selbst diese Verfolgung eine Art von Verstandes-Schwärmerei, wie es denn überall noch einem Zweifel unterlag, ob diese Journalisten, an deren Spitze Nicolai, Biester und Gedicke standen, deren sonstige Verdienste nicht zu verkennen sind, sich zu Wächtern des Prote-

stantismus aufwerfen durften [125]. — Nicht in gleicher Maaße hatte man dieses Unwesen bei der ein Jahrhundert zuvor versuchten Religions-Vereinigung getrieben, wo doch hin und wieder wohl mehr Grund dazu vorhanden seyn mochte.

In dem Wörterbuche der deutschen Sprache entstand jetzt ein neuer wenigstens in dem Sinne, nicht gekannter Ausdruck: Obscurantismus. Von den Anhängern der Aufklärung ward derselbe, aber auch wohl das, was willkührlich dazu gestempelt war, allenthalben verfolgt, und zuweilen auf Husaren-Manier; doch die sogenannten Obscuranten waren auch nicht alle auf den Kopf gefallen, und so entstand denn wohl zwischen ihnen ein Kampf von zweifelhaftem Ausgange.

Ohnerachtet dieser fast gewaltsamen Aufklärungssucht war aber der Aberglaube bei weitem noch nicht gänzlich verbannt, wenigstens war manche Gattung von Schwärmerei im Gange, die man wohl einen modernen Aberglauben nennen konnte. Gleich nach dem siebenjährigen Kriege hatte ein Marquis de Bernais selbst in Berlin durch seine alchymistischen Geheimnisse, oder ars arcana, welche auf Goldmachen und Erfindung des Steins der Weisen ausging, sich Anhänger verschafft, welche neue Rosenkreuzerei auch von Andern verbreitet, an mehrern Orten im Dunkeln einherschlich, und später durch den angeblichen Grafen von

125) Jene anmaßlichen Zionswächter hatten in ihrem zelotischen Eifer in dieser Gattung der Visionen eine Art von Virtuosität erlangt, und achteten selbst auf unverbürgliche Gerüchte. War ihnen von einem aus der Umgebung eines protestantischen Geistlichen hinterbracht, daß man bei der Abnahme der Perücke an dessen Haupte einen von Haaren entblößten Fleck wahrgenommen; so sollte dieses ein Beweis der erhaltenen Tonsur seyn! — So ernsthaft sie auch dergleichen Anzeigen als wichtige Entdeckungen bekannt machten, so erregten sie doch hin und wieder ein Lächeln. — Auf keinen Fall war es der Mühe werth, mit diesen zusammengesuchten Einzelnheiten, die sich zu jeder Zeit leicht vorfinden, ein solches Aufheben zu machen, als wenn die ganze Welt im Argen läge. Als Aufspäher dieser Abendtheuerlichkeiten unternahm Nicolai eine Reise durch Deutschland, deren Resultate er öffentlich bekannt machte, die weder besonders wichtig noch neu erscheinen konnten.

Cagliostro noch zu höherem Ansehen gelangte. — Um eben die Zeit heilte der 1774 von dem Erzbischof von Regensburg nach Elwangen berufene Wunderarzt Dr. Gaßner dort Kranke durch die Kraft des Gebetes und Austreibung von Teufeln, dem von allen Seiten Kranke an Geist und Körper zuströmten. — Es geschah dieses jetzt nur mit mehrerm äußern Anstand, wie es von den bäurischen Segensprechern einer frühern Zeit im ersten Abschnitte dieser Geschichte geschildert ist. — Gleichzeitig ließ sich die sonst gebildete edle Elisa von Reck zu Mietau, von dem erwähnten Cagliostro gleich Andern zu dem Glauben an Geister-Erscheinungen verleiten, von dem sie erst später geheilt ward. Auch trieb der betrügerische Schröpfer ein ähnliches Unwesen mit Geister-Erscheinungen in Leipzig, bis er sich daselbst 1774 erschoß, weil er keinen Ausweg mehr fand, sich aus seinen eignen Betrügereien herauszuwickeln. — Solche einzelne Verirrungen, die nur die mannigfache Empfänglichkeit des Gemüthes bezeugen, werden vielleicht nie ganz aufhören; doch lassen sie keinen Schluß auf die Allgemeinheit machen, so lange sie in engen Bezirken bleiben, und werden sie sich leicht von selbst zerstören. Wichtiger als solche Ausspähungen ist es für die ächte Aufklärung, selbst wichtige Fortschritte darin an den Tag zu legen, wie es der philosophischen Zeitperiode, welche jetzt bald mit dem berühmten Kant beginnen sollte, vorbehalten blieb.

Wenn man das Bild aller dieser gleichzeitigen Ereignisse zusammenfaßt; so konnten sie wohl als Vorboten einer bevorstehenden Veränderung erscheinen, von der man aber nicht im voraus ahnen konnte, wohin sie führen, und ob solche nicht vielleicht durch eine gewaltsame Erschütterung vor sich gehen werde, die nicht so bald wieder einen Ruhepunct findet [127]).

[127]) Wer kann und mag ganz dem Einflusse seiner Zeit sich entziehen, zumal in unschuldigen Nebendingen? Um diese Zeit legten die Prediger der hiesigen Stadt gleich den Laien, doch etwas später als diese, ihre Perücken ab, welches willige Nachfolge bei den Landpredigern fand. Wer sich dazu nicht verstehen mochte, erschien leicht als ein Sonderling, und konnte damals leicht in den

Bei allen diesen mannigfaltigen Ereignissen hatte das hiesige Consistorium mit thätiger Wirksamkeit unermüdet in Vervollkommnung des Kirchen-Staates fortgefahren; es hatte vielen kirchlichen Bedürfnissen auf eine befriedigende Art abgeholfen, und sich dadurch für das hiesige Land vorzüglich nützlich und fruchtbar gezeigt. Da dessen Mitglieder nicht selten schon bei höhern Jahren darin eintreten, oder auch zu andern Staats-Aemtern berufen werden; so ist ein öfterer Wechsel derselben mit wenigen Ausnahmen nicht ungewöhnlich. So übernahm, nachdem der Minister von dem Bußsche 1779 die Großvoigtei erhielt, der Staats- und Cabinets-Minister Carl Rudolph August Graf von Kielmannsegge das Präsidium des Consistorii, welches er, nachdem er 1784 Cammer-Präsident ward, an den Staats- und Cabinets-Minister Christian Ludewig August Freiherrn von Arnswaldt abtrat, welcher letztere länger als seine beiden Vorgänger darin verweilte, und bis an seinen 1815 erfolgten Tod stets den thätigsten und wärmsten Antheil an allen vorkommenden kirchlichen Angelegenheiten nahm, nur daß spätere traurige Zeitverhältnisse mehrere Jahre lang ihn an seinem persönlichen Erscheinen in diesem Collegio verhinderten.

Von den geistlichen Mitgliedern war inzwischen 1781 Götten, und 1787 Lesemann gestorben. Da ersterer wegen

Verdacht der Tonsur gerathen. Die Abschaffung der Perücken brachte auch, wiewohl etwas später, wenigstens bei den Geistlichen, die runden Hüthe in Gang, wozu sich einige ältere nicht verstehen mochten. Diese Kirchen-Geschichte ergiebt, wie schwer es hielt, in evangelischen Kirchen die Meßgewänder in Abgang zu bringen, jetzt mußten durch wiederholte Ausschreiben, als vom 1sten Julius 1800 und 30sten November 1824 die Prediger erinnert werden, nicht nur bei ihren Amtshandlungen, sondern auch im gewöhnlichen Leben sich eines Anzugs zu bedienen, der ihren geistlichen Stand verrathe. — Jedes Zeitalter hat seine Weise, und die natürlichere dürfte stets die beste seyn, in so fern sie den Verhältnissen angemessen ist. Kaum 50 Jahre früher erschienen die weltlichen Räthe und Secretarien des Consistorii, gleich wie in andern hohen Collegiis in den Sitzungen noch mit einem Degen an der Seite, jedoch nicht um ihre Meinungen damit verfechten zu wollen. Dagegen ward im Jahre 1801 von dem Consistorio gleichwie von andern Collegien die sonst gewöhnliche Titulatur im Eingange und Schlusse der Eingaben abgeschafft, und deshalb unterm 15ten Januar 1801 ein eignes Ausschreiben erlassen.

körperlicher Schwäche seit 1777 den Consistorial-Sitzungen nicht beiwohnen konnte; so war ihm ein Mitarbeiter im Consistorio zugeordnet, der unter seiner Leitung für ihn referiren mußte, als zuerst der Hof-Capellan Just Christian Koch, und 1781, da dieser als Superintendent nach Sievershausen befördert ward, der damalige Hof-Capellan, hernachmalige zweite Hofprediger Dr. Johann Christoph Salfeld. Auch nach Göttens Tode, mit dem er etwa vier Wochen gemeinschaftlich gearbeitet hatte, blieb er in gleicher Eigenschaft im Consistorio, ward 1783 Consistorial-Assessor, und 1791 nach dem Tode von Chapuzeau Abt zu Loccum und Consistorial-Rath. Da ihm nunmehr keine Prediger-Geschäfte ferner oblagen; so konnte er seine ganze Muße den Consistorial-Angelegenheiten widmen, welches von ihm mit unermüdeter Thätigkeit in einer fast funfzigjährigen Dienstzeit, in welcher er sich manche Erfahrung sammelte, geschah: und er erwarb in dieser Wirkungs-Sphäre in mancherlei Beziehungen sich wesentliche Verdienste [127])

In Lesemanns Stelle kam 1788 als erster Hofprediger und Consistorial-Rath der berühmte Dr. Johann Benjamin Koppe hieher, welcher schon früher Professor und Universitäts-Prediger in Göttingen, und darauf Ober-Consistorial-Rath und General-Superintendent in Gotha gewesen war. Der gelehrten Welt ist er durch mehrere mit großem Beifall aufgenommene Werke, besonders exegetische über das neue Testament und seine herausgegebenen Predigten bekannt [128]). Er war von zu originellem Geiste, um sich in seinen Kanzelreden nach fremden Mustern zu bilden, vielmehr erschuf er sich selbst ein Ideal, dem er nachstrebte. Hinreißend, ja oft erschütternd waren sie, wiewohl er vorzüglich auf den Verstand zu wirken suchte, durch die Wärme und Lebendigkeit seines Vortrags. Seine Anstrengung dabei war oft so groß,

127) Seine Verdienste um das Kloster Loccum sind in Kösters Geschichte desselben S. 101 sqq. dargelegt.

128) S. Pütters Gelehrter Geschichte der Georg August Universität 2 Thl. S. 72 und Professors Saalfeld Fortsetzung S. 62, woselbst die meisten seiner Schriften angeführt sind. S. Hoppenstedts biographisches Fragment über ihn. 1797

daß sie seine körperlichen Kräfte überwältigte, und er schon als Universitäts-Prediger, wenn er nach gehaltener Predigt zu Hause angelangt war, in Ohnmacht versank. Tief war der Eindruck, den sie bei seinen Zuhörern hinterließen. Ein wahrer Feuer-Eifer beseelte ihn für Alles, was er für gut und recht achtete; und verstand er es, auch Andere durch seinen Enthusiasmus dafür zu beleben. Doch sein Körper war zu schwach für diesen stets regen Geist, und so starb er in der Blüthe seiner Jahre in seinem 41sten Lebensjahre, am 12ten Februar 1791 allgemein und lebhaft betrauert, nachdem er gerade drei Jahre in hiesigem Consistorio gestanden hatte. Was hat er in dieser kurzen Zeit nicht geleistet, und was würde er noch vollbracht haben, hätte ihn nicht sein frühzeitiger Tod dieser neuen Wirkungs-Sphäre entrissen!

Auch in Absicht der weltlichen Räthe trat jetzt ein Wechsel ein. Nach des Hofraths Alemann Tode im Jahre 1784 erhielt dessen Stelle der noch jetzt als verehrungswürdiger Greis lebende Geheime-Cabinets-Rath Dr. Georg Heinrich Nieper, doch nur bis zum Jahre 1787, wo er zu einer andern Stelle in der Regierung berufen ward. An dessen Stelle trat der Hofgerichts-Assessor Gottlieb Christian Hartmann als Consistorial-Assessor, der 1791 Consistorial-Rath ward, ein geschickter Jurist.

Koppe, der zugleich Director des Schullehrer-Seminars ward, nahm sich desselben mit der ihm eigenthümlichen Thätigkeit an. So zweckmäßig auch die ersten Einrichtungen desselben waren, so gesichert auch dieses Institut durch mancherlei Zuflüsse, die es seitdem erhalten, in seinen äußern Verhältnissen ward; so fand sich doch der innere Geist in den letztern Zeiten erschlafft, es war nicht mit der Zeit fortgeschritten, und die vielfältigen Erfahrungen, die man seitdem im Erziehungsfache gemacht, waren wenig benutzt. Es bedurfte eines Mannes wie Koppe, um ein neues Leben hinein zu bringen, wenn es ganz seinem wichtigen Zwecke entsprechen sollte. Er beabsichtigte eine gänzliche Umwandlung desselben nach einem ihm vorschwebenden Ideale, und zu dieser Absicht bediente er sich des als Inspector des Seminarii angestellten Georg Lu-

dewig Hoppenstedt, dem er in dieser Absicht sein ganzes Vertrauen schenkte. Letzterer mußte deshalb eine Reise unternehmen, um alles Brauchbare und Gute, was er in Preußischen, Sachsischen und Dessauischen Seminarien und Schul-Anstalten wahrnehmen werde, hieher verpflanzen und anwenden zu können. Es war dieses ein schönes und angemessenes Mittel zu dem vorhabenden Zwecke, dessen man sich schon früher einmal und später noch öfterer bediente. Reich war die Ausbeute dieser Reise, und schritt man nun mit großer Lebhaftigkeit zu den vorhabenden Veränderungen. Vieles geschah, doch konnte nicht Alles während der kurzen Dienstzeit von Koppe vollendet werden. Unter der sorgsamen Pflege seines Nachfolgers in dieser Direction, des Dr. Salfeld, der schon früher selbst Inspector des Seminarii gewesen war, blieb diese Anstalt in Koppeschem Geiste bestehen, doch mußte Manches, was zu rasch unternommen zu seyn schien, allmählig wieder zurückgeleitet werden, um es bedachtsam zu immer mehrerer Reife zu bringen.

Zwei hochwichtige Gegenstände waren es, die jetzt die Thätigkeit des Consistorii vorzüglich in Anspruch nahmen, ein verbesserter Landes-Katechismus und ein verbessertes Gesangbuch. Der Geseniussche Katechismus war bereits **1639** in dem Calenbergischen Landestheile eingeführt, und nicht viel jünger war der in den Cellischen Landen eingeführte Walterssche. Beide erschienen für ihr Zeitalter verdienstlich. Seitdem aber waren die Schulanstalten verbessert, das ganze Erziehungswesen hatte eine wichtige Reform erlitten, weshalb man nicht genöthigt war, bei den ersten Anfängen in dem Religions-Unterrichte stehen zu bleiben, wie man denn auch in der Katechetik und allen theologischen Wissenschaften bedeutende Fortschritte seitdem gemacht hatte. Den Mängeln dieser Katechismen hatte man zuvor dadurch etwas abzuhelfen gesucht, daß man sich bei dem Unterrichte gedruckter oder ungedruckter Nebenfragen über Gegenstände bediente, die darin übergangen oder unzureichend vorgetragen waren. Aber auch dieses konnte nicht angemessen erscheinen, zumal da auf solche Weise der Religions-Unterricht fast lediglich von den Lehrern abhängig gemacht ward. — Man ergriff daher

diesen Gegenstand mit dem Eifer und der Achtsamkeit, die einem solchen Lehrbuche gebühren, an den auch in dem Fortgange des Lebens bei dem größern Theile jeder Gemeinde alle sittlichreligiösen Einsichten und Gefühle sich stets anknüpfen sollen, weshalb durch Faßlichkeit, richtige Grundsätze und wohlthätige Anwendung derselben diesem Bedürfniß zu Hülfe gekommen werden muß.

Musterhaft war der Plan, wonach er angelegt war, bei dessen Ausführung Koppe das Haupt-Geschäft übernahm, wiewohl auch Schlegel und andere geistliche Räthe thätig mitwirkten. Die Haupt-Absicht dabei ging dahin, daß er sowohl in seinem ganzen Zusammenhange, als in der Stellung der besondern Lehren, in der Abfassung der Fragen, Antworten und Anmerkungen, in der Auswahl der Schriftstellen nnd in der Beifügung der Lieder-Verse eine solche Einrichtung erhalte, daß nach Anleitung desselben die Jugend zum eignen Nachdenken über die Religion und zum Gefühle ihrer Wichtigkeit für menschliche Ruhe und Tugend angeführt, und also bei dem ganzen Unterrichte zugleich auf Verstand und Herz vortheilhaft gewirkt werde. — Die Hauptsprüche sind darin vollständig abgedruckt, andere nur citirt, um dadurch Anleitung zu geben, die Bibel selbst nachzuschlagen, und darin zu lesen. Die darin enthaltene kurze Religions-Geschichte sollte Hübners biblische Historie und ähnliche Bücher überflüssig machen, und durch die angehängten Lieder-Verse sollte den Kindern das, was sie mit dem Verstande gefaßt, ihrem Herzen nahe gelegt werden. Er war zugleich so eingerichtet, daß er so wohl zum Unterrichte fähiger, als auch schwacher Kinder dienen könne, indem dasjenige, was bei den erstern benutzt werden kann, besonders bezeichnet ist.

Nachdem er von dem frommgesinnten Könige Georg III. durch eine schön gefaßte Verordnung vom 19ten November 1790 in beiden Landestheilen eingeführt werden sollte, so ward deshalb fast zugleich ein ausführliches Consistorial-Ausschreiben erlassen, mit Beifügung einer zweckmäßig abgefaßten Instruction für die Schullehrer zum Gebrauch desselben, mit einer Aufforderung an die Prediger, selbigen in den Schul-Conferenzen noch nähere Anweisungen darüber zu er-

theilen, und solchen selbst bei dem Confirmanden-Unterrichte zum Grunde zu legen.

Dieses Buch ward ein Segen des Landes, bei dem man sich gern und dankbar an die Verdienste ihrer Verfasser erinnert. Freudig ward es aufgenommen, und auch häufig im Auslande gebraucht. Zur erforderlichen Erläuterung desselben sind mehrere Werke erschienen, und auch der Superintendent Dr. Gräffe in Göttingen, dessen Haupt-Studium die Katechetik war, hat sich nebst Andern es angelegen seyn lassen, dieses mehr ans Licht zu stellen. Er ward in Verlag des Moringschen Waisen-Hauses gegeben, und zugleich für einen möglichst wohlfeilen Preis und die unentgeldliche Mittheilung an arme Kinder Sorge getragen. Zur Einführung des Landes-Katechismus und Ermunterung der Gemeinden, zu treuer Benutzung dieser Wohlthat sollten von sämmtlichen Geistlichen Predigten gehalten werden. Auch Koppe, wiewohl schon krank, hielt sie wegen Wichtigkeit des Gegenstandes selbst, mit der ihm eigenen Wärme; doch beschleunigte sie seinen Tod, und war es seine letzte Predigt.

Ein eben so dringendes Bedürfniß war die Verbesserung des Hannöverschen Gesangbuches. Dasselbe war zwar noch keine volle funfzig Jahre alt, indessen war es doch dem Zeitpuncte, in welchem die deutsche Dichtkunst einen höhern Aufschwung nahm, und ein gereinigter Geschmack in derselben sich ausbildete, grade vorausgegangen. Nicht gleich nothwendig erschien dieses bei dem etwa 25 Jahre jüngern Lüneburgischen Gesangbuche, wiewohl auch hierin nicht alle Bedürfnisse befriedigt waren. Zur Schonung der Unterthanen ward daher höchsten Orts beschlossen, kein ganz neues Hannöversches Gesangbuch ausarbeiten zu lassen, sondern vorerst nur einen Anhang zu demselben, und zwar zunächst für den Calenbergischen Landestheil. Man kam überein, daß mein seliger Vater Johann Adolf Schlegel die poetische Bearbeitung desselben übernehmen, und seine anderen Collegen ihn durch ihre Kritiken unterstützen sollten. Ersterer übernahm dieses, wodurch er in seine eigenthümliche Sphäre versetzt ward, mit Freuden; er hatte ja schon vor seinem Eintritt ins Consistorium an der Ausarbeitung des 1767 erschienenen

Lüneburgischen Gesangbuches mitgeholfen, so wie wiederum 1772 an der Verfertigung des neuen Gesangbuches der reformirten Gemeinde zu Frankfurt am Main auf Aufforderung ihres Predigers Namens Kraft, und endlich auch 1786 eine mit Beifall aufgenommene Sammlung seiner eignen geistlichen Lieder herausgegeben. Schon in dem Jahre 1786 war der erste Entschluß dazu gefaßt, er konnte aber nicht so schnell zur Ausführung kommen, zumal da man den Landes-Katechismus gleichzeitig bearbeitete.

Eine collegialische poetische Arbeit hat immer einige Schwierigkeit, doch vernahm der Verfasser gern selbst strenge Kritiken, und ward dieses durch eine Eigenthümlichkeit seines Geistes sehr erleichert. Es fiel ihm leicht, und war ihm oft ein Bedürfniß, einen Gedanken auf mannigfaltige Weise in ein poetisches Gewand einzukleiden, und sodann Andern die Auswahl zu überlassen, die ihm zuweilen selbst schwer fiel. Sehr lebhaften Antheil nahmen auch seine übrigen geistlichen Collegen, besonders auch Koppe, daran, dem, wenn er sich auch nicht selbst mit der Dichtkunst beschäftigte, doch ein sehr gebildeter Geschmack eigen war, wie er denn auch 1789, also während der Zeit, da er bei dem hiesigen Consistorio stand, für die Universitäts-Kirche aus Vorliebe für dieselbe, als ihr ehemaliger Universitäts-Prediger ein eignes Gesangbuch besorgte, welches ganz auf diesen Zweck gerichtet war.

Zu diesem aus 150 Gesängen bestehenden Anhange wurden aus den vorzüglichsten Lieder-Sammlungen die besten auserwählt, alle mannigfaltig verbessert, und mehrere ganz neue von Schlegeln verfertigt, worunter besonders das erhabene Te Deum vielen Beifall fand. Bei der Auswahl der Lieder hatte man auch darauf Rücksicht genommen, daß sie zu den Melodien des Hannöverschen Gesangbuches, und zwar solchen, die nicht außer Gang gekommen waren, passen sollten, welches wiederum manche Schwierigkeiten darbot. Nur allein, wie es in dem deshalb erlassenen Ausschreiben vom 11ten October 1792 bemerkt ist, war wegen der Vortrefflichkeit des Gesanges: „wie groß ist des Allmächtigen Güte „№ 1028" hierin eine Ausnahme gemacht. Durch die Königliche Verordnung vom 10ten September 1792 ward

dieser Anhang nach seiner Vollendung in die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, auch die Grafschaft Hoya und Diepholz eingeführt, und durch die begleitenden Consistorial-Ausschreiben zu erkennen gegeben, daß man sich dieses dem Moringschen Waisenhause in Verlag gegebenen Anhangs, wenn die Gemeinden sich hinlänglich damit versorgt, vorzugsweise bedienen möge, ohne das alte Gesangbuch gänzlich außer Gebrauch zu setzen, und zugleich für den wohlfeilen Preis und die unentgeldliche Austheilung an Arme gesorgt.

Wie nun dieser Anhang allenthalben und auch im Auslande vielen Beifall erlangte; so erhielt mein seliger Vater sogleich noch den Auftrag, das alte Gesangbuch so zu verbessern, daß darin so viel als möglich unverändert bliebe, und mit Beibehaltung des Reims die anstößigsten Ausdrücke daraus entfernt würden, damit es ohne Störung zugleich mit der alten Ausgabe in der Kirche gebraucht werden könne. So manche Schwierigkeit ein solches Geschäft, das er mit der ihm eigenen gründlichen Genauigkeit vornahm, mit sich führte; so versüßte dieses doch seine letzten Lebenstage, bis ihn endlich von dieser etwa erst halb vollendeten Arbeit sein am **16**ten September **1793** erfolgter Tod abrief, den ihm sein Beruf zuzog, indem er sich nie von einem gewünschten Krankenbesuche abhalten ließ; wodurch er sich denn zuletzt eine ansteckende Krankheit zuzog, von der bei seinem hohen Alter keine Rettung statt fand [129]).

Sein noch älterer College, der hochbejahrte Jacobi, welcher am **21**sten Mai **1791** starb, war ihm nur ein paar Jahre im Tode vorausgegangen, nachdem er bereits am **4**ten Mai **1788** sein von der dankbaren Stadt Celle schön angeordnetes Amts-Jubiläum, bei welchem der Abt Chapuzeau und Koppe als Deputirte des Consistorii erschienen, auf eine wahrhaft rührende Art gefeiert hatte. Der eben erwähnte Koppe starb mit dem hochbejahrten Jacobi fast gleichzeitig, in der Blüthe seines Lebensalters und rastlosen Strebens.

[129]) Während seiner Bestattung trug sich zufällig ein Naturereigniß zu, welches mir wegen seiner Seltenheit im Gedächtniß geblieben ist. Es fiel ein so starker Schnee, daß die noch dicht belaubten Aeste brachen, und die schöne Platanus-Allee an der Friedrichs-Straße gänzlich verdarb.

Jedem Freunde des Kirchen- und Schulwesens ging der Verlust von drei Männern nahe, die gleichzeitig in Einem Collegio zur Beförderung der hohen Zwecke desselben, jeder auf seine Weise, wirksam gewesen waren.

In Jacobi's, als des zuerst verstorbenen, Stelle trat 1792 Georg Christoph Dahme als Consistorial-Rath und General-Superintendent in Celle, früher Prediger an der Hamburger Kirche in London, und sodann General-Superintendent in Clausthal, der in seinen Amtsgeschäften in Celle, und so viel er es vermochte, auch im Consistorio thätig war, und auch einige Schriften herausgegeben hat. In meines seligen Vaters Stelle gelangte 1793 Dr. August Georg Uhle, früher Prediger an der hiesigen Aegidienkirche. Er war ein origineller aber verdienstvoller Mann von dem offensten und biedersten Character nach altdeutscher Art, der mit stets heiterm Geiste gründliche Kenntnisse verband. Nicht geregelt war seine Kanzelberedsamkeit, und doch verstand er es, gewaltig auf die Gemüther zu wirken. Am besten glückten ihm die Vorträge, die er nicht völlig ausgearbeitet, sondern nur in Umrissen entworfen hatte. Dann glich oft seine Rede einem jähen Waldstrom, der Alles mit sich fortriß; und wenn er ja einmal bei diesen Ausbrüchen ins Stocken gerieth, so glückte es ihm leicht, wenn er nur den letzten Satz ein oder ein paarmal wiederholt hatte, wieder einen neuen Gedanken zu ergreifen, der ihn wieder mit sich fortriß. Eine solche Art des Vortrags und auch des sonstigen Wirkens, das diesem entsprach, mußte in seinem höhern Alter nachtheilig für sein Nerven-System werden, wie es denn auch in der Folge geschah. Zuerst auf der Kanzel erhielt er einen Anfall vom Schlage, und hernachmals noch öfter. Sein Urtheil zeugte von einem hellen Verstande, nur mochte er gern Alles sofort entschieden wissen, wie es die Umstände zu erheischen schienen, ohne erst auf Vor-Acten zurückzugehen. Hierin unterschied er sich wesentlich von dem Abt Dr. Salfeld, der mit ruhiger Bedachtsamkeit nicht gern in einer Sache etwas vornahm, bis Alles, was früher oder später darin vorgekommen war, herbeigeschafft ward, er auch die Kirchen-Commissarien oder Andere gutachtlich darüber vernommen hatte.

In Koppens Stelle als erster Hofprediger und Consistorial-Rath trat 1791 Dr. Gottfried Leß, zuvor Professor in Göttingen, ein berühmter Theolog, dessen zahlreiche Werke in Fache der Dogmatik und Moral der gelehrten Welt bekannt sind, unter welchen vorzüglich nachfolgende Epoche gemacht haben: „Wahrheit der christlichen Religion" und „Ueber die „Religion, ihre Geschichte, Wahl und Bestätigung." Das Hauptstreben seines ganzen Lebens ging dahin, sich dem Deismus entgegen zu setzen, und die Wahrheit und Göttlichkeit der christlichen Religion gegen die Angriffe der Naturalisten aufrecht zu erhalten; welches ihm selbst durch seine Reisen nach England und Frankreich, wo er dieses Studium stets verfolgte, sehr erleichtert ward: ein Streben, das in damaliger Zeit höchst nöthig erschien, wiewohl es vielleicht eine noch höhere Aufgabe war, die Koppe vor Augen zu heben schien, dem sich immer mehr verbreitenden Indifferentismus in der Religion entgegen zu wirken. In den Schriften von Leß, wie in seinem Lebenswandel offenbarten sich die strengsten Begriffe reiner Sittlichkeit, und zwar in möglichst hoher Anforderung, nebst einer freimüthigen Unpartheilichkeit. Schon als vormaliger Universitäts-Prediger hatte er durch seine Kanzelvorträge, wovon mehrere gedruckt sind, einen großen Ruf erlangt, und seine hiesigen erwarben ihm, selbst auch als Koppens Nachfolger, Beifall durch ihre Gründlichkeit, Herzlichkeit und Wahl der behandelten Gegenstände; wiewohl ihm wegen seiner Brustbeschwerden das Predigen schwer ward.

Da Leß bei der ihm zu Theil gewordenen Wirkungs-Sphäre schon in höhern Jahren stand, und von schwächlicher Gesundheit war; so wurden ihm zu seiner Erleichterung zwei Hof-Capellane zur Seite gesetzt, und diese zugleich als Mitarbeiter im Consistorio angestellt, August Wilhelm Nädtler und Georg Ludewig Hoppenstedt. Für letztern, der sich schon unter Koppens Leitung, dem er in Ansehung seiner Bildung viel zu verdanken hat, als Inspector des hiesigen Schullehrer-Seminarii thätig gezeigt hatte, ward dieses eine schöne Vorbereitung zu seinem künftigen Berufe. — Obgleich Leß mit dem practischen Geschäftsleben gänzlich unbekannt war, so zeigte er doch, was ein redlicher Eifer ver-

mag, zumal als ihm nach meines seligen Vaters Tode die erste geistliche Stelle mit den damit verbundenen vielen und wichtigen Geschäften zu Theil ward. Mit unermüdeter Thätigkeit widmete er sich ihnen, bis ihn nach wenigen Jahren **1797** der Tod von seinen körperlichen Leiden befreiete, nachdem er auch manche sonstige harte Prüfungen mit christlicher Ergebenheit aber tiefem Gefühle hier überstanden hatte, indem bald nach seinem Antritt seine geliebte Gattin und sein einziger Sohn starben. Manche Thräne ward am Grabe dieses frommen Dulders geweint [130]).

Dem verstorbenen Leß folgte als erster Hofprediger und Consistorial-Rath **1798** der Professor der Theologie und General-Superintendent zu Helmstedt, auch Abt zu Marienthal, Dr. Heinrich Philipp Sextro, jetzt Ober-Consistorial-Rath, der schon früher in den hiesigen Landen in mancherlei Amtsverhältnissen im Kirchen- und Schulwesen sich Verdienste erworben hatte. Noch lebt und wirkt dieser Veteran des Kirchenwesens im ehrwürdigen Greisen-Alter, mit ungeschwächter reger Theilnahme an allen Fortschritten der Wissenschaften. Möge es ihm doch gefallen, seine reichhaltigen Ideen und Ansichten über theologische Gegenstände dem Publico nicht vorzuenthalten. Bei den noch lebenden Mitgliedern des hiesigen Consistorii muß ich mich lediglich darauf beschränken, nur den Namen zu nennen, wiewohl mir dieses bei der Dankbarkeit, die ich ihm als meinem ehemaligen Lehrer am hiesigen Gymnasio schuldig bin, schwer fällt. [131]). — Ein Jahr zuvor, **1797**, war der Professor Dr. Theophilus Jacob Planck in Göttingen als wirklicher Consistorial-Rath mit Sitz und Stimme im Consistorio eingeführt: doch leidet die weite Entfernung und sein sonstiger weit umfassender Wirkungskreis es nicht, daß er den Sitzungen des Consistorii

[130]) S. des Consistorial-Raths Holscher biographisches Fragment über Gottfried Leß. 1797.
Conf. Pütters Gelehrten-Geschichte der Georg August Universität. 2 Thl. S. 115. des Professors Saalfeld Fortsetzung S. 60.

[131]) S. Pütter Gelehrten-Geschichte der Georg August Universität zu Göttingen. 2 Thl. S. 184.

beiwohne. 1828 ward er zugleich Abt von Bursfelde, und ist jetzt ebenfalls zum Ober-Consistorial-Rath ernannt. Seine schriftstellerischen Werke sind allen Religionspartheien zu bekannt, als daß es einer Erwähnung derselben bedürfte [132]). — Die zweite Hofpredigerstelle war bisher durch Hof-Capellane verwaltet, die zugleich Mitarbeiter im Consistorio gewesen waren. Nach deren weiterer Beförderung ward diese Stelle 1796 an Johann Gericke verliehen, der schon zuvor in Uelzen, Wildeshausen und Lüneburg Prediger gewesen war, indem er zugleich Consistorial-Assessor und 1798 Rath im Consistorio ward, und sich durch seinen persönlichen Character, so wie durch seine Thätigkeit allgemeine Achtung erwarb.

Ein gleich schneller Wechsel trat auch bei den weltlichen Räthen des Consistorii ein. Der Consistorial-Rath Hartmann starb bereits 1794 in seinen besten Jahren. Ihm folgte in eben dem Jahre der Hofgreichts-Assessor Anton Philipp Böhmer als Consistorial-Rath, und fand 1797 ebenfalls einen frühzeitigen Tod, ein Mann von Thätigkeit und achtungswerthem Character. Auch den 1797 ihm als Consistorial-Rath folgenden Geheimen-Canzlei-Secretair Gottlieb Ludolph Wilhelm Köster sollte das Consistorium nicht lange besitzen, welcher nicht nur ein ausgezeichneter Jurist war, sondern der auch ein lebhaftes Interesse für alle Schul- und Kirchen-Angelegenheiten hegte, und sich besonders der Schuldienst-Verbesserungen sehr annahm [133]). Noch vor seinem 1802 erfolgten Tode trat 1800 der Hofgerichts-Assessor Johann Just Oldekop als Consistorial-Rath ein, der sich eben so sehr durch seine Geschicklichkeit als seinen persönlichen Character empfahl.

Bei so manchen sonstigen wichtigen Angelegenheiten ließ das Consistorium auch die Schuldienst-Verbesserungen nicht außer Acht, wofür sich alle dessen damalige Mitglieder sehr interessirten, und wobei sich im Fortgange besonders auch der Abt Dr. Salfeld sehr thätig zeigte. Die Geschenke

[132]) S. Pütter Gelehrten-Geschichte der Georg August Universität zu Göttingen. 2 Thl. S. 121 und Saalfelds Fortsetzung. S. 283.

[133]) In den monatlichen Nachrichten von Kirchen- und Schul-Sachen von 1802 St. 5 und 1803 St. 2 findet sich Mehreres über ihn.

an die Gemeinden zu diesem Zwecke, wozu das bereits erwähnte Böttchersche Legat Gelegenheit verschaffte, ermunterten diese so sehr, daß man mit Exspectanz-Ertheilungen nicht mehr vorkommen konnte: weshalb denn der König auf Verwendung der Landes-Regierung von den Ueberschuß-Geldern der Lotterie dazu 600 Rthlr. schenkte, auch 1789 vorerst auf sechs Jahre zu der Absicht von dem jährlichen Gnadengeschenke von 1000 Rthlr. jährlich 150 bis 200 Rthlr. dazu bestimmte. Von diesem Zuschusse sollten nun nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 28sten Mai 1789 nicht exspectivirte Gemeinden nach Verhältniß der Verbesserung 20, 30, 50 bis 100 Rthlr. ausgezahlt, oder aber dem Schullehrer, welcher unentgeldlich Schuldiensten ausgewiesene uncultivirte Länderei artbar gemacht hätte, die Artbarmachungs-Kosten nach dem taxato vergütet werden: endlich auch wohl, wenn sich dazu Gelegenheit fände, bereits cultivirte Länderei für Schuldienste angekauft werden. — Zu gleichem Vorhaben fand sich eine schöne Uebereinstimmung aller Landes-Behörden; auch die Königliche Cammer unterstützte diesen nützlichen Zweck auf das kräftigste durch das Ausschreiben vom 12ten Januar 1791, worin sie allen Beamten die Ermunterung der Gemeinden hiezu zur Pflicht machte, auch auf gewisse Jahre oder überhaupt auf die Zeit, da die neuen Grundstücke dem Schuldienste unveräußert beigelegt blieben, die Abgabe des Rott-Zinses oder Rott-Zehntes durch specielle Verwilligungen nachzulassen sich äußerte. Auch die Landschaften wollten, wie wohl zu erwarten war, hierin nicht nachstehen, da ihnen nach dem Wunsche des Consistorii von der Regierung deshalb Vorstellungen geschahen. Die Calenbergische Landschaft bewilligte 1791 vorerst auf sechs Jahre, für die Calenbergischen und Göttingischen Schuldienste jährlich 300 Rthlr. Für die Grubenhagenschen wurden zugleich auf drei Jahre jährlich 50 Rthlr. ausgesetzt. Wie sich die Hoyaische Landschaft auch dazu bereit erklärte, so ward von der Lüneburgischen Landschaft zuerst ein jährlicher Beitrag von 300 Rthlr. verwilligt, und diese Verwilligung in den Jahren 1792 und 1799 jedesmal auf sechs Jahre erstreckt. Dadurch konnten in einem kurzen Zeitraume 91 Lüneburgische Schul-

dienste verbessert werden, und so auch in den andern Provinzen nach gleichem Verhältnisse. So erfreulich dieses war, so blieb dennoch Vieles hierin zu thun übrig; denn die Anzahl der Schuldienste war groß, und nur wenige hatten eine hinreichende Einnahme.

Das Consistorium richtete jetzt ebenfalls seine Aufmerksamkeit auf einen besondern Zweig des Schulwesens, die Verbindung einer Arbeits- oder Industrie-Schule mit der Lehr-Schule, welche wohl zunächst ein Erzeugniß der neuen Reform des Schulwesens war. Sie zweckte darauf ab, nützliche Thätigkeit zu wecken, und verschaffte zugleich Gelegenheit in zahlreichen Schulen, die nicht immer gleichmäßig Unterricht erhalten können, einen Theil der Kinder zweckmäßig zu beschäftigen. Im Einzelnen hatte das Consistorium schon Versuche damit gemacht, da sich jetzt aber das Commerz-Collegium bereit erklärte, beträchtliche Unterstützungen für die Provinzen Calenberg, Göttingen und Grubenhagen zu bewilligen, wenn in einer Arbeits-Schule das Wollenspinnen eingeführt werde, indem dieses in den Fabriken zu Göttingen, Osterode und Hameln leichten Absatz finden könne; so ward in dieser Absicht ein Consistorial-Ausschreiben vom 14ten December 1790 erlassen. Doch nicht einzig auf diesen Gegenstand waren diese Arbeits-Schulen gerichtet, deren Beförderung sich in der Folge der Abt Salfeld besonders annahm. Auch mein seliger Vater begünstigte dieses dadurch, daß er selbst in seiner Wohnung ein Zimmer für die Jugend der hiesigen Neustadt dazu hergab, in welcher der ganz sich dazu eignende damalige Hof-Capellan, hernachmaliger Superintendent Bialloblotzky dieses Geschäft unter seiner Aufsicht leitete. Dr. Sextro hatte bereits als Professor in Göttingen in einer 1785 herausgegebenen Schrift: „Ueber die Bildung der Jugend zur Industrie" auf deren Nutzen aufmerksam gemacht, und von dem damaligen Superintendenten Holscher war solches später in einer kleinen Schrift: „Anleitung für Lehrer und Aufseherinnen in Industrie-Schulen" geschehen. — Die Schulen sollten keine Marter-Anstalten mehr seyn, sondern neben der Arbeit sollte auch ein jugendlicher Frohsinn darin herrschen, damit den Kindern nicht ihre schönste Lebenszeit

verkümmert werde, — Deshalb ward ihnen auch Anleitung zum gemeinschaftlichen Gesange angemessener Volkslieder ertheilt. Schon früher hatte der vormalige Inspector des Schullehrer-Seminars Hoppenstedt in dieser Absicht eine Sammlung zweckmäßiger Volkslieder herausgegeben, und 1799 erfolgte von ihm, als damaligem Superintendenten zu Stolzenau eine vermehrte Ausgabe mit heitern Melodien und angehängten Fabeln und Erzählungen, welche durch das Consistorial-Ausschreiben vom 13ten Junius 1799 empfohlen ward, um allenfalls auf Kosten bemittelter Kirchen-Aerarien darauf zu subscribiren. Diese Veranstaltungen und unschuldigen Anreizungs-Mittel, die jedoch nicht in Tändeleien ausarten müssen, haben zum fleißigern Besuch der Schulen mehr beigetragen, als alle Zwangs-Verfügungen, da man seitdem von Verabsäumung der Schulen nicht so häufige Klage hört als zuvor, die Kinder mochten jetzt die Eltern selbst oft bitten, sie nicht zurückzuhalten.

Auch die Lehr-Anstalten der Stadt Hannover wurden um die Zeit etwas früher oder später wesentlich verbessert, und die Stadt mit manchen neuen verziert.

Sie bestanden bisher, außer zwei gelehrten Schulen in der Alt- und Neustadt, aus Parochial-Schulen bei jeder Kirche und einer Schule für arme Waisenkinder. Hiezu war bereits bei Errichtung des Schullehrer-Seminars eine Seminarien-Freischule hinzugekommen. — Die gelehrte Schule auf der Neustadt hatte keine hinreichenden Fonds, um ihr eine solche Einrichtung zu ertheilen, daß sie zur Vorbereitung zur Academie hinreichte, wie denn ohnehin zwei höhere Schul-Anstalten für die Stadt Hannover nicht so dringend nothwendig erschienen. Dem Dr. Uhle ist es daher zum Verdienste anzurechnen, daß er mit kraftvoller Gesinnung, den wesentlichen Nutzen derselben ins Auge fassend, eine Veränderung hierin zu bewirken suchte, welche in den Jahren 1795 bis 1801 zur Ausführung kam. Sie ward in eine Bürgerschule verwandelt für Söhne und Töchter der Neustädter Bürger, doch in abgesonderten Anstalten. In der Knaben-Schule sollte in verschiedenen Classen alles gelehrt werden, was zur bürgerlichen Bildung gereichen kann,

die lateinische Sprache aber nur in so weit, als es zur Vorbereitung wegen Aufnahme in ein höheres Gymnasium dienen dürfte. Mit der Töchter-Schule ward die schon früher auf Biallobloßky's Betrieb gestiftete Industrie-Schule in einige Verbindung gesetzt, und in zwei Classen in allen Kenntnissen darin Unterricht ertheilt, die einer guten Hausfrau von bürgerlichem Stande zum Nutzen gereichen mögen.

Die Parochial-Schulen stehen unter der Aufsicht derjenigen Stadt-Prediger, zu deren Kirche sie gehören, und läßt sich wohl erwarten, daß sie bei den Fortschritten in dem Schulwesen auch diese mehr zu heben suchen.

Die mit dem von Johann Duve 1643 gestifteten Armen-Waisenhause verbundene Schule für Waisenkinder besteht ohnerachtet des später von dem Senior Scholvin gestifteten Waisen-Instituts mit großem Nutzen, und ist es der Vorsorge des jetzigen Stadt-Directors Rumann zu verdanken, daß diese Anstalt, der bisher ein eignes aber verfallenes Haus auf der Schmiedestraße angehörte, ein schöneres Local und eine verbesserte Einrichtung erhalten hat. — Außer dieser ältern Armen-Schul-Anstalt ward auch 1779 besonders durch des Burgemeisters und Consistorial-Raths Alemann Bemühung ein Arbeits- und Werkhaus außerhalb des Steinthores errichtet, womit eine Schule für Waisen und arme Kinder verbunden ist. Wie Dr. Heiliger als Burgemeister der hiesigen Altstadt besonders die Vorsorge für das Altstädter Lyceum sich angelegen seyn ließ, so nahm sich Alemann und ganz vorzüglich nach ihm sein Nachfolger Dr. Falcke dieser Anstalt väterlich an, sorgte für die Unterweisung der Kinder in nützlichen Arbeiten, ihre Gesundheit, Reinlichkeit, und selbst für ihre jugendlichen Freuden, da er es unter andern nie unterließ, ihnen selbst Weihnachts-Geschenke auszutheilen, welches manchen hiesigen Einwohnern, die dabei gegenwärtig seyn durften, einen rührenden Anblick gewährt hat. — Nachdem es jetzt in eine Besserungs-Anstalt, und zwar nicht bloß für die Stadt verwandelt worden, so fällt die Schule hinweg, und besteht nur noch die bereits erwähnte Armen- und Waisen-Schule, die sich

einer gleich liebreichen Behandlung auch in Ertheilung von Weihnachts-Geschenken zu erfreuen hat.

Bei allen diesen Instituten fehlte es doch immer noch an einer Anstalt zur höhern Bildung der Kinder Königlicher Diener, und auf diese nahm der thätige Abt Salfeld 1787 Bedacht. Die anfänglich nur zum Versuche eingerichtete Anstalt erhielt 1789 die Königliche Bestätigung. Es ward dazu das Haus des ersten Hofpredigers geschenkt, und erhielt sie von der Königlichen Milde ansehnliche Geschenke, die durch Zuschüsse von andern Wohlthätern so vermehrt wurden, daß dieser Anstalt eine weitere Ausdehnung gegeben werden konnte. Sie zerfällt in zwei gänzlich abgesonderte Abtheilungen für Söhne und Töchter, aber nicht bloß der Königlichen Diener, sondern auch der Bürger, die daran Theil nehmen wollen; und jede Abtheilung zerfällt in mehrere Classen. Die Söhne, die nicht die Academie beziehen wollen, erhalten in neuern Sprachen und in allen Wissenschaften Unterricht, die zur Bildung erforderlich sind, diejenigen aber, die sich dem gelehrten Stande widmen wollen, daneben auch in den ältern Sprachen, wenigstens zur Vorbereitung, um in eine gelehrte Schule aufgenommen zu werden. Auf ähnliche Art besteht auch die Hof-Töchter-Schule. Die Aufsicht über diese Anstalt führt stets ein Mitglied des Consistorii; wobei auch über die Töchter-Schule eine Ober-Aufseherin angestellt wird, zuerst die würdige Superintendentin Ballhorn die ältere, hernachmals die geachtete Consistorial-Räthin Köster.

Ferner ist 1802 auf hiesiger Altstadt eine Schule für Bürgertöchter gestiftet, die ebenfalls auf eine vollkommnere Bildung abzweckt, nur in Absicht der Unterrichts-Gegenstände in beschränkterm Maaße als die Hofschule. Sie hat ausgezeichnete Lehrer und Lehrerinnen, und steht unter der Aufsicht einer von dem Magistrate angeordneten Schul-Deputation.

Zu diesen Schul-Anstalten kam im Jahre 1800 annoch eine mit einer Arbeits-Anstalt verbundene Garnison-Schule hinzu, bestimmt für die Kinder der Soldaten und Invaliden vom Feldwebel abwärts, welche durch ein Königliches Rescript vom 23sten Januar 1802 der Inspection des Superintendenten der hiesigen Neustadt, zu der die hiesige Garnisonkirche

gehört, entzogen, diese der Kriegs-Canzlei und dem General-Commando übertragen ist, jedoch auf solche Weise, daß von diesen Behörden eine Schul-Commission zur Aufsicht über diese angeordnet werden soll, wozu jedesmal ein Mitglied des Consistorii hinzuzuziehen ist, als gleich anfänglich Dr. Uhle, und seit 1807 Dr. Holscher. Die hiesigen Garnison-Prediger sind bisher zugleich Directoren dieser Anstalt gewesen, die seit dem Jahre 1826 ein ausgezeichnet schönes Schulgebäude an der Georgen-Straße nebst einer zweckmäßigen Erweiterung erhalten hat.

Außer diesen öffentlichen Anstalten finden sich auch in Hannover in Achtung stehende Privat-Pensions- oder Erziehungs-Anstalten für diejenigen, die diese vorziehen sollten, die mit jenen gleichen Zweck haben, und zwar die weiblichen, um nicht nur nützliche, sondern auch gebildete Hausfrauen zu erziehen, wie es bei gebildeten Ständen der jetzige Zustand der Cultur zu erfordern scheint, damit in der Ehe, wie es schon die römischen Gesetze ausdrücken, ein Consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio statt finde; — für Knaben ist die ausgezeichnetste die des Inspectors Thierbach, die schon seit langen Jahren besteht.

Noch finden sich in Hannover Lehr-Anstalten vor, die einen besondern Zweck haben. 1783 ward eine Artillerie-Schule und 1786 eine Ingenieur-Schule errichtet, die später beide unter Ertheilung einer höhern Richtung vereinigt sind. — Endlich ward auch 1796 das Pagen-Institut in eine Bildungs-Anstalt für Adliche unter Beilegung des Namens Georgianum verwandelt, welcher der verdienstvolle und berühmte Hofrath, hernachmals Geheime Justiz-Rath Feder, vormals Professor in Göttingen, als Director vorgesetzt ward, welcher durch manche philosophische Schriften bekannt ist, aber auch im Erziehungs-Fache durch den neuen Emil [134]).

[134]) Es liegt nicht in meinem Plane, diese Lehranstalten, die ich nur angedeutet habe, in ihren Einrichtungen darzulegen. Etwas darüber findet man in von Spilcker's historisch-topographisch-statistischer Beschreibung der Residenzstadt Hannover, vorzüglich auch in des Abts Salfelds Beiträgen zur Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens.

Zugleich mit ihm ward auch ein Director aus dem Militair-Stande angestellt; doch ist diese Anstalt späterhin eingezogen.

Wie nun das Consistorium selbst sich fortdauernd in mancherlei Beziehungen sehr thätig zeigte; so setzte es auch die Kirchen-Commissarien, besonders die Superintendenten in stets ausgebreitetere Wirksamkeit. Es ward ihnen und den Predigern im Jahre 1794 auferlegt, nach einem sehr ausführlichen Schema halbjährige Schulberichte abzufassen, die eine vollständige Characteristik des ganzen Kirchen- und Schulwesens einer Parochie in allen ihren einzelnen Gegenständen unter Hinzufügung ihrer gemachten Beobachtungen bezweckten, und manche Vorbereitungen verursachten, auch als eine ausführliche Abhandlung zu betrachten waren, welche denn in jeder Inspection von den Superintendenten genau monirt und eingesandt werden solten. Von Zeit zu Zeit wurden genaue Characteristiken der Prediger ihrer Inspectionen von ihnen erfordert, die sie auch bei Kirchen-Visitationen und sonst genau beobachten sollten, um dieses bei Besetzungen der Pfarren berücksichtigen zu können. Die letzteren Male, besonders 1799 geschah dieses in sehr weit umfassender Maaße [135]). Die bereits 1735 angeordneten jährlichen Candidaten-Berichte wurden ebenfalls durch das Ausschreiben vom 28sten Januar 1796 sehr erweitert, wiewohl in demselben geäußert wird: „die Geschäfte, welche bei der jetzigen „vollkommneren Verfassung der Kirchen und Schulen den „Superintendenten obliegen, sind so zahlreich und mannigfaltig, daß sie einem gewissenhaften Manne schwerlich viel „Zeit und Kraft übrig lassen." — Die zu erlassenden Consistorial-Ausschreiben waren auch mit der Zeit immer häufiger geworden, und konnte man jetzt im Durchschnitt wenigstens zehn rechnen, und jedes verursachte ihnen neue Arbeit. Dazu kommen noch die bei jeder kirchlichen Angelegenheit von ihnen erforderten gutachtlichen Berichte, nebst den gewöhnlichen Geschäften, welche ihnen ordnungsmäßig obliegen.

135) Consistorial-Ausschreiben vom 18. October 1777, 5. Februar 1784, 17. October 1793, 1. Februar 1798 und 15. Januar 1799.

Die Klage wegen vermehrter Arbeit wird ja fast von allen Behörden und deren Mitgliedern geführt, und scheint es fast, als wenn mit dem zunehmenden Alter der Welt die Arbeit, der Fluch Adams und des Menschengeschlechts, sich immer vermehren soll, wiewohl auch diese Strafe ihre eignen Annehmlichkeiten hat. Es mag immerhin seyn, daß, wie in dem eben erwähnten Ausschreiben angeführt wird, der Grund davon in der immer vollkommener werdenden Verfassung liegt; doch wohl nicht einzig, da es vielmehr scheint, daß mit zunehmender Aufklärung der Geschäftsgang immer complicirter wird, indem die vormalige einfache Art nicht mehr genüget. Dem sey indessen, wie ihm wolle, so leuchtet es doch ein, daß ein Superintendent bei einer weitläuftigen Diöces allen diesen Geschäften nicht gehörig vorkommen könne. Man nahm daher auf eine Verkleinerung der Inspectionen Bedacht, welches auch von Leß, als damaligem ersten Rath, befördert ward. Es wurden daher im Jahre 1794 drei neue Inspectionen gebildet, und mit den Pfarren zu Weyhe, Oldendorf und Pattensen im Calenbergischen, und den dabei angestellten Superintendenten und deren Witwen durch das Consistorial-Ausschreiben vom 26sten August 1794 alle damit verbundenen Rechte beigelegt. Der unermüdet thätige Abt Golfeld hat auch hernachmals dieses Vorhaben noch oftmals zur Ausführung gebracht, wo es sich nur thun ließ, so manche Schwierigkeiten und Berücksichtigungen auch jedesmal dabei eintreten; und wie manche Inspection ist dadurch nicht verkleinert worden [136]).

Während aller dieser Beschäftigungen und Verbesserungen, welche die Aufmerksamkeit des Consistorii fesselte, war 1789 in Frankreich die sich allmählig entwickelnde Revolution ausgebrochen, die in ihrem ersten Beginnen auch selbst im Auslande manchem feurigen Manne und Jüngling sich in täuschender Gestalt darstellte, besonders denen, die durch ihre Studien darauf geleitet waren, bei den Griechen und Römern in ihrer Blüthezeit musterhafte Republiken wahrzunehmen, denen die Schweiz ein ähnliches Gemählde darzubieten schien,

136) Hannoversches Kirchenrecht, 2r Thl., S. 223 sqq.

oder die ihren Blick auf Nord-Amerika hinrichteten, wo einige groß gesinnte Männer mit Verzichtleistung auf persönliche Macht ihren Ehrgeiz darin setzten, einen glücklichen Freistaat zu erschaffen. Wie konnte aber wohl Frankreich ein solches Schicksal zu Theil werden, aus dem die Religion zum Theil schon früher entwichen war, wo in dem wilden Kampfe der aus dem Schlummer erwachten Kräfte zwar manches Großartige erzeugt, aber auch jeder Greuel der Barbarei hervorgerufen ward, und man jetzt darauf ausging, einen Staat zu erschaffen, dem die Religion nicht zur Basis diene, und deshalb christliche Altäre zerstörte, und Tempel errichtete, in welchen ein eigentlicher heidnischer Gottesdienst eingeführt ward. Die Geistlichen vertrieb man gewaltsam, die einen Eid verweigerten, den sie nach ihrem Gewissen nicht leisten konnten, welche mit den übrigen Emigranten verschiedener Art in der ganzen Welt fast trostlos umher irrten.

Daß eine, vorzüglich in dem ersten Beginnen der französischen Revolution, auch in Deutschland hin und wieder sich äußernde Hinneigung zu den in Frankreich verbreiteten gleisnerischen Grundsätzen [137]), die Aufmerksamkeit der Regierungen erwecken mußte, um auf Gegenmittel Bedacht zu nehmen, ist begreiflich; doch ich beschränke mich in Ansehung dieser politischen Begebenheiten einzig auf den Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten. Bekanntlich ward Deutschland sehr bald in Krieg mit dem eroberungssüchtigen Frankreich deshalb verwickelt, und im Jahre 1793 nahmen auch die tapfern Truppen der hiesigen Lande daran Theil. Durch das Consistorial-Ausschreiben vom 29sten März 1793 ward eine Fürbitte für die geliebten Prinzen des Königlichen Hauses, die mit ihnen die Gefahren des Krieges theilten,

137) Auch auf das Personal des damaligen Consistorii hieselbst blieb dieses nicht ohne Einfluß. Ein Consistorial-Auditor, der viele Fähigkeiten zeigte, entfloh, nachdem er so eben als Consistorial-Secretair eingeführt war, um die Zeit nach Frankreich, um sich, wie es damals hieß, der Sache der Freiheit zu widmen; doch ward er nach mancher bittern Erfahrung enttäuscht, und befindet sich jetzt in einem andern deutschen Staate in Ehre und Ansehen.

ausgeschrieben. In diesem schön abgefaßten Gebete heißt es unter andern: „daß die gemeinschaftliche Vertheidigung „gegen eine den Frieden allenthalben verletzende und die „Ruhe und Sicherheit aller Völker und Länder angreifende „Macht, und die Abwendung einer auch unserm Vaterlande „drohenden gleichen Gefahr, einen Theil unsrer rechtschaffenen „Krieger den Mühseligkeiten und Beschwerden des Krieges „entgegen führe.“ — Doch so tapfer die deutschen Truppen auch fochten, so nahm doch der Krieg nicht immer eine günstige Wendung für sie. Im Jahre 1795 kehrten unsre Truppen aus dem Felde zurück, die Gefahr rückte uns näher, wodurch das Consistorium sich bewogen fand, durch ein Ausschreiben alle vorräthigen entbehrlichen Kirchengelder einzufordern, damit sie an einem sichern Orte verwahrt werden möchten, welche hernachmals in größern Summen der Calenbergischen Landschaft vorgeliehen wurden.

Da dieser Krieg beträchtliche Kosten verursacht hatte, welche noch durch die von Preußen zur Sicherung des nördlichen Deutschlands gezogene Demarcationslinie sehr vermehrt wurden, so blieben von diesen Kosten die Geistlichen nicht frei. Im Läneburgischen mußten sie nach eben der Norm dazu beitragen, als nach Beendigung des siebenjährigen Kriegs im Jahre 1763, wie ihnen durch das Consistorial-Ausschreiben vom 16ten Januar 1798 eröffnet ward. Auf ähnliche Weise auch im Calenbergischen und im Hoyaischen. In der Grafschaft Hoya betrug die in dreijährigen Terminen aufzubringende Quote der Geistlichkeit 6864 Thaler 18 Groschen $1\frac{1}{5}$ Pfennig; und doch ruheten noch auf manchen Hoyaischen Pfarren Kriegsschulden des siebenjährigen Kriegs. Letzteres setzte manche Verlegenheit, wenn z. B. eine Hoyaische Pfarre dem Prediger einer andern Provinz zu Theil ward, in welcher dieser die Kriegssteuer bezahlt hatte, so wollte er wegen der Hoyaischen Kriegsschuld den Regreß an seinen Vorgänger nehmen, welches nur dadurch niedergeschlagen ward, daß die Hälfte des Rückstandes aus den Kirchenärarien bezahlt, und der Ueberrest auf Meliorationen-Fuß berechnet werden sollte.

Die in Frankreich stets in veränderter Gestalt sich

erneuerten Schreckniſſe, welche auch dort endlich eine tiefe Sehnſucht nach einem friedlichern Zuſtand erweckten, mußten endlich nach häufigem Conſtitutionen-Wechſel, wie ſich allenfalls vorausſehen ließ, zuletzt eine Deſpotie herbei führen, wodurch zu deren eignen Sicherung wenigſtens die äußern Formen der chriſtlichen Religion wieder hergeſtellt wurden, aber doch auch mehrentheils nur die äußern Formen.

Auf die evangeliſche Kirche auswärtiger Staaten hatte alles dieſes in ihrem innern Beſtande keinen Einfluß, als nur etwa ſolcher, denen die franzöſiſche Verfaſſung gewaltſam aufgedrungen war. Zwar fand ſich der König Friedrich Wilhelm II. von Preußen durch Verleitung ſeiner Umgebung, beſonders wohl des Miniſters von Wöllner, zur Erlaſſung des Religions-Edictes vom 9ten Julius 1788 bewogen; doch dieſes war nicht durch die franzöſiſche Revolution veranlaßt, wiewohl ſchon damals beſorglicher Gährungsſtoff ſich in Frankreich zeigte, ſondern es ſollte daſſelbe dem Zeitgeiſte in der proteſtantiſchen Kirche Deutſchlands entgegen wirken. — Aus einem zu ſtarren Dogmatismus des erſten Jahrhunderts ſeit der Reformation, war man zum Myſticismus übergegangen, und gelangte endlich, wo nicht zum Indifferentismus, doch zum Scepticismus, oder einer zu raſchen Umwandlung, wo nicht des Chriſtenthums, doch der proteſtantiſchen Confeſſion; wobei der Beſonnene wenigſtens die Verfahrungsart nicht immer billigen konnte. — Alles dieſes ſollte durch dieſes Edict nun auf ein Mal aufgehoben werden, wodurch es den proteſtantiſchen Predigern und Schullehrern bei Strafe der Caſſation unterſagt ward, von den ſymboliſchen Büchern abzuweichen. Harte Maaßregeln wurden hienach auch gegen manche ſehr würdige Geiſtliche ergriffen, zumal nachdem 1791 deshalb eine Examens-Commiſſion angeordnet war, die ein unerhörtes faſt inquiſitoriſches Verfahren einleitete. Es war jedoch ein eitler Wahn, bloß durch ein ſolches Edict die Denkweiſe des Zeitalters ſofort wieder umändern, und dem Kirchen-Syſteme in ſo weit es veraltet war, neue Kraft verleihen zu können, — Es konnte dieſes daher auch auf die Länge nicht beſtehen, ſondern der jetzige einſichtsvolle König von Preußen Friedrich Wilhelm III. hob

dieſes Edict gleich nach ſeiner Thronbeſteigung 1797 wieder auf.

Ganz anders verfuhr damals unſre Landes-Regierung, gewiß in dem Sinne des frommen Königs Georg III. Ohne ſonſtiges Verbot ſetzte ſie einen anſehnlichen Preis aus für die beſte Abhandlung über die Gottheit Chriſti, um den wankenden Glauben zu heben und zu ſtärken [138]).

Verſchieden zeigte ſich der Einfluß der franzöſiſchen Revolution auf die katholiſche Kirche.

Der Pabſt Pius VI., von dem ſich ſchon Neapel 1790 unabhängig zu machen ſuchte, kam dadurch in eine bedrängte Lage, indem er nicht nur eines Theils ſeines Gebietes und ſeiner Kunſtſchätze beraubt, ſondern auch 1798 aus Rom verjagt, und nach Valence in Frankreich geſchleppt ward, wo er 1799 kummervoll ſein Leben beſchloß. Seinem Nachfolger Pius VII. glückte es zwar durch eine Wendung des Geſchicks, 1800 wiederum ſeinen Einzug in Rom zu halten, doch drang ihm 1801 der damalige Conſul Buonaparte ein nachtheiliges Concordat ab, und mußte er ſich 1804 wider ſeinen Willen dazu verſtehen, denſelben als Kaiſer in Paris zu krönen. Wie dadurch ſein Anſehen ſehr geſchwächt war; ſo begann man auch gleichzeitig durch Säculariſirung der Reichsſtifter in Deutſchland, mit Ausnahme des Erzſtiftes Regensburg, welches dem bisherigen Churfürſten von Mainz, Karl Theodor Freiherrn von Dalberg zu Theil ward, ihn mancher Hauptſtütze zu berauben, worin man ſchon in Frankreich vorangegangen war. Dadurch ward ſeine frühere Stellung ſehr verändert.

Ohnerachtet dieſer wild bewegten Zeit erlitt der deutſche Forſchungstrieb keinen Stillſtand. In allen wiſſenſchaftlichen Fächern hatte bisher eine rege Thätigkeit geherrſcht. Welchen Gewinn hatte nicht allein, wenn man ſich auch nur bloß auf die Göttingſche Univerſität beſchränkt, der eigentlichen Hauptfacultäten nicht zu gedenken, — die Geſchichte durch den raſtlos thätigen Gatterer, den freiſinnigen, durch ſeine ſtrengen

138) Die Acten darüber habe ich nicht geſehen, und iſt mir auch der Ausgang unbekannt.

politischen Rügen oft gefürchteten Schlözer, den [illegible] Spittler, und späterhin den vielseitigen Heeren; die Physik zuerst durch den zu früh verstorbenen [illegible] leben [139]), und nach ihm durch den auch als witzigen Schriftsteller berühmten Lichtenberg; — die Naturgeschichte durch Blumenbach, der noch jetzt als Veteran sie ziert.

Fast gleichzeitig entwickelte sich übrigens mit der politischen Reformation eine neue Gestaltung oder Reform in dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften, die mit dem edlen Kant, einem der scharfsinnigsten Denker, begann, der andern berühmten Forschern der Wahrheit, vorzüglich Fichten und Schellingen die Bahn eröffnete, auf der sie weiter fortschritten. Es gewann diese neuere Philosophie, wie auf alle Wissenschaften, auch auf die Theologie, und im allgemeinen keinen unvortheilhaften Einfluß, da auch in den hiesigen Landen mehrere Geistliche sich dem Studio derselben widmeten. Indessen konnte doch, wie sie überall, nicht mit Kanzel-Vorträgen zu vereinigen steht, ein oberflächliches Studium dieser Philosophie junge Theologen zu manchen Nachtheilen verleiten, zumal da in manchen dieser Werke wenigstens nicht die gehörige Vorsicht beobachtet war, um nicht gemißdeutet werden zu können; deshalb fand sich der König bewogen, durch das Edict vom 14ten Januar 1799 das Journal von Fichte und Niethammer, wegen der in den erstern Stücken derselben, wie es darin heißt, enthaltenen „gefährlichen, anstößigen und gemeinschädlichen Grundsätze" in den hiesigen Landen zu verbieten. Durch ein begleitendes Consistorial-Ausschreiben vom 4ten Mai 1799 ward in Beziehung darauf es näher entwickelt, welche nachtheilige Folgerungen sich besonders aus der darin enthaltenen sogenannten Appellation gegen die Anklage des Atheismus sich ableiten lassen; worin zugleich geäußert wird, wie man nicht zur Absicht habe, freimüthige, bescheidene und mit Gründen unterstützte Aeußerungen der Resultate des rege gemachten Prüfungs-

139) Er starb bereits im dreißigsten Jahre; was hätte die Wissenschaft sonst nicht von ihm noch erwarten können. Ich verehre in ihm meinen Schwiegervater.

Geistes zu hemmen, oder nur aufzuhalten. Der ehrwürdige Verfasser dieses Ausschreibens verräth es darin sehr deutlich, wie sehr er in diesem Studio eingeweihet sey, und in welchem Geiste er in seinen academischen Vorlesungen auf seine Zuhörer, wie früher als Lehrer an Gymnasien, zur Entwickelung des eignen Nachdenkens hinzuwirken gesucht hatte.

Weder das eine noch das andere dieser Ereignisse hatte eine bedeutende Veränderung im Kirchenstaate der hiesigen Lande zur Folge, sondern behielt Alles seinen ruhigen Fortgang. Es rückte jetzt der Zeitpunct heran, in welchem das am 5ten Januar 1751 eröffnete Schullehrer-Seminarium, welches von Zeit zu Zeit noch immer Verbesserungen erhielt, funfzig Jahre in Segen bestand. Der Director dieser Anstalt Dr. Salfeld fand sich dadurch bewogen, zu der deshalb anzustellenden Feier eine ausführliche Geschichte des Schullehrer-Seminarii und der damit verbundenen Freischule mit den vollständigsten Nachrichten seiner innern Einrichtungen zur Erweckung der Theilnahme des Publicums herauszugeben, und dieses Werk dem hochverehrten Könige Georg III., dessen Leben und Gesundheit auch seinen deutschen Unterthanen in den letztern Zeiten schon manche bange Sorgen verursacht hatte, zu widmen. — Fast zu gleicher Zeit unternahm derselbe, ebenfalls 1800, die Herausgabe einer Zeitschrift unter dem Titel: „Beiträge zur Kenntniß und Verbesserung des Kirchen- „und Schulwesens in den Königl. Braunschweig-Lüneburgischen „Churlanden" in der Absicht, alle sich darauf beziehende Gegenstände zur richtigen und gerechten Beurtheilung näher bekannt zu machen, um dadurch geprüfte Verbesserungs-Vorschläge zu erleichtern, gemeinnützige Thätigkeit zu wecken, zugleich aber den Geistlichen dadurch Gelegenheit zu verschaffen, glücklich gerathene katechetische Versuche, Amts- und Casual-Reden oder liturgische Aufsätze durch deren Aufnahme darin zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. In allen diesen Beziehungen hat diese Quartalweise herauskommende Zeitschrift in deren Fortgange vielen Nutzen gestiftet.

Sie beginnt mit dem so eben erlassenen wichtigen Consistorial-Ausschreiben vom 16ten Januar 1800, worin die Grenzen vorgezeichnet sind, wie weit ein Prediger nach der

ihm zustehenden christlichen Freiheit, mit Rücksicht auf den Geist des Zeitalters und die gegenwärtigen Bedürfnisse der Gemeinden, in Absicht auf die kirchlichen Ceremonien und die in den Kirchenordnungen enthaltenen liturgischen Formulare sich eine Abänderung erlauben dürfe, und zugleich die möglichste Behutsamkeit in dieser Absicht vorschreibt. — Zugleich ward eine musterhafte Pastoral-Instruction abgefaßt, und durch das Consistorial-Ausschreiben dem Predigern mitgetheilt, worin sie zugleich auf alle bei ihrer Amtsführung zu beachtenden Verordnungen und Ausschreiben aufmerksam gemacht werden, welche auch jedesmal einem von neuem zu bestellenden Prediger bei dessen Verpflichtung zur Nachachtung mitgetheilt wird.

Der Verfasser der gegenwärtigen Kirchengeschichte, welcher ungefähr gleichzeitig mit dem Abt Salfeld im Consistorio eingeführt ist [140]), suchte in gleicher Absicht wie dieser, nur in verschiedener Richtung einem bisherigen Mangel des Kirchenstaates abzuhelfen. Mit Dankbarkeit erkannte er es in seiner Geschäftsführung, daß das vaterländische Recht in den vortrefflichen Werken des Vice-Präsidenten von Pufendorf, Vice-Canzlers Strube, und der Ober-Appellations-Räthe von Bülow und Hagemann und anderer, eine sehr befriedigende Bearbeitung gefunden hatte. Der Natur der Sache nach waren aber in denselben nur selten Gegenstände des Kirchenrechtes berührt, wenn sie nicht etwa zufällig bei diesen höhern Gerichten zur Erörterung gekommen waren. In seiner Vollständigkeit war das vaterländische Kirchenrecht noch nie bearbeitet, welches denn bei Unbekanntschaft aller dahin einschlagenden Verordnungen nicht selten Verlegenheiten verursachte. Dieses veranlaßte ihn denn in den Jahren **1801** bis **1806** das Chur-Hannoversche Kirchenrecht herauszugeben, und zwar um diesen Zweck gehörig zu erfüllen, mit stetem Hinblick auf das allgemeine Kirchenrecht, wodurch es zu einem größern günstig aufgenommenen Werke gediehe [141]).

[140]) Es geschah dieses am 28sten Mai 1782.

[141]) Des Verfassers sonstige Werke haben fast sämmtlich einen ähnlichen

Es darf hier noch eine Einrichtung erwähnt werden, die fast gleichzeitig mit des Verfassers Eintritt im Consistorio ihren festen Bestand erhielt, die Kirchen-Anwaldschaft. Zuvor blieben die Processe über kirchliche Gegenstände zu deren großem Nachtheil nur zu oft den Geistlichen selbst überlassen, wenn nicht etwa eine besonders wichtige Patronat- oder geistliche Jurisdictions-Streitigkeit einem der Cammer-Consulenten aufgetragen ward, denen aber, so sehr sie sich sonst durch juristische Geschicklichkeit auszeichnen, diese Gegenstände zu fremd waren, und sie auch sonst mit Geschäften zu sehr überhäuft sind, um eine besondere Aufmerksamkeit hierauf richten zu können. Dieses ward jetzt abgeändert. Die Geistlichen sollten solche Processe nicht ferner führen, die sie ohnehin in unangenehme Verhältnisse mit den Gemeinden setzen. Jeder Proceß der Art ward vom Consistorio nach gehöriger Vorbereitung dem ernannten Kirchen-Anwalde übertragen, und unter Leitung des Consistorii von ihm geführt, welches zur Erhaltung der geistlichen Gerechtsame und Einkünfte wesentlich beitrug.

Wichtiger konnte aber überall für den Kirchenstaat in den hiesigen Landen nichts erscheinen, als die Anordnung eines theologischen Ephorats auf der Landes-Academie zu Göttingen, welches durch die Königliche Verordnung vom 21sten August 1800 getroffen ward. Dieses Ephorat sollte

Zweck, als: „Ueber den Geist der Religiosität aller Zeiten und „Völker;" — „über die Ehescheidung durch Landesherrliche Dis„pensation;" — „über Schulpflichtigkeit und Schulzwang, nebst „einer kurzen Geschichte des Schulwesens;" — besonders aber „die Kirchen- und Reformationsgeschichte von Nord-Deutschland „und den Hannoverschen Staaten bis zum Westphälischen Frieden;" und sodann diese gegenwärtige „neuere Kirchengeschichte." Durch letzteres Werk hofft der Verfasser eine Lücke in unsrer vaterländischen Literatur ausgefüllt zu haben, die der Freund der Geschichte und Geistescultur bisher ungern wahrnahm, denn in den neuen vaterländischen Geschichtsbüchern des genialen Spittler, Bentorini, Sühne ꝛc. sind hierüber höchstens nur fragmentarische Bemerkungen, und nicht immer zuverlässige anzutreffen, da sie andere Zwecke verfolgen. In Spittlers schätzbarer Geschichte des Fürstenthums Hannover findet sich hauptsächlich eine reiche Ausbeute in Absicht des landschaftlichen Steuer-Wesens.

stets einem ordentlichen Lehrer der theologischen Facultät übertragen werden, der die Studien der Landeskinder, die in den hiesigen Landen zu Kirchen- und Schuldiensten befördert werden wollen, als Rathgeber leite, und das Consistorium mit ihren Fähigkeiten und erworbenen Kenntnissen näher bekannt mache. Um hiezu desto eher in Stand gesetzt zu werden, haben ihm die Directoren und ersten Lehrer der Schulen, wenn sie die öffentlichen Schulen besuchen, oder sonst die Superintendenten, in deren Inspection sie sich aufhalten, die nöthigen Nachrichten über ihre vorherige Vorbereitung zugehen zu lassen. Dadurch sollte aber die bereits unterm 11ten October 1799 getroffene Einrichtung nicht aufgehoben werden, daß die Professoren der theologischen Facultät, wenigstens in den Haupt-Collegiis, einige Stunden zu Examinir-Uebungen, den Landeskindern zum Besten, widmen sollen. — Gleich nach vollendeten academischen Studien hat das Consistorium, welches hiedurch schon Kenntniß von ihnen erlangt hat, nach einer, von einer Deputation desselben angestellten Privat-Prüfung (examen praevium) ihnen nähere Anweisung zur Fortsetzung ihrer Studien und fernern Ausbildung zu ertheilen. — Das Ephorat übernahm gleich anfänglich der jetzige Ober-Consistorial-Rath Dr. Plank in Göttingen, späterhin der Consistorial-Rath Dr. Pott daselbst, und das hiesige examen praevium der jetzige Ober-Consistorial-Rath Dr. Sextro.

Der Anfang des neunzehnten Jahrhunderts ward, und zwar nach höherer Bestimmung auf den 1sten Januar 1801, mit frommen Empfindungen, aber auch mit ernsten Betrachtungen gefeiert. Der Rückblick auf das verflossene Jahrhundert ließ es erkennen, daß die Veredelung der Menschheit im Ganzen gewonnen, und daß sie besonders auch in unserm Vaterlande unter drei wahrhaft väterlich gesinnten Regenten glückliche Fortschritte gemacht habe; es lag dagegen die Zukunft unsern Blicken noch in trüben Ahnungen oder schwankenden Hoffnungen vor uns; oder wie es in dem schön abgefaßten bei dieser Gelegenheit abzuhaltenden Gebete heißt: „Noch seufzt die Welt unter Drangsalen und Plagen, „die Jeden, der an dem Wohle der Menschheit Theil nimmt,

„beunruhigen müssen"; und die von Frankreich aus sich schon weit verbreitet hatten.

Das Räthsel der Zukunft sollte nicht lange unenthüllt bleiben. Gleichsam vorausahnend eine nahe bevorstehende Unglücks-Periode erfolgten noch schnell auf einander sehr wichtige Verordnungen, als im Jahre 1801 wegen Pfarr-Melioramenten-Vergleiche, Führung eines Pfarr-Wirthschafts-Buches, der Versteinung der Pfarr-Grundstücke, Auseinandersetzung des cleri minoris, als der Küster und Schullehrer, bei deren Dienst-Veränderungen, wegen der Gnadenzeit der Superintendenten- und Prediger-Witwen, welche alle darauf abzweckten, die so oft darüber entstandenen Streitigkeiten zu verhüten, nebst andern.

Ganz unerwartet wurde zwar durch das Consistorial-Ausschreiben vom 18ten December 1801 wegen des auf den 3ten Januar 1802 angeordneten allgemeinen Friedensfestes die nöthigen Vorschriften ertheilt; konnte man sich aber wohl nach damaliger Lage der Umstände zutrauungsvoll der Freude überlassen? wiewohl bei dieser Feier Alles darauf angelegt war, diese zu erwecken, wie das vorgeschriebene schöne Gebet zeigt. Die Grundfeste des Glaubens an die Fortdauer dieses Friedens erschienen wenigstens noch nicht unerschütterlich. — In Gefolg dieses Friedens wurden sogleich die während der kriegerischen Unruhen hin und wieder in Stillstand gerathenen Synoden durch das Ausschreiben vom 16ten September 1802 wieder vorgeschrieben, und sonst manches nützliche angeordnet. In dem darauf folgenden Jahre ward von dem Könige Georg III. unterm 4ten März 1803 eine Verordnung der Feier der Sonn- und Fest- auch Buß- und Bettage erlassen, welche sich durch eine weise Mäßigung in Ansehung der darin enthaltenen Verbote auszeichnet, dagegen die darin getroffenen Bestimmungen streng befolgt werden sollten; wie damals wohl nöthig erscheinen mochte. Es war der letzte Act der Selbstherrschung dieses Hochverehrten Königs in den kirchlichen Angelegenheiten dieser Lande. Gleichzeitig ward dem Consistorio die Freude zu Theil, das funzigjährige Consistorial-Jubiläum des Geheimen-Justiz-Raths Dr. Heiliger feiern zu können, welches am 3ten März 1803 um so

feierlicher begangen ward, da es, so lange auch das Consistorium bereits besteht, der erste Fall der Art war, wo ein Mitglied dieses Collegii funfzig Jahre bei demselben gestanden hatte. Der Abt Salfeld gab bei der Gelegenheit eine Schrift heraus unter dem Titel: „Sammlung zur Geschichte „des Königl. Consistorii zu Hannover und zur Biographie „des Geheimen-Justiz-Raths Dr. Heiliger", welcher damals der erste Rath darin war. —. Es war dieses die letzte Annehmlichkeit, welche das Consistorium in vielen folgenden traurigen Jahren zu erwarten haben sollte.

Schon im Monate Junius 1803 wurden die hiesigen Lande von dem harten Geschick betroffen, welches zuvor noch nie, auch selbst im höhern Alterthume nicht, über sie verhängt gewesen war, so lange sie von dem edlen Guelphen-Stamme beherrscht wurden, — von dem Geschick, Jahre lang von ihrem vielgeliebten Monarchen sich gänzlich getrennt zu sehen, und unter feindlicher Herrschaft zu seufzen. Die Franzosen drangen mit gewaffneter Hand in dieselben ein, obgleich das Churfürstenthum Hannover, als integrirender Theil des damals im Frieden befangenen deutschen Reichs, als solches betrachtet, auch nicht den entferntesten Anlaß zu einem solchen ungerechten Verfahren gegeben hatte. Unvorbereitet nahm man anfänglich gleichwohl auf Gegenwehr Bedacht; doch zwecklos erschien der Kampf ohne alle fremde Hülfe gegen eine unverhältnißmäßige Uebermacht [142]), und so ging denn von den einrückenden Franzosen Namens der französischen Republik, denn deren Despot hieß ja damals noch Consul, — die Occupation, wie sie genannt ward, mit

142) Zu einer beabsichtigten Gegenwehr wurden damals oder vielleicht auch 1805, welches mir nicht mehr genau erinnerlich ist, von den hiesigen Behörden alte unbrauchbar gewordene Acten zur Verfertigung von Patronen requirirt. Von dem Consistorio wurden dazu die ältern Kirchen- und Schulberichte ausersehen, weil sie eine große Masse Papier enthielten, und mochten die Prediger, die sie in frommem Sinne abgefaßt hatten, wohl nie geträumt haben, daß sie eine so feindliche Bestimmung jemals erhalten würden. Die Ablieferung ging aber nicht vor sich, weil dergleichen Schriften wegen des darauf haftenden Streu-Sandes zu diesem Zweck unbrauchbar seyn sollten.

allen den Härten und Bedrückungen, die damit verbunden zu seyn pflegen, vor sich, deren traurige Schilderung ich Andern überlasse, da dieses nicht zu dem Bezirk der gegenwärtigen Kirchen-Geschichte gehört. Das Consistorium blieb, wiewohl es gewissermaaßen ohne Chef und höhere Behörde sich selbst überlassen war, vorerst in seinem bisherigen Zustande, nur daß es seinen Titel und das Königliche Consistorial-Siegel ändern mußte: denn den Franzosen genügte es, nur Geld aus dem Lande zu ziehen, unbekümmert um die innere Verfassung des Landes [143]). Welche kirchlichen Verbesserungen konnte man sich aber jetzt wohl von dieser Behörde versprechen? Man hatte anfänglich genug zu thun, an Erlasse zur Einsendung der vorräthigen Kirchen-Gelder, zur wiederholten Ertheilung von Vorschriften an die Prediger zu einem vorsichtigen und würdigen Verhalten in den gegenwärtigen Zeitumständen, oder zur Berichtigung der Steuern und Abgaben von den Geistlichen, und deren und der sonstigen Lasten Vertheilung zwischen Emeritus und Adjunct, oder ferner wegen Concurrenz der Geistlichkeit zu den Einquartirungs- und Verpflegungs-Lasten, Naturab-Lieferungen und ähnlichen Zeit-Gegenständen, die der Bestimmung dieser Behörde sonst fremd sind; nebst sonstigen verlangten Bekanntmachungen von der Kanzel. Uebrigens mußte man schon damit zufrieden seyn, wenn man den Kirchen-Staat nur nothdürftig im Stande erhalten konnte. Auch die Aufnahme in das so wohlthätige Schullehrer-Seminarium mußte, da auch dessen Fonds litten, jetzt sehr beschränkt werden, in welcher Absicht unterm 31sten Januar 1804 und 2ten Mai 1805 Ausschreiben erlassen wurden.

Doch auch in dieser bedrückten Zeit ward dem hiesigen Consistorio eine ausgezeichnete Freude zu Theil über ein wohlthätiges Vermächtniß, dessen wichtige Folgen kaum abzusehen sind. Der hiesige hochbejahrte Senior Scholvin, welcher am 17ten September 1803 durch einen Unfall sein Leben

[143]) Es hieß von nun an Landes-Consistorium ohne sonstigen Zusatz; das Siegel, welches allegorische Figuren enthielt, war aber, wie es mir scheint, nicht sonderlich gerathen, und konnte allenfalls an eine Scene aus Macbeth erinnern.

verlor [144]), hat außer einigen Legaten sein ansehnliches Vermögen, welches sich weit über hundert Tausend Rthlr. beläuft, mittelst eines 1799 errichteten Testamentes zu einem Institute für Waisenkinder oder auch Kinder armer Eltern aus hiesiger Altstadt beiderlei Geschlechts von sieben Jahren bis zu ihrer Confirmation vermacht, so daß sie nicht in Waisenhäusern erzogen, sondern nach Art des Moringschen Waisenhauses durch ernannte Districts-Commissarien bei rechtlichen Familien untergebracht, unterhalten und gehörig unterwiesen werden sollten. Ueber das für jedes Kind bestimmte Geld führt der Prediger des Orts die Rechnung, und zugleich die Aufsicht. Diese Anstalt stellte er unter Aufsicht des Consistorii, und ernannte den Abt Dr. Salfeld zum Executor seines Testaments, der auch vom Consistorio zum Curator dieser Anstalt bestellt ward, und sich mit dem löblichsten Eifer derselben annahm, so daß sie eine wahre Wohlthat des Landes ward, der viele Kinder ihr Glück verdanken; doch die Beschreibung der innern Einrichtung dieser Anstalt gehört nicht zu meinem Plane.

Höchst angenehm war es auch dem Consistorio, daß dasselbe in diesem und mehreren folgenden Jahren 1804, 1805 und 1806 in den Stand gesetzt ward, das jährliche Königliche Gnaden-Geschenk unter die ärmern Schullehrer zur Vertheilung zu bringen, die dessen jetzt ganz vorzüglich bedurften, zumal in Gegenden, wo starke Einquartirungen statt gefunden hatten. Im Nothfall zeigte man sich auch bereitwillig, den einen oder andern aus Kirchen- oder Capellen-Aerarien zu unterstützen.

So mußte man es auch durch das Ausschreiben vom 29sten Mai 1804 nachlassen, die Kirchen-Visitation, wenn sie nicht nothwendig oder in besonderer Rücksicht äußerst wünschenswerth war, vorerst noch auszusetzen, die Kirchen-Rechnungen von Haus aus abzunehmen, die Ueberschüsse jedoch weder in den Händen der Rechnungsführer noch in den Kirchen-Laden zu lassen, sondern zu deren Sicherung zinsbar zu be-

[144]) Er war von einem französischen Cürassier bei dem Einlenken in eine andere Straße umgeritten, und überlebte diesen Unfall nur wenige Tage.

legen, auch jeden Bau, der einigermaaßen Aufschub litt, zu unterlassen.

Die Franzosen hatten im Spät-Herbst 1805 durch den veränderten Gang der öffentlichen Angelegenheiten die hiesigen Lande verlassen, und die Hannoveraner waren bei der Ankunft des Staats- und Cabinets-Ministers Grafen von Münster hocherfreut, ihrem angestammten Könige und ihrer rechtmäßigen Regierung wieder gegeben zu seyn. Inzwischen waren mehrere Mitglieder des Consistorii gestorben. Der hochbejahrte Geheime-Justiz-Rath Dr. Heiliger kurz nach dem Einzuge der Franzosen an einer Erkältung, wodurch denn Dr. Fabricius ältester vorsitzender Rath ward. Der Consistorial-Rath Dr. Dahme in Celle war ungefähr gleichzeitig am 21sten Junius 1803 gestorben, und der Consistorial-Rath Dr. Uhle hieselbst am 12ten Mai 1804. Die Wiederbesetzung der Stelle des Dr. Dahme verzögerte sich wegen damaliger Zeitumstände, doch ward sie im Julius 1805 unter dem Vorbehalt allerhöchster Genehmigung dem bisherigen General-Superintendenten zu Harburg, Johann Conrad Eggers, zu Theil, einem Manne von menschenfreundlicher Gesinnung, der für das Gemeinnützige sich interessirte, und schon früher in andern geistlichen Stellen sich Verdienste erworben, und besonders als Ephor sich sehr thätig gezeigt hatte, der jetzt die höchste Bestätigung erhielt. An der Stelle von dem Dr. Uhle ward vom Könige Georg III. unterm 13ten November 1805 der bisherige Superintendent zu Nonnenberg Johann Conrad Schaz Holscher [145]) zugleich auch als Consistorial-Rath ernannt, welcher bereits durch seine Kanzelreden, so wie durch mehrere Schriften, besonders durch sein

145) Da der Druck dieses Werkes sich etwas verzögert hat; so kann ich noch hinzufügen, daß der Dr. Holscher am 4ten September 1831 in der hiesigen Neustädter Kirche sein Prediger-Jubiläum feierte, welches dadurch noch merkwürdiger ward, daß er in eben dieser Kirche sein Predigt-Amt als Hof-Capellan begonnen hatte, und, nachdem er inzwischen Superintendent zu Münder und Nonnenberg gewesen war, seit 1805 als Pastor primarius fortsetzte. Die Kirche war geschmackvoll verziert, und die Gemeinde zeigte lebhafte Theilnahme. Er ward bei dieser Gelegenheit zum Ober-Consistorial-Rath ernannt.

schätzbares practisches Handbuch für Ephoral- und kirchliche Geschäfte verdienstlich bekannt war.

Wie manchen wesentlichen Bedürfnissen ward nicht in diesem nur zu kurzen glücklichen Zeitpuncte abgeholfen: auch das hiesige Consistorium ward mit zwei thätigen weltlichen Räthen erfreut, welche unterm 7ten Februar 1806 allerhöchst ernannt wurden, dem damaligen Gerichts-Schulzen, jetzigen Hofrath Dr. Johann Friedrich Kaufmann, der 1830 das Glück erlebte, sein Beamten-Jubiläum feiern zu können, und bei der Gelegenheit zum Guelphen-Ritter ernannt zu werden; ferner dem damaligen Schatz-Deputirten und Syndikus, hernachmals hiesigem Bürgermeister, Ludewig Christian Wilhelm Zwicker, einem Manne von hellem Verstande, der eine besondere Vorliebe für die Consistorial-Angelegenheiten hatte, wie er bei mancher Gelegenheit bewährte.

Damit keine Stockung oder Zerrüttung im Kirchen-Staate entstehe, hatte das Consistorium die inzwischen erledigten geistlichen Stellen selbst mit höherer Genehmigung einstweilen besetzen müssen, und waren in diesen kurzen Zeitraume etwa von zwei Jahren 75 geistliche Pfarrbestellungen vorgefallen, über welche man zu allerhöchster Genehmigung unterm 21sten Januar 1806 Bericht erstattete, die auch erfolgte.

Doch diese eingetretene Veränderung war nur gleich einem erfreulichen aber schnell verschwindenden Lichtstral in dunkler Nacht. Bereits am 27sten Janur 1806 besetzten die Preußen in Folge einer mit Frankreich getroffenen Uebereinkunft die hiesigen Lande, und nahmen dieselben, wie es genannt ward, in Civil-Administration. Das Consistorium, welches etwas später, als sogar zwischen Preußen und Frankreich ein Austausch der Länder erfolgt war, den vollen Preußischen Titel annehmen mußte, blieb nicht so völlig unabhängig, wie bei den Franzosen. Von der hieselbst angeordneten Preußischen Regierungs- und Organisations-Commission war ein Regierungsrath demselben zur Seite gesetzt, der zwar nicht in den Sitzungen erschien, dem aber alle Concepte vorgelegt werden mußten, um sein Vidi zur Seite zu setzen, ehe sie ausgefertigt werden durften. Ueber alle kirch-

lichen Verhältnisse mußten besagter Commission die ausführlichsten Nachrichten, und über den ganzen Kirchen-Etat in allen Verzweigungen tabellarische Uebersichten ertheilt werden, sogar von allen im Gange stehenden Processen, geistlichen Fonds und Stipendien u. s. w. Dieses veranlaßte die mühsamsten Arbeiten, und außerordentlich viele Schreibereien, die nutzlos waren, denn bereits im October 1806 ging auch diese Erscheinung vorüber, indem die Preußen jetzt selbst mit Frankreich in Krieg verwickelt wurden, welcher durch die Schlacht bei Jena für sie einen unglücklichen Ausgang gewann.

Schon unterm 24sten October 1806 sah das Consistorium sich im Stande, der rechtmäßigen Landes-Regierung, welche jetzt wieder in Kraft trat, einen Bericht an des Königs Majestät zu überreichen, wegen der während der Preußischen Administration vor sich gegangenen Besetzungen der Pfarren, überhaupt sechszehn an der Zahl. Auf einige Zeit bis zur Mitte des Jahrs 1807 ward auch das Consistorium wieder durch die Gegenwart des Consistorial-Präsidenten, Ministers von Arnswaldt erfreuet. Uebrigens ließ dasselbe es jetzt sein erstes Geschäft seyn, für die höhere und niedere Geistlichkeit in der Grafschaft Hohnstein und in der Gegend von Hameln, als in den Inspectionen Münder, Börrie und Großen-Berkel, welche durch die Kriegs-Unfälle am meisten gelitten hatten, ein donum charitativum von der gesammten unter demselben stehenden Geistlichkeit auszuschreiben, da es einzelne Prediger darunter gab, die einen Verlust von 500 bis 1000 Rthlr. erlitten hatten, und so nach Verhältniß die Küster und Schullehrer, welchen Verlust sie um so tiefer fühlen mußten, da auch ihre Gemeinden verarmt waren.

In diesem kurzen Zeitraume könnten doch einmal wieder Ausschreiben erlassen werden, die nicht bloß die unglücklichen Verhältnisse betrafen, vorzüglich vom 24sten Februar 1807 wegen zweckmäßiger Abfassung der Meliorantenten-Vergleiche, welchem Gegenstande sich der Consistorial-Rath Zwicker mit besonderer Vorliebe unterzog. Wie sehr die Hoffnungen wieder auflebten, ergiebt sich schon daraus, daß sogar unterm

16ten März 1807 den Kirchen-Commissarien empfohlen ward, auf die Verbesserung geringer Schuldienste ferner Bedacht zu nehmen, und deshalb vorbereitende Berichte zu erstatten. Auch noch unterm 25sten August 1807 ward den Predigern ein neues Schema von Kirchen- und Schul-Berichten, mit ausführlichen Anweisungen übersandt, welche künftig jährlich nach Ostern von den Superintendenten nebst einem General-Berichte eingesandt werden sollten.

Alle günstigern Aussichten verschwanden jedoch, als der zum Kaiser sich erhobene Napoleon durch das Decret vom 18ten August 1807 ein neues Königreich Westphalen geschaffen hatte, womit er einen seiner Brüder, Hieronymus, beglücken wollte. Die Hannoverschen Provinzen wurden jetzt zerrissen, und nebst andern Ländern die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, Hohnstein und Elbingerode nebst dem Fürstenthume Osnabrück diesem neuen Königreiche einverleibt; Hannover aber und die übrigen unter dem hiesigen Consistorio stehenden Provinzen blieben unter französischer Herrschaft, doch dadurch in keinem bessern Zustande als jene. Denn die Lasten und Contributionen wurden fast unerschwinglich, und kam auch ein Zwangs-Anlehen hinzu, wovon auch Geistliche nicht ausgenommen waren.

Für die abgerissenen, und dem neu erschaffenen Königreiche Westphalen einverleibten Hannoverschen Provinzen, mußte mit Ausnahme des Fürstenthums Osnabrück, wozu sich ein eignes Consistorium befand, eine eigne geistliche Behörde errichtet werden, wenn nicht dieser Theil des Kirchen-Staates gänzlich zerfallen sollte, und kann es als ein Glück betrachtet werden, daß sie nicht einem andern Consistorio, als etwa dem zu Cassel oder Wolfenbüttel untergeordnet wurden, und daß achtungswerthe Mitglieder dazu erwählt wurden, um sie möglichst in ihrer bisherigen kirchlichen Verfassung zu erhalten. So ward denn im Jahre 1808 zum geistlichen Rath der thätige Superintendent Teefurt, der schon in dieser Eigenschaft mit der hiesigen geistlichen Verfassung sehr vertrauet war, und Dr. Ballhorn, durch gelehrte Kenntnisse sich auszeichnend, als weltlicher Rath vorerst provisorisch ernannt, und bei der definitiven Bestätigung der jetzige Ober-

Consistorial-Rath Dr. Plank als Präsident vorgesetzt. Dieses so schwach besetzte Consistorium mußte sich in Verlegenheit befinden, allen vielfältigen Geschäften vorkommen zu können; doch die Wünsche desselben um eine Vermehrung des Personals blieben unerfüllt.

Eine natürliche Folge dieser Einrichtung war es, daß an dieses neue Consistorium alle dahin gehörigen Consistorial-Acten abgeliefert werden mußten, welches ein weitläuftiges und auch schwieriges Geschäft war, da anfänglich die noch pendenten Sachen davon ausgenommen blieben. Mit dem Jahre 1808 schien eine neue Periode unsrer Kirchen-Verfassung zu beginnen, und merkwürdig erscheint, daß im Laufe dieses ganzen Jahres kein einziges Consistorial-Ausschreiben hieselbst erlassen ward, dessen ich mich sonst nicht zu erinnern weiß. Deste mehrere mußten, besonders anfänglich von dem Göttingschen Consistorio erlassen werden; wie es wohl bei einer erst zu gestaltenden Verfassung zu erwarten war. Auch in dieser beschränktern Sphäre suchte man hieselbst das Wohl der Kirche zu befördern, so weit die verhängnißvollen Zeiten es zuließen. Der Abt Salfeld entschloß sich daher auch, seine herausgegebne Beiträge ꝛc., die sich bisher so nützlich bewährt hatten, von dem Jahre 1808 an in Gemeinschaft mit dem Superintendenten Dr. Trefurt unter dem Titel: „Neue Beiträge ꝛc. fortzusetzen, mit der weitern Ausdehnung, daß darin auch die kirchliche Verfassung anderer deutscher Länder berücksichtiget werden solle.

Doch auch dieser Zustand blieb von kurzer Dauer; im März 1810 wurden auch die übrigen unter dem hiesigen Consistorio stehenden Hannoverschen Provinzen diesem sogenannten Westphälischen Königreiche einverleibt, und dadurch ward das hiesige Consistorium und der unter ihm stehende Kirchen-Staat noch in tiefers Elend gestürzt. Es ging sogleich eine neue Organisation vor sich, das ganze Land ward willkührlich in Departements und Präfecturen getheilt, und alle französische Einrichtungen auch selbst in kirchlicher Hinsicht ihnen aufgezwungen, so wenig manches darunter auch mit der vorigen Verfassung zusammenstimmte. Doch auch diesem neuen Königreiche wurden in eben dem Jahre 1810

wieder Parcelen entrissen, und zu dem französischen Kaiser-Reiche gezogen, und dadurch auch der Administration des hiesigen Consistorii entnommen, als unter andern ein Theil des Fürstenthums Lüneburg, und die Grafschaften Hoya und Diepholz, ohne sie bei der Eilfertigkeit einer andern geistlichen Behörde unterzuordnen, wie dieses namentlich mit Harburg der Fall war, welches den hasigen General-Superintendenten in nicht geringe Verlegenheit setzte, welcher jetzt ganz unabhängig für sich stand.

Dem hiesigen Consistorio ward seine Gerichtsbarkeit gänzlich genommen, welche doch seiner Wirksamkeit eine umfassendere Kraft gegeben hatte. Auch nicht einmal unter der Preußischen Administration war dem Consistorio die Gerichtsbarkeit entzogen, welche demselben ein höheres Ansehen verleihet. — Wiewohl nun dieses auch zuvor in einzelnen protestantischen Staaten in neuerer Zeit geschehen ist; so dürfte sich doch das Gegentheil vortheilhafter bewähren, da die geistliche Administration und Gerichtsbarkeit oft so genau mit einander verwebt ist, daß erstere nur durch letztere der gehörige Nachdruck ertheilt werden kann; ja, das Consistorium kann ohne sie nicht einmal von den Geistlichen in allen ihren Verhältnissen genaue Kenntnisse erlangen, um in jeder Beziehung auf ihre Amtsführung thätig einwirken zu können; wie denn auch den Geistlichen dieses Verhältniß zum Consistorio selbst in ihren weltlichen Angelegenheiten in jedem Betracht höchst erfreulich und wünschenswerth erscheint.[146]) — Was aber die Eheprocesse anlangt; so stand zu besorgen, daß dadurch, wie wohl zuweilen geschahe, die Ehe die Natur eines gemeinen bürgerlichen Handels erhielt, nicht zu gedenken, daß bei Aussöhnungs-Versuchen die Mitwirkung der geistlichen Consistorial-Räthe wohlthätig erscheinen kann.

Nach der Westphälischen Verfassungs-Urkunde hieß es übrigens zwar: „die Consistorien setzen, mit Ausschluß der

[146]) Als daher nach wiederhergestellter Verfassung durch die Verordnung vom 30sten April 1823 eigne Pupillen-Gerichte angeordnet wurden; so ward dieses doch nicht auf die Geistlichkeit erstreckt, deren Vormundschaften und Concurse dem Consistorio verblieben.

Consistorial-Rath Dr. Plank als Präsident vorgesetzt. Dieses so schwach besetzte Consistorium mußte sich in Verlegenheit befinden, allen vielfältigen Geschäften vorkommen zu können; doch die Wünsche desselben um eine Vermehrung des Personals blieben unerfüllt.

Eine natürliche Folge dieser Einrichtung war es, daß an dieses neue Consistorium alle dahin gehörigen Consistorial-Acten abgeliefert werden mußten, welches ein weitläuftiges und auch schwieriges Geschäft war, da anfänglich die noch pendenten Sachen davon ausgenommen blieben. Mit dem Jahre 1808 schien eine neue Periode unsrer Kirchen-Verfassung zu beginnen, und merkwürdig erscheint, daß im Laufe dieses ganzen Jahres kein einziges Consistorial-Ausschreiben hieselbst erlassen ward, dessen ich mich sonst nicht zu erinnern weiß. Desto mehrere mußten, besonders anfänglich von dem Göttingschen Consistorio erlassen werden; wie es wohl bei einer erst zu gestaltenden Verfassung zu erwarten war. Auch in dieser beschränktern Sphäre suchte man hieselbst das Wohl der Kirche zu befördern, so weit die verhängnißvollen Zeiten es zuließen. Der Abt Salfeld entschloß sich daher auch, seine herausgegebne Beiträge ꝛc., die sich bisher so nützlich bewährt hatten, vor dem Jahre 1808 an in Gemeinschaft mit dem Superintendenten Dr. Trefurt unter dem Titel: „Neue Beiträge ꝛc. fortzusetzen, mit der weitern Ausdehnung, daß darin auch die kirchliche Verfassung anderer deutscher Länder berücksichtiget werden solle.

Doch auch dieser Zustand blieb von kurzer Dauer; im März 1810 wurden auch die übrigen unter dem hiesigen Consistorio stehenden Hannoverschen Provinzen diesem sogenannten Westphälischen Königreiche einverleibt, und dadurch ward das hiesige Consistorium und der unter ihm stehende Kirchen-Staat nur noch in tieferes Elend gestürzt. Es ging sogleich eine neue Organisation vor sich, das ganze Land ward willkührlich in Departements und Präfecturen getheilt, und alle französische Einrichtungen auch selbst in kirchlicher Hinsicht ihnen aufgezwungen, so wenig manches darunter auch mit der vorigen Verfassung zusammenstimmte. Doch auch diesem neuen Königreiche wurden in eben dem Jahre 1810

wieder Parcelen entrissen, und zu dem französischen Kaiser-Reiche gezogen, und dadurch auch der Administration des hiesigen Consistorii entnommen, als unter andern ein Theil des Fürstenthums Lüneburg, und die Grafschaften Hoya und Diepholz, ohne sie bei der Eilfertigkeit einer andern geistlichen Behörde unterzuordnen, wie dieses namentlich mit Harburg der Fall war, welches den hasigen General-Superintendenten in nicht geringe Verlegenheit setzte, welcher jetzt ganz unabhängig für sich stand.

Dem hiesigen Consistorio ward seine Gerichtsbarkeit gänzlich genommen, welche doch seiner Wirksamkeit eine umfassendere Kraft gegeben hatte. Auch nicht einmal unter der Preußischen Administration war dem Consistorio die Gerichtsbarkeit entzogen, welche demselben ein höheres Ansehen verleihet. — Wiewohl nun dieses auch zuvor in einzelnen protestantischen Staaten in neuerer Zeit geschehen ist; so dürfte sich doch das Gegentheil vortheilhafter bewähren, da die geistliche Administration und Gerichtsbarkeit oft so genau mit einander verwebt ist, daß erstere nur durch letztere der gehörige Nachdruck ertheilt werden kann; ja, das Consistorium kann ohne sie nicht einmal von den Geistlichen in allen ihren Verhältnissen genaue Kenntnisse erlangen, um in jeder Beziehung auf ihre Amtsführung thätig einwirken zu können; wie denn auch den Geistlichen dieses Verhältniß zum Consistorio selbst in ihren weltlichen Angelegenheiten in jedem Betracht höchst erfreulich und wünschenswerth erscheint.[146]) — Was aber die Ehepro cesse anlangt; so stand zu besorgen, daß dadurch, wie wohl zuweilen geschahe, die Ehe die Natur eines gemeinen bürgerlichen Handels erhielt, nicht zu gedenken, daß bei Aussöhnungs-Versuchen die Mitwirkung der geistlichen Consistorial-Räthe wohlthätig erscheinen kann.

Nach der Westphälischen Verfassungs-Urkunde hieß es übrigens zwar: „die Consistorien setzen, mit Ausschluß der

[146]) Als daher nach wiederhergestellter Verfassung durch die Verordnung vom 30sten April 1823 eigne Pupillen-Gerichte angeordnet wurden; so ward dieses doch nicht auf die Geistlichkeit erstreckt, deren Vormundschaften und Concurse dem Consistorio verblieben.

„Gerichtsbarkeit ihre Geschäfte fort.“ Doch auch in allen administrativen Gegenständen sah sich dasselbe in seiner Wirksamkeit gelähmt, denn in dieser unbestimmten Constitution waren in Absicht des Kirchen-Vermögens, der Schul-Sachen auch dem Präfecten, den Unter-Präfecten, Cantons- und Communé-Maires ohne genaue Bestimmungen Rechte verliehen, welches zu beständigen Collisionen und Streitigkeiten Anlaß gab, wenn man sich in seiner Stellung behaupten wollte [147]).

Die Consistorien waren die Stiefkinder dieser Constitution, da sie selbst nicht recht wußten, in welche Kategorie sie solche eigentlich stellen wollten; besonders war dieses mit dem hiesigen Consistorio der Fall, dem man nicht einmal Büreau-Kosten bewilligen wollte, obgleich alle übrigen Behörden, selbst Unter-Behörden, freilich oft kärglich genug solche erhielten. Dasselbe sah sich daher genöthigt, Alles auf halben Bogen und losen Blättern auszufertigen, leicht verfliegend wie die Blätter der weissagenden Sibylle, seitdem die Weissagung der ewigen Dauer vereitelt ward [148]).

In größer Geschäftsthätigkeit ward übrigens das Consistorium stets erhalten, die unendlich viele Schreibereien veranlaßte, als wegen Einführung der Civil-Standes-Register, Aufstellung von Etats der Einkünfte der Geistlichkeit aus milden Stiftungen und Domainen-Cassen, Verfertigung einer Kirchen-, Pfarr- und Schul-Matrikel, die allein schon ein gro-

147) Ich äußerte damals wohl Scherzweise, daß das Consistorium sich füglich das Päbstliche Prädicat zueignen könne: daß es sey der Knecht aller Knechte, servus servorum.

148) Das hiesige Consistorium hätte sich fast eben so unterschreiben können, wie vormals das armselige Consistorium zu Heidelberg (Seite 337 dieses Werkes) „das Consistorium, welches nicht einen „Groschen Einkommens hat, um die Schreibmaterialien zu bestreiten ꝛc.

So gar dem selbst erschaffenen kleinen Consistorio zu Göttingen bewilligte man Büreau-Kosten, nur nicht dem hiesigen, ob man es gleich fast aller Einkünfte beraubte. — Der damalige Präfect, ein Mann nicht ohne Verdienste, welcher sich selbst von dem Ministerio in Cassel, als er sich wiederholend für das hiesige Consistorium verwandte, Verweise zuzog, womit man bereiter war als mit Geldbewilligungen, sagte mir: ich könne wohl durch Schriftstellerei einen Unterhalt finden, welches unter damaligen Zeitumständen fast wie Ironie erschien.

ses Werk von mehreren Folianten ausmachte, Besorgung der Anerkennungs-Urkunden über alle zu fordernde Prästationen, der Eintragung der Kirchen-Obligationen in die Hypotheken-Register, Umsetzung der Staats-Obligationen, anzumeldende Nießbrauchs-Rechte der Geistlichkeit an den Forsten, Ablösung der Zehnten, Natural-Gefälle und Renten, und dergleichen mehr, welches Alles wahrscheinlich bei der vorauszusehenden Kürze der Herrschaft sehr beeilt ward; der sonstigen häufigen Abkündigungen von der Kanzel nicht zu gedenken. — Wenn auch nicht Alles darunter gleich verwerflich war, so ging man doch über die wichtigsten Gegenstände oft mit großer Leichtigkeit hinweg. Unter andern war der Gleichstellung aller Religionspartheien gleichsam nur beiläufig Erwähnung geschehen, auch schien man sich sehr in dem erfundenen Unterschiede einer christlichen Ehe und einer Civil- oder bürgerlichen Ehe zu gefallen, welcher doch nicht zur Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit gereichte, und den Deutschen im Allgemeinen zu fremdartig erschien [149]).

So waren die damaligen kirchlichen Verhältnisse, unter welchen mancher würdige Geistliche insgeheim seufzete, nicht nur wegen seines zerütteten Familien-Wohlstandes, sondern auch wegen gehemmter Amtswirksamkeit, von der er sich wenigstens den wohlthätigen Einfluß nicht versprechen durfte, den er so sehnlich wünschte. Wie konnten auch wohl noch Tröstungen bei den Gemeinden Eingang finden, wo man nirgends einen Ausgang aus dem gegenwärtigen Nothstande mit immer sich mehrenden Leiden fand. Wie mancher harrte nicht verzagt auf den Trost aller Sterblichen, den Tod. — Doch die göttliche Vorsehung ließ endlich unerwartet den Augenblick erscheinen, in welchem die stillen Gebete, die nicht laut werden durften, Erhörung finden sollten.

149) Wie manches ließe sich hier noch hinzufügen, wenn es jetzt noch darauf ankommen könnte; z. B. die doppelte Dispensation von Ehehindernissen, die bürgerliche von den Königlichen Procuratoren und die kirchliche vom Consistorio. Uebrigens darf noch bemerkt werden, daß die Erlasse der verschiedenen Staats-Beamten an die unter ihnen stehenden Beamten eine civile Außenseite hatten, wenn man blos die Ueberschrift und Unterschrift las; womit aber der Inhalt nicht immer übereinstimmte.

Es läßt sich daher gedenken, mit welchem Hochgefühl und welcher innigen Freude das patriotisch gesinnte Consistorium hieselbst, nachdem endlich in Gefolg der Leipziger Schlacht der Sieg gegen die despotische Uebermacht Frankreichs errungen war, durch das Consistorial-Ausschreiben vom 16ten November 1813 der gesammten unter ihm stehenden Geistlichkeit laut verkündigte, daß unser Vaterland sich wieder der Regierung des angestammten, vielgeliebten Regenten-Hauses, für welches man alle Segnungen des Himmels erflehte, und dadurch zugleich der Wiederverleihung einer glücklichen Verfassung erfreuen könne; so wie auch daß das Consistorium in seinem ganzen vorigen Geschäftskreise wieder hergestellt sey, und sämmtlichen Geistlichen, Beamten und Kirchen-Commissarien in ihre vorigen Verhältnisse zurückzutreten vergönnt sey. Beschreiben läßt es sich nicht, welche frohe Sensation diese Ankündigung bei ihnen allen erregte, wie sie wetteifernd in die Jubel der Völker mit einstimmten, wie sehr sie sich dadurch gehoben fühlten, und nunmehr auch das Schwierigste zu überwinden hofften. Man muß zehn Leidensjahre durchlebt haben, um dieses lebhaft mit empfinden zu können.

Ein Jeder huldigte schon im voraus in seinem Herzen dankbar dem Prinzen Regenten, hernachmaligem Könige Georg IV., welcher bei der traurigen Geisteskrankheit des Königs Georg III. das Staats-Ruder führte, und dessen unerschütterlicher Standhaftigkeit diese glückliche Rückkehr in den vorigen Zustand vorzüglich mit zuzuschreiben war, der auch schon während seiner kurzen Regierung hohe Geistes-Eigenschaften und einen königlichen Sinn an den Tag gelegt hatte.

Bei der gänzlichen Umwälzung der Verfassung war dessen Wiederherstellung, wenigstens für das Consistorium, kein leichtes Geschäft. Man mußte unter andern mit außerordentlich vielen Behörden sich in Correspondenz setzen, um die allenthalben zerstreueten Consistorial-Acten wieder zu erlangen, man mußte statt der bisherigen Maires durchgängig wieder die bisherigen Beamten zu weltlichen Kirchen-Commissarien bestellen, man mußte Nachrichten einziehen wegen der inzwi-

schen ohne Genehmigung des Consistorii angesetzten Schullehrer, ferner auch wegen der seit 1806 bestellten Prediger und Superintendenten der höchsten Landes-Behörde Bericht erstatten, statt der Civil-Standes-Register die vorigen Kirchen-Bücher wieder in Ordnung bringen lassen. Es lag dem Consistorio nicht weniger ob, Kenntniß einzuziehen von den inzwischen vorgefallenen Ablösungen, so weit sie geistliche Güter betreffen, die Staats-Obligationen der Kirche ꝛc. wieder herbeizuschaffen, welches um so leichter glückte, da man deren Umschreibung bis auf den letzten Augenblick verzögert hatte. Endlich mußte man auch die königliche Verordnung vom 23sten August 1814 wegen der bürgerlichen transitorischen Gesetzgebung durch ein besonderes Ausschreiben auf kirchliche Gegenstände anwenden. Manches gab es übrigens zu ordnen, und Mißbräuche abzustellen. Auf die Schulordnung war in den letzten Zeiten der Unruhen nicht so strenge gehalten, die Geistlichen waren verschiedentlich widerrechtlich allen Communal-Lasten unterzogen, welches jetzt wieder hinwegfallen mußte; auch die Beschränkungen in Ansehung der auf dem Schullehrer-Seminar zu bildenden Schullehrer und Präparanden waren nicht mehr so nöthig. Jetzt konnte man wieder auf perpetuirliche Verbesserungen geringer Schuldienste und der dazu geeigneten Fonds, und auf Belebung und Beförderung der Industrie-Schulen Bedacht nehmen [150]).

Alles dieses geschah gern, mit Frohsinn und Erhebung des Geistes über die vorläufige Ankündigung des Friedensfestes, welches denn endlich den 24sten Julius 1814 auf das feierlichste angeordnet ward; zugleich mit einem vorgeschriebenen Gebete, welches von ächt religiöser Begeisterung eingegeben zu seyn schien. Es war ja dieses nicht etwa nur ein vaterländisches Fest, oder ein deutsches National-Fest, sondern ein Europäisches Völkerfest, ergreifend für jeden Einzelnen, den das Gefühl beseelt für Freiheit, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Nationen und für eigne Ruhe und Sicherheit. Mit Dankbarkeit gegen Gott und mit patrioti-

150) S. die Ausschreiben vom 26sten September und vom 5ten November 1816.

scher Anhänglichkeit an unser hohes Regenten-Haus und unser geliebtes Vaterland ward es begangen, zugleich auch mit freudiger Bereitwilligkeit und mit gerührtem Herzen von Jedem, der es vermochte, zu der dabei veranstalteten Haus-Collecte für die durch den Krieg Verarmten ein Beitrag geleistet. Neu gestärkt ging man je nach überstandenen harten Drangsalen der Zukunft entgegen. Geehrt fühlte sich unser Land, als es zum Königreiche erhoben ward, und verbrüdert schien man mit allen Nationen zu seyn, die den großen Kampf siegreich beendigt hatten.

Noch einmal erhob sich 1815 ein wüthender Sturm des Krieges, der das Errungene wieder zu entreißen drohete; doch ward er durch die ruhmreiche Schlacht bei Waterloo zur Verherrlichung der Englischen und Deutschen Tapferkeit glücklich überstanden. — Auf den hiesigen Kirchen-Staat gewann dieses keinen Einfluß, außer daß im edlen Wetteifer für die gute Sache manche Schullehrer, Candidat und Theologie Studirende mit in den Kampf gezogen war, ohne hernachmals zu seiner friedlichen Bestimmung zurückzukehren. Deshalb fand man denn sich bewogen, durch das Consistorial-Ausschreiben vom 12ten Junius 1815 die jungen Theologen, die das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt hatten, zu ermuntern, sich zum Aemtamen zu melden. — Auch dieser Sieg ward im Junius 1815, so wie der in dessen Gefolge abgeschlossene Friede, am 31sten December d. J. durch ein Te Deum gefeiert, und die Feier sowohl wegen des Sieges bei Leipzig, als bei Waterloo jährlich im September und Junius erneuert, und bei letzterer jedesmal eine Sammlung in der Kirche zum Besten der in der Schlacht von Waterloo verwundeten Krieger, so wie der Witwen und Waisen deter, die dadurch ihr Leben eingebüßt, veranstaltet, denen allen sich die hiesige Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft, so wie die Waterloo-Committee in London mit so löblichem Eifer bisher angenommen hat. — Ein wehmüthiges Geschäft war es für das Consistorium in der Folge, die gedruckte General-Todten-Liste der Militair-Personen in der Hannoverschen Armee, welche in den letzten Feldzügen von 1813 bis 1815 ihr Leben eingebüßt, der Geistlichkeit

mitzutheilen, um die Todesanzeige in den Kirchenbüchern einzutragen, welches für die Familien, die es betroffen hatte, von Wichtigkeit werden konnte.

Während dieser unglücklichen Zeitperiode waren wichtige Veränderungen in der Verfassung Deutschlandes und der christlichen Kirche vor sich gegangen. Das deutsche Reich war aufgelöset, und mit ihm hatte das corpus evangelicorum seine Existenz erreicht, da das protestantische Deutschland auch wohl nicht mehr dieser Schutzwehr bedurfte. — Der Pabst Pius VII. war nicht selten durch den Uebermuth Napoleons gedemüthigt, doch stets unerschütterlich standhaft geblieben, auch gegen Napoleon hatte er 1809 den Bann ausgesprochen, den letzten bis jetzt bekannten. Gleich nachdem Napoleons Macht gebrochen war, stellte dieser Pabst unterm 7ten August 1814 den Jesuiten-Orden wieder her, doch wohl nicht auf Begehren weltlicher Mächte. Sollte er gewähnt haben, dadurch sein gesunkenes Ansehen wieder zu heben, so konnte ihm doch wohl nicht entgehen, daß dieses jetzt schwerlich durch diesen Orden geschehen kann, der, wie mancher andere, seine eigenthümliche Tendenz, und den Zeitpunct seiner Wirksamkeit überlebt hat, wenn er gleich manche Mitglieder in sich zählen sollte, auf die ein Orden stolz seyn kann. — Die weltliche Macht verschmähet aber gegenwärtig eine Stütze, die aus einem geistlichen Orden erwächst, wenn gleich die stets zu ehren ist, die aus der Religion und ihren treuen Lehrern hervorgeht. — Auch hatte diese Wiederherstellung keinen glücklichen Erfolg, denn erst seitdem, als 1815, wurden die Jesuiten aus Rußland, welches ihnen bisher Schutz gewährt hatte, vertrieben, und in den wenigsten katholischen Staaten sind sie wieder zugelassen. — Merkwürdig erscheint es, daß in Frankreich gleich nach dem Sturz der usurpatorischen Regierung die alten Religions-Verfolgungen gegen die Protestanten schon 1815 von neuem begannen, die vielfältig gedrückt und gemißhandelt wurden: doch zu sehr hatte sich durch alle vorhergehenden Vorgänge der Zeitgeist und der Culturzustand auch in religiöser Hinsicht verändert, als daß dieses von langem Bestand hätte seyn können.

Auch während des ephemeren Westphälischen Reiches, und seit der Wiederherstellung der Verfassung waren aus dem Consistorium durch den Tod mehrere Mitglieder ausgeschieden. Der Staats- und Cabinets-Minister von Arnswaldt hatte seit dem Ausgange des Jahres 1813 das Consistorium, als dessen Präsident wieder mit seiner Gegenwart erfreuet, bis zu seinem im September 1845 in einem hohen Alter erfolgten Tode, welcher ohnerachtet mancher Unterbrechungen ein und dreißig Jahre hindurch diesen Posten bekleidet, und sich durch seine lebhafte Theilnahme an das Kirchenwesen manche Verdienste erworben hatte. Die Präsidenten-Stelle wurde nicht wieder besetzt, sondern vielmehr in dem darauf folgenden Jahre 1816 eine gänzlich veränderte Einrichtung getroffen. Den Staats- und Cabinets-Ministern war Allerhöchsten unterm 11ten November 1816 die Gewalt beigelegt, die Administrations-Collegien bei vorfallenden Deliberationen von Erheblichkeit selbst zu besuchen, ohne jedoch das Präsidium zu führen. Diese Berechtigung fiel jetzt dem Sohne des verewigten Consistorial-Präsidenten, dem Staats- und Cabinets-Minister Carl Friedrich Alexander von Arnswaldt zu, der dem Ministerial-Departement der geistlichen Angelegenheiten vorstand, und welcher von jetzt an den Berathungen über die Pfarr-Besetzungen mit beiwohnte, zu gleicher Zeit wurde der seit einigen Jahren älteste Consistorial-Rath Abt Dr. Seffeld, unter Beibehaltung seines bisherigen Departements zum Consistorial-Director ernannt, und ihm der theologische Landrath, vormalige Hofgerichts-Assessor Georg August Wilhelm Vogt als Vice-Director zur Seite gesetzt, denen nebst der ordentlichen Expedition eines weltlichen Rathes die vorfallenden gerichtlichen Correlationen besorgen, und in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen des erstern das Directorium führen sollte. Ich verehre in ihm einen mir schätzbaren Freund, dessen Freundschaft schon das Jubelalter überschritten ist.

Außerdem war der Geheime-Justiz-Rath Falcke am 27sten Februar 1809, der Consistorial-Rath Oldekop am 9ten August 1811, und der Consistorial-Rath Eggers am 19ten August 1814 gestorben. Die Stelle des letztern,

sowohl in Celle als im Consistorio wurde dem dasigen General-Superintendenten zu Harburg, August Ludewig Hoppenstedt unterm 2ten August 1815 ertheilt, der sich schon als Inspector des Seminars, als Mitarbeiter im Consistorio und als Superintendent zu Stolzenau vortheilhaft ausgezeichnet hatte, und den lebhaften Trieb hegte, auch in dieser neuen Sphäre zum allgemeinen Besten mitzuwirken.

Da sich das Consistorium jetzt in den ganzen Umfang des früher demselben obliegenden Geschäftskreises zurück versetzt sah, so ward jetzt auch der äußere Bezirk seiner Geschäfts-Thätigkeit noch erweitert. In Gefolge des Pariser Friedens von 1814 und des in Wien 1814 und 1815 gehaltenen allgemeinen Congresses, auch nachmaliger Uebereinkünfte hatten sie 1814 zu ihrem Königreiche erhobenen Hannoverschen Staaten eine große Ausdehnung erhalten. Außer dem Fürstenthum Osnabrück war demselben auch das Fürstenthum Hildesheim, ferner Ostfriesland, auch die Hessen-Schaumburgischen Aemter Brevörde, Auburg und Lichte, so wie ein Theil des Eichsfeldes nebst dem Amte Bovenden zu Theil geworden; dagegen hatte es Lauenburg jenseits der Elbe an Dänemark abtreten müssen. Der übrig gebliebene Theil von Lauenburg diesseits der Elbe, die benannten Hessischen Aemter wurden sofort, und spätorhin auch das Amt Bovenden dem hiesigen Consistorio in geistlichen Angelegenheiten untergeordnet.

Nachdem das Fürstenthum Hildesheim von Preußen, welches es bisher in Besitz genommen hatte, an die hiesige Landesherrschaft abgetreten war, so ward von dem Prinz Regenten unterm 28sten November 1817 beschlossen, das bisherige Consistorium evangelischer Confession zu Hildesheim mit dem hiesigen zu vereinigen, um dadurch theils eine mehrere Uebereinstimmung in der Behandlung aller Angelegenheiten beider Behörden zu bewirken, sodann aber auch den Predigern und Candidaten dieser Provinz eine ausgedehntere Aussicht zur Beförderung nach Verdiensten zu ertheilen, indem das hiesige Consistorium, welches mit ihnen nicht bekannt war, sie bei Vorschlägen auf Pfarren nicht

berücksichtigen konnte, um so weniger, da sie nicht unter ihm standen. Von den bisherigen Mitgliedern des Hildesheimischen Consistorii war der Consistorial-Rath und General-Superintendent zu Alfeld Dr. Gustav Friedrich Brackmann ausersehen, mit Beibehaltung seiner bisherigen geistlichen Stelle in Alfeld, als Consistorial-Rath in das hiesige Consistorium einzutreten, ein Mann von vielen Erfahrungen in allen kirchlichen Angelegenheiten, der zugleich eine in der That seltene Kenntniß der Hildesheimischen Geschichte und Kirchen-Verfassung hatte, wie es dem hiesigen Consistorio bei dieser Veränderung höchst wichtig erscheinen mußte.

Als im Auftrag des Königlichen Cabinets-Ministerii von dem Consistorio unter Hinzuziehung des erwähnten Dr. Brackmann wegen dieser Vereinigung alle dabei in Betrachtung kommende Puncte gehörig vorbereitet worden; so erfolgte unterm 4ten August 1818 von dem Prinz Regenten ein Regulativ, dessen wesentlichste Bestimmungen dahin gehen, daß der jedesmalige Hildesheimische General-Superintendent, wenn er auch nicht seinen Sitz in Alfeld haben sollte, jedesmal Mitglied des vereinigten Consistorii seyn, und in dieser Eigenschaft alle sechs Wochen den Consistorial-Sitzungen, so lange seine Gegenwart erforderlich sey, beiwohnen solle, und wenn ihm bei einer etwanigen Ascendirung die Generalität des Consistorii aufgetragen werden sollten, nach Gelegenheit noch löfern. Wie alle aus dem Fürstenthum Hildesheim eingehenden Sachen nach hiesigen Principien zu vertheilen seyen, so werde man sich in Behandlung derselben nach Hildesheimischen Gesetzen und Verfassung richten, bis eine Abänderung beschlossen werde. Die Ordinationen aus dem Hildesheimischen sollten dem Consistorial-Rath Brackmann auf Lebzeiten verbleiben, übrigens auch durch diesen General-Superintendenten die Präsentationen auf Hildesheimische Landschuldienste anher gelangen. Hierin bestehen die Haupt-Puncte dieses Regulativs.

Der Consistorial-Rath Brackmann erhielt nach seinem Dienstalter unmittelbar nach dem Consistorial-Rath Sextro den Sitz im Consistorio, und da auch durch das Hinzukommen der Hildesheimischen Angelegenheiten die Geschäfte

sich beträchtlich vermehrten, so ward der bisher bei hiesigem Gerichtsschulzen-Amte stehende Amtmann Georg Friedrich Jochmus unterm 4ten August 1818 zum Consistorial-Rath, mit Entsagung auf die Beamten-Stelle, ernannt, und zugleich von dem Personal des Hildesheimischen Consistorii ein Consistorial-Auditor unter Ernennung desselben zum Secretär, so wie auch ein Canzellist hieher versetzt.

Fast um eben die Zeit hatte das Consistorium durch den Tod des Consistorial-Raths und zweiten Hofpredigers Gericke ein unermüdet thätiges Mitglied verloren, in dessen Stelle unterm 15ten März 1819 der bisherige Probst zu Uelzen Dr. Johann Conrad Wyneken ernannt ward, der bis zu der mit dem Lauenburgischen eingetretenen Veränderung Consistorial-Rath in Ratzeburg gewesen, und daher mit der Lauenburgischen kirchlichen Verfassung genau bekannt war, welches letztere dem Consistorio wegen des erhaltenen Zuwachses eines Theils des Lauenburgischen sehr erwünscht war.

Kurz nach wiederhergestellter Verfassung ward das Consistorium veranlaßt, wegen Errettung des hochverehrten Regenten bei einem am 25sten Januar 1817 gewagten frevelhaften Angriffes auf seine hohe Person ein Te Deum in allen Kirchen zu veranstalten.

Es war jetzt die Zeit herangerückt, wo vor dreihundert Jahren zuerst die segensreiche Religions-Reformation begann. Durch das Königliche Edict vom 16ten September 1817 war zu der am 31sten October d. J. zu begehenden Feier desselben eine Aufforderung ergangen, weshalb von dem Consistorio durch das Ausschreiben vom 16ten September unter Mittheilung einer vorgängigen Ankündigung und des dabei abzulesenden Gebetes zur würdigen Feier desselben im Geiste der Liebe und des Friedens die nöthigen Anordnungen getroffen wurden, wobei den Predigern zu erkennen gegeben ward, daß zur Erreichung dieses großen Zweckes die wesentlichen Begebenheiten und großen Characterzüge aus der Geschichte der Reformation auf solche Weise den Zuhörern darzustellen seyen, daß sie dadurch in dem felsenfesten Glauben an die Wohlthat derselben gestärkt würden. Zur Nachfeier sollte in dem darauf folgenden Tage, als am

Sonnabend, in den Schulen dieses denkwürdige Ereigniß der Jugend ans Herz gelegt, und am Sonntage darauf öffentliche Communion gehalten, und die Predigten und Bibellehren ebenfalls darauf gerichtet werden.

Nicht nur in den hiesigen Landen, sondern in dem ganzen evangelischen Deutschlande ward dieses Fest mit einem Enthusiasmus gefeiert, wie es wohl noch nie zuvor der Fall gewesen war, da noch nie bei diesem Feste solche begünstigende Zeitumstände eingetreten waren, als grade jetzt; doch hatte dasselbe wichtige politische und religiöse Folgen, die wohl nicht in der Absicht dieses Festes lagen, und nicht vorausgesehen werden konnten.

Die Studenten mehrerer Universitäten entschlossen sich am 18ten October 1817 das Gedächtniß der Jahrstage des herrlichen „in den Gefilden von Leipzig für Freiheit und „Recht gegen unerhörte Anmaßungen von Willkühr und „Gewalt im Jahre 1813 bestandenen Kampfes, welcher mit „dem glorreichsten Erfolge gekrönt worden, zugleich mit dem „31sten October 1817 eintretenden Reformations-Jubelfeste" auf der Wartburg selbst, die durch die Reformation so wichtig geworden war, zu feiern. An diesem durch die Genehmigung des Groß-Herzogs von Sachsen-Weimar sanctionirten Feste, wozu man von allen Seiten hinzuströmte, ward die an sich natürliche Begeisterung durch das Originelle der Idee, das Romantische der Gegend und Burg, durch das reichhaltige Andenken, was sie hervorrief, noch gesteigert.

„Der muthvolle Kampf der würdigen Reformatoren „gegen Irrthum und Wahn, zur Behauptung der geheiligten „Rechte der Wahrheit," konnte das Andenken leicht hinlenken, „auf den geendigten großen Kampf der verbündeten „Heere gegen tyrannische Willkühr und Gewalt zur Erringung „einer glücklichen, auch in religiöser Hinsicht wichtigen Be„freiung des deutschen Vaterlandes vom Druck fremder „Herrschaft" [151]), und so konnte bei der Aufregung der

[151]) Alle bezeichnete Zeilen sind wörtlich in dem Consistorial-Ausschreiben vom 18ten September 1817 wegen Feier der Leipziger Schlacht enthalten, ohne irgend eine Abänderung.

Gemüther, die durch diesen Kampf erweckt war, und noch in lebendiger Kraft fortwirkte, bei diesen anscheinend verwandten Gegenständen, einer Vermischung der religiösen Glaubens- und Gewissensfreiheit, mit der bürgerlichen Freiheit in politischer Hinsicht einlassen. Es kann unter diesen Umständen nicht auffallend erscheinen, wenn nach Beendigung der auf der Wartburg veranstalteten Reformationsfeier, nachdem solche mit religiösem Sinne und festlichem Ernste vor sich gegangen war, von einigen jungen Männern und Jünglingen auch unbedachtsamer Weise Handlungen [152]) unternommen wurden, die eine diesem Feste fremdartige Tendenz hatten. Unmöglich konnte ja Luthers Andenken durch irgend etwas gefeiert werden, was mit der bürgerlichen Ordnung nicht völlig übereinstimmend schien, da, wenn solches auch katholischer Seits nicht immer anerkannt ward, doch sein Hauptstreben stets dahin ging, diese möglichst aufrecht zu erhalten.

Dieser Vorgang blieb nicht ohne Folgen; vielmehr wurden unter andern, um mich lediglich in den Schranken dieser Kirchengeschichte zu halten, auf den deutschen Academien Einrichtungen getroffen, wodurch einer übermäßigen Ausübung einer academischen Freiheit entgegen zu wirken suchte, und diesem durch eine gegenseitige Verbindung der verschiedenen deutschen Academien unter sich mehr Kraft verliehen.

Nicht weniger erlitt das hin und wieder mit den Schul-Anstalten verbundene oder neben denselben bestehende Turnwesen, so gut solches auch gemeint sein mochte, dadurch einen merklichen Stoß, nachdem dasselbe noch kaum seine Blüthezeit erlebt hatte. — In den hiesigen Landen war dasselbe noch nicht eingeführt und aufgenommen, eben so wenig, als manche neuere Unterrichts-Methode von Pestalozzi, Lancaster und Voß, so sehr man auch darauf Bedacht ge-

152) Es wurden einige neuere Bücher, Schnürbrüste und Zöpfe verbrannt. Die Verbrennung der Bücher nahmen die Verfasser sehr übel, ob auch die der Schnürbrüste das schöne Geschlecht ist mir nicht bekannt. Der Zöpfe hat sich meines Wissens keiner angenommen.

nommen hatte, das Schulwesen im Allgemeinen durch eine zweckmäßige Erweiterung der Lehrgegenstände, höhere Ausbildung der Katechetik, angemessene Bildung der Schullehrer und zweckmäßige Lehrbücher zu verbessern, da die verzögerte Einführung solcher abweichenden Neuerungen wenigstens den Vortheil gewährt, das Bewährte von dem Unhaltbaren scheiden zu können. Es läßt sich in Ansehung aller derselben, besonders auch des Turnwesens, die Frage aufwerfen, ob sie sich, auch von ihrem moralischen Nutzen abgesehen, für die Allgemeinheit eignen, wie man es in Dänemark zu beabsichtigen schien, und ob auch die Turnkünste so vermannigfaltigt zu werden brauchten, gleich als ob man lauter Seiltänzer und Kunstspringer erziehen wolle [153]).

In einigen Staaten wurden die Gesetze wegen der Bücher-Censur geschärft; in den hiesigen beschränkte man sich, durch das spätere Consistorial-Ausschreiben vom 30sten November 1824 die Geistlichen an das frühere Censur-Edict zu erinnern.

Bei weitem wichtiger noch waren die Folgen des damaligen Religionsfestes in religiöser Hinsicht. Der Professor Claus Harms in Kiel schlug zur Feier dieses Festes gleichsam im Geiste Luthers 95 Thesen an, welche darauf abzielten, den Vernunft-Glauben, dem man seiner Meinung nach zu sehr gehuldigt hatte, wieder mehr zu dem Offenbarungs-Glauben zurück zu leiten, der ihm eingreifender in das thätige Menschenleben durch lebhaftere Anregung des Gemüthes und religiöser Gefühle erschien. Diese Thesen erregten eine außerordentliche Sensation, und hatten die Wirkung, daß sich Rationalismus und Supernaturalismus immer strenger von einander sonderten, ohnerachtet Vermittler

153) Der Sohn des Landmanns dürfte in seinen ländlichen Beschäftigungen hinlängliche Gelegenheit finden, seinen Körper auszubilden, bis er zu Conscription gelanget, die dieses durch militärische Uebungen vollendet. Wie viele körperliche Leibesübungen giebt es aber nicht für die höhern Stände, durch Tanzen, Reiten, Fechten Voltigiren ꝛc. Sollte man aber dadurch dem ehemaligen Turnir-Ritter noch nicht gleich kommen, der sein ganzes Leben den ritterlichen Uebungen widmete; so dürfte dagegen die geistige Bildung eines damaligen Turnir-Ritters jetzt nicht genügend erscheinen.

erstanden, die beide zu vereinigen suchten. Es veranlaßte dieses mancherlei Streitschriften und Partheiungen, die noch jetzt fortdauern, da dieser Kampf, dessen Darstellung nicht eigentlich in den Bezirk einer Special-Kirchengeschichte, die sich nur mit allgemeinen Andeutungen begnügen muß, gehört, noch nicht als beendigt betrachtet werden darf; weshalb denn der gegenwärtige Zeitpunct sich überall noch nicht zu einer Geschichte der dadurch in der christlichen Kirche entstandenen Bewegungen eignen dürfte.

Fast gleichzeitig äußerte sich hin und wieder ein Geist des Mysticismus oder der religiösen Schwärmerei, der aber mit dem wieder geltend gemachten Supernaturalismus nicht vermischt werden darf, indem er seinen Ursprung nicht daraus ableitete, wiewohl dadurch eine solche Geistes-Richtung wohl befördert und verstärkt werden konnte. Es ist wohl nichts natürlicher, als daß das menschliche Gemüth, bei einer Errettung aus großer Gefahr sich zunächst zu Gott wendet, um die Wege der Vorsehung anbetend zu preisen. So warf sich der König Gustaph Adolph nach dem 1631 errungenen Siege bei Leipzig in Demuth zur Erde, um Gott dafür den schuldigen Dank darzubringen. Ein noch erhebenderes Beispiel ertheilten die drei großen Monarchen von Rußland, Oestreich und Preußen der Welt bei einer ähnlichen Gelegenheit, fast zwei Jahrhunderte später, indem ohneracht der drei verschiedenen Confessionen ihre Gebete gemeinschaftlich zu Gott emporstiegen.

Große und langwierige Landes-Calamitäten erzeugen eine Niedergeschlagenheit des Geistes, die zumal bei schwachen aber religiösen Gemüthern in dem Glauben, daß sie deshalb verhängt worden, weil die Menschen sich von Gott gewandt, und bei dem Anblick des Sitten-Verderbens, welches verheerende Kriege oder gewaltsame Staats-Umwälzungen leicht theilweise herbeiführen, nicht selten eine religiöse Schwärmerei erzeugt. So war es nach dem dreißigjährigen Kriege, und später bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, und eine gleiche Richtung zeigte sich auch jetzt wieder, doch bei jetzt erlangter höherer Bildung und veränderter Denkweise nicht so umfassend, auch in etwas veränderter Gestalt.

Es läßt sich wohl kaum damit in Verbindung stellen, daß sich schon aus einer 1816 angestellten Untersuchung ergab, wie sich zu Isenbüttel Amts Gifhorn eine aus etwa zwanzig bis dreißig Personen bestehende schwärmerische Secte vorfand, die von Veltenhof, einem im Braunschweig-Wolfenbüttelschen belegenen Dorfe, dem Sitze von Pietisten, schon seit längern Jahren dorthin verpflanzt war, und mit der Gemeinde zu Gnadau in einiger Verbindung stand, auch in so fern wohl ursprünglich zu den Herrenhutern gehörte, wiewohl sie vielleicht aus Unkunde einige Eigenthümlichkeiten angenommen hatte. Sie besuchten die Kirche fleißig und hielten alle Sonntage Abends Conventikel, worin sie nicht nur die dort gehaltene Predigt, sondern auch die Predigten der benachbarten Prediger, zu deren Anhörung sie alle Sonntage Deputirte absandten, durchgingen und mit einander verglichen, auch unter Absingung von Gesängen ein Capitel der Bibel erklärten. In so fern schien dieses völlig unschädlich, indessen sprachen sie doch auch von Stunden der Begeisterung und Entzückung, in welchen ihre Seelen von inniger Lebensfülle gleichsam überfließen, obgleich ihre äußern Sinne verschlossen seyen. In diesen Stunden harrten sie auf Offenbarungen, ob sie diese oder jene Feldarbeiten vornehmen, oder gewisse Ehen schließen sollten. Auf Drohungen des übrigen Theils der dasigen Gemeinde hatten sie den früher aufgestellten Satz: „daß sie nur allein selig, andere Menschen aber verdammt würden," dahin gemildert: „sie würden gewiß selig, von andern wisse man es nicht." Ihre häufigen ascetischen Uebungen wurden ihrer eignen Oeconomie nachtheilig; doch der übrige Theil der Gemeinde nahm besonders daran Anstoß, daß sie durch ihren innern Zusammenhang bei allen Gemeinde-Beschlüssen ein Uebergewicht erhielten, und allen übrigen Miteinwohnern die Concurrenz bei manchen Angelegenheiten erschwerten, und auf die Weise im Kleinen und in ihrem engen Bezirke einen Staat im Staate bildeten; doch späterhin hat man keine Beschwerden über sie vernommen.

Häufiger wurden solche Erscheinungen einige Jahre nach diesem Reformations-Jubelfeste, aber mehrentheils noch unbedeutender, auch nicht in der Ausbreitung, wie in manchen

andern Ländern. Es zeigte sich eine solche Hinneigung zum Mysticismus, doch selten mit gänzlicher Trennung von der Kirchen-Gemeinschaft, in den Städten Celle und der Umgegend, in Lüneburg, Göttingen und Münden und der Umgegend, besonders in Dögerode, Amts Westerhof, vielleicht auch in Hannover selbst, wiewohl es daselbst nie zur förmlichen Anzeige gekommen ist; ferner in einigen Gegenden des Hildesheimischen, als in Großen Lafferde, und in der Inspection Weyhe. Sie äußerte sich hauptsächlich durch Haltung geheimer Conventikel und Zusammenkünfte zu Andachts-Uebungen, und waren auch wohl, wie in Dögerode, verschiedene in Göttingen erhaltene Tractaten, welche von einer Niedersächsischen Gesellschaft und in Hamburg und Basel gedruckt waren, unter ihnen in Umlauf, unter welchem Vorwande auch andere pietistische Schriften verbreitet werden mochten. Sollten etwa, wie die Sage geht, mit diesen Andachts-Uebungen hin- und wieder auch Geißelungen verbunden seyn; so kann man ihnen auch dieses geistliche Vergnügen wohl gönnen. Nirgend erlangte aber diese Schwärmerei, wenn man sie so nennen darf, eine so nachtheilige und gefährliche Gestalt, als im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, vielleicht auch deshalb schon, weil man jetzt schon im Allgemeinen auf einer höhern Bildungs-Stuffe stand, gewiß aber aus dem Grunde, weil man jetzt, durch die Erfahrung belehrt, nicht so direct derselben entgegen zu wirken suchte, da wenigstens gewaltsame Maaßregeln hiebei oft die entgegen gesetzte Wirkung thun. Wie man solche Secten nicht unbeachtet ließ, beschränkte man sich doch nur darauf, die Prediger, wo sie sich vorfänden, aufzufordern, die Irrenden mit Umsicht zu belehren, doch nicht in öffentlichen Vorträgen. Indessen ward doch durch das Ausschreiben vom 4ten Mai 1824 den Predigern empfohlen, auf die von den Tractaten-Gesellschaften verbreiteten Erbauungsschriften mit gehöriger Vorsicht ein wachsames Auge zu haben, besonders welchen Erfolg dergleichen Schriften haben. Die Vorsorge für die heranwachsende Jugend schien es auch zu erheischen, dafür zu sorgen, daß die Anhänger derselben ihre Kinder nicht der Schule und Confirmation gänzlich entziehen.

In ein paar einzelnen Fällen hat man daher, wo gütliche Vorstellungen fruchtlos blieben, diese Kinder an einen andern Ort unter Aufsicht des dasigen Predigers bis zur Confirmation untergebracht, um sie dort unterweisen und confirmiren zu lassen, welches bei ihrer Rückkehr auch wohl auf deren Eltern einen wohlthätigen Einfluß gehabt hat.

Einer Academie, wo bei einer großen Anzahl feuriger junger Männer dieses leicht sehr schnell um sich greift, kann schon der Ruf einer solchen Schwärmerei für ihr eignes Beste nachtheilig fallen, wie das Beispiel von Halle fast ein Jahrhundert hindurch gezeigt hat. Deshalb ward von Göttingen Christian Heinrich Friedrich Biallobloßky, Gehülfsprediger an dasiger Jacobi-Kirche, ein Mann von wahrhaft religiöser Gesinnung, der aber, wiewohl in guter Absicht, dieses zu unterstützen schien, durch weitere Beförderung von dort entfernt, er zog aber es vor, der schwierigen Laufbahn eines christlichen Missionairs sich zu unterziehen [154]). — Von einigen der oben benannten Oerter, als von Celle und Dögerode haben sich die Häupter dieser Secte wegbegeben, wodurch sich deren Anhänger so vermindern, daß sie sich wahrscheinlich von selbst auflösen wird.

Gleich in den ersten Jahren nach glücklich wiederhergestellter Verfassung ereigneten sich zwei Todesfälle in der hohen Regenten-Familie, die das ganze Land mit tiefer Wehmuth erfüllten. Am 17ten November 1818 starb die vielgeliebte Königin Sophie Charlotte, in der man in allen großartigen Eigenschaften des Geistes und hohen Tugenden als Gattin, Mutter, Freundin der Menschheit und Fürstin ein Muster und Vorbild erblickte. Ihr folgte am 29sten Januar 1820 der ihr mit Liebe zugethane ehrwürdige hochbejahrte König Georg III. fast nach sechzigjähriger Regierung, nach manchen überstandenen harten Prüfungen, dem sein reger Sinn für christliche Religiosität eine eigenthümliche Hoheit verlieh, würdig der innigsten Verehrung und treuen Anhänglichkeit seiner Unterthanen, dessen Andenken bei ihnen

154) Dieser Vorfall hat durch ihn selbst zu große Oeffentlichkeit erlangt, um ihn hier zu übergehen.

nie erlöschen, sondern auf ihre spätesten Nachkommen sich vererben wird. Hätte ihm doch das von ihm so heiß ersehnte Glück zu Theil werden mögen, seine deutschen Unterthanen durch seinen erhabenen Nachfolger in der Regierung aus ihren harten Drangsalen errettet zu sehen, welches ihm durch seine traurige Krankheit versagt ward. Es ist seinen Hannoverschen Unterthanen während seiner höchst thätigen und unruhvollen Regierung nie das Glück zu Theil geworden, ihn hier unter uns zu erblicken; doch seine Liebe zu uns bethätigte er schon dadurch, daß er seinen zahlreichen Söhnen in ihren jüngern Jahren in den hiesigen Landen den Aufenthalt nehmen ließ, als außer den bereits verstorbenen Herzögen, den erhabenen jetzigen König Wilhelm IV., so wie den Herzögen vom Cumberland, von Sussex und von Cambridge. Wie offenbarte sich eben diese Zuneigung bei jeder Gelegenheit, und auch bei dem uns betroffenen harten Schlage, als wir durch Feindes Gewalt von ihm getrennt wurden! Welche Sorge trug er nicht stets für das Wohl des Landes und des Kirchenstaates! — Wegen beider Todesfälle, Georg III. und seiner Gemahlin ward die gewöhnliche kirchliche Trauer verfügt.

Fast gleichzeitig mit dieser letzten Todesanzeige traf unerwartet auch die niederschlagende Nachricht ein, daß auch das Leben des aus diesem wahrhaft tugendhaften Ehebündniß entsprossenen erstgebornen königlichen Sohnes Georg IV. von einer gefahrvollen Krankheit bedrohet werde; doch bald ward man von dieser letzten Sorge befreiet. Ihm ward sogleich gehuldigt von allen Ständen des Reichs, so wie auch von der gesammten Geistlichkeit; und ließ er statt des bisher üblichen Religions-Reverses unterm 28sten Februar 1821 in Beziehung auf die Bundes-Acte der Landschaft in Absicht der Religion eine Erklärung zugehen, wie sie den jetzigen Zeiten angemessen ist [155]). In der Regierung trat keine Aenderung ein, da letzterer sie schon von dem Jahre 1811 im Namen seines Vaters verwaltet hatte.

Da die Zerrüttung des Staates durch die feindliche

155) S. Beilage № XXVIII.

Occupation, bei dessen in Gefolg der Friedens-Schlüsse vor sich gegangenen Erweiterung, eine den Zeitverhältnissen gemäße Abänderung der Organisation wünschenswerth machte; so ward von dem damaligen Prinz Regenten, dem Könige Georg IV. unterm 12ten August 1814 vorläufig die Zusammenberufung der Landstände der sämmtlichen Landschaften zu einem provisorischen Landtage veranstaltet, um für die zu wünschende Einheit des Staates, besonders auch in Absicht des Steuerwesens die nöthigen Vorbereitungen treffen, und die nöthigen Beschlüsse fassen zu können, welcher mit dem Jahre 1819 sein Ende nahm. In Gemäßheit dessen ward nun zur Freude aller Unterthanen unterm 5ten Januar 1819 die künftige Verfassung der Stände des Königreichs Hannover mit zwei Cammern, unter Bestimmung der persönlich berechtigten Mitglieder, und der zur Wahl von Deputirten berechtigten Corporationen, so wie der sonstigen Landständischen Rechte beschlossen, und gegen Ende des Decembers 1819 zusammenberufen; welches denn bis jetzt jährlich seinen Fortgang gehabt hat, und in den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Angelegenheiten von wohlthätigem Erfolge für das Land gewesen ist. Die Provinzial-Landschaften sind jedoch daneben bestehen gelassen, zur Berathung über Provinzial-Angelegenheiten.

Auch die Staats-Verwaltung selbst erlitt vom 1sten Januar 1823 an eine den jetzigen Verhältnissen und den Erweiterungen des Reichs angemessene höchst wohlthätige Einrichtung, um alle Verwaltungs-Zweige mit gehöriger Uebersicht auf das kräftigste leiten zu können. Hienach wurden sämmtliche obere Verwaltungs-Behörden, als die Königliche Kriegs-Canzlei, nicht aber das General-Commando [156]), die Königliche Cammer, welche letztere auf die Verwaltung der Domainen und das dazu gehörende Rechnungs-Wesen beschränkt ist, die 1818 errichtete Kloster-Cammer zur Verwaltung des vereinigten Vermögens aller

[156]) Dieses hat jedoch in denjenigen Angelegenheiten, welche die Dislocation und den Marsch der Truppen betreffen, mit Königlichem Cabinets-Ministerio zu communiciren.

säculariſirten Stifter und Klöſter, um ſolche für die geiſtlichen Bedürfniſſe der Kirchen, Schulen, Gymnaſien und alle wohlthätigen Anſtalten der Unterthanen jeder chriſtlichen Religion zu verwenden, und über einige noch beſtehende Klöſter vermöge beſondern Auftrags die Aufſicht zu führen, welche Geſchäfte zuvor dem Königlichen Cabinets-Miniſterio unmittelbar, hernachmals von der davon getrennten Provinzial-Regierung verſehen wurden; ferner das Ober-Steuer- und Schatz-Collegium, und endlich die ſämmtlichen Conſiſtorien des Landes in Adminiſtrations-Sachen, dem Königlichen Cabinets-Miniſterio untergeordnet, in welchem unter Leitung des General-Gouverneurs, des Herzogs von Cambridge, welcher ſeit der Wiederherſtellung der Verfaſſung die Hannoveraner mit ſeiner Gegenwart erfreuet hat, der älteſte anweſende Miniſter das Directorial-Präſidium führt. Dieſer höchſten Behörde ſteht das Geheime Raths-Collegium als eine berathende Behörde zur Seite, beſonders bei den zu erlaſſenden Geſetzen und Beſetzung der Aemter. Die ſtatt der bisherigen Provinzial-Regierungen angeordneten ſechs Landdroſteien bilden eine Mittel-Inſtanz zwiſchen dem Königlichen Cabinets-Miniſterio und den Aemtern, Städten und Patrimonial-Obrigkeiten, zu deren Adminiſtration nicht nur Regiminal-Sachen, ſondern auch einige Domanial- und Militair-Angelegenheiten gehören, womit auch das Forſtweſen in Verbindung geſetzt iſt. Nicht weniger ſteht ihnen eine Concurrenz in den kirchlichen Bau-Angelegenheiten, ſo wie die Repartition der kirchlichen Anlagen unter die Gemeinde-Mitglieder zu. — Auch in Anſehung der herrſchaftlichen Aemter, ſowohl in ihrem Umfange als Geſchäfts-Kreiſe, iſt eine Aenderung getroffen, ſo daß künftig das Regiſter- und Caſſenweſen davon getrennt bleibt. Nicht weniger ward den Städtiſchen Magiſtraten eine angemeſſene Verfaſſung nach und nach ertheilt, endlich auch in ſo fern es nöthig erſchien, die Verhältniſſe der Conſiſtorien zu den Landdroſteien und Städten durch beſondere Regulative näher beſtimmt.

Die nähere Darlegung dieſer nur in äußern Umriſſen angedeuteten Verfaſſung, deren nähere Kenntniß auch in

geistlichen Angelegenheiten schon um deswillen von Wichtigkeit ist, weil alle obere administrative Behörden in vorkommenden Fällen mit einander in Berührung kommen, liegt nicht in meinem Plane, wohl aber, was dieselbe für einen Einfluß auf das Kirchenwesen und die Kirchen-Verfassung erlangt hat; und dieser ist eben so groß als erwünscht, da in diesem noch übrigen kurzen Zeitraume von kaum zehn Jahren wichtigere Veränderungen getroffen sind, als zuvor zuweilen in einem halben Säculo.

Auch mit dem Consistorio, welches wiederum durch den Tod einige Mitglieder verloren hatte, ging eine wesentliche Veränderung vor. Am 6ten Junius 1824 starb der Consistorial-Rath auch Ober-Steuer-Rath Zwicker, sehr ungern vermißt bei dem Consistorio, so wie bei den Landständen, da er sich durch gründliche juristische Kenntnisse, einen hellen Verstand und practischen Sinn auszeichnete, und eine besondere Vorliebe für die Consistorial-Angelegenheiten zeigte, auch sich außer den eigentlichen processualischen Gegenständen, mancher andern, wegen verwickelter Verhältnisse mühsamen administrativen Gegenstände, vorzüglich der Pfarr-Meliorations-Sachen und der Kirchen-Rechnungs-Sachen annahm, und dadurch sich manche Verdienste erworben hatte. Im folgenden Jahre 1825 starb auch am 22sten April der Consistorial-Rath und zweite Schloßprediger Dr. Wynecke, der die letzte Zeit an Schwächlichkeit sehr gelitten hatte. Von ihm waren in Gemeinschaft mit Dr. Hoppenstedt die vom Dr. Salfeld angefangenen vierteljährigen Nachrichten von dem Kirchen- und Schulwesen seit 1820 fortgesetzt. Die Stelle des erstern ward durch den zum Consistorial-Rath ernannten bisherigen Cammer- und Kloster-Consulenten Rath Friedrich Christian Witte unterm 8ten December 1824 ersetzt, der bereits aus seinen bisherigen Verhältnissen als ein ausgezeichneter Jurist bekannt war. Für letzten ward der bisherige Hof-Caplan Friedrich Rupstein, der mit den Geschäften des zweiten Hofpredigers beauftragt ward, und welcher bereits seit dem Jahre 1822 als Mitarbeiter in dem Consistorio sich thätig gezeigt hatte, zum Consistorial-Assessor cum voto unterm 19ten November 1825 ernannt, und

zugleich auch der Hof-Caplan Justus Friedrich Günther Leopold zum Consistorial-Mitarbeiter bestellt. Da bei dem großen Umfange der dem Consistorio obliegenden Geschäfte in geistlicher und weltlicher Hinsicht besonders auch der Consistorial-Rath Witte mit zu vielen Arbeiten überlastet war, indessen es doch sehr wünschenswürdig erschien, ihn für das Consistorium zu erhalten, so ward unterm 13ten October 1826 der Canzlei-Assessor Johann Justus Eberhard Niemeier höchsten Orts specialiter beauftragt, als votirendes Mitglied einzutreten und einen Theil der Expedition des erstern zu übernehmen. Leider ward derselbe durch seine schwächlichen Gesundheitsumstände genöthigt, schon im folgenden Jahre wieder auszutreten, und war dieses auch bei dem unterm 1sten October 1827 statt dessen ernannten Canzlei-Assessor Franz August Eduard Ubbelohde der Fall, daher denn der Canzlei-Assessor Wilhelm Meyer aus Hildesheim unterm 30sten August 1828 einen gleichmäßigen Auftrag erhielt. Wie es dem Consistorio zum Bedauern gereichen mußte, so manches Mitglieder, von denen man sich vieles versprechen durfte, durch Krankheit sich beraubt zu sehen, so geschah es auch schnell nach einander durch den Tod. Einen wichtigen Verlust erlitt das Consistorium durch das am 23sten März 1828 erfolgte Absterben des Consistorial-Rathes und Hildesheimischen General-Superintendenten Dr. Brackmann in Alfeld, nachdem er in einem hohen Alter sein Amts- wiewohl nicht sein Consistorial-Jubiläum schon früher gefeiert hatte. Nicht leicht kann irgend einer mit größerm Eifer den Consistorial-Angelegenheiten sich widmen; nur hatte er sich mit zu vielen Geschäften überladen, da er sich von keinem trennen mochte, nemlich mit allen, welche nach Hildesheimischer Verfassung einem General-Superintendenten oblagen, obgleich sie selbst die Kräfte eines noch rüstigen jungen Mannes übersteigen würden. Der Geistlichkeit des Fürstenthums Hildesheim, mit der er in engster Verbindung stand, wird er durch seine besondere Vorliebe für diese Provinz stets in werthem Andenken bleiben. An dessen Stelle, sowohl als Pastor primarius und Superintendent zu Alfeld, so wie als General-Superintendent des

Fürstenthums Hildesheim, und als Consistorial-Rath ward der bisherige Superintendent zu Zellerfeld Friedrich Joachim Christoph Brandis, der schon aus seinen frühern Verhältnissen mit der Hildesheimischen Verfassung und Rechten bekannt ist, unterm 9ten December 1828 ernannt, der sich schon in seinem vorigen Aemtern und jetzt auch als Mitglied in erster Cammer der Stände-Versammlung sehr thätig gezeigt. Zugleich ward jedoch eine Abänderung der bisherigen Einrichtung getroffen, daß derselbe alle vier Wochen den Sessionen beiwohne und künftig die Hildesheimischen Superintendenten die Präsentationen auf die Landschuldienste gleich wie in den übrigen Provinzen unmittelbar an das Consistorium bringen sollen.

Auch die Secretarien des Consistorii wurden bei diesem erweiterten Geschäftskreise vermehrt von welchen jeder eine Expedition von bedeutendem Umfange hat, wozu bei einigen annoch zu erstattende Gutachten, und das Referat cum voto consultativo in verschiedenen Geschäftszweigen hinzukommt. — Auch hat sich in der That das Consistorium mancher ausgezeichnet geschickter Secretarien zu erfreuen. Die bisherige Anordnung, daß einem der Consistorial-Secretarien die Revision der sämmtlichen Kirchenrechnungen unter Aufsicht des Consistorii zukam, wobei die commissarischen Monita revidiret, und die nöthigen Erinnerungen hinzugefügt werden sollten, blieb bei der großen Masse von Rechnungen, als zu dem Zwecke unzureichend, nicht ferner bestehen. Vielmehr ward ein vollständiges Revisions-Bureau errichtet, mit mehrern, jetzt vier Kirchenrechnungs-Revisoren und einem Ober-Revisor, von welchem unter Leitung des Consistorii dieses Geschäft verrichtet wird, welches für die Erhaltung und möglichste Verbesserung des Kirchen-Vermögens zum Besten des Kirchenstaates eine der wichtigsten Reformen ist, deren wohlthätige Folgen sich immer mehr bewähren werden. — Hätte man gleich bei der ersten Gründung des evangelischen Kirchenstaates eine gleiche Sorgfalt auf diesen Gegenstand gewandt, in welchem blühenden Zustande würden sich nicht die meisten Kirchen befinden; doch war es wohl begreiflich, daß man gleich bei dem ersten

Beginnen der Reformation zunächst auf die mit der evangelischen Religion noch näher in Verbindung stehenden Angelegenheiten sein Hauptaugenmerk richtete, und so ward im Fortgange dieser Punct nur zu sehr vernachlässigt. — Ferner hatte bisher ein Consistorial-Secretär die Bau-Expedition in Absicht aller geistlichen Gebäude mit Inbegriff des Technischen zu versehen. Dieses letztere ward gegenwärtig davon getrennt, und ein geschickter Baumeister zum Consistorial-Bau-Revisor bestellt. — Wegen dieser Veranstaltungen zur bessern Kirchenrechnungs- und Bau-Revision mußten auch die von den Kirchen jährlich zu erlegenden Kirchenrechnungs- und Bau-Expeditions-Gebühren angemessen erhöhet werden. — Wie eine gut angeordnete Registratur die Seele aller Geschäfte ist, so ward nunmehr auch ein eigner Registrator nebst einem Registratur-Gehülfen angestellt, und dadurch einem der wichtigsten Bedürfnisse des Consistorii abgeholfen. Zur leichtern Benutzung der Registratur und schnellern Uebersicht sollte über jeden Bericht und Postscript das betreffende Object genau angegeben, nie aber mehrere Gegenstände in einem Berichte gefaßt werden, welches zugleich, in so fern dieselben verschiedene Referenten haben, zu einem Aufenthalt der Sache gereicht [157]). Endlich wurden auch die Canzlei-Procuratoren dem Consistorio besonders zugeordnet, mit allen den Vortheilen und Obliegenheiten, welche ihnen sonst zustehen.

Auch bei dem hiesigen Consistorio ward, wie bei allen gerichtlichen und administrativen Behörden der sogenannte Fiscus, welcher hier zum größern Theile den Consistorial-Secretarien zukam, aufgehoben, und sollten, damit künftig auch nicht einmal der Anschein einer Sportelsucht eintreten könnte, die sämmtlichen Gerichtsgebühren in die Salarien-Casse fließen, und zu deren Besten berechnet werden, dagegen jeder bisherige Interessent des Consistorial-Fiscus jährlich ein Aequivalent aus letzterer nach einer Durchschnitts-Summe erhielt. — In der Absicht ward eine neue Consistorial Sporteltaxe verfertigt, da die ältere theils unvollständig,

157) S. Consistorial-Ausschreiben vom 14sten Januar 1819.

theils den jetzigen Umständen nicht mehr völlig angemessen erschien. Dieses zog denn auch eine Sportelordnung für die Kirchen-Commissarien nach sich, an der es bisher gänzlich ermangelte, da vielmehr alles in dieser Hinsicht auf einer sehr ungleichen Observanz beruhete, und besonders auch die weltlichen Kirchen-Commissarien bisher für ihre Bemühungen keine angemessene Vergütung erhielten, die ihnen zu ihrer Ermunterung gewährt werden sollte. Dem Consistorio ward es jetzt überlassen, für alles dasjenige, was die Geschäftsführung an Schreibmaterialien, Druckkosten, und was sonst zu den Bureaukosten gerechnet wird, zur Wiedererstattung aus einer öffentlichen Casse selbst zu sorgen, und deshalb jährlich eine bestimmte Credit-Summe bewilligt. Zur Bestreitung etwaniger außerordentlichen Ausgaben, die nicht dazu gehören, wurden denselben die vom Consistorio erkannten nicht bedeutenden Strafen angewiesen.

Alles dieses betrifft jedoch nur die äußern Verhältnisse des Consistorii, aber auch die innern blieben nicht ganz dieselben. — Da gegenwärtig das Königliche Cabinets-Ministerium als die oberste Central-Behörde in allen Civil-Angelegenheiten des Landes betrachtet werden muß; so trat auch das Consistorium, gleich allen administrativen Ober-Behörden in ein abhängigeres Verhältniß zu demselben, wie zuvor, welches sich von selbst bildete, ohne daß es deshalb eines eignen Reglements bedurfte. Nur einzig ward bestimmt, daß der jedesmalige Staats- und Cabinets-Minister des geistlichen Departements, als gegenwärtig, nach dem 1828 erfolgten Abgange des Ministers von Arnßwaldt, der verehrte Minister Dr. Carl Wilhelm August Freiherr von Stralenheim, bei den Berathungen des Consistorii über die Vorschläge bei Pfarr-Besetzungen gegenwärtig sey; und behielt sich das Königliche Cabinets-Ministerium die Besetzung der über 900 Thaler eintragenden Pfarren, mit denen keine Superintendenturen verbunden sind, unmittelbar vor, damit solche ohne Berücksichtigung der verschiedenen Consistorial-Bezirke geschehen möge, zumal da für jetzt nicht in allen gleichmäßig solche vorzügliche Stellen sich befinden; weshalb denn jährlich dem Königlichen Cabinets-Ministerio von

den Consistorien die erforderlichen Nachrichten über die Bedürfnisse der niedern Stellen mitzutheilen sind, um solche berücksichtigen zu können. Auch ist alle Jahre ein General-Geschäfts-Bericht an das Königliche Cabinets-Ministerium zu erstatten, und darin jede vorgekommene wichtige Veränderung aufzuführen, mit Hinzufügung der etwa zu wünschenden oder nöthig scheinenden Verbesserungen; welches eine nützliche Uebersicht gewährt.

Von allgemeinerm Interesse dürfte alles dasjenige seyn, was wegen der Religions-Verhältnisse, so wie wegen des Kirchen- und Schulwesens jetzt von Wichtigkeit vorliegt, welches noch kurz anzudeuten ist.

Als eines der wichtigsten kirchlichen Ereignisse in den hiesigen Landen seit der Reformation war die im Gefolge des sechszehnten Artikels der deutschen Bundes-Acte vom 8ten Junius 1815 durch die Königliche Declaration vom 30sten September 1824 geschehene Gleichstellung der verschiedenen christlichen Confessions-Verwandten in Aufhebung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte, und der freien ungehinderten Religions-Uebung derselben, unter Aufhebung des bisherigen gegenseitigen Pfarr-Zwanges, zu betrachten, welcher einige nöthige Bestimmungen in Absicht der etwanigen Leistungen und dinglichen Abgaben, und der Eintragung der Parochial-Handlungen in die Kirchen-Bücher hinzugefügt sind.

Weit entfernt, daß eine solche Gleichstellung als eine Gleichgültigkeit gegen die christliche Religion überhaupt gemißdeutet werden könnte, so ist sie nur als ein Act der Gerechtigkeit anzusehen, wodurch jeder christlichen Religionspartei die ihr gebührenden Rechte verliehen, und die Jahrhunderte hindurch gedauerten Anstände und Beschwerden, welche der Westphälische Friede nicht heben, sondern höchstens nur einstweilen beruhigen und hemmen konnte, beigelegt werden: wie denn zu hoffen steht, daß durch diese Staats-Toleranz auch die Duldsamkeit der Gesinnungen bei den verschiedenen Bekennern dieser christlichen Confessionen immer mehr herbeigeführt werde. — Mit gerechter Freude muß daher ein Gesetz aufgenommen werden, welches darauf abzweckt, den äußern und innern Frieden in der christlichen

Kirche zu befördern. Wie man sich in den hiesigen Landen schon seit länger als einem Jahrhunderte zu Erreichung dieses hohen Zwecks von Seiten der Regierung sehr bereitwillig gezeigt hat; so ist jener Bundestags-Beschluß auch in andern deutschen Staaten von ersprießlichen Folgen gewesen, in protestantischen sowohl als katholischen. — Wer erinnert sich nicht mit Wehmuth des Vorgangs zwischen dem verehrten Herzog Julius von Wolfenbüttel und dessen würdigem Hofprediger Wolfius? Wer blickt nicht mit Abscheu zurück auf manche vormalige blutige Religions-Verfolgungen? Solche Scenen wird nunmehr der deutsche vaterländische Boden hoffentlich nie wiedersehen. — Vielleicht möchte aber die Aufhebung oder Reform des jetzt entbehrlich scheinenden Jesuiten-Ordens nicht undienlich seyn.

Man durfte einen solchen Beschluß wohl von unserm König erwarten, der hochgesinnt sich auch der Emancipation der Katholiken in Irland geneigt gezeigt hatte. — Damit in gemischten Parochien von Protestanten und Katholiken jeder zu einer Parochie seiner Confession eingewiesen werden könne, ward im Fürstenthum Hildesheim, wo ein solcher Fall nicht selten vorkömmt, eine Commission von Mitgliedern beider Confessions-Verwandten zur Regulirung dieser Angelegenheit ernannt. Da aber mehrere Mitglieder derselben gestorben sind, so ist vom Königlichen Cabinets-Ministerio unterm 4ten Februar 1829 dieses Geschäft der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim übertragen, die sich dabei des Rathes des einsichtsvollen Consistorial-Assessors und Superintendenten Dr. Brackebusch zu Gr. Solschen bedient.

Zur Verhütung der Familien-Spaltungen, der Religions-Ungleichheit der Geschwister, vielleicht auch einer stets verderblichen Proselytenmacherei, sind durch die Königliche Verordnung vom 21sten Julius 1826 wegen der religiösen Auferziehung der Kinder von Eltern verschiedener Confession die nöthigen Bestimmungen dahin getroffen: daß dem Ehemanne die unbeschränkte Befugniß verbleibe, die religiöse Auferziehung seiner ehelichen oder auf sonst gültige Art legitimirten Kinder nach seiner Ueberzeugung zu bestimmen. Sollte er vor deren Vollendung sterben, so werden dessen

Kinder in seiner eigenen Religion auferzogen, wenn er seinen schulfähigen Kindern nicht schon von Geistlichen einer andern Kirche den Religions-Unterricht hat ertheilen lassen, oder aber gerichtlich erklärt hat, daß er sie in der Religion ihrer Mutter erzogen wissen wolle. Uneheliche nicht legitimirte Kinder folgen hierin der Mutter, und bei Findlingen hängt dieses von der Bestimmung derer ab, welchen deren Erziehung obliegt. Alles dieses gilt bis dahin, daß die Kinder die Discretions-Jahre erreicht haben, wo sie sich selbst darüber erklären können.

Wie sehr eine solche Verordnung in den Bedürfnissen der Zeit lag, ergiebt schon der Umstand, daß in vielen deutschen Staaten in einem kurzen Zeitraume ähnliche Verordnungen erschienen sind, als im Königreiche Preußen unterm 21sten November 1803, womit die hiesige am meisten übereinstimmt; im Königreiche Baiern unterm 17ten Junius 1818, wonach in Ermangelung von Verträgen und Ehepakten die Söhne dem Vater und die Töchter der Mutter hierin folgen; wenn aber der eine Ehegatte zur Confession des andern übertritt, sämmtliche Kinder der Religion ihrer Eltern; im Großherzogthum Hessen-Darmstadt unterm 21sten März 1826, wonach in Ermangelung von Verträgen und Statuten die Kinder ohne Unterschied der Religion des Vaters folgen; im Großherzogthum Sachsen-Weimar unterm 7ten October 1823, nach welcher die Religion desjenigen Ehegatten hierin den Vorzug erlangt, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch oder protestantisch eingebürgert ist, und wenn dieses ungewiß bleibt, die des Vaters: der sonstigen Neben-Bestimmungen aller derselben hier nicht zu gedenken.

Alle diese vielfältigen Verordnungen bezeugen es, daß durch ein friedliches Zusammenleben beider Religions-Partheien diese Ehen gemischter Confessionen immer häufiger werden, die oft sehr glücklich bestehen, wenn nicht durch fremde Machinationen der häusliche Friede gestört wird. Nicht selten werden sie aber als die eigentlichen Pflanz-Schulen der Proselyten der katholischen Kirche benutzt, da sich andere Gelegenheiten wenigstens nicht so bereit dazu dar-

bieten; der evangelischen Kirche aber, wenn sie sich auch jemals dazu geneigt finden sollte, nicht gleiche Mittel deshalb zu Gebote stehen. Zur Vermeidung unangenehmer Differenzen ist den evangelischen Predigern im Fürstenthum Hildesheim durch das Consistorial-Ausschreiben vom 24sten Februar 1829 jede unbefugte Einmischung in die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ausdrücklich untersagt.

Die offene Proselytenmacherei durch Schriften, wenn man sie so nennen will, an der es in neuern Zeiten auch nicht gefehlt hat, zumal wenn ausgezeichnete und berühmte protestantische Schriftsteller zur katholischen Kirche übergetreten sind, darf in ihrem Fortgange nicht gehemmt werden, da dieses zu neuen Prüfungen und Gegenschriften Anlaß geben kann, in welchen Grenzen sich dieses, wie es leider nicht immer der Fall ist, stets erhalten sollte, da man doch endlich wohl den Zeiten der bloßen Schmähungen entrückt seyn müßte. — Bei weitem nachtheiliger ist dagegen die geheime Proselytenmacherei, die darauf abzweckt, bei unerfahrnen Ehegatten und Kindern einer gemischten Ehe Gewissens-Beunruhigungen zu erzeugen, oder sonst durch geistliche Zwangsmittel den Uebertritt zur katholischen Kirche zu befördern. — Sehr abweichend sind die Anordnungen in jenen Verordnungen, dieses abzuwenden, die Erfahrung aber muß es lehren, welche die sichersten und zweckmäßigsten sind.

Die Verhältnisse der katholischen Kirche im Königreiche Hannover sind durch die von dem König Georg IV. unterm 20sten Mai 1824 bestätigte Bulle des Pabstes Leo XII. vom 26sten März 1824 sowohl in Beziehung auf die Einrichtung der Bisthümer und Capitel, deren Besetzung und Ausstattung, wie auch der Begrenzung der Diöcesen näher regulirt. Das ganze Königreich ist in Absicht der katholischen Kirche in zwei Bisthümer getheilt, als Hildesheim und Osnabrück; letzteres sollte jedoch, bis die Umstände es zulassen würden, es gehörig auszustatten, mit einem eigenen Bischof nicht besetzt werden. Nach Absterben des Suffragans desselben, Carl von Gruben, Bischofs von Paros, sollte dasselbe auch der jedesmalige Bischof von Hildesheim kraft einer ihm zu ertheilenden besondern Vollmacht verwalten, und

dazu einen General-Vicar für die Spiritualien anstellen. In Hildesheim sollte das Capitel außer dem Bischof in einer Dechanei, sechs Canonicaten und vier Vicarien bestehen, deren Einkünfte und Art der Bestellung genau bestimmt worden. Alle katholischen Pfarreien, die auf dem linken Ufer der Weser befindlich sind, sollen zur Diöces Hildesheim, und die am rechten Ufer zur Diöces Osnabrück gehören. Zu der Hildesheimischen sind die ihr bereits zuvor angehörigen fünf und funfzig Parochial-Kirchen, nebst den katholischen Kirchen zu Hannover, Celle und Göttingen gerechnet; außerdem aber zwanzig Pfarreien und dreizehn Hülfs-Pfarreien in der Provinz Eichsfeld, welche zuvor dem Erzbischöflichen Mainzischen und Regensburgischen Sprengel unterworfen waren. Zu der Osnabrückschen außer vier Decanaten, und den dazu gehörenden sechs und dreißig Pfarreien der vormaligen dasigen Diöces, ferner die zum Erzpresbyteriate der Niedergrafschaft Lingen gehörenden zwölf Pfarren; sieben und zwanzig in dem Kreise Meppen, drei in Ostfriesland und acht in der Grafschaft Bentheim, welche zuvor sämmtlich der Münsterschen Diöces unterworfen gewesen sind.

Der in dieser Urkunde bestimmte Fall der Erledigung des Bisthums Osnabrück ist jetzt eingetreten, da denn der Bischof Godehard Joseph Osthaus zu Hildesheim beiden Bisthümern vorsteht. — Die innern und äußern Angelegenheiten der katholischen Kirche werden daher jetzt theils durch diesen Bischof und die General-Vicariate, theils durch die katholischen Consistorien zu Hildesheim und Osnabrück versehen und regulirt. — Dergleichen Concordate wurden jetzt von allen evangelischen Staaten mit dem Pabste, mit dem sie jetzt in friedlichen Verhältnissen standen, geschlossen, um die Angelegenheiten der Katholiken in ihren Staaten gehörig zu ordnen. — Der Pabst durfte jetzt nicht besorgen, so unglückliche Concordate einzugehen, als er mit Napoleon abzuschließen gezwungen gewesen war. — Das einzige Unangenehme, was jetzt dem Pabste von evangelischen Staaten widerfährt, sind die allenthalben nach dem Beispiel von England errichteten Bibelgesellschaften, zur Verbreitung der Bibeln in den verschiedensten Mundarten; womit man den Missions-Anstal-

ten zu Hülfe kömmt, aber auch zur Vertheilung in der Landessprache an solche, die ihrer sonst entbehren müssen; unter welchen sich die hiesige vorzüglich thätig zeigt.

Vor allen blieb auch jetzt dasjenige nicht unberücksichtigt, was zur Erhöhung der gottesdienstlichen Feier gereicht, wozu auch die Beachtung derjenigen Vorschriften gehört, wodurch an den besonders dazu bestimmten Tagen die gebührende äußere Achtung dafür offenbart werden soll, wie bei allen Völkern der verschiedensten Religionen statt findet. In den frühern Zeiten pflegte man auch selbst in der christlichen Kirche dergleichen Verordnungen Sabbaths-Mandate zu nennen. — Obgleich erst unterm 4ten März 1803 in den hiesigen Landen eine solche Verordnung erlassen war; so fand sich doch, da diese seit dem Eintritt der feindlichen Occupation vielfältig unbeachtet geblieben war, der König bewogen, zur Belebung des religiösen Sinnes solche unterm 25sten Januar 1822 zu erneuern, und sie mit auf die neu acquirirten Landes-Theile zu erstrecken, und zwar ausdrücklich für alle christlichen Religions-Verwandte. Auch die jüdischen Einwohner sollten an den dazu bestimmten Tagen eben den Einschränkungen unterworfen seyn als die christlichen. Sie enthält zwar noch gelindere Bestimmungen, als die von 1803, z. B. sollten am Sonntage Comödien und Hochzeiten nicht ferner verboten seyn, und ward auch die Vorbereitungszeit in den Fasten nur auf die beiden letzten Wochen beschränkt; indessen sollte doch auf alle sonstige Vorschriften mit Strenge gehalten werden.

Zur Beförderung des Kirchen-Besuchs ward zugleich vom Consistorio unterm 7ten Mai 1822 den Küstern aufgegeben: die Kirchen in gehöriger Reinlichkeit zu erhalten, und ihnen sowohl als den Juraten: alles zu vermeiden, was zur Störung des Gottesdienstes gereichen könnte.

Zur Verbesserung des Gottesdienstes selbst ward nach vorgängiger Communication mit dem Königlichen Cabinets-Ministerio durch das Consistorial-Ausschreiben vom 1sten November 1825 die Vorlesung der Verordnungen von der Kanzel nur auf die wesentlichsten beschränkt, und auch diese sollen nur in einem abgefaßten zweckmäßigen kurzen Auszuge abge-

lesen werden. Auf der einen Seite hat man keinen gleich sichern Weg, wichtige Verordnungen zur allgemeinen Kunde zu bringen, auf der andern Seite aber finden sich diejenigen, die sich der Andacht widmen wollen, durch die Vorlesung einer langen Verordnung, die mit dem Zwecke des Gottesdienstes in keiner nahen Verbindung steht, dadurch abgeschreckt; und so ward hier ein Mittelweg erwählt.

Für den Gottesdienst kann nichts so wichtig erscheinen, als ein dem Zwecke entsprechendes Gesangbuch und Religions-Lehrbuch. Als man vor einigen Jahren zur Absicht hatte, für den Harz ein neues Gesangbuch herauszugeben, da das jetzige mangelhaft erscheint; so nahm man von neuem darauf Bedacht, statt dessen ein allgemeines Hannoversches Gesangbuch auszuarbeiten, da der mit verdientem Beifalle aufgenommene Anhang zum Gesangbuche zu wenige Gesänge enthält, um allein alle Bedürfnisse befriedigen zu können. Gleich wie schon früher, etwa im Jahre 1792, mein seliger Vater sich diesem Geschäfte unterzog; so geschah dieses auch neuerlich von dem Dr. Hoppenstedt unter Beihülfe einiger anderer Prediger. Doch auch er ist gleich ihm darüber hingestorben, ehe noch die Arbeit vollendet ist. — Als Religions-Lehrbuch hat schon seit längerer Zeit der Hannoversche Landes-Katechismus sich segensreich gezeigt, und deshalb ist er denn auch 1823 in dem Fürstenthum Hildesheim eingeführt.

Eben so wichtig ist alles dasjenige, was auf die Bildung einsichtsvoller und würdiger Religionslehrer abzweckt. — Sehr wohlthätig hatte sich in dieser Hinsicht die Anordnung eines theologischen Ephorats auf der Academie zu Göttingen, welches jetzt dem Consistorial-Rath Dr. Pott übertragen ist, und des damit verbundenen examinis praevii nach dem Abgange von der Academie, bewährt. Deshalb ward denn kurz nach Vereinigung des Fürstenthums Hildesheim mit dem Consistorio zu Hannover vermöge des Edictes vom 4ten December 1816 auf letzteres diese Einrichtung erstreckt, mit der Vorschrift, daß die dem Prediger- oder Schullehrerstande sich widmenden Landeseingebornen dieses Fürstenthums wenigstens die beiden letzten Jahre in Göttingen studiren sollen, um auf Beförderung Anspruch machen zu können.

Der General-Superintendent Dr. Trefurt in Göttingen hält auch seit einigen Jahren ein katechetisches Examinatorium für die Theologie studirenden Landeskinder.

Gleich nach wiederhergestellter Verfassung fand sich in den hiesigen Landen ein Mangel an Candidaten der Theologie, welches wohl vorzüglich in dem Befreiungskriege seinen Grund hatte, in welchem mehrere mitgezogen waren, ohne zu ihren vorigen Studien zurückzukehren [168]). Deshalb mußten sie in dem Jahre 1815 aufgefordert werden, so bald sie das fünf und zwanzigste Jahr erreicht hätten, sich zum Tentamen zu melden; so wie denn auch noch im Jahre 1819 bekannt gemacht ward, daß sie, wenn sie im examine praevio gut bestanden wären, auch schon im vier und zwanzigsten Jahre zum Tentamen zugelassen werden sollten. Dieses hatte sich aber, wie schon zuvor mehrmals, so schnell geändert, daß man durch das Consistorial-Ausschreiben vom 4ten März 1828, also nur nach Verlauf von zehn Jahren schon die kräftigsten Maaßregeln nöthig fand, um den Andrang zum theologischen Studio, zumal bei niedern Ständen (aus welchen gleichwohl Ausnahmsweise manche ausgezeichnete Männer hervorgegangen sind) einigen Einhalt zu thun, indem deshalb noch strengere Prüfungen vorgeschrieben wurden, mit der Bemerkung, daß kaum die Hälfte der in den letzten Jahren geprüften zu Predigerstellen würden befördert werden können. — Auch nach dem natürlichen Laufe der Dinge findet ohne alles Zuthun hierin ein Wechsel statt, je nachdem von denjenigen, die sich dem Studiren widmen wollen, oder deren Eltern und Vormündern eine Ueberfüllung oder ein Mangel an Candidaten wahrgenommen wird, welches schon die frühere oder spätere Beförderung derselben anzeigt.

Zur Beförderung einer möglichst sorgfältigen gelehrten Bildung der studirenden Inländer, welche sich dem Dienste des Staates und der Kirche widmen wollen, ist denn auch

168) Gleich nach wiederhergestellter Verfassung soll in Göttingen die medicinische Facultät mehrere Studiosen gezählt haben als die theologische; welches zum Theil wohl daher rührte, daß viele unstudirte Feld-Chirurgen sich jetzt dem medicinischen Studio widmeten.

vermöge der Königlichen Verordnung vom 11ten September 1829 nicht nur eine Vorprüfung aller derer, die sich dem Studiren widmen wollen, gleich nach ihrer Confirmation, in so fern sie einer öffentlichen Schule übergeben werden sollen, nicht aber, wenn sie nur Privat-Unterricht genießen, sondern auch eine Maturitäts-Prüfung vor ihrem Abgange zur Universität, und zwar ohne Ausnahme, nicht aber um die Aufnahme auf der Academie davon abhängig zu machen, durch die dazu ernannten Prüfungs-Commissionen, unter ertheilten zweckmäßigen Vorschriften angeordnet.

Es steht zu erwarten, daß diese mit weisem Vorbedacht angeordnete höchst wichtige Veranstaltung, welche den reichsten Stoff zu den vielseitigsten Betrachtungen darbietet, von fortdauerndem Bestande bliebe, wie es mit der 1722 errichteten ähnlichen, wenn auch nicht völlig gleichen, nicht der Fall war, vielleicht weil damals weder ein academisches Cohorat vorhanden, noch ein regelmäßiger Studienplan vorgeschrieben war, wozu die Unruhen des siebenjährigen Krieges hinzutraten, in welchem besonders auch Göttingen in eine bedrängte Lage gerieth.

Wenn manche neuere Erziehungs-Methoden, besonders in den philanthropischen Instituten, und die Grundsätze, worauf sie beruheten, zu sehr das unmittelbar practisch Nützliche, und die Erlangung der mannigfaltigsten Real-Kenntnisse im Auge hatten, und zugleich die Bildung des Geistes und eine vortheilhafte Entwickelung aller menschlichen Anlagen und Eigenschaften, vorzüglich durch eine selbstständige und thätige Ausübung der geistigen und körperlichen Kräfte zu bewirken suchten, und dadurch nicht selten mit Vernachlässigung gelehrter Studien oberflächliche Vielwisserei und zuweilen abstoßenden Uebermuth und zu großes Selbstvertrauen erzeugten, ohne den Hauptzweck zu erreichen; so ist man, ohne das Gute verkennen zu wollen, was durch diese in Gang gebrachte Ideen gestiftet und verbreitet worden ist, davon in so weit zurückgekommen, daß man das gründliche Studium der ältern Sprachen und ernstern Wissenschaften, welches den Geist stärkt und dadurch am sichersten eine höhere Geistesbildung erreichen läßt, wenn dabei auf eine freiere, nicht einseitige

oder beschränkte ältere scholastische Weise zu Werke gegangen wird, zu befördern und aus dem Schlummer zu wecken strebt.

Ein solches Studium ziert jeden Stand, wenn solches auch nicht bei allen Staats-Bedienungen der verschiedenen und mannigfaltigen Art, die bisher mit Studirten besetzt worden sind, als absolutes Staats-Bedürfniß erscheinen kann, wenn die Anzustellenden sonst zu denjenigen Aemtern, wozu sie bestimmt werden, tüchtig und brauchbar sind. Bei den künftigen Theologen, worauf sich die gegenwärtige Kirchen-Geschichte beschränkt, kann der Nutzen desselben nicht problematisch erscheinen.

Wohlthätig muß sich daher eine Veranstaltung zeigen, die hierauf abzweckt, wenn sie auf solche Weise in Anwendung kömmt, daß dadurch nicht ein dem Staate fühlbarer Mangel an Subjecten entsteht, die sich dem Studiren zu widmen gedenken, wie es im Lauf des verflossenen Jahrhunderts, wenigstens in Ansehung der Theologen, ein paarmal der Fall gewesen ist, da sich ohnehin der übermäßige Andrang zum Studiren schon durch das beschlossene höchst nützliche polytechnische Institut beträchtlich mindern wird.

Zu gleicher Zeit ward die Ernennung eines Ober-Schul-Collegii beschlossen, welches allen Gymnasien und Progymnasien in den hiesigen Landen vorstehen, und dem die Leitung aller dahin einschlagenden Angelegenheiten obliegen soll. Dieses Ober-Schul-Collegium ist denn durch das Königliche Patent vom 2ten Junius 1830 in Thätigkeit gesetzt.

Jene letztere Einrichtung steht mit jener erstern in Verbindung, und unterstützen sie sich gegenseitig zu gleichem Zwecke. Nicht alle gelehrte Schulen standen bisher unter Ober-Aufsicht des Consistorii, sondern die meisten davon unter den Stadt-Magistraten, zuweilen unter Hinzuziehung der geistlichen Ministerien als Ephoren derselben; manche noch unter andern Behörden. Auf die Weise konnte keine Einheit in dem Studienplan und in den Methoden des Unterrichtes im ganzen Königreiche erlangt werden. Progymnasien und Gymnasien waren nicht gehörig von einander getrennt, und zuweilen gingen auch wohl Schüler aus einem Progymnasio oder einer solchen Schule, der nur eine solche Qualität bei-

gelegt werden konnte, zur Academie, wiewohl sie darin nicht die gehörige Vorbildung hatten erlangen können. Allen diesen Mängeln soll nun durch die Anordnung des Ober-Schul-Collegii abgeholfen werden, welches auch dafür zu sorgen hat, daß bei jeder Schule diejenigen Lehrer angestellt werden, die sich gerade für sie eignen; welches alles in jedem Betrachte eine weite Sphäre der Wirksamkeit darbietet.

Dem Consistorio ist die Ober-Aufsicht der Bürger-Elementar- und Volks-Schulen verblieben, und ist deshalb dahin zu sehen, daß sie von den Gymnasien und Progymnasien gehörig getrennt werden, und keine Untermischung beider Gattungen ferner statt finde, da die Einheit in Leitung des Schulwesens in Absicht dieser eben so wichtig ist, als bei den gelehrten Schulen; weshalb nicht füglich wegen zufälliger Verbindungen die Ober-Aufsicht hierin getheilt oder wechselhaft seyn darf.

Zur Erlangung einer fernern gelehrten Ausbildung nach academischen Jahren sind zwei Prediger-Seminarien errichtet, das eine 1815 in Loccum und das andere 1816 in Hannover, von welchen jedes vorläufig für vier Candidaten eingerichtet ist, welchen aber wegen beschränkter Mittel eine gewünschte weitere Ausdehnung noch nicht hat gegeben werden können.

Höchst folgenreich werden alle diese Einrichtungen sich bewähren, und dankbar muß es erkannt werden, wenn der Staat dadurch die Mittel darbietet, um zu einer höhern Ausbildung und Vervollkommnung zu gelangen, und zu nützlichen Staatsbürgern gebildet zu werden, wiewohl zur Virtuosität in irgend einem Fache glückliche Anlagen und eigne Anstrengungen erforderlich sind.

Ebenfalls zum Zweck der Fortbildung haben sich in neuen Zeiten vielfältig engere Prediger-Vereine gebildet, die sich in ihren Zusammenkünften durch schriftliche Ausarbeitungen, und deren gegenseitige Beurtheilung, auch mündliche Berathung in allen Erfordernissen ihrer Amtsführung möglichst zu vervollkommnen suchen, und in der That noch mehr zu leisten scheinen als die Synoden; auch schon um deswillen weil sie auf freiem Entschlusse beruhen. Da die beschränkten

Einkünfte der Prediger es selten gestatten, sich große Bibliotheken anzuschaffen, so haben sie ebenfalls diesem Bedürfnisse durch errichtete Lesegesellschaften einigermaßen, wiewohl unzureichend abzuhelfen gesucht.

Um sich aber auf solche Weise zu vervollkommnen, und ihr wichtiges Amt in Segen mit frohem Herzen führen zu können, ist es vorzüglich erforderlich, daß sie drückenden Nahrungssorgen enthoben werden. — Mit Freuden ward daher von der Geistlichkeit der Allerhöchste großartige Entschluß vernommen, die zu gering dotirten Pfarren, so weit es thunlich ist, zu verbessern; welches um so nöthiger erschien, als gegenwärtig auf freiwillige Gaben nicht mehr so viel, wie vielleicht in frühern Zeiten zu rechnen ist, manche Gemeinde auch durch die drückende Occupationszeit und die Steuern, die dadurch nöthig geworden sind, in einer sehr beschränkten Lage sich befindet; weshalb denn diese nicht geringe Anzahl von Predigern andern weltlichen Ständen, die ihnen etwa gleich sind, hierin zu sehr nachstehen. Es muß ihnen daher diese hohe Absicht zur Ermunterung gereichen, alles dasjenige zu leisten, was nach den jetzigen höhern Anforderungen der Zeit von ihnen erwartet wird, wenn sie sich auf ihrem wichtigen Standpuncte mit Anstand und Würde behaupten wollen.

Der durch vorgängige Consistorial-Ausschreiben gehörig vorbereitete, und von dem Könige unterm 7ten Januar 1825 genehmigte Pfarr-Verbesserungs-Plan ist mit besonderer Weisheit großartig auf solche Weise angelegt, daß mit den dazu bestimmten Mitteln möglichst viel ausgerichtet werden kann. Dem zufolge ist das ganze Königreich in vier Verbesserungs-Districte eingetheilt, als dem des hiesigen Consistorii, und denen der drei Consistorien zu Stade, Osnabrück und Aurich. Die sämmtlichen Pfarren sind in drei Classen getheilt, um auch bei den vorzunehmenden Beförderungen eine gehörige Stufenfolge beobachten zu können, als 1) von 300 bis gegen 600 Rthlr. 2) von 600 bis gegen 900 Rthlr. und 3) von 900 bis 1200 Rthlr. und darüber. Von den dazu ausgesetzten disponibeln Fonds soll für die erste Classe die Hälfte, für die zweite ein Drittheil und für die dritte ein Sechstheil bestimmt seyn. Zunächst soll aber das Abse-

hen darauf gerichtet werden, die unter 300 Rthlr. eintragenden Pfarren zu verbessern. Wo es thunlich ist, soll auch eine Verbesserung durch Combinationen von Pfarren beschafft werden, so fern dieses ausführbar erscheint.

Außer den perpetuirlichen Verbesserungen sollen auch temporäre Zulagen nach Verschiedenheit der Classen von 300, 200 und 100 Rthlr. bewilligt werden, ohne an die Pfarren gebunden zu seyn. Diese temporären Zulagen, welche die Hauptabsicht haben, den Mangel einer hinreichenden Anzahl der Pfarren zweiter und dritter Classe zu ersetzen, sind zwar veränderlich, sie verbleiben aber stets demselben Verbesserungs-Districte; auch soll bei diesen temporären Zulagen kein Unterschied unter Landesherrlichen und Patronat-Predigern gemacht werden. Die zufälligen Ersparnisse bei diesen Zulagen der letzten Art in der Zwischenzeit bis zur Wiederverleihung sollen in Summen von 300 bis 400 Rthlr. zu Fundationen zum Besten der Pfarren benutzt, oder bis sich dazu Gelegenheit zeigt, zinsbar belegt werden, aber nur zur Verbesserung der Dotation, nie zu Bau-Kosten. Auch die Pfarr-Vacanz-Gelder, in so fern sie nicht zur Remuneration der vicariirenden Collaboratoren oder Prediger erforderlich sind, sollen zu diesem Zwecke mit benutzt, und deshalb die erledigten Pfarren, wenn auch keine Witwe und Erben des verstorbenen Predigers vorhanden sind, nicht vor beendigter Gnadenzeit besetzt werden.

Dieses sind mit Uebergehung einiger besondern Vorschriften die Hauptgrundzüge dieses Verbesserungs-Plans, der in den Annalen des Kirchen- und Prediger-Wesens unsers Vaterlandes eine neue schöne Epoche bildet. Schon vor der Reformation waren die Weltpriester in Absicht ihrer Einkünfte selten in einer günstigen Lage, wiewohl sie wegen der Ehelosigkeit weniger bedurften; die Reformation konnte aber nicht leicht dahin führen, solche wesentlich zu verbessern, und da man in neuern Zeiten den Immunitäten mit Recht sich nicht mehr geneigt zeigt, so erlitten auch diese in Absicht der Geistlichkeit hin und wieder einige Beschränkung. Desto willkommener mußte eine in jeder Hinsicht höchst wohlthätige Absicht erscheinen, diesem wichtigen Stand darin mehr aufzuhelfen.

Um aber die Prediger und sonstigen Geistlichen in ihrer Amtsführung, wie überhaupt den ganzen Kirchenstaat, gehörig beachten zu können, mußten, da die Superintendenten in dem Fortgange der Zeit mit Geschäften immer mehr überladen wurden, die übermäßig großen Inspectionen getheilt oder verkleinert werden. Da man schon früher den Anfang gemacht, wie diese Geschichte ergiebt, so ließ man auch 1823 die Inspectionen Bardowiek und Pattensen eingehen, bildete daraus die Inspection Falkhausen, indem man einen Theil der dazu gehörenden Pfarren der Inspection Winsen an der Luhe beilegte. Im dem Jahre 1825 ward von den zu großen Inspectionen Neustadt am Rübenberge, Salzgitter und Hoya ein Theil abgenommen, und daraus die neuen Inspectionen Haltorf, Nienburg und Wilsen errichtet, nicht weniger die Inspection Schwarmstedt verändert. Auch im Jahre 1826 sind auf ähnliche Weise zwei neue Inspectionen hinzugekommen, Großen-Solschen und Hollenstedt, da die Inspectionen Peine und Harburg von zu großem Umfange sich befanden. Nach Absterben des Consistorial-Raths Brackmann ward endlich auch 1829 die übermäßig weitläuftige Inspection Alfeld, die mit den combinirten Pfarren aus 41 Parochien bestand, deren Diöces fast einem kleinen Bisthum glich, in drei Inspectionen getheilt, als Alfeld, Elze und Wiebrechtshausen, welchen respective funfzehn, vierzehn und zwölf Pfarren untergeordnet wurden. Zugleich ward die ebenfalls zu große Inspection Lüchow getheilt, in Lüchow und Clenze; letzteres ward jedoch wegen des weiten Umfangs der Parochie Clenze nach Bergen an der Dumme verlegt. Diese Angelegenheit ließ sich besonders der Abt Dr. Salfeld angelegen seyn.

Uebrigens zweckten die von den Superintendenten regelmäßig zu erstattenden Visitations-Berichte, die von ihnen unter ihren beigefügten Erinnerungen einzusendenden Kirchen- und Schulberichte, die Candidaten-Berichte ꝛc. darauf ab, daß auch das Consistorium von dem Zustande des Kirchenwesens und der Geistlichkeit gehörig in Kenntniß gesetzt werde. Hiezu dient auch die von den Ephoren zu entwerfende Characteristik der Prediger ihrer Inspection, welche

aber nur zu Zeiten von ihnen erfordert wird, als unter andern 1817 und neuerlich wieder unterm 17ten Junius 1822, auch 11ten November 1830.

Nichts kann dem Kirchenstaate vortheilhafter erscheinen, als ein gutes Kirchenvermögen, da der Mangel desselben nicht selten den besten Veranstaltungen Hindernisse in den Weg legt. Der Verwaltung des Kirchenvermögens suchte man im Jahre 1823 eine ganz neue zweckmäßige Gestaltung zu ertheilen. Es erschien dieses um so dringender nothwendig, da der Wirkungskreis des Consistorii sich bis Wiederherstellung der Verfassung sehr erweitert hatte, ferner auch die früher von Zeit zu Zeit deshalb ertheilten Vorschriften, die den Verfall der Kirchenärarien nicht immer abzuwenden vermochten, auf manche hinzugekommene Landestheile nicht gingen, ohnehin auch während der fremden Usurpation manche Unregelmäßigkeiten in dem Kirchen-Rechnungswesen eingeschlichen waren, die ihm zum Verdrusse gereichten, und bei der vermehrten Anzahl der Rechnungen eine sehr sorgfältige Revision bedarf, um alle Mißbräuche abzustellen und Unordnungen zu verhüten.

Hierauf zweckt denn das Consistorial-Ausschreiben vom 29sten December 1823 ab, dem zwei Anlagen beigefügt sind, als 1). Vorschriften und Grundsätze, nach welchen sämmtliche Kirchen-Commissarien bei Verwaltung des Vermögens der Kirchen-, Capellen- und Armen-Rechnungen u. und der Abnahme der darüber geführten Rechnungen zu verfahren haben; 2) eine ausführliche Instruction für die Kirchen- und Capellen-Rechnungsführer, welche darauf abzweckt, daß sie ihre Verpflichtungen und deren Grenzen genau kennen und beachten mögen, indem sie dieses damit im Zusammenhange übersehen können, die denn auch ihnen, welche sich bisher bei der mangelhaften Kenntniß der frühern oft ihnen gänzlich unbekannten, nicht selten auch unzureichenden Gesetze, zuweilen gänzlich hierin verlassen sahen, in allen Fällen die nöthige Anleitung ertheilt. — Musterhaft ist die Sorgfalt und Genauigkeit, mit der sie abgefaßt sind, welches Verdienst hauptsächlich dem Consistorial-Rath Zwicker gebührt, der sich diesem Geschäfte unterzogen hatte, so wie

dem Consistorial-Rath Hoppenstedt, daß er mit vieler Thätigkeit dem hiesigen Revisions-Bureau zur Seite stand, um auf die Befolgung aller ertheilten Vorschriften zu achten.

Kein Theil des Kirchenwesens ist unwichtig, sondern alle müssen harmonisch in einander greifen, wenn etwas Vollkommenes entstehen soll. Keiner verdient aber die Beachtung in höherm Grade als das Elementar-Schulwesen. — Die während der Occupationszeit getroffenen Beschränkungen des Gehalts fielen jetzt wiederum hinweg, und ward dasselbe in allen Beziehungen auf den vorigen Fuß wieder hergestellt [159]). — Die Erfahrung hat es gelehrt, daß seit Einführung der Schutzblattern nicht selten der Fall eintritt, daß die Schulzimmer die Menge der Schulkinder nicht mehr fassen können, und manche Schule an Ueberfüllung leidet. Aus diesem Grunde hatte man verschiedentlich eigenmächtig eine Theilung der Kinder vorgenommen, um die eine Hälfte des Vormittags und die andere des Nachmittags zu unterrichten. Gegen ein solches den Schulordnungen entgegen laufendes Unternehmen ist das Consistorial-Ausschreiben vom 10sten Januar 1826 gerichtet, da vielmehr in diesem Falle entweder die Schulstube vergrößert, oder eine förmliche zweite Schule eingerichtet werden soll.

Ferner ist auch durch das Consistorial-Ausschreiben vom 25sten August 1829 die Anordnung getroffen, daß die Besetzung der Schulstellen, welche ohne Wohnung und Feuerung für die Schulstube 75 Thaler und darüber einträgen, nicht auf die Inspection, in welcher die Vacanz eingetreten ist, beschränkt seyn soll, damit die einträglichern und größern Schulstellen mit vorzüglich verdienten Schullehrern besetzt werden mögen, welche Absicht schon früher durch das Ausschreiben vom 26sten November 1822 zu erkennen gegeben war; weshalb denn diesem Zwecke entsprechende Vorschriften ertheilt sind.

Uebrigens ward auch gleich wie bei den Pfarren Allerhöchst der so wohlthätige Beschluß gefaßt, auch die zu

159) S. Consistorial-Ausschreiben vom 20sten Januar 1820.

gering dotirten Schulstellen zu verbessern, so weit es thunlich ist, durch die Schul-Interessenten selbst, doch nicht allein; welcher Gegenstand in den Jahren 1819 bis 1827 durch mehrere Consistorial-Ausschreiben vorbereitet worden ist.[160]). Zunächst richtet man dabei die Absicht auf die Hauptschulen an den Kirchenorten, da die Verbesserung aller Schulen auch auf den Nebendörfern nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel zu weit führen würde, indem man in dem hiesigen Consistorial-Bezirke allein über 2000 Elementar-Schulen zählt; wie denn auch diese Nebenschuldienste vorerst jüngern Lehrern anvertrauet werden sollen, um demnächst, wenn sie sich dazu anschicken, zu den bessern Diensten zu gelangen.

In gleicher Absicht wird jetzt auch strenger als zuvor darauf gehalten, daß die Honoratioren, die etwa auf sonstige zweckmäßige Weise für die Unterweisung ihrer Kinder sorgen wollen, sich nicht der Entrichtung des Schulgeldes an die jedige Schule, wozu sie gehören, entziehen[161]), da auch einer gangbar gewordenen Theorie angenommen ward, daß die Schulordnungen nicht auf höhere und gebildetere Stände gehen, wozu sich jeder gern rechnet, wogegen die Landesherrliche Declaration vom 23sten December 1830 gerichtet ist. Auch hierin ist also geschehen, was vorerst geschehen konnte.

Am Ende desjenigen Zeitraums, den diese Geschichte umfaßt, zeigen sich eben die Strebungen zur Verbesserung des Kirchen- und Schul- auch Justizwesens, die sich bald nach dem Beginnen des achtzehnten Jahrhunderts so schön hervorhoben, aber jetzt in weit umfassender Maaße. — Die Begriffe einer ächten Toleranz, die anfänglich gleichsam nur schüchtern sich entfalteten, stehen jetzt unerschütterlich fest. — Ein geläuterter christlicher Glaube hat die Lauigkeit immer mehr entfernt, ohne neuere Angriffe besorgen zu dürfen. — Der Gottesdienst ist vervollkommnet durch Abschaffung der

160) Consistorial-Ausschreiben vom 18ten Mai 1819, vom 22sten September und 11ten November 1824 und vom 26sten September 1827.

161) Hierauf zweckt auch die Landesherrliche Declaration vom 23sten December 1830, die Schulpflichtigkeit der Kinder betreffend, ab.

überflüssigen Feiertage, Vereinfachung desselben, Ausbildung der Kanzelberedsamkeit, und die Fürsorge für schöne geistliche Lieder. — Das Kirchenvermögen wird durch Entfernung der Willkühr in der Verwaltung, strengere Aufsicht und Controlle gehoben, und dadurch dem Kirchenstaate eine wohlthätige Stütze verschafft. — Die vor etwa einem Jahrhundert gestiftete Universität Göttingen befand sich noch in dem Jahre 1830 in dem schönsten Flor; möge sie immer in demselben bestehen! Für die gelehrten Schulen ist ein Ober-Schul-Collegium angeordnet, welches bei Stiftung der Universität nicht glücken wollte, und die Maturitäts-Prüfungen sind erneuert. Auch das Elementar-Schulwesen hat sich gehoben durch eine bessere Lehrmethode, zweckmäßige Lehrbücher, und erweiterte Lehrgegenstände; wodurch auch dem Aberglauben entgegengewirkt wird. Auch durch eine nützliche polytechnische Anstalt ist jetzt das Schulwesen bereichert. — Für eine gute Justiz-Verwaltung wird endlich mit lebhaftem Eifer gesorgt. Die Erweiterung des Königreichs Hannover machte eine veränderte Organisation und Einrichtung des Ober-Appellations-Gerichts erforderlich, und diese ist erfolgt. Dieses höchste im allgemeinen Ansehn stehende Gericht, welches stets mit den ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten besetzt gewesen ist, hat seine Verdienste noch dadurch erhöhet, daß es in Absicht aller zweifelhaften Rechtsgegenstände feststehenden Rechts-Normen folgte, die gleichsam als Gesetze galten. Wenn einige derselben neuerlich zweifelhaft geworden sind, und dadurch selbst die Consistorial-Jurisdiction ein Schwanken erhielt, so werden solche vorübergehende Anstände leicht gehoben seyn. — Ferner erhielt auch die Gerichtsbarkeit der Patrimonial-Gerichte ihre feste Bestimmung und Regel, damit sie nicht einer guten Rechtspflege nachtheilig falle. Schon lange hatte man auch eine zweckmäßige Untergerichtsordnung, ein verbessertes Hypothekenwesen, eine Advocaten-Ordnung, auch ganz besonders ein den jetzigen Zeiten angemessenes Criminal-Gesetzbuch sehnlich gewünscht. Die Untergerichts-Ordnung ist nun bereits erfolgt, und die erwähnten übrigen Gesetze sind noch in der Vorbereitung; von welchen allen man sich die segensreichsten Folgen versprechen darf.

Ein besonderes Vergnügen gewährt dieser Rückblick auf das verflossene Jahrzehent in Ansehung der darin vorgenommenen Verbesserungen, so daß gegenwärtig unser Kirchenstaat gewiß keinem im Auslande nachsteht, und manchem den Vorzug streitig machen kann. Indessen bleiben auch bei fortschreitender Vervollkommnung stets einige fromme Wünsche übrig, die der Zukunft aufbehalten bleiben. Der Verfasser darf es sich wohl erlauben, die seinigen nach funfzigjähriger Erfahrung in dem Landes-Kirchenwesen zur reifern Prüfung hier anzudeuten.

Eine eben so wichtige als erfreuliche Erscheinung würde eine allgemeine Kirchenordnung für die hiesigen Lande seyn, da die bisherigen Kirchenordnungen, welche der Reformation ihren Ursprung verdanken, zwar als ehrwürdige Denkmale der Vorzeit zu betrachten sind, aber doch den gegenwärtigen Bedürfnissen der Zeit nicht mehr entsprechen, und durch die wenige Uebereinstimmung mit einander leicht Unzufriedenheit und Anstoß, und durch die Dunkelheiten in ihrer Fassung auch Zweifel erwecken. — Die Schwierigkeiten sind hiebei nicht zu verkennen; doch würde es allenfalls zur Erleichterung eines solchen Unternehmens gereichen, wenn das allenfalls Entbehrliche daraus hinweg bliebe, als außer dem corpore Doctrinae und dem kleinen Katechismus, da man jetzt vollkommenere Lehrbücher hat, der Abschnitt von Klöstern und Klostersachen, die jetzt eine bloße Regiminal-Angelegenheit sind, auch das Eherecht, da sich ein allgemeines protestantisches Eherecht allmählig von selbst gebildet hat, ohne daß es deshalb einer Verordnung bedarf, etwa mit Ausnahme einer Proclamations und Copulationsordnung, um alle desfalsigen Zweifel zu heben. Sonach würde sie sich, wenn nicht etwa noch mehreres abgesondert werden sollte, außer der Liturgie auf die nöthigen Bestimmungen in allen Zweigen des Kirchenwesens, so wie in Absicht der Rechte und Verpflichtungen des Kirchenstaates und dessen Mitglieder, der Consistorien in Beziehung auf alle sonstigen Behörden, der General- und Special-Superintendenten, der Kirchen-Commissarien, der Kirchen- und Pfarrpatrone, und der sämmtlichen Geistlichen und Kirchendiener und deren Witwen beschränken.

Es würde dieses für die Prediger ein werther Schatz seyn, der ihnen alle sonstigen vielfältigen Gesetze entbehrlich machen könnte.

Sollte aber die Errichtung einer neuen allgemeinen Kirchenordnung Bedenken finden; so dürfte zu wünschen seyn, daß das wesentlichste, was man darin erwarten kann, in einzelnen Vorschriften und Verordnungen hervortrete: als vor allen Dingen eine neue Liturgie, die den gegenwärtigen religiösen Bedürfnissen angemessen ist, um die gottesdienstliche Feier noch mehr zu erhöhen, und den gottesdienstlichen Handlungen mehrere Würde, Feierlichkeit und Eindruck zu verschaffen, als dieses bei der vor 300 Jahren vorgeschriebenen thunlich ist, nebst einem neuen Gesangbuche außer dem bereits vorhandenen Anhange. Ferner aber eine neue Gestaltung der Kirchendisciplin, da die gegenwärtige alle Wirksamkeit verloren hat, wenn sie solche jemals gehabt hat, wie zweifelhaft bleibt. Nicht weniger eine Schulordnung für Elementarschulen, da die jetzigen aus einem Zeitpuncte sich herschreiben, wo das Schulwesen noch in einem sehr unvollkommenen Zustande sich befand, und sie nicht einmal das versprechen, was sie durch Hülfe sonstiger Anordnungen und Vorschriften wirklich leisten. Nicht weniger eine Verordnung wegen zweckmäßiger Führung der Kirchenbücher, da dieses für die Familien und Vermögens-Verhältnisse der einzelnen Individuen höchst wichtig ist. Auch eine wegen Verbesserung der Pfarr-Witwenthümer, da die Witwen der Prediger sich oft in nothleidenden Umständen befinden, wodurch eine jedesmalige Verlegenheit wegen ihrer Versorgung entsteht, die jetzt schon in der Vorbereitung begriffen ist; endlich auch, wie schon erwähnt ist, eine Proclamations- und Copulations-Ordnung. — Endlich steht auch zu wünschen, daß, wie jetzt auf die Verbesserung der Einkünfte der Prediger Bedacht genommen wird, man auch ihren geistigen Bedürfnissen zu Hülfe zu kommen suche, und es ihnen erleichtere, in ihren Studien mit der Zeit fort zu schreiten, da sie sich mit wenigen Ausnahmen nur selten im Stande befinden, wichtige Werke in ihrem Fache von größerm Umfange sich anschaffen zu können. Hiezu dürfte wohl ein Mittel vorhanden seyn, wenn man

die Kirchen-Bibliotheken, derer im ersten Abschnitte dieses Werkes gedacht worden, und die ihrem Endzwecke nicht ferner entsprechen, zusammenziehe, und in Inspections-Bibliotheken verwandle, sodann sie aber zum Besten der Prediger jeder Inspection, aus den gemeinschaftlichen Aerarien jeder derselben von Zeit zu Zeit mit wichtigen sich dazu eignenden Werken ergänze und vermehre; wozu die Kirchenärarien, die doch nicht bloß den zeitlichen Zwecken gewidmet sind, füglich im Stande seyn möchten. — Vielleicht ließe sich noch manches von minderer Wichtigkeit hinzufügen. — Doch der Zukunft muß etwas vorbehalten bleiben, und diese wird vielleicht wieder neue Wünsche erzeugen.

Im Jahre 1830 trat das dritte Säcularfest der Uebergabe der Augsburgischen Confession ein, welches gewissermaßen noch wichtiger erscheint, als das 1817 gefeierte Säcularfest wegen des ersten Beginnens der Reformation, da durch diese Uebergabe die evangelische Kirche zuerst ihre seitdem standhaft behauptete Selbstständigkeit erhielt. — Durch die kirchliche Verordnung vom 18ten Mai 1830, und das sich darauf beziehende Consistorial-Ausschreiben vom 27sten Mai 1830 ward diese Feier auf den 25sten Junius 1830 unter Mittheilung der kirchlichen Anordnung und Gebete vorgeschrieben, und zwar sowohl an dem Hauptfesttage, als auch an der am Sonntage darauf folgenden Nachfeier. Diese letztere war hauptsächlich für die Jugend bestimmt, wiewohl an beiden Festtagen die Jugend unter Anführung ihrer Lehrer, und wo möglich auch der Prediger in feierlicher Procession zur Kirche geführt werden sollte, damit dieses Fest einen tiefen Eindruck auf sie zurücklasse; wie denn diese Theilnahme der Jugend auch bei den Eltern und Erwachsenen einen wohlthätigen Einfluß erlangt. — Zu den angeordneten Feierlichkeiten gehörte auch, daß es den Predigern überlassen ward, einen Theil der Augsburgischen Confession in einem zu ermäßigenden Auszuge vorzulesen, da die meisten Mitglieder der Kirche zu wenig damit bekannt sind [162]). In

[162]) Sollte sich nicht eine erneuerte Confession, wie sie den jetzigen Bedürfnissen der evangelischen Kirche angemessen ist, verfertigen lassen,

gleicher Absicht wurden denn auch die Schullehrer aufgefordert, der Jugend in den Schulen über den Zweck dieses Festes, und über die Augsburgische Confession nach Anleitung einiger kleinen ihnen bekannt gemachten Schriften die erforderliche Belehrung zu ertheilen. — Wie auch eine kirchliche Collecte an diesen Feiertagen veranstaltet ward; so konnte ihr wohl keine zweckmäßigere Bestimmung ertheilt werden, als zur Anschaffung und Vertheilung von Bibeln für Arme, die deren bedürftig sind. — Verschönert ward dieses mit allgemeiner lebhafter Theilnahme gefeierte Fest noch dadurch, daß auch die Reformirten in den hiesigen Landen, wiewohl ihnen dieses letztere Fest nicht eigentlich angehört, sondern nur das wegen des ersten Beginnens der Reformation, in friedlichem Sinne freiwillig daran Theil nahmen. — Wiewohl es dem Anscheine nach nicht gleich wichtige Folgen gehabt hat, wie die Reformations-Jubelfeier im Jahre 1817, so hat es gewiß wohlthätig gewirkt, wo dieses Fest im Geiste des Friedens begangen war, wie in den hiesigen Landen, aber leider nicht in allen deutschen Ländern; wodurch aber Ahnungen entstanden wegen einer künftig bevorstehenden möglichen Reformation der katholischen Kirche, aus ihrem Innern hervorgehend; — Ahnungen, deren Erfüllung in Ruhe abzuwarten ist, wenn dieses etwa auch einer fernen Zukunft aufbehalten seyn sollte [182]).

Mitten zwischen diesen Feiertagen, am 26sten Junius 1830, gab unser erhabener König Georg IV. nach einer vorgängigen schmerzhaften Krankheit seinen Geist auf, und mit dieser angeordneten Säcularfeier beschloß er seine königliche Laufbahn in kirchlichen Angelegenheiten. Wie viel man ihm in Ansehung dieser letztern zu verdanken hat, ergiebt der Hergang dieser Geschichte und seiner Regierung, die eine sehr wichtige Epoche umfaßt. — In dankbarem Andenken ruht es den Hannoveranern, daß er sie noch zuvor im Jahre

und welche Wirkung würde sie nicht hervorbringen? Vielleicht wichtiger als die Thesen, welche dem Reformations-Jubiläo von 1817 ihren Ursprung verdanken.

[182]) Wer erinnert sich hiebei nicht der Vorgänge in Dresden?

1822 mit seiner Gegenwart erfreuet. Es ward sogleich die Landestrauer angeordnet, und mit treuer Unterthanenliebe seine Standhaftigkeit noch nach seinem Hinscheiden gepriesen, der wir es zu verdanken haben, daß wir unsers geliebten Regentenstammes uns fortdauernd erfreuen können. Es folgte ihm denn jetzt dessen ihm zunächst stehender Fürstlicher Bruder, der Herzog von Clarence, unter dem Namen König Wilhelm der Vierte in der Regierung, dem seine sämmtlichen deutschen Unterthanen mit vollem Herzen und unerschütterlicher Treue zugethan sind, einer fernern glücklichen Zukunft entgegen sehend; um so mehr, da die Hannoveraner schon früher Gelegenheit gehabt, Ihn und seine liebenswürdige und vielgeliebte königliche Gemahlin bei ihrem Aufenthalte hieselbst zu verehren. Die getreuen Hannoveraner dürfen hoffen, wenn Dessen weitumfassenden wichtigen Regierungsgeschäfte es zulassen, ihren sehnlichsten Wunsch erfüllt zu sehen, Ihn wieder unter sich zu erblicken. Zum Zeichen seiner Liebe und Zuneigung hat er uns aber in dem Herzog von Cambridge, jetzigem Vice-König der hiesigen Lande, einen Stellvertreter hinterlassen, den liebreichsten zu jeder Hülfe bereiten Menschenfreund, der mit seiner edlen Gemahlin ein Muster aller häuslichen Tugenden uns vor Augen stellt.

Der Antritt der Regierung des verehrten Königs Wilhelm IV. fiel in einem merkwürdigen, höchst schwierigen Zeitpunct, da wenige Tage darauf die neueste Revolution in Frankreich ausbrach, zunächst veranlaßt durch die aufgehobene Preßfreiheit, die eine veränderte Regierung nach sich zog, welche sich aber in ihrem Verfahren vor allen frühern auch dadurch gemäßigter zeigte, daß man, wiewohl nicht ohne Blutvergießen, gleich nach vier Tagen zur Ordnung zurückkehrte, ohne durch fernere Besorgnisse beunruhigt zu werden, daß die Scenen einer traurigen Vergangenheit wieder aufleben könnten [164]), und dadurch gewissermaaßen eine Bürgschaft für die Zukunft in dieser Hinsicht leistete.

[164]) Unmittelbar darauf ist in Paris ein Werk erschienen, unter dem Titel: Histoire de la Révolution des quatre-vingt-seize heures, de ses causes et ses effets, suivis de traits de bravure, de pa-

Dagegen verbreiteten sich, von dieser Revolution ausgehend, gleich wie durch einen electrischen Schlag, revolutionäre Bewegungen sehr schnell fast über ganz Europa, wozu selbst wohl dieses Beispiel der Mäßigung und Ordnung beitrug, doch gewiß nicht immer durch wirkliche Bedrückungen und Beschwerden veranlaßt, sondern verschiedentlich auch dadurch, daß man die aufgekeimten oft überspannten Hoffnungen nicht schnell genug in Erfüllung gehen sahe. Furchtbar zeigten sie sich in ihren Folgen in Polen und Belgien, bedenklich in Italien, und einigen Theilen Deutschlandes, Sachsen, Hessen-Cassel, Braunschweig-Wolfenbüttel.

In den ältern Provinzen des hiesigen Königreiches hatte sich bisher, so hoch auch die Geschichte in ihren Nachforschungen hinauf steigen mag, noch nie zuvor eine Empörung gegen ihre legitime Landesherrschaft kund gegeben, wenn man nicht etwa aus der ältern Vorzeit die kriegerischen Fehden einiger Städte mit diesem Namen bezeichnen will, wobei man jedoch wohl den verschiedenen Geist der Zeit in Augen behalten muß, als etwa der Stadt Bardowiek im Jahre 1189 gegen den Herzog Heinrich den Löwen, und der Stadt Göttingen gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts gegen den Herzog Otto den Quaden, beide Städte durch Handel empor strebend, letztere jedoch bei weitem nachstehend, denn Göttingen hat erst in neuern Zeiten einen blühenden Wohlstand durch die vermöge königlicher Vergünstigung dort angelegte Universität erlangt. — Der hiesige Landestheil war hierin auch in frühern Zeiten glücklicher, als der verschwisterte Wolfenbüttelsche Landestheil, welcher durch die Religions-Spaltungen unter Herzog Heinrich dem jüngern, so wie durch die stets erneuerten Aufstände der Stadt Braunschweig oftmalige Beunruhigungen erlitt, bis letztere 1671 in gesetzliche Schranken zurückgeleitet ward.

Preßfreiheit, und Oeffentlichkeit der Landständischen Verhandlungen hörte man als Losung allenthalben erschallen,

trioïsme, de dévonment d'humanité et de desintéressement, qui on eu lieu pendant les mémorables journées des 26, 27, 28 et 29. Juillet 1830 par M. Aug. Imbert, welche diese Revolution in ihren Einzelheiten darstellt.

gleich als ob allein darin das Heil der Menschheit zu suchen sey. Einen so verworrenen Anblick auch alles dieses gewährte; so dürfte doch, — der Hoffnung darf man sich überlassen, — aus dieser Verwirrung der Zeit, wenn sie erst die Wehen einer werdenden Zukunft überstanden haben wird, — wenn in dem Gährungsprocesse die Schlacken sich gesondert haben werden, — manches Ersprießliche für die Menschheit hervorgehen, wenn auch nicht immer von der Seite her, von welcher man es erwartete.

Wie sämmtliche Cabinette der Regenten durch diese revolutionäre Unruhen in Bewegung gesetzt wurden; so ward in England noch die Thätigkeit durch die beabsichtigte Reformbill angeregt; wobei sich der energische Character unsers hochgesinnten Königs noch mehr offenbarte. Dennoch gedachte er sogleich seiner Hannoveraner, und nahm fortdauernd auf ihr Wohl Bedacht.

Während dessen, daß andere Staaten von manchen Widerwärtigkeiten der Art betroffen wurden, huldigte man in den hiesigen unserm neuen Regenten mit frohem Herzen, in dem festen Vertrauen, daß wenn auch die unglückliche Erndte von dem Jahre 1830 hin und wieder einigen Nothstand herbeiführen sollte, der Wohlstand sich bald wieder heben, und unser vielgeliebter König väterlich für seine deutschen Unterthanen sorgen werde [165]).

165) An die damals Europa schon berührende asiatische Cholera dachte man noch nicht, wenigstens nicht an die Möglichkeit, daß sie unsern Landen sich nähern könne. — Wie thätig hat sich aber nicht das Gouvernement bewiesen, als späterhin eine solche Besorgniß eintrat; früher, ehe man es ahnete, und es öffentlich bekannt ward. Deshalb kam dieses auch bei den Landständen nicht zur Berathung, als man zur Absicht hatte, auch Anträge darauf zu richten, und ohne Beschlüsse des Bundestages abzuwarten, den man nach der Aeußerung eines Landstandes, zur Ergreifung allgemeiner Maaßregeln aufzufordern gedachte; ohne Zweifel, um eine Einheit derselben zu bewirken, die aber leichter durch besondere Conventionen, so weit es erforderlich, erlangt werden konnte. — Die Besorgniß der weitern Verbreitung der Cholera hat nicht selten alle geselligen Bande zerrissen, Handel und Wandel in Stockung, Kirchen und Schulen in Stillstand versetzt, in welchen geistlichen Instituten besonders der Landmann geistliche Stärkung bei jeder Gefahr zu erlangen hofft. Dieses letztere tritt ja nicht einmal bei den furchtbarsten Kriegen dauernd ein.

Dagegen verbreiteten sich, von dieser Revolution ausgehend, gleich wie durch einen electrischen Schlag, revolutionäre Bewegungen sehr schnell fast über ganz Europa, wozu selbst wohl dieses Beispiel der Mäßigung und Ordnung beitrug, doch gewiß nicht immer durch wirkliche Bedrückungen und Beschwerden veranlaßt, sondern verschiedentlich auch dadurch, daß man die aufgekeimten oft überspannten Hoffnungen nicht schnell genug in Erfüllung gehen sahe. Furchtbar zeigten sie sich in ihren Folgen in Polen und Belgien, bedeutlich in Italien, und einigen Theilen Deutschlandes, Sachsen, Hessen-Cassel, Braunschweig-Wolfenbüttel.

In den ältern Provinzen des hiesigen Königreiches hatte sich bisher, so hoch auch die Geschichte in ihren Nachforschungen hinauf steigen mag, noch nie zuvor eine Empörung gegen ihre legitime Landesherrschaft kund gegeben, wenn man nicht etwa aus der ältern Vorzeit die kriegerischen Fehden einiger Städte mit diesem Namen bezeichnen will, wobei man jedoch wohl den verschiedenen Geist der Zeit in Augen behalten muß, als etwa der Stadt Bardowiek im Jahre 1189 gegen den Herzog Heinrich den Löwen, und der Stadt Göttingen gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts gegen den Herzog Otto den Quaden, beide Städte durch Handel empor strebend, letztere jedoch bei weitem nachstehend, denn Göttingen hat erst in neuern Zeiten einen blühenden Wohlstand durch die vermöge königlicher Vergünstigung dort angelegte Universität erlangt. — Der hiesige Landestheil war hierin auch in frühern Zeiten glücklicher, als der verschwisterte Wolfenbüttelsche Landestheil, welcher durch die Religions-Spaltungen unter Herzog Heinrich dem jüngern, so wie durch die stets erneuerten Aufstände der Stadt Braunschweig oftmalige Beunruhigungen erlitt, bis letztere 1671 in gesetzliche Schranken zurückgeleitet ward.

Preßfreiheit, und Oeffentlichkeit der Landständischen Verhandlungen hörte man als Losung allenthalben erschallen,

triotisme, de devonment d'humanité et de desintéressement, qui on eu lieu pendant les mémorables journées des 26, 27, 28 et 29. Juillet 1830 par M. Aug. Imbert, welche diese Revolution in ihren Einzelheiten darstellt.

gleich als ob allein darin das Heil der Menschheit zu suchen sey. Einen so verworrenen Anblick auch alles dieses gewährte; so dürfte doch, — der Hoffnung darf man sich überlassen, — aus dieser Verwirrung der Zeit, wenn sie erst die Wehen einer werdenden Zukunft überstanden haben wird, — wenn in dem Gährungsprocesse die Schlacken sich gesondert haben werden, — manches Ersprießliche für die Menschheit hervorgehen, wenn auch nicht immer von der Seite her, von welcher man es erwartete.

Wie sämmtliche Cabinette der Regenten durch diese revolutionäre Unruhen in Bewegung gesetzt wurden; so ward in England noch die Thätigkeit durch die beabsichtigte Reformbill angeregt; wobei sich der energische Character unsers hochgesinnten Königs noch mehr offenbarte. Dennoch gedachte er sogleich seiner Hannoveraner, und nahm fortdauernd auf ihr Wohl Bedacht.

Während dessen, daß andere Staaten von manchen Widerwärtigkeiten der Art betroffen wurden, huldigte man in den hiesigen unserm neuen Regenten mit frohem Herzen, in dem festen Vertrauen, daß wenn auch die unglückliche Erndte von dem Jahre 1830 hin und wieder einigen Nothstand herbeiführen sollte, der Wohlstand sich bald wieder heben, und unser vielgeliebter König väterlich für seine deutschen Unterthanen sorgen werde [165]).

165) An die damals Europa schon berührende asiatische Cholera dachte man noch nicht, wenigstens nicht an die Möglichkeit, daß sie unsern Landen sich nähern könne. — Wie thätig hat sich aber nicht das Gouvernement bewiesen, als späterhin eine solche Besorgniß eintrat; früher, ehe man es ahnete, und es öffentlich bekannt ward. Deshalb kam dieses auch bei den Landständen nicht zur Berathung, als man zur Absicht hatte, auch Anträge darauf zu richten, und ohne Beschlüsse des Bundestages abzuwarten, den man nach der Aeußerung eines Landstandes, zur Ergreifung allgemeiner Maaßregeln aufzufordern gedachte; ohne Zweifel, um eine Einheit derselben zu bewirken, die aber leichter durch besondere Conventionen, so weit es erforderlich, erlangt werden konnte. — Die Besorgniß der weitern Verbreitung der Cholera hat nicht selten alle geselligen Bande zerrissen, Handel und Wandel in Stockung, Kirchen und Schulen in Stillstand versetzt, in welchen geistlichen Instituten besonders der Landmann geistliche Stärkung bei jeder Gefahr zu erlangen hofft. Dieses letztere tritt ja nicht einmal bei den furchtbarsten Kriegen dauernd ein.

Im hiesigem Consistorio waren inzwischen wichtige Veränderungen vor sich gegangen. Am 2ten December 1829 starb der Abt und Consistorial-Director Dr. Salfeld in einem hohen Alter, und seinem Consistorial-Dienst-Jubiläo sich bereits nähernd, sehr ungern vermißt von dem Collegio, in dem er bei seiner reichen Erfahrung und unermüdeten Thätigkeit so manches Ersprießliche bewirkt hatte; betrauert von der Geistlichkeit, den Schullehrern, und deren Witwen und Waisen, denen allen er so theilnehmend beistand, wozu er in seiner Stellung die schönste Gelegenheit fand, allgemein geachtet wegen seiner ächten Religiosität und seines humanen Geistes, da denn seine Verdienste noch dadurch erhöht wurden, daß er so gern bereit war, auch die Verdienste Anderer zu würdigen und zu schätzen. Ihm folgte im Tode sein Nachfolger im Kloster, der zum Vice-Consistorial-Director ernannte Abt Dr. Hoppenstedt, nach Verlauf weniger Monate, bereits am 25sten April 1830, da er so eben im Begriff war, in einen weit umfassendern Wirkungskreis einzutreten, von dessen thätigem Geiste, mit dem er sich schon in seinen frühern Verhältnissen der kirchlichen Angelegenheiten annahm, bei seinem noch nicht sehr vorgerückten Alter, sich noch vieles erwarten ließ. Es erweckt stets ein wehmüthiges Gefühl, einen noch kraftvollen Mann gleich im Beginnen einer glücklichern Laufbahn, für welche er sich vielleicht schon manche schöne Pläne entworfen hat, aus derselben durch den Tod entrückt zu sehen. Seine Einführung als Vice-Director war sein vorletztes Erscheinen im Consistorio. — Zugleich mit seiner Anstellung in dieser Eigenschaft ward der bisherige Vice-Director, Landrath von Pape, zum Consistorial-Director ernannt, der schon seit glücklicher Wiederherstellung unsrer Verfassung sich in diesen, seinen Wünschen und Neigungen angemessenen, und einem jeden, der das Wohl der Menschheit mit Wärme umfaßt, höchst wichtigen Wirkungskreis versetzt sah; und neben ihm die beiden ältesten geistlichen Consistorial-Räthe Dr. Plank und Dr. Sextro zu Ober-Consistorial-Räthen. Da nach Hoppenstedts Tode bis zur Wiederbesetzung seiner Stelle eine Geschäftshülfe bei dem Consistorio nöthig war; so hat sich der Consistorial-Rath Dr. Brandis ein ganzes Jahr hin-

durch in dieser Absicht im Auftrage des Königlichen Cabinets-Ministerii hier aufgehalten. — Als auch der Hof- und Consistorial-Rath Dr. Kaufmann, nachdem er bereits sein Jubiläum als Beamter gefeiert hatte, wegen seiner schwächlichen Gesundheit und seines vorgerückten Alters sich genöthigt fand, um seine Dimission nachzusuchen; so ward an dessen Stelle ebenfalls unterm 1sten März 1830 der Schatzrath Anton August Wilhelm Eichhorn als weltlicher Consistorial-Rath angestellt, der schon aus seinen sonstigen Verhältnissen, in welchen er zu andern Behörden steht, und als General-Syndicus der allgemeinen Stände-Versammlung sehr vortheilhaft bekannt ist. Noch im September eben desselben Jahres ward dem bisherigen Superintendenten zu Lüne, Carl Georg Schuster die Stelle des verstorbenen Hoppenstedt als General-Superintendent in Celle und zugleich als Consistorial-Rath verliehen, der schon früher in Hannover als beliebter Prediger bekannt, und als Ephorus in Collistorial-Geschäften geübt ist, und gleichzeitig der bisherige Consistorial-Assessor Rupstein mit einem ihm angewiesenen ausgedehnten Wirkungskreise zum zweiten Hofprediger und Consistorial-Rath, auch der Hof-Capellan Leopold zum Consistorial-Assessor ernannt.

Welche Empfindungen muß nicht dieser häufige Wechsel bei dem Verfasser erwecken, der während seiner langjährigen Dienstzeit dieses Collegium mehr als dreimal gänzlich sich erneuen gesehen hat, der einzige noch übrige aus einer ältern Vorzeit; doch darf er sich damit trösten, daß wenigstens der innere Geist dieses Collegii nicht untergegangen ist. Sollte auch er zu einem höhern Daseyn abgerufen werden, so darf er mit dem Bewußtseyn scheiden, manche wichtige und wohlthätige Veränderung in der vaterländischen Kirche, deren Wohl er, und wie er glauben darf, nicht ohne Nutzen, sein Leben geweihet, erlebt zu haben; Veränderungen, deren das Vaterland und die Menschheit sich erfreuen darf. Heil dem geliebten Vaterlande! Möge es, möge es, wenn auch einmal eine vorüberziehende Wolke es umschattet, stets mit neuem Glanze in verjüngter Schönheit emporblühen!

Eine lange geschichtliche Wanderung habe ich in diesem

Werke zurückgelegt, ein Jahrtausend überschreitend, in welcher mannigfaltige abwechselnde Scenen sich dem Auge darstellen, und, was sehr wohlthuend erscheint, stets, wenigstens seit Jahrhunderten, dem Ziele der Vervollkommnung entgegen strebend. Möge die vaterländische Kirche, ja die christliche Kirche überhaupt dieses Ziel nie aus den Augen verlieren, und in immer schönern Blüthen und Früchten sich zum allgemeinen Glück der Menschheit entfalten, auch in den spätesten Zeiten in noch weitern Zeiträumen, als die sind, welche dieses Werk umfaßt, wenn meine irdische Hülle schon längst in Staub zerfallen, und mein Name vielleicht in dem ewigen Schooß der Vergänglichkeit untergegangen ist. Die christliche Kirche hat nun bald ihr zweites tausendjähriges Daseyn erreicht; doch unvergänglich wird sie seyn, wie alles, was der Ewigkeit angehört.

Anhang.

Skizzen der neuern Kirchengeschichte der Fürstenthümer Hildesheim, Osnabrück, Bremen und Verden, auch Ostfriesland.

I. Kirchengeschichte

des Stiftes Hildesheim von 1650 bis auf die jetzige Zeit.

Aus meiner Kirchen- und Reformationsgeschichte ist bereits bekannt, daß der Fürst Bischof Ferdinand von Hildesheim in Gefolge der im Jahre **1643** mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg errichteten, Unheil bringenden Verträge wiederum zum Besitze des ganzen Stiftes Hildesheim gelangt war, und daß selbst bei den Unterhandlungen des Westphälischen Friedens nichts dagegen auszurichten stand, als nur daß die darin festgesetzte Bestimmung wegen künftiger Emigration der Protestanten wieder aufgehoben, und auf sie das Normaljahr **1624** erstreckt werden sollte, welches den evangelischen Bewohnern dieser bisher mit den Fürstenthümern Calenberg und Wolfenbüttel verbundenen Lande, wo sie mit gleichen Confessions-Verwandten unter der religiösen Vorsorge der Consistorien zu Hannover und Wolfenbüttel standen, jetzt aber sich selbst überlassen sahen, und es dulden mußten, daß an sehr vielen Orten und auch in Alfeld ein Simultaneum eingeführt ward, als ein unbeschreiblich hartes Geschick erschien.

Nicht so dem Bischof; doch sollte er diesen für ihn so glücklichen Zeitpunct nicht lange überleben, da nach seinem **1650** erfolgten Tode der Bischof Maximilian Heinrich, ebenfalls aus dem Hause Baiern ihm folgte, welcher unter Vermittelung der Chur-Mainzischen und Braunschweig-Lüneburgischen Subdelegirten, unter Beitritt des Dom-Capitels mit den evangelischen Landständen unterm 24sten März **1651**

einen Receß errichtete, und unterm 12ten März 1652 ratificirte, vermöge dessen ein evangelisches Consistorium für das Bisthum Hildesheim angeordnet werden sollte [1]). Mit Recht konnte man dieses nach dem Westphälischen Friedens-Schlusse verlangen; denn in dem Normaljahre 1624 hatten sie ja unter einem evangelischen Consistorio gestanden. Es sollte aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Räthen bestehen, und der Fürstliche Canzler darin den Vorsitz haben, ohne das Directorium zu führen. Man sollte sich in allen Puncten nach dem frühern Wolfenbüttelschen Consistorio richten, vielleicht weil es das ältere Consistorium war, da ja ein Theil dieser Lande unter dem Hannoverschen Consistorio gestanden hatte, weshalb denn der eine oder andere derselben auch einige Eigenthümlichkeiten dieser Lande, mit denen er verbunden gewesen war, beibehielt. — Damit hatte denn die seit der Restitution geherrschte kirchliche Anarchie, in welcher Zwischenzeit die Prediger zu Alfeld, Bockenem und Gronau eine Art von geistlicher Aufsicht führten, ein Ende; doch nicht in Absicht des kleinen Stiftes, welches nur in rein geistlichen Sachen unter diesem Consistorio stand, in allen andern aber unter Fürstlicher Canzlei.

Tiefe Ruhe herrschte während der acht und dreißigjährigen Regierung des Bischofs Maximilian Heinrich im Stifte Hildesheim, wie man sie in den letztern Zeiten dort nicht erlebt hatte, und ließ man es auch Protestantischer Seits geschehen, daß eine Gräfin Rantzau in der Stadt Hildesheim 1668 ein Cölestiner-Kloster errichtete.

Nach seinem Hinscheiden ward 1688 Jodocus Edmund von Brabeck, früher Capitular in Münster, damals Dechant in Hildesheim, zum Bischof erwählt; unter dessen Regierung das Dom-Capitel sich manche Beeinträchtigungen des Consistorii und der evangelischen Einwohner erlaubte, bis der

[1]) In einer Anmerkung in meiner Kirchen- und Reformationsgeschichte, 2r Bd., S. 512 habe ich dessen Rechte über das kleine Stift und dessen hernachmalige Aufhebung bereits angedeutet, worauf ich mich beziehen darf. — Außerdem ist noch ein eignes Stadt-Consistorium in Hildesheim, dessen Macht sich aber nur auf die Stadt beschränkt, und welches von 1802 an existirte.

Bischof auf ein von den Landständen bei dem Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar erwirktes Mandat vom 9ten Januar **1696**, und ein Abmahnungsschreiben des Niedersächsischen Kreis-Directorii sich ihrer annahm, welches manche gegenseitige Druckschriften veranlaßte [2]).

Ihm folgte **1702** der ihm bereits früher zum Coadjutor zugeordnete Joseph Clemens, Herzog von Baiern. Er war mit Frankreich in Allianz getreten, und in die Reichsacht erklärt; weshalb er sich zehn Jahre hindurch von seinem Bisthum entfernt in den Niederlanden aufhielt, während welcher Zeit das Dom-Capitel, aber in härterm Geiste als die letztern Bischöfe regierte. Auf die vielfältigen Klagen der evangelischen Einwohner wegen erduldeter Bedrängnisse suchte der Churfürst Georg Ludewig von Hannover, als alle Ermahnungsschreiben vergeblich waren, das Dom-Capitel **1708** durch Sequestration der aus den hiesigen Landen zu erhebenden Gefälle desselben zur Haltung der Verträge zu nöthigen. Nachdem auch dieses fruchtlos geblieben war, besetzte er **1710** die Städte Hildesheim und Peine, so wie die Aemter Steinbeck, Marienburg und Wiedelah mit seinen Truppen, wodurch das Dom-Capitel zu einem mit der Ritterschaft und den Städten unterm 11ten Julius **1711** eingegangenen Receß zur Beilegung aller dieser Differenzen genöthigt ward, worin auch dem Consistorio seine Rechte zugesichert und die volle geistliche Gerichtsbarkeit über das kleine Stift zugesagt ward; diesen wollte aber der durch den Badenschen Frieden **1714** zur Regierung gelangte Bischof Joseph Clemens nicht halten. Die darüber entstandenen Mißhelligkeiten dauerten fort, bis **1722** die evangelischen Landstände bei dem Könige von England als Churfürsten von Hannover um Schutz nachsuchten, auf dessen erfolgtes Abmahnungs-Schreiben wenigstens manche Religions-Beschwerden gehoben wurden.

[2]) Von Seiten des Dom-Capitels war eine Schrift in Druck gegeben und allenthalben verbreitet, unter dem Titel: Vindiciae des höchstverletzten Landesfürstlichen Respects und Gehorsams ꝛc. Hiegegen erschien 1696 von Seiten der Landstände ein weitläuftiges Werk unter dem Titel: „Facti Species oder wahrhafter Bericht und vorläufige Gegen-Remonstration ꝛc.“

Nach dem 1722 erfolgtem Tode dieses Bischofs folgte ihm ebenfalls ein Baierscher Prinz Clemens August, früher Bischof von Münster und Paderborn, hernachmals Erzbischof und Churfürst von Cöln, dem auch 1728 das Bisthum Osnabrück zufiel, und der 1732 Hochmeister des deutschen Ordens ward: seine Residenz hatte er in Coblenz. Auch unter ihm erlitten die Evangelischen manche Bedrückungen. So wollte man ihnen auch 1730 die Jubel-Feier wegen der Uebergabe der Augsburgischen Confession untersagen, und nur auf die herzhafte Vertheidigung des Consistorial-Rathes und Land-Syndicus Strube ward sie zugestanden. Simonie und Pfarrhandel hatte während dieser Zeit so überhand genommen, daß die Hildesheimischen Lande darüber in üblen Ruf kamen, und das Consistorium auf ein von den Landständen und von Helmstedt eingeholtes Facultäts-Gutachten 1780 sich entschloß, den Simonie-Eid zu erlassen, um die Untersuchung auf andere Art anzustellen, bis der ehrwürdige Bischof Franz Egon 1798 ein kräftiges Gesetz dagegen erließ [3]).

Nachdem der Bischof Clemens August am 6ten Februar 1761 mit Tode abgegangen war, wurde nach beendigtem siebenjährigen Kriege 1763 der Osnabrückische Dom-Capitular Friedrich Wilhelm von Westphal zum Bischofe erwählt, 1782 erhielt er auch das Bisthum Paderborn, und starb am 6ten Januar 1789. Dieser regierte in einem liberalen Geiste, und da die wissenschaftliche Aufklärung jetzt große Fortschritte gemacht hatte, so mußte man sich auch wohl aller auffallenden öffentlichen Bedrückungen enthalten. Auch auf die Evangelischen hatte dieses einen solchen Einfluß, daß man nicht über jede geringfügige Verletzung sofort Beschwerde führte, sondern vielmehr in Einigkeit zusammen lebte, oder zu leben strebte. Das Consistorium suchte jetzt mit Eifer und Strenge den in der Achtung tief gesunkenen geistlichen Stand wieder

3) Um die Zeit, 1748, gab auch ein Proceß in Sachen des Johann Joachim Wiesenbauer und der Stände des Stiftes Intervenienten wider den Bischof zu Hildesheim Anlaß zu einem Recurs an die Reichsversammlung über die Frage: ob den colonis geistlicher Gutsherren ein Erb-Recht an den ihnen vermeierten Höfen zustehe, worüber zu der Zeit eine weitläuftige Druckschrift erschien.

empor zu heben, Sittenlose zu entfernen, und unwissende Candidaten abzuweisen.

Da das vorige Hildesheimische evangelische Gesangbuch mehrere Gesänge enthielt, die mit dem fortgeschrittenen Geiste der Zeit nicht übereinstimmten; so ward 1792 von den Consistorial-Räthen Schuhmacher und Illing ein neues Gesangbuch, siebenhundert Gesänge enthaltend, und aus den besten Sammlungen entnommen, verfertigt; schwer hielt es aber, solches allgemein einzuführen. Auch manche sonstige wesentliche Verbesserungen wurden in dem Kirchen- und Schulwesen vorgenommen.

Wohlthätig zeigte sich die jetzt eintretende milde und weise Regierung des Bischofs Franz Egon von Fürstenberg, von dessen partheiloser Gerechtigkeitsliebe der Protestantismus absichtlich keine Bedrückung zu befürchten, sondern jede billige Gunst zu erwarten hatte, wenn das Dom-Capitel ihm nicht irgend ein Hinderniß in den Weg legte, für seine Person stets bereit, das Gute zu befördern. Demohnerachtet ward bei den damaligen revolutionären Vorgängen in Frankreich, die auch in Deutschland nicht ohne Einfluß blieben, der Bauernstand durch Advocaten angereizt, gegen diesen Bischof und die Landstände bei dem Reichs-Cammer-Gerichte Beschwerden zu erheben, daß auf seine Vorstellung der Landstände vom März 1792, besonders wegen der Simonie und der Nichterfüllung des Receßes von 1714, noch keine Resolution erfolgt sey. Unterm 31sten October 1800 erfolgte von dieser Reichsbehörde ein Decret, worin den Bauern die ständische Eigenschaft abgesprochen ward und sie angewiesen wurden, die verlangte Resolution auf ordentlichem Wege nachzusuchen, mit der Andeutung, wie man sich von dem Fürst-Bischof versehe, daß er diese Angelegenheit erledigen werde.

Ungefähr gleichzeitig, bereits 1792, hatte das Hildesheimische Consistorium bei der Hannoverschen Regierung um Vermittelung nachgesucht, wegen der Bedrückungen des Officialat-Gerichtes gegen die Evangelischen im kleinen Stifte, welche auch erfolgte. Auf die wiederholten Beschwerden der evangelischen Stände ward diesen von dem Fürst Bischof

mittelst einer Resolution vom 31sten October 1800 das Gesuch um eine gleichmäßige oder alternative Besetzung der Landes-Collegien mit Katholiken und Protestanten unter Berufung auf das Normal-Jahr und den Westphälischen Friedens-Schluß abgeschlagen, und zugleich geäußert, wie die Bedrückungen der Evangelischen im kleinen Stifte nicht bekannt seyen. Sollten sie gegründet befunden werden; so werde er das Gehör nicht versagen, in so weit dieses mit seinen Pflichten übereinstimme, und das Dom-Capitel dieses gleichfalls annehmlich finde; denn von diesem fand er sich hierin stets beengt. — Auch jetzt erkannte man daher katholischer Seits die Verbindlichkeit des Recesses von 1711 nicht an.

So standen die gegenseitigen Verhältnisse in diesem Stifte, als der König von Preußen das Stift im Jahre 1802 durch den Grafen von Schulenburg in Besitz nehmen ließ. Von einer Preußischen Commission ward die Organisation des Stiftes vorgenommen, das Consistorium von selbiger aufs neue verpflichtet, aber in seinem Wirkungskreise sehr beschränkt, indem demselben die Gerichtsbarkeit nebst allen contentiosis entzogen und an die Regierung verwiesen ward. Alle übrigen geistlichen Sachen wurden, wie auffallend erscheinen muß, der Kriegs- und Domainen-Cammer in Halberstadt anvertrauet, und dem bisherigen Consistorio nur per modum commissionis übertragen, auf solche Weise, daß diese Consistorial-Commission ohne Genehmigung der Domainen-Cammer nichts vornehmen oder erlassen durfte. Es blieb dem Consistorio nur der Name, ohne irgend eine Selbstständigkeit. Manches geschah zur Erleichterung der Geistlichkeit, welche in Absicht dieser Veränderung stets frohe Hoffnungen hegte.

Langsam ward aber dadurch der Geschäftsgang, und die Consistorial-Commission war zu beschränkt, als daß sie auf das Betragen der Prediger, Schullehrer und Gemeinden gehörig hätte achten können. Von wichtigem Erfolge war die Königliche Cabinets-Ordre, daß das Patronat-Recht über evangelische Kirchen und Schulen, welches bisher inländische katholische Geistliche und Corporationen ausgeübt hatten, aufgehoben, und dadurch dem Pfarrhandel größtentheils ein

Ende gemacht ward. Auch errichtete man zur Vorbereitung der Schullehrer 1806 ein Schullehrer-Seminar zu Salzdetfurt, welches doch zu unvollkommen war, um den Zweck zu erfüllen.

Dieses hatte seinen Fortgang, bis nach der Schlacht bei Jena am 14ten October 1806 sowohl die Cammer zu Halberstadt als die Hildesheimische Consistorial-Commission von der französischen Regierung abhängig ward. Beide Behörden verwalteten die geistlichen Angelegenheiten, so gut sie es unter den obwaltenden Umständen vermochten, bis von der Westphälischen Regierung in Cassel am 1sten April 1808 die Cammer in Halberstadt aufgelöset und ein Hildesheimisches Consistorium A. C. als ein selbstständiges Collegium wieder anerkannt ward; doch in derjenigen Beschränkung, in welche auch das Consistorium in Hannover durch die Westphälische Verfassung versetzt war. Es stand dasselbe nach der Departemental-Einrichtung mit drei Präfecten und fünf Unterpräfecten in steter Verhandlung. Das unter der Preußischen Regierung errichtete Schullehrer-Seminar ward in dieser Zeit besser organisirt, und nach Alfeld verlegt. Der Druck der Zeit lastete aber schwer auf der gesammten Geistlichkeit, bis im November 1813 das Fürstenthum Hildesheim der Krone Hannover anheim fiel, und vom Mai 1814 an das Kirchen- und Schulwesen nach den Hannoverschen Grundsätzen organisirt ward. Die Schullehrer-Wahlen wurden aufgehoben, die Willkühr der Prediger-Wahlen beschränkt, und das Schullehrer Seminar zu Alfeld fundirt; auch erhielten die zu gering stehenden Prediger aus dem Stifts-Fond Zulagen.

Im Mai 1815 ward das dasige Consistorium durch einen Königlichen Commissar, den damaligen Canzlei-Director Rumann installirt, und demselben der Vice-Canzlei-Director von Avemann vorgesetzt. In ungehemmter Wirksamkeit zeigte sich jetzt dieses Consistorium thätig, welches im Laufe der Zeit manche ausgezeichnete Mitglieder gehabt hatte, auf die es stolz seyn durfte; ich nenne hier nur den allgemein bekannten und verehrten David Georg Strube, hernachmaligen Vice-Canzler in Hannover, dessen „Rechtliche Bedenken und

„Neben-Stunden," die seine umfassende Gelehrsamkeit und liberale Denkart bezeugen, noch jetzt von jedem Geschäftsmann benutzt werden. Wie sehr übrigens der letzte dasige Consistorial-Rath Dr. Brackmann sich das Wohl der dasigen Kirche angelegen seyn ließ, ist schon aus meiner vorhergehenden Geschichte bekannt. — Indessen bedurften doch die kirchlichen Einrichtungen des evangelischen Theils des Fürstenthums Hildesheim, wie sich bei den wechselnden Veränderungen nicht anders erwarten läßt, mancher Verbesserung, und diese sucht man demselben, nachdem 1818 das Consistorium in Hildesheim aufgelöset und mit dem Consistorio in Hannover vereinigt ist, jetzt zu ertheilen.

Zum allgemeinen Bedauern starb am 11ten August 1825 der Hochverehrte Bischof Franz Egon im sieben und achtzigsten Jahre seines Alters, dessen Lebenslauf mit Werken der Mildthätigkeit bezeichnet ist. — Er war, wie sich der Staats-Calender bei der Todes-Anzeige ausdrückt, der Nestor der ehemaligen Reichs- und der letzte der geistlichen deutschen Fürsten. Nach einer längern Vacanz des bischoflichen Stuhls ist derselbe 1830, zur Verwaltung der Angelegenheiten der katholischen Kirche, durch den Bischof Godehard Joseph Osthaus wieder besetzt, der zugleich Administrator des Bisthums Osnabrück ist. Er steht daher den Angelegenheiten der katholischen Kirche in diesen beiden schönen Bisthümern vor, die in der politischen und kirchlichen Geschichte Deutschlands stets eine wichtige Rolle gespielt haben, deren Andenken stets merkwürdig bleibt, wenn auch jetzt alle solche Bisthümer nur als Schattengestalten der Vorzeit erscheinen, gleich dem ehemaligen Ritterthume.

II. Kirchengeschichte

des Fürstenthums Osnabrück von 1650 bis auf die jetzige Zeit.

Nachdem, wie bereits in der frühern Kirchen-Geschichte erwähnt ist, durch den 1650 abgeschlossenen Vergleich das Religionswesen in diesem Stifte regulirt worden war, trat der bisherige katholische Bischof Franz Wilhelm wieder die Regierung an. Das bereits früher errichtete protestantische Consistorium ward 1651 wieder angeordnet, aber mit äußerst beschränkten Rechten, da ihm fast nichts verblieb, als die Prüfung der evangelischen Prediger und deren Ordination; die Ehe- und sonstige Consistorial-Sachen gingen aber an das katholische Officialat. Bei dem wieder eingerichteten Gymnasio am Dom wurden dagegen einige Jesuiten angesetzt; sonst aber traf er in dem Stifte manche gute Anordnungen. Wegen seiner Verdienste um die katholische Kirche ward ihm von dem Pabste Alexander VII. die Cardinals-Würde verehrt, welche er aber nicht lange genoß, da er in Regensburg, welches Stift ihm nebst denen von Minden und Verden ebenfalls zugefallen war, am 1sten December 1661 starb.

Jetzt begann für die Protestanten in diesem Stifte ein höchst wichtiger Zeitpunct, da nach dem im Westphälischen Frieden bestimmten Wechsel der Herrschaft der Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg die Regierung des Bisthums antrat, dessen hohe Eigenschaften bereits aus der Kirchen-Geschichte des Churfürstenthums Hannover bekannt sind. Er nahm vorerst seine Residenz zu Iburg, welche er aber, nachdem er ein neues Schloß in Osnabrück hatte erbauen lassen, dorthin verlegte. Mit Milde kam er seinen neuen Unterthanen in ihren bedrängten Umständen zu Hülfe.

Er ließ 1670 eine evangelische Kirchen-Ordnung errichten, und verordnete auch nachsichtsvoll, daß an den katholischen Festen die evangelischen Einwohner außer ihren Häusern keine geräuschvolle Arbeiten vornehmen sollten.

Als er in dem Kriege des Kaisers mit Frankreich zum Beistande des ersten ein Commando geführt, und seine krie-

gerischen Talente an den Tag gelegt hatte, trat er nach Absterben seines Bruders des Herzogs Johann Friedrich von Calenberg, die Regierung der ihm dadurch angefallenen Lande an, und verlegte seine Residenz nach Hannover, ohne das Wohl des Stiftes aus den Augen zu verlieren, so daß Alles in bester Ordnung ohne irgend eine Störung vor sich ging. Deshalb ward denn auch sein am 2ten Februar 1698 erfolgter Tod von Katholiken sowohl als Protestanten betrauert, da nach seinen toleranten Gesinnungen, die er auch in den Hannoverschen Landen an den Tag legte, keine von beiden Religionspartheien sich über ihn zu beschweren Ursache hatte.

Wie die katholischen Dom-Capitel sich mehrentheils intoleranter zeigen, als die katholischen Bischöfe selbst, so war es auch hier. Gleich nach des Bischofs Tode nahm das Capitel dem evangelischen Consistorio Acten und Siegel ab, wollte demselben einen katholischen Präsidenten aufdringen, und es nöthigen, das Dom-Capitel als Oberhaupt zu erkennen. Ganz glückte dieses aber nicht, wenigstens erhielt das Consistorium einen evangelischen Präsidenten. Bei nachfolgenden Vacanzen geschah dieses fast auf gleiche Weise, aber ohne Erfolg.

Nach manchem Zwiespalt in der Wahl gelangte endlich der Herzog Carl von Lothringen zu diesem Bisthum, der, mit dem kaiserlichen Hause nahe verwandt, späterhin zugleich Churfürst von Trier ward, weshalb er auch in der Folge seine Residenz in Coblenz nahm. Durch seinen großen Aufwand und manche gute Anordnungen war er in Osnabrück sehr beliebt. Er verließ 1715 Osnabrück aus Furcht vor der dort überhand nehmenden Blatterkrankheit, entging aber derselben nicht, sondern starb an derselben in Wien am 15ten December 1715.

Die Wahl fiel nunmehr wieder auf den jüngern Bruder des Königs Georg I. aus dem Fürstlichen Hause Hannover, der von dem Könige zum Herzog von York und Albanien ernannt war. Wegen Abstellung mancher Mißbräuche, besonders auch durch Beschränkung der Archidiaconate-Gerichtsbarkeit gerieth er zuweilen mit dem Dom-Capitel in Uneinigkeit. Demohnerachtet ward durch ihn die Gerichts-Ver-

fassung überhaupt sehr verbessert, und auch die Calenbergische Canzlei-Ordnung dort eingeführt.

Unterm 15ten December 1723 wurden alle Ehen im ersten Grade der Schwägerschaft, und unterm 15ten December 1727 überhaupt die Ehen in allen denjenigen Graden, welche mit den Levit. XVIII. und XX. benannten gleich stehen, auf solche Art verboten, daß auch keine Dispensation deshalb statt haben solle.

Den Tod des in Osnabrück in seinen Armen verschiedenen Bruders, des Königs Georg I. zog er sich so sehr zu Gemüthe, daß er ihm sehr bald, 1728, im Tode nachfolgte, allgemein betrauert wegen seiner liebenswürdigen Eigenschaften, wegen seiner religiösen Gesinnungen und großen, fast unbegrenzten Wohlthätigkeit, durch welche Eigenschaften er seine Unterthanen beglückte. Sein Leichnam ward zur Beisetzung in die Fürstliche Gruft nach Hannover abgeführt.

Ihm folgte nach vorgängiger Wahl ein Sohn des Churfürsten Maximilian Maria Emanuel von Baiern, Clement August, Churfürst von Cöln und Bischof von Münster, Paderborn und Hildesheim, auch später Hochmeister des deutschen Ordens. Wegen der vielen Bisthümer, die ihm zugefallen waren, konnte er seine Residenz nicht in Osnabrück nehmen, sondern in Bonn, und verwaltete er die Regierung durch ein in Osnabrück angeordnetes Geheime Raths-Collegium, und kam nur ein paarmal auf kurze Zeit dorthin. Glücklicher für die Stadt war es daher in dieser Hinsicht, wenn ein Bischof aus dem hiesigen Fürsten-Hause regierte die mehrentheils dort ihre Residenz hatten.

Im Jahre 1730 ward in der Stadt und dem Bisthume Osnabrück das Gedächtnißfest wegen Uebergabe der Augsburgischen Confession von den Evangelischen auf das feierlichste begangen. Nicht weniger war 1742 das zweihundertjährige Jubiläum wegen Einführung der evangelischen Glaubenslehre in der Stadt Osnabrück gefeiert. Merkwürdig ist es, daß 1748 in Osnabrück am 25sten October auch das Andenken an den für Deutschland so wichtigen Westphälischen Frieden gefeiert ward, welches in andern deutschen Ländern, und auch selbst in den hiesigen Churlanden nicht

geschah, obgleich dieser Friede von weit wichtigern Folgen war, als der frühere Religionsfriede von 1555. Doch die Stadt Osnabrück war ja der Sitz dieser viele Jahre hindurch gepflogenen Unterhandlungen gewesen, und so hatte sie die nächste Veranlassung zu dieser Feier, zumal als dadurch den dasigen evangelischen Einwohnern das Glück zu Theil ward, sich abwechselnd eines evangelischen Landesherrn aus dem hiesigen Fürstenstamme erfreuen zu können.

Sehr vieles Ungemach litt das Stift Osnabrück in dem siebenjährigen Kriege durch die wankelmüthigen Schicksale desselben. Mitten unter den Drangsalen dieses Krieges starb am 6ten Februar 1761 dieser Churfürst; dem Dom-Capitel in Osnabrück ward es aber von dem Könige Georg III. untersagt, zu einer neuen Wahl zu schreiten, da denn das Dom-Capitel sede vacante vorerst die Regierung verwaltete, der König aber nach geschlossenem Frieden 1763 diese Stifts-Lande selbst in Administration nahm, indem das Land so tief verschuldet war, daß mit der Besetzung des Bisthums noch so lange Anstand genommen werden mußte, bis erst für den Unterhalt eines Bischofs gesorgt werden konnte. Da aber der König Georg III. mit einem zweiten Prinzen, mit dem Namen Friedrich, am 16ten August 1763 erfreuet worden war; so ward dieser am 27sten Februar 1767 von dem Dom-Capitel erwählt, und dieses auch angenommen. Indessen übernahm der König selbst im Namen seines Sohnes die Regierung des Stiftes, und ordnete deshalb dem Dom-Capitel zwei Räthe zu, den von Lenthe und von dem Bussche. Wiewohl das Dom-Capitel, welches glaubte, daß dieses der Capitulation entgegen laufe, sich hiemit nicht zufrieden bezeugte, so ward doch unterm 18ten Mai 1764 die bisherige Administrations-Regierung aufgehoben, und diesen Räthen allein die Regierung übertragen. Der von Lenthe stattete hierauf Namens des Königs den bischöflichen Eid ab, und nahm die Huldigung von der Ritterschaft und den Städten ein; wogegen das Dom-Capitel protestirte und sich bei dem Reichstage zu Regensburg beschwerte, wie es sich denn auch die geistliche Gerichtsbarkeit anmaaßen wollte. Letzteres konnte jedoch der Churfürst von Cöln nicht zugeben, der während

der Regierung eines evangelischen Bischofs die Angelegenheiten der katholischen Kirche in diesem Stifte zu versehen hatte.

Nach vorgängigem Schriftwechsel wurden endlich durch einen Vergleich alle diese Streitigkeiten dahin beigelegt, daß die Regierung den Königlichen Geheimen-Räthen allein überlassen, auch bestimmt ward, welcher Antheil von den Tafelgütern dem Dom-Capitel während der Minderjährigkeit des Bischofs zukommen solle, und daß die Stimme auf dem Reichstage inzwischen ruhe. Außer den beiden benannten Geheimen-Räthen haben nach einander noch folgende dort die Regierung geführt, der von Ende, der Reichsfreiherr von Riedesel zu Eisenbach und der Freiherr von Arnßwaldt, hernachmaliger Consistorial-Präsident in Hannover, welche manche wohlthätige Veranstaltungen dort trafen, wodurch das Stift zu besserm Wohlstand allmählig wieder emporblühete. Da auch der jetzige Bischof, so lange er in England lebte, keines eigenen Hofstaates bedurfte, so wurden alle dazu bestimmten Gelder zur Abbezahlung der Kriegs-Schulden verwandt, ohne daß es deshalb einer außerordentlichen Steuer bedurfte.

Als der Bischof in einem Alter von achtzehn Jahren 1781 eine Reise nach Deutschland machte, verweilte er auch einige Tage in Osnabrück, und übernahm er mit dem Eintritt in das ein und zwanzigste Jahr, als dem in der Wahl-Capitulation bestimmten Alter der Großjährigkeit, am 16ten August 1783 zur allgemeinen Freude seiner Unterthanen die Regierung, und ordnete dort ein Geheime Raths-Collegium an.

Manche wohlthätige Einrichtung ward unter der Regierung dieses Bischofs, des Herzogs von York getroffen, die bis zum Jahre 1803 dauerte, indem durch den Reichs-Deputations-Abschluß vom 24sten März 1803 das Bisthum Osnabrück in ein weltliches Fürstenthum verwandelt und mit dem Hannoverschen Reiche vereinigt ward, gegen diesseitige Entsagung der Ansprüche auf Hildesheim, Höxter und Corvey, so wie der Rechte auf die Dom-Stifter in Hamburg und Bremen, auch Cessionen des Amtes Wildeshausen an das Herzogthum Oldenburg, und der Erbfolge in der Grafschaft Sayn-Altenkirchen; womit der bisherige wechselhafte Zustand aufhörte, der für dieses Land nicht glücklich erachtet werden konnte. Zu dieser

Zeit ging auch die Einziehung verschiedener katholischer Klöster vor sich, welche für den ersten Augenblick manche Härten mit sich führt. Manches mußte es während der französischen Occupation und des darauf folgenden Krieges mit Frankreich erdulden.

Zur Verwaltung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in diesem Stifte war daher Carl-Clemens Freiherr von Gruben, Bischof von Patos, als Suffraganeus und Administrator des Bisthums dort angestellt. Nach dem Absterben des Bischofs Franz Egon von Hildesheim ward er zum Vicarius apostolicus und zum Executor der die kirchlichen Angelegenheiten der Bisthümer Hildesheim und Osnabrück ordnenden päbstlichen Bulle bestellt. Nach seinem am 4ten Julius 1828 erfolgten Tode ist kein Bischof wieder daselbst bestellt, vielmehr ist der jetzige Administrator dieses Bisthums der Bischof von Hildesheim, Godehard Joseph Osthaus, und Weihbischof ist Carl Anton Lüpcke, Bischof von Anthedon.

III. Kirchengeschichte

der Herzogthümer Bremen und Verden von 1650 bis auf die jetzige Zeit.

Die durch den Westphälischen Frieden der Krone Schweden zur Entschädigung der Kriegs-Kosten abgetretenen, und gleich bei dem Anfall säcularisirten Stifter Bremen und Verden, jetzt durch Kriegs-Verheerungen erschöpft, wie früher zuweilen durch verschwenderische Verwaltung der Bischöfe, boten ein Bild der menschlichen Wandelbarkeit dar. Sie waren ja einem auswärtigen Staate zugefallen, der zuletzt sehr feindselig gegen sie verfuhr, und sie durch seinen dorthin gesetzten General-Gouverneur gleichsam als eroberte Provinzen behandelte. In allen Kriegen Schwedens waren sie kriege-

rischen Ueberfällen ausgesetzt; der Stadt Bremen suchte man die früher bereits zugestandene Unmittelbarkeit zu entziehen, die Domstifter in Bremen und Verden wurden aufgehoben, und die Domainen verschleudert, oder gleich den ursprünglich der frommen Andacht gewidmet gewesenen zahlreichen Klöstern ihren Generalen und hülfleistenden Fürsten zur Belohnung ihrer Dienste verliehen, oder an Günstlinge verschenkt, die sie zur Unzufriedenheit des Landes ohnerachtet der kaiserlichen Manutentenz-Mandate in Besitz nahmen, als Osterholz, Lilienthal, Neuenkloster, Himmelpforten, Buxtehude, Harsefeld, Zeven und Neuenwalde, und wiewohl hernachmals mehrere dieser Schenkungen aufgehoben wurden, so ist doch in der Folge der Zeit nur Neuenwalde als protestantisches weibliches Kloster wieder aufgelebt.

Daß diese Landestheile damals sich in einem verwilderten Zustande befanden, läßt sich aus deren vorhergehenden Geschichte schon von selbst abnehmen. Besonders in dem Stifte Verden war auch das Hexenwesen noch im Gange, da sogar der dasige Dom-Prediger Hinrich Rimphoff an den Hexen-Verfolgungen Theil nahm, und deshalb eine Schrift, der Drachen-König betitelt, herausgab.

Auf Antrag der Landstände ward unterm 11ten December 1651 ein Consistorium in Stade angeordnet, welches aus dem zum General-Superintendenten ernannten Senior in Stade M. Michael Havemann als Präses, dem Rath D. Nicolaus Hopke als Director, und dem Probst des Kehdingschen Kirchen-Kreises Pastor M. Anton Hoffmann zu Asel bestand, und wozu in wichtigen Fällen auch die Superintendenten zu Bremen und Verden berufen wurden. Diesem Consistorio ward die Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen nebst der geistlichen Gerichtsbarkeit verliehen, und sollte dasselbe, wie noch jetzt geschieht, alle Donnerstage Sitzung halten. Von diesem ward dieses Land gleich anfänglich in acht Diöcesen eingetheilt, denen Pröbste vorgesetzt wurden, wozu noch durch einen spätern Vertrag das Amt Bederkesa und Gericht Lehe als die neunte hinzukam; welchem letztern Districte, wiewohl er gleich der Stadt Bremen nach den Hardenbergischen Streitigkeiten mehrentheils zur reformirten

Religion sich bekannte, nach und nach lutherische Prediger ertheilt wurden, ohne daß ein besonderer Widerspruch von Seiten der Gemeinden erfolgte.

Der Gährungs-Stoff zwischen den beiden evangelischen Religions-Verwandten war in der Stadt Bremen selbst noch nicht erloschen, und von neuem angezündet, als der General-Superintendent Havemann als damaliger Senior in Bremen 1647 ein Werk über die zwischen beiden streitige Lehre vom Abendmahle (eris eucharistica) herausgab, welches alle Gelehrte in Bremen, unter andern auch einen dasigen Arzt in Bewegung setzte, und zu Schriften und Gegenschriften Anlaß gab, die nicht in den Grenzen des Anstandes blieben. — In eine andere theologische Streitigkeit gerieth der Pastor Ram zu St. Wilhadi durch eine Predigt über Jesus Bischofs- und Hirtenamt mit dem geistlichen Ministerio in Stade, worin aber die theologische Facultät zu Jena, an welche dieselbe gelangte, sich für erstern erklärte.

Auch in diesen Landestheilen wurden sogleich wegen der durch den dreißigjährigen Krieg eingerissenen Verwilderung die Katechismuslehren wieder in Gang gebracht, welchen die von Havemann 1657 herausgegebenen Grundfragen über die vornehmsten Glaubensartikel zum Grunde gelegt werden sollten. Auch diese wurden von dem Senior Hakmann in Stade angefeindet; doch die theologische Facultät zu Rostock verwarf die ihnen gemachten Vorwürfe. Demohngeachtet wurden solche von den dorthin beförderten Feldpredigern durch den Götzeschischen Katechismus, an den sie gewohnt waren, verdrängt.

Sogar die Anordnung des Gedächtnißtages eines 1659 entstandenen großen Brandes in Stade entspann einen Streit zwischen der Regierung und dem dasigen Magistrate über den Tag der Feier, so daß derselbe in den dasigen Kirchen zu verschiedenen Zeiten gefeiert ward; bis dieser endlich nach manchen herausgekommenen Streitschriften in Stockholm entschieden ward. — Nicht weniger entstand auch über das Brandtags-Gebet in dieser angeregten Zeit ein Streit, da man es dem Senior Hakmann nicht zugestehen wollte, ohne

Vorwissen des Magistrats ein solches Gebet abzufassen. Hier wird man einige andere in Injurien-Processe übergehende theologische Controversen übergehen, die nur den streitsüchtigen Character des dasigen Geistlichkeit an den Tag legen, und das zu einer Zeit, wo schon in andern Gegenden des protestantischen Deutschlands ein theologischer Friede zu beginnen schien.

Nur durch die Bedrängnisse des von neuem ausgebrochenen Krieges erhielten solche Streitigkeiten einen Stillstand, indem die Herzöge Georg Wilhelm von Celle und Rudolph August in Gemeinschaft mit dem Bischofe von Münster die dasigen Lande 1675 in Besitz nahmen, nachdem Schweden als Verbündeten Frankreichs wegen eines feindlichen Einfalls in Brandenburg in die Reichsacht erklärt war, wo dann der Bischof von Münster das Verdensche nebst einem Districte der Bremenschen Provinz besetzte, und dort eine Regierung einrichtete, die Herzöge von Celle und Braunschweig aber den übrigen Theil von Bremen mit Anordnung einer Regierung in Stade einnahmen, welches bis zum Jahre 1680 fortdauerte.

Doch dieser Stillstand theologischer Zwiste war nicht von Dauer, da der nach Stade gekommene Johann Leyser wegen der von ihm vertheidigten Polygamie in einen heftigen Streit mit dem dasigen M. Johann Diecmann gerieth, da dieser doch nur verhüten wollte, daß seine Schüler von dieser unchristlichen Lehre angesteckt würden. Sogar der Bremensche Stadt-Oberst-Lieutenant trat jetzt als theologischer Kämpfer auch gegen des benannten Diecmann unvorgreifliche Gedanken über die Privat-Communion auf, worin ersterer aber nicht als Sieger erschien, indem er vielmehr wegen vieler anstößiger Behauptungen mit Genehmigung des Consistorii von der Kirchen-Gemeinschaft ausgeschlossen, und auch die von den theologischen Facultäten zu Rostock, Wittenberg und Rinteln eingeholten Responsa gegen ihn ausfielen.

Den jetzigen deutschen Unterthanen Schwedens mochte es wohl gleich wie den Schweden selbst ein unerwartetes Schauspiel gewährt haben, als 1654 die Königin Christina den Thron verließ, um zur katholischen Religion überzugehen;

doch hatte dieses auf die Religions-Verhältnisse eben so wenig Einfluß, als der Rücktritt so mancher deutschen Fürsten zur römischen Kirche, so wie in etwas spätern Zeiten, 1697, des Churfürsten Friedrich August von Sachsen. Vielmehr mußte man bei der vor sich gegangenen Umwälzung Deutschlands 1693 auch in diesen Landestheilen das Säcularfest der vor hundert Jahren von den Schwedischen Ständen zu Upsala angenommen evangelischen Lehre feiern; welches indessen gewiß gern geschah, da Schweden einen so wesentlichen Antheil an dem glücklichen Ausgange des Religionskrieges hatte [4]).

Unter dem Schwedischen Besitz von Bremen und Verden sollte jedoch kein völliger kirchlicher Friede herrschen. Zwischen dem Domprediger Mente zu Bremen, welcher den Segens-Worten die Clausel hinzufügte: „so viel euer desselben fähig sind," und dem dasigen Consistorial-Rath Meyer, der im Gegensatze sich der Worte bediente: „ohne alle Ausschließung „und Einschränkung ꝛc." gieng ohnerachtet aller Facultäts-Gutachten der stets erneuerte Streit so weit, daß er nur durch Androhung der Remotion gehemmt werden konnte; und das zu einer Zeit, wo man in ganz Deutschland eifrig darüber aus war, alle drei Religionspartheien zu vereinigen.

Diese schönen Lande sollten indessen nicht stets gleichsam eine Colonie einer auswärtigen Macht bleiben; von der Krone Dännemark in einem Kriege mit Schweden erobert, wurden sie 1715 unserm Regentenhause gegen eine bedeutende Entschädigungssumme zur großen Freude ihrer Einwohner, die mit der Schwedischen Regierung stets unzufrieden gewesen waren, abgetreten, und dieses in der Folge auch von Schweden gegen eine zur Schadloshaltung ausgezahlte beträchtliche Summe, so wie von dem deutschen Reiche anerkannt und bestätigt. Auch schon etwas früher 1700 hatte die hiesige Landesherrschaft das Amt Wildeshausen von dem

[4]) Es gab dieses zu einigen gedruckten Predigten und Reden Anlaß, als von dem General-Superintendent Diecmann: das Nordische Licht und Freudenfest; und von dem Consistorial-Rath Lochner: Vox turturis in Septentrione audita.

Bischofe von Münster wieder eingelöset; dagegen von derselben 1731 die Unmittelbarkeit der Stadt Bremen, mit Vorbehalt aller von Schwedischer Seite erlangten Gerechtsame anerkannt ward. Gleich der Anfang dieses neuen Besitzes ward 1717 mit einem angeordneten Reformations-Jubilão begonnen, welches viele gedruckte Predigten und Programme veranlaßte.

Als an des General-Superintendenten Diecmanns Stelle der bisherige Probst zu Uelzen Lucas Bäcmeister 1720 trat, bewirkte dieser, daß der bisher gebrauchte Katechismus von Sötefleisch und Höfers Himmelsweg abgeschafft, und dagegen Gesenii Katechismus nur mit einigen hinzugefügten Fragen aus Speners Katechismus eingeführt ward. Dieses erregte den lebhaftesten katechetischen Krieg in zum Theil anstößigen Schriften und Gegenschriften; worin sich auch die Bremenschen Landstände, die diese Einführung ihren Privilegien entgegen hielten, mischten; weshalb denn dessen Einführung widerrufen, und sogar dieser Katechismus confiscirt ward, da man es bloß bei dem kleinen Katechismus Luthers und Sötefleischens Erklärung lassen wollte. [5]) Die Landstände hatten wahrscheinlich hiebei nur ihre vorgeschützten Privilegien, und nicht das Wohl der Kirchen und Schulen vor Augen, wenn sie sich dem Katechismus von Gesenius so sehr entgegen setzten, den sie schwerlich mit dem von Sötefleisch prüfend verglichen hatten.

Auch in diesem Landestheile ward die Säcularfeier der Uebergabe der Augsburgischen Confession 1730 an drei hohen Festtagen als am 25sten, 26sten und 27sten Junius auf das feierlichste begangen, und ihm manche Druckschriften gewidmet. Ihr folgte späterhin, wie in den gesammten Hannoverschen Staaten, 1755 das am 22sten Sonntage nach Trinitatis gefeierte Religions-Friedensfest.

Da unter der jetzigen milden Regierung, der sich diese Landestheile zu erfreuen hatten, der Anbau des Landes befördert ward, und dieses blühender sich emporhob; so ward

[5]) S. meine Kirchen- und Reformationsgeschichte, 2r Thl. S. 525 und Note 34.

auch das große Moor zwischen Bremen und Bremervörde mit Anbauern besetzt; welches, da dasselbe zu weit entfernt von andern Kirchspielen lag, die Errichtung einer eignen Kirche, mit Anstellung von Kirchen- und Schuldienern nöthig machte, die denn, als der König Georg II. alle Kosten dazu verwilligte, im Herbste 1758 eingeweihet wurde.

Thätiger konnte jetzt das Consistorium in Stade wirken, und so erließ es unter andern unterm 21sten October 1762 ein Ausschreiben wegen Kirchen- und Schul-Visitationen, mit zweckmäßigen Vorschriften [6]); denn der siebenjährige Krieg traf zwar auch diese Lande hart, doch nicht störend für die geistlichen Angelegenheiten.

Auch hier wurden durch die allgemeine Landes-Verordnung vom 24sten März 1769 die hohen Feste auf zwei Tage beschränkt, und mehrere kleine Feste entweder ganz abgeschafft oder auf Sonntage verlegt, zugleich aber in andern Verordnungen Vorschriften ertheilt, wodurch die würdige Feier des Gottesdienstes, so wie das Kirchen- und Schulwesen empor gehoben werden sollte; besonders durch das ausführliche Ausschreiben des Consistorii zu Stade vom 15sten Februar 1770 [7]), welches sehr zweckmäßige Vorschriften deshalb enthält, die auch darauf abzwecken, die Zuhörer mit den Haupt-Abschnitten der Bibel und des Katechismus genau bekannt zu machen, und überall es bezeugen, mit welcher Einsicht dieses Consistorium in Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens verfuhr, wodurch es sich fortdauernd ausgezeichnet hat [8]).

In Gemäßheit des Reichs-Deputations-Abschlusses vom

[6]) Spangenbergs Hannoversche Verordnungen, 2r Thl., S. 39—41.

[7]) Ebendaselbst, 2r Thl., S. 311.

[8]) Die meisten der obigen Thatumstände sind aus Pratjens Religionsgeschichte der Herzogthümer Bremen und Verden und eben desselben Altes und Neues der Herzogthümer Bremen und Verden entnommen, der sich leider nur zu sehr auf die theologischen Streitigkeiten beschränkt, die doch nicht den wesentlichsten Theil einer Kirchengeschichte ausmachen, da doch besonders eine Religionsgeschichte, wie er sie benennt, die Geschichte des Reiches Gottes auf Erden seyn soll.

24sten März 1803 leistete das hiesige Regentenhaus unter andern auf den Dom in der Stadt Bremen gegen die völlige Erwerbung des Bisthums Osnabrück Verzicht, da bis zu diesem Zeitpuncte auch die Prediger- und Schullehrerstellen am Dom von der Regierung in Stade besetzt wurden. — Die unrechtsame Besitznahme von Seiten des französischen Kaisers Napoleon erstreckte sich auf diese Landestheile, die im Jahre 1810 anfänglich zum Westphälischen, und gleich darauf zum französischen Reiche geschlagen wurden; doch bei dem glücklichen Wechsel des Geschickes wurden sie 1813 von dieser fremden Herrschaft befreiet, und die rechtmäßige Regierung wieder hergestellt.

Diese Landestheile bestehen jetzt in sechszehn Diöcesen, deren Inspectoren sämmtlich den Titel als Superintendenten haben. Das Hauptgeistliche Güterfond besteht, nachdem das noch reichere Aerar des Doms zu Bremen nicht ferner dazu zu rechnen ist, in der Dom- oder so genannten Structur-Casse zu Verden, welche jährlich gegen 10,000 Thaler Revenüen hat, aber auch jetzt für eine Reparatur des schönen und großen Doms mehr als 25,000 Thaler hat zahlen müssen.

Etwa hundert Prediger werden von dem Consistorio zu Stade dem Königlichen Cabinets-Ministerio vorgeschlagen, vierzig von Patronen und Gemeinden dem Consistorio präsentirt, und eilf von Königlichem Cabinets-Ministerio unmittelbar ernannt.

Die neuesten kirchlichen Einrichtungen in diesen Herzogthümern bestehen in Anlegung eines Schullehrer-Seminars in Stade, in Errichtung einer allgemeinen Prediger-Witwen-Casse, und in Anordnung von Kirchen-Commissarien und eines Kirchen-Baumeisters.

Die kirchlichen Einrichtungen in diesen Landen weichen nur in Nebendingen von denen in den ältern Hannoverschen Provinzen ab. Der dasige General-Superintendent ist Vorsteher und Aufseher aller Kirchen und Schulen, welcher über Alles genaue Erkundigung einzieht, und über das Wichtigere an das Consistorium berichtet. Er ordinirt alle Prediger, und hielt ehedem mit einem weltlichen Consistorial-

Rathe jährlich Kirchen- und Schul-Visitationen, welche indessen seit dem Jahre 1826 den Kirchen-Commissarien übertragen sind. Dagegen fährt er fort jährliche Synoden anzustellen, und zwar jedesmal in vier Inspectionen; bei welchen Zusammenkünften schriftliche deutsche und lateinische Aufsätze der verschiedenen Prediger kritisirt, und ausführliche Unterredungen über Kirchen-, Schul- und Amtssachen gehalten werden.

Candidaten werden gleich nach dem Abgange von der Universität von dem General-Superintendenten geprüft, und nachher, wenn sie das canonische Alter erreicht haben, öffentlich in Consistorial-Sitzungen, nachdem sie vorher gepredigt, katechisirt und Aufsätze überreicht haben, von beiden geistlichen Räthen des Consistorii examinirt. Einer Conferenz oder neuen Prüfung müssen sich Prediger unterwerfen, welche weiter befördert zu werden wünschen, und diese werden der Regel nach nur einmal versetzt.

Man nimmt jetzt ernstlich auf Verbesserung der Schuldienste Bedacht, da die meisten dasigen Schullehrer in einer höchst traurigen Lage sich befinden. Es sind in diesem nicht großen Landestheile 640 Land-Schullehrer und nur hundert und sechs Schullehrerstellen, wenn gleich die einträglichsten, werden vom Consistorio, die übrigen von Patronen und Gemeinden besetzt, und diese oft mit unwissenden Leuten, weswegen den Predigern jetzt eine strenge Prüfung vorgeschrieben ist. Diese können aber nicht viel fordern, indem etwa zweihundert Schullehrer, außer einem Reihetische und einer Schlafstelle, nur 10, 12, 16 bis 20 Thaler an baarem Gelde erhalten. Das Schulgeld beträgt an den meisten Orten auf der Geest für den Winter (denn im Sommer wird daselbst keine Schule gehalten,) nur 8 Gutegroschen. Schwerlich läßt sich daher eine wesentliche Verbesserung des Schulwesens erwarten, ehe die wohlthätige Absicht, die Schullehrer in eine sorgenfreiere Lage zu versetzen, nicht zur Ausführung gelangt. Doch da man jetzt bei jeder wohlthätigen, zum allgemeinen Besten gereichenden Veranstaltung von allen Landes-Behörden bereitwillige Unterstützung findet; so wird die Erfüllung dieses,

so wie manches andern frommen Wunsches zu hoffen stehen [9]).

IV. Kirchengeschichte

von Ostfriesland von 1650 bis auf die jetzige Zeit.

In Ostfriesland, dessen Herrscher **1654** von dem Kaiser in den Fürstenstand erhoben wurden, walteten seit dem Westphälischen Frieden fast bis zum Jahre **1700**, und zuweilen späterhin wieder erneuerte Mißhelligkeiten mit den Landständen ob, die manches Ungemach herbeiführten, und es veranlaßten, daß dieses Land sich nur allmählig aus den Schulden des dreißigjährigen Krieges erhob. Was konnte wohl unter solchen Umständen von oben herab zur Verbesserung des Kirchenwesens geschehen?

In einem solchen von den Landständen mit dem Fürsten Enno Ludewig **1663** abgeschlossenen Final-Receß ward unter andern bestimmt: daß bei den Prediger-Wahlen die Kirchen-Vorsteher und die Eingesessenen, die in den Marschländern zwanzig Diematen, und in den Geest- und Haideländern einen ganzen oder halben Heerd besitzen, oder die auch überhaupt **1000** Thaler im Vermögen haben, zu stimmen berechtigt seyen, auch solle für die Confirmation der Prediger

9) Alle diese letztern Nachrichten sind mir von dem hochverdienten Consistorial-Rath und General-Superintendenten Dr. Ruperti in Stade gefälligst mitgetheilt. — Ueber die neuesten geistlichen Angelegenheiten dieser Provinz dürfte manches in andern Werken zu finden seyn, als in eben dieses Ruperti theologischen Miscellen und Theologumenen; ferner in Schlichthorsts Beiträgen; im vaterländischen Archiv; in Schlüters neuester vaterländischen Literatur bis zu Ende des Jahres 1829 und in Wolfs systematischen Auszügen der kirchlichen Verordnungen.

nichts entrichtet werden. Wenn gleich in weltlichen Angelegenheiten zuweilen nach dem Maaße der Besitzungen das Stimmenrecht sich richtet; so würde doch noch die Frage entstehen, ob dieses in geistlichen Angelegenheiten für angemessen zu erachten sey. Doch dergleichen Wahlen fallen überall selten nach dem Maaßstabe des Verdienstes aus, da manche zufällige Umstände nur zu leicht von Einfluß dabei sind, um ein Uebergewicht zu verschaffen; wenigstens kann aber der Mehrheit keiner wider Willen aufgedrängt werden, wo eine ausgedehntere Stimmenfähigkeit statt hat.

Hier erhielt sich der Geist der Unduldsamkeit zwischen den Lutheranern und Reformirten länger als in den ältern Hannoverschen Landen, wenigstens äußerte er sich hier auf eine inhumanere Art.

Da sich die Lutheraner in Leer sehr vermehrt hatten, so ertheilte die Fürstin Christine Charlotte, welche eine standhafte und vorurtheilsfreie Gesinnung zeigte, in Vormundschaft ihres Sohnes Christian Eberhard ihnen unterm 20sten December 1674 die Erlaubniß, eine Kirche dort zu erbauen, wozu sie ein Grundstück erkauften. Was auf die dasigen Reformirten dagegen vorzunehmen suchten; so ging doch der Bau vor sich, zumal da die Lutheraner Schutz bei dem Reichs-Cammergericht fanden. Schon im September 1675 ward sie von dem General-Superintendenten Clodovius eingeweihet, und da sie einmal stand, proponirte die Ritterschaft auf dem Landtage vom 29sten Mai 1676, die im Haag dagegen angebrachte Beschwerde der Landstände zurück zu nehmen, und die Städte Norden und Aurich traten diesem Vorschlage bei, nur nicht die Stadt Emden, welche behauptete, daß in Religionssachen die Stimmen-Mehrheit nicht gelten könne. Demohngeachtet ist sie bis jetzt bestehen geblieben, wiewohl die Abneigung der Reformirten sich noch später bei mancher Gelegenheit äußerte. Jetzt befinden sich zwei Prediger bei dieser Kirche.

Durch dieses Beispiel ermuntert, suchten die Reformirten in Norden, die bisher nach Lützenburg zur Abhaltung des Gottesdienstes gegangen waren, um eine gleiche Concession nach, die sie auch, obgleich die Lutherischen Prediger diesem

Vorhaben in unduldsamer Gesinnung entgegen wirkten, unterm 2ten August 1676 unter den gewöhnlichen Beschränkungen erhielten, daß die Kirche außerhalb der Stadt errichtet werde, sie sich des Geläutes enthielten, auch die Stolgebühren an die lutherische Geistlichkeit entrichteten. Doch die Reformirten konnten wegen verschiedener Vorgänge erst 1680, und zwar zu Bargebur mit dem Bau dieser Kirche den Anfang machen, auch ward sie sogleich von dem Norder Pöbel demolirt, und nur erst 1684, als Brandenburger Truppen in das Land gerückt waren, glückte es ihnen, den Bau dieser Kirche zu vollführen, die aller Protestationen ohnerachtet eingeweihet ward, und noch besteht.

Fast gleiche Schwierigkeiten wurden den Lutheranern von den Reformirten entgegengesetzt, als sie 1695 zu Gödens mit Erlaubniß der dasigen Gräfin dieses Namens eine Kirche erbaueten, und hätten sie den Bau nicht ausführen können, ohne stets Wachen zur Sicherung dabei auszustellen.

Eben diese Fürstin verwilligte den Lutheranern in Emden 1665 die freie Religions-Uebung in Harsweg vor der Stadt, doch die dasigen Reformirten wollten dieses, als ihren Gerechtsamen entgegen, nicht zugeben, und die Lutheraner konnten vor dem Jahre 1684 nur allein die Erlaubniß erlangen, viermal im Jahre einen Lutherischen Prediger zur Verabreichung des Abendmahls dorthin kommen zu lassen, und zwar unter beschränkten Bedingungen. Eine gleiche Vergünstigung erlangten, jedoch erst 1706, die Reformirten in Aurich.

Die Unduldsamkeit der Stadt-Obrigkeit zu Emden zeigte sich auch durch eine Verfolgung der Quäcker, die 1674 in Hast genommen wurden, weshalb sich der berühmte Wilhelm Penn in Pensylvanien, der sich damals in London aufhielt, in einem kraftvollen Schreiben vom 14ten December 1674 an den dasigen Magistrat für sie verwandte, worin er unter andern äußert: „Ihr bestreitet täglich die römische Kirche „wegen ihrer Infallibilität, und machet euch derselben, oder „noch einer ärgern Vermessenheit schuldig. — Eure un„menschlichen Handlungen beflecken euer Glaubensbekenntniß,

„machen eure Regierung gehäſſig, und brandmarken euch vor „euren Nachkommen mit einer ewigen Schande ꝛc.“ — Dieſe Anmahnungen blieben nicht fruchtlos, denn wahrſcheinlich iſt es ihnen zuzuſchreiben, daß man die Quäcker aus der Haft entließ, und ihnen 1686 einen Privat-Gottesdienſt dort zugeſtand.

Auch für die damals vielfältig ſich erhebende religiöſe Schwärmerei war man in Oſtfriesland nicht unempfänglich. Deshalb wandte ſich auch nach manchen erlittenen Verfolgungen die berühmte Antoinette Bourignon, die ihre ſchwärmeriſchen Schriften allenthalben verbreitete, dorthin; doch auch von dort ward ſie von dem Kirchen-Rathe von Norden vertrieben, und ſtarb auf der Flucht 1680 in Franken. Ein faſt gleichzeitig daſelbſt ſich eingefundener Enthuſiaſt Hans Engelbrecht aus Braunſchweig ſuchte ſich durch ſeine myſtiſchen Schriften Anhänger zu erwerben, welches ihm doch nicht in gleicher Maaße glückte.

Pietiſtiſche Conventikel zeigten ſich gegen den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts in Emden, Dorum und Aurich. An dieſem letztern Orte wurden ſie von der Fürſtlichen Familie begünſtigt. Hier entſpann ſich ein eifriger Schriftwechſel zwiſchen dem Stadt-Prediger Funk, der heftig dagegen eiferte, und dem Canzler Brenneiſen, der an der Spitze der daſigen Pietiſten ſtand. Noch ärgerlicher ward dieſer Streit, als er 1705 auf die Kanzel dort gebracht ward, und war von eben dieſem Funk und ſeinem pietiſtiſchen Collegen Lamberti, und auch in der Schloßkirche durch den General-Superintendenten Heinſon aus Hannover, einem gelehrten und talentvollen Manne, der zu der Stelle des von der Fürſtin Chriſtine Charlotte leidenſchaftlich und auf Proceßwidrige Art abgeſetzten Vorgängers Büttners gelangt war, und ſeinen pietiſtiſchen Caplan Meene. Demohnerachtet nahmen die Pietiſten dort immer mehr überhand, ſelbſt Hof-Junker, ja auch der Fürſt Chriſtian Eberhard waren Pietiſten, und in dem daſigen Conſiſtorio hatten einige derſelben Sitz. Dieſer Kanzelſtreit ging wieder in einen Schriftwechſel über, der auch an die Univerſität Halle gelangte; wodurch aber nichts ausgerichtet ward. Zum Glück für Aurich ward dieſer

Heinson 1711 als Prediger nach Hamburg berufen, wo er sehr beliebt war, und 1726 starb. Der Pietismus behielt indessen noch seinen Fortgang, und verbreitete sich auch von Aurich aus über das Land.

Aus Besorgniß, daß die antipietistischen Prediger im Beichtstuhle ihre Beichtkinder von dem Pietismus abmahnen möchten, ward 1706 auch die allgemeine Beichte eingeführt, auf solche Weise, daß wer es wünschte sich auch der Privat-Beichte bedienen konnte.

Der in Harburg wegen seiner mystischen Schwärmerei abgesetzte Garnisonprediger Römling hatte sich auch in Ostfriesland eingefunden, doch auch hier ward er auf die von der theologischen Facultät zu Frankfurt und Jena eingeholten Gutachten bald wieder verbannt. Noch bis zum Jahre 1740 zeigte sich hier zuweilen noch ein pietistischer Schwärmer, unter andern 1740 ein Bauer aus Freisum, Hinrich Janssen oder der lange Heinrich, der, weil er der Landesverweisung keine Folge leistete, nach Grönland transportirt ward, und dort im Zuchthause starb.

Nachdem die erneuerten Vereinigungs-Versuche der Lutheraner und Katholiken mit dem beginnenden achtzehnten Jahrhunderte gänzlich vereitelt waren, so gaben auch die wieder aufgenommenen Vereinigungs-Versuche der Lutheraner und Reformirten in Ostfriesland zu einem Schriftwechsel Anlaß; doch was war von ihnen hier zu hoffen, wo beide Religionspartheien sich noch immer mit harter Strenge entgegen standen? Gab doch sogar das 1730 gefeierte Jubiläum wegen Uebergabe der Augsburgischen Confession zu einem mit Bitterkeit geführten Streite Anlaß, ob die reformirte oder lutherische Lehre zuerst in Ostfriesland eingeführt sey. Daß dieses letztere Fest von den Reformirten in Emden nicht mit gefeiert sey, kann nicht auffallen, da es ihnen nicht eigentlich angehört; doch verbot der Magistrat zu Emden den dasigen Lutheranern, solches zu feiern. Von den übrigen Lutheranern in Ostfriesland ward es auf das feierlichste begangen, und mußten die Prediger vom Mai bis Michael alle Sonntage über die Augsburgische Confession predigen.

Wie man jetzt allenthalben auf verbesserte Gesangbücher Bedacht nahm; so geschah es auch 1731 in Ostfriesland für die lutherische Kirche, wobei der damalige Fürst Georg Albrecht selbst in der Auswahl der Gesänge behülflich gewesen seyn soll, der, um alle Unzufriedenheit darüber zu heben, den Predigern untersagte, aus dem alten Gesangbuche Gesänge singen zu lassen, die nicht in dem neuen enthalten seyen, bis das alte Gesangbuch allmählig in Abgang komme.

Ungefähr um eben die Zeit trat dort ein großer Mangel an reformirten Candidaten ein, weil die erlittenen Wasserfluthen die Eltern außer Stand gesetzt hatten, ihre Kinder studiren zu lassen; weshalb der Coetus in Emden sich genöthigt sah, manche Pfarren mit Unstudirten, zuweilen auch mit ehemaligen Handwerkern zu besetzen. — So weit ist der in den ältern Provinzen des hiesigen Königreichs zuweilen eingetretene Mangel niemals gediehen.

Nachdem 1744 das Ostfriesische Fürstenhaus ausgestorben war; so wurden von mehrern Seiten Ansprüche auf das erledigte Fürstenthum gemacht, als von dem Könige von England als Churfürsten von Hannover wegen einer von dem vormaligen Churfürsten Ernst August mit diesem Fürstenhause eingegangenen Erb-Verbrüderung und Erb-Vereinigung, und von dem Könige von Preußen wegen der von seinen Vorfahren erst später, 1694, erlangten kaiserlichen Anwartschaft zur Indemnisation der durch den Reichskrieg erlittenen Schäden; doch letzter prävalirte in dieser Streitigkeit. Manche Preußische Einrichtungen und Gesetze wurden sehr bald dort eingeführt. Zum zweiten Senat der in Aurich angeordneten Regierung gehörte auch das Consistorium, welches außer dem General-Superintendenten noch mit einem geistlichen Consistorial-Rathe besetzt war.

Nachdem im siebenjährigen Kriege Frankreich sich Ostfrieslandes bemächtigte, überließ es dasselbe der Kaiserin Maria Theresia, welche eine kaiserliche Regierung dort anordnete, und es ebenfalls mit Truppen besetzte, bis endlich im Gefolge des Krieges Franzosen und Oestereicher wieder abziehen mußten. Doch nach beendigtem siebenjährigen Kriege,

in welchem Ostfriesland durch manche Invasionen sehr gelitten hatte, gelangte der König von Preußen wieder zum Besitze von Ostfriesland.

Unter den Ostfriesischen Geistlichen herrschte damals und noch länger hier kein Friede, besonders zeigten die Emder Prediger einen unruhigen Geist, indem sie öft von der Kanzel auf den dasigen Magistrat schmäheten, auch einer von dem Könige ertheilten Dispensation zur Ehe mit der Frauen-Schwester, wiewohl fruchtlos, sich zu widersetzen suchten.

Es befand sich in Esens ein ausgezeichneter Theolog, der Consistorial-Rath und General-Superintendent Soners, der als ein Verehrer der Werke des Abtes Jerusalem in Braunschweig, eines der einsichtsvollsten Theologen seiner Zeit, von philosophischem Geiste, durch seine Schriften Aufklärung zu verbreiten suchte; doch mehrere dasige Lutherische Prediger erhoben sich gegen ihn mit Schriften, die nicht frei von Schmähungen waren. — Noch ärgerlicher ward ein öffentlicher Schriftwechsel zwischen einem reformirten und mennonitischen Prediger in Emden. — Sogar ein im zehnten Jahre 1778 verstorbener Knabe, Jonas Eilers von Timmel, der da glaubte Erscheinungen von dem Heilande gehabt zu haben, gab zu Streitschriften Anlaß. — Der Sectirer Doctor Urlsperger aus Augsburg fand dort Anhänger; doch glückte dieses nicht dem früher dort abgesetzten Prediger Röling, der eine unitarische Gemeinde dort zu bilden suchte.

Als 1781 das Berliner Gesangbuch eingeführt ward, erregte dieses eine solche Gährung, daß die Landstände sich deshalb an den König wandten, der die Annahme desselben jeder Gemeinde frei ließ. Wiewohl das Auricher Consistorium die Einführung zu befördern suchte; so mußte man doch davon abstehen, da jeder Versuch einen Tumult besorgen ließ: und so sind die Lutheraner in Ostfriesland bei ihrem alten Gesangbuche verblieben, welches große Mängel hat.

Den Katholiken ist nur in Leer 1776 der Bau einer Kirche gestattet. Unter dem Schutze der jetzigen toleranten Regierung gelangten übrigens Lutheraner und Reformirte

leichter zu einer freien Religionsübung, auch da, wo sie ihnen früher nicht gestattet ward. Auch die Juden konnten sich eines solchen Schutzes erfreuen, bei einem 1782 gemachten Anschlag, ihre Synagoge in Emden niederzureißen.

Manche vortheilhafte kirchliche Anordnungen wurden außerdem noch unter der Regierung des Königs Friedrich II. getroffen, und auch das ganze Land in lutherische und reformirte Inspectionen getheilt.

Nach dem 1786 erfolgten Tode des Königs Friedrich II., dessen Andenken in der Geschichte stets fortleben wird, folgte ihm der König Friedrich Wilhelm II. Wiewohl er von friedfertigen Gesinnungen beseelt war, so machten die Zeitumstände es ihm nicht immer möglich, den Frieden stets zu erhalten.

Das von dem Könige von Preußen erlassene Religions-Edict vom 9ten Julius 1788, welches der damaligen Neuerungssucht in der Kirche entgegen wirken sollte, erregte auch in Ostfriesland eine starke Sensation. Bei Frömmlingen, auch einem achtbaren Prediger in Aurich, fand es großen Beifall, welcher letztere auch ein Lob- und Danklied darüber erließ, worin unter andern folgende sehr auffallende Stelle vorkömmt:

Er gab dem Könige von Preußen sein Herz,
Das monströse Thier, die Irreligion zu stürzen.
Lange genug saß die Bestie nahe am Thron;
Friedrich Wilhelm hat sie von sich geschleudert.
Seht! wie sie jetzt vor Wuth die Zähne fletscht.

Welche Verse doch wohl kaum dem Geschmacke des Ministers von Wöllner, welcher als der Urheber dieses Edictes angegeben wird, entsprechen konnten.

Von dauernder Wirkung blieb dieses Edict jedoch nicht, so sehr man auch von Seiten der Regierung darauf hielt, da ja ohnehin Orthodoxie nicht blos durch Edicte aufrecht erhalten werden kann.

Wie die 1792 verunglückte Einrückung der Preußischen Truppen in Frankreich auf Ostfriesland nicht ohne Einfluß blieb; so war dieses auch mit dem fortgesetzten Kriege gegen Frankreich der Fall. Unter diesen Vorgängen bestieg nach

dem Tode des Königs Friedrich Wilhelm II. im November 1797 der jetzige König Friedrich Wilhelm III. den Thron, unter dessen Regierung die in mancher veränderten Gestalt hervortretende große Weltbegebenheit, die mit dem Umsturze der französischen Regierung hervorgegangen war, ihrer endlichen Entwickelung entgegen sehen sollte.

Begreiflich ist es, daß in einem solchen Zeitpuncte die kirchlichen Angelegenheiten nicht vorzugsweise fesseln, gleichwohl blieben sie nicht gänzlich unbeachtet. So sollte 1800 ein Schullehrer-Seminar in Ostfriesland errichtet werden; die Stände lehnten aber dieses ab, weil sie den Nutzen desselben verkannten, auch besorgten, daß dadurch die Wahlfreiheit der Gemeinden beschränkt würde. — Die Anhänger einer frömmelnden Schwärmerei nahmen immer mehr ab, wiewohl sie nicht ganz verschwanden. Der lutherische General-Superintendent Coners suchte immer mehrere Aufklärung zu verbreiten, so auch einige reformirte Prediger, wiewohl andere ihnen entgegen zu wirken suchten.

In Gefolge der unglücklichen Schlacht bei Jena nahm der König von Holland als Alliirter des Kaisers Napoleon 1806 Ostfriesland in Besitz, welches eine gänzliche Umwälzung der Verfassung, die doch Preußen schonend geachtet hatte, nach sich zog. Nachdem der König Ludewig Napoleon aber 1810 dem Throne entsagte, ward Ostfriesland so wie Holland dem französischen Reiche incorporirt, und nunmehr verschwand auch selbst der Schatten einer Selbstständigkeit, und traten auch hier alle die Folgen ein, welche die französische Herrschaft allenthalben nach sich zog. — Als bei einem großen Brande in Aurich auch die reformirte Kirche abgebrannt war, mußte diese kleine Gemeinde 1811 auf ihre Kosten eine schöne Kirche wieder erbauen, wobei sich aber die jetzt toleranter gewordenen Gesinnungen an den Tag legten, indem der lutherische Kirchen-Rath verstattete, daß die Reformirten bis zu vollendetem Baue abwechselnd ihren Gottesdienst in der lutherischen Kirche abhalten dürften. Gleichzeitig ward auch eine schöne Synagoge daselbst erbauet. Das Kirchenwesen blieb übrigens wenigstens in seiner Außenseite zwar unverändert; doch eine religiöse Lauheit nahm immer mehr

überhand. Von den Angesehenern wurden die Kirchen nur dann besucht, wenn politische kirchliche Feierlichkeiten sie dazu nöthigten, und die Andern folgten ihrem Beispiele nach. Man beabsichtigte 1811 von der französischen Regierung eine neue Organisation der Synodal-Verfassung der sich sehr verminderten Reformirten, so wie auch der lutherischen Kirche; doch durch die etwas später eingetretene Staats-Veränderung unterblieb dieses, so wie auch die beabsichtigte französische Einrichtung des Schulwesens; indessen verfielen alle höhere Schulanstalten.

Groß war der Jubel der Ostfriesen, als nach den Unfällen, welche Frankreich erlitten, der König von Preußen 1813 dieses Land wieder in Besitz nehmen ließ. In Gefolge der getroffenen Uebereinkunft ward jedoch unterm 15ten December 1815 Ostfriesland von der Krone Preußen an die Krone Hannover abgetreten, und steht es seitdem unter der hiesigen Landesherrschaft, die dasselbe, sowohl in politischer als kirchlicher Hinsicht zu beglücken sucht.

Beilagen

zu der Kirchengeschichte der Hannoverschen Staaten

von 1650 bis zum Schlusse des Jahres 1830.

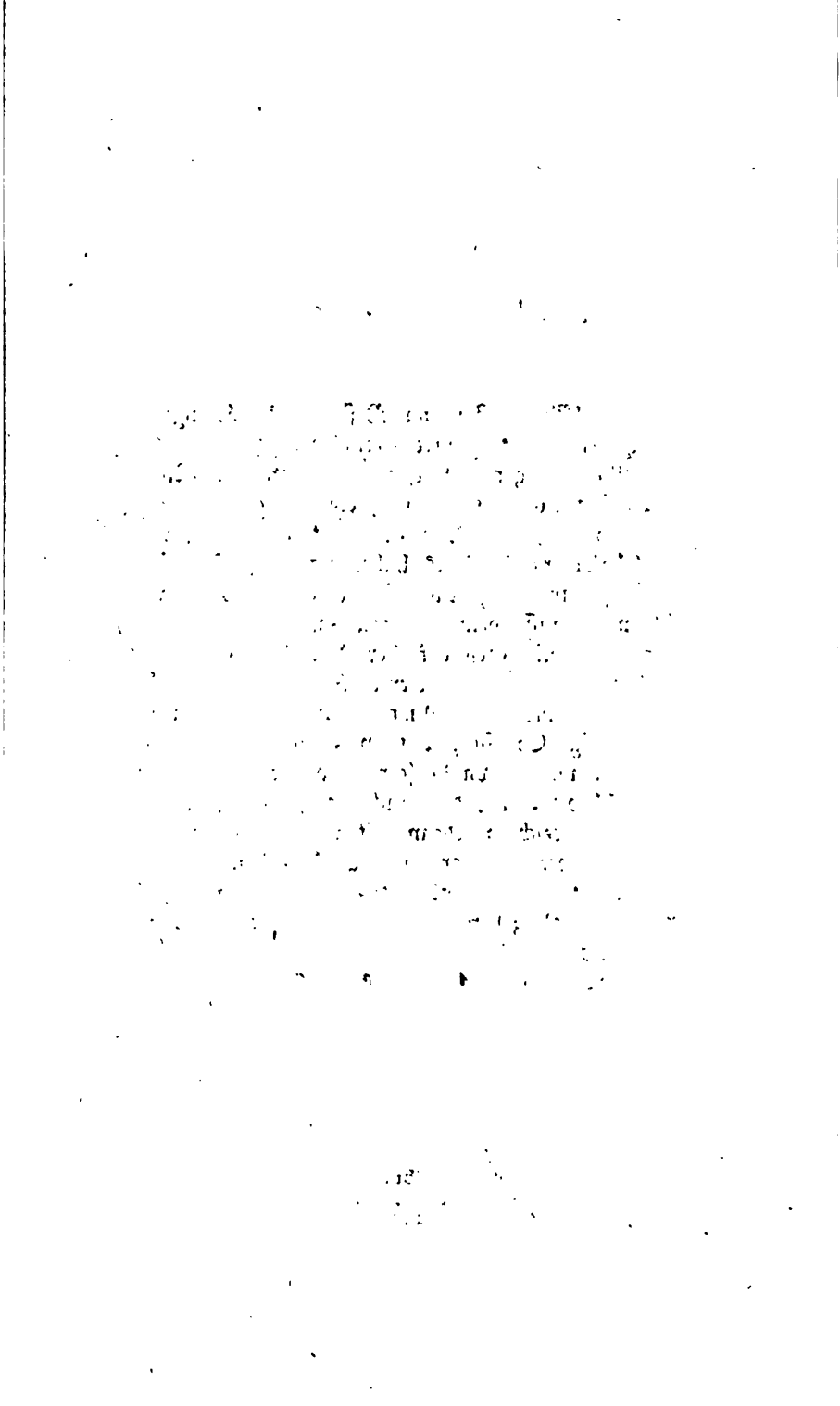

Beilage № I.

Hoch- vnndt WolEdle, Gestreng-Vest, vnndt Hochgelarte, Vielgünstige Herrn vnndt wehrte Freunde.

Waß dieselbenn wegenn abstellung der bey denn Kirchen- vnndt Schuell-Visitationibus vnndt anderen Zusammenkunfften auffwendenden vbermeßigenn Kostenn vnndt Verehrungen verordnet vnndt befohlenn, Solches haben wir auß ihrem denn 28sten Juny jüngsthin abgegebenem Schreiben woll vernommen.

Berichtenn darauff denn Herrnn vnser notturfft nach, daß wir niemahls einig Geschenk bey den Visitationen genommen, sonderen vielmehr den Armen Knabenn zu erweckung ihres fleißes geldt vnndt Catechismos auß vnsern mittelen gegebenn, vberflüssige Speisung hatt vnß niemahls gefallenn, selbige auch bevor mündt- vnndt schrifftlich verbothenn, vnndt endtlich zweymahl verordnet, daß nicht mehr alß zum höchstenn Vier Essenn gereicht werdenn soltenn, Vnndt wir seint schuldig vber der herrnn verordnung gebührenden ernstes zu haltenn, Sie hiemit der gnadenhut deß Allerhöchsten zu allem selbstwunschenden wolergehen, zu Ihren vornehmen gunsten aber vnß getrewlich befehlend

Datum Harburg den 14 July Ao. 1660.

Der Herren

Dienstwillige

Dieterich v. d. Reck. Heinrich Besselen.

In dorso.

Denen Hoch- vndt WolEdlen, Gestreng- Vest- vnndt Hochgelartenn, Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen wollverordneten Herrn Canzler vnndt Räthen ꝛc. Vnseren vielgünstigen Herrn vnndt wehrtenn Freunden.

Beilage № II.

Fürstlich Verordnung wegen der General-Visitation.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm Hertzog zu Braunschweig undt Lüneburg ꝛc. Fügen hiemit Unsern Beambten zu Winsen, Ebstorff undt Lühne und den eingepfarreten der darin belegenen Superintenturen nächst Zuentbietung Unser gnade zuwissen, wasgestalt wir für nötig erachtet, das fürterligst inhalts Unser Kirchenordnung eine General-Kirchen-Visitatio angestellet undt gehalten werde, damit die etwa eingerissenen unordnungen abgeschaffet, undt alles wieder in guten standt gesetzet werden möge,

Haben demnach dem Ehrwürdigen undt Hochgelarten Unserm Ober-Superintendenti lieben andächtigen undt getrewen Ehrn Joachimo Hildebrandt, der Heyl. Schrifft Doctori, gnädigst auffgetragen, in ermelten Unsern Aembtern zu Ebstorff, Lühne undt Bardowieck zuforderst mit erwehnter Visitation zuverfahren,

Undt ist darauff an besagte Unsere Beambte hiemit Unser Gnädigstes begehren, gedachtem Unserm Ober-Superintendenti zur effectuirung dieses Christl. hochnötigen werckes nicht allein an die handt zugehen, sondern auch solcher visitation selbsten ein jeder an seinen orte beyzuwohnen, undt dahin cooperiren zu helffen, das alles zu vorgesetzten guten Zwegk gebracht werden möge, Daran geschicht Unsere gnädigste meinung, Undt Wir seint ihnen mit gnaden geneigt ꝛc. Uhrkündlich unter dem verordnetem Fürstl. Cantzeley-Secret ꝛc. Geben auff Unser Residentz Zelle den 7ten Junii Anno 1667. ꝛc.

(L. S.) Georg Wilhelm.

Puncta Interrogatoria bey der General-Visitation.

Bey dem Herrn Superintendenten

1) Ob der Herr Superintendens seine anbefohlene Pastores fleißig undt wie offt visitire?

2) Was Er vor einen methodum visitandi halte undt gebrauche?
3) Ob die Beambten in exeqvirung deßen was bey der Visitation wird geschlossen, hülffl. handt bieten, od. etwa seumig sein?
4) Ob die visitirten Pastoren undt gemeinen nach gehaltener Visitation die erinnerten Mißbräuche undt unordnungen abschäffen und einstellen? –
5) Ob Seine anbefohlene Prediger ihm in Ambts-Sachen folgen undt gehorchen, oder ob er sich über jemand von seinen untergebenen Predigern mit fug zu beschweren habe?
6) Ob auch die unkosten der Visitation allemahl werden so moderiret, das die armen Kirchen undt Gemeinden nicht zu hoch beschweret werden?
7) Ob der Hr. Superintendens den gewöhnll. Synodum und Zusammenkunfft der Prediger alle Jhar richtig halte, undt was dabey ihre Verrichtung?
8) So ihm etwas mehr bewust wegen der Visitation zu verbeßeren dienll., bey dieser General-Visitation zu erinnern?

Bey den Herrn Pastor zu erfragen.

1) Wie Er heiße, undt wie lange Er im Predigambt undt an dem Ort gewesen? wo undt von wem Er ordiniret?
2) Wer sein undt seiner Kirchen Patronus?
3) Wo Er vormahls studiret, undt was Er vor einen methodum concionandi, auch Bücher dazu gebrauche?
4) Ob Er denn öffentll. Gottesdienst an Sonn- undt Festtagen auch in der Wochen fleißig undt zu gebührender Zeit verrichte?
5) Was Er des Sontages nach mittage, undt was Er in der wochen predige?
6) Ob Er das newe Gesangbuch in seiner Kirchen habe undt brauche, undt wie sich die Knaben und Zuhörer in die newen Gesänge schicken?
7) Ob Er fleißig die Bettstunden, undt Kinder- oder Cate-

chismus-Lehr halte, oder nur durch den Küster od. Schulmeister halten laße?

8) Ob die Zuhörer fleißig zur Kirchen, zum gehör Göttl. worts, zum h. Abendmahl, zu den Bettstunden, zu der Catechismus-Lehr sich einstellen?

9) Ob die Kinder undt einfältigen Zuhörer auch recht verstehen, was Sie aus dem Catechismo lernen, damit Sie nicht die bloßen wort ohne verstand hersagen?

10) Ob Er den Zellischen od. einen fremden Catechismum brauche, od. ob Er seine eigene Fragestück hinzu gethan, welche billig vorzuzeigen?

11) Ob Er offt verreise, undt solches allemahl zuvor seinem Hr. Superint. anmelde?

12) Ob Er mit seinem Schulmeister, Organisten undt Küster, wie auch Kirchen-Juraten, in allen wol zu frieden, oder sich über Sie undt worin zu beschweren habe;

13) Ob Er in seiner Gemeine halßstarrige Zuhörer, Verächter des Abendmahls, Jemand der ärgerl. lebe, Wicker undt Wahrsager, Seegensprecher undt Nachreiserinnen habe?

14) Ob Er die Designation der Pfarr-Intraden richtig überschickt, undt ob Er seine Hebung an Fixis und accidentalien richtig bekomme?

15) Ob Er gute Kirchen-Disciplin halte, undt wie mit offendtl. Sündern wegen der Kirchen-Buß verfahren werde?

16) Ob bey der Pfarr ein Filial, undt was vor Dorffer all in seine Kirchen einpfarren?

17) Ob noch mehr auff den Dorffern Capellen seyn, und wie in den Capellen der Gottesdienst gehalten werde?

18) Ob außer diesem der Pastor noch etwaß zu erinnern?

Bey Pastor undt Kirchen-Juraten junctim zuvernemen ꝛc.

1) Ob nicht nur die Pfarr-Intraden, sondern auch andere Kirchengüter, als Aecker, Wiesen, Geldt, Fleisch oder Korn-Zehenden, so bey die Pfarr, Schul, Küsterey oder Kirchen gehören, mit gebührenden fleiß werden in acht genommen?

2) Ob die Kirche an Intraden reich oder vermögsam, und

wie hoch die Kirchen ohngefähr ihre auffkünfften Jhärl. bringen können?

3) Ob alles, was der Kirchen gehört, richtig einkomme, undt die Restanten mit Zuthun der Hl. Beambten durch ordentl. Zwangksmittel eingetrieben werden, undt ob ihnen von den Aembtern hierin helffl. Hand geboten werde?

4) Ob etwas von Kirchengütern entfremdet versetzt oder verpfändet, undt wie solches wiederumb könne herbey geschafft werden?

5) Ob undt wie die Jhärl. Intraden der Kirchen konnen verhöhet undt verbessert werden, undt ob das abgeliehene geldt bei solchen leuten stehe, da die Kirche des Capitals versichert, undt die Zinse richtig einkompt.

6) Ob die Leute die Kirchengüter so ihnen vermietet, wieder Frl. Kirchen-Ordnung vor Erbenzinß halten, oder ob sie den Canonem laßen steigern?

7) Ob bey der Kirchen ein Buch vorhanden, darin der Kirchen undt Pfarr Intraden richtig verzeichnet nach Inhalt Frl. Kirchen-Ordnung p. 104.

8) Ob die Kirchen gebäwde, als die Kirche selbst, das Pfarrhaus, Schulhaus, Küsterey in Dach undt Fach noch gut, oder ausbeßerns nötig?

9) Ob ein Witwenhaus vorhanden, wer darin wohne, undt obs in baw undt beßerung gehalten werde, wie hoch es vermietet ꝛc.

11) Ob der Kirchhoff mit einer Mauern, Blanken oder Zaun wol verwahret, undt der Gottes-Acker fein renll. undt sauber gehalten werde? ob Spiecker darauff gebawet?

10) Ob bey den Witwenhause einige Länderey Garten, Wiesen sich finden, undt ob die Pfarr-Witwen noch sonst aus der Gemeine Hebung genießen?

12) Was vor Kirchengeräthe an Meßgewande Altar-Laken, Kelchen, insonderheit, was vor Kirchenbücher vorhanden?

13) Was es mit den Gestälten in der Kirche vor eine bewandnis habe, ob die erledigten stände von den hinterbliebenen Erben allemahl werden wieder eingelöset, undt der Kirchen abgekaufft?

14) Ob auch ein Armen-Kasten, undt in den Klingebeutel zu behuff der armen fleißig gesamblet werde, und wie solch geld werde angewand.

15) Wegen der Kirchen-Rechnung zu vernehmen, wenn undt vor wem, und wie dieselbe abgelegt undt justificiret werden, selbige auch zu produciren, damit dieselbe auch von mir nach Frl. Kirchen-Ordnung werden unterschrieben p. 30.

16) Ob bey der einname der Kirchenrechnung fleißig nachgeforschet werde, ob etwas unnötiges gebawet oder ausgeben sey, undt ob die ausgabe allemahl mit quitungen belegt werde. — NB. Hiebey können produciret werden die monita, welche alhie in Zell bei einnehmung der Kirchenrechnungen sollen in künfft beobachtet werden.

17) Ob der Pastor undt Kirchen-Juraten, wenn was newes zu bawen, od. sonst eine gewiße Post von der Kirchen außzugeben vorfält, oder etwaß newes wird der Kirchen auffgelegt, solches allemahl mit dem Hl. Superint. zuvor communiciren.

Bey der Gemeine ob. dero Geschworne.

1) Ob Sie über ihren Herrn Pastoren in der lehr oder in leben einige Klage habe od. tadell wißen?

2) Ob ihr Pastor mit unsträffl. wandel ihnen vorgehe, oder dem trunck dem geitz, oder sonst einigen laster [welches ich doch nicht hoffe] zugethan sey?

3) Ob ihr Pastor in seinem ambt mit predigen, mit reichung des hl. Abendmahls, mit Kranken-Berichten undt besuchen, sowol bey armen als reichen mit Kinder tauffen ꝛc. unverdroßen, und nichts verabsäume?

4) Ob der Hr. Pastor wieder die Frl. Kirchenordnung, undt wieder das herkommen etwas newes ihnen auffbürde?

5) Ob die Hebammen Gottfürchtig undt sich so verhalten, wie Frl. Kirchenordnung vorschreibt, sonderl. bey den Frawen in der noth, undt wann ein Kind in der noth zu tauffen?

6) Ob der Schulmeister ihre Kinder fleißig unterrichte,

undt ob die eltern so woll zur Sommers als winters Zeit ihre Kinder fleißig zur Schule halten?

7) Ob die Kindttauffen undt Copulationes allemahl in der Kirchen verrichtet werden?

8) Ob die Kirchen-Juraten also leben, undt der Kirchen also vorstehn, das auch die Gemeine mit ihnen friedll. sein könne?

Vom Schulmeister und Küster.

1) Wie undt von wem der Schulmeister undt Küster bestelt sey?

2) Was des Schulmeisters Besoldung, wie auch des Küsters, und ob dieselbe richtig einkomme?

3) Ob der Schulmeister sich über die leute zu beklagen, das Sie die Kinder unfleißig zur Schule schicken, oder das Schulgeld nicht zahlen?

4) Was der Schulmeister vor einen modum informandi habe, undt wie weit sich seine information erstrecke?

5) Ob Er den Knaben undt Mägdtlein den Catechismum neben den fragestücken auch fleißig erkläre, damit die Kinder verstehn, was sie lernen?

6) Ob der Schulmeister auch rechnen undt gut schreiben könne, weswegen Er seine handtschrifft undt rechnungs-Probe wirdt thun müßen?

7) Ob der Pastor fleißige Schul-Inspection halte, undt zusehe, wie in der Schule informiret werde?

8) Ob der Küster dem Pastori fleißig zur Handt gehe oder der Pastor außer Ambtsgeschäfften nötige ihm zu dienen?

9) Ob der Küster nach der Kirchen fleißig sehe, selbige zu rechter Zeit auff undt zuschließe?

10) Ob der Küster eine gute stimm zu singen habe, oder recht anzufangen undt auszuhalten, auch in die newen Gesänge undt dero melodien sich zu schicken wiße?

11) Ob der Küster viel zum Biere gehe, oder mit den leuten in streit und uneinigkeit lebe?

12) Ob er auff die Glocken der Kirchen gute achtung gebe,

undt die Bettglocke umb gewöhnll. Zeit, des Morgens, Mittages und abens leute.

Bey den Jungfrll. Klöstern nachzufragen ꝛc.

1) Ob alle undt jede Kloster-Jungfern mit vorwißen undt Special-Beliebung auch schrifftll. Concession undt Confirmation des Landes-Fürsten ins Kloster sein auff- undt angenommen?
2) Ob einige Kloster-Jungfer ihren geistll. standt jemandt anders ohne Special-Consens des Landes-Herrn resigniret, oder solches noch zu thun sich pflichtbar gemacht?
3) Ob ihr Kloster die angestelleten Landtäge auch besuche, undt was darauff vorabschiedet, demselben gehorsambll. nachleben?
4) Ob Sie einig Jus Patronatus prätendiren oder zu weit extendiren?
5) Ob des Sontages bey ihnen zweymahl undt in der wochen auch zweymahl geprediget werde?
6) Ob die Kloster-Jungfern fleißig in die Predigte gehen, undt Gottes wort mit hertzll. begierde undt andacht allemahl hören?
7) Ob Sie fleißig undt zum wenigsten zweymahl des Jahrs zu Gottes Tisch gehen?
8) Ob den Beambten oder Pastoren ein richtig volstandig Verzeichnis überreicht sey, was für Personen all in Kloster vorhanden, von Kloster-Jungfern, Kindern, Mägdtlein?
9) Ob Sie auch beym öffendll. Gottesdienst in der Kirchen sonderbahre, undt anderswo ungewöhnll. Ceremonien gebrauchen?
10) Ob sie fleißig ihre horas oder Bettstunden, morgens undt nachmittages zu bestimmter Zeit undt zu welcher Zeit halten?
11) Ob Sie lateinische oder deutsche Psalmen undt gebeter singen undt brauchen, da doch in der Kirchen-Ordnung das lateinsche Singen in den Klöstern abgeschafft?
12) Ob Sie auch bey wehrender mahlzeit ein oder zwey Capittel aus dem newen Testament lesen?

13) Wie viel Lehrkinder im Kloster? ob deren mehr als sechs? undt ob die übrigen mit Consens des Landes-Fürsten sind eingenommen?

14) Ob ein Lehrkindt mehr als Zehn Thlr. jhärtl. Kostgeld gebe, undt ob Sie alle Landkinder oder etzliche ausländisch?

15) Ob die Lehrkinder über drey Jhar werden im Kloster geduldet?

16) Ob qualificirte Personen verordnet, die tächtig genug sind, die Lehrkinder in lesen, schreiben, nehen, undt deßgleichen Jungfrll. arbeit undt in Gottesfurcht zu erziehen?

17) Ob solche Lehrmeisterinnen die Lehrkinder laßen fleißig beten, undt in der Bibel undt Catechismo fleißig laßen lesen undt lernen?

18) Ob die Lehrkinder sich allemahl fleißig in der Kirchen bey der Predigt einstellen?

19) Ob auch etzl. Kloster-Jungfern ihre besondere Mägdte halten?

20) Ob nicht allemahl die Jungfer Domina die Kloster-Mägdte annehme undt beuhrlaube undt ob dieselbe alle eines guten gerüchts?

21) Ob die Kloster-Jungfern schlecht und schwarze Kleider tragen, oder ausländische newe modellen annehmen?

22) Ob Sie mit gold undt Edelsteinen, mit gekräuseten Haaren, mit perlen, armbänden, undt desgleichen Kleiderpracht, wieder ihren geistl. standt sich schmücken?

23) Ob Sie alle in schwartzen Röcken gehn, undt mit weißen tüchern auff den haubt, oder ob Sie noch Kreutz und Kappen tragen?

24) Ob Sie in einem sonderlichen ordens-Habit werden begraben?

25) Ob im Kloster viel aus undt eingehens von fremden, undt die Klosterthüren werden fleißig verschloßen?

26) Ob das Sprachhaus noch im stande undt nützl. gebrauch?

27) Ob die Kloster-Jungfern offt verreisen, undt allemahl mit consens der Junfr. Domina?

28) Wie undt durch wenn Sie ihre Victuahlien an Speiße undt tranck verschaffen, oder ob Sie selbst darnach ausreisen?

29) Ob Sie viel zu gast undt zu tantzen gehen, oder ihren freunden in der Haushaltung handreichung zu thun offt außziehen?

30) Wann Sie verreisen ob Sie länger als vierzehn tage außbleiben?

31) Wer die Kloster-Jungfern einkleide, undt mit waß Ceremonien die einkleidung geschehe?

32) Ob bisweilen eine Kloster-Jungfer sich verheirate, oder ob ihnen solches verwehret werde?

33) Ob Sie auch fried- und schiedll. im Kloster leben, oder gezank undt mißverstände unter ihnen sein.

34) Ob Sie bisweilen mit worten an einander kommen, schweren flüchen oder einander in böß gerücht bringen?

35) Ob die Jungfern all ihren nötigen unterhalt undt uuskommen vom Kloster haben? ob schulden gemacht, oder etwas gesparet werde?

36) Ob der abgestorbenen Kloster-Jungfern gut oder wie viel davon dem Kloster verbleibe?

37) Ob ein volständig Inventarium unter der Dominae undt Beambten Handt verfertiget, davon ein Exemplar zur Frl. Cantzelei geschickt?

38) Ob dem Kloster von Fremden werde etwas entzogen?

40) Ob im Kloster auch gastereyen gehalten, auch wie undt wo Sie die Gäste pflegen zu tractiren?

41) Ob eine Kloster-Jungfer bestelt, welche auff Küche undt Keller gute achtung gebe?

42) Ob die Jungfr. Domina auff die Kloster-Jungfern, Kinder undt Mägdtlein fleißige auffsicht habe, undt halte, damit die Jungfern fein züchtig undt eingezogen sich verhalten?

43) Ob die Kloster-Jungfern ihr gebührenden gehorsamb allesambt leisten?

44) Wann ein undt andere Kloster-Jungfer ungehorsamb, wie undt auff was art dieselben gestraft werden?

45) Ob undt wie offt sie ihre convent undt Versamblungen anstellen, undt was Sie darin tractiren?

46) Weil in Frl. Kirchen-Ordnung das der Generalis. Superint. mit Zuziung Eines Rhats oder Beambten jedes Jhar das Kloster visitiren, undt Klosterrechnung vom gantzen Jhar sollen einnehmen, undt davon ein Exemplar zur Frl. Regierung liefern wie es bishero damit gehalten, undt ob solche rechnung vormahls abgelegt, undt jetzt noch vorhanden?

47) Ob auch vom Kloster einige Güter, Geldzinse, Aecker, Wiesen, Zehenden, entfremdet?

48) Ob die Beambten, da Sie waß zu klagen, ihnen behülfflich erscheinen, und execution thun?

Beilage № III.

P. S.

Nachdem wir auch in erfahrunge kommen, waßmaßen bei den Kirchen-Visitationen öffters große Gästereyen angestellet, vnterschiedtliche Tonnen Biers aufgeleget, auch sonsten viele vnnöthige Vnkosten angewendet werden, Wir aber einen solchen zumahln denen ohne das armen Kirchen oder denen Eingepfarreten Vnsern Vnterthanen vermehrte Beschwerunge nach sich ziehenden Mißbrauch fernerhin zu gestaten keineswegs gemeint sein. Alß verordnen Wir hiemit gnedigstes Ernstes, daß sothaner großer Vnraht abgeschaffet, keiner mehr als die ordinari Kirchen- vnd Schuldienere, auch dafern vnd an denen orten da es herkommens, die Kirchen-Juraten iedes orts, beneben denen zeitigen Visitatoren zur Mahlzeit gefordert noch admittiret, dabei auch sonsten alle vberflüssige auffgänge vermieden, für jede sich vorgedachtermaßen dabey befindende Person zu speisen ein gewißes billichmeßiges geldt angerechnet, nachmahlen auch sothane rechnunge von erwehnten

Visitatoren vnterzeichnet, vndt folgendts bei denen in vnserm Consistorio von vnserm Ober-Superintendenten abstattenden Relationen abschrifft davon allemahl mit vbergeben werden solle. Wornach man sich also gehorsamblich zu richten, vnd dadurch für sonsten gewißlich folgender schweren Verandtwortunge zu hüten hatt. Geben ut supra den 20sten May Ao. etc. 1668.

Beilage № IV.

Verzeichniß waß üff der General-Visitation ao 1668 am 21sten Octob. zu Meine gehalten, an unkosten, sonderlich an Speiße undt tranck, da nachgesetzte Personen theils 1, theils 2, theils 3 auch theils mehrmahl gespeißet, drauffgangen.

Den ersten Tag.

Bei den ersten tisch gewesen 7 Personen, als
Der Herr Ober-Superintendens
der Herr Specialis
der Hl. Amtmann
drei Prediger ex vicinia
Pastor loci.

Selbige sein 2 mahl gespeißet, undt einer jeden Person auff jede Mahlzeit zugerechnet 12 mgr. sein in duplo 24 mgr., machen in Allem . . . . . 4 Thl. 24 Mgr.

Bei dem andern Tisch gewesen 10 Personen,
deß Herrn Ober-Superint. Schreiber
deß Herrn Specialis Auffwarter
deß Herrn Amtmanns
Pastoris loci filius
Aedituus loci
Aedituus Isenbüttelensis

die 4 Schuldiener von den 4 Filialen.

Selbige sein auch zweimal gespeißet und einer jeden Person auff jede mahlzeit zugerechnet 9 mgr. sein in duplo 18 mgr. machen in allem just . . . . . 5 Thl. — Mgr.

Bei dem dritten Tisch gewesen 17 Personen v. g.

Sechs Kirchen-Juraten.
Deß Herrn Amtmanns Gutscher.
Drei Fuhrleute den Herr Ober-Superint. gefahren.
Zween so die drei fremde Prediger gefahren.
Zween Männer hie auß Meine so brot Fische und Wein auß Braunschweig geholet.
Drei fremde Bawren so bey den Herren Visitatoren zu verrichten gehabt.

Selbige 14 sein am vorbemeldtem ersten Tage auch 2 mahl, die übrigen 3 aber nur einmahl gespeißet, und einer jeden Person auff jede mahlzeit zugerechnet 6 mgr., thut den 14 Personen, welche 2 mahl gespeiset, 4 Thl. 24 mgr., undt den drei übrigen so nur einmahl gespeiset, 18 mgr. machet beides zusammen . . . . . 5 Thl. 6 Mgr.

Den andern Tag.

Bei den ersten Tische gewesen 5 Personen, alß

der Herr Specialis Superintendens,
die drei vorbemeldte Prediger ex vicinia,
Pastor loci.

Selbige sein selbigen tag nur einmahl

gespeißet, undt einer jeden Person abermahlen auff die eine Mahlzeit zugerechnet worden zwölff Mgr. machen in allem . . . 1 Thl. 24 Mgr.

Bey den andern tisch gewesen 8 Personen v. g.

Deß Herrn Specialis von Giffhorn Uffwarter.

Pastoris loci filius.

Aedituus loci.

Aedituus Isenbuttelensis.

Die vier vorhemeldten Schuldiener.

Selbige sein selben tag auch nur einmahl gespeißet, undt jeder Person für selbe eine mahlzeit auch wieder zugerechnet 9 mgr. machet zusammen . . . . . 2 Thl. — Mgr.

Bei dem dritten Tische gewesen vier Personen v. g.

Vier Fuhrknechte so den Herrn Special-Superint. undt die obermeldten drei fremden Prediger an Ihre Oerter wieder gefahren.

Selbige sein auch nur einmahl gespeißet undt jedem für die eine mahlzeit gerechnet 6 mgr. machet . . . . . — Thl. 24 Mgr.

Den dritten Tag.

Die Rechnung über undt zugeleget, undt sein beysamen gewesen ingesambt 5 Personen.

Pastor loci cum filio.

Aedituus loci undt die 2 Juraten alhie.

Selbige eine mahlzeit gehabt, undt jeder Person für selbige zugerechnet 9 mgr., thut. . . . . 1 Thl. 9 Mgr.

Hierzu kommen nur noch 5 Personen, als

Meister Diederich Fabig Koch auß Giffhorn.

Der Bratenwender.

Pastoris loci servus.

Dessen zwey Mägdte.

Selbige sein drey tage, außer des Bratenwenders, so nur 3wei tage, undt jeden tag dreimahl gespeißet, jeder Person für jede mahlzeit gerechnet 4 ß oder 4½ mgr., sein der vier Personen in den drey tagen 4½ Thl. undt dem einen in den 2 tagen ¾ Thl. tuht in alles . . . . . 5¼ Thl. — Mgr.

Hierzu kömt annoch 2 Stübchen und ein quartir wein . . . . . 2¼ Thl. — Mgr.

Ein Quart Aqua-vitae. . . . . — Thl. 6 Mgr.

Summarum Summa . . . 28 Thl. 3 Mgr.

M. Sigismundus Hosemann.
Christian Möller.
Wilhelmus Dannemann,
Pastor zu Meine.

Verzeichniß waß in Giffhorn auff der General-Visitation den 17ten undt 18ten October 1668 an Speiße undt tranck ist uffgangen ꝛc.

Eß hat bey dieser General-Visitation müssen angerichtet werden uff drey Tische voll, undt zwar bey dem ersten Tisch für den Herrn Ober-Superintendenten nebenst denen andern Geistlichen, Hl. Amtman undt beamten, welche dazu gebeten, wie auch Burgermeister undt Rhat, uff 12 Personen.

Bey dem andern Tisch vor die Bürger-Haubtleute, welche sich auch eingefunden, item 4. Kirchen-Juraten, Schul- undt Kirchen-Bediente, sowoll in Giffhorn alß den Eingepfarreten Dorffern uff Zwolff Personen. Imgleichen noch bey diesem undt dem letzten Tische für die Diener Vögte undt Fuhrleute, so wol die an, als abgefahren 12 Personen,

waß etwa noch darzu kommen wird, nicht gerechnet, undt sindt also in gesambt bewirtet worden Sechs undt Dreißig Personen.

Wenn nun für jede Person durchgehends auff eine Mahlzeit wird gerechnet Sechs Ggr. müssen für obermeldte 36 Personen (deren etzliche zwar weniger, etzliche aber mehr als zwey Mahlzeiten genoßen) an ordinari Speiß undt tranck uff zwey mahlzeiten bezahlet werden zusammen . . . . . 18 Thl. — Mgr.

Noch ist außer dem an Wein undt Garley von dem Rhatskeller abgelanget undt angeschrieben nach übergebener Rechnung . . . 7 Thl. 10 Mgr.

Item an Aepfel, Birnen, nüßen, Weintrauben, Zucker, mandeln geholet und auffgesetzet . . . . . 2 Thl. 26 Mgr.

Summa aller unkosten an Speiße undt tranck . . . . . 28 Thl.

M. Sigismundus Hosemann.
Christian Möller.

Schreiben des Ober-Superintendenten Dr. Hildebrandt in Celle an den Superintendenten zu Gifhorn, M. Hosemann.

WolEhrwürdiger, Großachtbahrer undt Hochgelarter, Insonders Großgönstiger Herr Superintendens sehr werther Freundt ꝛc.

Deßen Schreiben neben beigefügten Designationen, die unkosten der General-Visitation betreffend, wie auch der colligirten gelder vor den abgebrandten Pastoren zu Rhawen sampt denen auffgesetzten Responsionibus habe ich wol empfangen. Nun bin ich mit den meisten Rechnungen friedtlich, und werde insonderheit die herrn Prediger bei der relation zu rühmen wißen, welche sich nach Fürstl. Special-

Verordnung gerichtet, undt die unkosten also moderiret, daß sich niemand mit fug darüber zubeschweren hat. — Deß Herrn Pastoren zu Meine Rechnung kann undt werde ich solcher gestalt nimmer unterschreiben. Denn 1, hat Er auff drey tage die Visitationskosten gesetzet, da doch die Visitation in einem tage absolviret, wir Visitatores nur eine mahlzeit gethan, und da ich des andern morgens frühe weggezogen, war ja die Visitation auß, undt sind die nach dem ersten tage angesetzte unkosten nicht mit zur Visitation zurechnen. Denn da ich wegzog, hetten die andern auch können undt sollen wegziehen, gehn also die beyden tage ab. Waß 2, die Speißung des ersten tages anlanget, so finden sich in der Rechnung viel Personen, welche vermöge Frl. Befehls zur Visitation nicht werden verstattet, als Pastoris loci filius, welcher auff drey tage angesetzet, der Küster von Isenbüttel, drey fremde Bawren die bei den Visitatoren zuthun. Diesen undt noch wol mehr specificirten wird und kan in der Visitations-Rechnung nichts passiret werden. Drittens ist alles ziemlich hoch angesetzet, alß daß den ersten tag sein zwo mahlzeiten gegeben, da doch mir nur von einer mahlzeit bewust. Ist ja etwa eine Suppe auffgesetzet, ehe wir sind zur Kirchen gangen, so müßen die Suppen alda sehr tewer sein, weil einer jeden Person dieselbe auff zwölff mgr. gerechnet! Imgleichen ein gantz Quartir Brantewein! Weil dann wieder den Frl. ernstlichen Befehl hierin vielfältig gehandelt worden, so besorge ich im fall eß vor Ihr Frl. Durchl. kommen solte, eß möchte ungnädig auffgenommen werden, weßwegen ich dieselbe zu ändern jetzt wieder zurückschicke, habe aber abschrifft davon, wie auch von diesem schreiben dem Protocoll inseriren laßen. Nechst dem wird der Herr Superintendens mich nicht verdencken, daß weil Ich billich über den Frl. Befehl muß halten, Ich Amt undt gewißens halber eins und daß ander auch bey seiner vberschickten Rechnung möge erinnern. Erstlich sind unterschiedtliche Personen angeschrieben, die vermöge Frl. Befehls zu der Visitationsmahlzeit nicht mit gehören. Mag dieselbe aber nicht nennen, weil Sie der Herr Superint. auß dem Frl. Befehl selbst wol kan nachdenken. Zum andern sind Sechs

und dreißig Personen gerechnet, als wenn deren jeder auff zwei Mahlzeiten gespeiset wehre, so doch meines wißens nicht geschehen. Drittens habe ich schon eine rede allhie vernommen, daß bey der Visitation ihres orths in den Wein die gantze nacht durchgesoffen, da doch ich des abends um 9 Uhr bin zu bette gangen. Solcher gestalt dürfften die Visitationes übel traduciret werden, wir zugleich mit. Ich habe ohnlängst zu Burgtorff visitiret, ward auch zimlich accommodiret. Ist aber nicht mehr als 8 Thl. angesetzet, überschicke also dem Herrn Superint. seine Rechnung wieder, mit dem Herrn Amtmann darauß zu communiciren, wie diese etwa könne eingerichtet werden, damit nicht ein böser verdacht hierauß entstehe. Habe eß zu freundtl. nachricht wollen vermelden. Womit denselben neben den lieben seinigen Göttlichem Schutz fleißig empfehle. Zelle am 5ten Maji 1669.

Beilage № V.

Extract aus den General-Visitations-Protocollen von 1667 bis 1669 in Absicht der damaligen Patronat-Kirchen in dem Fürstenthum Lüneburg mit Zusätzen aus diesen Protocollen, insofern sie nicht bereits dargelegt sind.

Inspection Uelzen umfaßte 28 Pfarren, von denen folgende Patronat-Pfarren waren:

Bresse. Patron Junker von Grote. — Die Special- und General-Visitation gestehe er zu, doch zu den Unkosten derselben wolle sich der Patron nicht verstehen. Die Mahlzeit habe allezeit der Prediger aus gutem Willen ohne Vergütung veranstaltet.

Plate. Patron von Plato. — Die Kirchen-Rechnungen habe derselbe unter sich, und habe er auch den Küster für sich bestellt. Als der Probst von Uelzen sich darüber beschwert, habe der Hofrichter von Plato die Gebühren ihm

mit 1 Rthl. überschickt, womit aber der Probst nicht friedlich gewesen ist, sondern hat er diesen Küster bei der General-Visitation confirmiret.

Satemin. Patrone die von Danneberg. Dort ist überall keine Kirchen-Rechnung.

Nettelcamp. Patrone, vormals die von Bodenteich, hernach die von Grote. Die Rechnung haben die von Grote in Händen, und werden dieselben von ihnen ohne Zuziehung des Probstes eingenommen.

Gerdau. Patron der Landhofmeister. Die Rechnung wird auf der Abtei zu Lüneburg abgelegt, aber doch von dem Ober-Superintendenten confirmirt.

Holdenstedt. Patron von der Wense. Kirchen-Rechnung nimmt der Patron ein. Sie wird von dem Prediger in Gegenwart der Juraten abgelegt. — Der Patron ordnet die kirchlichen Bauten selbst an.

Veersen mit Oldenstadt combinirt. Darüber steht dem Landhofmeister das Patronat zu.

Zasenbeck. Patron von Knesebeck.

Ohrdorf. Ueber diese Pfarre, welche mit Knesebeck verbunden, ist der von Knesebeck Patron. Angezeigt wird: die Kirche zu Ohrdorf habe viele Restanten, weil die Junker die Leute nicht zur Zahlung halten. Der Junker hat den Juraten entbieten lassen, sich nicht zur Visitation zu stellen; der Amtmann hat es ihnen aber bei Strafe anbefohlen, worauf sie erschienen sind.

Darrigstorf. Patron von Knesebeck.

Höver. Patron der Landhofmeister. Die Juraten sind von ihm bestellt. Wenn was zu bauen sey; so werde mit dem Landhofmeister communicirt.

Inspection Burgdorf

enthielt 26 Pfarren, worunter folgende Patronat-Pfarren.

Burgdorf. Diaconat-Patron der Magistrat daselbst.

Haimar. Patronen seyen der Cammer-Rath von Elze und Geheime Rath von Alvenschleben (Alvensleben).

Rethmar. Patroni der Kirche, Pfarre und Schule seyen die von Elze. Die Kirchen-Rechnungen sind vordem

von dem Prediger geführt, da aber ein Prediger dieses verabsäumt; so habe der Patron sie zu sich genommen. Auf Fürstl. Befehl habe er sie zwar wieder herausgeben sollen; da aber der von Elze inzwischen Geheimer-Rath in Celle geworden, so sey es dabei verblieben. Indessen sind die Rechnungen bei der General-Visitation zur Unterschrift producirt.

Horst. Patroni von Cramm. Vormals hätten sie die Kirchen-Rechnung zu sich genommen, die Prediger introducirt, und 1603 die Kirche verschlossen, als der Superintendent des jetzigen Predigers Vater einführen wollen. Jetzt maaßten sie sich, wie hinzugefügt ist, dergleichen nicht mehr an.

Steinwedel. Patron der damalige Abt des katholischen Klosters St. Michaelis zu Hildesheim.

Uetze. Patroni die von Lüneburg. Wegen Subscription der Kirchen-Rechnungen, An- und Absetzung der Kirchen- und Schuldiener sey einstens mit den von Lüneburg ein Streit gewesen, der aber von Fürstlicher Regierung entschieden worden, wobei es Patron bewenden gelassen habe.

Eddesse. Patron sey Herr Franz Freyherr von Stollberg, Empel Marwieck und Kendenicht, Herr zu Blumenhagen, Canonicus pontificius im Stift Hildesheim.

Wipshausen. Vormals haben die von Marenholz, welche die Pfarre dotirt, das Patronat-Recht prätendirt, es sey nicht bekannt, wie sie darum gekommen.

Eickenrode. Patroni sind die von Oberg.

Steberdorf. Patrone die von Oberg.

Hänigsen. Patron Junker Curd von Bottfeld zu Nienhagen hinter Hildesheim (jetzt von Cramm).

Inspection Gifhorn

hatte 24 Pfarren, von denen folgende Patronat-Pfarren waren:

Glendorf Patroni die von Veltheim.

Gardessen. Patron Domprobst von Halberstadt.

Hordorf. Patron der von Veltheim. Nota. Diese drei Pfarren gehörten zum Amte Campe

Beienrode, Amts Gifhorn. Patron der von Grote zu Waggern.

Großenschwülper. Patron von Marenholzische Familie.

Adenbüttel. Patroni die von Marenholz.

Sprackensehl. Patroni von Elding zu Bangdorf und von der Wense zu Hollenstedt.

Großen-Oesingen. Patrone die von Marenholz.

Essenrode. Patron von Bülow.

Ribbesbüttel. Patron von Mandelsloh.

Meine. Patron vormals von Hodenberg, hernachmals Schenk von Winterstedt.

Inspection Celle,

23 Pfarren enthaltend, worunter folgende Patronat-Pfarren:

Blumenlage. Patron Canzler Langenbeck, auch über den Organisten-Dienst. Hat die Fundation noch nicht herausgegeben. — In den hernachgehenden General-Visitations-Protocollen ist bemerkt, daß, da der Canzler Langenbeck ohne Erben verstorben sey, der Landesherr dieses Patronat-Recht ohne Widerspruch zu sich genommen habe.

Langlingen. Patroni die von Spörcken.

Watlingen. Patron von Lüneburg. Soll ihm von dem Herzog August verliehen, hernachmals aber von Cellischer Regierung aberkannt seyn, weshalb auch der damalige Prediger von dem Landesherrn bestellt war.

Bergen. Patron der Landhofmeister, sonst Abt zu St. Michael in Lüneburg. Selbiger will nicht, daß der Landhauptmann von Berge mit zur Kirchen-Rechnungs-Abnahme gezogen werde.

Wietzendorf. Patron ist der Landhofmeister von Lüneburg.

Sülze. Patroni die von Harling Die Kirchen-Rechnung wird bloß vor dem Patron abgelegt.

Inspection Bardowick

bestand aus 18 Pfarren. Darunter waren folgende Patronat-Pfarren.

Stilhorn. Patron von Grote. Wegen der Kirchen-Rechnung und deren Abnahme ist mit dem Patron viel Streit gewesen, solcher aber von der Regierung in Celle ent-

schieden. — Patron hat auch nicht zugeben wollen, daß der Prediger sich zum Synodo stelle.

Jetzt ist Stilhorn in Wilhelmsburg eingepfarrt.

Marschacht. Patron alternirend der Landesherr und von Bülow.

St. Nicolai. Patron Rath der Stadt Lüneburg. Selbiger wollte die General-Visitation nicht zugeben, sie ward aber in transitu vorgenommen.

Heiligenthal. Patron Junker Müller, welcher verlangt, daß die Visitation ihm besonders notificirt werden solle, und sich deshalb absentirt.

NB. Heiligenthal ist jetzt in Kirchgellersen eingepfarret.

Amelunghausen. Patron der von Weyhe. Dieses Patronat schien zweifelhaft. NB. Jetzt steht das Patronat über Amelunghausen dem Landesherrn zu.

Bardowick. Patron das Stift.

Inspection Ahlden,

17 Pfarren enthaltend, hatte folgende Patronat-Pfarren.

Bothmer. Patrone die von Bothmer.

Gilten. Patron von Schlepegrell.

Eckelohe. Patroni die von Hodenberg.

Eilte. Patroni die von Hohenstedt.

Hudemühlen. Patroni die von Hodenberg.

Stellichte. Patroni die von Behr.

Inspection Harburg

von 11 Pfarren, hat keine Patronat-Kirchen.

Inspection Fallersleben

hatte 8 Pfarren, und darunter folgende Patronat-Pfarren:

Rohde. Patroni die von Kißleben.

Heiligendorf. Patron von Kißleben auf Uhri, Rode und Scheppaw.

Jembcke. Patron von Bartensleben zu Wolfsburg. Er hat seine Gutsleute nicht zur Visitation stellen wollen, es ist ihnen von dem Amte Gifhorn bei Strafe aufgegeben.

Inspection Lüne

hatte 7 Pfarren, worunter folgende Patronat-Pfarren.

Nahrendorf. Patron vormals der Abt, jetzt der Landhofmeister des Klosters St. Michael zu Lüneburg. — Die Kirchen-Rechnung nehme der Landhofmeister nebst dem Ausreiter und dem Pastor zu St. Michaelis in Lüneburg ein. Sie ward aber vorgezeigt, und auf der General-Visitation nomine Serenissimi unterschrieben, gleich wie 1645. Im Jahre 1643 sey bei der Kirchen-Rechnungs-Abnahme von den Deputirten des Klosters St. Michael zu Lüneburg 20 Mark und 13 ß. verzehrt, da doch die Kirche nur 7 Mark und 12 ß. einzunehmen habe, weshalb auf die Gemeinde eine Anlage gemacht worden.

Dalenburg. Patron der Landhofmeister im Kloster St. Michael zu Lüneburg.

Kirchen-Rechnungen nehme der Landhofmeister ein, wie vormals der Abt.

Neetze. Patron ist der Landhofmeister. Die Kirchen-Rechnung würde vor ihm abgelegt.

Die Capellen zu Wenthausen und Wastorf Kirchspiels Reinstorf. Patron Landhofmeister.

Emsen. Patron von Estorf zu Barnstedt.

Bienebüttel. Patron der Landhofmeister zu Lüneburg. Die Kirchen-Rechnung ist einige Tage vor der General-Visitation vor dem Landhofmeister abgelegt, und auch von dem Ober-Superintendenten unterschrieben.

Inspection Ebstorf

hat 6 Pfarren, worunter folgende Patronat-Pfarren.

Eimcke. Patron sey der von Weyhe, dessen Großvater Canzler zu Celle gewesen, dem der Landesherr das Patronat-Recht verliehen.

Munster. Patron der Landhofmeister. Er nehme die Kirchen-Rechnungen ein; doch seyen Restanten aus den Kriegs-Zeiten vorhanden, die nicht beigetrieben worden, weil das Kloster dort keine Jurisdiction hat, und die Juraten kein Pfandrecht haben.

Der Ober-Superintendent unterschrieb die vorgelegten Rechnungen mit der Formel: nomine et autoritate Serenissimi.

Inspection Clötze

von 4 Pfarren hat keine Patronat-Kirchen.

Inspection Schnackenburg

bestand außer diesem Orte nur aus folgenden Patronat-Pfarren: Gartow, auch Restorf und Prézelle. Patroni die von Bülow. — Das Städtlein und Gericht Gartow hatten die von Bülow nach einem producirten Kaufbriefe vom letzten Dienstage vor unsers Herrn Himmelfartstage nach Christi unsers Herrn Gebordt Verteyn hundert Jhar dárna in dem acht und dórtigsten Jhar (1438) mit allen Freyheiten von dem Johanniter-Orden gekauft. Sie haben im Gericht Gartow die Special-Visitation nicht zugeben wollen. — Die Kirchen-Rechnungen würden von dem Patron abgenommen, ohne Zuthun der Visitatoren. — Bei der General-Visitation, die sie sich gefallen lassen, haben sie gegen die Hinzuziehung des Superintendenten und Beamten zu Schnackenburg protestirt.

Beilage № VI.

Verzeichniß derjenigen Bücher, deren nach den General-Visitations-Protocollen de 1667 bis 1669 die Prediger im Fürstenthum Lüneburg sich damals vorzüglich bedienten.

A.

Alardi Schriften, besonders
„ güldnes A. B. C.
Albrecht's Schriften, besonders
„ Postille
„ Novissima
Arend's Johannes

Aresius, de tribulatione
Ariae Montanum
Athomedes Postille
" in Evangelia.

B.

Barbarossi Schriften, besonders
" nucleum, sive Postilla Postillarum.
Buchholz Sabbaths-Andacht.

C.

Calixti opera, besonders
" harmonia
Chemnitii opera, besonders
" loci communes
" harmonia
" Simon Pauli
Crameri deutsche Bibel
Creidii, sive Credii opera, besonders
" Jacobs Schatz.

D.

Danderstadii Schriften, besonders
" dispositiones
Diederici Schriften, besonders
" Analysis
" Inst. Catech.
Dilhern Schriften, besonders
" Reise-Postill.

F.

Fischeri [M. Christoph] Schriften, besonders
" Postille
" Harmonia
" über den Catechismus.

G.

Gebhardi Postill
" Harmonia
Georgii Postill
Gerhardi Opera, besonders
" Harmonia
" schola pietatis

„ homilia
„ explicationes
„ postilla Salamonea
Gessenii opera, besonders
„ methodus

H.

Havermanni opera, besonders
„ Postille.
Helmstadiensium scripta
Herbergeri opera, besonders
„ Herz-Postill
Hermanni opera, besonders
„ continuatio lab. sac.
„ über die Evangelia.
Herrnschmidts Postille
Himmelii Schriften, besonders
„ Postille
Hunnii Schriften, besonders
„ Postille.
Husmanni loci communes.

I.

Ienichii, Pastors in Frankfurt, auf die Sonn- und Festtags-Evangelia gerichtete, Tugend-Postill und Spiegel, gedruckt zu Alt-Stettin 1643.

K.

Kilii [Georgii] Nucleum Evangeliorum.

L.

Listenii opera, besonders
„ medulla meditationum
Ludovici, Granadensis, s. theol. Professoris in Coenobio S. Mariae, de Victoria ordinis Domini. Tom IV. concionum.
Lütkemanns Schriften.
Lyseri homilia.

M.

Meisneri Schriften, besonders
„ Evangelium Domini
„ meditationes sacrae

Monrad, Joh., thesaurus concionatorum
Musaei Simon.

O.

Osiandri opera, besonders
„ Bibel
Ottonis Johannes

P.

Papii Concordanz
Pauli Simon.

R.

Ravanelli opera, besonders
„ bibliotheca sacra
Rothmaleri Erkenntniß und Bekenntniß Christi.

S.

Saccii Schriften, besonders
„ Postilla.

T.

Tharnovii nucleum epistolarum
Thilesii opera, besonders
„ Postill.
„ Inst. Catech.
„ über die Epistel.
Thungularius über den Catechismus.

W.

Waltheri harmonia
Weinrichii Schriften, besonders
„ Postill

Außerdem werden noch nachfolgende Schriftsteller angeführt ohne Benennung ihrer Werke:

Arndius. Augustinus.
Backius. Baldovinus. Berckelmannus. Brochmannus Brünerus.
Cellarius. Clasisus. Chrysostomus [tres tomi].
Eidelius
Gisenius. Glassius.
Hahnius. Hartmannus. Hastelius. Herberus.
Jansenius.

Krelius.
Müllerus.
Neubergius. Nicander.
Reineccius.
Saubertus. Silberschlag. Strubius.
Tellius. Tremellius.
Ursinus.
Wezelius. Widebachius. Winkelmannus.

Beilage № VII.

Methode des Predigens, wie sie bei der General-Visitation von 1667 — 1669 von einem oder dem andern Prediger angegeben ward.

Einer der gelehrtesten Prediger schien der M. David Scharfius zu seyn, der seit 1652 als Superintendent in Bardowick stand, und alle Jahre einen fortgehenden Jahrgang von Predigten hielt. Er gab diese Jahrgänge bei der General-Visitation auf folgende Weise an:

1651. Nur etwas aus dem Text; 1652 Christianismum, wie man recht glauben, christlich leben, und selig sterben könne, aus dem Text; 1653 ein gewisses Thema aus dem Text; 1654 Catechisin ex textu erklärt; 1655 Anthropologiam mysticam; 1656 Onomatologiam Christi Evangelicam; 1657 Harmoniam Epistolico-Evangelicam; 1658 Civitatem Dei sanctam, das geistliche Hierusalem; 1659 Theoriam vitae aeternae; 1660 Matriculam Coeli; 1661 Scholam pietatis ostendentem facienda et fugienda; 1662 Novissima Evangelica; 1663 Icones mortis, darin im Exordio ex textu eine Frage vom Tode, in der Tractation ein Schreck und Trostbild des Todes; 1664 Evangelischer Gewissenswecker und Buß-Posaune, da im Exordio allezeit ein casus conscientiae ex textu erörtert, und in der Tractation hat der Gewissenswecker allemal drey Sünden, die Buß-Posaune aber drey

Motiven, die uns zur Buße bewegen sollen, zu betrachten vorgestellt; 1665 Evangelische Schatzkammer des wohlthätigen Gottes, darin allemal die Hauptwohlthat des Evangelii erörtert worden; 1666 Hieroglyphica Ecclesiastica, darin so viel möglich, das ganze Evangelium in einem Kirchen-Bilde vorgestellt, und allemal zum Gebrauche geleitet, daß man lerne α) den rechten Glauben fassen β) die Eitelkeit der Welt verlassen; und γ) wandeln auf der Himmelsstraßen; 1667 Unerschöpflicher Liebes-Strohm der göttlichen Gnade, da im Exordio aus dem Text ein Spiegel menschlichen Elendes, in der Tractation aber die Gnade Gottes dawider fürgestellt wird.

Bispingen, das letzte Jahr von der Erkenntniß Christi.

Ramelsloh, befolgt den methodum, welchen M. Schrader zu Helmstedt seinen Auditoribus pflegt zu zeigen.

Inspection Ahlden.

Schwarmstedt. Pastor Schröder braucht den methodum analyticam, und geht den Text paraphrastice durch. Auf ähnliche Weise an mehreren Orten.

Eilte. Pastor Zacharias: loco exordii sumit vitam illius sancti, qui in dominicam incidit et res gestas vel etymologiam nominis sancti ad Evangelium applicat. Er brauche absonderlich Herbergeri Herz-Postill, darin aller Heiligen Leben erzählt ist.

Kirchwahlingen. Accommodirt sich ad captum auditorum, und nachdem die Zeiten sind, nimmt er aus dem Evangelio argumenta. Concipirt nur, wenn er dazu Zeit hat.

Fallingbostel. Pastor Hanstorff. Exordium concipirt er, im übrigen macht er nur Dispositiones.

Inspection Celle.

Bedenbostel. Pastor Hilmer predigt in der Woche die quatuor novissima. Desgleichen auch in

Wienhausen und an mehreren Orten.

Langlingen. Pastor Martin Leukfeld hielt 1668

eine feine Predigt de s. Margaretha, worauf er das dictum: das Himmelreich ist gleich einem Kaufmann, der eine Perle kaufte, anwandte; war methodice aufgesetzt, hat auch eine feine Ausrede.

Alten-Medingen. Pastor Gülicher, in diesem Jahre zeigt er aus dem Evangelio, wie man soll selig sterben.

Inspection Burgdorf.

Burgwedel. Pastor Ising hat dieses Jahr ein sonderliches Gewächs aus dem Evangelio, welches er ad Evangelium applicirt. NB. Dieses ist mir unverständlich.

Eddesse. Pastor Schulze hat dieses Jahr den Glassium imitirt, und accommodirt allezeit einen Spruch auf das Evangelium.

Inspection Lüne.

Radegast. Pastor Hülle. Er richte seine Predigten ein nach dem Kreigio auf diese beiden Puncta: Nosce Christum, nosce te ipsum.

Inspection Gifhorn, Amts Campe.

Glentorf, Pastor Gerland, hat dieses Jahr die Predigten nach dem dicto Augustini eingerichtet: da mihi, Domine, nosse te et nosse me.

Gardessen, Pastor Denecke, nimmt jetzt historiam aus dem alten Testament, und applicirt solche auf das Evangelium.

Inspection Harburg.

Jesteburg. Pastor Pomarius resolvirt erstlich den Text, und subjungirt usum informatorium, adhortatorium et consultatorium.

* * *

Wustrow. Pastor Lüdecke. Voriges Jahr habe er durchgegangen praesens, praeteritum et futurum, dieses Jahr Christii Christianum.

Letzterer gehört nicht eigentlich in diesen District, sondern in den Dannenbergischen, doch habe ich ihn, um nicht auf diesen Gegenstand wieder zurückzukommen, hinzugefügt.

Beilage № VIII.

Extract aus den General-Visitations-Protocollen von 1663 bis 1671 in der Inspection Celle und von 1667 bis 1669 in den übrigen Inspectionen des Fürstenthums Lüneburg, die zur Anzeige gekommenen Vorgänge wegen Hexerei, Segensprechen und sonstigen Aberglaubens betreffend, insofern sie nicht schon in dieser Kirchen-Geschichte selbst mit aufgeführt sind.

A. Allgemeine Angaben.

Die Prediger von Müden a. d. Aller, Bergen, Herrmannsburg, Bleckede, Barum, Hattensen, Handorf, Volkerode, Ribbesbüttel, Isenbüttel, Meine, Burgdorf, Päse, Berkum, Sievershausen, Hänigsen, Suderburg, Uelzen, Bevensen, Rosche, Schwarmstedt, Gilten, Eickeloh, Ahlden, Kirchwahlingen, Kirchboitzen, Soltau, Dorfmark, Meinerdingen, Elstorf, Moisburg, begnügten sich sämmtlich mit der allgemeinen Anzeige, daß manche Gerüchte wegen Hexerei, Segensprechen und Aberglauben herumgiengen, daß man solche aber nicht bestimmt anführen oder erweisen könne. Nur einige derselben, die wegen eines besondern Neben-Umstandes Aufmerksamkeit verdienen, werden hier besonders ausgehoben werden, als:

Handorf. Es sey dort eine Hebamme, welche Segensprecherin seyn solle.

Isenbüttel. An Segensprechern fehle es dort nicht, sie sollen künftig Kirchenbuße thun.

Päse. Etzliche Personen seyen Segensprecherinnen, hätten es aber auf seine Ermahnung abgelobt.

Berkum. Pastor Scheffer giebt an: in Schwichel, einer mit Berkum verbundenen Pfarre, sey er einst bezaubert, und wären Heyderen [wahrscheinlich Eyderen] in sein Haus gekommen.

Schwarmstedt. Wegen Hexerei und Segensprechen

gingen Gerüchte, und solle neulich noch ein Hexentanz gewesen seyn.

Gilten. Gegensprecher fänden sich, insonderheit Diedrich Rennekamps Frau arztlerneite Leute und curirte Vieh.

Kirchboitzen. Neulich sey ein Mensch wegen Gegensprechen gestraft.

Meinerdingen. Es finde sich dort ein altes taubes Weib, welche vielfältig nachweise, und bei Krankheiten helfen solle; leugnet es.

Diejenigen, welche, wenn sie etwas verloren, den Nachweisern nachgehen, sollen Kirchenbuße thun.

B. Bestimmte Angaben.

1. Hexerei.

Müden an der Aller. Pastor Hoffmann vermeint, daß wohl Hexen im Kirchspiele wären, wie denn noch neulich im Dorfe zwischen zwei Häusern ein Hase gelegen, wonach ein Kerl mit dem Hute geworfen. Der Hut habe greulich gestunken, und der Kopf ihm die ganze Woche weh gethan; wie denn auch des Pastors Kühe lange Zeit Milch gegeben, welche ganz blau gewesen sey.

In Oldendorf, Kirchspiels Hermannsburg befand sich eine Hebamme, die der Hexerei verdächtig war. Wenn sie zu einer Frau in der Noth komme, und sage nur: „kum herut;" so werde es sogleich gut. — Es ward den Leuten verboten, sie zu gebrauchen; doch vielleicht kam sie bloß wegen ihres glücklichen Erfolgs in Verdacht der Hexerei, und ward dadurch brodtlos.

Zu Radegast gab Pastor Hulle an: Hexen mögten wohl in seiner Gemeinde seyn; sie hätten ihm neun Kühe bezaubert.

Der Prediger zu Egestorf in der Inspection Bardowick zeigte an: daß zu Nindorf eine alte Krügersche sey, welche er wegen Hexerei in Verdacht halte. Deren Großmutter sey verbrannt, und ihr Vater, so wie ihre Kinder

seyen auch in Verdacht. Sie sey eine Bademutter gewesen, aber von ihm, dem Prediger, abgesetzt.

Hattorf. Ein Mann hielt dort seine Frau in Verdacht der Hexerei, weil seine Butter nicht schwümmet.

Am ärgsten war das Hexen-Unwesen in dem damals zur Inspection Gifhorn gehörigen Amte Campe, als unter andern ward angegeben:

in Glentorf: Es halte sich ein Mann im Dorfe auf, der sich könne hart machen, und dessen Frau sey eine Segenssprecherin. Es ward gebeten, sie aus dem Dorfe zu schaffen.

Appenrode: Dem Hans Wichmann seyen viele Pferde abgestorben, als er sich denn eingebildet, als wäre es Hexerei, worauf er von einem todten Pferde die Leber in's Teufels Namen gekocht, da denn der Teufel einen Tumult im Hause gemacht, auch das Weib beim Halse erwischt, und der Maaßen geschlagen, daß sie kaum zu Odem habe kommen können. — Man hat es jedoch, weil der Vorfall sich schon vor 4 Jahren ereignet, bei einem Verweise gelassen.

Lehre. Pastor Penkelius zeigte an: „Ein Jurat „Jacob Bever, ist propter magiam verdächtig, weil vor „diesem einer Hans Schönian mit ihm in die Wette gerit„ten, da der andere ihm vorgeritten, hat er gedrohet: Er „wolle ihm so lehren, daß er das Reiten künftig sollte blei„ben lassen! worauf der Kerl ein großes Gewächs als ein „Kinderkopf am Leibe bekommen, daraus allerlei Zeug als „ein Vierfaß voll geflossen. Der Mann ist, wie der Tag „vergangen, auch endlich daran gestorben, und habe gesagt, „daß der Jurat am jüngsten Gericht hievon Rechenschaft ge„ben sollte. Ist die fama im ganzen Dorfe, und will nie„mand mit ihm etwas zu thun haben. Sein Bruder, den „er nicht wollen heirathen lassen, ist des Morgens im Bette „todt gefunden. Wenn er auch mit Leuten in Streit lebt, „soll flugs des andern Vieh einen Anstoß bekommen. Ist „auch vor diesem auf dem Vorwerk gewesen, da er auch we„gen des vielen Vieh-Krankens weg müssen, maßen auch dem „vorigen Pastori bey die 100 Rthlr. Vieh weggestorben, „welcher auch einen Streit mit ihm gehabt. Zwar will Pa„stor ihn nicht anklagen, fragt aber, ob er können mit gutem

„Gewissen vor den Altar treten [nämlich als Jurat]. — „Soll auf Mittel gedacht werden, wie er könne vom Altar „gebracht werden."

Darauf beschränkte man sich jetzt, da man sonst mit Inquisition, Tortur, Feuer und Schwerdt gleich bei der Hand gewesen seyn würde

Pastor fügt hinzu: „Es mögten wohl Hexen dort seyn, „sintemalen es auch von andern das Hexendorf genannt „werde. Pastoris Antecessoris Frau ist ganz lahm gehext; „weswegen Pastor auch gern an einen andern Ort will.

Rätzlingen. „Einige seyen wegen Hexerei verdächtig. „Dem Prediger sey einmal etwas vor den Altar gelegt, „und da sie es geöffnet, sey es wie Queckſilber herausgelaufen. „Als das Papier ins Feuer geworfen, habe es sehr „geknallt, den Topf beim Feuer zerbrochen, und sey eine „Kohle seiner Frau ins Gesicht gesprungen, wovon sie etzliche „Tage nicht sehen können. Pastor habe auch zwei Eier in „seinem Bettstroh, da er in etzlichen Nächten nicht schlafen „können, gefunden. Vor diesem sey auch einem Knecht, wel„cher geheirathet, Saat ins Braut-Bette gestreuet, wovon „ihm Haut und Haare weggegangen seyen. — Der Küster „werde der Hexerei verdächtig gehalten, weil man große „Lichter in seinem Hause gesehen. — Es sey auch ein Weib „in seinem Kirchspiele, welche in einem Tage nach Zelle reise, „daselbst ihre Geschäfte verrichte, und denselben Tag noch „wieder komme, welches zwölf Meilen Weges seyen.

Es ist gut, daß dieser Prediger die neuen Schnell-Posten nicht gekannt hat; sonst würde er sie alle für behext gehalten haben.

Witting. Es sey dort ein Mädchen gewesen, welche Kreutze gemacht, sich darauf gesetzt und gesagt:

Ick töfere, ick töfere
den Bullen den Bübel af
Im Namen des Vaters ꝛc.

Dieses scheint eher eine Profanation, als Hexerei zu seyn.

Satemin. Pastor, ein alter Mann, der schon 33 Jahre dort stand, sagte: daß Hexen genug dort wären,

welche oft andern drauen, worauf stracks ein Unglück erfolge.

Kackerbeck. Der dasige Pastor Wilthagen zeigte an: „wegen Hexerei wäre Argwohn, man könnte es aber nicht „erweisen. Berichtet auch, daß die Leute in des Nachbars „Hause wegen Hexerei in Verdacht wären, und wäre auch „der Wirth, nachdem er sich des vorigen Tages geschlagen, „des Morgens todt gefunden, da man doch keine tödtliche „Wunden verspürt. Klaget auch, daß, so oft er seiner Magd „ein leid Wort sagt, liegt etwas im Stalle und ist todt, und „so oft etwas Vieh stirbt, geht sie dabei her und lachet. „Hat auch seines Kindes Tod zuvor gewußt, auch gesagt, „daß dieses Jahr noch einer aus dem Hause sterben „würde."

Den Wirth hat wahrscheinlich nach der starken Anstrengung bei der Schlägerei der Schlag gerührt. Zu verwundern ist es aber, daß der Prediger eine wenigstens sehr boshafte Magd im Dienst behielt.

2. Segen-Sprechen.

Wienhausen. Vordem sey ein Segensprecher dort gewesen, welcher als ein Kirchendieb nach Zelle gebracht worden, weil man mehrere Kirchen-Sachen bei ihm fand, welches er aber den Reutern Schuld gab. Er ward hierauf dimittirt und außer Landes verwiesen.

In Mellendorf gab der Prediger 1664 an: Es sey eine Segensprecherin in der Gemeinde, welche aber angelobt habe, es zu lassen; und 1668 vielleicht von eben derselben: Es befinde sich dort eine Segensprecherin, Anne Müllers, welche, wenn einer krank sey, besonders, wenn er die fahrende Krankheit habe, dieselbe bespreche; es bekäme aber ein anderer die Krankheit wieder. Sie sey neulich schrecklich krank gewesen, und habe (wie die Worte lauten) unmenschlich gebrüllt, als ein Ochs und Schwein.

Hanstedt, Inspection Bardowick. Er, der Prediger, wisse von keinen Segensprechern, als nur von einem im Amte Harburg, zu welchem die Leute häufig hinliefen, und sich heilen und nachweisen ließen.

Eine Segensprecherin habe Kirchenbuße thun müssen, und sey von der Kanzel genannt worden.

3. Sonstiger Aberglaube.

In Garßen, Kirchspiels Großen-Hehlen, halte sich eine Prophetin auf, die seit vielen Jahren nicht zur Kirche und Abendmal gegangen sey.

In Hanstedt, Inspection Ebstorf, ward angeführt, daß sich dort mehrere fänden, die Wahrsager um Rath fragten.

Neindorf. Pastor: Wicker und Wahrsager habe er nicht; nur liefen sie zuweilen im Lande herum.

Knesebeck. Wenn Jemand Wahrsager um Rath frägt, wird er vom Amte gestraft.

Welche große Veränderung in der Denkart zeigt dieses an.

Röbnitz, Inspection Clötze. Daselbst haben sie ein Frauenfest, an welchem weder Mensch noch Vieh dürfen aus dem Hause gehen; halten es so heilig als ein Fest im ganzen Jahr. Es ist einstens ein Mann an dem Tage aus dem Hause gegangen, welchem das Haus abgebrannt ist, wodurch sie in dem Aberglauben bestärkt worden.

Dieser Aberglaube hat den Charakter der Wenden an sich, und zweifle ich daher nicht, daß sich dort Wenden aufgehalten, wie in der Gegend überall anzunehmen ist.

Schnackenburg. Daselbst kam zur Anzeige: „Es „sey dort eine Frau, die gleichsam besessen wäre, und scheine „es auch, als wenn sie einen Aussatz hätte. Sie klagte, daß „der Teufel sie nicht wolle zufrieden lassen, sondern ihr „allerhand böse Gedanken in den Sinn gebe, bald daß sie „sollte ins Wasser laufen, bald daß sie sollte ein Haus an„stecken, bald daß sie sich sollte erhängen. Es ist ihr zwar „tröstlich zugeredet, hat aber wenig wollen verfangen."

Dieser unglücklichen Person würde wohl ein geschickter Arzt nöthig gewesen seyn, um den Teufel aus ihr zu treiben.

Der Pastor und Superintendent Mußmann daselbst berichtet: „daß Hexer und Segensprecher dort gemein seyn, „nur könne man ihnen nicht ankommen. Er habe auch vor „diesem mit einer Hexe einen Proceß gehabt, welche annoch „lebe."

In Röventien, Kirchspiels Suhlendorf, ward alle Jahre um Pfingsten ein Feuer aus Steinen geschlagen, mit welchem sie alle Häuser mit Feuer versahen, nachdem zuvor alles Feuer ausgelöscht war. Dieses Feuer mußte sorgfältig bewahrt werden, daß es nicht eher wieder erlösche, als bis zu nächsten Pfingsten. — Es ist nicht angegeben, was dadurch beabsichtigt ward, wiewohl sicherlich ein Aberglaube darunter verborgen lag.

Erster Anhang.

Extract aus den General-Visitations-Protocollen der Grafschaften Hoya von 1673 bis 1675 über gleichen Gegenstand unter eben der Beschränkung.

Ober-Grafschaft Hoya.

Hexerey und Aberglauben.

Leese. Der Hexerei würden mehrere beschuldigt. Eines Altermanns Tochter habe 13 Jahre krank gelegen, und kein Brodt essen können; deshalb sey eine Person in Verdacht, welche ihr einen Apfel gegeben.

Warmsen. Der Küster ist Schulpräfectus in Lemgo gewesen, und führte an, daß der dasige Präfectus den Kindern das Hexen gelehrt habe, und deswegen verbrannt sey. — Noch immer ward die Hexerey als eine zu erlernende Kunst betrachtet.

Schmalförde. Johann Wulferling hat Charactere von Papier gemacht, und in die Erde gesteckt, damit die Frucht gedeihen mögte.

Stolzenau. Es sey dort ein Bürger, der viel curirt, ob es ihm gleich von Fürstl. Regierung verboten sey. Er sagte, was vom Teufel wäre, könne er curiren, nicht aber, was von Gott komme.

Derselbe nahm Wachs vom Altare, machte davon Lichter, ließ davon Wachs auf ein Tuch tröpfeln, stäupte das Tuch sodann aus, so müsse sich die Zauberin, die jemanden etwas

angethan, sistiren. Es ist ihm aber sub fustigationis et relegationis poena dieses verboten.

Niedergrafschaft Hoya.

Hexerey und Aberglauben.

Lohe. Die Göpeckſche hat Wermuth und Aſchenlaub in ihre Viehſtälle wegen der Uetzen (Frösche) getragen, welche ihr Vieh ſchrecklich gebiſſen, ſonderlich durch Zauberey. Ein Soldat aus Liebenau habe ihr geſagt, wenn man im Wein-Monath durch den Uetz (Froſch) mit einem Stock ſteche, und durch das Loch Erbſen göſſe; ſo könne der, welcher die Erbſen in der Kirche bey ſich hätte, ſehen, was Hexerey ſey.

Martfeld. Die Küſterin ſey verdächtig wegen Hexerey mit ſammt ihrer Tochter, welche ſie auf Befehl des Fürſtl. Conſiſtorii von ſich hat wegſchaffen müſſen. Soll iezt in Bremen ſeyn, die Acten darüber ſeyen noch bey Fürſtl. Conſiſtorio in Celle vorhanden.

Martfeld. Feldbuſch, ein Melancholicus, klagt über den Prediger und andere, deutet alles auf ſich und hat auch Engel geſehen.

Hoyerhagen. Eine Frau, die Döſche genannt, wird wegen Hexerei verdächtig gehalten, Paſtor hat deswegen bey dem Amte geklagt.

Es ſey vordem ein Prediger, Ulrici genannt, dort geweſen, zu deſſen Zeit ein Polter-Geiſt auf der Pfarre ſich habe hören laſſen. Als aber Paſtor einen Stul, damit das Geſpenſt zu tumultuiren pflege, mit ſtinkendem Unrath beſchmierte, und dabei geſagt: Tielcke, da ſollſt du die Finger an verbrennen, ſey das Geſpenſt nicht wieder gekommen, worauf er den Stul ins Waſſer geworfen. — Dieſer Prediger, wie merkwürdig erſcheint, glaubte alſo noch daran.

Vilſen. Der Voigt hatte die Bademutter, die doch ſonſt in gutem Gerücht ſtand, eine Hexe geſcholten, indem er geſagt, er habe ſie vor 16 Jahren einen Hexentanz machen ſehen; weshalb ſie von ihm Beweis ſeiner Anſchuldigung erforderte.

Segensprecher.

In Scholen, Bassum, Brinckum, Weihe, Riede, Barrien, Steyerberg, und Wechold fanden sich Segensprecher, oder lief man von dort nach auswärtigen Nachweisern, nach Walsrode oder ins Stift Münster, in welchem letztern der sogenannte weise Mann, Namens Paginkamp, hierin vielen Ruf hatte.

Zweiter Anhang.

Extract aus den Special-Visitations-Protocollen der Inspection Celle von 1674 bis 1691 über gleichen Gegenstand.

Esche. Johann Olperts Witwe ist von Michael Morwegen der Hexerey beschuldigt, und deshalb im ganzen Kirchspiel berüchtigt, als wenn sie Jemanden den Sohn bezaubert hätte, daher der Pastor sie nicht zum Abendmal lassen wolle. Sie hat hierüber bei dem Großvoigt Klage geführt, der die Sache bis zum Landgericht verschoben; da sie inzwischen krank geworden, so hat der Prediger ihr das Abendmal gereicht. — Sie ist hernachmals vom Amte unschuldig befunden worden.

Herrmannsburg. Eine Bademutter sey Segensprecherin, und darf deshalb kein Kind zur Kirche bringen.

Müden an der Aller. Es hält sich jetzt daselbst die lahme Schulmeisterin von der Blumenlage auf, welche wegen Verdacht der Hexerey von der Blumenlage weggegangen, und ist sie dieserwegen vorgefordert. Es berichtet der Pastor von Langlingen, daß der Schmidt allda sie zu seinem kranken Kinde habe holen lassen, welcher alle Thüren und Fenster im Hause hat zumachen müssen, und dennoch wäre ein Hund in die Stube gekommen, den sie gestochen, daß er Blut gelassen, darauf hätte ein Hirte ein Auge verloren. — Man hielt auf die Anfrage des Predigers dafür, daß sie auf Begehren nicht zum Abendmal zu lassen sey, bis sie ein Zeugniß ihres guten Verhaltens von Zell ausbringe. Sollte sie indessen tödtlich krank werden, und sich

bußfertig zeigen, so könne das Abendmal ihr auf ihr Begehren gereicht werden, da ihr noch nichts gerichtlich überwiesen worden.

Nieder-Stöcken. Jürgen Fedeler sey nach einem Wahrsager gewesen, um sich nachweisen zu lassen. Nachdem er auf Vorladung erschien, leugnete er, daß er dahin gegangen sey. Er habe nur dem Pastori gesagt, es so abzukündigen, damit der Dieb abgeschreckt würde. — Es scheint aber, daß es ihm leid sey, soll pro concione gemeldet werden.

Wietzendorf 1688. Nemlich sey ein einfältiger Segensprecher gewesen, er habe sich aber gebessert.

Dritter Anhang.

Zwey Hexen-Processe in den Städten Eimbeck und Osterode betreffend.

Der Zimmermann Hans Jürgen Zinn in Osterode denunciirte im Jahre 1692 seine eigne Frau bei dem Magistrate zu Osterode als Hexe. Als sein Bruder Berend Zinn gänzlich gelähmt und contract geworden war, und wie er glaubte, durch Hexerei, rieth ihm sein Arzt Doctor Conradi daselbst, sich zauberischer Gegenmittel, die von unreiner Natur waren, zu bedienen, da sodann derjenige, der ihm dieses Uebel zugefügt, binnen 3 Wochen auszehren würde. Da nun des Zimmermanns Zinn Ehefrau plötzlich sehr abnahm, und auch als diese Angelegenheit viele Gespräche in Osterode veranlaßte, der dasige General-Superintendent Knorr gegen solche Teufeleyen im Allgemeinen zu predigen sich gedrungen fühlte, ohne irgend jemanden zu bezeichnen; so glaubte erwähnter Zimmermann Zinn darin einen hinreichenden Grund zu finden, seine Frau der Hexerei anzuklagen, zugleich auch deshalb sich von seiner Ehefrau zu trennen, und mit einer andern Person sich zusammen zu halten, mit der er ein Kind erzeugte. Jetzt fand man sich aber nicht mehr so geneigt, eine denunciirte Hexe so leicht wie zuvor als überführt zu betrachten. Da die Denunciatin alles ableugnete, und anführte, daß sie bloß deshalb mager geworden sey,

weil ihr Ehemann sie habe hungern lassen, kein anderer Zeuge etwas auf sie auszusagen wußte, so vieler Teufelsspuk auch bei dieser Gelegenheit zum Vorschein kam, so ward dieselbe von der Juristen-Facultät zu Helmstedt, an welche die Acten verschickt waren, unterm 29sten Februar 1696 von der Inquisition absolvirt; dagegen ward ihr Ehemann und Cathrine Peters wegen des eingestandenen Ehebruchs auf 3 Jahre aus der Stadt Osterode verwiesen, welches in Ansehung des Ehemannes, weil seine Ehefrau sich für ihn verwandte, in eine Geldbuße verwandelt werden könne. Wie auch eben derselbe sich an das Consistorium zu Hannover gewandt, um von seiner Ehefrau wegen der ihr Schuld gegebenen Zauberei geschieden zu werden; so wies ihn dasselbe mit dieser Klage ab, und überschickte die Acten an die hiesige Justiz-Canzlei. Letztere bestätigte nach eingeforderten Acten das Facultäts-Erkenntniß, nur schärfte dieselbe die Strafe des Ehebruchs, indem sie nur im Wege der Gnade die Strafe in eine Relegation aus den gesammten Braunschweig-Lüneburgschen Landen, auf ewig, erkannte, und daneben dem Doctor Conradi wegen seiner angerathenen Zaubermittel einen harten Verweis ertheilte. — Dadurch fand denn diese Sache, in der noch mehrere andere Personen verwickelt waren, ihre Erledigung.

* * *

In der Stadt Eimbeck ward der ehemalige Federschütz Gewelin Heergoldten von seiner eignen Ehefrau und Tochter bei dem dasigen Magistrate in den Jahren 1697 und 1698 als Hexenmeister und Mörder angeklagt. Als Verdacht der Hexerey war bloß angegeben, daß, wenn Mann und Frau mit einander in Streit gerathen wären, und ersterer wohl geäußert hätte: daß er ihr das gedenken wolle, ohne daß sie es merken solle, letztere sogleich Schmerzen in Kopf und Leib gefühlt habe; wenn sie es aber habe denunciiren wollen, die Schmerzen vergangen seyen. Wegen der ihm Schuld gegebenen Mordthaten waren aber mehrere Indicia vorhanden. Nach vorgängiger General-Inquisition und Verschickung der Acten an die Juristen-Facultät zu Halle, ward von letzterer, wie sich von ihr zu der Zeit wohl

erwarten ließ, im September 1697 erkannt: „daß wider „Inquisiten, so viel den Punct der Hexerey betrifft, in Er„mangelung größern Verdachtes ferner nichts vorzunehmen „sey." Dagegen ward wegen der Mordthaten eine bessere Instruirung der Sache aufgegeben, in welcher Absicht auch die hiesige Justiz-Canzlei hernachmals mehrere Vorschriften ertheilte. Doch auch dieser Punct konnte nicht zu gehöriger Evidenz gebracht werden, da mehrere Personen, die eine nähere Auskunft darüber hätten ertheilen können, inzwischen gestorben waren. Wahrscheinlich ist der Inquisit, der schon in hohem Alter sich befand, im Gefängnisse mit Tode abgegangen.

* * *

Wie sehr unterscheidet sich dieses Inquisitions-Verfahren wegen Hexerei von demjenigen, welches in meiner frühern Kirchengeschichte, besonders von der Stadt Hannover geschildert worden, und doch hatte die Strafgerechtigkeit annoch den Charakter der Rohheit an sich, wovon ich nur ein gleichzeitiges Beispiel anführe. — Als im Jahre 1699 die ganze Diebesbande, welche die güldne Tafel in der Michaeliskirche zu Lüneburg bestohlen hatte, theils gerädert, theils geköpft und aufgehängt war; so ward der dazu gehörige Jude Jonas Meyer von Wunstorf, weil er bei der Execution gotteslästerliche Reden gegen den Heiland ausgestoßen, am folgenden Tage wieder vom Galgen abgenommen, ihm die Zunge aus dem Halse geschnitten, solche auf dem Markte verbrannt, und er sodann wieder bei den Füßen in dem Galgen mit einem Hunde aufgehängt.

Rethmeyers Braunschweig-Lüneburgsche Chronik, 3r Thl. S. 1695. Conf. Bertrams Kirchengeschichte der Stadt Lüneburg, S. 17. 18.

Vierter Anhang.

Noch jetzt üblicher Aberglaube der Wenden in dem Dannenbergschen Districte.

Um zu erforschen, ob die Wenden, ein ursprünglich slavischer Stamm, noch jetzt seinen abergläubischen, zum Theil

heidnischen Gebräuchen anhange, bin ich mit den sämmtlichen Predigern des ehemaligen Dannenbergischen Districtes in Schriftwechsel getreten, und habe ich mich dadurch überzeugt, daß bei ihrer stets häufiger werdenden Vermischung mit den Deutschen, jene Gebräuche sich immer mehr verloren haben, doch nicht ganz ihre eigenthümliche Sprache, da es noch Bauern dort giebt, die einige Kenntniß davon besitzen, da mir denn ein nicht unbeträchtliches Verzeichniß von Wendischen Wörtern mit ihrer Bedeutung mitgetheilt worden, wovon einige Aehnlichkeit mit den Polnischen haben sollen z. B. Dorjei, Schlagbaum Pfort, Polnisch Drzwi; Hase Zickaneitz, Polnisch Zajak, Kuzzo, Kussa (casa) Polnisch Kuczka. — Auch die übermäßige Neigung zum Trunke und Trunkgelagen hat sich bei ihnen größtentheils erhalten; übrigens zeigen sie sich jetzt gutmüthig, und anhänglich an Obrigkeit und Geistlichkeit.

Noch jetzt sind sie aber empfänglich für jede Gattung des Aberglaubens, wie er sich freilich auch mehr oder weniger bei sonstigen Einwohnern des Landes, wenn auch nicht in gleicher Maaße vorfindet. — Der gangbarste ist das sogenannte Besprechen der Krankheiten bey Menschen und Vieh; das Besprechen zur Ausfindigmachung von gestohlenen Sachen; der Glaube an Vorlad bey dem nächtlichen Geschrey einer Eule, dem Heulen eines Hundes, und bey dem ungewöhnlichen nächtlichen Hühnergeschrey; auch, wenn man dieses dazu rechnen will, die Tageswählung bey manchen Handlungen, als dem Pflanzen und Säen, ohne daß sich ein vernünftiger Grund für den erwählten Tag angeben läßt, eben so bey dem Schlachten, oder der Reinigung der Ställe, indem die mit dem Krebs bezeichnete Kalendertage, und die St. Gallenwoche mehrentheils für nachtheilig erachtet werden; ferner der Glaube an die Wunderkraft gewisser biblischer Sprüche, der Gespensterglaube, Entzauberungsmittel durch Bezeichnung von Kreuzen.

Nur einige sonderbare Arten des Aberglaubens, die sich hin und wieder bey den Wenden noch vorgefunden haben, darf ich hier ausheben.

1) Der jetzige bejahrte Pastor Ehlers zu Quickborn

wand, als er noch zu Grummasel als Prediger stand, gewahr, daß während der Neujahrspredigt ein ältlicher Mann schnell aus der Kirche gieng, und mehrere andere, die dieses gewahr wurden, ihm zur Stöhrung des Gottesdienstes plötzlich nacheilten. Er erfuhr hernach, daß dieses in dem Glauben geschehe, daß derjenige, welcher an diesem Tage aus der Kirche zuerst sein Haus erreiche, von der Vorsehung das Gelingen aller seiner Arbeiten erwarte. — Durch vernünftige Vorstellungen wußte er dieses in den künftigen Jahren abzuwenden, demohnerachtet bemerkt man, daß wenigstens nach beendigten Predigt jeder schnell zu Hause eilte.

Außer dem Neujahrstage giebt es noch andere Tage, womit ein Aberglaube in Verbindung gesetzt ist, als der Ostermorgen, die Neujahrsnacht, die Christnacht und die Nacht auf den ersten Weinachtstag. Manche lassen, ehe der heilige Abend einbricht, ihre verliehenen Sachen zu Hause holen, damit nicht ein Zauber und Hexen Wesen über sie Gewalt erlange. Andere suchen in dieser Nacht ihr Vieh, wenn es auch noch so gesund ist, durch Arzeney gegen Hexerey zu verwahren.

2) Eben dieser Prediger nahm in Grummasel einen andern Aberglauben wahr, der fast noch sonderbarer ist. Wenn ein Knabe und ein Mädchen zu gleicher Zeit getauft werden sollten, so war man emsig darüber aus, zwischen den Taufen der beyden Kinder neues Taufwasser zu holen, in dem Glauben, wenn der Knabe zuerst getauft werde, das Mädchen einen Bart erhalte, im umgekehrten Fall der Knabe aber keinen Bart bekomme.

3) Der Pastor Beneke in Küstrin bey Lüchow meldet mir, daß in dasiger Gegend noch dann und wann der Vampyrglaube vorkommen. Man glaube nämlich an eine Nichtverwesung und Selbstverzehrung gewisser, ihrer Ruhe beraubter Leichname, daß diese des Nachts aus ihren Gräbern hervorkämen, um sich an den Störern ihrer Ruhe zu rächen. Dadurch werde ihm die Sorgfalt erklärlich, welche man in seiner vorigen Gemeinde Thomasburg anwende, um bey der Beerdigung jede, auch die unbedeutendste Verrückung eines im Sarge liegenden Leichnams zu verhüten. Man glaube da-

selbst, wie er wenigstens einmal gehört habe, daß eine solche Verrückung eines Leichnams den Tod eines Hausgenossen zur Folge habe. Aus seiner Kindheit erinnere er sich auch, daß man sogar in der Gegend von Celle jeden weinenden Leidtragenden von der Leiche zu entfernen suche, damit ja keine Thräne auf dieselbe falle, weil sie sonst keine Ruhe haben könne. — Uebrigens seyen, fügt er hinzu, die Vampyre jetzt so selten, daß man wenig von ihnen höre. Sollte man übrigens diesen Aberglauben dem Volke so sehr verargen, da noch nach dem Jahre 1732 verschiedene Schriften für und wider die Sache erschienen? Man muß dagegen ankämpfen und nicht ermüden. Per aspera ad astra. — So weit dieser Berichterstatter — Ein solcher Glaube, wie derselbe von ihm geschildert wird, beschränkt sich nicht bloß auf dasige Gegend, sondern dürfte weit ausgebreitet seyn.

Manches ließe sich noch hinzufügen, ohnerachtet der jetzt behaupteten allgemeinen Aufklärung, die man wohl etwas überschätzt, weil man gewisse oft nur halb verstandene politische Ideen allgemein geltend gemacht hat. Doch mit partieller Aufklärung vereinigt sich nicht selten religiöser Fanatismus wie auch Aberglauben. Ersteres zeigt ja das wegen seiner Aufklärung so gepriesene Zeitalter Ludewig des XIV. in Frankreich, unter welcher Regierung der religiöse Fanatismus seine höchste Höhe erlangte.

Beilage № IX.

Schreiben Ihrer Fürstl. Durchl. wegen anbefohlener Visitation.

Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Unsern gnädigsten willen zuvor, Würdiger, Hochgelarter, lieber andächtiger vnd Getrewer,

Euch wirdt bereits von Unserm Cantzlern angedeutet sein, waßgestalt Wir eine Kirchen-Visitation in Unsern fünff Aemptern: Danenberg, Lüchow, Wüstrow, Hitzacker vnd Scharnebeck durch euch vornemen zu laßen entschloßen. Wann Wir Unß nun versehen, Ihr werdet Ewre sachen also dispóniret haben, daß Ihr solche Visitation fordersamst werkstellig machen möget, So haben Wir zu dero Behuf Befehl an die Pastores, wie auch Unsere Beampten in benandten Aemptern ergehen, vnd zwar die Intimation thun laßen, daß Ihr den 3ten künfftigen Monats Augusti in Unser Stadt Dannenberg einkommen würdet. Ihr werdet demnach ewres orts solchen terminum der gebühr zu respiciren haben. Undt nachdem Wir vernomen müßen, daß von Unsers verstorbenen Vetters Herren Hertzogen Augusti zu Braunschweig Lüneburg Lbdl. Unsers Fürstenthumbs Lüneburg Kirchen-Ordnung in besagten Aemptern länger nicht gelitten, sondern die Fürstl. Wolfenbüttelsche Dewselben surrogiret worden, dann auch sonsten in Kirchensachen viele gebrechen sich finden sollen:

So werdet umb' so mehr demjenigen, waß gedachte Unsere Kirchen-Ordnung derglichen Visitationen halber in sich begreifft, nachgehen; Und zwar zuvorderst die Verkündigung von den Cantzeln thun laßen, daß gedachte Unsere Kirchen-Ordnung, wie sie vorhin in diesen Dannenbergischen Aemptern alß einem notorischen Antheil Unsers Fürstenthums Lüneburg gewesen, observiret, also auch inskünftige in denselben alß ein Norm vnd richtschnur gehalten werden soll, wornach sich alle vnd jede geist vnd weldtlichen standes, in glaubenssachen, Kirchen-Ceremonien vnd andern der geistlichen Jurisdiction anhangenden Dingen richten sollen. Damit auch Keiner sich mit der Vnwißenheit hiernechst entschuldigen könne, So wirdt gut auch nötig seyn, daß, wie in mehr gemeldeter Kirchen-Ordnung ohne dem versehen, alle Sontage gewiße capita auß berührter Kirchen-Ordnung von der Cantzel vorgelesen werden. Ihr habt nechstdem euch mit fleiß zu erkundigen, wie die Kirchen-Dienste zu der Zeit bestellet gewesen, als diese Aempter noch bey Unserm Fürstenthumb vnd von hierauß regiret worden; dann wir auch dißfalß, in so

weit solches füglich geschehen kan, es in den alten standt gerne gerichtet sehen wolten; doch begehren Wir mit den jetzigen Geistlichen keine Veränderung vorzunehmen, wofern Sie nur ihrem officio gewachsen, vnd sich in ihrem Thun vnd Leben also erweisen, daß Sie länger in dem Ampt zu laßen bey Gott verantwortlich sein wolte.

Wegen ersetzung der vacirenden Pröbstey zu Lüchow, vnd da sonst noch einige stellen ledig, wollen Wir alßdann Verordnung thun, wann Unß von Euch, wie Ihr alles befunden, unterthanigste relation wirdt erstattet sein. So viel aber insonderheit den ab officio suspendirten Superintendenten Schwaßingern betrifft, habt Ihr ihm auff anmelden anzudeuten, daß, nachdem seinem Begehren wegen Verlegung vnd Communication der Acten deferiret, Er den Proceß auch seines zu maturiren ihme angelegen seyn laßen solte, maßen Wir nicht gemeinet, solch officium also länger in suspenso zu laßen. Von der in Wustrow, Lüchow, vnd anderer der orten geseßenen Wenden unvernünfftigen gewohnheiten vnd gottlosen Leben, insonderheit in anstellung gewißer sauffmahl, seyn mehrmahlig an Unsere Regierung Klagen gebracht worden, vnd nachdem dafür gehalten werden wollen, ob solche wegen derjenigen streitigkeiten, welche sich zwischen Unß vnd der Wolffenbüttelschen Linien wegen der Superiorität der Zeit enthalten, nicht wol cum effectu abgestellet werden kondten, solch obstaculum aber nunmehr durch Gottesgnade auß dem Wege geraumet: So werdet Ihr die Pastores anweisen, daß sie die Unterthanen zu abstellung solcher Gottlosen mißbräuche fleißig ermahnen, vnd da solcher Vermahnunge nicht folge geleistet werden solte, deßen Unsere Beampte erinnern, welche es ferner an Unsere Regierung bringen, vnd behorige Verordnung, daran es nicht mangeln wirdt, erwarten sollen.

Wie es mit den Schulen, absonderlich in den Städten, bewandt, davon wollen Wir absonderlich Ewres vmbständlichen Berichts gewärtig sein. Unterdeß werdet Ihr auch bey selbigen einen solchen anstalt machen konnen, der offt erwehnter Unser Kirchen-Ordnung gemäß, vnd zu guter Aufferziehung der jugendt diensamb. Versehen Unß deßen allem zu Euch in gnaden, mit welchem Wir euch wol

beygethan verblieben, Geben Destorff bey Pyrmont den 13. Jul. 1671.

(L. S.) Georg Wilhelm.

Schreiben an die Herrn Beampten.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, Hertzog zu Braunschw. vnd Lüneburg ꝛc. Fügen Unsern Beampten vnd Unterthanen, in denen Unß von Unsers freundlichen Lieben Vettern Herrn Rudolff Augusti Hertzogen zu Braunschw. vnd Lüneburg Lbdn. abgetretenen Aemptern Dannenberg, Lüchow, Wüstrow, Hitzacker vnd Scharnebeck nechst Zuentbietung Unserer gnade, hiemit zu wißen, waßgestalt Wir, nach angetretener Regierung in solchen Aemptern für nötig erachtet, daß darin fürderlichst nach Inhalt Unser hiebevor publicirten Fürstl. Kirchen-Ordnung, eine General-Kirchen-Visitation angestellet vnd gehalten werde. damit die etwan an einem oder andrem Ohrte eingerißene Vnordnungen gründlich erkundiget, folgents Unß davon unterthänigst referiret, vnd darauff nach Befindung corrigiret, auch sonst alles in guten standt wieder gesetzt werden könne, haben demnach dem würdigen, hochgelarten, Unserm Ober-Superintendenti, lieben andächtigen undt getrewen Ehrn Joachimo Hildebrandten, der heyl. schrifft Doctori, gnädigst auffgetragen, mit Zuziehung jedes Orts Beampten, undt deren, welche sonst dem alten Herkommen nach dazu admittiret seyn mügten, mit sothaner Visitation zu verfahren. Ist derowegen an erwehnte Vnsere Beampte hiemit Unser gnädigstes Begehren, gedachtem Unserm Ober-Superintendenti zu Effectuirung dieses Christl. hochnötigen Werckß nicht allein an Handt zugehen, sondern auch solcher Visitation selbst ein jeder an seinem orte beyzuwohnen, damit also obbedeutete Notturfft, verrichtet vnd nachmahln, waß weiters zu verfügen etwan nötig befunden werden mögte, von Unß nachdrücklich verordnet werden möge. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille vnd Meinunge, vnd Wir sein Ihnen

sampt und sonders zu gnaden geneigt, Uhrkundlich unter Unserm Handzeichen, und vorgedrückten Fürstl. Cantzley-Secret.

Signatum auff Unser Residence Zelle den 13. July 1671.

(L. S.) Georg Wilhelm.

Interrogatoria Visitationis Dannenbergicae

Sectio prima

Beym Pastorn zu fragen.

1) Wie der Pastor heißt, und woher er bürtig?
2) Wo er vormahls in Academiis studiret?
3) Wie und auf waß weise, auch von wem er bestellet, vociret, examiniret, ordiniret, introduciret?
4) Wie die Kirchen-Dienste im Dannenbergischen Antheil bestellet worden, ehe dasselbe an Fürstenthumb Wolffenbüttel kommen?
5) Ob nicht Archiven oder Uhrkunden davon bey der Kirchen vorhanden, oder nachricht bey alten Leuten? welche darüber zu vernemen.
6) Wie lange Pastor im Ampt alda gewesen, und ob er vorhin Dienst gehabt?
7) Wenn seine Kirche zuletzt visitiret, generaliter, oder specialiter und von wem?
8) Wer seiner Kirchen und Schulen Patronus?
9) Ob sich der Patronus der Kirchen annehme oder etwas entzogen?
10) Ob der Patronus, si sit Nobilis vel Senatus, sich in Episcopalia immiscirt?

Vom Gottesdienst.

11) Mit was Ceremonien der öffentliche Gottesdienst verrichtet werde?
12) Wie oft des Sonntags und in der Wochen Gottesdienst gehalten werde?

13) Wenn und zu was Zeit der Gottesdienst des Winters und Sommers angehe?

Von Predigen

14) Was er vor einen methodum concionandi brauche?
15) Was er vor Bücher und Autores lese zu Behuff seiner predigten?
16) Was er in der Wochen predige?
17) Was er vor text aus der der h. schrifft predige?
18) Wie lange er ordinarie zu predigen pflege?
19) Ob er die Predigten concipire? Die Concepten vorzuweisen.

Vom h. Abendmahl.

20) Mit was worten er daß gesegnete Brodt und Wein reiche?
21) Ob er meßgewandt beym Altar brauche?
22) Ob er mehr Brodt und Wein consecrire als nottig, und wo er daß übrige hinthue?
23) Ob Lichter beym Abendtmahl brennen?
24 Ob die consecratio lesendt oder singendt geschehe?
25) Ob auch Leute im feindschaft zum Abendtmahle gehen?

Von der Beichte

26) Ob die Leute Sonnabendts oder Sontags beichten?
27) Wo er Beichte sitze, im Hause oder in der Kirchen?
28) Ob er auch die Kinder so zum ersten mahl wollen zur Beichte und Abendmahl gehen, wie auch frembde vnd Vnbekandte fleißig vorher examinire?
29) Ob er mit denen, die grob gesündiget, entweder zu Hause oder im Beichtstuel vorher rede, ehe er sie annimbt?
30) Was Sie vor ein Formul vnd Art zu beichten haben?

Von der Tauffe

31) Ob der Exorcismus bräuchlich?
32) Ob mehr alß drey Gevattern werden verstattet?
33) Ob die Gevattern dem Pastori vor der Tauffe gezeiget werden?

34) Ob auch Kinder zu Gevattern stehen, die noch nicht zum Abendtmahl gewesen?
35) Ob die Kinder lange ungetauffet liegen?
36) Ob nach den 6 wochen die Frawen einen öffentlichen Kirchgang halten?
37) Ob die Tauffe in der Kirchen allemahl verrichtet werde?
38) Ob große tauffmahlen werden angestellet?

Von Auffbieten und Trawen.

39) Wie offt Braut vndt Bräutigam proclamiret werden?
40) Ob er auch frembde außer seinem Kirchspiel trawe, absque attestato?
41) In quoto gradu consanguinitatis et affinitatis die Ehe zulaße?
42) Wie es bißher mit decision streitiger Ehesachen gehalten?
43) Ob die Hochzeit-Gäste Brand und Brautgam zur Copulation begleiten?
44) Wo geschiehet die copulatio?
45) Wie lange müßen Witwer vnd Witwen verziehen, ehe ihnen die andere Heirath vergonnet wirdt?
46) Ob auff Hochzeiten Ueppigkeit oder Leichtfertigkeit vorgehet?
47) Ob im Advent oder in der Fasten Hochzeiten vergonnet?

Von Begräbnißen

48) Ob allen Todten auch Kindern Leichpredigten geschehen?
49) Ob die Schulknaben vnd Einwohner fleißig zu grabe folgen?
50) Ob die Gräber und Todten vorm Viehe und sonsten befriediget bleiben?
51) Mit waß Ceremonien die Leichbestattung geschehe?
52) Waß in den Kirchen vor Gesangbücher gebraucht werden? dabey zu erinnern, daß newe Gesangbuch zu schaffen?
53) Ob auch die Litaney vnd der versicul: gib Unsern Fürsten vnd aller Obrigkeit etc fleißig gesungen werde?

Von Festen

54) Ob der Apostel Tage gefeiret werden?
55) Ob in der Fasten die passion werde erkläret?

56) Ob vnd was sie vorher vor Fast- Buß- vnd Bettage gehalten?

57) Ob Sie noch nach alter Wendischer Art Gildefest halten vnd sonderliche tage zu ihren ehrentagen erwehlen?

58) Ob Sie nach Art der alten Wenden noch auff gewiße tage, Zeiten vnd Stunden achtung geben?

59) Ob auch die Sonn- vnd Festtage mit grober Handt-Arbeit alß Holtzfahren, flachsdröpffen etc. entheiliget worden?

Vom Gebett.

60) Waß er vor ein Formular des gemeinen Gebets brauche? welches bei verenderter Herrschafft auch muß verendert werden.

61) Ob er eigene Collecten mache oder woher er sie neme?

62) Ob vor Kranke, Schwangere, Sterbende, abgestorbene fleißig gebetet vnd Gott gedanket werde?

63) Ob in der Wochen absonderliches Betstunden?

Vom Catechismo.

64) Ob des Sontags nachmittag Catechißmuslehr gehalten werde?

65) Ob er sie selber halte oder nur durch den Küster oder Schulmeister halten lasse?

66) Waß er vor einen Catechismum bißher gebrauchet?

67) Wie er catechisire vnd ob den leuten erforsche, ob sie es recht verstehen?

68) Ob auch Alte vnd Junge oder nur Kinder auß dem Catechismo examiniret werden?

69) Ob sich die Zuhörer zur Catechismus-Lehr, wie auch zu den predigten fleißig einstellen?

70) Ob er die bloßen wort des Catechismi lasse hersagen, oder seine Erklärung hinzuthue?

71) Ob er eigene fragstücke gemachet? welche vorzuzeigen.

Von Kirchendienern vnd Eingepfarreten.

72) Ob er seinem Küster, wie auch Schulmeistern mit gutem gewißen gut Zeugniß geben könne?

72) Ob die Kirchen-Juraten ihrem Ampt fleißig oder worin er sich über sie zu beschweren?
74) Ob er in seiner Gemeine habe halßstarrige Zuhorer oder Verächter Gottes vnd seines Worts vnd Sacraments?
75) Ob in seinem Kirchspiel mißbräuche, aberglauben, Vnordnungen eingerißen, vnd waß für welche?
76) Ob jemandt in der Gemeine ärgerlich lebe, mit Huren, stehlen, sauffen etc?
77) Ob verdächtige Personen sich finden, vnd woher der Verdacht?
78) Ob in seinem Kirchspiel Wicker vnd Wahrsager, Christallenseher, Segensprecher, oder ob jemandt sich zu denen halte?
79) Wie offt die Zuhörer des Jahrs zum Abendmahl gehen?

Von Kirchen-Disciplin.

80) Ob er gute Kirchen-Disciplin halte, vnd wie?
81) Wie mit öffentlichen Sündern die Kirchenbuße angestellet werde, vnd waß er vor ein formulam publicae penitentiae brauche?
82) Ob auch Hurer vnd Hurer oder auch andere, die die Gemeine ärgerten, alß kundtbare Diebe, Flücher, tägliche Volseuffer Kirchenbuße thun müßen?

Vom Kirchspiel.

83) Ob bei den Kirchen ein Filial oder Capell?
84) Wer alda Patronus, vnd wer Sie gestiftet?
85) Wie alda Gottesdienst gehalten werde, vnd zu welcher Zeit?
86) Wie viel Dörffer in sein Kirchspiel gehören, vnd wie sie heißen?
87) Wie viel Wohnhäuser in jedem Dorffe?
88) Wie viel Haußwirte, Halb- und gantze Höffner im gantzen Kirchspiel?
89) Wie viel jährliche Communicanten?

Von der Pfarr-Hebung.

90) Worin die Intraden seiner Pfarre bestehen, vnd wie hoch er es des Jahres bringen könne?

91) Ob nicht eine designation der pfarr-intraden vorhanden?
alß erstlich, waß die Leute ordinarie an Beichtgeld geben?
2) waß vor proclamiren vnd copuliren?
3) vor ein Kindt zu tauffen?
4) vor Bitten vnd dancken?
5) vor Kranken zu berichten?
6) vor eine Leichpredigt?
7) Was zum Vierzeiten-Pfennig gegeben wirdt?
8) Ob er seine Hebungen richtig bekomme?

Von Hebammen.

92) Ob die Hebammen eines guten gerüchts seyn?
93) Ob sie mit Vorwißen des Pastorn angenommen vnd beeidiget?
94) Ob Sie bey den Frawen in der Not Christlich handeln?
95) Ob Sie mit der Nottauffe recht vmb zu gehen wißen?

Varia.

96) Ob er offte außreise?
97) Wenn er weit reiset, ob ers seinem Superint. anmelde?
98) Ob die benachbarten Prediger sambt ihren Weib, Kindern vnd gesinde vnstrefflich leben? im vertrawen zu eröffnen?
99) Ob er sonst waß nötiges in pfarr- vnd Kirchsachen zu erinnern habe? im Memorial zu übergeben.

Sectio secunda.

Beym Pastorn vnd Kirchen-Juraten.

1) Wie viel Kirchen-Juraten, vnd wie sie heißen?
2) Wie, wenn vnd von wem sie beeidiget?
3) Worin die Kirchen-Intraden bestehen, sindts Acker, Zehenden, Wiesen oder Geldt?
4) Ist die Kirche an Intraden reich, vnd wie hoch kan sies vngefähr bringen?
5) Hat daß Filial oder Capell sonderliche Intraden, worin bestehen sie, vnd wie hoch des Jahrs?

6) Kompt alles richtig ein oder sinds Restanten?
7) Ob die Kirchen-Juraten bey den Beampten dieser wegen geklaget?
8) Ob sie Hülffe erlanget oder nicht?
9) Ist auch etwaß von Kirchen-Pfarr-Capell- oder Küsterey-Intraden entfrembdet, versetzet oder abhanden kommen?
10) Wie kan solches wieder herbeygeschaffet werden?
11) Können die jährlichen Hebungen nicht verhöhet noch verbeßert werden?
12) Ob die Kirche über daß, waß sie außgethan, gnugsame Verschreibung habe?
13) Ob die Zinsen richtig einkommen?
14) Ob ein vnd ander Capital gefährlich stehe?
15) Ob die Kirchgüter newlicher Zeit gesteigert?
16) Ob die Leute die Kirchgüter erblich halten?
17) Ob die Kirche in Schulden, woher vnd wie, sie abzuführen?
18) Ob bey der Kirchen ein Buch vorhanden, darin alle Intraden der Kirchen vnd Capell verzeichnet?
19) Ob ein Buch bey der Kirchen, darin die Getaufften, Confitenten, Copulirten, vnd Verstorbene eingeschrieben?
20) Ob die Kirchen-Gebawde alß 1., die Kirche selbst 2., die Pfarr 3., die Küsterey 4., die Schule in Dach vnd Fach noch gut sey oder außbeßern nötig habe?
21) Ob ein Witwenhauß vorhanden, vnd ob daßelbe in gutem stande?
22) Obs vermietet? wem? wie hoch? vnd wozu daß miedtgelde werde angewandt?
23) Ob beym Witwenhause Länderey, Garten, Wiesen?
24) Ob die Pfarrwitwe außer dem von der Gemeine etwaß zugenießen?
25) Ob der Kirchhoff mit einer Mawren, Blancke, Zaun wolverwahret?
26) Ob der Gottes-Acker renl. gehalten werde?
27) Ob Spieker, Scheweren, Häußer auff dem Kirchhoff gebawet?
28) Waß vor Bücher bei die Pfarr vnd Kirchen gehören?

29) Waß von Kirchen-Gerhät an Meßgewandt, Altar-Lacken, Kelchen, Leuchtern etc. vorhanden, ob hievon kein inventarium?
30) Ob die Kirchenstüle von den Eingepfarreten werden eingelöset?
31) Wer die stüle in der Kirche bawe vnd beßere?
32) Ob auch ein Armenkaste vnd Klingebeutel vnd wie offt darin gesamlet werde?
33) Wie viel der Klingebeutel jährlich bringe?
34) Worzu daß Armengeldt werde angewandt?
35) Ob auch ein Hospital vndt Armenhauß vorhanden?
36) Ob über die Armengelder eine absonderliche Rechnung?
37) Wenn, vor wem, vnd wie die Kirchen-Capell- vnd Armen-Rechnung abgeleget vnd justificiret sey?
38) Ob bei der Ablegung alle Puncten fleißig durchgesehen vnd examiniret werden?
39) Ob allemahl, wenn waß neues oder wichtiges gebawet wirdt, solches cum consensu Superiorum geschehe?

Sectio tertia.

Beym Schulmeister.

1) Wie er heiße, vnd woher er bürtig?
2) Wie lange er der Schulen vorgestanden?
3) Wer ihn bestellet vnd wie er bestellet?
4) Was er den Schulkindern guts lerne?
5) Wie er sie im Catechismo informire?
6) Ob er nechst dem Catechismo den Kindern Sprüche vnd Psalmen auß der Bibel lehre, vnd sie im Singen übe?
7) Ob er gut rechen vnd schreiben könne? cujus specimen edat.
8) Ob er den Schulkindern schreiben vnd rechnen vnd geschriebene Handt lesen lehre?
9) Waß die Schulkinder vor Schulbücher haben, darin sie lernen?
10) Ob er ein Schulbuch habe, darin die Namen der Schulkinder geschrieben, der fleißigen vnd vnfleißigen?

11) Wie viel Schulkinder er haben könne, vnd wie viel er vorigen Winter gehabt?
12) Wie alt ein Kindt, wenn es zur Schulen geschickt wirdt, vnd wie alt wenns die Eltern herausnemen?
13) Halten die Eltern ihre Kinder fleißig zur Schulen, Winters vnd Sommers?
14) Waß des Schulmeisters jährliche Besoldung sey?
15) Waß vor ein jedes Kindt Schulgeldt geben werde?
16) Wie hoch ers jährlich bringen könne?
17) Ob er die Schulgebühr richtig empfange?
18) Ob er allezeit bey der Catechismus-Lehr in der Kirchen mit sey?
19) Ob der Pastor fleißige Schul-Inspection halte?
20) Ob er außerdem in Schulsachen waß zu erinnern?
21) Ob er ohn erlaubniß außreise?

Sectio quarta.
Beym Küster.

1) Wie er heiße vnd woher er sey?
2) Wie lange er Küster gewesen?
3) Wer ihm bestellet vnd wie er zum Dienst kommen?
4) Ob er dem Pastori in Amptssachen fleißig zur Handt gehe?
5) Ob er fleißig nach der Kirchen sehe, vnd zu rechter Zeit auff vnd zuschließe?
6) Ob er daß Kirchengeräht fleißig in acht neme, damit alles replich gehalten werde?
7) Ob er gute Achtung auff die Glocken vnd daß läuten gebe?
8) Ob er den Zeiger richtig stelle?
9) Ob er eine gute stimme zu singen habe vnd recht anzufangen vnd außhalten wiße?
10) Ob er viel in den Krug oder zu Bier gehe?
NB. Ob er ohne consensu Pastoris außreise?
11) Ob er ein fein Christlich Leben führe?
12) Ob er die Bettglocke Morgens, Mittags, Abends, recht leute?
Was seine Besoldung?

Sectio quinta.

Von den Organisten.

1) Wer ihn zum Orgelschlagen bestellt?
2) Wenn vnd auff weßen Vnkosten die Orgel gebawet v. renoviret worden?
3) Wie viel stimmen die Orgel habe?
4) Ob er auch weldliche Lieder in der Kirchen schlage?
5) Ob er unter dem Singen mit einspiele?
6) Ob er Uhrsache zu Verwarloßung des Orgelwerks gegeben?
7) Ob er nach der tabelatur vnd general-Baß schlagen könne?
8) Wie hoch seine Besoldung?

Sectio sexta.

Bey der Gemeine.

1) Ob vnd wie die Gemeine mit ihres Pastoris leben vnd lehr friedlich?
2) Ob er unterweilen etwas anders alß Gottes wort predige?
3) Ob er eigene affecten oder schmähworte auff die Cantzel bringet?
4) Ob er alle Jahr einerley predige?
5) Ob er die Predigten vnd Catechismuslehr offt versaume?
6) Ob er jemandt auß liederlichen Vrsachen von der Beicht vnd Abendmahl wegweise?
7) Ob er ärgerliche Leute zum Abendtmahl verstatte?
10) Ob er daß Pfarrholtz vnd pfarrgüter in guten stande erhalte?
11) Ob er viel zu gaste gehe vnd offt außreiße?
12) Ob er die todten begleite oder durch den Küster hinbringen laße?
13) Ob sein vnd der Seinigen Leben vnsträfflich oder ob sie tadtel daran wißen?
14) Ob er in seinem Ampt mit copuliren, tauffen, Leichbegangnüß, etwaß verabsäume?

15) Ob er Sie bey ihren Herkommen laße oder waß newes zu ihrer Beschwerung auffbringe?
16) Ob der Schulmeister die Kinder also unterrichte, daß die Eltern damit friedlich?
17) Ob auch Küster und Kirchen-Juraten ehrbar leben, und ihr Ampt trewlich verrichten?
18) Ob die gemeine außerdem in Kirchen-Pfarr- und Schulsachen etwaß vorzubringen habe?

Beilage № X.

Actum Balge den 6ten July Ao. 1678.

Alß auff eingelangten Fürstl. Befehl der Herr Superintendens, theils Pastores und Fürstl. Beambten, der Catechismus-Lehre, und Kirchen-Rechnung halber zu convociren für nöthig erachtet worden, proponirte Herr Superintendens in termino nomine suo und anwesenden Hl. Pastorn, das denen Fürstl Mandatis nicht zu resistiren, sondern dieselbe vielmehr in gehörigen unterthänigen respectu zu halten seyn würden. Es hatten aber beydes Er als auch die Hl. Pastores sich unter einander beredet, und wolten auff jeden punct Ihre Meinung sagen, bätten nur, daß in forma Recessus ein Protocollum gehalten, und hernach bey den Visitationibus, als auch andern Fällen observiret werden möchte, und beharreten demnach auff vorgeschlagenen Einrath, und gutachten des Landtrosten und Beambten, nachfolgender Meinung.

1) Alß viel die Jugend, so zum h. Abendmal zu admittiren antreffend thäte, muste vielmehr auff die Subjecta und ingenia, auch die Kinder, alß welche offtmals des h. Abendmahls begierig weren, als auff die jhare selbsten gesehen, und also behutsahm verfahren werden, daß die gewissen hierunter nicht laedirt würden, und gleichwol

unter 12 Jahren und vor gehaltenem Examine niemands, auch diejenige nicht, welche die Eltern den Hl. Pastoribus umb schändlichen gewinstes willen obtrudiren wolten, admittiret werden, ratio haec est, daß die armuth ihre Kinder von 12 Jahren und darüber an frembde örter vermieteten, und zu dienste gehen liessen, da ihnen alsdan viel übeles gepflogen würde, als an dem orte, wo sie erzogen und informirt worden.

2) Die information der Jugend, alß auch Knaben und mägdlein, so zur schulen gehalten werden müßen, anreichend, ist für gut angesehen worden, daß die Kinder von 7 bis 10 Jahr inclusive winter und Sommer fleißig zur Schule gehalten, und vom 10ten bis 13ten Jahre den Eltern zu Hülffe den Sommer über gelaßen, den winter aber zur Schulen und Examine catechetico gehalten, und ehender nicht admittiret werden sollen, wobey gleichwol Städte und Flecken, als wo sichs anderst practiciren läßet, eximirt worden sind.

3) So soll auch zu Beförderung dieses wolgemeinten werks, ein richtiger Catalogus über die Kinder jedes Kaspels von den Küstern in gehöriger forma gehalten, denen Hl. Pastorn ein Exemplar zu fleißiger revision zugestellet, die befindende mängel, an die Fürstl. Aembter als auch Hl. Superintendenti, von den Hl. Pastoribus ohnnachleßig notificat gemachet, und der Catalogus alle und jede Jahr renovirt, niemand übersehen, sondern vielmehr von den Hl. Pastoribus embsig darüber gehalten werden, gestalt da auch die Küstere, zu ihrer Ergetzlichkeit das völlige Schulgeld haben und behalten, die Kinder werden geschickt, oder nicht, wie daß jedes orts gebräuchlich und Herkommens ist, und daferne bey den widersetzlichen und Säumigen Straffe fallen, dieselbe auf Fürstl. ratification, Kirchen und Schulen accresciren, und dahin verwendet werden sollen.

4) die Kirchen-Visitationes anreichend, ist die Frage, ob dieselbe alle jahr (in ansehung das viele Kaspel das Brod nicht bezahlen können) effectuirt werden mögen, oder ob die Rechnung jedes jahr richtig geschlossen ad

revidendum dem Hl. Superint., alß auch den Hl. Pastoribus zugeschicket, und im übrigen bey den gewöhnlichen terminis, so auff alle 3 Jahre gerichtet, der visitation halber verbleiben soll, maßen dan allerseits anwesende embsig darumb bitten.

5) Bey den seumigen Juraten aber bleibt es bey der Fürstl. Kirchen-Ordnung, und denen nachgehends ertheilten Mandatis, und werden die dann versprochene Urtheil gegen die seumigen billig executirt, nemblich, daß sie dasjenige, was von ihnen negligirt, Sie und ihre Erben ersetzen, und der Kirchen refundiren und bezahlen sollen, wie dan auch einhellig verabredet worden.

6) Daß die Voigte die Leute hinfüro für und nicht auf die Kirchhöffe convociren oder verabladen sollen, dann auch, wann der terminus visitationis angesetzt, alßdan die Juraten und diejenige Personen, so den visitationibus angehören, zu keinen Herrn- oder Frondienste, wie das Nahmen haben möchte, nicht begehrt noch geladen, sondern den tag frey gelaßen werden sollen.

7) Ist geschlossen, daß an Serenissimum Illustrissimum Nostrum allen dieser puncten halber nomine des Landdrosten und Superint. ein Bericht unterthänig auffgesetzet werden, und solches mit gehörender dexterität geschehen solle.

8) Daß kein Bier oder Brandwein auff Son- oder Festtage für, unter, und zwischen den Predigten soll gezapffet, weniger gäste in die Häuser gesetzt, die contravenienten aber alß die gäste, umb 1 Thl., der wirth umb 2 Thl. gestraffet werden, und sollen die voigte, so die Straffe einbringen, tertiam partem davon haben, und der ungehorsame Wirth solchen abgang den Registern refundiren, und so lange in carcere behalten werden, biß die Bezahlung erfolgt.

9) Sollen auch die Kindtauffsmahlzeiten bey willkührlicher straffe des Sontags biß nach der letzten Predigt eingestellet, die Kinder aber zu rechter Zeit, morgens vormittage zur Kirchen und h. Taüffe gebracht werden.

Welches alles also communicato consilio, jedoch

alles auf Fürstl. gnädige ratification verabredet, und obangezogene Versammenkunfft damit geendiget worden.

J. Jaspar Klencke mpp.
M. Johannes Baldovius Superintend. mpp.

Bey diesem Walger Convent sind neben mir dem Superint. ex numero Du. Fratrum praesentes gewesen.

Theodorus Damian Buccensis Pastor
Conradus Römeling Hojensis
Otto Lindemann, Eitzendorpiensis
M. Henricus Ritbergen Libenoviensis
Joh. Henrich Kastner Vissensis
Justus Hoysenius Bilgensis
Bruno Zimmermann, Asendorpiensis.

Beilage M XI.

Extract aus den General-Visitations-Protocollen des Fürstenthums Lüneburg von 1663 bis 1669. in Ansehung einiger darin vorkommenden merkwürdigen Umstände, die aber nicht in den Umkreis meiner Geschichte gehören.

Breling: Der Prediger behauptete, daß ihm der Bierschank zustehe, wodurch er mit dem Krüger in Streit gerathen war.

Thomasburg. Es ward bei Gelegenheit der Visitation angeführt, woher der Name Thomasburg rühre. Es habe nemlich eine Edelfrau ihren Sohn Thomas in die Fremde gesandt, und als sie lange keine Nachricht von ihm erhielt, habe sie das Gelübde gethan, daß, wenn er gesund wieder nach Hause käme, sie auf einem dort belegenen

schönen Hügel eine adliche Burg oder Capelle erbauen wolle. Letzteres sey bei seiner Zurückkunft geschehen.

Die Gemeinde Thomasburg legte den Visitatoren eine schwierige juristische Frage vor: Sie hätte bei einem Fenstermacher in Bleckede für 25 Thaler Fenster ins Pfarrhaus bestellt, welche sie auch bis auf 7 Thaler nach bezahlt. Der Fenstermacher hat über die fertigen Fenster nicht eher verabfolgen wollen, bis dieser Rest erfolgt sey. Inzwischen sey das Haus des Fenstermachers mit sammt den Fenstern aufgebrannt, und entstehe nun die Frage, wer den Schaden stehen solle. Die Gemeinde verlange ihre Fenster, jener dagegen die restirenden 7 Thaler.

Edemissen. Der Landdrost von Streithorst von Wolfenbüttel sey auf dem adlichen Gute Abbensen, so jetzt die von Bülow inne haben, gestorben, und wie sein Körper über der Erde gestanden, sey ein Auflauf von Kriegsvolk gewesen, worüber er von Hunden fast zerfressen worden. Die übrig gebliebenen Stücke seyn in der Kirche vergraben.

Anmerkung. Dieses ging wohne Zweifel in dem dreißigjährigen Kriege vor, und mögte dieser von Streithorst der Familie angehören, welche das Haupt der verderblichen Parthei war, die unter dem Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel so viel Unheil anstiftete. Merkwürdig würde es erscheinen, wenn wir es nicht unwahrscheinlich ist, dieser der letzte von jener Familie gewesen wäre.

Sievershausen. Pastor klagt, daß der Drost von Peine nebst etlichen Officieren jährlich zweimal Jagd hielte, wo er ihnen jedesmal einen Schmaus geben müsse, da doch vor Altets nicht mehr als den Hunden ein Brodt und den Jägern ein roher Schinken wäre gegeben worden. Dafür habe er Macht, jährlich sechs Schweine in den Heimer Wald zu treiben. Sie droheten, daß wenn sie keinen Schmaus bekämen, sie dem Prediger nicht nur die Feurung, sondern auch die Mast versagen würden. Vergeblich habe er sich bisher deshalb bei dem Präsidenten der Fürstlichen Regierung beschwert.

Uetzen. Die Uetzener Stadtprediger haben mit den Landpredigern einen verdrießlichen Streit wegen der Präcedenz, welche die Landprediger ihnen nicht zugestehen wollen. Dieser Streit war noch unentschieden, wiewohl die Visitatoren glaubten, daß erstere die Präcedenz behaupten könnten.

Altenwerder. Ein Leichnam ist von der Elbe dort ans Land getrieben, welchen der Bremer Voigt eingeholt. Der Oberhauptmann von Harburg hat dagegen protestiren lassen, weil von Lüneburgischer Seite keiner dazu erfordert sey, und ward deshalb auch dem Prediger in Altenwerder verboten, diesem Todten eine Leichenrede zu halten. Unterdessen fährt man Schwedischer Seits zu, sie steigen ins Fenster, öffnen die Kirchthür, und lassen durch einen Bremer Prediger aus dem Alten Lande die Leichenpredigt darin halten, dagegen ein Notar auf dem Kirchhofe protestirt.

Anmerkung. Die vorigen Kriegs-Verhältnisse scheinen diese neuen Streitigkeiten erregt zu haben.

Extract aus den General-Visitations-Protocollen der Grafschaften Hoya von 1673 bis 1775 in gleicher Hinsicht.

Wietzen, Amts Nienburg. Vormals befand sich darin ein Residenz-Schloß der Grafen von Stumpenhausen, welches aber in die Stadt Nienburg verlegt worden. Es waren damals noch die Ruinen dieses Schlosses in dem durch diese Verlegung herabgesunkenen Dorfe zu sehen, und schon längst hatte die Zeit des Andenken an den frühern Glanz verwischt.

Hoyerhagen in der Niedergrafschaft. Es ward angeführt, daß Kaiser Karl der Große diesem Orte viele Freiheiten verliehen habe, wofür die Einwohner noch alle Weihnachten den Königsschatz an das Amt entrichten müssen. Zu bedauern ist es, daß diese Freiheiten nicht näher bezeichnet worden.

Hoya, Amt. In demselben war ein Gebrauch üblich, das Botarsen genannt. Wenn nemlich eine Magd aus der

Fremde zuerst in das Amt Hoya ankam; so stießen sie die Knechte mit dem Rücken an eine Wand oder einen Baum, warfen sie sodann nieder, fielen über sie her, und bißen sie an die Stirn. Desgleichen thaten die Mägde den neu ankommenden Knechten, welches sie den Hanenkamm, oder das Hönken-Bieten nennen. Schon die Benennung läßt sich vermuthen, daß dieses von dort hingekommenen Wenden eingeführt seyn müsse; doch ward dieses unsittliche Wesen sogleich abgestellt und untersagt.

Beilage N. XII.

Wir Georg Wilhelm von Gottes Gnaden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Fügen Unsern zu der Bardowickischen Superintendentur und Inspection gehorigen Beambten und Eingepfarreten hiegst Zuentdeckung Unserer gnade hiemit zu wißen, welchergestalt wir fur nohtig ermeßen, daß furterligst nach einhalt Unser hievor publicirten Kirchen-Ordnung eine general Kirchen-Visitation in ged. Bardowickischen Inspection angestellet und gehalten werde, damit die etwan an einem oder anderem ohrte eingerißene Unordnung grundlich erkundiget, folgends Uns davon Unterthanigst referiret und darauf nach befindung corrigiret, auch sonsten alles in guten stand wieder gesetzet werden konte, haben demnach dem Ehrwurdigem Hochgelahrten Unserm Ober-Superintendenti, Lieben Andachtigem und getrewen Ehrn Francisco Eichfeld gnadigst aufgetragen, mit gebührlicher Zuziehung jedes ohrts Beambten und welche sonst dem alten herkommen nach, mehr dazu zu admittiren sein möchten in denen zu obbemeldeter Superintendentur und inspection gehorigen Ambtern und Vogteyen mit sothaner visitation ehestens zu verfahren; Und ist darauf an besagte Unsere Beambte hiemit Unser gnadigstes Begehren, gedachtem Unserm Ober-Superintendenti zu effectuirung dieses Christlichen hochnoh-

tigen werks auf deßen erfolgende gebahrliche notification nicht allein an Hand zu gehen, sondern auch solcher Visitation selbst ein jedet an seinem orte beyzuwohnen, damit also obbedeutets nohtturfft verrichtet, und nachmaln was weiters zu verfugen etwan nöhtig befunden werden möchte, von Uns nachtrucklich verordnet werden möge. Daran geschieht Unser gnädigster wille und meynung und wir sein ihnen sambt und sonders zu gnaden geneigt. Uhrkundl. Geben auf Unserm Ambthause Alten-Bruchhausen den 2. Junii 1692.

G. W.

M.

mut. mut.
Auff die Super. zu Walßrode d. 20. Aprilis 1693.

mut. mut.
Auff die Superintendenturen v. resp. Probstey zu Dannenberg und Lüchow. d. 6. Julii 1693.

mut. mut.
Auff die Clotzische v. Fallerslebische inspectionen d. 8. Januarii 1694.

mut. mut.
Auff die Haarburg. Superintendentur d. 20 Juny 1694.

mut. mut.
Auff die Nienburgsche Superintendentur d. 2. Aprilis 1694.

mut. mut.
Auff die Lünische und Ebstorffische Superintendentur d. 2. Martii 1696.

mut. mut.
Auff die Suhlingische Inspection d. 22. July 1696.

mut. mut.
Auff die Probstey und Inspection Ülzen d. 2. Martii 97.

mut. mut.
Auff die Giffhornische Inspection d. 4. Martii 1698.

Auff die Burgtorffische inspection d. 29. Jan. 1699.

Beilage № XIII.

D. 20. Maji 1706.

Durchleuchtigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr.

Ew. Churfürstl. Durchleucht. gnädigstes Schreiben vom 28sten vorigen Monaths, sambt eingeschossener Supplik Directoris und Landt-Räthe des Herzogthumbs Lüneburg, haben wir mit unterthänigstem Respect erhalten, collegialiter woll erwogen, und darauß mehrern Inhalts wahrgenommen, daß selbige die Beybehaltung eines judicii in Ecclesiasticis in Zelle deßhalber urgiren

„weil so viel Kleinigkeiten zuweilen unter denen Pastoren und Eingepfarreten auch in matrimonialibus „sich zutragen, daß solche eines so viel weitern weges, „mühe und Unkosten kaum ohne ruin der armen Unterthanen abwerffen wollen.

Ew. Churfürstl. Durchleucht: aber hierauff Unser unterthänigstes Gutachten zu fernerer Resolution in Gnaden erwarten:

„1) Ob und wie weit die Separatio der zu einem „Geistlichen Gericht oder Consistorio gehörigen Sachen, „practicabel sey, und der Zellischen Landschafft, in „obigem ihrem petito zum wenigsten einen Theil solcher Sachen zu Zelle zulassen, willfahret werden könne?

„2) ob sich die pure Episcopalia, von denen matrimonial- und übrigen ordinaren Consistorial-Sachen, „ohne Confusion separiren lassen können?

„3) wie es in hiesigem Consistorio in solchen Fällen „gehalten werde, da die streitende Partheyen weit von „hier entsessen seyn, und ob nicht zu Ersparunge weiten „Weges und vieler Kosten, die Sachen per Commissionem „Consistorii in loco untersuchet, praepariret, und auff „einlangenden Commissions-Bericht, die Sachen in Consistorio decidiret werden?

Andtworten hierauff gehorsambst, und zwar

Ad 1mum.

Daß, **in genere** davon zureden, die **Consistorial-Sachen** nicht alle gleicher Wichtigkeit seyn, maaßen etliche derselben die **Jura episcopalia** und davon **dependirendes** Kirchen-**Regiment** entweder **in esse suo constituiren**, oder Beydes dergestalt und so genau berühren, daß, wo es nach Göttlichem Befehl, **ordine et decenter** in der Kirche Gottes daher gehen soll, selbige von einem **Consistorio citra detrimentum Ecclesiae** nicht **separiret** werden können.

Andere Sachen aber sind so gethan, daß sie die **Episcopalia** und der Kirchen Wollfahrt, nur von ferne **et per consequentiam** berühren. Sachen von dieser letztern Art, kan die hohe Obrigkeit, **ex plenitudine potestatis** auch an die weltliche Gerichte, nach Dero gnädigen Gefallen verweisen, wie dan zum **Exempel**, in hiesigen Landen die **Sabbahts**-Verordnungen, sambt der **Cognition** und Bestraffung derjenigen, so den Tag des Herrn entheiligen, zu den Polizey-Sachen gezogen (welches sonst

per ea quae tradit Carpzovius, Jurisprudentiae Consistorialis libro II tit XVI. per totum

für die **Consistoria** unstreitig mit gehören) wie auch die Aufsicht auf die Manns- und Frauwen-Clöster, derselben **Intraden, Iura** und **Oeconomie** oder Haußhaltung

(So dem **Consistorio** in hiesiger Kirchen-Ordnunge **p. 264** und sonst weitläufftig anbefohlen)

Zweyffels ohne auß bewegenden Ursachen vor längst an hohe weltliche **Collegia et Judicia** verwiesen worden.

In specie den Inhalt des Zellischen **desiderii** anlangendt, so können wir nicht wissen, waß Sie

„durch die Kleinigkeiten, so zuweilen unter den **Pasto-**
„**ren** und Eingepfarreten vorfallen,

verstanden haben wollen: Wahr ists daß unter denselben zum öfftern **lites exigui momenti** oder Kleinigkeiten sich ereugen; Es werden aber solche alhier im Lande gröfferen theils von jeden Orts **Superintendenten** und Ambtleuten, als **perpetuis Consistorii Commissariis**, bey den **Visitationibus**, oder, wenn **in mora periculum**, sofort, **dato casu**, in güte beygelegt oder entschieden: wie denn das Ambt eines **Superin-**

tendenten unter andern mit darin beſtehet, daß er bey dergleichen Vorfallenheiten, tanquam Subordinatus Consistorii auff dem Lande, mit Zuziehen der Beambten oder des Gerichts Herrn, in den Städten mit Zuziehen Bürgermeiſter und Rahts, tanquam brachii Secularis, das Consistorium auff die maaß sublevire, und denen Partheyen die Reiſe nach Hannover und daran hangende Koſten erſpare: wie man denn bey Unß die habilität eines Superintendenten unter andern darauß judiciret, wenn er den modum agendi, dergleichen Kleinigkeiten sine strepitu et figura judicii bald abzuthun gründlich verſtehet, wir auch einige ſolcher Superintendenten gehabt und noch haben, auß deren Inspection offt im gantzen Jahr keine dergleichen kleine controversen ans Consistorium gediehen, unangeſehen von des Superintendenten und Ambtmanns deciso männiglich dahin zu provociren frey ſtehet.

Eß fallen aber außer angeregten Kleinigkeiten zwiſchen denen Kirchendienern und Eingepfarreten auch andere lites vor, wan nemblich ein Prieſter von ſeiner Gemeine irriger Lehre oder ärgerlichen Lebens beſchuldiget wird, oder wenn die Eingepfarrete ihrem Prediger die Lebenß-Mittel entziehen, ihren freyen Pfarr- oder Kirchen-Gütern neue onera auffbürden, oder auff andere maaß die qualität ihrer Länderey verändern, und aus freyem Lande Pfarr-Meyer-Land, auch woll gahr Erb- und Zinß-Landt machen wollen: Wan ſie ſich gegen die Kirchen-Ordnung wegern, Pfarr-Küſter oder Wittiben-Häuſer entweder de novo zu bauen oder zu repariren, die Pfarr-Häuſer und Kohl-Garten im Zaum zu halten, neu introducirten Prieſtern ihr Gerähte anzufahren, und viel andere dergleichen, ihnen ſonſt obliegende Dinge zu praestiren etc.

ſo ſeyn ſolches keine Kleinigkeiten, ſondern causae maximi momenti; dan an dem erſten hanget offtermahls der Eingepfarreten groſſe Seelen-Gefahr, und der Prieſter gäntzliche ruin, wie unter andern auß dem jüngſt terminirten Process der Einwohner zu Eſche wieder ihren nunmehro abgeſetzten Pastorem Degener zur genüge erweißlich. Das andere concerniret der Kirchendiener ohne dem faſt geringes einkom-

men und lebensmittel, wovon Unsere Kirchen-Ordnung gahr nachdrücklich disponiret pag. 264.

„Es sollen Unsere Kirchen-Rähte, Unserer Pfarren, „Praedicaturen, Capellaneyen, Pfründen etc. sambt „deren zugehörigen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Lehn„schafften, Rechten, Gerechtsahmen, Güeter, Ziuß-Gül„den, Gefäll, Nutzbahrkeiten, Einkommen, auch deren „anhangende jura handthaben, verthädigen, und mit „gantzem Ernst daran seyn, damit denselben nichts ent„zogen, oder anders wohin, dan vermöge vorgehende „Unser Verordnung, angewendet und hingelassen werde.

Item pag. 265.

„Wo Unseren Pfarrern und Kirchendienern an Ihren „Pfarr-Gütern Eintrag oder Verhinderung geschehen „wolte, so ist auch Unser Befehl, so oft daran Man„gel erscheinete, daß Unsere Kirchen-Rähte dieselben ab„schaffen und verfügen wollen, damit den Kirchen-Die„nern dieselbe ohne Klage gedeyen mögen."

Die letztere Zellische Kirchen-Ordnung handelt hievon noch weitläufftiger Capite XIII a §pho 1mo usque ad §m. 14tum

worauß denn Unsers unmaßgeblichen Davorhaltens sich von selbst ergeben wird, daß wegen angeregter Kleinigkeiten, deren die allermeisten vom Superintendenten und Ambtmann cognosciret und entschieden werden können, es keines absonderlichen Judicii in Ecclesiasticis bedürffe. Die Separation aber, übriger Streitigkeiten majoris momenti, so zwischen denen Kirchendienern und Eingepfarreten vorfallen, auß angeführten Uhrsachen nicht practicabel sey, noch der Zellischen Landschafft in Ihrem petito, zum wenigsten ein theil solcher Sachen zu Zelle zu lassen, willfahret werden könne; zumahlen es ja eine gahr zu grosse Confusion seyn würde, wenn die Zellische Clerisey unter hiesigem Consistorio zwahr stehen, wenn sich aber Ihrer Lehr und Lebens, auch der Pfarr- und Kirchen-Güter halber, zwischen den Priestern und Eingepfarreten Streitigkeit erheben würde, solches von einem andern Judicio Ecclesiastico untersucht und entschieden werden solte.

Was ferner durch die Kleinigkeiten so sich in matrimonialibus ereugen, Zellische Landt-Stände verstanden haben wollen, vermögen Wir nicht außzudenken, immaaßen die causae matrimoniales, in so weit sie vor das Consistorium gehören, ihrer großen Wichtigkeit halber, denen criminalibus aequipariret zu werden pflegen;

der heilige Eheſtandt an und vor sich sebſt,

die heimbliche Verlöbniſſen

Bina vel trina Sponsalia

Die Blutfreundſchafft und Schwagerſchafft,

Die erlaubte dispensationes in gradibus, so allein von Fürsten und Herren verbotten seyn.

Die verbottene Dispensationes in gradibus, so Gott Levitic. 18vo et 20mo selbſt verbotten

Die Proclamatio, welche nicht allein eine Christliche Vorbitte, sondern auch eine citationem edictalem in sich begreifft, derjenigen Personen, so müglich Einsprache thun könten, welche alhie ihrer Wichtigkeit halber, inter reservata Principis gerechnet, und darunter von Niemanden, alß von Ew. Churfürstl. Durchl. selbſt immediate dispensiret werden kan.

Dissolutio Sponsaliorum sive repudium.

Die Vollziehung der heiligen Ehe durch Prieſterliche Copulation.

Die Bigamia oder Polygamia.

Die Censura ecclesiastica oder Kirchenbueß.

Die andere oder dritte Ehe.

Die wahrhafftige Eheſcheidung a vinculo, divortium genandt.

Die geringere separatio conjugum quoad thorum et mensam.

Die vielfältige casus conscientiae so bey matrimonial-Sachen vorfallen, und

Entlich die Excommunication oder Kirchen-Ban und dergleichen

Seyn gewiß momenta von solcher Importantz, daß sie unter dem Worte Kleinigkeit unmüglich mit verſtanden werden können.

Ob aber alles übrige, so bey vollzogenen oder unvollzogenen Heurahten vorfält, alß zum Exempel
Wie die Hochzeiten jeden Orts anzurichten,
Wie es dabey mit Kleidung, essen und trinken gehalten werden solle,
Wie viel Tische zusetzen erlaubet sey,
Was vor praestanda, ratione gewisser abgifften, Braut und Bräutigamb vor der Copulation praestiren müssen.
Wenn vor vollzogener Ehe zwischen Braut und Bräutigam oder deren Eltern der Ehe-pacten halber, so viel das Zeitliche betrifft, Irrungen sich eräugen
Wan nach vollzogener Ehe die Pacta dotalia angefochten werden;
Ob bey der Hochzeit Spielleute zu halten erlaubet?
Wie mit Eheleuten, die durch Zanck und Zwietracht die Hölle in ihren Häusern bauen zu verfahren?
Ob der partus pro legitimo vel illegitimo zu declariren etc.

Ob, sagen wir, specificirte, beym matrimonio vielmahln vorfallende casus, vor lauter Kleinigkeiten zuachten, stellet man an seinen Ort: Weil aber dergleichen Sachen zum theil de jure zum theil de consuetudine, ohne dem vor die weltliche Obrigkeit gehören, auch alle Handelungen pro matrimonio von jedtwedem privato vorgenommen, untersucht, und in Güte verglichen werden können; So würde unnöthig seyn, deßhalber ein separatum judicium in Ecclesiasticis zu fundiren.

Ad 2dum.

„Ob sich nemblich die pure Episcopalia von denen „matrimonial und übrigen ordinaren Consistorial-Sachen „ohne Confusion separiren laßen? wissen Wir nicht anderß alß negative zu andtworten; Allermaaßen auß der Kirchen-Histori bekandt, daß vor der Reformation die Principes Seculares über Dero Landen und Leute zwar die Jura territorialia gehabt, die Jura Episcopalia aber, oder die hohe Bischöfliche Gerechtsahmkeiten, seyn von den Römischen Päbsten und dero subordinirten Ertzbischöffen, Bischöfen, suffraganeis oder Weibischöffen, Vicariis in spiritualibus, Metro-

politanis, Archidiaconis, Inquisitoribus, Ordinum Generalibus aut Provincialibus etc. in einem absonderlichen Judicio ecclesiastico, Audientia Episcopalis genandt, mit Zuziehen einiger Rechtsgelehrten, so die Processus dirigiret, und dem juri civili et canonico gemäſſe Sententias abgefaſſet, privative und zwar dergeſtalt exerciret, bißweilen auch in gewiſſen Fällen usurpiret, daß Könige Fürſten und Herrn ſelbſt ſich demſelben in Spiritualibus unterwerffen müſſen: welches dan Herrn Herzog Johann Friederichs Durchl. höchſtſeeligſten Andenkens, ſofort bey Antritt Dero Regierung bewogen, damit Sie dem Sprengel oder Geiſtlichen Iurisdiction des Herrn Biſchoffs von Hildesheimb und anderer benachbarten Biſchöffe nicht subject ſeyn dürfften, vom Römiſchen Pabſt einen eigenen und zwar ſolchen Biſchoff zuerbitten, der ohne Sr. Durchl. Vorwiſſen in Spiritualibus nichts extraordinaires vornehmen dürffen.

Nachdem ſichs aber post Reformationem in puncto Religionis geändert, und die weltliche Herrſchafft ohne das Kirchen-Regiment nicht beſtehen können, die Römiſche Biſchöffe und Praelaten aber Ihr von undencklichen Jahren her exercirtes jus episcopale, an den Orten, ſo ſich zur Augspurgiſchen Confession bekandt, nicht fahren laſſen wollen, iſt nach vielen und ſchweren Handelungen entlich der Paſſawiſche Vertrag Ao 1552. und bald darauf Ao. 1555 der Religions-Friede erfolget, darin der Römiſch katholiſchen Biſchöffe Geiſtliche Iurisdiction biß zu Vergleichunge der Römiſchen und Evangeliſchen Religion an den Orten, wo die Augsp. Confession eingeführet, ſuspendiret, und die Iura Episcopalia denen Evangeliſchen Fürſten und Herrn zugeſtanden: darauß denn unwiderſprechlich folget, daß in dem, was die Römiſche Biſchöffe vor der Reformation allein, die weltliche Fürſten aber gahr nicht gehabt, die jura Episcopalia Principum ſecularium hauptſächlich beſtehen müſſen: Weil aber (vieler übrigen, ad jura Episcopalia gehörigen Dinge geliebter Kürtze halber zugeſchweigen) die causae matrimoniales unter den aller vornehmbſten objectis audientiae Episcopalis in Ecclesia Romana geweſen, ſogahr daß darin der Pabſt ſelbſt verſchiedene casus ſeiner eigenen decision privative reserviret, ſo iſt

kein zweyffel, daß Principes seculares die causas matrimoniales nicht alß Domini territorii, sondern alß Episcopi cognoscirer und entscheiden, dem einfolgig ad jura Principum Episcopalia gehören; und demnach die pure Episcopalia von den matrimonial-Sachen ohne sonderbahre Confusion sich nicht separiren lassen, sondern wenn Ew. Churfürstl. Durchl. sich resolviren solten, die matrimonialia vel in totum vel in tantum von hiesigem Consistorio zunehmen, und dem novo judicio Zellensi in Ecclesiasticis beyzulegen, Sie das jus Episcopale circa causas matrimoniales per naturalem concomitantiam, mit dahin transferiren müssen (mit allen übrigen ordinaren Consistorial-Sachen hat es ebenmäßige Bewandtniß) welches Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigstem Wollgefallen und gutbefinden billig heimgestellet wird.

Ad. 3tium.

„Wie es in hiesigem Consistorio in solchen Fällen ge„halten werde, da die streitende Partheyen auff der Grentze „des Landes weit von hier entsessen seyn; und ob nicht zu „Ersparung weiten weges und vielet Kosten, die Sache per „commissionem Consistorii in loco untersuchet, praepari„ret und auff einlangenden Commissions-Bericht die Sachen „in Consistorio decidiret werden?"

Dienet zu unterthänigster Andtwort, daß bey hiesigem Consistorio, Unser Kirchen-Ordnung pag. 201. 216. 230. 231. 233. auch dem Landtüblichen praxi gemäß, der Bräuch sey, wenn nicht nur von denen von Consistorio gahr weit abgelegensten Oertern, alß über Münden, auff dem Eichßfeldt, am Ende des Haartzes, sondern auch von den Oertern, die kaum 5. oder. 6. Meylen von Hannover entlegen, eine matrimonial- oder andere Klage eingeführet wird, man die Partheyen fast nimmer anhero citire, sondern dem Superintendenten und Ambtmann des Orts per Post auffträge, die Partheyen vorzufordern, sie gegen einander zuhören, und auff eingenommenen Bericht und Gegen-Bericht, nach Anweisung der Cantzley-Ordnung die Güte zuversuchen, in Entstehung aber derselben, Klägern auffzulegen, daß er seine Klage nach hiesiger Landes-Constitution von heimblichen Verlöbnissen de

Ao. 1672. einrichten, Articulos probatoriales, cum denominatione testium übergeben, und Procuratorem ad Acta bestellen solle; diese Articuli werden nun von den Commissariis, per Post ans Consistorium geschickt, findet man sie relevant, so wird dem Superintendenten und Ambtmann ferner befohlen, die Klage dem Beklagten ad dandum Interrogatoria zu communiciren, und alßdann die Zeugen praemissis praemittendis abzuhören: darauff wird der rotulus examinis testium von denen Commissariis per Post anhero geschickt, eröffnet, und beyder Theile Procuratoribus zur schließlichen Nohtdurfft communiciret; darauff folgen (wo nicht ein Theil Articulos reprobatoriales eingibt) Submissiones ad sententiam, Außstellung der Acten ad referendum und Citatio ad audiendam sententiam, wobey auch kein Theil in Persohn zu erscheinen obligiret, sondern ihnen frey gestellet wird, per Procuratorem, oder quemcunque tertium zu erscheinen. Mit andern Consistorial-Sachen hat es ebenmäßige Bewandtniß.

Wan nun mit denen, auß dem Zellischen an hiesiges Consistorium gediehenen matrimonial und andern importanten Streit-Sachen, so vom Superintendenten und Ambtmann nicht entschieden werden können, auff die maaß verfahren wird, so fället die causa impulsiva, von weite des Weges, mühe und unkosten, warum Director und Landt-Räthe ein absonderliches judicium in Ecclesiasticis in Zelle anzuordnen verlangen, von selbst dahin.

Und dis ist, gnädigster Churfürst und Herr, unser unterthänigstes und allerdings unmaßgebliches videtur, über gnädigst vorgestellete obige drey Fragen, ob Ew. Churfürstl. Durchl. ein solches genehm halten werden oder nicht, dependiret von Dero gnädigsten Willkühr. Die nechst Empfehlung in Gottes Schutz und anwünschung alles hohen Churfürstl. wollergehens, absonderlich beständiger Leibesgesundheit und eines langen lebenß, wir jeder zeit verbleiben.

Ew. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigste treugehorsambste Dienere

Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Hannover den 20. Maji Ao 1706.

Beilage № XIV.

20. Xbr. 1651.

Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst: E. L. seint vnsere freundtbrüderliche, und bereitgeflieſſene Dinſte zuuor.

Hochgeehrter Herr Bruder.

E. L. mit dieſem zubeſuchen, hatt die brüderliche Affection vnß dazue angereitzet, in maßen wir bey uns woll abnehmen können, daß dieſelbe durch das gemeine geſchrey ſchon berichtet, welcher maßen wir auff vorhergehender fleißiger nachforſchung, eiffrigen gebeth, vnd dadurch erlangten gaben vnd gnaden des heil. Geiſtes, vnß zu der Heil. allgemeinen Catholiſchen Kirchen gewendet, dazue unß den anlaß gegeben, die einigkeit der Catholiſchen Kirchen, mit der vhralten lehr der Heil. Vatter, vnd der Heil. Schrift übereinſtimmend, in ſitten, Kirchengebrauch, und den Heil. Sacramenten, unter einem ſichtbahren Haupt der Kirchen, hingegen ander theilß, große vneinigkeit, vnd tägliche neue Zerſpaltungen, dahero dan das gäntzliche verderben, vnd der Ruin vnſers geliebten Vatterlandeß Teuſcher Nation erwachſen, wie ſolches mit mehrern E. L. auß beygelegter unſerer Declaration erſehen werden.

Nun ſchließen wir leichtlich, daß dieſer unſer gefaſten reſolution halber, wiederwertige meinungen entſtehen werden, vnd ſonderlich bey den theologis vnd Predigern, ſo ſolche mit Calumnien und andern ſchmähreden in allen übeln außlegen werden, vnd ihrer gewonheit nach, die rechten urſachen mit ſtillſchweigen uorbeygehen, wie dan ſolches unſern lieben Vettern, den Marggrauen von Brandenburgh, von den Däniſchen Theologis wiederfahren, die ſeine Perſon mit ſchmähſchriften anzugreiffen keinen ſcheu getragen, So leben wir doch der brüderlichen Zuuerſicht E. L. werden den ihrigen ein ſolches nit geſtatten: Vnd nehmen wir hiemit Gott zum Zeugen das wir hiemit nichtß anders geſucht, alß die ſelbſt eigne vorſicherung vnd beforderung vnſerer Seligkeit, weil wir kein anders Mittel geſehen, dan dieſes in welchen wir anitzo geruhigh leben, vnd Seligh zu ſterben bey vnß beſchloßen — Vorſehen unß zu Ewer Liebe die werden den reiffen vorſtandt

nach selbst leichtlich vrthelen, das ein Jedweder befuget, wan er einen richtigern wegh siehet, selben zu folgen, wie wir dan unß hiemit nicht von der Kirchen (wie etzliche unbilligh einwenden werden) sondern vielmehr zu der H. algemeinen Kirchen, wohin Christus vnß alle weißet gewendet. Vorsehen unß zu E. L. die werden deßwegen Ihre brüderliche Zuneigung und liebe von vnß nicht wenden, sondern mit voriger beständiger liebe zugethan vorbleiben: Wie wir dan auch für unsere Person mit brüderlicher jegenliebe in allwege bestendigh (auch gegen unserem Vatterlande die vorige liebe vnd Affection zubehalten, ob wir schon zur Catholischen Religion getreten) zuvorbleiben, hiemit mit Mund und Herzen vnß vorpflichten.

Womit wir E. L. Göttlicher gnädiger protection auß beharlicher brüderlicher Affection empfehlen thuen: Vnd verbleiben wir alle Zeit

E. L.

dienstwilligster Bruder und Diener,

Johann Friedrich mppria.

Gegeben Rom den 29 Dec Ao etc 1651.

Weil bey gegenwertiger Post, wegen fürfallender geschefften, wir die Declaration E. L. nicht zueschicken können, als wollen wir bey ehester Post solche übersenden — etc.

Beilage M XV.

Die Durchleuchtige, Hochgeborne Fürsten und Herrn, Herr Augustus, Herr Christian Ludwig und Herr Georg Wilhelm, Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburgk, Unsere gnädige Fürsten und Herrn, haben durch Ihrer F. F. F. G. G. G. Hern Cantzler und Rähte den 11ten Juny, war der Freytag nach Pfingsten, Anno 1652, in der

Stad Braunschweig Uns unten benanten zwo Fragen proponiren, und darauff unser guhtachten, bedencken und resolution gnedig begehren laßen. Wie nuhn die fragen beschaffen, ist aus unser Antwort, die hiebey gefüeget, und als bald folget, zu vernehmen.

Auff heutiges Tages sowoll in genere als specie vorgestellete zwo Fragen geben auff beschehenes gnädiges begehren unser gnädigen Fürsten undt Hern wir untenbenandte zur Antwordt,

Erstlich, weiln für Hundert und mehr jahren die hochlöbliche Hern Vorfahren und Majores vermüege ihres gewißens und aus dessen antrieb, als durch Gotteswort überzeuget, die corruptelas, abusus et profanationes, unter welchen diejenige, so bey administration des Sacraments des Altars und Papistischen Meße fürlauffen, woll die fürnembste, welche doch domahls in üblichem gebrauch und vollem schwange gewesen, dennoch abgeschaffet, daß jetziger Zeit Ihre Successores in deren Gewissen noch stärcker verbunden, erwehnete corruptelas, abusus und profanationes, welche dieselben nuhmehr für längst abgethan und eliminiret, befinden, nimmermehr wiederümb zuzulaßenn, auffs newe zu introduciren und zu restauriren, und dannenhero kein Evangelischer Chur-Fürste oder Stand des Reiches dergleichen exercitium Päpstlicher religion weder publice oder privatim einigergestalt in seinen Landen mit unverletztem Gewissen zulaßen oder wißentlich gedulden kan,

Dannenhero auff die andere Frage zu antworten, so weit Serenum Illmum Hertzogen Christian Ludewigen zu Braunschweig und Lüneburgk, Unsern gnädigen Fürsten und Hern betrifft, weiln daß von Sr. Hertzogen Johan Friedrich unsers auch gnädigen Fürsten und Hern Fürstl. Gnad. gesuchtes privat exercitium und zulaßung der pontificiorum abusuum nicht allein dem Fürstlichen ao 1636 geschlossenen Erbvertrage, imgleichen dem väterlichen Testament und der Landschafft ausgestälten Reversalibus zuwieder lauffen, und bey anderen Evangelischen Chur und Fürsten des Reichs, bey denen dessen kein exempel bishero fürgangen, eine solche newerung und unerhörtes werck nicht zu verantworten sein

würde, sondern auch weiln vorhochgemelte Gr. Fürstl. Gnad. den Brüderlichen Ao. 1646 gemachten und vollenzogenen Erbvertrag mit einem geleisteten Eyde bekrefftiget. Als konnen wir nicht umbhin, die obgesetzte frage schlechterdinge negative zu beantworten, Unter dessen Gott den Allmächtigen eiwerig anruhfend und bittend, daß durch deßen Göttliche gnade Hertzogen Johan Friedrichn Fürstl. Gnd. Hertz erläuchtet und gereget werden möge Ihre praecipitantz und fehltrit zu erkennen, auch dafür haltend, daß keine hiezu dienliche motive und mittel sollen oder müßen verabseumet werden. Datum Braunschweig den 11ten Juny Anno 1652.

* * *

Auff solche weise und mit diesen worten haben wir damahls geantworttet, dabey dann zu beobachten, daß uns neben den fragen eingehendiget und für Augen gestellet worden, der Fürstliche Anno 1636 geschloßener Erb-Vertrag, daß Väterlich Testament, und der Brüderliche Anno 1646 beliebeter und mit einem geleisteten Eyde bestettigter Vertrag, daneben auch angezeiget worden, daß Hertzogen Johan Friedrichen Fürstl. Gnaden vermüege desselben Vertrags auff dem Schlosse zu Zelle die habitation vergünnet sey und gebühre, begehre nuhr auff Seinem Gemach daß exercitium für etzliche weinige Personen.

Nachdeme wir nuhn diß mit fleis erwogen, haben wir darauff vorhergehende Schrifftliche Resolution von uns gestellet, darin zwar die rationes sic statuendi gnugsam enthalten, weilen es aber begehret wird, mügen dieselbe folgender gestalt gefaßet und proponiret werden, Was wieder das Gewißen, welches aus Gotteswohrt recht informiret ist, streitet, solches sol nicht geschehen. Daß aber, was die Vorfahren in ihrem gewissen durch Gotteswort überzeuget, gäntzlich abgeschaffet, durch die Nachkommen, die in ihrem Gewißen gleichfals überzeuget, und es úmbgang haben können, sollte auffs newe zugelaßen und eingeführet werden, streitet wieder ein solches aus Gotteswort recht informirtes Gewissen, Ergo soll es nicht geschehen.

Quoniam ratio est maximi momenti, ut vis ejus eo rectius percipiatur, latine proponi poterit in hunc modum: Qui abusus et corruptelae doctrinam Christi revelatam ad ambitionem et quaestum Pontificis et cleri detorquentes et cum sinceritate ac cum institutione Christi pugnantes a majoribus, urgente dictamine conscientiae, penitus abrogatae sunt; illae a posteris quibus conscientia sua idem dictat, quique majores suos recte et pie fecisse persuasi sunt, salva et illaesa conscientia restaurari nullo modo possunt.

Sed absusus et corruptelae doctrinam Christi revelatam ad ambitionem et quaestum Pontificis et cleri detorquentes, et cum sinceritate ac institutione Christi pugnantes (verbi gratia, in Missa sacrificium propitiatorium proprie dictum, transsubstantiatio, panisque et vini adoratio, administratio tum sine communicantibus, tum quando adsunt communicantes, sine calice etc.) a majoribus (Principe Ernesto proavo gloriosae memoriae) urgente dictamine conscientiae penitus abrogatae sunt.

Ergo hujus modi abusus et corruptelae a posteris, quibus conscientia sua idem dictat, quique majores suos recte et pie fecisse persuasi sunt, salva et illaesa conscientia restaurari nullo modo possunt.

Major est manifesta. Qui enim restaurat id, quod conscientia perspicuo Dei verbo convicta dictat recte et necessario abrogandum fuisse, is contra conscientiam agit. Ad ampliorem Majoris confirmationem sive illustrationem facit etiam hoc, quod quo facilius est in abrogatione acquiescere, et abusus dudum eliminatos non reducere vel restaurare, quam olim fuit ubique receptos et inveteratos abolere; eo quoque magis in conscientia obstringuntur, ne restaurari patiantur, quibus conscientia sua divino verbo informata dictat abrogationem pietati congruam et necessariam fuisse.

Hierzu kommet auch dieſes, daß in dem Brüderlichen Erbvertrage, welcher, wie wir berichtet, mit geleiſtetem Eyde bekrefftiget iſt, enthalten, daß Ihre Fürſtl. Gnd. keines-

weges wolle geschehen laßen, das in Kirchen und Schulen etwas so von der Augsburgischen Confession im weinigsten discrepiret und abstimmet, gelehret, fürgetragen und introduciret werde. Solte nuhn ein wiedriges fürgenommen, und da es abzuwenden stehet, nachgegeben werden, würde wieder geleisteten Eyd gehandelt und also das Gewißen höchlichst beschweret.

Es möchte aber jemand sprechen, Obschon Meß und ander sacra auff Papistische weise in einem absonderlichen Zimmer oder Gemach zu celebriren verstattet würde, so wehre doch solches damit in die Kirchen des Landes nicht introduciret. Darauff zu antworten, an welchem Ohrt Papistische Meße und sacra celebriret werden, daselbst wird auch eine Papistische Kirche gestifftet und eingerichtet, derowegen obschon auff solche weise in die Kirchen des Landes keine Papisterey eingeführet würde, so wird dennoch dardürch im Lande eine Papistische Kirche auffgerichtet und gestifftet, quod non minus cum conscientia divino verbo recte instructa pugnat, quam alterum.

Zugeschweigen, daß den hochlöblichen Vorfahren verkleinerlich sein würde, wan von ihren Nachkommen, die es ümbgang haben können, solte nachgegeben und wieder eingeführet werden, was dieselbe mit großer mühe und gefahr gänzlich abgeschaffet, denn daß die Nachkommen gestatten und wiederümb einführen laßen, deßen sie geübriget zu bleiben vermögen, ist anders nicht als von den Vorfahren ein Urtheil fellen, daß dieselbe nicht vonnohten gehabt, mit so großem Eyver, beschwerden und gefahr die gäntzliche abschaffung ins Werck zu richten, dergleichen Uhrtel oder dero speciem von löblichen und Christlichen thaten der Vorfahren vermercken zu lassen, posteris, qui proavis suis digni fuerint et degeneres non sint, mit nichten gebühret.

Ebenmeßig würde es den hochlöblichen Vorfahren verkleinerlich sein, wann von Ihren posteris die für längst ausgemüsterte Papisterey solte wiederümb verstattet und eingeführet werden, Sintemahl der Papst als Haupt dieses aberglaubischen wesens, und welchen über alles, was in der

weldt ist, zu erheben, die corruptelae mehrern theils angesehen und gerichtet, hochgemelte Vorfahren, ia nicht weiniger die jetzige Nachkommen, welche es dafür halten, daß Ihre Vorfahren in volführung erwehneter abschaffung recht und wolgethan, für längst infames declariret, und statuiret, daß sie sein sollen eo ipso, wie die wohrt lauten, absque aliquo juris vel facti ministerio Comitatibus, Baroniis, Marchionatibus, Ducatibus, Regnis et Imperio penitus et in totum perpetuo privati, et ad illa de caetero inhabiles et incapaces, nec ullo unquam tempore ad eorum pristinum statum, vel Comitatus, Baronias, Marchionatus, Ducatus, Regna et Imperium restitui, reponi, reintegrari aut rehabilitari possint: minimo secularis relinquantur arbitrio potestatis animadversione debita puniendi, nisi apparentibus in eis verae poenitentiae indiciis ex ipsius Sedis benignitate et clementia in aliquo monasterio aut alio regulari loco, ad peragendam perpetuam in pane doloris et aqua moestitiae poenitentiam, retrudendi visi fuerint. Und bald darauff: Regnis, Ducatibus, dominiis, feudis et bonis temporalibus per eos possessis privati existant eo ipso; Regnaque, Ducatus, dominia, feuda et bona hujusmodi publicentur, et publicata sint, efficianturque juris et proprietatis eorum, qui illa primo occupaverint, si in sinceritate fidei, unitate sanctae Romanae Ecclesiae, ac sub nostra et successorum nostrorum Romanorum pontificum canonice intrantium obedientia fuerint. Also intoniret der Römische Pabst Paulus quartus in seiner Bulla, welche Er anno 1558 ausgehen laßen: welches alles Pabst Pius quintus anno 1567 renoviret und confirmiret. Constitutionem, spricht Er, praedecessoris nostri Pauli quarti inviolabiliter et ad unguem observari volumus et mandamus, juxta illius seriem atque tenorem. Protestirende Fürsten, welche der Papisterey durch Gottes Gnade gänzlich loes geworden, haben vernünfftig und höchstfleißig nachzusinnen und zu bedenken, ob ihnen rahtsam, erwehnete Papisterei, welche ein solches, wie obstehet, begreiffet und mit sich führet, wiederumb einschleichen zu laßen,

Dies sind die fürnehmbste rationes welche uns bewegen der negativae, und denen, welche dieselbe behaupten, beyzupflichten. Auff welche auch ohne Zweifell, ihr absehen genommen die Fürstl: Hern Räthe und Consistoria, welche, wie wir nachgehents berichtet worden, alle in diesem Schluße übereinkommen und mit uns einig sind.

Georgius Calixtus Dr.
Balthasar Cellarius Dr.
Gerhardus Titius Dr.

(Praesentatum)
Hannover am 22. Augusti Ao. 1652.

Beilage № XVI.

Von Gottes gnaden Wir Johann Friedrich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Thun kund vnd bekennen hiemit öffentlich vor Uns, unsere Erben vnd Nachkommende Herzogen zu Braunschweig vnnd Lüneburg ꝛc. Alß nach absterben weilandt des Durchleuchtigen Fürsten, Unsers freundtlichen lieben Wettern, Herrn Erichs des Jüngern, Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg Christmilder gedechtnüs die Würdige Ernveste, Erbare, Ersahme Vorsichtige, Unsere liebe Andechtige vnd getrewe, die semptliche Praelaten, die von der Ritterschaft vnd Städte unsers Fürstenthumbs Braunschweig Lüneburg Calenbergischen theils auf domals von weilandt dem auch durchleuchtigen Fürsten, Herrn Julio Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg, Unsern auch geliebten Herrn Vettern hochlöbl. angedenckens, ausgeschriebenen vnd in unser Stadt Gandersheim gehaltenen Landtage S. Ld. und nunmehr unsere Christliche publicirte Kirchen-Ordnung nicht allein mehrentheils beliebet und angenommen, sondern auch von dem hochwürdigen und durchleuchtigen Fürsten Herrn Heinrich Julio postulirten Bischoffen zu Halberstadt, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Unserm

in Gott ruhenden Vettern hochsehl. erwiederten und ausgeschriebenem Landtage daselbst sich deswegen mit S. Ld. und nunmehr unsern Landtständen am 10. Monatstage Octobris des Ein Tausendt, Sechshundert vnd Ersten Jahrs volkomlich vnd unwiderruflich verglichen vnd vertragen haben, Inmaßen der durch die von S. Ld. und Ihnen dazu deputirte, aufgerichteter Vertrag und Abscheidt klärlich ausweiset. Uber dieses auch weiland der Durchleuchtige Fürst, Herr Friederich Ulrich, auch nachgehendts Herzog Augustus der ältere, alle Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg, Unsere auch freundtliche liebe Vettern hochsehl. gedechtnüs, gemelte Kirchen-Ordnunge vnd Abschiedt nicht allein approbiret, confirmiret und bestätiget, sondern auch bey genommener Landeshuldigung gemelte Stände sambt vnd sonders in Ao. ꝛc. 1613 am 8. tage Novembris, vnnd abereins den 8. May Ao. ꝛc. 1628. So dan der auch durchleuchtiger Fürst Herr Georg Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg, Unser gnediger vnnd hochgeehrter Herr Vater Christmildesten angedenckens hieselbst in unser Residenz-Stadt Hannover den 18. Februarii Anno 1636. Ferners der auch Durchleuchtige Fürst Herr Christian Ludwig Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg Unser freundtlicher geliebter Bruder hochlöbl. andenckens den 21. July Ao. ꝛc. 1642. Vnd endtlich der auch durchleuchtige Fürst, Herr Georg Wilhelm Hertzog zu Braunschw. vnd Lüneburg, Unser auch freundtlicher geliebter Bruder den 30. Juny Anno 1649 alhie der Christlichen Religion nach der unverenderten Augspurgischen Confession, wie dieselbe Kayser Carln dem Fünfften in Anno 1530 auf dem Reichstage zu Augspurg übergeben, absonderlich in gnaden versichert, Vnd daneben Uns gemelte Landt-Stände, nachdem durch Gottes gnedige schickung vnd vermittelst des mit vor hochgedachtes unsers Bruders Herzog Georg Wilhelms Ld. getroffenen Vergleichs, von deroselben Uns beschehener Uberlaß- vnd abtrettung dieses unsers Fürstenthumbs Braunschweig Lüneburg Calenbergischen theils die hohe Landesfürstliche Regierung auf Uns kommen, unterthenig ersuchet, Wir, als Regierender Landesfurst, solche vorhergesetzte Kirchen-Ordnunge, Landtags-Abschiede vnnd

darauff gerichtete Fürstl. Assecuration bei ableistender Landeshuldigung in gnaden confirmiren und bestätigen möchten. Das wir demnach alß einziger Regierender Landesfürst unser getrewen Landschafft Calenbergischen theils nicht allein allen dreyen Ständen derselben insgemein, sondern auch iedes Standes sonderbahren Gliedern aus gutem vorbedacht bey unsern Fürstl. Würden vnd an Aydesstadt versprochen, auch Sie vnnd Ihre nachkommen versichert haben.

Thun das zusagen Ihnen vnnd assecuriren Sie vor Uns, unsere Erben und Nachkommen, Regierende Herzogen zu Braunschweig vnnd Lüneburg, hiemit vnd in krafft dieses briefes derogestalt vnd alßo, das wen über kurtz oder lang einige enderung der Evangelischen religion in unsern Fürstenthumern vnnd Landen geschehen, vnd etwas, so Gottes wortt, dem Corport Doctrinae Julio vnnd obberürter Christlicher Kirchen-Ordnung zu wieder wehre, fürgenommen würde, auf den unverhofften fall vorgedachte unsere Landtschafft, derselben drey unterschiedtliche Stände vnd iedes Standes sonderbahre Glieder an solche Ihnen wiedrige Puncten nicht verbunden, noch Sie dieselben anzunehmen schuldig, sondern bey der Christlichen Lehre, wie die in Gotteswort obgedachtem Corpore Doctrinae Julio vnd Kirchen-Ordnung laut obberürtes aufgerichteten Vertrages und Abschiedes zu pleiben vnd bestendiglich zu verharren, deren publicum Exercitium, so woll offentlich auf dem Lande, in Städten vnd Dörffern, als sonsten bey der vom Adel Ansitzen ungehindert zu führen befugt vnd mächtig, auch mit ihren Pastorn vnnd angehörigen Leuten als dan dero in viell berürter unser Kirchen-Ordtnung gesetzten Geistlichen Jurisdiction und Juri Episcopali an- vnd zugehörigen Rechten, Ihnen dadurch andere Lehre als in gemeltem Corpore Doctrinae Julio und Kirchen-Ordnunge begriffen, aufgetrungen oder eingeführet werden wolte, wiederumb gentzlich eximiret und entfreyet, auch dazu in wiedrigem stande ferner nicht verbunden, sondern in freyer übung der unverenderten Augspurgischen Confession, wie Sie bey hochgedachter Unser Vettern Herzogen Erichen, Herzogen July, Herzogen Heinrichen July, Herzogen Friederichen Ulrichen, So dan vorhoch

Ernelten unſers Herrn Vaters, Hertzogen Georgen und Brüder Herzogen Chriſtian Ludwigen und Herzog Georg Wilhelmen aller Herzogen zu Braunſchweig vnnd Lüneburg Zeiten und Regierung geweſen, ohne einige unſere oder unſer Nachkommen ungnade vnd beſchwerungen, vngehindert ſein vnd pleiben ſollen. Gantz getreulich vnd ohne alle gefahr, deßen zu uhrkundt haben wir dieſe assecuration mit eigenen handen unterſchrieben, vnnd unſer Fürſtl. Groß Inſiegel wißentlich daran hangen laßen, Geben in Unſer Reſidenz-Stadt Hannover den 23ſten May des Ein Tauſendt Sechshundert Ein und Siebenzigſten Jahres.

In dorso.

Verglichener Entwurff deß bekanten Religion-Reverſes.

Beilage № XVII.

Von Gottes Gnaden Wier Johann Friedrich Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg, füegen allen und jeden Unſeren Bedienten, Unterthanen und Angehörigen Hohen und Niedrigen Geiſtlichen und Weltlichen neben entbietung Unſers geneigten und gnädigſten Willens hiemit zu wißen. Ob woll in des heiligen Reichs Satzungen, und im Münſter, und Osnabrückiſchen Friedenſchluß heilſahmlich verſehen und verordnet, daß keiner von den andern wegen der Religion benachtheiliget oder beſchweret, noch an ſeinen ehrlichen Nahmen gekränket oder verächtlich gehalten, noch von der Gemeinſchaft der Kaufleuthe, Handwerker oder Zünften ausgeſchloßen werden, ſondern die Unterthanen ohne Unterſcheidt der Religion gottſeelig friedlich und ruhig bey und neben einander Leben und gleiches Rechtens und Schutzes zu genießen haben, und diejenige ſo von der catholiſchen Religion zu der Augspurgiſchen Confession, oder von dieſer zu jener treten, beſcheidentlich geduldet und im Friedenſchluß mäßiger Uebung, des angenommenen Gottes Dienſtes nicht verhin-

dent noch turbiret werden, auch niemandt des Religions Frieden und deßen Instrumento Pacis beschehene Erleuterung mit Predigen, Lehren, disputiren schreiben und Rath geben einiger Orthen anzufechten, zweifelhaftig zu machen, ander wiedrige schlüße daraus einzuführen, sich gelüsten laßen soll: So haben Wir doch mit sonderbahrem Verdruß und gnädigsten Mißfallen erfahren müßen, wie daß dieser heilsahmen stattlichen und zur Beybehaltung Friedens und Ruhe angesehenen disposition und Verordnung nicht allerdings, und wie es sich woll gebühret hätte, nachgelebet worden, sondern dagegen in Unseren Fürstenthümern und Landen ein und andere Mangell gebrechen und widrige Bezeugungen aus einem unzeitigen Religions-Eiffer sich hervor thun und einreißen wollen. Nachdem wir aber zu fürstlichen Gemüthe geführet, und wolbedächtlich erwogen, wasgestallt dahero leichtsamb viel Ungelegenheit Zwietracht und wiederwille unter Unseren getreuen Unterthanen erwachen, und endlich gahr der Grund des Vertrauens und des Religions Friedens aufgerißen werden dürfte, so haben Wir solchem einschleichenden Unwesen und nachtheiligen Beginnen bey Zeiten in alle Dien- und ersprießliche Wege vorzubauen, und dadurch gute Consonantz und Einigkeit unter Unsern Unterthanen zu erhalten, Unsers hohen Obrigkeitlichen Amts zu seyn ermeßen, gebieten demnach allen und jeden Unsern Bedienten Unterthanen und Angehörigen in waß Würden, Stand oder Weßen die seyn, aus hoher Landesfürstl. Macht und Gewalt, und aus eigener Bewegniß hiemit ernstlich und wollen, daß keiner, er sey der Catholischen oder der Augspurgischen Confession-Verwandten Religion anhängig, den andern jetzt besagter Religionen halber verachten, schmähen, lästern, schelten, anfeinden, von ehrlichen Gesellschaften ausschließen, oder sonsten verunglimpfen, beleidigen und verfolgen, noch ihn in seiner Nahr und Handthierung handell und Wandell beeinträchtigen, oder Schaden zufügen, sondern einer den andern, ob er gleich von seiner hie vorigen Glaubensbekenntniß zur andern getreten, nicht destoweniger in christlicher Liebe und rechter Freundschaft meinen, und in guter Einigkeit mit ihnen Leben, die Eltern die Kinder deßhalben nicht anfein-

den, und ihnen den nöthigen Unterhalt, oder was ihnen sonst von Rechtswegen gebühret, entziehen, insonderheit aber die Geistliche und Prediger, sowohl die Catholische als der Augspurgischen Confession zugethan, in ihren Predigen und Lehren alles dasjenige, was zu Bewegung des gemeinen Mannes wieder die so nicht seines Glaubens seyn, und die Christen Menschen wegen der spaltigen Religion gegen einander zu versetzen und zu verbitten dienen oder Anlaß geben möchten, vermeiden und unterlassen, bevorab aber keiner des anderen Religion und Ceremonien schimpflich halten, verachten und verlästern, noch iemanden wer der auch sey, deswegen, daß er sich von der Catholischen Religion zu der Augspurg. Confession oder von dieser zu jener begeben, von den Cantzeln mit Gehäßigkeiten auszurufen, vermaledeyen, und gleichsamb zur Höllen verstoßen, sondern demselben seine Gewißens-Freyheit gönnen, und ihn dabey unbetrübt laßen, auch da sie etwa ihre Lehre und absonderliche dogmata worinnen die Catholische und Augspurg. Confessionis verwandte discrepiren, zu behaupten, und die gegentheilige Fundamenta und rationes zu widerlegen, welches ihnen uff gewiße Maaße unverbotten bleibet, der Nothurft befinden würden, solches mit gutem Glimpf, moderation und Bescheidenheit vorbeugen, darbey aber sich aller anzüglichen hitzigen Worte, und alles schimpfirens scheltens, schmehens, unzeitigen verketzerns und verdammens gäntzlich enthalten, und vielmehr ihre Zuhörer und Pfarrkinder zur wahren Gottesfurcht christlicher Liebe und Friedfertigkeit dem göttlichen Worte gemäß leiten und ermahnen, ihnen desfalls mit guten exempeln vorgehen, und dieser unser wolgemeinten Verordnung und Befehl ohne eintzige Einrede sich unterthänigst bequemen, und sich zu keinen wiedrigen bewegen laßen sollen, so lieb einen jeden ist Unsere höchste Ungnade und unnachläßige exemplarische Bestrafung zu vermeiden, daß ist Unser ernstlicher Will und Meynung, wornach sich alle und jede wie obstehet vom höchsten bis zum niedrigsten, sonderlich aber die Geistliche und Prediger beyderley Religion zu achten, und wir sind den Gehorsahm in Gnaden zu erkennen geneigt.

Gegeben in Unſer Reſidentz Stadt Hannover unter Unſerm Handtzeichen und vorgedrucktem Geheimbtem Raths Secret, am 7 Septembris, Im Jahr nach Unſers Herrn und Heylandes Jeſu Chriſti Gebuhrt 1671.

Johann Friedrich mpp.

Beilage № XVIII.

Hochwürdigſter Biſchoff, Durchlauchtigſter Hertzog, Gnädigſter Fürſt und Herr.

Die unaußſprechliche Freude, welche über E. Hochwürdigſt. Durchl. angetretener Hochfürſtl. Regierung dieſer Fürſtenthumen und Landen das gantze Vaterlandt geſchöpffet, treibet auch Unß, daß Wier vor E. Durchl. in tiefſeſter Unterthänigkeit unß niederlaßen, undt zu Dero ietztbelobten angetretenen Regierung der Fürſtenthumer Calenbergk, Göttingen und Grubenhagen in ſchuldigſt-frolockendem Gehorſamb von grund der Seelen Glück wünſchen, denn gleichwie des weiland Durchlauchtigſten Fürſten undt Herrn, Herrn Johan Friderichs Hertzogen zu Brl. und Lünebl. unßers bißher-geweſenen lieben Landesvatern uhrplötzlicher Todes Fall unß in groſſes Schrecken geſezt alßo erhalten wier ietzo gleichſamb ein newes Leben, da nuhmer Ew. Hochfürſtl. Durchl. alß den regierenden Hertzog und Vater unßers Landes in allergehorſambſter Unterthänigkeit wier begrüßen dürffen, von gantzem Hertzen undt allen Kräfften wünſchende, daß der Algewaltige Gott, welcher E. Hochfürſtl. Durchl. von Ewigkeit her dießen hocherhabenen Weltbekanten Fürſten-Sthul bereitet, wolle Dießelbe, und Dero Hochfürſtl. Frau Gemahlin Fürſtl. Printzen undt Printzeßin, nebſt dero geſambten hochfürſtl. Hauße mit allerley hochfürſtlichen ſo Leib alß geiſtlichem Seegen mildiglich überſchütten, wie denn

deßwegen wier allerseits den barmhertzigen Vater im Himmel auff unßern Knien täglich anzuschreyen nimmer ermüden werden. Undt weil wier sonder Zweifel die ersten sein, welche bey abgestatteter unterthanigsten Devoir bey E. Hochfürstl. Durchl. nicht etwan en particulier, oder auch sonst was irdisches, sondern ein hochangelegenes zur Ehre des Almächtigen, undt Wollfahrt der wahren Evangelischen Kirche lediglich abzielendes Werck allerunterthänigst zu erbitten unß unterwinden, so zweiffeln wir nicht, Ew. Hochfürstl. Durchl. werden solchem unßerm erstem unterthänigstem auß recht-Evangelischgesinneten Hertzen herfließendem Suchen undt Bitten gnädigste Statt verleihen. Denn nachdem unß glaubwurdig zu ohren kommen, daß der hießige Pabstische alßo genandte Bischoff nebst den Capuziner-München sich dahin euserstes Fleißes bearbeiten sollen, daß Sie das allernechst dem hochfürstl. Schloß erbawete, undt nur einige Jahre her von ihnen bewohnete Kloster nicht allein ferner, undt noch zum allerwenigsten nebst der Fürstl. Schloß-Kirche ein gantzes Jahr mainteniren, sondern auch künfftig nach wie vor ihr exercitium religionis alhier unter unßerer Bürgerschafft ohngehindert treiben mögen, undt aber unßere unß von Gott anbefohlene Evangelische Kirchen undt Gemeinden, welche wegen der Pabstler, und deroselben schon sehr eingerißenen Lehre leider! nun etliche Jahre her, auch allerdings mith unßers gewesenen lieben Landes-Fürsten merklichem mißfallen, in sehr großem Bedruck gestanden, dadurch noch ferner gewaltig gekräncket, undt in die allereuserste Gefahr ohnzweiffentlich gesetzt werden dürfften, So haben zu Ew. hochwürdigsten hochfürstl. Durchl. wier in sehr zuverlässiger Unterthänigkeit unß wenden, undt dieselbe krafft dieses durch die Barmherzigkeit Gottes, und durch die Wunden Seines Sohns Christi Jesu anschreyen sollen, Dieselbe doch in Erwegung des unwiederbringlichen Schadens, so dadurch der wahren Kirchen Gottes erwachßen würde, solche der Papisten vorhabende fast kecke insolentien nimmer nicht zu erdulden, sondern vielmehr denselben ehist mith hochfürstl. Nachdruck ernstlich vorzubeugen, so gar daß, nachdem Sie hier in unßerer Statt nichts mehr zu suchen, Sie sich von dannen

fürder in ihre Klöster und Clausen zuerheben genötiget werden mögen. Zu E. Hochfürstl. Durchl. alß unßerm allergnädigsten liebsten Landes-Vater und getrewen Vorsorger unßerer Kirchen tragen wier in allerunterthänigstem Gehorsamb das confidante Vertrawen, Sie nach dem Exempel ihres hochseeligsten Herrn Vaters und Elter-Vaters, des teuren Bekenners alß ein anderer Josias, und treu-eifriger Evangelischer Bischoff und Fürst alle Päbstliche Irsalen auß der Residentz und allen angrentzenden Ortern mächtiglich abzuschaffen hochfürstlich geruhen werden. In welcher unterthänigsten Zuversicht E. Hochfürstl. Durchl. und Dero gesambtes Hochfürstl. Hauß zu hochfl. glückseeliger Regierung, undt allem andern hochfürstlichen Wollergehn in dießem eingetretenen newen, undt sehr vielen folgenden Jahren wir allerdemutigst anbefehlen

E. Hochwürdigst, Hochfürstl. Durchl.

allerunterthanigste Knechte und Diener
auch getrewe demutigste Vorbitter
zu Gott
Senior und gesambte Prediger des heil.
Ministerii der Statt Hannover.

Hannover am 3. Jan. 1680.

(L. S.) Justus Henr. Barnstorff
S. S. th. Licent. Rev. Min. Senior aetat. 71. officii 46 mppria.

(L. S.) M. Georgius Hilmarus Jsing
Past. ad S. S Jacob. et Georg. mpp.

(L. S.) M. Conrad Christoph Heinemann
P. ad S. Jac. et Georgii.

(L. S.) M. Christian Spechtt
Past. ad S. Crucis.

(L. S.) Johannes Henningus Baring
P. ad S. Aegid.

(L. S.) M. Johannes Dietericus Lövensen
P. ad S. Aegid.

In dorso:
Dem Hochwürdigstem Durchlauchtigstem Fürsten undt Herrn, Herrn Ernst Augusto, Bischoffen zu Oßnabrügk, Hertzogen zu Braunschweig undt Lüneburgk, Unserm gnädigstem Fürsten undt Herrn
unterthänigst.

Beilage M XIX.

An
daß Ministerium zu Hannover.
Osnabr. 19. Jan. 1680.

E. A.

Ewer schreiben vom 3. Januarii ist Vnß wohlgelieffert worden. Gleich wie vnß nun der darinn enthaltener glückwunsch, bey vnserer angetrettenen Regierung zu gnädigstem gefallen gereicht, versehen wir vnß auch in gnaden daß Ihr darüber keine betrübnis schöpfen werdet, wenn wir die Capuciner noch zur Zeit auß sonderbahrer Consideration vnd da vnsers hochseel. Hr. Bruders Cörper noch nicht zur Erden bestattet, in vnserer Statt Hannover gedulten, Immaßen Wir sonst Vnß schon gnädigst erinnern werden, daßjenige beachten zu laßen, waß zu vnserer Evangel. religion verträglich sein mögte, vnd bleiben Euch hiermit ꝛc.

E. A.

Beilage M XX.

Von Gottes Gnaden, wir Ernst Augustus, Bischoff zu Osnabrück, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. fügen allen und jeden unsern Unterthanen und Angehörigen in unserm Fürstenthumb Grubenhagen zu wissen; demnach wir, aus sonderbaren Ursachen, in Gnaden resolvirt, unsere Osterodesche Canzley der Grubenhagenschen Sachen von da wegzunehmen und anhero transportiren zu lassen; So wollen wir allen und jeden unseren Unterthanen und Angehörigen

unſers Fürſtenthumbs Grubenhagen hiemit in Gnaden befohlen haben, daß alle diejenigen, ſo einige Rechts-Proceß, oder ſonſten etwas, ſo an die allhortige Canzley gehört hätte, zu klagen und zu ſuchen haben, ſolches hinführo nicht zu Oſterode, ſondern vor Unſern Vice-Canzler und Räthen allhier gehörig vorbringen und allda ihre Nothdurft, nach Anweiſung hieſiger Hannoverſchen Canzley Ordnung, welche auch in denen aus dem Grubenhagenſchen kommenden Rechtsſachen Statt haben ſoll, der Gebühr beobachten. Daran geſchieht unſer gnädigſter Wille und Meynung. Geben in Unſer Residence Hannover den 11ten Decembris Anno 1689.

Ad mandatum
Reverend. Seren.
proprium
(L. S.) Ludolf Hugo.

Pro copia
Hauß.

Beilage № XXI.

Reſcript des Churfürſten Georg Ludwig an den Geheimen-Juſtiz-Rath Gottfried Wilhelm Leibniz jetzo zu Berlin de dato Hannover den 15. Novb. 1706.

Von Gottes Gnaden Georg Ludwig, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heyl. Röm. Reichs Churfürſt ꝛc.

Unſern gnädigſten Willen zuvor Veſter Rhat und lieber Getreuer. Wir mögen euch hiemit nicht verhalten, daß des Königs von Preußen Mayſt. wegen Unſerer Frau Tochter der Crohn-Prinzeſſin Religions-Freyheit gewiße Erklärung gethan. Gleich wie nun ſolchemnach Hochgedachte Unſre Frau Tochter zu erwarten hat, daß Ihro gegen oberwähnte Religions-Freyheit nichts werde zugemuthet werden; Alſo

versehen. Wir Uns zumahlen zu euch, und wollen, daß ihr auf keine Weise noch Wege in sachen, so mehr Hochermelter Unsrer Frau Tochter religion betreffen weder directe noch indirecte euch zu mischen oder gebrauchen zu lassen. Wir wollen auch, daß ihr von allem, was das Vereinigungs-Negotium der Lutheraner und Reformirten Religionen betrifft hinführo allerdings zu abstrahiren. Wir verbleiben euch zu Gnaden gewogen.

Hannover den 15. November 1706.

Georg Ludewig
Churfürst.

Beilage № XXII.

Durchleuchtigster Churfürst
Gnädigster Herr

Ew. Churfürstl. Durchl. haben durch einen Ober-Appellations Gerichts Bohten dem hiesigen Consistorial Secretario zwey verschloßene Brieffe aus Dero Ober-Appellations-Gerichte insinuiren lassen; weilen nun von Ew. Churfürstl. Durchl. Uns noch kein Befehl zukommen, daß von causis consistorialibus eine Appellatio verstattet werden solle; So werden Ew. Churfürstl. Durchl. nicht ungnädig aufnehmen, daß Wir die hiebey wieder zurückkommende beyde Briefe nicht angenommen, sondern dieselbe an Dero Appellations Gerichte wieder übersenden, und Wir verbleiben mit aller Veneration

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigst treu verpflichteste

Consistorial und Kirchen-Räthe.

Hannover den 10. August 1713.

Beilage № XXIII.

An
die Geheimte Räthe zu Hannover.

P. S.

Auch Räthe und liebe getreue, Ersehet ihr aus dem copeyl. Anschluß, was Unser Geheimter Raht von Ilten in Sachen der Gemeine zu Gestorf gegen Ihn den Beytrag zu erbauung des Pfarr Haußes betreffend, wieder Unser dortiges Consistorium beschwerend eingebracht.

Demnach nun solches Consistorium bewandten Umbständen nach in dieser Sache weiter nicht Richter sein kann; Alß ist Unser Befehl und Wille, daß der von ermeldten Ghl. Raht von Ilten und Consorten eingewandten Appellation an unser Ober-Appellations-Gerichte zu Zelle zu deferiren, dasselbe in der Sache, wie Rechtens zu cognosciren und zu sprechen, und zu dem Behuff die Acta an selbiges Ober Appellations Gericht, auff dessen erfordern einzuschicken, welches Ihr sowohl demselben, als gedachten Consistorio forderſamst Kund zu machen, ut in Rescripto Londen den 8/19 Febr. 1715.

Beilage № XXIV.

Von Gottes Gnaden Georg, König von GroßBritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg des heiligen Röm. Reichs Ertzschatzmeister und Churfürst ꝛc. Unsern geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Ehrwürdige, Veste Hochgelahrte, Räthe, und liebe getreue.

Ihr ersehet aus dem copeyl. Anschluß, welcher Gestalt unser Gehl. Raht von Ilten durch euren in Sachen seiner

gegen die Gemeine zu Gestorf, den Beytrag zu den dortigen Pfarrhausbau betreffendt gefälleten Außspruch sich beschwehret erachtet, und seinen Recurs an Uns genommen.

Demnach Wir nun die Nothdurft darunter zu verfügen gemeint seyn, alß ist Unser Wille, daß Ihr die bey euch von der Sache vorhandene Judicial-Acta zu Unserer dohrtigen Geheimbten Rahtstube in Original forderſahmst einzuschicken, aller weitern cognition in der Sache euch zu enthalten, und biß zu anderweiten Verordnung die Execution eures Judicati in suspenso zu lassen. Wir verbleiben euch mit geneigten und gnädigsten Willen beigethan. Londen den 15/26 Febr 1715.

Georg R.

Hattorff.

An
das Consistorium.

Beilage № XXV.

Georg von Gottes gnaden König von GroßBritannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heyl. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc.

Demnach Unser Consistorial-Raht und Oberhoffprediger Ehrn Licenciatus David Rupertus Erythropylus Beigebracht, daß sein Antecessor weyland Ehrn Barckhausen als Oberhoffprediger den rang immediate vor denen Hoff-Rähten und vor denen übrigen mit denenselben in gleichen rang stehenden Bedienten gehabt, Dahero er Uns gebehten, ihm solchen rang ebenmäßig zuzueigenen, welches wir Billig finden, und wegen seiner von Langer Zeither Leistenden nützlichen und unermüdeten Dienste es ihm gern gonnen, alß wird hiemit von Uns verordnet, daß vorernandter Licentiat

Erythropylus als Oberhoffprediger von dato dieses an desselben rangs, welchen der Oberhoffprediger Barckhausen obangeführeter maßen gehabt, sich zu erfreuen und deßen manniglichen ungehindert sich anzunehmen haben solle. Urkundlich unter Unserem Handzeichen und Insiegel Geben St. James den 30. Mart: 10. April des 1725sten Jahrs Unseres Reichs im Eilfften.

(L. S.) Georg R.

Hattorf.

Beilage № XXVI.

Georg der andere von Gottes gnaden König von Groß Britannien, Franckreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heyl. Römischen Reichs Ertz Schatzmeister und Churfürst ꝛc.

Unsern geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Würdig- und Veste, Ehrsame, Liebe Getreue. Wir haben vom Anfange Unserer geführten Regierungen her eine Unserer Vor- und angenehmsten Bemühungen seyn laßen, die Wohlfahrt und das Aufnehmen Unserer sämtlichen Lande und deren Einwohnere auf alle nur ersinliche weise zu Befordern. Wir zweifeln nicht, Unsere davon schon gegebene würckliche Merckmahle werden euch und männiglich deßen völlig überzeuget haben, welches durch gleichmäßige weitere Gnaden Bezeugungen je mehr und mehr zu bekräfftigen, wir unabsetzlich fortfahren und alle Uns dazu anleitende Gelegenheiten jedesmahl mit vielem Vergnügen ergreiffen werden.

Aus solcher LandesVäterlichen Absicht rühret unter andern her, daß wir Unsere Gedancken darauf gewand, wie wir nach dem rühmlichen exempel anderer Churfürsten des Reichs, eine eigene Universitet in Unseren Teutschen Landen anrichten möchten.

Wir haben daßelbe auch nunmehr im Namen Gottes feſt geſtellet, und, nach wohl erwogenen Umbſtänden es ſo damit gefaßet, daß wir Urſache zu hoffen haben, es werde an erwünſchten Succes unter Göttlichen Seegen nicht fehlen.

Wann das Werk nur erſt überhaupt zum Gange gebracht und auf guten Fueß geſetzet worden, womit keine Zeit zu Verſäumen iſt; So wird man almählig, nach dem die Erfahrung in progressu rei es lehren wird, es hie und da verbeßern- und Völliger ad scopum principalem einrichten können, welcher am meiſten darauf ankommen wird, daß die Universitet mit berühmten und geſchickten Professoribus und Exercitien-Meiſtern beſetzet- und daß denen, die alda studiren wollen, jedem nach ſeinem Stande und Weſen, und zwar, was die weltlichen Studia anlanget, ohn unterſchied der Religionen und Nationen, etwas rechtſchaffenes mit ſo wenig Koſten und Verzug als möglich, zu lernen, Mittel, wege und Vorſchub zu Hand geleget und geleiſtet werden; welches die Universitet in flor zu bringen und zu erhalten, und eine große frequenz studirender Jugend von weit und breit her aus Teutſchland, auch aus frembden Ländern, Hohen und Niedrigen ſtandes, dahin kommen zu machen, die beyde untrieglichſte und unentbehrlichſte requisita ſeyn, an deren facilitir- und Beſchaffung es auch, ſo Viel es von Uns dependiren kan, nie gebrechen ſolle.

Wegen des Ohrts, wo gedachte Universitet anzulegen, finden wir, daß Unſere Stadt Göttingen vor anderen desfalls einen mercklichen Vorzug habe, nicht allein wegen ihrer anmuthigen und geſunden Situation und fruchtbahren Gegend, welche die Lebens Mittel und deren Zufuhr alda wohlfeil und leicht machet, ſondern auch, weil alda ſchon ein Gymnasium iſt, welches in eine Universitet zu verwandeln und zu dieſer die reditus des Gymnasii mit zu Hülffe zu nehmen, viel kürtzer und profitabler ſeyn wird, als wann man zu Stifftung der neuen Universitet lauter gantz neue Mittel und fonds ausfinden und zuſammen bringen wolte und müſte. Daß eine wohl angeordnete Evangeliſche Universitet ein hochſchätzbares Kleynod eines Evangeliſchen Etats ſey, iſt ſo Klahr, daß euch zu nahe geſchehen würde,

wann man euch nicht zu trauen wolte, daß ihr solches von selbsten gnugsam begreiffet.

Die Ehre Gottes, samt dem interesse des Protestantischen wesens im Teutschen Reich, werden dadurch Befordert; Das Studium Theologicum bringet es in Aufnahme, welches deßen Liebhabere von feiner Leute Kindern, die gute Erziehung und Ingenia haben, Vermehret, und mithin die Ausbreitung der Evangelischen religion erleichtert, und Kirchen und Schulen im Lande können mit weniger Mühe als sonst, mit Lehrern und Informatoren von untadelhafft doctrin, Erudition, Gaben und Leben und Wandel Versorget werden. Im Weltlichen dienet eine wohl eingerichtete inländische Evangelische Universitet dazu, daß auf derselben die LandesKinder zuverläßiger und fleißiger als auswerts, in allerley guten Wissenschafften und freyen Künsten unterrichtet, geübet und so erzogen werden können, daß sie dem publico in Civil- oder Militar-Bedienungen und Professionen nützlich zu werden Bequemlichkeit und Anreitzungs-Mittel erlangen. In summa eine solche Universitet ist nicht anderst anzusehen, als ein fruchtbahrer Pflantz-Garten, in welchem fähige und muntere Ingenia, jedes nach seiner Ahrt und nach denen Von der Natur empfangenen Neigungen und Kräfften zu Erlernung deßen, wozu es am besten sich schicket, gelangen können. Welches eine so gemeinnützige influenz in die Beßerung aller Stände nach sich ziehet, daß in deren Keinem an gehörig qualificirten Subjectis je wird Mangel zu befürchten seyn; Absonderlich, wann, wie es Unsere intention ist, bey der Universitet zu Göttingen beneficia und Frey-Tische angeordnet werden, mittelst deren unbemittelte LandesKinder, unter denen offt herrliche Ingenia, die mit der Zeit dem publico sehr dienliche Werckzeuge werden können, sich finden, des nothdürfftigen Unterhalts der ihnen auswerts wo nicht gänzlich abgehet, doch sehr sauer gemacht wird, sich zu erfreuen haben.

Es wird auch kein geringes seyn, daß die Eltern und Vormünder der auf der Universitet zu Göttingen studirenden LandesKindere diese gleichsahm stets vor Augen und

unter ihrer Aufsicht behalten, daß sie die auf das Hin- und Herreisen nach auswärtigen zum Theil weit entlegenen Universiteten zu Verwendende Kosten erspahren, die auf auswärtigen Universiteten im schwange gehende Verführungen zum Müßiggang auch wohl gar zu ruchlosem und liederlichem Leben desto beßer verhüten, und daß das zum Studiren gewidmete Geld von ihren Kindern und Pfleg Befohlenen gehörig angewand werde, desto Versicherter seyn können; Und Von nicht minderer conveniens für Unsere Lande wird es seyn, daß considerable Geld-Summen, die sonst jährlich durch die auf auswärtigen Universiteten Studirende LandesKinder außer Landes gebracht und Verzehret werden, im Lande bleiben, auch Viel frembdes Geld durch die auswärtige auf der Universitet zu Göttingen studirende junge Leute ins Land gezogen werden, und durch Handel und Wandel darin unter der Hand circuliren wird.

Wir zweiffeln demnach im geringsten nicht, ihr werdet dieses Unser in so viele Wege so höchst recommendables Vorhaben mit großen Freuden Vernehmen und deßen effectuirung nach Vermögen zu Secundiren, gantz bereit und willig seyn.

Was die zu Anleg- und Unterhaltung dieser neuen Universitet erforderliche Kosten betrifft; so kommen Wir zwar sehr ungern daran, Unsere getreue Land Stände und Unterthanen mit mehreren Ausgaben zu Beladen; Und die Verringerungen des Landes-Bürden und respective remissiones an denenselben, die Wir ihnen schon haben zu gute kommen laßen, werden in ihnen hoffentlich die Zuversicht erwecken, daß Wir Viel lieber darinn weiter gehen, als neue Beyträge ihnen anmuhten mögten: Wir halten Uns aber in Gnaden zu ihnen Versichert, die offenbahre Gemeinnützigkeit dieses itzigen Wercks, daß das dazu anwendende Geld, in so weit solches nicht auf Uns selbst, sondern auf Unsere Landschafften ankommen wird, für jede von denenselben ein geringes ausmachet, und daß so thanes Geld, in Vergleichung mit denen pro bono publico et patriae dadurch erwerbenden großen Vortheilen, auf reichen Wucher werde geleget seyn, werde euch

und übrige Unsere getreue Stände und Unterthanen zu Uebernehmung eines leidlichen Zuschusses, dazu, und in eine löbliche und Uns gnädigst wohlgefällige disposition, ohn daß es deswegen mehrere persuasoria bedürffe, zu setzen, mehr als zulänglich seyn. Wir haben zwar das Exempel der Universitet Helmstätt vor Uns, welche die Wolffenbüttelsche Landschafft mit einem ansehnlichen fonds von m/1000 Goldgulden dotiret hat, und solches Capital, zu Behuf selbiger Universitet, noch itzo Verzinset. Wir seyn aber nicht gemeinet, ad imitationem deßen, die Kosten der neu anzulegenden Universitet Unseren Landen allein auf zu weltzen, sondern Wir seyn allergnädigst geneigt und erbietig, zu deren möglichster Verschonung, und Unsere Liebe und Hochachtung gegen Wissenschaften und Künste desto mehr zu erweisen, es auch Von dem Unsrigen Uns ein gutes kosten zu laßen, inmaßen Wir dann über die bereits aus Unserer Rent-Cammer Verfügete Bezahlung der nicht geringen Auswirckungs- und Auslösungs Kosten der Kayserlichen Concession und Privilegii, eine neue Universitet anlegen zu mögen, jährlich 4000 Thlr. zu Unterhaltung dieser Universitet, aus Unserer Calenbergischen Closter Casse destiniret und gewidmet. Ihr werdet euch erinnern, was gestalt ihr euch Vormahls erkläret, bey guten Zeiten für die Universitet zu Helmstädt einen Beytrag zu thun. Wir hegen demnach zu euch das allergnädigste Vertrauen, ihr werdet solchen Beytrag noch Viel lieber an die Universitet zu Göttingen wenden wollen. Ihr werdet auch die selbst redende Billigkeit, daß ihr euch hierunter anzugreiffen, vor denen Ständen Unserer übrigen Teutschen Lande viel größere Uhrsachen habet, erkennen, in Betracht, daß das jährlich auf ein considerables sich belauffende Geld, welches durch die Universitet nach Göttingen wird gezogen werden, alda und in selbigem Fürstenthum wird Verzehret und Verkehret werden, daß durch die damit Verknüpffete Vermehrung der Consumption zu Göttingen dem Licent-aerario des Fürstenthums Calenberg und Göttingen ein ansehnliches augmentum im Licent-Ueberschuß jährlich zufließen und an seinem in Unsere Kriegs-Casse zu liefern habenden, eines für alles auf ein gewißes determinirten

quanto allein zu gute kommen wird, ohn daß Unsere übrige Länder deßen in hoc puncto gebeßert seyn.

Ueber das alles wird der Stadt Göttingen und dem daher um wohnenden Land Mann, er sey von was Condition er wolle, das eine große Hülffe und Viel werth seyn, daß sie die in ihrem Haußhalt nicht benöhtigte producte ihres Ackerbaues und Viehzucht die sie bisher entweder gar nicht oder nicht anderst als spotwohlfeil, und nicht ohn Viel Mühe haben zu Gelde machen können, zu Göttingen Bequemlich und mit höheren Preiß werden Versilbern können. Die jährliche Unterhaltungskosten der Universitet zu Göttingen mögten nach dem gemacheten genauesten Ueberschlage wohl bis 16600 Thlr. sich belauffen.

Davon abgezogen die aus vor ermeldter Unserer Kloster Casse jährlich dazu beyzutragende . . . . . 4000 Thlr.

Bleiben jährlich 12600 Thlr.

Davon werdet ihr euch nicht wegern zu übernehmen jährlich zum wenigsten 6000 Thlr. Wegen der alsdann jährlich noch beyzubringenden 6600 Thlr wollen wir an Unsere Zellische, Grubenhagische, Hoyische, auch Brem- und Verdische, und Lauenburgische Landschafften, um selbige auf zu Bringen, oder ein und andern theils ein mehrers als solche quota Beträget, citra consequentiam zu zu schießen, die Nothdurfft gelangen laßen.

Da auch zu der ersten Einrichtung der Universitet zu Göttingen eine gewiße Summe unumgänglich wird erfodert werden, deren genauestes quantum man euch demnechst kund machen wird; So gesinnen Wir hiemit an euch allergnädigst, ihr wollet eure ratam dazu mit Beytragen, und zu deren Bezahlung so unverzügliche Anstalt machen, daß aus deßen Ermangelung keine hinderniß, die Hand allerforderfahmst an das Werck legen zu können, entstehen möge. Schließlich, weil, wann man tüchtige Professores und Exercitien-Meistere bey der Universitet zu Göttiugen haben will, man denenselben, nebst ihren Besoldungen, alle billige Erleichterungen und Ergetzlichkeiten zu ihrem Unterhalt und Auskommen wird und wenden müßen; so versehen Wir Uns in Gnaden zu

euch, ihr werdet darin mit Uns eins seyn, daß gedachte Professores und Exercitien-Meistere, wie auch die nöthige wenige Universitets Bediente, wegen des Consumtions-Licents auf eben den Fueß zu setzen seyn werden, worauf die Geistlichkeit im Calenbergischen und Göttingischen Vermöge der gedruckten itzigen Usual-Licent-Ordnung stehet.

Wir wollen auf obiges alles eurer baldigen und hoffentlich mit Unserem Begehren übereinstimmenden Erklährung erwarten, und Verbleiben euch mit geneigten und gnädigsten Willen Beygethan, Gegeben auf Unserem Palatio zu St. Iames den 26sten Ianuar — 6ten Februarii des 1733ten Jahrs, Unseres Reichs im Sechsten.

(Unterz.) George R.

(Unterz.) Hattorf.

An
die Calenbergische Landschafft.

Beilage № XXVII.

Unsere freundliche Dienste Zu Vor, Ehrwürdig- Hochgelahrte, Edle- und Veste auch Ehrbahre, Ehrsam- und Fürsichtige, sonders günstige, undt gute Freunde!

Ihr habt euch Zu dem Von Seiner Königl Majt. an euch gesonnenen Beytrage zu der in der Stadt Göttingen anzurichtenden Universität, in eurem Schreiben vom 28ten Mart. Dieses Jahrs auf eine so gute und willige Art erklähret, anbey Dieses Vorhaben euch so angenehm seyn Zu laßen Bezeuget, daß ihr dadurch ein unvergeßliches Andencken Bey Der Nachwelt Verdienet, und Wir das sichere Vertrauen haben können, ihr werdet zu demjenigen ferner geneigt seyn, was, um dieses so nützliche Werck vollends zum Stande zu Bringen, annoch erfordert wird. Seine Königl:

Majst. haben Ihre allergnädigste Zufriedenheit über gedachte eure Erklährung Uns mittelst Rescripts vom 30 Mart. und 10 April bereits zu erkennen gegeben, und zugleich so wohl den von euch gethänen Vorschlag: daß die Professores und der Clerus unter den Consumtions-Licent gesetzt, und ihnen dagegen ein gewißes an Gelde erstattet werden mögte, Ihro gefallen laßen, als das von euch gesuchte jus praesentandi zu denen Frey-Tischen, nach Proportion eures Beytrags, allergnädigst zugestanden. Unsers Orts sind Wir dadurch um desto mehr bewogen worden, die Anstalten, die zur Einrichtung des Wercks gehören, wie ihr zum Theil aus Unserm unterm 8ten Jul. an euch abgelaßenen Schreiben werdet ersehen haben, inzwischen mit unermüdetem Fleiße vorzukehren, und verhoffen auch damit nunmehro so weit gekommen zu seyn, daß im künftigen Früh-Jahr, wie dann unter Gottes Hülffe mit aller Macht geschehen wird, der würckliche Bau seinen Fortgang haben, und das Jahr darauf die Universität bestellt seyn, und ihren Anfang nehmen kan. Wir wenden dabey nicht geringe Sorgfalt dahin an, daß die Einrichtungs Kosten nicht zu hoch anlauffen, sondern dabey alle mögliche Sparsahmkeit gebrauchet werden möge, als welches diejenigen eures Mittels selbst am Besten bezeugen können, welche des Wercks sich bisher mit lobwürdigem Eyfer und Fleiße angenommen und dabey hülfliche Hand geleistet haben. Es ergiebet sich aber bereits aus denen gemachten Bau-Anschlägen, daß man mit dem verwilligten Quanto nicht völlig ausreichen, sondern solches von denen Kosten auf einige Tausend Rthlr. wohl werde überstiegen werden. Als nun überdem nicht allein denen ankommenden Professoribus die Transport- und Reyse-Kosten werden zu reichen seyn, sondern auch ein und andere gelehrte und besonders geschickte Leute jetzo zu haben sind, welche man nicht aus Handen gehen laßen kan, und also von nächstkünftigen Ostern an, mit Salariis oder Wart-Geldern zu versehen genötiget seyn wird; So machen Wir Uns die Hofnung, ihr werdet geneigt seyn, die von euch verwilligte Unterhaltungs-Kosten von solcher Zeit angehen zu laßen, damit man obbesagten Ausgaben vorzukommen im Stande sey. Wir werden dieserhalben denen

übrigen Landschaften gleichmäßigen Antrag thun, und wie Wir überflüßig zu seyn halten, den von euch selbst erkannten Nutzen des vorhabenden Werks, den demnächst daraus dem Calenbergischen Licent-Aerario erwachsenden Zugang, und andere euch bereits vorgestellte favorable Umstände, abermahls anzuführen; Also versehen Wir Uns hierüber einer bisherigen wilfährigen Bezeigen nicht abfälligen Antwort. Und verbleiben euch zu freundlichen Diensten geneigt.

Hannover den 9ten Nov. 1733.

Königl. Groß. Brit. zur Churfrl. Brl. Lünebl. Regierung Verordnete Geheimbte-Räthe.

(Unterz.) C. W. Hardenberg.

An
die Calenbergische Landschafft.

Denen Ehrwürdig-Hochgelahrtem, Edlen und Vesten, auch Ehrbahren, Ehrsahm und Fürsichtigen, Unsern sonders günstigen und guten Freunden, Im Fürstenthum Calenberg von Der Prälatur Ritterschafft und Städten, Sämbtl. Land-Ständen.

Beilage № XXXIII.

P. Stum.

Auch liebe Andächtige und Getreue! wird euch nicht unbekannt geblieben seyn, welche Bestimmungen, in Absicht der bürgerlichen Rechte der verschiedenen christlichen Religions-Partheien in der deutschen Bundes-Acte festgestellet worden sind. Diese werden bei den Verhältnißen, in welchen Wir von wegen Unsers Königreichs Hannover zum deutschen Bunde stehen, auch in Unserm gedachten Königreich zur Norm dienen müssen. Im übrigen aber werdet ihr euch von selbst

versichert halten, und wir ertheilen darüber hierdurch die ausdrückliche Königliche Zusage, daß in den der Evangelischen Kirche Unserer Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen zustehenden Rechten irgend eine Schmälerung nicht Statt finden solle; wie Wir denn überhaupt den Geist ächter Religiösität in Unserm Königreich Hannover aufrecht zu erhalten, und jede dahin abzielende Anstalt nach allen Kräften zu befördern um so mehr beflissen seyn werden, je fester Wir die Ueberzeugung hegen, daß das Wohl des Staats mit treuer Ausübung der Religion unzertrennlich verbunden ist, und einreißende Irreligiösität den Verfall der öffentlichen Landes-Wohlfahrt unausbleiblich nach sich ziehet. Wir verbleiben ut in Rescripto. Carlton House den 28ten Februar 1821.

George R.

E. Graf v. Münster.

An
die Calenberg-Grubenhagensche
Landschaft.
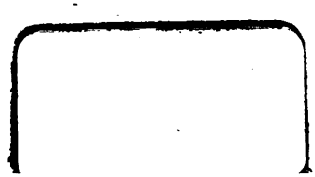
FEB 13 1963